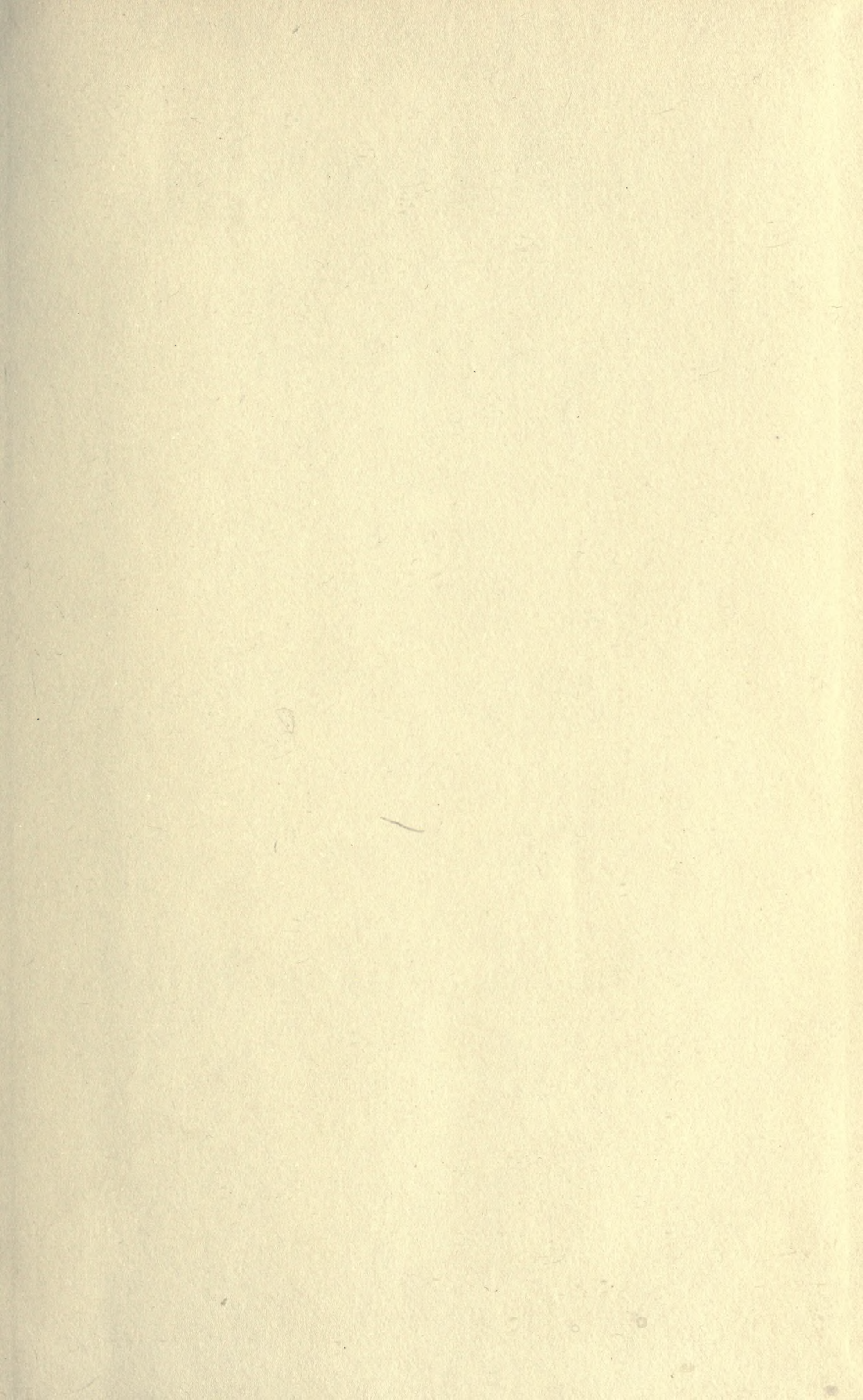
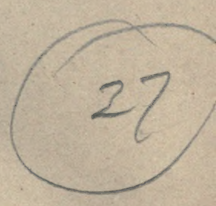










JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

ZWEITER BAND.

(DER GANZEN REIHE SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1881.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

Verzeichniss

der im zweiten Bande der neuen Folge angeführten Schriften nebst Angabe der betr. Seite, auf welcher sie mit vollständigem Titel angegeben resp. besprochen sind.

VI. Statistik.

I.

Der älteste Anbau der Deutschen.

Besprechung

Th. v. Inama-Sternegg's Deutscher Wirthschaftsgeschichte, Band 1, bis zum Schluss der Karolingerperiode,

von

A. Meitzen.

Inama-Sternegg hat der deutschen Wissenschaft schon Untersuchungen über das Hofsystem (1873), über die Entwickelung der deutschen Alpendörfer (1874) und über die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland (1878) gewidmet. Er tritt jetzt mit dem ersten Bande des grossen Werkes einer zusammenhängenden deutschen Wirthschaftsgeschichte hervor, in welchem er vom Standpunkte des Nationalökonomen und Statistikers die volkswirthschaftlichen Zustände und Einrichtungen quellenmässig darzustellen gedenkt. Wie die Vorrede sagt, hofft er damit die Zweifel an dem Werthe und den Resultaten der historischen Richtung der Nationalökonomie erfolgreich zu bekämpfen, und schon in diesem ersten Bande genügend zu erweisen, dass die Wirthschaftsgeschichte keineswegs antiquarische Kuriositätenforschung oder Aneinanderreihung primitiver Versuche unserer Voreltern ist, aus der wir für das Verständniss und die theoretische Ausbildung der Nationalökonomie nichts zu lernen vermöchten. Sein Ziel sieht er in der Erkenntniss der Bedingungen, unter denen sich das deutsche Volk wirthschaftlich entwickelte, und in den Aufschlüssen, die sich daraus unmittelbar für die allgemeinen Entwickelungsgesetze der wirthschaftlichen und sozialen Einrichtungen aller Völker ergeben müssen.

Wir halten den Gedanken für einen durchaus gesunden und förderlichen. Sobald die geschichtliche Darstellung von der epischen Gestaltung der Ereignisse absicht, in welcher das Interesse an der Per-

sönlichkeit und deren weltgeschichtlicher Bedeutung das Entscheidende bleibt, sobald sie nach der vorwiegenden und berechtigten Neigung unserer Zeit die kulturgeschichtliche Bewegung des Volksganzen zu ihrer Aufgabe macht, ist zweifellos die Frage nach dem wirthschaftlichen Leben die unentbehrlichste. Das Ringen um die wirthschaftliche Existenz ist der mit ursprünglichster Gewalt und Unwiderstehlichkeit wirkende Faktor in der Gestaltung eines Volksdaseins. Keine Idee, die in der Gruppirung der Gesellschaft zu gelten scheint, hält Stand gegen die zwingenden Beziehungen, welche die Existenzbeschaffung bedingt. Verfassung, Recht, Polizei, Finanzeinrichtungen treten zweifellos als gedankenmässige Abstraktionen ins Leben, welche von den verhältnissmässig am meisten geistig freien Köpfen aufgefasst und verkörpert werden, sie können der Volkswirthschaft auch gewiss förderlich oder hinderlich werden, aber in den Hauptsachen ist aller dieser Gedankeninhalt der Staatsorganisation weit wesentlicher von den wirthschaftlichen Voraussetzungen bedingt als umgekekrt. Aus den Forderungen der wirthschaftlichen Existenz der Einzelnen entsteht der Gesammtheit das private und das öffentliche Recht. Aus dem Erfolge der wirthschaftlichen Bestrebungen erwachsen die Machtverhältnisse und die Vorbedingungen der Herrschaft. Deshalb ist die Entwickelung der Wirthschaft der Faden, an dem wir uns am sichersten in den wechselnden Formen des Kulturlebens unseres wie aller Völker zurechtfinden können. Sie ist zugleich der Standpunkt, von dem aus wir am ersten an den Verlauf der Dinge den Massstab der Ideale, die uns bewegen, mit Kritik und Gerechtigkeit zu legen vermögen.

Wir können also dem Verfasser zu seinem Unternehmen, zu dem, wie er selbst sagt, allerdings Muth und Ausdauer gehört, nur Glück wünschen.

Dem Plane nach stellt das erste Buch des vorliegenden Bandes in 5 Abschnitten die deutsche Volkswirthschaft bis auf Karl den Grossen dar: Wanderungen und Ansiedelungen, Organisation, Grundbesitz, Güterproduktion und Güterverkehr; das zweite Buch die Karolingerzeit in 6 Abschnitten: den Fortschritt der Besiedelung, die Zersetzung der alten Stände, Ausbildung und Wirksamkeit der Gutsherrschaften, und Handel und Verkehr. Im Anhange folgt eine Anzahl statistischer Zusammenstellungen über Grundbesitz, Gutsbestände, Zinsleistungen, Kinderfrequenz, Viehstände, und Werthe und Preise, Themata, welche an sich schon die Behandlungsweise des Verfassers charakterisiren.

Seine Darstellung giebt er in lesbarem und lebhaftem Vortrage. Sein Material hat er mit grossem Fleisse gesammelt und für seine

Zwecke beweisfähig gestaltet. Ueberall trägt er eifrig Sorge, für jede seiner Behauptungen die Quelle zu verzeichnen, und was sein besonderer Vorzug ist, innerhalb dieser Beweismittel sind immer nur solche gebraucht, welche als gleichzeitige Urkunden oder wenigstens als bestimmt auf die behandelte Zeit bezogene Ueberlieferungen anerkannt werden können. Die bedenkliche Beihülfe der Analogie aus späteren Zeugnissen ist grundsätzlich vermieden. Um so mehr muss er freilich darauf verzichten, die zahlreichen Kontroversen, die sich an die ohnehin spärlichen Beweismittel knüpfen, zweifelfrei zu entscheiden. Ein gewisses Schwanken bleibt fühlbar, aber er bereichert mehrfach die Streitfragen, die die Ur-, Kultur- oder Landwirthschaftsgeschichte der Deutschen mehr oder weniger umfassend behandelt hat, und die uns namentlich Waitz's Verfassungsgeschichte fast erschöpfend vorführt. Unter diesen Bereicherungen nehmen die erwähnten statistischen Uebersichten eine bedeutsame Stelle ein. Im Einzelnen lässt sich allerdings bei der Masse des Möglichen auch aus einer Anzahl von Beispielen ein strenger Beweis nicht führen, und in vielen Fällen muss der Verfasser vorziehen, die nothwendigerweise bleibenden Lücken des anschaulichen Bildes, das er überall zu erreichen sucht, durch ihm angemessen scheinende Vermuthungen zu ergänzen. Wir halten dies für völlig berechtigt. Allerdings mögen für manchen Leser die in der Behandlung der ältesten Periode besonders häufigen „wohl", „doch wohl" und „sicherlich" das Buch weniger glücklich einführen, als es verdient. Aber der Verfasser belegt seine Vermuthungen ebenso gewissenhaft, wie seine Behauptungen, und er hält, wie uns scheint, selbst durch Annahmen, denen wir nicht beipflichten, irrige Vorstellungen sicherer fern, als durch Beispiele von Aehnlichkeiten, deren im übrigen fremdartige Züge nur den durchaus Sachkundigen unbeeinflusst lassen.

Der speziellen Richtung seiner Arbeit nach führt er uns überall auch das Bekannte unter neuen und anregenden Gesichtspunkten vor, und erfreut uns durch die besondere Bedeutung, in der wir weniger Beachtetes hervortreten sehen. Grade durch die volkswirthschaftlich-erfahrungsmässigen Beziehungen wird die Deutung der Quellen vielfach eine eigenthümliche, und man kann seiner Auffassung offenbar nicht gerecht werden, wenn man sich nicht entschliesst, die Darstellung des geschichtlichen Verlaufes der Entwickelung vor allem als ein Gesammtbild auf sich wirken zu lassen.

Wir wollen deshalb zunächst versuchen, aus dem reichen Inhalte des Werkes die Hauptgedanken vorzuführen, und uns dabei jeder Zwischenbemerkung enthalten, gewisse wesentlich abweichende An-

schauungen über die Art und die Nachwirkungen des ältesten Anbaues der Deutschen vielmehr am Schlusse näher begründen.

Im ersten Abschnitt des ersten Buches über **die älteste Zeit bis auf die Karolinger** gelangt Inama bei der Darstellung der Wanderungen der Deutschen und der Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden zu der Ansicht, dass für die deutschen Stämme etwa 3 Jahrhunderte hindurch vor Caesar eine Zeit verhältnissmässiger Stetigkeit der Zustände und eine Periode der Kolonisation auf dem ruhig besessenen Lande bestand. Die Zustände dieser ältesten gesellschaftlichen und agrarischen Verfassung der Deutschen findet er in den bekannten Nachrichten Caesars von den Sueven geschildert, und meint, dass dieses Bild mit den vorhandenen Kulturüberresten dieser Zeit entschieden übereinstimme und die Farbe innerer Wahrscheinlichkeit in sich trage. Als solche Kulturüberreste bezeichnet er die Gräberfunde und die Ringwälle und Befestigungen, namentlich aber die Ackerbeete, welche als Hochäcker und Terrassenbeete bekannt sind. Von diesen, auf die wir zurückkommen, glaubt er, dass sie ein Volk erkennen lassen, das in grossen Massen einheitlich organisirt, in seinen Ansiedelungen sich eng zusammenhielt, von Bodenbestellung und Viehzucht lebte, und zwar fest angesiedelt war, aber keine Sonderwirthschaft der Einzelnen kannte, vielmehr die Arbeit des Friedens ebenso geschlossen wie die des Krieges vornahm, in ganzen Abtheilungen jene schmalen aber überaus langen Beete erhöhte und sie durch breite Wassergräben wie durch Säuberung von Feldsteinen fruchtbar zu machen wusste; das gemeinsam säete und gemeinsam erntete und in fester Ordnung sich dann die Früchte seines Schweisses theilte. Es ist ihm zweifellos, dass, wenn auch zahlreiches Volk sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinte, die Beete eines Gebietes erst allmählich hergestellt, und nur ein kleiner Theil alljährlich mit Körnerfrucht bebaut sein konnte, dass also Wechsel am Fruchtanbau und Weidenutzung auf demselben Boden, dass eine Feldgraswirthschaft mit strenger Feldgemeinschaft hier verbunden war, so dass längst keine Spur des Nomadenthums mehr bestand.

Aus der Einwirkung der Eroberungszüge und der überlegenen Kultur der Römer auf die in ihren Wanderungen gehemmten Germanen sieht er dann jenen sozialen und wirthschaftlichen Zustand sich entwickeln, welchen wir aus Tacitus meisterhafter Schilderung kennen, der aber nur für die Westgermanen allgemeine Gültigkeit habe. Unverkennbar gleichartig im innersten Grundzug mit jener ältesten gesellschaftlichen Verfassung, sei er doch in seinen Einzelheiten auffäl-

lig verschieden. Inama stellt die Nachrichten der Germania zusammen, und schliesst daraus, dass die Deutschen nunmehr nach Vereinzelung des Wohnens und Privateigenthum gestrebt, dass ein Wechsel der Antheile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft nicht weiter stattgefunden habe, und dass sich ebensowenig noch weiter an gemeinsame Feldarbeit und Ernte mit Vertheilung des Ertrages denken lasse. Auch die Feldgemeinschaft selbst scheine nun auf kleinere Kreise der Bevölkerung beschränkt, und damit sei auch eine grössere Mannigfaltigkeit der sozialen Gliederung gegeben. Nicht mehr der Gau, sondern die Mark der feldgenossenschaftlich verbundenen Nachbarn, die Centene scheine nun die unterste politische Einheit und nach der Familie der kleinste soziale Körper im Volksganzen geworden zu sein.

Er zeigt dann den störenden Einfluss der wieder beginnenden kriegerischen Wanderungen auf Bodenkultur und Volkswirthschaft. Für das eigentlich deutsche Gebiet, von dem nur wenige Strecken von dem Drängen der Völkerzüge frei blieben, will er diesen Einfluss nicht nach der in den romanischen Ländern geübten römischen Einquartirungsordnung, sondern nach dem Verfahren beurtheilt wissen, das die Deutschen einzuhalten pflegten, wenn sie sich eines bereits von Deutschen besetzten Gebietes bemächtigten, Vertreibung der Grundherrn aus einem grossen Theile des Landes und völlige Unterwerfung der etwa zurückgebliebenen Bevölkerung. Selbst dass die früheren Heimwesen blieben, sei aus den Ortsnamen nicht zu schliessen. Denn diese hingen an der Oertlichkeit, nicht an dem Gehöft oder dem Dorfe. Nur wo ein Mächtiger einmal sass, mochte wohl auch sein Name in dem Orte durch die Zeiten klingen, aber die patronymische Ortsbezeichnung sei in jener frühesten Periode äusserst selten. Nächst den Namen seien es die Gaugrenzen, welche in diesem Gewoge der sozialen Elemente einige Festigkeit gezeigt und damit den Ansiedelungen auch bei wechselnder Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit gegeben hätten.

Das Gaufürstenthum ist ihm die älteste Form einer organisirten öffentlichen Gewalt, welche sich bei den deutschen Stämmen finde. Der soziale in der Heeresverfassung ausgeprägte Zusammenhalt der Gaubevölkerung bringe es auch mit sich, dass die Wanderungen meist von ganzen Stämmen oder Gauverbänden ausgingen, und dass ebenso die besiegte oder vertriebene Bevölkerung immer wenigstens die eines ganzen Gaues war. Das Hinausdrängen über die Grenze des Gaues aber musste überall in Konflikt mit einem ganzen zweiten Gaue bringen,

und für die Innehaltung der Gaugrenzen hätten überdies die natürlichen Grenzen im Terrain, die Schwierigkeiten neuer Abmarkung, die üblichen gut gepflegten Verhaue und Wälle, endlich auch die überall wahrnehmbare Neigung späterer deutscher Ansiedelung gewirkt, sich nicht in dichtgedrängten Massen an wenigen Mittelpunkten des Gaues, sondern nach allen Seiten hin in zerstreuten Gehöften oder wenig bevölkerten Dörfern anzusiedeln, obwohl auch frühere grosse durch natürliche Bedingungen gebotene Standorte der Bevölkerung zweifellos ihre Anziehungskraft bewahrt haben würden. Allen deutschen Völkerschaften aber scheine gemeinsam zu sein, dass jede Ansiedelung von grösseren Haufen gemeinsam ausging, deren Zusammenhang durch den Heeresverband ausser Zweifel sei. Sicher wären es grössere Abtheilungen als die Hundertschaften, aber auch nicht ganze Völkerschaften gewesen, welche so gemeinsam sich neue Ansitze bereiteten. Die in wirthschaftlicher Hinsicht jedenfalls wichtigste Gemeinschaft der Ansiedelungen sei der Gau gewesen, in welchem sich sowohl der soziale Zusammenhang des Stammes, wie der wirthschaftliche Verband der Marknutzung darstellte. Dabei sei weniger an die grossen Gaue ganzer Völkerschaften, als vielmehr an jene kleinen Gaue zu denken, welche bei allen deutschen Völkerstämmen schon vor Beginn der urkundlichen Zeit hervorträten und sowohl durch ihre Namen als durch ihre Einrichtungen sich als die älteste Form eines eigentlich markgenossenschaftlichen Verbandes dokumentirten. Schon vor der Karolingerzeit fänden sich ungefähr in den auch noch heut uns entgegentretenden Grenzen die Gebiete mit weit überwiegenden Einzelhöfen neben wenigen Dörfern. Letztere erwiesen sich zwar bei den Friesen mit Sicherheit als die ursprünglicheren Ansiedelungen, aber auch in Gegenden, die heut allgemein das Dorfsystem zeigen, wie das Elsass, schienen viele Dörfer anfänglich sehr klein gewesen zu sein.

Der zweite Abschnitt behandelt die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft, und schliesst die Betrachtungen vorzugsweise den Gestaltungen im Frankenreiche an, welches die Oberherrschaft über alle deutschen Stämme früh in Anspruch nahm, und durch glückliche Kriege, Bündnisse und Einrichtungen zu befestigen wusste. Der König wird geschildert mit seiner erblichen Gewalt, seinem Recht, die Beamten einzusetzen, und seinem Gegensatz gegen die Freiheit der alten Volksgenossenschaft. Namentlich wird hervorgehoben, dass nur, wer dem Könige den Treueid geschworen, als Volksgenosse gilt, jeder andere als Fremder, und dass dem Unterthan verwehrt ist, ohne Erlaubniss des Landesherrn das Land zu verlassen

und in ein anderes zu ziehen, dass auch die Ansiedelung auf dem Gebiete einer Markgenossenschaft des Königs Befehl erzwingt, wo sonst nur der autonome Wille der Markgenossenschaft galt.

Aehnlich werden alle einzelnen Stände charakterisirt, als Freie: die Edlen, die mit echtem Eigenthum angesessenen Schöffenbaren, die Nichtschöffenbaren und die Schutzhörigen; als Unfreie: diejenigen, die nur in der Gewalt des Herrn stehen, und mit dem Zinsgut unlösbar verbunden sind, im Gegensatz zu den übrigen Leibeigenen, den als Eigenthum angesehenen Mancipien ohne Wergeld, und zu den Liten, welche Personen nicht Sachen sind, Wergeld haben, und aus Freilassung oder freiwilliger oder unfreiwilliger Unterwerfung hervorgehen. Beide Klassen die Liten, wie die Leibeigenen denkt er hauptsächlich nur bei grossen Grundherren, bei den Königen, Fürsten und Optimaten, sowie bei Kirchen und Klöstern in grösserer Anzahl, und am Schlusse der Völkerwanderung keinesweges so zahlreich, dass von ihrem wirthschaftlichen Verhalten die nationale Betriebsamkeit ihr Gepräge hätte erhalten können. Vielmehr beruhe der Schwerpunkt des sozialen Lebens in dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien.

Die Gemeinfreien standen isolirt durch eine von jeder Herrschaft freie Selbstständigkeit und Ungebundenheit, wie durch ein weitverbreitetes Einzelwohnen, daher waren die Familien, also die Genossenschaft des Geschlechts, ihre einzigen Haltpunkte. Alle Glieder der Familie sind nach alt deutscher Anschauung auf das Festeste zusammengehalten durch das gemeinsame Mundium. Sie sind für Leib und Leben in gegenseitigem Schutz, der sich auf viele Verwandtschaftsgrade theilweis bis zum siebenten erstreckt.

Die Familie war auch, wie Inama ausführlich darstellt, die Wurzel der Markgenossenschaft. Noch bei den letzten definitiven Ansiedelungen hielten die Familien zusammen und bildeten jede für sich eine wirthschaftliche Einheit, aus der sich langsam und allmählich eine Genossenschaft an der gemeinen Mark erst dann bildete, als durch Theilung, Tausch und Kauf und durch Erbgang der ältere Verband gelockert war. Diese familienhafte Struktur der Markgenossenschaft blieb lange bestehen, und tritt ausgeprägt in den ältesten Zeugnissen ihres Lebens hervor. Die Lebensäusserungen der Gemeinschaft der ältesten Markgenossen sind daher auch vornehmlich familienhafte Sicherung und Vertheidigung des Familienbesitzes der Mark, gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der Einzelne nicht für sich bedurfte, Vicinenerbrecht und Zustimmung zu Veräusserungen und Statusveränderungen, nie aber politische Funktionen, wie das hätte der Fall

sein müssen, wenn die Markgenossenschaft eine, wenn auch die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt gewesen wäre. Gerichtspflege und Polizei wird immer von dem Grafen oder judex, dem Hundertschaftsvorsteher oder Grafschaftsrichter geübt, die Nachbarn leisten zwar Bürgschaft, aber nur als Urkunds- oder Auskunftspersonen. Die Gerichtsversammlung bilden regelmässig die Gaugenossen. Auch sprechen die Vicini als Markgenossen nie bei Schenkungen und Traditionen eine Zustimmung aus. Eine Anfechtung solcher Gutsübertragungen wird von den heredes und coheredes, aber nie von den blossen Gutsnachbarn oder von der Markgenossenschaft als solcher besorgt. Die persönliche Einheit und der Gesammtbesitz der Markgenossenschaft lag also in der rechtlichen, ökonomischen, sozialen und religiösen Einheit des Familienverbandes, der das Geschlecht zusammenhielt. Dieser Verband aber musste sich allerdings lockern. Die Wirksamkeit der Familienbande ging verloren, sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark sassen; noch mehr aber, wenn Familienglieder sich ausserhalb der Mark ansiedelten und neue Familien und Geschlechter gründeten. Endlich aber drang durch Tausch und Kauf vom Einzelnen oder der Gesammtheit soviel fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes ein, dass auch die alte Grundlage der Gemeinschaft nicht mehr erhalten bleiben konnte. Da diese Verhältnisse sich verschieden schnell entwickeln, sehen wir in gleicher Zeit verschiedene Gestaltungen der Markgenossenschaft und schon sehr früh örtliche Gemeinschaften, welche als blosse Familienverbände oder Geschlechter zu erklären, jeder Anhalt fehlt, die aber als Gemeinschaften von Nachbarn ihren Zusammenhalt in den rein nachbarlichen Beziehungen, in gemeinsamen Interessen und gemeinsamem Besitz von unbebautem Lande finden, das sich zwischen den Sonderbesitzungen der Einzelnen in ziemlich unbestimmter Weise hinzieht und auf dessen Nutzung derjenige einen Anspruch hat, der in einer bestimmten Gemarkung über Grundbesitz verfügt. Dabei ist weder von einer persönlichen Verbindung derjenigen, welche in einer villa durch blosse Markgenossenschaft vereinigt sind, noch von einer Gleichheit der Güter und des Besitzes die Rede. Die Besitzer der einzelnen in der Gemarkung der villa gelegenen Güter kommen und gehen, werden aus Freien Unfreie oder doch Minderfreie, verkaufen, vertauschen, verschenken ihr ganzes Erbgut oder einen Theil desselben, nebst ihrem Antheil an der Mark. Es dringen neue, oft sehr mächtige Besitzer auf diesen Wegen in die Gemeinschaft ein, bauen das Gut selbst oder

durch hörige Leute, lassen das Gut auch wohl öde liegen, die Markgenossenschaft sieht gleichgültig allen diesen Veränderungen zu, lässt die Gleichheit des Status und der Lose schwinden, eine ganz verschiedene Eigenthumsvertheilung sich anbahnen, so dass nicht abzusehen, worin die grosse sozialpolitische Stellung begründet wäre; die ihr so gern, besonders für diese Zeit, zugewiesen werde. Thatsächlich bleibe von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft nur der Charakter als Wirthschaftsgenossenschaft und Gemeinwirthschaft übrig.

Was diesen wirthschaftlichen Charakter der Markgenossenschaften betrifft, so erachtet der Verfasser den Ausbau des Landes in der Zeit vom 6. bis 8. Jahrhundert schon recht bedeutend. Er schliesst daraus, dass die von der Oertlichkeit hergenommenen Namen gegenüber den patronymischen die fast ausschliessliche Mehrheit bilden, dass der älteste Anbau im Stammlande durch die Genossenschaft oder die einzelnen Genossen erfolgte, und dass erst später der grosse Grundbesitz seine kolonisatorische Mission übernahm. Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch die Genossenschaften fehlen indess gänzlich, dagegen legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keine Hindernisse in den Weg in der Mark zu roden. Erst im 8. Jahrhundert finden sich Spuren einer Beschränkung der Markrodung auf den Bedarf des Märkers nach Maassgabe seines Hufenbesitzes in der Mark. Wesentliche Leistungen der Genossenschaft zeigen sich in Bezug auf die gemeinschaftliche Weide im Walde wie auf den Sonderäckern der Genossen. Alles Land, das keine Früchte trug, die durch Arbeit gewonnen werden mussten, sollte dem gemeinen Nutzen offen sein. Nur Zäune oder Bezeichnungen (wiffa) schlossen diese Nutzung aus. Diese Zauneinrichtung hatte die Markgenossenschaft nicht vorzunehmen, aber sie stand unter ihrer Aufsicht. Ob Hirten und Wucherthiere von genossenschaftswegen aufgestellt wurden, lässt sich nicht ermitteln. Wer eine grössere Heerde hatte, konnte es selbst thun, und benutzte dann auch die Weide selbstständig.

Uebrigens will Inama die Bedeutung der Markgenossenschaften gleichwohl nicht unterschätzen. Dadurch dass jede Ortschaft mit ihren einzelnen Ansiedelungen und Feldern mit ihrer Gemarkung und deren nutzbaren Ländereien eine unbestrittene Einheit bildete, mussten sie bindend und verbindend auf die Bevölkerung wirken. Zwar ist jeder Freie Grundeigenthümer und hat an den Feldern, theilweis wenigstens auch an den Wiesen und Wäldern, die zu seinem Hofe gehören, unbestrittnes Eigenthum, aber die gemeinschaftliche Feldweide und bei dörflicher Ansiedelung die damit gegebene Nothwendigkeit sich über

Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte der Gemenglage wegen zu vereinbaren, die Ausbildung gewisser Nachbarrechte und deren Schutz, endlich der Zusammenhang des nachbarlichen Wohnens und Lebens machen gleichwohl die ganze Institution um so mehr zu einem wichtigen Faktor für das soziale Leben des Deutschen, als sie eine allgemeine ist, und überall als die unterste Gliederung des Volkes erscheint.

Im dritten Abschnitte wird nun der Grundbesitz seine Vertheilung und wirthschaftliche Gliederung unter der schon besprochenen Voraussetzung abgehandelt, dass auch in den Markgenossenschaften der Gesammtheit kein Eigenthum an den Ländereien der Einzelnen, sondern nur eine Verfügungsbeschränkung zugestanden habe. Obwohl also Sondereigenthum an Grund und Boden allenthalben bei den deutschen Volksstämmen in der Zeit der Volksrechte bestanden habe, erachtet Inama doch für die Eigenthumsordnung derselben vor allem charakteristisch, dass der Inhalt dieses privaten Grundeigenthums durch die weitere Familie (Sippe) eine nicht unwesentliche Beschränkung erfuhr. Von ihm war die Erhaltung der sozialen und politischen Position der Familie abhängig, daher war die Veräusserung ausser im Fall echter Noth an die Zustimmung des nächsten Erben gebunden, und diesem ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Daher auch fehle jede gesetzliche Pfändung und Exekution der Immobilien. Musste Einer zur Bezahlung des Wergeldes sein Grundeigenthum angreifen, so entschlug er sich desselben nicht zu Gunsten des Gläubigers, sondern der Familie, welche in das Schuldverhältniss eintrat. Bei Lebzeiten des Vaters konnte der Sohn nicht leicht selbstständiger Grundbesitzer sein, und Weiber waren in der Regel von Erbschaft an Grundstücken ausgeschlossen. Dieser beschränkende Einfluss der Familie konnte indess nur so lange allgemein wirksam bleiben, als sich die Familiengenossenschaft mit der Markgenossenschaft deckte. Nach dem Auftreten auch anderer nicht zur Familie gehöriger Genossen, musste sich bestimmter zeigen, welche Stücke als gemeine Mark nicht zum Sondereigenthum gehörten, und welche Nutzungsrechte die Gesammtheit an Forderungen übte. Musste sich schon das Ackerland die offene Zeit gefallen lassen, so war eine Gemeinnutzung noch mehr bei Wiesen und Wald vorhanden. Wie denn bei den Burgundern Jeder, dem bei der Landtheilung kein Wald zugefallen war, in eines Jeden Wald Bäume für seinen Bedarf fällen durfte.

Mächtiger aber noch durchbrach die Königliche Gewalt den alten Rechtszustand. Bei Schenkungen und Benefizien von Staats- und Kö-

nigsgut behielt sie ohnehin den Anspruch auf das Amtsrecht der Immobiliarvindikation und Exekution, aber auch wo es sich um die immer häufiger werdenden Vergabungen von Erbgut an den König oder die Kirche handelte, wurde das Retraktrecht der Familie aus Gunst entweder dem Aufrufe unterworfen, oder auf die nächsten Verwandten beschränkt, oder überhaupt gar nicht mehr berücksichtigt, sondern, besonders zu Gunsten der Kirche, von amtswegen Verfügungsfreiheit geschaffen. Von dem ersten legislativen Schritte zur Erleichterung des Immobiliarverkehrs unter Childebert II (575—596) datirt die Ausbildung eines für das ganze fränkische Reich gleichförmigen Immobiliarsachenrechts und Vindikationsprozesses, wie eine solche Gleichheit des Verfahrens bei den verschiedenen Volksstämmen nie sich entwickelt hätte.

Ueber die ursprüngliche Art der Vertheilung des Grundbesitzes lässt sich, wie Inama ausführt, bei der Ungleichartigkeit der Hufengrössen, und der Unmöglichkeit ihnen einen dem Wergeld entsprechenden oder überhaupt einen gleichen Werth beizumessen, nur sagen, dass sehr ungleiche Güter geschaffen wurden. Könige, Herzoge und Fürsten der einzelnen Stämme hatten hervorragenden Grundbesitz. Erobertes und konfiszirtes Land vermehrten das königliche Kron- und Hausgut bis zu dem überaus grossen Umfange, der uns in den Vergabungen an die Kirche deutlich entgegentritt. Neben den Fürsten gab es bei jedem Volke schon nach den ältesten Urkunden einzelne bevorzugte reich begüterte Familien. Im übrigen zeigt sich in den einzelnen Landschaften, wie der Verfasser für Bayern speziell nachweist, der Grundbesitz der Freien hier mehr dort weniger zersplittert. Den Reichthum der Kirche, so grossartige Veränderungen er in der folgenden Periode schuf, schlägt er doch in der vorkarolingischen Zeit in Deutschland nicht hoch an. Nur im Neustrischen Franken hatte jene unmässige Bereicherung stattgefunden, welche den König Chilperich zu dem Ausrufe veranlasste: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. Die wenigen vorhandenen Grossgrundbesitzer liessen die Wirthschaft auf eigene Rechnung durch Unfreie ausüben und setzten den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft eigene, gleichfalls unfreie Verwalter vor.

Von einer Gliederung dieser zerstreuten Besitzungen in Haupt- und Nebenhöfe, wie sie sich in der Villenverfassung der Carolingischen Zeit findet, ist in den deutschen Landen während der Merowingerzeit noch nichts zu entdecken. Dagegen giebt es schon Herrenland und übertragenes Land. Als Träger von verliehenem Lande wird eine

Klasse von Leuten ähnlich den servi des Tacitus angesehen werden müssen, denn nach altgermanischer Anschauung hatte die Uebernahme eines solchen Besitzes eine Minderung der Freiheitsrechte im Gefolge; auch bestand die regelmässige Umgebung der Vornehmen und Reichen im 6. und 7. Jahrhundert noch aus Unfreien. Vor allem schuf die Kirche auf ihrem anwachsenden Grundbesitz mit den freier gestellten servi ecclesiastici verschiedene Arten von Administrationen, Precarien, Colonaten und Zinsgütern. Ihr folgten, wenn auch nicht so frühzeitig und so häufig die weltlichen Grossgrundbesitzer. Es begannen die, bald beneficium genannten, von der Kirche eingeführten Precarien ohne andere Statusveränderung, als sie in der persönlichen Ergebung zur Treue schon gelegen war. Die ältesten Vergabungen aus Krongut aber, regelmässig an Getreue und verdiente Beamte gemacht, stellen sich nach den Quellen durchaus als Schenkungen dar. Beneficien im obigen Sinne kennt die Merowingerzeit aus Krongut nicht. Die Beneficien, welche der König gab, mit denen die meisten derjenigen der weltlichen Grossen übereinstimmen mögen, waren ohne Zinsverbindlichkeit eine Art Verleihung zu Eigenthum, über welches der Besitzer aber nur mit Zustimmung des Verleihenden verfügen darf, sie waren nicht aus ökonomischen, sondern aus sozialen und politischen Interessen verliehen.

Im allgemeinen behielten die Grossgrundbesitzer nur einen Theil ihres Besitzes in eigener Verwaltung, das ist die curtis oder villa dominica mit dem dazu gehörigen Acker-, Wiesen- oft auch Weide- und Waldland, der terra salica. Hier konzentrirte der Grundherr die Arbeitskräfte seiner mancipia und investirte er sein bewegliches Kapital an Vieh, Gebäuden, Geräthschaften, Rohstoff und Vorräthen, hier war er selbst Unternehmer und eine beträchtliche Ueberlegenheit solcher Dominicalwirthschaften vor anderen steht ausser Zweifel. Zu diesem Herrenhofe standen die ausgethanen Höfe oder Hufen in wirthschaftlicher Verbindung durch Frohndienste und sachliche Leistungen, die, wie die persönliche Lage und die Landlose selbst, sehr verschieden sein konnten.

Der vierte Abschnitt bespricht die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben, die nach der Auffassung des Verfassers sich in den denkbar einfachsten Geleisen bewegen. Nahrung, Kleidung und Wohnung schildert Tacitus. Im Hausbau machten die Alemannen schon im 4. Jahrhundert durch Nachahmung römischer Bauernhäuser Fortschritte. Dass aber in der Technik nicht Alles ausländisches Produkt gewesen, zeigen die Gräberfunde, und schliessen

durch die Uebereinstimmung der Form zugleich die Annahme aus, dass die inländische Waare nur Produkt der Hausindustrie gewesen. Die Gegenstände weisen vielmehr nach Inamas Meinung auf eigentliche Handwerker hin, die entweder als Freie sich mit der Anfertigung von Geräthschaften und Waffen gewerbmässig beschäftigten oder als Unfreie auf Rechnung des Herrn nicht blos den Bedarf desselben deckten, sondern darüber hinaus auch noch zum Erwerb verwendet wurden. Freilich blieb die heimische Produktion auf den eignen Bedarf und auf die inneren Theile Deutschlands beschränkt, so lange die Stätten römischen Gewerbfleisses in den Grenzprovinzen nicht verödeten. Schmiede, Töpfer, Kunstweber, Erzarbeiter, Goldschmiede haben als solche besondere Werthschätzung und Schutz. Eine Stellung als öffentliche oder markgenossenschaftliche Diener aber kommt ihnen nicht zu.

Der wichtigste Erwerbszweig ist natürlich Ackerbau und Viehzucht, die am wenigsten zu Arbeitstheilung führen. Die Wirthschaft des kleinen gemeinfreien Grundbesitzers beruhte in der Regel ausschliesslich auf den Arbeitskräften seiner Familie. Mit dieser beschaffte er fast alle Lebensbedürfnisse auf seiner durch die Marknutzung verstärkten Hufe. Selbstredend aber war dadurch ein irgend beträchtlicher Ueberschuss an Produkten über den Eigenbedarf und deshalb ebenso eine erhebliche Nachfrage nach fremden Produkten ausgeschlossen. Solcher Ueberschuss war nur bei Besitzern mehrerer Hufen möglich. Nur die grösseren Gutswirthschaften, die die Arbeiten unter ihre Leibeignen vertheilen konnten, vermochten sich deshalb freier zu bewegen und ohne Beschwer die öffentlichen Lasten zu tragen.

Diese waren, obwohl eine allgemeine Besteuerung nicht vorkommt, doch sehr bedeutend. Sie bestanden in den Völkertributen und in einzelnen speziellen Bodenzinsen an den König, agrarium, pascuarium kommen seit Chlotachar vor, ferner waren Quartier und Fuhren zu leisten, und bei leichten und schweren Verstössen verhältnissmässig hohe Bussen zu zahlen; überdies aber wurde mehr und mehr der Zehnt an die Kirche unvermeidlich. Diese Lasten bedrängten schon den Gemeinfreien. Für die Unfreien aller Art kamen die verschiedenen Naturalzinsungen und Frohnden an den Grundherrn hinzu. Die servi hatten in der Regel 3 tägige Arbeitspflicht in der Woche, und, wenn nöthig, mussten sie selbst sowie Frau und Kind ausserordentliche Dienste thun. Dies hielt der Freiheit von öffentlichen Lasten, so weit sie der Gutsherr nicht mittelbar dazu heranzog, mehr als die Wage.

Nur die wenigen grossen Grundherrn dieser Periode erlangten

also Mittel über ihren dringenden Bedarf hinaus. Sie geboten über mannigfache fremde Arbeitskraft. Für die Verwerthung derselben zu wirthschaftlichen Unternehmungen aber finden sich nur ganz vereinzelte Beispiele. Vorzugsweise nur in grossen Rodungen lassen sich solche bemerken. Der hervorragendste Gebrauch war ein ausserwirthschaftlicher, Geltendmachen roher physischer Gewalt und Erwerben politischer Macht.

Die Grundherrn häuften auf ihren Herrenhöfen persönlich Ergebene und Getreue als Tisch- und Bankgenossen und persönliche Diener aller Art an, auf deren Arme sie sich stützten. Im Gegensatz dazu findet sich bei den Kirchen die numerosa turba monachorum. An Stelle der persönlichen Diener werden die servi der Kirche als casati zum Landbau angesetzt. Daneben bestehen bei Grundherrn wie Klöstern allerhand männliche und weibliche Aufseher und technische Arbeiter in verschiedenen Rangstufen.

Keine Klasse des Volkes als die Grossgrundbesitzer und die Kirche aber hatte die Bedingungen wirthschaftlicher Weiterentwicklung an der Hand. An sie waren alle kleinen Grundbesitzer und noch mehr die Landlosen gewiesen, mochte es ihnen um Erwerb von Grundbesitz, um gewerbliche Beschäftigung oder auch nur um Erhaltung des Lebens zu thun sein.

Dazu vollzog sich die meiste Wirthschaft im Walde, Holz, Jagd, Vogelfang, Bienenzucht, neben losem Anbau des Waldlandes für die vorübergehende Getreidenutzung als Brennkultur. Auf dem eigentlichen Acker bestand Feldgraswirthschaft, in der wenig Getreide, Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse mit langer Ruhe zu Gras wechselten. Von einer planmässigen Eintheilung der Feldflur in Schläge oder Kulturen hören wir nichts. Düngung und mehrmaliges Pflügen kommt zwar vereinzelt vor, aber doch wie die Unterscheidung der Sommersaat, nur auf grösseren Gutswirthschaften, vorab der Kirche. Wiesen werden meist nur als Pertinenzstücke der Hufen neben Weiden und Wäldern, also als Bestandtheile der Mark aufgezählt. Nur grössere Wirthschaften konnten sich mit Pferdezucht befassen. Rindvieh wurde zu Arbeit und Fleischnahrung ziemlich gleichmässig verbreitet aus zahlreichem Jungvieh aufgezogen; wie Tacitus sagt: numero gaudent. Wichtiger und besonders begünstigt aber war Schaf- und Schweinezucht. Auch Hausgeflügel wird erwähnt. Für Obst und Wein aber ist das erste Beispiel eine schwäbische Urkunde aus 716. Die Gärten der Merowingerzeit waren wohl nur kleine Rasenplätze mit einigen Obstbäumen.

Der fünfte Abschnitt stellt den Güterverkehr und die nationale Werthbildung dar. Es wird der mit den Römern entstandene Handel geschildert und belegt, in welchem die Deutschen Kriegsbeute, Sklaven, Geräth und Waffen, Pferde und Rinder gegen Wein und mancherlei Tand zu Schmuck und Kleidung eintauschten. Auch bestand Handel mit Eisen, Seife, Getreide und anderen landwirthschaftlichen Produkten und mit Bernstein und Perlen bis zum Verfall durch die Völkerwanderung. Nach 400 zeigt sich nur kleiner Verkehr mit Vieh, Leinwand, Salz. Doch tritt schon eine Anzahl Märkte und die Wichtigkeit der Wasserstrassen und des Seeverkehrs mehr und mehr hervor.

Für die Beurtheilung dieses Verkehrs bilden den wichtigsten und urkundlich am häufigsten erwähnten Anhalt bestimmte in Geld oder in gegenseitigen Verhältnissen ausgedrückte Werthe. Bei dem Mangel eines nationalen Geldes wurde Vieh, namentlich Kühe und Ochsen, zu Tausch und Werthbestimmung gebraucht. Tribut und Bussen wurden in Vieh entrichtet. Im nordischen Verkehr kommt für kleinere Werthmengen auch das Vadmal, ein grobes, langhaariges Wollenzeug von gewisser Länge, in bestimmter Relation mit dem Kuhgelde vor. Metallgeld war römisch und diente zur Aufsammlung als Schatz, selten zum Verkehr.

Nur die Franken rechneten schon früh nach Metallgeld und zwar bildete das Gold das Währungsmetall. Der Goldsolidus nach dem Constantinischen Münzfuss (zu 4½ Gramm Gold) 72 Stück auf das römische Geldpfund war Hauptmünze. Darauf rechneten sie in ihrem Gesetz 40 Silberdenare, den Denar gleich der siliqua. Noch im 5. Jahrhundert standen diese Münzen wahrscheinlich gegen Gold viel höher. Später aber prägten die fränkischen Könige 84 statt 72 Goldsolidi aus dem Pfunde. Seit der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts führte die Münzverwirrung im Frankenreiche immer mehr dazu, dass die Beschaffenheit der stipulirten Münze besonders hervorgehoben, und allmählig die Festsetzung der Werthsumme als Gewichtstheile in Pfund oder Unzen Goldes und Silbers üblich wurde. Zugleich stellte sich ein unverkennbarer Rückgang zum Naturaltausche ein.

Die Bedeutung des ganzen Münzwesens jener Zeit liegt aber auch, wie Inama ausführlich darstellt, nicht in der Verwendung zu Tausch- und Zahlungsverkehr, sondern in seiner Anwendung zur Berechnung der Werthe gangbarer Gebrauchsgegenstände. Wenigstens war bei den innerdeutschen Stämmen das Geld sicherlich lange Zeit nur Rechnungsgeld.

Dadurch werden die Werthangaben der Volksrechte erst verständlich; sie sind keinesweges Preise. Diese Ansätze sollten vielmehr für jedes Volk eine legale Werthkonstanz schaffen. Das System der Bussen, welche unabhängig neben dem Schadensersatz bestanden, der Compositionen und Wergelder bedurfte ebenso sehr einer festen unverrückbaren Grundlage der Berechnung, wie auch heut durch alle Gesetze mit Bestimmungen über feste Geldbeträge eine legale Werthkonstanz des Geldes ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Veränderungen seiner jeweiligen Kaufkraft geschaffen und festgehalten wird. Gleichwohl erweist die statistische Beilage über die Viehwerthe der Volksrechte die Uebereinstimmung der aus Compositionen berechneten Werthe mit den eigentlichen und ausdrücklichen Werthangaben der Volksgesetze. Es werden also in ihnen gewisse Gegenstände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen in ihrer Fähigkeit, zur Zahlung von Wergeld verwendet zu werden, gleichgestellt. Sie beanspruchen in keiner Weise als allgemeine Werth- oder gar als Preissatzungen zu gelten, vielmehr erhellt aus mehreren Stellen der Volksrechte, dass durch sie der freien Preisbildung keine Schranke gezogen werden soll. Aber für die Werthbestimmung ist nicht Verkehr und Markt, Angebot und Nachfrage oder Anschaffungskosten entscheidend, sondern die Qualität des Gutes, sein allgemeiner Nutzeffekt, der sich in jeder wirthschaftlichen Verwendung ergeben konnte.

Darin spiegelt sich der ganze wirthschaftliche Zustand der Deutschen jener Zeit. Es fehlten wesentliche Bedingungen einer regelmässigen Preisbildung. Alle Käufe waren isolirte Vorgänge von keinesweges gleichartiger Wiederkehr. Dagegen herrschte eine so einfache und gleichförmige Wirthschafts- und Lebensweise, dass Gegenstände von allgemeiner Brauchbarkeit wie Leibeigene, Arbeits- und Jagdvieh, aber auch Waffen, für Alle im Ganzen den gleichen Werth erhielten und in verschiedenen Gegenden und für lange Zeiträume behalten konnten. Wenn diese Werthe nur auch in Geld ausgesprochen waren, wurden sie doch nicht in Geld, sondern nach wie vor in den Gebrauchsgegenständen als Bussen etc. gezahlt, es kam also nur auf ihr gegenseitiges Verhältniss, nicht auf den Ausdruck in dem bis auf die Karolingerzeit allerdings stark entwertheten, aber sehr wenig im Gebrauche stehenden Gelde an.

Der Inhalt des 2. Buches, **die Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft während der Karolingerzeit**, behandelt in nothwendiger Konsequenz der dargestellten Auffassung der Urzeit, den Uebergang von den ge-

schilderten Zuständen zu den im allgemeinen wenig kontroversen Verhältnissen unter Karl dem Grossen.

Im ersten Abschnitte werden die Fortschritte der Besiedelung und Kolonisation des Landes erörtert. Neben fortgesetzter Waldordnung, Anlegung neuer Ortschaften auf dem Rodlande, Gründung kleiner Villen als Wohnplätze von einer oder ein Paar Familien, die entweder dauernd im Verbande der Markgenossenschaft bleiben, oder den Keim zu Tochtergemeinden bilden; tritt seit dem 8. Jahrhundert planmässige Kolonisation auf. Diese geht vom Grossgrundbesitz, in erster Linie von Karl dem Grossen selbst aus. Er verpflanzt Sachsen und Slaven in grosser Zahl auf herrenloses Königsland, auf konfiszirte Güter und in Bannforste, die er kraft höheren Rechts in Beschlag nimmt. Dazu kolonisiren die Klöster und auch einzelne Grosse. Es beginnt die Austhuung in Königs- oder Waldhufen im Gegensatz zu den Markgenossenschaften. Aber auch letztere dehnen die Rodungen aus, und geben ausserhalb der alten Dorfanlage und Flureintheilung Baustellen und Hufen ab, die nicht im Gemenge und Flurzwange liegen. Im Hofsystem werden Vorwerke angesetzt. Auch die Bezeichnungen captura, bifang deuten auf die jungen, erst durch Rodung entstandenen Ansiedelungen.

Der 2. Abschnitt betrachtet daran anknüpfend die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen sozialen Organisation. Aus dem Stammadel, der schon in der merovingischen Periode seine soziale Bevorzugung mit dem neuen Dienst- und Hofadel theilen musste, entwickelt sich unter den Karolingern der Reichsadel, der besondere Verstärkung in der Hierarchie findet. Die Liten durch Erhebungen aus der Klasse der Leibeigenen verstärkt, vermengen sich mit den Freigelassenen, Kolonen, Zinsleuten und freien Inhabern fremder Grundstücke zu einer oft von den in faktischer Freiheit wirthschaftenden Unfreien schwer zu unterscheidenden Klasse. Die ersten Karolinger verpflanzen die königliche Macht und Verwaltung von Neustrien auch auf Austrasien, halten dem Adel durch Beamten und Kirche das Gleichgewicht und schützen die Gemeinfreien und untern Volksklassen; freilich vergeblich, denn die alte gesellschaftliche Ordnung war durch die gänzlich veränderten wirthschaftlichen Grundlagen des Volkslebens hinfällig geworden.

Statt Sippe, Geschlecht und Genossenschaft vermochte nur noch eigene wirthschaftliche Macht vor der sozialen Schwächung und Isolirung zu bewahren. Die Hüfner hatten keine genügenden Kräfte. Nur Verfügung über Kapital und fremde Arbeitsleistung konnte den

Einzelnen heben. Der kleine Grundbesitzer sank deshalb unaufhaltsam in die Macht des grossen hinab. Die Gutswirthschaften der Grossen sammelten zahlreiche Leibeigene, zum Theil aus den kriegsgefangenen Slawen. Gemeinfreie gaben sich zu eigen, vor allem die solivagi ohne Grundbesitz, auch die Nachgeborenen. Hier fanden sie Schutz. Ohne Land gab es überhaupt keine Freiheit.

Dazu wuchsen die Bedürfnisse, sie übertrugen sich vom Westreich auf den Osten. Das Reich aber verfiel in seiner Macht und in seinen Finanzkräften. Der Heerbann wurde zu einer Last, die bei allen Versuchen der Milderung der Staat nicht zu übertragen vermochte. Die den Grafen und Senioren eingeräumte Heerbanngewalt, die nach Gunst und Laune schalten konnte, bewirkte massenhafte Ergebungen in deren Dienst. Der Zehnt wurde mehr und mehr aus einer freiwilligen eine erzwungene Abgabe an die Kirche. Benefiziare, welche säkularisirte Kirchengüter inne hatten, mussten sogar den fünften Theil leisten. Dazu steigerte der allgemeine Mangel an Rechtsschutz, die Macht der Kirche, im Diesseits und Jenseits Frieden zu geben, und die Milde, mit der sie den Uebergang in die Hörigkeit erleichterte, grade die Uebertragungen an die Kirche überaus schnell. Das Volk verfiel. Mehr und mehr war nur noch Adel und Geistlichkeit im Stande, Freiheit und höhere Güter des Lebens zu wahren. Nur dem, der 3 bis 4 Hufen besass, blieben noch einige Rechte der alten Volksfreiheit in Heer und Gericht, nur er genoss noch Freizügigkeit. Aber auch von diesen besseren Freien war am Ende der Karolingerperiode nur noch ein kleiner Theil übrig.

Diesem Niedergange der Besitzlosen gegenüber treten die von Karl d. Grossen so oft verpönten Gilden, die aus dem Heidenthum herstammen, wieder lebendiger auf. In der Verbündung suchte man den Schutz der Schwachen gegen die Uebermächtigen, gegenseitige Hülfe in Leben und Tod, gegen Raub, Brand, Gewalt und Mord. In diesem Sinne mögen sich auch die Markgenossenschaften gestärkt und enger geschlossen haben. Wiederholt wird von Bauernaufständen gemeldet, die sich gegen Gewaltthat kehren. Indess äusserten sich diese Einigungsbestrebungen nicht innerhalb der Markgenossenschaft, sondern gingen, wie es scheint, mehr aus den Kreisen der abhängigen Grundholden hervor.

Die Markgenossen waren ungleich geworden, auch Grosse waren in der Mark betheiligt. Die Gutsherrn selbst wirthschafteten in der Gemarkung. Offenbar wollten sie darin auch nach ihrer faktischen Macht befehlen. Diese Selbstbestimmung mochte sich auf ganz ge-

ordneten Wege beim Uebergang der alten Markverfassung in die Hofverfassung vollziehen. Aber wenn der Gutsherr auch überhaupt nur Mitmärker war, und sein Haupthof ausser der Mark lag, musste doch sein Uebergewicht geltend werden. Er regelte die Marknutzung, hielt eigene Hirten, eigene Beamte, erwarb Jagd, Fischerei, Mühlenrecht, forstete Markstücke ein, und schied schliesslich mit mehr oder weniger Abrundung seines Besitzes aus der bäuerlichen Gemeinschaft aus.

Mit der letzten Konsequenz dieses Uebergewichtes, mit der politischen Immunität der Grundherrschaften, trat endlich der herrschaftliche Verband in entscheidender Weise an die Stelle des ungleich loseren und daher auch weniger leistungsfähigen Verbandes der freien Markgenossenschaft, und gab zur Bildung der hofrechtlichen Genossenschaften Veranlassung, für welche die Quellen erst in der folgenden Periode reichlicher fliessen.

Dass damit auch die richterliche und polizeiliche Gewalt des Centenars und des Grafen, die in der freien Markgenossenschaft nach Wahl vom Staat vergeben wurde, dauernd in die Hände des Gutsherrn fiel, war natürlich. Die fortschreitende Erblichkeit dieser Würden, und ihre Verleihung als Einnahmequellen, konnten bei den Markgenossen nur das Bestreben fördern, durch Wahl des Grundherrn und durch Auftragung des Besitzes wenigstens nur Einen Herren über sich zu haben, der mit der Macht zugleich im eignen Interesse Schonung übte. Auch von Seiten des Staats ist mit der im Jahre 847 erfolgten Verallgemeinerung des Seniorats nur anerkannt, dass eine andere Organisation, als die auf der Grundherrschaft beruhende, nicht mehr möglich war, und mit der im 9. Jahrhundert schon reichlich verliehenen Immunität begann das Reich die Verwaltung vollends den sozialen Mächten, den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, auszuliefern.

Der 3. Abschnitt schildert die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung näher. Schon die Merowinger waren begüterter, als der alte Stammesadel; die Karolinger erlangen einen noch weit ausgedehnteren Besitz theils an zahlreichen Kammergütern, theils an Forsten. Der Grund dafür ist das Königsrecht an herrenlosem Lande, die Konfiskationen, die Säkularisationen, die besonders auf altgallischem Boden häufig stattfanden, ebenso das mehr und mehr geltend gemachte Eigenthum der Krone am Reichskirchengute. Allerdings wurde dieser Besitz bald durch Schenkungen, Benefizien, und Ausstattungen der Beamten erheblich vermindert, machte aber immer noch die Krone zum bei weitem gröss-

ten Grundbesitzer. In den einzelnen Landschaften standen ihr einzelne Grosse wenig nach. Die Kirche wurde bald so reich, dass die Bischöfe und Stifter einen Besitz von 3 bis 4000 Hufen nur als einen mässigen ansahen.

Allerdings wurden dadurch die kleinen Grundbesitzer beschränkt, ja die hohe Geistlichkeit zog sogar das Land der kleinen Kirchen und Kapellen zu ihrem Grossbesitz ein. Aber der Vortheil intensiverer Bewohnung, besserer Ausnutzung des Bodens, reicherer Produktion und leichteren Verkehrs, den der Grossgrundbesitz allein herbeizuführen vermochte, muss, wie Inama ausführt, als absoluter Fortschritt der deutschen Volkswirthschaft anerkannt werden. Dass die Genossenschaften der kleinen Grundeigenthümer ihr Eigenthumsrecht zumeist an den Grundherrn verloren, vermag er nicht unter allen Umständen als einen Uebelstand, als eine dem Volkswohle ungünstige Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände zu betrachten. Das Urtheil darüber erachtet er von dem Gebrauche abhängig, den die Grundherren von ihren überlegenen wirthschaftlichen Mitteln zu machen verstanden.

Anfangs war die Anhäufung des Besitzes in ihrer Hand durch die Zufälligkeiten der Beleihung, Unterwerfung, Schenkung oder Erwerbung nothwendig eine ziemlich faktische. Nach und nach aber machten sich darin wirthschaftliche Ideen geltend. Es begannen etwa gleichzeitig mit der Karolingerperiode Arrondirungen durch Tausch und Kauf. Es findet sich auch schon die Unterscheidung in Herrenland und dienende Güter, und die grosse Zahl der Leibeigenen einzelner Herren zeigt, dass sie grössere Güterkomplexe in eigner Wirthschaft hatten.

Mächtige Anregung zur Ausdehnung des Eigenbetriebes aber gab unzweifelhaft Karl der Grosse mit seiner Meisterschaft in der Wirthschaftlichkeit und mit den berühmten Vorschriften für den Haushalt auf seinen Villen. Auch Kirchen, Klöster und Herren legten Herrenhöfe an, in welchen sie mit reicherer Arbeitsgliederung verschiedene Kulturen und Wirthschaftszweige trieben, Weinberge, Mühlen, Schmieden und gewerbliche Arbeiten andrer Art durch Männer wie in Frauenhäusern ausführen liessen.

Zu diesem Behufe vergrösserten sie das Salland durch Zuschlagen von Hufen und Hufenstücken. Zerschlagungen des Herrngutes machten im 9. Jahrhundert erst im westlichen Frankreich Fortschritte. Durch das Streben nach grossen Herrenhöfen mit konzentrirter wirthschaftlich brauchbarer Arbeitskraft wurde die alte Hufenverfassung

wesentlich umgestaltet. Der Grundherr konnte auf Besitz, Lage und Wirthschaftsführung der hörigen Hufen seinen wirthschaftlichen Bedürfnissen nach einwirken. Es entstanden Verschiedenheiten der Hufen: grössere Herrenhufen, kleinere Zinshufen, die in die zu rodenden Wälder ausgelegten Wald- oder Königshufen und die verwandten Marsch- und Hagenhufen in Marsch und Moor. Diese neuen Hufenarten in langen Parallelstreifen ohne Gemenglage gaben jeder Wirthschaft die Selbstständigkeit der Einzelhufe. Flurzwang und gemeine Feldweide war nicht nothwendige Bedingung. Der Gutsherr konnte auf bessere Betriebsweise und Technik wirken, überhaupt sein ganzes Besitzthum, Salland und Zinsland, ökonomisch vortheilhaft organisiren.

Am grossartigsten hat Karl d. Gr. diese Aufgabe nach dem Zeugniss des Capitulare de villis auf seinen eignen Herrschaften gelöst. Er wurde allgemeines Muster. Die Einrichtung der Haupt- und Nebenhöfe mit Beamten, Fröhnern und Zinshufen finden sich mehr oder weniger vollständig bei der Kirche und bei den Grossen wieder. Den Beweis geben die Grundbücher, die Besitzinventarien, die nach der Vorschrift Karls sich allgemein verbreiten, und die seine Beamten nicht allein für den Kronbesitz und für die Benefizien der Kirche und der Grossen, sondern auch für die Allodien aufnehmen, um die Verschlechterung der Benefizien gegenüber den Allodien durch Ueberwachung zu verhüten. Auch die Kirche und die Grossen aber suchen sich durch Registrirung ihre Besitzrechte zu sichern.

Mit diesen wohl eingerichteten Hufen hängt eine engere Besiedelung der früher kleinen Dörfer zusammen, weil die Gutsherrn ihre Kolonen und Kasaten in die Hofstellen einschieben, auch wird der Gemenglage regelmässigeres Ausmaass gegeben. Vor allem aber erscheint der Grundherr mehr und mehr als Herr der Mark. Die Mark wird Hofland. Die Markwaldungen werden inforestirt, und es werden Markordnungen über die Nutzungsweise und das Nutzungsmaass gegeben.

Indem der Gutsherr oberster Märker ist, wird die Hofmarkgenossenschaft eine soziale Organisation, in der sich die Freiheit des Einzelnen mit Nothwendigkeit einem sicheren Ziele unterordnet, und ein fester Körper, auf dessen Funktionen sich auch die Reichsverwaltung in ihrer Pflege der Kulturinteressen verlassen kann. In diesem Geiste ergingen die Bestimmungen über den ökonomischen, sozialen und rechtlichen Schluss der Grundherrschaften durch das Mitium und Seniorat, sowie durch die Immunität, durch welche dieselben in ihrer sozialpolitischen Bedeutung anerkannt und allmählig befähigt wurden,

auf ihrem Gebiete immer mehr eine staatsähnliche Existenz zu begründen.

Sobald einmal das gänzliche Ungenügen der alten isolirten Wirthschaft für Befriedigung der Bedürfnisse einer gestiegenen Bevölkerung und eines vervollkommneten Lebensgenusses zum Bewusstsein kam, wurde im Grund und Boden die Fähigkeit zu steigendem Ertrage und einer besseren sozialen Stellung entdeckt. Es enstand bessere Verwerthung der Arbeit, Verwendung fremder Arbeitskraft, Ersparniss am Produkt, am Kapital und förderliche Technik, damit aber auch das Streben nach freier Verfügung über den Grundbesitz. Die alte Unveräusserlichkeit der Güter wurde beseitigt. Durch Gebrauch und Verordnungen fiel mehr und mehr das Einspruchsrecht der Familie und der Genossenschaft gegen Veräusserungen und Uebertragungen. Die Kirche an der Spitze sorgte dafür, dass Schenkungen und Uebertragungen ohne Rücksicht auf die Familien aufrecht erhalten blieben. Die Besitzveränderungen mehren sich in der Karolingerzeit ausserordentlich. Die Lebenslänglichkeit und Erblichkeit der Benefizien und Precarien aber, welche beide Theile wieder band, macht sich noch nicht als erhebliches Hinderniss der Bodenmobilisirung geltend. Vielmehr lässt sich deren förderliche Verallgemeinerung in dieser Periode nicht verkennen.

Der 4. Abschnitt geht nun auf die volkswirthschaftliche Wirksamkeit der grossen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben dieser Zeit näher ein. Erst mit der Veränderung der Genossenschaftsverhältnisse in Staats- und Volksleben und mit der Konzentration der Gewaltbefugnisse über Güter und Menschen in wenigen Händen schien das Mittel gegeben, alle Leistungen zu steigern und die Gesammtleistung für die Deckung der nationalen Bedürfnisse zu erhöhen. Die Gutsherrn, indem sie immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eigenen Aufgabe machten, stellten auch die produktive Kraft der Volksgesammtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue sozialökonomische Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse. Die weltlichen und geistlichen Grundherrn folgten darin nur dem Vorbilde Karl's d. Gr., der an der Zentralisation scheiternd, die Vielheit der grundherrlichen Gewalten zum System erhob.

Die die Staatsgewalt nachbildende Organisation der Villen ging von Karl auf seine Benefiziare über, und von diesen auf alle weltlichen und geistlichen Grossen. Erstere halten der Natur der Verhältnisse nach eine grössere Zahl persönlicher unfreier Hausdiener, die

ihnen als Bewaffnete zur Verfügung stehen. Die Klöster setzen mehr angesessene Zinsleute an, denn die Mönche sind selbst Landwirthe und Handwerker auf ihren Klosterhöfen. Die Bischöfe und Kirchen ziehen die freien Schutzhörigen vor. Bei allen aber giebt es Knechte und Mägde auf dem Herrenhofe, die dort leben und ohne Geldlohn erhalten werden, ebenso die nöthigen Handwerker, Beamte und niedere Arbeiter.

Die wichtigste Ergänzung dieser Arbeitskräfte bilden die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter. Dreitägige Frohnarbeit in der Woche ist für leibeigne Bauern allgemein. Auch freie Hörige haben Dienste, und sogar Benefiziare müssen selbst oder durch Andre Arbeiten leisten. Diese Leistungen geschehen theils direkt auf dem Hofe und Hofelande, wobei die Kost nicht selten vom Herrn gegeben wird, theils indirekt durch Lieferung ländlicher oder gewerblicher Produkte, Fütterung von herrschaftlichem Vieh u. dgl.

Aus diesen Arbeitskräften, deren Statusunterschiede sich immer mehr verdunkeln, erwächst der neue Bauernstand. Sie mit ihren Weibern und Angehörigen vermehren sämmtlich die Gutskraft und das Kapital des Grundherren. Sie geniessen wenigstens durch Karl d. Gr. einen gewissen Schutz gegen übertriebene Forderungen, auch werden ihre Dienste geregelt und fixirt, und die Schwächung ihrer Besitzungen durch Landveräusserung wird verboten.

Ebenso tritt aber auch das Streben nach kräftiger Oberleitung auf. Wie in Karls Villen werden allgemein die Wirthschaftsbeamten zugleich die Träger der polizeilichen und gerichtlichen Obrigkeitsbefugnisse. Auch wälzen die Gutsherrn die vom Staate gestellten Anforderungen ebenso auf ihre Hörigen ab, wie dies Karl d. Gr. freilich in anderem Sinne that, indem er die Hintersassen und Hörigen seiner Villen zu allen entstehenden Staatsbedürfnissen heranzog.

Im Ganzen aber entsteht eine der früheren Verfassung weit überlegene Organisation und eine gute Ausnutzung der volkswirthschaftlichen Kräfte, die leider bald nach der Karolingerzeit erschlafft. Alle schnell anwachsenden Arbeitermassen finden leichte Verwendung. Selbst von fernher, vom kultivirteren Süden, werden landwirthschaftliche und gewerbliche Techniker herangezogen. Die Abgaben an Produkten werden sehr mannigfaltig und zeigen den Fortschritt in der Auswahl von Dingen, die man fordern kann. Diese Wahl kann sogar dem Pflichtigen öfter freigestellt bleiben. Es wird guter Boden von geringerem, gutes Saatgut von schlechterem unterschieden. Die Herrschaft giebt das Saatgetreide selbst, stattet auch Güter mit Vieh aus, beschafft

die Geräthe für mancherlei Arbeit, und richtet Waschanstalten, Bäckereien, Brauereien, Schmieden und Mühlen ein, an deren Benutzung die Hörigen zu ihrem ersichtlichen Vortheile Theil nehmen können. Sie gewährt diesen kleinen Hintersassen nicht blos Schutz und Frieden, sondern auch Unterstützung in Nothfällen und Armenpflege.

Dieser Wirthschaftsführung, die durch genau vorgeschriebene Rechnungslegungen gesichert wird, steht die des kleinen freien Grundbesitzes offenbar als eine sehr kümmerliche, unergiebige, des Kapitals und der Technik entbehrende gegenüber. Sie scheint zwar durch die spätere übermässige Zerstückelung noch nicht zu leiden, denn es werden häufig zusammenhängende Grundstücke von 5 bis 10 Joch veräussert. Aber eben deshalb ist auch der Gedanke einer allgemein verbreiteten bestimmten Felderwirthschaft noch ausgeschlossen. Gleichwohl wird die Zusammenfassung einzelner Morgen zu grösseren Gewannen, Zelgen etc. immer häufiger erwähnt, ebenso auch die Unterscheidung des Winter- und Sommeranbaues. Dieser wechselnde Anbau verträgt sich zwar auch mit Feldgraswirthschaft, deutet indess in der Regel auf Dreifelderwirthschaft, und dies wird auch durch Unterscheidung des Brachfeldes in zahlreichen Fällen bestätigt. Diese fortschreitende Entwickelung des Feldbaus scheint indess vornehmlich nur innerhalb der gutsherrschaftlichen Wirthschaft stattgefunden zu haben. Ihr entsprechend mehren sich die Sonderwiesen, deren Bestand neben dem Hufenlande vielfach ausdrücklich vermerkt wird.

Uebrigens aber bewegt sich auch diese verbesserte Wirthschaft noch in ziemlich einfachen Geleisen. Regelmässig wird die Brache für die Wintersaat immer nur durch 2maliges Pflügen im Juni und im Herbst vorbereitet, zur Sommersaat wird nur einmal im Frühling gepflügt. Eggen und Jäten wird nur vereinzelt erwähnt. Düngung ist zwar schon lange in Uebung, scheint aber nur auf dem Herrenlande allgemeiner zu sein. Wiesendüngung ist unbekannt, Mergeldüngung eine Neuerung. Weizen und Spelz werden seit dem 8., Roggen und Hopfen erst seit dem 9. Jahrhundert in deutschen Urkunden genannt, Leguminosen aber und Flachs und Hanf kommen häufig vor. Beträchtliche Ausdehnung gewann in der Karolingerzeit der Weinbau, namentlich durch die Klöster.

In den Forsten macht Einforstung, Wildbann und Waldschonung mit dem Untergang der alten Waldmarken Fortschritte. Das feste Ausmass von persönlichen Dienstleistungen in den herrschaftlichen und von Abgaben aus den Wäldern der Benefiziare und Zinsbauern zwang, eine feste Regel der Nutzung in Eichelmast und Bienenweide, Wald-

heu- und Streu-Nutzung inne zu halten, aber auch Mass und Art der Holznutzung fügten sich einer auf Jahrhunderte unverrückten Ordnung.

In der Viehzucht trat das Kleinvieh gegen das Rindvieh zurück. Ochsen und Kühe wurden Arbeitsvieh der kleinen Grundbesitzer. Pferdehaltung aber blieb in der Regel nur noch Sache der grossen herrschaftlichen Güter.

Auf diesen grossen Herrenhöfen und der Palatine der Fürsten fand auch die gewerbliche Technik ihre vorzüglichste Vertretung. Das Capitulare de villis giebt eine vollständige Liste zahlreicher Handwerker. Unter ihnen standen Metallarbeiter, Weber und Bauhandwerker obenan. Dagegen fehlt eigenthümlicher Weise allgemein die Erwähnung der Töpferei.

Die Karolingerzeit nimmt auch den lange vernachlässigten Bergbau wieder auf, und die Salzgewinnung erhebt sich zu grossartigem Betriebe.

Im 5. Abschnitt schildert der Verfasser Handel und Verkehr der Karolingerzeit. Der seit der Völkerwanderung von Hunnen, Awaren und Ungarn vernichtete Verkehr Germaniens lebte zuerst in Neustrien wieder auf. Das wirthschaftlich beschränkte Austrien aber eröffnete erst Karls des Grossen Wirthschaftspolitik. Auf seinen Pfalzen richtete er Märkte ein, berief Dolmetscher dahin, legte Münzstätten an, sorgte für Erhaltung der Strassen, Dämme und Brücken durch die Grafen, und gab Schutzverordnungen für Sicherheit der Person und des Eigenthums und für Handelsfreiheit, namentlich Freiheit von Zöllen. Er sicherte durch die 9 bekannten Uebergangsorte unter bestimmten Aufsichtsbeamten den Grenzverkehr mit den Slaven. Namentlich aber würdigte er die Bedeutung der Handelsbeziehungen mit dem Orient. Durch das Niederwerfen der Awaren befreite er wieder den Donauweg nach Konstantinopel, seine Schiffe kämpften im Mittelmeer mit Griechen und Arabern, und seine Anknüpfungsversuche mit Harun al Raschid erscheinen nicht ohne zielbewusste Handelspolitik. Er bahnt den friesischen Tuchen den Weg nach dem Osten und baut in Jerusalem ein Hospital für deutsche Kaufleute.

Allerdings gerathen alle diese Bestrebungen unter den Nachfolgern Karls kläglich in Verfall. Der Handel nach Aussen wird durch die steigende Beunruhigung an allen Grenzen mehr und mehr gestört. Aber im Innern erlöscht der erwachte Verkehr nicht. Eine wenig zahlreiche, aber rührige Klasse von selbstständigen Kaufleuten versteht sich unentbehrlich zu machen. Der Ausgangspunkt des Handels jedoch liegt in den grossen Grundherrschaften. Ihre Wirthschaft allein

ist darauf angelegt, den Eigenbedarf zu überschreiten, Produkte für den Markt zu stellen, und dadurch auch namhafteren Waarenankauf zu ermöglichen. Dies gilt von den weltlichen Grossen, wie von den geistlichen, und nicht weniger von den Klöstern. Letztere senden Mönche in die Ferne, um Kleider, Gewebe, Lichter, Spezereien und Leckereien zu kaufen, sie statten Schiffe aus, richten Wagestätten und Niederlagshallen ein, und wissen sich Zollfreiheit und andere kaufmännische Vortheile zu sichern.

Dazu verwerthen die Karolinger die in Neustrien aus der Römerzeit her bestehen gebliebenen Angarien auch in Deutschland im Interesse des Verkehrs. Fürst, Kirche und Grossgrundbesitzer verfahren durch die Angarien ihrer Hörigen Wein und Getreide auf entfernte Märkte. Auch die Parafereden, die reitenden Boten, die ursprünglich dem Reiche dienen sollten, und wohl nur missbräuchlich von den Grafen und Senioren für ihre Sonderinteressen benutzt wurden, erleichtern gleichwohl die Verkehrsbeziehungen. Aehnlichen Charakter hat die Scara, die Stellung persönlicher Dienste beim Transport. Alle diese Leistungen treten bald als grundherrliche auf, über welche der kleine Freie selbstredend nicht verfügen konnte.

Die Kaufleute, die den bestehenden Waarenverkehr vermittelten, scheinen überwiegend Juden und Friesen, nur zum kleineren Theil schon Italiener (Lombarden) und Franken gewesen zu sein. Handelsartikel sind ausser den allgemein beliebten friesischen Gewändern, Salz, Wein, Häute, Felle, Getreide, Holz und Waffen. Lebhafte Strassen waren nur der Rhein und die Donau und die wohl mehr von Fremden als von Deutschen benutzten Alpenübergänge.

Die meiste Einsicht in den Verkehr selbst gestattet das Geldwesen, dessen technische Verhältnisse der Verfasser nach Soetbeer entwickelt. Er zeigt, wie die in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts durch Annahme des leichtern Solidus, von 84 auf das Goldpfund, begründete Ordnung des fränkischen Münzwesens gesetzlich bis tief in die erste Hälfte des 8. bestehen blieb, wie aber Gold stetig seltener und Silber vorherrschend wurde. Da mit 40 salischen Silberdenaren oder ihrem Silbergewicht überall ebenso wie mit einem Goldsolidus gezahlt werden konnte, bestand faktisch Doppelwährung. Diese wurde durch einheitliche Silberwährung ersetzt, indem der salische Denar, der gesetzlich 1,37 Gramm, thatsächlich wohl etwas weniger, Silbergehalt hatte, der Ausgangspunkt des neuen Münzfusses wurde. Vom Silberpfund von c. 327 gr. schlug man 240—264 Denare. Da aber hergebrachter Weise der Goldsolidus zu 40 salischen oder 12 rechts-

rheinischen Denaren (saigae) gerechnet wurde, war eine Anzahl von 20—22 solidi auf das Silberpfund von selbst gegeben. Diese Rechnung wählte Pipin zuerst in seinem Capitulare von c. 755. Er ordnete an, dass nicht mehr als 22 solidi aus dem Silberpfund geprägt werden sollten, und erkannte 1 solidus dem Münzer als Schlagschatz zu. Kurze Zeit darauf ging er aber zu dem schwerern Fusse von 20 solidi über, wie seine eignen und die spätern Denare bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts zeigen. Daneben blieb freilich die Rechnung nach dem Goldsolidus vielfach bestehen.

Wichtiger aber war, dass Karl der Grosse um c. 781 das bis dahin geltende Normalgewicht des altrömischen Pfundes von 327 Gramm, in ein Normalpfund von c. 408 Gramm umwandelte. Die Gründe sind zweifelhaft. An eine fiskalische Maassregel zu denken, lehnt Inama ab, um so mehr, als Karl der Grosse um 789 den neuen grösseren Modius einführte, und dabei eine Reduktion der Abgaben von je 3 auf 2 modii ausdrücklich anordnete. Inama führt die Veränderung auf ein althergebrachtes deutsches Gewichtspfund zurück, welches von unsicherem aber beträchtlich schwerern Ausmaasse, als das römische gewesen.

Besonderes Gewicht aber legt er darauf, dass Geldzahlungen auf deutschem Boden in damaliger Zeit überhaupt nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben können. Selbst bei Gutskäufen wird neben dem Geldpreis in der Regel ein solcher in Gebrauchsgegenständen: Pferden, Kleidern, Waffen etc. in Ansatz gebracht. Alle Zinsungen, Abgaben, selbst Tribute, finden aber in Thieren, Getreide, Honig, Eiern, Holz, Gewändern, Eisen und ähnlichen Dingen statt. Diese Naturalwirthschaft mindert sich nicht, im Gegentheil ist der Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern unverkennbar. Wie in den Werthbestimmungen der Volksrechte bestand auch in der Karolingerzeit das überwiegende Bedürfniss nach Feststellung des Werthsverhältnisses der Güter auf Grundlage ihrer objektiv werthvollen Eigenschaften, ein Verhältniss, welches nur in Geld ausgesprochen, aber nicht anders als durch Tausch realisirt wurde.

So kommt es denn, dass diese nominalen Geldwerthe für Sachgüter in mehr als 100 Jahren dem Inhalte der Urkunden nach fast ganz gleich bleiben. Getreide, als der wichtigste, auch beim Verkaufe von Landgütern meist den Kaufpreis ersetzende Zins, wird in dieser Zeit für den modius Hafer mit $^2|_5$ — 1 den., Gerste, Roggen, Spelz 1—$2^1|_2$ den., Weizen 3—$3^1|_2$ den. bewerthet, Wein die situla $^1/_2$— 4 den., Bier $^1/_2$—1 den., Hühner $^1/_2$—1 den., 1 Pflug 4 den. Mehr

schwanken Thierstücke, nach ihrer Verschiedenheit. Ersichtlich aber sind alles dies keine Marktpreise, auch kommt dabei die Kaufkraft des Geldes oder die subjektive Schätzung der Vertragsschliessenden schwerlich in Betracht, sondern der Ansatz ist ein üblicher Ausdruck für den objektiven Gebrauchswerth, der den Gegenständen in ihrem gegenseitigen Verhältniss beigemessen wird.

Dass daran auch wirkliche Kaufpreise und Taxen für Kauf und Verkauf einen gewissen Anhalt gefunden haben mögen, ist sehr natürlich. An sich aber waren dieselben gewiss frei. Die Taxen Karls verfolgten andere Zwecke. Bei dem Gewandspreise des Capitulare Niumagense von 808 wollte er die herkömmliche Quantität gegenüber versuchter Verringerung sichern, und die oft als Massregel der Theuerungspolizei angesehene Vorschrift des Capitulare Frankofurtense von 794 erweist sich als eine Reduktion des bisher üblichen Getreidewerthes auf das neue Maass und den neuen Denar; überdies scheint die Vorschrift nur für die Benefiziare gegeben. Daraus ergiebt sich aber allerdings, dass alle diese urkundlichen und gesetzlichen Bestimmungen von Geldwerthen nur eine sehr geringe Bedeutung für die Erkenntniss der wirklichen Preise, der Resultate von Angebot und Nachfrage auf den Märkten haben.

Zum Schluss überblickt Inama die Ergebnisse des ersten Bandes.

Die Deutschen treten im Beginn ihrer Geschichte dem römischen Kulturstaate gegenüber, den ein einheitlicher Staatsgedanke beherrscht, der keine Individualität, keine Besonderheit, keine Freiheit gelten lässt, einem rationalistischen Staatswesen, das an dem Mechanismus seiner innern Ordnung, an der schrankenlosen, ausbeutungssüchtigen Zentralisation seiner Leitung zu Grunde geht. Ihm traten sie gegenüber ohne Staatsbewusstsein, ohne Ahnung civilisatorischer Aufgaben, ohne Kenntniss feinerer Lebensgenüsse, ja ohne Bedürfnisse, aber mit lebendigem Freiheitsgefühl, mit historisch konservativem Bewusstsein für Familientradition und Stammesadel, mit dem stark entwickelten selbstischen Sinne, den Werth der Gesammtheit nach den Vortheilen zu messen, die sie der Existenz des Einzelnen bringt. Deshalb halten sie eng in kriegerischer Organisation und Unterordnung zusammen, so lange es Krieg und Wanderung gilt. Aber ihr Verband fällt in Familien Gleichartiger auseinander, wenn dem Boden die Früchte nicht mehr durch Massenkampf abgerungen werden müssen. Es beginnt der grosse Zersetzungsprozess altgermanischer Genossenschaft, der auch die Begründung der Privateigenthumsordnung genannt werden darf. Das Sondereigen führt sich von selbst ein. Unter den Händen des

Einzelnen mit dem Unterschied der Bedürfnisse entsteht die Verschiedenheit des Besitzes an Land, das Jedem anders dient, jenachdem der Herrscher selbst ist. Diese Bildung von Privateigenthum an Grund und Boden, diese Verknüpfung der Persönlichkeit mit dem ersten alleinigen Kapital steht an der Schwelle der Geschichte des deutschen Wirthschaftslebens. Wie kleine Bauernrepubliken erscheinen die einzelnen Markgenossenschaften. Sie konnten lange den Interessen des Volkes genügen. Aber grosse Erfolge waren von denselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die Deutschen hätten sich nicht so überraschend schnell zu der reichen Entwickelung der Karolingerzeit erhoben, wenn sie nicht in dem Augenblicke, als sie eben erst ihr neues Leben und ihre Eigenthumsordnung einzurichten begannen, in der Kultur des Römerreiches und im Christenthum die Einwirkung der beiden fremden Kräfte empfangen hätten, die ihr Leben mannigfaltiger gestalten sollte.

Der Romanismus vermittelte alte Kultur und Technik, erzeugte wirthschaftlichen Aufschwung und verpflanzte einen Staatsgedanken in das Leben der Deutschen; das Christenthum erhob den Geist zur Auffassung eines Daseins, das sich nicht in Arbeit und Genuss dieses Lebens erschöpfte, predigte die Liebe und den friedlichen Verkehr, und erregte durch den Gedanken, dass der Himmel durch Opfer an irdischem Gut erkauft werden könne, Trachten nach Besitz. So zwängten beide das Volk in die neuen Organisationsformen und zerstörten sogar die Werthschätzung der Freiheit, wo ohne sie grössere materielle und geistige Erfolge zu erreichen waren.

Damit bereitete sich der soziale Neubau vor. Was die Arbeit des Volkes in ihrer Isolirung und ungeordneten Herrschaft über die Produktionsmittel nicht vermochte, sollte durch einen festeren Zusammenschluss und einheitlich geleitete Wirksamkeit der Produktionskraft erreicht werden.

Allerdings hatten dazu weder Staat noch Kirche als solche die Mittel. Die Noth des Lebens, das Missverhältniss zwischen Bedürfniss und Deckungsmitteln mussten wirken. Die Gestaltung der sozialen Ordnung ist immer eine Frucht historisch nationalökonomischer Ursachen gewesen. Die oben standen auf der Leiter sozialer Unterschiede waren im Vortheil im wirthschaftlichen Interessenkampfe, und die wirthschaftlich Ueberlegenen waren in der Lage sich sozial zu erheben. Die Besitzunterschiede steigerten sich, es erwuchs daraus die fundamentale Unterscheidung der Herrschenden und Dienenden. Auf diesen Wegen konnte mehr geleistet, mehr produzirt werden. Aber

in der schonungslosen Ausbeutung der grossen Masse der Arbeitskräfte zu rein egoistischen Zwecken wäre das Volk in eine genusssüchtige Plutokratie und ein ausgemergeltes Helotenthum zerfallen.

Dem trat unter dem Drange grosser politischer Aufgaben ein Mann entgegen, in dessen Persönlichkeit alles konzentrirt und verkörpert ist, was Volk und Zeit an eigentlich civilisatorischen Ideen gehegt hat. Karl der Grosse ist der wahre Repräsentant einer grundherrlichen Aristokratie im besten Sinne; er ist zugleich der entschiedenste Gegner ihrer Auswüchse. Er ist für die Förderung wahrhaft volkswirthschaftlicher Einrichtungen von höchster Bedeutung. Doch ist das, was den wirthschaftlichen Zustand charakterisirt, nicht sein Werk, vielmehr recht eigentlich aus dem Boden der vorhandenen wirthschaftlichen Kräfte herausgewachsen, ja im Einzelnen selbst trotz seines Willens und gegen denselben so geworden.

Mehr gezwungen als freiwillig haben die späteren Karolinger schliesslich die soziale Verwaltung in die Hand der grossen Grundherrn gelegt und ihnen die Einheit der Reichsgewalt damit ausgeantwortet. Aber soviel hat die sozialpolitische Organisation Karls des Grossen doch vermocht, dass die Uebermacht der Grossen nicht in vernichtende Bedrückung des Volkes ausartete. Auch die untern Volksklassen erhoben sich sichtlich an den Erfolgen der bessern Organisation der volkswirthschaftlichen Kräfte und wurden dadurch zu besserem und zu selbstständigerem Leben befähigt.

Niemand wird sich dem Eindrucke entziehen, dass er hier ein wohlgerundetes, bis in sehr kleines Detail sorgfältig durchdachtes Kulturbild jener Zeiten vor sich sieht, welches schon durch die innere Harmonie seiner Züge grosse Ueberzeugungskraft in sich trägt. Vieles muss ja Anschauungssache bleiben, aber auch wo man Bedenken tragen oder sich ablehnend verhalten muss, sieht man sich durch den Gedankenkreis einer zielbewussten Forschung gefördert. Der Verfasser setzt mit offen gelegten Beweisgründen eine neue Auffassung der Verhältnisse gegen eine übliche ältere, und wir glauben sagen zu dürfen, dass die seinige vielfach realere, nach der praktischen Wirklichkeit und den Nothwendigkeiten des allgemeinen Daseins wahrscheinlichere Züge enthält, als der herkömmliche mehr philologisch und juridisch entstandene Vorstellungskreis. Diese wirthschaftlich begründete Anschauung wird sich Bahn brechen, und unverloren sein, auch wenn manche der überzeugenden Beweisstellen, die eine dauernde Grundlage für spätere Arbeiten bleiben werden, durch Auffinden anderer

entgegenstehender erschüttert werden, oder manche der Vermuthungen sich als unhaltbar ergeben sollten.

Auch für die Kritik kann es nicht darauf ankommen, Kontroversen auszuspinnen, sie beheben sich gelegentlich, oder bleiben nach wie vor zweifelhaft. Aber gewisse grundlegende Voraussetzungen der gesammten Auffassung des Verfassers näher ins Auge zu fassen, davon dürfen wir gleichwohl nicht absehen, weniger um die ausgesprochenen Meinungen zu widerlegen, als um zu zeigen, in welcher Lage sich die in Frage stehenden Probleme befinden, dass sie offene Bahn bieten, und dass mit verändertem Ergebniss auch die Folgerungen der Revision bedürfen.

Eine solche Voraussetzung ist zunächst Inamas Anschauung von den Hochäckern. Er erkennt zwar in der Anmerkung S. 7 an, dass der deutsche Ursprung der Hochäcker allerdings noch nicht zur Evidenz dargethan ist, meint aber, die neuesten Ergebnisse der Alterthumswissenschaft liessen doch kaum mehr viel Zweifel an ihm übrig, und baut nun darauf und auf Ringwälle und Befestigungen, Spuren menschlicher Wohnungen und Massengräber das oben dargelegte phantasiereiche Bild von dem ältesten Anbau der Deutschen, von dem er meint, dass es mit Caesars Schilderung der hundert Gaue der Sueven übereinstimme.

Offenbar ist er zu diesem Gedanken nur durch ungenügende Berichte und durch den Mangel eignen Augenscheins bestimmt worden. Er nimmt an, dass die zahlreichen Spuren früherer jetzt verödeter oder bewaldeter Ackerung, die sich unbestritten in ganz Deutschland vorfinden, im wesentlichen mit den Bayrischen Hochäckern identisch seien. Dies ist in den von den beiden Hartmann „Zur Hochäckerfrage“ 1876 und 1879 gesammelten Berichten in keiner Weise dargethan oder auch nur behauptet, im Gegentheil mehrere dieser Berichte widersprechen dem ausdrücklich durch die Angabe, dass die vorgefundenen Beete eine Breite von nur 2—5 Meter haben.

Die Bayrischen Hochäcker haben 12—20 Meter Breite, 1 bis 1 1/2 Meter Höhe und erstrecken sich in fortgesetztem Parallelismus ohne Graben oder Zwischenrain fortlaufend über Flächen von Quadratkilometer Ausdehnung und mehr. Solche Hochäcker sind bis jetzt nur aus der Umgegend von München, aus den feuchten Haiden zwischen Isar und Lech, im schwäbischen Ried südlich von Ulm, und jenseits der Donau in der Gegend von Weissenburg bezeugt [1]). Jeden-

1) Die A. Hartmannsche Angabe über die Ackerbeete der Wildeshausenschen Haiden in Oldenburg spricht zwar von breiten Beeten. Bezüglich dieser Ackerungen aber liegt

falls ist die Vorstellung, die man von Hochäckern hat, und an die auch Inama ausdrücklich anknüpft, den Bayrischen entnommen. Ueber diese Bayrischen Ackerungen aber ist als einziges aufhellendes Faktum von Ohlenschläger nachgewiesen und von A. Hartmann und Much ausdrücklich anerkannt, dass sie vor 201 nach Chr. bereits vorhanden gewesen sein müssen. Die durch Meilensteine zu Valley und Günzlhofen bestimmt datirte Römerstrasse durchschneidet die Beete bei Deisenhofen in einer Weise, die an spätere Entstehung der letzteren nicht denken lässt. Dieselben müssten ja auch in Inamas Sinn bereits zu Caesars Zeit hergestellt worden sein. Nun ist aber eine deutsche Besiedelung Vindeliciens vor 201 durch Nichts wahrscheinlich zu machen. Findet sich, dass die Kelten anderwärts ähnlich gepflügt haben,

---

dem Referenten eine Mittheilung des um die Cloppenburger Alterthümer sehr verdienten Herrn von Alten vor, wonach derselbe auf diese Spuren vielfach seine Aufmerksamkeit gerichtet und seine betreffenden Untersuchungen auf 5 Meilen im Umkreis des Wildeshausen benachbarten Cloppenburg erstreckt hat. Er hat allerdings kaum eine Haide in diesem Umkreise ohne von Haidekraut überwucherte Ackerbeete gefunden. „Diese Ackerbeete bilden aber," wie H. v. Alten erklärt, „meistens nur kleine Theile der ausserordentlich grossen Haidflächen, und stimmen in ihrer Breite, Höhe und Länge genau mit der noch heut dort gebräuchlichen Art der Ackerbestellung überein. Sie haben keine Aehnlichkeit mit den in Bayern erhaltenen Hochäckern und verdienen diesen Namen auch nicht, da die Breite zwar zwischen 8 bis 16 Meter wechselt, die Mittellinie der Beete aber sich nur 0,20 bis 0,30 m. über die Seiten derselben erhebt. Die Länge der Aecker ist sehr verschieden, doch nicht über 3—400 m. Grenzfurchen kommen nicht vor. Würden diese Ackerbeete heute wieder unter den Pflug genommen, so wäre es nicht möglich, sie von den jetzt beackerten Flächen zu unterscheiden. Es geschieht auch heut noch, dass Bauern Aecker aufgeben, welche ihnen nicht genug mehr eintragen. Schon nach kurzer Zeit sind diese dann von dem Haidekraut wieder überwuchert. Deshalb dürfte die Zeit, aus der die Ackerungen stammen, auch nicht annähernd anzugeben sein. Die häufig in der Nähe liegenden Hünengräber können dafür schwerlich einen Anhalt geben. Jedenfalls ist aber die Ansicht des Prof. Greverus, dass die in den Haiden vorkommenden Ackerbeete urzeitliches Ackerland seien, nicht aufrecht zu erhalten." — Uebrigens stimmen die bayrischen Hochäcker auch in keiner Weise mit den flämischen Hufen Mährens und des Mährischen Gesenkes, auf die sich Much bezieht, überein. Die darauf hindeutende Aeusserung bei A. Hartmann 1876 S. 43 (155) hat Referent auf eine Anfrage nur unter dem Vorbehalte der Autopsie gemacht, und sich inzwischen örtlich davon überzeugt, dass bei den Furchen der Hochäcker an Eigenthumsgrenzen, wie dies beim Vergleich mit flämischen Hufen nothwendig wäre, schlechterdings nicht gedacht werden kann, ganz abgesehen davon, dass eine so konsequente Parzellirung aller Hufen einer flämischen Flur in gleichmässige Streifen von nur 15—20 Meter Breite d. h. etwa in Achtelhufen, schwerlich in grösserer Verbreitung vorkommen konnte. Die Hochäcker sind eine aus den bekannten Arten deutschen Anbaus ganz unerklärliche, am ersten noch aus der zur Zeit in der Campagna üblichen Bestellung verständliche, von Pr. Zierl sehr gut charakterisirte Erscheinung. Die von Inama ebenfalls angezogenen Terrassen bei Hayna haben dagegen nach der Schilderung A. Hartmanns S. 23 alle Merkmale wüster Waldhufen, und würden als solche in Thüringen nicht über Karl d. Gr. hinauf reichen können.

so darf man ihnen die Hochäcker zuschreiben. Ist dies, wie zu erwarten, nicht der Fall, so bleibt nichts übrig, als dem Volksmunde gemäss bei den Römern stehen zu bleiben. An die üblichen Aecker der Militärkolonien ist dabei allerdings nicht zu denken, sondern nur an Unternehmen von Administratoren oder Pächtern, die die kaiserlichen Oedländer mit Hunderten von Sklaven und schwerem Ochsengespann so ausnutzten, wie es die Sicherstellung der Getreidelieferungen vor Einrichtung der Vindelicischen Municipien nöthig gemacht haben kann. Wie dem aber auch sei, selbst wenn die höchst merkwürdige, mühevolle Kulturarbeit unerklärt bleibt, von dem ältesten deutschen Anbau ist daraus auf keinen Fall ein Bild zu gewinnen, und Inama wird bei näherer Erwägung den Bezug darauf zweifellos selbst fallen lassen.

An sich hätte nun eine irrige Beurtheilung der Hochäckerfrage auch wenig Bedeutung, wenn er nicht wegen dieser Illustration, ohne welche die Angaben des Caesar über den suevischen Anbau offenbar zu einem Bilde von höchster, beinahe nomadischer Dürftigkeit des agrarischen Zustandes zusammenschrumpfen, die Vorstellung einer verhältnissmässig hohen Kultur und bewussten machtvollen Organisation der deutschen Stämme in diese Zeit hineintrüge; ja, wenn er nicht von diesem Vorstellungskreise aus eine Umkehr auch anderer hinreichend beglaubigter Anschauungen über das deutsche Alterthum von uns forderte.

Inama nimmt an, dass auf diese Hochäckerwirthschaft zunächst der Zerfall in Privateigenthum gefolgt sei, und dass erst aus dem Privateigenthum heraus die Bildung von Markgenossenschaften und die Austhuung des Landes in Hufen sich ergeben habe.

Muss der Gedanke an die Hochäcker wegfallen, so bleibt nur die Frage bestehen, ob zuerst Privat- oder Gemeineigenthum auf deutschem Boden bestand?

Die Beantwortung dieser Frage kann kaum zweifelhaft sein. Es giebt schlechterdings keine Vermuthung dafür, dass auf den ursprünglich deutsch besiedelten und immer deutsch gebliebenen Stammesgebieten Privateigenthum älter sei, als Gemeineigenthum.

Dagegen ist ebenso sicher, dass die Deutschen überall, wo sie die von den Römern zur Augusteischen Zeit gewonnene Grenze überschritten, Privateigenthum vorfanden, und, wie sich zeigt, in der Regel weder den Willen noch die Macht hatten, es zu beseitigen.

Dass auf den ursprünglich deutsch besiedelten Stammesgebieten mit der Besiedelung selbst Gesammteigenthum hergestellt, d. h. dass

das Land in mehr oder weniger grossen Marken und zwar zunächst familien- und sippenweise als Gesammteigenthum in Besitz genommen worden sei, darüber war eigentlich schon seit längerer Zeit allgemeine Uebereinstimmung erzielt. Alle Streitfragen bewegten sich nur noch darum, wann die feste Besiedelung und damit auch das Gemeineigenthum der Geschlechter eingetreten, und wann dies dem später überhandnehmenden Privateigenthum in grösserer Verbreitung gewichen.

Die bezüglichen sparsamen Zeugnisse des Caesar und Tacitus lassen nur den Gedanken eines Gemeineigenthums an den Fluren in wechselnder Nutzung zu. Fraglich bleibt lediglich, ob man zu Tacitus Zeit die Hofstätten und den Dorfbering als schon zu festem Eigenthum geworden denken soll. Dafür spricht Manches in der von Caesar abweichenden Ausdrucksweise des Tacitus, dagegen aber der Umstand, dass wir die Völker noch immer mit unbegreiflicher Beweglichkeit ihre Wohnsitze wechseln, die einzelnen Stämme hier verschwinden, dort wieder auftreten und einander verdrängen sehen; dass ferner das Haus noch bis auf die späten Zeiten der Volksgesetze zu den beweglichen Sachen gerechnet wird, dass Strabo geradezu von dem Aufladen aller Habe auf Wagen spricht, und dass die Schilderungen des Tacitus, die auf festere Zustände gedeutet werden können, ersichtlich aus denjenigen Gegenden gewonnen sind, in denen zu seiner Zeit durch den festen Damm, welchen die Römer den an Wanderung gewöhnten Stämmen entgegensetzten, eine gewisse Stabilität eingetreten sein musste.

Diesen gleichzeitigen Zeugnissen über das Gemeineigenthum gegenüber begegnet nun unsere Erkenntniss, indem sie in der Entwickelung der Agrarverhältnisse von der Gegenwart rückwärts geht, deutlichen Spuren, die ebenfalls überzeugend für dasselbe sprechen.

Es ist kein Zweifel, wo wir auf den rein deutschen Gebieten die Reste des Alterthümlichsten am sichersten zu finden erwarten dürfen. Das älteste und unberührteste, was wir von deutschem Wesen kennen, sind die herminonischen Stämme.

Ueber diese Stellung der Semnonen, Langobarden, Cheruscer, Hermunduren und Chatten innerhalb der deutschen Völkergruppe hat uns Müllenhoff[1]) durch ungeahnt reiche Aufschlüsse aus Sprache, Sagen und Mythologie überzeugend belehrt. Die mittlen Elbgebiete waren der Boden, auf welchem die zuwandernden Germanen vor den Wildnissen der herzynischen Berge festen Fuss fassten. Hierher brachten

1) Müllenhoff, Ueber Tuisco und seine Nachkommen. Allgem. Zeitschrift für Geschichte, Bd. VIII, 1847, S. 209. — Irmin und seine Brüder. Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. XI, 1879, S. 1.

sie den alten arischen Dienst des Zeus-Tiu-Irmin, an dem sie dauernd festhielten. Von hier aus drangen sie allmählig in die Waldgebirge ein, die Chatten an der obern Weser bis zum Taunus, die Cheruscer an der Mittelweser zum Osning. Der Hauptabzug des anwachsenden Volkes aber fand nach dem offnen Nordwesten an die Nordseeküste statt. Damit traten jedoch die Siedler in ganz veränderte Lebensbedingungen ein. Im Norden fanden sie zwischen den Marschen und den weiten Torfmooren wenig Raum, auf dem sie nicht den steten Kampf mit den Wasserfluthen aufnehmen mussten, den Plinius uns staunend schildert. Im Süden, wo die Ausläufer des Teutoburger Waldes am Rande der Sümpfe das Weiterdringen links der Weser gestatteten, trafen die Ankömmlinge auf keltische Stammgebiete, vielleicht verlassene, jedenfalls vorher besiedelte und mehr oder weniger kultivirte. Auf ihnen gingen die Bataver bis zur Schelde vor, gefolgt von Chattuariern, Marsen und andern, die dadurch früher als ihre herminonischen Verwandten mit der keltischen und bald mit der römischen Kultur in Berührung kamen. Der Einfluss dieser Kultur macht sich nicht blos im Verhalten gegen die Römer, sondern wie Müllenhoff erwiesen hat, auch in der Entwickelung des Wodandienstes und dem damit zusammenhängenden Gedanken einer besonderen Stammesgenossenschaft geltend. Wodan ist eine Kulturerscheinung, ein Kriegsgott, aber ein runenkundiger, kenntnissreicher, milder, besonnener, ein Abglanz überlegener Bildung. Die Istvaeonen sind gegenüber den Herminonen der vorgeschrittenere, aber gleichwohl jüngere Volkstheil.

Die Ingvaeonen, ihre nördlichen Nachbarn schliessen sich ebenso unter dem gemeinsamen Dienste der Nerthus zu gesondertem Stammesbewusstsein zusammen. Es ist fraglich, ob diese mit Ideen der Seefahrt und des Handels verknüpfte Religionsübung nicht fremde, von den britischen Inseln übertragene Züge enthält. Jedenfalls verbieten alle Verhältnisse der Ingvaeonen hier die ältesten charakteristischen Eigenthümlichkeiten des deutschen Agrarwesens zu suchen.

Die östlichen vandilischen Stämme können ausser Betracht bleiben. Ihre Gebiete sind von den Slaven überfluthet. Die Skandinaven im südlichen Schweden und auf den dänischen Inseln, die nach Sprache und Sage von den Vandili ausgingen, stimmen übrigens in ihrem Anbau ganz mit den Herminonen überein.

Es genügt, dass die Herminonen ihre Stammsitze als die ersten Ansiedler nach eigner Idee kultivirt haben. Die lappischen Troll im Lande waren kulturlose Wilde. Alle alten Namen bis an das Rhein- und Donaugebiet sind deutsch, erst dann beginnen die keltischen. Die

Herminonen würden auch vom Limes transrhenanus ab bis zum Limes sorabicus Karls d. Gr. niemals in ihrer Volksthümlichkeit gestört. Denn in der Völkerwanderung schickten sie nur Schaaren fort, nahmen keine neuen Stämme auf.

Ueberblicken wir also von diesem Standpunkt aus die auf die Besiedelung und den Anbau bezüglichen Thatsachen.

Die Istväonen des rechten Rheinufers, einschliesslich der salischen Franken, fanden in den Sitzen, in denen wir sie kennen lernen, keltische Ansiedelungen und keltischen Anbau, und es ist nicht zu vermuthen, dass dies ohne Einfluss auf ihre Einrichtungen blieb.

Die Ubier, welche mit anderen istväonischen und chattischen Elementen vermischt später als ripuarische Franken zusammengefasst werden, wurden noch von den Römern in die rauhen, unfruchtbaren, von den Galliern gewiss nur schwach besiedelten Berghänge des Hunsrück und der Eifel gewiesen, die ihrem Stammlande sehr ähnlich sind.

Oestlich von den Ripuariern drängten seit dem 3. Jahrhundert Alemannen, Sueven, Markomannen und endlich Burgunder und Bajuvaren in den Süden über Main, Rhein und Donau. Hier fanden sie vom Limes an überall bereits so dicht keltisch besiedeltes, später römisch kultivirtes Land, dass auf ihm das Einschieben eines ursprünglich deutschen Anbaues nirgends ohne besonderen Nachweis anerkannt werden darf.

Auf diesem letzteren Gebiete mischen sich bis tief in die jetzt deutschen Alpen hinein Einzelhöfe und Villen, kleine Weiler, grosse geschlossene Dörfer und alte Landstädte, Kastelle und Grosstädte in sehr verschiedener Weise und fordern örtliche Untersuchung ihres Ursprunges und spezielle Feststellung, in wie weit an sich deutsche agrarische Gestaltungen und Rechte in reiner Form oder nur mit Modifikationen auf die überlegene ältere Kultur übertragen sind.

Auf den alten rein herminonischen Gebieten dagegen zeigen noch heut die Spezialkarten überall geschlossene Dörfer, von denen alle älteren, nicht durch die deutlich erkennbare spätere Waldkolonisation entstandenen eine überraschende Aehnlichkeit in der Anlage der haufenförmig zusammengedrängten Hofstellen und der in vielen Gewannabschnitten in zahllose kleine Streifen zertheilten Ackerflur aufweisen.

Zwischen den niederrheinischen Istvaeonen und den Ripuariern, welche beide aus dieser Dörferregion der Herminonen auswanderten, besteht aber ein unerklärter Unterschied.

Die Salier und ihre westfälischen Nachbarn finden wir mit Einzelhöfen angesiedelt. Jeder dieser Einzelhöfe ist in der Regel von dem zu ihm gehörigen Lande umgeben. Zwischen diesen Ländereien verschiedener Einzelhöfe besteht keine Gemeinschaft, kaum eine Prädial-

servitut. Obwohl nicht selten mehrere solche benachbarte Einzelhöfe eine Wald- oder Haidemark gemeinschaftlich besitzen, und sich vereinzelte Aecker nnd Wiesenstücke zwischen ihnen finden, auf denen eine gemeinsame Nutzung nach einem bestimmten Wechsel ausgeübt wird, ist doch sicher und entscheidend, dass die Salier die Sitte ihres Stammlandes, in geschlossenen Dörfern zu wohnen und die Hofäcker im Gemenge auszulegen und zu bestellen, abgeworfen haben.

Da die Einzelhöfe von der Weser über Haarstrang und Hellweg zum Rhein und von Neuss über die Maas nach der Schelde verbreitet sind und schon in alter Zeit wenigstens bis an die Friesischen Marschen gereicht haben, ist klar, dass Franken und Sachsen, die nach einander von geschlossenen Dörfern her in dies Gebiet eingedrungen sind, die Anlage der Einzelhöfe nicht mitbrachten, sondern es wird wahrscheinlich, dass sie sie vorgefunden, und sich, wie das dann natürlich war, den verlassenen Sitzen Anderer anbequemt haben. Wem aber ihr Ursprung thatsächlich angehört, bleibt noch Räthsel. Das ganze Gebiet ist mit keltischen Namen der Oertlichkeiten, Flüssc, Berge, erfüllt, die Einzelhöfe können also keltisch sein, möglich aber auch, dass sie istväonisch wie bei modernen Settlern entstanden. Auch die nördlich weiter dringenden Skandinaven legten Einzelhöfe, nicht Dörfer an.

Für die früheste deutsche Wirthschaftsgeschichte hat diese Sachlage die wichtige Bedeutung, dass auch das salische Volksgesetz, weil es durch das fremde Element veränderter Siedelungsweise beeinflusst ist, nicht mit voller Sicherheit als der ungetrübte Spiegel der ältesten, für die anderen deutschen Stämme giltigen Volkszustände und Sitten anerkannt werden kann, und dass jedenfalls der herminonische als der ursprüngliche und alterthümliche deutsche Anbau erachtet werden muss.

Die herminonische Dorfanlage nahmen nun die Ripuarier offenbar aus dem rechtsrheinischen altubischen und chattischen Stammlande mit. Wie hier bestehen überall auf dem ripuarischen Gebiete bis scharf an die Nordgrenze der Ubier noch heut geschlossene Dörfer mit gewannförmiger Flur, und grade unter diesen mit den Dörfern des gesammten chattischen Gebietes vollkommen übereinstimmenden Anlagen finden sich die sogenannten Gehöferschaften in reinster Form und haben sich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten [1]).

1) Referent darf sich über die geschlossenen Dörfer mit gewannförmig vertheilter Flur auf die in dieser Zeitschrift Jahrg. XVII Bd. I S. 1 ff. (13) enthaltene Abhandlung: „Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland" beziehen, und glaubt hier zur Verdeutlichung nur das Bild der bis zum Jahre 1863 in Aeckern, Wiesen und Wald ausgelosten, schon dem Namen nach ripuarischen Flur Saarhölzbach beifügen zu sollen, welches in obigem Aufsatze nicht mitgetheilt worden ist.

Diese sprechenden Reste alten Gemeineigenthums sind wie bekannt durch die Arbeiten von Hanssen „Ueber die Gehöferschaften“, von Achenbach über die Waldgenossenschaften und von Roscher



über die Feldgemeinschaft in ihrem Wesen und ihrer Verbreitung erforscht worden. Ihre merkwürdigen Eigenthümlichkeiten mussten mehr und mehr die Meinung befestigen, dass sie der ältesten Form, in der die Deutschen bei ihrer Zuwanderung auf jetzt deutschem Boden sich niederliessen, bis zur Gegenwart sehr nahe gestanden haben. Sie lassen keine andere Annahme zu, als dass in den als Wildniss okkupirten, möglichst durch natürliche Grenzen abgegrenzten Marken ein oder einige Orte begründet wurden, von denen aus die Rodung allmählig und stückweise, wahrscheinlich zunächst mit vereinter Kraft begonnen wurde. Die Nutzung des gewonnenen Kulturlandes aber fand nach abgegrenzten Stücken statt, welche zu gleichen oder bei verschiedener Würde der Betheiligten zu entsprechend verschiedenen Antheilen den einzelnen Familienvätern zugetheilt wurden. Diese Landloose blieben in ihrer Lage nicht fest, sondern wechselten in mehr oder weniger Jahren auf Grund neuer Loosung. Die Reste der Mark an unverlostem Wiesen-, Weide- und Waldland wurden gemeinschaftlich benutzt, jedoch als unter gleichen Antheilsrechten wie der Acker stehend anerkannt, bis sie die fortschreitende Kultur mehr und mehr in den Turnus der Aecker hineinzog. Allmählig wurden erst die Hofstellen, dann auch Acker und Wiesen von dem periodischen Wechsel ausgenommen, Wald und Weide aber meist noch lange als gemeinsame Mark benutzt. Natürlich trat diese Umwandlung in guten und verkehrsreichen Gegenden mit der steigenden Kultur früh ein. Im abgelegenen Gebirge, wo der Wald als Holznutzung und Schiffelland die Hauptsache war, und die wenigen Ackerlagen Verschiedenheiten zeigten, die einen Ausgleich über Eigenthum erschwerten, oder auch leichtere Zusammenlegung kleiner Stücke Vielen erwünscht blieb, erhielten sich die Ausloosungen als wirthschaftliche Alterthümer, die gegenüber unseren Anschauungen erst wieder entdeckt werden mussten.

Nachdem aber der Blick für diese Reste erschlossen war, zeigte sich, dass sie keinesweges einzeln standen. Kaum zu verkennende Spuren gehöferschaftlicher Einrichtungen ergaben sich in den Waldgenossenschaften des Westerwaldes und in den Holzmarken des Bardengaues. In Hannover und Oldenburg ermittelten sich Erinnerungen, dass der Gesammtbesitz und Ackerwechsel noch im 15. Jahrhundert als der rechtmässige Zustand betrachtet wurde, und dass nicht blos die Ackerloose, sondern auch die Wohnhäuser und Gärten neuen Ausloosungen unterlagen. Es fand daraus ebenso das Gesetz Chilperichs von 574 Erklärung, wonach den Töchtern ein Erbrecht am Boden zugesprochen wird, das fortan dem der Nachbarn vorgehen soll, wie die

ausführlichen Bestimmungen des Schonenschen, des Erichseeländischen und des Jütischen Gesetzes über die Reepningsprozedur. Vor allem aber erwies sich, dass nahe entsprechende Zustände des Gemeineigenthums nicht blos bei den Deutschen, sondern bei den Kelten, in Wales und Schottland, bestanden, ähnlich bei den Polen und Russen, bei den Indiern und Afghanen, selbst bei den Völkern des Alterthums, Illyriern, Cantabrern und noch in unserer Zeit in Sardinien, und dass sie merkwürdigerweise sogar bei der Entdeckung Amerikas in Mexiko vorgefunden wurden.

Zu diesen die Richtigkeit der Anschauung von der Ursprünglichkeit des gehöferschaftlichen Anbaues bei den Deutschen in hohem Grade stützenden Untersuchungen, traten die weiteren, welchen auch Inama beipflichtet, wonach die ältesten deutschen Ansiedelungen im Geschlechtsverbande stattgefunden haben müssen, und in den Rechtsanschauungen noch lange die Voraussetzung der Verwandtschaft unter den Bewohnern eines Dorfes als eine natürliche festgehalten worden ist.

Endlich verknüpft sich aber auch mit dem Bestande der geschlossenen Dörfer im gesammten herminonischen Deutschland die Hufenverfassung und führt ebenfalls auf gehöferschaftliche Anfänge zurück.

Diese Eintheilung der Feldmark in gleichwerthige Hufen, von denen der einzelne Wirth eine oder mehrere oder auch nur den halben, viertel oder noch geringeren Bruchtheil besitzen kann, deren eine aber ungefähr eine Bauernfamilie zu ernähren vermag, ist eine Eigenthümlichkeit, welche für das deutsche Agrarwesen bis auf die neueste Zeit besondere Bedeutung gehabt hat. Sie bot für das Grundeigenthum und das öffentliche Recht die Vorzüge einer hinreichend sicheren Katastrirung, für die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen hielt sie durch alle Jahrhunderte viele Unsicherheit und Willkür in erfolgreicher Weise fern, und den Wirthen gab sie eine überall verständliche Abstufung, die für den Bauernstand von wesentlichem sozialen Nutzen gewesen ist.

Die Hufeneintheilung hat sich vom herminonischen Deutschland aus weiter verbreitet. Die Lex Wisigothorum B. 10. T. I. 14 zeigt sie schon früh auf romanischen Boden übertragen. 1083 knüpft in England die Vorbereitung des Domesday-book überall an ihr Bestehen an, und seit der Karolingerzeit wurde sie mit der deutschen Bauerngemeinde in allen germanisirten Slawengebieten eingeführt.

Es giebt nur zwei Weisen, wie ihre Entstehung gedacht werden kann, entweder durch Kolonisation, indem ein Machthaber über den Grund und Boden der Feldmark dieselbe zu Leihe oder Eigenthum an hörige oder freie Kolonen vertheilt, — oder durch ursprüngliche ge-

meinsame Besitznahme in der Hauptsache gleichberechtigter Genossen, welche zunächst gleiche Antheile konstituiren und etwaige Unterschiede durch Zusammenlegen oder Theilen dieser Antheile zur Geltung bringen.

Die deutschen Koloniedörfer, welche auf wildem Waldboden angelegt wurden, sind sämmtlich nach Hufen ausgethan, und wir vermögen sie seit der frühen Karolingerzeit auch ohne urkundliche Nachrichten nach Form und Grösse als Neubruchhufen mit völliger Bestimmtheit zu erkennen, wie diese Zeitschrift Jahrg. XVII Bd. I S. 27 ergiebt. Schwieriger ist die Ermittelung der durch neue Ansiedler kolonisirten Dörfer auf Fluren, auf denen schon altes Kulturland bestand und in Gewannen vertheilt wurde. Sie können nur nach Urkunden, Namengebung oder gewissen Anzeichen in der Eintheilung unterschieden werden, die eine sehr genaue Untersuchung fordern.

Es ist aber klar, dass an eine durchgängige neue Kolonisation aller ursprünglich herminonisch besiedelten, von den Römern und der Völkerwanderung unberührten deutschen Gebiete nicht gedacht werden kann. Dass die Chatten, Cheruscer, Sachsen und Langobarden zur Zeit, als die Hufen zuerst erwähnt werden, gegenüber älteren uns unbekannten Zuständen sich eine neue Eintheilung ihrer alten Ansiedelungen und ihres Grundbesitzes in Hufen von einer damals noch durch Nichts beglaubigten gutsherrlichen Gewalt hätten gefallen lassen, ist schlechterdings nicht zu glauben. Da sich nun bei allen diesen Stämmen die durch ihre Namen zum Theil in hohes Alterthum hinaufgerückten Dörfer nach Dorflage und gewannförmiger Ackereintheilung einander völlig gleichen und sämmtlich die Hufeneintheilung besitzen, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass diese Eintheilung mindestens bei einem grossen Theile der Feldmarken auf ein anderes und älteres Fundament als die Kolonisation zurückgeführt werden muss, und dies kann nur die Art der ursprünglichen Besitznahme sein.

Ist aber diese Besitznahme gehöferschaftlich zu Gemeineigenthum erfolgt, so erklärt sich gerade daraus die Hufenverfassung auf das Einfachste und Natürlichste, und darum lässt sich die Zusammengehörigkeit und Ursprünglichkeit beider Erscheinungen schwerlich abweisen. Es kommt dazu, dass die Bedeutung des Wortes Hufe nur Antheil, nicht ein bestimmtes Maass ist, dass die Gehöferschaften vielfach ihre Ausloosungen bis auf die neueste Zeit nach Hufenantheilen vorgenommen haben, und dass allgemeiner verbreitete feste Hufenmaasse erst bei den Koloniedörfern, wo sie natürliches Bedürfniss waren, bekannt werden, in den älteren Dörfern dagegen die Hufen zwar in demselben Dorfe im wesentlichen gleich gross sind, die Hufen verschiede-

ner Dörfer aber auf das Mannigfachste von 20 bis 150 Morgen pr. oder 5 bis 36 hect. schwanken [1]).

Nach allem dem müssen offenbar die Gründe sehr schwer wiegen, wenn sie die allgemeine Auffassung erschüttern sollen, dass wir in den Gehöferschaften und der mit deren Idee gegebenen Markgenossenschaft und Hufenverfassung die Elemente der ursprünglichen Be-

---

1) Für die Meinung, dass die Herrenhufe grösser und die Zinshufe kleiner gewesen sei, hat Referent bisher nirgends einen thatsächlichen Anhalt gefunden. Allerdings stellt Hayeck in der angeblichen Przemisl-Ottakarischen Maass- und Gewichts-Ordnung von 1268 einen solchen, eigentlich nicht auf die Grösse, sondern auf die Aussaat bezogenen Unterschied auf. Dies geschieht aber 1541 für Böhmen unter höchst verdächtigen Umständen zu einer Zeit, in der die Gutsherrn in verschiedener Weise durch Nachmessen der Hufen in den bäuerlichen Besitz eingriffen (Cod. dipl. siles. Bd. IV S. 48 und 57). Aus welchen Gründen Inama die Behauptung ausspricht, giebt er nicht an. Da die Waldhufen in der Regel doppelt so gross sind, als die Landhufen, können, wenn man verschiedene Dörfer vergleicht, auch auf Kolonisationslande Herrenhufen grösser als Zinshufen sein, ebenso aber auch umgekehrt; ja es können beide Fälle sogar in demselben Dorfe vorkommen, weil es einzelne Dörfer giebt, deren Ackerland zu flämischen und deren Wälder zu Waldhufen ausgethan worden sind. Es sind auch Waldhufen, nachdem die Rodungen völlig beendet, später in Landhufen unter Gewanneintheilung umgestaltet worden (das umgekehrte, dass Landhufen in Waldhufen verwandelt worden wären, hätte keinen Zweck gehabt, und ist Referenten nie vorgekommen). Die Frage aber, ob irgendwo die Herrenhufen grösser als die Zinshufen gewesen, kann selbstredend bei den frühen Zersplitterungen der Hufen nicht aus einzelnen Grössenangaben, sogar nicht aus solchen, die aus demselben Dorfe herrühren, beantwortet werden, sondern nur unter Feststellung, zu welcher Hufenart und mit welcher Hufenzahl das Dorf überhaupt ausgelegt ist, wie gross sich also die Hufen in diesem Dorfe berechnen, und in welchem Verhältniss zur durchschnittlichen Grösse, die Herrenhufen desselben bei gleicher Hufenart stehen.

An sich ist ein principieller Unterschied der Herren- und der Zinshufen selbst in den früher römischen Gebieten, wo mancherlei Unregelmässigkeiten denkbar sind, keineswegs wahrscheinlich. Denn wenn es auch nicht der Idee der Hufenverfassung widerspräche, es verträgt sich weder mit der Gemenglage, noch mit dem Umstande, dass die Gutsherrn Zinshufen ebenso zum Dominium einziehen, wie sie Vorwerke zu Zinshufen austhun. Es ist aber auch kein Grund für eine solche Verschiedenheit einzusehen. Entweder war ein gutsherrliches Gut auf einem aus der Mark ausgeschiedenen Sondereigen, auf einem Bifang oder auf einer alten römischen Villa eingerichtet, dann lag es überhaupt nicht zu Hufen, oder es war in die Hufeneintheilung einbegriffen, dann kam es nicht auf die Grösse der Hufen, sondern auf die Zahl der herrschaftlichen von der Curia aus bewirthschafteten an. So gut man von den Schöffenbarfreien den Besitz von 3 Hufen forderte, sehen wir die Gutsherrschaften nach Inama's Beilage II vielfach mehrere Hufen bewirthschaften. Dieselbe Beilage zeigt übrigens, dass solche Vorwerkswirthschaften in der Regel nur klein waren, was auch der Natur der Verhältnisse entspricht, da es keinen Zweck hatte, sie über den Bedarf des eignen Haushalts auszudehnen. Höfe der Fürsten und Geistlichen, die den Villen Karls des Grossen entsprachen, waren auf deutschem Boden sehr selten. Die grossen Besitzangaben bedeuten in der Regel Zinshufen.

sitznahme zu fester Besiedelung und des ältesten Anbaues der deutschen Stammländer zu sehen haben.

Wie Inama nun sich die Gehöferschaften entstanden denkt, darüber spricht er sich nicht aus. Er bemerkt lediglich: „speziell in ripuarisches Gebiet fallen jene Gehöferschaften, welche in tiefeingreifender Feldgemeinschaft seit lange bestehen, und in ihrer Dorfanlage und Gemenglage der Felder vielfach sogar als Prototyp des altdeutschen Urdorfes angesehen werden.“ Da er aber bei der Darstellung der von Tacitus geschilderten Zustände sagt: „die Feldmark besetzt die Gesammtheit nach Anzahl der Bebauer, dann aber vertheilen sie diese unter einander nach den sozialen Unterschieden der Genossen. Wohl mag auch diese Austheilung der Feldmark an die Einzelnen nur zur Nutzung des Bodens gewährt worden sein; jedenfalls ein Wechsel der Antheile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft hat nicht weiter stattgefunden;“ so kann er die Entstehung dieser periodisch ihre Grundstücke ausloosenden Genossenschaften nur als eine spätere auffassen, oder er betrachtet sie als eine unerhebliche singuläre Erscheinung, welche unberücksichtigt bleiben kann.

Ebenso sagt er auch über die Entstehung der Hufen nichts bestimmteres, als dass sie als Zinsland an Knechte oder Hörige und als Benefizien ausgethane Güter seien. Er beschränkt sie also nur auf die Vergebung grundherrlich besessenen Landes, das heisst im obigen Sinne auf die Entstehung durch Kolonisation. Es ist auch nur konsequent, dass wenn auf die Hochäcker Privateigenthum gefolgt wäre, weder Gehöferschaften noch Hufen auf die ursprüngliche Besitznahme zurückgeführt werden könnten.

Nun soll keineswegs geleugnet werden, dass Inama für die Behauptung des frühen Auftretens des Privateigenthums vielen Anhalt hat. Die älteren Erwähnungen der Grundstücke, Güter und Güterbelastungen machen unzweifelhaft den Eindruck, als ob es sich dabei um Privateigenthum handle. Es dürfte aber daraus ein Grund gegen das Alter der gehöferschaftlichen Einrichtungen und Zustände nicht hergenommen werden können.

Ein grosser Theil der ältesten Erwähnungen in Urkunden und in Verordnungen kann in der That reines Privateigenthum betreffen. Es ist gar nicht zweifelhaft, dass zur Zeit unserer ältesten Gesetze und Urkunden Privateigenthum bereits vielfach verbreitet war. In den von den Römern übernommenen Landstrichen, und das ist der Haupttheil aller, auf welche sich die gedachten Zeugnisse beziehen, musste römisches Privateigenthum an sich die Regel bilden, und die deutsche

Gehöferschaft konnte sich nur auf herrenlos gewordenen Boden einschieben. Ausserdem sind alle salfränkischen Quellen, welche wieder die Hauptmasse der ältesten rein deutschen bilden, der oben erwähnten Siedelung in Einzelhöfen wegen mit den herminonischen Gehöferschaften ausser Beziehung. Bei den Einzelhöfen steht mindestens der bei weitem grösste Theil des Landes zwar nicht nothwendig in römischem Eigenthum, aber doch ausserhalb genossenschaftlichen Verbands und in der Regel selbst gegenseitiger oder einseitiger Servituten. Derselbe Zustand findet sich in den Alpengegenden, wo von den Deutschen viele schon bestehende Ortschaften besetzt wurden, und die Natur des Ortes meist nur die Anlage zerstreuter Höfe gestattete. Es konnten dort füglich nur Wälder und Weiden in genossenschaftlichen Besitz genommen werden. Ausserdem aber ist seit den frühen Karolingerzeiten die Kolonisation von Wäldern und von Kulturland auf Staats- wie auf Privatboden, so weit wir sie bis jetzt kennen, also mindestens zum weit überwiegenden Theile, nicht in gehöferschaftlicher Weise, sondern zu festem nicht wieder wechselndem Besitz erfolgt, es sind bei diesen sehr erhebliche Theile Deutschlands bedeckenden Kolonien auch Markgenossenschaften in der Regel gar nicht, oder nur in so weit entstanden, als von der zur Kolonisation gestellten Flur gewisse Wälder und Wiesen nicht aufgetheilt wurden, sondern in gemeinschaftlicher Benutzung blieben.

Es kommt also bei allen Erwähnungen von Privateigenthum, ehe sie gegen gehöferschaftliche Zustände beweisend sein könnten, zunächst auf eine Feststellung darüber an, ob sie sich nicht wirklich auf römisches Eigenthum oder auf eines der deutschrechtlichen Besitzverhältnisse beziehen, welche in der älteren Urkundensprache dem Privateigenthum gleich behandelt zu werden pflegten. Ja selbst in gehöferschaftlichen Fluren wie in Saarhölzbach ist die frühe Ausscheidung von Privateigenthum nicht geradezu ausgeschlossen. Aber unseres Erachtens ist überhaupt gar nicht zu erwarten, dass das in den Gehöferschaften thatsächlich der Ausloosung unterworfene Land, dieses Umstandes wegen, urkundlich anders als anderer Grundbesitz behandelt worden sei. Das Anrecht stand fest, der Besitz des einzelnen Hofes hatte rechtlich und nach der Methode der Theilung auch thatsächlich im wesentlichen gleichen Werth, ob die einzelnen Stücke nach Ablauf einiger Jahre eine andere Lage erhielten, änderte für den Wirth sehr wenig. Lasten und Pflichten blieben ebenfalls dieselben. Die gehöferschaftlichen Beziehungen und Veränderungen hatten also schwerlich Einfluss auf die Anschauung vom Eigenthums- oder Besitzrecht

an der Stelle. Dies wird thatsächlich dadurch bestätigt, dass die gehöferschaftlichen Wirthe ganz vorzugsweise Erben, Erbenschaft, heissen, und dass das ganze Verhältniss dieser Verloosungen und ihr seit unvordenklicher Zeit unzweifelhafter Bestand für die Akte der Gerichtsbarkeit und die Grundbücher erst in der allerneuesten Zeit, kurz ehe man in unserem Jahrhundert zur Aufhebung schritt, zur Sprache gekommen ist. Es genügte ja auch völlig, wenn in Uebertragungen die Hufe veräussert wurde oder, wenn man subtiler sein wollte, der Hof mit allem Gemeinrecht. Jedenfalls konnten die Erben, mindestens seitdem die Hofstätten nicht mehr wechselten, auch in neuerer Zeit als Privateigenthümer ihrer Wirthschaften behandelt werden, um wie viel mehr in Zeiten, in denen man weniger scharf zu unterscheiden pflegte und in der Ausdrucksweise sowie in der Anwendung der Formelbücher keinesweges genau war. Dass die Volksgesetze die Gehöferschaften nicht ausschliessen, ist ein oft besprochenes Thema.

Wir glauben also, dass die deutsche Wirthschaftsgeschichte nicht umhin kann, an das gehöferschaftliche Gemeineigenthum und die Hufenverfassung als die Grundlagen der ältesten Besitz- und Anbauzustände anzuknüpfen.

Wenn nun aber auch durch die gegentheilige Auffassung Inama's manche seiner Darstellungen eine unseres Erachtens fehlgehende Wendung erlangen mussten, so können wir doch nicht anders sagen, als dass die Treue, mit der er sich stets an die Quellen hält, ihn auch auf diesen Gebieten immer wieder, und selbst auf Kosten seiner eigenen Theorie, zu den realen Zuständen zurückführt, und dass grosse Partieen auch in der Behandlung der Markgenossenschaften und der Hufenverhältnisse trotz der anfechtbaren Voraussetzungen als sehr gelungene Schilderungen der Wirklichkeit zu erachten sind.

Ueber viele damit nahe verknüpfte Gedanken sind wir vollständig mit ihm einverstanden, so namentlich bezüglich der Darlegung der politischen Stellung der Familien und der Centen gegenüber der rein wirthschaftlichen und nachbarlichen der Markgenossen. Gerade daraus erklärt sich das einfache Eindringen fremder Elemente in letztere und die Gleichstellung Freier wie Unfreier. Die Genossenschaft war eigentlich nicht eine Genossenschaft der Wirthe, sondern der Hufen. Ebenso ist die Selbstständigkeit der Gaue und ihre politische und wirthschaftliche Geschlossenheit und das Durchbrechen aller dieser Stammes- und Familienbeziehungen durch die wachsende königliche Gewalt zu Gunsten der Ministerialen, Benefiziare und der Kirche vortrefflich dargestellt. Damit verknüpft sich die eingehende Behandlung der wirthschaftlichen Beziehungen vor der Karolingerzeit, des Einflusses der

Klöster, denen immer eine Anzahl aus dem kultivirteren Süden stammender Mönche als Leiter diente, des ebenfalls von fremden Elementen getragenen Handelsverkehres, der geringen Bedeutung des Geldes und der allgemeinen Geltung von Naturalwerthen, die keinen richtigen Ausdruck im Geldpreise finden, bei denen die gesetzlichen Preissätze vielmehr nur das gegenseitige Verhältniss des wirthschaftlichen Nutzens andeuten. Für die Karolingerzeit ist dann das mächtige Bild Karls des Grossen und der überall hin sich verbreitende Einfluss seines Beispiels, gleichwohl aber die Umwandlung, welche gegen seine Staats- und Kulturideen von der unüberwindlichen Macht der wirthschaftlichen Voraussetzungen herbeigeführt wird, überzeugend geschildert. Vor allem interessant und historisch gradezu ergreifend ist die Darstellung des nothwendigen Unterganges der Gemeinfreiheit, der Nachweis der Hülfs- und Verkehrslosigkeit der einzelnen Hufenbesitzer, der Unmöglichkeit einer Erhaltung der früheren Eigenwirthschaft und nahen Gleichheit der Lebensansprüche, sowie der Unvermeidlichkeit der Arbeitstheilung und des Ansammelns wirthschaftlicher Kräfte zu Kapital und als Herrschaft über untergeordnete Arbeitsleistungen. Darauf beruht der hohe Kultureinfluss der sich rasch durch Macht und Gesetz emporhebenden Grund- und Gutsherrschaften, deren grösste Zahl zwar wahrscheinlich den Bauern im technischen Betriebe des Landbaues wenig überlegen gewesen ist, die aber Getreide- und andere Zinsungen zu mannigfacher Verwendung in ihrer Hand vereinigten und durch die Forderung dieser Leistungen, der üblichen Dienste und der zweckdienlichen Hof- und Dorfverwaltung eine Ordnung, Regelmässigkeit und Organisation der bäuerlichen Zustände aufrecht erhielten, welche die wirthschaftlichen Kräfte Aller steigerte. So wenig sympathisch uns ein solcher Untergang der volksthümlichen Freiheit berührt, so ist es doch ein Verdienst, traumhaften Auffassungen des Völkerdaseins zu entsagen und die reale Ursächlichkeit seiner Bedingungen klar zu stellen. Versöhnend erweist sich gerade in der Geschichte des deutschen Agrarwesens, dass, gegenüber den in England fortbestehenden, aber zum Tenant at will, zum land- und rechtlosen Kleinpächter, herabgedrückten Gemeinfreien, in Deutschland der frühe Untergang derselben und die grosse Ausbreitung der bäuerlichen Lehne und der gutshörigen Hofstellen den verhältnissmässig starken Bauernstand erhalten hat, der unter dem wachsenden Schutze der Landesherren ein für das Volkswohl nicht hoch genug anzuschlagendes Mittelglied zwischen den Besitzern der grossen Güter und den ländlichen Arbeitern geworden ist.

II.

Der Kampf um die Währung.

Von

Joseph Neuwirth,

Mitglied des Oesterr. Abgeordnetenhauses.

> „Es handelt sich nicht darum, in einer wissenschaftlichen oder politischen Streitfrage Recht zu behalten und gewisse allgemeine Prinzipien scharfsinnig durchzusetzen, sondern um ein Problem, dessen volle Bedeutung für die Zukunft der allgemeinen wie aller individuellen wirthschaftlichen Interessen sich schwerlich auch nur annähernd ermessen lässt."
>
> Soetbeer, Denkschrift (Jahrb. f. Nat. Oeconomie, Neue Folge, Band I, 1880).

„Pas une question qui finit, mais une question qui commence" — so kennzeichnete der verstorbene Wolowski vor nun bald fünfzehn Jahren die internationale Währungsfrage und lebte er heute, so könnte er das Wort von damals wiederholen. Bedeutsame Ereignisse auf dem Gebiete der Währungspolitik haben sich seitdem vollzogen, aber heute wie damals steht das grosse und schwierige Problem ungelöst da und der Kampf dauert fort, nur seine wechselvollen Stadien haben sich vielfach vermehrt. Nichts ungerechtfertigter als die Behauptung, dass nun, weil von beiden Seiten alles gesagt worden sei was zu sagen war, gewissermaassen eine Art Waffenruhe eingetreten sei. Nicht einmal in Bezug auf jenen Theil des Kampfes, der auf dem Gebiete der Literatur geführt wird, steht diese Behauptung aufrecht, vielmehr werden wir in der Lage sein zu zeigen, dass der literarisch-wissenschaftliche Kampf gerade durch das Scheitern der Pariser Münzkonferenz von 1878, wodurch diese Waffenruhe angeblich eingeleitet worden sein soll, bis in die allerjüngste Zeit hinein nur neue Impulse empfangen hat. Ganz gewiss aber wäre es ungerechtfertigt und über alle Maassen bedenklich zugleich, wollte man die Erscheinungen und thatsächlichen

Vorgänge auf dem Gebiete des grossen internationalen Verkehres, deren erschreckte Zeugen wir von einem Tage zum anderen sind, als das Stadium eines Waffenstillstandes auffassen und beurtheilen und dieses Stadium etwa gar als Vorläufer baldigen, dauernden Friedens begrüssen. Nein, von diesem Ziele sind wir weiter entfernt denn je und das Schauspiel, das sich da vor unseren Augen in drei Welttheilen vollzieht, ist keine Waffenruhe, sondern es ist die leibhaftige Münzrevolution, der Kampf Aller gegen Alle und jedes Einzelnen gegen Alle, ein Kampf, dessen Ende vorerst nicht abzusehen ist. Wachsen und sich steigern kann nur noch seine Intensität, aber nicht mehr seine räumliche Ausdehnung, denn er umfasst bereits die ganze civilisirte Welt, kein Land ausgenommen, mag die Münzverfassung welche immer sein. Die Frage mag offen sein, wie lange die Welt solch einen Zustand, der Niemandem frommt, aber Allen sonder Ausnahme schadet, ertragen kann und wird. Darüber aber kann ein Zweifel kaum bestehen, dass das der Zustand nicht ist, den die Missionäre der Goldwährungs-Propaganda vorhergesehen und vorhergesagt haben und dass zumal für das Deutsche Reich die Situation eine kritische, zum Mindesten ernste Bedenken erweckende ist. Man kann allenfalls über die Ursachen streiten, die dazu geführt haben, aber darüber lässt sich kaum streiten, dass selbst der zehnjährige Termin, den seinerzeit der hervorragendste Vertreter der Goldwährung in Deutschland unter dem Widerspruche der Optimisten für den Uebergang zur definitiven Reichsgoldwährung in Aussicht genommen hatte, bald abgelaufen sein wird, ohne dass das Deutsche Reich die langersehnte und zur Stunde auch bereits theuer genug bezahlte Währungs-Ruhe erlangt hätte. Die gegebenen Thatsachen widersprechen den Prophezeiungen, nach wie vor steht auch für Deutschland die Währungsfrage auf der Tagesordnung.

Nichts natürlicher als dass unter diesen Verhältnissen auch das Interesse für die wissenschaftliche Discussion über diese schwierige Frage oder vielmehr für die Fortsetzung dieser Discussion wieder erwacht. Auf der einen Seite regt sich aus Beängstigung und Zweifel heraus der gerechtfertigte Wunsch nach einer die Erfahrungen der jüngsten Zeit berücksichtigenden kritischen Revision bedenklicher Währungsdogmen und auf der anderen Seite begehren die Gegner der Goldwährung angesichts der immer weiter greifenden Rathlosigkeit und Verwirrung aufs Neue und vielfach mit Ungestüm, dass man sie höre. Die Gegner der Goldwährung, das sind, wie die Dinge liegen, zuvörderst die Anhänger der Doppelwährung. Die Doppelwährung hätte also wirklich Anhänger, hätte etwa gar neue gewonnen zu den alten?

Hat nicht Bamberger (Reichsgold, S. 119) schon anno 1876 erklärt, die Wahrheit sei's, dass die Doppelwährung Vertheidiger kaum finde, dass ihre Anhänger in der Doctrin „ganz vereinzelt" dastehen? Hat nicht ein anderer eifriger und gewandter Vertreter der Goldwährung, Dr. Hertzka, vor zwei Jahren erst (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. im Deutschen Reiche, 1879, III. Jahrgg., 1. Heft, S. 228) apodiktisch prophezeit, die Entwickelung der Währungsfrage sei auf einen solchen Punkt gediehen, „dass die nächste Zukunft schon die Anhänger der Goldwährung vollständig der Mühe überheben dürfte gegen irgend einen Gegner fernerhin noch das Wort zu nehmen, da es eben solche Gegner nicht mehr geben wird"? Sehen wir einmal zu, ob jene Erklärung sich bewährt hat und wie diese Prophezeiung in Erfüllung gegangen ist. Bei einiger Objectivität wird man aus unserer hauptsächlich die Publikationen seit 1878, also seit Beginn der „zweiten bimetallistischen Campagne", berücksichtigenden Literatur-Uebersicht[1]) unschwer erkennen, dass die Zahl der Vertheidiger der Doppelwährung sich nicht nur gar beträchtlich vermehrt hat, sondern

1) Arendt, Dr. Otto: „Die vertragsmässige Doppelwährung". Ein Vorschlag zur Vollendung der Deutschen Münzreform (Band I und II) (Berlin, Springer, 1880).

Kardorff-Wabnitz, Wilh.: „Die Goldwährung, ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Zukunft". (Berlin, Springer, 1880).

Meyer, J.: „Zur Währungsfrage" (Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1880).

Festenberg-Packisch: „Die Annahme der Doppelwährung, eine wirthschaftliche Nothwendigkeit für Deutschland" (Berlin, Springer, 1880).

Suess, Eduard: „Die Zukunft des Goldes" (Wien, Braumüller, 1877).

Cernuschi, Henri: „La Diplomatie monétaire en 1878" (Paris, Guillaumin, 1878).

— — „Le Bimetallisme en Angleterre" (Paris, Guillaumin, 1879).

Seyd, Ernest: „The Wealth and Commerce of Nations and the Question of Silver (London, Ellen, Fisher & Co., 1878).

— — „The Decline of Prosperity; its insidious cause and obvious remedy" (London, Stanford, 1879).

— — „Der Hauptirrthum der Goldwährung. Nebst kritischen Bemerkungen über Dr. Soetbeers Schriften" (Rudolstadt u. Leipzig, Hartung, 1880).

Smith, Walter, E.: „The recent Depression of Trade". Being the Oxford Cobden Price Essay for 1879. (London, Trübner, 1880).

Smith, Colonel. J. T.: „Silver and the Indian Exchanges". (London, Effingham Wilson, 1880).

Patterson, R. H.: „Is the value of Money rising in England and throughout the World?" (Journal of the Statistical Society, Vol. XLIII. 1880).

Soetbeer, Dr. Ad.: „Die hauptsächlichsten Probleme der Währungsfrage". Eine Denkschrift. (Jahrb. für Nat.-Oeconomie, herausgegeb. von Dr. Joh. Conrad, Neue Folge, I. Band, Jena, 1880).

Wells, D. A.: „The Silver Question" (New-York, Putnams Sons, 1878).

dass von ihnen vornehmlich nach der inductiven Richtung hin in reichem Maasse auch neues, von der Goldwährungspartei bislang kaum berücksichtigtes, geschweige denn ausreichend gewürdigtes Materiale beigestellt worden ist und dass diese letztere Partei, wenn es ihren Vertretern, wie billig vorausgesetzt werden muss, weniger um die blanke „Doktrin“ als um die Wahrheit und das allgemeine Wohl zu thun ist, sich weniger denn je die Mühe der Widerlegung oder der Verständigung verdriessen lassen darf.

I.

Ueber die Ursachen der Silber-Entwerthung.

Obgleich ein Zeitraum von nun sieben Jahren uns von dem Beginne der Silberentwerthung oder der Werthverminderung des Silbers, wie Soetbeer es richtiger benannt wissen will, trennt, so ist der Streit über die Ursachen dieser Erscheinung doch kein müssiger geworden. Sicherlich spielt in der Discussion gerade über diesen Punkt die Rechthaberei eine ungebührlich grosse Rolle, insbesondere insoweit die Münzpolitik des Deutschen Reiches dabei in Frage kommt. Wenn hier von Soetbeer selbst, zuletzt erst in seiner „Denkschrift“, zugegeben wird, was übrigens auch nur von einigen wenigen übereifrigen Hitzköpfen der Goldwährungspartei bestritten wird, dass die Demonetisation des Silbers im Deutschen Reiche allerdings mit eine dieser Ursachen sei, dann ist damit ein so wesentliches Zugeständniss gemacht, dass die praktische Bedeutung der Fortsetzung dieses Streites sich auf die Frage beschränkt, ob eine Fortsetzung der deutschen Silberverkäufe zweckmässig sei oder nicht, und in dieser Beschränkung möchte der weitere Meinungsaustausch selbst von Seite desjenigen,

---

Volkswirthschaftlicher Congress in Berlin, Verhandlungen, 21. bis 23. October 1880.

Ausserdem sind berücksichtigt:

Report from the Select Committee on the Depreciation of Silver, 1876.

Conference monétaire internationale, Procès-verbaux, 1878.

Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874.

Soetbeer, Edelmetall-Production (Ergänzgsheft No. 57 zu Petermanns Mittheilungen 1879).

Soetbeer, Deutscher Handelstag, Anlage III zu dem Rundschreiben des bleib. Ausschusses.

Bamberger, Reichsgold (Leipzig 1876).

sowie eine grosse Zahl von Schriften, Aufsätzen u. s. w. von Soetbeer, Hertzka, Nasse, Knies, Bonnet, Laveleye, Lexis, u. A.)

der, wie Arendt den Standpunkt vertritt, dass nur die deutsche Münzreform die Silberentwerthung herbeigeführt habe, wohl in minder leidenschaftlicher Weise zu führen sein, als wir weiterhin zu kennzeichnen bemüssigt sein werden. Dagegen darf von einer näheren Betrachtung der in Rede stehenden Ursachen im Allgemeinen hier um so weniger Umgang genommen werden, als die Zukunft der Doppelwährung und die praktische Möglichkeit ihrer Herbeiführung mit der Beurtheilung dieser Ursachen auf das Innigste zusammenhängt und namentlich einer dieser Ursachen, der völligen Verschiebung der bisherigen münzpolitischen Rolle Ostindiens nämlich, eine überaus weitreichende Bedeutung für das ganze Währungsproblem innewohnt. Vornehmlich diesem letzteren Momente werden wir daher unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Seitens der Vertreter der Goldwährung werden bekanntlich in Betreff der Ursachen der Silber-Entwerthung im Allgemeinen die Conclusionen acceptirt, zu welchen der englische Parlamentsbericht vom Jahre 1876 gelangt. Allerdings nicht von Allen. David Wells z. B., dem man mit der Bezeichnung eines Fanatikers der Goldwährung kein Unrecht thut, bezeichnet noch in seiner, zwei Jahre nach jenem Parlamentsberichte erschienenen Schrift (S. 22 u. 25) die deutsche Münzpolitik geradezu als die Hauptursache der Silberentwerthung und er geht sogar so weit, dass er die dadurch geschädigten Schuldner mit ihren Klagen an das Deutsche Reich verweist. Gleichwohl dürfen hier auch wir von jenen Conclusionen des englischen Report ausgehen, wornach folgende vier Momente die Silber-Entwerthung herbeigeführt haben: 1) die grosse Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten (Nevada), 2) der durch die sog. India Council Bills verminderte Bedarf Ostindiens, 3) die Demonetisation des Silbers in Deutschland und den skandinavischen Ländern; endlich 4) die Sistirung der freien Silberprägung in den Ländern der sog. lateinischen Münzconvention. Von dem letzteren Momente als selbständiger, direkt wirkender Ursache können und dürfen wir hier füglich absehen, denn es kann kaum für Jemanden fraglich sein, und Arendt wie Cernuschi sind im vollen Rechte, wenn sie es nachdrücklich betonen, dass die Einstellung der Silberprägungen Seitens des lateinischen Münzbundes lediglich eine Folge des Ueberganges Deutschlands zur Goldwährung war und dass hier ein causales Verhältniss vorliege. In Betreff der drei anderen Ursachen aber und des Ausmaasses ihrer Wirkung ist die Meinungsverschiedenheit eine so weitreichende, dass die Entscheidung für den einen oder den andern Standpunkt bereits

ein gut Theil der Entscheidung über die Streitfrage selbst in sich schliesst.

Nicht alle bimetallistischen Schriften, die uns hier beschäftigen, sind für den in Rede stehenden Punkt von gleichem Werthe, einige davon behandeln ihn sogar ziemlich oberflächlich. In der Schrift von Colonel J. T. Smith, vormaligem Münzmeister von Madras und Calcutta, einer allerdings nur bedingt bimetallistischen Publikation allerjüngsten Datums, die sich in der populären Form von Fragen und Antworten vorwiegend mit dem schwierigen Probleme des indischen Wechselcourses beschäftigt und der wir an späterer Stelle allerdings volle Aufmerksamkeit zuzuwenden haben werden, wird ohne weitere eingehende Begründung das Sinken des letzteren, indirekt also die Werthverminderung des Silbers vorerst der durch die „enorme Produktivität der Nevada-Minen“ bewirkten Panik und der Demonetisation des Silbers durch Deutschland, zum Theile auch der Werthsteigerung des Goldes, die der Autor seltsamerweise als eine Art selbständiger Ursache aufzufassen scheint, hauptsächlich aber dem Zusammenbruche des europäischen Credits und dem Rückgange der Preise der indischen Produkte zugeschrieben. Hier ist die Unterscheidung zwischen Ursache und Wirkung eine so mangelhafte, dass wir wohl gut daran thun, an den Aufstellungen des Autors so rasch vorüberzugehen, wie er selbst es thut. Auch aus der Schrift von Walter E. Smith, — die wir, wie gleich hier bemerkt werden soll, in unsere Besprechung nur darum einbeziehen, weil sie, mit dem Oxford-Cobden-Preise für 1879 gekrönt, in ihrer Anwaltschaft für den Bimetallismus sich als ein bezeichnendes und mit Rücksicht auf Englands primäre Rolle in der Währungsfrage in hohem Grade beachtenswerthes Symptom eines Stimmungswechsels in England selbst darstellt — erfahren wir zu dem in Rede stehenden Punkte nichts Wesentliches und nichts Neues. Zu bemerken wäre hier allenfalls nur, dass dieser Autor aus den Conclusionen des englischen Report die auf die verminderte Aufnahmsfähigkeit Ostindiens für Silber bezügliche Ursache, nach Soetbeer also die Haupt-Ursache, einfach eliminirt, während er die drei anderen Ursachen im Anschlusse an den Parlamentsbericht ohne Einschränkung als wirksam anerkennt. Ebenso bringt die, an Selbständigkeit und sachlichem Materiale überhaupt eben nicht überreiche, vorwiegend wohl auf agitatorische Wirkung berechnete und insofern in der That auch immerhin werthvolle Arbeit von Kardorff zur Sache selbst hier nichts Wesentliches war; beachtenswerth aber erscheint immerhin das, dass der parlamentarische Wortführer der Doppelwäh-

rungs-Partei in Deutschland im Gegensatze zu seinem sachlich sonst mit weit besseren und kräftigeren Waffen versehenen Gesinnungsgenossen Arendt hier eine gewisse Objectivität bekundet, indem er, einem Hauptargumente der Goldwährungspartei den Boden unter den Füssen wegziehend, anführt (S. 34) die Entwerthung des Silbers liege nicht in dem Verkaufe der im Verhältniss zu der Gesammt-Silbermenge der Welt geringen Silbervorräthe, die Deutschland auf den Markt gebracht habe oder bringen könne, sondern darin, dass die frühere starke Silberconsumtion Deutschlands, Frankreichs u. s. w. aufgehört habe, dass selbst die Länder mit unterwerthiger Valuta, genöthigt ihre Anleihen mit Goldzinsen zu contrahiren, einem verstärkten Einströmen von Silber wiederstreben müssen, endlich dass auch Frankreich gezwungen werden könnte zur Goldwährung überzugehen und seine starken Silbervorräthe auch noch auf den Markt zu werfen. Obgleich weder nach der historischen noch nach der sachlichen Seite hin erschöpfend möchte diese Auffassung in der Begränzung als derzeit fortwirkende Ursachen wohl als zutreffend anzusehen sein. Die Schriften von J. Meyer und von Festenberg-Packisch lassen die Frage nach den Ursachen der Silber-Entwerthung völlig abseits liegen.

Um so ausführlicher und eingehender dagegen ist diese Frage in den Büchern von Seyd und Arendt behandelt, wie wir denn auch gleich hier bemerken wollen, dass die Arbeiten dieser beiden Autoren an wissenschaftlichem wie an praktischem Werthe alle übrigen von uns hier ins Auge gefassten Publikationen weit überragen und dass namentlich Seyd's „Decline of Prosperity“ sich, von einigen Uebertreibungen, die uns nicht entgehen werden, abgesehen, als eine von tiefem Ernste und ausserordentlicher Vertrautheit mit der Materie getragene, eminente Leistung darstellt, die rechts und links ergiebig ausgenützt und verwerthet wird. Was zunächst die angeblich grosse Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten betrifft — man ist sogar gewohnt, von einer „enormen“ Zunahme zu sprechen — so ist es in der That unbegreiflich, dass Soetbeer sie selbst in seiner „Denkschrift“ vom Juni 1880 noch an die Spitze der vier Ursachen stellt, während er im Contexte allerdings nicht von ihr, sondern von dem Einflusse der Edelmetall-Produktion auf die Silberentwerthung überhaupt, also von etwas ganz Anderem spricht. Arendt gibt auf S. 63 des I. Bandes auf Grund der englischen Statistik eine Tabelle, aus der unwiderlegbar hervorgeht, dass schon seit 1873 — die tiefste Preisnotirung des Silbers fällt bekanntlich in das

Jahr 1876 — nicht nur die Zufuhren aus Amerika beständig abnahmen, sondern mit dieser Abnahme auch ein Sinken des Silberpreises parallel ging. In der That von dieser Ursache der Silberentwerthung sollte, zumal die Mehrausbeute aus den amerikanischen Minen im Jahresdurchschnitte um kaum £ 6 Mill. die gewöhnliche Jahresproduction übersteigt und nur etwa 1 % des in der Welt vorhandenen Silbervorrathes beträgt (Seyd, Decline, S. 12), gar nicht mehr geredet werden. Sie trifft nicht zu in der Beschränkung auf die Zufuhren aus den amerikanischen Minen, wie diess von Nasse schon im J. 1876 unter Hinweis auf den compensirenden Mehrbedarf Nordamerikas für Münzzwecke betont wurde (Jahrbuch v. Holtzendorff-Brentano, 1876, S. 131), sie trifft aber auch nicht zu in der Ausdehnung auf die Zunahme der Silberproduktion überhaupt. Der Mühe des Nachweises in letzterer Beziehung unterzieht sich Seyd (Decline, Appendix, Seite 69—73) in der eingehendsten Weise. Er gibt dort vorerst nach vier Perioden getheilt (die erste bis 1492, die zweite von 1493 bis 1848, die dritte von 1849—1872, die letzte von 1873 ab) eine ausführliche Geschichte der Edelmetall-Produktion; seine Ziffern für die zweite und dritte Periode, also für die neuere Zeit, stützen sich auf die Mittheilungen Hector Hay's, des leitenden Gesellschafters einer seit mehr als einem Jahrhundert in London bestehenden Bullion-Broker Firma, kommen also aus einer Quelle, die vermöge ihres unmittelbaren Contaktes mit dem internationalen Edelmetall-Verkehre den Soetbeerschen Schätzungen den autoritativen Rang immerhin streitig machen darf und die übrigens von Soetbeer selbst als eine autoritative anerkannt wird. Während nun Soetbeer („Edelmetall-Produktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber") den Werth der Edelmetall-Produktion von 1493—1875 mit £ 1592 Millionen Silber und £ 1293 Mill. Gold angibt, finden wir denselben bei Seyd mit £ 1469 Mill. für Silber und £ 1230 Mill. für Gold angegeben; für Silber ist demnach eine Differenz von £ 123 vorhanden, die durch Soetbeers sonst sicherlich unbestrittene Autorität in diesem Punkte keineswegs als gedeckt angesehen werden kann. Will man nun aber auch dem gewiss nicht zu leugnenden Umstande Rechnung tragen, dass auf diesem Gebiete Ermittlungen und Schätzungen auf absolute Richtigkeit überhaupt keinen Anspruch erheben können, so bleibt gleichwohl hier immer noch ein Punkt ins Auge zu fassen, der für die Beweisführung Seitens der Goldwährungspartei zu charakteristisch ist, um übergangen zu werden. Wenn von dem Sinken des Silberpreises, also des relativen Werthes des Silbers gegenüber dem Golde die Rede ist,

dann wird dabei meist auf die relativ ausserordentliche Vermehrung des Vorraths an Silber gegenüber dem an Gold reflektirt und dieser Ursache jene Wirkung zugeschrieben. Namentlich hat gerade Soetbeer sich diese Beweisführung eifrig angelegen sein lassen, und ihm vornehmlich ist es zuzuschreiben, wenn mit einer gewissen dogmatischen Kraft die Meinung sich festgesetzt hat, die jeweilige Werthrelation der beiden Edelmetalle hänge zunächst und hauptsächlich mit dem grösseren Produktions-Zuwachse des einen Metalls gegenüber dem anderen zusammen. (Nebenbei bemerkt, bedient sich seine Beweisführung auch kaum zulässiger Durchschnitts-Aufstellungen, indem er z. B. die Jahre 1871—1875 zusammenfassend die Werthrelation von $1:15{\cdot}_{95}$ auf der Basis des Londoner Silberpreises berechnet und dabei völlig davon absieht, dass der Silberpreis in London 1871 auf $60^1/_2$, 1875 dagegen auf $56^1/_2$ stand.) Seyd widmet nun (Decline, Appendix S. 73—79) eine selbständige und höchst beachtenswerthe, von uns später noch genauer zu würdigende Ausführung dem Nachweise, dass die Londoner Silberpreise überhaupt in missbräuchlicher Weise als Beweis für die Werthveränderung des Silbers benützt werden und im Anschlusse an diese Ausführung gibt er (Appendix S. 81) eine Tabelle, in welcher er für die Jahre 1621—1875 den von Dr. Soetbeer selbst gelieferten Daten in Betreff der Gold- und Silber-Produktion und der jeweiligen Werthrelation seinerseits das Werthverhältniss der beiden Metalle in Prozenten, sowie das Gewichtsverhältniss derselben anreiht. Einer Reproduktion der ganzen Tabelle an dieser Stelle müssen wir uns entziehen, die letzten sechs Reihen aus derselben aber wollen wir doch hieher setzen:

	Gold-Produktion (Soetbeer) Kilos	Silber-Produktion (Soetbeer) Kilos	Werthverhältniss in % (Seyd)	Gewichtsverhältniss (Seyd)	Werthrelation (Soetbeer)
1841—1850	54,759	780,415	52 : 48	$1:14{\cdot}_2$	$1:15{\cdot}_{83}$
1851—1855	197,515	886,115	78 : 22	$1:\ 4{\cdot}_4$	$1:15{\cdot}_{76}$
1856—1860	206,058	904,990	78 : 22	$1:\ 4{\cdot}_3$	$1:15{\cdot}_{76}$
1861—1865	198,207	1,101,150	74 : 26	$1:\ 5{\cdot}_5$	$1:15{\cdot}_{48}$
1866—1870	191,900	1,339,085	69 : 31	$1:\ 6{\cdot}_9$	$1:15{\cdot}_{48}$
1871—1875	170,675	1,969,425	57 : 53	$1:11{\cdot}_5$	$1:15{\cdot}_{95}$

Seyd fügt seiner Tabelle ausser der Hervorhebung der Thatsache, dass im J. 1810 die Silberproduktion eilfmal grösser war als 1851 u. 1860, ohne dass die Werthrelation sich verändert hätte, keine weitere Erläuterung bei und in der That wäre eine solche auch überflüssig: die blosse Completirung und übersichtliche Zusammenstellung der Soetbeer'schen Daten selbst genügt, um der fast als eine mathematische

hingestellten Theorie von dem Einflusse der Mehrproduktion auf die Werthrelation ein Ende zu machen und unbegreiflich bleibt in der That nur das, wie es möglich ist, dass trotzdem mit ihr ruhig und unverdrossen weiter argumentirt wird.

Der Controverse über die dritte, auf die deutsche Münzreform bezügliche Ursache der Silber-Entwerthung möchten wir, wie die Dinge nunmehr liegen und trotzdem die Frage der Durchführung der Münzreform selbst für Deutschland nach wie vor eine acute ist, in der Discussion über das Währungsproblem selbst doch nur eine mehr untergeordnete Bedeutung zuerkennen. Angesichts der Frage nach der zukünftigen Rolle des Silbers haben alle Betrachtungen und Erwägungen über das grössere oder geringere Ausmaass der Wirkung dieser Ursache mehr nur historisches Interesse und die Behandlung, welche dieser Punkt bei Seyd erfährt, will uns darum besser zusagen als die etwas wuchtige Methode, welche Arendt hier befolgt. Seyd geht hier den Details mehr aus dem Wege und beschränkt sich im Allgemeinen auf den Nachweis, dass die Störung des Gleichgewichtes, welches bis 1872 bestand, durch die deutsche Münzgesetzgebung eingeleitet und herbeigeführt worden sei, dass ohne diese gewaltsam auf dem Wege der Gesetzgebung veranlasste und auf Deutschland allein nicht beschränkt gebliebene Unterbindung der Nachfrage nach Silber die Einwirkung aller anderen Ursachen nicht ausgereicht hätte, um die Silberentwerthung und ihre Folgen herbeizuführen. Arendt dagegen wirft sich gerade auf diesen Punkt mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit, die durch äusserliche Momente, vornehmlich durch vielfache Provokationen übereifriger Verfechter der Deutschen Münzreform vielleicht erklärt werden mag, ruhiger Verständigung über die Hauptsache aber kaum förderlich sein dürfte. Dem einen Extrem, welches die Deutsche Münzreform von jedweder Mitschuld an der Silberentwerthung absolut freigesprochen und diese letztere lediglich als Ausfluss eines „freien Waltens der Naturkräfte“ aufgefasst wissen will (Bamberger, Hertzka, nicht aber auch Soetbeer), stellt er das andere Extrem entgegen, die Behauptung nämlich, dass „nur“ die deutschen Silberverkäufe und diese „einzig und allein“ die Silberentwerthung herbeigeführt haben (Bd. I, S. 76, 78). Allerdings mildert er diese extreme Auffassung einigermaassen durch die Einschränkung (S. 57), dass die Preisrevolution nicht durch die auf den Markt geworfenen Silbermassen selbst, sondern dadurch, dass dem Silber seine Eigenschaft als Geld geraubt wurde, herbeigeführt worden sei, in seiner an Ziffern und Daten überaus reichen Beweisführung aber, die

einen sehr grossen Theil des ganzen I. Bandes ausfüllt, verliert sich diese mildernde Einschränkung nicht nur ziemlich vollständig, sondern der Autor verliert stellenweise auch das richtige Urtheil über die zulässige Form einer sachlichen Polemik und gebraucht Redewendungen und Bezeichnungen („Vertrauensbruch“, „Unsinn“ u. dgl.), für die es, zumal wenn sie gegenüber einem Manne von dem wissenschaftlichen Range und der ruhigen, wenn auch vielleicht manchmal etwas zu vornehmen Kampfweise eines Soetbeer zur Anwendung kommen, kaum eine Rechtfertigung gibt. Dem Bedauern in dieser Richtung soll hier um so mehr Ausdruck gegeben werden, als der Sache des Bimetallismus selbst auf solche Weise gerade durch Denjenigen geschadet wird, der unbestreitbar in Deutschland ihr hervorragendster, bestgerüsteter, kenntnissreichster Anwalt ist. Auf das suaviter in modo versteht sich Arendt schlecht, aber um dessentwillen sollte ihm das fortiter in re nicht aberkannt werden. Was Arendt in Betreff der Durchführung der Deutschen Münzreform und ihres Einflusses auf die Bewegung des Silberpreises vorbringt, mag die extreme Behauptung, deren wir früher gedachten, nicht völlig erhärten können, aber das andere Extrem der Goldwährungsanwälte und selbst die Soetbeer'sche Auffassung von der nur „untergeordneten Bedeutung“ der Deutschen Silberverkäufe widerlegt er unserer Meinung nach vollständig. Auf Grund der amtlichen englischen Statistik, deren Unzuverlässigkeit zwar vielfach behauptet wird, deren Unrichtigkeit aber von keiner Seite nachgewiesen wurde, gibt er (Bd. I, S. 77) eine allgemeine Tabelle und dann (S. 80 bis 89) nach Jahren und Monaten für 1875—1879 Einzeltabellen, die da beweisen: Stetiges Sinken des Silberpreises bei steigender Ausfuhr nach Ostasien, bei abnehmendem Import aus Amerika, bei steigenden deutschen Silberverkäufen. Speziell die Ziffern für die Jahre 1876 u. 1877 sind überaus lehrreich; wir setzen sie und jene des Jahres 1873 (Beginn der deutschen Silberverkäufe) hieher:

	Gesammt-Silber-Import	Gesammt-Silber-Export	Ueberschuss des Import	Imports aus Deutschland	Verkaufte indische Regiergswechsel	Silberpreis (Soetbeer)
	In Millionen Pfd. Sterling.					
1873	12·99	9·83	+ 3·16	+ 0·14	13·94	$59\,^{1}/_{4}$ d.
1876	13·58	12·95	+ 0·63	+ 5·16	11·51	$54\,^{3}/_{4}$ „
1877	21·71	19·44	+ 2·27	+ 13·68	8·64	$53\,^{1}/_{16}$ „

Damit ist die angeblich nur „untergeordnete“ Bedeutung der Deutschen Silberverkäufe zum Mindesten für die Jahre 1876 u. 1877 allerdings widerlegt, wie das denn auch noch anderweitig durch die Silbermarkt-Berichte des „Economist“ aus den Monaten März und April 1877,

welche Arendt reproduzirt, früher schon geschehen ist, ohne dass Soetbeer's kurz gefasste Abweisung in dem Artikel „Die Angriffe auf die bestehenden Deutschen Münzgesetze" (Deutsches Handelsblatt, No. 16 vom 15. April 1880) dagegen aufkommen könnte.

Wir wenden uns nunmehr der letzten, weitaus wichtigsten, weil fortgesetzt actuellen und für die Zukunft des Silbers bedeutungsvollsten der Ursachen der bisherigen Silber-Entwerthung zu, nämlich der verminderten Silber-Absorption durch Ostasien, resp. der theilweisen Ersetzung des bisherigen effektiven Silberbedarfs für Indien durch die sog. India Council Bills. Mit dem ganzen Aufwande seiner ausserordentlichen Sachkenntniss und Autorität und mit der gleichzeitigen Klage darüber, dass Seitens der Vertheidiger des Bimetallismus namentlich in Deutschland gerade diese Angelegenheit bisher gar nicht oder doch zu wenig berücksichtigt worden sei, hat Soetbeer erst neuerdings in seiner vielgewürdigten „Denkschrift" (Jahrb. f. Nat. Oeconomie, Neue Folge, I. Bd., 1880) nicht bloss der Frage nach dem bisherigen Einflusse der India-Council Bills auf die Silberentwerthung, sondern der veränderten englisch-indischen Zahlungsbilanz wie den commerciellen und finanziellen Verhältnissen Britisch-Indiens überhaupt, da diese für ihn „gegenwärtig und vermuthlich für lange Zeit den Hauptfaktor für die Gestaltung des Silberpreises abgeben", die eingehendsten, instructivsten Erörterungen gewidmet. Ein Material von reicher Fülle, in jener Klarheit geordnet und dargelegt, welche alle Soetbeer'schen Publikationen in so hohem Grade auszeichnet, findet sich da zusammengetragen, das lebhafte Interesse, welches die Fachkreise der „Denkschrift" gerade in diesem Punkte zuwenden, vollauf rechtfertigend. Denjenigen aber, die gerade in diesem Punkte auf die Autorität der Denkschrift schwören wollten, wäre denn doch zu rathen, dass sie sich, schon mit Rücksicht auf die früher erwähnte Klage Soetbeers der Kenntnissnahme dessen nicht entziehen mögen, was, durch Soetbeer gar nicht oder doch nur sehr unvollständig widerlegt, von Arendt, Seyd und J. T. Smith hier vorgebracht worden ist. Soetbeers Anschauungen lassen sich möglichst in seinen eigenen Worten in Kürze also wiedergeben: Indien sei von jeher dasjenige Land der Welt gewesen, wo vorzugsweise eine günstige Handelsbilanz im eigentlichen Sinne des Wortes gewaltet habe. Die Silberentwerthung habe dauernd mit der künftigen Gestaltung der indischen Handelsbilanz nichts zu thun und die Aussicht sei gegeben, dass der Ueberschuss des Werthes der Waaren-Ausfuhr und damit „unter sonst gleichbleibenden Umständen" die Mehr-Einfuhr von Sil-

ber und demgemäss auch der Preis desselben steigen werde. Seit etwa zehn Jahren übe die rasche Zunahme der zum Verkaufe gelangenden indischen Regierungswechsel den „entscheidenden Einfluss“ auf die Nachfrage nach Silber und mithin auf den Werth desselben aus. Die von der indischen Regierung jährlich in England zu leistenden Zahlungen, jetzt etwa 17 Mill. £, seien gegen die Zeit vor 1860 (!) um 10—12 Mill. £ gestiegen und diese Summe vertrete ein Quantum von über 1 Million Kg. Silber; dazu noch ungefähr 3 Mill. £ für Privatzahlungen aus Indien nach England; um diesen enormen Betrag von 20 Millionen £ vermindere sich die Aussendung von Silber nach Indien zur Ausgleichung der Handelsbilanz, denn jede Million £ indischer Ausgaben in England erledige die Nachfrage nach mehr als 113,000 Kgr. Silber. Für die Untersuchung über die künftigen Schranken der Silberentwerthung richte die wichtigste praktische Frage sich dahin, was in Bezug auf die künftige Silbernachfrage und Verwendung in Indien mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Wenn die Einführung eines internationalen Bimetallismus sich als unausführbar erweise — und für unausführbar hält sie Soetbeer lediglich darum, weil er an Englands Beitritt nicht glauben kann! — dann sei der „dauernd praktisch unbeschränkte“ Abfluss des Silbers nach Asien und vornehmlich Indien als „alleinige Sicherung“ gegen eine fortschreitende Entwerthung des Silbers zu betrachten. Die Elemente des Wirthschaftslebens in Indien, der „allgemeine“ wirthschaftliche Fortschritt (trotzdem nach Soetbeer selbst — S. 39 — die Aussichten für einen mit dem auswärtigen Absatze indischer Produkte in gleicher Weise steigenden Verbrauch ausländischer Artikel in Indien „in Folge der Armuth und Bedürfnisslosigkeit der grossen Masse der Bevölkerung minder günstig erscheinen“!), das mit dem Weichen der Naturalwirthschaft und den steigenden Preisen und Löhnen zunehmende Bedürfniss an Silbermünze für den täglichen Verkehr und das langsame Verschwinden der Neigung zum Thesauriren berechtigen zu der Erwartung, dass Indien die „Fähigkeit zu einer so zu sagen unbegränzten Absorbirung von Silber bieten wird“, selbst wenn die Silberproduktion in ihrem jetzigen Umfange fortdauere und europäische Länder (etwa auch Frankreich?) einen Theil ihres Silbervorrathes an den Markt bringen. Derselben Auffassung, nur noch uneingeschränkter und mit noch geringerer Reserve als in der „Denkschrift“ ausgesprochen, begegnen wir in einem später geschriebenen Artikel von Soetbeer („N. Fr. Presse“ vom 9. Juli 1880) wo zu lesen ist: „Die Absorbirungsfähigkeit des Orientes für Silber wird noch für lange Zeiten keine andere Gränze kennen als

das Darbieten von Aequivalenten für die angebotenen Silberquantitäten, sei es in Produkten, sei es in annehmbaren Schuldverschreibungen (!) und in diesen Beziehungen zeigen sich insbesondere für Britisch-Indien die besten Aussichten. . . . Diese Absorbirung wird voraussichtlich künftig alles auf den Markt kommende Silber umfassen können." Man sieht, Soetbeer ist stark im Prophezeien und seine Prophezeiungen reichen weit. Schade nur, dass nicht alle Welt den in solchem Falle unbedingt erforderlichen, blind gläubigen und zweifelfreien Sinn mitbringt und dass Leute, die hier Anspruch darauf haben gehört zu werden, den Skepticismus in diesem Punkte genährt haben, bevor diese jüngsten Vorhersagungen Soetbeers verkündet worden sind.

Sollte z. B. das Select Comittee des englischen Unterhauses vom J. 1876, in welchem doch Göschen, Baxter, Hubbard, Fawcett, Shaw u. A. sassen, Leute, denen man einige Vertrautheit mit den Verhältnissen Indiens um so mehr zutrauen darf, als sie ihr Votum obendrein erst nach Anhörung einer grossen Anzahl von Sachverständigen abgaben, nicht der Anschauung Soetbeers gegenüber gestellt werden dürfen? In dem Report dieses englischen Parlaments-Comités aber werden die Verhältnisse in Betreff Indiens geradezu als „adverse to the future value of silver" bezeichnet und es ist dort auf S. 50 wörtlich zu lesen: „With regard to India and the East, hitherto the largest consumers of silver, so much must depend upon the prosperity of populations, on the abundance of the crops, in fact, on their powers of production, that it is impossible to make any forecast; and as regard actual facts no more can be stated than that, on the one hand they have always possessed a very large power of absorbing bullion, while on the other that power has been diminished by the growth of the sums annually payable by India to the Home Government." In England selbst also ist im Gegensatze zu Soetbeer der Pessimismus so gross, dass jede Vorhersagung für unmöglich erklärt wird, eine Auffassung, welche durch die jüngste Parlaments-Verhandlung über Indien als fortbestehend erhärtet worden ist. Natürlich gehen die Bimetallisten noch weiter. Am weitesten wiederum Arendt, dessen Standpunkt sich auch hier dem Extrem zuneigt. Für ihn bietet die indische Handelsbilanz, ohne dass er sich in nähere Untersuchungen über dieses Detail einliesse, „keinen Anhaltspunkt für die Verminderung des indischen Bedarfs", nach ihm dürfen, wobei er sich allerdings mit dem Berichte der Majorität der amerikanischen Münzcommission vom J. 1877 in Uebereinstimmung befindet, die indischen Regierungswechsel überhaupt nicht

zu den Ursachen der Silberentwerthung gerechnet werden und er wirft sich — leider auch hier wiederum in der früher gerügten, persönlich verletzenden Form, die man im Interesse des Werkes durch grössere Sorgfalt in Bezug auf Styl und fehlerfreien Druck gerne ersetzt sehen möchte — vornehmlich auf die Beweisführung dafür, dass die Silberentwerthung erst eingetreten sei, nachdem die Herabminderung des Bedarfs für Ostasien „vorüber war.“ Nun geht die Behauptung in letzterem Punkte wohl zu weit. „Vorüber“ war der Rückgang des indischen Silberbedarfs keineswegs als die Silberentwerthung eintrat und auch die weitere Behauptung, der Silberpreis seit 1873 sei gesunken, nicht weil der Silberabfluss abgenommen, sondern obwohl er zugenommen habe, steht, so weit gefasst, mit den Ziffern, welche Soetbeer in Uebereinstimmung mit dem englischen Report gibt, zum Mindesten für die Jahre 1871—72 bis 1875—76, in einigem Widerspruche. In vollem Rechte aber ist Arendt, wenn er einerseits auf die Zunahme des Silberabflusses seit 1876 und namentlich auf das Jahr 1877 hinweist, in welchem mehr Silber als jemals (aus England allein in Folge der dort aufgenommenen Anleihen £ 14·$_{31}$ Mill. nach Indien; nach Ostasien überhaupt aus Europa allein nach der Schätzung des Economist £ 20·$_4$ Mill.) abgeflossen sei, während der Silberpreis von 57·$_1$ d. im Januar, auf 54·$_0$ d. im Dezember 1877 fiel, und wenn er sich andererseits dagegen wendet, dass Soetbeer, um den „entscheidenden Einfluss“ der indischen Zahlungsbilanz recht drastisch zu erweisen, die Silberverschiffungen nach Ostasien aus den Jahren 1856—1865 mit 2702 Mill. Mark jenen der Jahre 1866—1875 mit 974 Mill. Mark gegenüberstellt und aus diesem Rückgange des Bedarfs auf $^1/_3$, das Sinken des durchschnittlichen Silberpreises seit 1872 um mehr als 12 $^0/_0$ erklären will. Schon darin kommt eben nicht volle Objectivität zum Ausdrucke, dass Soetbeer sich im Septbr. 1879 auf die Daten bis 1875 beschränkt; etwas aber, was einer gewissen Tendenz nahe kommt, liegt ganz gewiss darin, dass Soetbeer, welcher im J. 1875 (Deutsches Handelsblatt S. 195) den normalen Bedarf Ostasiens selbst mit 120 Mill. Mark beziffert hat, nun jetzt jene 2702 Mill. Mark, also im Jahresdurchschnitte 270 Mill. Mark als Basis der Vergleichung hinstellt und auf dieser Basis weiter argumentirt. Was Arendt hiegegen unter Hinweis auf den Einfluss der europäischen Seiden-Missernten, den indischen Aufstand, den Bau der indischen Eisenbahnen und namentlich auf die Baumwollnoth während des amerikanischen Bürgerkrieges vorbringt, ist für Denjenigen, der den englischen Report kennt, zwar vielfach nicht neu, aber darum doch nicht minder wahr. Hat doch schon

dieser Report (S. 34) ausführlich nachgewiesen und nachdrücklichst betont, dass die Jahre der Baumwollnoth 1862/63—1865/66 (in welchen vier Jahren allein ganz ausnahmsweise nicht weniger als rund 1100 Mill. Mark Silber nach Indien gingen) aus jeder Calculation in Betreff des normalen indischen Handels weggelassen werden müssen! In der That hat Arendt, dessen Darlegungen in Betreff der indischen Verhältnisse wir im Allgemeinen nicht eben für die durchschlagendste Partie seines Werkes halten möchten, den hervorragendsten Vertreter der Goldwährungspartei gerade hier bei einem schwachen und dabei keineswegs ganz untergeordneten Punkte zu fassen verstanden.

Was nun weiter die Verdrängung des Silbers durch die India Council Bills betrifft, so befindet sich Soetbeer hier, wie früher auch schon Nasse, in Uebereinstimmung mit den Conclusionen, zu welchen das Select Committee des engl. Unterhauses vom J. 1876 gelangt ist. Bekanntlich ist auch schon in dem Report ausgesprochen, dass dieser Substitutionsprozess eine Thatsache sei und dass sein Effekt sich in grossen Ziffern bewege, nachdem die home disbursements Indiens d. h. die jährl. Zahlungen an England von £ 5 auf £ 15 Mill. gestiegen seien und diese Differenz mehr als die Hälfte der jährl. totalen Silberproduktion ausmache. Unter Einem aber hat das Committee auch beigefügt: „To the precise extent to which India must thus remit funds to the Home Governement, she has so much less to receive in merchandise or Silver. Her powers of importation are reduced to that extent.“ Diesen letzteren für die ganze Frage hochbedeutsamen Umstand, die Abnahme der Importfähigkeit Indiens nämlich, lässt nun zwar Soetbeer in seiner „Denkschrift“ nicht ausser Betracht, allein theils negirt theils unterschätzt er ihn, und gerade in dieser Beziehung fordern die Ausführungen der zwei englischen Autoren, Seyd's und J. T. Smith's, besondere Beachtung. Die Finanzverhältnisse Indiens erörternd, führt nämlich Soetbeer selbst an, dass die indische Schuld von £ $52 \cdot_{28}$ Mill. im J. 1857 auf £ $138 \cdot_{87}$ Mill. im J. 1879, also in 23 Jahren um £ 86 Mill. oder im jährl. Durchschnitte um £ 4 Mill. gestiegen sei, dass die Verzinsung dieser Schuld in Gold alljährl. in Folge der seitherigen Silberentwerthung eine Extralast von £ 3 Mill. dem Lande aufbürde, und dass überdies die Eisenbahn-Zahlungen an England etwa £ 5 Mill. jährlich betragen; auch das entgeht ihm selbstverständlich nicht, dass jene Anleihen vorübergehend der Entwerthung des Silbers sogar entgegenwirken. Der Einwendung aber, dass diese Zahlungsverbindlichkeiten Indiens gegen England so gross seien und so anwachsen würden, dass zu erheblichen Silberaus-

sendungen dahin keine Veranlassung mehr sein würde, ist er absolut nicht zugänglich; er tröstet sich und Andere vielmehr damit, dass die aus den Zahlungsverbindlichkeiten Indiens entstehenden indischen Regierungswechsel doch niemals einen höheren Betrag werden erreichen können, als die indische Verwaltung in Indien zur Bezahlung dieser Tratten Kassenvorrath habe, dass daher eventuell durch neue Anleihen für Indien die Ausgleichung geschaffen werden müsse; dass ferner, unabhängig davon, für die Kaufleute und Zemindars im indischen Binnenlande praktisch die Nothwendigkeit bestehe, Jahr für Jahr Silber-Rupien neu anzuschaffen, da ein Theil der ausgegebenen von den Eingebornen festgehalten werde; dass die Erwartung einer Zunahme des Waarenexports keine unberechtigte sei; dass weiter eine Sanirung der indischen Finanzen, Sparsamkeit in den home disbursements und damit im Zusammenhange eine Abnahme der Council-Bills Platz greifen werde; endlich und hauptsächlich, dass in Folge des Sinkens des Silberpreises bis zu einem „normalen“ Preise von etwa 46 Pence (!) Preise und Löhne in Indien steigen werden, die Ausmünzung von Rupien demgemäss sich erweitern und dadurch die Absorbirung von Silber sich erhöhen müsse. Dagegen wäre nun wohl, was wir Seitens der Bimetallisten nirgends betont finden, von Vorneherein zu bemerken, dass wenn, was für die nächste Zukunft weitaus wahrscheinlicher ist als die Soetbeer'sche Erwartung, die indischen Zahlungsverbindlichkeiten in England und demgemäss auch die Council Bills zunehmen statt abnehmen sollten, wenn weiter fortgesetzt und gewissermaassen systematisch das, was im indischen Kassenvorrathe zur Bezahlung dieser Tratten fehlt, durch neue Anleihen beschafft werden möchte, die indische Verwaltung auf solche Weise sich in einem Zirkel bewegen würde, dessen Consequenz, wie in jedem andern solchen Falle, der Ruin des Landes sein müsste. Das ist, wie die Erfahrung lehrt, immer und allenthalben so gewesen — in England gerade weiss man wie der Parlamentsbericht über die auswärtigen Anleihen vom J. 1875 zeigt, darüber ein gar trauriges Lied zu singen und an europäischen Beispielen fehlt es auch nicht — und könnte unter den derzeitigen Verhältnissen Indiens, die gerade Soetbeer uns u. A. auf S. 55 seiner Denkschrift selbst so düster schildert, auch dort nicht ausbleiben. Allein mit der blossen Betonung dieses allgemeinen Gesichtspunktes ist die Sache nicht abgethan. Je nachdrücklicher gerade Soetbeer die bedeutsame Rolle hervorkehrt, welche die finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse Indiens in der Währungsfrage spielen und je zuversichtlicher er die Krankheit aus diesem Einen Punkte curirt zu

sehen hofft, desto mehr Aufmerksamkeit muss den Ausführungen Derjenigen zugewendet werden, die, wie namentlich Seyd und J. T. Smith, Indiens Verhältnisse völlig anders beurtheilen und auch zu diametral entgegengesetzten Conclusionen gelangen.

In Betreff des Einflusses der India Councils Bills, resp. ihres Anwachsens auf die Silberentwerthung steht Seyd auf dem Standpunkte, dass diese Regierungswechsel lediglich eine andere, bessere Saldirungsmethode zwischen Indien und England darstellen und dass dieser Aenderung eine Einwirkung auf den indischen Wechselcours nicht zugeschrieben werden könne. Die Beweisführung in diesem Punkte — Seyd vergleicht u. A. hier das Jahr 1861—1862 (Council-Bills £ 1,193,729, Wechselcours 1 s. $11^7/_8$ d.) mit dem Jahre 1877—1878 (Council-Bills £ 10,134,455, Wechselcours 1 s. $8^3/_4$ d.), was eher gegen als für seinen Standpunkt sprechen dürfte — dünkt uns indess etwas schwach und wir wollen nicht länger bei ihr verweilen. Um so grössere Beachtung aber verdient, was er in Bezug auf die Lage der Finanzen, sowie des innern und auswärtigen Handels Indiens sagt. Er bezeichnet sie, ohne die Fortschritte Indiens, welche er selbst durch statistische Angaben illustrirt, zu verkennen, gleichwohl als durchaus prekär, constatirt, dass Indiens Aufnahmsfähigkeit für Edelmetall seit 1872 sehr bedeutend gesunken sei (Decline, Appendix S. 67) und führt auf Grund einer die Jahre 1864—1875 umfassenden Tabelle, in welcher der englisch-indische Waarenhandel nach den Angaben der englischen Statistik (demnach ohne Rücksicht auf den gesunkenen Silberpreis, welcher eine beträchtliche Reduktion selbst dieser Angaben rechtfertigen würde), dann der Silberexport nach Indien, die dort verbliebenen Summen und die Beträge der in England aufgenommenen Anleihen ziffermässig neben einander gestellt sind, den Nachweis, dass Indien seine günstige Handelsbilanz so gut wie verloren habe, dass Silber seit 1872 nur mehr auf Rechnung jener Anleihen nach Indien gegangen sei und dass ein Mehrimport englischer Waaren in der Höhe von £ 5 Mill. genügen würde, um für Indien die Nothwendigkeit metallischer Rimessen nach Europa und damit für den Silbermarkt einen „Zustand des Deliriums“ herbeizuführen. Kann es einen schärferen Gegensatz geben, als er zwischen dieser Anschauung und jener Soetbeers besteht und welchen Grund haben wir, die Autorität des englischen Vertreters der Doppelwährung gegenüber jener des deutschen Vertreters der Goldwährung hier zu verwerfen, zumal jener hier mit Ziffern und Daten, dieser aber eigentlich nur mit Hoffnungen und Erwartungen argumentirt?

Schärfer noch als bei Seyd tritt bei J. T. Smith, dem von den indischen Regierungsautoritäten wiederholt zu Rathe gezogenen, vormaligen Münzmeister von Madras und Calcutta, also einem Gewährsmanne, dem Vertrautheit mit den Dingen wohl zuzuerkennen sein dürfte, der Gegensatz zu Soetbeer hervor. In dieser Schrift, deren Erscheinen jüngern Datums ist als die Soetbeer'sche Denkschrift, wird — wie bereits erwähnt, in der Form von Fragen und Antworten, wie sie bei Parlaments-Enquêten üblich ist — fast ausschliesslich (nur dem Bimetallismus sind noch einige kurze Ausführungen gewidmet) das schwierige Thema des indischen Wechselcourses, die Rolle Indiens in der Silberfrage und die Bedeutung der letzteren für Indien behandelt. Der Autor, wiewohl dem Bimetallismus nicht ganz abhold, ist doch kein Bimetallist, wie sich schon daraus ergibt, dass er, wie wir später sehen werden, für Indien selbst die Einführung der Goldwährung empfiehlt; er steht also den Vertretern der letzteren praktisch näher als den Vertretern der Doppelwährung, verdient demnach unter allen Umständen Würdigung und Beachtung. Ausgehend von simplen Definitionen der Begriffe von Handelsbilanz, Wechselcours, Wechselpari u. s. w. führt uns der Verfasser in anregender Form und dabei in durchaus wissenschaftlicher Behandlung den ganzen verwickelten Mechanismus vor Augen, in welchem Export und Import, Preis der Waaren da und dort, Handelsbilanz und Zahlungsbilanz, Wechselcours und Silberpreis, Silbereinfuhr und India-Council Bills die Haupträder bilden und die Conclusionen, zu denen er gelangt und die allein wir für unseren Zweck hier zu berücksichtigen vermögen, lassen sich etwa so zusammenfassen: Die jährlichen Zahlungen Indiens an England haben denselben Einfluss auf den Wechselcours wie ein ihnen gleichwerthiger Waaren-Import. Der Wechselcours selbst wird durch die Handelsbilanz, diese durch den relativen Preis der Waaren in beiden Ländern bestimmt; der jetzige indische Wechselcours aber wird trotz der günstigen Handelsbilanz von jenen Zahlungen ungünstig beeinflusst und durch den ungünstigen indischen Wechselcours wird auch der Preis des Silbers bestimmt. Die Zunahme der indischen Zahlungsverpflichtungen, also der India Council Bills allein wäre ausreichend, um zeitweilig einen ungünstigen Wechselcours herbeizuführen. Während ferner in Indien selbst ein Rückgang der Waarenpreise nicht eingetreten ist, sind die Preise der indischen Produkte auf dem Londoner Markte seit 1875 sehr beträchtlich gesunken; die Folge hiervon war eine Herabdrückung des Wechselcourses um 16 bis 17 % gegenüber dem Durchschnitte der dem J. 1875 vorausgegangenen 20 Jahre, da

eine Ausgleichung durch Aussendung von Silber ohne besonderen Verlust nicht möglich und der einzige Weg, auf welchem die zur Bedeckung der jährlichen Zahlungsverpflichtungen nothwendigen Verkäufe indischer Produkte durchgeführt werden können, eben die Ermässigung des Wechselcourses ist. Gleichwohl würde der letztere mit dem Steigen der Waarenpreise in London allmälig zu der normalen Rate von 2 s. pr. Rupee zurückkehren, wenn Indien — der Verf. fügt bei: „so lange es seine Münze für Silber offen hält" — nicht genöthigt wäre, widerstandslos alle die Silberquantitäten aufzunehmen, welche die anderen Nationen von sich weisen. Und hier lassen wir nun den Verfasser selbst sprechen:

Frage (44): Würden Silbersendungen nach Indien, welche seine jetzigen Umlaufsmittel vermehren, die Sache verschlimmern?

Antwort: „Unter gewissen Umständen allerdings. Jeder Zuwachs der Umlaufsmittel in Indien über die Gränze hinaus, bei welcher die Preise zu steigen beginnen, würde die natürliche Handelsbilanz zerstören oder die Entwickelung einer solchen Bilanz hindern."

Frage (48): Beeinflussen Silbersendungen nach Indien seine Handelsbilanz in günstiger Weise?

Antwort: „Nein. Silber ist für Indien ein Import und hat eher die entgegengesetzte Wirkung. Die Bezahlung des Silbers erfordert den Verkauf von Produkten, da sonst die Bilanz verschlechtert und der ungünstige Wechselcours verschärft statt verbessert wird. Man ist geneigt, sich in Betreff der Silber-Absorption Indiens eine irrige Meinung zu bilden; man glaubt, dass Indiens Produkte zu normalen Preisen, den Import übersteigend, nach England gehen und dass Silber selbstverständlich dafür zurückkommt, während gegenwärtig Indien, vom Silber abgesehen, zur Bezahlung seiner Council Bills allein nicht genug Produkte verkaufen kann ausser durch Erniedrigung seines Wechselcourses und da diese Wechsel constant auf dem Markte sind und verkauft werden müssen, so kann weiteres Silber nur zu correspondirendem noch niedrigerem Preise Unterkunft finden."

Frage (94): Es ist gesagt worden, dass Indien und der Orient der natürliche Behälter für die Silberfluth seien. Halten Sie das mit Bezug auf Indien für zutreffend?

Antwort: „Das trifft nur insoweit zu, als Indien im Stande ist, das Silber ohne Verlust aufzunehmen, aber natürlich nicht darüber hinaus."

Frage (96): Woran lässt der richtige Silberbedarf Indiens sich erkennen?

Antwort: „Daran, dass, wenn Rupien im Uebermaasse im Umlauf sind, die Preise zu steigen beginnen . . . . Die Fluth wohlfeiler Rupien ist es, welche zur Congestion führt und die Erhöhung der Preise herbeiführt, und ist diess der Fall, dann kommt jede überflüssig nach Indien eingeströmte Rupie einer Wegnahme gleichen Werthes von der armen Masse der Bevölkerung gleich."

Frage (107): Glauben Sie, dass kein Silber nach Indien geschickt werden sollte?

Antwort: „Nein. Indiens Handel und Wohlstand sind im Wachsen und seine Umlaufsmittel müssen eine Zunahme erfahren. Letzteres aber muss ohne unnatürlichen Druck auf den Wechselcours geschehen, denn hierdurch würde die Bevölkerung besteuert werden, um Exportprämien zu bezahlen zum Vortheile fremder Nationen."

Wir wiederholen, der Autor, den wir da hören, will in Indien selbst die Goldwährung eingeführt wissen, gehört also nicht dem bimetallistischen Lager an. Gegen seine Anschauung lässt sich zum Mindesten vom Standpunkte der Doctrin kaum eine begründete Einwendung erheben und ist das der Fall, muss sie als correkt anerkannt werden, dann gibt sie auch zugleich den richtigen Maassstab zur Beurtheilung der Soetbeer'schen Erwartungen in Betreff der Steigerung des indischen Waarenexports, der Hoffnungen, die er an ein Steigen der Preise in Indien knüpft u. s. w. Lässt man aber die Doctrin bei Seite, hält man sich an die Verhältnisse, wie sie, ohne dass eine Aenderung derselben in begründeter Aussicht stände, in Indien thatsächlich gegeben sind, dann tritt der unbegreifliche Optimismus, welchem Soetbeer sich hingibt, erst recht ins wahre Licht. Man wird wohl nicht behaupten wollen, dass die indische Regierung selbst die Lage Indiens nicht zu beurtheilen vermöge oder dass dieselbe darauf ausgehe, diese Lage düsterer zu schildern als sie in Wirklichkeit ist. In dem „Financial Statement“ für 1876 aber (aus der „Gazette de Calcutta“ vom 2. April 1876, abgedruckt bei Cernuschi „Bimetallisme en Angleterre“ S. 73) bezeichnet die indische Regierung die Lage Indiens und seine Zukunft als eine sehr düstere und sie fügt wörtlich bei: „Von welchem Gesichtspunkte immer man die Gefahr der Silberentwerthung betrachten mag, immer bleibt sie die schwerste, von welcher die Finanzen Indiens jemals bedroht waren. Krieg, Hungersnoth und Trockenheit haben dem Schatze schon schwerere Lasten als in diesem Jahre auferlegt, allein diese Calamitäten gehen vorüber, die Verluste, welche sie erzeugen, sind bekannt und begränzt. Gleiches gilt aber nicht von der jetzigen Ursache der Besorgniss: Schon die unmittelbaren Wirkungen sind schlimm genug; was aber ihre Bedeutung noch erhöht ist das, dass das Ende der Dinge nicht abzusehen und die Zukunft voll Unsicherheit ist.“ In England selbst halten Viele den Bankerott Indiens für unaufhaltsam. Mr. Hyndmann spricht in einer Studie im „Nineteenth Century“ die Meinung aus, dass die weisesten Maassnahmen nunmehr zu spät kämen, um dem drohenden Cataclysma in Indien Einhalt zu gebieten. In einem instructiven, auf englische Quellen gestützten Artikel des „Economiste français“ (No. 44 vom 30. October 1880) wird zur Abwehr des Versuchs der Unterbringung einer indischen Anleihe auf dem französischen Markte ausgeführt, dass das indische Budget in den letzten 20 Jahren 16 mal im Defizit gewesen sei, dass dieses Defizit in den letzten 3 Jahren nicht weniger als 300 Mill. Francs betragen habe, dass in den letzten 20 Jahren

(1857—1877) der angeblich blühende indische Handel eine Summe von nahe 12 Milliarden Francs fast ohne allen Nutzen für Indien ausser Landes geleitet habe, dass nach ziemlich verlässlichen Schätzungen das Jahreseinkommen Indiens £ 300 Mill., demnach nur 31 sh. 6 d. = 39 frcs. 35 c. pr. Kopf betrage, während die Ausgaben der Regierung für Ernährung der Sträflinge 56 sh. pr. Kopf, demnach um 25 sh. mehr betrage als das durchschnittliche Jahreseinkommen pr. Kopf u. s. w. u. s. w. Anderweitigen englischen Quellen ist zu entnehmen, dass von der mit £ 318 Mill. bezifferten Mehreinfuhr an Edelmetall in den letzten 40 Jahren nicht weniger als £ 162 Mill. nicht aus dem Waarenverkehr, sondern aus Anleihen stammen. Diese Daten könnten noch durch viele andere reichlich vermehrt werden. Wie steht es aber dann um Soetbeer's Behauptung von der „unbegränzten Aufnahmsfähigkeit" Indiens für Silber? Und wenn die von theils unmöglichen, theils unwahrscheinlichen Voraussetzungen abhängige Aenderung in den indischen Verhältnissen die einzige oder doch allerwesentlichste Chance, ja sogar die „alleinige Sicherung" für die grundsätzlich nach Soetbeer selbst wünschenswerthe Rehabilitirung des Silbers zu irgend einer normalen Werthrelation bildet, wie steht es dann, von der Eventualität der Einführung der Goldwährung selbst in Indien ganz abgesehen, mit der Hoffnung, die Silberfrage und mit ihr die ganze Währungsfrage in ihrer heutigen Gestalt aus der Welt geschafft zu sehen? Muss nicht dann das Streben der Bimetallisten nach einer anderen, thatsächlichen Lösung der Frage mindestens im Prinzipe als ein berechtigtes, im Interesse Aller gelegenes anerkannt werden? Wie weit aber dieses Interesse Aller reicht, auf welche Schwierigkeiten und Bedenken seine Befriedigung und damit die Beilegung des Kampfes selbst stösst, darüber wollen wir uns nun unter Bezugnahme auf die Postulate der Vertreter der Goldwährung aus bimetallistischen Quellen zu orientiren suchen.

II.

Ueber die Folgen der Silber-Entwerthung und was damit zusammenhängt.

Ein grosser Theil der für die Lösung des Währungsproblems selbst in Betracht kommenden Einzelfragen lässt sich unschwer hier zusammenfassen. Denn gewinnt man auf der einen Seite volle Klarheit darüber, wie weit die Folgen der Entwerthung und allmälig völligen Depossedirung des Silbers reichen und wie mächtig die Consequenzen dieser Münzrevolution in die commerciellen und auch in die socialpolitischen Ver-

hältnisse der ganzen civilisirten Welt eingreifen, und fasst man auf der anderen Seite dem gegenüber die oft widerlegten und doch immer von Neuem wieder betonten und hartnäckig festgehaltenen Bedenken gegen jede legislative oder vertragsmässige Einflussnahme auf eine Aenderung des jetzigen Standes der Dinge ins Auge, dann kommt man auch in die Lage, das Für und Wider abzuwägen und sich aus sachlicher Ueberzeugung heraus das Endurtheil zu bilden.

Demjenigen, der in Bezug auf die Folgen der Silber-Entwerthung das in der Literatur wie in den parlamentarischen Verhandlungen der verschiedenen Staaten überreich angesammelte Materiale überblickt, tritt vor Allem die merkwürdige Erscheinung entgegen, dass, mit Ausnahme zweier deutscher Schriftsteller paradoxer Richtung, deren Namen hier nichts weiter zur Sache thut und des amerikanischen Schriftstellers Wells, welcher der gleichen Richtung angehört, eigentlich alle Welt von der Eventualität einer völligen Depossedirung des Silbers in Schrecken versetzt ist. In Deutschland sehen wir Soetbeer selbst den universellen Monometallismus bekämpfen und sich in Bezug auf die Schranken der Silberentwerthung an Hoffnungen klammern, mitunter schwach wie Zwirnfäden. Frankreichs Münzpolitik, von direkten Kundgebungen ganz abgesehen, ist ein einziger grosser Beweis dafür, dass dort die Frage der Zukunft des Silbers nicht von der leichten Seite genommen wird. Nordamerika braucht nach Votirung der Bland Bill hier kaum erst besonders genannt zu werden. Aber in England selbst, wenn wir uns an die offiziellen oder fachmännischen Kundgebungen halten und von vereinzelten Gelegenheits-Ausbrüchen des Fanatismus oder der Gleichgiltigkeit, die übrigens in neuester Zeit auch nicht mehr so oft wie ehedem wiederkehren, absehen, begegnen wir schon mit Rücksicht auf das Verhältniss zu Indien wachsender Klarheit über den Stand der Dinge und dem von unverkennbarer Angst einerseits, von herkömmlichem Egoismus andererseits diktirten ziemlich allseitigen Wunsche, dass das ausserenglische Europa so gefällig sein und so viel Selbstverleugnung haben möge, sich des Silbers und seiner Zukunft durch entsprechende Maassnahmen zu erbarmen. Göschen's Worte auf der internationalen Münzconferenz zu Paris 1878 („L'Angleterre, bien qu'elle ait l'etalon unique d'or, a un grand intérêt à maintenir l'argent comme métal monétaire . . . . . L'effort général que l'on ferait de tous cotés à la fois pour se debarrasser du métal argent pourrait occasionner les plus graves desordres dans la situation économique et produire une crise plus désastreuse que toutes celles dont le monde commercial a gardé le souvenir“) sowie

seine Namens Englands gegebene Zustimmung zu der von dieser Conferenz an die Spitze ihrer Resolutionen gestellten Erklärung: „Qu'il est necessaire de maintenir dans le monde le rôle monétaire de l'argent aussi bien que celui de l'or“ (Procès-verbaux S. 178), nebenbei wohl auch der seither erfolgte offene Uebertritt zur Doppelwährungspartei von Seite des zweiten englischen Bevollmächtigten auf jener Conferenz, des früheren Gouverneurs der Bank von England, Henry H. Gibbs, bilden wohl drastische Illustrationen des englischen Standpunktes. Trotz alledem aber will die Frage, die alle Welt beängstigt, nicht von der Stelle rücken und eine Uebersicht dessen, was die Discussion hier neuestens zu Tage gefördert hat, kann der Klärung der Meinungen nur frommen.

Sicherlich verdient, wenn auch mehr um ihres symptomatischen Charakters als um des sachlichen Werthes der Beweisführung willen, die mit dem Oxford-Cobden-Preise für 1879 gekrönte Schrift von Walter E. Smith hier vorab genannt zu werden. Wie bereits erwähnt, wird die Entwerthung des Silbers in dieser Schrift als eine der Ursachen des Niederganges im Handel vieler Länder anerkannt. Die schädlichen Folgen aber bezeichnet der Autor als immense, mit der Wirkung uneinlöslicher, den ehrlichen Handel in ein Spiel der Speculation verwandelnder Papierwährung auf gleicher Linie stehende; die Wechselcourse, fügt er bei, hängen nicht mehr von einem Principe, sondern nur noch von der Laune der Bankiers ab (S. 80). Man sieht, selbst die intime Wahlverwandtschaft zwischen Goldwährung und Freihandel vermag den veränderten Verhältnissen gegenüber kaum mehr Stand zu halten.

Weitaus ausführlicher und nachdrücklicher wird das Thema von Seyd in beiden Schriften behandelt, doch soll hier gleich von Vornherein bemerkt werden, dass wir es hier mit Ausführungen zu thun haben, die zum Nachtheile der Sache und auch der Autorität des Verfassers nicht zum Vortheile, über das Ziel weit hinaus schiessen. Von der etwas inflationistisch angehauchten Anschauung ausgehend, dass der materielle Fortschritt der Welt in der Wesenheit auf die fortschreitende Zunahme des Edelmetallvorrathes zurückzuführen sei und dass selbst Erfindungen und Freihandel hinter diesem Einflusse zurückstehen, macht er ausschliesslich die Demonetisirung des Silbers und nur diese nicht bloss für den Niedergang des Handels, sondern für die ganze Krisis seit 1873 verantwortlich. Andere Ursachen als diese will er absolut nicht gelten lassen, nicht einmal eine theilweise Mitwirkung will er ihnen zugeschrieben wissen. In welchem

Ausmaasse vorerst England unter den so eingetretenen Verhältnissen gelitten habe und fortgesetzt leide, das sucht er auf Grund einer Tabelle nachzuweisen, in welcher die Ziffern des Exports englischer Produkte seit 1836 und jene, welche auf den jeweiligen Vorrath und Zuwachs an Metallgeld in verschiedenen Perioden Bezug haben, neben einander gestellt werden (Decline S. 17), und welche zeigen soll, dass die Zunahme des Metallgeldes von 1848 auf 1870 von einer Zunahme des Handels um 300 Perzent begleitet war, während von 1872 auf 1878 in Folge der Demonetisirung des Silbers der englische Export um $24{\cdot}_{6}$ Perzent abgenommen habe. Bei einer fortschreitenden jährl. Zunahme des Exports um nur £ 5 Mill. = 2 $^0/_0$ würde Englands Kaufkraft um £ 420 Mill. seit 1872 gewachsen sein, statt dessen sei ein Rückgang um £ 214 Mill. zu beklagen. Dazu kommen ferner die Verluste, welche die indische Regierung und die Privaten dort, die Bankiers und Kaufleute, welche mit Indien und den anderen Silberstaaten des Orients in Verbindung stehen, daheim erlitten haben. Wie England so seien mehr oder minder auch alle anderen Länder in Mitleidenschaft gezogen, denn auch ihr Handel befinde sich im Rückgange. England speziell noch betreffend komme besonders in Betracht — und hiebei gibt der Autor (Decline, Appendix S. 48, 49) wiederum eine Reihe im Uebrigen sehr instructiver Tabellen — dass mehr als drei Viertheile des auswärtigen Handels Englands auf Silberbasis geführt werden und dass, während die Ausfuhr nach den Goldwährungsländern immerhin zugenommen habe, jene gerade nach den Silberwährungsländern um so mehr gesunken sei. Der Reihe nach und unter spezieller Beleuchtung ihrer Währungsverhältnisse lässt Verf. hier die einzelnen Staaten, zu denen England in Handelsbeziehungen steht, Revue passiren um den Nachweis zu liefern, wie die der Silber- oder der Papierwährung unterworfenen Staaten immer mehr ausser Stande gesetzt werden Waaren aus England zu importiren, wie in dieser Beziehung nicht bloss das Fallen und das Schwanken des Silberpreises, sondern die blosse Thatsache schon, dass Silber nicht mehr wie ehedem als internationales Ausgleichungsmittel diene, schädigend wirke und wie wenig es zu verwundern sei, wenn diese Staaten der Schutzzollpolitik immer tiefer in die Arme fallen. Seine Ausführungen verstärkt der Autor durch den Hinweis auf die öffentlichen Schulden dieser Staaten und auf das spezielle Verhältniss Englands zu diesen Schulden. Er nimmt an, dass von den etwa £ 2670 Mill. nominal betragenden öffentlichen Schulden der international verschuldeten Staaten (zu welchen England, Frank-

reich, Deutschland, Holland, Belgien und Dänemark nicht gehören) £ 2000 Millionen im Werthe von etwa £ 1700 Mill. auswärts gehalten werden, dass auf England hievon £ 750 Mill. entfallen und dass nach Berücksichtigung der anderweitigen Investirungen in Eisenbahnen, in der Schifffahrt, in industriellen Unternehmungen u. s. w. England im Ganzen einen „auswärtigen Reichthum" von etwa £ 1000 bis £ 1050 Mill. sein nenne, aus welchem es ein jährliches den Ueberschuss seiner Einfuhr über die Ausfuhr deckendes Einkommen von £ 55 — 60 Mill. beziehe. Beruhe nun, so führt der Verf. aus, ein Theil der Kaufkraft Englands auf diesen Ansprüchen an das Ausland, dann sei leicht zu erkennen, wie prekär die Sachlage mit Bezug auf jene Staatsanleihen werden müsse, welche auf Grund von Preisverhältnissen aufgenommen wurden, wie sie 1850—1872 zur Zeit des damaligen Vorrathes und Zuwachses an Metallgeld bestanden; in Folge des Rückganges der Preise werde für jene Staaten die Zinsenzahlung, von der Capitalsrückzahlung gar nicht zu sprechen, immer schwieriger und man stehe da vor der Alternative, dass diese Staaten entweder zwar fortfahren ihre Schulden ehrlich zu bezahlen, in welchem Falle aber sie ihren Import an englischen Produkten einschränken müssen, oder dass sie dem völligen oder theilweisen Bankerott verfallen. Dass der Verfasser hiebei auf den Bankerott der central- und südamerikanischen Staaten, Peru's, Uruguay's, der Türkei u. s. w., rücksichtlich deren er den jährlichen Einkommensverlust Englands auf £ 7—8 Mill. berechnet, zu reflektiren nicht unterlässt ist selbstverständlich. In seiner früheren Schrift „The Wealth and Commerce of Nations and the Question of Silver" war Verf. noch weiter gegangen; dort dehnt er seine Untersuchungen unter mannigfachen (in Bezug auf Oesterreich vielfach unrichtigen) Parallelen mit anderen Staaten auf Englands gesammte Handels- und Zahlungsbilanz, auf seine Reichthums- und Einkommens-Verhältnisse aus, sucht nachzuweisen, dass Englands Zahlungsbilanz seit 1875 schon (und zwar 1875 mit £ 4 Mill., 1876 mit £ 34 Mill., 1877 mit £ 57 Mill.) eine passive und sein Wohlstand demnach im Rückgange begriffen sei — all das vornehmlich in Folge der Demonetisation des Silbers. Natürlich steht auch das für ihn fest, dass der Zustand des Handels sich „allenthalben" fortgesetzt noch verschlimmern müsse, wenn nicht eine Remonetisation Platz greife. Ziffermässig präcisirt der Verfasser die bestehende Gefahr dahin, dass durch Beseitigung des Silbers für Münzzwecke nicht bloss der vorhandene Stock an Metallgeld von derzeit etwa £ 1400 Mill. um £ 500 auf etwa £ 900 (nämlich £ 750 Mill. Gold und £ 150 Mill.

Silberscheidemünze) reduzirt, sondern dass auch die ganze künftige Silberproduktion entwerthet und der jährliche Zuwachs an metallischen Umlaufsmitteln von £ 34 auf £ 18 Mill. sinken würde. Was sind Kriege, Revolutionen und andere ähnliche Ereignisse in ihrer Wirkung auf den Handel und die Gesellschaft, ruft der Verfasser aus, wenn man sie dem vergleicht, was hier in Aussicht steht!

Richtiges und Wahres tritt uns da mit Unrichtigem und Uebertriebenem bunt vermischt entgegen. Kein Zweifel, die Folgen der Silberentwerthung sind gerade für England, wo der Ostracismus gegen das Silber am tiefsten sitzt, die allerschwersten und bedenklichsten und Seyd's Schriften, wenn der Autor etwas mehr Maass gehalten hätte, wären hiefür eine überaus werthvolle Quelle, bis zu einem gewissen Grade und für Leute mit selbständigem Urtheile sind sie es auch thatsächlich. Kein Zweifel auch, dass für England in Bezug auf die Erhaltung des Silbers als Weltmünze Rücksichten so schwerwiegender Art wie für gar keinen anderen Staat bestehen, dass England bisher schon schwer gelitten hat und unter Fortdauer der gegebenen Verhältnisse mehr leiden wird als jedes andere Land. Zum guten Theile beruht auch darauf die Hoffnung, dass früher oder später trotz Allem eine Lösung des Problems doch erfolgen werde. Ein Land, das bei sich daheim und in seinen Colonien, Indien eingeschlossen, nahezu die Hälfte des Silbergeldes der ganzen Welt besitzt und dessen Handel zu drei Viertheilen mit Staaten der Silberwährung geführt wird, kann auf die Dauer, wenn die Anderen ihm nicht die Kastanien aus dem Feuer holen, den Standpunkt der Negation nicht festhalten, welchen England heute einnimmt. Auch das wird kaum bestritten werden wollen, dass die übrige Welt materiell unter der Entwerthung des Silbers argen Schaden genommen, und dass die Aspekten einer völligen Demonetisation für die wirthschaftliche Entwickelung im Allgemeinen die weitgehendsten Befürchtungen rechtfertigen. Für die Anschauung aber, dass die Münz-Umwälzung ausschliesslich und allein die Krisis von 1873 herbeigeführt und dass aus gleicher Ursache der gesammte Welthandel eine rückläufige Bewegung genommen habe, wird der Verfasser schwerlich viel Anhänger finden. Es heisst vor Allem den Thatsachen Gewalt anthun, wenn man wie Seyd, die anderweitigen Ursachen der Krisis — die mitwirkende Ursache der Silber-Entwerthung soll ja nicht durchaus negirt werden — nicht etwa übersieht, sondern sie der Reihe nach, wie sie von Anderen vielfach auf Grund eingehender Prüfung aufgestellt worden sind, vorführt und in etlichen Zeilen negirend abzu-

thun versucht. Wir müssen es uns selbstverständlich versagen auf dieses weit ausgreifende Thema der Krisis und ihrer Ursachen hier des Näheren einzugehen: aber das scheint uns sicher, dass eine richtige Vertheidigung des Bimetallismus und seiner Zweckmässigkeit es nicht erfordert vor der der Krisis unbestreitbar allenthalben vorausgegangenen Ueberproduction und Ueberspeculation mit ihrer Rückwirkung auf die allgemeine Preisbildung, vor der Thatsache vielfach schlechter Ernten u. s. w., ja mit Bezug auf England selbst vor dem rapiden Anwachsen der heimischen Produktion in vielen Ländern, die vordem Englands starke Kunden waren, und vor dem Erlöschen der Handelsverträge die Augen ganz ebenso zu verschliessen wie vor den „Cyclen" oder den Sonnenflecken als behaupteten Ursachen von Krisen. Dass speziell der Krisis von 1873 auch andere Ursachen noch als die Abnahme der Edelmetallproduktion und die Demonetisation des Silbers zu Grunde liegen und dass die Natur dieser Ursachen und ihr beispiellos mächtiges Zusammenwirken auch die ausnahmsweise Dauer und Intensität dieser Krisis erklären, das scheint uns längst auch inductiv erwiesen zu sein und jedenfalls ernsthafter und erschöpfender als Seyd das Gegentheil zu erweisen versucht. Mit den Thatsachen steht es auch nicht im Einklange, wenn Seyd in allgemeinen Worten den Rückgang des gesammten Welthandels behauptet; das Gegentheil ist richtig, wie die Handelsausweise der verschiedenen Staaten ziffermässig darthun. Ja mit Bezug auf England selbst wollen uns die Ziffern seiner auf den Waaren-Export beschränkten Tabelle auf S. 17 nicht als durchaus stringenter Beweis erscheinen, da sie die Behauptung, nur die Silberentwerthung habe den Rückgang herbeigeführt, eben nicht zu erhärten vermögen. Nicht besser steht es auch mit Seyd's etwas unvorsichtiger Prophezeihung, dass es ohne Remonetisation des Silbers nicht anders werden könne; thatsächlich ist es denn doch ein wenig anders geworden, denn Englands Export betrug: 1878 £ $192{\cdot}_{8}$ Mill., 1879 £ $191{\cdot}_{5}$ Mill., aber in den ersten 9 Monaten 1880 £ $167{\cdot}_{01}$ Mill., welch letztere Ziffer gegenüber der analogen des Jahres 1879 eine Zunahme um £ $26{\cdot}_{84}$ Mill. = $19{\cdot}_{2}$ % bedeutet.

Vollends seltsam und fast unbegreiflich erscheint uns, wie gerade Seyd dazu kommt sich zu der Anschauung zu bekennen und sich vornehmlich durch sie zu Uebertreibungen verleiten zu lassen, dass Wohlstand und wirthschaftlicher Fortschritt allem zuvor durch die Erhaltung und stetige Vermehrung des Stockes an Metallgeld bedingt sei, wie gerade er den Satz uneingeschränkt ausspre-

chen kann: „If silver were not demonetised, if on the contrary the fresh supplies were admitted, there would be higher prices, higher production and consumption and higher prosperity!“ Nur ein in der Wolle gefärbter Inflationist kann so weit gehen — ist Seyd ein solcher, kann er ein solcher sein? Wenige wissen so gut wie er, der erfahrene, praktische Bankier, der Verfasser so vieler werthvollen Schriften über das Bankwesen, vor Allem der instruktiven Schrift „London Banking and Clearing-House System“, Bescheid auf dem Gebiete der modernen Creditwirthschaft, kennen so gut wie er die Bedeutung der Surrogate, welche die Creditwirthschaft heutzutage dem Verkehre als Umlaufsmittel beistellt, wüssten besser als er, dass für den grossen Verkehr dermalen die Creditorganisation (Giro, Check, Clearing) ungleich schwerer in die Wagschale fällt, als die Summe der metallischen Umlaufsmittel, vermöchten besser als er zu würdigen, dass der internationale Handel schliesslich in der Hauptsache und im Ganzen betrachtet lediglich Tauschhandel ist und dass dem Metall als Ausgleichungsmittel eine so weittragende Bedeutung wie er sie hinstellt, nicht zukommen kann. In der That enthalten die beiden hier in Besprechung stehenden Schriften selbst hierüber äusserst lehrreiche Angaben (Decline, S. 37 u. S. 54, Wealth and Commerce S. 13 und 50); an letzterem Orte speziell ist es Seyd selbst, der mit Bezug auf England der Gesammt-Summe an Currency (Münzen und Noten) im Belaufe von £ 165 Mill. den die menschliche Vorstellungskraft weit hinter sich lassenden Umfang des jährlichen Geschäfts-Umsatzes in England im Belaufe von £ 20.000 Millionen (Wechsel, Clearing, Giro u. s. w.) mit dem Beifügen gegenüberstellt, dass der bei weitem grösste Theil des auswärtigen und des inneren Handels geführt wird, ohne dass Metall oder Noten überhaupt benöthigt würden. Ja noch mehr, selbst in Bezug auf den internen Handel, den sog. „Consumenten-Verkehr“ überschätzt er die Rolle des Metallgeldes nicht, weist ihm vielmehr die richtige Stellung an; während z. B. Wolowski 1870 noch in der Enquête den unhaltbaren Standpunkt vertrat, dass die Vermehrung der Creditmittel, weit entfernt das Erforderniss an Metallgeld zu vermindern, vielmehr eine Erhöhung desselben nothwendig mache (Enquête sur la Question monétaire, Déposition, Paris, Guillaumin, S. 56), führt Seyd a. a. O. ganz richtig aus, dass zum Behufe des internationalen Handels ein gewisser Belauf an Metallgeld nöthig sei, für welchen die Bank von England das Reservoir bilde, dass darüber hinaus die interne Circulation eine im Wesentlichen regelmässige, von der Einwohnerzahl, den Preisen u. s. w.

abhängige Grösse sei, deren beschränkter Zweck darin bestehe, jenem vergleichsweise weitaus geringeren Theile des Verkehres zu dienen, welcher durch die anderweitigen Mittel der heutigen Creditwirthschaft nicht saldirt wird. Auch weiss man ja aus Seyd's früheren Schriften über das Bankwesen, dass die Inflationisten ihn für sich nicht reklamiren können, zum Mindesten insoweit nicht als er zu den Verfechtern des Prinzips solider metallischer Notenfundirung zählt. Und dennoch dieser extreme Standpunkt, diese Uebertreibungen! Wir vermögen hierfür nur Eine Erklärung zu finden: All die zutreffenden sachkundigen Darlegungen, die wir hier zuletzt skizzirten, begegnen wir bei Seyd dort, wo es sich ihm darum handelt, das Argument der Monometallisten, dass Geld der allgemeine Werthmaassstab sei und dass es nur Einen solchen Werthmaassstab geben könne, zu widerlegen. Da weiss er die wirthschaftliche Rolle des Geldes genau zu präcisiren und zu beschränken. Dort aber, wo er darauf ausgeht, das Silber vor der drohenden Gefahr völliger Demonetisirung zu retten, dort begiebt er sich seines besseren Wissens und Erkennens, dort passt ihm dieses nicht und unternimmt er auf einem Abwege eine Rettung um jeden Preis. Je höher wir Seyd als Anwalt des Bimetallismus schätzen, je mehr Beachtung wir seinen Schriften wünschen, desto weniger können wir ihm diesen Vorwurf ersparen und wir müssen letzteren um so mehr aussprechen und haben aus diesem Grunde auch so lange bei diesem Punkte verweilt, weil andere minder versirte und weniger berufene Anwälte des Bimetallismus in Deutschland sich vielfach missverständlich an ihn anlehnen, sich zu Zwecken, die ihm ferne liegen, auf ihn berufen. Der Sache des Bimetallismus aber wird auf solche Weise schlecht gedient, denn diese Methode treibt Wasser auf die Mühle der Gegner und beeinträchtigt die Autorität auch des gewiegtesten Anwaltes.

Von dem Vorwurfe der Uebertreibung ist Seyd auch dort nicht ganz freizusprechen, wo er die socialpolitische Seite der Frage behandelt. Ganz richtig setzt er da (Decline, Appendix, S. 62) unter Berufung auf die englischen Einkommensteuer-Ausweise auseinander, dass in England — und mehr oder weniger gilt Gleiches auch von allen anderen Staaten — jene Schichten der Bevölkerung, welche abseits von der grossen Industrie und dem internationalen Verkehr auf den kleinen geschäftlichen Verkehr unter einander beschränkt sind, die weitaus überwiegende Mehrheit bilden und dass dieselben, da das Bank- und Clearing-System ihnen verschlossen und auch das Gold ihren Zwecken nur theilweise dienlich ist (von Papierwährungs-Ländern

ist hier natürlich abzusehen), auf kleinere Münzen angewiesen sind, für welche das Silber allein geeignet ist, während die Demonetisirung des Silbers die das Bedürfniss dieser Klassen ausser Acht lassende Beschränkung auf minderwerthige Scheidemünze natürlich in limitirtem Ausmaasse zur Folge habe. Zum Theile wenigstens kann man ihm auch dorthin noch folgen, wo er in dieser Anomalie direkt eine Ungerechtigkeit erblickt, auf welche er die Aufmerksamkeit der Führer der Demokratie nachdrücklich lenkt. Die englischen Verhältnisse mögen das speziell rechtfertigen, ein gewisser Zusammenhang zwischen dem englischen Currency- und Creditsystem einerseits und der socialen Lage der arbeitenden Klassen dort mag immerhin als bestehend zugegeben werden, ist auch von anderer Seite schon öfter betont worden. Wenn aber der Verfasser, obendrein von der sehr bedenklichen Theorie der Stimulirung des Verkehrs durch Vermehrung der Umlaufsmittel ausgehend und jede Rücksichtnahme auf die Preisbewegung als Folge dieser Stimulirung bei Seite lassend, zu der Anschauung gelangt, dass der excessive Pauperismus in England auf die unnatürliche Restriction der umlaufenden Tauschmittel zurückzuführen sei und durch Aufhebung dieser Restriction „verschwinden“ gemacht werden könnte, dann wird man ihm so weit wohl kaum zu folgen vermögen. In Betreff der Folgen der Silberentwerthung, aber auch nur da, wollen also Seyd's Schriften immerhin mit einiger Reserve gelesen und benützt werden. Dort wo es sich um den Nachweis handelt, dass der Weltverkehr das Silber braucht und mit dem Golde als Tauschmittel allein das Auslangen nicht finden könne; dass wenn England und Deutschland bei der Goldwährung verharren, die anderen Länder sich eines im internationalen Handel repudirten Tauschmittels nicht weiter bedienen können und ihrem Beispiele zu folgen gezwungen werden; dass die Hoffnung darauf, es werde immer noch ausserhalb Europas Länder mit Silberwährung geben, eine trügerische wäre, und dass speziell Indiens unbegrenzte Aufnahmsfähigkeit für Silber eine Täuschung sei; dass die Demonetisirung des Silbers den freien Handelsverkehr unterbinden und die Abschliessung der Staaten gegen einander fördern müsse; dass gerade England an der Aufrechthaltung des Silbers als Tauschmittel mehr als jeder andere Staat interessirt sei u. s. w. — in allen diesen Punkten sind Seyd's Schriften von durchschlagender Beweiskraft, aufklärend und belehrend, mitunter das Beste was die bimetallistische Literatur darüber besitzt. Darüber hinaus muss auch das Urtheil des grundsätzlichen Gesinnungsgenossen sich bei dem hier in Besprechung stehenden Punkte ablehnend verhalten.

Ueber einen speziellen, aber für die richtige Beurtheilung der Frage der Silber-Demonetisation sehr wesentlichen, in Seyd's Schriften nicht eben ausreichend gewürdigten Punkt hat ein anderer englischer Fachmann von Rufe sich vernehmen lassen, dessen direkte Parteinahme für den Bimetallismus unleugbar mit zu den Symptomen des in England selbst vor sich gehenden Stimmungswechsels gehört: R. H. Patterson, der Verfasser des Buches: „The Science of Finance“ und anderer werthvoller Spezialschriften über Geld- und Bankwesen. In seinen dem Geldwerthe und dem Einflusse der Edelmetall-Produktion auf denselben gewidmeten Ausführungen auf Grund der Preistabellen von Ellis, Giffen und jenen des „Economist“ von der Anschauung ausgehend, dass die Preise in England seit 1873 um 24½ % gesunken seien, und dass die Kaufkraft der britischen currency, also des Goldes, zwar um volle 24 % gestiegen sei, eine absolute Werthverminderung des Silbers aber gleichwohl nicht stattgefunden habe, da der Silberpreis von 51½ d. im September 1879 (der derzeitige Preis von 52½ ist sogar noch höher) gegenüber dem Jahresdurchschnittspreise von 1873 mit 59¼ nur einen Fall um 8 d. oder etwa 13½ % bedeute, wornach also die Kaufkraft des Silbers in England nicht nur nicht gesunken, sondern sogar um 11 % gestiegen wäre, während Gold allerdings noch um 13 % höher, nämlich um 24½ % in seiner Kaufkraft gewonnen hätte; dass ferner — ein weiterer Beweis dafür dass keine absolute Werthverminderung des Silbers, sondern blos eine solche im Verhältnisse zu Gold stattgefunden habe — in Indien, wo Silber das currency bildet, auch nach dem Zeugnisse der dortigen Regierung kein Steigen der Preise Platz gegriffen habe, vielmehr die Rupie noch eben so viel Waare oder Arbeit kaufe wie vorher, — constatirt Patterson, dass der Werth des Geldes im Allgemeinen in den letzten sechs Jahren gestiegen sei und widmet er eine eingehende ziffermässige Untersuchung dem Einflusse, welchen einerseits, die Produktion der Minen, andererseits der Zustand des Handels hierauf geübt haben. An anderer Stelle wird manches Detail dieser Untersuchung sich noch besonders unserer Aufmerksamkeit empfehlen; an dieser Stelle hier sind es die Conclusionen des Autors, die für uns Interesse haben und diese lassen sich etwa so resumiren: Schon jetzt bei gedrücktem Zustande des Handels zeigen die Preise ein Steigen des Geldwerthes. Mit der Besserung dieses Zustandes werde der Bedarf an Metallgeld wachsen. Betrachte man nun die derzeitige Edelmetallproduktion, insbesondere die abnehmende Ergiebigkeit der Goldminen (seit 1872 in Abnahme, derzeit etwa 30 %

weniger als zwischen 1851 und 1860) im Zusammenhange mit der fortschreitenden Demonetisation des Silbers, dann könne es keinem Zweifel unterliegen, dass Geld in den Ländern einfacher Goldwährung knapper wird und dass diese Knappheit unvermeidlich immer grösser und ernster werden müsse, wie dies ja auch von den hervorragendsten Kaufleuten und Bankiers der Londoner City in ihrem dem englischen Premierminister im Jahre 1879 überreichten Memoire betont und beklagt wurde. Ein beträchtliches Steigen des Geldwerthes könne also nicht ausbleiben. Man spreche davon vielfach wie von einer Heimsuchung der Vorsehung, während man es doch nur mit einem menschlichen Werke zu thun habe. Für Patterson ist dieser Grund allein genügend, um sich für den Bimetallismus zu erklären.

In der That, die Frage, vor der wir hier stehen, die Unzulänglichkeit des vorhandenen Goldes zugleich mit der zahlenmässig erwiesenen und auch von keiner Seite bestrittenen Abnahme der Goldproduktion und die im Zusammenhange mit der Demonetisirung des Silbers unvermeidliche Vertheuerung des Geldes, resp. des Sinkens der Preise, sie bildet nicht nur eine überaus anregende Controverse an sich, sondern sie ist für das ganze Währungsproblem von entscheidender Tragweite und Bedeutung. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so beginnt man das auch in Deutschland selbst, zum Mindesten in jenen Kreisen, die von moralischer Mitverantwortlichkeit für das Misslingen der Deutschen Münzreform nicht bedrückt und demnach auch minder voreingenommen sind, immer mehr zu fühlen [1]). Die Allerwenigsten nur möchten wohl heute mehr so weit gehen, wie Wells, der phrasenreiche in seinem eigenen Lande isolirte Fanatiker der Goldwährung, der, ohne sich auch nur mit den Betrachtungen Anderer über Umfang und Bedarf des Handels weiter zu beschäftigen, ohne alle Rücksicht auf statistische oder geologische Ermittelungen u. s. w. in seiner Schrift vom Jahre 1878 die Theorie, dass die Demonetisation des Silbers ein Vacuum im metallischen Geldumlaufe herbeiführen werde, schlechtweg als „chimerical and without funda-

1) Es ist sicherlich keine nebensächliche, vielmehr eine ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchende Erscheinung, dass in jüngster Zeit zwei so hervorragende volkswirthschaftliche Lehrer und Schriftsteller wie Schäffle und Ad. Wagner sich offen von der Partei der Goldwährung getrennt haben und nunmehr für die Doppelwährung eintreten. (Siehe Schäffle's soeben erschienenes Buch: „Die Grundsätze der Steuerpolitik" (Tübingen 1880) S. 592—601, dessen Ausführungen wir, da das Buch uns knapp vor Drucklegung des vorliegenden Heftes zugeht, leider nicht mehr eingehend zu berücksichtigen vermögen — und Wagner's bimetallistische Rede auf dem jüngsten volkswirthschaftlichen Congresse zu Berlin am 21. October 1880.)

tion“ bezeichnet und ihr, ein echter Yankee, ohne weitere Begründung (S. 37) die Behauptung entgegenstellt, die goldproduzirende Kraft der Erde sei „abundant and unlimited“ und das künftige Angebot dieses Metalles werde nicht mehr beschränkt sein als das Angebot von — Milch oder Whiskey!! Extravaganzen dieser Art entziehen sich jeder ernsthaften Kritik. Gäbe es in Amerika wirklich „goldhältige Felsen und Felder ohne Grenze“, wie dies Wells den kleinen und den grossen Kindern erzählt, dann wäre die Abnahme der Goldproduktion in den letzten Jahren völlig unbegreiflich; mit den bimetallistischen Projekten hätte es dann allerdings bald ein Ende, an ihre Stelle aber träte, was dem phantasiereichen Amerikaner völlig entgangen ist, ein paar Jahre früher oder später, da das Gold dann immer mehr aufhören würde eine seine Münzeigenschaft begründende Seltenheit zu sein, ein Zustand ähnlich dem, nur weitaus schlimmer noch, welcher in den ersten fünfziger Jahren der Welt bange machte und welcher Chevalier und ihm nach Cobden als seinen Uebersetzer dazu brachte, die Nothwendigkeit einer Demonetisirung des Goldes zu proklamiren.

Im Grunde genommen concentrirt sich die Controverse thatsächlich auf den strittigen Punkt der künftigen Goldproduktion, denn über das Folgeübel im Falle ihrer Unzulänglichkeit nach Demonetisirung des Silbers sind die Akten eigentlich so gut wie geschlossen. Ein Anhänger der Goldwährung selbst, Prof. Nasse, hat, wie uns scheint, in dieser Beziehung das entscheidende Wort gesprochen (siehe: Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 2. Jahrg., 1878, S. 116 ff.). Wiewohl die künftige Unzulänglichkeit des Goldes ihm noch keine schweren Sorgen bereitet und er die Furcht vor dem Mangel an Gold für „wenig stichhaltig“ ansieht — allerdings unter der nichts weniger als gesicherten Voraussetzung, dass nicht nur der Orient ganz beim Silber bleibt, sondern auch die Vereinigten Staaten und der lateinische Münzbund dem Silber eine wenn auch nur begrenzte Anwendung in ihrem Münzsystem gestatten, demnach eigentlich unter der Voraussetzung, dass eine Demonetisirung des Silbers als Weltmünze eben nicht Platz greift — so nimmt er doch Diejenigen scharf aufs Korn, die sich über jenes eventuelle Folgeübel leichten Herzens hinwegsetzen oder gar, wie dies unbegreiflicher Weise von Seite Bamberger's geschehen ist, über dieses Folgeübel hinweg in der fortschreitenden Vertheuerung des Goldes für die Gold besitzenden Nationen ein „sehr gutes Geschäft“ erblicken. Schlagender und präciser als Nasse es da gethan hat lassen sich die schlimmen Consequenzen einer erheblichen Wertherhöhung des allgemeinen Zahlungs-

mittels für das ganze wirthschaftliche Leben kaum hinstellen und Demjenigen, der hierüber ins Klare kommen will, dem mag jener auch in anderer Richtung höchst beachtenswerthe, für den Bimetallismus noch manches andere direkte oder indirekte Zugeständniss enthaltende Aufsatz Nasse's angelegentlichst empfohlen sein. Bedürfte es hierfür noch einer weiteren Autorität aus antibimetallistischem Lager, dann wäre vielleicht nicht ganz unzweckmässig an die aus der Zeit der Agitation für die Demonetisirung des Goldes stammenden, allerdings von den Bimetallisten selbst fast vergessenen und doch vielfach interessante Parallelen mit den heutigen Verhältnissen eröffnenden Ausführungen Soetbeer's (in seinen „Zusätzen" zu der Uebersetzung der „Grundsätze der politischen Oeconomie" von John Stuart Mill) zu erinnern, wo unter voller Aufrechthaltung der englischen Quantitätstheorie von den empfindlichen Inconvenienzen einer erheblichen Steigerung des Werthes des Geldes mit dem Beifügen die Rede ist, dass dieselben angesichts der „Progression des Verkehrs" ohne die russische, californische und australische Goldgewinnung — worunter, wohlgemerkt, die der ersten fünfziger Jahre verstanden ist — unvermeidlich gewesen wären. Wenn das richtig war zu einer Zeit, da Silber noch die Hauptmünze und die Goldproduktion von höchstens £ 10 Mill. in wenigen Jahren auf £ 32½ Mill. gestiegen war, so kann das unmöglich unrichtig sein, muss vielmehr an Schwergewicht nur gewinnen in einem Zeitpunkte, da die Goldproduktion auf £ 20 Mill. gesunken ist und Silber fortgesetzt demonetisirt werden soll!

Bleibt also in der Hauptsache die Frage nach der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der künftigen Goldproduktion. Roscher's Bemerkung über das Verhältniss der Gold- zur Silberproduktion in seinen „Betrachtungen über die Währungsfrage" (1872): „Hier ist das einzig Sichere, unsere völlige Unsicherheit über die Zukunft zu bekennen", mag bis zu einem gewissen Grade immerhin auch hier zutreffen. Man befindet sich da auf einem Gebiete, wo unter allen Umständen Meinung, Glauben und Erwartung das positive Wissen überwiegen, wo die Natur selbst das menschliche Erkennen in unübersteigliche Schranken bannt. Die Geheimnisse des ungemessenen Himmelsraumes sind menschlichem Witze fassbarer geworden als die Mysterien der Erdtiefen. Ueber das blosse Vermuthen aber, nur zwischen Wahrscheinlichkeit und Zuversicht noch schwankend, ist der „Verstand der Verständigen" doch auch hier schon hinausgedrungen und mehr jedenfalls als selbst bei Beginn dieses Jahrzehnts, da Roscher jene Worte schrieb, weiss man von den Dingen heute. So ist beispielsweise die wichtige, kaum mehr

bestrittene Thatsache, dass die Goldgewinnung aus den Alluvien, von der angenommen wird, dass sie etwa 90 Prozent des überhaupt vorhandenen Goldes geliefert habe, ihrem Ende entgegengehe, eine Erkenntniss der letzten Jahre.

Wer diesen Dingen sein Augenmerk zuwendet, dem darf vor Allem Ein Buch nicht unbekannt bleiben, das, wie kaum ein anderes in der gesammten Währungs-Literatur, epochemachende Bedeutung erlangt hat: „Die Zukunft des Goldes“ von Eduard Suess. Ein Geologe von unbezweifelt hervorragendem wissenschaftlichem Range, ein Mann von feingebildetem Geiste und mit weitem Blick auch für die Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens spricht hier, auf Grund eines durch Reichthum verblüffenden sachlichen Materials und unterstützt von einer genauen Kenntniss auch der statistischen Beweismittel sein Urtheil. Es lautet präcis gefasst dahin: Die in den grossen Tiefen der Erde enthaltenen Metalle seien dem Menschen unzugänglich, da in verhältnissmässig geringer Entfernung unter der Erdoberfläche die nach abwärts zunehmende Temperatur bereits einen so hohen Grad erreiche, dass der Abbau seine Gränze finden müsse. Man würde auf der Erde das Gold nur als eine grosse Seltenheit kennen, wenn es nicht, aller Wahrscheinlichkeit nach in Form heisser Dämpfe, durch Spalten der Erdrinde von Zeit zu Zeit aus der Tiefe emporgestiegen und in Verbindung mit anderen Mineralstoffen in diesen Spalten zurückgeblieben wäre. Es zersetzen sich aber die Mineralverbindungen in diesen Gängen, das umschliessende Gestein verwittere und es entstehen an den Lehnen der Gebirge und in den Tiefen der Flussthäler Ablagerungen von Schutt- und Schwemmland, welche das Gold in einer leicht gewinnbaren Form enthalten. Der Reichthum dieser Art von Lagerstätten sei es, welcher einen so beträchtlichen Theil der Gesammtproduktion liefere, dass ihr Ertrag allein maassgebend werde für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung des Goldes. Diese Art von Ablagerungen aber sei bei energischem Abbaue nicht anhaltend, sondern werde erschöpft und die Zahl und Ausdehnung der von den Menschen bereits ausgebeuteten Distrikte sei so gross, dass wohl weit mehr als die Hälfte des mit der jetzigen Arbeitsmethode Erreichbaren dem Schutt- und Schwemmlande bereits entnommen und in den Verkehr gebracht worden sei. Es lasse sich voraussagen, dass, sei es nun ein Jahrhundert früher oder später, der Zeitpunkt eintreten müsse, in welchem die Goldproduktion auf die Erträgnisse der Gänge angewiesen sein werde, und dann werde dieselbe sich auf eine so geringe Menge beschränken, dass sie im Sinne der Beurtheilung

der Währungsfrage als erloschen betrachtet werden müsse. Diesem Zustande gehe man sicher entgegen. Schon lange vorher aber werde durch die abnehmende Produktion der Werth des Goldes sich stetig erhöhen. Die Art des Vorkommens des Goldes in der Natur sei also dem Plane der allgem. Durchführung der Goldwährung ungünstig, und es könne nach den dermaligen Erfahrungen über die Gewinnung dieses Metalls einem solchen Plane nicht zugestimmt werden. —

Eine sachliche Kritik dieser Anschauung entzieht sich unserer Feder. Man kann sogar zugeben, dass man es auch hier selbst nur mit einer Hypothese zu thun habe, jedenfalls aber mit einer nach dem heutigen Stande der Wissenschaft auf das Umfassendste begründeten und obendrein bis jetzt auch unwiderlegt gebliebenen. Ihr ist zwar von Nasse in der früher erwähnten Abhandlung und von Bamberger in dem Artikel „Das Gold der Zukunft“ (Deutsche Rundschau, October 1877) das im Wesentlichen doch gleichfalls nur hypothetische Urtheil zweier anderer Geologen, nämlich Dr. Gust. Wolff's (in der Zeitschrift der Deutschen geolog. Gesellsch. Band 29) und Richter's (in der Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen im Preuss. Staate Bd. XXV), gegenüber gestellt worden; allein von der Frage der fachwissenschaftlichen Ebenbürtigkeit, da wir sie zu beurtheilen ausser Stande sind, ganz abgesehen, kommt uns vor, dass die Arbeiten der beiden genannten Geologen von Nasse und von Bamberger selbst als eine strikte Widerlegung des Suess'schen Buches nicht angesehen werden, denn Bamberger selbst will „die thatsächlichen Hypothesen des Autors frei walten lassen“ und kehrt sich nur dagegen, dass in „gegebener, beinahe berechenbarer Zeit“ der Welt die gewohnte Goldzufuhr fehlen werde, während Nasse seine Hoffnungen in Bezug auf die künftige Zulänglichkeit des Goldes keineswegs auf das von ihm citirte Votum der beiden Geologen, sondern problematisch genug darauf setzt, dass der künftige Goldbedarf sich auf Centraleuropa, Grossbrittannien und die Vereinigten Staaten beschränken werde. In der That wird die Suess'sche Grundanschauung von der nahen Erschöpfung der Alluvien von den beiden genannten deutschen Geologen nicht nur nicht bestritten, sondern vielmehr getheilt und nur in Bezug auf die quantitative Bedeutung der Goldgewinnung aus Gängen und Lagern für die nächste oder eine nähere Zukunft differiren die Meinungen. Nebenbei darf hier wohl auch erwähnt werden, dass ein anderer angesehener deutscher Fachmann, Prof. G. vom Rath in seiner zwei Jahre nach dem Suess'schen Buche erschienenen, sehr anziehenden Schrift: „Ueber das Gold“ (Sammlg. wissensch. Vorträge, herausgeg. von Vir-

chow-Holtzendorff, Heft 324 u. 325) zwar auf S. 50 das Buch von Suess citirt, eine Widerlegung desselben aber mit keinem Worte unternimmt. Es ist zu hoffen, dass Suess, ermuntert durch den ausserordentlichen moralischen Erfolg seines Buches, und dazu berufen wie Wenige, dem weiteren Verlaufe der Frage wachsam folgen werde. Inzwischen aber bleibt, ein Haupthinderniss für die auch nur allmählige Durchführung der universalen und eine permanente Beunruhigung selbst für die räumlich beschränkte Goldwährung, die Frage der „Zukunft des Goldes" auf der Tagesordnung und möchte die auch im Lager der Goldwährungspartei keineswegs mangelnde, wenn auch nicht gerne zugestandene Besorgniss sich vollends dann geradezu in Schrecken verwandeln, wenn erst einmal der — von der holländischen Regierung 1876 bekanntlich bereits in Szene gesetzte — Versuch, auch das Geldwesen des Orients auf Gold zu basiren, greifbare Gestalt gewinnen sollte. Man mag diese letztere Eventualität heute immerhin noch zu den Unwahrscheinlichkeiten zählen dürfen, in das Gebiet der Unmöglichkeiten aber lässt sie sich um so weniger verweisen, je mehr die Monometallisten sich ihrem Ziele der völligen Depossedirung des Silbers in Europa nähern.

Wer sich über alle hier einschlägigen Verhältnisse und die Stellung des Bimetallismus zu ihnen aus deutscher Quelle mit Vortheil informiren will, dem darf gerade hier das Buch von Arendt empfohlen werden. Von allen deutschen Autoren aus dem bimetallistischen Lager leistet er hier weitaus das Beste. Bei durchaus wissenschaftlicher Auffassung ist hier seine Polemik auch in der Form eine maassvollere, so dass die betreffenden Partien des Buches in der That vollster Beachtung von allen Seiten werth sind. In Bezug auf die Frage der künftigen Goldproduktion lehnt Arendt sich im Wesentlichen an Suess an, dessen Buch er erschöpfend benützt, dessen Ausführungen er vertheidigt und statistisch mehrfach selbständig unterstützt. Weiterhin aber finden sich bei Arendt in Betreff der Geldvertheuerung als Folgewirkung ergänzende Betrachtungen, die es verdienen, dass man sich ihnen ernstlich zuwende, zumal sie sich sowohl von den Uebertreibungen, denen, wie wir gesehen haben, Seyd verfällt, als von der Einseitigkeit, welcher, wie wir noch sehen werden, Kardorff, Festenberg und andere deutsche Autoren zuneigen, vortheilhaft abheben. Arendt lenkt da die Aufmerksamkeit auf eine Reihe wirthschaftlicher Ereignisse und Veränderungen, denen bisher thatsächlich nur ungenügende Würdigung zu Theil wurde. Obenan steht hier die nordamerikanische Union, die Aufnahme der Bezahlungen da-

selbst und die totale Verschiebung der Zahlungsbilanz-Verhältnisse zu Ungunsten Europas. Noch im Jahre 1873 betrug der Ueberschuss des amerikanischen Imports $56{\cdot}_5$ Mill. Dollars, Europa war Amerika verschuldet, die Zahlungsbilanz stand zu Ungunsten Amerikas, Edelmetall floss zur Ausgleichung als Waare von dort nach Europa. Wie weit der seither eingetretene Umschwung reicht, das kommt in der Thatsache zum Ausdrucke, dass Amerikas Handelsbilanz in folgender Progression activ geworden ist: 1874 $57{\cdot}_0$, 1875 $51{\cdot}_7$, 1876 $120{\cdot}_2$, 1877 $166{\cdot}_5$, 1878 $261{\cdot}_7$, 1879 $269{\cdot}_3$ Mill. Dollars. Naturgemäss erstreckt sich dieser Umschwung auf die ganze amerikanische Zahlungsbilanz. Eine Zeit lang boten die Coupons der in Europa placirten amerikanischen Schuldtitres und diese selbst noch ein Compensationsmittel, aber auch das hat sich seither geändert, die Bedeutung dieses Ausgleichungsmittels ist zusammengeschrumpft und derzeit zieht Amerika, statt wie ehedem, Gold nach Europa zu senden, das Gold aus Europa an sich. In welchem Ausmaasse das vor sich geht, mag aus der Angabe des „Economist“ entnommen werden, dass in den fünf Monaten Juli bis Novmbr. 1879 allein 160 Mill. frcs. Gold aus Frankreich und 175 Mill. frcs. Gold aus England nach Amerika gewandert sind [1]). Im Handel zwischen England und Amerika — diese Daten möchten Arendt's Angaben zweckmässig ergänzen — betrug 1878 Englands Import aus Amerika 2230, sein Export dahin nur 438 Mill. frcs., im J. 1879 der Import 2290, der Export dahin nur 636 Mill. frcs. In ähnlicher Lage befand sich Frankreich. Allerdings waren beide Jahre für diese Länder Jahre ausserordentlichen Misswachses und die Ziffern des Jahres 1880 dürften voraussichtlich für England wie für Frankreich etwas günstigere sein. Gleichwohl aber sind wir gerade jetzt (October 1880) Zeugen unausgesetzt zunehmender Bedrohung der Goldbestände der europäischen Centralbanken von Amerika her, sahen wir speziell den Goldbestand der Bank von Frankreich von 803 Mill. frcs. am 13. Novbr. 1879 auf $552{\cdot}_4$ Mill. frcs. am 18. November 1880 sinken, sehen wir die Deutsche Reichsbank im Septbr. 1880 vor dem Abflusse einer relativen Bagatelle von 20 bis 25 Mill. Mark erzittern und in rascher Folge zu einer Reihe von Zinsfusserhöhungen schreiten, machen wir mit Einem Worte die Wahrnehmung, dass die schöne Theorie Bambergers, wornach die „Fähigkeit auszuwandern Grundbedingung

1) Neueren Nachweisungen desselben englischen Fachblattes zufolge betrugen die Goldverschiffungen aus Europa nach Nordamerika in der Zeit vom 1. Aug. 1879 bis 20. Novbr. 1880, also innerhalb des kurzen Zeitraumes von $1^1/_4$ Jahren nicht weniger als £ 21 Mill.!

jeder guten Münze“ und die Auswanderung selbst kein Uebel sei, in der Praxis denn doch ihre Kehrseite hat und dass auch Wolowski's Dictum: „Lors qu'un métal s'en va d'un pays je lui dis bon voyage“ sich nicht durchwegs praktischer Zustimmung unter allen Verhältnissen erfreut. Ist Aussicht vorhanden, dass dieser für die Währungsfrage höchst bedeutsame, seiner Tragweite nach bisher nur von Wenigen gewürdigte Umschwung in den Beziehungen der alten zur neuen Welt, eine der verblüffendsten Erscheinungen in der Wirthschaftsgeschichte aller Zeiten, in nächster Zukunft etwa den früheren Verhältnissen wieder Platz machen werde? Man lese nur, um darüber ins Klare zu kommen, recht aufmerksam die gehaltvollen Aufsätze Paasche's (Jahrbücher für National-Oeconomie, 33. Band, 1879) über „die wachsende Concurrenz Nordamerikas u. s. w.“, die Broschüre Friedrich Kapp's: „Die amerikanische Weizenproduktion“ (Berlin, 1880), den Aufsatz von Louis Kerilis „La production des céréales et du betail aux États-Unis (Journal des Economistes, Décembre 1879), den jüngsten Bericht von Clark Read und Albert Pell an die landwirthschaftliche Commission des engl. Unterhauses u. s. w. und glaube dann noch, dass man es da etwa mit vorübergehenden, für die Art, wie die Welt künftig ihre Bilanzen zu saldiren haben wird, gleichgiltigen Ereignissen zu thun habe!

Aber nicht Amerika allein ist es, dessen gründliche veränderte Stellung zu denken gibt. Mit Recht führt Arendt aus, dass auch Australiens Verhältniss zu Europa ein anderes geworden ist, dass die Goldzufuhr von dort nach den von ihm reproduzirten Angaben der englischen Statistik sich stetig verringere, eine Folge nicht bloss der verminderten Goldproduktion, die an sich schon bedenklich genug sei, sondern auch der selbständigen industriellen Entwickelung der dortigen Colonien und ihrer fortschreitenden wirthschaftlichen Emanzipation selbst vom Mutterlande. Mit gutem Grunde zieht er auch Russland, das in seiner wirthschaftlichen Entwickelung in Europa meist unterschätzte Land, in den Kreis dieser Betrachtungen und führt er an, wie dieses Land jetzt schon trotz seiner schweren Zinsenlast seine Zahlungsbilanz fast ohne Edelmetall-Aussendung auszugleichen vermag und wie diess in immer steigendem Maasse der Fall sein werde. Mit der Abnahme der Goldproduktion überhaupt geht demnach eine gründliche Veränderung des Schuldverhältnisses der Gold produzirenden Länder zu Ungunsten Europas, mit dem verminderten Angebote eine steigende Nachfrage Hand in Hand. Arendt hätte, indem er diesen Betrachtungen folgt, füglich

auch darauf noch hinweisen können, wie sehr diese Sachlage durch die Stellung der Papierwährungsländer, in denen wider ihren Willen und gewissermaassen zwangsweise Gold theilweise zum Werthmesser geworden, sich noch verschlimmern müsse, wie diese Staaten nicht nur ihre Zölle in Gold einheben, sondern auch ihre öffentlichen Anleihen auf Gold stellen, ihre Hypotheken mit Golddarlehen belasten, sogar alte auf Silber lautende Eisenbahntitres in Goldtitres convertiren, bei neuen Unternehmungen von nicht auf Gold lautenden Aktien und Schuldverschreibungen immer mehr Umgang nehmen u. s. w., ein Prozess, der nothwendig nicht bloss die Nachfrage nach Gold steigern, sondern auch in die Vertheilung des vorhandenen Stocks widerwärtige Perturbationen herbeiführen muss. Und wie möchten die Dinge sich vollends erst dann gestalten, wenn diese Staaten allmählig zur Herstellung ihrer jetzt zerrütteten Valuta auf Basis der Goldwährung übergehen, wenn etwa gar die Eventualität, dass in Indien, welches nach dem Silver Comm. Rep. (S. XXXVII) heute schon £ 100 Mill., nach J. T. Smith (S. 34) sogar £ 160 Mill. Gold festhält, auch nur beschränkt die Goldwährung eingeführt wird, greifbare Gestalt gewinnen sollte! Jeder solche neue Beitritt zu der gepriesenen „Errungenschaft der abendländischen Civilisation“ müsste das Münzwesen der Goldwährungs-Staaten in seinen Grundfesten erzittern machen, die Vertheuerung des Goldes, das Steigen des Zinsfusses und das Sinken der Waarenpreise müssten allenthalben Störungen bedrohlichster Art zur Folge haben.

Dieser letztere Gesichtspunkt erscheint wichtig genug, um ohne Ablenkung vom eigentlichen Thema, speciell in Rücksicht auf die Behandlung, welche er in dem Buche von Arendt erfährt, noch ein wenig bei ihm zu verweilen. Liegt doch in der Frage der Vertheuerung des Goldes mit allen ihren Consequenzen in der That ein Cardinalpunkt des ganzen Währungsproblems, bei welchem zähes Beharren Seitens der Bimetallisten um so natürlicher erscheint, je weniger die Anhänger der Goldwährung sich geneigt zeigen auf denselben näher einzugehen. Arendt geht hier, indem er sich von den früher gerügten Uebertreibungen Seyd's und seiner deutschen Nachbeter in diesem Punkte ausdrücklich trennt, mehrfach eigene Wege, ohne dass wir indess in der Lage wären, ihm auch überallhin folgen zu können. Er bekämpft zunächst die sog. Quantitätstheorie, indem er, den Unterschied zwischen der früheren Geld- und der jetzigen Creditwirthschaft ganz richtig betonend, die Menge der metallischen Umlaufsmittel eines Landes als für die Preisbildung „irrelevant“ ansieht

und beifügt, dass die thatsächliche Einwirkung des Theurerwerdens des Währungsmetalls auf die Waarenpreise nicht durch Verminderung der Edelmetallvorräthe, überhaupt nicht im Binnenverkehre, sondern in Folge der internationalen Handelsbeziehungen eintrete; die Geldvertheuerung trete vielmehr ein, weil die hochwerthige Valuta durch Vermehrung des Imports und Verminderung des Exports die Zahlungsbilanz verschlechtere, die Wechselcourse demgemäss ungünstig gestalte und zu Disconterhöhungen führe. Die einfache Goldwährung nun müsse unbedingt eine Vertheuerung des Geldes zur Folge haben. Allerdings sei auch das Gegentheil, die Werthverminderung des Währungsmetalls, ein schlimmes Uebel und der Autor — auch hier anderer Meinung als jene Bimetallisten, welche die auf solche Weise herbeigeführte Steigerung der Preise, Ermässigung des Disconts, Stimulirung der Produktion u. s. w. wohlgefällig beurtheilen — schliesst sich hier vielmehr ausdrücklich den Ausführungen Nasse's (in dem früher erwähnten Aufsatze in Holtzendorff-Brentano's „Jahrbuch") an, wo die Schattenseiten der Werthverminderung betont sind; allein er bestreitet, dass der Bimetallismus, (der allgemeine, nicht die isolirte Doppelwährung) welcher die Schwankungen der Relation beseitige und eine Stabilität der Wechselcourse bewirke, zur Werthverminderung führe und er fügt bei, dass selbst dann, wenn das der Fall wäre, man also zwischen zwei Uebeln zu wählen hätte, unbedingt die Werthverminderung als das kleinere zu wählen wäre. Die Gefahr der Goldvertheuerung selbst hält er, wie gesagt, für unausweichlich, für imminent; aber dass sie bereits eingetreten und in der Gegenwart bereits wirksam sei, das bestreitet er ganz kategorisch, indem er sich (Bd. I, S. 179, 209) darauf beruft, dass der Zinsfuss beständig gesunken und in London manchmal nur nominell gewesen sei, sowie dass in den letzten Monaten 1879 .300 Mill. Mark Gold nach Amerika abfliessen konnten „ohne in Europa Goldknappheit oder Vertheuerung zu veranlassen" — in letzterem Punkte sicherlich nicht nur keine „schlagende", sondern vielmehr eine etwas sonderbare Beweisführung, da sie nichts anderes besagt, als dass eine Goldvertheurung nicht stattgefunden habe, weil die Goldausfuhr nach Amerika keine solche veranlasst habe, eine Beweisführung also, die als bewiesen hinstellt, was erst zu beweisen ist. Auch dort, wo der Autor den causalen Zusammenhang der Geschäftsstockung seit 1873 mit der Einführung der Goldwährung ganz richtig negirt ist, er der Meinung, dass „angesichts des jetzigen Zinsrückganges" von einem Theurerwerden des Geldes nicht gesprochen werden könne; man vergleiche eben, meint er, den

Silberpreis mit dem Goldpreise und übersehe dabei, „dass Silber nicht mehr Geld und dass es den anderen Waaren gegenüber genau so im Werthe gesunken sei, wie dem Golde gegenüber, während das Gold anderen Waaren gegenüber den Preis nur dann erhöhte, wenn diese Waaren in Folge der Handelskrisis im Angebote überwogen"; er erblickt hierin eine irrige Auffassung, welche anschaulich durch die österreichischen Verhältnisse illustrirt werde, wo das Silber sein Agio gegen Papier verloren habe, das Gold dagegen jetzt gegen Silber und gegen Papier das gleiche Agio habe, mithin nicht der Goldpreis gestiegen, sondern nur der Silberpreis gesunken sei (Band II, S. 36). Hiergegen wäre nun wohl gleich von Vorneherein zu bemerken, wenn wir uns einer näheren Ausführung an dieser Stelle auch enthalten müssen, dass die eigenartigen Valutaverhältnisse Oesterreichs gerade für die Frage, ob im Allgemeinen und anderwärts der Goldpreis gestiegen sei oder nicht, wohl kaum einen verlässlichen Anhaltspunkt zu bieten vermögen, dass das österr. Goldagio zwar hauptsächlich mit dem jeweiligen Goldpreise zusammenhängt, aber keineswegs mit ihm zusammenfällt, vielmehr Schwankungen unterworfen ist, welche von Faktoren abhängig sind, welche abseits von der Werthrelation zwischen Gold und Silber liegen, dass die Silbernotirung in Wien selbst keineswegs immer mit dem Silberpreise auf dem Londoner Markte correspondirt und ebenso wenig die Bewerthung österr. Silbergulden an fremden Börsen[1]), ganz abgesehen davon, dass zwar Silber allerdings dem Papiergelde gegenüber sein Agio schon seit geraumer Zeit verloren hat, die Silber-Rente aber, und gewiss nicht, wie vielfach angenommen wird, in Folge ihrer etwas anders gearteten Placirungsverhältnisse allein, lange Zeit hindurch weit über der Silberparität der Papierrente notirte (z. B. 4. März 1876: Silber 102, Papierrente $68{\cdot}_{05}$, Silberrente $72{\cdot}_{20}$ oder 1. Juli 1876: Silber: $101{\cdot}_{80}$, Papierrente $64{\cdot}_{80}$, Silberrente $68{\cdot}_{25}$)[2]), und auch jetzt noch, da das Silberagio verschwunden, immer

---

1) So hatte sich z. B. vom October 1875 bis 22. März 1876 der Silberpreis auf dem Londoner Markte um 7% ermässigt (von $56^3/_4$ auf $52^1/_2$), während gleichzeitig der Werth der österr. Silbergulden an der Berliner Börse nur um $^1/_4$% (von 183 auf $182^1/_2$ Mark für 100 Silbergulden) fiel. Auch die Erscheinung wurde wiederholt, namentlich im Jahr 1876, constatirt, dass während der Silberpreis den heftigsten Schwankungen ausgesetzt war, der Banknotenwerth gegen Gold sich nur um einen kleinen Bruchtheil des Silberrückganges verschlechterte. Man darf auch nicht übersehen, welche Grenze der Entwerthung dem Silbergulden dadurch gezogen ist, dass die Bank verpflichtet ist, gegen nur $^1/_4$% Provision Silber gegen ihre Noten anzunehmen.

2) Als Curiosum verdient verzeichnet zu werden, dass in derselben Nummer eines leitenden Wiener Blattes, in welcher diese Notirungen registrirt wurden, auch zu lesen

noch höher bewerthet wird als die Papierrente. Aus österr. Valuta-Verhältnissen heraus darf demnach für die Entscheidung der hier in Rede stehenden Frage nichts gefolgert werden.

Aber auch der „jetzige Zinsrückgang" will uns nicht als stichhaltiger Beweis gegen die Behauptung erscheinen, dass Goldvertheuerung bereits eingetreten sei, da das eine das andere keineswegs in dem Grade ausschliesst, wie Arendt dies anzunehmen scheint. In theoretischer Beziehung unterläuft hier bei Arendt eine Verwechslung zwischen Geld und Kapital, in praktischer Beziehung begeht er einen Fehler, indem er, statt auf die Rückwirkungen des jeweiligen Zustandes des Handels auf den Geldwerth näher einzugehen und Preislisten näher in Betracht zu ziehen, sich einfach auf die Bemerkung beschränkt, dass das Gold sich anderen Waaren gegenüber „nur dann" im Preise erhöhte, wenn dieselben in Folge der Handelskrisis im Angebote überwogen. In beiden Beziehungen wollen wir Andere sprechen lassen statt selbst zu kritisiren. Schon in seinen „Zusätzen" zu Mill's „Polit. Oeconomie", also vor bald 30 Jahren, hat Soetbeer, selbst ein Anhänger der Quantitätstheorie, dort wo er den Satz vertritt, dass die Vermehrung des circulirenden Mediums keinen entscheidenden und dauernden Einfluss auf den Zinsfuss haben könne, mit Recht nachdrücklich betont, dass das, was verliehen werde und wofür Zinsen vergütet werden, nicht Geld sondern Kapital sei, dass der Zinsfuss bestimmt werde durch das Verhältniss des zum Ausleihen angebotenen zu dem von Anleihenden begehrten Kapital und dass es stets der Ueberfluss an disponiblem Kapital, niemals der Ueberfluss an baarem Gelde sei, was die Ursache eines niedrigen Zinsfusses bilde. Wir citiren hier nicht ohne Absicht gerade Soetbeer, könnten aber ebenso gut noch viele andere Gewährsmänner anführen. Die praktisch gegebenen Verhältnisse nun stehen unseres Erachtens mit dieser Theorie in vollem Einklange. Oder besteht etwa für Denjenigen, der den Zustand des Handels und Verkehrs als Fortwirkung der Krisis von 1873 im Auge behält, ein Zweifel darüber, dass wirklich Kapital in stets wachsendem Umfange disponibel wurde, dass das Missverhältniss zwischen Angebot und Nachfrage bis zu dieser Stunde noch andauert und dass demgemäss der „Zinsrückgang" vollkommen aus-

war, die österr. Regierung könne statt 4 fl. 20 kr. Silber auch einen Metzen Korn oder Weizen zu zahlen sich verpflichten, das Ausland wolle nun einmal keine Zinsen „die in Naturalien statt in Gold entrichtet werden", der Kapitalist wolle Zahlung „in europäischem statt in asiatischem Gelde", auch die Blödesten müssen begreifen, „dass Silber für einen der westeuropäischen Völkerfamilie angehörigen Culturstaat kein Geld mehr sei" u. s. w.

reichend erklärt ist? Das Gold hätte noch viel weiter im Werthe steigen können als es thatsächlich gestiegen ist, ohne dass dadurch unter den gegebenen Verhältnissen des Kapitalmarktes in der Bewegung des Zinsfusses eine Beeinflussung in gleicher Richtung zu erfolgen brauchte und der derzeitige Stand des Zinsfusses allein ist daher mit Nichten ein durchschlagender Beweis gegen die Vertheuerung des Goldes. Allerdings ist auf der anderen Seite, wenn man die Depression des Handels in Betracht zieht, auch das eingetretene Sinken der Preise an sich noch kein voller Beweis für die Vertheuerung des Geldes, insofern als dieses Sinken der Preise, resp. ein Steigen des Geldwerthes eine nach Krisen regelmässig wiederkehrende Erscheinung ist. Nach der Krisis von 1857 waren die Preise um $15^1/_2$, nach jener von 1866 um $25^0/_0$ gefallen. Patterson's bereits früher erwähnte Ausführungen verdienen auch hier Beachtung. Er erklärt nicht nur ganz zutreffend, wie es kommt, dass, trotzdem die Kaufkraft des Geldes grösser geworden sei, doch sein Werth beim Ausleihen (value on loan), da der Begehr reduzirt ist und die Handelswelt kaum für ihr eigenes Geld profitable Verwendung findet, sich verringere, sondern er beleuchtet überhaupt die complicirte Natur der Faktoren, welche die Preisbildung beeinflussen, sowie die verschiedenen Wirkungen des Handels und der Nachfrage auf den Werth des Geldes und gelangt objektiv zu dem Schlusse, dass bei der gegenwärtigen Depression des Handels der Stand der Preise als Prüfstein dessen nicht betrachtet werden könne, was man den natürlichen Geldwerth nennt. Dabei aber bleibt er stehen, dass in England seit 1873 die Preise gefallen seien — und zwar, wie wir bereits gesehen haben, nicht nur gegenüber dem Golde, sondern auch selbst gegenüber dem Silber — und bei aller Objectivität des Urtheils neigt er doch der Meinung zu, dass schon die evidence of prices für das Steigen des Geldwerthes spreche, wenn er auch die eigentliche Gefahr erst mit dem Moment zunehmender Geschäftsthätigkeit und wachsenden Geldbedarfs kommen sieht. (Nebenbei sei hier erwähnt, dass in der Discussion, welche sich in der Londoner Statistical society an Patterson's Vortrag knüpfte, auch Robert Giffen, kein Bimetallist, die Besorgnisse vor dem Knapperwerden des Goldes theilte und in Folge der bestehenden Währungsverhältnisse für die nächsten Jahre hohe Discontsätze und Preisstürze als bevorstehend bezeichnete.) Bei Arendt dagegen wird in diesen Punkten mehr behauptet als bewiesen, und die meisten seiner Behauptungen, denen wir hier begründete Gegenmeinungen entgegen gestellt haben, vor Allem die apodiktische Behauptung, dass von einer Geld-

vertheuerung bis jetzt noch nicht die Rede sein könne, entbehren entweder sachlicher Begründung im Detail, oder gehen von irrthümlichen Voraussetzungen aus, denen er die Prüfung auf ihre Richtigkeit nicht hat zu Theil werden lassen. Auch sonst noch hätten wir — von der ganz richtigen, wenn auch nicht eben neuen Bekämpfung der Quantitätstheorie durch den Hinweis auf die Einwirkung des modernen Creditsystems abgesehen — gegen die übrigen Aufstellungen Arendts mancherlei Einwendung zu erheben. So will uns z. B. scheinen, dass die einzelnen Glieder der Kette: Hochwerthige Valuta — Vermehrung des Imports und Verminderung des Exports — Verschlechterung der Zahlungsbilanz — Ungünstige Wechselcourse — Edelmetallausfuhr — Baarvorraths-Verminderung der Banken — Disconto-Erhöhung — Geldvertheuerung sich keineswegs immer so unbedingt und eng aneinander schliessen, wie dies Arendt hinstellt, dass Vermehrung des Imports und Verminderung des Exports die Handelsbilanz verschlechtern können, ohne die Zahlungsbilanz dadurch nothwendig bis zur ungünstigen Gestaltung der Wechselcourse zu beeinflussen, wofür in dem Verhältnisse Englands zu Amerika in den letzten Jahren wiederholt der Beleg zu finden war, dass ebenso nicht immer Edelmetallausfuhr und Disconto-Erhöhung Platz greifen, die Ausgleichung vielmehr ohne Geldvertheuerung durch Aussendung von Coupons oder Schuldtitres des im Credit befindlichen Landes erfolgen kann, wofür gleichfalls durch das Verhältniss Englands zu Amerika im Jahre 1879 wiederholt der praktische Beweis geliefert wurde u. s. w. Wir meinen überhaupt die Sachlage, wie sie beschaffen ist, bedürfe für das, was zu beweisen ist, keiner theoretischen Complicationen, zumal die zerrüttenden Wirkungen einer fortschreitenden Geldvertheuerung an sich im Grunde genommen auch von den einsichtigen Anhängern der Goldwährung nicht bestritten und von ihnen eigentlich nur das negirt wird, dass solche Gefahr vorhanden sei oder unmittelbar drohe.

Geringeren Anspruch auf eingehendere Würdigung als das Werk von Arendt haben in Bezug auf die Folgen der Silberentwerthung und was damit zusammenhängt, die Schriften der übrigen deutschen Autoren. Völlig übergehen aber dürfen wir sie doch nicht, schon darum, weil in mancher von ihnen die Sache des Bimetallismus stellenweise geradezu compromittirt wird und weil ihnen gegenüber gerade im Hinblicke auf ihren mehr agitatorischen Zweck eine objektive Verwahrung Noth thut. Kardorff's im Ganzen gewiss verdienstliche Schrift vor Allem ist es, die wir hiebei im Auge haben. Kardorff ist kein Noten-Inflationist, aber sein Durst nach Metallgeld kennt

schier keine Grenzen. Ein unbedingter Anhänger Careys und mit Seyd auf gleicher Linie stehend datirt auch für ihn die hohe Blüthe, welche auf dem europäischen Continente dem Zeitalter der Reformation vorausging, unmittelbar von dem grossen Zuwachse an Edelmetall in Folge der Entdeckung Amerikas, lehnt auch für ihn die grosse Entwickelung des modernen Verkehrs sich an die californischen und australischen Gold- und Silberströme an. Natürlich sind auch seine Besorgnisse in Bezug auf das Knapperwerden des Metallgeldes die denkbar weitgehendsten und die Gefahr der Geldvertheuerung ist für ihn keine erst bevorstehende, sondern es ist für ihn „eine Preisrevolution, wie sie seit Menschengedenken nicht erlebt war“ bereits vorhanden, deren Vortheil „lediglich die Besitzer von Staatsschuldscheinen, Hypotheken, Renten und Annuitäten“ zogen, während „die gesammte Masse des übrigen Volkes“ den Nachtheil habe. Mit Einem Worte, die Folgen der „Unterschätzung des Metallgeldes“ werden von Kardorff Grau in Grau ausgemalt und wir haben nach Allem, was wir anlässlich der Ausführungen Seyd's bemerkt haben, kaum nöthig hierbei länger zu verweilen. Allein die extreme und dabei durchaus befangene Auffassung, mit welcher Kardorff, hierbei völlig abweichend von Seyd, die Unterschätzung des Metallgeldes durch eine Unterschätzung und Bekämpfung des ganzen modernen Creditsystems zu übertrumpfen sucht, fordert doch entschiedenen Widerspruch heraus. Was soll man dazu sagen, wenn Kardorff nicht nur die Annahme, dass die Rolle des Metallgeldes in der modernen Verkehrs-Entwickelung zu einem wesentlichen Antheile durch die verschiedenen „papierenen Surrogate“ (Clearing?) übernommen werden könne, als eine „irrthümliche“, die „angebliche Zinsenersparniss“ des englischen Systems als eine „nur scheinbare und illusorische“ bezeichnet (S. 44), sondern auch Frankreich dafür lobt und darum beneidet, dass es dieses „System“ noch nicht eingeführt hat, ja sich sogar bis zu dem Satze versteigt: „Je mehr sich in Deutschland der Betrag des circulirenden Metallgeldes verringert, um so mehr wird dieses englische System sich einbürgern, um so mehr gleichzeitig die Gewalt der Kapitalisten wachsen und um so leichter wieder werden Verkehrskrisen eintreten“!? Man steht da einer Auffassung gegenüber, die zwar theoretischer und praktischer Widerlegung kaum mehr bedarf, aber als Waffe für den Bimetallismus gebraucht, ausdrückliche Ablehnung zur kritischen Pflicht gestaltet.

Einer ruhigeren und bei aller Schärfe der Parteinahme doch minder befangenen Auffassung begegnen wir in der Schrift von Festen-

berg-Pakisch, obwohl ihr stofflicher Werth im Allgemeinen die Schrift Kardorff's keineswegs überragt. Zwar spricht Festenberg-Pakisch (S. 47) das grosse Wort gelassen aus, dass die jüngste Handelskrisis in Amerika und in Deutschland „lediglich eine Geldkrisis“ gewesen sei — Seyd scheint in diesem Punkte förmlich „Schule“ gemacht zu haben —, zwar ist auch er geneigt (S. 61) nicht blos den Rückgang der Löhne und der Waarenpreise, sondern auch „die Wucherung des unsoliden Speculations- und Zwischenhandels den Niedergang des reellen Waarenhandels, die zahlreichen Subhastationen der letzten Jahre, das Fortschreiten des Pauperismus und die Zunahme der Auswanderung“ ausschliesslich auf das Conto der Deutschen Münzpolitik zu buchen und erscheint ihm die Gefahr einer fortschreitenden Goldvertheuerung, die er für unvermeidlich ansieht, so gross, dass er befürchtet, man werde in Deutschland gezwungen sein „zur Papiervaluta überzugehen oder auszuwandern“. Von der Feindseligkeit gegen das moderne Creditsystem aber hält er sich ferne; er ist unbefangen genug, um ein zu rasches Zuströmen der edlen Metalle für ebenso schädlich zu erkennen als eine zu rasche Abnahme derselben und er begehrt nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass nicht plötzlich Ueberfluss mit Mangel wechsle und dass eine lediglich mit der Zunahme der Bevölkerungszahl sich vergrössernde Menge von Edelmetall dem Verkehre zugeführt werde. Aus der gehaltvollen Schrift von J. Meyer endlich, die uns ihrer ganzen Anlage nach erst an einer späteren Stelle eingehender beschäftigen kann, dort nämlich, wo von den positiven Vorschlägen zur Lösung des Währungsproblems die Rede sein wird, spricht, wie schon aus den früheren Publikationen dieses Autors, bekannt ist, ein Mann der Goldwährung, allerdings ein bereits von allerhand Zweifeln und Skrupeln beschlichener. Wiewohl nach seiner Meinung der innere Verkehr genau betrachtet überhaupt kein Metall erfordere und eine Umwechslung der Noten eigentlich nur durch auswärtige Zahlungen bedingt werde, wie wohl er als die beste „gemeinsame Grundlage“ für ein neu aufzubauendes Münzsystem immer noch das Gold erkennt, betont er doch nicht blos, dass selbst in den ökonomisch am meisten entwickelten Ländern Silber neben dem Golde rein entbehrt werden könne, sondern es flösst ihm der allseitige, stetig wachsende „Drang nach Gold“ sowie das bereits wirksame, wenn auch in Folge Zusammenfallens mit der Krisenzeit „nicht so rein und deutlich“ in die Erscheinung tretende Moment des Rückganges der Waarenpreise gar ernste Bedenken ein und die „Ungewissheit der Sachlage“ mahnt ihn daran, „die pessimistischen Ansichten über die fernere Goldgewinnung

nicht ganz zu ignoriren“ und führt ihn dazu, die Beantwortung der Frage nach der Währung „praktisch zu modifiziren“. Wir werden später sehen, dass diese praktische Modifikation des mit der Materie durchaus wohlvertrauten, allen Uebertreibungen fernbleibenden Autors im Grunde auf einen complicirten Bimetallismus hinausläuft.

Gegenüber den überaus schwerwiegenden allgemeinen Folgen der Silberentwerthung treten die speziellen Verluste, welche das Deutsche Reich zu erleiden hat, zwar in den Hintergrund, aber dieselben sind immerhin bedeutsam genug, um der Vollständigkeit halber mindestens erwähnt zu werden. Der Streit darüber, ob die faktischen Verluste bei der bisherigen Durchführung der Münzreform ein paar Millionen Mark mehr oder weniger betragen, ist wohl als ein völlig untergeordneter anzusehen, da es sich hierbei um eine Ausgabe ein für allemal handelt, aus welcher der wirthschaftlichen Kraft des Deutschen Reiches wohl in keinem Falle empfindliche Einbusse drohen dürfte, wiewohl man den Standpunkt Derjenigen, welche, wie Bamberger, Soetbeer u. A. der faktischen Ausgabsziffer von 125½ Mill. Mark nicht blos die Abnützung resp. minderwerthige Ausprägung der früheren Silbermünzen, sondern auch den angeblichen Vortheil aus der minderwerthigen Ausprägung der neuen Silbermünzen als Abzugspost gegenüberstellen wollen, höchst befremdlich finden muss und in dieser Richtung füglich anerkannt werden sollte, dass — wie dies der Commissarius des Bundesrathes Schraut in der Reichstags-Sitzung vom 24. Februar 1880 auch ganz zutreffend betont hat — dieser sogenannte „Gewinn“ aus der minderwerthigen Ausprägung der neuen Silbermünzen zwar kassenmässig allerdings vorhanden, wirthschaftlich aber keinen Gewinn, sondern eine auf dem Deutschen Münzumlaufe lastende Schuld darstellt. Wesentlicher indess als der Streit darüber ist die von Arendt betonte Rücksicht einerseits auf den dauernden Verlust, welcher der deutschen Silberproduktion (1872 noch 22.5 Mill. Mark) droht und andererseits auf den dauernden Kapitalswerth- und Zinsen-Entgang (von etwa 200 Mill. beziehungsweise von etwa 10 Mill. Mark jährlich), welchen der in deutschen Händen befindliche, auf etwa 2 Milliarden Mark geschätzte Besitz an auf Silber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien u. s. w. zu beklagen hat. Die Berechtigung der deutschen Bimetallisten, die letztere Rücksicht ihren Argumenten anzureihen, wird durch den zur Stunde noch ungelösten und angesichts der differenten Judicaturen da und dort auch kaum ohne Verlust für Deutschland lösbaren österreichisch-deutschen Couponwährungsstreit hinreichend illustrirt.

Fassen wir nunmehr die Argumente übersichtlich zusammen, losgelöst von einzelnen Uebertreibungen, befreit von den Zuthaten deductiven Uebereifers, dann tritt uns das Raisonnement der Bimetallisten in folgender Gestalt entgegen: Die fortschreitende Demonetisirung des Silbers geht mit abnehmender Goldproduktion notorisch Hand in Hand und mit dieser Abnahme der Goldproduktion ist zu rechnen. Dem so verringerten Angebote steht im Hinblicke auf den Zuwachs der Bevölkerung, auf das Wiedererwachen des Unternehmungsgeistes, auf den durch das rapide Anwachsen der öffentlichen Schulden gesteigerten Staatsbedarf, auf den in rascher Progression sich ausdehnenden Welthandel u. s. w. eine gesteigerte Nachfrage nach metallischen Umlaufsmitteln gegenüber, welcher auch die Weiterentwickelung des modernen Creditsystems nicht Genüge zu thun vermag. Geldvertheuerung mit stetig sinkenden Preisen, einer totalen Verschiebung der Vertheilung des Volksvermögens und einer Hemmung der ganzen wirthschaftlichen Entwickelung erscheinen unausbleiblich. In dem Maasse, in welchem, sei es anlässlich der Herstellung zerrütteter Valutaverhältnisse, sei es aus anderen Gründen, der Kreis der die einfache Goldwährung als Basis ihres Geldumlaufes annehmenden Länder sich erweitern, vollends dann, wenn auch im Oriente, sei es auch nur theilweise, Gold an Stelle des Silbers treten sollte, müssten diese Folgewirkungen in einer die Wirthschaft der ganzen Welt und jedes Staates einzeln bedrohenden Weise sich potenziren. Dem drohenden wirthschaftlichen Ungemache kann nur dadurch vorgebeugt werden, dass dem Silber seine frühere Währungs-Eigenschaft wiedergegeben, dass das Silber als Münze rehabilitirt wird.

Von den Mitteln und Wegen, welche die Bimetallisten in Vorschlag bringen, soll später die Rede sein, Möglichkeit oder Unmöglichkeit solcher Rehabilitirung bildet ein Streitobjekt für sich. Fragen wir nun aber, was die Vertreter der Goldwährung jenem Raisonnement und den einzelnen Argumenten an sachlicher Widerrede gegenüber stellen, dann stehen wir vor einer Wahrnehmung, die es vollständig erklärt, dass der Währungskampf kein Ende nehmen will — wir machen die Wahrnehmung, dass die Vertreter der Goldwährung jene Argumente nicht etwa abweisen und ihre Abweisung so eingehend wie die Anderen ihre Behauptungen begründen, sondern dass sie, als läge der Schwerpunkt des ganzen Problems anderswo und nicht hier, an den Aufstellungen ihrer Gegner kühl und vornehm vorübergehen. Keine Seite der Währungsfrage ist von den Wortführern der Goldwährung bislang so wenig erörtert, so oberflächlich abgethan worden,

wie eben die hier in Rede stehende. Völlig frei von Angst und Sorgen ist Niemand; einen Soetbeer selbst verleitet die blosse Eventualität, dass die Staaten des lateinischen Münzbundes allein 9,000.000 Kilogr. Silber an den Markt bringen könnten, zu der verzweifelten Frage: „Wo würden sich Käufer für ein so plötzliches colossales Silberangebot finden?"; ein Göschen selbst sieht eine Krise, wie noch keine dagewesen, drohend im Anzuge. Mit der Hoffnung auf Besserung der indischen Handelsbilanz tröstet sich der Eine, mit der Erwartung, dass kein Land in Europa weiter zur Goldwährung übergehen werde, beruhigt sich der Andere, mit der Eventualität aber, dass diese und ähnliche Hoffnungen und Erwartungen am Ende vielleicht doch nicht in Erfüllung gehen möchten, rechnet weder der Eine noch der Andere und Niemand bemüht sich weiter mit dem Nachweise, dass das Gold in Hinkunft jener wirthschaftlichen Rolle allein gewachsen sein werde, die es bisher mit dem Silber getheilt hat, Niemand versucht zu erweisen, dass der gesteigerten Nachfrage auch ein gesteigertes Angebot begegnen werde, Niemand giebt verlässliche Gewähr dafür, dass die Besorgnisse vor einer stetigen Vertheurung des gelben Währungsmetalls mit allen ihren erschütternden Consequenzen unbegründet seien u. s. w. Im Deutschen Reiche vollends werden — Nasse allein macht hierin eine Ausnahme — die Argumente der Bimetallisten in diesem Betracht nur verschwiegen, nicht widerlegt und wird einmal der Versuch einer Widerlegung unternommen, dann wird entweder ein einzelner Punkt herausgegriffen, nach dessen Beseitigung selbst alle anderen Argumente noch aufrecht bleiben oder man stützt sich auf unhaltbare, mit den gegebenen Erscheinungen und Thatsachen unvereinbarliche Voraussetzungen.

Hiefür zwei statt vieler Belege aus allerjüngster Zeit. Den einen liefert uns das Gutachten Soetbeer's vom 31. October 1850 für die Plenarversammlung des Deutschen Handelstages (Anlage III zu dem Rundschreiben des bleibenden Ausschusses vom 10. October 1880). Bestimmt den wachsenden Ansturm der Bimetallisten gegen die Deutsche Münzreform autorativ abzuwehren, wäre es wohl vor Allem Aufgabe dieses Gutachtens gewesen, die Behauptungen und Besorgnisse der Bimetallisten in diesem essentiellsten Punkte eingehend zu widerlegen, zumal dieselben voraussichtlich in der bevorstehenden Session des Deutschen Reichstages auch im parlamentarischen Kampfe um die Währung eine wesentliche Rolle spielen werden. Nun ist in diesem Gutachten der Frage der Silberentwerthung allerdings ein eigener Abschnitt gewidmet, allein der Autor desselben wiederholt da lediglich

seine längst bekannten Ausführungen, dass Deutschland die Silberentwerthung nicht verschuldet habe und dass es den Staaten des lateinischen Münzbundes mit der Einführung der Goldwährung vorauszugehen gezwungen war, während er das eigentliche, ungleich bedeutsamere Streitobjekt völlig abseits liegen lässt und mit keinem Worte darauf Bezug nimmt [1]). Nicht einmal von dem „unbeschränkten" ostindischen Silber-Refugium „soweit nicht eigenthümliche indisch-englische Finanzbeziehungen hemmend entgegenwirken", nicht einmal von der „Periode des Ueberganges" und dem „modus vivendi zwischen Gold- und Silberwährung" nach dieser Periode (siehe „Denkschrift" in diesen „Jahrbüchern") ist da auch nur mit einem Worte die Rede.

Den anderen Beleg liefern uns die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses zu Berlin am 21. October 1880 und speziell die Rede des Berichterstatters über die „internationale Bewegung der Edelmetalle" auf diesem Congresse, Dr. Hertzka. Auf Grund dieser Rede, die als eine ebenso interessante als wirkungsvolle beurtheilt worden ist — dieselbe liegt uns leider vorerst nur in Auszügen verschiedener deutscher Journale vor, doch stimmen dieselben derart überein, dass es wohl gestattet ist sich an dieselben zu halten — beschloss der Congress eine Resolution, deren erster Punkt, unser Thema hier direkt berührend, also lautet:

> „Die richtig aufgefassten Erscheinungen und Gesetze der interna-
> „tionalen Metallbewegung lassen jeden Rückschritt von der reinen
> „Goldwährung zur Silber- oder Doppelwährung als unthunlich er-
> „kennen".

1) Knapp vor Drucklegung des vorliegenden Heftes geht uns die Brochüre „Die Währungsfrage im Deutschen Handelstage" (Berlin, Simion, 1880) zu, welche ausser dem oben erwähnten Gutachten, resp. Berichte Soetbeer's auch dessen einleitenden Vortrag in der Plenar-Versammlung des Handelstages vom 20. November 1880 enthält. In diesem Vortrage wird nun allerdings von dem „jetzt am häufigsten geäusserten" Bedenken in Betreff des vorhandenen Goldvorrathes und der künftigen Goldproduktion Notiz genommen. Allein die Widerlegung dieses Bedenkens beschränkt sich auf die Behauptung, dass bei einem Goldvorrathe von mindestens 13½ Milliarden Mark und einer jährlichen Produktion von 350 bis 400 Millionen Mark von einer eigentlichen Goldknappheit gewiss „noch nicht" die Rede sein könne, dass das Gold nur das solide Fundament eines sich immer mehr vervollkommnenden Creditsystems abgebe und dass der in letzterer Zeit so beunruhigende Goldabfluss nach den Vereinigten Staaten „von selbst" nachlassen werde, nachdem der dortige Münzumlauf einen den dortigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Betrag erreicht haben werde „ohne weiter durch die internationale Zahlungsbilanz dauernd gesteigert zu werden." Eine eingehendere Begründung dieser die Aufstellungen der Bimetallisten auch keineswegs erschöpfenden Gegenbehauptungen wird nicht gegeben.

Die richtig aufgefassten Erscheinungen und Gesetze! Sehen wir näher zu. Die Einwürfe der Bimetallisten — so führte Dr. Hertzka aus —, dass in der Welt nicht genug Gold zur Durchführung der Goldwährung vorhanden sei und dass sich kein Abfluss für das freiwerdende Silber finden werde, seien nicht begründet, da erstens die Länder mit Papierwährung nicht daran denken, plötzlich zur Metallwährung überzugehen und zweitens Ostasien gar nicht daran denkt, zur Goldwährung überzugehen. Letzteres sei vielleicht „nach einigen Jahrhunderten“ möglich, jetzt sei dort das Gold noch zu kostbar. Der Silberstrom gehe „ununterbrochen“ nach Ostasien und kehre nie zurück. Nicht dass Ostasien so viel, sondern dass es so wenig Silber absorbire, sei auffallend, denn trotzdem es doppelt so viel Einwohner habe als Europa, habe letzteres doch viel mehr Silber consumirt. Die Aufnahme des Silbers durch Ostasien — man übersehe nicht, dass Soetbeer gerade darin die Hauptschranke gegen die Silberentwerthung erblickt! — sei keine genügende Garantie dafür, dass alles in Europa ausser Circulation kommende Silber einen Abfluss finden werde, wohl aber liege in dem Wesen der Verkehrsbewegungen selbst die Gewähr für einen beständigen Ausgleich der Edelmetallbewegung. Jedes Land der Erde müsse, um die Zahlungsverhältnisse regeln zu können, von der jährlichen Gold- und Silberausbeute einen Bruchtheil übernehmen. Länder, welche genöthigt seien, Gold und Silber ins Land zu ziehen, haben eine active, diejenigen, welche Gold und Silber abgeben können, eine passive Zahlungsbilanz. Wenn ein Land Jahr für Jahr Gold importire, so geschehe das „lediglich, weil es Gold brauche, aus keinem anderen Grunde“. (Wir finden es nicht überflüssig, einschaltungsweise hier zu bemerken, dass wir diese offenbar nicht erscheinungsmässige sondern gesetzgeberische Auffassung des Referenten dem Bericht der „Magdeburg'schen Ztg.“ No. 495 vom 22. October 1880 entnehmen.) Wenn ein Land einen Ueberschuss an Gold über das Bedürfniss habe, so schicke es das Gold ins Ausland. Angesichts dieses fortwährenden allgemeinen Ausgleichs der Bedürfnisse brauche man wegen des Bezuges des Goldes und Verbleibens des Silbers nicht in Sorge zu sein. Da Indien kein Edelmetall erzeuge (dem Referenten ist dabei offenbar entgangen, dass Indien thatsächlich Gold aus eigenen Minen zu produziren beginnt), so werde es stets Bedarf darnach haben und desshalb stets den auf dasselbe entfallenden Antheil aufnehmen, die als Ausgleichung erforderlichen Export-Artikel werde es schon produziren. Die Sorge, ob in einigen Hundert Jahren genug Gold vorhanden sein werde, sei zu weit aussehend u. s. w.

Fragen wir nicht weiter darnach, da solche Untersuchung uns viel zu weit führen würde, was in diesen Ausführungen Erscheinung, was in ihnen Gesetz ist, prüfen wir vielmehr die Hertzka'sche Auffassung auf ihre Richtigkeit. Die Länder mit Papierwährung denken nicht daran, plötzlich zur Metallwährung überzugehen! Nun plötzlich gewiss nicht, aber die Plötzlichkeit ist's auch nicht, wovor die Bimetallisten Sorge empfinden. Ihnen genügt in diesem Punkte die Eventualität der Allmähligkeit, da auch dann noch eine Steigerung der Nachfrage eintreten muss, welcher eine Steigerung des Angebots nicht gegenüberstehen würde. Dass aber diese Eventualität gar so sehr im weiten Felde liege, dass bei der Frage nach der Zulänglichkeit des Goldes von ihr völlig abgesehen werden könnte, das darf wohl am allerwenigsten gerade Derjenige behaupten, der, einer der Wenigen und einer der Eifrigsten, für Oesterreich selbst den sofortigen Uebergang zur Goldwährung seit Jahr und Tag schon auf das Dringendste empfiehlt. Freilich hat der Referent des volkswirthschaftlichen Congresses in Bezug auf diesen Punkt innerhalb zweier Jahre seine Auffassung einigermaassen modifizirt. Denn während er heute darin, dass die Papierwährungsländer nicht an einen plötzlichen Uebergang zur Goldwährung denken, ein Moment der Beruhigung erblicken will, er also solcher Beruhigung immerhin bedarf, hätte er vor gerade zwei Jahren noch (Offenes Schreiben an Herrn Heinrich Cernuschi, Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch III. Jahrg., S. 217) von competenter Stelle gern einmal gehört, „worin denn eigentlich die angebliche Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, sich den zur Herstellung der Metallvaluta erforderlichen Goldbestand zu verschaffen, für die Länder mit Papierwährung bestehen soll!" Denken wir uns nun, dass dieser Uebergang der Papierwährungsstaaten zur Goldwährung in der That nicht plötzlich, sondern im Verlaufe mehrerer Jahre, etwa innerhalb der nächsten zehn Jahre erfolgt, dass Oesterreich, wie Hertzka es will, vorausgeht und die Anderen, denen die Operation doch kaum schwerer fallen wird, ihm folgen[1]), dass auf solche Weise innerhalb der nächsten

---

1) Inzwischen ist Italien vorausgegangen. Seit 15. November liegt der italienischen Kammer ein die Abschaffung des Zwangscourses bezweckender Gesetzentwurf vor, wornach (Art. 9) die Regierung ermächtigt werden soll, bis Ende 1882 die Summe von 644 Millionen Lire, wovon mindestens 400 Mill. in Gold, aufzubringen. Ob diese Summe zur effektiven dauernden Herstellung der Valuta ausreichend sein wird, ist wohl einigermaassen zweifelhaft. Man darf aber immerhin neugierig sein, ob diese Anziehung von 400 Mill. effektiven Goldes durch ein Papierwährungsland trotz der Vertheilung der bezüglichen Operationen auf einen zweijährigen Zeitraum ohne jede Störung des Marktes

zehn Jahre ein neuer Goldbedarf von kaum unter 1600—1800 Mill. Francs (Oesterreichs Bedarf allein möchte sich zum Mindesten auf etwa 600 Mill. Frcs. stellen) entstünde — glaubt da der Referent des volkswirthschaftlichen Congresses wirklich, dass, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, ein solcher „Aderlass", weil auf mehrere Jahre vertheilt, „von dem kolossalen europäischen Geldmarkte kaum verspürt würde"? Und weiter: Ostasien denkt nicht daran zur Goldwährung überzugehen, das sei vielleicht erst nach Jahrhunderten möglich! Das ist doch wohl, mit Verlaub, weder eine Erscheinung noch ein Gesetz, sondern einfach eine ebenso weit gehende als unerwiesene Behauptung. China und Japan mögen nicht daran denken zur Goldwährung überzugehen, in Ostindien aber und für Ostindien zu London hat man nicht nur daran schon gedacht, sondern man denkt dort auch jetzt noch daran. Wir könnten uns hier auf Soetbeer selbst zunächst berufen, welcher constatirt, dass die Einführung der Goldwährung in Indien und als vorbereitende Maassregel hiefür die Sistirung der Ausprägung von Silber-Rupien „in England und Indien eifrige Vertreter gefunden habe" und welcher davon, dass diese Eventualität völlig ausgeschlossen sei, so wenig durchdrungen ist, dass er in seiner „Denkschrift" in diesen Jahrbüchern (S. 13) davon spricht, es sei „zu wünschen und zu erstreben", dass in Indien an der herkömmlichen Silberwährung nicht gerüttelt werde. Allein weit drastischere Zeugnisse als dieses stehen uns zu Gebote. Nicht bloss eine Anzahl indischer Handelskammern, sondern die indische Regierung selbst hat schon seit 20 Jahren die Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen der indischen und der englischen Währung befürwortet und der ehemalige indische Finanzminister James Wilson hat sich, da er die einfache Goldwährung in Indien allerdings für undurchführbar hielt, zu Gunsten der Doppelwährung erklärt. Im Jahre 1864 wurde thatsächlich auch bereits der Versuch gemacht, den Sovereign in die indische Münzcirculation einzuführen und zwar dadurch, dass die Regierung erklärte, sie nehme den Sovereign und den halben Sovereign als Aequivalent für die 10 und 5 Rupien-Stücke an ihren Cassen an, ein Versuch, der zwar daran scheiterte, dass der Preis dieser Goldmünzen in den indischen Bazars ein höherer war und demgemäss eine Einzahlung solcher Goldmünzen in die Regierungskassen nicht erfolgte, immerhin aber als Beweis dafür, dass an vorbereitende Maassregeln zur Einführung der Goldwährung allerdings gedacht wurde, um so mehr gelten mag, als der glei-

sich vollziehen wird, zumal dann, wenn der Goldabfluss nach Amerika auch nur in geringeren Dimensionen andauern sollte.

che Versuch, allerdings aus gleichem Grunde wiederum erfolglos, im Jahre 1868 erneuert wurde. (Man findet diese letzteren längst bekannten Daten in dem soeben erschienenen October-Hefte des französischen „Bulletin de Statistique“ nach einer offiziellen englischen Darstellung auf S. 271 reproduzirt.) Mit guter Berechtigung darf vielleicht auch daran erinnert werden, dass die „Times“ es war, welche in ihrer Nummer vom 8. März 1876 dem von ihr bekämpften Vorschlage einer allgemeinen Demonetisation des Silbers in Indien ihrerseits den Vorschlag entgegenstellte, mit dieser Demonetisation nur so weit zu gehen, als die Steuerzahlungen an die Regierung in Betracht kommen, diese Steuerzahlungen aber nur in Gold und zwar im Verhältnisse von 10 Rupien für den Sovereign anzunehmen. Auch an selbständigen und eingehenden publizistischen Plaidoyers für die Einführung der Goldwährung in Indien fehlt es nicht, die von uns an früherer Stelle bereits gewürdigte Schrift von J. T. Smith ist eine der jüngsten und besten unter ihnen. Mit Einem Worte, die Frage der Einführung der Goldwährung oder mindestens der theilweisen Ersetzung des Silbers durch das Gold in Britisch-Indien ist nicht nur keine Frage eines künftigen Jahrhunderts, sondern sie hat bereits ihre wenn auch nur kurze Geschichte in der Jetztzeit; tritt sie uns auch vorerst noch nicht in greifbarer Gestalt entgegen, so ist sie doch weit davon entfernt eine blosse Utopie zu sein und in keinem Falle hat man ein Recht dazu, sie gewissermaassen als ausser Discussion stehend zu behandeln.

Den Kern der von dem Referenten des volkswirthschaftlichen Congresses versuchten Widerlegung aber wird man wohl in jenen oben angeführten Sätzen zu suchen haben, welche aus dem „Wesen der Verkehrsbeziehungen“ eine Gewähr für einen beständigen Ausgleich in der Edelmetall-Bewegung ableiten wollen, ein Versuch, der insofern neu ist, als noch Niemand vor Dr. Hertzka und Niemand ausser ihm solchen Versuch bisher unternommen hat. Von dem Referenten selbst aber ist dieser Versuch auf dem volkswirthschaftlichen Congresse nicht zum ersten Male unternommen worden, denn fassbarer und lapidarer noch als dort finden sich seine diessfälligen Thesen bereits in einem anlässlich der Soetbeer'schen „Denkschrift“ vom Juni 1880 unzweifelhaft von Dr. Hertzka selbst geschriebenen Artikel: „Soetbeer über die Silberfrage“ in der „Wiener Allgem. Ztg.“ (No. 148 vom 28. Juli 1880), deren Herausgeber Dr. Hertzka ist. Gegen Soetbeer gewendet — und damit das Hauptbollwerk des Hauptvertreters der Goldwährung feindselig beschiessend — hat der Referent des volkswirthschaftlichen Congresses dort der „unsichern Hypothese“

Soetbeer's „mit aller Entschiedenheit" die Behauptung entgegen gestellt, „dass mit und ohne Thesauriren, gleichviel unter welchen Geschmacks- und Consumtionsverhältnissen, gleichviel unter welchem Entwickelungsgange der internationalen Schuldverhältnisse zwischen Ostasien und Europa die Zahlungsbilanz der ostasiatischen Länder in den vergangenen Jahrhunderten (!) activ hätte sein müssen und dass sie activ bleiben wird für alle Zukunft (!), nur unter der Voraussetzung, dass diese Länder wirthschaftlich nicht zu Grunde gehen und dass ihre Edelmetall-Produktion im Verhältniss zu derjenigen des Westens geringfügig bleibt." Ja, der Autor ging dort noch weiter. Der Anschauung Soetbeer's, dass die active Handelsbilanz Ostasiens die Voraussetzung und Vorbedingung der dahin gerichteten Silberströmung sei, trat er in jenem Artikel mit folgenden Sätzen entgegen: „Mit Verlaub, auch das verhält sich umgekehrt. Edelmelall strömt nicht nach Ostasien, weil dort die Handelsbilanz activ ist, sondern die sog. Handelsbilanz ist activ, weil Ostasien Edelmetall braucht (!) . . . Soetbeer braucht also im Detail gar nicht zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen die indische Bilanz activ bleiben wird; sie wird es bleiben, so lange die Preise in Indien niedriger stehen als in Europa und Amerika und die Preise werden dort niedriger stehen, so lange man im Westen Edelmetall produzirt und in Indien nicht. Die Schuldzinsen Indiens an England mögen noch so riesig anwachsen, es kann das an den Edelmetall-Zuflüssen nach Indien nichts ändern (!), sondern höchstens zur Folge haben, dass die Bilanz der Waarenbezüge und der Exporte noch activer werden musste, als sie es ohnehin ist."

Wir versichern unsern Lesern vor Allem, dass wir hier wörtlich citirt haben. Das so proklamirte „Gesetz" der internationalen Edelmetallbewegung — denn offenbar haben wir es hier mit einem solchen, nicht mit einer „Erscheinung" zu thun — vom theoretischen Standpunkte beleuchten zu wollen, das widerspräche dem Rahmen, der unserer Darstellung hier vorgezeichnet ist, und die hervorragenden Theoretiker, welche auf dem volkswirthschaftlichen Congresse anwesend waren und der vom Referenten beantragten Resolution zugestimmt haben, mögen zusehen, wie sie sich mit der Grundanschauung des Referenten abfinden, dass wenn ein Land Jahr für Jahr Gold importire, diess, gerade so wie beim Weizen, „lediglich" darum und „aus keinem anderen Grunde" geschehe, weil es Gold brauche und dass ebenso Gold nur dann ins Ausland geschickt werde, wenn das betreffende Land einen Ueberschuss habe. Für die weitere Entwickelung der national-

ökonomischen Wissenschaft im Punkte des Güterumlaufs und der Gütervertheilung wird es jedenfalls von Bedeutung sein, wenn diese Anschauung etwa Schule machen sollte. Sicher aber scheint uns so viel, und auf die Hervorkehrung dieses inductiven Gesichtspunktes wollen wir für unsern Theil uns hier beschränken, dass nicht nur jenes „Gesetz“ gerade in Bezug auf Indien absolut nicht zutrifft, sondern dass auch die „thatsächlichen Erscheinungen“, wenn wirklich „richtig aufgefasst“, in ausgesprochenstem Gegensatze zu demselben stehen. Im Grunde genommen möchte uns schon der blosse Hinweis auf die von uns an früherer Stelle bereits citirten Ausführungen J. T. Smith's (s. S. 65) weiterer Beweisführung entheben, denn die Widerlegung der Hertzka'schen Aufstellungen ist dort schon, wie uns scheint, durchschlagend und ziemlich erschöpfend gegeben. Allein eine concretere Fassung unseres eigenen Widerspruches dürfte gleichwohl nicht völlig überflüssig sein. Ist es denn vor Allem wahr, dass der Stand der Preise in Indien dadurch bedingt sei, dass im Westen Edelmetall produzirt werde und in Indien nicht? Sind die Faktoren der Preisbildung für Indien andere als für die übrige Welt? Und wenn unausgesetzt weit über den Bedarf hinaus, und irgend eine Grenze muss dieser Bedarf doch haben, Silber nach Indien strömt, können dort die Preise niedrig bleiben, muss nicht vielmehr dort, wo auch schon von dem modernen Creditsystem noch keine Rede ist, gerade so wie überall ein Steigen der Preise eintreten, trotzdem Indien selbst kein oder nur wenig Edelmetall produzirt? Und empfängt weiter Indien diese Silberströme etwa als ein Geschenk, selbst dann noch unter Umständen ein wahres Danaergeschenk, oder muss es nicht vielmehr für dieses Silber Waaren aussenden, deren Export bei steigenden Preisen immer schwieriger, während gleichzeitig der Import fremder Waaren leichter und die Bilanz demnach immer schlechter wird? Und auf welche Weise soll Indien seine ungünstige Handelsbilanz ausgleichen, und zu einem normalen Verhältnisse seines Wechselcourses wieder gelangen, wenn es einer ununterbrochenen Silber-Inflation ausgesetzt bleibt und wenn demgemäss das in Permanenz erklärt wird, was die Ursache der Störung und fortgesetzten Verschlechterung dieses Verhältnisses bildet? Freilich, nach Hertzka war Indiens Bilanz activ, ist sie activ und wird sie activ sein, weil Indien Edelmetall „braucht“ und damit sie es bleibe, hat Indien Eines nöthig: Es darf „wirthschaftlich nicht zu Grunde gehen“. Aber eben darin steckt der Irrthum oder kommt er doch hauptsächlich zum Vorschein. Diese Voraussetzung, diese Bedingung trifft eben nicht zu, denn wenn Indien im Sinne Hertzka's

fortwährend Edelmetall „braucht“, und solches niemals abgiebt, dann muss es eben wirthschaftlich zu Grunde gehen. Wenn zugegeben werden muss, dass die bislang geltenden wirthschaftlichen Gesetze für Indien keine anderen sind als für die übrige Welt, dann liegen doch wohl die Dinge so: Indiens Handels- oder richtiger Zahlungsbilanz war eine günstige, ist es aber nicht mehr. Die zwanzigjährige Periode, welche dem Jahre 1875 vorausging, sah den indischen Wechselcours ziemlich stabil auf der normalen Höhe von 1 Rupie = 2 sh. Seither aber haben vornehmlich zwei Momente den Stand der indischen Bilanz beeinflusst: Einmal das Sinken der Preise indischer Waaren in London, dann das rapide Anwachsen der jährlichen Zahlungen Indiens an England, welch letztere die Höhe von £ 16 Mill. erreicht haben und dem Effekte nach einem Waarenimporte in gleicher Höhe äquivalent sind. Die normale Ausgleichung durch correspondirende Ermässigung der indischen Preise im Wege der Aussendung von Metall konnte, da Indien nur über Silber verfügt, dieses aber in England nur Waare ist, überdies stets neue Silberströme nach Indien geleitet wurden, nicht Platz greifen und so erfolgte die Ausgleichung auf anderem Wege, nämlich durch das Sinken des Wechselcourses auf 1 Rupie = 1 sh. 7½ d. (1878—1879). Dass dieser Stand des indischen Wechselcourses die Ungunst der indischen Zahlungsbilanz untrüglicher darthut, als alle neuen „Gesetze“ das Gegentheil, darüber kann wohl kaum ein Zweifel obwalten. Die Besserung der indischen Handelsbilanz hängt demnach von zwei Dingen ab: Einmal von der künftigen Höhe der jährlichen Zahlungen in England, des sogenannten tribute, und dann von der Entwickelung der indischen Waarenpreise, und was zu verhindern ist, ist das, dass Beide weiter steigen. Schon in ersterer Beziehung sind die Aussichten ungünstig genug. Wenn man bedenkt, dass die indische Staatsschuld allein (von den £ 99 Mill. für garantirte Eisenbahnen ganz abgesehen) von £ 52½ Mill. im Jahre 1857 nunmehr auf £ $141,_0$ Mill., also um über 88 Mill. in 23 Jahren, das ist um über £ 4 Mill. im Jahresdurchschnitte, gestiegen ist, dass von diesen £ $141,_0$ Mill. nicht weniger als £ 63 Mill. in England aufgenommen und mit einem den indischen Staatsschatz belastenden jährlichen Agioverluste von etwa £ 3 Mill. in Gold zu verzinsen sind und wenn man sich nicht eben optimistischen Anschauungen in Bezug auf ein Abweichen Englands von seiner traditionellen Colonialpolitik um jeden Preis hingeben, etwa gar auf eine opferwillige Hingebung Englands für seine indische Colonie rechnen will, dann muss wohl, auch wenn die periodisch wiederkehrende Hungersnoth in Indien völlig ausser

Betracht bleibt, ein weiteres Anwachsen dieses für die indische Bilanz und damit für die indische Silber-Aufnahmsfähigkeit maassgebenden jährlichen Tributs als wahrscheinlich angesehen werden. Was aber das zweite Moment, die Entwickelung der indischen Waarenpreise betrifft, so ist vollends, selbst für Denjenigen, der kein blinder Anhänger der orthodoxen Quantitätstheorie ist, nicht abzusehen, wie eine Besserung der thatsächlich ungünstigen indischen Bilanz Platz greifen soll, wenn durch fortgesetzte Silber-Inflation in „unbeschränktem“ Ausmaasse nnd über die durch die natürliche Entwickelung des Handels bedingten Grenzen des Bedarfs hinaus die Kaufkraft des indischen Silbergeldes geschwächt und die Waarenpreise gewissermassen systematisch in die Höhe getrieben werden. Damit Indien befähigt werde, auch nur einen mässigen Theil des in Europa ausgestossenen Silbers auf natürlichem Wege aufzunehmen, bedarf seine Handelsbilanz der Correctur auf dem angegebenen Wege. Solche Correctur aber ist bei fortgesetzter Silber-Inflation nicht nur unmöglich, sondern die wirthschaftliche Lage des Landes muss sich parallel mit dieser Inflation weiter noch verschlechtern, dem unausgesetzten Niedergange muss der Untergang folgen. Das halten wir, im strikten Gegensatze zu dem Referenten des volkswirthschaftlichen Congresses, für die richtige Auffassung der thatsächlichen Erscheinungen wie der Gesetze der Edelmetallbewegung, soweit sie Indien betreffen, und folgerichtig sind wir auch der Meinung, dass es dem Referenten dieses Congresses ebenso wenig gelungen ist, die Sorge wegen des Verbleibs des Silbers zu zerstreuen, wie es ihm gelungen lst, die Sorge wegen des Bezugs des Goldes zu beseitigen. Wenn nach beiden Richtungen hin keine anderen Momente der Beruhigung geboten werden können als in den Dogmen von der internationalen Edelmetallbewegung enthalten sind, welche Dr. Hertzka auf jenem Congresse proklamirt hat, dann bleiben die Befürchtungen der Bimetallisten in Betreff der Folgen der Silber-Entwerthung unerschüttert aufrecht und muss dringend gewünscht werden, dass die Partei der Goldwährung sich die Arbeit recht sehr angelegen sein lasse, welche von ihrer Seite hier noch zu leisten ist.

Auf einem anderen volkswirthschaftlichen Congresse — es sind jetzt neun Jahre darüber vergangen — da erklärte, von den Gefahren der Silberentwerthung sprechend, kein Geringerer als Dr. Soetbeer: Die Schwierigkeiten schätze er nicht gering, man müsse sich aber „um die weite Zukunft nicht zu sehr kümmern“ — der gegenwärtige Moment sei eben für den Uebergang Deutschlands zur reinen Goldwährung ausserordentlich günstig! Es geschah diess auf demselben

volkswirthschaftlichen Congresse zu Lübeck im Jahre 1871, der sich zwar zugestandener Massen um die weite Zukunft nicht gekümmert hat, dem aber Soetbeer in seinem neuesten Handelstags-Gutachten gleichwohl das Zeugniss ausstellt, er habe für eine Enquête „reichlichen Ersatz“ geboten! Die reine Goldwährung für das Deutsche Reich war dazumal in Anbetracht des „ausserordentlich günstigen Momentes“ die Hauptsache, die Eolgen der Silberentwerthung und was damit zusammenhängt waren Nebensache. Die Erfahrungen der letzten Jahre aber, so will uns scheinen, haben die „weite Zukunft“ von damals beträchtlich näher gerückt und laden dringend dazu ein, jetzt zu thun, was damals unterlassen worden ist.

III.
Ueber die Bedenken und Einwendungen gegen den Bimetallismus.

Goldwährung oder international vereinbarte Doppelwährung, so steht die Controverse. Muss, so sagen die Bimetallisten, der Gedanke einer universellen Goldwährung, wie von dem einsichtigen Theile der Gegner selbst zugestanden wird, als absolut undurchführbar von Vornherein verlassen werden und führt, wie die Wahrnehmungen und Erfahrungen der letzten Jahre darthun, schon die bloss beschränkte Annahme der einfachen Goldwährung zu wirthschaftlichen Erschütterungen und Gefahren der schwerwiegendsten Art, Gefahren, welche in dem Maasse wachsen als das Geltungsgebiet der einfachen Goldwährung an Ausdehnung gewinnt, kann mit anderen Worten das Silber als gleichberechtigte Münze neben dem Golde in der Welt nicht entbehrt werden, dann muss das verdrängte, geächtete weisse Metall in seine früheren monetären Rechte wieder eingesetzt werden und der durch Geschichte und Erfahrung vorgezeichnete Weg zu diesem Ziele liegt in der Rückkehr zu jenen Grundsätzen und in der Verallgemeinerung derselben, welche der französischen Münzgesetzgebung seit Anbeginn dieses Jahrhunderts zu Grunde liegen, demnach in der gesetzlichen Fixirung der Werthrelation zwischen Gold und Silber, in der vertragsmässigen Einführung der Doppelwährung auf Basis dieser Werthrelation.

Dagegen wird nun aber Seitens der Anhänger der Goldwährung eine Reihe von Einwendungen und Bedenken erhoben, die uns nunmehr hier zu beschäftigen hat. Viel durchstreifter, heftig umstrittener Boden ist es, den wir da betreten und in höherem Grade noch als in den früheren Partien unserer kritischen Darstellung sind wir

hier bemüssigt den Verlauf der Controverse bis 1878 als bekannt vorauszusetzen und uns auf die Hervorhebung dessen zu beschränken, was seitdem zur Entkräftung jener Einwendungen und Bedenken an Argumenten vorgebracht worden ist. Einzelne dieser Einwendungen untergeordneter Art glauben wir sogar völlig übergehen oder doch nur ganz flüchtig berücksichtigen zu dürfen. Das Moment der „Schwere“ und der „Unbequemlichkeit“ des Silbers als Münze beispielsweise ist eine solche Einwendung, von der uns scheinen will, dass sie, mögen einzelne Anhänger der Goldwährung noch so eigensinnig immer wieder darauf zurückkommen, doch jeglicher Bedeutung baar sei angesichts der Thatsache, dass noch bei Beginn des eben zur Neige gehenden Jahrzehnts das Silber, von den Ländern der reinen Goldwährung völlig abgesehen, unter einer Bevölkerung von 840 Mill. Seelen ausschliessliches, unter einer Bevölkerung von etwa 140 Mill. Seelen neben dem Golde gesetzliches Zahlungsmittel war, vor Allem aber angesichts der Thatsache, dass die grossen Zahlungen im internen Verkehr zumeist in Noten oder Anweisungen, die kleinen in Gold, Silber und Noten erfolgen, während für die Zahlungen nach auswärts, seit die Transportkosten nicht mehr nach Gewicht und Volumen[1]), sondern nach dem Werthe der Sendung berechnet werden, jeglicher Unterschied zwischen Gold und Silber praktisch aufgehört hat.

Weitaus wichtiger und schwerwiegender als solche und ähnliche polemisch vielleicht verwerthbare, aber praktisch irrelevante Einstreuungen ist vor Allem jene Einwendung, welche darauf hinweist, dass unter der Herrschaft der Doppelwährung der Werth des Geldes von den wechselnden Produktionsbedingungen beider Metalle abhängig sei, weil der Werth der Edelmetalle wie der aller wirthschaftlichen Güter durch Angebot und Nachfrage geregelt werde, und dass es überhaupt eine „Absurdität“ sei, eine Werthrelation zwischen Gold und Silber auf gesetzlichem Wege fixiren zu wollen. Die Geschichte des Währungskampfes ist zum grösseren Theile eine Geschichte des Streites um diesen Punkt und darin, dass die Spuren dieses Streites so ziemlich in den Formen, welche er

---

1) Höchst auffallender Weise und zugleich bezeichnend dafür, wie zähe in der Währungsfrage alte Argumente, wenn auch durch die Thatsachen längst widerlegt, sich behaupten, spricht selbst ein Knies dort, wo er die Transportverhältnisse als ein die Währung bedingendes „Hauptmoment“ bezeichnet, noch im J. 1873 den wunderlichen Satz aus, dass der Kostenaufwand des Transports beim Gelde „in direktem Verhältnisse zum Gewichte und zum Volumen des zu transportirenden Sachkörpers“ stehe!! (Geld und Credit, I. Abth. S. 235.)

heute noch aufweist, sich bis in das vorige Jahrhundert zurück verfolgen lassen, kommt die ganze singuläre Schwierigkeit der Lösung des Währungsproblems zum Ausdrucke. Demjenigen aber, der diesem Streite gewissenhaft gefolgt ist und seine Stadien kennt, drängt doch die seltsame Wahrnehmung sich auf, dass, während der Kampf von Seite der Monometallisten zumeist heute wie vordem ausschliesslich mit den Waffen einer nichts weniger als tadellos blanken Doctrin und in der Methode genau ebenso geführt wird wie zur Zeit da die wirthschaftlichen Doctrinen noch von aller Welt unangefochten dastanden, die Bemühungen der Bimetallisten in stets wachsendem Maasse vielmehr darauf gerichtet sind, der historischen inductiven Richtung in ihrer Argumentation Geltung zu verschaffen, die Doctrin mit dem Richtmaasse der thatsächlichen Vorgänge und Erscheinungen zu corrigiren. Deutlicher gesprochen: Während auf monometallistischer Seite in getreuer Anhänglichkeit an die alte Schule ganz vorwiegend das „freie Walten der Naturkräfte“ speziell mit Bezug auf Angebot und Nachfrage als Faktoren der Preisbildung in dem Währungskampfe die Hauptrolle spielt, jeder Versuch diese Naturkräfte und ihr „freies“ Walten ein wenig näher zu prüfen schon als ein „frevelhafter Eingriff“ (Hertzka) oder gar als eine „Kriegserklärung gegen die Wohlthaten der Allmacht“ (Wells) abgewiesen und dabei völlig übersehen wird, dass es sich gerade hier um ein Gebiet handelt, wo menschliches Thun und menschliche Dazwischenkunft das, was man da „Naturgesetz“ nennt gar sehr beeinflussen und alteriren, lassen die Bimetallisten es sich nicht nehmen diese Naturgesetze auf ihre Uebereinstimmung mit den geschichtlichen Vorgängen und thatsächlichen Erscheinungen zu prüfen und zu untersuchen, ob man es da in der That mit einer Wahrheit von mathematischer Unumstösslichkeit oder nicht vielmehr mit einem der bisherigen doctrinären Formulirung widersprechenden wirthschaftlichen Prozesse zu thun habe, der weiterer Analyse dringend bedarf. Mit Einem Worte, es gilt von den Monometallisten der Satz des Zweiflers Bonamy Price, der in seiner im October 1878 gehaltenen Rede über die Nationalökonomie als Wissenschaft sagte: „Sie proklamiren ökonomische Gesetze — indem sie aber diese Methode verfolgen, verkennen sie die Natur ihres Gegenstandes und die Welt, an welche sie sich zu wenden haben!“ Und eine andere, nicht minder bezeichnende Wahrnehmung ist die: Sobald sie das Gebiet der Doctrin verlassen, hören vielfach die Verständigsten, Sachkundigsten unter den Monometallisten auf ihrer eigenen Meinung zu sein und gerathen sie in Widersprüche, die man

nur zu sammeln und zu verfolgen braucht, um eines der werthvollsten Argumente gegen ihre absolute „Naturgesetzlichkeit" habhaft zu sein. Belege für die erstere Wahrnehmung, werden wir im späteren Verlaufe unserer Darstellung, dort wo die bimetallistischen Ausführungen zu dem eigentlichen Streitpunkte uns beschäftigen werden, zu liefern in der Lage sein. Belege für die letztere Wahrnehmung dagegen wollen wir, da sie das momentane Stadium des Streites lebendig illustriren und uns überdiess auch zu dem Kern der Sache hinüberleiten, ohne weitere Explicationen gleich hier liefern:

Angesichts der angeblichen Unmöglichkeit, ein fixes Werthverhältniss zwischen Silber und Gold auf gesetzlichem Wege zu etabliren, ist ganz gewiss die Thatsache an sich schon merkwürdig genug und werth festgehalten zu werden, dass das Unmögliche von verschiedenen Gesetzgebern gleichwohl nicht etwa bloss versucht, sondern in Wirklichkeit auch durchgeführt worden ist und zur Stunde noch durchgeführt wird. Rücksichtlich der französischen Münzgesetzgebung ist man in diesem Punkte wohl jedes weiteren Nachweises von vornherein gründlich enthoben. Hier gestehen die Monometallisten selbst, zwar nicht Alle den Erfolg, aber doch die Thatsache zu. Aber auch selbst der englischen Münzgesetzgebung ist der Gedanke gesetzlicher Werthfixirung des Goldes nicht fremd, und der gegentheiligen Behauptung von monometallistischer Seite stehen diessfalls zwei Thatsachen gegenüber: Einmal die Thatsache, dass die englische Regierung es war, welche im J. 1835 in Indien bei Etablirung des dortigen Münzwesens das Verhältniss zwischen Silber und Gold auf 1:15 fixirte und die Ausprägung auf Basis dieses Verhältnisses durchführte, dann weiter die Thatsache, dass ja England selbst zur Stunde noch Silber zu niedrigerem Metallwerthe ausprägt und die Unterwerthigkeit durch gesetzlichen Umlaufszwang — die Limitirung des legal tender auf £ 2 ändert nichts an der Sache selbst — ersetzt, demnach thatsächlich im Wege des Gesetzes den Werth seiner als „Werthmaassstab" dienenden Silbermünzen festsetzt. Was nun Deutschland betrifft, von welchem in letzterer Richtung Gleiches gilt wie von England, so stand dasselbe beim Uebergange zur Goldwährung vor der Aufgabe, sich für irgend eine Werthrelation zwischen Silber und Gold als Basis zu entscheiden. Bekanntlich war es ein „merkwürdiger Zwischenfall" — wir werden auf diese Merkwürdigkeit gelegentlich noch zurückkommen — der es zu Wege brachte, dass als solche Basis just die Relation von 1:15½ und keine andere gewählt wurde und es hat heute ein mehr als bloss historisches Interesse daran

zu erinnern, dass in dem damaligen Motivenberichte des Bundesrathes gesagt worden war: „Dieses Verhältniss ist bekanntlich das von der französischen Doppelwährung acceptirte, welches sich Menschenalter hindurch so weit bewährt hat als eine Doppelwährung sich überhaupt bewähren kann. Es hat den Vorzug, dass in einem grossen Gebiete das bestehende Münzsystem darauf gebaut ist, wodurch ein Gravitiren der Marktpreise der Edelmetalle nach diesem gegenseitigen Preisverhältnisse hin für längere Zeit gesichert erscheint"!! Wie verhielten sich aber dieser Werthverhältniss-Fixirung gegenüber die Pathen des Deutschen Münzgesetzes damals und wie später?

Als es sich im Deutschen Reichstage um die anzunehmende Werthrelation handelte, da erklärte der Abg. Bamberger wörtlich:

> „Die heutige Lage stimmt überein mit dem Durchschnittsverhältnisse eines ganzen Jahrhunderts (!) sie stimmt überein mit dem Niveau, in welches Silber zu Gold immer gekommen, nachdem es bald durch Entdeckung von Minen bald durch den amerikanischen Krieg und die Baumwolle-Conjunktur oder anderen Ursachen gestört war und ich glaube, die Reichsregierung kann es vollständig rechtfertigen, dass sie dieses Verhältniss festgesetzt hat . . . . ." —

Als aber im October 1875 die Schwierigkeiten der Deutschen Münzreform zu Tage traten und der Ansturm der Gegner zu wachsen begann, da fand er (Reichsgold" S. 115), dass in dem „gesetzlichen Schaukelspiele" mit zweierlei Metallen genau dieselbe Erscheinung gegeben sei, wie wenn das Spiel zwischen Metall und Papier vor sich geht und uneingedenk des obigen gewichtigen Zugeständnisses schrieb er wörtlich:

> „Denen, welche sich darauf stützen, dass über ein halbes Jahrhundert (!) hinaus das Verhältniss von Gold zu Silber das gleiche geblieben sei, kann man nicht besser antworten als wenn man ihnen die monatlichen Schwankungen der Londoner Metallpreisscala über diesen Zeitraum hin unter die Augen breitet. Jede dieser Schwankungen übte nach der Beweglichkeit des Welthandels ihre Wirkung auf die Wechselcourse und Preise aus und jede wurde von denen bezahlt, welche den Niveauveränderungen nicht so rasch folgen konnten . . . . . ."

Als es sich um die anzunehmende Werthrelation handelte, da wendete sich Geheimrath Soetbeer umgekehrt gegen die Motive

des Bundesrathes („Deutsche Münzverfassung" Erlangen, 1874) mit den Worten:

„Zutreffend erscheint die Motivirung gewiss nicht. Wenn nämlich hervorgehoben wird, die angenommene Werthrelation habe sich bei der französischen Doppelwährung bewährt, so muss dem entschieden widersprochen werden, denn gerade die Nichtbewährung liegt offen vor Augen. In der Zeitdauer von 70 Jahren, seitdem die Doppelwährung in Frankreich auf der Basis einer Werthrelation von $1:15{\cdot}_{50}$ gegolten hat, sind es im Ganzen nur einige Monate gewesen, wo diese gesetzliche Werthrelation direkte praktische Anwendung fand. In der ganzen übrigen Zeit blieb das gesetzlich adoptirte Werthverhältniss entweder erheblich höher oder erheblich niedriger für Gold als die Werthrelation der Edelmetalle im Weltverkehre, wie diess vorhin an den Londoner Silberpreisen nachgewiesen ist . . . . ."

Mit diesen Londoner Silberpreisen als Beweis gegen die Beständigkeit der Werthrelation von $1:15{\cdot}_{5}$ werden wir uns an späterer Stelle noch eingehender zu beschäftigen haben. Klar aber liegt in diesen Sätzen das, dass nach Soetbeer die französische Münzgesetzgebung in diesem Belange ihre Wirkung verfehlt hätte. Aber derselbe Geheimrath Soetbeer schrieb am 6. Februar 1880 („Neue freie Presse" No. 5553 vom 13. Februar 1880):

„Es lässt sich nicht bestreiten, dass die französ. Münzgesetzgebung von 1803 die Werthrelation der Edelmetalle von da ab bis zum Jahre 1873 vornehmlich bestimmt und dieselbe innerhalb der Gränze zwischen 15 bis 16 : 1 gehalten hat" —

schrieb ferner am 14. Juli 1880 („Neue freie Presse" No. 5710 vom 21. Juli 1880):

„Als Deutschland gegen Ende 1871 die Goldwährung annahm, geschah dies unter Zugrundelegung eines Silberpreises von $60^{7}/_{8}$ Pence (Werthrelation $15{\cdot}_{5}:1$) wie solcher damals im freien Verkehre stand und auch im Durchschnitte des letztvorangegangenen Jahrzehnts gestanden hatte . . . . ."

und hat sich seither, das Dogma von der „Unmöglichkeit" der gesetzlichen Fixirung einer Werthrelation verlassend, mit dieser angeblichen Unmöglichkeit bereits so weit versöhnt, dass er in seiner „Denkschrift" vom 10. Juni 1880 (Jahrbücher für National-Oeconomie, Neue Folge, 1880, I. Bd., S. 6 u. 13), — aus seiner Feder eines der allerwerthvollsten Zugeständnisse —, die Sätze niederschrieb:

„Diejenigen sind früher wohl zu weit gegangen, welche die Mög-

lichkeit jeder internationalen Feststellung des künftigen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber von vornherein abweisen. . . . .
Wir halten ein strenge auf die eigentliche Währungsfrage und die dazu durchaus nothwendigen Bedingungen beschränktes Uebereinkommen zwischen den drei hierin jetzt maassgebenden Staaten (England, Frankreich, Vereinigte Staaten) für an sich ausführbar . . . . ."

und schliesslich sogar „Grundzüge eines internationalen Bimetallismus" entwirft, in welchen Punkt 3 also lautet:

„Das anzunehmende gleichmässige Werthverhältniss zwischen Gold und Silber wird auf 1 Kgr. fein Gold = ? fein Silber festgesetzt".

Solchem Zugeständnisse von solcher Seite gegenüber mag man alle früheren Widersprüche auf sich beruhen lassen. Dass Soetbeer an den Beitritt Englands zu einer solchen Vereinbarung nicht glaubt, dass er nicht die Werthrelation von $1:15{\cdot}_5$, sondern nur eine andere, für möglich hält, das alterirt die Bedeutung der Thatsache nicht, dass der hervorragendste Wortführer der deutschen Goldwährungspartei durch die Doctrin nicht mehr abgehalten wird sich im Prinzipe auf den Standpunkt der verketzerten „unwissenschaftlichen" Bimetallisten zu stellen —, dass er den internationalen Bimetallismus für ausführbar hält. Demnach wäre es also doch etwas Anderes als das, was die Jakobiner anno 1793 thaten, etwas Anderes als die thörichte Dekretirung eines „Maximums", auch etwas Anderes als ein Kampf gegen wirthschaftliche Naturgesetze, wenn man es unternimmt, das Werthverhältniss der als Tauschmittel dienenden Edelmetalle zu einander zu fixiren? In der That, käme diese Erkenntniss zunächst auch nur im Prinzipe zum Durchbruche, dann wäre für die Lösung des grossen Währungsproblems der schwierige Weg schon beträchtlich geebnet und die Förderung dieser Erkenntniss, die Emanzipation von haltlosen Dogmen, möchte, praktischer Schwierigkeiten ungeachtet, die wieder nicht in den Dingen, sondern an den Menschen liegen, als eine That im Sinne wirthschaftlichen Fortschrittes zu preisen sein.

Glücklicherweise — und damit treten wir zugleich in die Besprechung der jüngsten literarischen Leistungen und Bemühungen in dieser Richtung ein — fehlt es an Anzeichen dafür nicht, dass diese Erkenntniss sich thatsächlich immer mehr Bahn bricht, auch auf deutschem Boden. Mit grosser Genugthuung darf hier vor Allem auf die gediegene Arbeit von Prof. Lexis: „Beiträge zur Statistik der Edelmetalle" (Jahrb. f. National-Oeconomie, 18. Jahrgg., I. Band, 1880)

hingewiesen werden. Ein Mann, dem auch die eifrigsten Monometallisten wissenschaftliche Bedeutung nicht aberkennen werden und dessen Anspruch gehört zu werden ein wohlbegründeter ist, kommt da dem Bimetallismus in wirksamster, leider wie es scheint wenig beachteter Weise zu Hilfe. Lexis bestreitet, dass die Werthrelation der beiden Edelmetalle überhaupt als das Ergebniss freier Verkehrsbewegung anzusehen sei. Er erblickt nicht nur in der französischen Doppelwährung von 1803 „eine wirthschaftliche Kraft, die neben anderen Kräften in normaler Weise auf dem Weltmarkte auf das Werthverhältniss der Edelmetalle bestimmend einwirkte“, sondern schreibt den älteren Tarifirungen eine relativ noch grössere Macht zu, da es ihnen gegenüber eigentlich gar keinen freien Verkehr in Edelmetallen gegeben habe und der Markt der Edelmetalle nur durch die Concurrenz der münzenden Staaten, welche die maassgebenden Consumenten waren, geschaffen worden sei. Nach ihm wäre die französ. Doppelwährung, welche das Werthverhältniss 67 Jahre lang thatsächlich beherrscht habe, selbst nach 1870 noch im Stande gewesen ihre Rolle als Regulator dieses Werthverhältnisses trotz vermehrter Silberproduction und verminderten indischen Bedarfs zu behaupten, wenn nicht die systematische Discreditirung des Silbers in der maassgebenden öffentlichen Meinung der civilisirten Welt durch positive münzpolitische Maassregeln zur vollen Entfaltung gebracht worden wäre, wenn das Europa des 19. Jahrhunderts nicht mit kurzem Prozess den ehemaligen „Weltherrscher“ zur „Sühne für eine 70jährige Verletzung der Naturgesetze“ vom tarpejischen Felsen gestürzt hätte. Für ihn unterliegt es auch keinem Zweifel, dass, wenn die meisten oder alle wirthschaftlich bedeutenden Staaten eine Doppelwährung nach Art der lateinischen und mit der gleichen festen Werthrelation vertragsmässig annehmen würden, diese Coalition der grössten Edelmetallconsumenten den Markt dieser Metalle noch weit vollständiger und unumschränkter beherrschen würde als dies früher Frankreich und seine Münzverbündeten vermochten und was speziell Deutschland betrifft, so meint der Autor, dass seine Interessen in der Silberfrage zwar nicht mehr so stark im Spiele seien wie diejenigen Frankreichs, Amerikas und mit Rücksicht auf Indien auch Englands, dass es aber andererseits auch kein Interesse daran habe, für die Goldwährung Propaganda zu machen, „einer abstrakten Theorie zu Liebe, deren Consequenzen eigentlich nie vollständig gezogen worden sind.“ Was der volle Sieg dieser Theorie für die Welt bedeuten, was das erschütternde Endresultat sein müsste, das zeichnet Lexis in kurzen treffenden Zügen und er schliesst seine

werthvolle Anwaltschaft für die Doppelwährung mit dem Ausspruche, es sei nicht unmöglich, dass der allgemeinen reinen Goldwährung die Zukunft gehöre, jedenfalls aber erst eine ferne und es liege kein Grund vor, die Interessen der nächsten Generationen dieser Zukunft irgendwie zu opfern.

Dafür dass auch in England ein Umschwung von dem Festhalten an der abstrakten Theorie zur Erkenntniss der richtigen thatsächlichen Erscheinungen und Vorgänge Platz zu greifen beginnt, liegt in der von uns bereits erwähnten, von der Universität Oxford mit dem Cobden-Preise für 1879 gekrönten Schrift „The recent Depression of Trade" von Walter E. Smith ein sprechendes Zeugniss vor. Dieses bimetallistische Plaidoyer verdient alle Aufmerksamkeit; sein Gedankengang ist folgender: Es wird, sagt der Autor (S. 99), oft vorausgesetzt, dass der relative Werth von Gold und Silber von Ursachen bedingt sei, welche ausserhalb der Gesetzgebung liegen und dass eine Festsetzung desselben ebenso unmöglich sei, wie etwa die des Preises von Brod. Dieser Gesichtspunkt ist keineswegs zutreffend. Die Nachfrage nach den edlen Metallen hängt gar sehr von gesetzgeberischer Action ab, wie die gegenwärtige Werthzunahme des Goldes und Werthabnahme des Silbers als Folge der deutschen Münzreform und der Münzmaassregeln des lateinischen Bundes diess bezeugen. Würde eine Anzahl münzkräftiger Staaten, etwa England, Amerika und die lateinische Union im Wege Uebereinkommens Gold und Silber zu bestimmtem Verhältnisse als legal tender erklären, dann wäre die Tendenz stark genug für sie, um automatisch auf diesem Punkte auch zu bleiben. In Amerika wie in Frankreich sei das Experiment bereits versucht worden und die Oscillationen der beiden Metalle seien dadurch abgeschwächt worden; aber keines der beiden Länder habe über das zur vollständigen Festhaltung des überdies nicht gleichmässig gewählten Werthverhältnisses erforderlichen Theil des Weltmünzgeldes verfügt. Von einer extensiveren Conföderation, sagt der Verfasser, dürfen wir mit gutem Grunde voraussetzen, dass sie nicht wie ein „Fallschirm" (eine Bezeichnung Chevalier's für Frankreich, als zur Zeit der Goldentwerthung das mehrwerthig gewordene Silber ausser Landes strömte) wirken würde, sondern vielmehr „wie ein Ballon, welcher ein am Boden befestigtes Seil in die Höhe zieht und so automatisch sich auf einer bestimmten Höhe erhält." Ein durch gesetzliche Fixirung herbeigeführter Zustand stabilen Gleichgewichtes zwischen den beiden Edelmetallen sei demnach keineswegs ein so „unmöglicher Traum", wie diess auf den ersten Blick scheinen möchte, und könnte England,

welches durch eine Art von Zufall (by a sort of accident) dazu kam, seine alte Silberwährung durch die einfache Goldwährung zu ersetzen, sich von der allgemeinen, obgleich „vagen Empfindung", dass seine Goldwährung nicht bloss die beste aller Währungen, sondern ein Theil der Naturordnung selbst sei, losmachen, könnte England rücksichtlich seines Münzsystems frei von den Fesseln des nationalen Vorurtheils vorgehen (unfettered by national prejudice), dann möchte es wohl nicht schwer sein Arrangements zu ersinnen, welche dem Zwecke des Geldumlaufs besser entsprechen würden als das etwas rohe System (somewhat rude system), welches es gegenwärtig besitzt! Haben wir nach der Reproduktion dieser Sätze zu viel gesagt, wenn wir meinen, dass es eine für das Fortschreiten rationeller Erkenntniss überhaupt, speziell aber auch für den Umschwung der Anschauungen selbst in England charakteristische Erscheinung sei, wenn ein Engländer an seinem eigenen Lande solche Kritik übt, wenn von dort aus preisgekrönt die bimetallistische Propaganda in solcher Weise gefördert und unterstützt wird?

Aehnlich wie im Vorstehenden Walter E. Smith argumentirt ein anderer Engländer, R. H. Patterson. Von der Auffassung ausgehend, der wir später bei Cernuschi, Arendt u. A. wieder begegnen werden, dass das hervorragendste Element des Werthes der edlen Metalle dem Umstande entstamme, dass sie eben Geld sind, was Weizen, Kleider, Häuser u. s. w. nicht sind — ein Unterschied, den die meisten Monometallisten wissentlich desto mehr übersehen, je vielseitiger sie darauf aufmerksam gemacht werden — bekämpft dieser Autor, dessen Zweifel an der Zulänglichkeit des gelben Metalls wir bereits kennen gelernt haben, mit Entschiedenheit die Behauptung der doppelten Unsicherheit, der doppelten Werthschwankungen, eine Behauptung, die, wie er nebenbei bemerkt, an sich für die einfache Silberwährung ebenso spräche wie für die einfache Goldwährung. Es könne, meint er (S. 15) kaum ein grösseres Missverständniss geben. Wären die zwei Grundlagen völlig verschieden und von einander unabhängig, dann wäre das Argument zutreffend. Allein es sei ganz unrichtig, wenn die zwei Dinge gegen einander ausgetauscht, wenn sie für denselben Zweck gebraucht werden können. „Ich habe nie gehört", sagt Verfasser, „dass ein vernünftiger Mensch sich darüber beklagt hätte, dass er zwei Beine habe und genöthigt sei, sich auf „a double set of fluctuations" zu stützen. Oder: Würde etwa Jemand behaupten wollen, dass die Kosten der Ernährung mehr schwanken, wenn die Menschen von animalischer und vegetabilischer Kost

leben können, als wenn sie zwischen Brod allein und zwischen Fleisch allein wählen würden? Wenn die eine dieser zwei Gattungen von Nahrung in solchem Ueberflusse vorhanden wäre, dass die Bevölkerung sich ohne die andere behelfen könnte, dann könnte man ihre Vorzüge allenfalls untersuchen und von der einen Gattung allein leben. Wenn aber, wie es hier der Fall ist, ein solcher Ueberfluss nicht vorhanden ist, dann wäre es thöricht, eine künstliche Hungersnoth schaffen zu wollen dadurch, dass man es ablehnt als Nahrungsmittel zu behandeln was ein Nahrungsmittel ist." Natürlich ist Patterson auch kein Anhänger der Auffassung, dass für den Werth des Geldes ausschliesslich Nachfrage und Angebot auf dem Edelmetallmarkte maassgebend sei, vielmehr betont auch er nachdrücklich den Einfluss der Gesetzgebung in dieser Richtung und von der gegebenen Lage sprechend meint er, die Gesetzgebung habe die bestehende Schwierigkeit geschaffen, die Gesetzgebung könne auch Abhilfe leisten.

Angesichts solcher Stimmen aus England hat der Eifer nichts Befremdendes, mit welchem ein alter wetterharter Bimetallist, wie Ernest Seyd, sich in allen seinen Schriften die Widerlegung des monometallistischen Axioms von dem ausschliesslichen Einflusse des Angebots und der Nachfrage, von der Nothwendigkeit eines „einzigen Werthmaassstabes", von der Unmöglichkeit gesetzlicher Intervention u. s. w. angelegen sein lässt. Die Theorie von der Nachfrage und dem Angebote lässt er gelten, nur ihre ausschliessliche Wirksamkeit bestreitet er, und dass auch die Gesetzgebung ein in Betracht kommender Faktor sei, das will er anerkannt wissen. Dem Gelde spricht er, wie wir an einer früheren Stelle bereits erfahren haben, die Eigenschaft als „Werthmaassstab" ab, Gold und Silber, einzeln oder vereinigt, sind für ihn ebenso wenig Werthmaassstab als Luft oder Wasser es sind, sondern lediglich Verkehrsfaktoren; er begründet diese Auffassung durch den Hinweis darauf, dass der zu messende Werth der Dinge ganz abseits vom Gelde durch eine lange Reihe anderweitiger Faktoren und Umstände bedingt sei und gelangt zu dem Schlusse, dass die Doctrin von der Nothwendigkeit eines „einzigen" Werthmaassstabes falsch sei (Decline, S. 35, The Wealth S. 13). Bekanntlich haben vor Seyd schon zuerst Wolowski, dann Cernuschi und Laveleye in letzterer Beziehung den gleichen Gesichtspunkt nachdrücklichst betont, Laveleye zuletzt erst mit der Bemerkung, dass es nicht angehe, die Münze mit dem Meter oder dem Kilogramm auf eine Linie zu stellen, da der Meter stets seine gleiche Länge behalte, während es einen feststehenden Maassstab für die Bemessung

der Werthe überhaupt nicht gebe (Doppelwährung, S. 11). Auf eine nähere Kennzeichnung dieses bimetallistischen Standpunktes glauben wir hier nicht weiter eingehen zu müssen, möchten indess daran erinnern, dass, von den Werthschwankungen der beiden edlen Metalle gegen einander einstweilen abgesehen und den Monometallismus ins Auge gefasst, es auch für einen so harten Gegner der Doppelwährung wie Knies selbst keine schwankungsfreie Einheit des Werthmaasses, keinen absoluten Werthmaassstab gibt und dass für ihn gerade aus der unbestreitbaren Thatsache der Werthveränderung des Geldes überhaupt die Erkenntniss ausser Zweifel gestellt erscheint, dass das Geld absolut nichts Anderes sein könne als ein wirkliches Verkehrsgut (Geld und Credit, I. Abth. S. 134). Freilich folgert Knies dann weiter (S. 254) gerade aus der mangelnden Werthbeständigkeit des Geldes schon bei einfacher Währung, dass „ebensowenig" eine über die ganze Erde verbreitete Doppelwährung für sich eine Veränderung der Werthrelation etwa von 1 : 10 auf 1 : 20 verhindern könne. Allein er bleibt dabei — indem er auf solche Weise selbst Roscher's Zugeständniss negirt, dass die Schwankungen der Doppelwährung einer Curve aus vielen aber kleinen, jene der einfachen Währung einer solchen aus wenigen aber grossen Zacken zu vergleichen seien — eben immer nur auf dem Boden der theoretischen Deduction aus bestrittener Prämisse stehen, während gerade das der Punkt ist, wo, wie wir später sehen werden, die Bimetallisten die ganze Kraft inductiver Beweisführung zur Erhärtung des Gegentheils concentriren.

In Uebereinstimmung mit Seyd, aber vielfach noch wirksamer gehen Cernuschi und unter den deutschen Bimetallisten Arendt den monometallistischen Doctrinen hart an den Leib und was sie vorbringen ist keineswegs anderweitig Entlehntes, vielmehr selbständige logische Denkarbeit. Beide vermeiden es die Theorie von der Nachfrage und dem Angebot zu bekämpfen, der eine nennt sie ein „ehrenwerthes" Gesetz, der andere spricht sogar ohne jede Einschränkung aus, der Preis sei das Produkt von Angebot und Nachfrage; aber beiden gemeinsam ist der Gedanke, dass die Edelmetalle eben nicht Waaren seien wie andere Waaren, dass vor Allem, damit jenes Gesetz wirksam sein könne, Nachfrage und Angebot eben nicht durch menschliche Dazwischenkunft unterbunden werden dürfen, wie dies durch die Demonetisation des Silbers auf legislativem Wege geschehe, und dass in den Wirkungen dieser gesetzlichen Demonetisation des Silbers gerade der eclatanteste Beweis für die Kraft und den Einfluss gesetzgeberischer Action in Bezug auf das gegenseitige Werth-

verhältniss der beiden Edelmetalle gelegen sei. Wenn solche Action, meint Cernuschi in seiner auf den ersten Blick paradox scheinenden, geistreichen Art, von der Durchführung der einfachen Währung untrennbar sei, dann thue ja der Bimetallismus, indem er Nachfrage und Angebot des einen Metalls gegen das andere unterdrücke, nichts Anderes als was der Monometallismus eben auch thue, denn wenn das in £ 100 Gold enthaltene Metall in England, Frankreich, Deutschland und Amerika denselben gesetzlichen Werth habe wie das in £ 100 Silber enthaltene Metall, dann gebe es ja eben keine Nachfrage zwischen dem Liver Sterling in Gold und jenem in Silber. Und gegen Diejenigen gewendet, die da meinen, dass das alte oder ein neues stabiles Werthverhältniss zwischen Silber und Gold sich ganz von selbst auf natürlichem Wege etabliren werde und die sich dabei über politische Verwickelungen, kriegerische Eventualitäten, Störungen im Handel und Schwankungen in der Produktion hinweg, hoffnungsselig auf alles Andere eher als auf das „15½ legal“ stützen, betont er die Täuschung, die in solcher Auffassung gelegen und spricht er die entschiedene Ueberzeugung aus, dass ohne gesetzliche, vertragsmässige Intervention ein normales Werthverhältniss zwischen Gold und Silber niemals wieder erreicht werden könne. Scharfer Unterscheidung zwischen der Natur der Edelmetalle und jener anderer Waaren begegnen wir vornehmlich bei Arendt. Es wird sich schwerlich dagegen etwas sagen lassen, wenn er darauf aufmerksam macht, dass den Edelmetallen im Gegensatze zu anderen Waaren auch ein „Seltenheitspreis“, ein „immaginärer Werth“ (den letzteren Ausdruck möchten wir allerdings nicht acceptiren, da nach unserem Sprachgebrauche ein immaginärer Werth eben kein Werth ist) innewohne, welche auf ihrer Währungseigenschaft beruht; dass während andere Waaren niemals dauernd unter ihre Reproduktionskosten sinken können, die Edelmetalle eine solche untere Grenze darum nicht haben, weil ein Vorrath von Jahrtausenden vorhanden ist und überdies, im Gegensatze zu anderen Waaren, nicht die Produktion den Preis, sondern umgekehrt der Preis die Möglichkeit der Produktion bestimme; dass der Gebrauch der Edelmetalle als Geld eben auf ihrer Stabilität (wir setzen hinzu: relativen) beruhe und dass sie zur blossen Waare, die dann den Preisschwankungen durch Angebot und Nachfrage unterliegt, erst dann herabsinken, wenn man ihnen den auf ihrer Währungseigenschaft beruhenden Sonderwerth nehme. (Band I, S. 54.) Wer die Richtigkeit dieser Unterscheidung, von den Anhängern der Doctrin grundsätzlich übersehen, zugeben muss, und bestreiten lässt sie sich kaum, der wird

es wohl aufgeben müssen den Deductionen weiter zu folgen, die aus jener Doctrin in so weit gehendem Maasse und angeblich abschliessend gefolgert werden.

Die Hauptrolle unter den Waffen der Bimetallisten aber spielt, wie bereits angedeutet, die inductive, historische Beweisführung, dass die Behauptung von der angeblich unausgesetzten Schwankung im Werthverhältnisse der beiden Edelmetalle falsch sei, dass auch die Schwankungen in den Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle das gegenseitige Werthverhältniss derselben nicht beeinflusst haben und dass die gesetzliche Fixirung dieses Werthverhältnisses sich thatsächlich bewährt und als wirksam erwiesen habe. Indem wir uns diesem Theile der Controverse zuwenden, treten wir zugleich in die Besprechung eines der allerjüngsten Stadien des Währungskampfes ein und tönt intensiver polemischer Lärm, nur zu sehr durch persönliche Gereiztheit verschärft, an unser Ohr. Dass dem so ist, dass der Streit über Dinge, die Wolowski vor dreizehn Jahren schon mit einem von Knies selbst als „in seiner Art merkwürdig“ bezeichneten Erfolge klar darlegte, heute nicht etwa bloss ungeschwächt fortdauert, sondern in seinen Dimensionen wächst, darin kommt die ganze grosse Schwierigkeit, welche die Lösung des Währungsproblems, begleitet wieder so recht lebhaft zum Ausdrucke. Die kritische Darstellung dieses Streites aber bliebe wesentlich unvollständig, wollte sie von näherer Kennzeichnung gerade dieser Dinge Umgang nehmen, denn in Wahrheit handelt es sich hier um nichts weniger als um eines der doctrinären Hauptbollwerke des Monometallismus, mit dessen Einnahme der Sieg des Bimetallismus so gut wie entschieden wäre. Kein Zweifel, die Bimetallisten haben da schwere Arbeit zu thun. Sie wäre minder schwer, stünden ihnen nur solche Gegner gegenüber, die da allzu selbständig Währungsgeschichte schreiben und kühnlich hinweg über das, was aller Welt gegentheilig bekannt, behaupten, die Schwankungen der Silber- und Goldpreise während der letzten Jahre sein pures Kinderspiel angesichts der im historischen Verlaufe beobachteten Schwankungen, es habe „Perioden jahrhundertelangen Sinkens“ der in Silber berechneten Goldpreise gegeben, Fluktuationen zwischen 1 : 8 bis auf 1 : 20 seien vorgekommen u. s. w. Es stehen ihnen aber eben auch Widersacher gefährlicherer Art gegenüber, zumal in Deutschland, wo Soetbeer und Bamberger, die Mitbegründer der deutschen Münzreform, ihnen mit Behauptungen, wie die, welche wir oben citirten, entgegentreten, wo ein so geistvoller Denker und Analytiker wie Knies mit seiner ganzen Autorität für den Satz eintritt, dass

die Regierungsgewalt ebensowenig bewirken könne, dass der Werth von 1 Gramm Gold = 15 Gramm Silber bleibe, wie sie es bewirken könne, dass „ein werthloser Gegenstand zum Werthmesser“ oder „ein Cubikfuss Luft zu einem Cubikfuss Holz“ werde! Indess die Bimetallisten scheuen die Mühsal nicht, und es will uns scheinen, dass nicht die Schwäche ihrer Position, sondern eine missverständliche Unterstützung ihrer Gegner von hier nicht näher zu charakteristirender Seite her es ist, was den Kampf so auffallend verlängert und das Urtheil über seinen augenblicklichen Stand beirrt.

Den schwersten Stoss unter den Bimetallisten hat in „Decline“ S. 36, dann Appendix S. 73—87 und in seiner allerneuesten Schrift „Der Hauptirrthum in der Goldwährung“ S. 1—33 Ernest Seyd geführt. Seine Ausführungen da und dort stimmen in der Sache vollständig überein, in Form und Methode aber weichen sie insofern von einander ab, als in der letzteren Schrift die persönliche Spitze gegen Soetbeer ungleich direkter hervorgekehrt und mitunter ein Ton angeschlagen wird, den wir als einen der Sache förderlichen nicht zu bezeichnen vermöchten. Wollte Seyd, was auch wir für durchaus zweckdienlich und erwünscht halten müssen, das deutsche Publikum in dessen Sprache über den Stand der Controverse aufklären, dann wäre dies unseres Erachtens durch eine einfache Uebersetzung der ungleich objektiver gehaltenen Darlegungen seiner in englischer Sprache erschienenen Schrift in wirksamerer Weise geschehen als durch die mit allerhand Zuthaten persönlicher Polemik versehene Streitschrift gegen Soetbeer. Für unseren Theil wollen wir uns denn auch mehr an die englische als an die deutsche Schrift Seyd's halten. Dies vorausgeschickt nehmen wir keinen Anstand auszusprechen, dass wir die hier in Rede stehende Parthie in Seyd's „Decline“ für eine der werthvollsten, anregendsten, durchschlagendsten Arbeiten nicht nur in der bimetallistischen, sondern in der ganzen uns bekannten Währungsliteratur halten. Grosse Sachkenntniss und eminente praktische Erfahrung treten uns hier auf einem wohl nur von sehr Wenigen beherrschten Gebiete aus jedem Satze entgegen, und so begreiflich es uns erscheint, dass Soetbeer sich gegen Seyd's persönliche Angriffe zur Wehre setzt, so sehr müssen wir doch bedauern, dass seine Objectivität nicht so weit gereicht hat, um ihn vor einer Bezeichnung Seyd's als „wissenschaftlichen Dilettanten“ gerade dort, wo dieser solche Bezeichnung am wenigsten verdient, zu bewahren. Weder durch solche Herabsetzung noch auch durch den Hinweis auf gewisse Uebertreibungen, denen Seyd in anderen Partien seiner Schriften verfallen ist, — Uebertreibungen,

die wir selbst als solche gekennzeichnet haben, die aber mit der hier in Rede stehenden Controverse nichts zu thun haben, während Soetbeer (Deutsches Handelsblatt, No. 44 vom 28. October 1880) gerade aus ihnen mit besonderem Behagen zur Discreditirung Seyd's Capital schlägt — vermag nach unserem Dafürhalten irgend ein Satz entkräftet zu werden, den Seyd in seiner Darstellung, die geradezu ein Muster induktiver Beweisführnng ist, vorbringt. Wir müssen es uns versagen, dieser umfassenden Darstellung hier schrittweise zu folgen, eine Skizzirung derselben aber scheint uns unerlässlich:

Von den Vertretern des Gold-Monometallismus — so führt Seyd aus — werden zur Erhärtung der von ihnen behaupteten Schwankungen in dem Werthverhältnisse der beiden Edelmetalle regelmässig die Silber-Notirungen auf dem Londoner Markte angezogen. Dabei unterlaufe nun aber arger Missbrauch. Abgesehen davon, dass man sich hierbei vielfach beliebig construirter Durchschnittsziffern bediene, aus deren Abweichungen von einander dann die weitgehendsten Folgerungen gezogen werden, abgesehen auch von der Einseitigkeit, die darin gelegen sei, dass lediglich auf die Silberpreise in London Bezug genommen werde, wo Gold einen festen Münzpreis hatte und das Silber schwankte, während gleichzeitig in andern Ländern Silber dieselbe Position hatte, welche in England das Gold hatte und in den bimetallistischen Staaten Gold und Silber auf gleichem Fusse standen, walte auch schon in Bezug auf den angeblich mathematisch fixen Charakter des Goldes selbst ein Irrthum ob. Vor Allem habe das Gold selbst zwei Preise. Die Bank von England kaufe es zu £ 3, 17 sh., 9 d pr. Unze und verkaufe es mit einem Zuschlage von 1½—2 d., mit dem Rechte, noch mehr zu verlangen. Barrengold in Australien für London sei mit Rücksicht auf die 2prozentigen Verschiffungskosten nur £ 3, 16 sh., 2 d. werth. Noch grössere Schwankungen bewirke der jeweilige Zinsfuss; wenn die Bank das eine Mal zu 2, das andere Mal zu 10% discontire, dann betrage die Differenz bei einem Dreimonatwechsel genau 2%. Das seien Schwankungen, welche mit Angebot und Nachfrage, mit der Grösse der Metallzufuhren u. s. w. nichts zu thun haben, vielmehr aus dem Verkehre mit dem vorhandenen Metallstocke erwachsen. Ganz das Gleiche gelte von den Staaten, wo Silber das einzige oder das legale Zahlungsmittel sei. Hier varire das Silber wie dort das Gold. Der fixe Preis war hier in Sterling 60⅞ d., und er beruhte darauf, dass in Frankreich aus einem Kgr. 900 fein Gold 3100 Frcs., aus einem Kilogramm 900 fein Silber 200 Frcs. ausgeprägt wurden, was bei dem normalen Wechselcourse zwischen Eng-

land und Frankreich (£ 1 = Frcs. 25.22½) eben jene 60⅞ d. ergebe. Alle Silberstaaten, Indien eingeschlossen, waren von diesem Preise abhängig, dieser Preis war die absolute Norm für alles Silber, das gewonnen wurde und in der Welt umging. Die Unkosten der Versendung allein machten einen Unterschied, das Werthverhältniss von 1:15½ stand fest. Der Verfasser giebt nun (Decline S. 76) eine Tabelle der Londoner Silberpreise nach den höchsten und niedrigsten Notirungen jeden Jahres für die Zeit von 1827 bis zum Jahre 1872 (Beginn der Demonetisation) und von 1872 bis 1879 und constatirt, dass bis 1872 die Unkosten der Versendung die einzige Ursache der Werthschwankungen, das heisst der vorgekommenen Abweichungen von dem fixen Preise von 60⅞ d. gewesen seien. Allein er behauptet das nicht bloss, sondern er beweist es auch ziffermässig. So führt er beispielsweise aus, dass, während zwischen 1820 und 1830 zwischen Paris und London Versendungskosten, Schlagschatz und Zinsverlust sich auf circa 3 Prozent beliefen, so dass in London 59 Pence pr. Unze bezahlt werden konnte, in Folge der durch den Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr auf ¼, mit dem Schlagschatze auf ¾ Prozent ermässigten Kosten 60⅛ Pence in London bezahlt werden könnte, eine Differenz von 1⅛ Pence, welche mit der Silberzufuhr in keinerlei Zusammenhang stehe. In gleicher Weise führt er, unter Exemplifizirung an einer Faktura und Abrechnung über eine Sendung Silber von London nach Calcutta, in Bezug auf Indien ziffermässig den Nachweis des Einflusses durch, welchen die namentlich seit Eröffnung des Suezcanals eingetretenen Veränderungen in den Versendungskosten auf den indischen Wechselcours und den Silberpreis geübt haben. Es sei demnach ganz unzulässig, fährt der Autor dann fort, und es stehe mit der Wahrheit im Widerspruch, wenn man beispielsweise aus einer Schwankung von 59 pence = $1:15,_{95}$ auf 62 = $1:15,_{08}$ oder umgekehrt (die Schwankungen bis 1872 waren überhaupt kaum grössere) Schlüsse zu Ungunsten der Werthstabilität ziehen wolle, vielmehr ergebe sich gerade aus den Londoner Silberpreisen die Thatsache, dass das Werthverhältniss von 1:15½ zwischen Gold und Silber in den letzten zwei Jahrhunderten vollständig aufrecht gewesen sei. Hier nun wendet sich Seyd ganz direkt gegen Soetbeer, welcher in seinem Buche: „Edelmetallproduktion u. s. w.“ die Werthschwankungen zwischen Silber und Gold für die Periode von 1687 bis 1832 aus dem Verhältnisse zwischen Hamburger Silber und Gold-Dukaten berechnet, für die Zeit von 1833 ab dagegen die Londoner Silber-Notirungen

Seitens der dortigen Bullion-Brokers benützt, dabei aber von den eigentlichen, in früheren nach Seyd skizzirten Ursachen dieser Schwankungen absolut keine Notiz genommen hat. Seyd bezeichnet es nun vor Allem als einen radicalen Fehler, dass Soetbeer den mit Avance und Rabatt notirten Hamburger Preis der Golddukaten zur Basis nimmt und den Durchschnitt in englischen Pence pr. Unze berechnet; er macht darauf aufmerksam, dass auf dem Londoner Markte die Unze Silber nach Gold berechnet wird, während auf dem Hamburger Markte Gold nach dem Silberpreise berechnet wurde und dass, da die Kosten immer auf das im Preise schwankende Metall fallen, Soetbeers Methode offenbar zu einer permanenten Divergenz führen müsse, die diesem entgangen sei. Weiter aber giebt er zur Widerlegung Soetbeers zwei verschiedene Tabellen: Die eine („Hauptirrthum der Goldwährung" S. 12), von 1733 bis 1819 reichend, zeigt neben den Preisen, wie Soetbeer sie berechnet hat, die wirklichen Londoner Preise, d. h. den den Archiven der Bank von England und der Hauptmakler entnommenen Durchschnitt zwischen Maximal- und Minimalpreis, dann in zwei weiteren Colonnen den Maximal- und Minimalpreis des Goldes in London (von 1801 bis 1819 in entwerthetem Papiergelde). Die Differenz ist hier namentlich bei den Jahren 1733—1789 eine eclatante, die Abweichungen zwischen Soetbeers Angaben und den wirklichen Londoner Preisen betragen oft auch im Durchschnitte mehr als 10 Prozent. Indess möchten wir auf diese Tabelle weniger Werth legen als auf die andere (Decline S. 81), wo Seyd, auf jeden Nachweis der Soetbeer'schen Rechnungs-Irrthümer Verzicht leistend, sogar die von Soetbeer selbst berechnete Werthrelation zwischen Gold und Silber acceptirt, neben diese Ziffern aber die gleichfalls von Soetbeer selbst stammenden Angaben in Betreff der Gold- und Silberproduktion stellt und diesen Soetbeer'schen Aufstellungen aus Eigenem nur noch die Berechnung nach Werthprozenten nnd Gewichtsproportion anfügt. (Es ist dies dieselbe Tabelle, deren wir an einer früheren Stelle anlässlich der Besprechung der Ursachen der Silberentwerthung bereits gedacht haben.) Leider müssen wir uns eine Reproduktion dieser Tabelle auch hier versagen. Aber derjenige, dem sie unter die Augen kömmt, wird bei Festhaltung der von Seyd (neuestens übrigens auch von Lexis a. a. O. S. 408) betonten unbestreitbar wirksamen Momente der Veränderung in der Höhe der Metall-Versendungskosten aus den, wie gesagt, von Soetbeer selbst herrührenden Schwankungen der Werthrelation absolut nichts anderes folgern können als was Seyd daraus folgert, näm-

lich das, dass die grössten Variationen in der Produktion der beiden Edelmetalle vor sich gingen, ohne auf das Werthverhältniss derselben irgend einen Einfluss zu üben und dass die Gesetzgebung stark genug war, um dieses Werthverhältniss trotz aller Produktionsschwankungen aufrecht zu erhalten. Seyd giebt dann weiter noch (Decline, S. 82—87) eine ausführliche historische Darstellung der Schwankungen im relativen Werthverhältnisse der Edelmetalle in den früheren Jahrhunderten, auf welche wir indess hier darum nicht weiter eingehen möchten, weil es uns für unseren Zweck wichtiger erscheint, im unmittelbaren Anschlusse an die eben skizzirten Ausführungen Seyd's gegen Soetbeer die aus allerjüngster Zeit stammende Abwehr des letzteren ins Auge zu fassen.

In dem von uns bereits citirten Aufsatze Soetbeer's im „Deutschen Handelsblatte" Nr. 44 vom 28. Oktober 1880, welcher sich, nebenbei bemerkt, lediglich an die jüngste deutsche Schrift von Seyd hält, während er die ruhiger gehaltene, in mannigfacher Beziehung vorzüglichere, ältere englische Schrift vollständig ignorirt, bezeichnet Soetbeer die Seyd'sche Beweisführung, dass nicht Angebot und Nachfrage, sondern die eingetretenen Veränderungen in den Versendungskosten, also technisch-mechanische Ursachen die vorgekommenen Werthschwankungen herbeigeführt hätten, schlechtweg als „durchaus paradox". Eine nähere Begründung dieser Bezeichnung wird nicht gegeben, eine Widerlegung der angeblich „paradoxen" Behauptung nicht einmal versucht. Das ist eine in hohem Grade auffallende Erscheinung. Nicht blos darum auffallend, weil es ja doch unbestreitbare Thatsache ist, dass Soetbeer die von Seyd betonten technisch-mechanischen Momente völlig ausser Acht gelassen hat und eine Erklärung dieser Ausserachtlassung durch Seyd's Schrift in direktester Weise provozirt erscheint, sondern auffallend auch noch aus einem anderen Grunde. Ist denn, so müssen wir fragen, Seyd etwa der Erste, der jene angeblich „paradoxe" Behauptung aufgestellt hat? Seyd selbst glaubt es zu sein, thut sich in jeder der beiden Schriften darauf auch etwas zu Gute. Wir glauben mit Unrecht. Vor neun Jahren schon hat ein Anderer, zwar nicht so detaillirt, auch nicht mit solcher Schärfe und praktischer Genauigkeit, aber in der Sache doch übereinstimmend, ganz das Nämliche behauptet und dargelegt, was durch Seyd jetzt neuerdings hervorgekehrt wurde, und dieser Andere, Seyd's Vorgänger, war der Berichterstatter auf jenem volkswirthschaftlichen Congresse zu Lübeck 1871, welcher nach Soetbeer's Auffassung für eine Enquête über die Deutsche Münzreform

„reichlichen Ersatz“ geboten hat, es war — Prince-Smith! In der „Vierteljahrsschr. für Volkswirthschaft und Culturgeschichte“, herausgegeben v. Faucher, IX. Jahrg., 2. Band, S. 244 sind seine mit jenen Seyd's übereinstimmenden „paradoxen“ Behauptungen wörtlich zu lesen, Behauptungen, welche in dem Satze culminiren: „Diese Schwankungen des Londoner Silberpreises am Londoner Markte bedeuten überhaupt kein Auseinandergehen, sie sind ein Pendeln, ein kleines Abweichen und Wiederzurückkehren zu einem Schwerpunkte, zu einem sogenannten stabilen Gleichgewicht!“ War Prince-Smith etwa auch nur ein „wissenschaftlicher Dilettant“? Unter Denjenigen aber, die damals mit eigenen Ohren seine „paradoxen“ Behauptungen anhörten, befand sich auch Soetbeer. Unmittelbar nach Prince-Smith zu Worte kommend, setzte er diesem, wie auf S. 254 zu lesen, zwar die Behauptung entgegen, dass der Londoner Silberpreis der einzig bestimmte Maassstab sei, der durchaus zutreffe, was mit Rücksicht auf die bevorstehende Convertirung anlässlich der Münzreform „nicht unwichtig zu constatiren“ sei, aber als paradox hat er Prince-Smith's Auffassung nicht bezeichnet, und eine Widerlegung dieser Auffassung hat er damals ebenso wenig geliefert wie heute Seyd gegenüber. Wie soll aber eine Klärung der Meinungen Platz greifen, wenn mühsam nachgewiesene Aufstellungen auf der einen Seite von der anderen Seite einer Widerlegung gar nicht gewürdigt, sondern schlechtweg nur als „paradox“ vornehm abgethan werden? Auch in den übrigen Punkten, scheint uns, hat Soetbeer sich die Abweisung Seyd's viel zu leicht gemacht. Auf die Tabelle Seyd's (Decline, S. 81) geht er gar nicht ein; die Berechnungen der Werthrelation nach den Silberpreisen betreffend behauptet er, die Hamburger Durchschnittspreise, weil auf Grund sämmtlicher Notirungen des Jahres berechnet, seien richtiger als der nach dem Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Preise im Laufe eines Jahres berechnete jährliche Durchschnittspreis, was man ja zugeben kann, ohne dass dadurch das, was Seyd überhaupt gegen die Zugrundelegung der Hamburger Notirungen bei Berechnung des Londoner Silberpreises vorbringt, irgendwie entkräftet wäre; von der Reduction der Hamburger Preise „auf die übliche Londoner Notirungsweise“, sagt er, dieselbe habe „lediglich eine Erleichterung der allgemeinen Vergleichung“ bezweckt, während doch aus beiden von Soetbeer für eine lange Reihe von Jahren in Bezug auf die Werthrelation die weitgehendsten Schlüsse gezogen werden. Mit Einem Worte: Um den Stoss zu pariren, welchen Seyd gegen den Monometallismus und seine Doctrinen geführt

hat, bedarf es zum Mindesten etwas grösserer Kraftanstrengung als die Monometallisten, Soetbeer obenan, bisher entwickelt haben. Möglich, dass die letzteren ihn widerlegen können; Diejenigen aber, welche Seyd's Schriften gelesen haben, warten vorerst noch darauf, dass das geschehe. Das blosse Festhalten an der überlieferten „ehernen“ Doctrin ist keine Widerlegung, und das vielfach in Anwendung kommende Auskunftsmittel, die thatsächlich erwiesene Aufrechthaltung der Werthrelation von 1:15·5 durch nahezu anderthalb Jahrhunderte für ein Werk des „Zufalls“ zu erklären, ist es ebensowenig. Bleiben aber die sachlichen Aufstellungen der Bimetallisten unwiderlegt, weiss man ihre historisch erwiesene Behauptung, dass gesetzliche Intervention kräftig genug sei, um das Werthverhältniss der beiden Edelmetalle dauernd auf einem normalen Niveau zu erhalten und den durch wechselnde Produktion bedingten Schwankungen entgegenzuwirken, nicht anders, als durch das „absolute“ Naturgesetz von Angebot und Nachfrage zu entkräften, dann darf man sich darüber nicht wundern, wenn die Bimetallisten immer nachdrücklicher darauf zurückkommen, dass etwas, was sich unter territorial sehr beschränkter Ausdehnung thatsächlich bewährt habe, sich dann um so mehr bewähren und den Währungsconflikt völlig beschwören müsse, wenn ein die Haupt-, Handels- und Münzstaaten vertragsmässig umfassender bimetallistischer Zustand herbeigeführt werde.

Im unmittelbarsten Zusammenhange mit dem eben erörterten steht ein anderes, nicht mehr aus dem Gebiete der Theorie hergeholtes, vielmehr auf scheinbar praktischen Erfahrungen gestütztes monometallistisches Bedenken. Es kehrt in den verschiedensten Fassungen in allen Schriften der Goldwährungs-Anhänger wieder. Bamberger hat ihm unter der Ueberschrift: „Verheerende Wirkungen der Doppelwährung“ das 11. Capitel in seinem „Reichsgold“ gewidmet, wo viel darüber zu lesen ist, wie die Länder der gesetzlichen Doppelwährung zu Operationsfeldern der Metallspeculation geworden seien, je nachdem der „Gang der Weltgeschichte“ — was doch alles Weltgeschichte ist! — bald das Gold, bald das Silber zum bevorzugten Edelmetall erhob, und wo das Silber mit den französischen Assignaten rührend in Eine Parallele gestellt wird. Knies in seinem Buche „Geld und Credit, I. Abth.“ spricht, trotzdem selbst er auf S. 240 den „höchst bedeutenden Einfluss“ der in mehreren Staaten gehandhabten Doppelwährung auf die Erhaltung der Werthrelation für „zweifellos“ ansieht, doch davon, dass, sobald die Elemente für eine Veränderung in der bisherigen Relation „andauernd und kräftig“ die

Oberhand gewinnen, jedes Land mit gesetzlicher Doppelwährung „in bevorstehender Zeit“ zu einem Lande mit thatsächlicher einfacher Währung werde (S. 255) und fügt bei, dass das in der „territorial“ rechtsgiltigen Werthrelation gegenüber dem „Urtheile des Weltmarktes“ überschätzte Metall ein-, das unterschätzte auswandere, ohne dass indess von seiner Seite die Eventualität, welche die Bimetallisten eben verwirklichen möchten, dass jenes Territorium und dieser Weltmarkt sich ganz oder doch nahezu decken, irgendwie weiter ins Auge gefasst würde. Galianis vielcitirte drastische Exemplification jener Edelmetall-Strömung wird von ihm natürlich wieder citirt. Auch Roscher in seinen „Betrachtungen über die Währungsfrage“, indem er (S. 24), gleichfalls unter Berufung auf Galiani, jene Edelmetall-Strömung für ausgemacht hält, meint, die Mischwährung dauere eben darum selten lange und das wechselnde Preisverhältniss sei stets mit einem Verluste der betreffenden Volkswirthschaft verbunden. Soetbeer, um von seinen vielen Aeusserungen in dieser Richtung eine der jüngsten und markantesten zu citiren, hat, als im Aug. 1879 das Projekt einer neuen internationalen Münzconferenz wiederum auf die Tagesordnung gebracht wurde, einen Artikel veröffentlicht (Neue freie Presse, Nr. 5391 vom 29. Aug. 1879), in welchem er ausführte, es bedürfe keiner weiteren Nachweisung, dass bei Vereinbarung einer wirklichen und vollständigen Alternativ-Währung mit freier Prägung sowohl von Gold wie von Silber nothwendig „der Silberpreis alsbald wieder die Höhe von 60 Pence pr. Unze und darüber erreichen würde“ und auf die von ihm selbst aufgeworfene Frage, was dann folgen werde, wenn die so eingeleiteten massenhaften Silberprägungen am Ende seien und die „Uebergangs-Periode“ zum Abschlusse kommen werde, die folgende Antwort gab: „Es könnte nicht ausbleiben, dass, sobald auf der Grundlage des Werthverhältnisses wie $15{\cdot}_{50}:1$ in den Ländern, welche die Alternativ- (soll wohl heissen: Doppel-) Währung eingeführt haben, der Münzumlauf im Ganzen einen gewissen Normalbestand erreicht hätte, die Banken und das handeltreibende Publikum des einen (?) Landes dahin trachten würden, bei sich vorzugsweise Gold zu bewahren (!) und den andern (?) Ländern das Silber zu überlassen. Sehr kleine Differenzen bei der Art der Ausprägungen, ein geringes Agio, würden schon hinreichen, um eine erhebliche Einwirkung in der angedeuteten Beziehung zu äussern.“ Daran, dass die Silber-Entnahmen aus der Bank von Frankreich in den 1850er Jahren zur Zeit der Goldentwerthung eine drastische Illustration jener Edelmetall-Strömung sei, dass dieselbe Bank von Frankreich dann später,

wie Bamberger so schön sagt, „betteln gehen“ musste, dass man ihr Silber gegen Gold abnehme, dass mit Einem Worte, wie Hertzka es ausdrückt, die bimetallistische Maschine zweimal schon „im Begriffe war zu versagen“, daran glaubt natürlich jeder rechte Goldwährungsmann wie an ein Dogma. Und um unsere Kennzeichnung der monometallistischen Einwendung in dieser Richtung zu vervollständigen, sei schliesslich noch an die pathetische Aufforderung erinnert, welche Dr. Hertzka vor zwei Jahren erst in seinem „Offenen Briefe“ an Heinrich Cernuschi gerichtet hat, eine Aufforderung, welche, ausgehend von der Zuversicht, dass die Engländer niemals die „grosse Wechselstube“ etabliren werden, welche in Frankreich von 1803 bis 1874 aufgeschlagen war, also lautete: „Wenn Sie die Engländer für die Doppelwährung gewinnen wollen, so müssen Sie ihnen erstlich beweisen, dass das Gold an Tauschkraft nichts einbüssen könnte, sodann aber müssten Sie beweisen, dass keinerlei Gefahr vorhanden ist, die bimetallistischen Staaten könnten allgemach ihres Vorraths an Circulationsmitteln aus gelbem Electron beraubt (?) werden.“

Indem wir nun daran gehen, zu verzeichnen, was die Bimetallisten auf all das zu erwidern haben, trifft es sich gerade gut, dass wir an diese letztere Aufforderung an die Adresse Cernuschi's unmittelbar anzuknüpfen in der Lage sind. Cernuschi hat in der That dieser Aufforderung entsprochen. Zwar nicht unter Adresse des Aufforderers, wohl aber direkt an die Adresse eines Engländers. Seine jüngste Schrift „Le Bimetallisme en Angleterre“ bildet die Antwort auf einen Brief, welchen Henri H. Gibbs, der zum Bimetallismus bekehrte zweite Bevollmächtigte Englands auf der internationalen Pariser Münzconferenz 1878 und frühere Gouverneur der Bank von England an ihn gerichtet hat und in welchem gefragt wurde, ob nicht nach Etablirung des Bimetallismus England nolens volens von der Gefahr einer Silberüberschwemmung bedroht sein möchte, und ob es nicht ein Agio geben werde bald auf Silber, bald auf Gold? Die Antwort, welche Cernuschi gibt, ist eine eingehende und seine Widerlegung des früher gekennzeichneten monometallistischen Bedenkens ist mit ihr zugleich gegeben. Hören wir nun ihn: Weder der goldene noch der silberne Franc, sagt Cernuschi, standen jemals unter Pari, wohl aber ist es vorgekommen, dass der eine oder der andere mit einer Prämie bezahlt wurde. Als die 20 Francs-Stücke ein Aigo von einigen Centimes genossen, bestand in England, Holland und Amerika der Gold-Monometallismus, in Deutschland die einfache Silberwährung. Aus Amerika

und Asien kamen zeitweilig starke Silberquantitäten nach England; war England an Deutschland nichts schuldig, so musste es das Silber nach Frankreich schicken, von wo dafür Gold geholt werden konnte, welches dann in London in Sovereigns umgeprägt wurde. Man wendete sich natürlich an die französischen Bankiers, diese wieder wendeten sich an die Wechsler und diese an die Privaten. Niemand aber wollte sich dabei ganz unentgeldlich bemühen und so entstand eine Prämie; betrug diese etwa 9 Centimes, so entfiel auf jeden dieser Vermittler etwa 3 Centimes, und diese Prämie wurde häufig nicht von den Engländern, sondern von Franzosen an Franzosen bezahlt, wenn die französischen Importeure an die drei genannten Goldwährungs-Staaten Zahlungen zu leisten hatten. Im Jahre 1851, als die Goldströme aus Californien und Australien kamen, konnten sie nur in England und Frankreich Aufnahme finden. England absorbirte viel weniger als das bimetallistische Frankreich, welches Silber dafür zu geben in der Lage und dazu um so bereitwilliger war, als es für 1000 Frcs. Silber 1003—1005 Frcs. in Gold bekam. Das sei die Geschichte des Agios. Es wurde nur selten bezahlt, es war unbedeutend, dauerte nicht lange und allarmirte Niemanden. Gefahr war nicht vorhanden, so dass die Engländer selbst niemals in Frankreich verlangten, dass die langsichtigen Verbindlichkeiten etwa ausschliesslich auf Gold gestellt werden möchten. Das Agio vermischte sich so zu sagen mit den Oscillationen des Wechselcourses von Platz zu Platz, Oscillationen, welche auch dann unvermeidlich wären, wenn das Pfund Sterling Gold das einzige Geld der gesammten Welt wäre. Jenes Agio hätte England nicht zu bezahlen gehabt, wenn es im Jahre 1816 nicht die einfache Goldwährung angenommen hätte; Frankreich habe ein solches an England niemals bezahlt. Allerdings sei Frankreich der „Fallschirm“ gewesen für die anderen Nationen, hätten aber diese sich des gleichen Fallschirms bedient, dann wäre selbst die kleine Prämie, welche sie ihm bezahlen mussten, vermieden worden. Die Monometallisten sagen freilich, Frankreich habe zeitweilig von Gold, zeitweilig von Silber gestrotzt, seine Währung sei eigentlich keine bimetallistische, sondern eine pseudo-monometallistische, eine Alternativwährung gewesen. Allein der Bimetallismus im Zustande der Ruhe lasse sich eben nur dann beurtheilen, wenn er ein allgemeiner ist. Was wäre ohne diesen bimetallistischen Vermittler Frankreich in den Jahren 1852—1857 aus der angeblichen Superiorität und stabilen Zahlkraft des Goldes geworden, wenn die Goldströme aus Californien und Australien sich, statt in den bimetallistischen Ocean, in den kleinen

See des Gold-Monometallismus ergossen hätten! Wie viel hätte der englische Sovereign verloren, welche Verluste für alle Gläubiger, welche Steigerungen aller Preise hätten da eintreten müssen! Die umgekehrte Krisis der Gegenwart wäre damals unvermeidlich gewesen. Vom Silber getrennt habe das Gold, vom Golde getrennt habe das Silber keine Stabilität der Zahlkraft, nur das System der Solidarität beider, wie es in Folge der französischen Relation von 15½:1 bestanden und die beiden „feindlichen monometallistischen Brüder" in Unterwürfigkeit gehalten habe, könne den Krisen vorbeugen. England am wenigsten sollte das leugnen, denn sein Monometallismus habe keineswegs aus eigener Kraft gelebt; nur der Bimetallismus Frankreichs habe ihm ermöglicht mit seinem monometallistischen Antipoden in Indien auszukommen, er war es, der ihm den „gold-silver ship point" beistellte, welcher es herbeiführte, dass der Cours der indischen Rupee unter das Verhältniss von 15½ : 1 nach Abzug der Transportkosten von Bombay nach Paris nicht sinken konnte. Heute, da der Bimetallismus aus der Welt abgeschafft wurde, treiben die beiden monometallistischen Systeme in England und in Indien ohne Compass und Steuerruder dahin, die indischen Bills seien keine Geldwechsel mehr, sondern Warrants einer Waare, die ohne Grenzen steigen und fallen kann, heute vermögen die Engländer nicht einmal mehr in ihrem eigenen Gelde den Preis zu bestimmen, der in Hankow, Canton, Patna u. s. w. für Thee, Seide oder Opium verlangt wird oder zu welchem die Waaren von Manchester in Bombay, Singapore, Shangai u. s. w. angeboten werden können! Dem jetzigen Zustande könne demnach auch nur eine internationale Vereinbarung im Sinne des Bimetallismus abhelfen, und um das Werk zu sichern, genüge Englands Beitritt. Von dem Agio bald auf Gold, bald auf Silber sei nichts zu fürchten. In dem eigenen Lande sinke kein Geld unter Pari. Bilden nun die vier grossen Staaten Einen Bund, dann könne in diesen Staaten weder Gold noch Silber unter Pari sinken, möge das Produktions-Verhältniss der beiden Metalle welches immer sein. (Der Autor gibt bei diesem Anlasse nach der englischen Statistik eine die Jahre 1849 bis 1878 umfassende Uebersicht der Gold- und Silberproduktion, wobei er die Unregelmässigkeit der Produktion jedes einzelnen, dagegen die Regelmässigkeit der Totalproduktion beider neuerdings betont.) In einem bimetallistischen Lande trete die Erscheinung einer Prämie auf das eine der beiden Metalle dann auf, wenn von Aussen her, das heisst durch einen Fremden, das eine Metall angeboten und das andere verlangt wird. Hier könnte dieser Fremde nur Asien sein; Asien

aber brauche kein Gold für Münzzwecke, da es Silberwährung habe und seine Zahlungen auch dann in Silber leisten könnte. Gold könnte demnach niemals ein Agio haben; Silber dagegen eventuell dann, wenn Asien an Europa grosse Forderungen hätte und Silber verlangen möchte. Sollte diese Eventualität in zehn oder zwanzig Jahren eintreten, dann würde die Ausdehnung des Bimetallismus auch auf Indien vollständig Abhilfe schaffen und die einfache Silberwährung hätte dann nur noch China als Domäne, welches für sich allein ausser Stande wäre, das festgesetzte Werthverhältniss zu verrücken. Der allgemeine Bimetallismus, so concludirt Cernuschi, ist mit Rücksicht auf China, auf welches der Occident keinen Einfluss habe, unausführbar; der Bimetallismus bei gleichzeitigem Bestande der zwei einfachen Währungen war das Regime bis 1874; die beiden einfachen Währungen ohne bimetallistische Vermittlung, das ist der gegenwärtige Zustand; der Bimetallismus bei gleichzeitigem Bestande eines einzigen Monometallismus, das heisst: Silber überall, Gold in Europa und Amerika — das wäre die Münzverfassung des Menschengeschlechtes, sobald die Quadrupel-Allianz zwischen England, Frankreich, Deutschland und Amerika zum Abschlusse gelangt!

Cernuschi's Ausführungen, die wir hier eben nur auszugsweise wiedergegeben haben, dürften Manchem etwas optimistisch hochtrabend erscheinen. Für unseren Theil bekennen wir, dass wir seine Auffassung für die richtige halten und namentlich die früher citirte Aeusserung Soetbeer's in Betreff des Agios hier entkräftet finden. Eines der Soetbeer'schen Hauptbedenken, jenes Bedenken nämlich, welches ihm auch nach der von ihm selbst vollzogenen Entwerfung von „Grundzügen für einen internationalen Bimetallismus“ noch geblieben ist und welches in der Anschauung gipfelt, England könne, wolle und werde einer solchen Vereinbarung nicht beitreten, vermag freilich auch Cernuschi nicht zu widerlegen; doch hierbei handelt es sich nicht um eine Thatsache, sondern um eine mehr oder minder zuversichtliche Vermuthung und überdies gehört das auch auf ein anderes Blatt. Noch gründlicher aber scheint uns Bamberger widerlegt zu sein und seinen analog den Redewendungen Cernuschi's gleichfalls in etwas pompösem Style gehaltenen Aeusserungen gegenüber — Aeusserungen wie die, das gesetzliche Schaukelspiel zwischen den beiden Metallen sei wie die Geschichte der französischen Assignaten, man könne ein doppeltes Geld ebenso wenig correkt denken, wie eine „doppelte Gottheit“, das Gesetz der Doppelwährung sei ein „Gesetz der Fiction“ u. s. w. — wollen Cernuschi's Darlegungen erwogen und geprüft werden, zum Minde-

sten lassen sie sich nicht kurzer Hand einfach abweisen. Derjenige, der diese Darlegungen nicht gelten lassen will, der darf sich an die Doctrin allein nicht halten, sondern muss inductiv den Nachweis liefern, dass und auf welche Weise auch unter Herrschaft des Bimetallismus ein Agio entstehen und sich erhalten würde, wer unter dieser Herrschaft und zu welchem Zwecke er Gold holen und sich des Silbers entäussern würde, warum, wenn Silber überall, Gold in Europa und Amerika im Umlaufe ist, diese beiden Metalle sich nicht gegenseitig ergänzen, sondern ihre Bestimmung gegenseitig zerstören würden, warum das eine Metall das andere aus der sogenannten Herrschaft verdrängen und wohin das eine das andere „hinauscomplimentiren“ würde. Mit der blossen Theorie „Geld sein heisst der letzte, oberste, alleinige Maassstab des Preises sein“ ist nichts gethan, wenn erwiesen ist, dass es einen solchen alleinigen, absolut werthbeständigen Maassstab überhaupt nicht giebt und ebenso wenig ist mit dem Satze, ein Aufgeld auf Gold sei unmöglich, wenn eben „kein anderes Geld existire als Goldgeld“, irgend etwas erwiesen, wenn einerseits selbst die Staaten der einfachen Goldwährung, wie England in den fünfziger Jahren, Silber brauchen und zeitweilig sogar ein Agio auf dasselbe bezahlen müssen und wenn andererseits feststeht, dass die Welt über so viel Goldgeld nicht verfügt, um das Silbergeld allenthalben entbehrlich zu machen. Freilich spielt hier noch ein weiteres Moment mit, die Unterscheidung zwischen dem vermeintlichen Einzelinteresse des einzelnen Landes und dem Interesse der Weltwirthschaft und Knies ist es, der diesen Unterschied betont, indem er meint, kein Volk werde dem, was für den weltwirthschaftlichen Gebrauch des Geldes vortheilhaft sei, ein Gewicht für die Entscheidung der Frage beilegen, welche Währung es für sich selbst acceptiren solle. Mit anderen Worten, England und Deutschland bleiben bei der Goldwährung, letzteres freilich bei der, die es noch nicht hat, mag die übrige Welt zusehen, wie sie mit ihren Währungsverhältnissen fertig wird und ins Reine kommt. Gar Viele aber meinen, dass Einzelwirthschaft eben ein Theil der Weltwirthschaft sei und dass unter vielen anderen Beweisen das von Cernuschi beleuchtete Verhältniss der Goldwährung Englands zur Silberwährung Indiens sowie der nun schon sieben Jahre dauernde „Uebergang“ Deutschlands zur Goldwährung mit die schlagendsten Beweise dafür liefern, wie wenig selbst mächtige und reiche staatliche Einzelwirthschaften ohne tiefgehende Schädigung das Experiment einer Isolirung und Loslösung von den Interessen der Weltwirthschaft zu unternehmen oder aufrecht zu er-

halten in der Lage sind. Sehr richtig bemerkt denn auch Ed. Suess in seinem vortrefflichen Buche (S. 29), es sei ein auf Unterschätzung der internationalen Beziehungen beruhender Irrthum, wenn man meine, ein Staat werde vor den Schwankungen des Werthes der beiden Metalle bewahrt, indem man eines derselben aus dem innern Verkehr dieses Staates verdränge und wenn er beifügt, dass, je reicher ein Staat, je bedeutender seine Rolle im Weltverkehre sei, desto tiefer werde er von allen Vermögensschwankungen der anderen Staaten betroffen und desto nachtheiliger sei für ihn die Festhaltung einer exclusiven, von den anderen verschiedenen Währung.

Manche treffende Ergänzung der Darlegungen Cernuschi's finden sich bei Seyd und Arendt. Wie er, weisen vor Allem auch sie darauf hin, dass die im Jahre 1816 in England eingeführte reine Goldwährung durch die Peel'sche Bankacte vom Jahre 1844 durchbrochen worden sei, indem der Nothwendigkeit, ein Silberreservoir für den Verkehr mit Indien zu erhalten, durch die heute noch geltende, bis zur Deutschen Münzreform auch zur Anwendung gelangte Bestimmung Rechnung getragen wurde, dass die Bank Silber bis zur Höhe des fünften Theiles ihres Baarschatzes als Notendeckung zu halten berechtiget sei. Wie er betonen auch sie die thatsächliche Aufrechthaltung der Werthrelation von 1 : 15½ trotz aller Produktionsschwankungen, wie er, nur noch ausführlicher, führen auch sie (Seyd, Decline, S. 78; Arendt Band I, S. 160) den Nachweis, dass die Edelmetallströmung der Fünfziger Jahre, deren Mittelpunkt das bimetallistische Frankreich war, als Beleg für die monometallistische Werthschwankungs-Theorie völlig unanwendbar sei, dass speziell die damalige Prämie auf Silber kein reelles Agio war, sondern aus einem den Produktions-Zuwachs übersteigenden Silberbedarf für Indien herrührte, sowie dass diese Prämie lediglich auf die Anrechnung der Vermittlergebühr, Transportkosten u. s. w. zurückzuführen sei, völlig unabhängig von den Schwankungen der Minenproduktion und beschränkt auf den Verkehr mit dem vorhandenen Silbervorrathe, dessen Hauptreservoir sich eben in dem bimetallistischen Frankreich befand. Arendt lässt sich dann weiter (S. 161) auch die Widerlegung des Satzes angelegen sein, dass das Land der einfachen Währung nur unter den Produktions- resp. Werthschwankungen des einen Metalls zu leiden habe, indem er darauf verweist, dass mittelst der Wechselcourse jedes Land durch die Preisschwankungen beider Metalle afficirt werde, während unter der Herrschaft des Bimetallismus, also gleichmässiger Währung, die Schwankungen der Wechselcourse feste, auf Versendungskosten, Zinsverlust

und Prägegebühr beschränkte Grenzpunkte bekommen. Mit grosser Ausführlichkeit behandelt Arendt, vielfach in Anlehnung an Suess, auch die mit der Frage des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber zusammenhängende Besorgniss vor einer eventuellen Silber-Ueberschwemmung und legt er (S. 124—145) an der Hand reichen statistischen Materials die Gründe für die Anschauung dar, dass eine solche Ueberproduktion nicht zu erwarten und dass der Bimetallismus mit der Wirkung einer Steigerung der Silberproduktion in keiner Weise verbunden sei. Wir müssen es uns indess, soll der ohnehin schon weit gewordene Rahmen unserer Darstellung nicht ganz ungebührliche Ausdehnung erlangen, versagen, all diesen Deductionen auch nur auszugsweise zu folgen, zumal noch eine andere monometallistische Einwendung jüngsten Datums eine etwas eingehendere Beachtung um so mehr beansprucht, als in den uns vorliegenden bimetallistischen Schriften darauf noch nirgends Rücksicht genommen ist.

Nicht zum ersten Male, aber unseres Wissens noch nirgends in so bestimmter und den Widerspruch herausfordernder Weise wie eben da, hat Soetbeer in seiner jüngsten „Denkschrift“ („Jahrb. f. National-Oeconomie“, Neue Folge, Band I, 1880) als ein besonderes Bedenken gegen jede bimetallistische Vereinbarung das in den Vordergrund zu stellen versucht, dass dadurch eine künstliche Werthverminderung des Goldes herbeigeführt werde. Diese letztere, sagt er, (S. 26) sei das „nothwendige Korrelat“ einer Werthsteigerung des Silbers; werde durch Gesetze oder Staatsverträge eine solche Werthsteigerung des Silbers herbeigeführt, welche mit der Gestaltung der Werthrelation auf Grund der zur Zeit gegebenen Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage im freien Verkehr nicht im Einklange stehe, so sei das ganz dasselbe wie eine künstliche Werthverminderung des Goldes, denn werden die Inhaber von Forderungen in Silbervaluta durch solche Maassregeln „begünstigt“, so werden gleichzeitig die Inhaber von Forderungen in Goldvaluta entsprechend benachtheiligt. Der geehrte Verfasser versucht es auch, seine Ansicht durch spezielle concrete Beispiele anschaulich zu machen. In dem einen dieser Beispiele wird unter Voraussetzung eines Courses von $75{\cdot}_{75}$ für Oesterr. Goldrente und von $62{\cdot}_{60}$ für Oesterr. Silber-Rente an zwei Personen A und B, von welchen A 20000 Mark in Goldrente, B ebensoviel in Silber-Rente anlegt, demonstrirt, dass wenn im Wege der Gesetzgebung oder eines internationalen Vertrages der Werth des Silberguldens mit jenem des Goldguldens gleich gesetzt werde, das Einkommen des B in dauernder Weise um 201 Mark 60 Pf. oder circa $17\frac{2}{3}$ % verbessert würde,

während das entsprechende Einkommen des A dasselbe bliebe wie vorher; scheinbar würde allerdings B gewinnen, ohne dass A einen Verlust erleide, aber in Wirklichkeit sei das nicht der Fall, denn „die Kaufkraft der Goldmünzen auf dem Waarenmarkte ist unter sonst gleichbleibenden Umständen durch die Concurrenz der im Werthe künstlich gesteigerten Silbermünzen verringert werden.“ In dem anderen Beispiele wird angeführt, dass in England das Einkommen aller derjenigen, welche von Indien Gehalte, Pensionen oder Zinsen in Silberrupien zu empfangen haben, um mehr als 16 % erhöht, aber gleichzeitig alles Einkommen in Pfd. Sterling effektiv vermindert würde, „da wie gesagt die Kaufkraft des Goldes schwächer werden muss, wenn durch Werthsteigerung des Silbergeldes der Gesammt-Werthbetrag des baaren Umlaufsmittels im Ganzen vermehrt und hierdurch eine Erhöhung der Preise im Allgemeinen herbeigeführt ist.“ Natürlich ist eine solche Auffassung nur bei unbedingtester Anhänglichkeit an die vielbestrittene Quantitätstheorie der älteren englischen Economisten denkbar und der geehrte Autor findet es selbst nicht überflüssig, ausdrücklich zu betonen, dass er an diesen „einfachen Grundsätzen“ mit voller Ueberzeugung festhalte.

Wie Soetbeer selbst bemerkt, handelt es sich hier in der That „um einen für die richtige Beurtheilung der Währungsfrage überaus wichtigen Punkt“. Ob die streng orthodoxe Festhaltung der englischen Quantitätstheorie mit einer richtigen Beurtheilung der Währungsfrage überhaupt gut vereinbarlich sei, das soll hier nicht weiter erörtert werden. In jedem Falle muss an der unbedingten, durch nichts eingeschränkten, absolut dogmatisch aufgefassten Quantitätstheorie, wie sie hier zu antibimetallistischem Zwecke ins Treffen geführt wird, zum Mindesten Derjenige einigen Anstoss nehmen, der da sich erinnert, dass aus der Feder desselben Autors schon vor bald dreissig Jahren ein Satz geflossen ist wie der: „Es ist gegenwärtig nicht allein das baare Geld, welches den Stand der Preise bestimmt; wo der Credit sich entwickelt hat, sind die Preise zu jeder Zeit mehr abhängig von der Anwendung des Credits als von der im Umlauf befindlichen Quantität baaren Geldes.“ (Soetbeer, „Zusätze“ zur Uebersetzung der „Polit. Oeconomie“ von John Stuart Mill, S. 674.) Man könnte angesichts des Gebrauchs, den Soetbeer hier von dem „Fundamentalsatze“ der alten englischen Schule macht, eigentlich auch fragen, ob denn dieser Fundamentalsatz für Indien nicht auch gilt, oder besser, man könnte fragen, was aus der „praktisch unbegrenzten Aufnahmsfähigkeit“ Indiens für Silber wird und was aus Indien selbst werden soll, wenn

unbekümmert um diesen Fundamentalsatz, unbekümmert um die stetige Steigerung der Preise in Folge systematischer Vermehrung des dortigen baaren Umlaufsmittels alles Silber um jeden Preis nach Indien geleitet wird? Auch die weitere Frage muss sich nothwendig aufdrängen, wie Derjenige, der an dem Quantitäts-Dogma nackt und uneingeschränkt in solcher Weise festhält, dazu kommt, „Grundzüge eines internationalen Bimetallismus“ zu entwerfen, von denen er selbst sagt, dass ihre Verwirklichung „lediglich von der Entscheidung Englands abhängt“? Oder macht es etwa vom Standpunkte der Quantitätstheorie aus und im Prinzipe einen Unterschied, ob durch Gesetze oder Staatsverträge eine Werthrelation von $1:15\frac{1}{2}$ oder eine solche von „sagen wir: $1:20\frac{1}{2}$“ normirt wird? Zugegeben die Verständigung über die künftige normale Werthrelation werde bei internationaler Vereinbarung der schwierigste Punkt sein, so dass an ihm die begonnenen Verhandlungen am ehesten wieder zum Scheitern kommen möchten — aber Derjenige, der solche „künstliche Werthsteigerungen“ des Silbers mit Rücksicht auf die Quantitätstheorie grundsätzlich perhorreszirt, der kömmt doch wohl, wer könnte das bestreiten, in Widerspruch mit sich selbst, wenn er, unbekümmert um Alles, was nachher geschehen kann, selbst die Formel: „1 Kgr. fein Gold = ? fein Silber“ aufstellt und die Wirksamkeit dieser Formel lediglich von dem Beitritte Englands abhängig macht! Doch lassen wir die Quantitätstheorie bei Seite oder vielmehr lassen wir sie für eine Weile als bedingungslos richtig gelten und halten wir uns an die obigen Soetbeerschen Exemplificationen: B verbessert also sein Einkommen in dauernder Weise, während A zwar nicht direkt, aber doch indirekt einen Verlust erleidet; das heisst, B wird „begünstigt“, A wird „benachtheiligt“. Beide, A und B, sind Deutsche. Wie stand denn aber, mit Verlaub, die Sache *vor* der deutschen Münzreform? Hat die Gesetzgebung sich etwa darum gekümmert, ob dieser B nicht *nach* dieser Münzreform „benachtheiligt“ sein werde? Thatsächlich wurde er benachtheiligt, trotz des „merkwürdigen Zwischenfalles“, dass die Werthrelation damals „zufällig“ $1:15\frac{1}{2}$ war, und das *Gesetz* war es, welches ihn benachtheiligt hat, da es sich eben um die Folgen der Demonetisation des Silbers, auf welches die Rentenverschreibung des B lautete, nicht weiter bekümmerte. Und wenn heute das Gesetz um so viel sein Einkommen wieder verbessert, als es dasselbe früher verkürzt hat, dann schafft es ihm *kein neues* Einkommen, dann „begünstigt“ es ihn nicht, sondern es versetzt ihn lediglich in seinen *früheren Stand*. Und sein Widerpart, der A, wie steht es mit

ihm? Direkt verliert er in keinem Falle, das ist zugegeben; indirekt aber erleidet er einen Verlust an der Kaufkraft seines Goldes, das wird behauptet. Ja wie wurde denn aber diese Kaufkraft herbeigeführt? Etwa auf natürlichem Wege? Hat die Gesetzgebung dabei gar nicht mitgespielt? Hatte dieser A vor der Münzreform einen Anspruch auf diese Kaufkraft in ihrer jetzigen Höhe oder gar in jener Höhe, welche die Folge einer vollständigen Demonetisation des Silbers werden muss? Er hatte keinen solchen Anspruch und da er ihn nicht hatte, so ist die Wiedereinsetzung in den früheren Stand für ihn ebenso wenig eine Benachtheiligung, wie sie für den B eine Begünstigung ist. Oder stieg etwa die Kaufkraft des Goldes aus sich selbst heraus, wäre sie ohne Demonetisirung des Silbers etwa eben so gestiegen, wie sie thatsächlich gestiegen ist? Das Exempel Soetbeer's ist demnach, ganz abgesehen von der Quantitätstheorie, ein Beweis nicht für ihn, sondern gegen ihn selbst. Und das andere Beispiel? Nun, man liest es auf S. 27 der „Denkschrift". Aber auf S. 41 derselben Denkschrift ist zu lesen: „Offenbar sind alle Diejenigen, welche Einkommen oder Forderungen auf Silbermünze lautend aus der Zeit vor Eintritt der Silberentwerthung haben durch diese beeinträchtigt, denn bei einem Silberpreise von 52 Pence ist ihre Einnahme gegen früher um etwa 14 % geschmälert." Wodurch aber wurde diese Beeinträchtigung, diese Schmälerung herbeigeführt? Doch offenbar durch dieselben Maassnahmen, durch welche die Kaufkraft des Goldes gesteigert worden ist, durch die gesetzliche Verdrängung des Silbers aus dem internationalen Verkehre, demnach mit auch durch die Deutsche Münzreform — ein Raisonnement, das wohl selbst dann noch richtig ist, wenn man in der letzteren nicht die Hauptursache, sondern, wie der englische Comittee-Report von 1876 und wie Soetbeer selbst, nur eine der mitwirkenden Ursachen der Silberentwerthung erkennt.

Mit anderen Worten, jene Werthverschiebung, welche Soetbeer ins Treffen führt, war nicht das Produkt von Angebot und Nachfrage, denn diese wurden nicht sich selbst überlassen, sondern einzelstaatliche gesetzgeberische Maassgaben traten dazwischen und wenn die Gesetzgebung diese Maassregeln redressirt, dann macht sie ein Unrecht oder, wenn man will, einen Fehler gut, ein neues Unrecht aber begeht sie damit nicht. Wir wollen uns dabei gar nicht auf den Standpunkt stellen, der ja mitunter von sehr eifrigen Anhängern der Goldwährung — zum Beispiele mit besonderer Schärfe von Victor Bonnet („La question monetaire", Revue de deux mondes, Novembre 1873, S. 109) — vertreten wird, dass die Gesetzgebung in Münz-

und Währungsfragen völlig freie Hand habe zu thun, was sie für gut findet, da wir diesen Standpunkt in keinem Falle zu theilen vermöchten. Aber auf keinen Geringeren als auf Soetbeer selbst möchten wir uns für unsere Auffassung berufen. Als Anfangs der Fünfziger Jahre gewichtige Stimmen in Frankreich, Michel Chevalier obenan, darauf drangen, dass Silber allein als gesetzliches Zahlmittel anerkannt, Gold also fortan nur als Waare betrachtet werden solle — und die Verschiebung von damals war in der That ohne gesetzliche Dazwischenkunft das Produkt von Angebot und Nachfrage — da liess Soetbeer sich darüber also vernehmen: „Wie scharfsinnig man auch eine solche Auffassung der Sache vertheidigen möge, es lässt sich unter den jetzigen Verhältnissen die Unbilligkeit einer sogenannten Demonetisation des Goldes nicht verdecken .... Eine Maassregel, welche den Schuldnern die ihnen gesetzlich zustehende und jetzt durch die Umstände empfohlene Fakultät entziehen wollte, ihre Verbindlichkeiten in Goldmünzen zu erfüllen wäre nichts Anderes als eine einseitige Begünstigung der Gläubiger auf Kosten der Schuldner.“ (Soetbeer's „Zusätze“ S. 666.) Nun, durch die Deutsche Münzreform ist doch wohl trotz des „merkwürdigen Zwischenfalles“, dass die Werthrelation damals „zufällig“ $1:15^1/_2$ war und trotzdem man in Folge dessen angeblich „unparteiisch zu Werke gehen konnte“, in Bezug auf das Silber nichts Anderes geschehen, als was Soetbeer im J. 1852 in Bezug auf das Gold als eine Unbilligkeit bezeichnet und bekämpft hat, es sei denn, dass man, weil es sich damals um das gepriesene Gold handelte, während heute das verächtliche Silber im Spiele ist, das bekannte „Ja, Bauer, das ist was Anderes“ zu einem währungspolitischen Grundsatze erheben wollte.

Es liesse sich aus dem hier Gesagten für die nach wie vor acute Frage des bekannten Coupon-Währungsstreites manche, namentlich für Oesterreich interessante, praktische Schlussfolgerung ziehen, doch lägen Betrachtungen nach dieser Richtung hin ausserhalb der Grenzen, die unserer Darstellung hier gezogen sind. Was wir allein bezwecken können, das ist die Widerlegung der, wie wir meinen, irrigen, durch besondere Voreingenommenheit für die bevorzugte Stellung des gelben Währungsmetalls diktirten Auffassung, dass mit der Wiederaufnahme des Silbers als Zahlungsmittel im internationalen Verkehre im Wege bimetallistischer Vereinbarung eine künstliche Beeinträchtigung der natürlichen Kaufkraft des Goldes nothwendig verbunden sei.

Damit verlassen wir nun das Capitel der Einwendungen und Bedenken gegen den Bimetallismus, um uns mehr, referirend als kriti-

sirend, jenem Theile der bimetallistischen Literatur zuzuwenden, in welchem an Stelle des Streites und der Polemik positive Vorschläge treten.

IV.

Von den bimetallistischen und anderen Vorschlägen.

Für das Ziel der Wiederherstellung der Münzfunction des Silbers bildet, darin sind die Vertreter des Bimetallismus einig, die Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung Grundlage und Voraussetzung. Ebenso besteht, wie wir an den einzelnen Vorschlägen sehen werden, rücksichtlich der Mittel und Wege keine wesentliche Meinungsverschiedenheit unter ihnen. Wenn England, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten sich zu einem Bunde im Sinne einer vertragsmässigen Festsetzung der Werthrelation zwischen Gold und Silber vereinigen, so ist nach ihrer Meinung die Währungsfrage zum Mindesten im Prinzipe gelöst und wir haben bereits erfahren, dass der hervorragendste Wortführer der deutschen Goldwährungspartei zwar jene Voraussetzung mit Rücksicht auf Englands Widerstand für unerreichbar ansieht, rücksichtlich der praktischen Wirksamkeit der Vereinbarung im Falle der Erreichbarkeit aber — denn was man „schwarz auf weiss“ besitzt kann man bekanntlich getrost nach Hause tragen — mit der Auffassung der Bimetallisten nunmehr zusammentrifft. Soetbeer's Zugeständniss in dieser Richtung, mag dasselbe auch von noch so vielen Klauseln und Vorbehalten in Bezug auf die Modalitäten der Vereinbarung selbst begleitet sein, bildet unzweifelhaft den bedeutsamsten Zwischenfall in der jüngsten Entwikkelung des Währungsstreites und gewänne erst seine, sagen wir um das Kind nicht beim rechten Namen zu nennen, mildere Auffassung in Betreff des Silbers allenthalben Boden, dann wäre auch die heute noch problematisch scheinende Voraussetzung so gut wie vorhanden, dort, wo die Triebfeder eines auf die Spitze getriebenen einzelstaatlichen Egoismus die Wandlung erschwert, möchte die Lehre aus den traurigen Erfahrungen der letzten Jahre das Uebrige besorgen. Vorerst aber, das muss bei unbefangener Beurtheilung der gegebenen Thatsachen erkannt werden, stehen die Dinge so noch nicht. Wohl fehlt es nicht an Symptomen eines Umschwunges der Meinungen gerade dort wo der Schwerpunkt der Entscheidung ruht. Allem voran steht, so wenig die Anwälte der reinen Goldwährung eine Schlussfolgerung daraus auch gestatten wollen, die Thatsache der Sistirung der deutschen Silberverkäufe seit Mai 1879 als ein solches Symptom da und wenn wir,

was England betrifft, den an früheren Stellen unseres Aufsatzes bereits hervorgehobenen mehrfachen Anzeichen hier noch die Erinnerung an das dem Bimetallismus zugeneigte Votum der Liverpooler Handelskammer anreihen, dann wird der Gedanke sich kaum schlechtweg abweisen lassen, dass die Dinge sich doch auch dort einigermaassen geändert haben müssen. Gibt doch Soetbeer in seiner mehrerwähnten „Denkschrift" (S. 20) selbst zu, dass „in neuester Zeit das Gefühl der absoluten Sicherheit der bestehenden reinen Goldwährung in England nicht mehr ganz so fest ist wie bis zu Ende 1878"! Gewonnen aber ist der Boden eben doch noch nicht und die Triebfeder des extremsten Egoismus wirkt nach wie vor. England will noch immer Goldwährung für sich, Währungs-Anarchie für die Anderen und die Anhänger der Goldwährung in Deutschland erklären, die Doppelwährung für die Anderen sei ja recht vernünftig, recht wünschenswerth, nur Deutschland möge man damit „in Ruhe lassen." In dieser Gestalt hört denn freilich die Währungsfrage auf, eine wissenschaftliche Controverse zu bilden, die innern sachlichen Gründe treten in den Hintergrund, Vorurtheil, Eigensinn, Eigennutz dominiren, und der Zeit, einer näheren oder ferneren, der Zeit, die gar oft und rasch Gestaltungen zu Wege bringt, die nicht bloss für unwahrscheinlich, sondern selbst für unmöglich gehalten wurden, muss es überlassen bleiben zu vollbringen, was menschlicher Bemühung nicht gelingen will, mit einiger Zuversicht zumal dann, wenn ihr, wie hier auf dem Gebiete der Währungspolitik, gegebene Zustände von unhaltbarem Charakter mächtig vorarbeiten.

Insoweit nun auf dem Gebiete des Währungsstreites die sachlichen Momente in den Hintergrund treten und die Hindernisse, welche einer Lösung des Problems im Wege stehen, nicht eine Folge grundsätzlicher Anschauung, sondern das Produkt einzelstaatlichen Widerstandes sind, tritt auch in den Reihen der Bimetallisten, wenn auch nicht materiell so doch formell, eine gewisse Meinungsverschiedenheit zu Tage, indem die Einen darauf ausgehen, auf dem Wege der Pression herbeizuführen was die Anderen, überzeugt von dem unausbleiblichen Siege ihrer Sache, dem Walten der Zeit überlassen sehen möchten. „Delenda Carthago" überschreibt Cernuschi das achte Capitel seines Buches „La diplomatie monétaire", in welchem er die Mittel in Vorschlag bringt, durch welche England's Widerstand am leichtesten zu brechen wäre. Frankreich und Amerika, meint er, haben die dominirende Position inne, England sei ihnen auf Gnade und Ungnade ergeben. Frankreich habe nichts zu thun als einige Millionen Fünffrankenstücke einschmelzen zu lassen und sie auf den Londoner

Markt zu werfen, um den Preis des Silbers auf 45, 40, 35 Pence sinken zu machen — das wäre der Ruin der indischen Finanzen, der englisch-indische Handel würde nie einen solchen „schwarzen Freitag" erlebt haben! In der That, ein radikaler Vorschlag! Aber Derjenige, der ihn macht, ist selbst darauf gefasst, dass man solche Offensive viel zu direkt finden werde und er befürwortet darum in zweiter Reihe eine Art taktischer Umgehung. Frankreich solle, indem es sich gleichzeitig von Belgien und der Schweiz lossagt, den Vertrag von 1865 kündigen und Oesterreich „rathen" die begonnene Prägung von Silbergulden einzustellen; die $2^1/_2$ Milliarden französischen Silbers — neue Prägungen finden ohnehin nicht statt — wären dann freilich nur billon, aber da Frankreich nicht daran denke sie aus der Circulation zu ziehen, so könnte die Situation für Frankreich nicht schlimmer werden als sie ist. Gleichzeitig sollen die Vereinigten Staaten, die an England ob des durch seine Haltung herbeigeführten Scheiterns der Pariser Conferenz „Revanche" zu nehmen haben — man sieht, der Autor verleugnet den Franzosen nicht — die Bland-Bill abrogiren, neue Silberprägungen nicht vornehmen. In solcher Weise die Silberbaisse forcirend, müsste es in England zu einer solchen Krise kommen, müsste die Rupie derart entwerthet werden, dass England, des Krieges müde, selbst auf Basis des internationalen Bimetallismus Verhandlungen begehren würde. An dem Tage, meint Cernuschi, an welchem weder in Europa noch in Amerika irgend ein Stück Silber mehr gemünzt wird, müsse der Monometallismus an seiner eigenen Kraftlosigkeit zusammenbrechen und in seiner eigentlichen Wiege an den Ufern der Themse seinen letzten Seufzer aushauchen!

Von solch übereifrigem Radikalismus hält Seyd sich ferne. Niemand glaubt zuversichtlicher als er daran, dass Englands „finanzieller Machiavellismus" nicht lange mehr vorhalten werde, Niemand bringt schärfere und durchschlagendere Beweise als er dafür vor, dass an der Beseitigung der Währungs-Anarchie kein Staat ein intensiveres, dringenderes Interesse habe als gerade England; allein trotzdem oder vielleicht gerade darum ist er objektiv genug — nebenbei eine Objektivität, aus der man nicht, wie Soetbeer das jüngstens im „Deutschen Handelsblatte" gethan hat, Capital zu Gunsten der Aufrechthaltung des deutschen Goldwährungs-Experimentes schlagen sollte — den Schwerpunkt der ganzen Lösung in Englands Haltung zu erblicken, es als „natürlich" zu bezeichnen, dass Deutschland, wenn es zu einem Einverständnisse mit den anderen Staaten nicht komme, bei seiner Goldwährung beharrt und als Pressionsmittel England gegen-

über lediglich die Vervollständigung der Silber-Demonetisation durch Einstellung der Silberprägungen in den Vereinigten Staaten, eventuell die Beschleunigung der Krisis durch Fortsetzung der deutschen Silberverkäufe zu befürworten. Ausdrücklich betont Seyd („Hauptirrthum der Goldwährung“ S. 43), dass, wenn England seinen Beitritt verweigere, Deutschland sich hüten müsse, irgend ein Engagement einzugehen, vielmehr dem Schicksale, was wir oben die Zeit genannt haben, der Verlauf der Sache überlassen bleiben müsse, eine Anschauung, die auch vollständig die unserige ist.

Um so auffallender muss denn auch der Uebereifer und die Ungeduld erscheinen, welche Arendt in dieser Beziehung entwickelt. Schon am Schlusse seines I. Bandes (S. 225) vertritt er den Standpunkt, die bimetallistische Vereinbarung sei von Englands Beitritt durchaus unabhängig, denn da England kein Silber besitze, wegen seines indischen Bedarfs aber der grösste Silberconsument der Welt sei, so werde es Silber kaufen und dafür mindestens den Preis der Relation bezahlen müssen, so dass die „unumgängliche Bedingung“ einer Goldentziehung durch England, nämlich billigeres Silber, nicht vorhanden sei. In seinem II. Bande (S. 109) stellt er dann die eingehende Besprechung dieses Gegenstandes für den III. Band in Aussicht, beharrt indess dabei, dass das Goldwährungsland England die Goldcirculation der Anderen nicht bedrohen könne, „da die amerikanischen Produzenten ihr Silber nicht unter dem Preise verkaufen werden, den sie in New-York und San Francisco jederzeit erhalten können.“ Folgerichtig ist für ihn zwar der nachträgliche Beitritt Englands nur eine Frage der Zeit, der Beitritt gleich bei Abschluss der Vereinbarung aber keineswegs unumgänglich nothwendig und er entwickelt auch (S. 103) die Grundlinien eines bloss zwischen Frankreich, Amerika und Deutschland abzuschliessenden, von letzterem den beiden ersteren anzubietenden Vertrages in folgender Weise: 1) verpflichtet sich Deutschland, kein Silber mehr zu verkaufen und die noch coursirenden Silberthaler in Reichsmünzen nach dem Verhältnisse 1 : 15½ umzuprägen; 2) verpflichten sich die Vereinigten Staaten die Relation von 1 : 15½ zu acceptiren und unter dieser Modification die Bestimmungen der Blandbill so lange aufrecht zu erhalten bis der Silberpreis auf dem Weltmarkte die Relation von 1 : 15½ wieder erreicht hat; 3) verpflichtet sich Frankreich (resp. der latein. Münzbund) bis zu demselben Zeitpunkte monatlich mindestens 20 Mill. Frcs auszuprägen; 4) soll, sobald der Silberpreis der Relation von 15½ entspricht, die Verpflichtung der genannten Staaten zur Silberausmün-

zung — das Deutsche Reich wäre von dieser Verpflichtung überhaupt auszunehmen — erlöschen, dagegen freie und unbeschränkte Silberausprägung für Private Platz zu greifen. Wie schön nun aber auch die Vortheile einer solchen Convention in Verbindung mit der von Arendt gleichzeitig befürworteten Umprägung der jetzigen Thaler in Viermarkstücke und der Fünfmarkstücke in Zweimarkstücke gedacht sein mögen und wie richtig es auch sein mag, dass dann die Circulation im Deutschen Reiche dieselbe wäre wie jetzt — „nicht eine Mark mehr Silber, nicht eine Krone weniger Gold" —, so wenig möchte doch dem praktischen Gebote der Vorsicht entsprochen und der erforderlichen Sicherheit der drei contrahirenden Staaten, namentlich aber des Deutschen Reiches, Genüge gethan sein. Wir halten vielmehr die Rücksichten für durchaus wohl angebracht, welche der andere Hauptvertreter der Doppelwährungspartei in Deutschand, v. Kardorff in seiner Schrift (S. 63) in den Vordergrund stellt. Wir meinen in der That auch, dass nicht bloss der Gedanke an ein isolirtes Vorgehen des Deutschen Reiches in der Währungsfrage aufgegeben werden müsse, was sich eigentlich, da damit die reine Silberwährnng für Deutschland besiegelt wäre, von selbst versteht, sondern dass ohne Englands Beitritt der Abschluss einer Convention bloss zwischen den drei anderen Staaten die Möglichkeit offen lassen würde, dass einer oder der andere dieser drei Staaten es früher oder später angezeigt oder seinen Interessen entsprechend finden könnte, wieder an die Seite Englands zu treten, auf Kosten der zwei anderen wieder zur Goldwährung überzugehen. Man kann zugeben, dass Englands späterer Beitritt zu dieser Convention zu Dreien viel wahrscheinlicher ist als sein Beharren auf der reinen Goldwährung; aber nicht nur dass die von Kardorff betonte Möglichkeit des Ausspringens eines der drei Contrahenten erst dann aufhört eine Befürchtung zu sein, wenn es überhaupt keinen Staat mit reiner Goldwährung mehr gibt, während im Gegenfalle eine gewisse Attraktion immerhin gefährdend fortdauert, kommt unseres Erachtens noch ein anderer, schwerwiegenderer Umstand in Betracht, den wir weder bei Arendt noch bei Kardorff berücksichtigt finden, der Umstand nämlich, dass durch Wiederherstellung der Werthrelation von 1 : 15½ durch die Convention zu Dreien im Sinne Arendts naturgemäss auch der normale Werth der indischen Rupie wieder hergestellt würde. Im Hinblicke auf Indien also läge für England alle Veranlassung vor, sich für diese Convention zu Dreien recht sehr zu bedanken; ob aber hiedurch Englands nachträglicher Beitritt zu dieser Convention auch beschleunigt

würde, das dürfte zum Mindesten als fraglich angesehen werden, denn seiner wesentlichsten Währungssorgen von heute möchte England dann wohl ledig sein. Wenn es richtig ist, was Arendt (Band III, S. 110) anführt, dass Kardorff inzwischen seine Ansicht modificirt habe und nunmehr eine internationale Vereinbarung auch ohne England anstrebe, und wenn das wirklich, wie er beifügt, von der „höchsten Wichtigkeit“ ist, was wir von der Ferne aus zu beurtheilen nicht in der Lage sind, dann kommt uns vor, dass das hier zur Erwägung gestellte, von beiden Autoren übersehene Moment geeignet wäre, Herrn v. Kardorff zu seiner früheren, richtigen Auffassung zurückzuführen und Herrn Dr. Arendt von seiner Proposition eines Vertrages zu Dreien ohne Rücksicht auf England vorläufig abzubringen. Ueber Pressionsmittel wider England, soweit solche zur Verfügung stehen, lässt sich reden und je weniger vereinzelt sie zur Anwendung kommen, desto wirksamer werden sie sich erweisen. Auch für das Cernuschi'sche radikale Recept: Similia similibus curantnr kann vielleicht noch die Zeit kommen. Aber die versuchsweise Wiederherstellung der Werthrelation zu Dreien als Pressionsmittel gedacht, könnte leicht das Gegentheil dessen herbeiführen, was bezweckt wird und bezweckt werden muss. Englands schwere Verlegenheiten, von ihm selbst unbestritten, müssen gesteigert, dürfen aber nicht erleichtert werden. Aber auch wenn dieselben nicht gesteigert werden, bleiben sie gross genug, um der Hoffnung auf seine schliessliche Unterwerfung Raum zu geben. Wie sagte doch Mr. Disraeli im November 1873? „I think that any country, which has a gold standard of value should think once, twice and thrice, before it gives it up!“ Nun, es sind seitdem erst sieben Jahre in die Welt gegangen und England hat sich die Sache noch nicht dreimal überlegt. Aber angefangen hat es damit und es hat, wenn nicht alle Anzeichen trügen, die zwei ersten Stadien der Ueberlegung oder doch mindestens das erste bereits hinter sich. Ausserhalb Englands sollte Alles geschehen, was diesen zähen Denkprocess zu beschleunigen, nichts was ihn aufzuhalten vermag!

Rücksichtich der Frage also, welches taktische Vorgehen Seitens der einzelnen Staaten angezeigt und zweckmässig wäre, sehen wir die Meinungen der Bimetallisten einigermaassen auseinandergehen, eine Erscheinung, durchaus erklärlich wenn man im Auge behält, dass es sich hiebei weder um Grundsätze noch um Erfahrungen, sondern um einen Widerstand physischer Faktoren handelt, dessen Ueberwindung sich dem Machtbereiche wissenschaftlicher Erörterung entzieht. Ausserhalb dieses Terrains dagegen tritt wiederum Ueberein-

stimmung zu Tage und kann den Bimetallisten der Vorwurf nicht gemacht werden, dass sie etwa nicht wüssten, was sie wollen. Sie wollen vor Allem, dass die für das Münzwesen der Welt maassgebenden Staaten sich zu wohlwollender unbefangener Prüfung des schwierigen Währungsproblems vereinigen und unter Anerkennung der Solidarität ihrer Interessen die Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems im Sinne der Grundsätze des Bimetallismus in Erwägung ziehen. Solcher Vereinbarung vorarbeitend bringen auch sie selbst in beachtenswerther Harmonie Mittel und Wege in Vorschlag und wenn es auch angesichts der momentanen Lage der Dinge einigermaassen verfrüht wäre, sich diesen Vorschlägen im Detail zuzuwenden, so fordert doch die Vollständigkeit unserer Darstellung zum Mindesten eine allgemeine Kennzeichnung derselben in kurzen Zügen. Cernuschi ist hier den Anderen vorausgegangen. Sein schon aus früheren Schriften bekannter Vorschlag findet sich in „La diplomatie monétaire“ (S. 107) dahin präcisirt, dass England Vier-Shilling-Stücke im Gewichte von $378 \cdot_{708}$ Grain frei prägen und ohne Beschränkung ihrer gesetzlichen Zahlkraft auf eine bestimmte Summe in sein Münzwesen einführen und dass es Jedermann freistehen solle Silberbarren im Preise von $60^{7}/_{8}$ Pence pro Unze bei der Bank von England gegen Noten umzutauschen. Diese Maassregel von Seite Englands hält er für eine den angestrebten Zweck vollständig sichernde. Ausführlicher als er begründet Seyd (Decline, S. 39—46) den analogen Vorschlag der Prägung einer Vier-Shilling-Münze auf Basis der Relation von $1 : 15^{1}/_{2}$, eines „British-Dollars“, wie er sie nennt, welcher $350 \cdot_{306}$ Grain Feinsilber zu enthalten, an die Stelle der wegen ihrer Schwere nicht mehr zur Prägung gelangenden Fünf-Shilling-Stücke zu treten und als legal tender zu behandeln wäre. Englands Münzcirculation würde dann etwa aus £ 125 Millionen Gold in Münzen und Barren, aus £ 25 Millionen Silber in Münzen und Barren (wovon etwa £ 5 Mill. durch die Bank von England gehalten würden), endlich aus £ 15 Mill. Silber-Scheidemünzen (jetzt £ 18 Mill.) bestehen, so dass die Superiorität des Goldes in der Circulation aufrecht bliebe, während doch gleichzeitig der Zuwachs an vollwerthigen Silbermünzen zur Wiederherstellung des Silberpreises mächtig beitragen würde, ohne dass ein Ueberfluss an an Silber zu besorgen stünde. Der internationalen Conferenz sollte England daneben ein besonderes Arrangement rücksichtlich Indiens in Vorschlag bringen. Für Indien solle nämlich in England eine neue Münze im Werthe von 2 Rupien 2 Annas, welche gleichzeitig in England selbst als Vier-Shilling-Stück circuliren würde

(fünf solche Münzen wären gleich £ 1), geprägt und vorerst neben den jetzigen Rupien in den Umlauf gebracht werden. Allmälig könnten dann die jetzigen Rupien im Umlaufe reducirt, durch die neue Münze ersetzt, auf solche Weise — der Verfasser führt seinen Vorschlag genau im Detail aus — ein förmlich englisch-indisches Münzsystem etablirt und für die Einführung der Doppelwährung auch in Indien der Weg geebnet werden. Um den Besorgnissen der Goldwährungspartei mit Rücksicht auf die laufenden, auf Gold lautenden Verträge Rechnung zu tragen, könnte vorerst selbst die Beschränkung des legal tender der neuen Münzen auf das jetzige Ausmaass von £ 2 oder auf eine höher gegriffene Grenze Platz greifen und der Umlauf als full legal tender sowie die volle freie Prägung erst später gestattet werden, ohne dass, da die neue Münze vollwerthig wäre und England für seinen internen Umlauf unter allen Umständen etwa £ 10—12 Millionen absorbiren würde, der Zweck vereitelt oder ein Ueberschuss zu besorgen wäre. Träte England mit einem solchen Vorschlage hervor und wäre das Deutsche Reich geneigt mit seinem Stock an Silberthalern in gleicher Weise vorzugehen, so würde, meint der Autor, im Vereine mit Frankreich und Amerika das vollständige Gleichgewicht erreicht sein. Mit Seyd parallel formulirt dann Arendt für das Deutsche Reich (Band II S. 98) seinen Vorschlag. Beseitigung der Thaler, Ausprägung einer Silbercourantmünze der Markwährung und der Beseitigung der Silberentwerthung — von dem letzteren Punkte, der Convention zu Dreien, haben wir bereits oben gesprochen — das sind seine Postulate; demgemäss wären alle Thaler einzuziehen und in Viermarkstücke, das Pfund Feinsilber zu 90 Mark, nach der Relation von $1:15^1/_2$, dann die Fünfmarkstücke in Zweimarkstücke, diese vorläufig als Scheidemünze mit Bedachtnahme auf spätere Ersetzung derselben durch vollwerthige Stücke, umzuprägen. Die sofortige freie Silberprägung fordert Arendt nicht, diese, meint er, stehe in zweiter Linie und werde sich in gegebener Zeit von selbst Bahn brechen.

Im Anschlusse an die vorstehende flüchtige Skizzirung der bimetallistischen Detailvorschläge, deren Beurtheilung wohl erst dann als zeitgemäss erscheinen möchte, wenn die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung minder problematische wären als sie es leider vorerst thatsächlich noch sind, obliegt uns nun noch von einem in anregender Form auftretenden und von bedeutender Sachkenntniss unterstützten, gleichwohl aber überaus seltsamen bimetallischen Vorschlage eines grundsätzlichen Anhängers der Goldwährung Notiz zu nehmen. Schon an früherer Stelle hatten wir Gelegenheit anzuführen, dass der Verfasser

der Schrift „Zur Währungsfrage“, J. Meyer, durch pessimistische Ansichten über die fernere Goldgewinnung, vielleicht auch noch durch andere Wahrnehmungen, praktisch dazu gelangt ist, seine theoretische Auffassung der Währungsfrage „wesentlich zu modificiren“. In der That ist hier aus einem Goldwährungs-Saulus ein unverkennbarer bimetallistischer Paulus geworden. Daran, dass das System der einfachen Währung trotz mancher Nachtheile schliesslich doch jenem der doppelten Währung vorzuziehen sei, daran dass es am Zweckmässigsten sei „allenthalben Gold als die Basis des Systems der einfachen Währung anzunehmen“ glaubt der Verfasser, wie er uns sagt, auch jetzt noch, ja er verwendet sein unleugbares Wissen dazu, um das auf den ersten 49 Seiten seiner Schrift auch ausführlich zu begründen. Allein das complicirte System des Verkehrs vom Standpunkte der Zahlmittel ins Auge fassend gelangt der Autor zu der Wahrnehmung, dass die kleinen Silbermünzen im internen Verkehr eines Landes eine wichtige, gewöhnlich übersehene oder doch unterschätzte Rolle spielen und eine nähere Betrachtung der Natur des Geldes und des praktischen Geldwesens insbesondere führt ihn zu der Erkenntniss, dass die Silbermünzen das „eigentliche Geld des Landes“ seien, dass es auch öconomisch zulässig sei, auf den verschiedenen Stufen des mittlern Verkehrs die Adern derselben mit Silber zu füllen und dass den charakteristischen Anforderungen der Goldwährung vom praktischen Standpunkte entsprochen sei, „wenn zum Theile auf den mittlern und höheren Verkehrsstufen“ die Circulation mit Gold versorgt und der Barvorrath der Zettelbanken auf Gold basirt sei! All das sowie die weitere Erkenntniss, dass die allgemeine Demonetisirung des Silbers mit bedeutenden Nachtheilen für die Gesammtwirthschaft verbunden sei, ergibt für den Autor nicht bloss die Nothwendigkeit einer „territorialen Beschränkung“ der Goldwährung, sondern führt ihn auch zu einem Vorschlage, der also beschaffen ist: Die europäischen Länder und Nordamerika sind „zweifelsohne in den Kreis der Goldwährungsländer einzubeziehen“, Asien, Afrika und die anderen Staaten Amerikas „mögen“ die Silberwährung beibehalten oder letztere einführen, falls sie Gold- oder Doppelwährung haben.“ Selbst bezüglich der Türkei und Griechenlands „könnte“ noch in Erwägung zu ziehen sein, ob dieselben nicht schliesslich die Silberwährung einführen „sollen“. Hiermit glaubt der Verfasser, ohne sich mit den zur Durchführung dieser die ganze Welt umfassenden Währungsordnung erforderlichen Machtmitteln weiter zu beschäftigen, die Grenzen für die Ausdehnung der Goldwährung „bestimmt“ zu haben.

Eine Demonetisation des im Umlaufe und in den Banken befindlichen Silbers solle nicht stattfinden, diese Unterlassung werde, vereint mit seinem „Vorschlage“, wonach die Silberwährung in vielen Ländern „die herrschende bleiben oder werden soll“, die Wiederherstellung der Relation von 1 : 15 1/2 oder eines ihr nahen Preisniveaus herbeiführen. Als „Landesgeld par excellence“ wäre den Silbermünzen auch gesetzlich unbeschränkte Zahlkraft einzuräumen, selbst bezüglich jener Silbermünzen, welche Theile der Münzeinheit repräsentiren, wäre die gesetzliche Zahlkraft auf einen höheren als den bisher gewöhnlich festgesetzten Betrag auszudehnen; nur die Prägung der Silbermünzen wäre dem Staate vorzubehalten, d. h. nicht frei zu geben. Um den Verkehr zwischen den Gold- und den Silberländern möglichst zu erleichtern und damit die Länder der Goldwährung das erhaltene Silber ungehinderter in Umlauf bringen können — fürwahr, eine rührende Sorgfalt Seitens eines Anhängers der Goldwährung! — soll die Notenbank jedes dieser Goldwährungsländer gegen das bei ihr deponirte fremde Silber Scheine ausgeben, welche gleich den Silbernoten (?) circuliren würden. Damit nicht genug soll auch noch eine Extra-Silbermünze creirt werden, deren Werthbestimmung gegenüber dem Golde dem freien Verkehre überlassen bleibe, deren Annahme unter Privaten eine facultative wäre, während sie von dem Verkehre zwischen den öffentlichen Cassen und den Staatsangehörigen ausgeschlossen bliebe. Was die Erfüllung der vor Einführung der Goldwährung entstandenen Darlehens-Verpflichtungen betrifft, so glaubt der Autor, immer unter Anführung des Motivs, dass das Silber auch in den Ländern der Goldwährung das eigentliche „Landesgeld“ sei, dass dieselben allerdings auch in Silber sollen erfüllt werden können, jedoch nicht nach dem Nominalwerthe, sondern im Falle des früheren Bestandes der Doppelwährung nach der damals giltigen Werthrelation, im Falle des früheren Bestandes der Silberwährung aber unter Rückersatz des beim Darlehen gegebenen Quantums Feinsilber, in beiden Fällen in Form der „Landesmünze“. Seinen Gipfelpunkt aber erreicht der Vorschlag unseres Autors dort, wo er die Frage in Erwägung zu ziehen empfiehlt „ob nicht gesetzlich ausgesprochen werden solle, dass von einem gewissen Zeitpunkte an Stipulationen auf ausschliessende Zahlung in Gold nicht mehr rechtsverbindliche Kraft besitzen und daher auch mit Silber in dem eben besprochenen Modus giltig erfüllt werden können.“ Mehr kann ein grundsätzlicher Anhänger der einfachen Goldwährung an Zugeständnissen im Sinne des Bimetallismus wohl nicht leisten, als wenn er in solcher Weise die Forderungen

der Bimetallisten noch übertrumpft. Ganz wie diese letzteren verlangt übrigens auch der Verfasser Vereinbarung im Wege einer gemeinsamen Conferenz der Vertreter der europäischen und der wichtigsten amerikanischen Staaten und dass er dieser Conferenz eine ungleich ausgedehntere, also auch ungleich schwierigere Aufgabe zuweist als irgend ein Bimetallist, das geht aus der früher erwähnten „territorialen Begrenzung", aber auch aus den anderen Punkten seines Vorschlages klar genug hervor. Einer eingehenderen Beurtheilung dieses Vorschlages glauben wir enthoben zu sein. Das Unbegreifliche wird hier Ereigniss, von Allem das Unbegreiflichste aber ist das, dass der Verfasser dieses Vorschlages uns am Schlusse seiner Schrift neuerdings versichert, er adoptire das „Prinzip der einfachen Währung". Wenn das, was er will und natürlich auch für durchführbar hält, einfache Währung ist, dann bitten wir um eine Definition was Doppelwährung heisst. „Der Bimetallist wider Willen" wäre wohl der richtige Titel für Meyer's Schrift, müssten nicht die Bimetallisten selbst vielfach ablehnen, was in ihr verlangt wird.

Die Reihe der positiven Vorschläge abschliessend gelangen wir noch zu dem für die Anhänger der Goldwährung wie unter den gegebenen Verhältnissen auch für die Anwälte der Doppelwährung ebenso unerwünschten wie bedenklichen, die Einführung der Goldwährung in Indien bezweckenden Vorschlage von Colonel P. T. Smith, einem Vorschlage, der für uns insofern schon ein Interesse hat, als er zeigt, dass es doch mindestens Einen gemeinsamen Berührungspunkt gibt für die beiden feindlichen Lager, sei es auch nur in der Negation. Der ehemalige Münzmeister von Madras und Calcutta ist, wie aus seiner Schrift (S. 36—39) zu entnehmen, zwar im Allgemeinen ein getreuer Anhänger der „Doctrin" und betet das Dogma, dass im Bimetallismus eine „Verletzung des Freihandels und der politischen Oeconomie" liege, gar gläubig nach. Das hindert ihn aber nicht, im weiteren Verlaufe zuzugestehen, dass der Bimetallismus mit gewissen Modifikationen immerhin durchgeführt werden könnte und dass dessen sicherer Bestand von dem Verhältnisse, der Zahl und dem Einflusse der ihm beitretenden Staaten abhängig wäre. Mit halbem Herzen also ist er Bimetallist, und gibt er zu, dass der auf sicherer Grundlage aufgebaute Bimetallismus von „unberechenbarem Vortheile" für Englands Handel mit den Silberwährungsstaaten sein und dass durch denselben auch der indische Wechselcours wieder auf 1 sh. $10^5/_8$ d. steigen möchte. Dennoch fordert er für Indien Anderes, denn er erblickt nicht nur in der Festsetzung des Werthes der Rupie auf 1 sh. $10^5/_8$,

statt auf 2 sh., eine einen jährl. Verlust von etwa £ 1 Mill. herbeiführende Ungerechtigkeit gegenüber Indien, sondern die völlige Gleichheit der indischen mit der englischen Währung — der Verfasser setzt demnach hier die Aufrechthaltung der Goldwährung in England voraus — erscheint ihm überhaupt als unabweisliche Nothwendigkeit. Demgemäss verlangt er, dass die freie Prägung von Silberrupien in Indien suspendirt und deren Import verboten werde; dass die freie Prägung von Gold zum fixen Satze von 2 sh. pr. Rupie Platz greife; endlich dass sowohl Rupien als Gold gesetzliche Zahlkraft haben sollen, ohne dass vorläufig Gold verlangt werden dürfte. Auf diesem Wege würden die Preise in Indien sich in Gold reguliren, und da nach Ansicht des Autors die Unterwerthigkeit der Rupien kein Hinderniss bildet, dieselben vielmehr als „domestic currency" trotzdem neben dem Golde als internationale Münze ihren Platz behaupten würden, so wäre thatsächlich Goldwährung in Indien etablirt und damit dem drohenden Ruine des Landes ein Ende gemacht. Wir beabsichtigen keine Kritik dieses Vorschlages zu liefern. Bemerkt sei nur, dass derselbe in England ganz ernsthaft discutirt worden ist (S. „Economist" vom 11. Nov. 1876) und dass der Autor in einem Appendix seiner Schrift diese Discussion in immerhin beachtenswerther Weise fortsetzt. Man steht da einer Eventualität gegenüber, die vorerst als unwahrscheinlich angesehen werden mag, als „Utopie" schlechtweg aber, wie wir dies an früherer Stelle schon betont haben, nicht abgewiesen werden kann. Eine Entwickelung der Währungsfrage, welche die Unwahrscheinlichkeit dieser Eventualität verringert, ist nichts weniger als ausgeschlossen und nicht im Interesse des Bimetallismus allein liegt es, dass dem vorgebeugt werde. Unter allen Umständen wollen Vorschläge dieser Art mindestens beachtet sein in einem Zeitpunkte, in welchem der hervorragendste deutsche Vertreter der Goldwährung in der unbeschränkten Absorbtionsfähigkeit Indiens für Silber die „alleinige Sicherung" für eine baldige Lösung des grossen Währungsproblems erblickt.

An den Herausgeber der „Jahrbücher für National-Oeconomie etc."

Das Bild eines tiefernsten, kräfteverzehrenden Kampfes ist es, was ich im Vorstehenden auf Ihren Wunsch, hochgeehrter Herr, zu entwerfen versucht habe. Ob dieser Versuch, mir mit einigem Nutzen für die Sache selbst, die eine Sache Aller ist, gelungen ist, das zu

beurtheilen muss Ihnen und den wohlwollenden Lesern Ihrer hochangesehenen Zeitschrift überlassen bleiben. Selbst als Streiter auf dem Plane zu erscheinen. darauf bin ich, da längst Bessere als ich die Waffen kreuzen, nicht ausgegangen, doch muss ich gleichwohl darauf gefasst sein, das literarische Schicksal derjenigen zu theilen, auf deren Seite ich getreten bin. Gerade darum aber, und weil dieses Schicksal erfahrungsmässig kein neidenswerthes ist, sei es mir gestattet, zwei mildernde Umstände für mich zu plaidiren. Der eine ist meine vollständige währungspolitische Unbescholtenheit. Dem Währungsstreite seit Jahren mit der intensivsten Aufmerksamkeit folgend trete ich anspruchslos gleichwohl hier zum ersten Male aus vollständiger Reserve heraus; ich habe nichts zu widerrufen, bin kein Abtrünniger und kein Bekehrter, und der Standpunkt, den ich einnehme, ist der reinste Ausfluss sachlicher Ueberzeugung nach langer ruhiger Erwägung. Und der andere Umstand ist der, dass ich Oesterreicher bin, also einem Lande angehöre, für welches zwar der schliessliche Ausgang des Kampfes nichts weniger als gleichgiltig ist, dessen Stimme im schwebenden Streite aber unter den gegebenen Verhältnissen — leider! — weder zählt, noch wiegt; lokalpatriotische Befangenheit, nationales Vorurtheil beeinflusst demnach meinen Standpunkt in keiner Weise und mit meinen Empfindungen bin ich an dem Kampfe nur insoweit betheiligt, als ich dem Deutschen Reiche aus vollster Seele wirthschaftliches Gedeihen, Ruhm und Segen wünsche, wie meinem eigenen Vaterlande, und demgemäss mit Bedauern dem Wirrsal folge, in welches die Währungspolitik des Deutschen Reiches gerathen ist. Aus diesen beiden Umständen, zumal aus dem letzteren, schöpfe ich die Berechtigung, auch noch ein Anderes auszusprechen: Damit, dass Sie, hochgeehrter Herr, der in der vorstehenden Arbeit enthaltenen ausführlichen Darlegung des bimetallistischen Standpunktes die Publizität Ihrer gediegenen Zeitschrift gönnen, üben Sie einen Act objectiver Gerechtigkeit! Denn eine offenkundige, kaum bestreitbare und unschwer zu erweisende Thatsache ist es, eine Thatsache, mit der die lange Dauer und auch die beklagenswerthe Verschärfung des Währungskampfes zusammenhängt, dass publizistisch Sonne und Wind zwischen den beiden feindlichen Lagern seit allem Anbeginn des Kampfes nicht gleichmässig vertheilt sind, dass grosse, mächtige, in breite Schichten der Bevölkerung dringende Organe dem einen der streitenden Lager ihre Unterstützung leihen, während die Streiter des andern Lagers gleicher Mithilfe entbehren und die Bevölkerung das, was aus diesem Lager kommt, meist nur in der einseitigen unvollständi-

gen Gestalt kennen lernt, welche die Polemik der Gegner ihm giebt. Es soll durch die Betonung dieser Thatsache nach keiner Seite hin ein Vorwurf erhoben, sondern nur Dem gedankt sein, der angesichts eines Problems „dessen volle Bedeutung sich schwerlich auch nur annähernd ermessen lässt“ des Satzes nicht uneingedenk ist: Audiatur et altera pars! In dem währungspolitischen Kampfe zumal auf deutschem Boden ist dieser Devise bisher nur selten ihr Recht widerfahren. „Prüfet Alles und das Beste behaltet!“ Die Zahl derjenigen aber ist gross und wird immer grösser, die da meinen, es sei bislang doch auch im Deutschen Reiche noch nicht Alles genügend geprüft, und die da bezweifeln, dass es das Beste sei was das Deutsche Reich behalte, wenn es auf der Münzreform vom Jahre 1873 unabänderlich beharrt.

Wien, Ende November, 1830.

Literatur.

I.

Dr. **Ludwig Elster**, Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Halle. **Die Lebensversicherung in Deutschland.** Ihre volkswirthschaftliche Bedeutung und die Nothwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Jena, Verlag von Gustav Fischer, vorm. Friedr. Mauke 1880.

Das im Ganzen und Grossen in unserer wissenschaftlichen Literatur stark vernachlässigte und dabei doch so überaus wichtige Versicherungswesen hat in neuerer Zeit und insbesondere seit dem bekannten Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. August 1879 die Beachtung politischer und wirthschaftlicher Kreise mehr als früher in Anspruch genommen. Es giebt auf diesem Gebiete noch gar manche Fragen, welche der Lösung harren und es sei uns deshalb jede Abhandlung willkommen, welche neues Licht auf diese Materie zu werfen vermag! Diesen Zweck verfolgt das genannte Buch Elster's, welcher von einem ganz objectiven Standpunkte aus die für die gesetzliche Regelung des Versicherungswesens in Betracht kommenden Punkte untersuchen und Vorschläge für die Erledigung dieser legislatorischen Aufgabe machen will. — Der Verfasser beschränkt seine Arbeit auf die Lebensversicherung. Dass er „zunächst" diesen „bedeutsamsten Zweig des Versicherungswesens" in Anspruch genommen hat, lässt erwarten, Dr. Elster werde später auch die anderen Versicherungsgattungen einer ähnlichen Erörterung unterziehen; selbst wenn das aber nicht geschehen sollte, wird ihm die engere Begrenzung seiner Abhandlung nicht zum Vorwurf gereichen können, da er die Lebensversicherung als eine eigenartige, von anderen Assecuranzen wesentlich verschiedene Institution auffasst, für welche er auch eine besondere Gesetzgebung fordert, und da immerhin ein sehr werthvoller Beitrag zur Beleuchtung der Versicherungsfrage geliefert werden kann, auch wenn die letztere nicht nach allen Richtungen hin erschöpfend ventilirt wird.

Das Buch gewährt insofern mehr als der Titel desselben verspricht, als neben der wirthschaftlichen Bedeutung der Lebensversicherung auch der Rechtsnatur und den technischen Grundlagen des Lebensversicherungsvertrages verhältnissmässig grosse Abschnitte der Schrift gewidmet worden sind. Die Darlegung der Rechtsnatur der Lebensversiche-

rung kann nun auch keineswegs als überflüssig erachtet werden, da die Untersuchung derselben als auch durch die neueren literarischen Productionen noch keineswegs abgeschlossen betrachtet werden kann, die Meinungen vielmehr selbst bezüglich der wichtigsten Momente noch weit auseinander gehen. Dr. Elster steht in seiner Beurtheilung der Lebensversicherung vollständig auf dem Standpunkte Laband's [1]). Wie dieser stellt er die Lebensversicherung in Gegensatz zu den s. g. Schadenversicherungen, wie er will auch Dr. Elster die Lebensversicherung als eine Sparkasseneinrichtung mit Anwendung der Technik der Assecuranz behandelt sehen.

In ersterer Beziehung stimmen wir dem Verfasser im Wesentlichen bei, da auch wir der Ansicht sind, dass die Lebensversicherung nicht als Schadenversicherung betrachtet werden kann und die entgegengesetzte Meinung, als beruhe die behauptete Verschiedenheit auf einer aus „Schulbeispielen" entnommenen Kasuistik, endgiltig aufgegeben werden muss. Wir wollen deshalb auf diesen Theil der Abhandlung nicht näher eingehen, obgleich zur schärferen Beleuchtung dieser Frage wohl noch Manches beigetragen werden könnte. — Damit freilich, dass diese Abweichung in den Kriterien verschiedener Versicherungsarten constatirt wird, ist der negative Beweis für die Nothwendigkeit einer vollständigen Ausscheidung der Lebensversicherung aus der rechtlichen Zusammengehörigkeit der Assecuranzen nur dann als erbracht anzusehen, wenn die Gefahr eines „Schadens" überhaupt als unumgängliche Voraussetzung für eine Versicherung im juridischen Sinne gefordert werden muss. Dass dieses der Fall sei, ist nun zwar die herrschende Meinung; aus der Erkenntniss aber, dass diese Voraussetzung für den von Dr. Elster als bedeutsamsten bezeichneten Theil des Versicherungswesens nicht zutrifft, scheint uns die Verpflichtung zu erwachsen, zunächst, bevor man die Lebensversicherung aus der Contractsgruppe der Versicherungen ganz ausscheidet, eine neue Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht überhaupt bei den früheren Festsetzungen der Definition und der Voraussetzungen des Versicherungsvertrages ein Irrthum unterlaufen sei. Eine solche Erörterung vermissen wir; sie wäre uns um so willkommener gewesen, als wir mit dem positiven Theile der Auseinandersetzung Elster's über das Wesen der Lebensversicherung nicht übereinstimmen. Mit guten Gründen tadelt der Verfasser den Versuch, die Lebensversicherung in das System des römischen Rechts einzuzwängen und insbesondere, sie den aleatorischen Verträgen des r. R. beizufügen; er begeht aber ein ganz ähnliches Versehen, indem er sie mit der Sparkasse zusammenschweisst, welche auf anderer Grundlage beruht.

Bezüglich des Wesens der Prämienreserve nehmen wir unsererseits einen Standpunkt ein, welcher demjenigen des Dr. Elster entgegengesetzt ist. Leider hat es der Verfasser unterlassen, seine Auffassung eingehend zu begründen. Er weist lediglich darauf hin, dass bei der Lebensversicherung eine allmählige Kapitalansammlung zur Reservebildung erfolge

1) „Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung von Paul Laband" in der Festgabe zum Doctorjubiläum Dr. Heinr. Thöl's. Strassburg, Karl J. Trübner 1879.

und scheint die von ihm behauptete Eigenschaft dieser Reserve als „Spareinlagen" der Versicherten als unumstösslich festgestellt anzusehen. Er hätte darin auch keinem Widerspruche zu begegnen, wenn seine Definition des Begriffes der Lebensversicherung richtig wäre. Das ist aber nicht. Sie lautet: der Lebensversicherungsvertrag ist „ein zweiseitiger Vertrag, vermittelst dessen sich ein Contrahent (auch hier Versicherer genannt) gegen Entgeld (fortlaufende Prämie, Mise) einem anderen (auch hier Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt) gegenüber verpflichtet, Einzahlungen des Versicherten aufzusparen und zu verwalten und im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines bestimmten Lebensalters) diese durch nutzbare Anlegung beständig anwachsenden Einlagen unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückzuzahlen" (Ste. 34). Es könnte nun zunächst gefragt werden, welche Einzahlungen denn der Versicherte zum Zwecke der Aufsparung macht, wenn die Prämie, resp. Mise, vom Versicherer als Aequivalent für seine Mühewaltung in Empfang genommen würde; — doch sehen wir hiervon ab; es liegt hier offenbar nur eine Unklarheit der Ausdrucksweise vor. Auffallen aber muss es, dass die eventuelle Ergänzung der „angesparten" Gelder auf eine bestimmte Summe vorgesehen worden ist. Wo fände sich denn eine solche Verpflichtung beim Sparkassengeschäfte? Wäre nicht die Nothwendigkeit einer solchen „Ergänzung" allein schon genügend, um einen grossen Unterschied zwischen einer Sparkasse und einer Lebensversicherungsbank zu constatiren? Und ist nicht der wirthschaftliche Zweck der beiden in Rede stehenden Institutionen ein verschiedener? Zwar dienen sie beide der Kapitalwirthschaft, doch haben sie das gemeinschaftlich mit noch anderen Einrichtungen. Zweck der Sparkasse ist aber Beschaffung disponibler Capitalien durch allmählige Ansammlung eingezahlter Gelder, Zweck der Lebensversicherung im engeren Sinne des Wortes dagegen ist die Versorgung Dritter unter Verzicht auf den eigenen Genuss derjenigen Gelder, welche zur Erwerbung der Ansprüche der zu versorgenden Personen vom Versicherungsnehmer bezahlt werden müssen. Dass neben diesem Hauptzwecke der Lebensversicherung, welcher derselben die ihr eigenthümliche Bedeutung in wirthschaftlicher wie in sittlicher Beziehung verleiht, auch noch unter Umständen andere Ziele verfolgt werden können, ändert an der Sache nichts. Und wie kann man vollends die Rentenversicherung ohne Weiteres als „Sparkassengeschäft" bezeichnen? Könnte man doch eher das Gegentheil behaupten und die Rentenversicherung statt eines „systematischen Sparens" eine systematische Kapitalaufzehrung nennen! Denn das ist doch der Zweck der Rentenversicherung, im geraden Gegensatze zu demjenigen der Sparkasse, dass Jemand durch Fortgabe eines Kapitals aus seinem Vermögen für sich oder eine dritte Person Einnahmen erzielen will, welche der blosse Zinsgewinn aus dem betreffenden Kapitale nicht gewähren und deren ausdauernder Bezug mit allmähliger Verwendung von Theilen des Kapitals in Hinblick auf die Eventualität einer langen Lebensdauer der betreffenden Person ohne diese „Versicherung" als nicht genügend garantirt erscheinen würde! Dass die Rentenversicherung mit der Lebensversicherung auf den Todesfall aufs Engste verwandt ist und mit

ihr zu einer und derselben Gattung von Verträgen gehört, ist zwar vollständig richtig, aber die Gemeinsamkeit besteht darin, dass beide auf die wahrscheinliche Lebensdauer basirt sind und diese für die Bemessung der Leistungen und Gegenleistungen der Contrahenten als maassgebend angenommen wird. Das ist das Kriterium der Lebensversicherung überhaupt; von ihm darf nicht abgesehen werden, wenn es sich um die Definition der Lebensversicherung und um die Abgrenzung ihres Gebietes handelt; wer die Grenzen des letzteren auf andere Weise sucht, kommt wie Dr. Elster auf Irrwege!

Es ist nun schwierig, hier diejenigen Gründe zu widerlegen, welche für die Behauptung der Sparkassennatur der Prämienreserven überhaupt geltend gemacht werden können und geltend gemacht worden sind, eben weil Dr. Elster dieselben nicht entwickelt hat und auf unsere Ausführungen antworten könnte, wir bekämpften Anschauungen, zu denen er sich gar nicht bekenne. Wir haben jene Gründe a. a. O. besprochen [1]), verweisen auf diese Erörterungen und wollen nur einige Momente herausgreifen, an welche die Elster'sche Abhandlung wenigstens anstreift.

Wir betrachten auch unsererseits die Prämien-Reserve als dasjenige Kapital, welches von den Lebensversicherungsanstalten angesammelt wird, um damit das Risico für die übernommenen Geschäfte zu decken, soweit die Dekung nicht durch die noch zu erwartenden Prämienzahlungen gesichert ist, halten aber den Schluss, welchen der Verfasser hieraus zieht, dass diejenigen Theile der Prämien, welche für diesen Zweck zurückgestellt werden, von den Versicherten „anticipirt", d. h., im Sinne des Dr. Elster, pränumerando entrichtet und von den Anstalten als Spareinlagen empfangen seien, für falsch. Dr. Elster verkennt das Vertragsverhältniss, welches zwischen einer Versicherungsanstalt und den Versicherten besteht, als dasjenige eines einheitlichen Contractes und stellt die Prolongationen der Schadenversicherungen mit den, allerdings gewöhnlich auch „Prolongationen" genannten, periodischen Prämienzahlungen für die Lebensversicherung in eine Linie, während sie doch sehr verschiedener Natur sind. Bei der Schadenversicherung, z. B. „der Feuerversicherung", ist Voraussetzung für die Prolongation, dass das Risico das selbige bleibe, so dass es nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, also in der Regel eines jeden Jahres, auch der Versicherungsanstalt freisteht, die Versicherung aufzugeben, sie nicht zu prolongiren, — oder, wenn sie das jeweilige, mit der Versicherung verbundene Risico nicht unter den früheren Vertragsbedingungen glaubt länger trsgen zu können, die Prolongation von der Annahme anderer Bedingungen abhängig zu machen. Die Lebensversicherung dagegen wird von vornherein mit Rücksicht darauf vereinbart, dass das Risico in Folge des zunehmenden Alters des Versicherten von Jahr zu Jahr wachsen muss und in Folge besonderer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten alsbald nach Uebernahme der Versicherung zu einem sehr gefährlichen werden kann. Hier ist von einem Rücktritte der Anstalt vom ursprünglichen Vertrage am Schlusse eines Vers.-Jahres nicht die Rede,

1) Rundschau der Versicherungen von Dr. E. A. Masius, Jahrgang XXIX (1879) 11. u. 12. Lieferung. „Zur Bestimmung des Begriffs „„Lebensversicherung""".

hier findet keine Erneuerung des alten Vertrages statt, hier sind die fortgesetzten Prämienzahlungen die stipulirten Leistungen des Versicherten aus der einen ursprünglichen Obligation und das ausbedungene Aequivalent für die Gegenleistung der Gesellschaft, welche das Gesammt-Risico für die Vers. übernimmt und ihre Dispositionen so zu treffen hat, dass die Vers.-Summe zur Auszahlung bereit ist, wenn auch immer dieselbe fällig werden sollte. Der Versicherer erhält also die Prämien nicht als ganz oder zum Theil im Voraus entrichtete Zahlungen, als ihm anvertraute Spareinlagen, sondern als Erfüllung einer ihm durch Vertrag schuldigen Forderung, als sein wohlerworbenes Eigenthum. Wenn er von diesem seinem Gelde einen Theil zur Deckung seiner später zu erfüllenden Verpflichtungen zurücklegt und für die zinstragende Anlegung desselben sorgt, so gesteht er damit noch keineswegs zu, dass irgend eine andere Person ein Recht auf diese Summe habe; er handelt lediglich wie ein jeder gewissenhafte Geschäftsmann handeln muss, welcher für die Deckung künftiger Zahlungsverbindlichkeiten zu sorgen hat. Dass die Vers.-Gesellschaft in der Lage ist, die zurückzustellenden Beträge genau von Jahr zu Jahr zu berechnen, das ist ein Vortheil, welchen ihr die Natur ihres Geschäftes verleiht, ein Umstand, welcher dem Lebensvers.-Geschäfte seine wissenschaftliche Grundlage giebt, aber für den einzelnen Versicherungsvertrag an sich irrelevant ist und mit demselben ebensowenig zu thun hat, wie die Geschäftsspeculationen und Calculationen, welche Anlass zu irgend anderen Geschäften gaben, mit diesen.

Dass die Prämienreserve aus Theilen der eingezahlten Prämien zusammengesetzt wird, hat keineswegs die Bedeutung, welche diesem Umstande von Dr. Elster beigemessen wird, sondern ist für den Bestand der Prämienreserve und die Rechte auf dieselbe vollkommen gleichgültig. Der Satz trifft allerdings bei dem normalen Verlaufe der Dinge zu, insofern als die zurückzulegenden Gelder aus den Einnahmen der Anstalten bestritten werden und diese Einnahmen aus den Prämien sowie den Kapitalzinsen bestehen, welche letzteren wiederum auf Prämiengelder zurückzuführen sind. Wie aber, wenn die Prämien einmal nicht dazu ausreichen sollten, ausser den laufenden Jahresausgaben auch noch eine genügende Ergänzung des Reservefonds zu gewähren, wenn z. B. die bisher befolgte Methode der Reserve-Berechnung als unzulänglich erkannt würde und in Folge dessen eine alsbaldige starke Vermehrung der Prämienreserve eintreten müsste? Nun — das Geld müsste auf jeden Fall beschafft werden, trotzdem dass keine Prämientheile zu diesem Zwecke zur Verfügung ständen und das etwaige Ansinnen an die Versicherten, ihrerseits die fehlenden Kapitalien aufzubringen, event. ganz mit Recht unter Berufung auf die contractliche Vereinbarung eines festen Prämiensatzes zurückgewiesen werden würde; der Versicherer hätte seinerseits das Geld aus seinem Vermögen zuzuschiessen, möge er nun die Mittel aus bereit stehenden Garantiefonds entnehmen sich eine ausserordentliche Zubusse auferlegen. Die Prämienreserve hat oder sich durchaus nicht darnach zu richten, was von den Versicherten an die Anstalten gezahlt wird und ob die ausbedungenen Prämien zu reichlich oder zu knapp bemessen sind, sondern lediglich darnach, was von den Gesellschaften zur Deckung des Risico's gebraucht wird, und es ist ledig-

lich Sache der Geschäftsgebarung, ob der Prämienreserve-Fonds sich aus Prämientheilen zusammensetzt oder aus sonstigen Fonds.

Ferner übersieht Dr. Elster bei der Erörterung der Natur der Prämienreserve das, was er in anderen Theilen seiner Abhandlung wiederholt so eindringlich betont, dass die Berechnung derselben nämlich eine Durchschnittsrechnung ist, zu welcher die Versicherungen je in ihren betreffenden Altersklassen als gleichwerthige Factoren eingestellt werden. Käme die Individualität der einzelnen Versicherten in Frage, so müsste für jeden derselben je nach seinem Gesundheitszustande streng genommen auch eine sehr verschiedene Reserve zurückgelegt werden, in vielen Fällen mehr als die eingezahlte Prämie, ja für Todtkranke die ganze Versicherungssumme, in manchen Fällen dagegen bedeutend weniger als die „rechnungsmässige" Reserve. Unter solchen Umständen kann aber von einer „Ersparung" des Einzelnen und von einem Rechte desselben auf zurückgestellte „rechnungsmässige" und nur auf den Durchschnitt berechnete Reserve nicht die Rede sein.

Endlich sei noch bemerkt, dass das in der Elster'schen Definition der Lebensvers. erwähnte „beständige Wachsen" der Prämienreserve zwar bei der gewöhnlichen Lebensvers. auf den Todesfall evident ist, aber keineswegs als charakteristisch für die Prämienreserve angesehen werden kann. Diese kann, wie wir a. a. O. gezeigt haben, unter Umständen auch im Laufe der Versicherung — der Ueberlebensversicherung — abnehmen, ja völlig absorbirt werden.

Somit können wir die Definition, welche Dr. Elster von der „Lebensversicherung" giebt und seine Darlegung der Rechtsnatur der Lebensvers. nicht als zutreffend anerkennen. —

Den weiteren Abschnitt des Buches über die mathematischen Grundlagen der Lebensvers. können wir kurz übergehen. Der Verfasser hat offenbar keine vollständige Darlegung der Versicherungstechnik geben, sondern hauptsächlich die Nothwendigkeit der Prämienreserve sowie die Factoren ihres Anwachsens mathematisch nachweisen wollen. Dass man aus einer solchen, nur die gewöhnliche Lebensversicherung auf Lebenszeit berücksichtigenden Deduction nur sehr vorsichtig allgemeine Schlüsse ziehen darf, dafür liefert das soeben zur Widerlegung der Behauptung eines beständigen Wachsthums der Prämienreserve im ganzen Laufe der Versicherung angeführte Beispiel einen Beweis.

Wenden wir uns nun, ohne auf die von Dr. Elster an seine mathematischen Darlegungen geknüpfte Polemik gegen Zillmer und Geyer einzugehen, zum zweiten Haupttheile des Buches, „die gesetzliche Regelung des Lebensversicherungs-Wesens", so sprechen wir dem Verfasser zunächst unseren Dank dafür aus, dass er uns nach Vorgang Adan's eine Zusammenstellung der auf dem Gebiete der Lebensversicherung geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechtes geliefert hat, wie sie Vielen willkommen sein wird.

Dr. Elster bespricht die einzelnen, bezüglich seiner Aufgabe relevanten Fragen an der Hand des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 4. August 1879. In der Beurtheilung der einzelnen in diesem Circularschreiben hervorgehobenen Erwägungspunkte stimmen wir mit vielen Ansichten Dr. El-

ster's überein. So wird u. E. ganz mit Recht verlangt, dass der Erlass verwaltungsgesetzlicher Bestimmungen über das Versicherungswesen nicht abhängig sein solle von der Emanation eines neuen Reichsgesetzes über das Aktienwesen, dessen Regulirung ja eventuell nur die äussere Form eines Theiles der die Lebens-Vers. betreibenden Geschäftsunternehmungen und der Geschäftsgebarung derselben beeinflussen könnte. So sind auch wir der Meinung, dass die vom Reichskanzler in's Auge gefasste legislatorische Arbeit sich auf die Normirung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beschränken hat und eine Verquickung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Bestimmungen in einem und demselben Gesetze als eine in unserem ganzen Rechtsleben unerhörte Anomalie von vornherein ausgeschlossen sein muss. Fast wie nebensächlich aber erklärt sich der Verfasser dafür, dass der Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Versicherungswesens eine Klarstellung der hier einschlagenden Fragen des bürgerlichen Rechts vorausgehen müsse. Ob damit ein Aufschub der vom Reichskanzler projectirten Gesetzgebung befürwortet wird, ist nicht deutlich gesagt, doch scheint es so und deshalb wäre eine nähere Erörterung dieses Vorschlages wünschenswerth gewesen. Der blosse Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Einigung über die Definition des Lebensvers.-Vertrags und die Natur der Prämienreserve scheint uns kein genügender Grund für die Vertagung zu sein, so sehr wir auch von der höchsten Wichtigkeit dieser Fragen überzeugt sind. Denn die Einsicht in die Nothwendigkeit von Verwaltungsnormen bezüglich der Prämienreserve kann recht wohl gewonnen und ein solches Gesetz recht wohl erlassen werden, wenn auch hinsichtlich der Rechtsnatur der Prämienreserve die Meinungen noch verschieden sind, und die Dringlichkeit der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung des Lebensvers.-Wesens ist so gross, dass man diese nicht ohne die zwingendsten Gründe von der Erfüllung anderer legislatorischen Arbeiten abhängig machen darf.

Einverstanden mit Dr. Elster sind wir weiter darin, dass er, abweichend von der Ansicht des Reichskanzlers, zum Betriebe des Lebensvers.-Geschäftes nur Aktien- und Gegenseitigkeits-Anstalten zulassen und namentlich auch die Kommandit-Aktiengesellschaften ausschliessen will, weil auch bei diesen die natürlichen Personen eine zu wichtige Rolle spielen und das Lebensvers.-Geschäft einen vom Tode einzelner Personen ganz unabhängigen Unternehmer erfordert.

Dagegen stehen wir nicht unbedingt auf Seiten des Verfassers, wenn er das Reichsgesetz auch auf die kleinen Kranken-, Sterbe-, Wittwen-, Aussteuer- und Versorgungskassen etc. von eng begrenzter Wirksamkeit ausgedehnt sehen will. Denn, abgesehen von der Frage, ob alle diese Kassen, deren Dr. Elster erwähnt, unter den Begriff der Lebensversicherung und unter das für diese verlangte besondere Gesetz fallen würden: die Heranziehung dieser kleinen Kassen unter das Gesetz würde denselben verhältnissmässig grosse, mit ihren Einnahmen vielleicht in keinem Verhältnisse stehende Ausgaben verursachen und die segensreiche Wirksamkeit derselben sehr hemmen können, den Controlorganen aber die Aufgabe wesentlich erschweren, in manchen Fällen auch, in denen die Verhältnisse der Kassen so einfacher Natur und so durchsichtig sind, dass sie von den

Interessenten selbst vollständig genügend überwacht werden können, überflüssig sein. — Es dürfte sich vielleicht empfehlen, diese kleinen Anstalten nicht obligatorisch dem Gesetze zu unterwerfen, sondern es ihnen anheim zu geben, ob sie freiwillig unter das Gesetz treten und als „eingetragene“ Vers.-Gesellschaften die Verpflichtungen und Berechtigungen des Gesetzes auf sich erstrecken lassen wollen oder nicht, im Uebrigen aber die weitere Gesetzgebung dieser mannigfaltigen kleinen Institute der ferneren Entwickelung unserer Rechtsverhältnisse, resp. zunächst der Fürsorge der Einzel-Staaten zu überlassen.

Bezüglich der höchst wichtigen Frage der Bedingungen für die Zulassung und den Geschäftsbetrieb der L.-V.-Anstalten spricht sich Dr. Elster gegen das Konzessionsverfahren und für den Zwang der Veröffentlichung betreffs „der wesentlichen Einrichtungen und der Sicherheit des Unternehmens“ aus. Wir stimmen ihm darin bei, müssen indess um so mehr bedauern, dass der Verfasser in einzelnen Punkten Forderungen geltend macht, deren Erfüllung das von ihm verworfene Konzessionssystem zur Hinterthür wieder einführen würde. Es dürfte sich nicht empfehlen, hier jede einzelne Position der vorgeschlagenen Normativbestimmungen zu beleuchten; wir bemerken nur, dass der Verfasser sich im Allgemeinen jener gemässigten Partei anschliesst, welche sich früher um den Geh. Regierungsrath Jacobi gruppirte und deren Stellung zu dem Rundschreiben des Reichskanzlers im Ganzen und Grossen durch die in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches (1880) veröffentlichte Abhandlung markirt sein dürfte. Ueber die letztere hinausgehend fordert Elster noch einige Publikationen, über deren Nutzen von theoretischem und practischem Standpunkte aus gestritten werden kann, welche uns unzweckmässig, weil zu sehr in die Einzelheiten der Geschäftsführung eingreifend, immerhin aber nicht von solcher Wichtigkeit zu sein scheinen, dass eine ausführliche Besprechung derselben hier geboten ist. Ein Punkt aber ist es, welcher u. E. einen kräftigen Widerspruch herausfordert. Die Schrift verlangt nämlich, die ins Auge gefasste Controlbehörde, das „Versicherungsamt“ solle „den Ruf und die Solidität der unternehmenden und leitenden Personen“ prüfen! Es ist kaum zu begreifen, wie ein solcher Vorschlag gemacht werden kann, welcher der Behörde eine überaus grosse Verantwortlichkeit aufbürden, die „unternehmenden und leitenden Personen“ aber in eine Stellung bringen würde, welche jeder einigermassen selbstbewusste und selbständige Mann zurückweisen würde. Welche Consequenzen würde eine derartige Bestimmung haben?! Würde nicht dem subjectiven Ermessen der Bamten und der Entschliessung der Behörde ein Spielraum gegeben werden, welcher dem Concessionssysteme völlig gleichkäme? Würden damit nicht die Vorsteher der Versicherungsanstalten völlig der Disciplinargewalt des Staates unterstellt werden? Wenn die „Zuverlässigkeit, Tüchtigkeit und Sparsamkeit“ der leitenden Personen von der Behörde controlirt werden sollen, müsste dann nicht auch, da doch Dummheit und Trägheit im Geschäfte ebensoviel Unheil anrichten können, als zweifelhafter Ruf und Unsolidität, auch die wissenschaftliche und fachmännische Befähigung jener Männer Gegenstand der Prüfung und Ueberwachung sein müssen?

Die Organisation der auch von Dr. Elster als nothwendig geforderten Centralbehörde, des Versicherungsamtes, lässt der Verfasser auf sich beruhen. Er skizzirt nur die Stellung derselben den Versicherungsanstalten gegenüber und bespricht diejenigen Eventualitäten, welche das Einschreiten des Versicherungsamtes zur Untersuchung einer Gesellschaft veranlassen sollen. Auch in dieser Hinsicht scheint uns Dr. Elster zu weit zu gehen. Zwar sind auch wir dafür, dass eine solche Revision event. auf eine Collectiv-Beschwerde von Versicherten oder auf eigenen Antrag der betr. Anstalt vorgenommen werden könne, haben auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Behörde auf eigene Initiative von den Gesellschaften Rechenschaft fordern und eine Revision veranlassen dürfe, wenn nur gegen einen etwaigen Missbrauch dieses Rechtes gewisse Garantien gegeben werden, z. B. für eine specielle Untersuchung die ausdrückliche Genehmigung des Reichskanzleramtes einzuholen ist, — wir müssen indess die dem Versicherungsamte von Dr. Elster zugedachte Verpflichtung, bei irgend welchen Verdächtigungen einer Lebensversicherungsanstalt den Verleumder zur Rechenschaft zu ziehen und, event. auf Kosten des Verdächtigers eine Revision des getadelten Instituts eintreten zu lassen, geradezu für unmöglich erklären, weil sie mit unserem ganzen Rechtssystem in Widerspruch stehen würde.

Zur weiteren Controle der Versicherungsanstalten verlangt Dr. Elster, dass die Versicherten in umfassender Weise das Recht zur Mitberathung und Beschlussfassung in den Generalversammlungen und zur Mitbesetzung der Stellen im Aufsichtsrathe erhalten sollen. Ueber den Werth der Generalversammlungen können allerdings die Meinungen sehr weit auseinander gehen. Wir unsererseits halten wenig davon, insbesondere soweit es sich um die Beurtheilung des eigentlichen Geschäftsbetriebes einer Anstalt oder gar um die Entscheidung über Dinge handelt, welche ein gewisses Maass fachmännischer, bei einer aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen zusammengesetzten Versammlung gar nicht zu erwartender Kenntnisse voraussetzt. Es dürfte aber kaum ein Geschäftszweig zu finden sein, welcher seinem ganzen Wesen nach weniger den Eingriff einer solchen Generalversammlung vertragen könnte, als gerade die Lebensversicherung! Wir sind überzeugt, dass der Verfasser selbst seine Forderung anders formulirt haben würde, wenn er sich nicht — wie wir nachgewiesen zu haben vermeinen — bezüglich der Rechtsnatur der Prämienreserve und der Rechte der Versicherten auf diesen Hauptfonds der Lebensversicherungsinstitute im Irrthume befände. Die Gleichberechtigung der Versicherten mit den Aktionären betreffs der Beschlüsse in den Generalversammlungen und der Theilnahme am Aufsichtsrathe ist für Aktiengesellschaften undurchführbar, weil mit der Annahme des Vorschlages Dr. Elster's die Vertheilung der Rechte und Pflichten der Contractsparteien willkürlich verschoben, die ganze Construction der Gesellschaft geändert und etwas anderes geschaffen würde, als die Aktiengesellschaft eben ist. Für die Lebensversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit aber besteht ohnehin die Controle durch die Versicherten in ausgedehntem Grade. Zwar leugnet Dr. Elster, dass die jetzigen Einrichtungen genügen und verweist in dieser Beziehung wiederholt auf die Gothaer Lebensversicherungs-Bank f. D. Gerade diese hat aber in §. 17 folg. ihrer Bankverfassung die volle oberste

Verwaltung dem Vorstande übertragen, welcher aus drei, von den Versicherten gewählten und nur aus Versicherten bestehenden Ausschüssen zusammengesetzt ist. Dieser Vorstand hat die oberste Entscheidung in allen wichtigen Dingen; er wählt die leitenden Bureaubeamten, sowie deren Stellvertreter und giebt die Bestimmungen, nach denen die übrigen Anstellungen im Dienste der Bank erfolgen; er wählt die vollständig von den leitenden Beamten unabhängigen Revisoren, den Bankarzt, das Ausleihecomité; er controlirt die Verwaltung auch durch den Vorstandscommissär, welcher namens des Vorstandes von der ganzen Geschäftsführung ständig Kenntniss zu nehmen, alle wichtigeren Schriftstücke und Briefe mit zu vollziehen und über die genaue Beachtung der Instructionen seitens der Bureaubeamten zu wachen hat. Kann denn billigerweise irgend mehr verlangt werden? Zwar haben zur Wahl der Ausschussmitglieder nur diejenigen Versicherten das Wahlrecht, welche in dem betreffenden thüringischen Bezirke wohnen, aber ist es nicht naturgemäss, dass diejenigen Kreise die Wahl treffen, welche die in Vorschlag zu bringenden Candidaten kennen oder sich über dieselben za informiren im Stande sind? — Dr. Elster will auch seinerseits nicht eine volle Gleichberechtigung aller Versicherten zulassen; er verlangt die Abhängigkeit des Wahlrechts von der Höhe der Versicherungssumme, schliesst Diejenigen, deren Versicherungssumme einen natürlich willkürlich bemessenen Minimalbetrag nicht erreicht, von der Wahl aus und will den höher versicherten Personen eine entsprechende Anzahl von Stimmen einräumen. Sollte aber wohl damit, dass statt des Domicils in Thüringen eine gewisse Höhe der Versicherungssumme als Bedingung und Maassstab für die Rechte der Versicherten an der Verwaltung der Gesellschaft festgestellt würde, irgend ein Fortschritt, irgend ein wirklicher Vortheil für die Versicherten erreicht werden? — Und warum soll die Einrichtung der Gothaer Bank, nach welcher die drei den Vorstand bildenden Ausschüsse an drei verschiedenen Orten wohnen, „entschieden incorrect“ und verwerflich sein, obgleich sie sich „bei dieser Gesellschaft durch das Zusammentreffen günstiger Umstände nicht gerade als schädlich erwiesen“ und nach dem Urtheile derjenigen, welche die Verhältnisse genauer kennen, als höchst weise, die Objectivität der Geschäftsbehandlung sehr fördernde Institution bewährt hat!? Welches Interesse sollte das Reich daran haben können, hieran etwas zu ändern?

Die Frage betr. der Besteuerung der Versicherungsanstalten und ihrer Agenten wird vom Verfasser nicht näher erörtert; wir lassen dieselbe deshalb auch unsererseits hier unbesprochen, obgleich wir sie für wichtiger halten als manche andere.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Besprechung des Buches zusammen, so können wir bei aller Anerkennung des auf die Abhandlung verwendeten Fleisses uns weder der Elster'schen Beurtheilung der wirthschaftlichen und rechtlichen Natur des Lebensversicherungscontractes anschliessen, noch seinen Vorschlägen für die Legislatur, soweit dieselben neu und dem Verfasser eigenthümlich sind.

R. Walden.

II.

Bemerkungen über einige Puncte des Versicherungswesens, im Anschluss an die Schrift von Dr. **L. Elster,** Die Lebensversicherung in Deutschland.

Die vorausgehende umfangreiche und eingehende Recension der Elster'schen Schrift von Herrn Walden hat mich zwar in ihren Ausführungen gegen Elster nicht durchweg überzeugt. Es würde indessen zuweit führen, ihr noch eine förmliche zweite Besprechung jener Schrift, mit Berücksichtigung der Dissenspuncte Walden gegenüber folgen zu lassen. Ich möchte mich darauf beschränken, einige principielle Puncte von allgemeinerer Bedeutung, in deren Behandlung mich die werthvolle, inhaltsreiche Elster'sche Arbeit am Wenigsten befriedigt hat, hier in Kürze zur Sprache zu bringen, um so mehr als auch Walden darauf nicht eingeht oder von Elster hierin nicht abweicht. Ich beziehe mich dabei auf mein kurzes Referat über die Elster'sche Schrift in der Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch. 1880, S. 605 und besonders auf meinen im 1. Hefte 1881 dieser Zeitschrift erscheinenden Aufsatz über Versicherungswesen, in welchem ich in einem Abschnitte die folgenden Puncte mit berühre. Aus dem Umstande, dass ich wesentlich nur Dissenspuncte erörtere, wolle man nicht schliessen, ich bestritt den sonstigen Werth der Elster'schen Schrift, die ich vielmehr in vieler Hinsicht für recht tüchtig halte.

Die Puncte, welche ich hier besprechen will, betreffen

I. das ökonomisch-technische Wesen der Versicherung überhaupt und der Lebensversicherung speciell, sowie die damit zusammenhängende Frage, ob die letztere eine eigentliche Assecuranz sei, was Elster nach eingehender Untersuchung verneint (S. 34).

II. Die Frage der Wahl zwischen der Gegenseitigkeits- und der Actiengesellschaft, oder, allgemeiner ausgedrückt, der Versicherungsunternehmung als Erwerbsgeschäft, besonders in der Lebensversicherung. Elster vindicirt S. 39 beiden Formen eine gleich volle Berechtigung.

I. Die Elster'sche Schrift leidet m. E. an einem durchgreifenden tieferen Fehler, welcher besonders in der Einleitung und im ersten Theile hervortritt, zu seiner Consequenz eine unrichtige Auffassung des ökonomisch-technischen Wesens der Versicherung, auch der Lebensversicherung, hat und auch für die Entscheidung einzelner practischer Puncte, so der Wahl zwischen Gegenseitigkeit und Actienunternehmen, nicht ganz ohne Einfluss geblieben ist: sie vermengt in unzulässiger Weise das rechtliche und das ökonomische Wesen der Versicherung. Es werden diese beiden Seiten zu sehr identificirt, namentlich wird aus den juristischen Merkmalen des Versicherungsvertrags zu viel für die Auffassung und Würdigung des Versicherungswesens geschlossen (s. S. 34 über die Definition des Lebensversicherungsvertrags). Der Mangel einer selbständigen Untersuchung gerade des ökonomischen Wesens der Versicherung wird dann verhängnissvoll für die ohnehin nicht gerade glücklichen Definitionen der Versicherung (so bes. S. 6). Das, was mir der unbestreitbare Kernpunct der Versicherung zu sein scheint, das „Element

der Vergesellschaftung", wie es Elster S. 30 ganz richtig selbst hervorhebt, kommt bei der Begriffsbestimmung der Versicherung nicht zur Geltung, ja wird dafür direct als falsch bezeichnet (S. 6), wodurch freilich in der Behandlung der principiellen Fragen Widersprüche (so zwischen S. 6 und S. 28 ff., 30) bleiben. Der Verfasser lehnt sich allerdings mehrfach an juristische Autoren an. Allein, soweit diese aus der juristischen Natur des Versicherungsvertrags Rückschlüsse auf das ökonomische Wesen der Versicherung machen, begehen sie eben denselben Fehler wie er. Sie schliessen aber meistens gar nicht so, sondern beschränken sich auf die juristische Betrachtung. Das ökonomische Wesen eines Wirthschaftsverhältnisses lässt sich gar nicht ohne Weiteres aus der rechtlichen Natur der auf jenes Verhältniss bezüglichen Verträge ableiten. Das ist gerade am Versicherungsvertrage leicht nachzuweisen.

In rechtlicher Hinsicht kann man allerdings von „Versicherung" sprechen, sobald Verträge, welche die Merkmale eines Versicherungsvertrags haben, vorliegen. Ein solcher Versicherungsvertrag ist vorhanden, wenn eine Person als Versicherer sich vertragsmässig gegen Entgelt einer anderen Person als Versichertem gegenüber verpflichtet, ihr irgend ein bestimmtes einzelnes Risico bei dessen Verwirklichung zu decken, z. B. den Brandschaden eines bestimmten Hauses, den Verlust eines bestimmten Schiffes innerhalb einer verabredeten Zeit. Dächten wir uns, dass zahlreiche einzelne Personen, als Versicherer, jeder je mit einer oder ganz wenigen anderen Personen, als Versicherten, solche Verträge abschlössen, so könnte man sogar in einer Hinsicht mit Recht sagen, es bestände ein verhältnissmässig ausgedehntes Versicherungswesen in der betreffenden Volkswirthschaft. Dennoch ist m. E. in diesem Beispiel das Vorhandensein von Versicherungswesen im ökonomischen Sinne zu bestreiten. Auch Verträge der bezeichneten Art würde ich ökonomisch betrachtet nicht als eigentliche Versicherungsverträge, sodann etwa als Wett-, Spiel-, allenfalls als Garantieverträge characterisiren. Damit solche Verträge auch im ökonomischen Sinne wirklich Versicherungsverträge werden sollen, scheint mir nothwendig noch etwas Wesentliches hinzukommen zu müssen und erst wenn dies vorliegt, darf auch von „Versicherung" (oder „Versicherungswesen") als einer wirthschaftlichen Einrichtung gesprochen werden. Dies wesentliche Moment ist, dass in einer Person, als dem Versicherer, eine ganze Reihe verschiedener einzelner Risicos, z. B. die Brandgefahren einer Menge von Häusern, die Seeverlustgefahren einer ganzen Anzahl von Schiffen auf Reisen, zusammengefasst und zur Ausgleichung gebracht werden müssen. Und zwar streng genommen eine so grosse Anzahl einzelner Risicos, dass sich nach erfahrungsmässiger Wahrscheinlichkeit im Durchschnitt des der Berechnung zu Grunde liegenden, entsprechend lang anzunehmenden Zeitraums die günstigen und ungünstigen Fälle ausgleichen, d. h., bei der üblichen practischen Einrichtung, dass die Prämien sämmtlicher Fälle die Verluste der ungünstigen durchschnittlich decken. Der einzelne Fall, also auch der einzelne Vertrag behält für den Versicherer wie für den Versicherten unvermeidlich immer etwas Aleatorisches, in der Summe der Fälle, bez. Verträge verschwindet dies aber

für den Versicherer und muss durch die ganze Organisation der Versicherung verschwinden, wenn von Versicherung im wahren ökonomischen Sinne die Rede sein soll. In der einfachsten, aber typischen Gestaltung der Versicherung zeigt sich das ökonomische Wesen der letzteren mithin in dem Princip der Ausgleichung der einzelnen günstigen oder ungünstigen Fälle unter allen möglichen Fällen oder in dem Princip einer demgemässen Uebertragung. Diese Auffassung passt für alle Arten der Versicherung, auch für die Lebensversicherung, in dem Hauptfall der Versicherung auf den Todesfall, wie in den Nebenzweigen, der Rentenversicherung u. s. w. Sie trifft insbesondere auch bei der sogen. Selbstversicherung, z. B. des Rheders für seine eigenen Schiffe, zu, ein Fall, der bei anderen Auffassungen Schwierigkeiten macht und von Elster mit Unrecht sogar als Beleg für seine Ansicht hervorgehoben wird, dass es ein „gewaltiger Irrthum" sei, die Versicherung als nur durch die Association denkbar" hinstellen zu wollen (S. 6). Man muss nur bei diesem an sich ganz anwendbaren und zutreffenden Ausdruck „Association" nicht nothwendig bloss an die Vereinigung verschiedener Personen, sondern vor Allem auch an die Vereinigung verschiedener einzelner Risicos denken, was eben das Wesentliche ist.

Befangen in der juristischen Auffassung der Versicherung und diese mit der ökonomischen identificirend, theils ausdrücklich, theils implicite in seinen Betrachtungen vom Versicherungsvertrag ausgehend kommt Elster nun zu einer unrichtigen, mindestens schiefen und einseitigen Grundansicht vom Versicherungswesen und von der Lebensversicherung speciell. Dies zeigt sich am Meisten in seinen Definitionen (S. 6, 34). Da er aber aus diesen wieder gewisse Consequenzen zieht, wirkt die falsche Grundansicht auch weiter in die Behandlung der einzelnen Fragen, der practischen Puncte hinein. Nur der Umstand, scheint mir, dass er nicht überall ganz consequent ist, verhütet hier noch grössere Fehler, was aber dann auch beweist, dass seine Prämissen nicht richtig gezogen sein können.

Die Definition der Versicherung fasst er „ungefähr derart" (bei Begriffsbestimmungen ein kaum zulässiger Vorbehalt!): „durch die Versicherung werden die nachtheiligen Folgen, welche durch ein zufälliges, unvorhergesehenes Ereigniss hervorgerufen eine Person in ihrem Vermögen schädigen, beseitigt oder wenigstens vermindert. Wir sehen somit in der Versicherung ein Befriedigungsmittel für ungewisse, resp. künftig eintretende Bedürfnisse —" (S. 6). Nach der dem Text beigefügten Note soll sich diese Definition nur auf die Sachversicherungen erstrecken. Es sei auch ein mehr oder weniger vergebliches Bemühen, für diese und für die Lebensversicherung eine gleiche Definition finden zu wollen: eine von Elster's Standpunkt aus, wonach die Lebensversicherung gar keine eigentliche Assecuranz ist, ganz folgerichtige, an dieser Stelle seiner Schrift aber zu bemängelnden Ansicht, da er den Beweis für seine Auffassung der Lebensversicherung noch nicht geführt hat. Gegen diese Definition habe ich schon in der Tüb. Ztschr. geltend gemacht, dass sie, wie man auch sonst zu des Verf.rs Ansicht stehe, jedenfalls viel zu weit ist. Denn sie passt z. B. auf jeden Reservefond einer einzelnen Wirthschaft wörtlich.

Sie enthält ferner grade das dem ökonomischen Character der Ver-

sicherung wesentlichste Moment, den Hinweis auf das Princip, mittelst dessen „die nachtheiligen Folgen u. s. w. ... beseitigt oder vermindert werden", gar nicht: auf das Princip des Schadensersatzes durch Vertheilung des wirklichen Schadens im einzelnen Falle auf eine grössere Reihe von Fällen, in denen der Schaden eintreten könnte, aber nicht wirklich eintritt. Auch wenn man Elster in der völligen Trennung der Lebensversicherung von aller Sachversicherung beistimmte, was ich nicht thue: hier will er ja gerade für die Sachversicherung definiren, aber lässt das wesentlichste Merkmal der Definition fort.

Im möglichsten Anschluss an seine Fassung würde ich die Versicherung — wohl bemerkt, letztere im ökonomischen Sinne genommen — folgendermassen definiren: „Versicherung ist diejenige wirthschaftliche Einrichtung, welche die nachtheiligen Folgen einzelner zufälliger, unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie sie auf eine Reihe von Fällen vertheilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt." Auf alle Sachversicherungen passt diese Definition wörtlich. Auch der vermeintlich so schwierige Fall der Selbstversicherung reiht sich darunter.

Ob aber auch die Lebensversicherung? Mit geringfügiger Veränderung des Wortlauts obiger Definition m. E. unbedingt, ohne besonderen Zwang indessen nach meiner Meinung allenfalls auch so schon. Denn in allem, was der Lebensversicherung gerade als Versicherung wesentlich ist, gleichen sie und die Sachversicherungen einander. Die zwischen ihnen vorhandenen und allerdings bedeutsamen Unterschiede liegen auf einem anderen Gebiete. Das scheint mir Elster, dessen Ausführungen über die Lebensversicherung ich mich sonst vielfach anschliessen kann, gleich manchen anderen Schriftstellern zu übersehen. Wir wollen die Frage an dem relativ einfachsten, practisch auch wichtigsten und im Ganzen typischen Fall der Lebensversicherung auf den Todesfall erörtern.

Diese Lebensversicherung ist oftmals als eine Sparcasseneinrichtung bezeichnet worden. Auch Elster sagt S. 28: „vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus betrachtet, sind die Lebensversicherungsinstitute Sparcassen. Der Einzelne zahlt einen Theil seiner Einkünfte in eine Versicherungsgesellschaft ein, damit dieselben hier nutzbringend angelegt, für ihn erspart werden, damit sich aus diesen Einzahlungen ein bestimmtes Capital bilde." Und an einer anderen Stelle giebt er Laband Recht (S. 31), wenn dieser sage, „die Entwicklung des Lebensversicherungsgeschäfts beruhe auf der Uebertragung der Technik des Assecuranzgeschäfts auf die Spaar- und Lebensversorgungsgeschäfte", (eine Auffassung, mit der man auch von meinem Standpuncte aus einverstanden sein kann, nur dass die Frage nach dem ökonomischen Grundcharacter der Lebensversicherung dadurch nicht genauer beantwortet oder geklärt wird). Aehnlich hat man die Lebensversicherung auch als Einrichtung von Reservefonds bezeichnet.

Diese Auffassungen sind nun an sich ganz richtig. Aber der Unterschied von den Sachversicherungen scheint mir grade in diesem Puncte übertrieben zu werden und jedenfalls erschöpfen jene Auffassungen das

ökonomische Wesen der Lebensversicherung nicht nur nicht, sondern heben wiederum das dieser Einrichtung als *Versicherung* wesentliche Moment gar nicht hervor.

Eine Reservefondsbildung, eine Art Sparcasse, wenn auch kleinsten Umfangs, steckt am Ende auch in den Sachversicherungen. Die einmalige Prämie, z. B. für ein Jahr gezahlt, ist eine solche „Ersparung“, die fortlaufend in einer längeren Jahresreihe entrichtete läuft im Effect darauf hinaus, auch wenn man nur den *einzelnen* Versicherten als „Sparer“ betrachtet. Freilich tritt dann noch ein anderes Moment hinzu, das erst die genügende Höhe der Ersparung, die ausreichende Wirksamkeit des Reservefonds oder der Sparcasse bedingt: eben das *Assecuranzmoment*. Aber wiederum ist das bei der Lebensversicherung gerade so: diese ist *mehr* und *Anderes* als die blosse Sparcasse, *weil* sie und soweit sie „*Versicherung*“ ist. Sie giebt *als solche* die *Gewähr*, dass das *Ziel* der Ersparung und Reservefondsbildung, namentlich in Bezug auf die in Aussicht genommene *Höhe* und *Disponibilität* für Versorgungszwecke, auch *sicher* erreicht werde, insbesondere unabhängig von der wichtigsten Störungsgefahr, der Unterbrechung des Sparprocesses durch den *Tod* des Sparers vor Erreichung des erstrebten Sparziels.

Bei dieser Auffassung löst sich auch eine Schwierigkeit, welche mehrfach hervorgehoben worden ist und auch von *Elster* (S. 23 ff.) erörtert wird; nämlich die Beantwortung der Frage, was denn bei der Lebens-„versicherung“ die „Gefahr“, der „Schade“, das „Interesse“ sei. *Elster* kommt dabei zu dem Ergebniss, dass diese „hauptsächlichen juristischen Begriffe“ (nur solche, nicht auch ökonomische?) in den Elementarversicherungen auf die Lebensversicherung nicht anwendbar seien (S. 28), einer seiner Hauptgründe für die Bestreitung des Characters einer eigentlichen Assecuranz für die Lebensversicherung. Man könne doch nicht den „Tod“ als die betreffende „Gefahr“ bezeichnen, auch nicht als den „Schaden“, der doch z. B. beim Tode eines lange kranken und erwerbsunfähigen, seiner Familie zur Last fallenden und Kosten verursachenden Mannes unerfindlich sei (S. 25). Die „Gefahr“, gegen welche versichert wird, ist in der That auch nicht der Tod, sondern die *Unterbrechung* der Ersparung und Capitalbildung *durch den Tod vor* dem Zeitraum, wo auch durch die isolirte Ersparung (mit Zins und Zinseszins brechnet) das ins Auge gefasste Ziel erreicht, das versicherte Capital gebildet sein würde. Der „Schaden“, der bei dem *vor* diesem Zeitraume eintretenden Tode des Sparers verhütet wird, ist die *Differenz* zwischen dem versicherten Capital und demjenigen Capital, auf welches die bisherigen Einzahlungen mit Zins und Zinseszins angewachsen sind. Das „Interesse“, das bei der Lebensversicherung in Frage steht, ist die Erreichung des durch die versicherte Capitalsumme repräsentirten Sparziels.

Allerdings verbindet sich in jeder solchen Lebensversicherung für den Versicherten mit der *Gewinnchance*, — nämlich vor der durch isolirtes Sparen u. s. w. sonst erreichten Capitalhöhe wegen *frühzeitigeren* Todes das volle, in Aussicht genommene, bez. versicherte Capital zu erlangen, — die *Verlustchance*, bei *längerer* Lebensdauer schliesslich mehr durch die Einzahlungen u. s. w. sparen zu müssen, als

das versicherte Capital beträgt. Insofern tritt für den einzelnen Versicherten der Glücksspielcharacter der Lebensversicherung deutlich hervor. Die Analogie dazu fehlt aber auch bei den Sachversicherungen nicht ganz, nämlich in den Fällen, wo wegen mangelnder Verwirklichung des Schadens nur Prämienzahlungen erfolgen, nur „Verluste" (Ausgaben), keine „Gewinne" (Einnahmen) der Versicherungsanstalt gegenüber eintreten.

Nach dem ökonomischen Wesen der Versicherung müssen sich nun auf die Dauer die Summen der Prämien und der Vergütungen decken, abgesehen von den Verwaltungskosten (zu welchen bei der Erwerbsversicherung auch die Gewinne Dritter gehören), um welche die Prämien höher sein müssen. (Die erworbenen Zinsen und Zinseszinsen aus angesammelten Prämien u. s. w. sind natürlich, als entgangener Gewinn des einzelnen Versicherten, zur Prämie, die er zahlte, hinzuzurechnen.) Bei der Lebensversicherung auf den Todesfall ist jenes Verhältniss nicht anders als bei den Schadenversicherungen. Die Regelung der Prämienhöhe nach der wahrscheinlichen Lebensdauer ist ein technisches Hilfsmittel zur Durchführung der Lebensversicherung gemäss der Absterbeordnung, aber kein Moment, das die Lebensversicherung ganz anders stellte, als die Sach- oder Schadensversicherungen. Jene ist nur versicherungstechnisch besser einzurichten, weil in der Sterbetafel die statistischen Grundlagen, die jede ordentliche Versicherung bedarf, vollkommener vorhanden sind, als in den Tabellen der Elementarschadenversicherung für letztere. Der oft, auch von Elster gelegentlich hervorgehobene Unterschied, dass bei der Lebensversicherung die Gefahr, gegen welche versichert wird, mit dem Lebensalter wachse, bei der Schadenversicherung nicht, bedingt zwar Eigenthümlichkeiten in der technischen Durchführung der ersteren mittelst Abstufung der Prämien nach dem Lebensalter der Versicherten, aber nicht eine Ausschliessung der Lebensversicherung aus der Versicherung überhaupt.

Elster will speciell die im Voranstehenden betrachtete Lebensversicherung auf den Todesfall von der sonstigen Versicherung abtrennen, dagegen bietet die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung (S. 20) auch nach ihm völlige Analogieen mit der Elementarversicherung und gestatten eine Anwendung der Grundsätze des Assecuranzwesens (S. 27). Ein tieferer Unterschied zwischen den genannten Kategorieen der Lebensversicherung besteht gewiss. Aber so bedeutend wie Elster ihn hinstellt, ist er m. E. nicht, eine Ansicht, die schon aus dem Gesagten folgt.

Elster's Auffassung hängt mit einer bekannten Formulirung der Eigenthümlichkeiten der Lebensversicherung (auf den Todesfall) einer- und der Elementar- oder Schadenversicherungen andererseits zusammen. Bei aller Versicherung muss wenigstens ein Moment der Ungewissheit vorhanden sein. Bei der Elementarversicherung ist die Ungewissheit eine doppelte, eventuell eine dreifache, die, ob überhaupt und wann (incertus an, incertus quando), weiter auch in welchem Umfange ein Schaden eintritt, die Gefahr sich verwirklicht. Bei der Lebensversicherung auf den Todesfall ist das „Ob?" ausser Frage, das „Wann?" allein

ungewiss (certus an, incertus quando). (Ausserdem kann das „Wie?" verschieden sein und das in Betracht kommen, weil bei gewissen Todesarten die Zahlungspflicht des Versicherten erlischt, bei Selbstmord u. s. f.) Diese Verschiedenheiten bedingen auch in der Technik der Assecuranz und in der Stellung des Versicherten zum Versicherer Verschiedenheiten, aber rechtfertigen es doch nicht, die Lebensversicherung auf den Todesfall von den übrigen Assecuranzen grundsätzlich abzutrennen und sie gar nicht zur „eigentlichen Assecuranz" zu rechnen.

Auch in Betreff des Eintritts des Todes darf ferner ein Umstand nicht übersehen werden: dass nämlich der wirkliche Eintritt des Todes doch nur nach Ablauf einer gewissen Maximalfrist von Jahren ganz sicher ist. Innerhalb gewisser Zeitgrenzen bis zu dieser Frist ist der Sachverhalt im einzelnen Falle der Versicherung hier gerade so, wie bei den Elementarversicherungen: nicht nur das „Wann?", sondern auch das „Ob?" ist ungewiss. Die mit dem Lebensalter wachsende Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Todes in einem gewissen Zeitraum (u. s. w.), oder die „Zunahme der Gefahr" gegenüber der „gleichbleibenden Gefahr" in der einzelnen Elementarversicherung bedingt allerdings wieder eine wichtige Differenz zwischen beiden Versicherungsgebieten. Aber die Thatsache der Ungewissheit des „Ob?" im einzelnen Falle auch bei der Lebensversicherung auf den Todesfall bleibt innerhalb langer Zeitgrenzen gleichwohl bestehen. Die abweichende Auffassung Elster's S. 25 kann ich demnach nicht für richtig halten.

Nach allem Gesagten muss ich auch den Werth der lediglich juristischen, (auch in dieser Beziehung kaum ganz zutreffenden) Definition des Lebensversicherungsvertrags des Verf.s (S. 34) für die eigentlich volkswirthschaftliche Würdigung der Lebensversicherung bestreiten. Es wird auch hier der Sparcassencharacter der Lebensversicherung zu einseitig betont. Das der letzteren als Versicherung wesentliche Moment fehlt hier ebenso, wie in der allgemeinen Definition der Versicherung und nur wegen dieser Lücke in der Definition kann Elster zu dem m. E. falschen Ergebniss kommen, die Lebensversicherung nicht als eigentliche Assecuranz aufzufassen. Er definirt den Lebensversicherungsvertrag nämlich (unter Weglassung des Vordersatzes, wofür ich auf S. 34 selbst hinweise) als Verpflichtung „Einzahlungen des Versicherten aufzusparen und zu verwalten und im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines bestimmten Lebensalters) diese durch nutzbare Anlegung beständig wachsenden Einlagen, unter ev. Ergänzung auf eine bestimmte Summe, an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückzuzahlen." Der gesperrt gedruckte Satz ist das eigentlich Wesentliche —, er genügt allenfalls für die juristische Auffassung, nicht für die ökonomische. Für diese wäre als das characteristische Merkmal, das in der Definition nicht fehlen dürfte, hinzuzufügen, aus welcher Quelle jene Ergänzung fliessen muss, damit Versicherung im ökonomischen Sinne vorliegen soll. Es müsste der Satz heissen: unter ev. Ergänzung auf eine bestimmte Summe mittelst der Ueberschüsse aus den angesammelten und nutzbar angelegten Einzah-

lungen derjenigen Versicherten, welche die angenommene mittlere Lebensdauer überschreiten, deren Versicherungscapitale also erst später fällig werden.

Juristisch kann gerade dieser Zusatz zu der Definition beanstandet werden, weil der Versicherer in dem Vertrage eventuell die Pflicht übernimmt, aus seinen Mitteln jene Ergänzung eintreten zu lassen. Das scheint mir aber nur wieder zu beweisen, dass die juristische und die ökonomische Begriffsbestimmung sich nicht decken, weshalb man eben nicht mit Elster aus der juristischen Auffassung ökonomische Consequenzen ableiten darf. Auf die Dauer kann die Lebensversicherung, wie jede andere Versicherung, aber gar nicht die Mittel eines als Versicherer fungirenden privaten Dritten für diese „Ergänzungen" in Anspruch nehmen, weil sie fehlen würden oder der Versicherer falliren, die betreffende Versicherungsanstalt eingehen müsste. Vielmehr sind es nach ökonomischer Nothwendigkeit auf die Dauer immer die durch die Gesammtheit der Versicherten selbst aufgebrachten Mittel, durch welche die Leistungen an die einzelnen Versicherten gedeckt werden müssen, wobei dann nach der Chance des Zufalls der Eine (bez. seine Rechtsnachfolger) mehr, der Andere weniger erhält, als er einzahlte. Diese ökonomische Einsicht ist gerade auch für die Frage der Wahl des „System's, ob Gegenseitigkeit, ob Actiengesellschaft, wichtig (s. u. u. II).

Ich wiederhole also zum Schluss, dass nach meiner, von Elster abweichenden Auffassung die rechtliche und die ökonomische Natur der Versicherung zu unterscheiden sind; dass das ökonomische Wesen der Versicherung stets in der Anwendung jenes Princips der Ausgleichung und Uebertragung zwischen den einzelnen Fällen wirklich eintretenden Risicos einer- und allen blos möglichen Fällen des Risicos andererseits liegt; dass insofern das Associationsprincip, meist, aber nicht unbedingt immer (Selbstversicherung!) zwischen verschiedenen Personen, jedenfalls indessen zwischen verschiedenen einzelnen Risicos bei der eigentlichen Versicherung (im Gegensatz zu Spiel, Wette, Individualgarantie) stets wirksam ist; dass demgemäss dies Moment in die ökonomischen Definitionen der Versicherung aufgenommen werden muss; dass endlich auch die Lebensversicherung, und zwar auch diejenige auf den Todesfall, nicht blos eine Sparcassen- oder Reservefondeinrichtung, sondern eine eigentliche Assecuranz ist.

II. Die Wahl zwischen Gegenseitigkeits- und Actiengesellschaft in der Lebensversicherung fällt von dem hier vertretenen Standpuncte aus nicht schwer, was freilich Elster nach seinen Bemerkungen S. 6 gerade diesem Standpuncte zum Vorwurf machen wird. Vielleicht wirft er meiner Auffassung und meinen Definitionen etwas Aehnliches vor, wie es öfters Definitionen geschieht, die zur Lösung practischer Fragen von ihren Aufstellern mit benutzt werden: sie seien tendenziös und enthielten eine petitio principii. (Vgl. die, m. E. übrigens hierin nicht haltbaren bezüglichen Anklagen von A. Held gegen Ricardo und Marx, Soc., Soc.-Demokr. u. s. w. Lpz. 1878 S. 54 ff.) Ich vermeide es daher, aus meiner Auffassung unbedingt ein Verdict der Actiengesellschaft in der Lebensversicherung abzuleiten, begnüge mich vielmehr mit einer

Consequenz meiner Auffassung, woran man solche Vorwürfe nicht knüpfen kann.

Aus dem Gesagten folgt nämlich, dass der Versicherer im rechtlichen Sinne (die Anstalt oder Unternehmung) immer nur der Vermittler zwischen den einzelnen Versicherten ist. Die Gemeinschaft der letzteren, als der Träger verschiedener Risicos, bildet in letzter Linie bei jeder der beiden üblichen Formen der Versicherung auch „den Versicherer“ im ökonomischen Sinne und sie trägt auf die Dauer das wirklich sich realisirende Risico. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei solchen Versicherungsanstalten bestehen, welche dauernd auf eigene oder auf die Mittel Dritter zur Ergänzung der erforderlichen Zahlungen zurückgreifen können, wie etwa gewisse Arten „öffentlicher“ Versicherungsanstalten, namentlich solcher des Staates selbst, wo dann im Besteuerungsrecht eine Quelle zur Ergänzung des Bedarfs liegt. Ob eine solche Ausnahme zulässig oder gar passend sei, ist eine andre, hier jetzt nicht zu erörternde Frage, jedenfalls ist sie an sich und in der Praxis immerhin möglich. Die Actiengesellschaft oder die Erwerbsunternehmung überhaupt ist immer nur die äussere Rechtsform für die als Versicherer fungirende Gesammtheit der Versicherten. Grade bei dieser Auffassung erscheint sie an und für sich auch ökonomisch betrachtet zulässig, statt oder neben der Gegenseitigkeitsanstalt. Welche von beiden wirklich gewählt wird, müsste theils nach apriorischen Erwägungen über die Geeignetheit jeder Form, die Gemeinschaften der Versicherten, als der eigentlichen „Versicherer“ zweckmässig zu bilden, theils nach der erfahrungsmässigen Wirksamkeit eines jeden „Systems“ entschieden werden.

Elster's Erörterungen S. 35 ff. leiden nun m. E. wieder an dem Fehler, sich zu sehr bloss an die äussere Rechtsform beider Systeme zu halten, nicht auf das gemeinsame, tiefer liegende ökonomische Wesen der Lebensversicherung überhaupt einzugehen, die juristische und die ökonomische Seite wiederum zu vermengen. Auch zieht er aus seinen eigenen, ganz zutreffenden Bemerkungen, so über die Zillmer'sche Methode der Berechnung der Prämienreserve und über die hohen Agenturprovisionen, besonders die Abschlussprovisionen, nicht die Folgerungen, welche nach meiner Auffassung für die Wahl des Systems daraus hervorgehen, indem Elster den Zusammenhang zwischen diesen üblen Practiken und der speculativen Erwerbstendenz der Actiengesellschaft zu wenig beachtet.

Der Fehler des Verf.s, die ökonomische mit der rechtlichen Natur der Versicherung ohne Weiteres zu identificiren, zeigt sich verhängnissvoll speciell in einigen Ausführungen auf S. 37. Da die Unterstützung Dritter (der Actionäre) nicht unentgeltlich zu erlangen ist, so haben die bei einer Actiengesellschaft Versicherten einen Ausgabeposten mehr, sagt der Verf. ganz richtig. Aber zwei Erwägungen bestimmen ihn dann, trotzdem der Gegenseitigkeit keinen allgemeinen Vorzug einzuräumen. Einmal hätten die Versicherten bei einer Actiengesellschaft nur eine von Anfang an fest bestimmte Prämie zu zahlen, während die Versicherten der Gegenseitigkeitsanstalt mit einer höheren (?) Prämie die Gefahr in Kauf nähmen, Nachzahlungen leisten zu müssen, also ein gewisses Risico

trügen (von dem Elster dann freilich gleich einräumt, dass es sich factisch bei grossen Anstalten auf ein Minimum reducire). An und für sich ist diese Bemerkung ja ganz richtig, aber übersehen wird, in consequenter Verkennung des ökonomischen Characters der Versicherung, dass das System der festen Prämien auch auf eine bestimmte Grenze der Zahlungsfähigkeit, also der wirklichen „Sicherheit" der Versicherung hinausläuft. Diesem entschiedenen Nachtheil der Actiengesellschaft gegen die Gegenseitigkeitsanstalt steht der Vortheil gegenüber, dass das Stammcapital eine Garantie für die Versicherten leistet. Ob eine genügende, das hängt natürlich von den Umständen ab. In wirklich schwieriger Lage jedenfalls kaum eine so genügende wie die Nachschusspflicht der Versicherten bei der Gegenseitigkeit. Gleichwohl, welche Reclame wird mit den festen Prämien und mit dem (ohnehin meist nur zu 20 % eingezahlten, für den Rest durch Solawechsel gedeckten) Actien-Capital der Actiengesellschaft gemacht, wobei doch nur auf die Täuschung des sachunkundigen Publicums gerechnet wird! Denn beide, Gegenseitigkeits- und Actiengesellschaft mit einander verglichen, sind entweder leistungsfähig nach den auf Grund der bestehenden Prämientarife geleisteten Einzahlungen der Versicherten und den daraus gebildeten Prämienreserven: dann bedarf es aber der Garantie des Actiencapitals nicht und hat die Nachschusspflicht der Gegenseitigkeit keine reelle Bedeutung. Oder sie sind nicht leistungsfähig nach jenen Einzahlungen und Reserven, dann ist die Nachschusspflicht eine allein dauernd ausreichende, dem Wesen der Versicherung ganz entsprechende und solidere Garantie als das Actiencapital.

Sodann aber der zweite Einwand des Verf.s, der ihn bestimmt, den principiellen Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt nicht zuzugestehen: die Summe des Actiengewinns sei keine nur irgend beträchtliche, was durch eine Statistik der deutschen Gesellschaften für 1878 nachzuweisen gesucht wird (S. 38). Der Jahresgewinn, der an die Actionäre vertheilt ist, bewegt sich, von einem zweifelhaften Fall abgesehen, zwischen 1.9 und 15 % der Prämieneinnahme, bei einigen wichtigeren grösseren Anstalten ist er 3—4 %. Ich kann diesen Betrag nicht so unwesentlich finden, und immer bildet er doch eine vermeidbare Last der Versicherten. Wichtiger aber als der Actionärgewinn sind die durch das ganze System der Actiengesellschaften bedingten höheren Verwaltungskosten, die enormen Agenturprovisionen u. s. w. Es ist doch nicht zu übersehen, dass die letzteren und dass die zu ihrer Vertheilung auf längere Jahresreihen erfundene sogen. Zillmer'sche Methode der Prämienreserve (Elster S. 56 ff.) eng mit dem Geschäftssystem der Actiengesellschaften zusammenhängen und in Deutschland von diesen Gesellschaften ausgegegangen sind. Hier, wie so oft, führt aber privatwirthschaftliche Speculation und Concurrenz zu bedenklichen Practiken, zu unnützer Zersplitterung des Betriebes, zu Vergeudung an Kraft und Aufwand, d. h. schliesslich zu höheren Verwaltungskosten, die doch die Versicherten grossentheils wieder zahlen müssen. Die Anwerbung ungeeigneter Personen für den Versichertenbestand, Personen, die dann bald wieder abfallen, mit Verlusten für sich und mit unsoliden Gewinnen für die Ge-

sellschaft, ist ein weiterer bekannter Uebelstand besonders bei den Actiengesellschaften. Ich vermag hier wie in andren Puncten den Ausführungen Elsters gegen Geyer nicht beizustimmen, und kann auch die Erklärung Elsters S. 65 für den enormen Abgang von Versicherten bei Lebzeiten bei manchen neueren und besonders wieder den Actiengesellschaften (darunter auch älteren), nicht für ausreichend halten. Den in der bekannten statistischen Arbeit der Berl. Börsenztg. über die deutsche Lebensversicherung angestellten Versuch des Nachweises, dass das deutsche Publicum nicht die Gegenseitigkeitsanstalten, sondern nur die Versicherung mit Anspruch auf Dividende vorziehe, halte ich nicht für gelungen. Elster's Erklärung für die Neigung der Versicherten nach Gewinnbetheiligung mit dem „unserem Zeitalter eigenen Speculationsgeiste" (S. 41), ist wohl auch nicht glücklich. Der Anspruch auf Gewinnbetheiligung erklärt sich bei jedem halbwegs Sachkundigen aus dem richtigen Verständniss der ökonomischen Natur der Versicherung, mindestens aus dem Gefühl für diese Natur. Wie sehr auch die neuerliche Einführung der Versicherung mit Dividendenanspruch bei den Actiengesellschaften nur auf den Schein berechnet ist, zeigt Elster selbst sehr gut (S. 41 ff.). Es ist eben auch nur wieder eines der Concurrenzmanoeuvres, zu denen das System der Erwerbsunternehmungen auf diesem Gebiete führt.

Kurz, selbst des Verf. eigene Ausführungen rechtfertigen kaum seinen Ausspruch der vollen Gleichberechtigung beider „Systeme". Manches weitere Argument gegen die Actiengesellschaft und für die Gegenseitigkeitsanstalt lässt sich noch hinzufügen. Geyer's Arbeit hat hier, von einigen Uebertreibungen abgesehen, wohl richtig die tiefen Mängel aufgedeckt und ist nur in Nebenpuncten widerlegt worden.

Uebrigens kann ich mich auch, bei aller Anerkennung so eminenter Anstalten wie der Gothaer, mit der privaten Gegenseitigkeitsanstalt nicht voll befreunden. Wie auf einigen anderen Gebieten der Versicherung, besonders in der Feuerbranche, scheint mir das richtige Ziel auch hier: wirklich gemeinwirthschaftliche Organisation in Form grosser öffentlicher Gegenseitigkeitsanstalten. Dafür kommen noch verschiedene Gesichtspuncte in Betracht, in Betreff derer ich wie von Elster, so überhaupt von unseren Versicherungsmännern principiell abweiche. Eine Darlegung und Begründung dieser Gesichtspuncte versucht mein Eingangs genannter Aufsatz in der Tüb. Ztschr. 1881, dem andere über die Specialzweige folgen sollen. Darauf erlaube ich mir auch hier nochmals für die angedeutete Frage zu verweisen.

Nov. 1880. Ad. Wagner.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Besteuerung der Bergwerke. Von Dr. jur. **Ad. Arndt.**

Die Besteuerung der Bergwerke erfolgt in den meisten Ländern auf eine von den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen mannigfach abweichende Art. Nach einigen Richtungen nämlich geniessen die Bergbau-Unternehmungen Steuerprivilegien. So sind dieselben in Preussen von der Gewerbesteuer und in Frankreich von der Patentsteuer befreit. Auf der anderen Seite ruhen auf dem Bergbau in den meisten Ländern Abgaben und Lasten, wie solche bei anderen gewerblichen Unternehmungen nicht zu bestehen pflegen. Es sind dies Abgaben und Lasten, welche, neben und unabhängig von den Personalsteuern der Bergwerks-Unternehmer aus dem Bergwerkseinkommen, als Ertrags-, Real- oder Objektsteuern [1]) unmittelbar auf den Bergbau gelegt sind. Solche Steuern kommen vor: erstlich an den Staat, zweitens an die Eigenthümer der Grundstücke, unter denen der Bergbau betrieben wird, und drittens an Kirche und Schule [2]).

I. Die Bergwerksabgaben an den Staat sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden:

a. Zuweilen bestehen diese Abgaben darin, dass von dem Bruttoertrage des Bergbaues, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Reinertrag liefert, ein gewisser Theil (Zehnte, Zwanzigste, Fünfzigste) [3]) vorweg für den Staat erhoben wird.

b. In anderen Ländern [4]) erhält der Staat von dem Reinertrage, welchen der Bergbau giebt, einen bestimmten Antheil (2, $2\frac{1}{2}$, auch 5 Proc.).

c. In noch anderen Ländern werden die Bergwerke — neben und unabhängig von den Einkommensteuern, welche die Betreiber von dem Einkommen aus dem Bergbau bezahlen — gleich als ob sie natürliche Personen wären, zu den Staatseinkommensteuern herangezogen [5]).

---

1) Ueber die Terminologie vergl. Adolph Wagner, Finanzwissenschaft 2. Thl 2. Heft, Leipzig und Heidelberg 1850, S. 229 ff., S. 150 ff.

2) Die Betheiligung der Ortsarmen- und Knappschaftskassen an der Ausbeute der Bergwerke, welche in Preussen früher bestand, ist durch §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 aufgehoben worden.

3) So in Preussen.

4) So in Frankreich, Belgien, Elsass-Lothringen, Sardinien.

5) So in Oesterreich, Sachsen und Würtemberg.

d. Nicht selten beansprucht der Staat je nach der Grösse des verliehenen Bergwerksfeldes, gewisse Feldes- und Maassenabgaben [1]).

e. Der Vergangenheit gehören an die Quatembergelder, welche zur Unterhaltung der Bergbehörden, und die Rezessgelder, welche zur Erhaltung des auf Verleihung von Seiten des Regalherrn beruhenden Bergbaurechts gezahlt werden mussten, wie endlich die Gebühren und Sporteln, welche als specielles Entgelt eines den Bergwerksbetreibern vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie verursachten Ausgabe bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normirten Höhe erhoben wurden [2]). Solche Gebühren waren die Messgelder, Gedingestufengelder, Fahrgebühren, Rechnungs-Revisionsgebühren, Aufsichts- und Direktionsgebühren, Gewerkschaftsgebühren, Generalbefahrungs-Protokollgebühren, Fristengebühren, Zubuss-Anlagekosten, Erztaxirungs-, Erzmess- und Erzwiegegebühren, Kupfer-Verkaufsgelder u. dgl. m. [3]).

II. Abgaben an den Grundbesitz kommen in zweifacher Weise vor.

a. Es giebt Staaten [4]), in welchen die Bergbaubetreiber gewisse, vom Staate festgesetzte und nach der Feldesgrösse oder nach dem Reinertrage berechnete Abgaben (Grundrenten) an die Eigenthümer derjenigen Grundstücke zahlen müssen, unter oder auf welchen ihr Bergbaubetrieb umgeht.

b. Aus älterem Rechte bestehen noch Grund- und Erbkuxe, das sind Antheile der Grundeigenthümer an der Ausbeute der Bergwerke [5]).

III. Gleichfalls aus älterem Rechte herrührend bestehen noch zuweilen Freikuxe zu Gunsten der Kirche und Schule, d. h. die letzteren haben gewisse Antheile an der Ausbeute des Bergwerks [6]).

Die vor dem 1. October 1865 in Preussen bereits erworbenen Grund-, Kirchen- und Schulkuxe bestehen noch heute zu Recht fort [7]). Seit dem genannten Tage findet ein Anspruch auf derartige Freikuxe nicht mehr statt.

Die Freikuxe, welche früher die Ortsarmen und die Knappschaftskasse zuweilen erhielten, sind in Preussen durch §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 gänzlich aufgehoben worden.

Die oben unter I, II und III erwähnten Bergwerksabgaben wurden und werden nur vom Bergbau im engeren und juristischen Sinne dieses Wortes erhoben. Bergbau in diesem Sinne liegt vor, wenn

---

1) So in Frankreich, Belgien, Elsass-Lothringen, Oesterreich, Sardinien, Spanien, Portugal, Sachsen u. a.

2) Vergl. Adolph Wagner l. c. S. 5.

3) Früher hatte der Staat (in Preussen bis zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks u. s. w. Ges.-S. S. 265) die volle „Direktion" über den Bergbau. Er leitete den Betrieb fast gänzlich ohne Mitwirkung der Bergwerksbesitzer durch seine Beamten, nahm z. B. die Bergarbeiter an, setzte die Löhne der Arbeiter, die Verkaufspreise der Produkte unl die Antheile der Unternehmer am Gewinn und Verlust fest u. s. w. Die im Texte bezeichneten Gebühren waren der specielle Entgelt für diese Leistungen des Staates.

4) Frankreich, Belgien, Portugal, Anhalt, Griechenland.

5) So erhielt nach §. 117 Th. II Tit. 16 des Allgemeinen Preussischen Landrechts der Grundeigenthümer den Erbkux ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien.

6) Siehe die revidirte Cleve-Märkische Bergordnung vom 2. April 1766 Capit. XXX, Brassert, Bergordnungen der Preussischen Lande S. 857.

7) Allgemeines Preussisches Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 224.

und soweit das Verfügungsrecht über gewisse Mineralien (Bergwerksmineralien, früher regale Mineralien) [1]) vom Eigenthum am Grund und Boden gesetzlich getrennt ist, wenn und soweit nicht der Grundeigenthümer als solcher, sondern Derjenige allein über die Mineralien verfügen darf, welchem dieselben vom Staate verliehen worden sind. Bergbau im juristischen Sinne ist es nicht, wenn und soweit der Grundeigenthümer als solcher verfügungsberechtigt über die Mineralien ist. Deshalb ist z. B. in Preussen die Ausbeutung der Marmor-, Kalkstein- und Gypsbrüche kein Bergbau, weil dieselbe dem Grundeigenthümer als solchem zusteht. Derartige Brüche unterliegen, mögen sie von der Erdoberfläche (von Tage) aus, oder unterirdisch betrieben werden, keinen Bergwerksabgaben. Steinkohlen und Braunkohlen z. B. sind u. A. in Frankreich, Belgien, Sardinien, Baiern und dem grössten Theile Preussens vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen, sie sind verleihbar und es müssen von ihnen die gesetzlichen Bergwerksabgaben entrichtet werden. Wo dagegen, wie im Königreich Sachsen, in den vormals kursächsischen Landestheilen Preussens und in Westpreussen Steinkohlen und Braunkohlen nicht verleihbar sind und dem Grundeigenthümer zustehen, braucht vom Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau keine Borgwerksabgabe entrichtet zu werden.

Es ist hierbei unerheblich, ob die Bergwerke unterirdisch oder mittels Tagebau betrieben werden, ob sie der besonderen Aufsicht der Bergbehörden, oder der allgemeinen Aufsicht der Landespolizeibehörden unterworfen sind und ob die Bergwerksabgaben als solche oder als sogenannte Aufsichtssteuern bezeichnet werden. Deshalb brauchen z. B. die in den vormals kursächsischen Landestheilen Preussens selbst unterirdisch betriebenen und der besonderen Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Braunkohlengruben auch nicht einmal die sogenannte Aufsichtssteuer zu zahlen.

In Grossbritannien gehören alle Bergwerke zum Grundeigenthum, und deshalb giebt es in diesem Lande keine Bergwerksabgaben.

Die Thatsache, dass Bergwerksabgaben nur zu entrichten sind, wenn und soweit die Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogen sind, dürfte sich, wie später noch näher begründet werden soll, daraus erklären, dass die Bergwerksabgaben, soweit sie an den Staat zu entrichten sind, nach ihrem geschichtlichen Ursprunge nicht aus der allgemeinen Finanz- oder Steuerhoheit des Staates fliessende Abgaben, sondern Preis, Entgelt, Z a h l u n g dafür waren, dass der Bergregalherr [2]) als der ausschliesslich zur Verfügung über gewisse Mineralien Berechtigte, dieses sein Verfügungsrecht Privaten zur Ausübung innerhalb gewisser Grenzen überliess.

Die Geschichte der Bergwerksabgaben steht hiernach im engsten Zu-

1) Dies sind regelmässig die Metalle, die Halbmetalle und die Inflammabilien (Schwefel, Steinkohlen, Braunkohlen, Anthracit, Graphit) und die Salzarten (Chlornatrium, Salzquellen, Kali-Magnesium und andere sogenannte Abraumsalze).

2) Meist der Staat, es giebt aber auch Privatbergregalherrn. Wo das Privatbergregal bestand und noch besteht, gebühren die Bergwerksabgaben, mit Ausnahme der Aufsichtssteuer in Preussen, dem Privatregalherrn und nicht dem Staate (zu vergl. Erkenntniss des preussischen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1850 in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 7 S. 51 ff.).

sammenhange mit der Geschichte des Bergrechts überhaupt. welches letztere das Recht ist, welches sich auf die vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien bezieht. Die Geschichte des Bergrechts aber ist, wie mir scheint, noch nach vielen Richtungen hin dunkel und streitig. An dieser Stelle kann in dieser Hinsicht nur das für das Verständniss der Natur der Bergwerksabgaben unbedingt Nöthige im Zusammenhange mit der Geschichte der Bergwerksabgaben mitgetheilt werden.

Bergwerksabgaben kamen schon im alten Griechenland vor. Der Atheniensische Staat war Eigenthümer grosser Bergwerkscomplexe in Laurion und am Pangäus. Er betrieb die Bergwerke nicht auf eigene Rechnung, sondern gestattete Jedem, welcher wollte [1]), sich Grubenfelder innerhalb gewisser Grenzen zutheilen zu lassen. Dafür hatten die Grubenbesitzer ein einmaliges Einstandsgeld und ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage an den Staat zu zahlen [2]). Dass diese Abgabe nicht die Natur einer Steuer hatte [3]), sondern die Bezahlung für die Ueberlassung des Grubenfeldes war und etwa die Natur eines Erbpachtzinses hatte, dürfte auf der Hand liegen. Damit steht es in Einklang, dass die nicht pünktliche Bezahlung der Abgabe den Rückfall der Grube an den Staat zur Folge hatte [4]).

Auch der Römische Staat hatte grosse und ausgedehnte Bergwerksbezirke in seinen Provinzen. Man pflegte rücksichtlich derselben früher anzunehmen, dass der Staat seine Bergwerke unmittelbar an Private, meist Societäten, gegen Vergütung verpachtete. Das neuerdings aufgefundene Fragment der Bergwerksordnung für Vipaska [5]) lässt indessen die Ansicht richtiger erscheinen, dass nicht die Bergwerke selbst, sondern nur deren Erträge verpachtet wurden. Nach jener Bergwerksordnung verpachtete nämlich oder verkaufte der vom Staate eingesetzte Vorsteher der Bergwerke — procurator metallorum — die einzelnen Gruben — putei — zum Abbau unter gewissen Bedingungen an Privatpersonen und nur die von letzteren dafür zu zahlenden Preise, vielleicht Quoten vom Ertrage, flossen dem Pächter der Bergwerke zu [6]). Dass diese Preise — pretia —, welche die Betreiber der einzelnen Gruben an den Staat oder an denjenigen zahlte, welchem diese Preise vom Staate verpachtet waren, keine Steuern waren, wird als zweifellos gelten können.

In Ansehung der im Römischen Reiche den Privaten gehörigen Bergwerke, dürfte zwischen den auf Italischem und den auf Provinzialboden gelegenen zu unterscheiden sein. Die Römer sahen die Erträge des Bergbaues als „Früchte" des Bodens an, ebenso wie das Holen von Sand, das

---

1) Xenophon, Ἡ περὶ προσόδων I. 5.

2) August Böckh, Ueber die Laurischen Silberbergwerke in den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, historisch-philologische Klasse. Berlin 1814|15, S. 110 ff.

3) S. über den Begriff der Steuer Adolph Wagner l. c. §. 329 ff., S. 150 ff.

4) Böckh l. c. S. 129.

5) Dasselbe ist u. A. von Wilmanns in der Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. XIX, S. 217 ff. mit Erläuterungen versehen und zum Abdruck gebracht.

6) §. 1 Conductor (nämlich der Pächter der Erträge) ex pretio puteorum, quos procurator vendet . . .

Brechen von Feldsteinen, oder den Obst- und Weinbau [1]). Von besonderen Abgaben der Italischen Bergwerke wissen wir bisher Nichts; anscheinend wurden dieselben nur als Bestandtheil des Vermögens bei der allgemeinen Vermögenssteuer — census — in Betracht gezogen. Der Italische Bergbau kam indess schon gegen Ende der Republik fast gänzlich zum Erliegen [2]); nach einer Mittheilung des Plinius [3]) ist derselbe durch ein Senatusconsult sogar verboten worden.

Dagegen ist häufig in den Kaiserconstitutionen von besonderen Abgaben der Provinzialbergwerke die Rede. Der Römische Staat, beziehungsweise der Römische Kaiser, war bekanntlich Eigenthümer des Provinzialbodens und die Provinzialen waren nur Niessbraucher und Besitzer desselben, welche für die Ueberlassung dieses Niessbrauchs und Besitzrechts Abgaben an den Staat entrichten mussten [4]). Auf der gleichen staats- und völkerrechtlichen Anschauung beruht es, dass der Römische Staat Herr und Eigenthümer aller auf Provinzialboden belegenen Bergwerke war, und dass er, wenn er den Abbau solcher Bergwerke dem bisherigen Betreiber überhaupt noch erlaubte [5]), für diese Erlaubniss besondere Abgaben erhob.

Diese Abgaben bestanden, ähnlich wie die vom Provinzialboden, häufig in einer Quote vom Rohertrage der Bergwerke [6]).

In nicht seltenen Fällen mussten die Bergwerksbetreiber statt der Quote deren Werth in Geld zahlen [7]). In anderen Fällen wurde die Abgabe so fixirt, dass anstatt einer bestimmten Menge des gewonnenen Erzes, eine gewisse Summe Goldes gegeben werden musste, so für je 25 Pfd., seit Justinian sind je 20 Pfd. Kupfer ein Solidus [8]).

Zuweilen wurde den Bergleuten ihr ganzes Ausbringen überlaasen, wofür sie eine vermuthlich mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit des Bergbaues bemessene Geldabgabe zu leisten hatten. So mussten in den Pontischen und Asiatischen Provinzen von den aurilegulis, Goldwäschern oder Goldgräbern, pro Kopf und Jahr 7 scrupuli gezahlt werden. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in den Basiliken als Const. ε LVI, 17, galt also auch im Oströmischen Reiche [9]).

Eine allgemeine Norm für die Höhe der Bergwerksabgaben gab es

---

1) l. 7, §. 14 D. solut. matrimon 24, 3: Sed si cretifodinae, argentifodinae, vel auri vel alterius materiae sint vel arenae utique in fructu habebuntur.

2) Vielleicht, weil er die Konkurrenz der grossen und reicheren Provinzialbergwerke nicht aushalten konnte (latifundia perdidere Italiam!).

3) Histor. natur. 24, 78 (138).

4) So u. A. Rodbertus, Zur Geschichte der Römischen Tributsteuern seit Augustus in diesen Jahrbüchern IV, S. 349 ff., S. 361 ff.

5) So z. B. wurde den Macedoniern der Fortbetrieb von Gold- und Silbergruben untersagt, und nur derjenige der anderen Gruben gegen Abgaben erlaubt (Livius, lib. 45, cap. 29). Kaiser Tiberius entzog willkürlich sehr vielen Staaten das Recht, Bergbau zu treiben (Suetonius Tiberius, cap. 49).

6) Const. 5 Cod. Theod. de fabric. X, 21. Const. 21 Cod. Theod. de coll. aeris XI, 21. Const. 3 Cod. Iust. de metallis XI, 6 (decimas fisco). Const. ε in den Basiliken LVI, 17 „δέκατον τῷ δημοσίῳ“).

7) Const. 3 Cod. Theodos. de coll. aeris XI, 21.

8) Const. 2 Cod. Theod. de coll. aeris. Const. 1 Cod. Just. de coll. aeris.

9) Const. 5 Cod. Just. de met. XI, 6.

nach Vorstehenden im Römischen Reiche nicht [1]). Wie verschieden aber auch die Bergwerksabgaben bemessen waren, so kommen die Resultate anscheinend darin überein, dass der Bergwerksbetreiber nur seine Arbeit bezahlt, der Staat und der Grundherr aber alles Uebrige erhalten sollten [2]). Die Häufigkeit der Fälle, in denen die Bergwerksbetreiber um Nachlass ihrer rückständigen Bergwerksabgaben nachsuchten [3]), ist nach dieser Richtung bezeichnend.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch erwähnt, dass sich im Römischen Reiche noch überaus zahlreiche Bergbausclaven und Bergbaucolonnen befanden, welche unauflöslich an ein bestimmtes Bergwerk gebunden waren, in der Regel überaus hart behandelt wurden und unerschwingliche Frohnden und Abgaben zu tragen hatten [4]).

Ob die Bergwerksordnungen des Mittelalters in Zusammenhang mit dem Römischen Rechte stehen, ist bestritten. Die neueren deutschen Rechtslehrer leugnen einen solchen Zusammenhang, während die ausserdeutschen: Italiener, Engländer, Franzosen, Spanier und Portugiesen einen solchen annehmen. Ich meinestheils glaube, mich der Letzteren Ansicht anschliessen zu müssen [5]). Ich bin ferner der Meinung, dass spätestens gegen Ende des Römischen Staats überall im Römischen Reiche der Grundeigenthümer nicht mehr das Recht hatte, sich als solcher mit Ausschluss aller Andern die Bergwerksmineralien unter seinem Grund und Boden zuzueignen, dass vielmehr Jedermann mit Erlaubniss der Obrigkeit [6]) befugt war, wo er wollte, nur nicht unter fremden Gebäuden, nach gewissen Mineralien (nobiliores lapides!) [7]) zu suchen und dass Jedermann die entdeckten wiederum nach vorgängiger Erlaubniss der Obrigkeit [8]) gegen Leistung gewisser, und zwar sehr hoher Abgaben gewinnen durfte [9]). Ich stimme schliesslich englischen und italienischen Rechtslehren darin bei, dass die Bergrechtsverhältnisse im Römischen Reiche mit den mittelalterlichen Bergrechtsverhältnissen im Zusammenhang stehen.

Die neuern deutschen Rechtslehrer nehmen an, dass im Mittelalter ursprünglich der Grundeigenthümer als solcher ausschliesslich berechtigt gewesen sei, sich die Bergwerksmineralien unter seinem Grund und Boden anzueignen, bis besonders seit der Hohenstaufenzeit die deutschen Kaiser

---

1) Const. 2 Cod. Just. de met. XI, 6: „ob metallicum canonem propria consuetudo retinenda est.“

2) Const. ε LVI, 17 in den Basiliken: δέκατον τῇ δημοσίᾳ, καὶ δέκατον τῷ δεσπότῃ (Grundeigenthümer) καὶ τὸ λοιποῦ ἐχέτωσαν αὐτοὶ ὑπὲρ κόπου (pro labore).

3) S. den Titel 28 lib. XI Cod. Theodosiani de indulgentiis debitorum.

4) Graves vectigalium sarcinas perferre non poterant. — Ammian Marcellin XXXI, 18.

5) Die Bergwerke auf Elba und um Massa in Italien, die Zinngruben in den englischen Grafschaften Cormvall und Devonshire, die Bleibergwerke in Derbyshire, spanische und portugiessische Bergwerke sind aus der Römerzeit her in Betrieb geblieben. Einzelne Berggewohnheiten des Mittelalters reichen bis in die Römer-, vielleicht gar bis in die Phönicierzeit zurück (so die Berggewohnheiten in Cornwall).

6) Er musste die copia perquirendi (Schürfschein) haben, der ihm versagt werden sollte, wenn er unter fremden Gebäuden schürfen wollte. l. 14 Cod. Theodos. de metall.

7) S. l. 14 Cod. Theod. de metall.

8) In der Bergordnung für Vipaska: Qui in finibus metallorum permissu procuratoris argentarias s. aerarias . . . coquere cernere lavare volet . . .

9) Vergl. auch Const. 14 Theod. de met. X, 19, Const. 6 Cod. Just. de metall. (XI, 6), lib. X, tit. 10 der lex Romana Visigothorum.

sich das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Bergwerksmineralien anmassten.

Daneben hätten auf der gemeinen, ungetheilten Mark (Allmende) die Gemeindegenossen als solche das Recht gehabt, Bergbau zu treiben.

Gegen diese, von den älteren deutschen sowie den ausserdeutschen Rechtslehrern [1]) keineswegs getheilten Ansichten dürften aber die deutschen und ausserdeutschen Bergordnungen des Mittelalters und die Rechtsbücher sprechen [2]), während dieselben durch die Urkunden wenigstens nicht bestätigt werden [3]). Nach dem Sachsenspiegel [4]) Buch III, Art. 66 durfte kein Grundeigenthümer ohne Erlaubniss des Königlichen Richters tiefer graben, als man mit einem Spaten die Erde aufwerfen kann [5]); er durfte also ohne Erlaubniss des Königlichen Richters auch keinen Bergbau treiben. Auf der gemeinen Mark durften nach Buch III, Art. 86 des Sachsenspiegels selbst die Gemeindegenossen nicht eigenmächtig pflügen, graben oder Land für sich einzäumen, noch weniger also durften sie dort eigenmächtig Bergbau treiben.

Alles Bergwerksgut gehörte vielmehr meines Erachtens in Deutschland von jeher zur königlichen Gewalt. Niemand durfte ohne besondere Erlaubniss des Königlichen Richters Bergbau betreiben und Jeder, dem eine solche Erlaubniss ertheilt war, durfte auch unter fremden Grundstücken Bergbau betreiben.

Das Recht des Königs, mit Ausschliessung des Grundeigenthümers über die Bergwerksmineralien zu verfügen und die Gewinnung derselben einem Jedem, auch dem Nichteigenthümer — regelmässig gegen Abgaben — zu gestatten, wurde seit dem zwölften Jahrhundert als Regal bezeichnet, weil es zu denjenigen Rechten gehörte, welche dem Könige als solchem gebührten, und welche kein Territorialherr anders wie durch besondere königliehe Verleihung erlangen konnte [6]). Wie alle übrigen Regalien, ging auch das Bergregal, vom zehnten Jahrhundert beginnend, allmählich in den Besitz der Territorialherrn über, in den ersten Zeiten durch königliche Verleihungen und später auch ohne solche. Mit dem

1) Gerber, Deutsches Privatrecht Aufl. XI, §. 95. Zachariä, In der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 13, S. 338. Carl Dietrich Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. O. 1806, S. 62 ff. Böhlau, de regalium notione p. 8 seq. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 68 ff.

2) Vergl. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, S. 60—120.

3) Arndt, S. 128—209.

4) Abgefasst zwischen 1224 und 1235.

5) Ane sin (des königlichen Richters) orlof mut man wohl graven also diep, also en man mit eneme spaden upgeschieten mach die erde, so dat he nene schemele ne make. Vergl. auch Buch I, Art. 35: „All schat under der erde begraven deper den ein pflug ga, die hort to der koninglichen Gewalt", wobei unter schat (Schatz) nach dem Zeugniss der Glosse Bergwerksgut zu verstehen ist; vergl. auch Arndt, S. 95—108.

6) Der Begriff der Regalien, welche letztere die Ronkalische Constitution Kaiser Friedrich I. v. J. 1158 (lib. Feud. II, 56) aufzählt, richtet sich meines Erachtens lediglich gegen die Territorialherrn, welche in Deutschland und der Lombardei viele dem Könige gebührenden Rechte „seu temeritate seu neglectu regum", wie Ragewin sagt, sich angemasst hatten. Jener Begriff umfasst sowohl öffentlich rechtliche (heribannus militaris, militia, castella cum turribus et propugnaculis) wie privatrechtliche Befugnisse, sowohl nutzbringende (bona vacantia, piscationum reditus) wie nicht nutzbringende. (Mundburg.)

Bergregal ging auch das in demselben enthaltene Recht, die Gruben gegen Abgaben Privaten zu überlassen, auf die mit ersterem Beliehenen über. Das Recht, solchergestalt Bergwerksabgaben zu erheben, war so sehr der praktische Hauptinhalt des Bergregals, dass zuweilen statt der Verleihung mit dem Bergregale, die Verleihung mit dem Rechte auf die Bergwerksabgaben gesetzt wurde [1]).

Nach der goldenen Bulle Kaiser Karl IV. vom Jahre 1356 Kap. IX besassen fortan alle geistlichen und weltlichen Kurfürsten ohne besondere königliche Verleihung — „universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri ferri, plumbi et alterius cujusque metalli, ac etiam salis tam inventas quam inveniendas“ — und damit auch das Recht auf alle Bergwerksabgaben überall in ihren Kurfürstenthümern. Im Westfälischen Frieden vom Jahre 1648 wurde anerkannt Art. 8, §. 1, dass allen Reichsständen alle Regalien, also auch das Bergregal und damit auch das Recht, den Bergbau gegen Abgaben zu gestatten, in ihren Gebieten gebühren.

In Frankreich wussten die Könige das Bergregal und damit u. A. auch das Recht auf die Bergwerksabgaben den Feudalherrn gegenüber mit Erfolg zu vertheidigen. In England gingen das Bergregal des Königs und dessen Recht, Bergbau überall gegen Abgaben Jedem zu gestatten, an die Grundeigenthümer verloren.

Im Einzelnen soll zur Begründung des oben behaupteten Causalzusammenhangs zwischen dem Bergregal und den Bergwerksabgaben Nachfolgendes bemerkt werden:

Am 30. Mai 1413 richtete König Karl VI. von Frankreich ein Patent [2]) gegen die Feudalherrn (ceux, qui ont jurisdictions hantes, moyennes et basses), in welchem er erklärt, dass ihm, und nicht den Feudalherrn alle, wo immer in seinem Königreiche gelegenen Bergwerken gehören, und dass daher ihm selbst, und nicht jenen der Bergwerkszehnte gebühre [3]). Weil dem Könige alle Bergwerke in seinem ganzen Königreich gehören, deshalb glaubt er wollen und befehlen zu dürfen, dass jeder Bergmann überall, auch unter fremdem Boden Bergbau treiben dürfe, vorausgesetzt natürlich, dass er dem Könige ein Zehntel abgiebt („parmi payant à nous notre dixième franchement“).

König Johann von England erklärte im Patent vom 29. October 1201 [4]), dass alle in seinem ganzen Königreiche gelegenen Zinnbergwerke sein Eigenthum seien [5]). Aus diesem seinem Eigenthum leitet der König sein Recht ab, allen Bergleuten zu gestatten, wo sie wollen „ubique in moris et in feodis Episcoporum et Abbatum comitatuum“ Zinn zu graben. Als Beweggrund dafür, dass der König den Zinnbergbau solchergestalt

---

1) So nimmt Markgraf Otto der Reiche von Meissen daraus, dass er „ab inperio cujuslibet metalli proventum in nostra marchia beneficii jure“ empfangen hatte, das Bergregal für sich in Anspruch (vergl. Arndt, S. 58 ff.).

2) Es ist die älteste von den Franzosen citirte Bergordnung und abgedruckt bei E. Lamé Fleury. De la législation minérale sous ancienne régime. Paris 1857, p. 1.

3) Esquelles mines et autres quelconques étant en notre royaume nous ayons et nous devons avoir et à nons et pas à autres apartient de plein droit . . . . la dixième partie purifiée de tous métaux qui en icelles mines est ouvré et mise en claire.

4) Arndt, S. 112 ff.

5) stammariae sunt nostra dominica.

Jedem frei gab, bezeichnet das Patent den Umstand, dass die Zinnbergleute dem Könige Abgaben entrichten und überhaupt nur in dessen Interesse arbeiteten [1]). Das Patent beruft sich dabei auf uraltes, in England übliches Recht.

So leiteten König Johann von England, wie König Karl VI. von Frankreich ihre Rechte, den Bergbau Jedem überall frei zu geben und von jedem Bergbau Abgaben zu erheben, nicht aus einer etwaigen Polizei- oder Steuerhoheit, sondern aus dem ihnen (und nicht den Feudalherrn) zustehenden Bergregale ab.

Das Recht des englischen Königs, in seinem Interesse den Zinnbergbau unter fremden Besitzungen gegen Abgaben zu gestatten, rief aber den wachsenden Widerstand der Grundherrn hervor. In zwei Charten Eduard I. v. J. 1305 für die Grafschaft Cornwall und beziehungsweise die Grafschaft Devonshire wurde das Zinnregal des Königs mit seinen Folgen (Freierklärung des Bergbaues und Recht auf die Abgaben) nur noch für die genannten beiden Grafschaften anerkannt [2]).

Unter der Regierung Eduard III. erliess das Parlament eine „declaration, limitation and exposition" der vorerwähnten Charten vom Jahre 1305 [3]), wonach die Königlichen Bergbeamten in Zukunft nicht mehr den Zinnbergbau „in any Medow Land, nor Woods, nor among Houses" gestatten sollten. Zur Zeit Karl I. war es geltendes Recht, dass neue Zinngruben nur noch auf Gemeinland (Wastrel Lands) [4]) verliehen werden durften.

In einer Urkunde vom 23. November 1262 nahm König Heinrich III. von England alle Kupfer- und Goldgruben in seinem ganzen Königreiche für sich in Anspruch [5]). Eduard I. erklärte im Jahre 1276 alle metallischen Bergwerke in Irland als ihm gehörig [6]). Aber schon unter der Königin Elisabeth wurde im great case of mines [7]) entschieden, dass nur noch gold- und silberhaltige Erze, allerdings ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gehalts an edlem Metall, der Krone gehören. Heute gelten gesetzlich nur reine Gold- und Silberbergwerke als Prävogative der Krone. Da solche Bergwerke nicht mehr vorhanden sind, so ist das Bergregal in England thatsächlich beseitigt [8]). Damit hat denn auch das Recht der Krone aufgehört, den Bergbau unter fremden Besitzungen gegen Abgaben (ausser bei Gold und Silber) Dritten zu gestatten [9]).

Nach dem heute in Grossbritannien praktischen Rechte sind die Bergwerksmineralien nicht Regal, sie sind auch nicht Jedem zur Aufsuchung

---

1) dum operantur ad commodum firmae nostrae vel commodum marcarum novi reditus nostri.

2) The laws and customs of the stannaries of Cornwall and Devon by Pearce, London 1725, p. I, p. 186.

3) Pearce, p. 5.

4) Pearce, p. 37.

5) Arndt, S. 119: „ad dignitatem nostram et non ad alium hujus modi fodinae in regno nostro debeant pertinere."

6) Arndt daselbst.

7) A treatise on the law of mines and minerals by William Bainbridge, Second Edition, London, 1856, p. 557.

8) besonders geschehen durch Parlamentsakte unter Wilhelm III. und Georg III.

9) Bainbridge, p. 1—46, p. 47.

freigegeben, sie gehören vielmehr ausschliesslich dem Grundeigenthümer und es brauchen von ihnen keine Bergwerksabgaben an den Staat entrichtet zu werden. Da sie dem Grundeigenthümer gehören, so kann dieser gegen Entschädigungen, deren Höhe der freien Vereinigung unterliegt, das Recht, die Mineralien zu gewinnen, Dritten übertragen.

Abgesehen von England haben die Landesherrn das Verfügungsrecht über die Bergwerksmineralien den Grundeigenthümern gegenüber im Allgemeinen zu behaupten gewusst.

In Ungarn gehörten von Alters her alle, wo immer gelegenen Bergwerke dem Könige[1]). Aber die Könige überliessen regelmässig das Recht Bergbau zu treiben Dritten gegen gewisse Abgaben (Urbure, Urbar) und unter Aufsicht königlicher Beamten. Sie gaben häufig aus besonderen Gnaden[2]) allen Bewohnern gewisser Städte die Freiheit, überall und auch unter fremden Besitzungen nach Bergwerksmineralien zu suchen und wiesen ihre Beamten an, dem glücklichen Finder gewisse Grubenfelder zuzutheilen[3]). Dafür hatten die Bergwerksbetreiber bei Gold den zehnten, bei anderen Metallen den achten Theil vom Rohertrage als Urbure oder Urbare zu zahlen. Damit nun der König recht hohe Abgaben aus dem Bergbau bezog, wurde vorgeschrieben, in welcher Weise die Bergwerke, bei Verlust des Rechts auf dieselben, fortdauernd betrieben werden mussten. Die Grundherrn erhielten von der Urbure ein Drittel, mussten dafür aber den Bergleuten das zum Gruben- und Hüttenbetriebe erforderliche Holz unentgeltlich geben.

Auch die Könige von Böhmen und Herzöge von Mähren haben das Bergregal von jeher in ihrem Lande ausgeübt und in der Weise nutzbar gemacht, dass sie den Bergbau gegen Abgaben und unter gewissen Bedingungen Jedem gestatteten. So erlaubte der König zwischen 1249 und 1251 den Bürgern von Iglau „ex plenitudine graciae nostrae et favoris regia auctoritate et libera voluntate“ überall und auch unter fremden Besitzungen nach Bergwerksmineralien zu suchen. Dem Finder wurde die Verleihung eines gewissen Grubenfeldes in Aussicht gestellt. Die Bergbaubetreiber mussten die Urbure, meist $\frac{1}{10}$ von Gold und $\frac{1}{8}$ von den übrigen Erzen neben noch mannigfachen anderen Abgaben an den König zahlen und hatten die verliehenen Gruben fortdauernd in einer ihnen genau vorgeschriebenen Weise in Betrieb zu halten[4]).

Den nämlichen Inhalt hat im Wesentlichen die sogenannte Kuttenberger Bergordnung König Wenzel II. etwa v. J. 1300[5]). Nach derselben erhebt der König folgende Abgaben:

---

1) Ungarische Bergordnung vom 16. Februar 1575 in Wagner's Corpus Jur. Metallici, S. 173: „Anfänglich nachdem Uns als regierenden König in Hungarn alle Bergwerke und Funde, wo sie allenthalben in Unserem Königreiche Hungarn gelegen, jetzo in Wesen sein oder künftig gebauet werden . . . . . als Unser Kammer-Gut zustehen.

2) so in der Schemnitzer Bergordnung König Bela IV. (1235—1270), abgedruckt bei Wagner, S. 163 ff.

3) „ut haec praerogativa alios incitet ad laborem“, wie es in einer böhmischen Bergordnung heisst. (Arndt, S. 262, Anmerk. 1.)

4) Das Iglauer Bergrecht in Graf Kaspar Sternberg, Geschichte der böhmischen Bergwerke. Urkundenbuch. Arndt, S. 69.

5) Bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Wien 1832, I, S. 7 ff. Arndt, S. 71.

1) die Urbure im engeren Sinn, d. i. una octava sine omni expensa,
2) fünf Zweiunddreissigstel vom Reinertrage,
3) una Schichta in nona parte fabrili und
4) ein Sechszehntel dessen, was die Hauptbeliehenen von den Afterbeliehenen erhielten.

Wenn diese Abgaben Jemandem zu hoch sein sollten, so mag er es sich, sagt der König, zuvor überlegen, ob er unter den ihm gestellten Bedingungen des Königs Bergwerke betreiben wolle! Ihm aber, dem Könige, stehe es frei, wie er wolle, über sein Kammergut zu verfügen [1]). Der König leitet also sein Recht auf die Bergwerksabgaben ausdrücklich aus seinem Eigenthume an den Bergwerken ab. Den Grundherrn legte der König die Verpflichtung auf, jedem vermessenen Bergwerke sechszehn Baustellen und einen genügenden Weideplatz frei einzuräumen, wohingegen sie ein Drittel seiner octava und noch $\frac{1}{32}$ vom Reinertrage der Bergwerke, letzteres als pars agrorum, Ackertheil, erhalten sollten.

Die Markgrafen von Meissen waren vom Kaiser und Reich mit dem Bergregale in ihrem Markgrafenthum beliehen. Sie setzten einen obersten Bergmeister ein, dem sie die Macht ertheilten, überall im ganzen Markgrafenthume „aus ihrem, der Markgrafen, Recht“ Bergwerksfelder zu verleihen. Der Markgraf erhielt von jedem Bergwerk den dritten Theil des Reinertrages als Frohntheil [2]). Der Grundeigenthümer kann sich in Höhe eines Zweiunddreissigstel (pars agrorum) am Gewinn und Verlust des Bergbauunternehmers betheiligen. Die Gruben sind fortdauernd in der Weise zu betreiben, „dass des Landesherrn Nutz und Frommen daran erkannt wird“, das heisst, dass sie hohe Frohntheile geben. Werden die Gruben drei Arbeitstage hintereinander nicht vorschriftsmässig betrieben, so gehen sie ihren bisherigen Besitzern verloren und der Beamte kann sie „um des Markgrafen Recht“, an wen er will, verleihen. Zweck des Bergbaues ist nach der von dem Markgrafen erlassenen Freiberger Bergordnung der Nutzen des Landesherrn.

Es würde zu weit führen, alle die zahlreichen deutschen Bergordnungen des Näheren zu beleuchten. Es gab im Laufe der geschichtlichen Entwickelung in Deutschland allmählich so viel Bergregalherrn wie es Landesherrn gab, und dazu traten noch diejenigen, welchen, ohne dass sie die Reichsstandschaft hatten, das Bergregal auf ihren Besitzungen vom Kaiser oder einem Landesherrn verliehen worden war [3]). Fast alle diese Bergregalherrn (Bergherrn) erliessen ausführliche Bergordnungen, welche sämmtlich darin übereinkommen, dass dem Bergherrn das ausschliessliche Gewinnungsrecht an den Bergwerksmineralien zusteht [4]). Dieses ihr aus-

---

1) Nonne licet nobis de possessionibus nostrae camerae prout voluerimus ordinare! . . . . . . uniquique bene expedit, apud semetipsum pensare, si nostra voluerit sic cobere montana.

2) So die Freiberger Bergordnung zwischen 1249 und 1251, Arndt, S. 75 ff.

3) Z. B. die Grafen von Schlick (Joachimsthal), Henneberg, Mansfeld.

4) Bergordnung Erzbischof Mathäus von Salzburg v. J. 1532 (Lori, Sammlung des bairischen Bergrechts, S. 194): „Erstlich . . sollen uns, als Herrn und Landesfürsten, alle Bergkwerk, Methall und Funde, wo die in unserem Fürstenthumb, Lande, Herrschaften, Gerichten, Thälern, Gebirgen, allenthalben jetzt gearbeytet u. gebawet, oder künftiglich noch mochten gefunden . . . . werden, als unser Cammergut zustehen,

schliessliches Gewinnungsrecht, welches ein Theil der Juristen als ein wirkliches Sacheigenthum an den dem Regale unterworfenen Mineralien [1]), ein anderer Theil dagegen als eine Occupationsbefugniss ansieht [2]), benutzten die Bergregalherrn in der nachfolgend näher beschriebenen Weise:

1) In Kraft des Regals behielten sie sich gewisse Mineralien ausschliesslich zur eigenen Gewinnung vor [3]).

2) Sie reservirten sich „in Kraft des Regals“ gewisse Landestheile zum eigenen ausschliesslichen Bergwerksbetrieb. Solche „Feldesreservationen“ erfolgten wirksam durch die einfache Erklärung einer Bergverwaltungsbehörde [4]).

3) Sie verliehen mit oder ohne Beding von Abgaben innerhalb grösserer Distrikte in Kraft des Bergregals bestimmten Personen das ausschliessliche Recht nach gewissen Mineralien zu schürfen und solche zu gewinnen [5]).

4) Sie erklärten in Kraft des Regals den Bergbau auf die regalen Mineralien in dem Sinne frei, dass, soweit nicht gewisse Mineralien oder gewisse Feldestheile dem regalherrlichen Bergbau oder bestimmten Personen reservirt waren, Jeder überall nach solchen Mineralien suchen durfte [6]). Sie versprachen zugleich, dem Finder derartiger Mineralien ein

---

vorbehalten und ausgezogen sein, also dass sich Niemandt weder von Prelaten, Ritterschaften, Adel, Gemeinen .... unterstehen, dieselben Bergkwerk aus aygnem Gewalt on sonder unser Erlaubniss und Vergünstigung aufzuschlagen, zu pawen und zu arbeyten, oder von denselben unseren Bergkwerken u. Bergkleuten eynicherley Fron .... begehren .... damit uns solch unser Bergkwerk und Cammergut möchten verhindert, oder in Abfall gebracht werden.

Niederösterreichische Ferdinandeische Bergordnung v. J. 1533.

I. Anfänglich, nachdem uns als regierenden Herrn und Landesfürsten alle Bergwerke und Funde ..... ohne alle Ausnahme als unser Cammergut zustehen u. s. w.

1) Karsten, Grundriss der deutschen Bergrechtslehre. Berlin 1828, §. 14, S. 6. §. 121 ff. Hake, Commentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823, §. 69, S. 52.

2) Windscheid, Pandekten, 3. Aufl., §. 169, S. 479, Anmerk. 2. Gerber, System des deutschen Privatrechts. Aufl. V, §. 95 ff.

3) So z. B. die Ferdinandeische Bergordnung v. J. 1533 alle Salz-, Eisen-, Quecksilber- und Braunkohlenbergwerke, die Churtrierische Bergordnung vom 22. Juli 1564 das Eisen (Brassert, Bergordnungen der Preussischen Lande, S. 111), die revidirte Cleve-Märkische Bergordnung Friedrich des Grossen vom 29. April 1766 Salzadern und Salzquellen (Brassert, S. 817 ff.) und die revidirte Magdeburg-Halberstädter Bergordnung vom 7. Dezember 1772 (Brassert, S. 1073 ff.) Steinsalz und Salzquellen.

4) Karsten, §. 23, S. 22, 23. Plenarbeschluss des Obertribunals Berlin vom 3 Oktober 1949 (Entscheidungen, Bd. XIX, S. 44), Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 22. Juni 1874 (Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XVI, S. 96) und vom 7. September 1874 (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, Bd. 92, S. 209 ff.

5) sogenannte Distriktsverleihungen.

6) So z. B. die Oberpfälzische Bergordnung Kurfürst Friedrich's von der Pfalz vom 22. Febr. 1548. Arndt, S. 232: „Und dieweil aus Krafft der Regalien Bergwerk sollen und mögen gesucht werden und Bergwerk der Regalien eins ist .... wollen wir (der Kurfürst), dass keiner auf seinen Gütern ...... einem Bergmann Bergwerk zu suchen verhindern soll, dieselben dürfen vielmehr nach ihrem Gefallen in Haus und Hof und Gütern Erz suchen und einfahren.“

Aehnlich Churtrierische Bergordnung vom 22. Juli 1564 (Brassert, Bergordnungen, S. 98). Die revidirte schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 (Brassert, S. 937): „Alle Mineralien und Fossilien, die .... zu dem Bergwerks-Regale gerechnet uud dahin gezogen werden, sollen Uns (dem Könige) fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserem Gutbefinden Selbst bauen oder baulustige Gewerken damit belehnen können.

genau restimmtes Grubenfeld unter dem Beding gewisser Abgaben (meist des Zehnten) und des fortdauernden Betriebes zutheilen zu lassen.

Auch nach der Zutheilung der Grubenfelder im Falle zu 4 blieben die Regalherrn Eigenthümer der Bergwerke. Die Beliehenen hatten nur ein nach verschiedenen Richtungen hin sehr eingeschränktes Nutzungsrecht, ein sogenanntes Untereigenthum. Die Bergwerksabgabe erscheint dabei überall als die Folge des Bergregals; sie ist der Preis dafür, dass der Regalherr das Bergbaurecht Dritten überlässt. So heisst es in der Churtrierischen Bergordnung vom 22. Juli 1564 [1]): „Nachdem Uns als

> dem Landfürsten vermöge unser Regalien von allen gewunnen Ertz und Metallen der rechte Zehende zueigent und gebühret.“

Weil die Bergwerksabgabe der Preis für die Ueberlassung des Bergbaurechts und keine Steuer ist, stand und steht sie auch dem Privatregalherrn zu. So bezogen die Grafen Schlick, soweit ihr Bergregal reichte, die Bergwerkszehnten [2]). obwohl sie weder Reichsstandschaft, noch Steuerhoheit hatten. Nach dem Vertrage vom 1. April 1534 überliess König Ferdinand I. von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich den böhmischen Ständen die niederen Metalle und behielt sich nur die edleren vor [3]). Seitdem gehörten in Böhmen die Bergwerksabgaben von den niederen Metallen den böhmischen Ständen, und die Krone hatte solche nur von den edelen zu beanspruchen. Aus dem Vertrage von 1534 leiteten auch die Standesherrn des damals zu Böhmen gehörenden Herzogthums Schlesien ihr ausschliessliches Verfügungsrecht über die niederen Mineralien und ihr Recht ab, von denselben Bergwerksabgaben zu erheben, vorausgesetzt, dass es ihnen beliebt hat, den Bergbau frei zu erklären und nicht lieber unmittelbar denselben für eigene Rechnung zu betreiben.

Im ehemaligen Königreich Polen ging das Bergregal besonders seit 1573 auf die Edelleute über. Damit erlangten diese auch das Recht auf die Bergwerksabgaben [4]).

Die Bergwerksabgaben wurden auch nur von den regalen Mineralien erhoben [5]). Das Bergregal hatte aber einen verschiedenen Umfang. Nach gemeinem deutschen Rechte [6]) und nach dem sächsischen Rechte [7]) gehören Stein- und Braunkohlen nicht zum Bergregal und sind daher auch nicht den Bergwerksabgaben unterworfen [8]). In Schlesien gehörte Eisen zum Grundeigenthum und nicht zum Regal [9]). Deshalb brauchten die schlesischen Eisengruben schon vor dem preussischen Gesetze vom 20. Oc-

---

1) Art. XXVI. Brassert, Bergordnungen, S. 195.

2) Die von denselben in Kraft des ihnen verliehenen Bergregals erlassenen Joachimsthaler Bergordnungen vom Jahre 1518 (Graf Sternberg, Geschichte der böhmischen Bergwerke, II, S. 199) und vom 6. September 1541 (daselbst S. 254 ff.).

3) Wenzel, Handbuch des österreichischen Bergrechts, S. 88.

4) Vergl. Zeitschrift für Bergrecht, Jahrgang XI, S. 491 ff.

5) Huyssen, Commentar zum Preussischen Berggesetz. Ausgabe II, S. 183.

6) Goldene Bulle vom Jahre 1356, Kap. IX.

7) Chursächsische Bergordnung vom Jahre 1583, Allgemeines Sächsisches Berggesetz vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 351).

8) Sächsisches Gesetz, die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. October 1864 (Gesetz und Verordnungsblatt, S. 338).

9) Revidirte schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1772 (Brassert, S. 937) und Allgemeines Preussisches Berggesetz vom 24. Juni 1865, §. 211.

tober 1862, welches die von den Eisenerzgruben an den Staat zu entrichtenden Abgaben vom 1. Januar 1863 ab in der ganzen Monarchie aufhob, keine Bergwerksabgaben zu zahlen [1]).

Im Interesse seiner Einkünfte, später im sogenannten Wohlfahrtsstaate allerdings auch theilweise mit in der wohlwollenden Absicht zu bevormunden, regelten die Regalherrn den Privatbergbau von oben herab durch ihre Beamten. Die letzteren leiteten den gesammten Betrieb, setzten z. B. in Preussen, sogar die Preise der Bergwerksproducte fest, bestimmten die Höhe der an die Bergwerksunternehmer auszuzahlenden Gewinnantheile oder die von denselben zu leistenden Zubussen; sie nahmen die Arbeiter, Steiger, Schichtmeister an u. s. w. Für alle diese Thätigkeiten der Staatsbeamten hatten die Bergwerke besondere Gebühren zu zahlen. Die hohen Abgaben, welche der Staat aus dem Bergbau bezog [2]), sein Recht, sich die lohnendsten Mineralien und die reichsten Grubenfelder ausschliesslich vorzubehalten [3]) und seine bevormundende Leitung des Privatbergbaues riefen den steigenden Widerspruch der Bergwerksinteressenten hervor. Zudem erschien Vielen [4]) das Bergregal als ein Eingriff in die Rechte des Grundeigenthümers.

Die erste Einwirkung der neueren Rechte und volkswirthschaftlichen Anschauungen auf das Bergwesen zeigte sich in Frankreich, worauf im folgenden Hefte näher eingegangen werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths in Preussen. Vom 17. November 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlass von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preussens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§. 2. Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

§. 3. Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, dass gewählt werden:

---

1) Vergl. auch Preuss. Allgem. Landrecht, Thl. II, Tit. 16, §. 98: „Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien gebührt dem Staate der Zehnt.“

2) Theilweise über 20 Procent des Bruttoertrages.

3) Der grösste Theil des Bergbaues in Preussen war bis tief in unser jetziges Jahrhundert hinein Staatsbergbau, in einigen Ländern, z. B. Hannover und Würtemberg, gab es bis zur allerneuesten Entwickelung fast keinen Privatbergbau.

4) So z. B. Adam Smith, Inyuiry into the Nature and Causes of wealth of Nations in der Ascher'schen Uebersetzung, I, S. 165.

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen
- 1) der Provinz Ostpreussen 4,
- 2) der Provinz Westpreussen 2,
- 3) der Provinz Brandenburg (ausschliesslich des Stadtkreises Berlin) . 4,
  des Stadtkreises Berlin 5,
- 4) der Provinz Pommern 2,
- 5) der Provinz Posen 2,
- 6) der Provinz Schlesien 9,
- 7) der Provinz Sachsen 5,
- 8) der Provinz Schleswig-Holstein 2,
- 9) der Provinz Hannover 5,
- 10) der Provinz Westfalen 6,
- 11) der Provinz Hessen-Nassau 3,
- 12) der Rheinprovinz 11,

im Ganzen 60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar
- 1) in der Provinz Ostpreussen:
  - a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren 1,
  - b) von dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein . 2,
- 2) in der Provinz Westpreussen:
  von dem Hauptverein Westpreussischer Landwirthe 3,
- 3) in der Provinz Brandenburg:
  - a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam 1,
  - b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. 1,
- 4) in der Provinz Pommern:
  - a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft 2,
  - b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1,
- 5) in der Provinz Posen:
  von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein 3,
- 6) in der Provinz Schlesien:
  von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,
- 7) in der Provinz Sachsen:
  von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,
- 8) in der Provinz Schleswig-Holstein:
  von dem landwirthschaftlichen General-Verein 2,
- 9) in der Provinz Hannover:
  von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft 2,
- 10) in der Provinz Westfalen:
  von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein 2,
- 11) in der Provinz Hessen-Nassau:
  - a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel 1,
  - b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe 1,
- 12) in der Rheinprovinz:
  von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 2,

im Ganzen 30.

§. 4. Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, ausserdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5. Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft daselbst nach Massgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede den innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniss der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniss zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 14. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Massgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, dass Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6. Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1) das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat und

b) innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7. Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 8. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§. 9. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1) des Handels,
2) des Gewerbes,
3) der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuss des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuss angehörenden Mitgliedern bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich

allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraths erfolgt auf Beschluss des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§. 10. Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11. Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12. Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§. 13. Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§. 14. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Miscellen.

I. Die Bevölkerungsbewegung in den hauptsächlichsten Ländern Europas.

Namen der Länder	Jahreszahl	Auf 1000 Einwohner kommen: Eheschliessungen	Geburten	Sterbefälle	Von 1000 Geborenen waren unehelich	Von 1000 Geborenen starben im Alter: 0—1 J.	0—5 J.	Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme pro Jahr und 1000 Einwohner: Periode		Periode		Auf 1,000000 Einwohner kommen Selbstmorde: Jahreszahl	Selbstmorde	Jahreszahl	Selbstmorde	Jahreszahl	Selbstmorde
Deutsches Reich	1872/78	9,0	39,8	27,1	86,7	—	—	—	—	1871—78	10,6	—	—	—	—	—	—
Preussen	1865/78	8,7	38,7	27,2	75	217,7	334,3	1820—61	12,1	1861—75	9,8	1865/68	138	1869—73	135	1874—77	154
Baiern	,,	8,9	39,4	30,9	153	316,2	396,1	1818—61	5,5	1861—78	5,4	1868	91	,,	88	,,	103
Sachsen	,,	9,3	41,7	28,7	134,1	223,1	385	1820—61	14,1	1861—78	15,6	1865—68	298	,,	270	1874—78	334
Thüringen	,,	9,2	36,6	24,8	103,4	220,8	308,3	—	—	1867—78	6	1868	253	,,	238	,,	305
Würtemberg	1871—78	9,0	43,4	31,6	113,1	323,6	397,8	1834—61	3,4	1861—78	7,6	—	—	—	—	1873—76	168
Baden	1866—78	8,4	37,9	28	101,1	271,6	346,6	1807—61	7,3	,,	7	1866—68	139	1869—73	150	1874—78	177
England u. Wales	1865—78	8,2	35,6	22	54,3	152,5	251	1801—61	12,6	,,	13,2	1865—68	66	,,	67	,,	69
Schottland	,,	7,2	35,2	22,1	92,6	124,6	237,3	1801—61	10,5	,,	9,3	,,	33	,,	35	1874—75	33
Irland	,,	5,1	26,7	17,2	27,3	94,8	163,1	1801—61	1,7	,,	4,6	,,	14	,,	18	1874—78	18
Frankreich	1865—77	8,0	25,8	24	73,5	166,2	250,1	1800—60	4,8	1860—77	2,3	1861—66	125	1866—69	135	1873—76	153*)
Oesterreich cisleith.	1865—78	8,6	38,8	31,3	135	257,7	391,4	1830—60	6,4	1860—78	8,6	1865—68	72	1869—73	78	1874—78	112
Ungarn	1865—77	10,3	41,8	38	70,9	—	—	1830—60	2,7	1860—77	5,5	—	—	—	—	—	—
Italien	1865—78	7,5	37	29,9	64,6	218,8	387,2	1800—61	6,1	1861—78	7,1	,,	29	1869—73	31	1874—78	38
Schweden	,,	6,6	30,4	19,2	102	136,9	222,7	1800—60	8,2	1860—78	11,5	,,	83	,,	80	,,	91
Norwegen	,,	7,0	30,5	17,3	84,9	107,4	183	1800—60	9,9	,,	8,6	—	77	,,	76	1874—75	66
Dänemark	,,	7,9	31	19,6	110,5	—	—	1801—60	9,3	,,	11,1	—	—	—	—	—	—
Schweiz	1867—78	7,6	30,8	23,8	47,8	198,3	264,9	1837—60	5,9	,,	6	—	—	—	—	1876—78	214
Belgien	1865—78	7,3	32,1	23,2	70,8	145,1	246,9	1831—60	7,6	,,	8,2	—	—	1870—73	69	1874—78	78
Holland	1865—77	8,2	35,6	24,9	34,9	—	—	1795—1859	7,1	1859—77	9,5	—	—	—	—	—	—
Europ. Russland	1867—75	9,9	49,5	36,7	28,7	265,4	425,3	1851—63	12	1863—75	11,1	—	—	—	—	—	—

Auf Grund des in dem italienischen Werke: Movimento dello stato civile, Anni 1862—78 v. L. Bodio, Roma 1880 enthaltenen Materials zusammengestellt.

*) Statistique de la France. Paris 1879.

II. Das Alter der Eheschliessenden und das Procentverhältniss der Verheiratheten zur Bevölkerung.

Namen der Länder	Jahreszahl	Von 1000 männlichen Eheschliessenden waren im Alter —20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—50	über 50	von 1000 weiblichen Eheschliessenden waren im Alter —20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—50	über 50	Jahreszahl	Von 1000 über 15 Jahr alten Einwohnern kommen auf die einzelnen Famlienstandskategorien: beim männlichen Geschlecht: Junggesellen	Ehemänner	Wittwer u. Geschied.	beim weiblichen Geschlecht: Ledige	Ehefrauen	Wittwen u. Geschied.
Deutsches Reich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1871	421	524,7	54,3	379,1	497,4	123,5
Preussen	1871/78	8,2	663,4		230,9		63,5	34	111	685,7		151,9		40,9	10,5	1871	418,7	530	51,3	365,5	507,7	126,8
Baiern	1870/78	1	162,6	370,7	313,9		151,8		54	336,5	304,4	218,4		86,7		1875	424,5	519,1	56,4	506,3	404	89,7
Sachsen	1876/78	7,4	304,4	403,4	126,6	59,1	58,5	40,6	135,3	389,8	278,3	94,9	44,6	43,5	13,6	1871	382,4	570,5	47,1	255	602,4	142,6
Thüringen	1877/78	3,2	339,5	383,2	132,6	57,8	54,3	29,4	125,7	478,2	243,4	78,2	36	30,9	7,6	—	—	—	—	—	—	—
Würtemberg	1871/78	132,8		426,8	218,2	95,1	79,6	47,5	38,4	342,6	330,7	148,1	71	55,5	13,7	1871	400,9	524,6	74,5	401,8	482,2	116
Baden	1866/78	0,3	155,5	435,8	199,7	89,2	78	39,6	52,6	388	303,7	131,1	62,6	49,4	10	"	445,6	490,4	64	426,4	459	114,6
England und Wales	1872/78	3,5	484	246,9	95,3	48,8	51,4	38,6	148,6	491,6	188,7	71,6	39,6	41,3	18,6	"	384	558,7	57,3	361,4	522,3	116,3
Schottland	1870/75	31,9	389,1	295	126,3	62,6	61,9	32,6	134,1	451,9	234,5	88	46,2	36,6	7,9	"	444,1	501,9	54	432,3	438,8	128,9
Irland	4870/78	25,7	293,5	306,8	188	80,9	66,6	38,5	136,8	485	228,4	80,4	30,6	27,4	11,4	"	505,2	443,1	51,7	440	420,3	139,7
Frankreich	1871/77	23,3	246,6	360,1	175,2	87,7	64,7	42,4	204,3	385,1	208,3	94,7	49,7	39,9	18	1872	359	563,7	77,3	303,3	549,6	147,1
Oesterreich cisleith.	1870/78	202		413,1	238,6		86,7	59,6	179,9	276,1	288,7	177,1		60,3	17,9	1869	409	545,2	45,8	381,1	504,7	114,2
Ungarn	1876/77	314,3		450,8	129,8		63,8	41,3	351,6	338,1	165,3	86,5		43	15,5	—	303,4	646,8	49,8	208	648,1	143,9
Italien	1872/78	10,5	252,2	371	180,9	78,7	68,2	38,5	170,8	436,5	220,4	86,4	39,3	33,8	12,6	1870	413,6	525,5	60,9	336,6	528,4	135
Schweden	1871/78	0,6	216,4	357,9	205,1	94,4	81,2	44,4	50,9	328,5	314,5	157,4	74,8	59,1	14,8	1870	421,9	521,3	56,8	403,1	471,8	125,1
Norwegen	1871/75	7,6	210,5	361,4	199,8	91,3	83,1	46,3	53,1	362,1	314,3	135,4	61,9	57,7	15,5	1865	417,8	526,3	55,9	398,9	488,2	112,9
Dänemark	1870/74	194,3		382,9	213,1	97,7	75,2	36,8	58,3	352,8	310,9	148,6	65,6	50,5	12,3	1870	412,6	532,9	54,5	374,2	505,9	119,9
Schweiz	1876/78	12,3	239	309,9	182,1	100,5	96,4	59,8	88,5	364,7	254,4	128,7	74,4	68,7	20,6	1870	460,2	470	69,8	427,1	447,2	125,7
Belgien	1872/78	9,5	206,8	341,6	200,8	106,2	90,5	44,6	63	345	279,5	145,3	76,4	66,2	24,6	1866	471,1	463,7	65,2	427,5	463,1	109,4
Niederlande	1871/77	23,1	229;3	333,1	187,0	93,7	86,9	46,9	98,7	316,6	290,8	142	70	61,2	20,7	1869	432,1	507,6	60,3	400,3	482,6	117,1
Europ. Russland	1867/75	373,4	309,7	118,2	70,8	51,3	55,4	18,2	572,7	263,1	71	37,8	26,1	23,1	3,3	—	—	—	—	—	—	—

Nach: Movimento del stato civile. Anni 1862—78. Von L. Bodio. Roma 1880.

Nach: Statistik des deutschen Reichs Bd. XIV, Th. II, H. VI und der betr. amtl. Public. der bez. deutschen Staaten.

III.

Ueber Philipp Wilhelm von Hornick.

Unter den Schriften des deutschen Merkantilismus nimmt jedenfalls des Philipp Wilhelm von Hornick [1]) „Oesterreich über Alles, wann es nur will: das ist wohlmeinender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landes-Oekonomie die kaiserl. Erb-Lande in kurzem über alle andere Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen andern independent zu machen" eine ganz hervorragende Stelle ein.

Es ist dieselbe schon von den Zeitgenossen als eine der bedeutendsten Leistungen geschätzt gewesen und hat auch bei den unmittelbar folgenden Generationen keineswegs an Ansehen eingebüsst. Das ist zunächst schon durch die ungemein grosse Anzahl von Auflagen zum Ausdruck gekommen, wie sie kaum eine zweite Schrift jener Zeit auf dem Gebiete der Staatswissenschaft erlebt hat. Das Buch erschien zum ersten Male im Sommer des Jahres 1684 ohne Druckort und Angabe des Verlegers, wurde schon im Herbst desselben Jahres durch den Buchführer Joh. Hoffmann in Nürnberg neu aufgelegt und ein drittes Mal im J. 1685 wahrscheinlich von dem ersten Verleger auf den Markt gebracht. Im Frühling des J. 1707 veranstaltete der Leipziger Buchhändler Thomas Fritsch von dem bereits berühmt gewordenen Buche eine neue Auflage, bei welcher aber ein bemerkenswerther Irrthum unterlief. Der wahre Verfasser war nämlich in dem Buche bisher nie genannt worden; er nannt sich einfach einen „Liebhaber der kaiserl. Erblande Wohlfahrt". Das Buch aber zeigte manche Anklänge an die wirthschaftlichen Ideen und Vorschläge, welche der bekannte Dr. Joh. Joach. Becher in seinem „Politischen Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" vorgetragen hatte, ein Buch, das damals in grösstem Ansehen stand und in dem der Autor selbst versprochen hatte, ein weiteres nachfolgen zu lassen unter dem Titel „Interesse der kaiserl. Erblanden", aus dem aller Erbländer Situation, Macht und Gewalt, Beneficia und Einkommften zu ersehen sein sollten. (Pol. Disk. 2. Aufl. 1673. S. 866 ff.). Was Wunder, wenn die Nachwelt — Becher war schon 1682 gestorben — in dieser Schrift die Einlösung jenes Versprechens erblickte! Ist doch sogar noch Zinke, der spätere Herausgeber des Politischen Diskurses, so schlecht unterrichtet gewesen, dass er es für möglich hält, dass ein Sohn von Bechers Schwager Phil. W. v. H. dasselbe aus hinterlassenem Becher'schem Stoffe gearbeitet habe. So ist nun vielleicht auch der Leip-

---

1) Die Schreibung des Namens ist sehr unsicher. Sein Vater nannte sich v. Hörnigk, und so ist der Name auch auf der Ingolstadter Doctordissertation unseres H., wie auch bei Jöcher geschrieben. Becher nannte ihn, seinen Schwager, Wilhelm v. Hörnegk (närrische Weisheit 1682 S. 138); die späteren Ausgaben seines Buches nennen (seit 1708) als Verfasser Phil. Wilh. v. Horneck, unter welchem Namen er auch in der Literatur zumeist fortgeführt worden ist. Die von uns gewählte Schreibweise Hornick ist consequent festgehalten bei allen Stücken seines handschriftlichen Nachlasses in München und Passau, so dass es im höchsten Grade wahrscheinlich ist, dass sich H. wenigstens später selbst so geschrieben habe. Ganz irrthümlich steht bei Jöcher Paul W. v. H. und in der Hermann'schen Bearbeitung v. 1784 Johann v. H.

ziger Buchhändler ähnlichem Irrthume verfallen, indem er seiner Ausgabe unrichtige Initialen vorsetzte; freilich war dann der Irrthum bald aufgeklärt und der gewissenhafte Verleger zog die ausgegebenen Exemplare wieder ein, um sie zu corrigiren. Seitdem war der Zweifel über die Autorschaft des Buches behoben und die folgenden Ausgaben erscheinen mit den richtigen Initialen P. W. v. H. und zwar:

1708 Regensburg bei Joh. Zacharius Seidl.
1719 o. Dr. u. V.
1723 Regensburg (nach Roscher Gesch. d. NÖ. 289).
1727 Regensburg bei Joh. Conrad Peetz.
1729 Frankfurt.
1750 (nach Jöcher).
1753 Frankfurt und Leipzig (mit Vorrede v. 1750).
1764 Regensburg, Montag u. W.

in Summa also in 12 Ausgaben. Noch im J. 1784 veranstaltete der Titular-Professor der Technologie Ben. Fr. Hermann in Verbindung mit dem Wiener Grosshändler Wucherer eine dem stilistischen Geschmacke seiner Zeit angepasste Umarbeitung der Schrift unter dem Titel: Herrn Johann von Hornek's Bemerkungen über die österreichische Staatsökonomie. Derselbe macht zur Rechtfertigung seiner Publikation in der Vorrede geltend, er getraue sich zu behaupten, dass Oesterreich den grössten Theil seines Wohlstandes diesem Buche zu danken habe; „denn dasselbe habe bei seinem Erscheinen so viel Aufsehen erregt, sei so oft aufgelegt und so begierig gelesen worden, und enthalte so kenntnissvolle Anleitungen, dass derselben Ausführung nur eine natürliche Folge war.“ Auch de Luca (hist. statist. Lesebuch II. Theil) constatirt den wichtigen Einfluss desselben auf die österreichische Staatsverwaltung und selbst von Kaiser Josef II. lassen sich einige Aussprüche nachweisen, welche seine Bekanntschaft mit dem Buche darthun [1]. Die Literaturgeschichte der Nationalökonomie ist also nur gerecht, wenn sie den Namen Hornick zu den bedeutendsten Vertretern der Wirthschaftslehre des 17. Jahrhunderts stellt und ihn speciell mit Beziehung auf Oesterreich als den intellectuellen Urheber derjenigen Wirthschaftspolitik bezeichnet, welche vom Ende des 17. Jahrh. bis zum 19. Jahrh. für Oesterreich charakteristisch war [2].

Angesichts dieser grossen und anerkannten Bedeutung des Werkes „Oesterreich über alles“, ist es befremdend, wie schlecht wir über die Lebensschicksale des Mannes unterrichtet sind, der mit seinem Buche wie ein Phänomen unter den Oekonomisten seiner Zeit auftauchte, um sofort wieder zu verschwinden, ohne irgend weiteres für die Wissenschaft oder für die wirthschaftliche Politik seiner Zeit geleistet zu haben. Jedenfalls verlohnt es sich der Mühe, dem sonstigen Wirken des Mannes nachzugehen und sein Hauptwerk im Zusammenhang damit zu beurtheilen.

Philipp Wilhelm von Hornick war der Sohn des kurmainzischen Hofraths Ludwig v. H., welcher im J. 1647 in Wien zum Katholicismus über-

---

1) Vgl. dazu H. J. Bidermann, Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterreich. Wien 1854. S. 23 ff.

2) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. S. 289 ff. Bidermann l. c. S. 26.

ging, nachher als kaiserlicher Rath in österreichische Dienste trat und 1667 starb. Er ist wahrscheinlich um das Jahr 1638 in Mainz geboren, dessen Kurfürsten Joh. Phil. von Schönborn er ein dankbares Andenken bewahrte (Oesterr. c. 2). Mit seinem Vater ist er wohl später nach Wien gezogen; Universitätsstudien machte er in Ingolstadt, wo er 1661 unter dem Präsidium des Pandektenprofessors Mathias Kaut mit einer Dissertation de jurisdictione in genere et de ecclesiastica et seculari S. R. J. principum-episcoporum in specie das Doctorat der Rechte erwarb; dann lebte er, wie es scheint, geraume Zeit hindurch in Wien, ohne jedoch in eine öffentliche Stellung einzutreten. Durch die Verheirathung des bekannten kais. Commerzienraths Dr. Joh. Joach. Becher mit seiner Schwester kam H. mit demselben in nahe Berührung und wurde mit dessen volkswirthschaftlichen Ideen und Plänen vertraut, von denen er auch gar manche später in seiner volkswirthschaftlichen Hauptschrift vertreten hat.

Seine Beziehungen zu den Wiener Regierungskreisen führten ihn dann auch mit dem spanischen Franziskaner Christof Rojas aus dem Geschlechte der Spinola zusammen, der durch den Fürsten Lobkowitz an den Wiener Hof als Beichtvater gekommen, 1675 Bischof von Croatien geworden war; in dessen Gesellschaft besuchte H. 1679 ff. die vornehmsten protestantischen Höfe Deutschlands, welchen damals, um sie für die politische Action Oesterreichs zu gewinnen, Zugeständnisse von Seiten des kaiserlichen Hofes angetragen werden sollten.

In dieser Zeit entstand auch H.'s erste politische Schrift unter dem Titel: H. G. D. C. Francopolitae Wahrer Bericht von dem alten Königreiche Austrasien und klarer Beweis, dass die von Frankreich ersonnenen Ueber-Rheinischen Dependentien sich nothwendig über das ganze Hoch- und Nieder-Teutschland diess- und jenseits des Rheins mit inbegriffen der Schweitz und vereinigte Niederland, wie auch über einig benachbarte Königreich und Länder erstrecken oder aber der Rheinstrom und was jenseit desselben dem Rhein zugehöriges gelegen durch unverlängte, kräftige Gegenwehr müsse gerettet werden. Gedruckt im J. 1682 s. l.[1]). Schon hier brachte H. seinen Hass gegen Frankreich und das Bestreben, Deutschland durch eine tüchtige Armee und politische Einigkeit seiner Fürsten stark zu machen, zum entschiedenen Ausdruck.

Bald darauf trat H. mit seinem bedeutendsten Werke, das ihn den tüchtigsten Publicisten seiner Zeit an die Seite setzt, hervor, das nach der Aussage späterer Vorreden in Dresden geschrieben ist, jedenfalls aber noch in der Zeit, in welcher H. in österreichischen Diensten stand und Oesterreich als sein zweites Vaterland betrachtete. (Oesterr. üb. all. c. 5.) Ungefähr seit dem J. 1690 finden wir H. in Diensten des Cardinals Lamberg, Fürstbischofs von Passau und kais. Prinzipalcommissärs am Reichstag zu Regensburg, als dessen geheimer Rath er auch in den Freiherrnstand er-

---

1) Die Schrift ist lange Zeit hindurch dem C. G. Frankenstein zugeschrieben worden (noch bei Weller Pseudon., der sich aber in den Nachträgen corrigirt). Die zweite Auflage, Regensburg 1708, mit dem Titel: Franco-Germania, das ist Hippophili Galeacii de Corneliis Frankopolitae Bericht von den Königreichen Austrasien, Lothringen und Germanien, denen französischen erdichteten Berechtigungen über das römische Reich entgegengestellt, enthält eine Vorrede, aus welcher die Autorschaft unseres H. hervorgeht.

hoben wurde. In dieser Stellung entfaltete H. eine rege schriftstellerische Thätigkeit, die ebenso sehr der Geschichte wie den actuellen Interessen des Fürstbisthums zugewendet war. Es sind aus dieser Periode von H. auf der kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München handschriftlich vorhanden:

Chronographia Passaviensis bis 1712, aus diesem Jahre, fol. 371 Bl. Nr. 1738; auch in der Bibliothek des Passauer Domcapitels.

Chronik der Bischöfe von Passau bis 1660. Fol. 312 Bl. Nr. 1739.

Bericht von den Irrungen zwischen der Stadt und den Bischöfen von Passau v. J. 1692. Fol. 336 Bl. Nr. 1740.

Bericht von des Hochstifts Passau Gütern in Oesterreich ob der Enns und unter der Enns v. J. 1692. Fol. 186 Bl. Nr. 1741.

Bericht von der Stadt Passau und deren Verhältniss zum Bischof.

Ueber die Aemter des Landes Passau.

Des Hochstifts Güter in Baiern v. J. 1692. Fol. 217 Bl. Nr. 1742.

Verschiedene kleinere handschriftliche Stücke, das Bisthum Passau betreffend. 17.|18. Jahrh. Fol. 89 Bl. Nr. 1743.

Dieser ganze handschriftliche Nachlass ist aber ungedruckt.

Das Todesjahr H.'s ist ebenso wenig wie sein Geburtsjahr mit Bestimmtheit anzugeben. 1708 war er nach der Vorrede zu der in diesem Jahre erschienenen Ausgabe seines „Oesterreich“ noch am Leben; 1727 jedenfalls schon todt; die Chronographia Passaviensis schliesst mit dem Jahre 1712 ab, so dass wir annehmen dürfen, H. habe bald darnach das Zeitliche gesegnet.

So wenig das nun auch ist, was über H.'s Leben mit Bestimmtheit ausgesagt werden kann, so trägt es doch dazu bei, das Bild zu vervollständigen, das wir aus seiner cameralistischen Hauptschrift von ihm gewinnen. H. war ein guter Deutscher, dem die Noth des Reiches nahe zu Herzen ging, welche von Frankreich wie von der Türkei, von Westen wie von Osten, neuerdings hereinbrach, nachdem sich Länder und Völker seit einem Menschenalter erst aus den Verwüstungen des 30jährigen Krieges herauszuarbeiten begannen. Durch seinen Studiengang und seine socialen Beziehungen auf die Politik hingewiesen, fasste er die Heilung der Gebresten als Staatsmann ins Auge und erwartete sie zunächst von einer festen politischen Verbindung der Reichstheile und der Aufstellung einer tüchtigen Reichsarmee, dann aber auch durch kräftigen Schutz und verständige Pflege der einheimischen Volkswirthschaft. Die Erfahrungen, welche er auf seinen politischen Missionen an den verschiedenen Höfen des Reichs gemacht, konnten ihn freilich bald belehren, „dass nicht aller Trost und Rettung, so gar auch gegenwärtiger von unsern zwei geschwornen Feinden aus Ost und West abhangender äusserster Noth, dannenhero zu gewarten“. (Oesterr. c. 2). Insbesondere musste er sich sagen, dass das Reich unfähig war, eine Wirthschaftspolitik zu inauguriren, welche zugleich die Wohlfahrt der Bürger und die Macht des Ganzen zu sichern im Stande wäre; denn der Geist des Merkantilismus und der fiskalischen Interessen, der ja alle Höfe beherrschte, bewirkte eher einen permanenten Kampf unter den Reichsständen, als dass er eine einheitliche Ordnung begünstigt hätte. Wo jedes Land und jeder Hof nur auf Kosten anderer

reich werden zu können glaubte, mit Absperrungsmaassregeln, Einfuhr- und Ausfuhrverboten nicht nur sich selbst unabhängig, sondern die Nachbarn ökonomisch tributär machen wollte, da war eine wenigstens theilweise Besserung der Verhältnisse nur zu erwarten, wenn die einzelnen Reichsstände, jeder in seinem Gebiete, seine Wirthschaftspolitik rationell einrichtete. Hierfür aber bedurfte es eines guten Vorbilds; und das konnte für den praktischen Politiker i. a., für den ehemaligen Mainzischen Unterthan und nachmaligen „Liebhaber der kaiserlichen Erblande Wohlfahrt" insbesondere niemand anderer sein als Seine R. kaiserliche Majestät selbst, „und solches nicht nur in Ansehen dero oberhauptlichen höchsten Reichswürde und Obliegenheit, sondern fürnemlich in Betrachtung vorgedachter dero von Gott und der Natur so hochgesegneten weit erstreckten Erb-Königreiche und Länder". (Oest. c. 2.)

Wien war gegen Ende des 17. Jahrhunderts zweifellos der Sitz des reformatorischen deutschen Merkantilismus geworden. Auch die Regierung Kaiser Leopold's I. war von grossen wirthschaftspolitischen Zielen beseelt, nicht bloss manchen kühnen Projecten zugethan, sondern auch muthig in Beseitigung alter Missstände, z. B. bei den Zünften [1]). In dieser geistig frischen Atmosphäre keimten dem für Deutschlands Macht und Oesterreichs Wohlfahrt gleich begeisterten Politiker die Ideen eines deutschen Merkantilismus im grossen Stile, der von Oesterreich ausgehend gleichmässig auf das ganze Reich Anwendung finden und dasselbe befähigen sollte, den französischen Erbfeind auf politischem wie wirthschaftlichem Gebiete aus dem Felde zu schlagen.

Die Grundzüge zu dieser wirthschaftlichen Politik sind von H. keineswegs originell erdacht; sie waren die herrschenden in jener Zeit allenthalben; sie waren aber insbesondere herrschend in der Politik Frankreichs selbst. Die Uebertragung von Colbert's Wirthschaftspolitik auf das deutsche Reich bezw. Oesterreich war das Losungswort des deutschen Merkantilismus; mit seinen eigenen Waffen sollte des Reiches Erzfeind geschlagen werden [2]). Aber doch ist H. weit davon entfernt, nur das Echo der allgemeinen Stimmung zu sein. Dazu war diese doch viel zu unbestimmt in der Formulirung ihrer Postulate und H. viel zu sehr Staatsmann, um nicht weiter zu blicken als der grosse Haufe. Beschränkte sich die Volksmeinung darauf, nach Geld zu schreien, die französische Mode zu bespötteln und Prohibitivmaassregeln gegen das Eindringen französischer Fabrikate zu verlangen, so machte H. nicht nur darauf aufmerksam, dass man auch das Land „volkreich und nahrhaft" machen, das Volk zu eigner Production erziehen müsse, damit nicht der Consum, wir würden sagen, die Lebenshaltung des Volkes, leide. Speciell stand H. eine Zeit lang unter dem entschiedenen Einflusse Bechers, der sich ja auch einmal geradezu seinen Meister nennt (närrische Weisheit 1682 S. 138), dessen Wirksamkeit auch H. offen vertheidigt (Oesterr. c. 4), obgleich Be-

1) Ein bemerkenswerther Vorschlag zu einer neuen Gewerbs-, Handwerks- und Zunftordnung in Oesterreich mit Motiven aus dem Anf. des 18. Jahrh. findet sich als Mspt. in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München C. g. M. 1177. f. 66 Bl.

2) Besonders in der Schrift: Französische Kriegs- und Cammerwirthschaft. Augsburg 1685.

cher damals schon lange beim kaiserlichen Hof und der Regierung in Ungnade gefallen und aus Oesterreich geflohen war. Aber der Staatsmann verleugnet sich auch hier nicht; der einseitigen Ueberschätzung des Handels durch Becher setzt H. eine viel gleichmässigere Würdigung aller Productionszweige gegenüber, wie ja sein erstes landesökonomisches Axiom lautet: „Erstlich kommet die Art des Landes auf's genaueste zu beobachten und zu erkennen, kein Winkel, kein Erdschollen, ob es des Bauens fähig, unbesprochen zu lassen; nichts nutzbares von Plantagien unter der Sonnen soll unversucht bleiben, ob und wie weit es im Lande gut thun möchte, massen die Nähe oder Ferne der Sonnen nicht eben alles thut."

Und gegenüber seinem starr absolutistischen Zeitgenossen Schröder, der die Erhöhung der fürstlichen Kammergefälle bei allen Maassnahmen der wirthschaftlichen Politik immer als letztes Ziel im Auge behält, ist bei H. immer nur von der Macht der Nation die Rede, die durch Steigerung der Productivität und des Reichthums des Landes gemehrt werden soll. Und dem ist es nun ganz entsprechend, wenn für H. immer der Grad der politischen Selbständigkeit eines Volkes das entscheidende Kriterium für den Werth seiner Wirthschaftspolitik bildet. Denn nicht einseitiger Fachschriftsteller ist H. gewesen; ein Staatsmann spricht aus dem Buche; aber freilich kein Dilettant, sondern ein theoretisch wohl vorgebildeter, durch Studium der realen Staatskräfte und Erfahrung in der Politik gereifter Denker, dessen Streben aber doch immer mehr auf eine grundsätzliche wissenschaftliche Lösung seines Problems, als auf unmittelbar praktische und agitatorische Wirksamkeit im Einzelnen gerichtet war.

Es ist glaublich, dass die Schrift mit ihrem Freimuth, ihrem grossdeutschen Zuge, ihrer Unabhängigkeit sowohl von der Regierung als von den Privatinteressen der Geschäftskreise mehr Missgunst als Beifall fand, wie ja H. selbst hören musste, dass er „sein Lebtag weder bei der Cammer noch der Kaufmannschaft herkommen, dazu ein Fremder sei". (Oest. c. 19). Kein Wunder, wenn sich der Verfasser solche Erfahrungen zu Gemüthe gezogen hätte und wir darin den Verzicht auf ferneres publicistisches Eingreifen in die öffentlichen Angelegenheiten erklärt finden könnten, ein Verzicht, der um so begreiflicher ist, als ja H. nicht vermöge seiner Berufstellung auf dieses Gebiet der Wirksamkeit verwiesen war.

Auch in dem handschriftlichen Nachlass H.'s begegnet uns immer wieder dieselbe Neigung zu mehr academischer Behandlung der praktischen politischen Fragen, an deren Lösung er mitzuarbeiten berufen war. Ein ausgeprägter historischer Sinn, verbunden mit für seine Zeit tüchtigem historischen Wissen, wie es schon in seinem „Austrasien" hervortrat, und den er auch in den historischen Anzeigen von den „Privilegien des Erzhauses Oesterreich" [1]) bewährt, zeigt sich in seinen späteren Arbeiten noch mehr ausgebildet.

Eine der Ausgabe von 1753 beigegebene Abhandlung „unparteiische Gedanken über die österreichische Landesöconomie und leichteste Vermehrung der erzherzoglichen Cammergefälle wie auch Aufstellung eines mili-

1) Zuerst in Regensburg 1708, dann auch späteren Ausgaben beigefügt, z. B. der Frankfurter und Leipziger von 1753.

tis perpetui, aus dem Manuscript eines erfahrenen Cameralisten", die sich auf H. stützt, ist mit Unrecht ihm zugeschrieben worden; auch von dem „unvorgreiflichen Project zu Stellung einer Armee von 100,000 Mann aus den kais. Erbländern", welches allen späteren Ausgaben beigefügt ist, versichert die Vorrede zur Regensburger Ausgabe von 1708, die am ehesten unter H.'s eigner Einflussnahme entstand, „will sich der Autor des Büchleins nichts davon zuschreiben"; eine gewisse Aehnlichkeit des Gedankenganges mit den Ausführungen über die Reichsarmee in seinem „Austrasien" (S. 159 ff.) ist hier allerdings unverkennbar, ohne dass wir darum doch genöthigt wären, jene Angabe als irrthümlich zu bezeichnen. Hornick's „Oesterreich über Alles" aber wird immer der präciseste, abgeklärteste Ausdruck des deutschen Merkantilismus bleiben und als solcher von bleibendem Werthe sein für die Geschichte der Nationalökonomie — und ihrer Irrthümer. Inama-Sternegg.

IV.

Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Fiscal-Jahr 1879/80.

Wir entnehmen dem als Extra-Beilage zu der New-Yorker Handels-Zeitung uns vorliegenden „Jahresbericht des Finanzministers Sherman, dem Ver. Staaten Congress eingereicht am Montag, den 6. December 1880" folgende Daten, welche wohl auf allgemeines Interesse Anspruch machen dürfen.

Der Finanzminister beginnt mit einer detaillirteren Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben während des am 30. Juni 1880 beendeten Fiscaljahres, welche wir hier übergehen können und an deren Stelle wir nachstehend die von der N.-Y. H.-Z. aufgestellte Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung für die 5 letzten Fiscaljahre, beendet am 30. Juni, geben, indem wir indess von den einzelnen Ausgaben-Posten nur die Zinsen auf die Bundesschuld anführen, dagegen ergänzen wir die Tabelle durch Angabe der wirklichen und veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für 1881 und der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für 1882.

Einnahmen.

	1882.	1881.	1880.
	Doll.	Doll.	Doll.
Zölle	195,000,000.00	195,000,000.00	186,522,064.60
Bundes-Steuern	130,000,000.00	130,000,000.00	124,009,373.92
Erlös aus verkauft. Bundes-Ländereien	1,000,000.00	1,200,000.00	1,016,506.60
Diverse Quellen	24,000,000.00	23,800,000.00	21,979,665.98
Gesammt-Einnahmen	350,000,000.00	350,000,000.00	333,526,610.98

	1879.	1878.	1877.	1876.
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Zölle	137.250,047.70	130,170,680.20	130,956,493.07	148,071,984.61
Bundes-Steuern	113,561,610.58	110,581,624.74	118,630,407.83	116,700,732.03
Erlös aus verkauften Bundes-Ländereien	924,781.06	1,079,743.37	976,253.68	1,129,466.95
Diverse Quellen	22,090,745.12	15,931,830.39	18,437,432.04	28,193,681.69
Gesammt-Einnahmen	273,827,184.46	257,763,878.70	269,000,586.62	294,095,865.28

Ausgaben.

	1882. Doll.	1881. Doll.	1880. Doll.
Zinsen auf die Bundes-Schuld . . .	88,877,410.00	91,000,000.00	95,757,575.11
Gesammt-Ausgaben	259,914,882.08	260,000,000.00	267,642,957.78

	1879. Doll.	1878. Doll.	1877. Doll.	1876. Doll.
Zinsen auf die Bundes-Schuld	105,327,949.00	102,500,874.65	97,124,511.58	158,774,023.29
Gesammt-Ausgaben .	266,947,883.53	236,964,326.80	238,660,008.93	316,990,549.39

Es ergab sich demnach für das Fiscaljahr 1880 ein Ueberschuss der Einnahmen von Doll. 65,883,653.20 und werden solche für 1881 und 1882 im Betrage von Doll. 90,000,000.00 veranschlagt.

Was nun die Verwendung dieser Ueberschüsse anlangt, so berücksichtigt der Finanzminister in erster Linie den durch Gesetz vom 25. Febr. 1862, amendirt durch Ges. v. 14. Juli 1880 creirten Amortisations-Fond behufs Zahlung der Bundesschuld. Die in Folge der Panik von 1873 erfolgte grosse Abnahme der Einnahmen machte es der Regierung seitdem unmöglich, den Vorschriften jener Gesetze nachzukommen, und so entstand ein Deficit dieses Contos, welches von 1874 bis 1879 auf rot. Doll. 87⅓ Millionen heranwuchs. Erst im Fiscaljahr 1880 wurde es möglich, dem Amortisations-Fond wieder den vorschriftsmässigen Betrag von rot. Doll. 38 Mill. und ausserdem noch einen Mehrbetrag von rot. Doll. 36 Mill. zur Verminderung des Deficits zuzuführen (wovon 8 Mill. aus der Casse des Schatzes entnommen wurden). Am 30. Juni 1880 betrug demnach das Guthaben des Amortisations-Fond-Contos nur noch rot. Doll. 51⅓ Mill. oder ungefähr ebensoviel, als der Saldo der veranschlagten Einnahmen über die veranschlagten Ausgaben des Fiscaljahres 1881 beträgt, nachdem aus dem Ueberschuss von 90 Mill. dem Amortisations-Fond vorschriftsmässig für 1881 ca. 40 Mill. zugeführt worden sind.

In zweiter Linie erst denkt der Finanzminister an eine Ermässigung der Besteuerung. Es würden zu diesem Zwecke die wirklichen und veranschlagten Surplus-Einnahmen für die Fiscaljahre 1880, 1881 und 1882 verfügbar sein, nachdem jedes Jahr für den Amortisations-Fond Vorsorge getroffen ist, da kein gesetzlicher Zwang besteht, vorerst das in früheren Jahren entstandene Deficit des Amortisations-Fond zu decken. Diese Ueberschüsse würden betragen für

1880 rot. 28 Millionen Doll.
1881 „ 50 „ „
1882 „ 48½ „ „

Sehr beachtenswerth ist nun, was der Finanzminister in Bezug auf Ermässigung der Besteuerung sagt: „Die häufigen und plötzlichen Schwankungen, welche in der Vergangenheit in den Beträgen stattfanden, welche durch unser Besteuerungs-System realisirt wurden, enthalten hinreichende Warnung, dass durch Besteuerung erzielte Einnahmen nicht aufgegeben werden sollten, bis es zur Genüge erscheint, dass der Ueberschuss permanent und nicht blos temporär ist. Wenn die jetzt durch das Gesetz

aufgelegten Steuern nicht drückender Art sind, so ist es vielleicht besser, wenn man sich denselben fügt, als wie die Fähigkeit der Regierung, die laufenden Appropriationen und den für den Amortisations-Fond nöthigen Betrag zu beschaffen, zu gefährden. Ein grosser Theil des Mehrbetrags der Einnahmen über die Ausgaben hat seinen Grund in der Reduction der Zinsrate und der Zahlung des Capitals der öffentlichen Schuld. Die Reduction der jährlichen Zinsen, welche in Folge der Refundirung seit dem 1. März 1877 stattfand, beläuft sich auf Doll. 14,290,453.50 und die jährliche Zinsersparniss nach Zahlung von Doll. 109,488,850 des Capitals der öffentlichen Schuld, seit jenem Tage, auf Doll. 6,144,737.50." Der Finanzminister weist in seinem Refundirungsplan nach, dass durch Annahme desselben eine weitere jährliche Zinsersparniss von rot. Doll. 12,000,000 erzielt werden würde. Uebrigens bemerkt er, „dass die grosse Zunahme in den Einnahmen von Zöllen auf vereinzelte Artikel im verflossenen Jahre etwas abnorm sein mag und die Voranschläge, welche darauf basirt sind, vielleicht nicht realisirt werden."

Bei Besprechung der Inland-Steuern und der Einfuhr-Zölle begründet er die oben ausgesprochene Empfehlung der Vorsicht in Verwendung der Ueberschüsse noch näher. Ueber die Inland-Steuern äussert er sich wie folgt:

„Aus den verschiedenen Quellen der Auflagen unter den Inland-Steuer-Gesetzen betrugen die Einnahmen für das am 30. Juni 1880 beendete Fiscaljahr:

für Spirituosen	Doll.	61,185,508.79
„ Tabak	„	38,870,140.08
„ gegohrene Getränke	„	12,829,802.84
von Banken und Banquiers	„	3,350,985.28
für Geldstrafen etc.	„	383,757.08
„ Steuer-Marken	„	7,668,394.22
„ rückständige Abgaben unter aufgehobenen Gesetzen	„	228,027.73
Total	Doll.	124,516,614.02

Die vorstehende Aufstellung schliesst nicht die durch den Verein. Staaten Schatzmeister von National-Banken erhobene Steuer ein, welche Doll. 7,014,971.44 beträgt.

Die Einnahmen aus der Steuer auf Spirituosen vermehrten sich während des verflossenen Fiscaljahres um Doll. 8,615,224.10. Die Einnahme aus der Steuer auf Tabak in seinen verschiedenen Fabrikaten nahm aber gleichzeitig um Doll. 1,264,862.57 ab, was als Folge der Reduction der Steuer-Rate auf diesen Artikel erwartet worden war. Die Einnahme aus der Steuer auf gegohrene Getränke stellte sich Doll. 2,100,482.76 höher. Die Total-Zunahme der Revenuen aus Spirituosen und gegohrenen Getränken war Doll. 11,934,075.99.

Die Revenuen aus der Besteuerung von Banken und Banquiers stellten sich nur Doll. 152,101.69 höher als 1879. Die Total-Zunahme der Revenuen aus Inland-Steuern, nach Abzug der Abnahme in der Tabaksteuer und der Abnahme der Collectirungen rückständiger Abgaben war Doll. 10,598,147.15.

Der Finanzminister kann nicht stark genug die Wichtigkeit der

Stabilität in den auf Spirituosen, Tabak und fermentirte Getränke aufgelegten Steuer-Raten betonen. Diese Artikel werden von allen Regierungen als geeignete Steuer-Objecte angesehen. Jede Reduction in den Raten fügt dem Besitzer von an Hand befindlichen Vorräthen schwere Verluste zu, während eine Erhöhung als Prämie für einen solchen Besitzer fungirt. Wenn die Rate fixirt ist, so adoptirt sich der Handel an dieselbe. Eine Veränderung wirkt störend auf die Collectirung der Steuer und die Fabrikation des Artikels." In Betreff der hohen Einnahmen von Einfuhr-Zöllen bemerkt er:

„Die Einnahmen für Einfuhr-Zölle in dem am 30. Juni 1880 beendeten Fiscaljahre war Doll. 186,522,064.60; die Einnahme des vorhergehenden Jahres war Doll. 137,250,047.70, eine Zunahme von Doll. 49,272,016.90. Diese hohe Zunahme war zum Theil einer ausnahmsweisen Nachfrage für gewisse Arten ausländischer Waaren, hauptsächlich Eisen und Stahl und ihrer Fabrikate, zuzuschreiben, welche sich wahrscheinlich im laufenden Jahre nicht behaupten wird. Von dieser Summe wurden ca. Doll. 42,000,000 auf Zucker, Doll. 18,500,000 auf Seidenwaaren, Doll. 19,000,000 auf Fabrikate von Eisen und Stahl, Doll. 10,000,000 auf Baumwoll-Fabrikate, Doll. 29,000,000 auf Wolle und Wollenwaaren und Doll. 6,000,000 auf Weine und Spirituosen erhoben, ein Total von nahezu Doll. 125,000,000 allein auf diese sechs Classen von Artikeln ausmachend. Die genauen Beträge können jedoch nicht gegeben werden, da die Statistiken bis zu einem gewissen Umfange auf unliquidirte Eintragungen basirt sind."

Auf Grund dieser verschiedenen Erwägungen und in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Refundirungsplan empfiehlt der Finanzminister die Verwendung des Ueberschusses von 1881 im Betrage von rot. 51 Millionen zur Einlösung von Bonds und daneben die Beschränkung der Inlandsteuer auf die oben genannten Artikel und der Taxen auf die Noten-Circulation der Banken.

„Die Taxen, deren Aufhebung proponirt, brachten im verflossenen Fiscaljahre ein:

Von Banken und Banquiers, mit Ausnahme der National-Banken	Doll.	3,350,985.28
Von National-Banken, mit Ausnahme der Taxe auf die Noten-Circulation	„	4,438,134.80
Von Stempelmarken	„	7,668,394.22
Im Ganzen	Doll.	15,457,574.30"

Auch die Einfuhr-Zölle sollen seinen Vorschlägen gemäss einige Veränderungen erfahren, die allerdings nur insoweit eine freihändlerische Tendenz haben, als sie bezwecken, die Kosten der Collectirung zu reduciren. Der Bericht sagt hierüber:

„Die Ausgaben für Collectirung während des verflossenen Jahres waren Doll. 5,995,878,06, eine Zunahme über das Vorjahr von Doll. 510,099.03, in grossem Maasse durch die Zunahme in der Importation von Artikeln von grossem Umfange verursacht.

Die Ausgaben für Collectirung und der Kosten-Procentsatz für die letzten vier Jahre war wie folgt:

		Kosten	Procentsatz
1877	Doll.	6,501,037.57	4.90
1878	„	5,826,974.32	4.41
1879	„	5,485,779.03	3.94
1880	„	5,995,878.06	3.18.

Es wird angenommen, dass in Folge der Wachsamkeit der Zollbeamten die Zoll-Defraudationen im verflossenen Jahre nicht den Umfang wie früher erreicht haben. Die im letzten Bericht des Finanzministers referirten Maassnahmen für eine gewissenhaftere Collectirung der Abgaben auf Zucker sind in Kraft geblieben, sie sind aber nur temporär und sollten als solche betrachtet werden, und als nicht länger einen Aufschub in der nöthigen Gesetzgebung rechtfertigend, um diesen überaus wichtigen Bestandtheil unseres Handels auf ein Fundament zu stellen, welches die Regierung und die Importeurs in den Stand setzen wird, ihr Geschäft mit grösserer Sicherheit als gegenwärtig zu betreiben. Es wird ernstlich gehofft, dass eine Regulirung dieser viel bestrittenen Frage vom Congress in seiner bevorstehenden Sitzung getroffen werden wird.

Der jetzige Tarif ist nur eine Zusammenstellung von im Laufe vieler Jahre passirten Gesetzen, bestimmt, den Erfordernissen der Regierung von Zeit zu Zeit zu genügen. Diese Gesetze haben den grösseren Theil unserer Einnahmen geliefert und beträchtlich zum Schutz und zur Vermannigfaltigung unserer einheimischen Industrie beigetragen. Das allgemeine Princip, auf welches sie basirt sind, wird als weise und heilsam betrachtet. Keine markante oder plötzliche Veränderung, welche die Zerstörung oder Beeinträchtigung einheimischer Industrie-Zweige, die im Vertrauen auf die Stabilität der bestehenden Gesetze aufgebaut, zur Folge haben könnte, sollte in diesen Gesetzen gemacht werden. Veränderungen haben aber in dem Werthe einiger Artikel stattgefunden, hauptsächlich durch wichtige Erfindungen und Verbesserung in der Fabrikations-Weise verursacht. Diese haben Unregelmässigkeiten und Unzuträglichkeiten in den Tax-Raten hervorgerufen, so dass auf einige Artikel die Zölle zu prohibitiver Wirkung gelangt sind, während auf andere die Tax-Rate zu niedrig ist. Einige 'ad valorem' Zölle könnten, nach der unter den bestehenden Gesetzen erlangten Erfahrung, in specifische Zölle umgewandelt werden.

Viele Artikel, welche nicht mit einheimischer Industrie concurriren und nur einen kleinen Betrag von Zoll-Einnahmen abwerfen, könnten der Freiliste hinzugefügt werden. Die angerathenen Veränderungen würden dazu dienen, die Arbeiten der Abschätzung zu vermindern, unter Geschäftsleuten bestehende Irritationen zu beseitigen, welche so oft durch die Vollstreckung der 'ad valorem' Zölle einsetzenden Gesetze entstehen, und die Kosten der Collectirung zu reduciren. Frühere Berichte des Finanzministers geben viele Facta, welche in detaillirter Weise die Nothwendigkeit solcher Modificationen zeigen.

Durch Paragraph 2501 der Revidirten Statuten wurde eine additionelle Taxe von 10 % „ad valorem" auf alle Waaren (mit Ausnahme von Wolle, roher Baumwolle und Rohseide) aufgelegt, die das Gewächs oder die Production von Ländern östlich vom Cap der guten Hoffnung sind, wenn in die Ver. Staaten von Plätzen westlich vom Cap importirt. Caf-

fee, der in den holländischen Colonien jenseits des Cap producirt und von Plätzen diesseits des Cap importirt worden, ist mit dieser additionellen Taxe belegt worden. Der fünfte Paragraph des Vertrages mit den Niederlanden, vom 26. Februar 1853, bestimmt, dass Differential-Zölle gegen Thee und Caffee, wenn Produkte der Besitzungen der Niederlande, von den Ver. Staaten beseitigt werden sollen, sobald die Differential-Export-Zölle, die von der niederländischen Regierung zu Gunsten directer Verschiffungen von Producten ihrer Colonial-Besitzungen nach Holland auferlegt worden, beseitigt sind. Die Differential-Export-Zölle sind vor einiger Zeit von der niederländischen Regierung abgeschafft worden, und liegt es daher den Ver. Staaten ob, dem Vertrage gemäss die Differential-Import-Zölle auf in den Besitzungen der Niederlande producirten Thee und Caffee gleichfalls aufzuheben. Es wird anempfohlen, dass der Congress die Sache baldigst in die Hand nimmt.

Bei dieser Gelegenheit mag die Frage aufgeworfen werden, ob die durch Paragraph 2501 der Revidirten Statuten eingesetzten Differential-Zölle nicht ganz und gar aufgehoben werden sollten. Die jetzt in jenem Paragraphen liegende Gesetz-Bestimmung war ursprünglich passirt, um die directe Verschiffung von Waaren nach den Ver. Staaten um das Cap der guten Hoffnung zu encouragiren, gegen die Verschiffung solcher Waaren nach Europa und ihrer Ueberführung von dort nach den Ver. Staaten.

Der Suez-Canal hat indessen den Handelsweg so verändert, dass die meisten der jenseits des Cap producirten und nach den Ver. Staaten importirten Waaren nach europäischen Häfen gesandt und von dort direct nach den Ver. Staaten überführt werden. Es ist daher oft schwer zu entscheiden, ob solche Waaren, wenn aus dem Productionslande verschifft, für die amerikanischen oder europäischen Märkte bestimmt gewesen, da die Verschiffungen selten auf directe Ladescheine gemacht werden. Die Total-Revenue aus dieser Quelle war im vergangenen Jahre nur Doll. 167,436.31. Es wird anempfohlen, die fragliche Gesetzbestimmung aufzuheben."

Der schon mehrfach erwähnte Refundirungsplan Sherman's ist kurz gefasst folgender:

Das Capital der öffentlichen Schuld, abzüglich des Cassenbestandes im Schatze und exclusive der angelaufenen Zinsen ist von Doll. 2,756,431,571.43, dem höchsten Punkt, welchen es, und zwar am 31. August 1865, erreicht hatte, bis zum 1. Novemb. 1880 auf Doll. 1,890,025,740.89 oder um 31,44 % reducirt worden. Ein grosser Theil derselben wird an oder vor dem nächsten 1. Juli zahlbar oder einlösbar, und zwar Anleihen zu 6 % im Betrage von Doll. 217,699,550 und die Fundirte 5 % Anleihe im Betrag von Doll. 469,651,050, zusammen Doll. 687,350,600.

Zuerst wird der Ueberschuss vor dem 1. Juli 1881, welcher wie oben bemerkt auf rot. 50 Millionen veranschlagt ist, zum Ankauf von fälligen Bonds verwendet werden, sodann sind noch verfügbar vorhandene 4 % Bonds zum Betrage von Doll. 104,652,200, welche jetzt zu einem hohen Agio verkauft werden können. Ferner wünscht der Finanzminister die Autorisation zur Emission von „400 Millionen Schatzamts-Noten in Nennwerthen nicht unter zehn Dollars, welche nicht über 4 % tragen und nicht unter Pari verkauft werden sollen" und „zum Verkauf zu Pari von nicht mehr

als Doll. 400 Millionen Bonds, welche ihrem Charakter nach den jetzt ausstehenden Ver. Staaten 4 $^0/_0$ Bonds gleich sind, aber nicht mehr als 3,65 $^0/_0$ tragen und nach Belieben der Regierung nach 15 Jahren einlösbar sind.“

Man glaubt bei dem jetzigen günstigen Stand des Geldmarktes einen hinreichenden Betrag von Schatzamtsnoten verkaufen zu können, die nur 3 $^0/_0$ Zinsen tragen, die Regierung wünscht aber nicht an ein niedrigeres Maximum als 4 $^0/_0$ gebunden zu sein, wie sie es auch ihrer Discretion überlassen zu sehen wünscht, welchen Theil des zum Ankauf der 5- und 6 $^0/_0$ Bonds erforderlichen Betrages sie durch Verkauf von Schatzamtsnoten oder von Bonds sich verschafft. Der Finanzminister glaubt, „dass mit dieser Machtvollkommenheit ausgerüstet, innerhalb eines Jahres alle jetzt ausstehenden fünf- und sechsprocentige Bonds eingelöst und auf diese Weise die Zinsen der öffentlichen Schuld um Doll. 12,000,000 ermässigt werden können.“

„Die Schatzamtsnoten sollen in solcher Form und Nennwerth emittirt werden, dass sie als bequeme Anlage für die kleinen Ersparnisse des Volkes zu dienen geeignet sind.“

Ueber die *Wiederaufnahme der Baarzahlungen* schreibt der Finanzminister:

„Seit meinem letzten Jahres-Bericht hat sich Nichts ereignet, was die Aufrechterhaltung der Baarzahlungen hätte stören oder beunruhigen können. Ver. Staaten Noten werden bereitwillig zu Pari mit Münzen in allen Theilen des Landes und an den hauptsächlichsten commerziellen Märkten der Welt genommen. Der für ihre Einlösung verfügbare Bestand von gemünztem Gelde im Schatzamte war am 1. November letzten Jahres Doll. 141,597,013.61, und ist der Durchschnittsbetrag desselben während des Jahres nicht in beträchtlichem Grade von jener Summe abgewichen. Die einzige bemerkenswerthe Veränderung in der Reserve ist die allmälige Zunahme des Silbergeldes, verursacht durch die Prägung der Silber-Dollars und die Einlösung von Silber-Kleingeld, worüber nachstehend ausführlicher gesprochen wird“.

Da aber aus jenem Bestande, nach der Discretion des Finanzministers ein unbemessener Betrag zur Bezahlung von Bonds gezogen werden kann, so wird vorgeschlagen, dass der Congress das Maximum und Minimum der Metall-Reserve als specieller Fond für Resumptionszwecke vorschreibe. Gegenüber den mancherlei Einwendungen gegen die Ver. Staaten Noten spricht der Finanzminister die Meinung aus, „dass das jetzige Papiergeld-System, dessen Hauptbestandtheil ein limitirter Betrag von Ver. Staaten Noten bildet (mit oder ohne Legal-Tender-Eigenschaft), die prompt in Hartgeld einlösbar, mit mehr als genügender Metallreserve und darüber hinaus mit der Befugniss, wenn nöthig Hartgeld mit Bonds anzukaufen, ergänzt durch die Noten-Circulation der Nationalbanken, die unter Bedingungen emittirt ist, welche ihre absolute Sicherheit und prompte Einlösung sichern, und Alles basirt auf eine Münze gleichmässigen Werthes, überall im ganzen Lande vertheilt — das beste je geplante System und freier von jedem Nachtheile ist, als irgend ein anderes, indem es die ein-

zige sichere Währung mit Bequemlichkeit für Circulation und Beständigkeit, sowie Gleichmässigkeit des Werthes verbindet."

„In den Münzen und Münzwardein-Bureaux befanden sich am 1. November 1880 an Bullion behufs Prägung Doll. 78,558,811.55 Gold und Doll. 6,043,367.37 Silber, so dass sich am genannten Tage der gesammte Betrag der Münz-Circulation und der zur Prägung verfügbaren Bullion im Lande stellt auf:

Gold . .	Doll.	453,882,692 [1])
Silber . .	„	158,320,911
Total	Doll.	612,203,603."

Der für uns interessanteste Abschnitt des Jahresberichtes ist der die Währungsfrage behandelnde und können wir es uns nicht versagen, denselben hier in extenso wiederzugeben.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1878, wurden während des verflossenen Fiscaljahres 24,262,571.38 Standard Unzen Silber-Bullion, im Kosten-Preise von Doll. 24,972,161.81 (ein Durchschnitt von Doll. 2,081,013.48 per Monat) gekauft, von denen 24,005,566.41 Unzen in 27,933,750 Standard Silber-Dollars ausgeprägt wurden. Die Total-Prägung von Standard Silber-Dollars seit Passirung des Gesetzes bis zum 1. November 1880 war Doll. 72,847,750, von denen an letztgenanntem Tage sich Doll. 47,084,450 im Schatzamte befanden. Von dem letzteren Betrage waren Doll. 19,780,241 durch ausstehende Silber-Certificate repräsentirt, und der an jenem Datum in wirklicher Circulation befindliche Betrag war Doll. 25,763,291.

Seit der Passirung jenes Gesetzes hat das Departement eine ganze Anzahl von Circulären und Bekanntmachungen an das Publikum erlassen, in welchen es jeden möglichen Vortheil, den es unter dem Gesetze nur konnte, offerirt hat, um die allgemeine Vertheilung und Circulation dieser Münzen zu erleichtern. Die Ver. Staaten Schatzmeister sind angewiesen worden, dieselben für Salaire und andere laufende Verbindlichkeiten auszubezahlen, und hat das Departement sich erboten, das Silber durch die ganzen Ver. Staaten ohne Transport-Spesen, wenn per Express gesandt, und nur gegen die Registrations-Gebühren, wenn per Post gesandt, in die Hände des Volkes gelangen zu lassen.

Trotz dieser Anstrengungen ist es schwer befunden worden mehr als 35 % des geprägten Betrages in Circulation zu halten. Während zu besonderen Jahreszeiten und zu speciellen Zwecken diese Münze begehrt ist, hauptsächlich im Süden, kehrt sie dann wieder in das Schatzamt zurück und involvirt ihre Re-Emission jedesmal Transport-Spesen zu einer Durchschnittsrate von $^1/_3$ %. Ungleich Goldmünzen oder Ver. Staaten Noten, bildet sie nicht in derselben Ausdehnung einen Theil der permanenten, überall gern angenommenen Circulation, die, wenn in das Schatzamt einfliessend, leicht wieder, mit geringen oder gar keinen Transport-Spesen

1) Soetbeer hat diesem Ausweise zu Folge den Goldvorrath der Ver. Staaten um ca. 100 Millionen Mark zu niedrig geschätzt, indem er denselben in seinem Referat auf dem deutschen Handelstage auf nur 1700 Millionen angab.

verknüpft, ausbezahlt werden kann. Die Gründe dieser öffentlichen Abneigung gegen den Silber-Dollar sind:

Erstens. Derselbe ist für grosse Transactionen zu schwer zu hantiren, und ist seine Benützung hauptsächlich auf Zahlungen für körperliche Arbeit und Marktzwecke oder für Umwechselung beschränkt. Der zu diesen Zwecken nöthige Betrag ist schon im Ueberschuss über den wahrscheinlichen Bedarf vorhanden.

Zweitens. Es ist bekannt, dass derselbe eine Quantität Silber enthält, deren Marktwerth geringer ist, als das Gold in den Goldmünzen. Diese Thatsache würde die Circulation eines solchen limitirten Betrages, als die Erfahrung ihn für den Bedarf hinreichend ausweist, nicht stören, aber es verhindert, dass der Silber-Dollar in Reserven aufgehäuft oder exportirt wird, und treibt ihn in active Circulation, bis er wieder in das Schatzamt zurückkehrt, als das am wenigsten werthe und wünschenswerthe Geld in Gebrauch[1]).

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanzminister respectvollst aber dringend, dass die fernere zwangsweise Prägung des Silber-Dollars suspendirt werden möge, oder als Alternative, dass die Anzahl der Gran Silber in dem Dollar so vermehrt werde, dass derselbe im Marktwerthe dem Gold-Dollar gleichkommt, und dass seine Prägung wie es mit der übrigen Prägung der Fall, dem Finanzminister oder Münz-Director überlassen werden möge, abhängig von der Nachfrage danach Seitens des Publikums für conveniente Circulation.

Die fortgesetzte Prägung des Silber-Dollars nimmt die Verausgabung von monatlich zwei Millionen Dollars aus den laufenden Revenuen in Anspruch, deren Ergebniss, wie die Erfahrung zeigt, zum grössten Theile unbenutzt im Schatzamte liegen bleibt, eine grosse Ausgabe für Lagerung und Bewachung verursachend. Wenn ausgegeben, entstehen beträchtliche Kosten für die Transportation; er wird vom Volke nur widerstrebend genommen und kehrt bald wieder zu den Gewölben des Schatzamts zurück. Dieses Vorgehen bringt mit sich, dass die vom Schatzamte zur Behauptung der Ver. St. Noten auf Pari gehaltene Goldreserve sich in Silber verwandelt. Die unausbleibliche Folge der Fortsetzung dieser Prägung noch während einiger Jahre wird sein, dass das Departement gezwungen sein wird, seine Metall-Reserve in Goldmünzen aufrecht zu erhalten, ohne Rücksicht auf das an Hand befindliche Silber, oder die alleinige Silber-Währung für alle Regierungszwecke anzunehmen. Der bei Passirung des Gesetzes augen-

1) Diese Ausführungen scheinen das zu bestätigen, was Hertzka auf dem Volkswirthschaftlichen Congress zu Berlin über die Abneigung der Bevölkerung civilisirter Staaten gegen das Silbergeld gesagt hat. Wir möchten indess doch darauf aufmerksam machen, dass diese Abneigung der Bevölkerung in, durch die Verhältnisse bedingtem geringerem oder höherem, Grade sich auch auf das Gold erstreckt. Die Bevölkerung von civilisirten Staaten nimmt überhaupt Hartgeld nur in dem Maasse auf, als sie desselben als „Kleingeld“ oder „Scheidemünze“ im täglichen Verkehre bedarf, zieht aber für irgend grössere Summen ein sicheres und gutes Papiergeld selbst dem Golde vor, wie man am auffallendsten in Schottland sehen kann, wo, in Folge der £1 Noten, Goldmünzen im täglichen Verkehr so gut wie gar nicht circuliren. Die Banknote allein genügt aber nicht im Verkehr das Hartgeld zu ersetzen, da zu starke Emission ihr den Charakter der Sicherheit in den Augen der Bevölkerung nehmen würde, sondern es muss der Cheque als Zahlungsmittel eintreten.

scheinlich vorliegende Zweck war, dem Volke der Ver. Staaten die Vortheile einer Doppel-Währung zu verschaffen. Man sprach sich in kräftiger Weise dahin aus, dass die Demonetisirung von Silber die Last der Schulden vermehren und den Werth alles Eigenthums von der an Hand befindlichen Menge eines einzigen Metalls abhängig machen würde. Es war nicht die Absicht der Gesetzgeber, Gold zu demonetisiren, sondern sowohl Gold wie Silber als Währung zu behaupten. Dies ist tausende von Jahren geschehen; aber dadurch, dass der relative Marktwerth der beiden Metalle, so nahe als möglich, als Prägungsverhältniss angenommen wurde, und durch Veränderung des angenommenen Verhältnisses, sobald es sich eine Reihe von Jahren hindurch herausgestellt, dass das Marktverhältniss sich verändert hatte. Die Ver. Staaten haben sich diesem Gebrauche civilisirter Nationen angeschlossen, und die Constitution erkannte denselben an, indem sie den Congress autorisirte, Geld zu prägen und dessen Werth zu reguliren.

Unter dieser Autorisirung bestimmte der Congress im Jahre 1793, dass das Verhältniss eine Unze Gold zu fünfzehn Unzen Silber sein sollte, und änderte am 28. Juni 1834 dies Verhältniss auf eine Unze Gold zu sechzehn Unzen Silber.

Es scheint, als ob der Congress 1793 Silber etwas zu hoch und 1834 zu niedrig bemass; augenblicklich aber ist es sicher, dass sechzehn Unzen Silber nicht eine Unze Gold werth sind, und würde es, wenn Silber auf jener Basis ohne Limitum geprägt würde, uns eventuell auf eine Silber-Währung bringen und Gold zu einer Commodität reduciren oder dasselbe in's Ausland treiben — ein durch das Gesetz vom 28. Februar 1878 nicht beabsichtigtes Resultat.

Der Durchschnitts-Kostenpreis des Silbers in einem Standard-Dollar, wie sich aus den Käufen der Regierung vom Tage der Resumption bis jetzt ergiebt, nach der Gold-Währung bemessen, ist Doll. 0,906, oder in einem Verhältniss von 1 zu 17.64. Auf diesem Verhältniss sollte ein Silber-Dollar, um im Werthe mit dem Gold-Dollar gleich zu sein, 455.3 Gran enthalten. Da die Prägungs-Kosten eines Silber-Dollar dem Werthe von ungefähr fünf Gran Standard Silber-Bullion gleichkommen, so glaubt man zuversichtlich, dass ein 450 Gran enthaltender Silber-Dollar, basirt auf einem Verhältniss von eins für Gold zu ca. 17.5 für Silber, ruhig geprägt werden kann, je nach dem Bedarfe für's Inland oder zum Export, ohne Gold zu demonetisiren oder Geschäfts-Abschlüsse zu stören, und mit grossem Vortheil für die Silberbergwerks-Interessen unseres Landes. Auf Grund der constatirten Thatsachen würde es jetzt als weise Politik im Geiste der Constitution erscheinen, den Münzwerth der beiden Metalle so zu reguliren, um ihn mit dem Marktverhältniss derselben conform zu bringen.

Die Kosten der Umprägung der bereits angefertigten Silber-Dollars in das vorgeschlagene Gewicht wird auf ca. 1 %, oder Doll. 728,477.50, geschätzt. Viel Confusion und Täuschung ist daraus entstanden, dass man die Differenz zwischen dem in Silber-Dollars ausgeprägten Silber-Bullion mit dem Nominal-Werthe der daraus geprägten Dollars als Gewinn behandelt hat. Diese Differenz beträgt vom 28. Februar 1878, dem Datum des Ge-

setzes, welches ihre Prägung autorisirt, bis Novemb. 1880 Doll. 8,520,871.45. Hieraus waren die bereits bei Vertheilung der Münzen entstandenen Kosten etc. in Abzug gebracht worden, die Doll. 262,008.01 betragen, so dass sich ein nomineller Netto-Gewinn von Doll. 8,258,863.44 ergiebt, wovon Doll. 7,198,294.56 im Schatzamte deponirt worden und Doll. 1,060,568.88 in den Münzen verblieben sind. Diesem nominellen Profit steht die mit der Nothwendigkeit der Annahme und somit, der Thatsache nach, der Einlösung dieser Dollars zu ihrem nominellen Betrage in Goldmünze, der Re-Emission, dem Transport und der Aufrechterhaltung der Circulation derselben verknüpfte Bürde gegenüber. Diese Bürde wird bald den nominellen Gewinn erschöpfen. Wenn von der Regierung gehalten, sind die Standard-Dollars von keinem grösseren wirklichen Werthe, als ein entsprechendes Gewicht Standard Silber-Bullion. Soweit die Differenz ihres Bullion- und nominellen Werthes geht, sind sie reinweg „Fiat money“. Dieser nominelle Gewinn, zum Ankauf von Silber-Bullion verwendet, würde ausreichen, um die gesammten Kosten der Conversion der jetzigen Dollars in eine gleiche Anzahl der vorgeschlagenen Dollars zu bestreiten; oder in anderen Worten, wenn die jetzigen Dollars in die entsprechend kleinere Anzahl der vorgeschlagenen Dollars convertirt würden, so würde der nominelle Verlust von dem jetzt im Schatzamt und den Münzstätten befindlichen nominellen Gewinn völlig ausgeglichen werden.

Es mag im gegenwärtigen Zeitpunkt besser sein, wenn der Congress sich auf Suspension der Prägung des Silber-Dollar beschränkt, und Negociationen mit fremden Mächten für die Annahme eines internationalen Werthverhältnisses abwartet; der Finanzminister fühlt sich aber verpflichtet, da er durch officielle Pflicht gezwungen ist, über diesen Gegenstand zu berichten, seine Ueberzeugung auszusprechen, dass es jetzt im Interesse der Ver. Staaten liegt, als Hauptproducent von Silber, die grosse Veränderung anzuerkennen, welche in dem relativen Marktwerthe von Silber und Gold an den Hauptmärkten der Welt stattgefunden hat, ein Prägungs-Verhältniss, basirt auf dem Marktwerth, zu adoptiren und alle bestehenden Münzen seinem Verhältniss conform zu machen, den Gold-„Eagle“ unserer Prägung zu seinem jetzigen Gewicht und Feingehalte beibehaltend. Er glaubt zuversichtlich, dass die Wirkung dieser Maassnahme sein würde, unsere Gold- und Silber-Münzen zu den besten bekannten internationalen Standard-Werthmessern zu machen. Bereits wird der „Double-Eagle“, ohne Kosten für Prägung und in grösseren Summen als irgend eine andere Goldmünze emittirt, dabei von gleichem Werthe wie irgend eine andere Münze, ob nach Gewicht oder „tale“ bemessen, ohne Frage in allen commerciellen Ländern als das convenirendste Tauschmittel angenommen. Es wird angenommen, dass ein Silber-Dollar von dem Gewicht- und Werthverhältnisse der proponirten Prägung der beste Silber-Standard für den internationalen Wechselverkehr sein würde, und dass er dazu dienen würde, den Marktwerth von Silber-Bullion auf dem proponirten Verhältniss festzustellen, wodurch, soweit dies thunlich, die Veränderungen in dem relativen Werthe der beiden Metalle beseitigt würden, während auf diese Weise dem Silber-Producte unseres Landes ein stetiger Markt verschafft würde.

In Verbindung hiermit wird die Aufmerksamkeit des Congresses respectvollst auf die Wirkung des am 9. Juni 1879 gebilligten Gesetzes gelenkt, welches die Einlösung in gesetzliches Geld, im Schatzamt oder irgend einem der Unterschatzämter der Ver. Staaten, der Ver. Staaten Silbermünzen von kleinerem Nennwerthe als einem Dollar vorschreibt.

Als die 'fractional' Silbermünzen durch das am 21. Februar 1853 gebilligte Gesetz autorisirt wurden, wurden sie gemacht, 384 Gran Standard Silber per Dollar zu enthalten. Dies wurde später durch das Prägungs-Gesetz von 1873 auf 25 Grammes oder 385.8 Gran umgeändert. Sie enthalten somit 26.7 Gran oder nahezu 6½ % weniger als der Standard-Dollar. Vor 1853 waren in Folge der starken Gold-Production in Californien der Standard Silber-Dollar und seine Bruchtheile im Marktwerthe über Pari mit Gold gestiegen und wurden stark exportirt. Um ihre Ausfuhr zu verhindern, und in Uebereinstimmung mit dem Beispiel von Grossbritannien, wurde die Politik befolgt, durch jenes Gesetz das Gewicht der kleineren Silber-Münzen zu reduciren, und diese Politik arbeitete gut, bis im Frühjahr 1862 sowohl Gold als Silber aufhörte, als Geld zu circuliren. Während der Suspension der Baar-Zahlungen entwickelte sich ein bemerkenswerther Rückgang in dem Werthe von Silber, und jetzt ist der Marktwerth des Silbers per Dollar der ‚fractional' Silbermünzen nur 82½ Cents.

Der vor dem 1. November 1880 geprägte Betrag, unter den Bestimmungen des Resumptions-Gesetzes, welches Silber-Münzen für das Papier-Kleingeld substituirte, war Doll. 42,974,931. Hierzu trat ein sehr grosser Betrag, der vor dem Kriege emittirt worden und seit Wiederaufnahme der Baarzahlungen wieder in Circulation gebracht wurde. Es ist schwer, den in Circulation befindlichen Betrag derartiger alter Münzen zu bestimmen, man nimmt aber an, dass derselbe Doll. 22,000,000 übersteigt. Vor dem Gesetze vom 9. Juni 1879 füllten diese ‚fractional' Münzen die Circulations-Canäle, besonders in den Handelsstädten, was die Passirung jenes Gesetzes herbeiführte. An jenem Tage befanden sich Doll. 6,813,589 ‚fractional' Münzen im Schatzamt; am 1. November 1880 war der Betrag Doll. 24,629,489, woraus hervorgeht, dass Doll. 17,815,900 mit gesetzlichem Gelde eingelöst worden sind. Der gesammte Betrag im Schatzamt wird als Theil seiner Reserve gerechnet, obgleich diese Münzen nur in Summen von nicht mehr als zehn Dollars ‚legal tender' sind, und daher für allgemeine Zwecke nicht als Baargeld verwendbar sind. Es würde weise erscheinen, wenn derselbe nicht als Kleingeld in Standard Dollars umgeprägt würde, und dass irgend welches in Zukunft etwa benöthigtes Silber-Kleingeld in annähernd relativem Werthe zu der Standard-Münze enthalten würde. Der aus dieser Prägung bis jetzt erzielte nominelle Gewinn ist zur Deckung der Kosten dieser Veränderung völlig ausreichend. Es wird ebenfalls respectvollst vorgeschlagen, das Gesetz vom 9. Juli 1879 zu widerrufen. Wenn ‚fractional' Münzen als Geld ausgegeben werden, so sollten sie wie andere Münzen behandelt und von der Regierung unter denselben Bedingungen wie von dem Volke angenommen, aber nicht wie Papiergeld eingelöst werden. Wenn sie als einzulösendes Geld zu classificiren sind, so sollte dafür eine Reserve gebildet werden, wie für anderes einlösbares Geld."

Mit der Währungsfrage im engsten Zusammenhange steht die Ein- und Ausfuhr-Bewegung der Ver. Staaten und spricht sich der Bericht hierüber wie nachstehend aus:

„Die Ausfuhr und Einfuhr der Ver. Staaten während des letzten Fiscaljahres war wie folgt:

Ausfuhr einheimischer Waaren	Doll.	823,946,353
Ausfuhr fremder Waaren . .	„	11,692,305
Total-Betrag der Ausfuhr .	Doll.	835,638,658
Waaren-Einfuhr	„	667,954,746
Mehr-Betrag der Ausfuhr .	Doll.	167,683,912
Total der Ausfuhr und Einfuhr	„	1,503,593,404

Im Vergleich zum Vorjahre hat der Werth der Waaren-Ausfuhr um Doll. 125,199,217, und der Werth der Einfuhr um Doll. 222,176,971 zugenommen. Der Jahres-Durchschnitt des Mehrbetrages der Einfuhr über die Ausfuhr war für die zehn Jahre vor dem 30. Juni 1873 Doll. 104,706,922, in den letzten fünf Jahren hat aber der Export den Import von Waaren um Doll. 920,955,387 überstiegen, einen durchschnittlichen Jahres-Ueberschuss von Doll. 184,191,077 ergebend. Der Goldwerth der Ausfuhr einheimischer Waaren stieg von Doll. 376,616,473 in 1870 auf Doll. 823,946,353 in 1880, eine Zunahme von Doll. 447,329,880 oder 119 %. Die Einfuhr von Waaren stieg von Doll. 435,958,408 in 1870 auf Doll. 667,954,746 in 1880, eine Zunahme von Doll. 231,996,338 oder 53 %.

Der Werth der Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Mais überstieg den entsprechenden Export im Vorjahre um Doll. 78,253,837 oder 39 %, der Werth des Exports von Baumwolle den vorjährigen um Doll. 49,231,655 oder 30.3 %, Provisionen um Doll. 10,184,592 oder 8.7 %, und lebende Thiere um Doll. 4,394,366 oder 38.3 %. Auch in dem Werthe der Ausfuhr von Talg, Oelkuchen, vegetabilischen Oelen, Samen, Uhren und Taschenuhren, Hopfen, Wolle und einiger anderer Artikel hat eine bemerkenswerthe Vermehrung stattgefunden. Während des verflossenen Fiscaljahres bilden Brodstoffe 35 % des Werthes unserer Gesammt-Ausfuhr einheimischer Waaren und Producte, Baumwolle 27 % und Provisionen 15 %.

Der Import von Waaren im verflossenen Fiscaljahre überstieg die je in einem Jahre zuvor in der Geschichte des Landes dagewesene Waaren-Einfuhr.

Die leitenden Artikel, welche eine beträchtliche Zunahme in Quantität oder Werth der Einfuhr zeigen, sind Kaffee, Häute und Felle, Rohseide und Thee, sämmtlich zollfrei, sowie Kupfer, Fabrikate aus Baumwolle, Seide und Wolle, Früchte, Glas, Eisen und Stahl, Blei, Leder, Edelsteine, Tabak in Blättern, Wolle und Zink. Der Import von unverarbeiteter Wolle stieg von 39,000,000 Pfund in 1879 auf über 128,000,000 Pfund in 1880. Der Werth der Einfuhr von Eisenbahn-Eisen und -Stahl stieg von Doll. 70,071 in 1879 auf Doll. 4,952,286 in 1880.

Während jeden Jahres von 1862 bis incl. 1879, überstieg die Ausfuhr von Contanten die Einfuhr davon. Der grösste Ueberschuss solcher Ausfuhr über Einfuhr wurde im Jahre 1864 erreicht, in welchem er Doll. 92,280,919 betrug. Während des am 30. Juni 1880 beendeten Jahres aber überstieg der Import von Münzen und Bullion den Export davon um Doll. 75,891,391.

Während der Monate Juli, August, September und October des laufenden Fiscaljahres betrug die Einfuhr von Contanten Doll. 47,940,805 und die Ausfuhr Doll. 4,721,828, einen Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr von Doll. 43,218,977 ergebend.

Der bedeutende und anhaltende Ueberschuss des Exports von Waaren über den Import von Waaren scheint es wahrscheinlich zu machen, dass wir eine Fortsetzung, und vielleicht eine grosse Zunahme, in der Zuströmung von Contanten in unser Land sehen werden."

Ueber die Ausfuhr von Vieh fügt der Bericht noch folgende Bemerkungen hinzu:

„In einem vom 19. Februar 1880 datirten Schreiben des Finanz-Departements an den Sprecher des Repräsentantenhauses wurde die Aufmerksamkeit des Congresses auf das Ueberhandnehmen einer als Pleuropneumonia oder Lungenseuche bekannten Krankheit unter dem Rindvieh gelenkt und verschiedene Vorschläge behufs Erlass geeigneter gesetzlicher Bestimmungen in dieser Angelegenheit gemacht. Man mag es gelten lassen, dass diese Krankheit niemals in dem westlich von den Alleghany Gebirgen belegenen Gebiete aufgetreten und nur für eine kurze Dauer in Canada oder in diesem Lande in der Nähe der canarischen Grenze ihr Erscheinen gemacht hat. Die Ausfuhr von lebendem Hornvieh aus den Ver. Staaten ist sehr bedeutend und nimmt einen reissenden Aufschwung, und wird das Vieh meistens nach Grossbritannien verschifft. Während der mit dem 31. August 1880 beendigten ersten 8 Monate des laufenden Jahres bezifferte sich der Werth der exportirten Thiere total auf Doll. 12,462,837, nahezu der doppelte Betrag des Vieh-Exports in der correspondirenden Periode von 1879."

Laut einer Verfügung des Privy Council von Grossbritannien muss alles amerikanische Vieh im Ausschiffungshafen innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft geschlachtet werden. Der Bericht führt die hierdurch entstehenden Nachtheile für den amerikanischen Exporteur auf und erwähnt dabei, „dass in England eine bedeutende Nachfrage nach Zucht- und Hausvieh existire, welcher die Ver. Staaten in unbegrenzten Dimensionen gerecht werden könnten, sowie dass man der Ansicht sei, dass dieser Handelszweig, wenn ohne Beschränkungen, den Handel mit Mastvieh noch bei Weitem übertreffen würde." Wir müssen gestehen, dass die Existenz einer bedeutenden Nachfrage nach Zucht- und Hausvieh Seitens Grossbritanniens uns recht problematisch und dass die oben ausgesprochene Ansicht, selbst wenn eine solche Nachfrage momentan existiren sollte, uns doch damit noch gar nicht begründet erscheint. Der Bericht empfiehlt ferner dem Congress, Bestimmungen zu treffen, welche Grossbritannien hinreichend Sicherheit gegen Einschleppung der Krankheit gewähren, um jene Beschränkungen wieder aufheben zu können.

Während der Bericht soweit nur Günstiges von der Prosperität der Ver. Staaten und ihrer wirthschaftlichen Entwickelung hat sagen können, gelangt er bei Besprechung der Schifffahrt an einen sehr wunden Fleck.

„Die beim überseeischen Handel engagirten Schiffe haben im letztverflossenen Fiscaljahre gegen das vorhergehende eine Abnahme von 138,723 Tons, die beim einheimischen Handel engagirten allerdings eine Zunahme

von 37,157 Tons aufzuweisen. Diese Abnahme in dem Tonnengehalt der den auswärtigen Handelsverkehr vermittelnden amerikanischen Schiffe verschärft noch mehr das Missverhältniss, welches in dieser Beziehung zwischen amerikanischen und fremden Schiffen besteht. Der Bericht gibt uns hierüber folgende Daten: „Der Total-Tonnengehalt der in den Seehäfen von fremden Ländern eingelaufenen Schiffe betrug 13,768,137 Tons während des mit dem 30. Juni 1879 beendigten, und 15,240,534 Tons während des letztverflossenen Fiscaljahres, eine Zunahme für letzteres von 1,472,397 Tons oder ca. 10½ %. Der einclarirte Tonnengehalt amerikanischer Schiffe lässt eine Zunahme von nur 78,631 Tons oder 2½ %, dagegen der fremden Schiffe eine solche von 1,393,766 Tons oder ca. 13 % ersehen. Der Tonnengehalt ist in diesem Falle mit Zugrundelegung der Zahl der einclarirten Schiffe und nicht derjenigen der Schiffe überhaupt berechnet worden und ist auf die Seehäfen beschränkt. Von den in sämmtlichen Häfen — Küstenhäfen, an den See'n belegenen Häfen und Flusshäfen — während des letztverflossenen Fiscaljahres eingeführten Waaren, wurde ein Quantum im Werthe von Doll. 149,317,368 in amerikanischen und ein solches im Werthe von Doll. 503,494,913 in fremden Schiffen eingeführt; von den exportirten Waaren entfällt ein Quantum im Werthe von Doll. 109,028,860 auf amerikanische und ein solches im Werthe von Doll. 720,770,521 auf fremde Schiffe. Combinirt man den Waaren-Import und -Export, so wurden nur 17 % des Total-Werthes in americanischen Schiffen befördert.

Im Jahre 1856 wurden über 75 % des Total-Werthes des Imports und Exports in amerikanischen Schiffen befördert, während im letzten Jahr nur 17 % in solchen Schiffen befördert wurden, obgleich das Total-Volumen des Handels von einem Werthe von Doll. 724,000,000 auf über Doll. 1,500,000,000 angewachsen ist.

Das Missverhältniss zwischen den in amerikanischen Schiffen und den in fremden Schiffen beförderten Waaren dauert noch immer an, und ist sogar noch grösser, als während des Fiscaljahres 1879, indem der Betrag der in unseren Schiffen transportirten Waaren während des Jahres 1880, auf Basis des Werthes veranschlagt, sich auf 5 % weniger, als derjenige der während des Vorjahrs transportirten beziffert.

Der ausländische, durch amerikanische Schiffe vermittelte Frachtverkehr, ist um mehr als 50 % geringer, als derselbe gewesen, oder als derselbe hätte sein können. Wenn es wünschenswerth sein sollte, dem Lande jährlich das Frachtgeld für Waaren im Werthe von zwölfhundert Millionen Dollars zu sparen, so scheint der einzige Weg, um dieses Resultat zu erreichen, der zu sein, unsere registrirte Schifffahrt zu heben. Aber da die gewöhnliche Nachfrage nach einem erhöhten Tonnengehalt keine jährliche Zunahme im Schiffsbau verursacht, so ist die einzige, als eine Maassnahme der öffentlichen Politik statthafte Methode, um solch' eine Zunahme zu bewirken, die, entweder amerikanischen Bürgern das Privilegium zu gewähren, im Auslande gebaute Schiffe zu kaufen, oder für im Lande gebaute Schiffe eine Prämie auszusetzen, oder aber die Zunahme der in Amerika gebauten Schiffe und ihre langsame Substituirung im überseeischen Handel für diejenigen anderer Nationalitäten abzuwarten. Unzweifelhaft

wird die Zahl der im Lande gebauten Schiffe mit der Zeit ausreichen, um den für die amerikanischen Schiffe in Folge des Rebellions-Krieges verloren gegangenen Frachtverkehr wieder an sich zu bringen. Indessen scheint zur Zeit die Nachfrage nach Schiffen zur Vermittelung unseres immensen Import- und Export-Handels die Schiffsbau-Industrie nicht so anzuspornen, um eine jährliche Abnahme in der Zahl der gebauten Schiffe zu verhindern. Die gegenwärtigen Facilitäten bei'm Frachtgeschäft in fremden Schiffen erscheinen als eine grössere Entmuthigung dieser Industrie, als sie das Privilegium für den Ankauf solcher Schiffe mit sich bringen würde."

Der Finanzminister drückt sich in diesen Worten sehr vorsichtig aus, da er nicht an den Schutzzöllen zu rütteln wagt. Es ist richtig, dass der Frachtverkehr unter dem Rebellionskriege schwer gelitten hat, aber ebensowenig zu leugnen, dass andere Umstände es bewirkt haben müssen, dass in der langen Reihe von seit dem Kriege verflossener Jahre höchster Prosperität, der amerikanische Schiffsbau in jeder Beziehung hinter seinen europäischen Concurrenten zurückgeblieben ist. Diese Umstände waren einmal der Uebergang zum Eisen als Schiffsbaumaterial und dann die hohen Schutzzölle, welche den Schiffbau zum Monopol weniger Firmen und die Concurrenz mit europäischen und speciell englischen und deutschen Frachtträgern unmöglich macht.

Im stärksten Gegensatz zu dem fast ganz in den Händen von Ausländern liegenden transoceanischen Handel steht die Entwickelung des einheimischen Handels.

„Die Berichte über das auf den hauptsächlichsten Stamm-Eisenbahnen des Landes beförderte Quantum von Fracht und die neueren Daten mit Bezug auf den Handelsverkehr auf dem Wasserwege im Inlande, sowie an der Küste, lassen ersehen, dass der einheimische Handel der Ver. Staaten sich während des verflossenen Jahres in reissender Weise vermehrt hat. Eisenbahnen bilden jetzt die hauptsächlichsten Verkehrsstrassen unseres einheimischen Handels. Der Handelsverkehr über die vier östlichen und westlichen Stamm-Linien übersteigt seinem Werthe nach bei weitem den Handelsverkehr auf dem Mississippi und seinen Zuflüssen mitsammt dem auf den grossen See'n.

In Folge der bei einem Durchgangsverkehr mittelst Combinationen, die zwischen Anschluss habenden Eisenbahnen und zwischen Eisenbahnlinien und Ocean-Dampfer-Linien in den hauptsächlichsten Seehäfen des Landes eingegangen worden, gewährten Facilitäten, sind die im Innern belegenen Städte nunmehr im Stande, einen directen Handel nicht nur mit allen Theilen des Landes zu betreiben, sondern sich auch direct beim Handel mit dem Auslande zu betheiligen, sowohl was den Export von amerikanischen Producten nach anderen Ländern, als auch den Import von fremden Waaren nach den Ver. Staaten betrifft. Durch diese Facilitäten sind alle die hauptsächlichsten Städte des Landes in Concurrenz mit einander getreten. Die Sphäre der commerciellen Operationen einer jeden Stadt hat sich erweitert, während die Concurrenz eine schärfere geworden und der erzielte Nutzen auf eine engere Marge reducirt worden ist. Die mannigfaltigen Productionszweige und Industrien der verschiedenen Staaten

und Abtheilungen unseres Landes gewähren höchst günstige Bedingungen für die Entwickelung des einheimischen Handels. Schon jetzt übersteigt unser einheimischer Handel mehrfach im Werthe unseren auswärtigen Handel. Seine in reissender Weise zunehmende Wichtigkeit scheint eine mehr liberale Verwilligung, als dies bisher der Fall gewesen, zum Zwecke der jährlichen Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über denselben zu rechtfertigen, speciell aber von solchen Informationen, deren Benutzung dem Congress gute Dienste leisten dürfte."

F. Ritschl.

Eingesendete Schriften.

Ludwig Noiré, Das Werkzeug und seine Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte der Menschheit. I. Philosophischer Theil. II. Technologischer Theil. Mainz 1880. XX u. 399 SS.

Diese neue hervorragende Publikation eines Schriftstellers, der sich bereits durch mehrere geistvolle Werke die Anerkennung als selbständiger philosophischer Denker erworben hat, verdient in hohem Maasse die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen auf sich zu ziehen. Wir legen noch weniger Gewicht darauf, dass an einigen Stellen nationalökonomische Begriffe erwähnt und erläutert werden und die dabei von dem Verf. geäusserten Ansichten der Beachtung wohl werth sind; von weit höherem Interesse und von allgemeinerer Bedeutung für unsere Wissenschaft ist es, dass der Grundgedanke des Werkes geeignet ist, die Würde und Wichtigkeit der wirthschaftlichen Erscheinungen in neues Licht zu setzen. Nach der überaus verständlichen und anmuthenden Theorie des Verfassers nämlich gründet sich die ganze Entstehung, der das Charakteristikum des Menschen bildenden Vernunft auf die Arbeit und die erste wesentliche Fortbildung derselben auf den Gebrauch des Werkzeugs. Die Entstehung der Vernunft, die ja das die Menschen vereinigende Band bildet und ihren Ausdruck und ihre Verkörperung in der Sprache findet, datirt von dem Tage, wo der Mensch die Dinge der äusseren Welt zu benennen anfing. Wie es aber möglich war, die Objekte gleichmässig zu benennen, ohne dass die Benennenden eine gemeinsame Vernunft und ein Verständigungsmittel in Betreff der Wahl des Namens besassen, das ist offenbar sehr schwer zu erklären. Hier hatte nun Noiré einen erleuchtenden Gedanken. Dasjenige, was nothwendig von Vielen unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte aufgefasst werden musste, war das von ihnen gemeinsam Hergestellte, Geschaffene. Nur durch eine gemeinsame Arbeit, die vorhergegangen ist, konnte eine gleichmässige Benennung, die Sprache und die allgemeine Vernunft entstehen, und nur die Erzeugnisse der menschlichen Thätigkeit konnten zuerst mit Worten bezeichnet werden. Wenn daher dem Nationalökonomen an den Dingen der Welt Nichts wichtiger ist, als was sie von menschlicher Arbeit in sich enthalten, so ist diese Betrachtungsweise nicht eine willkürliche und unnatürliche, es ist vielmehr diejenige, die schon in den ersten Anfängen des menschlichen Denkens für die Auffassung der gesammten Aussenwelt die maassgebende war. Und ebenso ist, was heute den ganzen Inhalt der nationalökonomischen Wissenschaft bildet, das Zusammenwirken der Einzelnen in der Arbeit, das in einer Gemeinschaft verbundener Glieder sich bethätigende wirthschaftliche Streben, in der Urzeit die erlösende Macht gewesen, der die Menschheit den göttlichen Funken des Geistes zu verdanken hatte. War nun aber die Arbeit gleichsam das Medium, in welchem die äussere Sinnenwelt begreiflich und erfassbar wurde, so eröffnete sich ein Weg, der in seinem letzten Ziele den Menschen zum Bewusstsein seines eigenen Wesens, zur Selbsterkenntniss führte, durch das Werkzeug. Im Besitze des Werkzeuges, erlangt der Mensch den Begriff des Schaffenden, des Aktiven, des Subjektiven, und diese Begriffe konnte er nur durch das Werkzeug erlangen, weil nur ein Geschaffenes, ein Objektives ihm begreiflich war. Die Doppelnatur des Werkzeuges, geschaffen und schaffend zugleich zu sein, ist somit der Grund des wichtigsten intellektuellen Fortschrittes gewesen. „Der Nationalökonomie ist diese Kategorie des „produzirenden Produktes“ seit lange geläufig und sie hat wohl erkannt, welche wirthschaftlichen Vortheile der Weg auf der gebrochenen Linie, das indirekte, durch Einschiebung eines Zwischengliedes vermittelte Produziren zu gewähren vermag. Dass jedoch die „kapitalistische Produktionsweise“, wie wir sie doch volkswirthschaft-

lich nennen müssen, mit dem geistigen Wesen des Menschen und mit den höchsten Vorzügen seiner Natur in dem nächsten Zusammenhang, in der innigsten Wechselwirkung steht, diese Wahrheit hat der Verfasser zum ersten Mal in ihrer ganzen Tiefe und zugleich in überzeugender Anschaulichkeit uns vor Augen geführt. Daneben sei nur mit einem Worte darauf hingewiesen, dass an mehreren Stellen des Werkes über Arbeitstheilung, den Unterschied zwischen Maschine und Werkzeug, die Arten der Geräthe und ähnlicher Fragen anregende Betrachtungen zu finden sind. Wenn in neuester Zeit mehrfach philosophische Systeme eine fruchtbringende Einwirkung auf die Bearbeitung der Nationalökonomie geübt haben, so kann Noiré's Philosophie von der Entstehung der Sprache und Vernunft sogar einen begründeten Anspruch erheben, dass sie in keiner umfassenden nationalökonomischen Theorie unberücksichtigt bleibe. E. Leser.

Luigi Cossa, Einleitung in das Studium der Wirthschaftslehre. Aus dem Italienischen nach der zweiten Auflage des Originals übertragen und herausgegeben von Ed. Moormeister. Freiburg i. Br. 1880, X u. 240 SS.

Der Uebersetzer von Cossa's „ersten Elementen der Wirthschaftslehre", die bereits in dieser Zeitschrift besprochen worden sind, vermittelt hier ein weiteres Werk des italienischen Gelehrten dem deutschen Publikum. Er hat sich durch diese neue Uebersetzung wohl noch ein grösseres Verdienst erworben als durch die frühere. Denn wenn sich jene „Elemente" neben unsere kurzen Lehrbücher der Nationalökonomie stellten, von denen wir wenigstens einige lobenswerthe schon hatten, so lässt sich der vorliegenden „Einleitung" ein viel grösserer Vorzug nachrühmen. Sie kann nämlich als eine höchst erwünschte, ja fast nothwendige Ergänzung aller deutschen Lehrbücher, selbst der vorzüglichsten, bezeichnet werden. Denn ein Abschnitt, den ein vollständiges System der Wissenschaft nothwendig umfassen müsste, fehlt in sämmtlichen neueren nationalökonomischen Handbüchern, und ein zweiter ist wenigstens in den meisten nur unvollständig behandelt; gerade diese zweifache Lücke aber wird durch den Inhalt des Cossa'schen Werkes, das uns jetzt in deutschem Gewande dargeboten wird, in erwünschter Weise ausgefüllt. Dasselbe enthält einerseits, wonach ein besonders grosses Bedürfniss war, eine kurze, aber auf alles Wesentliche Rücksicht nehmende Geschichte der Nationalökonomie, und andererseits eine allgemeine Einleitung in die Wissenschaft, die über Wesen, Aufgabe und Methode derselben orientirt. Der letztbezeichnete Theil behandelt seinen Gegenstand zweckmässig in den sechs Kapiteln: Begriff der Nationalökonomie, Eintheilung, Hülfswissenschaften, Methode, Wichtigkeit, Einwürfe gegen das Studium der Wirthschaftslehre. Die vielbestrittenen, oft recht schwierigen Fragen, die hier zur Sprache kommen, sind durchweg mit grosser Klarheit dargestellt und mit verständigem Urtheil beantwortet; auch ist eine reichhaltige Literatur angeführt, die dem Wissbegierigen weiteren Aufschluss geben kann. Die Darstellung der Geschichte der Nationalökonomie nimmt die grössere Hälfte des Buches in Anspruch. Sie zeigt überall den Gelehrten, der sich mit seinem Gegenstand durch umfassende Lektüre wohl vertraut gemacht hat; wo es sich vollends um italienische Nationalökonomie handelt, da ist unverkennbar, dass Cossa auf diesem Gebiete noch selbständigere, tiefergehende Forschungen angestellt hat. Was sich etwa in diesem Theil an einzelnen Ausstellungen anführen liesse, die aber im Vergleich mit der im Ganzen so wohl gelungenen Arbeit nur als unbedeutend erscheinen können, wird wohl grössten Theils dem deutschen Herausgeber zur Last fallen. Es gehört dahin namentlich, dass die Literatur der letzten drei, vier Jahre nicht mehr so vollständig berücksichtigt worden ist. Sogar bei einigen Arbeiten von Cossa selbst (vgl. S. 89, 100, 130, 143), die zuerst in den Rendiconti del reale istituto Lombardo erschienen, fehlt die Angabe, dass dieselben inzwischen in den Saggi di economia politica, Milano 1878, gesammelt worden sind; auch hätte Cossa sicher S. 128 neben Montchrétien auch Laffemas erwähnt. Zu S. 45 ist hinzuzufügen, dass eine Bibliographie der nationalökonomischen Werke, welche sich der mathematischen Methode bedienen, im Journal of the Statistical Society Bd. 41 S. 394—401 zu finden ist. Unter den Schriften, welche die englische Bankliteratur des siebzehnten Jahrhunderts besprechen (S. 138), konnte auch der vierte Band von Macaulay genannt werden. Das umfangreiche Werk von Sir James Stewart eine „Abhandlung" zu nennen (S. 143 Z. 12 v. u.), ist wohl nicht angemessen. Zu S. 151 Z. 10 v. u. ist zu bemerken, dass Turgot's Hauptschrift erst 1769 erschienen ist. Auffallend ist auch S. 146 und S. 147 der Satz, dass nach der physiokratischen Lehre „der Ackerbauer den Reinertrag nach Abzug der Grundrente und Steuer erhalte und aufsparen könne"; in Wahrheit ist den

Physiokraten der Reinertrag mit der Grundrente identisch und wird nicht dem Bearbeiter des Bodens zu Theil, sondern dem Eigenthümer. S. 28 Z. 12 v. u. findet sich eine unrichtige Uebersetzung, wo von „internationalem Staatsrecht" die Rede ist, hat das Original die Wissenschaft gemeint, die wir „Völkerrecht" nennen. Unter den englischen Nationalökonomen hätten wir gerne noch die Namen Davenant, Tucker, Jacob und Jones erwähnt gesehen. Am Schluss des Buches sind in dem sehr dankenswerthen Autorenregister James Stewart und Dugald Stewart irrthümlich in eine Person verschmolzen. Diese wenigen Bemerkungen sollen wesentlich nur das Interesse bekunden, das der Referent an der Schrift nimmt; er hat nur noch den Wunsch hinzuzufügen, dass dieselbe von vielen Jüngern der Nationalökonomie benutzt werden und ihnen Belehrung und Anregung gewähren möge. E. L.

Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, Leipzig, 1879. 1. Theil: Die linksrheinische Textilindustrie. 8°. 218 S. 2. Theil: Die Industrie des bergischen Landes. 8°. 262 S. (der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller Band II, Heft 2 und 3.)

Viele anregende Theorieen und geistreiche Deductionen umfasst die Literatur über die Arbeiterfrage und über die heutige und künftige Organisation der Volkswirthschaft, aber sie bietet verhältnissmässig noch viel zu wenig des gesammelten und gesichteten Thatsachenmateriales, viel zu wenig gründlicher Darstellungen der bestehenden Zustände und ihrer historischen Entwickelung. So schwebt die Theorie noch vielfach in der Luft und der vollkommensten Schlüsse, der schönsten Sätze, die sie uns darreicht — wir können ihrer nicht recht froh werden, so lange sie nicht die Prüfung auf inductiver Grundlage bestanden haben, so lange sie — möchten wir sagen — durch die erkannten Thatsachen nicht fundirt erscheinen. Kein Werk von bloss localem Interesse unternimmt alsdann derjenige, welcher hingeht in die industriellen Bezirke des Landes und von Hütte zu Hütte, von Fabrik zu Fabrik, von einem Amtsarchive und Rathhause zum anderen die Gegenwart und Vergangenheit der Industrie und ihrer Angehörigen objectiv ermittelt; und wenn dies Jemand thut, der ausgerüstet ist mit der vollen Kenntniss der soeben charakterisirten Theorie und mit dem kritischen Bewusstsein ihrer Mängel, so sind es die Wissenschaft und die Staatskunst, denen der dankenswertheste Dienst erwiesen wird.

Dies ist die Leistung der uns vorliegenden Schrift von Alphons Thun, deren Inhalt und Ergebnisse wir im Folgenden skizziren wollen.

In dem ersten Theile bewegen wir uns auf dem linken Ufer des Rheines in der preussischen Rheinprovinz, und den Gegenstand der Untersuchung bilden drei grosse Gruppen der Textilindustrie: die Tuchindustrie des Aachener Bezirkes, die Seiden- und Sammtindustrie, in deren Centrum Crefeld gelegen ist, und die Baumwollenindustrie von Gladbach und Rheydt; in einem IV. Abschnitte werden die Arbeiterbewegung in Crefeld und Gladbach und der katholische Socialismus in Aachen, wie sie seit etwa 1870 sich gestaltet haben, geschildert. Der 2. Theil spielt auf dem diesseitigen Ufer und umfasst die Eisenindustrie von Solingen, deren weltberühmtes Erzeugniss einst das Schwert und das Messer gewesen, dann die Remscheider Sensen- und Kleinschmiederei und schliesslich die ihre Produkte so rasch wechselnde Textilindustrie von Elberfeld und Barmen; abermals ein IV. Abschnitt erörtert das gewerbliche Bildungswesen am Niederrhein und die Verfassung der Mode- und Kunstindustrie überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf Gewerbemuster. Die ganze Darstellung findet in dem Schlussworte einen passenden Abschluss, in welchem auf Grund der vorangehenden Detailuntersuchungen über so viele Industrieen eine zusammenfassende Systematisirung der gewerblichen Betriebsformen gegeben wird.

An die Spitze der Untersuchungen über die Verhältnisse der einzelnen genannten Industrieen stellt der Verf. jedesmal die Frage: Wie ist die Industrie, deren heutiger Zustand zu schildern ist, entstanden und in welchem ursächlichen Zusammenhange steht ihre Gegenwart mit der Vergangenheit, mit der Entwickelung der Technik, des Verkehrs, des Rechts und der Bedürfnisse? Da gehen denn an dem Blicke des Lesers vorüber die Bilder des einfachen, handwerksmässigen Betriebes der zur Zunft vereinten Meister, der Erstarkung der Kaufmannschaft und des Verfalles der kleinen Meister, der Entstehung mächtiger Hausindustrieen, in denen die Kaufleute als verantwortliche Unternehmer das umlaufende, die lohnarbeitenden Meister das fixe Capital in Händen haben

— und endlich als Schlusstableau schon so häufig die grosse Fabrik mit einem Herrn und Capitalisten und mit Massen von unselbstständigen Arbeitern. An alle diese Untersuchungen schliesst sich — im 1. Theile immer — eine genaue, ganz unparteiische Darstellung der öconomischen und technischen Qualification und der socialen und wirthschaftlichen Lage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; dem Glück und Elend der Industrieen 1870 bis 1878 wendet der Verf. mit Recht die grösste Aufmerksamkeit und Liebe zu. Die klare und knappe Schreibart, die Lebhaftigkeit und Mannigfaltigkeit der Darstellungsweise, die strenge Objectivität und Ruhe des Verf.s und seine vollkommene Beherrschung des so überreichen Materiales bewirken es, dass selbst das kleinste Detail (vgl. z. B. die Wohnungs-, Lebens- und Einkommensverhältnisse der Aachener Arbeiter) und das fast schablonenhaft gleichmässige Eintreten derselben Ursachen und Wirkungen in den einzelnen Industrieen immer anziehend und wissenswerth erscheinen. Darum möchten wir auch den 1. Theil höher stellen als den 2., dessen Untersuchungen — wie dies im Vorwort zugestanden wird — sich mehr nur auf dem öconomisch-technischen, als auf dem socialpolitischen Gebiete bewegen.

Nicht immer begnügt sich der Verf. mit dem blossen Darstellen dessen, was war und ist, auch das was sein sollte und nicht ist, wird häufig in den Kreis der Betrachtungen gezogen. So ist es insbesondere aus Anlass der Darstellung der linksrheinischen Seiden- und Sammtindustrie (Crefeld), dass der Verf. zur Errichtung „industrieller Warten der Conjuncturen" und zur Organisation der industriellen Arbeiter von Staatswegen auffordert. „Warum soll so lange das Nothwendige ungethan bleiben? Die Weber selbst können sich nicht organisiren, darum nehme der Staat die Sache in die Hand. Die Regierung, die doch sonst so erfinderisch in mittelbaren Beeinflussungen ist, sollte alle selbstständigen Meister veranlassen, im Nothfalle sogar zwingen, einem Gewerkvereine beizutreten, welcher in allen bedeutenden Weberorten seine Filialen, seine Centralleitung aber in einem von den Zweigvereinen gewählten Ausschusse in Crefeld hätte. Damit wäre sofort eine machtvolle Organisation für das Gewerbegericht, die Gewerbekammer und das Einigungsamt geschaffen." — Wir erinnern ferner an das nachdrückliche Verlangen nach Einsetzung unabhängiger, machtbegabter Fabriksinspectoren, nach strenger Durchführung der Gesetze über den Schulbesuch, nach Beschränkung der Arbeitszeit und der Kinderarbeit u. s. f. Dies Alles befindet sich mitten im Strome der Darstellung der bezüglichen concreten Verhältnisse und die Postulate erscheinen desshalb so nothwendig und folgerichtig, dass man Widerspruch wirklich nur seitens „der gewerbefreiheitlichen Verblendung" (I. S. 32) erwarten zu können vermeint.

Aus dem vielen Bemerkenswerthen möchten wir nur noch Eines besonders hervorheben: das vollkommene Bild, welches der Verf. von dem Entstehen der günstigen Conjunctur und deren Aufschwunge im J. 1872 und von der hierauffolgenden niederschmetternden Krisis entwirft.

Mit dem Schlussworte, dessen schon oben gedacht wurde, wollen auch wir schliessen; der Verf. inducirt daselbst nachstehendes Schema für die gewerblichen Betriebssysteme:

- A. Eigenwirthschaft:
  - a) Hauswirthschaft, Hausarbeit (handwerksmässiger Betrieb),
  - b) Klöster-, Herren- und Frohnhöfe (Manufacturbetrieb),
- B. Verkehrswirthschaft:
  - I. Locales Handwerk,
    - a) Eigenabsatz,
    - b) Magazinsystem.
  - II. Industrie,
    - 1) handwerksmässiger Betrieb,
      - a) Eigenabsatz,
      - b) Absatz durch Commissionäre,
    - 2) hausindustrieller Betrieb,
    - 3) Manufacturbetrieb,
    - 4) Fabrikbetrieb.

Die Entwickelung der capitalistischen Betriebssysteme (Hausindustrie, Manufactur-, Fabrikindustrie), sagt der Verf. erklärend, ist allenthalben eine verschiedene gewesen; „das Resultat ist die Thatsache, dass an der Spitze der deutschen Industrie die einzige Persönlichkeit des Kaufmanns steht, an der Spitze der englisch-französischen Industrie drei Fachmänner: der technische Fabrikant, der kaufmännische Commissionär und der musterzeichnende Künstler".

Wir wünschen dem in seiner Art ausgezeichneten Werke die weiteste Verbreitung

und Nachahmung und freuen uns, dass der Verf. auf dem so glücklich eingeschlagenen Wege nationalöconomischen Forschens mit Thatkraft vorwärts schreitet.

Prag. Josef Kaizl.

Karl Knortz: Kapital und Arbeit in Amerika. Vortrag gehalten in der Zionskirche zu Johnstown, Pa. Zürich 1881. 8⁰. 43. SS.

Die Frage über das Verhältniss des Kapitals zur Arbeit wird in der vorliegenden ganz gewandt geschriebenen und übersichtlich gehaltenen Schrift erörtert. Der Verf. vertritt den bekannten Standpunkt, dass allein die Arbeit als wertherzeugender Faktor angesehen werden könne, dass das Kapital aufgespeicherte Arbeit sei, „das Resultat vorhergegangener Arbeit und Entbehrung". Beide, Kapital und Arbeit, seien nothwendig auf einander angewiesen. Ersteres dürfe nicht todt liegen, sondern müsse beständig in Bewegung sein, um der besitzlosen Klasse Gelegenheit zu geben ihre Arbeit gegen Kapital eintauschen zu können. Diese Punkte sind indess nur ziemlich oberflächlich behandelt; eine eingehende, tiefere Erörterung der Frage findet man nicht. Auch über Schutzzoll und Freihandel werden einige Betrachtungen angestellt, und schliesslich die Trades-Unions warm empfohlen. Die beständige Rücksichtnahme auf die amerikanischen Verhältnisse machen die kleine Schrift immerhin lesenswerth und helfen über den offenbaren Mangel an Gründlichkeit, ja über vielfache Irrthümer leichter hinweg. —

E.

J. C. Brunner: Schutzzoll und Freihandel. Aarau 1880. 8⁰. 24 SS.

Die Schrift wimmelt von lauter Ungeheuerlichkeiten; es ist die Arbeit eines Praktikers, der sich, wie jetzt üblich, etwas darauf zu Gute thut, der Theorie nicht zu bedürfen. Vor allem gross ist Brunner in Behauptungen, die ohne Begründung als unumstössliche Wahrheiten hingestellt werden. E.

F. Gerkrath: Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiter-Versicherung. Berlin 1881. 8⁰. 45 SS.

Der Verf., Generaldirektor des Nordstern, der sich in jüngster Zeit aus naheliegenden Gründen vielfach mit der Arbeiterversicherung beschäftigt hat, und den wir in den Jahrbüchern schon kennen gelernt haben, untersucht in der vorliegenden Publikation die Frage: welche Beiträge die Versicherung in Rentenform für den Arbeiter erfordere. Man gehe immer von der Ueberzeugung aus, dass die Fürsorge für die Arbeiter in der Form der Rentenversicherung stattzufinden habe, ohne zuvor, wie dringend nöthig, mit peinlichster Vorsicht zu untersuchen, mit welchen Mitteln denn dieses Ziel, das man erstrebe, erreicht werden könne. Gerkrath macht nun in dieser Schrift den Versuch über die Gesammthöhe der für die Versicherung in Rentenform nöthigen Beiträge einiges Licht zu verbreiten, indem er bez. der Krankengeld-Versicherung, wie der Wittwen- und Waisen-Versicherung sich zwar nur auf einige Durchschnittszahlen beschränkt, eine um so eingehendere Erörterung aber der Invaliditäts-Renten-Versicherung widmet, also gerade derjenigen Versicherungsart, bezüglich welcher die Technik des Versicherungswesens noch am wenigsten entwickelt ist. Hier polemisirt der Verf. vor allem gegen Haym und sucht nachzuweisen, dass sich die reine Invaliditätsrente in den mittleren Jahren um mehr als die Hälfte höher stelle, als sie Haym nach seinen hypothetisch ermittelten Sätzen fordere. — Bei einer grösseren Literaturbesprechung der hier einschlagenden Fragen wird auch auf diese Schrift demnächst noch specieller zurückgekommen werden. — E.

Franz Hitze: Die Quintessenz der socialen Frage. Paderborn 1880. 8⁰. 32 SS.

Die vorliegende Arbeit hat, wie der Verfasser im Vorworte sagt, den Zweck „kurz und scharf" das Wesen der socialen Frage, „ihren Einen Grund, wie ihre vielen Ausgestaltungen" darzustellen. Hitze erörtert zu dem Behufe zunächst das Wesen der heutigen socialen Frage, dann I. die Einwirkung der Maschine auf die Eigenthumsgestaltung, II. die sittlich-politischen Wirkungen der modernen Produktionsweise, III. die schädigenden Wirkungen der mit der Maschine gegebenen Arbeitsweise auf Gesundheit, Sittlichkeit und Lebensstand der Arbeiter, IV. die progressiv fortschreitende Gewinnung neuer Produktionsgebiete durch die Maschine, und behandelt zum Schluss die „Neuordnung der Zukunft". Der Verf., ein Gesinnungsgenosse der Christlich-Socialen, ist der Ansicht, dass die faktisch bestehende und sich stets ausdehnende socialistische Produk-

tionsweise ihren Ausdruck im Recht erfordere, dass sie eine mehr oder weniger socialistische Rechtsordnung erheische. Der bisher herrschende Individualismus, Liberalismus, sei nur versteckter Despotismus, dieser aber genüge weder den Bedürfnissen der Gemeinschaft, noch den Interessen der Produktion. Der Socialismus werde daher kommen, entweder der absolute, social-demokratische des Staates, oder aber der relative, konservative, gesunde der Stände. Socialistische Organisation der Stände, das sei die Lösung der socialen Frage. Selbst wenn man, wie Ref., die Ansichten des Verfassers, gegen die sich erhebliche Einwendungen erheben lassen und erhoben werden müssen, nicht zu theilen vermag, so muss doch anerkannt werden, dass „kurz und scharf" die einzelnen Punkte behandelt sind, dass insonderheit die Einwirkungen des Maschinenwesens auf das sociale Leben der Gegenwart nach mancher Richtung hin treffend gekennzeichnet sind. Jedenfalls ist diese Publikation der Beachtung werth und gehört nicht in die täglich anwachsende Zahl jener nichtssagenden, unklaren Schriften über die sociale Frage. — E.

Was ist Wucher? Zwei Briefe in dieser Frage von R—g. Wien 1880. 8⁰. 22 SS.

Der Verf., ein Arzt in einem kleinen Bukowinaer Landstädtchen, der mancherlei Geldgeschäfte zu übernehmen hatte und dabei von einem Schuldner auf Wucher verklagt wurde, wirft die Frage auf, was denn eigentlich Wucher sei. Er kommt dabei in oberflächlicher Weise auf die Definitionen Platters und Steins zu sprechen, die er verwerfen zu müssen glaubt. Er selbst definirt: „Wucher ist Missbrauch der Kapitalsmacht". Es ist z. B. Wucher, wenn Börsenfürsten eine allgemeine, künstlich entfaltete Panik dazu benützen, um dem Volke dessen in Werthpapieren angelegte Ersparnisse zu Spottpreisen abzunehmen; wenn sie die Noth der Bauern zu unverhältnissmässig billigem Ankaufe der Grundstücke der letzteren benutzen; wenn die Fabrikbesitzer künstlich niedrige Löhne erzeugen; wenn die Spekulanten hohe Lebensmittelpreise schaffen, und vieles andere. Diesem Missbrauche des Kapitals, diesem „Wucher" müsste durch das Gesetz Schranken gezogen werden; dazu bedarf es tief einschneidender Reformen.

Diese „Reformen" näher zu kennzeichnen hat der Verf. unterlassen. — E.

R. Winiker: Die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer in Gemässheit der neuesten gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen. Berlin 1880. 8⁰. VI u. 213 SS.

Am Schlusse des Jahres 1876 war von dem Verf. ein Werk erschienen: „Die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer in Preussen". Obgleich nun die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur durch die Novelle vom 12. März 1877 bezüglich der §§. 6, 23 und 36 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ Abänderungen erfahren haben, so glaubte doch der Verf. durch Herausgabe der vorliegenden Arbeit, gleichsam als Nachtrag zu jenem früheren Werke, letzteres mit der Gegenwart in Uebereinstimmung halten zu müssen, zumal auch im Wege der Ausführungsbestimmungen die früheren Vorschriften nicht unerheblich abgeändert und ergänzt worden sind.

Die obige Publikation zerfällt in zwei Theile. I. Systematische Bearbeitung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. II. Zusammenstellung der seit dem Erscheinen des Hauptwerkes erlassenen gesetzlichen Vorschriften und der seitdem dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen; und zwar: a) Allgemeine Gesetze und Ausführungs-Instructionen. b) Sonstige Vorschriften und Erlasse. — E.

R. Winiker: Die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in Gemässheit der Anweisung vom 20. Mai 1876 und der dazu ergangenen erläuternden und ergänzenden Vorschriften. Nebst einem Anhange betreff. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen etc. Berlin 1880. 8⁰.

Auch diese Arbeit knüpft an ein früheres hierauf bez. Werk des Verf.s an, das gleichfalls weitere Erläuterungen und Ergänzungen bedurfte. Die vorliegende Publikation kann aber zugleich als selbständiges den Gegenstand erschöpfendes Werk bezeichnet werden, welches die Betheiligten allein in den Stand setzt, sich betreffs der Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe in den meisten Fällen genügend informiren zu können. Ein beigefügtes alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches. E.

Register zum Regierungsblatt für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrg. 1857—1879, zum Bundes-, bezw. Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1867—1879 und zum Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrg. 1873—1879. Hrsg. von Chr. Düberg. Wismar, Rostock und Ludwigslust 1879 u. 1880. 3 Lieferungen. Das ganze Werk erscheint in c. 6 Lieferungen.

Spittel: Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung, Aufgaben und Ziele. 8°. Gotha 1880. III u. 58 SS.

Wir werden demnächst auf diese Arbeit im Zusammenhange mit anderen Schriften über Sparkassenwesen zurückkommen. —

* Alphons Thun: Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Leipzig 1880. 8°. VIII u. 246 SS. (Zugleich als Band III, Heft 1 von Schmollers staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen.)

* Albert E. Fr. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880. 658 SS.

Ad. Soetbeer, Das Goldland Ofir, eine wirthschaftsgeschichtliche Untersuchung. Berlin (F. A. Herbig) 1880. 68 SS.

Es existirt bekanntlich bereits eine ausgedehnte Literatur mit Untersuchungen über die Unternehmungen des Königs Salomo nach dem Goldlande Ofir, ohne dass es bisher gelungen wäre einer Auffassung allseitige Zustimmung zu erwerben. Der Verf. der vorliegenden Schrift hat es verstanden eine ganz neue Beurtheilung in trefflicher Weise zu begründen. Er glaubt das Land Ofir in der jetzigen Landschaft Asyr an der östlichen Küste des arabischen Meerbusens gefunden zu haben, und fasst, worauf der Verf. den Nachdruck legt, und wodurch seine Auffassung eine besondere Stütze erhält, den Salomonischen Ofir-Zug nicht als eine event. zu wiederholende Handelsexpedition auf, sondern als eine einmalige grossartige bergmännische Unternehmung, um die Goldablagerungen Arabiens auszubeuten. Er geht davon aus, dass das Salomonische Reich unmöglich Waaren in entsprechendem Werthe hätte liefern können um damit die colossale Masse Goldes einzutauschen, welche die Rückkehrenden nach den Angaben des alten Testaments mit sich führten. —

Staatswirthschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von R. F. Seyfferth. 2. Serie. Heft 3. Leipzig 1880. 8. S. 113—168. Inhalt: Das Tabakmonopol III. Internationale Arbeitsgesetzgebung II. III. Arbeiterversicherung. Recensionen.

Das Schiff. Zeitung für die gesammten Interessen der Binnenschiffahrt. (Erscheint wöchentlich einmal in Dresden. Verantwortlicher Redakteur: F. Th. Lange.)

Diese vor einigen Monaten ins Leben gerufene Zeitung bemüht sich den verschiedenen Interessen der noch so vielfach verkannten Binnenschiffahrt zu dienen. Sie will auf die Bedeutung der Flussschiffahrt hinweisen und zeigen, dass dieselbe durch die Eisenbahnen nicht beseitigt ist und auch nicht hat beseitigt werden können. — Es finden sich in den uns hier vorliegenden Nummern (Juli bis Ende September dieses Jahres) mehrere Artikel von namhaften Verfassern (Dieck in Wiesbaden; E. Bellingrath etc.), die auch für weitere Kreise von Interesse sein dürften. — E.

A. Wiedemann, Die communale Verfassung und Verwaltung der Provinz Ostpreussen. Königsberg i. Pr., Hartungsche Buchdruckerei, 1881. VI. 251 SS. 8°.

Der Verfasser, ein Beamter der communalen Provinzialverwaltung Ostpreussens, stellt im ersten Abschnitt seines Werkes die Verfassung der Provinz Ostpreussen dar, wie sie sich auf Grund der allgemeinen Gesetze des preussischen Staates und der speciellen Vorschriften für die betreffende Provinz gestaltet hat. Im zweiten Abschnitt behandelt er die einzelnen Gebiete der communalen Provinzialverwaltung, nämlich die Wegebauverwaltung, die Beförderung von Landes- und landwirthschaftlichen Meliorationen, die Landarmenverwaltung, die Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, das Hebammenwesen, die Unterstützung der Kreise zur Durchführung der Kreisordnung, die Verwaltung der Viehentschädigungsfonds. Es werden die Grundsätze entwickelt, nach wel-

chen die Verwaltung der angegebenen Gegenstände geführt wird, und statistische Daten, welche sich auf dieselben beziehen, hinzugefügt. Ein Anhang enthält die auf die Provinzialverwaltung Bezug habenden Statuten und Reglements. Eine grössere wissenschaftliche Bedeutung kann die Schrift nicht in Anspruch nehmen; zur Orientirung über die Verhältnisse der ostpreussischen Provinzialverwaltung ist sie recht wohl geeignet.

Dr. Felix Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten. Jena 1880. 185 u. 29 SS.

Das Hecht'sche Buch behandelt die Bankgeschichte Würtembergs, Badens und Hessen-Darmstadts in den Jahren 1819—1875. Besonderes Interesse bietet diese Entwicklung nicht, vielmehr ist sie, wenigstens in Bezug auf die Zettelbankpolitik, ein neues Document deutsch-kleinstaatlicher Beschränktheit in ökonomischen Dingen. Besonders trifft dieser Vorwurf die Staatsmänner Würtembergs, die sich bis in den Anfang der siebziger Jahre hinein nicht mit der Errichtung einer Zettelbank befreunden konnten, und wer weiss, ob Würtemberg heute schon ein solches Institut besitzen würde, wenn nicht das für dieses Land am 1. Januar 1872 in Geltung tretende Bundesgesetz vom 27. März 1870, welches mit dem Eintritt seiner Wirksamkeit die Begründung einer neuen Notenbank unmöglich gemacht hätte, noch in letzter Stunde einen Druck auf die Regierung sowohl wie die Stände geübt hätte. Aehnlich war die Entwicklung in Baden, wo es selbst der staatsmännischen Einsicht eines Mathy nicht gelang, die Bankfrage zum Austrag zu bringen, bis es endlich im Jahre 1870 der Regierung glückte, von den Ständen die Zustimmung zur Conzessionirung einer Notenbank zu erhalten. Im Gegensatz zu den beiden genannten Staaten hat sich in Hessen-Darmstadt viel früher die Erkenntniss von der Nothwendigkeit einer Zettelbank in der Organisation des Creditwesens Bahn gebrochen und so erfolgte denn dort die Constituirung der „Bank für Süddeutschland" bereits im Jahre 1856. Die Verhandlungen, welche in allen drei Staaten über die Bankfrage gepflogen wurden, bieten für die Wissenschaft keine reiche Ausbeute. In Würtemberg sind es nur die Bankprojekte David Hansemann's, welche sich durch klare Auffassung der Ziele und Zwecke einer Notenbank auszeichnen, in Baden ist Karl Mathy der einzige, welcher in seinen parlamentarischen Berichten eine vollständige Beherrschung der ökonomischen Gesichtspunkte an den Tag legt. Im Uebrigen steht die volkswirthschaftliche Einsicht tief unter dem Niveau dessen, was um dieselbe Zeit in Norddeutschland, um von Frankreich und England ganz zu schweigen, bereits Gemeingut aller denkenden Volkswirthe hinsichtlich der Bankpolitik war.

Die wissenschaftliche Bedeutungslosigkeit der Bankgeschichte in den süddeutschen Staaten schmälert indessen nicht das Verdienst des Verf.s, der das vorhandene Material mit grossem Fleisse und in übersichtlicher Darstellung zusammengefasst hat. Wenn Hecht sein Buch selbst als eine Ergänzung des bekannten Poschinger'schen Werkes bezeichnet, so muss doch dem gegenüber hervorgehoben werden, dass er dem letztgenannten Schriftsteller an Darstellungstalent und kritischem Blicke für die Hauptpunkte, auf die es ankommt, weit überlegen ist. Sehr dankenswerth ist es, dass der ganze statistische Apparat in einem gesonderten Hefte beigelegt ist. Es bleibt dadurch dem Leser die leidige Unterbrechung des Textes durch Tabellen erspart, während der Bankstatistiker den Vortheil geniesst, das ganze Zahlenwerk übersichtlich beisammen zu haben.

R. Friedberg.

August Luthardt, bayr. Regierungsrath: Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. 69 SS. Heft 2, Bd. VI der Zeitfragen des christl. Volkslebens. Heilbronn, Gebr. Henninger 1880.

Das Ergebniss der ersten, mit Sach- und Literaturkenntniss durchgeführten Untersuchung ist, dass nach Ansicht des Verf. 1) „die Armenunterstützung als eine berechtigte Aufgabe des Staates zu betrachten ist, jedoch nur in dem Sinne, dass nicht ein Recht auf Unterstützung anerkannt, sondern blos die Beseitigung eines öffentlichen Uebelstandes angestrebt werde"; 2) dass „die staatliche Armenpflege nur die allernothwendigste Hilfeleistung gewähren könne"; 3) dass „zur Erfüllung dieser Aufgabe das System des Unterstützungswohnsitzes ungeeignet sei und an seiner Statt das Institut der Heimat angenommen und ausgebildet werden" müsse; 4) dass der staatl. Armenpflege eine organisirte Privatwohlthätigkeit zur Seite treten müsse, ja er ist geneigt, den Schwerpunkt in die letztere zu legen und hält die kirchliche Armenpflege für die höchste Stufe der freiwilligen.

Der Verf. wird mit mehreren Sätzen, namentlich dem dritten und dem letzten, mit

Recht auf vielen Widerspruch stossen. Die Angriffe, welche er gegen das gegenwärtige deutsche Ges. über den Unterstützungswohnsitz richtet und welche den Kernpunkt der ganzen Schrift bilden, hält Ref. für ausserordentlich einseitig und auf Grund der Erfahrungen in Norddeutschland leicht zu widerlegen. Gleichwohl wird Jeder, der sich für den Gegenstand interessirt, wie Ref., mancherlei Belehrung und Anregung aus der Schrift schöpfen. Seine klare und entschiedene Bekämpfung des Rechtes auf Unterstützung verdient Beachtung und wir werden noch Gelegenheit nehmen auf die Arbeit zurückzukommen.

Statistik.

Deutschland.

Ernst Engel, Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statisticher Beleuchtung. Berlin 1880. Qu. 208 SS.

Wir haben es hier mit einer hochinteressanten und bedeutsamen statistischen Studie des Directors des preuss. statist. Büreaus zu thun, welche die allgemeinste Beachtung verdient. Wir bewundern darin nicht nur die völlige Beherrschung des Stoffes, wozu weitgehende technische und nationalöconomische Kenntnisse, wie genaue Kenntniss der umfassenden bezüglichen Literatur erforderlich, sondern besonders den Scharfsinn, die Formgewandtheit und die strenge Methode, mit welcher der Verf. aus dem spröden Materiale ein ebenso anziehendes, wie belehrendes Zeitbild unserer wirthschaftlichen Zustände zu bieten vermochte. Gerade in der Gegenwart, wo der Statistik in Deutschland von oben her nach Kräften Fusstritte gegeben werden und man weniger bestrebt ist sie zu fördern als (durch Ablehnung aller über die gewöhnliche Volkszählung hinausgehende Erhebungen) zu hemmen, ist eine solche Arbeit von der höchsten Wichtigkeit, die zeigt, wie statistische Aufnahmen, die tiefer in das Detail gehen und sich ergänzen, sowohl unmittelbar praktischen Zwecken dienen, wie die Wissenschaft fördern können.

In der Einleitung giebt der Verf. eine kurze historische Uebersicht über die Entwicklung der Dampfmaschinen und eingehender über die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschine, besonders in Preussen und Deutschland. In dem ersten Theile werden dann die feststehenden Dampfkessel einer eingehenden Besprechung unterzogen. Der Verf. betrachtet die gewerbliche und geographische Verbreitung derselben nach ihrer Form und Zusammensetzung, die Dampfverwendung in den einzelnen Industriezweigen und die Ergebnisse des Betriebs bis in die Details. Von grosser praktischer Wichtigkeit ist in diesem Theile noch die Statistik der Kesselexplosionen und deren Versicherung, da in umfassender Weise für sieben Länder das statistische Material verwerthet ist, um die Häufigkeit, wie die Ursachen der Explosionen klar zu legen und damit der bezüglichen Gesetzgebung wie der Versicherung eine solide Basis zu verschaffen.

In ähnlicher Weise sind im zweiten Theile die feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen und Dampfkessel, mit Einschluss der Locomobilen, Locomotiven und Schiffs-Dampfkessel und -Maschinen behandelt.

Für unsere Wissenschaft liegt die Hauptbedeutung der ganzen Arbeit in den Schlussbetrachtungen, in welchen der Verf. die volkswirthschaftliche Bedeutung der vermittelst der Maschinen zur Anwendung gebrachten Dampfkraft, so wie das darin thätige Kapital ziffermässig zum Ausdruck bringt. Wir können es uns nicht versagen hierauf etwas näher einzugehen.

In Preussen wurden 1878 ermittelt:

	Zahl	Pferdekraft pro Stück	Summe der Pferdestärken
1. feststehende Dampfmaschinen	29,895	30,43	909,705
2. transportable Dampfmaschinen und Kessel (Locomobilen)	5,536	8,79	48,661
3. Locomotiven	6,991	291,00	2,033,001
4. Dampfschiffs-Maschinen	623	81,01	50,471
Zusammen	43,045	—	3,041,838

Auf Grund sehr sorgsamer und umsichtiger Berechnungen, gelangt der Verf. zur Schätzung des Anlagekapitals dieser Dampfunternehmungen auf 7,415 Mill. Mark, und auf 11,104 Mill. für das ganze deutsche Reich. Ueber die Art dieser Feststellung müssen

wir auf die Schrift selbst verweisen, in welcher nachdrücklichst auf die Mängel derselben aufmerksam gemacht ist. —

Mit Recht findet der Verf. es nicht ganz leicht die Frage zu beantworten, wo diese ungeheuren Mittel hergekommen sind, die hauptsächlich während dreier Decennien beschafft wurden und vorher unzweifelhaft noch nicht vorhanden waren. In Preussen rechnete man 1840 erst 12,278 Dampfpferdekräfte, 1852 92,475 Pferdekr., 1861 365,376 Pferdekr., 1878 in dem freilich vergrösserten Preussen über 3 Millionen. — Auch in Frankreich können für 1840 nur circa 60,000 Pferdekr., 1850 186,363, 1860 527,344, 1878 dagegen 3,024,828 Pferdekr. angenommen werden. —

Der Verf. sieht die Quelle, aus welcher diese Summen geflossen in der Arbeits- und Kosten-Ersparniss durch die Anwendung des Dampfes und führt zum Beweise eine detaillirte Kostenberechnung der verschiedenen Kräfte vor. Es stellen sich hiernach die jährlichen Betriebskosten ungefähr

für eine Pferdestärke in feststehenden Maschinen	auf 300	Mark
„ „ „ „ Locomotiven	„ 59	„
„ „ lebendige Pferdekraft	„ 650	„
„ „ Menschenkraft	„ 400	„

Nach einer anderen Berechnung, welche die Leistung genauer berücksichtigt, erhält man für 1 Mk. die Kraft durch Dampf 2,970,000 Kgm. zu heben, durch lebendige Pferdekraft nur 538,504 Kgm., durch Menschenkraft 150,919 Kgm., bei horizontaler Fortbewegung sogar: durch Dampf $224,_{521}$ Tkm., durch Pferde $8,_{510}$ und durch Menschen $1,_{9}$ Tkm. zu bewältigen. Es mögen die Zahlen auch anfechtbar und etwas zu modificiren sein, sie beruhen gleichwohl auf einer so sorgfältigen Untersuchung, dass sie von der Richtigkeit nicht weit abliegen können, sie zeigen so bedeutende Unterschiede, dass sie auch nach beiden Richtungen erheblich geändert werden könnten ohne das Hauptresultat zu erschüttern, und so müssen wir sagen, dass noch niemals die wirthschaftliche Bedeutung dieser wesentlichsten Errungenschaft der Neuzeit so klar und prägnant zum Ausdruck gebracht ist, und wir können dem Verf. nur beipflichten, wenn er in dieser Arbeitsersparniss die Hauptquelle für jene Summen sieht, welche zur Ausbreitung der Dampfmotoren nothwendig waren, und die hinzugefügte Berechnung der Verzinsung namentlich aber der Ersparnisse im Transport durch die angelegten Bahnen bietet dazu die entsprechende Ergänzung und Illustration. Der Verf. weist selbst noch auf die anderen Factoren hin, welche heutzutage die Capitalbildung so rapide vor sich gehen lassen, wie es sicher noch niemals zuvor der Fall war, und deutet an, dass das vorliegende Thema unerschöpflich ist und er daher nicht den Versuch macht es zu erschöpfen. Es bedarf nur des Hinweises auf die colossale Steigerung der landw. Production während der letzten Decennien, um zu zeigen, dass die wachsende Intelligenz, die erweiterte Kenntniss der Naturkräfte und die Ausbildung der Mechanik auch ohne erhebliche Anwendung des Dampfes Wunder zu leisten vermag. Wie es ebenso klar ist, dass dem Dampfe seine Hauptleistungen erst durch die ergänzenden Erfindungen möglich wurden.

Besonderes Gewicht ist auch auf den Nachweis in der vorliegenden Schrift zu legen, dass die Capitalbildung in Deutschland in den letzten Decennien trotz sonstiger erheblicher Leistungen nicht hinter der anderer Länder zurückgeblieben ist, besonders nicht Frankreichs. Da aber dort die Bevölkerung nur wenig zugenommen hat, bei uns aber sehr bedeutend, so ist die relative Wohlhabenheit, möchten wir hinzufügen, in Frankreich doch weit mehr gestiegen, während England einen Vorsprung von 50—100 Jahren solcher Capitalbildung vor uns voraus hat, und zu dem Produkt der eigenen Arbeit den bedeutenden Tribut anderer Nationen in der Zinszahlung alljährlich eincassirt, der ja auch Deutschland nicht ganz fehlt, aber der doch weit geringer ist. —

Wie in allen seinen grösseren Schriften bietet der Verf. auch in dieser eine Fülle anregender Ideen, für die ihm besonders der Volkswirth zu Dank verpflichtet ist, möchte ihm in nicht zu ferner Zeit wieder durch umfassende nnd ergänzende Erhebungen in Preussen, die ihm gegenwärtig verweigert wurden, Material zu weiteren ähnlichen Untersuchungen geboten werden. —

Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern. Heft X. Hamburg 1880. 4⁰. 160 SS.

Inhalt: Die in den Jahren 1868—1877 öffentlich verkauften Grundstücke. Die Statistik der Landwirthschaft. Sterblichkeitstafeln für die Jahre 1872 und 1876. Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen. Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1878 und 1879. Statistik der Wahlen in den Jahren 1878 und 1880. Die direkten

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 10: Die Zölle, Steuern und vertragsmässigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reiches, wiederholt bearbeitet von O. Frhr. v. Aufsess. Fortsetzung Nr. VIII—XII.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 81—83 vom 1, Novbr. bis 1. Dezbr. 1880: Das Eisenhüttenwesen in Deutschland. Vortrag, gehalten auf dem Meeting des Iron and Steel Institute in Düsseldorf, von H. Wedding. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Versammlung vom 14. September 1880. — Roheisen-Industrie Deutschlands. Vortrag von J. Schliek. — Das Eisenhüttenwesen auf der Düsseldorfer Gewerbeausstellung 1880, Gruppe III, von Kollmann (Fortsetz.). — etc. — Prüfung von Stahl, Eisen etc. — Die Motoren für den Eisenbahn-Omnibus-Betrieb in ihrer Entwicklung, von G. Lentz. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Beilage zum Eisenbahn-Verordnungsblatt. Heft 4: November 1880: Aus dem an den französ. Minister der öffentl. Arbeiten erstatteten Berichte der Untersuchungs-Kommission, betr. die Verhütung von Eisenbahn-Unfällen. — Der Uebergang zum Staatsbahnsystem in Dänemark. — Notizen. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — Bücherschau. —

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 19—21: Das portugies. Post- und Telegraphengesetz vom 7. Juli 1880 (Schluss). — Das bayerische Post- und Telegraphenwesen 1878. — Reisen des Dr. Holub in Südafrika. — Philonides und Paternus, zwei Eilboten des Alterthums. — Aus der Chronik des kaiserl. Postamts III in Vietz. — Die britisch-indische Sammlung im Reichs-Post-Museum. — Das württemberg. Postwesen 1878—79. — Verkehrsmittel der Vorzeit auf der Ausstellung der deutschen anthropolog. Gesellschaft. — Australien in Bezug auf seine Ertrags- und Verkehrsverhältnisse. — Kleine Mittheilungen. — Literatur des Verkehrswesens etc. — Die italienischen Postsparkassen 1879. — Statistik des österreich. Postwesens 1878. — Neue „Post Office Money Orders" in England. — Gesetzentwurf betr. die Anlage von Staats-Telegraphenlinien in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Staatseinrichtungen und Verkehrsverhältnisse in China. — etc. etc. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. IX. Bd. (1880). Heft 6: Ueber die Entwickelung der Landwirthschaft in der Urzeit. Ein Beitrag zur Urgeschichte des Menschen, von A. Nowacki. — Wirthschaftsbeschreibungen. 4 Artikel: Beschreibung eines mittleren Pachtgutes im Reg.-Bez. Kassel; einer nassauischen Kleinbauernwirthschaft; einer Wirthschaft im Westhavellande; einer märkischen Brennereiwirthschaft. — Das Rittergut Kueru, eine landwirthsch. Reinertragsberechnung, zugleich als materieller Beitrag zur Frage der Gütermelioration, von H. Franz. — Beschreibung und Ertragsberechnung einer Domäne in Hessen. — Durchschnittsberechnung des Ertrages eines Gutes im Reg.-Bez. Trier aus den letzten 10 Jahren. — Von einer weiteren Wirthschaft im Reg.-Bez. Trier. — Mittheilungen von der Moor-Versuchsstation Bremen. Das Kehdinger Moor und seine landwirthschaftl. Meliorirung durch Marschboden, von K. Virchow. —

Merkur. Deutsche und internat. Revue, hrsg. von F. Stöpel. September—November 1880: Graf Heinrich von St. Simon. — Ueber das polit. Element in dem Gegensatze zwischen Freihandel und Schutzzoll. — Der Austritt aus der national-liber. Partei. — Zerstörte Städte von Centralamerika. — Rumänien und Belgien. — Die Gefährdung der modernen Civilisation. — Die nächste parlamentar. Saison. — Untersuchungen üb. den Pauperismus I. u. II. — Der Anlauf zu einer neuen Aera in Russland. — Der Erfolg des elektrischen Lichtes. — etc. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen. Nr. 7—9: Juli—September 1880: Generalversammlung, die IV., des Centralverbandes deutscher Industriellen. — Das gewerbliche Unterrichtswesen, Referat von Bueck. — Das englische Haftpflichtgesetz vom 7. Sept. 1880. — Transportnoth und Wagenmangel, von W. T. Mulrany. — etc. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Septemberheft: Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1879. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1879 und 1878. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Ein- und Ausfuhr von Salz im Etatsjahr 1879—80. — Die Anheuerungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen, sowie die Entweichungen von Seeleuten

bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel September 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für September 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im September 1880. — etc. — Oktoberheft: Erntestatistik des deutschen Reichs für das Erntejahr 1879—80 (Definitive Ergebnisse). — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern aus deutschen Häfen und aus Antwerpen in den ersten 9 Monaten des Jahres 1880. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1879. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch und Besteuerung des Tabaks für die Zeit vom 1. Juli 1879 bis 30. Juni 1880. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Oktober 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Oktober 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1880. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band 46 Heft 5. November 1880: Landgesetze und Landwirthschaft in England (Schluss), von L. v. Ompteda. — Die St. Pauli-Frage und die Verlegung der Zollgrenze an die Elbe vom rechtlichen Standpunkt. — etc. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. Heft 11: November 1880: Ist es, um der vermehrten Nachfrage nach Nutzholz Rechnung zu tragen, nothwendig, die Buchenhochwaldwirthschaft zu verlassen oder verdient es den Vorzug, im Buchenhochwald möglichst viel Nutzholz eingesprengt zu erziehen?, von (Forstmeister) Urich. — Oberlandforstmeister Otto von Hagen. Nekrolog von B. Danckelmann. — Oberforstmeister Friedrich von Hagen. Nekrolog von (Forstrath) Müller. — Bericht über die Verhandlungen des märkischen Forstvereins zu Driesen im Juli 1880, von Weise. — Die IX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Wildbad, von B. Danckelmann. — Ueber die neuesten forstlichen Akklimatisationsbestrebungen und der letzte Winterfrost, von J. Booth. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel für 1879, von A. Riedel. — Literatur. — etc. — Heft 12 December: Das Forsteinrichtungsverfahren in Württemberg, von v. Dorrer. — Die kaukasische Taxation, von W. Kessler. — Die VIII. Versammlung des hessischen Forstvereins zu Fulda, von L. Hebel. — Bericht üb. die IV. Versammlung des estländ. Forstvereins. — Ueber die forstlichen Verhältnisse Griechenlands, von A. Riedel. — Nachweisung der vom 1. August 1878 bis zum 31. Juli 1879 im preussischen Staate ausgegebenen Jagdscheine, von O. Mundt. — Die forstlichen Verhältnisse Württembergs, von B. Danckelmann. — etc. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft, redig. von H. Grothe. Jahrg. I (1880). Heft 2: Vorschläge zur Einführung von Brod- und Fleischtaxen, von G. Calberla. — Referat über den Gesetzentwurf betr. die Anzeigepflicht von Unfällen und über die Vorschriften betr. den Schutz der gewerbl. Arbeiter etc., von H. Grothe. — Wirthschaftlicher Einfluss der Eisenbahnen und Canäle der amerikan. Union, von L. M. Zundler. — Dr. Lasker und die wirthschaftliche Reform, von R. Bitter. — etc. — Heft 3: Ist der Freihandel ein Reichsfeind? von H. Trotha. — Die handelspolit. Stellung der deutschen Seestädte, von G. Tuch. — Credit- und Absatznoth, von J. North. — Die dritte Dimension in der Volkswirthschaft, von O. Beta. — Haftpflicht und Arbeiterversicherung, von H. Grothe. — Anschluss Hamburgs an den Zollverein. — Amerika's Bedarf an Eisenbahnschienen. — etc. — Heft 4: Die volkswirthschaftliche Bewegung in Holland. — Die Lieferung von deutschen Kohlen und Coaks nach Berlin, von W. T. Mulwany. — Das Baumwolljahr. — Zwei Artikel über die Währungsfrage, von E. Koch und R. Schunck. — Bilder vom volkswirthschaftl. Congress in Berlin — etc. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Malthus' Bevölkerungsgesetz.

Antrittsvorlesung,

gehalten an der Juristenfacultät der Universität Bern

von

J. u. Dr. V. John.

Ein Bevölkerungsgesetz muss seiner Natur nach sich als Prüfstein der Bevölkerungsstatistik erweisen; diese selbst ruht wie die Statistik überhaupt nur auf dem Grunde von Tatsachen. Wenn nun auch Malthus (S. 747 seines „Versuchs") zutreffend erklärt, „jede richtig beobachtete und wahrheitsgetreu mitgeteilte Tatsache sei eine Bereicherung unserer Kenntnisse" [1]), so ist eine Tatsache an sich deshalb doch noch nicht eine Bereicherung der Wissenschaft. Zu diesem besonderen Wert gelangt jede Tatsache erst durch deren Zurückführung auf die in ihrer Causalitäts-Reihe wirksamen Grundkräfte und letzten Ursachen. Erst durch die Verknüpfung mit den aus der inneren Erfahrung auf dem Wege der Deduktion gewonnenen allgemeinen Principien erhalten die Ergebnisse der induktiven Forschung ihre „Seele." Und wenn Knapp, einer der hervorragendsten Vertreter der neuern Bevölkerungsstatistik erklärt, „der Deutsche Süssmilch habe der Bevölkerungslehre den Leib geschaffen, der Engländer Malthus dagegen demselben erst den Geist eingehaucht" [2]), so dürfte der Beginn bevölkerungs-statistischer Vorlesungen mit einer gedrängten Skizzirung der Theorie Malthus' darnach wol keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

---

1) Die im Text eingefügten Seiten-Zitate beziehen sich ausnahmslos auf die neueste deutsche Uebersetzung von T. R. Malthus' „Essay on the principle of population", gegeben nach dessen VII. Orginalauflage von F. Stöpel, Berlin 1879.

2) G. F. Knapp, „Darwin und die Socialwissenschaften" in Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern, J. 1872. S. 244.

Ausgehend von der Doppelnatur des Menschen als physisch-psychischen Wesens findet Malthus „die Möglichkeit des Fortschritts der Menschheit zum Glück" einzig in der klaren Erkenntniss der Gesetze der menschlichen Natur selbst in steter Verbindung mit deren fortschreitender Beherrschung und Leitung durch die Vernunft (S. 2, 16, 416, 631, 633, 645, 839 u. a.).

Als das Mächtigste dieser Gesetze aber erkennt er die in allem organischen Leben herrschende Tendenz, sich in gänzlich unbegrenztem Maasse zu vermehren, ohne Rücksicht auf das jeweilig gebotene Raum- und Nahrungsquantum. Die unausweichliche Folge dieser Tendenz ist die Not, „dieses gebieterische, Alles durchdringende Gesetz der Natur", welches deren Geschöpfe jeder Zeit innerhalb der von ihr selbst gesteckten Grenzen zurückhält (S. 2 ff., 10 u. pass.).

Hätte sich Malthus mit dieser allgemeinen Fassung seines Gesetzes begnügt, seine Theorie wäre vor vielen Missverständnissen und Angriffen verschont geblieben. Allein der Drang, dasselbe möglichst konkret zu fassen, trieb ihn zur mathematischen Formulirung desselben. Die Resultate der regelmässigen verfassungsgemässen Zählungen der Freistaaten Nord-Amerika's, in Verbindung gesetzt mit einer Sterblichkeitsberechnung Eulers und der Verdoppelungsziffer Petty's erbrachte ihm die Ueberzeugung, dass jede Bevölkerung, — „ohne Hemmungen" gedacht — sich alle 25 Jahre verdoppelt, also im geometrischen Verhältniss anwächst (S. 6), während die Produktivität des Bodens, Acker an Acker gefügt, und dessen Melioration auf den denkbar höchsten Grad gesteigert, nach aller bisherigen Erfahrung der Landwirthschaft wie der Naturwissenschaften höchstens in einem arithmetischen Verhältniss zuzunehmen vermöge (S. 6—9).

Abgesehen von den durch R. v. Mohl in seiner „Geschichte der Litteratur der Staatswissenschaften" (B. III) aufgeführten Gegnern dieser Formel, weist auch Quetelet, in der allgemeinen Theorie Anhänger von Malthus, im VII. Kapitel des ersten Buches seiner „Social-Physik" die arithmetische Progression der Subsistenzmittel entschieden zurück, allerdings nicht, ohne selbst sogleich dafür die Formel aufzustellen: „Der Widerstand gegen eine geometrische Vermehrung der Bevölkerung steht im Verhältniss der Quadrate ihrer Zunahmegeschwindigkeit".

Rümelin erklärt in seinem Aufsatze „über die Malthus'schen Lehren": „Es ist unhaltbar, dass, wenn in jeder Ehe auch vier Kinder geboren würden, die menschliche Gesellschaft sich im Laufe von 25 Jahren verdoppeln müsse; denn die Gesellschaft besteht nur zu einem

starken Drittteil aus Personen im kräftigen Alter; auf den weit überwiegenden Rest fällt also kein Zuwachs, sondern nur Abgang"[3]).

Knapp bezeichnet in seinem geistvollen Vortrage über „Darwin und die Socialwissenschaften" die Vermehrungsformel Malthus' als einen Ausdruck, „welchem man keine unverdientere Ehre antun könne, als wenn man ihn mathematisch beim Wort nehme"[4]). Der Moralstatistiker Oettingen bemerkt: „Nirgends, in keinem civilisirten Staate der Welt lässt sich dieser Satz aus den Tatsachen erweisen; weil einerseits, wie Malthus selbst vielfach zugesteht, eine ungehinderte Volksvermehrung nirgends stattfindet; andrerseits die Produktivkraft des Bodens, namentlich nach den neueren agrikulturchemischen Untersuchungen zwar nicht unerschöpflich, doch aber unberechenbar gross ist"[5]). Hiebei ist zu berichtigen, dass Malthus nicht nur, wie Oettingen bemerkt, „vielfach zugesteht", eine ungehinderte Volksvermehrung finde nirgends statt, sondern dass er gerade in dem Satze der geometrischen Vermehrung den Beisatz „ohne Hemmungen" als Bedingung an die Spitze stellt (s. S. 6), während andrerseits seine ganze weitere Untersuchung der Gedanke leitet, dass die stetig wirksame Vermehrungstendenz der Menschheit über den Nahrungsspielraum hinaus in diesem selbst jeder Zeit mit Nothwendigkeit einer mehr oder weniger directen Hemmung begegnen muss (So S. 10 i. fin. S. 11 ff. u. a. a. St.). Gestützt auf die neuesten agrikulturchemischen Forschungen Liebig's, sowie auf die Ertragserhöhung der Landwirthschaft durch Einführung des Dampfbetriebs, der rationelleren Thierzüchtung und der Anwendung vervollkommneter landwirthschaftlicher Maschinen weist auch K. Kautsky in einer neuesten Schrift über den „Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft" die Behauptung einer arithmetischen Progression der Unterhaltsmittel zurück, das Heil der Gesellschaft, mindestens die höchstmögliche Ertragssteigerung der Landwirthschaft nur in deren endlichem Uebergang zur genossenschaftlichen Produktionsweise erblickend, „weil nur in dieser die moralischen Vorteile des Kleinbetriebs mit den kapitalistischen und technischen des Grossbetriebs sich vereinigen lassen"[6]).

Dagegen nimmt Garnier selbst diese Formel Malthus' in

---

3) G. Rümelin, „Reden und Aufsätze", Tübingen 1875. S. 305 ff.

4) a. a. O. S. 243.

5) A. v. Oettingen, „Die Moralstatistik." II. Aufl. Erlangen 1874. S. 254.

6) K. Kautsky, „Der Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft." Wien 1880. S. 163.

Schutz mit der Begründung, Malthus habe auch darin stets nur die Tendenz, nicht die wirkliche Vermehrung selbst im Auge gehabt [7]). Uebrigens hält es Malthus selbst mit seiner Formel nicht so genau. In der Polemik gegen die verschiedenen Gegner seiner Theorie (im ersten Anhang der deutschen Uebersetzung von Stöpel) erklärt er selbst: „Die Fähigkeit der Erde, Nahrungsmittel hervorzubringen, ist sicher nicht unbegrenzt, sondern nur unbestimmbar; vielleicht kommt die Zeit niemals, wo man sagen kann, dass keine fernere Arbeit oder Geistesanstrengung des Menschen eine weitere Produktion erzielen könne. Aber die Fähigkeit, von der Erde durch geeignete Bewirthschaftung und in einer geeigneten Zeit eine frische Menge Nahrungsmittel zu erhalten, ist etwas ganz Anderes, als die Fähigkeit, mit einer unbeschränkten Zunahme der Bevölkerung Schritt zu halten" (S. 783). Um dies recht deutlich zu machen, bedient er sich wiederholt des Bildes einer Weidetrift oder eines Gutes, welches bei gehöriger Leitung recht gut jährlich vier Stück Vieh mehr unterhalten könne, sicher aber deshalb nicht schon ohne Nachteil oder Schwierigkeiten auch 40 Stück (eod.).

Die Differenz der beiden Vermehrungs-Tendenzen hat naturnotwendig die Hemmung der vorauseilenden Bevölkerungstendenz zur Folge, wenn auch weniger häufig direct, in Form von Hungersnot, als indirect, in Gestalt der durch Mangel an Subsistenzmitteln aller Art erzeugten Krankheiten und sonstigen physischen und moralischen Uebel, welche den menschlichen Körper vorzeitig schwächen und zerstören. Hieher gehören die des mangelnden Unterhalts wegen übernommenen ungesunden Beschäftigungen und schweren Arbeiten; die ungenügende Ernährung und Pflege der Kinder und die daraus resultirende Kindersterblichkeit; die des Erwerbs wegen stattfindende Anhäufung der Menschen in grossen Städten und Fabriksorten mit ihren Sanitätsmängeln; ferner das ganze Heer der Epidemieen, der Pest; endlich der innern und äussern Kriege, soweit dieselben in Raum- und Nahrungsmangel ihren Grund finden (S. 13 ff.).

Alle diese Uebel fasst Malthus bekanntlich unter der Kategorie der positiven oder directen Hemmnisse der Vermehrungstendenz zusammen, weil sie, gänzlich unabhängig vom menschlichen Willen, derselben unmittelbar entgegenwirken, und zwar nicht nur im Reiche der Menschheit, sondern ganz in gleicher Weise in dem der gesammten übrigen organischen Schöpfung (S. 11).

---

7) J. Garnier, „Du principe de population." Paris 1857.

Doch der Mensch, begabt mit Vernunft und mit Verstandeskräften, welche ihn die Folgen seiner Handlungen voraussehen lassen, vermag der Wirkung dieser positiven Hemmnisse vorzubeugen durch die freiwillige Hemmung oder Beschränkung des Bevölkerungsgesetzes, d. i. durch Enthaltung von der Eheschliessung vor der gesicherten Existenz einer Familie. Malthus nennt diese Vorsicht bekannter Maassen das vorbauende oder präventive Hemmniss. Es ist seiner Natur nach stets in entgegengesetztem Verhältniss zu den positiven Hemmnissen wirksam (S. 11—15).

In diesem vorbauenden Hemmniss allein findet Malthus das dauernde Heilmittel gegen die „schwerste und gefährlichste aller Volkskrankheiten" d. i. gegen die Uebervölkerung als die Quelle alles Elends und Lasters besonders in den niederen Volksklassen (S. 11 ff., 619 ff., 642 ff., 676). Nicht die Förderung der Auswanderung vermag nach ihm dem Uebel zu steuern, denn sie schafft nur partielle und temporäre Hilfe und fördert nur die Vermehrung der Zurückgebliebenen (S. 345 ff., 458, 499); nicht die in Platon's und den neueren Idealstaaten vorgeschlagene Ehebeschränkung durch Gesetze, denn sie verletzt das Recht der freien Selbstbestimmung des Menschen und erscheint deshalb als ungerechte und unmoralische Maassregel (S. 179 ff.); nicht die Kinderaussetzung des Alterthums wie des heutigen China, denn sie begünstigt nur die Eheschliessungen und fördert so wieder die Vermehrungstendenz (S. 117, 177, 178, 185, 168, 181); nicht die Verschiedenheit der Regierungsformen oder deren Reformen, denn diese sind stets nur von indirect und sehr langsam wirkendem Einfluss auf die Macht des Bevölkerungsgesetzes, wenn auch das Repräsentativ-System von ihm allen andern vorgezogen wird, weil dieses allein die Einsicht und Selbstachtung der niederen Klassen fördert und dadurch wenigstens indirect auch förderlich ist der Einsicht und Vorsicht bezüglich der Eheschliessung derselben, während Despotismus und absolutes Regime ihrer Natur nach nur Unwissenheit und Knechtessinn pflegen und dadurch dem vorbauenden Hemmniss entgegen wirken. Von gleich unglücklicher Wirkung sind ihm Revolutionen, da sie nach der Erfahrung zumeist nur dem Despotismus dienen oder ihn schliesslich herbeirufen, wo er früher nicht herrschend war (S. 678 ff., 666 ff.).

Auch die verschiedenen Erwerbssysteme sind für Malthus keine Panacee gegen das Bevölkerungsgesetz; so nicht das Agrikultursystem, denn dessen Bevölkerung unterliegt den jederzeitigen Schwankungen der Ernten (S. 507, 511 ff., 519, 524); so nicht

das Handels- und Industriesystem, denn dieses wird beherrscht von den Schwankungen des Absatzes bei verändertem Handelsweg oder bei wachsender Selbstkonkurrenz oder sinkender Kaufkraft der bisherigen Konsumenten (S. 519 ff., 524).

Am allerwenigsten günstig aber sind für Malthus die Armengesetze aller Art wirksam, da sie sämmtlich nur die Arbeitspreise herabdrücken, die Lebensmittelpreise erhöhen, den Fleiss, den Sparsinn, die Genügsamkeit und die Selbstachtung der Bevölkerung schädigen, dadurch die Eheschliessungen und mit diesen die Bevölkerungsvermehrung fördern, und so die Armut zum grossen Teil erst schaffen, die sie mindern und aufheben sollen. Besonders das so oft erwähnte und bewunderte Statut aus dem 43. Regierungsjahre der Königin Elisabeth mit seiner Voraussetzung eines ganz unbegrenzten beweglichen Unterstützungsfondes fordere geradezu Ungereimtes und physisch Unmögliches. „Als Knut den Wellen zurief, seine königlichen Füsse nicht zu benetzen, habe er sich kaum eine grössere Macht über die Naturgesetze angemaasst, als dieses Gesetz, welches ebenso gut fordern könne, jeder Halm solle zwei Aehren tragen" (S. 461 ff., 480 ff., 685 ff., 792 ff.).

Dabei erkennt aber Malthus das social Heilsame einer gerechten, auf vorgängiger Prüfung der Umstände ruhenden Woltätigkeit wärmstens an, nicht nur für den Empfänger, sondern ganz besonders auch für den Geber, und bezeichnet dies mit den zutreffenden Worten: „Es ist namenlos befriedigend und erfreulich, zu finden, dass die Art und Weise unsrer Mildtätigkeit für den Armen gerade in dem Maasse am woltätigsten und nützlichsten wirkt, in welchem sie die beste und veredelnste Wirkung auf den Charakter des Gebers ausübt." Und an einer anderen Stelle: „Wir dürfen in keinem Falle eine sich darbietende Gelegenheit Gutes zu thun versäumen, blos indem wir annehmen, wir könnten noch einem Würdigeren begegnen" (S. 708 ff., 715 ff.). Die von ihm eingeleitete Agitation gegen das Armengesetz hatte denn auch endlich ihren Erfolg, wenn auch, wie bekannt, erst in seinem Todesjahre.

Hier haben wir nur noch zu constatiren, dass Malthus allen diesen eben genannten landläufigen Heilmitteln der Uebervölkerung gegenüber daran festhält, nur das von ihm zuerst aufgestellte und begründete „vorbauende Hemmniss" vermöge den aus dem Bevölkerungsgesetz notwendig folgenden Uebeln dauernd entgegen zu wirken, weil dieses vorbauende Hemmniss, auf dem Grunde des lange vor ihm erkannten Gesetzes selbst fussend, dasselbe allein in seiner

letzten Ursache zu erfassen vermag. Dieser seiner Natur angemessen wirkt auch das vorbauende Hemmniss selbst in der menschlichen Gesellschaft stets mit der stillen Macht eines Naturgesetzes; und bei der Erörterung unserer Erwartungen betreffs künftiger socialer Fortschritte (im XIV. Kap. des IV. Buches) bemerkt Malthus: „Jene grosse vis medicatrix reipublicae, das Verlangen nach Besserung unserer Lage und die Besorgniss vor Verschlechterung derselben ist beständig in Wirksamkeit gewesen, und hat beständig dem Volke den rechten Weg gezeigt, trotz aller Deklamationen, die es abseits führen wollten. Dank dieser mächtigen Quelle gesunder Entwicklung, dank dem gesunden Instinct der Bevölkerung hat die Herrschaft des vorbauenden Hemmnisses in Europa zugenommen, und man darf daraus füglich den Schluss ziehen, dass sie auch ferner zunehmen werde“ (S. 765). Und dieser Schluss war kein trügerischer. Abgesehen von der statistisch nachweisbaren allgemeineren Verbreitung des „vorbauenden Hemmnisses“ in den intelligenteren Bevölkerungsklassen — dasselbe ganz im Sinne von Malthus immer als „relatives“ verstanden, d. h. stets im Verhältniss zu den gewohnheitsmässigen Subsistenz- und Erziehungsmitteln, — bildete sich erst in unsern Tagen, i. J. 1878 in Malthus' Heimat selbst unter Vorsitz des in dieser Frage vieltätigen Dr. Drysdale die „Malthusian league“ in London, deren Zweck nach art. II Z. 2 ihres Statuts darin besteht, „durch alle thunlichen Mittel die Kenntniss des Bevölkerungsgesetzes, seiner Folgen und seiner Wirkungen auf Sitte und Moral (allerdings eine Tautologie, wenn nicht unter Sitte „Lebensgewohnheit“, standard of life zu verstehen ist) unter dem Volke zu verbreiten“; weil nach art. III Z. 6 ihrer Grundsätze „Uebervölkerung die furchtbarste Quelle von Pauperismus, Unwissenheit, Verbrechen und Krankheit ist, und die offene und eingehende Diskussion der Bevölkerungsfrage deshalb als eine Angelegenheit von vitaler Wichtigkeit für die Gesellschaft erscheint“ [8]).

Die Mitglieder dieser Liga sind schon dem Sitz der Gesellschaft nach zumeist Engländer; doch gehörten bis 1880 bereits auch hervorragendere französische Namen, wie Yves Guyot und Talandier, ebenso der hochgeachtete holländische Abgeordnete van Houten zu deren Vorstands-Mitgliedern. Aus Deutschland ist es unsers Wissens bisher einzig der in Verbreitung der Theorie Malthus' sehr rührige Med.

---

8) S. „Der Neo-Malthusianismus, das Heilmittel des Pauperismus,“ v. Dr. med. G. Stille, Berlin 1880, S. 78 ff.; und hiezu desselben Autor's Erörterung: „Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen“, II. Aufl. Berlin 1880, vom medizin. Standpunkt aus betrachtet.

Dr. G. Stille, welcher der „Malthusian league“ als Mitglied angehört und auch die Ehrenstelle eines „Vice-Präsidenten“ der Gesellschaft bekleidet. Seit 1. Febr. 1880 macht nebst zahlreichen Flugblättern die Monatschrift „the Malthusian“ der Gesellschaft Propaganda für die Ziele derselben. Malthus findet für seine Zeit das seiner Theorie günstige Verhältniss mehr entwickelt im Norden als im Süden, steigend bei den civilisirten Nationen, am vorherrschendsten in England, Schottland, Norwegen, und in der Schweiz (S. 197, 258, 297, 405).

Bezüglich der Letzteren unterzog er die wertvollen Materialien des Pfarrers Muret von Vevey einer eingehenden Prüfung. Dieselben waren veranlasst durch die Entvölkerungsfurcht, welche auch die Schweiz in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beherrschte und die Schriften der i. J. 1759 von Johann Rudolf Tschiffeli gegründeten ökonomischen Gesellschaft von Bern mit Abhandlungen füllte, worin der Verfall des Gewerbes, des Ackerbaues, der Manufakturen und die damit verknüpfte Entvölkerungs-Gefahr ernstlich beklagt wurde. Den meisten schweizerischen Schriftstellern jener Zeit galt diese nahe Entvölkerung des Landes als eine ausgemachte Sache, keines weiteren Beweises bedürftig. Deshalb beschäftigten sie sich durchaus nur mit den Heilmitteln gegen die Gefahr, und fanden diese wie überall im Auswanderungsverbot, in Heranziehung fremder Ansiedler, in Förderung der Ehen durch Brautausstattungen junger Mädchen u. s. w. Pfarrer Muret dagegen suchte der Frage in den Kirchspielregistern der Waadt auf den Grund zu kommen. Er durchforschte dieselben zurück bis zu ihrer Gründung und theilte seine Materialien in drei je 70jährige Perioden mit den Grenzjahren 1620, 1690 und 1760. Die Vergleichung der Geburtenfrequenz dieser Perioden ergab ihm die Tatsache einer steten Geburtenabnahme, und die steigende Entvölkerung des Landes von dem Jahre 1550 angefangen galt ihm nun ebenfalls als unbestreitbare Wahrheit. Aber abgesehen davon, dass die Civilstandsregister der Waadt erst durch einen 1708 gegebenen und 1727 bestätigten Befehl allgemein eingeführt wurden, und Muret deshalb genötigt war, gar zu viele Werte zu interpoliren, hatte er übersehen, dass besonders in der letzten Periode auch die Sterblichkeit der Bevölkerung ausserordentlich gesunken war, während das Verhältniss der das volle Mannesalter erreichenden Kindheit sich als ein aussergewöhnlich günstiges, grosses herausstellte, so dass gerade nach Muret's Daten in dieser Lebensperiode der Schweiz die Bevölkerungsbewegung die denkbar günstigste gewesen wäre, d. i. eine auf-

steigende Bevölkerung auf dem Grunde verminderter Kindersterblichkeit in Verbindung mit verlängerter durchschnittlicher Lebensdauer der über-16jährigen oder produktiven Bevölkerung des Landes. Dagegen bemerkt Dr. Gisi in seiner vortrefflichen „Bevölkerungsstatistik der schweizerischen Eidgenossenschaft“ [9]): „Ohne Zweifel hätte Muret wol die richtigen und letzten Ursachen der angeblichen Entvölkerung der Waadt sowie deren Heilmittel anzugeben gewusst, hätte er nicht fürchten müssen, die bernische Regierung zu verletzen; wie denn ohnehin die Spuren der Censur an der sonst so loyalen Schrift bemerkbar sind“; wobei Gisi an die Zustände der Waadt vor und nach der Davelschen Erhebung v. J. 1723 erinnert.

Malthus dagegen deducirte aus diesem Material das Wirken des vorbauenden Hemmnisses, und findet dasselbe ganz besonders herrschend in Stadt und Kanton Bern, in Ersterer, weil das Verhältniss der Unverheirateten mit Einschluss der Wittwen und Wittwer bedeutend über die Hälfte aller Erwachsenen hinausreichte und das Verhältniss der Unter-16jährigen zu den Erwachsenen wie 1:3 stand; im Kanton Bern, weil der Bauer hier überall als reich galt, was nur bei der Herrschaft des vorbauenden Hemmnisses der Fall sein könne, wozu hier noch die Vorschrift mitgewirkt habe, dass jeder Bauer, wollte er die Heiratserlaubniss erhalten, den Besitz der zum Milizstande nöthigen Waffen und Uniformstücke nachweisen musste (S. 267).

Es erübrigt uns aus der Gesammttheorie Malthus' noch der wichtige Begriff der Uebervölkerung, nach welchem der hochbegabte Friedrich Albert Lange u. A. diese Theorie geradezu benannt haben.

Malthus selbst warnt wiederholt davor, „Uebervölkerung“ und „starke“ oder „dichte“ Bevölkerung zu verwechseln (S. 81, 85, 89ff., 192ff.). Und Adolf Wagner findet es in neuester Zeit noch ebenfalls notwendig, in seiner Erörterung der „heutigen Volksvermehrung und Auswanderung Deutschlands“ in der „Augsburger allgemeinen Zeitung d. J. 1880“ darauf hinzuweisen, dass noch immer die Neigung herrsche, grosse Volksdichte und Uebervölkerung zu identificiren, und aus geringer Volksdichte den Schluss zu ziehen, dass keine Uebervölkerung vorliege. Als Beispiel führt er die dünne Bevölkerung Pommern's und Westpreussen's mit je 48,5 und 52,6 Bevölkerungs-Quotient auf Einem Quadrat-Kilometer, welche sich trotz ihrer geringen Anzahl gerade aus dem Grunde der Uebervölkerung zur Auswanderung gedrängt sieht. Wagner findet mit Annahme der bereits von Schmitthenner aufgestellten Unterscheidung einer absoluten und relativen oder

9) Aarau, 1868. S. 5.

lokalen Uebervölkerung Letztere darin begründet, dass es für eine gegebene Bevölkerung und deren normale natürliche Vermehrung an genügendem Erwerb, d. i. an genügender Beschäftigung mangelt, u. zw. im Sinne des gewohnheitsmässigen Existenzminimums. Der Altmeister Engel erklärt in seiner interessanten Untersuchung „Wer ist Produzent? Wer Konsument?“: „Nicht auf die Vielzahl der Menschen im Staate kommt es an, sondern darauf, dass sie sich darin wolbefinden an Leib und Seele. Dass dies bei minderem Gedränge in oder auf einem gegebenen Raume besser möglich, diese Erfahrung hat Jeder jeden Tag Gelegenheit im Kleinen zu machen“[10]. Roscher dagegen bezeichnet die Uebervölkerung als ein solches Hinauswachsen der Menschenzal über das Maass der Unterhaltsmittel, dass die bisherige Durchschnittsportion des Einzelnen auf die Dauer geschmälert werden muss[11]. Es ist dies ganz im Sinne Malthus, welcher den jeweiligen Vorrat an Subsistenzmitteln als den einzig richtigen Maassstab der Bevölkerung anerkennt, und in Consequenz hievon erklärt: „Länder sind bevölkert, je nachdem sie Nahrungsmittel erzeugen oder kaufen können, und glücklich, je liberaler diese Nahrungsmittel verteilt sind (S. 404). Deshalb müsse der Ackerbau und jede andere Art Einkommens als die Quelle der Bevölkerung bezeichnet werden, nicht umgekehrt; und alle Vorurteile über die Bevölkerungsfrage hätten ähnlich jenen über das Baargeld ihren Ursprung vorzüglich in dem Misverständnis über die Priorität der Erscheinungen (S. 610). Angemessen dieser Priorität des ewig schwankenden Subsistenz-Niveau's findet Malthus die Bevölkerung keineswegs ununterbrochen nur im Stadium der Uebervölkerung, wie R. v. Mohl bei der Gegenüberstellung seiner Untervölkerung anzunehmen scheint, sondern in einer beständigen Oscillation um das Unterhalts-Niveau, demselben bald vorauseilend, bald nachhinkend, je nachdem dasselbe in Folge von Misernten, Absatzkrisen u. dgl. plötzlicher Weise hinter seinem Normale zurückbleibt, oder aber bei dem gegenteiligen Verhältniss in rascherem Tempo vorwärts schreitet, wie das verflossene Jahrzehent dies deutlich vor Augen führte, welches mit der Verdienst-Hausse in allen Erwerbszweigen begann, und mit der Geschäftslosigkeit und schliesslich mit der Hungersnot im Spessart, in der Rhön, in den Sudeten- und Karpathen-Abhängen endete.

So ist nach Malthus die Bevölkerung in einem stetigen Auf- und Abwogen begriffen, ähnlich der Flut und Ebbe des Meeres; und

10) Preuss. statist. Zeitschrift, Jahrg. 1879 S. 90.

11) Roscher, System I. §. 253.

wenn diese Bewegung für die früheren Perioden unsrer Geschichte nicht zu verfolgen ist, so liegt ihm der Grund hiefür vor Allem in der Geschichtsschreibung selbst, welche sich im Allgemeinen stets nur mit der Darstellung des Lebens der höhern Klassen beschäftigte, die Zustände, Sitten und Lebensgewohnheiten der niedern Volksklassen aber fast ausnahmslos übersah. Und zur Ergänzung dieser empfindlichen Lücke stellt er der Statistik für alle Zukunft die höchste Aufgabe, ihr gleichzeitig ein Programm vorzeichnend für die Lösung derselben (S. 16 ff., bes. S. 18 ff.). In welcher Weise aber gelangen wir zur Erkenntnis dieser Bevölkerungs-Oscillation um die Axe des jeweiligen Nahrungsvorrats? Die Antwort hierauf gab schon der gründliche Süssmilch im XVI. Kapitel seiner „Göttlichen Ordnung", wo er die Bedeutung des Arbeitslohns für die Bevölkerung ziffermässig am Weberlohn nachweist. Durch Adam Smith wurde sodann diese Bedeutung des Arbeitslohns in die Form des allgemein giltigen Gesetzes gefasst, nach welchem derselbe die Vermehrung und Verminderung der Arbeiterbevölkerung regulirt, denn — so erklärt A. Smith im VIII. Kap. seines I. Buches — „jede Gattung vermehrt sich im Verhältnisse zu den Unterhaltsmitteln". Durch Malthus und Ricardo und deren Nachfolger wurde sodann diese Lehre weiter entwickelt, bis schliesslich Lasalle es als das „eherne ökonomische Gesetz" erklärte, „dass der durchschnittliche Arbeitslohn stets um das gewohnheitsmässige Existenzminimum einer Arbeiterfamilie oscilliren müsse", u. zw. ganz zutreffend, da der Arbeitslohn, um mit Roscher zu reden, stets der Ausdruck der Durchschnittsportion ist, welche bei der Division des jeweiligen Nahrungsvorrats durch die vorhandene Bevölkerung auf den Einzelnen entfällt. Der Realpreis der Arbeit, d. i. das für den jeweiligen Nominal- oder Geldlohn eintauschbare Quantum der notwendigen und gewohnheitsmässigen Unterhaltsmittel ist somit der jederzeitige Gradmesser für das Verhältniss zwischen Bevölkerung und Nahrungsvorrat, und die Oscillation desselben ist eine der Bevölkerungs-Oscillation stets entgegengesetzte. Hoher oder günstiger Reallohn entspricht stets einem niedrigen, günstigen Bevölkerungsstand gegenüber dem Nahrungsniveau; niedriger Lohn weist auf das umgekehrte Verhältniss. Hiemit ist auch die hohe socialwissenschaftliche Bedeutung einer möglichst vollkommenen Lohn- und Preisstatistik angedeutet und das Bedauern gerechtfertigt, dass die Bestrebungen Engel's und Böhmert's, endlich auch ein Beobachtungsnetz socialstatistischer Stationen für alle Kulturstaaten zu gewinnen, ähnlich jenem der Meteorologie und tellurischen Observation, bisher ohne Erfolg geblieben sind.

Dass der jeweilige ortsübliche Reallohn der Arbeit, als der Quotient aus Nahrungsvorrat und Bevölkerungsziffer der Regulator der Ehe, und mit dieser der Zu- und Abnahme der Bevölkerung ist, hat übrigens die Statistik mit ihren derzeitigen Mitteln bereits gründlich nachgewiesen und die national-ökonomische Forschung ihrerseits allseitig bestätigt. So erklärt J. St. Mill in seinen „Grundsätzen der politischen Oekonomie“ [12]): „Der Arbeitslohn ist abhängig von dem Verhältniss zwischen der Zal der arbeitenden Hände und dem Kapital oder anderen zum Kauf von Arbeit bestimmten Fonds .... Es ist jedoch nicht der absolute Betrag der Ansammlung oder der Produktion, welcher für die arbeitenden Klassen von Bedeutung ist, es ist selbst nicht einmal der Ertrag der Fonds, der zur Verteilung unter die Arbeiter bestimmt ist, sondern es ist das Verhältniss zwischen diesen Fonds und der Anzal Leute, die sich darein teilen sollen. Die Lage dieser Klassen kann auf keinem anderen Wege gebessert werden, als durch Veränderung des gedachten Verhältnisses zu ihren Gunsten. Jeder Plan zu ihrem Nutzen, der nicht hierauf als auf seiner natürlichen Grundlage fusst, ist für alle dauernden Zwecke eine Täuschung.“

Von Thünen beantwortet in seinem „Traum ernsten Inhalts über das Loos der Arbeiter“, niedergeschrieben 1826 die Frage, „Warum ist der Lohn der Arbeiter ein so geringer?“ mit den Worten: „Weil gerade in dieser Klasse durch frühe Ehen die Vermehrung so stark herrscht, dass das Angebot von Arbeitern fast immer stärker ist, als die Nachfrage nach demselben, wodurch der Lohn so tief herabsinkt, dass dadurch gerade nur die allernotwendigsten Bedürfnisse bestritten werden können.“

Und Laspeyres, welcher in einer gründlichen Untersuchung über die „Wechselbeziehungen der Volksvermehrung zur Höhe des Arbeitslohnes“ [13]) die Zahlen und Formelbeispiele aus v. Thünen's „Erforschung des naturgemässen Arbeitslohnes“ zur Basis genommen hat, erklärt, ganz zu demselben Resultate gelangt zu sein, „da die Arbeitskraft als ökonomisches Gut nicht nur Gebrauchs- sondern auch Tauschwert besitzt, und deshalb stets und so lange dem Preisgesetz unterworfen sein wird, als sie ökonomisches Gut ist“; d. h. mit andern Worten: Lasalle's ehernes Lohngesetz als der konkrete Ausdruck des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes unter der Herrschaft

12) J. St. Mill, „Grundsätze der polit. Oekonomie“. Uebers. A. Soetbeer. Hamburg 1864, S. 239.

13) Heidelberg, 1860. S. 2.

der kapitalistischen Produktionsordnung wird so lange Wahrheit und Giltigkeit besitzen, als diese Produktionsordnung die herrschende ist, d. i. so lange Privateigentum am Arbeitsproduct, sowie private Selbstbestimmung über die Arbeitskraft jeder Art besteht und Beide im Wechselverkehr der Konkurrenz ihre Preisbestimmung finden. Diese ganz unbeugsame Macht des Preisgesetzes als des Ausdrucks des Bevölkerungsgesetzes haben auch die verschiedenen Systeme des nach Wagner sogenannten reinen Kommunismus, sowie jene des extremen Socialismus eines St. Simon, Fourier und L. Blanc und deren deutsche ökonomische Fortbildung in Rodbertus, Marx, Engels und Lasalle anerkannt und deshalb ihre Forderung vor Allem gegen dessen Voraussetzung, d. i. gegen das Privateigentum und dessen freie Konkurrenz gerichtet. Denn erst mit diesen Voraussetzungen kann die gesammte bisherige individualistische oder kapitalistische Produktionsweise mit ihrem Lohnvertrage auf dem Grunde von Nachfrage und Angebot fallen, und dafür die empfohlene planmässige, von einem autoritativen Central-Organ geleitete Gesammtproduktion mit Verteilung des Arbeitsproduktes je nach der Arbeitsleistung Platz greifen.

Das Bevölkerungsgesetz Malthus dagegen als das über allen Gesellschafts- und Produktionsordnungen der Menschen herrschende Naturgesetz könnte auch durch die Einführung extrem socialistischer oder kommunistischer Produktionssysteme ebenso wenig berührt werden, wie diese die einfache Regel der Division, dass der Quotient nur mit der Aenderung mindestens Eines der beiden Faktoren seine Aenderung finden kann, nicht zu stören vermögen. Malthus hat dies schlagend nachgewiesen in seiner Polemik gegen das so glänzende Gemälde der neuen Gesellschaft Godwin's, welche, „aufgebaut auf dem Princip des Wolwollens an Stelle jenes der Selbstsucht, den Geist der Unterdrückung, den Geist der Servilität und den Geist des Trugs nicht kennt, da diese Feinde der intellectuellen Vervollkommnung der Menschheit sämmtlich nur Früchte der bestehenden Eigentumsordnung sind und in einer Gesellschaftsordnung keinen Boden finden können, wo Niemand genötigt ist, seine geringen Vorräte zu bewachen, oder ängstlich für seine rastlosen Bedürfnisse zu sorgen; wo Jeder seine individuelle Existenz in dem Gedanken an das allgemeine Wol aufgehen lässt, Niemand seinem Nachbar feindlich gesinnt ist, da es an Streitgegenständen fehlt; wo die Menschenfreundlichkeit die Herrschaft wieder an sich nimmt, welche die Vernunft ihr zubilligt, und der Geist, von der beständigen Sorge um den Unterhalt des Körpers

befreit, ungebunden wandelt in dem ihm so verwandten Gefilde der Gedanken, ein Jeder die Forschungen Aller unterstützend“ S. 425).

Allen diesen Phantasie-Gemälden weist Malthus mit mathematischer Exactheit auf Grund seines Bevölkerungsgesetzes das Widerspiel nach bereits in einer Lebensperiode von kaum fünfzig Jahren, wo an Stelle aller obengenannten Tugenden mit Naturnotwendigkeit die gewaltigste Tyrannei, Betrug, Elend, jedes hassenswerte Laster und jede Gestalt der Not, welche die dermalige Gesellschaftsverfassung entwürdigen, in verstärktem Maasse erzeugt wären durch Gesetze, welche der Natur des Menschen anhaften und von allen menschlichen Gesetzen unabhängig sind (S. 431 ff.).

Dass alle derartigen kommunistischen Systeme als „thörichte, gänzlich unausführbare Gebilde der Phantasie“ von dem gemässigten Socialismus unsrer Tage ebenfalls entschieden zurückgewiesen werden, ist durch den Mund Adolf Wagner's wiederholt und in unzweideutigster Weise erklärt worden.

Die oben bereits genannte extrem socialistische Richtung, auch der „moderne wissenschaftliche ökonomische Socialismus“ genannt, und in ihren Grundzügen in Schäffle's Quintessenz mit Meisterhand skizzirt, tritt den rein kommunistischen Systemen näher, indem auch sie, um dem Preis- und Lohngesetz seinen Boden zu entziehen, das Privateigenthum wenigstens an den Produktionsmitteln jeder Art, Grund und Boden inbegriffen, negirt und dem Individualismus nahezu jede Berechtigung gegenüber dem Gemeinwesen abspricht.

Dem gegenüber erkennt der gemässigte Socialismus, repräsentirt neben V. Schäffle heut vorzüglich durch A. Wagner, u. zw. ganz besonders in dessen „Grundlegung“, den Individualismus neben dem Socialismus als berechtigtes Lebensprincip der Gesellschaft und Volkswirthschaft an, nur dass er dem Socialismus, entsprechend dem Gange der Geschichte wie dem Fortschritt der Produktions-Technik unsrer Tage den Vorrang einräumt. Ebenso weiss diese Richtung, entgegen der oben gezeichneten extremen auch die unbeugsame Macht des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes zu würdigen. So widmet Schäffle in seinem „Bau und Leben des socialen Körpers“ der Bevölkerungsfrage eine eingehende Erörterung, bleibt aber schliesslich doch mit sich selbst noch in Zweifeln, welchen Einfluss er derselben neben der Regelung des Volkswirtschaftsrechtes auf den socialen Körper zugestehen solle. Ausserdem fasst er das „Präventive Hemmnis“ in einem ganz bedenklichen Doppelsinne (S. dagegen Malthus, a. a. O. S. 816, und a. a. St.).

Mit desto grösserer Klarheit und Entschiedenheit auch bezüglich der einzig aufbauenden Forderung des ganz unantastbaren sittlichen Charakters des vorbauenden Hemmnisses spricht sich dagegen Wagner aus in seiner „Grundlegung“: „Gerade je mehr man zugesteht, dass die Verteilung des Volkseinkommens und Vermögens für die Richtung und Art der Produktion und für die ökonomische Lage der Masse der Bevölkerung von wesentlichem Einfluss ist, desto mehr muss man vor Carey'scher Einseitigkeit und vor dem Optimismus des Bewohners eines grossen Landes warnen, das noch unermessliche Flächen unangebauten oder schwach bevölkerten Bodens besitzt, und muss die socialistische Uebertreibung vermeiden, dass eine günstigere Verteilung des Einkommens und Vermögens, besonders auch des Grundbesitzes allein die Lage der Massen günstig gestalte und erhalte. Eine Einseitigkeit, welche fast noch grösser, und im Ganzen praktisch noch gefährlicher ist als die entgegengesetzte, unter dem Einfluss der Malthus'schen Doktrin entstandene, dass jene Verteilung gar nicht von Einfluss sei, und nur die Beschränkung der Bevölkerungsvermehrung in Betracht komme“ [14]).

Und an derselben Stelle richtet sich Wagner noch ganz entschieden gegen die „ganz falsche Behauptung von Marx, dass die Theorie Malthus stehe und falle mit der heutigen kapitalistischen Produktionsweise“, in dem er erklärt: „Gerade in einer socialistisch organisirten Volkswirtschaft, d. i. im sogenannten „Volksstaate“ würde neben den ökonomisch-technischen Schwierigkeiten einer solchen Organisation des ganzen Produktionsprocesses die andere, vielleicht noch grössere Schwierigkeit in der Notwendigkeit der Bevölkerungsregelung bestehen, und die Eventualität einer gesetzlichen Beschränkung der Eheschliessung eben deshalb hier näher liegen als in jedem anderen Volkswirtschaftssysteme, es müsste denn die socialistische Organisation der Volkswirtschaft und der bürgerlichen Gesellschaft die Natur der Menschen selbst verändern, womit wir denn glücklich wieder bei den Fourier'schen Phantastereien angelangt wären“. Als Bekräftigung dieses Satzes verweist Wagner hier noch auf J. St. Mill's §. 2 im Kap. XIII des I. Buches mit der Thesis: „Die Notwendigkeit des Zurückhaltens der Bevölkerungszunahme beschränkt sich nicht auf einen Zustand der Ungleichheit des Eigentums“.

---

14) A. Wagner, Lehrbuch der polt. Oekonomie. I. B. 1. Theil: „Grundlegung“, II. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1879 S. 145 ff. Text und Anm. 14.

Hiebei sei gelegenheitlich bemerkt, dass Malthus, welcher den ganzen Verlauf seiner Untersuchung hindurch die Unerlässlichkeit des Privateigentums, der Institution der Ehe und der Berechtigung des Selbstinteresses principiell festhält, in einer Polemik gegen Weyland aus dem Jahre 1817 plötzlich einfliessen lässt, „dass die grösstmögliche Nahrungsmittel-Produktion unter dem Regime des Privateigentums nicht eintreten könne", hier also urplötzlich sogar das Princip des extremen Socialismus aufnimmt (S. 831).

Bezüglich der Haltung des gemässigten Socialismus gegenüber der Malthus'schen Theorie ist noch zu verweisen auf Wagner's „Rede über die sociale Frage v. J. 1872", sowie auf den Schluss seiner bereits genannten Erörterung der heutigen Bevölkerungsfrage Deutschlands, wo überall Wagner noch über Malthus hinausgeht, indem er geradezu die gesetzliche Beschränkung der Eheschliessung fordert.

Einen abweichenden Standpunkt nimmt H. v. Scheel gegenüber der Malthus'schen Lehre ein in seiner „Theorie der socialen Frage" [15]). v. Scheel erklärt sich principiell gegen alle jene, „welche die Arbeiterfrage rein arithmetisch auffassen in der Meinung, es komme nur auf die möglichst günstige Gestaltung des Arbeitspreises an". Sowol die Auswanderung als die Eheenthaltung der Arbeiter behufs Herabminderung des Arbeitsangebots sei nicht zu billigen; denn 1. könne man die Arbeiter nicht allein für die zu rasche Volksvermehrung verantwortlich machen; 2. sei der Gedanke Malthus' an sich unklar und undurchführbar; 3. scheine Volksvermehrung und Arbeitseinkommen nur insofern im Zusammenhange zu stehen als hohe Löhne, verbunden mit einer hohen Lebenshaltung Ehen und Kindernachwuchs verspäten, so dass man von niedrig gelohnten Arbeitern Eheenthaltung weder erwarten noch verlangen könne, von hochgelohnten sie nicht zu erwarten brauche; 4. sei die Frage der Volksvermehrung von jener der Lohnhöhe durchaus zu trennen, weil nicht sowol niedere Löhne als ein unsicheres Einkommen diejenigen Notstände erzeuge, welche man als Gefahren der Uebervölkerung bezeichnet; und weil nicht sowol im hohen als im unsichern Einkommen der Anreiz zum Leichtsinn liege. Endlich sei überhaupt eine dauernde Abhilfe der vermeinten Uebel in einer derartigen Maassregel nur zu finden, wenn man die Eheenthaltung der Arbeiter zu einem wirksamen Rechtssatze zu machen vermöge, gleichwie die

---

15) Jena, 1871. S. 93 ff., bes. S. 98 ff.

Auswanderung zu einer stehenden Verwaltungsmaassregel gemacht werden müsse.

Gegen letztere Behauptung ist zu bemerken, dass darnach schliesslich das ganze Gebiet der Moral kassirt werden müsste, wenn Sittengesetze hinfort nur unter der Bedingung ihre kulturelle Bedeutung und Wirksamkeit zu erweisen vermöchten, dass ihnen gleichzeitig die äussere Erzwingbarkeit des Rechtsgesetzes beigelegt wird, ganz abgesehen von dem in unserm Falle maassgebenden Nachweis der Statistik, dass alle positiven oder gesetzlichen Ehebeschränkungen bisher überall nur die Ziffer der unehelichen Geburten zu erhöhen vermochten, da gesetzliche Schranken den zeitlich und lokal und individuell stetig wechselnden Bestimmungsmomenten der Ehe sich nicht derartig anzupassen vermögen, wie die aus der eigenen Einsicht in die Verhältnisse mit voller Willenskraft erfolgende Selbstbestimmung der Einzelnen.

Anlangend das Argument, dass nicht niederes, sondern unsicheres Einkommen die Gefahren der Uebervölkerung erzeuge, ist Malthus vollkommen derselben Meinung, indem er im XIV. Kapitel des III. Buches seines „Versuchs“ wörtlich erklärt, dass es stets auf den durchschnittlichen Jahres- nicht auf den in Nahrung geschätzten Tagelohn ankomme, wovon die Förderung der Ehe und die Fähigkeit, eine Familie zu ernähren abhängt, und gerade diese Einsicht, dass nur eine wenigstens voraussichtlich gesicherte Beschäftigung vor der Not und Gefahr der Uebervölkerung bewahre, solle die Verbreitung des vorbauenden Hemmnisses fördern und die proletarische Vermehrung des Leichtsinns hintanhalten (S. 602 ff.). Dass sich aber die Frage der Volksvermehrung von jener der Lohnhöhe und umgekehrt nicht trennen lässt, ist oben deutlich nachgewiesen und durch die Stimmen aller Richtungen der Volkswirthschaft und Gesellschaftswissenschaft bestätigt worden. Diese beiden Fragen sind — um es nochmals zu wiederholen — schon deshalb absolut untrennbar, weil die jeweilige Lohnhöhe der Quotient aus dem Faktor Volkszahl im Gegenhalt zum jeweiligen Nahrungsvorrat ist und ein Quotient ohne die dazu gehörigen Faktoren bekanntlich nicht gedacht werden kann; womit sich der vorhergehende dritte Einwurf, dass Volksvermehrung und Arbeitseinkommen nur insofern im Zusammenhange zu stehen scheinen, als hohe Löhne, verbunden mit hoher Lebenshaltung Ehe und Kindernachwuchs verspäten — ebenfalls erledigt, da er im Grunde denselben Gedanken ausdrückt wie der vorher besprochene, und überdies dem an die Spitze gestellten Einwurf, dass man die Lohnarbei-

ter nicht allein für die zu rasche Volksvermehrung verantwortlich machen könne, den Boden entzieht; denn, wenn — wie H. v. Scheel selbst erklärt — hohe Löhne verbunden mit hoher Lebenshaltung Ehe und Kindernachwuchs verspäten, beziehungsweise mindern, so bleibt thatsächlich nur die proletarische Vermehrung der untersten Arbeiterklassen für die zu rasche Volksvermehrung verantwortlich. Es gilt dies auch nach dem gründlichen Nachweis von Malthus und der von Jedem täglich selbst zu beobachtenden Tatsache, dass die höhern und mittleren Volks-Klassen gerade in dieser Frage den niederen mit gutem Beispiel vorangehen, da nach dem Ausspruch Roscher's in ihnen vor Allem der aristokratische Trieb maassgebend ist, „nicht aus seiner Kaste herauszufallen". Und gerade die Stadt Bern musste Malthus hiefür den Beleg liefern, indem er aus den schon genannten Materialien Muret's entnahm, dass von den 487 Familien der Stadt, welche der grosse Rat vom Jahre 1583—1654 in die Bürgerschaft aufgenommen hatte, im Laufe von zwei Jahrhunderten bereits 379 Familien wieder ausgestorben waren, während das Jahrhundert 1684—1784 wiederum 207 Berner Familien aus der Liste der Lebenden strich und die für das Jahr 1623 verzeichneten 112 Familien des grossen Rats zur Zeit der zweiten Auflage des Malthus'schen „Versuchs" auf 58 zurückgekommen waren (S. 267).

In einer wesentlich anderen Richtung versucht K. Kautsky in der bereits genannten Schrift sowohl das Bevölkerungsgesetz Malthus als das daraus entspringende eherne Lohngesetz Lasalle's anzugreifen. Speciell gegen Lasalle gewendet argumentirt er folgender Maassen: „Lasalle habe übersehen, dass das Kapital, dieser zweite Faktor der Lohnbildung, ebensowenig eine konstante Grösse ist, wie das Arbeitsangebot. Nun scheide sich das Kapital nach Marx überdies noch in eine konstante und variable Quote. Erstere als derjenige Kapitaltheil, welcher seine Wertgrösse während des Produktions-Processes nicht verändert, sondern dieselbe unverändert auf das Produkt überträgt. Hieher gehören nicht nur Maschinen und Gebäude, sondern auch Rohmaterialien und Hilfsstoffe; denn jede Maschine gibt so viel Wert an das Produkt ab, als sie während der Produktion desselben durch Abnutzung von ihrem Wert durchschnittlich zu verlieren pflegt, während der Wert des verbrauchten Roh- und Hilfsstoffes sich vollkommen im fertigen Produkt wieder findet. Die variable Kapitalsquote dagegen ist diejenige, welche für die menschliche Arbeitsentlohnung angelegt wird. Dieser Kapitalteil ist nach Marx bekanntlich der einzige, welcher im Produktionsprocesse das

Wachsthum des Kapitals aus sich heraus bedingt und ermöglicht, da die menschliche Arbeit allein während dieses Processes nicht nur den eigenen Wert, sondern noch einen Mehrwert schafft, welcher einzig und allein dem Kapital als solchem zufällt. Je höher nun der Preis oder Lohn der Arbeit, desto geringer ist dieses restirende Plus der Arbeit; daher das Interesse des Kapitals an möglichst niederen Löhnen, deshalb auch dessen Bestreben, sich von dem Faktor „Arbeits-Angebot" immer unabhängiger zu machen; und dies vermag das Kapital dadurch, dass es den konstanten Teil seines Fonds mit Hilfe der fortschreitenden Technik und Naturwissenschaft immer mehr und mehr erweitert, d. h. ganz besonders eine immer grössere Zahl und immer vervollkommnetere Maschinen in die Produktion einzuführen strebt, und zwar dies bis zu dem Punkte, in welchem es sich ihm wieder lohnt, den variablen Theil oder Lohnfond wieder in Aktion treten zu lassen, d. i. bis zu dem ihm günstig erscheinenden Niveau des Arbeitsangebots und dessen geminderter Lohnforderung. In der Landwirthschaft kommt diese Tendenz des Kapitals neben der steigenden Einführung des Maschinenbetriebs ganz besonders zum Ausdruck durch den Uebergang zu einem Produktionszweige, welcher auf gleicher Fläche weniger menschliche Arbeitskraft erfordert; und das ist die Viehzucht mit ihrer Wiesen- und Weidewirthschaft."

Als besonders schlagendes Beispiel für diese Macht und Tendenz der Nachfrage, sich einem geminderten Angebot gegenüber zurückzuziehen, wird der Rohrzucker angeführt, welcher, im vorigen Jahrhundert in Europa allein gebräuchlich, durch die berüchtigte Kontinentalsperre und das dadurch eingeschränkte Angebot zu enorm hohen Preisen emporschnellte, dadurch aber die Rübenzucker-Produktion wach rief, welche, vordem ein Experiment chemischer Laboratorien, seit dem Entstehen der ersten Zuckerfabriken Frankreichs vom Jahre 1810 angefangen bekannter Maassen den Rohrzucker in Europa fast gänzlich vom Markte verdrängte. Auf die ausserdem geführten zahlreichen statistischen Belege Kautsky's kann hier nur verwiesen werden. Als Resultat der ganzen Untersuchung ergibt sich ihm der Satz: „Das eherne Lohngesetz wird fortbestehen; alle Eheenthaltung der Arbeiter wird den Lohn nicht dauernd über das nothwendige und gewohnheitsmässige Minimum des Lebensunterhalts einer Arbeiterfamilie hinaus zu erhöhen vermögen, so lange die kapitalistische Produktionsweise mit der Macht der Selbstbeschränkung der Nachfrage fortbestehen wird; d. h. auch das von Malthus empfohlene Mittel des vorbauenden Hemmnisses vermag Nichts gegen die Macht des Kapitals, vermag die wirth-

schaftliche und sociale Lage der niedern Klassen nicht zu bessern, da nur das jederzeitige lokale Existenzminimum dieser Kapitalmacht die Grenze setzt, unter welche der Lohn absolut nicht mehr herabzudrücken ist, da sonst die Erhaltung der an sich nothwendigen menschlichen Arbeitskraft selbst in Frage gestellt wird."

Es habe somit die Malthus'sche Enthaltsamkeit sowie die oft empfohlene Fabriksgesetzgebung mit ihrer Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit und ihrer Fixirung der Arbeitszeit und sanitätspolizeilichen Vorsorge für die Gesundheit der Arbeiter nur den Erfolg, die Vermehrung des konstanten Kapitals und die kapitalistische Produktionsweise zu fördern und zu beschleunigen.

Und doch muss schliesslich auch Kautsky bekennen: „Es ist keine blosse Laune, wenn der zielbewusste Socialismus gegen alle Teleologie Front macht und für die mechanische Weltanschauung eintritt. Ebenso wenig als in der Gesellschaft, darf er in der Natur eine Harmonie suchen. Er darf sich nicht einbilden, der Mensch allein sei des Menschen Feind, und sei einmal die kapitalistische Produktionsweise beseitigt, dann könne man ausruhen von dem schweren Werke. Unablässig bedrängen den Menschen die Naturkräfte, unablässig muss er mit ihnen kämpfen, unablässig ihnen sein Leben abringen. Nur wenn der Kampf Aller gegen Alle sich in den Kampf Aller für Alle verwandelt, geführt mit dem Schwerte der Wissenschaft gegen die Alle bedräuende Natur, kann dauernde Besserung der materiellen und geistigen Lage Aller erwartet werden." Von diesem Standpunkt aus müsse auch die Malthus'sche Theorie betrachtet werden, und nicht von jenem der Harmonieapostel Carey-Bastiat und ihrer Anhänger; denn in der Natur ist ebensowenig Alles vollkommen, als in der menschlichen Gesellschaft; und ganz gleich Malthus erklärt auch er Hunger und Seuchen, Krieg und Mord, moralische und physische Krankheit jeder Art, wie sie aus der Uebervölkerung fliessen, als die weitaus grösseren Uebel gegenüber jenem des vorbauenden Hemmnisses, nur dass er über den Begriff des Sittlichen mit Malthus nicht übereinstimmt und in seiner Schlussforderung dem eigenen oft wiederholten Satz in's Gesicht schlägt, dass aus Unsittlichem nie Sittliches entstehen könne wie nie aus der Lüge die Wahrheit [16]).

So muss auch der Socialismus unserer Tage es endlich allseitig anerkennen, dass das „Malthus'sche Gesetz" ein Naturgesetz ist,

16) A. a. O. S. 30 ff. und S. 194.

und dass alle socialen Reformen, welche dieses allwirksame Gesetz nicht in Rechnung stellen, von demselben durchbrochen und gehemmt werden müssen, da die Natur allezeit mächtiger bleibt als menschliche Satzung.

Das absolute Gebot der Natur, dass wir Alle sterben müssen, sowie jenes, dass unsre gesammte Existenz und Entwicklung an die Aufnahme von Nahrung gebunden ist, wird kein menschliches Gesetz je zu ändern vermögen.

Der National-Oekonom Mischler sagt in seinen Grundsätzen: „Die Dreizahl der sogenannten natürlichen Bedürfnisse der Nahrung, Kleidung und Wohnung — Letztere mindestens in unserem Himmelsstrich — ist eine derartig unerbittliche, dass die Natur selbst auf deren andauernde Nichtbefriedigung die Todesstrafe gesetzt hat"[17]). Fragen wir uns, ob die Natur über die Hemmung der unbegrenzten Vermehrungstendenz der Geschöpfe aller Art dasselbe Extrem ihrer Strafen verhängt hat, so antwortet die Wissenschaft wie die Erfahrung aller Zeiten hierauf mit „Nein". Das Gebot der Ernährung ist somit das absolute, jenes der Vermehrung nur das relative; Ersteres das Bedingende, Letzteres das Bedingte. Es herrscht somit unter den Naturgesetzen selbst wieder ein Gradunterschied ihrer Macht gegenüber dem menschlichen Willen.

Diesem tatsächlich herrschenden Gradunterschied ihrer Gesetze nach stellt die Natur selbst die Erhaltung des Individuums über jene der Gattung, schon aus dem Grunde, weil Letztere die Erstere in sich begreift. Demnach erscheint auch Malthus vollkommen berechtigt, die Ernährung vor die Vermehrung, die Sorge für die Erhaltung des Individuums über jene der Gattung zu stellen, und Erstere geradezu als das prävalirende Naturgesetz zu bezeichnen gegenüber der Letzteren, weil die Gattung durch die allgemeine Fürsorge für alle bereits existirenden Individuen ihre angemessenste Förderung und Erhaltung findet in einer gesunden, lebenskräftigen Bevölkerung, welche der Not, dem Elend und allen sonstigen Uebeln der Uebervölkerung möglichst entrückt bleibt (S. 644, 663, 690, 692 ff. u. a. v. St.).

Diesem obersten Naturgesetz der Erhaltung des Individuums und der daraus folgenden obersten Sittenpflicht aller Eltern vindicirt Malthus aber als notwendiges Korrelat das Princip des Selbstinteresses gegenüber jenem des Wolwollens aller kommunistischen Systeme, woraus ihm dann wiederum mit logischer Notwendigkeit

17) „Grundsätze der Nat.-Oekonomie". Wien, 1857. B. I. Teil 1. S. 165.

die principielle Negation des Rechts auf Arbeit und Existenz folgt, dieses Recht jedoch nur im Sinne eines irgendwie gesetzlich formulirten und erzwingbaren Rechtssatzes genommen; denn er selbst stellt dieser Folge des Princips des „self-interest“ sogleich wiederum das Wolwollen als Korrektiv an die Seite, welches „jedem Mitmenschen gegenüber, welcher aus Ursachen, die er weder voraussehen noch abwenden konnte, in Not geraten ist, als ausnahmslose Menschenpflicht erscheint“ (S. 672 ff., 714, 746, 784, 794 u. a. St.), und deshalb — wie die bereits citirten Stellen ausdrücken — ihm gleichzeitig als Kulturmittel für Geber wie Nehmer von höchster socialer Bedeutung ist.

Wenn Kautsky in der genannten Schrift gegen Malthus schliesslich bemerkt, „der Kampf um's Dasein werde ewig währen, und selbst Malthus' vorbauendes Hemmniss werde demselben kein Ende machen“, so hat er bei diesem Einwurf gänzlich übersehen, dass Malthus, nach Darwin's, Haeckel's und Huxley's oft citirtem Zeugniss[18]) selbst der letzte Autor der heute herrschenden Weltanschauung des Darwinismus, auch selbst bereits das Bevölkerungsgesetz geradezu als das Gesetz der geistigen Auslese bezeichnet. „Ich habe das Bevölkerungsgesetz stets als ein Gesetz betrachtet, das einem Leben der Zucht und Prüfung besonders entspricht, das gar nicht aus der Menschheit entfernt oder auch nur gemindert werden könnte, ohne dass dadurch gleichzeitig die Furcht vor dem Sinken und die Hoffnung auf das Steigen in der Gesellschaft vermindert würden“ (S. 840). Wem kommt bei dieser Stelle nicht unwillkürlich Lorenz Stein's Social-Princip der „auf- und absteigenden Klassenbewegung“ in den Sinn. Die eben genannten psychologischen Hebel findet Malthus aber unumgänglich notwendig, „um die menschlichen Fähigkeiten zu heben und dadurch das menschliche Glück zu fördern“ (a. a. O.).

So gilt auch schon für Malthus der „Kampf um's Dasein“ als ein ganz unausweichliches Kulturmittel der Menschheit; aber dieser Kampf wird nach ihm mit verminderten Folgeübeln wüthen, sobald die niederen Volksklassen als die Majorität jeder Gesellschaft der Malthus'schen Forderung gemäss sich zu demselben Grade der Einsicht (Intelligenz) in den Zusammenhang aller Dinge und menschlichen Handlungen und zu der gleichen hieraus fliessenden Willensstärke aufzu-

---

18) S. bes. Darwin's Brief vom 8. October 1864 an Ernst Haeckel, abgedr. in des Letzteren „Natürliche Schöpfungsgeschichte“, Berlin 1874. S. 120, 144, sowie in Darwin's „Entstehung der Arten“ Uebers. Braun, durchg. v. Carus IV. Aufl. 1870. S. 16 u. 77; endlich Huxley's „Populäre Vorträge“ aus dem Jahre 1865.

schwingen vermögen, wie sie unsere mittleren und höheren Klassen gerade in dieser Frage heut anerkannter Maassen auszeichnet. Zur Verbreitung dieser Einsicht aber fordert Malthus gleich wie sein grosser Vorgänger A. Smith und sein Nachfolger J. St. Mill allgemeine Verbreitung und Pflege des Volksunterrichts, „womöglich mit Aufnahme der politischen Oekonomie und Bevölkerungslehre" als Lehrgegenstand (S. 700), damit das Volk selbst endlich kennen lerne den Einfluss der natürlichen und wirthschaftlichen Gesetze auf seine physische und sociale Wolfahrt und darnach selbst befähigt werde, diesen Einfluss möglichst zu seinem Besten zu lenken, mindestens dessen Uebel zu mindern (S. 665 ff. 683, 698 ff., 754, 768 ff. u. a. St).

Malthus selbst schliesst seine erste Polemik für diese seine Forderung: „Es mag richtig sein, dass wenn Unwissenheit ein Segen ist, es dumm ist, weise zu sein. Aber wenn Unwissenheit kein Segen ist, wie im vorliegenden Falle, wenn alle falschen Ansichten über sociale Dinge nicht allein entschieden den Fortschritt hemmen, sondern mit Notwendigkeit in den bittersten Enttäuschungen enden müssen für Jeden, der sich ihnen hingibt, so werde ich stets glauben, dass die Empfindungen und Aussichten Derjenigen, welche sich von unsern Erwartungen für die Zukunft das richtigste Bild machen, die tröstlichsten und dass derartige Charaktere selbst glücklicher sind und zugleich unendlich mehr zur Hebung und zum Wolstand der Gesellschaft beitragen können" (S. 812).

Literatur.

III.

La Méthode sociale, abrégé des ouvriers européens. Ouvrage destiné aux classes dirigeantes par **F. Le Play**. Tours, Alfred Mame & fils, 1879. 648 SS. gr. 8.

Le Play hat als der seit vierzig Jahren fruchtbarste sozialpolitische Schriftsteller Frankreichs sich bei uns noch nicht diejenige Beachtung zu verschaffen vermocht, welche bei unseren der Aneignung, ja Ueberschätzung des Fremden zugewandten literarischen Kreisen auch durch weniger massenhafte Produktion so leicht zu erreichen ist. Nicht als ob sein Name bei uns ganz unbekannt wäre, er ist gewiss in weitere Kreise gedrungen als in Frankreich die Namen mancher bedeutenderen deutschen Schriftsteller; wir glauben z. B. nicht fehl zu gehen, wenn wir sagen, dass die Arbeiten von Böhmert, des Le Play am nächsten verwandten deutschen Schriftstellers, dann etwa eines Rossbach, in Frankreich noch viel weniger gewürdigt worden, als Le Play bei uns, obgleich sie denen des letztgenannten an Methode und Inhalt überlegen sind.

Le Play hat bis jetzt eine Reihe von Büchern herausgegeben, die er unter dem stolzen Titel: Bibliothèque de la Science Sociale vereinigt hat, und denen er in seinem vorliegenden, dazu gehörigen Werke eine epochemachende Bedeutung beizulegen nicht müde wird. Die bedeutendsten Theile dieser Bibliothek bilden: Les ouvriers européens, aus denen die Méthode sociale die Quintessenz zieht und La Reforme sociale en France. Alle Werke drehen sich um den einen Gedanken: durch auf Reisen gemachte Beobachtungen über die Lage der verschiedenen Bevölkerungen, insbesondere der arbeitenden Klassen die für die soziale Reform geeigneten Massregeln zu entdecken.

Sofern dieser Gedanke als ein für die soziale Reform wirklich fruchtbarer hingestellt wird — und von Le Play wird er es in dieser allgemeinen Fassung — darf er in zwei Beziehungen als von vorn herein unzutreffend bezeichnet werden: Erstens handelt es sich nicht um die arbeitenden Klassen allein, und noch viel weniger kann eine Beobachtung ihrer Haushalts-Budgets genügen, auf die Le Play fast ausschliesslich Gewicht legt; zweitens kann den Beobachtungen auf Reisen überhaupt nicht die hohe Bedeutung zugeschrieben werden, die ihnen Le Play beilegt, selbst wenn sie besser ausgeführt würden, als die Le Play'schen ausgeführt zu sein scheinen. Reisen im eigenen Lande und in gleich zivili-

sirten Ländern, wenn mit Sorgfalt und Verständniss ohne Vorurtheile ausgeführt, mögen recht nützlich sein; was soll es aber für die soziale Reform Frankreichs oder Deutschlands für einen Nutzen haben, wenn Beobachtungen über die Lage der „arbeitenden Klassen“ in Russland oder in den asiatischen Steppen angestellt werden? Man kann von vorn herein sagen: das ist ganz interessant, aber für den angegebenen Zweck kommt nichts dabei heraus.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzungen wird durch den Inhalt des zur Besprechung vorliegenden Le Play'schen Buchs reichlich bestätigt.

Dasselbe beginnt mit einer Anpreisung der Kunst sozialer Reform-Reisen, die Le Play, der als Auteur des Ouvriers Européens sein Bild dem Werke vorangesetzt hat, der französischen Nation gelehrt habe.

Das Erste Buch ist überschrieben: „Les origines de la Méthode“. Von diesen Origines handelt aber eigentlich nur das erste Kapitel, in dem der Verfasser mit Breite und Selbstgefälligkeit erzählt, wie er zu seinen Reisestudien gekommen sei. Die erste, Grund legende Reise wurde in 200 Tagen des Jahres 1839 gemacht, in denen er 6800 Kilometer zurücklegte, wobei noch ein Theil der Zeit geologischen Untersuchungen gewidmet wurde. Eigenthümlich sind die geographischen Begriffe, die sich der Reisende angeeignet hat; z. B. die „plaine saxonne“ und die „sept Cantons de l'Oberland“, beides an den gemeinten Orten nicht gangbare bezw. unbekannte Bezeichnungen, kehren immer wieder. Eine Anzahl von Reisen, welche die Beschreibung von im Ganzen 57 europäischen Arbeiter-Haushaltungen — in den „Ouvriers Européens — zu Folge gehabt haben, folgte nach. Eine Karte, welche die Oertlichkeiten, aus denen Familien beschrieben sind, nachweist, ist dem Werke angehängt.

In den 4 anderen Kapiteln des ersten Buchs folgt eine Reihe von geschichtsphilosophischen Betrachtungen, die darauf hinauslaufen, dass der Verfasser auf seiner ein halbes Jahrhundert fortgesetzten Suche nach glücklichen Gemeinwesen, welche er seinen Landsleuten als Muster vorführen könne, zu dem Ergebniss gekommen ist, dass nur diejenigen Völker als glücklich zu bezeichnen sind, welche „sittliches Leben und das tägliche Brod“ haben — „j'ai toujours été ramené à la vérité que javais reçue de ma mère dès l'age de cinq ans: je reconnais de plus en plus, comme criterium du bonheur et de la prospérité, la vie morale et le pain quotidien, c'est à-dire les deux premiers biens que les chrétiens demandent à Dieu dans leur prière.“ Die Franzosen und die modernen Völker des Abendlandes überhaupt haben sich von diesem wünschenswerthen Zustande dadurch weit entfernt, dass sie sich den „trois faux dogmes: la liberté systématique, l'égalité providentielle et le droit de révolte“ ergeben haben.

Das zweite Buch ist überschrieben: La Description de la Méthode. Nach mehreren Kapiteln, die im Wesentlichen die im ersten Buche ausgesprochenen Grundideen wiederholen und dazu bestimmt scheinen, das Unterscheidungsvermögen des Beobachters für die glücklichen und die vom rechten Wege des Festhaltens am „Décalogue“ abgeirrten Bevölkerungen zu schärfen, wird erörtert, wie man die Monographieen der Arbeiterfamilien einzurichten habe, und dann, auf welche einzelnen Punkte man bei denselben die Aufmerksamkeit richten müsse: auf die verschiedenen recht-

lichen und wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse im Allgemeinen, die einzelnen Kategorieen des Einnahme- und Ausgabe-Budgets im Besonderen. Bei diesen im Ganzen sehr einfachen und für jeden verständigen Beobachter selbstverständigen Dingen ergeht sich der Verfasser in einer Breite, welche den unverhältnissmässigen Umfang seines Buchs verursacht, aber nicht rechtfertigt. Er verschont uns z. B. nicht mit einer ausführlichen Belehrung darüber, was Cerealien seien, welche Hauptarten derselben es gebe, dass und wie daraus Brod gebacken werde u. dgl.; kurz er bewegt sich zum Theil in Beschreibungen, die eher für einen der irdischen Existenzverhältnisse überhaupt unkundigen Bewohner eines andern Welttheils als für Jemanden berechnet scheinen, der in die Kunst der Beobachtung des Lebens bestimmter sozialer Schichten eingeweiht werden soll.

Das dritte Buch heisst: „L'histoire de la méthode et ses résultats". Hier findet es Play zunächst nochmals nöthig, durch Mittheilungen aus seinem Lebensgange zu erklären, wie er zu seinem Unternehmen gekommen sei und für dasselbe Sympathieen erworben habe. Er theilt sodann ein eigenes Vocabulaire social von 300 Worten mit, das alle die der Sozialwissenschaft eigenthümlichen Worte erklären soll, z. B. „Chasse — L'un des principaux moyens de subsistance chez les Sauvages et l'un des moyens accessoires chez les Nomades pasteurs et chez les Sédentaires"; „Science sociale — L'ensemble des connaissances qui enseignent comment les Sociétés s'assurent le bonheur fondé sur la Paix et la Stabilité. Cet enseignement tend partout à satisfaire, par la pratique de la Constitution essentielle, les deux besoins essentiels de l'humanité"; „Constitution essentielle — Ensemble des Idées, des Moeurs et des Institutions qui satisfont les deux besoins essentiels de l'homme (über diese beiden Bedürfnisse s. oben). Une société qui atteint ce but, sur un grand territoire, peut être assimilé à un édifice comprenant sept éléments indispensables, savoir: deux fondements, le Décalogue et l'Autorité paternelle, deux ciments, la Religion et la Souveraineté; trois matériaux, la possession du sol sous ses trois formes (réunies ou séparées): la Communauté, la Propriété individuelle et le Patronage". — Auf dieses Vocabulaire folgt dann ein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichniss des Werkes über die Europäischen Arbeiter, für welche das vorliegende Buch, wie gesagt, als Einleitung dient und aus denen es zugleich die geistige Quintessenz sein soll, und welches übrigens weit über seinen Titel hinausgreift und alle möglichen kulturgeschichtlichen Notizen aus den verschiedensten Ländern enthält. Das vorletzte Kapitel nimmt dann nochmals eine Beschreibung der Bemühungen des Verfassers um das Studium der Sozialwissenschaften auf, erzählt von der, schon erwähnten, Bibliothèque sociale und den Vereinen zur Unterstützung derselben u. dgl. Endlich das 17. und letzte Kapitel des Werks giebt: „Résumé und Conclusions".

„Seit einem halben Jahrhundert, sagt Le Play, sehe ich die Ursachen des Verderbnisses und des Leidens in Europa und den angrenzenden Theilen Asiens thätig. Im Anfang meiner Reisen, im Jahre 1829, war im Orient die Lage überall eine glückliche. Die in Frankreich und im Abendlande überhaupt durch die Revolution von 1789 entfesselte Zwietracht war seit 1815 gerade erloschen. Aber siehe da, sie ergriff sofort wieder Be-

sitz von den Geistern, sie regte sich in den Pariser Schulen, in denen ich meine Studien beendete, sie trat mit der Revolution von 1830 an's Tageslicht, sie zertrennte ein benachbartes Königreich, sie säete überall hin die Keime des Leidens, die sich jetzt mehr und mehr entwickeln.

„Die Revolution von 1848 im Besondern hat die Umgestaltung unseres Continents gefördert. Sie hat den Geist der Zwietracht bis in die untersten Schichten der sozialen Welt getragen. Nach drei aufeinander folgenden Gewaltausbrüchen ist Paris die mit Vorliebe gewählte Heimstätte aller Neuerer geworden, die im übrigen Europa keinen Raum für ihre umstürzenden und lasterhaften Ideen fanden. Mit Hilfe der neu entstandenen Verkehrsmittel breitet sich von diesem Herde das Uebel mit furchtbarer Gewalt überall hin aus, wo nicht besonders günstige Bedingungen des Widerstandes vorhanden sind. Jetzt, da ich diese Zeilen schreibe, sehe ich nur noch vier Oasen des Friedens und der Beharrung. Bis jetzt blieb das Abendland der vorzügliche Ansteckungs-Mittelpunkt, aber es scheint, dass wir einem unerwarteten Schauspiel anzuwohnen bestimmt sind. Das Uebel schreitet von Westen nach Osten vor und wächst mit dem Fortschritte in dieser Richtung, weil die naiven Anschauungen der von ihm ergriffenen Völker sie für das Verderbniss weniger widerstandsfähig lassen. Mein Urtheil darüber stützt sich auf ein Beispiel. Während sechszehn Jahren unermüdeter Arbeit befand ich mich an den östlichen Grenzen Europa's in Berührung mit jenen einfachen Bevölkerungen, die mir Muster der Beharrung und des Friedens boten, jetzt vernehme ich, dass man bei ihnen Erscheinungen der Zersetzung wahrnimmt, die selbst bei unseren schon zerrütteten abendländischen Völkern noch unbekannt sind. (Le Play meint wohl hier den Nihilismus in Russland). Scheint es nicht, als ob eine Gegenströmung des Verderbens sich, in der Richtung der Bewegung des Lichtstromes, vom Ural nach den atlantischen Küsten wälzen wollte?“ Es folgen dann Lobeserhebungen für die „races simples“ mit ihrem Beharren bei der „Constitution essentielle“ und schliesslich für die „Ecole de la Paix sociale“, welche sich mit dem Verfasser identificirt.

Dieses der Inhalt des umfangreichen Buchs, dessen Lektüre durch die abstossende Selbstüberhebung und geschmacklose Zudringlichkeit des Verfassers unangenehm wird. Auffallend ist es auch, dass der Verfasser gar keine Notiz von verwandten Arbeiten des Auslandes nimmt; das einzige deutsche Buch, was sich bei ihm erwähnt findet, ist Büchner's „Kraft und Stoff“ — um so auffallender, als ja gerade vom Lernen in der Fremde so grosse Wirkungen erwartet werden.

Kann man nun sagen, dass diese auf die „Méthode sociale“ gesetzten Erwartungen befriedigt werden? Wir haben vorhin die Ergebnisse der Arbeiten Le Play's mit dessen eigenen Worten registrirt; und wollen es dem Leser überlassen zu beurtheilen, ob es nöthig ist, fünfzig Jahre in der Welt herumzureisen, um zu finden, dass „la vie morale und le pain quotidien“ — letzteres gefasst als „Ensemble des moyens de subsistance fixé en chaque lieu par la Coutume“ — die sozial erstrebenswerthen Ideale seien. Dass diese beiden die Grundbedingungen sind, auf denen sich ein gesunder sozialer Zustand aufbauen muss, wird Niemand verkennen; und ebenso wenig, dass die Religiosität der Anschauungen, die bei

Le Play freilich nicht über den Decalog hinauszugehen scheinen, ein wesentliches Förderungsmittel des Neubaus der Gesellschaft ist. Andrerseits ist es klar, dass Reisestudien bei Eskimos und Hottentotten zur Erkenntniss der für die soziale Reform unserer modernen Gesellschaft dienlichen Mittel kaum verwendbar sein möchten, denn es handelt sich hier nicht um allgemein menschliche Probleme, sondern um spezifische Zustände einer bestimmten Entwickelungs-Phase eines gegebenen Kulturkreises. Nicht soziale Fragen, die schon seit dem „grauen Alterthum“ und überall dieselben sind, haben wir zu lösen, sondern es handelt sich um die Lösung von Aufgaben, die der gegenwärtigen Entwickelung unserer christlichen germanischen und romanischen Völker eigenthümlich sind.

Scheel.

IV.

Zur gewerbepolitischen Literatur der letzten Jahre in Deutschland.

Besprochen von Wilhelm Stieda.

Auf dem Gebiete der Gewerbe-Politik ist in den letzten Jahren die Literatur sehr angewachsen. Es sind seit 1876 einige 30—40 Broschüren veröffentlicht worden — ich habe 36 gesammelt, ohne behaupten zu wollen, dass mir kein Schriftchen entgangen ist — die sich über Lehrlingswesen, Innungsfrage, Kunstgewerbe und die Gesetzgebung im Allgemeinen verbreiten. Dieselben sind theils Berichte über im höheren Auftrag unternommene Reisen, theils officielle oder durch Körperschaften veranlasste Gutachten. Es handelt sich theils um selbständig erschienene Broschüren, theils um Separat-Ausgaben von in Zeitschriften zuerst abgedruckten Artikeln, denen man auf diese Weise grössere Verbreitung zu erwirken wünschte. In der Form können wir Vorträge und Abhandlungen unterscheiden. Die ersteren sind vor sehr verschiedenen Zuhörerkreisen gehalten worden. Vor der „Kulturgesellschaft“ des Bezirks Aarau, in der Versammlung der christlich-socialen Arbeiterpartei zu Berlin, im Gewerbe-Verein zu Jena, in der Versammlung des Mittelrheinischen Fabrikanten-Vereins zu Mainz — überall hat man Interesse für die brennenden Fragen gehabt. Aus allen Schichten der Gesellschaft recrutiren sich die Verfasser. Professoren, Pfarrer, Handelskammer-Secretaire, Schulmänner, Privatgelehrte haben versucht ihrerseits zur Lösung beizutragen. Nur aus den zunächst am meisten betheiligten Kreisen der Handwerker selbst hat man noch keine Stimme vernommen. Mir liegt nur „eine Abhandlung über die Gewerbe-Freiheit“ von einem österreichischen Maurer-Meister vor. Desto mehr mag in Versammlungen und Vereinen über die Sache selbst geredet worden sein. Nichts ist wohl bezeichnender für das tiefe Einschneiden aller der hierher gehörigen Fragen als diese allgemeine Betheiligung. Es ist freilich wahr, dass in volkswirthschaftlichen Dingen Jedermann mitzusprechen sich für berechtigt hält, eine Unart, die eher Tadel als Lob verdient. Aber in dem gegebenen Falle ist wohl nicht Ueberhebung die Veranlassung geworden an die Oeffentlichkeit zu treten, als vielmehr der arge Nothstand und die in allen Theilen des Reiches empfundenen Uebelstände der bestehenden Gesetzgebung maassgebend gewesen sind. Eben sie machten den Wunsch rege, bei den bevorstehenden in Aussicht genommenen Refor-

men aus der eigenen Erfahrung ein Scherflein beizusteuern. Die in dieser Beziehung niedergelegten Ansichten machen die Broschüren mehrfach werthvoll, der politisch und berufsmässig sehr abweichende Standpunkt der Verfasser lässt sie interessant erscheinen.

Ihrem Inhalte nach kann man die Schriften behufs besserer Uebersichtlichkeit in 3 Gruppen zusammenfassen: 1) Lehrlingswesen, 2) Innungsfrage, 3) Gewerbegesetzgebung überhaupt. So gesondert sollen sie hier betrachtet werden.

I. Lehrlingswesen.

1) Jul. Schulze, Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen. Leipzig 1876. 8⁰. 75 S.
2) Jul. Keller, Das Lehrlingswesen. Landsberg a. W. 1876. 8⁰. 51 S.
3) W. Armstroff, Die Fortbildungsschule. Duisburg 1877. 8⁰. 74 S.
4) Rudolf Nagel, Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands, o. J. Eisenach (1877). 144 S.
5) Karl Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage. Eisenach 1877. 66 S.
6) Albert Pütsch, Die Reorganisation der Gewerbeschulen. Berlin 1879. S. A. 22 S.
7) R. Wernly, Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens. Aarau 1879. 39 S.
8) Lorenz Illing, Wesen und Werth der Schulwerkstätten. Ein Beitrag zur Hebung des bayerischen Gewerbes in Stadt und Land. München 1880.
9) Carl Schröder, Hervorragende Förderungsstätten des Deutschen Handwerks. Dresden, o. J. (1879), 163 S.
10) Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. In den Schriften des Vereins B. 15. 1879.

Es war bis zum Erlass der Novelle vom 17. Juli 1878 ein allgemeines Urtheil, dass kaum ein anderer Theil der Gewerbeordnung von 1869 so wenig den Bedürfnissen entsprach, welche er befriedigen sollte, als der sich auf die Regelung des Lehrlingswesens beziehende. Dass die Lehrlinge die ihnen eingeräumte Freiheit in verfrühter Selbständigkeit auf die schnödeste Weise gemissbraucht hatten, war Thatsache. Aber ebensowenig konnte geleugnet werden, dass Fabrikanten und Handwerksmeister, nicht mehr verpflichtet, eine directe Verbindung mit den Lehrlingen einzugehen, sich die Ausbildung derselben nicht nur nicht angelegen sein liessen, sondern einfach auf möglichste Ausnutzung ihrer Arbeitskraft Bedacht nahmen. Daher ertönten von den verschiedensten Seiten die Klagen. Sowohl aus Fabrikantenkreisen wie aus Arbeiterschaaren erhoben sich Stimmen für eine gesetzliche Einmengung in die Angelegenheit, für die Nothwendigkeit einer Reform. Man betonte die Zuchtlosigkeit, die eine nie dagewesene Höhe erreicht habe. Die alte Lehrzeit wurde nirgends mehr eingehalten. Eine Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühles, des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit war unverkenn-

bar. Im Verhältniss zur grossen Masse der Arbeiter wurde überhaupt nur eine verschwindend kleine Zahl von Lehrlingen wirklich ausgebildet. Die Arbeitgeber verlockten die schon einigermaassen eingeschulten Lehrlinge zum Verlassen ihrer Lehrherrn, indem sie einen gewissen Lohn versprachen. Das ganze Lehrlingswesen glich, kurz gesagt, einem Privatvertrage, der oft mit den gewerblichen Zwecken, die eigentlich verfolgt werden sollten, nur geringen Zusammenhang hatte.

Derartige Klagen, wie sie in der Presse, in Broschüren, in Schrift und Wort überall entgegentreten, wurden bestätigt durch die offizielle Enquête, welche der Bundesrath über die Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter unternahm und im Jahre 1876 veröffentlichte. Die Detail-Ergebnisse jener Erhebung sind zu bekannt geworden, als dass es nöthig wäre, hier noch ein Mal darauf einzugehen. Ich habe überdies an einer anderen Stelle (Holtzendorff und Brentano's Jahrb. 1877, S. 223 ff.) mich ausführlicher darüber verbreitet. Man wird es angesichts dieser Thatsachen leicht erklärlich finden, dass die Literatur, welche das Uebel feststellte und Vorschläge zur Abhülfe machte, so stark anschwoll. Vergegenwärtigen wir uns in kurzen Zügen den Inhalt der einzelnen Schriften, bei deren Besprechung weiter als bis zum Jahre 1876 zurückzugehen, mir nicht thunlich erschien.

Schulze beginnt mit einer geschichtlichen Betrachtung des Lehrlingswesens und schildert die zweckentsprechende Regulirung desselben durch die Zünfte. Unser heutiges Lehrlingswesen besitzt darum keinen inneren Halt, weil Vereinigungen dieser Art nicht vorhanden sind (S. 23). Dasselbe wird geschildert als mehr und mehr im Verfall begriffen. Was früher die Regel war, ist nunmehr völlig ausser Acht gelassen. Kein schriftlicher Lehrvertrag, kein Lehrgeld, keine systematische allgemeine Unterweisung in allen Theilen der betreffenden Branche, keinerlei Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling. Das Lehrlingswesen ist zu einer Frage des Geldverdienens geworden (S. 33); höchstens kommt eine Unterweisung des jungen Menschen in der einzelnen Beschäftigung vor, die in Fabriken von ihm verlangt wird. Ein versöhnender Zug ist der um sich greifende Besuch der Gewerbeschulen, die gleichwohl an einer langen Reihe von Uebelständen leiden. Namentlich nimmt der Unterricht zu wenig Rücksicht auf die speciellen gewerblichen Bedürfnisse der Interessenten.

Ein dritter Abschnitt „Wo fehlt's" betont das Moment des Lernens während der Lehrzeit. Das Erlernen sei der Zweck der Lehrzeit (S. 47). Dieser Gedanke ist ganz in den Hintergrund getreten. Daher ist die Auffassung der künftigen Lebensthätigkeit als eines „Berufes" mit der demselben zu Grunde liegenden Idee, d. h. der Idee eines gesellschaftlichen Organismus, dem wir Alle durch strenge Pflicht verbunden sind und in dem Jeder aus eigenem Antriebe den Platz einnehmen soll, zu welchem seine Kräfte und Neigungen am besten passen, bei dem heranwachsenden Geschlechte unserer Gewerbetreibenden abhanden gekommen (S. 52).

An Vorschlägen zur Abhülfe werden laut: eine getrennte Gesetzgebung des Lehrlingswesens für Grossindustrie und Kleingewerbe; bessere Sicherung des Arbeitsvertrages, wobei an etwas den Arbeitsbüchern Ent-

sprechendes gedacht wird, für die der Verf. einzutreten keine Lust zu haben scheint; zweckmässige Organisation des Gewerbeschulwesens, d. h. Trennung des allgemeinen Unterrichtes von dem fachgewerblichen und obligatorischer Besuch wohl beider Abtheilungen (S. 66), — der Verf. ist in diesem Punkte seiner Forderungen nicht ganz deutlich —; Schaffung gewerberechtlicher Organe, wo an zu errichtende Gewerbekammern gedacht wird, neben denen Verbände von Gewerbetreibenden bestehen sollen.

Die Arbeit schliesst mit der Ueberzeugung, dass die moralische Kraft, welche bei der Lösung der Lehrlingsfrage vom Handwerkerstand an den Tag gelegt werden wird, ein Prüfstein dafür ist, ob die Elemente zu zeitgemässen gewerblichen Korporationen vorhanden sind oder nicht.

Durchaus volksthümlich, im Style der Artikel des Gewerkvereins ist Keller's Arbeit gehalten, welche sich auf den Boden der bestehenden Gewerbe-Verfassung stellt und diese von jeder Schuld an den heutigen Missständen ausnimmt, weil sie zu kurze Zeit bestehe, um Derartiges bewirkt haben zu können. Die deutschen Zustände werden im Wesentlichen darauf zurückgeführt, dass bei der Wahl des Gewerbes mit der grössten Gewissenlosigkeit verfahren wird und eine eigentliche Lehre nicht mehr existirt. Der Lehrlings-Gesetzgebung des Auslandes, — Frankreich und England — wird einige Aufmerksamkeit geschenkt.

Unter den Mitteln zur Abhülfe scheidet der Verf. die auf gesetzlichem Wege einzuführenden von den privaten. Bezüglich der ersteren macht er die von einzelnen Handelskammern, vom Verein für Socialpolitik, von den deutschen Gewerkvereinen u. a. m. vorgeschlagenen Resolutionen namhaft und hält alle für discussionsfähig, ausgenommen die Errichtung obligatorischer Fachschulen, die Ertheilung von Lehrlingszeugnissen und die Einführung von Lehrlingsprüfungen, welchen Vorschlägen er seine Zustimmung schlechterdings versagt. Die Ergänzungen, welche er selbst für die Reichsgewerbeordnung wünscht, beziehen sich auf die Nothwendigkeit eines rechtsgültigen Lehrvertrages, Einführung eines Arbeitsbuches bis zum 18. Jahre, Bestrafung derjenigen, welche vertragsbrüchige Lehrlinge beschäftigen und Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter auf die Lehrlinge. Die Einrichtung und obligatorische Benutzung von allgemeinen Fortbildungsschulen wird warm empfohlen (S. 25), während mit der Fachschule der Staat nichts zu schaffen haben soll. Als Auskunftsmittel privater Natur wird verwiesen auf Lehrlings-Unterhaltungs-Abende, Lehrlingsherbergen, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Betheiligung an Krankenkassen, genaue Regelung der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling, Errichtung von Lehrlingssparkassen.

In diesen Punkten nimmt der Verf. vielfach Bezug auf bereits bestehende Einrichtungen und theilt in einem Anhange die hierüber Auskunft gebenden Statuten, namentlich die für den Besuch der Fortbildungsschule in Frankfurt a. O. geltenden als Muster mit.

An Schulze's tüchtige Schrift schliesst sich eng, stellenweise auch wörtlich an die aus der deutschen Schweiz zu uns herüberkommende des Pfarrers Wernly, die gleichfalls mit einem geschichtlichen Ueberblick beginnt und die Doppelseite des Lehrlingswesens, die technische und die

sittliche hervorhebt. In der zünftigen Form konnte das Handwerk sich nicht halten und mit dem Verschwinden der letzten Reste der Zunft hat auch das Lehrlingswesen eine Physiognomie angenommen, die einen „unausgesetzten Verfall“ bekundet (S. 16). Als Hauptübelstände der heutigen Zustände werden hingestellt: die Lockerung und Auflösung der familiären Bande zwischen Lehrherrn und Lehrling, dass kein Lehrgeld gezahlt, ein Lehrvertrag abgeschlossen, die Lehrzeit als der Beginn des selbständigen Gelderwerbes angesehen wird, die Lehrlinge eine verfrühte Selbständigkeit zur Schau tragen, keine Arbeitsfreudigkeit besitzen u. s. w. Als Linderungsmittel werden empfohlen: gesetzliche Sicherung des Kontraktbruches, Verallgemeinerung und zweckmässige Organisation des gewerblichen Schulwesens, Schaffung einer Instanz zur Ueberwachung von Lehrmeistern und Lehrlingen u. s. w. Zum Schluss wird mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse von Aarau vorgeschlagen, einen Kreis von Meistern zusammenzubringen, die sich die technische Ausbildung von Lehrlingen ganz speciell angelegen sein lassen sollen und einen Patronatsverein aus Freunden des Handwerks zu bilden, der die verschiedenen Seiten der Lehrlingsfrage praktisch zu lösen versucht.

Von den drei genannten Schriftstellern weicht Bücher in seinen Forderungen durchaus ab und redet einer gänzlich veränderten Lehrlings-Ausbildung das Wort. Es wird betont, dass die allgemeine Bildung abgeschlossen sein müsse, wenn die Berufsbildung beginne. Wer die Lehre mit mangelhaften Schulkenntnissen beginnt, baut auf lockerem Grunde ein baufälliges Gebäude auf. Daher wird vor allen Dingen eine Reform der Volksschule verlangt. Politische, pädagogische, sociale Gründe sprechen dafür, eine allgemeine Volksschule für alle Stände die Grundlage der Erziehung werden zu lassen (S. 49). An die Absolvirung dieser Anstalten hätte sich der Besuch von gewerblichen Fachschulen zu schliessen, d. h. Anstalten, in welchen ein ganzes gewerbliches Specialfach in seinem practischen Zusammenhange und gemäss den neuesten Fortschritten der Technik gelehrt wird. Der Verf. beruft sich auf die Schneiderakademie in Dresden, die Töpferschule in Landshut, auf Fachschulen für Bäcker, Bierbrauer, Uhrmacher u. s. w., die bereits in verschiedenen Theilen Deutschlands functioniren. Bei diesen Fachschulen liegt die Möglichkeit eines Abweges nach der Seite einer unfruchtbaren Theorie nahe und so giebt der Verf. für viele Gegenden und Gewerbezweige dem System der Lehrwerkstätten den Vorzug (S. 62). Diese Lehrwerkstätten, die in Deutschland noch selten versucht sind, müssen Anstalten sein, in welchen auf Kosten des Staats oder der Gemeinden bei einem tüchtigen Gewerbetreibenden eine Anzahl junger Leute theoretisch und praktisch zugleich in der Ausübung eines bestimmten Gewerbes unterwiesen werden. Als Vorbild für derartige Institute dienen die belgischen „ateliers d'apprentissage.“

Ihre Reise-Erfahrungen auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens geben Nagel und Schröder wieder. Der erstere machte in der Zeit vom 16. Sept. bis 18. October 1876, unterstützt von den preussischen Ministerien des Cultus und des Handels, sowie vom gewerblichen Central-verein der Provinz Preussen, eine Reise durch Hamburg, Hessen, Baden, Bayern, Sachsen und Würtemberg, d. h. durch eine Reihe ausserpreussi-

scher Staaten, in welchen die gewerblichen Fortbildungsschulen besucht wurden. Der letztere unternahm im Jahre 1877, ebenfalls durch das preussische Handelsministerium unterstützt, eine Tour nach Hamburg, Frankfurt a. M., Hessen, Baden, Würtemberg und Bayern. In beiden Büchern nimmt die Beschreibung der besuchten Anstalten, bei Nagel nur der Schulen, bei Schröder auch der Muster-Sammlungen, Museen u. s. w. den Hauptraum ein. Da Schröder später reiste und theilweise dieselben Institute in Augenschein nahm, so dienen seine Angaben vielfach zur Ergänzung der Nagel'schen Reiseberichte.

Nagel scheidet in seinem die Reiseerfahrungen zusammenfassenden Rückblick die allgemeinen Fortbildungsschulen von den gewerblichen. Den ersteren wird die Aufgabe zugewiesen, die jungen Leute von 14—18 Jahren in ihren aus der Volksschule mitgebrachten Kenntnissen und Fertigkeiten zu festigen, resp. ihnen einen ausführlichen Unterricht zu Theil werden zu lassen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen dagegen haben den Zweck, den jungen Handwerkern in ihren Freistunden eine sie intellectuell und sittlich hebende, ihrem Handwerke resp. Gewerbe angepasste Bildung zu verleihen (S. 72). Der Grund und Eckstein dieses letzteren Fortbildungsschulwesens ist der Zeichenunterricht, welchem die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Man findet nun in Hessen, Baden, Würtemberg, Bayern und Sachsen beide Arten von Schulen, bei denen der Besuch der ersteren obligatorisch ist, während der der gewerblichen Fortbildungsschule stets facultativ ist. Hamburg hat keine allgemeine, sondern nur eine facultative, gewerbliche Schule. Preussen macht eine Ausnahme, sofern die allgemeine Fortbildungsschule gar nicht angetroffen wird und die bestehenden gewerblichen Schulen theils facultativ, theils obligatorisch sind. Eine gedeihliche Entwickelung des Fortbildungsschulwesens glaubt der Verf. nur dann erwarten zu können, wenn eine Centralbehörde die Leitung derselben erhält, also eine einheitliche Organisation des Ganzen angestrebt werden kann (S. 75).

Diesen Erfahrungssätzen gemäss, die aus dem heutigen Fortbildungsschulwesen abgeleitet werden, theilt der Verf., nachdem er in einem Excurs auf die Debatte im Abgeordnetenhause vom 14. Febr. 1877 über Fortbildungsschulen eingegangen ist (S. 79—88), einige Wünsche mit, die in 8 Thesen zusammengefasst werden (S. 119). Dieselben beziehen sich ausschliesslich auf die gewerblichen Fortbildungsschulen und denken in erster Linie an norddeutsche Verhältnisse. Da Alles auf der Volksschule basirt, soll dort zuerst reformirt und dem Zeichnen daselbst eine würdige Stellung eingeräumt werden. Dies hat seine grossen Schwierigkeiten, weil die geeigneten Lehrkräfte fehlen. Daher sollen eine ausreichende Zahl von Volksschullehrern in einer durch eine staatliche Kommission festzustellenden Zeichnen-Methode unterwiesen werden, etwa innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Der Unterricht dieser Männer aber soll nachher durch Zeicheninspectoren, wie das in Süddeutschland bereits geschieht, controlirt werden.

Für die aus den Volksschulen Ausscheidenden ist der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule bis zum 17. Jahre erforderlich. Da aber die Gesammtbevölkerung des Nordens nicht vorgeschritten genug ist, schlägt

der Verf. nicht vor sie obligatorisch zu machen. Höchstens bei den Handwerkerlehrlingen könnte ein Zwang zweckmässig erscheinen, und er empfiehlt ein Gesetz zur Einführung dieser obligatorischen allgemeinen Lehrlingsschule (S. 95). In dieser müsste bei geringem Schulgelde in 4 Stunden wöchentlich Deutsch und Rechnen, bei den Handwerkern, die das Zeichnen brauchen, noch in 2 Stunden Zeichnen unterrichtet werden.

Neben der Lehrlingsschule sollen dann gewerbliche Forbildungsschulen mit facultativem Besuch auf Anregung des Staates durch die Gemeinden errichtet werden. Die badischen und württembergischen Fortbildungsschulen sind vortreffliche Vorbilder für dieselben. Der allgemeine Rahmen dieser Schule solle an Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik, Naturlehre, Zeichnen und Modelliren in 8—10 Stunden wöchentlich bei 9 monatlichem Kursus umfassen. Ihrer freien Entwickelung und Anpassung an locale Bedürfnisse soll kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Es sollen statt derselben z. B. auch gewerbliche Zeichenschulen begründet werden können. Immer aber ist bei diesen wie bei den technischen Schulen die Fachbildung zu betonen und in den Vordergrund zu schieben. Von dem Staate wird bei dieser Organisation das Meiste erwartet. Es ist eine „Gewerbecommission für die niedern technischen Schulen“ in’s Leben zu rufen, die aus Beamten des Handels- und Unterrichtsministeriums, Mitgliedern hervorragender Gewerbekammern, bedeutenden Industriellen und Gewerbetreibenden zusammengesetzt werden soll. Aehnlich gebildete Provinzial- und städtische Commissionen sollen zur Vervollständigung der Organisation beitragen. Für Geldmittel, Heranbildung besonderer Fortbildungsschullehrer, Ausstellung von Zeichnungen, Beschaffung von Unterrichtsmitteln müssten diese Sorge tragen. Ein Gesetz müsste die staatliche Beihülfe garantiren, die Arbeitgeber dazu zwingen, ihre Lehrlinge für die Zeit des Schulbesuches freizugeben und eine Minimaleinwohnerzahl für Städte feststellen, bei welcher neben der Lehrlingsschule eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten wäre. In den Anlagen sind sehr werthvolle statistische Zusammenstellungen über Lehrziele, Stundenpläne, Schulbesuch u. s. w. gegeben.

Bei Schröder wird kein so zusammenhängender Plan zur Hebung des gesammten Fortbildungsschulwesens entwickelt. Betont ist besonders die Nothwendigkeit einer besseren Berufsbildung für das weibliche Geschlecht (S. 25—28), indem darauf hingewiesen wird, dass Norddeutschland Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht nur in geringer Zahl bot. Auch die Nützlichkeit von Fortbildungsschulen überhaupt scheint dort bei weitem nicht in dem Grade anerkannt zu sein, wie in Süddeutschland. In den 4 oben genannten süddeutschen Staaten kommen bei einer Einwohnerzahl von über 9 Millionen 500 gewerbliche Fortbildungschulen mit 39000 Schülern; Preussen dagegen zählt bei seinen 25—26 Mill. Einwohnern nur 213 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 21724 Schülern (S. 216). Lässt man die Durchschnittszahlen der 4 süddeutschen Staaten als normale gelten, so müsste Preussen nicht weniger als 1400 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 110,000 Schülern haben.

In den Vorschlägen zur Beseitigung der gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Nothstände durch eine bessere Berufsbildung der Hand-

werker werden allgemeine Fortbildungsschulen, deren Besuch unentgeltlich aber obligatorisch sein soll, empfohlen. Der Unterricht von 6 Stunden in der Woche soll sich erstrecken auf deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturlehre und Zeichnen. Weiter soll jede Stadt mit mehr als 5000 Einwohnern und kleinere Städte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung Handwerker- oder gewerbliche Fortbildungsschulen errichten. In diesen von der Gemeinde in's Leben gerufenen, vom Staate unterstützten Anstalten soll der wöchentliche in 10 Stunden zu ertheilende Unterricht umfassen deutsche Sprache, Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, praktisches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Zeichnen, Geometrie, Naturlehre, die Grundzüge der Volkswirthschaftslehre. Neben diesen Normalklassen können noch Fachklassen mit anderen Unterrichtsgegenständen nach den localen Bedürfnissen errichtet werden. Der Besuch der Anstalten ist facultativ, mit Schulgeld verbunden. Nur die Arbeitgeber wären gesetzlich zu zwingen, die Lehrlinge für die Zeit des Schulbesuches freizugeben. Die Lehrer wären heranzubilden an Provinzial-Handwerker-Schulen, die in jeder Provinz aus Staatsmitteln zu begründen seien. Dem Staate gebührt die Aufsicht über dieses Schulwesen durch Errichtung von einer Landes- und verschiedenen Provinzial-Kommissionen für das Gewerbewesen. Die Aufgabe dieser beiden neuen Institute wird im Einzelnen festgestellt (S. 125, 120).

Den Beschluss macht eine kleine Aufzählung von hervorragenden Werken über Zeichnen, kunstgewerbliche Arbeiten, Technologie, Unterricht in weiblichen Handarbeiten u. s. w., die zur Anschaffung in die Bibliotheken von Handwerkerschulen, Gewerbevereinen, gewerblichen Lehranstalten u. s. w. geeignet sind.

Gleichfalls mit dem gewerblichen Schulwesen beschäftigen sich Pütsch und Armstroff. Pütsch behandelt die Institute, welche als Vorbereitungs-Anstalten für technische Hochschulen dienen und wendet sich gegen die Beschlüsse der Conferenz, welche der preussische Handelsminister zusammenberufen hatte. Nach diesen sollen die bisherigen Gewerbeschulen gänzlich beseitigt und durch 2 neue Gruppen ersetzt werden. Von diesen soll die eine als Vorbildungsfachschule für Techniker mittleren Ranges, die andere als Vorbereitungsschule für das höhere Studium der Architektur, des Bau- und Maschinen-Ingenieurfachs, sowie der Landwirthschaft dienen.

Von Armstroff's Schrift beschäftigt sich der grössere Theil mit den Verhältnissen der Sonntags- und Handwerker-Fortbildungsschule in Duisburg, deren Lehrplan, Statut, Schulchronik u. s. w. eingehend mitgetheilt wird. In den theoretischen Partien wird die Aufgabe der Fortbildungsschule dahin präcisirt, dass sie die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse fertigen und erweitern soll. Die Volksschule ist eine Kinderschule, die Fortbildungsschule eine Jünglingsschule. Die Frage, ob facultative oder obligatorische Fortbildungsschule, wird nicht direct beantwortet. Unter Hinweis auf die bei der obligatorischen Fortbildungsschule leider nicht selten zu Tage getretenen Uebelstände, betont der Verf., dass die Einführung des Zwanges mit viel Vorsicht und Takt geschehen und mit einem Jahrgange, etwa dem jüngsten eben aus der Volksschule entlassenen begonnen werden müsste. In der Organisation der Fortbildungsschulen

unterscheidet der Verf. 1) die ländliche, 2) die kaufmännische, 3) die gewerbliche oder Handwerker-Fortbildungsschule. Die Duisburger Schule ist von der letzteren Art, wird von Fabrikarbeitern wenig besucht und umfasst mit Rücksicht darauf, dass vorwiegend aus den Kreisen der Metall- und Holzarbeiter die Schüler sich recrutiren, in den unteren Klassen die allgemein bildenden Unterrichtsfächer, in den oberen Zeichnen, Geometrie und Naturlehre.

Bemerkenswerthe Vorschläge zur Hebung des Gewerbes macht Illing, der unter Anlehnung an die Clauson-Kaas'sche Methode der Handarbeiten, die Ertheilung gewerblichen Unterrichtes neben dem Elementar-Unterrichte befürwortet. Es sollen besondere Schulen, zunächst für das männliche Geschlecht, errichtet werden, die der Verf. Schulwerkstätten nennt und die als eine Fortführung und Ergänzung der Fröbel'schen Kindergärten erscheinen. Es waltet hier nicht die Absicht vor, irgend ein bestimmtes Handwerk zu lehren, sondern nur die manuelle Geschicklichkeit soll geübt werden. Die Volksschule suche Verstand, Gedächtniss, Gemüth, Willen zu bilden, thue aber wenig für Erzielung einer gewissen Handgeschicklichkeit und Fingerfertigkeit (S. 27). In den Schulwerkstätten soll nun die männliche Jugend auf Erlernung eines Gewerbes überhaupt vorbereitet und womöglich auch schon angeleitet werden, denjenigen Beruf hernach zu wählen, für den die meiste Anlage vorhanden scheint. Daher wechseln die Schüler mit den Beschäftigungen, zu welchen ausersehen sind Laubsägen, Holzschnitzen, Korbmachen, Tischlerei, Papparbeiten, Buchbinderei, Bürstenbinderei (S. 17). Es lässt sich nicht leugnen, dass hierdurch für den späteren Besuch von Fachschulen und namentlich für die Werkstätte selbst eine sehr gesunde Basis geschaffen wird. Es darf vielleicht bemerkt werden, dass mit diesem Systeme in Livland seit einigen Jahren schöne Erfolge erzielt werden. Von dem nahen Dänemark durch die Persönlichkeit des Begründers der Methode Clauson-Kaas selbst nach Livland herübergebracht, hat sich die Arbeitsschule hier rasch eingebürgert. Es ist ein sog. Hausfleiss-Verein in Dorpat begründet worden, der für Abhaltung der nöthigen Kurse zur Heranbildung der Lehrkräfte Sorge trägt, und alljährlich findet sich eine ganze Reihe von Land-Volksschullehrern ein, die dann die empfangene Anregung auf dem flachen Lande weiter verbreiten. In Livland ist weniger an die Ausbildung der städtischen Gewerbe dabei gedacht worden, als an die Nothwendigkeit einer zweckmässigen Beschäftigung der Landbevölkerung in den langen Wintermonaten. Aber es leuchtet ein, dass Illing's Forderungen auch bei weiterer Fassung durchaus gerechtfertigt erscheinen. Ueber die livländischen Hausfleiss-Bestrebungen findet man eingehendere Mittheilungen in der in Dorpat herausgegebenen „Baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbefleiss und Handel".

Sehr verdienstliche Beiträge zur Klärung der Lehrlingsfrage liefert der Gutachtenband des Vereins für Socialpolitik. Schon das Programm, welches beantwortet werden sollte, zeigt, dass wir es nicht mit Vorschlägen zu thun haben, welche die Wiederherstellung der alten Glorie, in welcher während der Zunftverfassung das Lehrlingswesen erscheint, beabsichtigen. Man will sich vergewissern über die Bedeutung der an die Stelle

der zünftigen Werkstattslehre in's Leben zu rufenden Unterrichtsanstalten zur sachlichen Ausbildung der Gewerbetreibenden, über die Zweckmässigkeit von Fachschulen und Lehrwerkstätten. Die Meinungen gehen wieder auseinander. In dem uns schon bekannten Sinne äussert sich Dr. Bücher, der den interessanten Prospect einer Privat-Lehr-Werkstätte für Uhrmacher in Freiburg i.|B. mittheilt. Bergrath Schultz erweist durch die Schilderung der preussischen Bergschulen die Bedeutung des Fachschulwesens. Auf Vergleiche mit dem Lehrlingswesen zur Zunftzeit geht Dr. Stockbauer ein, und kommt zu dem Ergebnisse, dass die Lehrwerkstätten vom heutigen Standpunkte aus völlig sich deckten mit dem, was während des 16. Jahrhunderts für die Blüthe des Gewerbewesens als erforderlich betrachtet wurde. Nicht so günstig äussert sich das Gutachten von Kaiser-Weicker, welches die Möglichkeit, die bisherige Lehrweise durch den Besuch der mit einer Lehrwerkstätte verbundenen Fachschule zu ersetzen, für heute wenigstens noch, in Abrede stellt. Gleichwohl wird der Errichtung gewerblicher Fachschulen, verbunden mit Uebungswerkstätten, das Wort geredet, aber eben nur für die Mittelpunkte der Industrie, d. h. für grosse Städte oder für solche Gegenden, in denen eine bestimmte Industrie traditionsmässig, namentlich in den einzelnen Häusern betrieben wird. Gewerbliche Fortbildungsschulen, getrennt von den allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen, sollen so viel wie möglich errichtet werden.

Auf dieses Verhältniss der allgemeinen Fortbildungsschule zur gewerblichen geht näher ein das Gutachten von Bräutigam-Kirchhoff. Die erziehliche Seite, der sittliche Zweck der Fortbildungsschule wird in den Vordergrund geschoben. Der Jüngling soll auch nach Entlassung aus der Volksschule unter Schulautorität bleiben. Es bedarf auch bei einer guten Volksschulbildung der Fortbildungsschule, die als oberstes Glied der Volksschule gedacht werden müsse und nicht nur Befestigung und Vertiefung der in der Volksschule getriebenen Unterrichtsgegenstände anstrebe, sondern auch Erziehung und Vorbereitung für das bürgerliche Leben. Somit sollte also in einer vom Staate durch Gesetz in's Leben zu rufenden allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule die Weiterbildung aller aus der Volksschule entlassenen Zöglinge statthaben und dabei auf den praktischen Beruf des Schülers Rücksicht genommen werden. Hart an die Absolvirung dieser hätte sich der Besuch von Fach- oder speciell gewerblichen Fortbildungschulen zu schliessen. Diese Anschauung berührt sich eng mit den von Nagel entwickelten Wünschen, der nur andere Bezeichnungen gewählt hat. Auf die gleichen Forderungen kommt das sehr ausführliche Gutachten Kalle's heraus. Die gesetzliche Einführung einer allgemeinen obligatorischen aber nicht unentgeltlichen Fortbildungsschule (S. 36. 39) wird befürwortet. Dem Unterricht in Fachschulen mit Werkstätten wird bei aller Anerkennung des Guten (S. 57) doch nur ein bedingter Werth und eine beschränkte Anwendbarkeit zugesprochen. Sehr beachtenswerth erscheinen die Ausführungen des verdienten Stuttgarter Präsidenten von Steinbeis, der keinenfalls den Unterricht in der Schule an die Stelle der Lehre in der Werkstatt gesetzt wissen will. Die Errichtung allgemeiner gewerblicher

Fortbildungsschulen sollte überall statt haben, wo geeignete Lehrkräfte zu erhalten sind. Der Besuch derselben kann nur frei sein. „Der erbetene anregende Unterricht hat ganz andere Erfolge als der aufgedrungene an Durchschnittsnormen gebundene; letzterer erstickt das Verlangen nach Weiterbildung, während der erstere es weckt und kräftigt (S. 8)“. Der hier ertheilte Unterricht zerfällt in 2 Hauptgebiete: die Fächer des literarischen Gebietes, als da sind: Schön- und Rechtschreiben, Handels-Correspondenz, Buchführung, Volkswirthschaft, Kopf- und Tafel-Rechnen u. s. w. (S. 11 u. 12) und die des artistischen, als da sind elementares, geometrisches Zeichnen, beschreibende Geometrie, Zeichnen und Malen, Modelliren, kunstgewerbliches Zeichnen u. s. w. (S. 12 u. 13).

Engere und bestimmtere Grenzen muss sich die „gewerbliche Fachschule“ ziehen, die daher auch nur dort in's Leben gerufen werden soll, wo wie z. B. in grösseren Städten in einer grösseren Anzahl gleichartiger Werkstätten ein über das Gebiet der Fortbildungsschule hinausgehendes gewerbliches Unterrichtsbedürfniss sich zeigt (S. 18). Die Fachschule bildet für ein einziges Gewerbe aus; sie muss suchen, soweit es ohne wirkliche Fabrikation mit Stoffeinkauf, Löhnen und Productenverkauf möglich ist, in den Bereich der Werkstatt einzugreifen und gewisse Operationen, die eine höhere wissenschaftliche oder artistische Befähigung erheischen, in der Schule üben lassen. Für Bauarbeiten, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Modelleure, Kunstschreiber, Kunstgiesser u. a. m., in Summa für alle diejenigen Gewerbe, deren schwierigere Aufgaben der Einzelne ohne Mitwirkung Anderer und ohne den Gebrauch von Apparaten lösen kann, für welche es der Schule an Raum und sonstiger Einrichtung fehlen würde (S. 18) würden derartige Fachschulen sich empfehlen. Die Gefahr derselben liegt nach der Seite einer theoretischen Ueberbildung. Von dieser Befürchtung frei sind die Lehrwerkstätten, deren Schwerpunkt in der wirklichen Waarenverfertigung liegt. Die Waaren sollen musterhaft, durch Technik und Geschmack ausgezeichnet sein. Das Höchste, was von dem betreffenden Industriezweige gefordert werden kann, soll gelehrt werden. Im Uebrigen wird sich das Unterrichts-Programm je nach den einzelnen Fächern verschieden zu gestalten haben. An locale Gewerbsverhältnisse sind diese Lehrwerkstätten nicht gebunden; sie können überall errichtet werden, wo die nöthigen Fachmänner zur Leitung vorhanden sind. Besucht sollen diese Lehrwerkstätten nur von jungen Leuten werden, welche bereits in Schule oder Werkstatt für ihre Fachbildung einen guten Grund gelegt haben. Es wird ausdrücklich der Gegensatz zu den (z. B. von Bücher befürworteten) Lehrwerkstätten betont, die es sich zur Aufgabe machen, junge Leute, welche noch aller Vorübung entbehren, zur Handfertigkeit in einem leicht zu erlernenden Gewerbe heranzubilden. Dass eine derartige Anstalt die herkömmliche Lehrweise ersetzen könnte, wird unbedingt verneint (S. 22). Für die Errichtung von Lehrwerkstätten im Steinbeis'schen Sinne wären namentlich geeignet Gewerbe, die sich in geschlossenen Räumen betreiben lassen und bei welchen der Einzelne seine Arbeit ziemlich selbständig fertig macht, z. B. bei der Bildweberei (S. 19). Besonders der Textil-Industrie werden diese Anstalten empfohlen.

Für die Beantwortung der vierten vom Verein für Socialpolitik gestellten Frage scheint mir die kurze Aeusserung eines Fachmannes, des General von Etzel ausschlaggebend zu sein. Wie wünschenswerth es auch wäre, an den erfolgreichen Besuch von Fach- oder gewerblichen Fortbildungsschulen eine Verkürzung der Dienstpflicht zu knüpfen, so kommt doch eben alles auf die militärische Anschauung über die Möglichkeit und Zulässigkeit an. Von Etzel bestätigt, dass junge Männer von besserer Erziehung geistig und körperlich gewandter und mithin befähigter sind, die militärische Ausbildung in kurzer Zeit zu erlangen. Aber er bestreitet, dass die technischen Fertigkeiten oder die in der Fortbildungsschule ermöglichte Auffrischung der Elementarbildung, resp. die erworbenen weitergehenden Kenntnisse die gleiche Garantie bieten, in kürzerer Zeit als bisher zu brauchbaren Soldaten ausgebildet zu werden. Es dürfte hiergegen vielleicht nur einzuwenden sein, dass selbst in militärischen Kreisen die Angelegenheit noch nicht spruchreif zu sein scheint. In J. von Hartmann's Broschüre, Die allgemeine Wehrpflicht (in den von Prof. Geffcken in Strassburg herausgegebenen Zeitfragen des christlichen Volkslebens, I, Heft 4) wird z. B. unter Berufung gleichfalls auf militärische Fachmänner behauptet, dass die vorgeschlagene Vergünstigung ohne Gefährdung der militärischen Tüchtigkeit des Heeres einer ziemlich grossen Anzahl junger Männer gewährt werden könnte.

Zwischen die hier besprochenen von 1876—1879 erschienenen Broschüren fällt die Abänderung der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 17. Juli 1878. Es erscheint daher gestattet, kurz zu untersuchen, inwieweit dieses den geäusserten Wünschen entgegengekommen ist. Erinnert man sich der Ergebnisse, welche die Enquête von 1875 über das Lehrlingswesen feststellte, so waren es im Wesentlichen drei Punkte, die zu Klagen Anlass gaben: Die Ueberanstrengung, die ungenügende Ausbildung und die sittliche Verwahrlosung, die sich namentlich im Vertragsbruche bekundete.

In ersterer Hinsicht hat nun das Gesetz eine strengere Fassung gebracht, indem das absolute Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren erlassen worden ist (§. 135). Bisher untersagte die Gewerbe-Ordnung nur die regelmässige Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren (§. 128). Ferner wird nunmehr darauf gesehen, dass während der Pausen die jugendlichen Arbeiter nicht doch auf irgend eine Weise im Fabrikbetriebe beschäftigt werden und ihnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet, wenn diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen eingestellt werden (§. 136). Die frühere Bestimmung war nicht so eingehend gehalten und schrieb für die Pausen nur vor: Bewegung in der freien Luft (§. 129). Endlich ist jetzt, um etwaigem Missbrauche einen Riegel vorzuschieben, bestimmt, dass die Anzeige, welche der jugendliche Arbeiter Beschäftigende zu machen hat, schriftlich geschehen muss und dass diese Anzeige die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung enthalten muss. Aenderungen dürfen hierin nicht erfolgen ohne Benachrichtigung der Behörde. Auch muss neben der schon

früher geforderten Aushängung der Liste sämmtlicher beschäftigten jugendlichen Arbeiter jetzt eine Tafel in den Arbeitsräumen angebracht werden, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält (§. 138).

Mir scheint, dass in alle diesem ein unverkennbarer Fortschritt liegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Wort „regelmässig“ sehr verschieden gedeutet worden ist. Daher ist das einfache Verbot sicherlich zweckmässiger. Ich glaube, man wird bei energischer Handhabung des Gesetzes über zu grosse Anstrengung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken nicht mehr zu klagen haben. Gestatten doch ausserdeutsche Gesetze die Beschäftigung von Kindern schon in einem zarteren Alter. Es ist aber in diesen Bestimmungen nur der Schutz der in der Grossindustrie beschäftigten Kinder vorgesehen. Zum Schutze der eigentlichen Handwerkslehrlinge treffen sie keinerlei Anordnung, während gerade hier, wie die Enquête feststellte, schlimme Zustände bestehen. Es zeigt diese Benachtheiligung der Handwerkslehrlinge, dass die Trennung der Gesetzgebung für Grossindustrie und Kleinbetrieb, wie z. B. Julius Schulze sie anstrebt, theoretisch richtig gedacht ist. Durch das neue Gesetz ist also hinsichtlich der Ueberanstrengung der Lehrlinge nur theilweise Abhülfe geschaffen. Dass in den §§. 139 u. 139 a. Ausnahmen von dem absoluten Verbot der Kinderarbeit vorgesehen sind, erscheint zweckmässig, in Anbetracht dessen, dass die Zeit noch nicht zu Specialbestimmungen aus reichte. Die Bedürfnisse der Industrien sind eben sehr auseinandergehend, auch ist die Beschäftigung nicht in allen Arbeitszweigen gleich schädlich für die gesundheitliche Entwickelung der Kinder — daher muss es erlaubt sein, die Minimalbeschäftigungszeit oder das Minimalalter, wie sie für gewöhnlich angenommen sind, in einzelnen Fällen ausser Augen zu lassen. Consequent wäre es aber dann freilich, wenn für einige Industriebranchen ein absolutes Verbot der Beschäftigung von Kindern aufgestellt würde, wie das in Frankreich z. B. bereits geschehen, in der österreichischen Gewerbe-Ordnung wenigstens projectirt ist.

Für den zweiten Punkt — die Ausbildung des Lehrlings betreffend — hat das neue Gesetz nichts gebracht. In dieser Beziehung herrscht dieselbe trostlose Oede wie früher. Die allgemeinen Verfügungen, dass der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, dass dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung, zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit, nicht verkümmert werden darf u. s. w. sollen genügen (§. 126). Höchstens wäre hier zu bemerken, dass gegenüber dem Inhalt des alten §. 118 die Pflicht des Lehrherrn schärfer und energischer betont wird. Dass die Ausstellung des Lehrzeugnisses obligatorisch geworden ist (§. 129) scheint mir für besseren Unterricht geringe Garantie zu bieten. Es sei denn, dass wir zu den alten Zeiten zurückkehrten, in welchen Keiner als Geselle beschäftigt werden oder als Meister sich niederlassen konnte, wenn er seinen Lehrbrief nicht aufzuweisen im Stande war. In welcher Weise der mangelhaften Lehre künftig abgeholfen werden muss,

steht zur Zeit noch nicht fest. Die Meinungen gehen, wie man gesehen hat, auseinander. Nur darin ist man einig, dass vom Staate eine Reform des gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulwesens gefordert wird.

Im dritten Punkt hat das Gesetz energisch eingesetzt durch obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle Arbeiter unter 21 Jahren (§. 117). Dem Entlaufen der Lehrlinge ist dadurch ein Riegel vorgeschoben und, wenn auch Gegner des Arbeitsbuches für Erwachsene, glaube ich dasselbe für jugendliche Personen als erzieherische Maassregel vertheidigen zu können. Ob das Arbeitsbuch seinen Zweck erfüllt, wird jetzt lediglich von den Gewerbetreibenden selbst abhängen. Gleichfalls die Beseitigung des Lehrlingscontractbruches strebt die indirekte Beförderung des schriftlichen Lehrvertrages an. Nur dieser gewährt die Möglichkeit, einen Anspruch auf Rückkehr des Entlaufenen zu erheben und eine Entschädigungs-Klage anzustrengen (§. 130 u. 132). Ich bin über die Bedeutung dieser Neuerung zweifelhaft. Vielfach ist betont worden, dass wider ihren Willen in die Lehre zurückgebrachte Lehrlinge doch schlechte und unbrauchbare Hülfskräfte sind, die Eventualität einer Entschädigung aber, fürchte ich, wird Viele davon abhalten, den Lehrvertrag schriftlich abzuschliessen, d. h. die Absicht des Gesetzes wird gerade vereitelt werden.

Die Novelle entspricht mithin in ihren auf das Lehrlingswesen sich beziehenden Artikeln nur theilweise den zu stellenden Anforderungen. Mehr als das Gesetz aber kann nach den verschiedenen vorgeschlagenen Auskunftsmitteln, wenn wir absehen vom Schulwesen, die Initiative Privater thun. Diese aber wiederum nicht vereinzelt, sondern verbunden zu Corporationen. Darum muss man den Ruf nach „Innungen“ begreiflich finden.

II. Die Innungsfrage.

1) Georg Meyer, Die Reorganisation der Innungen. Jena 1879.
2) Materialien betr. die Besserung der gewerblichen und socialen Verhältnisse. Heft 1. Circular an sämmtliche königl. Regier. die Anregung zur Errichtung von Innungen betr. vom 4. Februar 1879. Berlin 1879.
3) J. F. Voigt, Gewerkschaften von Handwerkern und Fabrikarbeitern. Jena 1879.
4) Arthur Löbner, Wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage und die Reform der Reichs-Gewerbe-Ordnung denkt. Berlin 1879.
5) Dr. Stolp, Das Innungswesen und die gewerbliche Arbeiterfrage. Berlin 1880.
6) A. Lohren, Die Wiederbelebung der Innungen und der Normalarbeitstag. Potsdam 1880 S.-A. a. d. Werke „d. System d. Schutzes nationaler Arbeit“.
7) Dr. Landgraf, Zur Innungsfrage in Baden. Mannheim 1880.
8) O. Kotze, Die Neubelebung der Innungen auf der Grundlage der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Breslau 1880.
9) Adolf Stöcker, Zur Handwerkerfrage. Breslau 1880.

Der Gedanke, durch Neubildung von korporellen Verbänden den auf gewerblichem Gebiete sich herausstellenden Missständen begegnen zu können, hat schon vor mehreren Jahren in der Denkschrift der Hamburger Gewerbekammer eingehende Berücksichtigung gefunden. Es wurde damals — im Jahre 1874 — vorgeschlagen, Innungen aus denen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe treiben, zu bilden, unabhängig davon, ob dieselben selbständige Meister oder Hülfsarbeiter seien. Diesen Innungen sollte neben der Verwaltung ihrer Kassen und ihres Vermögens die Errichtung von Einigungsämtern zustehen, die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, die Regelung der Arbeitsnachweise u. a. m. Und so sehr schien diese Idee einem empfundenen Bedürfniss abhelfen zu können, dass die Regierung bei der bald darauf begonnenen Enquête über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, die Frage nach derartigen Innungen in ihr Programm aufnahm. „Giebt es Innungen, welchen beizutreten auch Gesellen das Recht haben und erscheinen derartige Einrichtungen erfahrungsmässig geeignet, die Beziehungen zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern zu fördern?“ und „ist es angänglich, den Arbeitgebern und ihren Gesellen in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren?“ waren die beiden Punkte, über welche die Regierung Auskunft wünschte, bei denen freilich auffallen muss, dass man sich nach Verbindungen erkundigte, die eigentlich ungesetzlich waren. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 hält nur die Innungen von Arbeitgebern für zulässig, wollte man sich also über die Zweckmässigkeit der projectirten Verbände unterrichten, so hätten die Fragen wohl anders gefasst sein müssen.

Die Antworten, welche bei der Enquête gegeben wurden, lauteten nicht sehr ermuthigend. Fast nirgends, wo Innungen bestanden, war den Gesellen der Zutritt gestattet und kaum erhob sich der Wunsch, dieselben zuzulassen. Nur ausnahmsweise wurde der Gedanke des Hamburger Projectes befürwortet und als das einzige Mittel zur Herstellung der geschwundenen gewerblichen Leistungsfähigkeit angesehen.

Seitdem hat sich die Auffassung wesentlich geändert und das allgemeine Losungswort ist die Wiederherstellung der Zunft, allerdings in wesentlich modificirter Form, geworden. Die obengenannten Schriften beweisen, wie eifrig die Frage discutirt wird. Den prinzipiell wichtigsten Beitrag hat übrigens keine dieser Schriften geliefert. Vielmehr ist dieser abermals von Hamburg ausgegangen und findet sich in dem 8. und 9. Abschnitte der Denkschrift der Hamburger Gewerbekammer vom Jahre 1878 „Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gewerbeordnung“. Gegen die Identificirung mit den ehemaligen Zünften wird dort protestirt (S. 90). Man spricht von „fachgewerblichen Corporationen“ oder „Innungen“. Die Idee einer Heranziehung der Gesellen oder Arbeitnehmer als Gleichberechtigter ist fallen gelassen. Eine Theilnahme derselben an der Innung und an den Wahlhandlungen und Beschlüssen wird freilich festgehalten (S. 83 und 84), etwa in dem Sinne wie die Zünfte den „Altgesellen“ eine Berechtigung einräumten und die Gesellen als Mitglieder der Zunft behandelten; aber es soll dem Ermessen der einzelnen Innungen überlassen

werden, wie weit sie gehen wollen. Der Innung sollen angehören ausschliesslich Personen, die ihr Gewerbe gründlich verstehen, wirklich Gewerbetreibende, Individuen, die selbst mit Hand anzulegen wissen. Die nur kaufmännisch gebildeten Geschäftsführer u. dgl. müssen fern bleiben. Beizutreten oder in den Innungen zu bleiben, wird Niemand gezwungen. Es sind ausdrücklich freie Vereine. Die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung fällt der Innung anheim (S. 74), da aber hierbei eine missbräuchliche Ausübung dieses Rechtes möglich, soll eine Recursinstanz errichtet werden, an die ein Zurückgewiesener sich wenden kann. Diese müsste zusammengesetzt werden aus einem für einen bestimmten Zeitraum ernannten Mitgliede der Innung, aus einem Verwaltungsbeamten und einem Deputirten der Gewerbekammer oder des Gewerbegerichtes. Wovon die Aufnahme abhängig gemacht werden soll, in welchem Falle die Weigerung gerechtfertigt erscheint, tritt nicht ganz durchsichtig hervor. Es ist von der Möglichkeit einer förmlichen Prüfung der Aufzunehmenden die Rede (S. 74); es heisst auch, dass denjenigen, die den ordnungsmässigen Gang der Erlernung nicht durchgemacht haben, Schwierigkeiten bei der Aufnahme in den Weg gestellt werden könnten (S. 75); von directen Forderungen indess ist abgesehen worden.

Die neuen Innungen haben im Wesentlichen drei Aufgaben. Sie sollen mitwirken zur Trennung der Gesetzgebung für Gross- und Kleinbetrieb; sie sollen gewisse staatliche Befugnisse ausüben, — gewerberechtliche und gewerbepolizeiliche — und sie sollen den Ausgangs- und Angelpunkt bilden für alle diejenigen gewerberechtlichen Angelegenheiten, welche nicht direct in das Gebiet staatlicher Regelung und Ueberwachung fallen (S. 82).

Die schwierige Frage der Trennung zwischen Gross- und Kleinbetrieb wird so beantwortet: „dass ein nicht in das Bereich der Innungen und auch nicht in das Bereich sonstiger Spezialgesetze fallender angemeldeter Gewerbebetrieb als „Grossbetrieb“ anzusehen ist.“ „Wen nun keine Innung aufnehmen oder als ihr zugehörig anerkennen will, wer auch sein Aufnahmerecht nicht vor der Instanz durchzukämpfen vermag, oder wer zwar von der Innung reklamirt wird, aber vor der Instanz darthut, dass sein Geschäftsbetrieb keine wesentlichen Beziehungen zu dem betr. Erwerbszweige hat — der ist Grossindustrieller (S. 86)“. Die sogen. Halbfabrikanten, d. h. Personen, welche für eigene Rechnung in eigener Wohnung arbeiten, aber doch in einer gewissen Abhängigkeit bleiben, sollen in besonderen Innungen oder in Sectionen bei bestehenden Innungen untergebracht werden, auch wohl sich durch Vertrauensmänner vertreten lassen können.

Bezüglich der Befugnisse, welche den Innungen eingeräumt werden sollen, sowohl denen, welche öffentliche Rechtsverhältnisse angehen, als auch denen, welche die eigentlichen Angelegenheiten der Gewerbetreibenden berühren, werden 4 Punkte namentlich hervorgehoben (S. 87). Es handelt sich um das Lehrlingswesen, um die Aufnahme in die Innung und damit in das öffentliche Leben des betreffenden Gewerbes, um die Kontrole der Arbeiter im Sinne genossenschaftlichen Zusammenhaltens und einer Führung der hierzu erforderlichen Nachweise, endlich um die

der Innung zukommende Vertretungs-Befugniss, die sich in deren Wahl- oder Mitwirkungsrecht bei der Wahl für alle gewerblichen Behörden und in ihrem Anrechte, über alle den fraglichen Gewerbszweig betreffenden Gesetze, öffentlichen Einrichtungen etc. gutachtlich vernommen zu werden, auszudrücken hat. Von besonderen Innungsgerichten, auf welche der aus dem Jahre 1874 stammende Hamburger Prospect Gewicht legte, ist nur im Vorübergehen die Rede (S. 89). Sie werden für zulässig erachtet, aber ihre Kompetenz wird an die Zustimmung der Betheiligten und an die Mitgliedschaft in der Innung geknüpft.

Ihren Abschluss — „ihre organische Spitze“ (S. 88) — finden die Innungen in den die verschiedenen Gewerbszweige umfassenden Gewerbekammern. Diese haben gegenüber den Innungen die allgemeinen Gesichtspunkte des gewerblichen und öffentlichen Lebens zu vertreten und sind gewissermaassen dazu ausersehen, ein Gegengewicht gegen eine kleinliche Praxis der Innungen zu bilden. Auf diese Gewerbekammer wird viel Gewicht gelegt. „Wohl wird es einem kommenden Geschlechte als einer der gehässigsten Züge der heutigen Gewerbepolitik erscheinen, dass zu einer Zeit, in welcher fortwährend die wichtigsten gewerblichen Fragen im Vordergrunde der öffentlichen Discussion standen, dem Gewerbestande hartnäckig die Gewährung einer Stelle, von welcher aus er seine Wünsche und Forderungen geltend machen könne, verweigert wurde; dass, während Handel, Grossindustrie und Landwirthschaft ihre besonderen Vertretungen hatten, während selbst davon die Rede war, den Arbeitern solche zu gewähren, nur wenige deutsche Städte sich im Besitze von Gewerbekammern befanden“ (S. 89).

Von dem frühern Projecte der Hamburger Innungen weicht das eben besprochene in den 2 Punkten, auf welche jenes sich wesentlich stützte, ab: die gleichberechtigte Stellung von Arbeitgebern und -nehmern in dem Verbande und die Befugniss zur Entscheidung von Streitigkeiten auch solcher Gewerbetreibender, welche einer Innung nicht angehören, durch ein besonderes Innungsgericht ist fallen gelassen worden. Von jedem Zwange bei der Bildung von Innungen ist abgesehen; lediglich indirekt, durch Gewährung von allerlei Vorrechten sollen die einzelnen Gewerbetreibenden veranlasst werden, sich dem bestehenden Verbande anzuschliessen. Es soll ihnen der Aufenthalt ausserhalb desselben so unbehaglich gemacht werden, dass sie schliesslich ihr Heil auch innerhalb desselben suchen. Erwägt man, dass die Zunftverfassung nicht durch einseitigen Anstoss von aussen, sondern durch inneren Widerspruch mit der allgemeinen wirthschaftlichen Weiterentwickelung unmöglich geworden ist, so wird es schwer, sich mit diesem verschleierten Rückgang zu befreunden. Es ist eine Auffrischung der abgestandenen Zunftverhältnisse, die in manchen Punkten des Projectes wieder zum Vorschein kommt und die Befugnisse, welche staatlicherseits den Verbänden eingeräumt werden können, möchten gar zu leicht den gehässigen Charakter der ehemaligen Privilegien gewinnen. Der Vorschlag, dass den heutigen Missständen durch engeren Aneinanderschluss der Gewerbetreibenden die Spitze abgebrochen werden könnte, hat etwas sehr Sympathisches. Die Wirthschafts- und speciell die Gewerbegeschichte lehrt uns, dass der Schwache verein-

zelt Nichts, und vereinigt mit Seinesgleichen Viel vermag. Wenn man auf die unter unseren Augen sich vollziehende Neu-Bildung von gewerblichen Corporationen in Frankreich und deren heilsame Thätigkeit blickt, so nimmt man wahr, dass die ganze Bewegung dem wohlverstandenen Interesse der zunächst Betheiligten entsprungen ist. Erst neuerdings interessirt die Gesetzgebung sich für die Angelegenheit, ohne indessen bis jetzt einen entscheidenden Schritt gethan zu haben. Auch die projectirten Gesetzentwürfe hatten übrigens von Prärogativen abgesehen und nur Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung des Corporations-Principes in den Weg stellen konnten, zu beseitigen gesucht. Ich glaube, dass, wenn durch staatliche Beförderung die Ideen über die Nothwendigkeit der Association erst künstlich erzeugt werden müssen, die Bewegung leicht eine ihrer Wirkung nicht günstige Form annehmen könnte. Das Naturgemässe wäre, wenn die Handwerker und Gewerbetreibenden aus eigener Initiative oder auch aus empfangener Belehrung klar und zielbewusst Vereine gründen, die sie selbst von vornherein durch Abmachungen unter einander auf einen Boden stellen, der lebenskräftig genug ist und nicht erst mit Staats-Unterstützungen gedüngt zu werden braucht.

Es lässt sich nun freilich nicht leugnen, dass der Gedanke an Innungen, die durch staatliche Hülfe in's Leben zu rufen wären, in Handwerker-Kreisen manche Anhänger hat. In dieser Hinsicht ist Löbner's Schrift von vielem Interesse, obgleich durch den Titel ihrem Inhalte eine weitergehende Bedeutung zugesprochen wird als die Schrift wirklich hat. Statt „wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage denkt" hätte es heissen müssen: wie das sächsische Kleingewerbe denkt. Von den vielen hunderten Handwerker- und Gewerbe-Vereinen im deutschen Reiche sind 91 vernommen worden, es ist mithin nur ein kleiner Bruchtheil, dessen Meinung wir hören. Löbner, Secretair der Handels- und Gewerbekammer in Zittau, hat in Veranlassung des von seinem Vorgänger Dr. Roscher geäusserten Wunsches über die Hamburger Anschauungen auch andere deutsche Handwerker zu hören, unter den Handwerker- und Gewerbe-Vereinen der den Bezirk der Zittauer Kammern bildenden sächsischen Oberlausitz eine Umfrage gehalten, deren Ergebnisse in der genannten Schrift niedergelegt sind. Die Einstimmigkeit, mit welcher die neuen Verbände gefordert werden, ist freilich erdrückend. Von 91 Vereinen mit 16971 Mitgliedern erklären 89 mit 16672 Mitgliedern die Errichtung fachgewerblicher Corporationen, welche die einzelnen Gewerbe vertreten und deren Verhältnisse regeln, für ein Bedürfniss; 78 Vereine mit 14620 Mitgliedern erachten dabei für nöthig, dass staatlich gewisse Bedingungen für die Errichtung fachgewerblicher Corporationen vorgeschrieben, vom Staate ihnen auch gewisse Befugnisse eingeräumt werden (S. 8).

Die Gewerbeordnung von 1869 lasse ein gesetzliches Innungsleben nicht zu. Der Titel VI der Gewerbeordnung ist der Grabgesang geworden für das Innungswesen. Nur durch ihr Vermögen halten sich manche Verbände noch aufrecht. Die Befugnisse, mit welchen die Innungen auszustatten wären, werden im Einzelnen nicht aufgeführt. Es wird nur darauf verwiesen, dass es zwei Möglichkeiten der staatlichen Fürsorge

giebt. Die eine ist dann gegeben, wenn die staatlichen Verwaltungsbehörden eine Reform der bestehenden oder die Errichtung neuer Innungen selbst anregen, die andere dann, wenn die Gesetzgebung die Innungen mit solchen Rechten ausstattet, dass sie lebenskräftig werden und für die Gewerbetreibenden begehrenswerth erscheinen. Man empfiehlt den letzteren Weg mehr, betont aber ausdrücklich, dass die Befugniss zum Gewerbebetriebe keinenfalls zu den Befugnissen gehören soll, mit welchen die Innung zu versehen wäre (S. 20). Gewünscht wird namentlich, dass das Recht Lehrlinge zu halten nur den Mitgliedern von Innungen zukäme (S. 28). Bezüglich der Theilnahme der Gewerbsgehülfen an den Corporationen wird von der Majorität die Frage der Gesellenmitwirkung bejaht, freilich nicht in dem Sinne der ursprünglichen Hamburger Fassung; nicht als völlig gleichberechtigt, sondern soweit ihre eigenen Interessen in Frage kommen, im Krankenkassen-, Versicherungswesen u. s. w. sollen die Gewerksgehilfen zugezogen werden.

Unterdessen hat in Preussen das Ministerium für Handel und Gewerbe bereits den ersten der beiden bei Löbner in Aussicht genommenen Wege zur Documentirung des staatlichen Interesses an der Innungsfrage eingeschlagen. Das obengenannte Circular vom 4. Januar 1879 — im I. Hefte d. Materialien — bekundet dies. Indem davon ausgegangen wird, dass in immer weiteren Kreisen die Auffassung Boden gewonnen hat, das Handwerk bedürfe zu seiner gedeihlichen Entwickelung einer Wiederbelebung der Innungen, wird den königlichen Regierungen empfohlen, ihr Augenmerk auf die Errichtung neuer, resp. Reformirung schon bestehender zu lenken. Dass in den letzten Jahren selten neue Innungen begründet sind, wird nicht etwa auf Mängel in der Gesetzgebung zurückgeführt, sondern auf irrthümliche Auffassung in den Kreisen der Gewerbetreibenden selbst, die eben jetzt sich zu klären beginne. Die Aufgabe der neuen Innungen würde sein, durch rege Betheiligung aller Genossen die gemeinsamen Interessen des ganzen Gewerbes zu fördern. Das Lehrlingswesen namentlich sollen sie in die Hand nehmen und zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen Meistern und Gehülfen beizutragen suchen. Endlich werden die Statuten der in der Stadt Osnabrück unter Mitwirkung des Magistrats neu errichteten Schuhmacher-Innung als Muster bei der Entwerfung neuer Innungs-Artikel empfohlen.

Den Wünschen des Ministers kommt entgegen die Schrift von Kotze, die den Zweck verfolgt, den Behörden und Beamten, welche bei der Neugründung oder Reorganisation der Innungen zu thun haben, sowie den Innungsvorständen und Innungsmeistern eine übersichtliche Zusammenstellung der neueren und älteren auf das Innungswesen bezüglichen Vorschriften zu geben. So finden wir den Titel VI der Gewerbeordnung von 1869 durch Motive und Reichstagsverhandlungen erläutert, die Verordnung vom 9. Februar 1849, die Circulare des Handelsministers vom Jahre 1879 und das Osnabrücker Muster-Statut abgedruckt. Von grosser Bedeutung ist die kurze Einleitung, welche das Referat des Herrn Generaldirectors Dr. Riedel, das auf dem Schlesischen Gewerbetag vom vorigen Jahr gehalten wurde, wiedergiebt. Dr. Riedel ist entschiedener Anhänger der Innungen, aber er hält die gegenwärtige Innungsgesetzgebung für

ausreichend (S. 9). Nach 2 Hauptsystemen könnte die Gesetzgebung gegenüber den Innungen verfahren. Entweder sie sieht dieselben als Privat-Corporationen an und lässt ihnen den freiesten Spielraum für ihre Entwickelung, wie die Gewerbeordnung von 1869 es thut, oder sie erkennt in ihnen Institute mit bestimmt geordneten Rechten und Pflichten gegen ihre Genossen, gegen die Gesellen, Lehrlinge, fügt sie als staatliche Organe ihrem Organismus ein, überwacht sie nach allen Seiten, greift in ihre Thätigkeit ein u. s. w. Dass durch den letzteren Modus mannigfache Beschränkungen unvermeidlich würden, die den Fortschritt des Handwerks leicht hemmen könnten, wird mit Gewissheit angenommen (S. 20).

Von den neuen Innungen wird zunächst gefordert, dass sie nicht nach Wiederherstellung des alten Innungszwanges streben und keine feindliche Stellung gegen die keiner Innung angehörenden Gewerbetreibenden einnehmen. Sie sollen die Regeln für die Erlernung und den Betrieb des Handwerks selbst feststellen und controliren, am besten durch Erwählung einer Innungscommission, der die Lehrcontracte vorgelegt würden. In diese Innungscommissionen auch tüchtige und verständige Gesellen zu ziehen, empfehle sich, weil ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dadurch angebahnt würde. Eine andere Commission in der Innung sollte eine Waaren- resp. Arbeitsschau vornehmen und dem einzelnen Genossen die Tüchtigkeit und Güte seiner Leistung bescheinigen. Das Institut der „Schaumeister" soll aber in moderner Form wieder aufleben. Zum Schlusse wird endlich einer Vereinigung von Innungen gleicher oder verwandter Gewerbe zu grösseren Fachverbänden das Wort geredet (S. 8). Die Anschaffung von Fachzeitschriften und Musterbüchern aller Art, die Begründung von Fachbibliotheken, Muster-Sammlungen u. s. w., durch welche der Einzelne sich über die Fortschritte des eigenen Landes oder fremder Länder in seinem Gewerbe unterrichten könnte, würde durch ein derartiges Vorgehen sehr erleichtert.

Ebenso verständig besonnen wie hier die Reorganisation der Innungen erörtert wird, ist die kleine aber beachtenswerthe Schrift von Professor Georg Meyer gehalten. Professor Meyer empfiehlt die Innungen warm und entwirft ein hübsches klares Bild von ihrer Thätigkeitssphäre, aber er warnt vor extremer Ueberschätzung, eine Warnung, die gerade jetzt sehr angebracht erscheint. Er betont ferner, dass die Innungen sich freihalten müssen von jeder politischen Agitation, weil anders ihre gewerbliche Selbständigkeit und Bedeutung gefährdet erscheint. Auch er will endlich eine Verbindung der einzelnen Innungen unter einander, freilich nicht in dem Riedel'schen Sinne einer Zusammenfassung verwandter Gewerbe, sondern als Verband der bestehenden Innungen einer Stadt, dem aber dieselbe Aufgabe zufiele, durch einen Gesammtausschuss die allgemeinen gewerblichen Interessen zu fördern (S. 11).

Der Wirkungskreis der einzelnen Innungen sollte dann gerichtet sein auf Wiederbelebung und Wiedererweckung der Standesehre durch corporatives Zusammenstehen, auf Förderung des gewerblichen Betriebes im Allgemeinen durch gemeinsamen Bezug von Rohstoffen, gemeinsame Verwerthung neuer technischer Erfindungen u. s. w., auf das Kassenwesen, auf das Lehrlingswesen durch Einführung von Normal-Lehrlings-Contrac-

ten, Gesellenstücken, geregelter Betheiligung an dem Fortbildungs-Unterricht, auf das Gesellenwesen, auf eine schiedsrichterliche Thätigkeit in Streitigkeiten zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und dem Hilfspersonal derselben, sowohl den Gesellen als den Lehrlingen.

Auch dieser Schrift finden wir das Statut der Schuhmacher-Innung in Osnabrück zugefügt.

Gegen dieses Statut und gegen die gemässigte Richtung überhaupt spricht sich Lohren aus, dem ein derartiger Plan zur Wiederbelebung des Innungswesens weiter nichts zu beabsichtigen scheint, als dem allgemein gefühlten Mangel an guten Gesellen für Magaziniers, Fabrikanten und Handelsleute abzuhelfen (S. 40). Lohren sieht in diesen bekanntlich an den Namen des Abgeordneten Miquèl anknüpfenden Bestrebungen nur das Schalten und Walten der ihm gründlich verhassten Manchesterpartei und verlangt nichts mehr und nichts weniger als Rückkehr zu der preussischen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849. „Das grosse Ziel der Staats- und Volkswirthschaft muss es sein die Aufsaugung der Handwerksarbeit durch grossindustrielle Fabrikanlagen rechtzeitig zu hemmen und alle diejenigen Bestrebungen zu fördern und zu ermuntern, welche einen billigen mechanischen Kleinbetrieb zum Zwecke haben (S. 25)". Da nun aber die genannte Verordnung der Zwangsbestimmungen nicht wenige kennt, über welche zu stolpern der Verf. nicht umhin kann, so macht er weiter (S. 50) die Einschränkung, dass in der Gewerbeordnung, ähnlich wie im Zolltarif, wo jedes Gewerbe seine besondere Position hat, jede Gattung von Gewerben besonders berücksichtigt und durch eine Enquête festgestellt werden soll, welche Gewerbe mehr durch die Mittel des Zunftzwanges oder durch die der Gewerbefreiheit gefördert werden können. Einen Gesinnungsgenossen findet Lohren in dem christlich-socialen Dr. Stolp, der als Lösung der Handwerker- und gewerblichen Arbeiterfrage obligatorische Innungen für den gesammten mit Hülfskräften arbeitenden Gewerbebetrieb und obligatorische Gewerkschaften auf genossenschaftlicher Grundlage innerhalb der Innungen für den Grossbetrieb proclamirt (S. 29). Unter Aufwand von viel Gelehrsamkeit und Rückgreifen auf den römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriff wird behauptet, dass „um Gleichmässigkeit, Gleichberechtigung, und Gerechtigkeit für die Arbeitsleistungen und Arbeitsleistenden" herzustellen, auch für den gewerblichen Grossbetrieb eine neue Rechtsordnung nöthig sei. Was in dieser, natürlich von Staatswegen, aufzunehmen sei, wird ausführlich auseinandergesetzt. Die Errichtung einer Gewerkschaftsverfassung, sowie der Erlass allgemeiner Vorschriften und Normen zu ihrer Durchführung wird als Aufgabe des Staates bezeichnet (S. 23). Da soll z. B. der Grossbetriebs-Unternehmer bei Errichtung oder Fortführung eines gewerblichen Grossbetriebes die Lohn- und Gehaltsentschädigungen festsetzen, welche von dem untersten gewerblichen Mitgenossen an bis einschliesslich zu dem Unternehmer selbst jedem thätigen Theilnehmer an der Arbeitsgemeinschaft zukommen. Und zwar darf dabei der Lohn- oder Gehalts-Satz der höheren Mitgenossen der Regel nach das Fünffache des Satzes des niedrigsten Mitgenossen nicht übersteigen, auch nicht höher sein als der Lohn- und Gehalts-Satz des Bürgermeisters der Stadt oder des ersten Beamten

des staatlichen Kreises oder Bezirkes, in welchem das Grossbetriebs-Unternehmen belegen ist (S. 24).

Dieselben sonderbaren Vorschläge macht auch Stöcker in seinem in Breslau gehaltenen Vortrage, der selbst die Juden-Frage mit in die Discussion über gewerbepolitische Dinge zu ziehen weiss (S. 13 ff.). Das Losungswort der heutigen Zeit lautet: Organisation. Man müsse den Muth haben auszusprechen, was allein helfen kann — „die obligatorische Innung". Da nun aber bei der modernen Productionsweise die Unterschiede zwischen Handwerk und Fabrik nicht derartig in die Augen springende sind, dass man mit der Anwendung des Zwanges keinen Augenblick in Zweifel ist, so wird vorgeschlagen, gleichzeitig den Fabrikbetrieb in Genossenschaften zu organisiren (S. 17). Etwas ganz anderes verficht unter derselben Bezeichnung „Gewerkschaft" die verständige Schrift des Dr. Voigt. Diese bringt einen neuen Titel — VIa — zur Gewerbeordnung in Vorschlag, nach welchem „diejenigen, welche in gleichen oder verwandten Gewerben arbeiten, zu Gewerkschaften zusammentreten dürfen (S. 26)". Für diese Gewerkschaft, bei deren Bildung nicht nur an Handwerker, sondern namentlich auch an Fabrikarbeiter gedacht wird, sind besondere Privilegien nicht in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf bewegt sich durchaus im Rahmen der heutigen gesetzlichen Bestimmungen. Verlangt wird nur die staatliche Anerkennung, die durch Genehmigung der Statuten seitens der höheren Verwaltungsbehörden erfolgt. Im Uebrigen wäre gesetzlich festzustellen, was den Inhalt des Statuts der einzelnen Gewerkschaft bilden dürfte und die Gewerkschaft im Weiteren sich selbst zu überlassen. Die Analogie mit den englischen registrirten „friendly societies" ist unverkennbar. Aehnlich ist auch Lockroy's Gesetzentwurf zur Sanctionirung der französischen „Chambres syndicales" ausgefallen, dessen Genehmigung zur Zeit freilich noch aussteht.

Dr. Voigt geht davon aus, dass der Staat unmittelbar nur wenig für die Arbeits- und Lohnverhältnisse thun kann, mittelbar dagegen sehr viel, indem vor Allem den Arbeitern die Möglichkeit geboten wird, sich in Verbänden organisiren zu können, welche nur solchen Beschränkungen unterworfen sein sollten, die sich durch die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes von Privatrechten rechtfertigen. Die deutsche Gewerbeordnung verbietet nun freilich derartige Verbände nicht. Jeder Geselle und Gehülfe, jeder Arbeiter darf mit den in gleichem oder verwandtem Arbeitsverhältniss Stehenden sich verbinden, um die gemeinsamen Interessen zu heben und die Verbesserung seiner und seiner Genossen ökonomischen Verhältnisse zu erzielen (S. 9). Thatsächlich hatten vor 1878 sich auch viele derartige Verbände gebildet, deren Lebensfähigkeit aber, wenn von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen abgesehen wird, durch die Verquickung mit politischen Zielen getrübt wurde. So wird denn für die neuen Gewerkschaften, deren gewerbepolitische Nothwendigkeit begründet wird (S. 13—16) ausdrücklich als Zweck aufgestellt, nur „auf thunlichste Sicherung regelmässiger Arbeit und eines auskömmlichen Verdienstes Bedacht zu nehmen" (S. 19). Der Verf. aber ist dabei freilich der Meinung, dass ein gänzliches Absehen von der Politik sich in der Praxis nicht durchführen lassen wird. „In

Wirklichkeit lässt sich weder für den Einzelnen, noch für Gruppen von Staatsbürgern die Theilnahme an der Politik von der Theilnahme an anderen Dingen scharf trennen (S. 17). Im Grunde wird also gegen die Voigt'schen Gewerkschaften dasselbe Bedenken laut werden, das man gegen die Syndicalkammern in Frankreich einwendet — die Befürchtung einer Ausartung in politische Tendenzen.

Einen von den anderen Schriftstellern wieder ganz abweichenden Standpunkt nimmt Dr. Landgraf ein, der die Innungen nur als selbständige Unterglieder von Gewerbevereinen entstehen und bestehen lassen will (S. 19). Auch in Baden haben sich die Gewerbetreibenden in ihren Gewerbevereinen überwiegend zu Gunsten von Innungen ausgesprochen, die einen gewissen staatlichen Schutz erhalten. In Anknüpfung daran betont Dr. Landgraf, dass die Gewerbevereine sich erst seit dem Uebergang aus dem Zunftwesen zur gewerblichen Freiheit auf breitester Grundlage zu entwickeln beginnen, und dass sie die weiteren allgemeinen Gesichtspunkte der gewerblichen und volkswirthschaftlichen Politik vertreten. Es sei nicht nur Gewicht auf die technische Ausbildung zu legen, es mangele auch an den unerlässlichen volkswirthschaftlichen Kenntnissen. Speciell in Baden sei den Gewerbevereinen ein directer Einfluss auf die wirthschaftlichen Fragen eingeräumt; sie besitzen die Möglichkeit, alle das Gewerbe berührende Fragen zur Besprechung zu bringen und diese Wünsche zur Berücksichtigung zu empfehlen. So könnte man auch neben den Innungen ihrer nicht mehr entrathen. Das Zweckmässigste wäre daher, dass, soweit ein Bedürfniss sich geltend macht, sich innerhalb der Gewerbevereine Zusammenschlüsse von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe bildeten, „die man dann im Gegensatz zu den Gewerbevereinen Innungen nennen mag und welche vor Allem die handwerkliche Ausbildung und die sonstigen speziellen Interessen des von ihnen vertretenen Gewerbes pflegen“ (S. 11). Wilh. Stieda.

V.

Die neueste Literatur über den Unterscheidungszoll, bespr. von W. Lexis.

Mosle, A. G. Der Unterscheidungszoll (La surtaxe d'entrepôt) Bremen 1880. 8⁰. 92 u. XLVI SS. (Tabellen).

Die eigentlichen schutzzöllnerischen Massregeln sind darauf berechnet, gewissen Interessentenkreisen unmittelbar zu Gute zu kommen, und sie werden daher von diesen eifrig erstrebt und freudig aufgenommen. Der Mosle'sche Unterscheidungszoll dagegen hat die Eigenthümlichkeit, dass er von denjenigen, denen er angeblich Vortheile bringen soll, nicht nur nicht gewünscht, sondern energisch zurückgewiesen wird. Es soll in diesem Falle, wie Herr Mosle selbst bemerkt, von dem Grundsatze abgewichen werden, dass „beneficia non obtruduntur.“ Wem soll überhaupt die Besteuerung der indirecten Einfuhr aussereuropäischer Waaren (auf diese will sich Hr. Mosle beschränken) zum Nutzen gereichen? Der

Verfasser spricht allgemein von der Förderung der Rhederei, der Schifffahrt und des Handels. Da er aber selbst ausdrücklich den Flaggenzuschlag zur Begünstigung der deutschen Schifffahrt zurückweist, und nur für später eine Registrirungsgebühr für die im Auslande gebauten Schiffe in Aussicht nimmt, so ist nicht abzusehen, wie durch den Entrepôtzuschlag allein die deutsche Rhederei und Schifffahrt gehoben werden soll. Denn angenommen, die indirecte Einfuhr würde zurückgedrängt, so könnte der Zuwachs der directen Einfuhr ja möglicherweise grösstentheils der englischen Flagge zufallen. Andererseits aber würden die kleineren Schiffe, die jetzt den Zwischenhandel mit den europäischen Niederlagen vermitteln, den besten Theil ihres Arbeitsfeldes verlieren, abgesehen von den etwaigen Retorsionsmassregeln anderer Staaten. Die kleine Schifffahrt würde also schwer geschädigt, ohne dass ein erkennbarer Vortheil für die grosse Rhederei in Aussicht stände. In Wirklichkeit hat auch Herr Mosle weit mehr den Handel als die Schifffahrt im Auge; und zwar will er den ersteren zwingen, seine bisherigen bekannten und bewährten Wege zu verlassen und neue Bahnen zu betreten, von denen Niemand mit Bestimmtheit sagen kann, wohin sie führen. Herr Mosle scheint es für puren Schlendrian und schlechte Gewohnheit zu halten, dass Hamburg und Bremen einen Theil der überseeischen Waaren aus London statt aus dem Produktionslande beziehen, während doch ganz gewiss die hanseatischen Kaufleute, denen es an ausgedehnten Weltverbindungen nicht fehlt, gewitzigt genug sind, jederzeit den billigsten Markt auszusuchen. Die blosse Thatsache, dass direkte und indirekte Einfuhr (und zwar erstere jedenfalls in grösserem Verhältniss, als nach den Mosle'schen Zahlen) in den Hansestädten concurriren, beweist schon, dass die letztere nicht theurer sein kann als die erstere, und im allgemeinen wird man annehmen können, dass sie sich etwas billiger stellt. Ebenso werden die Kaufleute der Rheinstädte nicht daran denken, etwa Kaffee aus Rotterdam zu beziehen, wenn die gleiche Qualität aus Hamburg, das diesen Artikel ganz überwiegend direkt einführt, billiger zu erlangen wäre. Das entscheidende sind die Vortheile des grossen Marktes und die jeweiligen Conjuncturen desselben; der freie Zwischenhandel aber gestattet die letzteren jederzeit voll auszunutzen. So stand, wie Landgraf in der unten angeführten Broschüre angibt, am 6. December 1880 dieselbe amerikanische Weizensorte in New-York und Antwerpen auf resp. 227 und 216. Was soll es also heissen, wenn Herr Mosle klagt, dass Deutschland jährlich 50 Millionen Mark für die indirekte Einfuhr „verschwende und wegwerfe." Wären die betreffenden Waaren etwa billiger zu haben bei direkter Einfuhr? Soweit dies möglich ist, werden solche Gelegenheiten ganz gewiss auch jetzt von den hanseatischen Kaufleuten benutzt. Würde die „nationale Arbeit" geschützt? Nein, es würde nur dem Rheinhandel und der Rheinschifffahrt ein schwerer Stoss versetzt, denn die Meinung, dass die Rheinstädte mit Hülfe der vom Verfasser vorgeschlagenen Consularbeglaubigungen im direkten überseeischen Handel die Bedeutung von Rotterdam und Antwerpen erlangen könnten, ist denn doch eine gar zu luftige Illusion. Man denke sich Holland und Belgien als zu Deutschland gehörende Gebiete. Würden dann nicht unzweifelhaft die genannten Städte grosse

natürliche Vorzüge im direkten Seehandel vor Köln und Mannheim behalten? Gegenwärtig aber ist der Unterschied nicht nur ebenso gross wie er dann sein würde, sondern er ist zum Nachtheile der deutschen Städte durch die nationale und zollpolitische Trennung jener Vorgebiete noch wesentlich vergrössert. Wenn das Mosle'sche Projekt durchginge, so würde eines der wichtigsten natürlichen Organe der deutschen Volkswirthschaft, der Rhein, sehr fühlbar getroffen; diese Schädigung wäre eine absolute, durch nichts auszugleichende; ein relativer privatwirthschaftlicher Vortheil würde daraus nur den Nordsee-Hansestädten und den von da nach West- und Süddeutschland führenden Eisenbahnen erwachsen. Im Ganzen aber würde auch der Handel der Hansetädte, ganz abgesehen von der Nothwendigkeit der Aufgebung ihrer Freihafenstellung, durch die Surtaxe verlieren, weil ihm eben die Ausnutzung günstiger Conjuncturen erschwert würde. Für die Consumenten aber würde das Endresultat eine Preissteigerung sein. Herr Mosle sagt zwar, die Surtaxe sei eine Abgabe, die in der Regel nicht bezahlt werden solle. Aber selbst wenn der Handel sich so rasch den neuen Verhältnissen anpasste, dass er die volle der Consumtion genügende direkte Einfuhr beschaffen könnte, so würde doch fortwährend der inländische Preis um einen Bruchtheil, vielleicht um $^{9}/_{10}$ der Surtaxe höher stehen, als der Preis des freien Weltmarktes. So zeigte sich in einer langen Reihe von Jahren, dass in Havre der Baumwollenpreis regelmässig höher war als in Liverpool, lange Zeit sogar um weit mehr als die seit 1816 bestehende Surtaxe, da unter der Herrschaft des französisch-englischen Vertrags von 1826 die Einfuhr aussereuropäischer Produkte aus englischen Niederlagen nach Frankreich bis 1854 ganz verboten war. Herr Mosle spricht davon (S. 15), dass Havre's Handel „in letzter Zeit" durch die Surtaxegesetzgebung in einer auch dem kurzsichtigsten Auge auffälligen Weise gehoben worden sei. Aber weshalb sind denn diese segensreichen Folgen nicht auch unter jenem älteren das Surtaxesystem noch übertreffenden Prohibitivregime eingetreten? Weshalb ist der überseeische Handel Frankreichs und vollends die französische Rhederei und Schifffahrt, trotz der seit 65 Jahren bestehenden Entrepôt- und Flaggenzuschläge und trotz des französischen Colonialbesitzes in einer Verfassung, welche die deutschen Hansestädte zu beneiden keinen Grund haben? Und was die Vereinigten Staaten betrifft, deren Beispiel Herr Mosle anruft, so wird eben gemeldet, dass ein Gesetzentwurf zur Abschaffung des 10 % Entrepôtzuschlags eingebracht worden sei; jedenfalls ein Beweis, dass diese Einrichtung auch in Amerika ihre Schattenseite gezeigt hat. Aber Herr Mosle prophezeit mit unverwüstlicher Kühnheit, dass der deutsche überseeische Handel ganz gewiss durch den Entrepôtzuschlag eine grossartige Entwicklung erlangen werde, und zwar ohne Erhöhung der Preise; d. h. mit anderen Worten, dass Bremen und Hamburg denselben Rang als Weltmärkte erlangen werden wie London, dass Köln und Mannheim Seehandelsplätze werden sollen wie Rotterdam und Antwerpen. Um dieses schöne Zukunftsziel zu erreichen aber soll zunächst der kleinen See- und Rheinschifffahrt das Leben verkümmert und die kleineren Häuser, die bisher einen die Preise nicht erhöhenden Zwischenhandel treiben, ruinirt werden. Denn dass die kleinen Geschäfte

sich ebenfalls auf den direkten transatlantischen Handel verlegen und mittels eines Sammelsystems kleine Waarenpartien — ohne Preiserhöhung — sollen beziehen können, glaubt doch wohl Herr Mosle selbst nicht im Ernste. Also zunächst eine weitgehende Störung und Zerstörung des Bestehenden, Zwang zu neuen Unternehmungen, welche der seine Interessen doch genau kennende und der Initiative nicht entbehrende grosse Handelsstand freiwillig nicht begonnen haben würde, Aussicht auf erhöhte Preise der überseeischen Produkte — und als Ersatz für alles das nur schöne Versprechungen für die Zukunft, die sich durch die Erfahrungen des Mutterlandes der Surtaxe durchaus nicht rechtfertigen lassen. Und dabei sagt Herr Mosle: „die Handels- und Schifffahrtspolitik eines grossen Volkes darf sich nicht von abstrakten Doctrinen leiten lassen, sie muss sich nach den gegebenen Zuständen des Landes richten." Gehört es nicht etwa auch zu den „gegebenen Zuständen", dass der wirthschaftlich wichtigste Strom Deutschlands ausserhalb der deutschen Grenze mündet, dass Havre und London auf dem Wege von Amerika nach Deutschland liegen, dass London als Herz des britischen Weltreichs und seines Handels, als wichtigstes Centrum des Geld- und Bankverkehrs der Welt, ganz abgesehen von seinen Docks, seinem Warrantsystem, als Weltmarkt natürliche Vortheile besitzt, die durch keine künstlichen Mittel und Mittelchen ersetzt werden können? Die direkte Einfuhr hat sich in den deutschen Häfen in dem Masse entwickelt, wie sie sich als zweckmässig und lohnend erwies, und den weiteren Fortschritt dieser Entwicklung sollte man geduldig aber zuversichtlich abwarten.

Barth, Dr. Th. Die Besteuerung der indirekten Einfuhr. Historische und kritische Untersuchung nebst einem Anhang über die Schifffahrtsbegünstigungen in Frankreich. Berlin 1880. 8°. 64 SS.

Die Broschüre von Barth bildet ein Heft der von dem Verein zur Förderung der Handelsfreiheit herausgegebenen „Freihändlerischen Blätter." Sie steht daher principiell auf dem Boden der abstrakten Freihandelstheorie, welche glaubt die konkreten wirthschaftlichen Fragen lediglich durch die Logik des „methodischen Denkens" beantworten zu können. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei diesen Fragen um ein praktisches Abwägen von für und wider und um thatsächliche Verhältnisse, von deren quantitativen Einzelheiten wir meistens nur eine ungenügende Kenntniss besitzen, so dass wir oft die Entscheidung über das Nützlichste und Zweckmässigste nur nach einer blossen Schätzung abgeben können. Wenn Herr Mosle durch positive Nachweise darthun könnte, dass seine schönen Prophezeihungen über die Wirkung des Entrepôtzuschlags auch nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich erfüllen würden und dass die Vortheile dieser Einrichtung für Schifffahrt, Handel und die ganze Volkswirthschaft die Nachtheile derselben entschieden übertreffen würden, so wäre es mehr als doktrinär, wenn man den Vorschlag lediglich einem abstrakten Prinzip (und zwar einen wissenschaftlichen, nicht einem sittlichen Prinzip) zu Liebe zurückweisen wollte. Auch die Hamburger und Bremer Kaufleute würden dann als praktische Männer handeln; denn

die auch in der vorliegenden Broschüre durchklingende Behauptung, dass die beiden Hansestädte das Mosle'sche Anerbieten nur aus freihändlerischem Idealismus zurückweisen, dass sie überhaupt mit Idealismus und Prinzipientreue reichlicher ausgestattet seien, als die schutzzöllnerischen Industriellen, mag ganz bona fide aufgestellt werden, verdeckt aber nicht den wirklichen Grund der handelspolitischen Anschauung der Hansestädte, wie überhaupt aller grösseren Handelsstädte: es ist die Einsicht oder das Gefühl, dass der Handel für seinen Theil an nichts ein grösseres Interesse hat, als an möglichst freier Bewegung, dass es für ihn überhaupt keine wirksamen Schutzmassregeln gibt. So unterscheidet sich eben der Interessenkreis des Handels von dem der Landwirthschaft und der Industrie, und die seestädtischen Kaufleute sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und anderwärts über ihr Interesse am Freihandel immer im Klaren gewesen. Die Rheder und Schiffbauer, die durch gewisse protektionistische Massregeln wirklich Vortheile erlangen können, denken z. B. in Frankreich trotz der seestädtischen Luft schon ganz anders, als die Kaufleute. Was aber den Entrepôtzuschlag betrifft, so könnte er für die Rhederei nur in Verbindung mit einem Flaggenzuschlage ein Interesse haben. Daher hatte denn auch, als in den vierziger Jahren in Deutschland der Gedanke eines Differentialzollsystems discutirt wurde die damals vom preussischen Handelsministerium ausgearbeitete Denkschrift sowohl den Entrepôt- wie den Flaggenzuschlag, übrigens nur als Retorsionsmassregel, in Aussicht genommen. Die Barth'sche Broschüre gibt interessante Mittheilungen aus dieser Denkschrift und aus der 1847 erschienenen Antwort des Hamburger Senats. In letzterer wird namentlich der auch jetzt von Mosle vertretenen Ansicht widersprochen, dass die directe Schifffahrt eine irgend erhebliche Förderung der Ausfuhr deutscher Fabrikate bewirken könne. Im Uebrigen weist Barth namentlich darauf hin, dass wegen der geographischen Verhältnisse die Surtaxe in Deutschland eine ganz andere Bedeutung haben würde als in Frankreich; er zeigt ferner, dass die direkte Einfuhr auch in den deutschen Häfen in ausgedehntem Masse stattfindet, sofern sie eben vortheilhafter ist, als die indirekte, dass namentlich in Bremen die erstere im Verhältniss zur letzteren so stark überwiege, wie wohl in keinem anderen europäischen Hafen. Was den künftigen direkten Seehandel der deutschen Rheinplätze betrifft, wie ihn sich Herr Mosle ausmalt, so erinnert der Verfasser an die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Consulatsatteste zur Sicherstellung der direkten Einfuhr. Die holländischen und belgischen Importeure brauchten sich blos in Köln einen Agenten zu halten und jene Atteste für alle überseeischen Waarensendungen, die auch nur möglicherweise nach dem Zollverein übergeführt werden könnten, auf dessen Namen ausstellen zu lassen. — Die Mittheilungen der Broschüre über die französischen Schifffahrtsbegünstigungen, namentlich der neuesten Zeit, werden Vielen willkommen sein. Uebrigens ist es ein Irrthum, wenn der Verfasser, wie es scheint, glaubt, dass die Surtaxe d'entrepôt in Frankreich auch von den zur Wiederausfuhr in die Niederlagen gebrachten Waaren erhoben werde. Selbst in der Zeit vor 1854, als die Einfuhr aussereuropäischer Waaren aus engli-

schen Häfen ganz verboten war, blieb die freie Wiederausfuhr aus den Niederlagen und der Transit den Waaren dieser Kategorie gestattet.

Landgraf, Dr., Gegen den Unterscheidungszoll. Kritische Bemerkungen zur Schrift von Mosle „der Unterscheidungszoll." Mit besonderer Beziehung auf den Rheinverkehr. Würzburg 1881. 80 und 16 SS. Anhang.

Der Verfasser der dritten uns vorliegenden Broschüre, der als Sekretär der Mannheimer Handelskammer vielfach Veranlassung hatte, sich mit der Surtaxe-Frage zu beschäftigen, hat sich zur Veröffentlichung derselben erst entschlossen, nachdem aus manchen Anzeichen sich herausgestellt hatte, dass das Mosle'sche Projekt noch keineswegs so gänzlich der Aussicht auf Verwirklichung entbehrt, wie Manche schon angenommen hatten. Die Arbeit ist jedenfalls schon aus dem Grunde dankenswerth, weil sie die am Rheine ganz allgemein, selbst im schutzzöllnerischen Lager herrschende Anschauung von der Schädlichkeit der Surtaxe, namentlich für die Interessen des Rheinhandels und der Rheinschifffahrt zum Ausdruck bringt und begründet. Der Verfasser berichtigt eine Reihe thatsächlicher Irrthümer und Ungenauigkeiten der Mosle'schen Broschüre und entzieht damit der Vertheidigung der Surtaxe jede Spur einer positiven Grundlage. So wird nach Mittheilung von Seiten eines grossen Kaffeegeschäftes angeführt, dass die Kaffeeversteigerungen in Padang mit der Errichtung einer Filiale der holländischen Maatschapeij in New-York nichts zu thun haben; es wird gezeigt, dass das Mosle'sche Beispiel, wie Lyon durch den Krieg von 1870 zur direkten Beziehung von Seide aus Ostasien genöthigt worden sei und seitdem dieses vortheilhaftere Verfahren beibehalten habe, auf Missverständniss oder Unkenntniss der Thatsachen beruhe. Dass die Mosle'sche Statistik ein falsches Bild der Vertheilung von direkter und indirekter Einfuhr in den Deutschen Hafen gewähre, ist schon von mehreren Seiten nachgewiesen worden. Es sind offenbar viele Waarensendungen, die unmittelbar aus überseeischen Ländern an deutsche Importeure adressirt, aber in England umgeladen und weiter spedirt werden, in den Einfuhrlisten als aus England kommend aufgeführt worden. Auch wirft Herr Mosle die für die Wiederausfuhr bestimmte indirekte Einfuhr mit der übrigen zusammen, obwohl der deutsche Handel doch nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn z. B. russische Kaufleute es für gut finden, ihren Thee über Hamburg oder Königsberg, statt über Riga zu beziehen. Namentlich hebt der Verfasser hervor, dass die Rheinhäfen auch ohne Surtaxe bedeutende direkte Sendungen empfangen. Die Hälfte des in den letzten Jahren nach Mannheim gelangten Getreides (Mannheim, nicht Köln ist der Hauptgetreidehandelsplatz am Rhein) kam aus Russland, die andere Hälfte direkt aus Amerika, nachdem sie in den belgischen Häfen nur umgeladen worden war. Trotz dieser hohen Entwicklung ihres Eigenhandels weisen aber die Rheinländer die Surtaxe zurück, weil dieselbe sie hindern würde, günstige Conjuncturen in den Zwischenhandelsplätzen zu benutzen und weil überhaupt der Markt der letzteren in gewissen Fällen nicht entbehrt werden kann, wie der Verfasser an einem Beispiele aus der neuesten Zeit klar macht.

Astfalk, Caesar, Gegen den von Herrn A. G. Mosle, Mitglied des Reichstags, beantragten Unterscheidungszoll. Ein Gegenantrag, die Nationalisirung des deutschen Handels in schonender Weise zu bewerkstelligen. Köln 1880. 8°. 32 SS.

Der Verfasser der vierten Broschüre, Generalagent der österreichischen Südbahngesellschaft, steht principiell auf einem dem Mosle'schen entgegengesetzten Standpunkt und kritisirt das Surtaxe-Projekt, namentlich auch mit Rücksicht auf den Rheinhandel, mit guten, auf praktischer Sachkunde beruhenden Gründen. Gleichwohl bleibt er bei einem vermittelnden Vorschlage stehen, der, wie er glaubt, die Nationalisirung des überseeischen Handels in der Zukunft ebensogut erreichen würde, wie der Mosle'sche, aber nicht die unmittelbar schädliche Wirkung des letzteren haben würde. Während Mosle in seiner ersten Denkschrift nur eine Surtaxe von 3 Mark pr. 100 Kil. in Aussicht nahm, hat er in der oben besprochenen Broschüre Zuschlagsätze empfohlen, die im Minimum 10 Mark und im Maximum 50 Mark pr. 100 Kil. brutto betragen. Dieser exorbitanten Belastung gegenüber schlägt nun der Verfasser zur Begünstigung der direkten Einfuhr vor: 1) für die im Sinne des Mosle'schen Gesetzentwurfs direkt eingeführten aussereuropäischen Waaren wird eine Prämie, nämlich eine Zollermässigung von entweder 10 oder 5 Prozent der 1879 festgesetzten Zollsätze gewährt, je nachdem die Einfuhr unter deutscher oder unter fremder, nicht vertragsmässig gleichgestellter Flagge erfolgt. 2) Zur Deckung dieses Nachlasses werden von den nach dem Zollgesetz von 1879 frei eingehenden europäischen Waaren, sofern sie indirekt oder *unter fremder Flagge* eingeführt werden, 2 % des Werthes als Eingangszoll erhoben. Der erste Theil dieses Projektes würde, abgesehen von der Flaggenunterscheidung, immerhin dem Mosle'schen vorzuziehen sein, nur dürfte man weder im Guten noch im Schlimmen eine weittragende Wirkung davon erwarten. Der bestehende Zwischenhandel würde nicht durch eine plötzliche neue Belastung lahm gelegt werden, er könnte zunächst in dem bisherigen Umfange fortdauern; die Preise würden ebenfalls vorläufig ungeändert bleiben, denn die direkt importirenden Häuser würden den Zollnachlass soweit wie möglich als wirkliche Prämie zu erübrigen suchen. Bei denjenigen Waaren, deren direkte Einfuhr ohnehin schon überwiegt, würde jedoch allmählich die indirekte noch weiter zurückgedrängt werden und zugleich vielleicht eine Preisverminderung um einen *Bruchtheil* der Prämie eintreten, oder bestimmter ausgedrückt, um einen *Bruchtheil* derjenigen Preisreduktion, die eintreten würde, wenn man der direkten und der indirekten Einfuhr den gleichen Zollnachlass gewährte. Die Waaren, die bisher der gegebenen Verhältnisse wegen nur zu einem geringen Theile direkt eingeführt werden, würden durch jene Prämie, die doch immer nur wenige Mark ausmacht, schwerlich eine wesentliche Aenderung ihrer Stellung erfahren. Durch die Verbindung der Prämie mit einer Flaggenunterscheidung aber würde jedenfalls der Bruchtheil des Zollnachlasses, der möglicherweise den Consumenten zu gute kommen könnte, noch weiter reducirt werden oder wahrscheinlicher ganz verschwinden. Noch unannehmbarer aber wäre der zweite Theil des Projektes, der eine Belastung der überseeischen Rohstoffe, na-

mentlich von Baumwolle und Wolle bedingt. Der Entrepôtzuschlag wäre für diese Waaren durchschnittlich eher noch etwas höher als nach dem ursprünglichen Mosle'schen Vorschlag und dazu käme der erschwerende Umstand eines Flaggenzuschlags, den Mosle selbst nicht zu empfehlen wagt.

Denkschrift der Handelskammer zu Köln betreffend den Mosle'schen Unterscheidungszoll. Köln 1880. 8°. 59 SS.

Die Kölner Handelskammer, die sich von der Mannheimer Conferenz zurückgehalten hatte, weil sie das Projekt einer Surtaxe d'entrepôt als bloss in der Luft schwebend betrachtete, hat sich durch die Mosle'sche Broschüre ebenfalls veranlasst gesehen, gegen diesen Vorschlag energisch Stellung zu nehmen. Die oben angeführte Denkschrift derselben stützt sich nicht auf abstrakte Erwägungen und Deduktionen, sie hält sich an die konkreten Thatsachen, zu deren Ermittlung sie bei einer grösseren Anzahl interessirter Handelshäuser eine Umfrage gehalten hat. Sie kommt zu dem Resultate, dass ein Land, welches seinen Handel von der freien Benutzung der grossen Weltmärkte ausschliessen wollte, sich selbst am meisten schaden würde. Auf diesen Märkten, nicht aber in den Produktionsländern, werden für viele Waaren die Preise regulirt, nur hier kann man genau nach Muster und Probe kaufen und nöthigenfalls auch reklamiren, während direkte Bezüge, wenn sie sich nach der Ankunft als für den einheimischen Absatz ungeeignet erweisen, mit Verlust wieder nach den Seeplätzen zurückgeschafft werden müssen. Wie entscheidend die Concentration von Angebot und Nachfrage für bestimmte Artikel an einzelnen Hauptplätzen wirkt, geht daraus hervor, dass von Bremen Tabak nach London, von Hamburg südamerikanischer Kaffee nach Antwerpen, von Rotterdam Javakaffee nach Bremen, von Liverpool Kautschuk nach Amsterdam, von Amsterdam Banca-Zinn nach Liverpool bezogen wird. Dass aber die deutschen Plätze nicht Weltmärkte für alle aussereuropäischen Waaren werden können, versteht sich denn doch von selbst. Die Produkte der holländischen und englischen Colonien werden ihren naturgemässen und zugleich den für den Käufer billigsten Markt stets im Mutterlande haben. Die niederländische Regierung sendet 80 Procent der Kaffeeproduktion ihrer Colonien für eigene Rechnung nach Holland; aber auch die englischen und holländischen Privatproducenten von Colonialwaaren verkaufen ihre Erzeugnisse grossentheils nicht an Ort und Stelle, sondern consigniren sie nach London oder holländischen Plätzen unter Entnahme von Vorschüssen. Schon deswegen wird London mit seiner kolossalen Kapitalmacht stets der Centralmarkt für die britischen Colonialerzeugnisse bleiben.

Die Kölner Denkschrift hebt auch hervor, dass durch die Surtaxe eine Prämie dafür geschaffen werde, dass künftig statt der aussereuropäischen Rohstoffe Halb- oder Ganzfabrikate (z. B. Cacaomasse, Extrakte, Gummifäden, Fourniere u. s. w.) eingeführt würden. Dagegen wird Herr Mosle wohl eine Erhöhung der Schutzzölle vorschlagen. Aber selbst dann würde die Vertheurung der Rohstoffe für die Industrie doch immer den Nachtheil haben, dass ihre Exportfähigkeit geschmälert würde. Denn

dass die Surtaxe eine Preissteigerung der überseeischen Produkte nach sich ziehen würde, erscheint auch der Kölner Handelskammer unzweifelhaft. Sie hält aber auch dafür, dass Hamburg und Bremen nach Einführung der Surtaxe vermöge ihrer natürlichen Vorzüge als Seeplätze nicht nur das Emporkommen der Binnenstädte als Importplätze verhindern, sondern auch deren bisherige Selbständigkeit im Zwischenhandel aufheben würden. Also im besten Falle würden die beiden Hansestädte nur auf Kosten anderer deutschen Städte Vortheile gewinnen; wir möchten aber glauben, dass auch dieser Gewinn nur einem Theile des hanseatischen Grosshandels zufallen würde, während für den hamburgischen und bremischen Handel im Ganzen Vortheile und Nachtheile der Surtaxe sich ausgleichen oder die letzteren überwiegen dürften.

Was die im Anhange der Denkschrift mitgetheilten Enquête-Aussagen betrifft, so haben sich 57 Berichterstatter, von denen 27 sich mit überseeischen Rohstoffen, 27 mit Genussmitteln und 3 mit der Rheinschifffahrt beschäftigen, gegen die Surtaxe ausgesprochen, während nur 11 Firmen dieselbe anzunehmen geneigt sind, jedoch ohne sie gerade eifrig zu befürworten. Es zeigt sich aus diesen Detailangaben wieder deutlich, dass die direkte Einfuhr in dem Maasse stattfindet und sich weiter entwickelt, wie sie sich neben der indirekten lohnt, dass sie also nicht lediglich durch Schlendrian und Indolenz zurückgehalten wird. Bei manchen Artikeln würde vielleicht der Antheil der direkten Einfuhr bedeutender sein, wenn die Zwischenhändler über eine grössere Kapitalkraft verfügten. Aber weshalb soll man das Grosskapital begünstigen, wenn es seine Dienste den Consumenten (zu denen in diesem Falle auch die Industrie gehört) nicht nur nicht zu niedrigeren, sondern zu künstlich erhöhten Preisen bieten würde? Ein Grosshandelshaus in Droguen und Farbewaaren, das zu den wenigen Befürwortern der Surtaxe gehört, gibt dafür folgende eigenthümliche Gründe an: Durch die Vervollkommnung des Eisenbahnnetzes und das Näherrücken der Nordseehäfen sei der Grosshandel in dieser Branche (in Köln) empfindlich geschädigt worden; die Differentialfrachten, die Vereinfachung der holländischen Kaufbedingungen, die in England eingeführte Preisstellung „Frei in See“ oder „Franco Continentalhäfen“ hätten es dem kleineren Händler und dem Consumenten möglich gemacht seine Waaren gleich dem Grosshandel rasch und bequem ohne Vermittlung Kölns zu beziehen. Also durch Verkehrserleichterungen ist es dem kleineren Handel gelungen, dasselbe zu leisten wie der Grosshandel; nun soll die Wirkung dieser Verkehrserleichterungen wieder durch künstliche Mittel aufgehoben werden, um den Grosshandel von der unbequemen Concurrenz zu befreien und auch die Emancipationsversuche der Consumenten zu unterdrücken. Selbstverständlich aber würde der Grosshandel seine Alleinherrschaft zur Behauptung höherer Preise verwerthen.

Im Allgemeinen sind die Vertreter der Surtaxe in Köln Geschäftshäuser, die sich mit Massenartikeln befassen, bei denen die direkte Einfuhr sich bereits naturgemäss ausgebildet hat und voraussichtlich auch ohne den Unterscheidungszoll noch weiter entwickeln wird. Hierher gehören Chilisalpeter, Petroleum, rohe Häute, Baumwolle, nebenbei gesagt,

Artikel, die auch überwiegend nicht aus den englischen und holländischen Besitzungen stammen. Uebrigens wird in Betreff des Chilisalpeters von anderer Seite der grössere Vortheil der freien Bezugswahl hervorgehoben. Auch bei Getreide spielt die direkte Einfuhr schon eine bedeutende Rolle und einige Berichterstatter geben daher auch gewisse Vortheile aus dem Unterscheidungszolle zu, doch sprechen sich schliesslich die betreffenden fünf Gutachten alle gegen denselben aus, weil eben die Nachtheile überwiegen. Getheilt sind die Stimmen in Bezug auf Kaffee und Reis; hier werden die Verhältnisse jedenfalls je nach dem Herkunftslande sehr verschieden sein. Ein gemässigter Vertheidiger der Surtaxe gibt zu, dass am Rheine, wo gegenwärtig der Javakaffee in der Consumtion überwiegt, das Kaffeegeschäft eine vollständige Umwälzung erleiden würde, indem die direkte Einfuhr sich vorzugsweise dem amerikanischen Kaffee zuwenden müsste. In Bezug auf Droguen nimmt ein Gutachten an, dass dieselben einfach um den Betrag des Zuschlagszolles vertheuert werden würden, weil man die Vermittlung des englischen Marktes nicht entbehren könne. Denn diese Waaren würden zum grossen Theil aus den Produktionsländern nach London oder Liverpool gegen Vorschüsse in Consignation gesandt, dort erst classificirt und zum Verkaufe gebracht, wozu Aufträge aus allen europäischen Plätzen einliefen. Die Producenten würden sich von diesem bequemen Verfahren nicht abbringen lassen, nur kleinere Partien direkt zu verkaufen. Fernere Aussagen, welche die Surtaxe verwerfen, beziehen sich auf Palmkerne, Werkhölzer, Chili-Kupfer und Banca-Zinn, Seide, Wolle (namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Londoner Auktionen) Hörner, Stuhlrohr, Elfenbein, Felle zu Pelzwerk, Kautschuk, Indigo und Farbstoffe, Ceylongraphit, Colonialzucker, Kakao, Thee, Tabak. Kurz das Resultat der Einführung der Surtaxe würde für Köln, wie für das Binnenland überhaupt einfach dieses sein, dass die Grosshändler in einigen Waarengattungen, die gegenwärtig bereits gute überseeische Verbindungen haben, auf Kosten der kleineren Händler und der Consumenten einen Vorsprung erhielten, dass dagegen der Handel in vielen anderen Artikeln empfindlich geschädigt und nach den Nordseehäfen gedrängt würde. Wer die von den praktischen rheinischen Kaufleuten erkannten und nachgewiesenen Nachtheile der Surtaxe durch Prophezeiungen über den künftigen Glanz des deutschen Rhein-Seehandels ausgleichen will, erfreut sich einer Abstraktionsfähigkeit, um die ihn der abstrakteste Freihändler beneiden könnte.

Die Freihafenstellung vom nationalen Standpunkt aus betrachtet. Hamburg 1880. 23 SS.

Der Entrepôtzuschlag würde mit der Freihafenstellung der beiden Nordsee-Hansestädte durchaus unvereinbar sein. In seiner ersten Denkschrift glaubte Herr Mosle zwar, dass die Surtaxe in Gestalt eines Vorzolles erhoben werden könne, ohne dass die übrigen Verhältnisse der beiden Städte eine Aenderung zu erleiden brauchten; in seiner Broschüre dagegen ist er zur Erkenntniss der Unmöglichkeit dieses Planes gelangt und will nunmehr die beiden Freihäfen zum Anschluss an den Zollverein zwingen, nöthigenfalls sogar dadurch, dass eine Art von Blokade über

sie verhängt würde, indem die Einfuhr aus den beiden grössten Handelsplätzen Deutschlands in das Zollgebiet als eine indirekte angesehen und mit der Surtaxe belegt würde! Der Verfasser der oben angeführten Broschüre, ein Hamburger Kaufmann, der die lokale Seite der Freihafenfrage bereits an einer anderen Stelle behandelt hat, bespricht sie jetzt mit Bezug auf die allgemeinen nationalen Interessen. Er zeigt, dass dem deutschen Reiche keinerlei Nachtheile aus dem gegenwärtigen Zustande erwachsen, dass aber die Beseitigung desselben für Hamburg (das er speciell im Auge hat) und indirekt auch für manche Interessen des deutschen Hinterlandes schlimme Folgen haben könnte. In der That ist die Meinung, dass die Hansestädte nach dem Anschlusse in der Ausfuhr deutscher Fabrikate mehr leisten würden als jetzt, durch nichts gerechtfertigt. Was von deutschen Fabrikaten exportfähig ist, wird vermuthlich auch jetzt exportirt, und dass die Hansestädte durch ihren Zwischenhandel Massenartikel zur Verfügung haben, um grosse Ladungen vollzumachen, gereicht der Ausfuhr von Fabrikaten nur zum Vortheil. Die Idee grosse Lager von Fabrikaten in den Hansestädten anzulegen, ist vollständig antiquirt. Gibt es etwa in Havre Lager von Pariser Artikeln? Die ausländischen Abnehmer sind heutzutage in der Lage, sich direkt an die erste Hand zu wenden. Was dagegen die Nachtheile des Zollanschlusses betrifft, so würden sie hauptsächlich in der Erschwerung des Zwischenhandels und in der Vertreibung der jetzt in den Freihafen betriebenen Veredlungsindustriezweigen bestehen. Dazu kämen für Hamburg noch die Kosten und Schwierigkeiten der Anlegung grosser Docks und Niederlagen statt der jetzt durch die Stadt zerstreuten, meistens an Canälen liegenden Lagerräume. Immerhin wäre es indess trotz der vom Verfasser angeführten Argumente möglich, den Zollanschluss ohne Schädigung wesentlicher Interessen der Hansestädte durchzuführen, wenn dies aus erheblichen Gründen wünschenswerth wäre. Hauptsächlich ist dazu erforderlich, die Zollkontrole nicht als bureaukratischen Selbstzweck, sondern als nothwendiges Uebel aufzufassen und sie soviel wie irgend möglich den Interessen des Handels anzupassen. Im schutzzöllnerischen Frankreich ist in dieser Beziehung stets, nicht etwa durch Corruption der unteren Organe, sondern unter Zustimmung der höchsten Regierungsgewalt eine Coulanz zu finden gewesen, die einem deutschen Zollbeamten wahrhaft haarsträubend erscheinen muss. Herr Mosle selbst giebt zu, dass die bisherige Handhabung der Zollkontrole die Abneigung der Hansestädte gegen den Anschluss begreiflich mache; dass die „Engherzigkeit“ derselben den „Seegrosshandel im Zollgebiet nirgends aufkommen lasse“, dass „Lübeck seit seinem Anschluss unter zu straffer Controle seufzt“. Er verlangt daher als Bedingung des Eintritts der Hansestädte eine den Bedürfnissen des Grosshandels entsprechende Abänderung des Zollgesetzes und der Zollordnung. Neben der Erfüllung dieser unumgänglichen Bedingung dürfte es auch billig erscheinen, dass von Reichswegen den beiden Städten eine angemessene Beihülfe zur Herstellung der nöthigen Niederlageeinrichtungen gewährt werde. Wenn das Reich solche Anerbietungen machte — denn die Städte selbst haben kein Interesse daran, die Initiative zu ergreifen — so würden die beiden Freihafenplätze sich ohne

grosse Bedenken zu dem Anschlusse verstehen können. Derselbe würde ihnen zwar Anfangs manche Nachtheile und Unbequemlichkeiten bringen, aber diese würden sich bald ausgleichen durch die Vortheile der erleichterten Beziehungen zu ihrem Hinterlande.

Jedenfalls ist der Ton, den z. B. H. von Treitschke in den preussischen Jahrbüchern gegen die Hansestädte angeschlagen hat, übel angebracht. Die beiden Städte, und insbesondere Hamburg sind vollkommen berechtigt, zu verlangen, dass ihre eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigt und ihre Interessen nicht unnöthiger Weise gefährdet werden. Wollte man sie durch rücksichtslosen Druck oder gar durch Mosle'sche „Atrocitäten“ zu einseitigen Opfern zwingen, so wäre das sicherlich nicht der wünschenswerthe Abschluss des Zollvereins, der einst sein Wachsthum nur der Macht der natürlichen Interessengemeinschaft der deutschen Landesglieder zu verdanken hatte.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Schweizerische Bundesgesetzgebung.

Seit in einem Supplementhefte dieser Jahrbücher vor nahezu zwei Jahren ein Bericht erstattet ist über die „Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung“, — d. h. über die in den Jahren 1874 bis 1878 erlassenen Gesetze von volkswirthschaftlichem Interesse —, sind einzelne neue gesetzgeberische Maassregeln entweder zu Stande gekommen, oder doch angebahnt worden um im Laufe der nächsten Zeit vollendet zu werden.

Einzelnes davon ist inzwischen hier bereits mitgetheilt worden, so das socialpolitisch sehr bemerkenswerthe Gesetz, welches die Fabrikation (sowie Einfuhr und Verkauf) von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor zum Schutze der Arbeiter verbietet. Es ist im Zusammenhange mit der Handhabung des neuen Fabrikgesetzes vom Jahre 1878 entstanden, auf Grund der Vorschläge der Fabrik-Inspektoren entworfen (vgl. diese Jahrbücher 1879, Band 33 S. 513) und gemäss dem bundesräthlichen Entwurfe von der Bundesversammlung angenommen worden, auch bereits am 1. Januar 1881 in Kraft getreten.

Ebenfalls ist in diesen Jahrbüchern bereits mitgetheilt das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Christmonat 1879 (Jahrgang 1880, Bd. 34 S. 158 ff.).

Gegenwärtig sind, als Ergebniss der Arbeiten des abgelaufenen Jahres 1880, von der Bundesversammlung in ihrer Session vom December die beiden volkswirthschaftlichen Gesetze fertiggestellt worden, welche wir hier unten folgen lassen: das Gesetz über die Auswanderungsagenturen, deren Controle durch Art. 34 der Bundesverfassung vom J. 1874 der neuen Competenz des Bundes hinzugefügt worden ist, und zweitens das Gesetz über Controlirung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren, welches aus den Kreisen der betheiligten Industriellen heraus gewünscht worden ist. Für beide Gesetze ist die verfassungsmässige dreimonatliche Frist für Provokation der Volksabstimmung nach aller Wahrscheinlichkeit eine bedeutungslose Form.

Einige seit Jahren schwebende wirthschaftspolitische Massregeln sind auch jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt: so die Revision des eid-

genössischen Zolltarifs (vgl. das oben angeführte Suppl. dieser Jahrb. S. 59 ff.), so das Banknotengesetz (vgl. ebenda S. 1, S. 79).

Bei letzterem Gegenstande ist insoweit eine neue Phase eingetreten, als nach mehrjähriger Ruhe, die zufolge Verwerfung des Gesetzes von 1875 durch die Volksabstimmung entstand, sich seit Mitte des Jahres 1879 eine Agitation für Einführung des Bundesbankmonopols entfaltet hat, aber unter eigenthümlichen Umständen. Wie nämlich in der mehrfach citirten Schrift ausgeführt wurde, hat die Bundesverfassung von 1874 ausdrücklich erklärt (Art. 39), dass der Bund zwar befugt sei, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen, dass er jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen dürfe. Die Verfassung hat dies gethan, nachdem der im centralistischen Sinne weitergehende Verfassungs-Entwurf vom J. 1872 durch das Volk verworfen worden war, hat dies gethan in nothgedrungener Unterwerfung unter das vorwaltende Maass föderalistischer (oder particularistischer) Neigungen in der Masse des Schweizervolkes. Dem entsprechend wurde das Banknoten-Gesetz vom J. 1875 entworfen, fiel aber einer Agitation zum Opfer, welche von den Monopolfreunden ausging, um bei der verfassungsmässig provocirten Volksabstimmung vom 23. April 1876 eine Mehrzahl verwerfender Stimmen in durchaus entgegengesetzten Lagern sich zuzugesellen: zwischen den Extremen in die Mitte genommen, von den Feinden jeder bundesgesetzlichen Regelung und den Anhängern der absoluten d. h. monopolistischen Bundesordnung gemeinsam bekämpft, fiel das Gesetz. Aus eben den Kreisen dieser Monopolfreunde ging nun nach mehr als dreijährigem Stillstande der Angelegenheit die neue Agitation hervor, und diese wurde eine Mahnung für die Bundesbehörden, aufs neue die Erfüllung der Verpflichtung zum Erlasse eines Control-Gesetzes gemäss Art. 39 der Verfassung zu versuchen. Der Juni-Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1880 legte daher der Bundesrath einen Entwurf vor, welcher im Ganzen schärfere Controlvorschriften enthält als jener Gesetzentwurf von 1875.

Laut der dieser neuen Vorlage beigefügten Botschaft des Bundesrathes hat sich die Zahl der schweizerischen Notenbanken in den letzten elf Jahren von 29 auf 36 gehoben; die Summe der emittirten Noten ist von 37 auf 111 Millionen, die durchschnittliche Circulation von 19 auf 84 Mill., der durchschnittliche Baarbestand der Banken von 20 auf 42 Mill. Franken gestiegen; mit andern Worten: die Emission hat sich verdreifacht, die Circulation mehr als vervierfacht, der Baarbestand aber kaum mehr als verdoppelt. Diese Erscheinungen erstrecken sich über einen Zeitraum, dessen erste Hälfte als eine Periode wirthschaftlichen Aufschwungs, dessen zweite Hälfte jedoch als eine Periode wirthschaftlichen Rückgangs bezeichnet werden muss, während welcher die meisten anderen Staaten Europas und die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine rückgängige Bewegung ihrer Noten-Circulation erlebt haben. Von den gegenwärtig bestehenden 36 Notenbanken der Schweiz sind 11 Staatsanstalten, 25 dagegen Actiengesellschaften, wovon einige mit Staatsbetheiligung; nach dem vorherrschenden Charakter ihres Geschäftsbetriebes sind 8 Discontobanken,

7 Handelsbanken, 9 Hypothekenbanken, 12 mit gemischtem Geschäftsbetrieb. Schon aus diesen Daten ergiebt sich die Dringlichkeit einer gesetzlichen Reform, welche trotz mancher Verbesserungen im Einzelnen, die seit dem Misslingen des gesetzgeberischen Versuches von 1875 vorgenommen worden sind, — wie namentlich des Concordats der Schweizerischen Banken behufs gegenseitiger Einlösung ihrer Noten —, in der Hauptsache die alten Missstände, ja zum Theil verstärkt, heute wie im Jahr 1875 vorfindet; so namentlich den verschiedenartigen, theilweise abnormen Charakter und Geschäftsbetrieb der Notenbanken — die Mannigfaltigkeit der Typen und die hieraus folgende Leichtigkeit für den Umlauf falscher Noten — die Kleinheit eines Theils der Notenabschnitte (etwa 4½ Mill. Fr. in Abschnitten von 5, 10, 20 Fr.) und die hierdurch veranlasste Verdrängung des Metallgeldes aus dem Kleinverkehr — die durch die Zersplitterung des Emissionswesens gesteigerte Unstätigkeit und Ungleichheit des Discontofusses u. dgl. mehr.

Für ernste Zeiten, für empfindliche Erschütterungen des Credits hat auch das erwähnte Concordat keine Sicherheit geschafft: die Baar-Deckung der Noten ist bei den einzelnen Banken sehr verschieden und bewegt sich zwischen den Extremen von 18 und 92 Procent; die Gesammtdeckung ist bei zehn Banken unter Pari, bei einzelnen bis auf 49 Procent herab.

Eine hauptsächliche Verschärfung des Gesetz-Entwurfes vom Juni 1880 gegen denjenigen von 1875 besteht darin, dass die Baardeckung von 40 auf 50 Prozent erhöht worden ist. Eine nähere Mittheilung weiterer Einzelheiten ist bei diesem gedrängten Referat um so weniger am Platze, als die Vorlage des Bundesrathes bereits unterdessen in der Decembersitzung durch die Behandlung des Ständerathes abermals bedeutende Abänderungen erfahren hat, von welchen es wiederum sehr zweifelhaft ist, in wieweit sie der andern Hälfte der Bundesversammlung, dem Nationalrathe, genehm sein werden, wenn er diesen Entwurf in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung während der Monate Februar und März d. J. behandelt.

Der Gegenstand ist von politischer Seite her theils dringender theils schwieriger geworden dadurch, dass die erwähnte im J. 1879 begonnene Agitation auf Einführung des Bankmonopoles im Sommer 1880 den relativen Erfolg erzielte, die verfassungsmässig erforderliche Zahl von 50,000 Unterschriften für das Verlangen einer Bundesrevision zusammen zu bringen, um dann bei der hierdurch veranlassten Volksabstimmung vom 31. October 1880 gegen eine Majorität von reichlich zwei Drittel zu erliegen (von 381,225 gültig abgegebnen Stimmen waren 260,126 gegen die beantragte Revision). Vorausgesetzt nun, es gelingt dieses Mal wie im Jahr 1875, dass sich die beiden Räthe der Bundesversammlung, Ständerath und Nationalrath, über ihre Amendements zum bundesräthlichen Entwurf einigen, so ist jetzt noch viel mehr als vor fünf Jahren zu erwarten, dass jene Monopol-Partei die Volksabstimmung provocirt und abermals eine Majorität für die Verwerfung findet, welche sie für das Monopol nicht findet, indem sie abermals wie im J. 1876 mit dem andern Extrem sich verbündet. Eine schwierige Lage für die fragliche Reform und ein lehrreiches Beispiel der Schwierigkeiten eines demokratischen Verfas-

sungswesens. Ist die Sache zu einem Abschlusse gelangt, so soll an dieser Stelle darüber berichtet werden.

Glücklicher ist die einschneidendste Gesetzes-Arbeit, welche die neue Bundesverfassung hervorgerufen, vorwärts gegangen, — das eidgenössische Obligationen- und Handelsrecht. Durch die vorbereitende Commission des Bundesraths zu Ende des Jahres 1879 an die Bundesversammlung gelangt, ist der Entwurf hierzu im Jahre 1880 durchberathen worden, um im März 1881 endgültig festgestellt zu werden. Nach allen Anzeichen ist die Provocation einer Volksabstimmung darüber von keiner Seite zu erwarten, so dass demnächst ein wichtiges Stück schweizerischer Rechtseinheit ins Leben tritt.

Gleich dem Banknoten-Gesetz wird eine andere aus der bisherigen Bundesgesetzgebung noch rückständige Pflicht die Bundesversammlung im Jahre 1881 beschäftigen, nämlich ein Bundesgesetz über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb. Das Schweizerische Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 (vgl. diese Jahrb. 1877 Band 28 S. 294 ff.) stellt in seinem Art. 5 in Aussicht: „über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen“ und erlässt als provisorisch gültig eine Reihe von Bestimmungen, welche im Ganzen den Interessen der Fabrikarbeiter ziemlich weit entgegenkommen. Am 26. November 1880 hat nun der Bundesrath den Entwurf eines Haftpflicht-Gesetzes der Bundesversammlung vorgelegt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Vorschriften des Fabrikgesetzes von den Gerichten der einzelnen Cantone, namentlich in der Bemessung des Schaden-Ersatzes, sehr verschieden gehandhabt worden: der Bundesrath schlägt desshalb, im Gegensatze zu dem Art. 5 des Fabrikgesetzes und zu dem Eisenbahngesetze vom Jahre 1875, eine Begrenzung der Haftpflicht durch das Maximum von 8000 Fr. vor (neben den Kosten für Heilung und Begräbniss). Im Uebrigen sind die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes in den ersten drei Artikeln ausgesprochen, welche lauten:

„Art. 1. Wer eine Fabrik betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder Arbeiter getödtet oder verletzt wird, für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Leiter, Aufseher u. s. w. durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat.

„Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen (also anderer als der in Art. 1 Aufgezählten) oder durch eigenes Verschulden des Verletzten erfolgt ist.

„Art. 3. In den von dem Bundesrathe nach Art. 5 d des Fabrikgesetzes bezeichneten Industrien, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit entstandenen Schaden, wenn die Krankheit erwiesenermaassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Wir heben noch Art. 8 des Entwurfs hervor, nach welchem die etwaige Versicherungssumme von der Entschädigungssumme dann in Abzug gebracht wird, wenn der Unternehmer zu der Versicherungsprämie beigetragen hat, und zwar ganz, wenn er mindestens die Hälfte der Prämie beigetragen; indessen nur pro rata der Prämie, wenn er weniger als die Hälfte der Prämie geleistet hat.

Die Verhandlungen des laufenden Jahres werden vielleicht ein definitives Ergebniss für diesen Gegenstand der schweizerischen Gesetzgebung herbeiführen.

Von einem andern Punkte her ist das Fabrikgesetz neuerdings zum Gegenstande gesetzgeberischer Anregung gemacht worden, indem ein Mitglied des Nationalrathes in der letzten Decembersitzung den Antrag auf Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung einbrachte. Angesichts der Beschwerden, welche die Schweizerischen Fabrikanten gegen das Fabrikgesetz vom J. 1877 erheben, indem sie behaupten, die Schärfe seiner Bestimmungen erschwere ihnen die Concurrenz mit der weniger scharf reglementirten Industrie des Auslandes, angesichts dieser Beschwerden, welche bereits zu Anträgen auf Revision des Fabrikgesetzes geführt haben, will die genannte Motion die Concurrenzfähigkeit dadurch befördern, dass in dem Auslande durch internationale Verträge gleiche Normen wie die in der Schweiz geltenden Platz greifen: Richtig an diesem Gedanken ist, dass für fast alle andern Industrieländer die neuen schweizerischen Vorschriften eine Art von Ideal sind, aber nicht in dem Sinne, dass dies Ideal auf dem Papiere steht und das Ausland dies papierne Ideal blos zu entlehnen hätte, sondern deshalb, weil diese gesetzlichen Vorschriften der Schweiz den thatsächlichen Zuständen der Schweiz im Grossen und Ganzen entsprechen. Nicht ein Mangel an gutem Willen des fremden Gesetzgebers, welchem durch internationale Verträge vermeintlich abzuhelfen wäre, sondern die Wirklichkeit der Zustände und der Zwang, welchen diese Wirklichkeit auferlegt, sind der entscheidende Grund dafür, dass andere Industrieländer, so namentlich England und Frankreich, es nicht wagen dürfen, das zweischneidige Mittel der Einschränkung von Kinder- und Frauenarbeit heute in ebenso weitgehender Weise wie die Schweiz anzuwenden, sondern nur in nothgedrungener Anpassung jedes neuen Schrittes an die gegebenen Zustände. Bereits in dem früheren Referate über die „Bundesgesetzgebung der Schweiz“ ist bei der Erörterung des sog. Normalarbeitstages (S. 43 ff.) auf dieses Grundproblem der Fabrikgesetzgebung hingewiesen worden, es braucht daher hier das damals Gesagte nicht wiederholt zu werden. Doppelt unfruchtbar ist der Doctrinarismus, welcher durch Gesetze alle socialen Missstände lediglich nach Maassgabe der fortschrittlichen Gesinnung beseitigen zu können meint, natürlich dann, wenn er sich auf das Gebiet des internationalen Rechts verirrt, wo selbst bei minder schwierigen Aufgaben die Garantien für die Durchführung des Gesetzes fehlen. Dabei mag es unbestritten bleiben, dass eine „internationale Fabrikgesetzgebung“ immerhin als eine Idee der Zukunft den heutigen nationalen Reformbestrebungen vorausleuchten kann: das Wesentliche ist aber vor allen Dingen und auf lange Jahre hin in diesen engeren, nationalen Kreisen zu leisten; ja theilweise ist hier überhaupt erst eine wirk-

same Handhabung von Fabrikgesetzen, und dieses sogar in der Schweiz selber, in Gang zu bringen. So namentlich auch in Frankreich, wo man es vorzieht, hochfliegende Gesetze für einen „Normalarbeitstag" zu planen, statt von unten herauf für die gründliche Durchführung der bisherigen Gesetzgebung zu sorgen. Alle derartigen Doctrinäre sollten einige Jahrgänge der Englischen Berichte der Fabrik-Inspektoren ihrer Aufmerksamkeit würdigen, um einen Maassstab zu gewinnen für wirkliche Reformen, für wirkliche Fortschritte in socialen Dingen. —

Eine vorläufige und kleine Reform des Zolltarifes hat im finanziellen Interesse durch Gesetz vom 20. Juni 1879 stattgefunden, welches für Tabak den Eingangszoll folgendermaassen erhöht: Rohtabak 25 Fr. p. 100 Kilogr., Rauchtabak und Schnupftabak 50 Fr., Cigarren 100 Fr. Immer noch sehr mässige Sätze (derjenige für Rohtabak etwa der vierzigste Theil des Englischen Zolles), aber schon genügend, als Schutzzollprämie zur Anreizung des steuerfreien inneren Tabakbaues im Aargau, Thurgau u. s. w., zu dienen. — Durch dasselbe Gesetz wird der Bundesrath ermächtigt, „sobald er es für thunlich erachtet", auf Branntwein u. s. w. einen Zoll bis 20 Fr. p. 100 Kilogr. zu erheben. Der bisherige Satz ist 7 Fr.

Zum Schlusse dieses Referates sei erwähnt, dass die Bundesversammlung im December 1880 dem Bundesrathe den Auftrag ertheilt hat, ein Patentschutz-Gesetz demnächst auszuarbeiten, welches die Schweiz bisher entbehrt hat.

Leider nicht zu Stande gekommen ist ein im December 1879 der Bundesversammlung vorgelegtes Bundesgesetz zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens, welches der Ständerath angenommen, der Nationalrath dagegen im Juni 1880 verworfen hat, verleitet durch die zur Abwechslung einmal wieder vorgebrachten Besorgnisse für die persönliche „Freiheit" und gegen die „Polizeiwillkür" — Redensarten, welche bei passender Gelegenheit immer wieder Glück machen, zumal als Appell an das Selbstgefühl des Republikaners und Demokraten. Allerdings beweisen sie hier eben so wenig als anderswo.

G. C.

IV.

Die Wehrsteuer im deutschen Reich.

Im April v. J. durchlief die öffentlichen Blätter die Nachricht, dass die deutsche Reichsregierung dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen vorgelegt habe. Aus dem in die Oeffentlichkeit gelangten Entwurf geht hervor, dass man beabsichtigt, die vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig gewordenen Wehrpflichtigen, welche vom Dienste im Heere oder der Marine ausgeschlossen oder ausgemustert werden, ferner diejenigen, welche der Ersatzreserve erster bezw. zweiter Klasse oder der Seewehr zweiter Klasse überwiesen werden, endlich auch diejenigen, welche

vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältniss ausscheiden, während eines Zeitraums von längstens zwölf Jahren einer festen Steuer von 4 Mk., und die Censiten mit einem 1000 Mk. übersteigenden Einkommen ausserdem einer von 1 % bis zu 3 % progressiv steigenden Einkommensteuer zu unterwerfen. Für übungspflichtige Ersatzreservisten erster Klasse, welche die erste Uebung absolvirt haben, ist eine auf die Hälfte ermässigte Steuer in Aussicht genommen. Steuerpflichtigen, welche in dem stehenden Heere, der Flotte, der Landwehr oder der Seewehr erster Klasse gedient bezw. im Landsturm activen Dienst geleistet haben, soll die Dienstzeit auf die Dauer der Steuerpflicht dergestalt in Anrechnung gebracht werden, dass jedes angefangene Dienstjahr voll gerechnet wird. Werden Steuerpflichtige zum activen Dienst eingezogen, so soll ihre Steuerpflicht zwar mit dem Beginn des Steuerjahres aufhören, in welchem ihre Einziehung erfolgt, jedoch, falls sie später wieder in die Ersatzreserve, die Seewehr zweiter Klasse bezw. den Landsturm zurücktreten, vom Beginn des auf das Jahr des activen Dienstes folgenden Steuerjahrs — als solches wird das Etatsjahr angesehen — wieder aufleben. Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben, sowie ferner Wehrpflichtige, welche in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein hinreichendes Einkommen besitzen, um sich und die ihrer Alimentationspflicht unterstellten Angehörigen zu unterhalten, sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

Die Eltern bezw. Adoptiveltern der steuerpflichtigen Wehrpflichtigen sollen unter der Voraussetzung thatsächlich geübter Unterhaltungspflicht für die feste Steuer ihrer steuerpflichtigen Söhne solidarisch haften und unter der gleichen Voraussetzung auch zu der Einkommensteuer herangezogen werden, wobei indess ihr Einkommen nur mit der durch die Kopfzahl ihrer Kinder getheilten Hälfte in Ansatz gebracht werden soll.

Die aus den alphabetischen und den Restantenlisten zusammengestellte Zahl der Wehrpflichtigen betrug im Jahre 1878 nach Inhalt der seiner Zeit dem deutschen Reichstage vorgelegten Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des ersten bis einschliesslich fünfzehnten Armeecorps 1 092 103 Mann. Diese Ziffer setzt sich aus nachstehenden Kategorien der Wehrpflichtigen zusammen:

1)	nicht ermittelte	33069
2)	ohne Entschuldigung ausgebliebene	95019
3)	anderwärts gestellungspflichtig gewordene	212209
4)	zurückgestellte	409212
5)	ausgehobene	116699
6)	freiwillig eingetretene	15884
7)	ausgeschlossene	1045
8)	der Ersatzreserve erster Klasse überwiesene	66752
9)	der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesene	54009
10)	der Seewehr zweiter Klasse überwiesene	332
11)	überzählig gebliebene	13705

Rechnet man diesen Ziffern die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts der 25ten

Division und der bayerischen Armeecorps hinzu, so wächst die Gesammtziffer um 98675 Mann, schliesst also mit 1190778 Mann ab. Von den vorhin specificirten Gruppen der Wehrpflichtigen würden bei der projectirten Besteuerung nur die unter Ziffer 7. 8. 9. 10. aufgeführten, ausserdem aber auch diejenigen in Betracht kommen, welche zwar activen Militärdienst geleistet, hierdurch aber ihrer Militärpflicht nicht in vollem Umfange genügt haben. Falls die Besteuerung mit dem Etatsjahre 1881/1882 beginnen sollte, würden sonach im ersten Steuerjahre die Jahrgänge 1872 bis einschliesslich 1880 der Steuerpflicht unterliegen. Die Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist nämlich im deutschen Reiche erst im Jahre 1872 eine vollkommen einheitliche geworden, da das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern erst durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 vom 1. Januar 1872 ab, und in Elsass-Lothringen durch das Reichsgesetz vom 23. Januar 1872 mit der Maassgabe eingeführt ist, dass dasselbe auf die vor dem 1. Januar 1851 Geborenen keine Anwendung findet. Wenn man von der absehbar geringen Zahl der nach begonnener aber nicht vollständig erfüllter Ausübung der Dienstpflicht der Besteuerung zu unterwerfenden Pflichtigen absieht, würde man die Ziffer für jeden der neun steuerpflichtigen Jahrgänge bei Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1878 wie folgt zu veranschlagen haben:

1) Ausgeschlossene	1214
2) Ausgemusterte	86820
3) Ersatzreservisten erster Klasse	71701
4) Ersatzreservisten zweiter Klasse	57653
5) Seewehrleute zweiter Klasse	332
in Summa	217720

Regulirt man diesen Anschlag nach der Durchschnittsziffer der letzten vier, durch die Publikationen des Kriegsministeriums bekannten, Jahrgänge, also 1875. 1876. 1877 und 1878, so ermässigt sich die Ziffer für den Jahrgang auf ca. 214000, so dass für die neunjährige Steuerperiode auf eine Zahl von ca. 1926000 Censiten zu rechnen wäre. Dieser Ziffer würden in den späteren Jahren die zur Erfüllung der zwölfjährigen Steuerperiode noch fehlenden drei Jahrgänge hinzutreten. Die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen würde indess einerseits durch die vom Jahre 1881 ab in Folge der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 erhöhte Friedenspräsenzstärke der Armee, andrerseits — jedoch gleichfalls nur für die auf den Jahrgang 1880 folgenden Jahrgänge — durch die in demselben Gesetze geregelte Uebungspflicht eines Theils der Ersatzreservisten erster Klasse nicht unerheblich reducirt werden, so dass die Gesammtzahl der Censiten nach Abgang der älteren Jahrgänge und nach vollständiger Durchführung der erwähnten Armeereform die Ziffer von ca. 2400000 nicht übersteigen dürfte.

Zur Charakterisirung der vorhin aufgeführten Gruppen der Steuerpflichtigen bedarf es noch folgender Erläuterung:

1) Unter den Ausgeschlossenen sind diejenigen Wehrpflichtigen zu verstehen, welche in Folge der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe

bezw. wegen sonstiger strafbarer Handlungen kraft des Gesetzes des Ehrenrechts der Militärdienstleistung verlustig gegangen sind.

2) Ausgemustert werden diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zum Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden.

3) Der Ersatzreserve erster Klasse werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind. Ausserdem wird der Bedarf entnommen

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall des Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden,
c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maasse zu erwarten ist, dass sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

4) Die Ersatzreserve zweiter Klasse besteht aus den weniger geeigneten oder überschüssigen Militärpflichtigen derselben Kategorien, aus denen sich die Ersatzreserve erster Klasse zusammensetzt.

5) Der Seewehr zweiter Klasse werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung unter denselben Voraussetzungen eingereiht, unter denen bei der Landbevölkerung die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt.

Die Dauer der Steuerperiode ist mit der Dauer der Dienstpflicht (im activen Heere, der Reserve oder Landwehr bezw. Seewehr erster Klasse) insofern in Zusammenhang gebracht, als die Steuerpflicht nur insoweit eintreten soll, als der Dienstpflicht nicht genügt wird. Die Steuer soll während der Steuerperiode gleichmässig ohne besondere Berücksichtigung der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Bedeutung der vorhin gedachten einzelnen Stadien der Dienstpflicht erhoben werden.

Die Summe der Steuer der gesammten Steuerperiode bildet die Ausgleichung für die unterlassene Ableistung des Militärdienstes, und diese Ziffer setzt sich aus den Steuerbeträgen zusammen, welche jeder einzelne Steuerpflichtige nach Maassgabe seiner Einkommensverhältnisse zu entrichten hat. Dieser Modus der Besteuerung bedingte im Interesse einer gerechten, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit genügend berücksichtigenden, Steuerbelastung eine besondere Besteuerungsform hinsichtlich der nicht unbeträchtlichen Zahl derjenigen Steuerpflichtigen, denen es namentlich in den ersten Jahren der Steuerperiode noch an selbständigen Subsistenzmitteln fehlt, deren wirthschaftliche Verhältnisse mithin noch keine geeignete Unterlage für die Besteuerung bieten können. Der Gedanke, dass diese zum grössten Theil den wohlhabenderen Klassen angehörigen Censiten denjenigen Steuerpflichtigen gegenüber, welche bereits beim Beginn der

Steuerperiode eine zu ihrer Subsistenz ausreichende Erwerbstellung einnehmen, — und dieses wird bei der Mehrzahl der Censiten der minder wohlhabenden Klassen zutreffen —, ungleich günstiger zu stehen kommen, musste nothwendig dazu führen, auf eine ausgleichende Maassregel Bedacht zu nehmen. Diese bot sich am natürlichsten in der Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen auf diejenigen, welchen die Unterhaltungspflicht der wehrpflichtigen Söhne obliegt. Der Entwurf der deutschen Reichsregierung hat sich hierbei abweichend von den Wehrsteuergesetzen anderer Staaten auf die Eltern bezw. Adoptiveltern beschränkt, die Steuerpflicht derselben aber möglichst eng an die der wehrpflichtigen Söhne angeschlossen, und sie nicht allein mit dieser in bedingenden Zusammenhang gebracht, sondern auch von dem wirthschaftlichen Moment abhängig gemacht, dass die Eltern bezw. Adoptiveltern den wehrpflichtigen Söhnen thatsächlich auf Grund rechtlicher Verpflichtung den Unterhalt gewähren. Wie also bei denjenigen, welche ein zur Bestreitung ihres Unterhalts ausreichendes selbständiges Einkommen besitzen, dieses für den Zweck der Besteuerung als Object der Besteuerung in Anspruch genommen wird, so hat man bei den anderen Steuerpflichtigen als Surrogat für den Mangel eines derartigen Einkommens die entsprechende Heranziehung des Einkommens der Eltern bezw. Adoptiveltern an die Steuerpflicht der wehrpflichtigen Söhne angeschlossen. Einer vollkommen gleichmässigen Regelung stellt sich hier allerdings immerhin die Schwierigkeit entgegen, die Besteuerung so zu regeln, dass das in Mitleidenschaft gezogene wirthschaftliche Interesse der Eltern richtig getroffen wird. Der Gesetzentwurf hat seine Zuflucht zu einer Fiction genommen, indem er das engagirte Interesse der Eltern durch eine, im Wesentlichen den Grundsätzen des Erbrechts entlehnte, Quote ihres Einkommens zur Darstellung zu bringen sucht. Gegen dieses Arrangement werden in Ermangelung anderweiter geeigneterer Mittel der Aushülfe keine erheblichen Bedenken geltend zu machen sein. Jedenfalls ist es richtiger, die Eltern unmittelbar bezw. als selbstschuldnerisch haftbare Censiten zur Steuer heranzuziehen, als wenn man, wie dieses in dem Schweizer Gesetz vom 28. Juni 1878 geschehen ist, die Söhne ausschliesslich als die Steuerpflichtigen hinstellt, sie aber von einer entsprechenden Quote des Vermögens bezw. Einkommens ihrer Eltern, also von einem Object, welches weder thatsächlich in ihrem Besitze ist, noch rechtlich zu ihrer Verfügung steht, besteuert, wobei allerdings die Mitverhaftung der Eltern für die minderjährigen und die mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Kinder vorgesehen wird. Wollte man bei dem Aufbau und Ausbau der Steuer lediglich die Wehrpflichtigen ins Auge fassen, und den Gesichtspunkt der gleichmässigen Heranziehung des noch anderweit engagirten wirthschaftlichen Interesses ausscheiden, so konnte man allerdings daran denken, die anzustrebende Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Vertheilung der Steuerlast dadurch zu vermitteln, dass man bei den nicht mit einem zur Subsistenz ausreichenden selbständigen Einkommen ausgestatteten Censiten die Steuerperiode bis zum Eintritt der geeigneten wirthschaftlichen Situation suspendirte. Eine derartige Maassregel hätte jedoch die nothwendige Folge gehabt, dass sich die Steuerlast für diese Steuerpflichtigen unver-

hältnissmässig drückender gestalten würde, als bei den in der normalen Steuerperiode zur Besteuerung gelangenden Censiten. Das finanzielle Ergebniss der Steuer würde sich zweifellos auf diesem Wege wesentlich verbessern, weil dann in den meisten Besteuerungsfällen ein höheres Einkommen von der Steuer erfasst würde als das beim Beginn der normalen Steuerperiode engagirte Steuerobject, die Steuer würde aber eben deshalb ungleich lästiger empfunden werden, als dieses bei Heranziehung der Eltern nach Maassgabe des Entwurfs der deutschen Reichsregierung der Fall wäre. Die Verlängerung der Steuerperiode würde sich z. B. bei denjenigen steuerpflichtigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund des Universitätsstudiums eine Erwerbstellung zu erlangen beabsichtigen, meistens um fünf, oft um sechs und noch mehr Jahre verlängern und dann in den häufigsten Fällen ein weitaus höheres Object treffen, als wenn man die Eltern in der normalen Steuerperiode mit dem in der That nicht hoch gegriffenen Antheil für die Steuerpflicht der Söhne eintreten lässt. Die Einkommensteuer wird überdies der Regel nach nur solche Eltern treffen, welche über ein verhältnissmässig hohes Einkommen zu verfügen haben. Rechnet man auf jede betheiligte Familie eine durchschnittliche Zahl von drei Kindern, so würde erst bei einem Einkommen von mehr als 6000 Mark die Einkommenbesteuerung der Eltern, und auch diese der Regel nach nur für einen Theil der Steuerperiode, begründet werden, während die Solidarhaft derselben für die feste Steuer während dieser Zeit doch meistens nur als eine sehr mässige Belastung empfunden werden, auch die den untersten Einkommensstufen angehörigen Eltern (Arbeiter, kleine Handwerker, kleine Grundbesitzer, Unterbeamte u. s. w.), deren Söhne der Regel nach bereits vor dem zwanzigsten, jedenfalls aber vor dem, meistens für die Entscheidung der Militärersatzbehörde maassgebenden, dreiundzwanzigsten Lebensjahre aus dem elterlichen Unterhalt vollständig heraustreten, wenig treffen und selbst den Mittelstand nur in geringem Maasse belasten würde.

Ein ferneres Auskunftsmittel zur Vermeidung der Heranziehung der Eltern hatte das bis zur Einführung der Reichsmilitärgesetzgebung in Bayern geltende Gesetz vom 29. April 1869 das Wehrgeld betreffend in einer Bestimmung zu finden geglaubt, wonach der Seitens der Eltern den wehrpflichtigen steuerpflichtigen Söhnen thatsächlich gewährte Unterhalt bei den Letzteren zum Gegenstande der Besteuerung gemacht werden sollte. Dieser Modus der Besteuerung hat indess abgesehen von den mit der Durchführung desselben verknüpften weitläufigen und schwierigen Ermittelungen und lästigen Controlmassregeln den Uebelstand im Gefolge, dass in denjenigen Fällen, in welchen den Söhnen ein über das Maass der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehender Unterhalt gewährt wird, eine Ungleichheit der Besteuerung eintritt, welche namentlich da, wo Eltern von ungleichem Einkommen aber gleicher sozialer Stellung die Unterhaltsgewährung gleich (standesgemäss) einrichten, am stärksten hervortreten würde. Selbst wenn man sich aber über diese Unzuträglichkeiten hinwegsetzen wollte, würde es den Grundregeln der Einkommenbesteuerung widersprechen, die Söhne für ein Einkommen, welches ihnen gar nicht als ein selbständiges zufliesst, zur Steuer heranzuziehen, da dasselbe

für die Beitreibung der Steuer keine geeignete Unterlage bieten kann. Das bayerische Gesetz hatte auch in richtiger Erkenntniss dieses Mangels in einer Bestimmung Abhülfe gesucht, wonach rückständige Steuerbeträge von den Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beigetrieben werden sollten.

Der in dem Gesetzentwurf der Reichsregierung gewählte Besteuerungsmodus der Eltern ist zwar gleichfalls nicht einwandsfrei. Auch er laborirt an dem Mangel einer den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen genau angepassten Steuerbelastung. Indess wird man doch in Ermangelung eines besseren Auskunftsmittels keine Veranlassung haben, demselben entgegen zu treten, da derselbe in der Wahrung des Princips wie in der Durchführung vor den erörterten anderweiten Besteuerungsformen die entschiedensten Vorzüge hat. Die hauptsächlichste Schwierigkeit wird allerdings auch hier die Feststellung der Thatsache der Gewährung des Unterhalts bieten. Hier ist die Umgehung durch die verschiedenartigsten Manipulationen denkbar. Wollte man indess von dem thatsächlichen Moment ganz abstrahiren und die Steuerpflicht der Eltern grundsätzlich — selbstverständlich mit der für die Berechnung des Einkommens vorgesehenen Modalität — in allen Fällen eintreten lassen, in welchen der steuerpflichtige Sohn gesetzlich in der Lage ist, die Unterstützungspflicht der Eltern in Anspruch zu nehmen, so würde man die Steuerbehörde in die ungünstige Lage bringen, die Erwerbsfähigkeit bezw. Unterstützungsbedürftigkeit der Wehrpflichtigen mit derselben Umständlichkeit zu prüfen, wie dieses bei der Regelung der Armenpflege erforderlich ist, während sie bei der Constatirung des ungleich leichter festzustellenden Moments der thatsächlichen Unterstützung ohne erhebliche Weiterungen die ihr gestellte Aufgabe zu lösen vermag und sich in die Lage versetzen kann, den verpflichteten Eltern den Nachweis zu überlassen, dass sie im gegebenen Falle über die Grenzen ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht hinausgegangen sind.

Das im vergangenen Jahre für die österreichischen Lande erlassene Gesetz, betreffend die Militärtaxe, hat übrigens, wie sich dieses aus den Verhandlungen der Landesvertretung entnehmen lässt, in Anknüpfung an die Bestimmungen des Entwurfs der deutschen Reichsregierung die Steuerpflicht der Eltern — ebenso auch der Grosseltern und Wahleltern — gleichfalls als eine selbständige und zwar derart normirt, dass dieselben nach Maassgabe der durch das bürgerliche Recht begründeten Unterhaltungspflicht, so lange, als die wehrpflichtigen Söhne kein zu ihrem Unterhalt ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschliesslich oder doch zum grösseren Theile von den Eltern u. s. w. bestritten wird, mit der gleichen Modalität hinsichtlich der Berechnung der steuerpflichtigen Quote, welche der Entwurf für das deutsche Reich aufweist, zur Besteuerung herangezogen werden.

Die Besteuerung nach dem Entwurf der deutschen Reichsregierung setzt sich zwar aus einer festen Steuer und einer Zuschlagssteuer zusammen, characterisirt sich aber im Wesentlichen als eine Einkommensteuer. Gegen diese Gestaltung wird auch insofern nichts zu erinnern sein, als sich gerade diese Besteuerungsform durch die Einfachheit ihrer Construc-

tion und ihrer Veranlagung für einen Staatencomplex, dessen Landessteuergesetzgebung in der mannigfaltigsten Weise geregelt ist, besser eignen dürfte, als eine, die einzelnen Einkommensquellen nach ihrer besonderen ökonomischen Bedeutung erfassende, Personalsteuer. Die Besorgniss, dass die Durchführung dieser Besteuerung zu einer Collision mit den in den Einzelstaaten bestehenden gleichartigen Steuern führen könne, lässt sich allerdings nicht ganz von der Hand weisen. Derselben wäre indess doch nur da eine Berechtigung zuzuerkennen, wo die betreffenden Landessteuern besser und richtiger construirt sind, als die projectirte Reichssteuer. Wird die letztere aber so normal gestaltet und so correct gehandhabt, dass sie in dieser Beziehung mit den concurrirenden Landessteuern auf gleicher Stufe steht, so ist die Befürchtung einer Collision überhaupt gegenstandslos. Entspricht sie hingegen den Anforderungen einer derartigen Besteuerung in höherem Grade als die Landessteuer, so ist allerdings eine Collision unvermeidlich. Dieselbe wird indess naturgemäss den Erfolg haben, dass das Verwerfliche aus dem Landessteuergesetz ausgeschieden und dafür das Gute aus dem Reichssteuergesetz eingetauscht wird. Hierin würde man aber keinen Uebelstand, sondern einen für das Wohl der betreffenden Bundesstaaten heilsamen und förderlichen Besserungsprocess zu erblicken haben.

Man hat nun ferner gegen das Steuerproject den Vorwurf erhoben, dass die Einführung einer directen persönlichen Steuer die anzustrebende Entbürdung der durch die eingeführten indirecten Reichssteuern unverhältnissmässig belasteten Censiten der unteren Einkommensstufen beeinträchtigen, und namentlich in Preussen das in dieser Richtung begonnene Reformwerk theilweise in Frage stellen würde. Dieses Bedenken ist aber insofern unzutreffend, als die vorgeschlagene Reichssteuer nicht den gleichen Umfang und auch nicht die gleiche Wirkung prätendirt wie eine allgemeine Einkommensteuer. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf diejenigen Personen, für welche in Ausführung des Artikel 58 der Reichsverfassung eine ausgleichende Steuerbelastung in Aussicht zu nehmen war, umfasst mithin nur einen verhältnissmässig geringen Theil der Censiten der allgemeinen Personalsteuern. Wenn man davon ausgeht, dass die Normalziffer der Steuerpflichtigen für das gesammte deutsche Reich nicht über 2,400,000 veranschlagt werden darf, wird schon ein Vergleich mit der Zahl der Censiten der Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer in Preussen unter Hinzurechnung der wegen eines hinter dem Betrage von 420 Mark zurückbleibenden Einkommens freigestellten Personen den verhältnissmässig geringen Einfluss der projectirten Reichsbesteuerung veranschaulichen. Die Zahl der Steuerpflichtigen der Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer (Haushaltungen und Einzelsteuernde) beläuft sich nämlich mit Einschluss der Steuerbefreiten auf ca. 9,000,000, übersteigt also bereits die Gesammtziffer der Censiten der projectirten Reichssteuer fast um das Vierfache. Rechnet man nun in gleichem Verhältniss der Bevölkerungszahl zu der Zahl der Steuerpflichtigen die übrigen Bundesstaaten hinzu, so stellt sich heraus, dass nur etwa der achte Theil der Gesammtzahl der für die Landespersonalsteuern in Anspruch zu nehmenden Censiten des deutschen Reichs von der Wehr-

steuer betroffen wird. Man darf ferner auch nicht übersehen, dass diese Steuer die Steuerpflichtigen nicht dauernd, sondern nur während einer bestimmten, im Verhältniss zu der durchschnittlichen Gesammtdauer einer allgemeinen Personalsteuer kurz bemessenen, Periode in Anspruch nimmt. Die Wehrsteuer lässt sich hiernach in der Tendenz mit den bestehenden Landes-Personalsteuern nicht auf gleiche Linie stellen, und hat die Wirkung einer Einkommensteuer auch nur für einen geringen Theil der Censiten der allgemeinen Personalsteuern und auch bei diesen nur mit einer erheblichen zeitlichen Beschränkung.

Der Gedanke der Einführung einer besonderen Steuer für die nicht zum Militärdienst herangezogenen Wehrpflichtigen wurde von der Presse im Wesentlichen günstig aufgenommen. Die Mehrzahl der norddeutschen und süddeutschen Pressorgane, welche sich mit dieser Frage beschäftigten, traten sympathisch dafür ein, und glaubten constatiren zu dürfen, dass die Besteuerung in den weitesten Kreisen als die Erfüllung einer Forderung ausgleichender Gerechtigkeit aufgefasst werden würde. Bekanntlich haben auch zahlreiche wissenschaftliche Autoritäten ihre Stimme zu Gunsten der Idee einer angemessenen Ausgleichung der Militärlast erhoben. Es darf in dieser Beziehung nur an die eingehende Erörterung dieser Frage in der Zeitschrift des preussischen statistischen Büreaus (Jahrgang 1864 und 1869) durch Dr. Engel und Dr. Jolly, sowie an die beachtenswerthen Abhandlungen von Dr. Lesigang und Professor Cohn in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik bezw. der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, endlich an den Aufsatz von J. von Hartmann im ersten Bande der Zeitfragen des christlichen Volkslebens erinnert werden. Hiermit im Widerspruch tritt Herr Professor von Treitschke in einem Artikel des Dezemberhefts des letzten Jahrganges der preussischen Jahrbücher mit der Behauptung heraus, dass die Grundidee der Besteuerung vom preussischen Standpunkt aus dem Character des Staates entgegenstehe, da man in Preussen noch niemals eine Abkaufung allgemeiner Bürgerpflichten geduldet habe. Er ignorirt hierbei, dass sich der erwähnte Gesetzentwurf mit diesem Prinzip gar nicht in Widerspruch gesetzt, dass derselbe dem Gedanken eines Loskaufs von der Wehrpflicht weder sachlich, noch auch nur formell Raum gegeben hat. Die Auffassung des Herrn v. T. muss um so mehr überraschen, als ihn ein Blick in die Vorgeschichte des Entwurfs darüber aufklären musste, dass die Absicht, im deutschen Reiche an Stelle der Militärdienstpflicht eine Geldabgabe zu setzen, erstere durch letztere zu ersetzen, niemals bestanden hat und auch in dem Entwurf nicht gefunden werden kann.

Die Besteuerung der nicht zum Militärdienst herangezogenen Wehrpflichtigen steht im engsten Zusammenhange mit dem Art. 58 der deutschen Reichsverfassung. Sie ist lediglich eine nothwendige Ausführungsmassregel dieser Bestimmung. Der Art. 58 schliesst sich an den Art. 57, wonach jeder Deutsche wehrpflichtig ist **und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen darf**, in folgender Fassung an:

> Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu

tragen, so dass weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen lässt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

In diesem Sinne hatte schon vor der Constituirung des deutschen Reiches die zur Berathung eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, gewählte Commission des Reichstages des norddeutschen Bundes die besondere Besteuerung der den Militärdienst nicht persönlich ableistenden Wehrpflichtigen in Anregung gebracht. Denselben Gedanken verfolgte später die im Jahre 1877 zur Erörterung der Einführung einer Reichs-Stempel- und Erbschaftssteuer eingesetzte Commission des Bundesraths, als sie diesem die Einführung einer Stempelabgabe für die Ausschliessungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve- und Seewehrscheine in Vorschlag brachte.

Es ist unerklärlich, wie Herr v. T. dem Gesetzentwurf ein hiervon so grundverschiedenes Motiv hat unterlegen und dieses zum Ausgangspunkt der Bekämpfung hat machen können. Der Entwurf bietet für diesen Angriff nicht den geringsten Anhalt. Er ist lediglich eine nothwendige Consequenz der citirten Bestimmung der Reichsverfassung, welche in irgend einer Form in die praktische Gestaltung übergeführt werden musste, da sie doch seiner Zeit mit diesem Endzweck in der Verfassung Aufnahme gefunden hat. Wenn man derselben nicht jede bestimmende Berechtigung absprechen will, wird man daher über den Grundgedanken, welchen die deutsche Reichsverfassung übrigens mit der Verfassung der österreichischen Lande und der Schweiz gemeinsam hat, nicht weiter polemisiren dürfen, sondern nur in die Erwägung einzutreten haben, in welcher Weise, durch welche Maassnahmen sich derselbe am richtigsten und besten verwirklichen lässt.

Der Angriff des Herrn v. T. trifft hiernach nicht unmittelbar den gedachten Steuergesetzentwurf, sondern ist, soweit die Grundidee der Besteuerung in Frage kommt, wesentlich gegen den Art. 58 der Reichsverfassung gerichtet. Dass sich die dort vorgesehene, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu bewirkende Ausgleichung, da sie eben nicht in natura, also nicht durch persönliche Dienstleistung in irgend einer Form erfolgen kann, nur durch eine Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen vollziehen lässt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Herr v. T. setzt sich über den Gedanken der Ausgleichung mit der Bemerkung hinweg, dass der Staat, wenn er heute nicht im Stande sei, alle Wehrfähigen unter die Fahne zu rufen, nur vor einer physischen Unmöglichkeit zurückweiche und nicht auf die Hoffnung verzichte, den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht im Laufe der Jahre vollständiger als bisher zu entwickeln. Er übersieht hierbei, dass durch die bestehende Wehrverfassung die Grenze der persönlichen Dienstleistung bereits gesteckt ist, dass die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin bereits einen gewissen Abschluss gefunden hat, dass die projectirte Ausfüh-

rung des Art. 58 der Reichsverfassung mit den gegebenen Factoren zu rechnen hat, und es wohl kaum zu rechtfertigen sein dürfte, die gedachte Ausführungsmaassregel mit Rücksicht auf die angedeutete, in vieler Beziehung grundlose, Hoffnung auf einen anderweiten Ersatz in alle Ewigkeit zu vertagen.

Vor der Ausführung in der Form einer Besteuerung — eine andere Ausführungsmassregel wird nach dem vorhin Erörterten nicht in Aussicht genommen werden können — darf man auch nicht etwa aus dem Grunde zurückschrecken, weil sich im Volke leicht die Ansicht herausbilden kann, dass die Steuerzahler eben wegen dieser Zahlung die Befreiung vom Militärdienste geniessen. Diese Besorgniss würde voraussetzen, dass das Gefühl für die Ehrenpflicht des persönlichen Militärdienstes in der Bevölkerung des deutschen Reichs so wenig festgewurzelt sei, dass schon der leiseste Stoss dasselbe gefährden, selbst der schwächste Schatten dasselbe trüben könnte. Einem derartigen Misstrauen gegen deutsches Denken und Fühlen wird man aber auf das Entschiedenste jede Berechtigung absprechen müssen.

Herr v. T. verfällt übrigens bei der Vergleichung der Situation der dienstleistenden mit den nicht zum Militärdienst herangezogenen Wehrpflichtigen noch in den Fehler, die Ersteren als die Gesunden den Letzteren als den Gebrechlichen und Schwachen gegenüberzustellen. Hierbei hat er sich offenbar nicht vergegenwärtigt, dass die erwerbsunfähigen oder in ihrer Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen erheblich beschränkten dienstuntauglichen Wehrpflichtigen in der Gesammtzahl der Dienstbefreiten die verschwindende Minorität bilden, und dass die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen zum Theil aus ganz gesunden diensttauglichen Männern besteht (Ausgelooste, Ausgeschlossene, wegen Untermaasses Dienstbefreite, wegen bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigte), zum Theil solche Mannschaften aufzuweisen hat, welche durch geringe wesentlich militärische Mängel, z. B. Plattfüsse, Krampfadern, Kurzsichtigkeit u. s. w. in ihrem körperlichen Wohlbefinden und in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit im Wesentlichen ebensowenig beeinträchtigt werden als der vollständig Gesunde. Es ist einleuchtend, dass diese Gruppen der Steuerpflichtigen das Prädikat der Gebrechlichkeit nicht verdienen. Diese bilden aber das Hauptcontingent der Censiten. Von den im Eingange dieser Abhandlung aufgeführten Kategorien der Steuerpflichtigen enthält nur die Gruppe der Ausgemusterten einen verschwindend geringen Theil solcher Wehrpflichtigen, welche dauerndem Siechthum verfallen sind, bezw. als gebrechlich im Sinne der Erwerbsfähigkeit zu erachten sind. Ihre Zahl lässt sich zwar in Ermangelung geeigneter statistischer Erhebungen nicht bestimmt feststellen, wird jedoch nach den gemachten Erfahrungen höchstens auf $^1/_3$ Prozent der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu veranschlagen sein. Die übrigen Ausgemusterten und sämmtliche Angehörige der andern Gruppen sind gesunde, wirthschaftlich leistungsfähige Männer, deren Besteuerung dem Volksgefühl und der Rücksicht auf die Humanität durchaus nicht widerstreben dürfte.

Die von Herrn v. Tr. am Schlusse seiner Betrachtung aufgestellte Behauptung, die Wehrsteuer sei nichts anders als eine unbillig hohe und

musterhaft ungerecht vertheilte Einkommensteuer, entzieht sich in Ermangelung jeder Begründung der Erörterung. Anscheinend bietet indess das Steuerproject hierzu keinen wesentlichen Anhalt, da weder die Höhe der Steuersätze mit der Tendenz der Besteuerung oder der Prästationsfähigkeit der Steuerpflichtigen ausser Verhältniss steht, noch bemerkenswerthe Verstösse gegen die Grundregeln der Einkommensbesteuerung gemacht sind. — F. M.

Miscellen.

IV.

Die Entwicklung der Kaufpreise des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin in der Zeit von 1770—1878.

Das Grossherzogliche statistische Büreau in Schwerin hat in den von ihm seit dem Jahre 1858 herausgegebenen „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“ eine Reihe von trefflichen Arbeiten veröffentlicht, die auch über die engeren Grenzen Mecklenburgs hinaus ein wissenschaftliches Interesse in Anspruch nehmen dürfen und wohl im Stande sind, über die Verhältnisse dieses Landes mehr Klarheit zu verbreiten, als bisher wohl vielfach zu finden ist. Wir wollen hier namentlich eine Arbeit hervorheben und in ihren Resultaten genauer betrachten, die u. E. eine besondere Beachtung Seitens der Volkswirthe verdient, weil sie einen Gegenstand behandelt, der unseres Wissens von den statistischen Centralstellen anderer Länder in solchem Umfange noch nicht bearbeitet ist und auch wohl selten bearbeitet werden kann.

Schon im 2. Hefte des ersten Jahrganges S. 1—14 erschien der erste Theil dieser Arbeit unter dem Titel: „Ueber den Werth der ritterschaftlichen Landgüter in Mecklenburg-Schwerin und die successiven Aenderungen desselben“, und in dem soeben ausgegebenen dritten und vierten Heft des neunten Bandes werden die Untersuchungen, die dort für die Zeit von 1770—1855 angestellt waren, bis auf die Gegenwart fortgeführt, und zu den Kaufpreisen des Grund und Bodens noch die Pachtpreise für Domainengüter, sowie die Preise der landwirthschaftlichen Produkte zur Vergleichung mit herangezogen.

Das Material zu diesen Untersuchungen ist den Akten der Grossherzoglichen Lehnkammer in Schwerin entnommen, in denen seit dem Jahre 1770 über jeden stattgehabten Verkauf eines ritterschaftlichen Landgutes in den dort deponirten, beglaubigten Abschriften der Original-Kaufkontrakte genaue Nachweisungen enthalten sind. Ausgeschieden aus der Gesammtzahl der Gutsverkäufe wurden dabei diejenigen, bei denen der Werth des Inventariums nicht besonders angegeben war. Bei den, nach Abzug dieser, verbleibenden Gütern sind sodann aus dem bekannten Hufenstande derselben die Verkaufspreise der „katastrirten Hufe“ berechnet und diese in ihrer Entwicklung verfolgt.

Doch ehe wir auf das Zahlenmaterial selbst eingehen, müssen wir noch einige allgemeine Bemerkungen zur Kritik desselben vorausschicken.

Die Statistik der Preise des Immobiliarbesitzes ist bekanntlich ganz besonders schwierig durchzuführen. Es handelt sich auch hier, wie bei jeder genauen Preisstatistik zuerst darum, eine bestimmte Grössen-Einheit von gleicher und gleichbleibender Qualität in ihrer Werthentwicklung verfolgen zu können. Der Grund und Boden ist aber seiner Güte und Beschaffenheit nach so wesentlich verschieden, dass kaum eine Durchschnittsqualität gefunden werden kann; sodann wird die Rente jedes Grundstückes bedingt durch eine Menge äusserer, stets wechselnder Umstände, durch die Gunst oder Ungunst der Lage zum Marktorte und zum Wirthschaftshofe, durch die Güte der Kommunikationsmittel, durch klimatische Verhältnisse, durch grössere oder geringere Kultur u. dergl. mehr. Kurz man könnte fast behaupten, dass jedes einzelne Grundstück seinen besonderen Werth hat, und man hätte also die Preise eines solchen in möglichst unveränderter Gestalt durch die Reihe der Jahre zu verfolgen, wollte man genaue Resultate gewinnen, sich ein sicheres, klares Bild davon verschaffen, wie die Preise des Grund und Bodens sich entwickelt haben.

Derartige Untersuchungen sind aber nur in eng begrenztem Kreise anzustellen, weil sie eine genaue Kenntniss der örtlichen Verhältnisse und der einzelnen Werthobjekte voraussetzen. Hier wird es dann möglich sein, zuverlässige Resultate zu gewinnen, aber die also gefundenen können nur einen geringen Geltungsbezirk haben.

Für grössere Gebiete, namentlich für ganze Staaten mit ungefähr gleichartigen Verhältnissen wird man nun gern auf absolute Genauigkeit verzichten, wenn es nur gelingt, in einer einigermaassen brauchbaren Entwicklungsreihe den Einfluss des staatlichen Lebens und des gesellschaftlichen Fortschrittes auf den Gang der Grundrente zu erweisen.

Dazu ist aber vor Allem wünschenswerth als Grundlage der Untersuchung eine Grössen-Einheit, die über das ganze Staatsgebiet Geltung hat und einigermaassen genau die gleiche Werthgrösse repräsentirt. Das einfache Flächenmaass, der Morgen, Hektar, Joch, oder dergleichen kann dazu nicht genügen, weil hierin die stets wechselnde Qualität des Bodens nicht berücksichtigt ist. Mecklenburg-Schwerin besitzt nun in seinen sog. „katastrirten Hufen“ einen für das ganze Land geltenden, den wirthschaftlichen Werth der Grundstücke mit berücksichtigenden Maassstab für den ländlichen Grundbesitz, so dass eine Untersuchung der Preis-Entwicklung dieser Grössen-Einheit, wie sie das statistische Büreau durchgeführt hat, wesentlich erleichtert scheint, und wenigstens annähernd richtige Resultate verspricht, weil bei der Einschätzung des Grundbesitzes nach Hufen Verschiedenheiten in der Qualität und Ertragsfähigkeit des Bodens bereits möglichst ausgeglichen sind.

Wir müssen aber, um über die Brauchbarkeit der Hufe für die vorliegenden Untersuchungen urtheilen zu können, etwas weiter ausholen und auf die geschichtliche Entstehung dieses Werthmaasses zurückgehen.

Die „Hufe“ war in den Mecklenburgischen Landen schon frühzeitig ein allgemein übliches Ackermaass und kommt schon im 13. und 14. Jahrhundert bei den Vermessungen zur Umlegung der Beden und Abgaben in

Anwendung. Doch blieb der Begriff derselben ein schwankender, bis in dem „landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755“, — auf dem noch heute z. Th. die Staats- und Steuer-Verfassung des Grossherzogthums beruht, — zum Zweck gleichmässiger Vertheilung der Hufensteuer eine genaue Vermessung und Bonitirung der ritterschaftlichen Landgüter angeordnet und hierbei die Hufe als Maassstab zu Grunde gelegt wurde.

Nach den dafür gegebenen Bestimmungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Instruktionen soll die Hufe 300 bonitirte Scheffel[1]) enthalten, wobei je nach der Güte des Bodens bald mehr, bald weniger Quadratruthen auf 1 Scheffel Aussaat gerechnet werden. Eine genaue geometrische Aufnahme und Kartirung ging vorauf, dann wurde von vereideten Taxatoren unter einheitlicher Leitung einer Direktorialkommission die Bonitirung der Landgüter nach gleichen Grundsätzen für das ganze Land vorgenommen und in der Zeit von 1756—1778 vollendet.

Dabei wurde die Klassifikation des Bodens aber nur mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit desselben vorgenommen, Aecker, Wiesen, Weiden, Waldungen und sonstige Ländereien auf ihren Ertrag als Saatland, Wiese oder Weide geschätzt und auf Scheffel reduzirt, so dass die als Hufe bezeichnete Summe von 300 bonitirten Scheffeln wohl nach damaliger Wirthschaftsweise im ganzen Lande einigermaassen genau die gleiche Produktivkraft des Areals darstellt, und hier ein einheitliches Flurmaass geschaffen zu sein scheint, das zugleich mit ziemlicher Genauigkeit auch die Qualität des Bodens berücksichtigt.

Mag aber auch die Taxation der Produktivkraft des Bodens noch so gewissenhaft sein, so repräsentirt die also gebildete Hufe doch sicher nicht eine gleiche und überall gleichbleibende Werthgrösse, wie sie die Statistik der Preise verlangt. Denn der Werth der Landgüter bestimmt sich nicht nach dem Rohertrage, sondern ausschliesslich nach dem Reinertrage. Darauf nimmt aber die mecklenburgische Schätzung ausdrücklich keine Rücksicht. Es musste daher schon gleich nach Vollendung der Vermessung und Bonitirung der Werth der einzelnen Hufen ein wesentlich verschiedener sein, weil je nach der Gunst der Lage, je nach Entfernung vom Marktorte u. dergl. der Reinertrag bei derselben Qualität des Bodens ein anderer sein musste. Noch viel mehr muss dann eine solche Verschiedenheit hervortreten im Laufe der Zeit, wenn durch den Bau von Kanälen, Chausseen und Eisenbahnen die damals bestandenen Marktverhältnisse von Grund aus umgestaltet werden, und an den Vortheilen solcher Aenderungen selbstredend die einzelnen Rittergüter in ganz verschiedener Weise partizipiren.

Dazu kommt noch ein anderer Grund gegen die Vorzüge des hier vorliegenden Flurmaasses zu preisstatistischen Zwecken. Die „Instruktion

1) Die in der besprochenen Arbeit angeführten Preise beziehen sich auf die sog. „katastrirte Hufe“ zu 600 bonitirten Scheffeln, es ist aber Einschätzung und Bonitirung die gleiche, wie bei den alten Hufen, nur ist die im Erbvergleiche — wegen Leistung der Ritter- und Manndienste — steuerfrei gelassene Hälfte der Rittergüter später, im Jahre 1809, mit zur Steuer herangezogen. Dabei hat man, während früher nur die Zahl der steuerpflichtigen Hufen katastrirt war, die Kataster unverändert gelassen, die Grösse der „katastrirten Hufen“ aber verdoppelt, so dass jede Hufe statt 300, von da ab 600 bonitirte Scheffel enthält.

für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achtsleute, welche die Adeliche Güther classificiren und taxiren sollen" schreibt vor, dass auch alle „Wälder, Brüche und Dickungen" mit geschätzt werden sollen, aber nur nach ihrer Weidenutzung, ohne Rücksicht auf die „Beschaffenheit des Bodens oder anderer Abnutzungen". Es wurden also gerade die dichtesten und besten, folglich auch die werthvollsten Waldbestände am allerniedrigsten geschätzt; eine Grenze bestand nur insofern, als nicht mehr denn 500 Quadrat-Ruthen auf 1 Scheffel gerechnet werden sollen, auch nicht „in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Lattenbrüchen und anderen Dickungen, gesetzt auch, dass zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben konnten."

Man hat also bei der Aufstellung der Hufen die werthvollsten Holzbestände, ohne Rücksicht auf die Qualität des Bodens den schlechtesten Weiden gleich gerechnet. Wollte man nun auch annehmen, dass die Waldungen damals keinen anderen Werth gehabt hätten, so muss doch in neuerer Zeit eine solche „waldreiche" Hufe einen ganz anderen Verkaufspreis erzielen, als diejenigen, bei denen man schlechte Weide statt der ertragreichen Waldungen einschätzte.

Jeder Fortschritt zu intensiverer Kultur muss dann in gleicher Weise zu einer Verschiebung der Werthverhältnisse führen. Denn es ist selbstredend Niemand gehalten, Wald und Weiden oder Moorgründe als solche für alle Zeiten zu konserviren. Wenn nun ein zur Zeit der Katastrirung waldreiches Gut allmählich seines Waldschmuckes entkleidet und in üppige Weizenfelder verwandelt wird, so kann bei den angeführten Grundsätzen der Taxation ein solches Gut auch in Bezug auf die Tragfähigkeit seiner Hufen ganz anders dastehen, jede Hufe eine viel grössere Produktivkraft repräsentiren, als bei andern Gütern, auf denen solche Vermehrung der Saatfelder nicht möglich ist.

Schliesslich wollen wir neben anderen Bedenken noch eins hervorheben. Die Kaufpreise der Rittergüter sind in den Akten angegeben für das ganze Gut, darauf ist vom statistischen Büreau nach dem bekannten Hufenstande jedes einzelnen Gutes der Werth der Hufe gewonnen, mittelst Division durch die Zahl der Hufen in den ganzen Kaufpreis, nachdem zuvor der meist angegebene Preis des Inventars abgezogen worden. Es ist also hier gar keine Rücksicht genommen auf die Gebäude, und doch wird man nicht leugnen können, dass, wenn auch die Gebäude, — abgesehen von technischen Etablissements, — für den wirthschaftenden Landwirth nur eine Last sind und ihm stets Unkosten verursachen, trotzdem das Vorhandensein guter, massiver Wirthschaftsgebäude, herrschaftlicher Schlösser und Wohnhäuser sehr wesentlich den Preis beeinflusst, der für ein Gut gezahlt wird. Ein Landsitz mit wenig Hufen Land, aber vornehmem Wohnhause und neuen Gebäuden wird also nach der hier angewandten Berechnungsart einen hohen Preis für die Hufe geben, während umgekehrt ein grosser Güterkomplex mit schlechten, Reparatur-bedürftigen Gebäuden einen niedrigen Durchschnittspreis für die verkaufte Hufe zeigen wird.

Wir sehen also, es ist eine ganze Reihe von Bedenken, die sich bei der angewandten Methode der Verarbeitung des Materials gegen die Vor-

züge des benutzten Maassstabes vorbringen lassen, und es wäre wohl wünschenswerth gewesen, wenn diese Schwächen des Urmaterials nicht so leichthin übergangen, sondern gebührend hervorgehoben wären.

Aber, — und das scheint der Hauptgrund zu sein, warum die vorliegende Methode angewandt wurde — die grosse Zahl der verkauften Güter wird im Stande sein, manche Ungenauigkeit zu paralysiren, weil sich dann annehmen liesse, dass ungefähr im gleichen Verhältniss diejenigen Güter zum Verkauf kommen werden, bei denen der Werth durch irgend welche Umstände ein ausnahmsweiser geworden. Trotzdem sind die folgenden Zahlen immer nur mit grosser Reserve zu benutzen, und wird man bei der Betrachtung des Entwicklungsganges der Preise die Fehlergrenze ziemlich weit stecken müssen, namentlich auf einige aussergewöhnliche Schwankungen kein besonderes Gewicht legen dürfen [1]).

Wir sagten eben, die grosse Zahl der zum Verkauf gekommenen Güter werde die Schwächen des Rohmaterials etwas ausgleichen, wir wollen daher auf diesen Punkt zunächst kurz eingehen. Die Gesammtzahl der Ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin beträgt 1003. Sie repräsentiren ein Areal von ca. 3745 katastrirten Hufen. Von diesem Grundbesitz befindet sich aber nach den Angaben des statistischen Büreau's (Band I Heft 2 S. 3) eine Fläche von ca. 340 Hufen in den Händen von Klöstern, Kommunen etc. oder ist mit Fideikommissqualität belegt, kann also nicht in den Handelsverkehr kommen, so dass nur 3405 verkaufsfähige Hufen blieben. Unserer Ansicht nach muss aber diese Zahl noch weiter abgemindert werden; denn nach dem neuesten Mecklenburg-Schwerin'schen Staatskalender sind schon allein in Händen von Kommunen und Klöstern 111 Güter mit ca. 340 Hufen, ausserdem zählen aber zu den dann verbleibenden 3405 Hufen noch ca. 248 Hufen inkamerirter Domainen (etwa 60 Güter), so dass dann nur noch 3157 Hufen im Privatbesitz blieben. Endlich sind aber nach dem Staatskalender von jenem Privatbesitz 62 Lehngüter und 44 Allodialgüter z. Z. durch Fideikommisse, Majorate, Seniorate etc. in ihrer Veräusserungsfähigkeit beschränkt, so dass auch deren — uns leider nicht bekannter — Hufenstand noch in Abrechnung zu bringen wäre, und demnach nur ca. 730 verkaufsfähige Rittergüter mit ungefähr 2750 Hufen in Mecklenburg-Schwerin vorhanden wären.

Es kommt nun in der vorliegenden Arbeit für den ganzen Zeitraum von 1770—1878 zur Berechnung der Verkauf von 1827 Lehngütern mit 7038 Hufen und von 368 Allodialgütern mit 1281 Hufen, so dass in Summa 2195 Gutsverkäufe und 8319 verkaufte Hufen das Material bilden, mit dem wir zu operiren haben. Es würde demnach, wenn wir die Zahl der verkaufsfähigen Güter wie oben zu 730, ihr Areal zu 2750 Hufen annehmen, die Zahl der Verkäufe und des verkauften Flächen-Inhaltes etwa dreimal so gross sein als der verkaufsfähige ritterschaftliche Grundbesitz

1) Vielleicht wäre es möglich gewesen, aus dem reichhaltigen Rohmateriale durch Detaillirung der Forschung genauere und bessere Resultate zu bekommen, indem man die Preise bestimmter Güter von gleichbleibender Qualität verfolgte; — doch wollen wir uns darüber jedes Urtheils enthalten, da uns das Urmaterial nicht bekannt ist. Jedenfalls würde aber eine solche Bearbeitung für ein statistisches Büreau fast unüberwindliche Schwierigkeiten geboten haben.

des Landes [1]). Die Gesammtzahl ist also gewiss gross genug, um annehmen zu können, dass Ausnahmen und Zufälligkeiten darin verschwinden werden.

Aber das statistische Büreau war gezwungen, die verkauften Güter zu scheiden in Lehngüter und Allodialgüter und für beide die Entwicklung der Preise besonders zu betrachten. Die Zahl der veräusserten Allodialgüter beträgt aber in den 109 Jahren nur 368, und da sich diese auf die verschiedenen Zeitabschnitte sehr verschieden vertheilen, so kommt es vor, dass in einzelnen der 5jährigen Zeiträume, für welche die Durchschnittspreise der Hufe berechnet sind, nur 4 Verkäufe registrirt sind, was sicherlich zu wenig ist, um darauf hin irgend welche Schlüsse zu bauen. Wir haben daher in den folgenden kleinen Tabellen jedesmal 10 Jahre zusammengefasst, weil dadurch die Ungenauigkeit der Durchschnittspreise noch um etwas vermindert wird, ohne dass der Gang der Bewegung in allzulangen Durchschnittsperioden verdunkelt wird.

I.

Kaufpreise der Lehngüter in Mecklenburg-Schwerin während des Zeitraumes von 1770 bis 1878 incl.

1. Durchschnitt der Jahre	2. Anzahl der verkauften Güter	3. Anzahl der verkauften Hufen	4. Summe der Kaufpreise Mk.	5. Durchschnittspreis der Hufe Mk.	6. Verhältniss der Durchschnittspreise zu dem v. 1770—1779 = 100.
1770—1779	49	265.28	5 201 169	19 626	100
1780—1789	158	829.49	21 057 657	24 993	127.3
1790—1799	327	1494.93	75 380 865	50 421	256.9
1800—1809	297	1118.90	79 468 407	71 016	361.8
1810—1819	220	802.25	33 117 663	41 292	210.4
1820—1829	111	395.44	17 896 791	45 252	230.6
1830—1839	184	654.89	36 769 932	56 136	286.0
1840—1849	151	520.66	47 116 248	90 492	461.0
1850—1859	137	365.21	41 314 275	113 216	576.9
1860—1869	95	264.54	40 294 242	152 341	776.2
1870—1878	98	313.63	41 423 346	133 046	677.4

II.

Kaufpreise der Allodialgüter in Mecklenburg-Schwerin während des Zeitraumes von 1770—1878 incl.

1. Durchschnitt der Jahre	2. Anzahl der verkauften Güter	3. Anzahl der verkauften Hufen	4. Summe der Kaufpreise Mk.	5. Durchschnittspreis der Hufe Mk.	6. Verhältniss der Durchschnittspreise zu dem v. 1770—1779 = 100.
1770—1779	11	52.50	1 050 214	20 412	100
1780—1789	23	108.47	2 737 296	25 227	123.5
1790—1799	26	153.70	7 645 014	49 740	243.6
1800—1809	30	95.20	6 433 257	67 608	331.2
1810—1819	23	75.92	3 344 736	44 067	215.9
1820—1829	19	71.61	3 243 783	45 303	221.9
1830—1839	39	122.31	7 782 579	63 635	311.7
1840—1849	36	155.75	14 529 315	93 315	457.1
1850—1859	52	177.50	21 068 634	118 696	581.5
1860—1869	47	113.44	20 480 079	180 441	884.0
1870—1878	62	154.66	24 464 802	158 245	775.2

1) Eine Beantwortung der Frage, wie oft durchschnittlich der ritterschaftliche Grund-

Wir haben uns hier der Eintheilung des statistischen Büreau's angeschlossen und die Lehngüter von den Allodialgütern getrennt aufgeführt. Eine solche Scheidung erscheint auf den ersten Blick durchaus nothwendig; hat aber bei den geringen Beschränkungen, die das Mecklenburgische Lehnrecht dem Besitzer des Lehngutes auferlegt[1]), nicht die Bedeutung, die man vermuthen sollte. Die Folge davon ist denn auch, dass, — soweit die hier berechneten Durchnittspreise ein Urtheil gestatten, die Lehngüter im Preise nicht viel niedriger stehen, als das unbeschränkte Eigenthum. In den ersten 60 Jahren der hier betrachteten Periode stehen sie sogar mehrfach höher im Preise, erst in allerletzter Zeit scheint man der Beschränkung des Eigenthums durch die Lehnqualität des Gutes besondere Bedeutung beigelegt zu haben. Doch wird man u. E. auch auf diese letzteren Zahlen nicht besonderes Gewicht legen können, da gerade bei Lehngütern wohl vielfach Verkäufe unter Verwandten vorkommen werden, oder doch die Möglichkeit vorliegt, dass hier, wegen der vom Kaufpreise des Gutes zu entrichtenden Abgabe der Preis im Kontrakte niedriger bemessen, dafür dann vielleicht das Inventar um so höher angerechnet wird. Wir möchten also den Berechnungen des statist. Büreau's über die höheren Preise der Allodialgüter keine hervorragende Bedeutung zugestehen, die Zahlen hängen allzusehr vom Zufall ab, um genaue Resultate daraus zu gewinnen.

Wichtig ist für uns vor Allem die Entwicklung der Durchschnittspreise der Hufe. Wir haben in Rubrik 6 der obigen Tabellen abweichend von dem Beispiel des statistischen Büreau's die Steigerung der Preise in Prozentzahlen zum Ausdruck gebracht, indem wir den Durchschnittspreis der 10 Jahre 1770—1779 gleich hundert setzten. Dadurch wird die Höhe der Steigerung und der Gang der Entwicklung der Preise, — trotz aller Mängel, die dieser primitiven Methode anhaften, — wohl am leichtesten und übersichtlichsten zum Ausdruck gebracht, wohl besser als durch die vom statistischen Büreau berechneten „ausgeglichenen Preise“, wobei zunächst die durchschnittliche, jährliche Zunahme, dann unter der Voraussetzung, dass diese letztere gleichmässig stattfindet, eine ideale Linie der Preisbewegung berechnet wird, die uns gerade für eine Statistik der Preise, wo man aus den thatsächlichen Erscheinungen, wie sie vorliegen, Rückschlüsse auf Ursache und Wirkung machen will, wenig praktisch zu sein scheint.

---

besitz in Mecklenburg durch Verkauf seinen Besitzer wechselt, ist aber aus diesen Zahlen nicht ohne Weiteres zu gewinnen, da hier diejenigen Gutsverkäufe ausgeschieden werden mussten, bei denen der Werth des Inventars nicht besonders angegeben wurde, so dass also die Zahl von 2195 nicht sämmtliche Verkäufe enthält. Für die ersten 85 Jahre ist aber die Summe aller Verkäufe mit 1920 angegeben, so dass, wenn man auch für jenen Zeitraum die Zahl der veräusserungsfähigen Güter zu 730 annehmen will, diese letzteren durchschnittlich etwa alle 32⅛ Jahre durch Kauf aus einer Familie in die Hände einer anderen übergegangen wären, was jedenfalls nicht als ein zu häufiger Besitzwechsel anzusehen wäre.

1) Nach Mecklenb. Lehnrecht kann jeder Besitzer eines Lehngutes dasselbe veräussern und verschulden, so lange es nicht zum Heimfall steht. Nur ist die Veräusserung mit Kosten verknüpft, die, wenn die neuen Erwerber nicht mit investirte Agnaten sind, 3 Prozent vom Kaufgelde betragen.

Wie nun die Verhältnisszahlen andeuten, machen die Lehngüter und Allodialgüter wenigstens bis zum Jahre 1859 fast genau die gleiche Bewegung durch, sie steigen etwa in demselben Verhältniss bis 1810, sinken dann gleichmässig, um dann bis 1859 beinahe genau in demselben Maasse wieder in die Höhe zu gehen, — gewiss eine Erscheinung, die für die Brauchbarkeit der Zahlen spricht. Bemerkenswerth ist die Höhe, zu der schon in den ersten 40 Jahren die Preise anwachsen, bis zu mehr als dem Dreifachen des früheren Preises. Die Ursache liegt wohl z. Th. in dem damaligen Allgemeinwerden des Kartoffelbaues, in der starken Weizen-Ausfuhr nach England und in dem Sinken des Zinsfusses, der seit 1782 durchweg auf 4 % heruntergegangen war. Der Geldüberfluss brachte es im Beginne dieses Jahrhunderts sogar dahin, dass vielfach über einen weit gehenden Güterschwindel geklagt wird. Die Folge war, dass nun die Napoleonischen Kriege mit ihren grossen Kriegslasten und der Kontinentalsperre die überschuldeten Besitzer ganz ruinirten, und die Güterpreise bedeutend fallen mussten. Erst nachdem 1818 der Ritterschaftliche Credit-Verein gegründet und seit 1826 durch Chausseebauten das Land erschlossen wird, beginnen die Preise wieder zu steigen, Anfangs nur langsam, dann aber sehr rapide, so dass die Allodialgüter in dem Jahrzehnt 1860—1869 nahezu das Neunfache des ursprünglichen Preises erreichen, die Lehngüter fast das Achtfache desselben. Für die siebenziger Jahre zeigen dann unsere zehnjährigen Durchschnittspreise einen erheblichen Rückschlag, der aber schon in der 2. Hälfte der 60er Jahre beginnt. Denn die Durchschnittspreise der Hufe waren:

1860—64	für Lehngüter 156 237 Mk.,	für Allodialgüter	184 831 Mk.
1865—69	„ „ 148 183 „	„ „	174 869 „
1870—74	„ „ 128 780 „	„ „	152 389 „
1875—78	„ „ 136 260 „	„ „	163 467 „

Der Höhepunkt der Kaufpreise liegt also in den Jahren 1860—64, während von da ab die Hufe bei den Lehngütern ca. 28,000 Mk., bei den Allodialgütern ca. 22,000 Mk. einbüsst, und in den letzten Jahren nur wenig davon wieder gewonnen wird. Was der Grund dieses auffallenden Rückganges gewesen ist, vermögen wir nicht mit Sicherheit anzugeben, vielleicht dass die schlechten Arbeiter-Verhältnisse, wie sie notorisch bestanden, die Kauflust herabgedrückt hatten, vielleicht dass die Konkurrenz der australischen Wollen die Rente vieler grösserer Besitzungen wesentlich geschmälert und dadurch den Kaufpreis gedrückt hat. Soweit nun nach den oben angeführten Bedenken gegen die vorliegenden Zahlen ein Schluss auf die Entwicklung der Grundrente aus denselben gerechtfertigt ist, muss man zugestehen, dass sie eine so bedeutende Steigerung erfahren hat, wie wohl kaum irgend ein anderer Gegenstand in der gleichen Zeit.

Forscht man aber nach den Ursachen dieser Erscheinung, — was die vorliegende Arbeit leider etwas zu sehr versäumt hat, — so wird man ganz von selbst darauf hingeleitet, die Preise der wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, namentlich der Getreide-Arten mit der Bewegung der Güterpreise zu vergleichen.

Dazu bietet uns die vorliegende Arbeit gleichfalls das Material und mögen deshalb hier die danach berechneten Durchschnittspreise für Roggen, Weizen und Gerste, als der Haupthandelsfrüchte folgen:

III.

Zehnjährige Durchschnittspreise von Roggen, Weizen und Gerste zu Rostock in Mark pro 100 Kilo [1]).

1.	2. Roggen Mk.	3. Roggen Verhältniss zu 1770—80=100	4. Weizen Mk.	5. Weizen Verhältniss zu 1770—80=100	6. Gerste Mk.	7. Gerste Verhältniss zu 1770—80=100
1771—1780	8.72	100	11.87	100	6.89	100
1781—1790	9.44	108.3	12.75	107.4	8.06	117.0
1791—1800	11.95	137.0	16.05	135.2	9.67	140.3
1801—1810	16.68	191.3	21.36	180.0	13.03	189.1
1811—1820	12.19	139.8	17.17	144.6	9.84	142.8
1821—1830	7.46	85.5	11.63	97.9	6.48	94.0
1831—1840	9.71	111.3	14.71	123.9	8.85	128.4
1841—1850	11.64	133.5	17.25	145.3	10.17	147.6
1851—1860	15.40	176.6	19.87	167.4	13.74	199.4
1861—1870	14.73	168.9	19.15	161.3	14.16	205.5
1871—1879	15.68	179.8	20.86	175.7	14.10	204.6

Diese Preise gelten allerdings nicht für das ganze Land, sondern nur für dessen Haupt-Hafenplatz, für Rostock, aber das statistische Büreau, das in einer früheren Arbeit (Band VII, Heft 3 u. 4) alle ihr zugänglichen Preisnotizen für sechs Mecklenburgische Marktorte gesammelt hat, konnte für den Anfang des hier betrachteten Zeitraumes nur für Rostock, Schwerin und Boizenburg Preise berechnen, so dass bei den grossen Abweichungen der einzelnen Preise unter einander kein brauchbarer Landesdurchschnittspreis gebildet werden kann. Aber, wenn auch der Rostocker Preis nicht den Landespreis repräsentiren kann, so wird er für unsere Zwecke doch genügen, denn mehr oder weniger wird er für alle kleineren Marktorte die Richtschnur gewesen sein.

Ein Vergleich der hier in den Rubriken 3, 5 u. 7 berechneten Verhältnisszahlen mit denen in Rubrik 6 der früheren Tabellen führt nun zu dem interessanten Resultat, dass, was die Grösse der Bewegung anlangt, kaum ein Zusammenhang zwischen ihnen existirt. Während der Grund und Boden bis auf das 8 bis 9fache seines früheren Werthes in die Höhe getrieben wird, erreicht hier die höchste Steigerung nur bei der Gerste das Doppelte des zehnjährigen Durchschnittes von 1771—1780. Aehnlich ist nur die Richtung in der Bewegung. Auch hier wie bei den Grundstücken steigen die Preise bis zum Beginne dieses Jahrhunderts, fallen dann plötzlich, erreichen sogar in den 30er Jahren ihr absolutes Minimum und steigen erst dann wieder langsam an, bis sie im Beginne der 60er Jahre, wo die Güterpreise am höchsten stehen, nicht unerheblich zurück-

1) Die Preise sind leider nicht ganz gleichartig. Bis zum Jahre 1870 sind sie vom statistischen Büreau nach den „Mecklenburgischen Anzeigen“ berechnet und dabei aus den einzelnen Notizen erst die Monats-, dann die Jahres-Durchschnittspreise aufgestellt. Seitdem fehlen diese Jahrespreise und sind als Ergänzung die im „Regierungsblatt“ publizirten Antoni-Preise hinzugenommen. Für unsere Zwecke wird die damit verbundene Ungenauigkeit nicht sonderlich in's Gewicht fallen.

gehen, aber im vergangenen Jahrzehnt den höchsten Stand in den letzten 70 Jahren erreichen, während gleichzeitig die Güterpreise herabsinken.

Aus dieser Ungleichheit der Steigerung der Güter- und Kornpreise könnte man veranlasst sein, zu schliessen, dass nur ein geringer Theil des gesteigerten Grundwerthes dem Besitzer als Extra-Rente zugefallen sei, einfach desswegen, weil der Geldwerth seiner Produkte ohne seine Mitwirkung in die Höhe gegangen ist, — sondern dass hauptsächlich durch bessere Kultur und bessere Ausnutzung des Bodens der Werth desselben gesteigert sei. Aber eine solche Schlussfolgerung dürfte doch übereilt sein; denn einmal sind die Preise des Getreides nicht allein maassgebend für den Reinertrag des Grundbesitzes, — und die Preise für die thierischen Produkte können und werden sich anders entwickelt haben, — sodann sind die Getreide-Preise in dem leitenden Marktorte des Landes sicherlich wohl die Richtschnur für die Preise in den kleineren Marktplätzen und auf dem flachen Lande von jeher gewesen, aber das Verhältniss beider zu einander wird doch in den letzten 100 Jahren ein ganz anderes geworden sein, nachdem die kleinen Städte durch Eisenbahnen mit dem Exporthafen verbunden, die Landgüter durch Chausseen und bessere Feldwege den kleinen Märkten näher gerückt sind. Man müsste also die Entwicklung der Preise am Produktionsorte kennen, wenn man den Antheil an der Grundrente erkennen wollte, der dem Landwirthe ohne sein Verdienst durch die Wertherhöhung seiner Produkte zufällt. Mag aber auch die Preisentwicklung an den Produktionsorten selber eine andere gewesen sein, immerhin wird ein grosser Theil des höheren Kaufpreises der Landgüter der Arbeit des Landwirthes zu danken sein, der besseren Kultur, die bedeutend mehr und, durch rationelle Verwerthung der Viehprodukte und Handelsgewächsbau, mannigfaltigere Produkte auf den Markt bringt und es ermöglicht, dieses grössere Quantum von Erzeugnissen durch praktisches Verwerthen aller Kräfte des Gutes mit relativ geringen Kosten herzustellen.

Die Steigerung der Güterpreise wird also durch beide Faktoren bewirkt, — in welchem Verhältniss dabei der eine oder andere derselben überwiegt, das wird aus derartigen allgemeinen Betrachtungen nie zu ermessen sein, das wird allein, wie wir vorher schon andeuteten, durch lokalisirte Detailforschungen ermittelt werden können.

Rostock. Im September 1880. H. Paasche.

Eingesendete Schriften.

Die Verwaltung der Eisenbahnen durch die Provinzen. Ein Beitrag zur Lösung der Frage: Wie soll das gesammte Eisenbahnwesen Preussens, welches demnächst in die Hände des Staates übergegangen sein wird, verwaltet werden? Leipzig Fr. W. Grunow. 1880. 118 SS.

Der anonyme Verfasser dieser Schrift hat bereits im Märzheft 1880 der „Grenzboten" unter dem Titel: „Die Gefahren der Eisenbahn-Zentralisation und ihre Verhütung" den Vorschlag gemacht, es möge der preussische Staat, nachdem er sämmtliche in seinem Territorium vorhandenen Eisenbahnen erworben haben werde, dieselben wiederum an die Provinzen zu vollem Eigenthume mit der entsprechenden Schuldenlast überlassen, so dass jede Provinz Eigenthümerin aller der Bahnstrecken werde, welche sich in deren Gebiete befinden. In der vorliegenden Broschüre wird dieser Gedanke des Näheren ausgeführt und begründet. Die Gefahren der Zentralisation wie Abhängigkeit eines grossen Beamten- und Arbeiterpersonals, schliessliche Verstaatlichung der gesammten Fabrikation von Eisenbahnbetriebsmaterial, sowie der Eisen- und Stahlindustrie, Stagnation der Technik etc. sollen dadurch beseitigt werden, dass man den Grundsatz der Selbstverwaltung kleinerer Abtheilungen mit ihrer belebenden Konkurrenz in Anwendung bringe. Die einzelnen Provinzen müssten für sich wirthschaften, die Betriebspläne ihrer Netze genehmigen, und Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen haben unbeschadet jedoch der Interessen an der Einheitlichkeit des gesammten Bahnnetzes, des einer Zentralbehörde zu unterstellenden Personenschnellzugverkehres und einzelner besonderer Staatsinteressen. Ebenso sollen auch für alle Provinzen gleiche Normaltarife pro Tarifkilometer festgesetzt und die Bestimmung des letzteren nicht gerade den Provinzen ausschliesslich überlassen werden. Von Einzelheiten insbesondere in der Art der Ausführung abgesehen dürfte der Vorschlag des Verfassers von allen denen gut geheissen werden, welche die Selbständigkeit der in den Mittelstaaten vorhandenen Staatsbahnen erhalten wissen möchten. Unstreitig erheischt das Eisenbahnwesen in mehreren Gebieten sowohl beim Bau, wie beim Betriebe eine einheitliche Regelung, während auf anderen Selbständigkeit in der Verwaltung nothwendig und wünschenswerth. Die richtige Grenze zwischen diesen Gebieten zu finden, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Oekonomik der Eisenbahnen. Doch ist ihre Bestimmung derselben unerlässlich, möge es sich um Reichsbahnen mit verschiedenen Direktionen, Betriebsämtern und Baukommissionen, oder um Bildung von Eisenbahnprovinzen mit Eigenthumsrecht an den Linien handeln. Schon aus diesem Grunde sind Schriften, welche, wie die vorliegende, sich mit der Frage beschäftigen, wie die Kompetenzen zwischen über- und untergeordneten Behörden, bezw. zwischen dem Reich und seinen einzelnen Theilen zu scheiden sind, mit Dank anzunehmen. J. L.

G. H. E. Schulz, Eisenbahn-Expeditions-Assistent, Vorschläge zur Neugestaltung der Eisenbahn-Gütertarife für Deutschland. Berlin, Zollern'sche Buchhandlung 1880. 27 SS.

Der Verf. dieses an mehreren Stellen stylistisch etwas mangelhaft bearbeiteten Schriftchens spricht sich im Interesse des Handwerkes und des Kleinhandels für Bildung einer zweiten ermässigten Stückgutklasse aus, während die Sätze für die Güter der Klasse I ebenso auch die für Sammelladungen etwas erhöht werden sollen etc. Die ganze Darstellung trägt bei ihrer Kürze den Charakter eines Programms ohne eingehende Motivirung. J. L.

Reichsgesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880. Erläutert von Friedrich Oskar von Schwarze, K. S. Generalstaatsanwalt, Mitglied und Berichterstatter der Reichstags-Kommission über die Wucherfrage im Jahre 1879 (Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen"). Erlangen 1881. Verlag von Palm & Enke (Adolph Enke). p. VIII, 109.

Das deutsche Wuchergesetz muss billig als ein Experiment betrachtet werden in wie weit der Richter es versteht den Vorkommnissen des Lebens gerecht zu werden an der Hand eines Strafgesetzes, in welchem eine schulmässige Definition des Verbrechens-Thatbestandes nicht enthalten ist, weil eine solche schlechthin unmöglich erscheint. Ein solches Gesetz verlangt sorgfältige Erläuterungen, um so dankenswerther ist ein Commentar wie ihn von Schwarze geliefert hat. Der Herr Verfasser, welcher an dem Zustandekommen des betreffenden Gesetzes einen so bedeutenden Antheil gehabt, dessen Commissionsbericht mit Recht einstimmig als eine musterhafte Arbeit bezeichnet wurde, erschien von vornherein als berufenster Interpret des Gesetzes — sein Commentar bringt die Bestätigung dieser Voraussetzung. — Derselbe zerfällt in einen allgemeinen und einen speciellen Theil. In ersterem wird zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erzählt (p. 4—8). Daran knüpfen sich allgemeine nationalökonomische und juristische Bemerkungen über den Wucher (p. 9—15), in denen besonders der Unterschied zwischen gesetzlichen Zinsbeschränkungen und Wucherverboten hervorgehoben wird. Sie bilden den Uebergang zu einer kurzen Rechtfertigung der Auffassung des Wuchers in dem neuen Gesetze (p. 16—20). Man wird denselben im Allgemeinen beistimmen, nur die Behauptung, dass die Normirung eines bestimmten Zinsfusses als Minimalgrenze für die Anwendung des Wuchergesetzes den ganzen Gedanken desselben illusorisch gemacht hätte (p. 18), konnte den Ref. nicht überzeugen. Wenn beispielsweise Zinsforderungen von höchstens 12 % in keinem Falle von dem Wuchergesetze getroffen würden, so veränderte das den Thatbestand des Wucherdelictes begrifflich nicht, es wären durch diese Bestimmung nur aus criminalpolitischen Gründen gewisse Fälle, die sich möglicher Weise als Wucher qualificirten der Bestrafung entzogen. Ein solches Verfahren hätte mit Rücksicht auf die berechtigte Sorge vieler Geldverleiher für ihren guten Namen und ihre persönliche Sicherheit sich practisch vielleicht als werthvoll erwiesen. — Es folgt nun eine Rechtfertigung der strafrechtlichen und eine Besprechung der civilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes (p. 21—28, p. 29—32). Dass die letzteren die weit weniger gelungenen sind und namentlich das dem Schuldner gewährte Rückforderungsrecht zu ernstesten Bedenken Anlass bietet, wird jeder Unparteiische dem Herrn Verf. gerne zugeben. Ebenso kann man der Ausführung (p 33—39) nur zustimmen, dass die Meinung, dem Wuchergesetze sei rückwirkende Kraft beizulegen, durch die Fassung desselben nicht gerechtfertigt wird (cfr. p. 103) — gleichwohl wäre eine directe legislatorische Erklärung in dieser Hinsicht nicht überflüssig gewesen. — Der specielle Theil (p. 40—94) giebt ungemein sorgfältige und reichhaltige Erläuterungen zu jeder einzelnen Bestimmung, deren Bedeutung möglicher Weise zweifelhaft werden könnte. Die Absicht des Gesetzes, den wirklichen Wucher zu treffen ohne die Bedürfnisse des legitimen Geldverkehres zu schädigen, wird unzweifelhaft erreicht, wenn die Richter den gerechten und massvollen Ausführungen des Herrn Verfassers sich anschliessen, dessen umfassende Sachkenntniss auf Schritt und Tritt die werthvollsten practischen Fingerzeige giebt. Mängel des Gesetzes freilich kann kein Interpret beseitigen und als solcher erscheint es dem Ref. nach wie vor, dass auch der Leichtsinn des Borgers gesetzlich geschützt werden soll.

In einem Anhange (p. 90—109) werden mitgetheilt: 1) Die Anträge der Abgeordneten von Kleist-Retzow u. Gen., 2) die Bemerkungen des Commissionsberichtes über die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit (über die neuerdings ein ausgezeichnetes Referat dem 14. deutschen Juristentage von Thommsen erstattet wurde — abgedruckt in den stenographischen Berichten über die Verhandlung des Juristentages —), 3) Bemerkungen über die zeitliche Herrschaft des Gesetzes, 4) die k. k. österreichischen (Wucher-) Gesetze aus dem Jahre 1877, 5) der dem preussischen Landtage am 29. October 1880 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreff. das Pfandleihgewerbe.

Möge der vortreffliche Commentar die Verbreitung und den Einfluss gewinnen, den sein reicher Inhalt in so hohem Masse verdient! v. L.

Karl Fulda, Landgerichts-Rath in Marburg, Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten, Die Gefängnissverbesserung und der Strafvollzug

im deutschen Reiche. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung 1880. pp. VIII, 56.

Der Verfasser, welcher wie er auf p. VII sagt „sich seit einer langen Reihe von Jahren mit dem eingehenden Studium der Gefängnissverbesserung beschäftigt", hat die Ueberzeugung gewonnen, dass für Untersuchungs-Gefangene und bei Vollstreckung von Strafen kurzer Dauer die Einzelhaft, bei längern Strafzeiten dagegen das Irische Progressiv-System den Vorzug verdiene. Seine Schrift soll „die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges auch den weitern Kreisen unseres Volkes vermitteln, namentlich aber über die Richtung, in welcher die projectirte Reform sich zu bewegen hat, einige Andeutungen geben" (p. 1). Er bespricht zu dem Zweck kurz die allgemeinen Vorzüge der Isolirhaft, giebt darauf in ausgesprochener Anlehnung an die Arbeiten von Holtzendorff's eine Darstellung des Croftonschen Systems und berührt dann einige für jede Form des Strafvollzuges wichtige Fragen z. B. die Bedeutung des Gefängnisspersonales, der Beschäftigungder Gefangenen u. s. w. Als beste Art des letztern bezeichnet der Verf. die Verwendung zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. Aufforstung von Oedländereien, Urbarmachung von Mooren, Haideland u. s. w., wie sie in Hannover und Schleswig-Holstein in grösserem Umfange und mit gutem Erfolg versucht sei. Für unverbesserliche, gemeingefährliche Verbrecher werden Strafcolonieen empfohlen. Dass die Behandlung jugendlicher Verbrecher besondere Sorgfalt erfordere wird ebenfalls hervorgehoben. Schliesslich theilt der Verfasser eine Anzahl von Daten aus der bekannten Stursbergschen Schrift: Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen, mit. In einem Anhange (p. 42—56) giebt er einige Notizen über internationale Congresse für Gefängnisswesen, über Anstellung von Frauen im Gefängnissdienst, Verbrechercolonieen, Begnadigung, Abschaffung der Ehrenstrafen, Gründung von Vereinen gegen Bettelei etc.

Das durchweg populär gehaltene Schriftchen bringt nur Bekanntes und kann einen Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung nicht erheben, dagegen mag es geeignet sein in Kreisen, die der Gefängnissfrage bisher ganz fern standen, Interesse zu erwecken.

v. L.

R. Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preussen. Leipzig 1880. 8°. VI, 76 SS.

Die Schrift verdankt ihre Entstehung den Verhandlungen des preussischen Landtages in der Session 1879—80 über die Frage, ob die bisherige Trennung von Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht beizubehalten oder ob die Vereinigung beider Körperschaften in einen Bezirksausschuss anzustreben sei. Nach einem eingehenden geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der preussischen Verwaltungsreform tritt er mit überzeugenden Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen ein. Er hat die Genugthuung, dass seine Vorschläge die Billigung des Landtages gefunden haben.

Roberty: La Sociologie. Essai de philosophie sociologique. Paris 1881. VIII u. 232 SS.

Die internationale wissenschaftliche Bibliothek hat uns jüngst diesen Band gebracht, eine Gabe, für die wir ihr besten Dank wissen. Bei dem grossen Umfange, den bereits die methodologischen Untersuchungen über das ganze weite Gebiet der Sociologie nehmen, ist es eine anerkennenswerthe Leistung, in systematischer Weise Voraussetzungen, Standpunkt, Rolle, Methode und Affinitäten der Sociologie, darzulegen. Mit diesen Gegenständen befasst sich der Autor dieser Schrift in klarer, conciser, hinlänglich erschöpfender Weise. Da sich von diesem Buche, wie überhaupt von ähnlichen, kein Auszug geben lässt, übrigens dasselbe wahrscheinlich bald in den Händen aller Fachgenossen sein dürfte, genüge es darauf hinzuweisen, dass der Autor dieser „Prolegomena" zu einer Sociologie, im Ganzen den Standpunkt seines Meisters, August Comte, einnimmt, dessen Untersuchungen über die Sociologie leider noch zu wenig Gemeingut der Wissenschaft geworden. Der Autor behandelt namentlich die Fragen über die Methode der Socialwissenschaften, über deren Stellung in der Reihe der Wissenschaft, über deren Classification, und deren Beziehung zur Biologie uud Psychologie. Namentlich sei darauf hingewiesen, dass in klarer Darstellung das eigentliche Wesen der Methode der Socialwissenschaften erörtert wird, welches leider selbst in der deutschen Wissenschaft noch vielfach verkannt wird, und jene Klarheit und Schärfe entbehrt, welche bei Comte bereits zu finden. In ähnlicher Weise sagt auch Roberty: Je le repète: Il ne

s'agit plus ni d'attribuer à la science sociale un caractère exclusivement déductif qui lui est aussi étranger qu' à toutes les autres branches de la connaissance humaine, sans même en excepter les mathèmatiques, ni d'en faire cette science étrange et sans pareille qui se refuserait obstinément à vérifier ses inductions à l'aide des ressources puissantes de la logique déductive ou syllogistique. Mit strenger Objectivität behandelt auch Roberty eine andre in neuerer Zeit häufiger erörterte methodologische Frage, nämlich die der Anwendung von Analogien; er weist dieser Methode einen beschränktern Spielraum an, als derselben von Seite einiger sociologischen Forscher, voran Spencer, gewährt wurde. Möge das Buch allen Fachgelehrten bestens empfohlen sein. B. W.

Morselli: Critica e riforma del metodo in antropologia fondate sulle leggi statistiche e biologiche dei valori seriali e sull' esperimento. Roma 1880. (Annali di Statistica.) 178 SS.

Diese Arbeit berührt das Gebiet der Statistik nur so weit, als es sich um die Verwendung statistischer Daten und der dabei zu befolgenden mathematischen Formeln handelt. Sie wendet sich zunächst an Biologen, Craniologen und Psychiater und weist nach, dass diese Wissenschaften von der üblichen Darstellung statistischer Daten in Mittel- und Durchschnittszahlen wenig Gewinn ziehen kann. Nur die Anwendung der Reihen führt hier zu verwendbaren Resultaten, was auch auf Grund der Verarbeitung zahlreicher Daten nachgewiesen wird. B. W.

Achille Loria: La rendita fondiaria e la sua elisione naturale. Milano 1880. XI u. 743 SS.

Wir geben vorläufig nur eine kurze Anzeige dieses mit ausserordentlichem Fleiss und viel Scharfsinn gearbeiteten Buches. Der Inhalt desselben ist kurz gegeben, wenn wir denselben nach folgenden drei Gesichtspunkten gruppiren: Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Grundrente — Darstellung der Grundrentenlehre und des Einflusses der Grundrente auf das wirthschaftliche Leben — Darstellung der Lehre von der Elimination der Grundrente. Die einzelnen Partien sind mit umfassender Kenntniss der Literatur gearbeitet, namentlich der deutschen, was ja ein gemeinsames Characteristicon der neuern ökonomischen Schule in Italien ist. Zielpunkt des Autors ist, zu beweisen, dass die Grundrente, als das Resultat der wachsenden Inproduktivität der Erde, bei einem bestimmten Punkt der Entwickelung angelangt, immer wieder durch eine neue ökonomische Ordnung verschwinden gemacht wird. So geschah dies im Alterthum im System der Sklavenverhältnisse mit dem System der mittelalterlichen Bodenverfassung, und so wird dies auch mit dem gegenwärtigen System erfolgen. Die verschiedenen, zur Unterdrückung der Grundrente vorgeschlagenen Systeme haben demnach keine Berechtigung, da dies ohnedies immer das Resultat der „natürlichen" Entwickelung ist, wie dies einigermassen namentlich Thünen schon andeutet. Das System, welches in Zukunft hiezu berufen sein soll, ist Selbstbearbeitung des Bodens durch die Besitzer — proprietà colti vatrice — an Stelle des heutigen Salariats. Somit würde dann auch die sociale Frage ihre Lösung erhalten. Das Buch bietet eine der umfassendsten Darstellungen dieses höchst schwierigen Problems, und wird deshalb in der Literatur gewiss die beste Aufnahme finden, wenn auch die Art der Lösung des Problems mannigfach Zweifeln begegnen wird, die wir auch unsererseits nicht unterdrücken können. Mit dem Privatbesitz des Bodens ist in einer oder der anderen Weise die Antheilnahme der Besitzer an dem Nationaleinkommen auf Grund der Rente fast unvermeidlich gegeben. B. W.

Julius Basch, Das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken. Berlin, Bernhard Simion 1880. 50 SS.

Die Schrift giebt mehr, als der Titel andeutet. Sie enthält zunächst S. 1—26 eine Schilderung der in Preussen hervorgetretenen Bestrebungen zur Hebung des Realkredites von der Gründung der Landschaften bis zur Entwicklung der Hypothekenbanken im grösseren Styl im Anfange des vergangenen Jahrzehnts. Die Erwähnung der im Jahre 1877 ihren Anfang nehmenden Krisis der Hypothekenbanken führt dann den Verf. zur Besprechung der Pfandbrieffrage und des darauf bezüglichen Gesetzentwurfes der Reichsregierung. Doch hält der Verf. den letzteren zur Lösung des Problems, eine gesunde, gleichmässige und vor Schwankungen gesicherte Entwicklung und Existenz der Hypothekenbanken herbeizuführen, für unzureichend. Er verlangt vielmehr ein generelles

Normativgesetz für die Geschäftsführung der fraglichen Banken, wie solches auch für die Zettelbanken erlassen worden ist. Die nöthigen Spezialbestimmungen eines solchen Gesetzes werden im Umrisse angedeutet. Daran schliesst sich noch ein Anhang, welcher eine Statistik der deutschen Hypothekenbanken nach dem Status derselben am 31. Dezember 1879 enthält. Das leicht verständlich geschriebene Schriftchen darf als ein dankenswerther Beitrag zur einschlägigen Literatur bezeichnet werden. R. F.

Dr. Julian Goldschmidt, Ueber den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. Jena, Gustav Fischer, 1880. 32 SS.

Die kleine Schrift zerfällt in 3 Abschnitte, deren erster die Entstehung der Pfandbrieffrage schildert. Der Verf. stellt sich hier, wie in einem grösseren von ihm publizirten Werke, auf den Standpunkt, die Nothwendigkeit einer besonderen Realsicherheit der Pfandbriefe zu bestreiten. In dem zweiten Abschnitt wird eine ausführliche Analyse des von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes gegeben. Der dritte Abschnitt endlich liefert die Kritik dieses Gesetzentwurfes, die sich hauptsächlich gegen die rechtliche Stellung des Pfandhalters richtet. Besonderen Beifall zollt der Verf. den Vorschriften über die Zwangsliquidation, denen er jedoch noch Bestimmungen über die freiwillige Liquidation der Hypothekenbanken angefügt zu sehen wünscht. Das klar disponirte und populär gehaltene Schriftchen sei denen, die sich über die Pfandbrieffrage orientiren wollen, bestens empfohlen. R. F.

Dr. Julian Goldschmidt, Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschläge. Jena, Gustav Fischer 1880. 233 SS.

Der Verf., der mehrere Jahre hindurch Leiter einer Hypothekenbank gewesen ist, fasst in dem vorliegenden Buche die Summe seines theoretischen und praktischen Wissens auf diesem Gebiete zusammen und lässt uns in einer Reihe von Abhandlungen gleichzeitig einen lehrreichen Einblick in die Pathologie und Therapie der Uebelstände unseres Realkreditwesens gewinnen. In einem ersten Abschnitt wird zunächst eine Einführung in die Grundprinzipien des Realkredits zu geben versucht und die Nothwendigkeit einer Organisation desselben dargethan. Wenn der Verf. hierbei eine Parallele zwischen den Landschaften und den Hypothekenbanken zieht und eigentlich nur den letzteren noch Lebensfähigkeit zuspricht, während die ersteren zwar für die Vergangenheit Grosses geleistet, aber dem gesteigerten Kreditbedürfniss des landwirthschaftlichen Unternehmers sich nicht anzupassen vermöchten, so scheint uns das eine Uebertreibung zu sein. Die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges und die beschränkten Taxationsprinzipien bei den Landschaften, mit denen dieses Urtheil begründet wird, sind zwar faktisch, wenn auch nicht in solcher Ausdehnung, wie der Verf. angiebt, vorhanden, aber dass sie objektiv-nothwendige Voraussetzungen ihres Geschäftsbetriebes seien, ist doch wohl kaum zuzugeben. Es ist gar nicht abzusehen, warum die Landschaften sich nicht auch die coulanteren Grundsätze der Hypothekenbanken aneignen könnten. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich dann mit dem Geschäftsbetrieb der deutschen Hypothekenbanken von 1870—1880, wobei wir in treffender Weise über den sogenannten „Baugelderschwindel" aufgeklärt werden. In der darauf folgenden Erörterung der Pfandbrieffrage weist der Verf. überzeugend nach, dass der ganzen Bewegung zu Gunsten einer besonderen Realsicherheit der Pfandbriefe ein schiefer Gedanke zu Grunde liegt. Eine Inanspruchnahme des Hypothekenbesitzes einer Bank seitens anderer Gläubiger, als der Pfandbriefinhaber, ist nur bei einer unsoliden Geschäftsführung möglich. Die letztere indess wird sich dann schwerlich auf die eigentlichen Bankgeschäfte beschränken, sondern wird sich auch auf das Hypothekengeschäft erstrecken. Wenn daher die erworbenen Hypotheken schlechte sind, wird keine Deckungsvorschrift und keine Realsicherheit die Pfandbriefgläubiger vor Verlusten schützen können. Der Verf. setzt sich darauf mit der Rodbertus'schen Rententheorie auseinander, die gebührender Weise ad absurdum geführt wird. In einer Besprechung der Beleihungsgrenze werden dann die verschiedenen Taxationsprinzipien geprüft und der Nachweis geführt, dass dieselben unzulänglich und als statutarische Vorschriften für den Geschäftsbetrieb hinderlich sind. Ein richtiges Taxationssystem werde sich erst auf Grund einer Reichsimmobiliarstatistik aufstellen lassen. Ob die Hoffnungen, welche an die letztere geknüpft werden, in Erfüllung gehen würden und ob eine solche Erhebung in dem wünschenswerthen Umfange überhaupt möglich ist, scheint uns aus statistisch-technischen Gründen mehr als zweifelhaft zu sein.

In weiterer Folge wird dann die Amortisation und die Unkündbarkeit behandelt, wobei Rodbertus gegenüber die ökonomische Nützlichkeit der Amortisationshypothek vertheidigt wird. Bei der „Fälligkeit einer unkündbaren Hypothek" räth der Verf., den Schwerpunkt aus dem Gebiete der exekutivischen in das der conservatorischen Maassregeln zu verlegen. Er wünscht daher auch für die Hypothekenbanken die Gewährung des den Landschaften verliehenen Privilegs, ohne vorhergehendes contradictorisches Verfahren die Sequestration herbeizuführen. In einem folgenden Abschnitt über den Passivkredit der Hypothekenbanken kommt dann der Verf. noch einmal auf die Pfandbrieffrage zurück und prüft die verschiedenen üblichen Sicherungssysteme. Mit Recht giebt er dem Garantiefondssystem den Vorzug vor der Solidarhaft, deren Unwirksamkeit nachgewiesen wird. Nichts desto weniger wird dem Gesetzentwurf betreffend das Faustpfandrecht der Pfandbriefe die verdiente Anerkennung gezollt. In der weiteren Erörterung wird dann auf den unfruchtbaren Concurrenzkampf der Hypothekenbanken hingewiesen und eine Verbindung derselben durch eine Centralstelle anempfohlen. Derselbe Gedanke durchzieht auch den folgenden Abschnitt, in welchem der Verf. die Pfandbriefe dadurch depositalfähig und pupillarisch sicher machen will, dass dieselben nur noch von einer Centralbank ausgegeben werden, welche dafür die Pfandbriefe der Lokalbanken in ihr Portefeuille nimmt. Den kleinen Hypothekenbanken, die durch die letzte Crisis thatsächlich zu Immobiliengesellschaften geworden sind, wird gerathen, diesen Titel auch wirklich anzunehmen und auf das Hypothekengeschäft gänzlich zu verzichten. Gerade hier hätte indess der Verf. etwas ausführlicher entwickeln sollen, wie er sich das Verhältniss der Lokalbanken zu der Centralbank denkt, denn nach den kurzen Andeutungen, die er giebt, lässt sich kein klares Bild hierüber gewinnen. Die Analogie der Centrallandschaft, auf die verwiesen wird, kann uns hierbei wenig helfen. Der letzteren macht man es bekanntlich zum Vorwurf, dass sie die Pfandbriefe der einzelnen Landschaften zwar äusserlich unificirt, aber darum nicht gleichwerthig gemacht habe, und dass sie ferner keine grösseren Garantien zu bieten im Stande sei, als die Provinziallandschaften. Wie es sich mit diesen beiden Punkten bei der Centralhypothekenbank verhalten würde, hat uns G. leider nicht auseinandergesetzt.

Trotz mancher Ausstellungen im Einzelnen möchten wir indess unser Urtheil über das G.'sche Buch dahin zusammenfassen, dass wir es mit einer wohldurchdachten, an theoretischem Wissen und praktischer Erfahrung reichen Arbeit zu thun haben, die sicherlich grossen Einfluss auf die Weiterentwicklung unseres Realkreditwesens üben wird. Die Schreibweise des Verf. ist trotz der Trockenheit des Gegenstandes eine äusserst lebendige und anziehende, wenngleich in der Anwendung von Bildern mitunter des Guten etwas zu viel gethan ist.

Leipzig. R. Friedberg.

Paul v. Lilienfeld, Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. Mitau, E. Behre's Verlag. (8°.) — 1. Theil: Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus, X u. 399 SS. (1873). — 2. Theil: Die socialen Gesetze, XXXVIII u. 464 SS. (1875). — 3. Theil: Die sociale Psychophysik, XXVII u. 489 SS. (1877). — 4. Theil: Die sociale Physiologie, XXX u. 496 SS. (1879).

Verfasser erklärt sich zu dieser Arbeit durch die Ueberzeugung von der Haltlosigkeit ja Schädlichkeit der noch vorherrschenden scholastisch-dogmatischen Behandlung der politischen und socialen Fragen bewogen, einer Behandlung, die auf dem Gebiete der Naturwissenschaft schon seit Jahrhunderten als unrichtig erkannt worden ist. Der empirischen, real-genetischen und real-vergleichenden Methode sich bedienend, will L. die Thesis durchführen und beweisen, dass die menschliche Gesellschaft, gleich den Naturorganismen ein reales Wesen ist, dass sie nichts mehr ist, als eine Fortsetzung der Natur, nur ein höherer Ausdruck derselben Kräfte, die allen Naturerscheinungen zu Grunde liegen.

Lilienfeld's Werk bietet viel des Charakteristischen und Originellen, die elegante Darstellungsweise, besonders aber der bewunderungswürdige Zusammenhang seiner Ansichten, die streng logische Consequenz der Letzteren bekunden den tiefen Forscherblick des Verfassers und lassen ihn als einen der ersten Sociologen erscheinen. Ein abschliessendes Urtheil über die Bedeutung seiner Auffassung dürfen wir uns, da der Schluss des Werkes noch nicht vorliegt, keineswegs erlauben und möchten unsere jetzige Darlegung des Allerwichtigsten nur mit gew. Reserve geben. —

Im ersten Theile seines Werkes zeigt Verf. die thatsächlichen Analogien zwischen

den Einzelorganismen der Natur und dem Gesellschaftsorganismus. Schon hier ist recht deutlich zu sehen, dass L. seinem Versprechen nachzukommen bemüht ist: durch Anwendung der letzten Errungenschaften der Naturwissenschaft und namentlich der Biologie und Anthropologie, ferner durch Verfolgung dieser Errungenschaften bis in ihre äussersten Consequenzen nicht nur der oberflächlichen materialistischen Weltanschauung keinen neuen Vorschub, sondern im Gegentheil der ideellen Weltanschauung einen besonderen Dienst zu leisten. Verf. will durch Zusammenstellung des socialen Lebens mit der Entwicklung der Naturkräfte gerade jenes Gebiet hervortreten lassen, das einzig und allein als Einigungspunkt für die bis jetzt feindlich, ja unversöhnlich sich gegenüberstehenden materialistischen und spiritualistischen Weltanschauungen dienen kann. — Wir weisen noch darauf hin, dass L. schon im ersten Theil seines Werkes, in vorliegender Form wohl zum ersten Mal, eine Wahrheit ausspricht, die zu den wichtigsten der Sociologie der Zukunft gehören wird. In der Homogenität zwischen der ökonomischen, juridischen und politischen Seite der menschlichen Gesellschaft einerseits und der physiologischen, morphologischen und individuellen Sphäre des organischen Lebens andererseits besteht seiner Ansicht nach die reale Analogie zwischen den wesentlichen Eigenschaften der Gesellschaft und denen der organischen Naturkörper. Während sich aber bisher die ökonomische Sociologie blos mit dem Eigenthum, die juridische blos mit dem Recht und die politische nur mit der Macht beschäftigte, hat sich in Zukunft die erste auch mit der ökonomischen, die zweite auch mit der rechtlichen und die dritte auch mit der politischen Freiheit zu befassen, wobei jedoch unter Freiheit nicht ein absolutes Prinzip oder das Nichtvorhandensein überhaupt jeder Beschränkung der Bewegung, sondern eine relative Bewegung, eine unendliche Menge bestimmter realer Handlungen und Bewegungen im offenbaren oder potentiellen Verhältnisse. Um aber alle zum Begriff der socialen Freiheit gehörigen Erscheinungen in den Bereich der Sociologie mit aufnehmen zu können, müsste zu ihrer Feststellung Allem zuvor ein relativ fester, conventionell unbeweglicher Punkt, ein relativ und conventionell richtiges Mass ausfindig gemacht werden. Als solches sollte die mittlere durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Individuums angenommen werden. Wie der das Eigenthum behandelnde Theil der ökonomischen Sociologie alle seine Folgerungen auf den Durchschnittswerth der Güter gründet, so sollte auch der die ökonomische Freiheit oder Arbeit behandelnde Theil der ökonomischen Sociologie die durchschnittliche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit als relativ festen Stützpunkt annehmen. Soll doch auch die Sociologie nach allen drei Seiten hin resp. in allen sechs Theilen eine Wissenschaft der Proportionen sein! — Ergebnisse mannigfacher realer Beziehungen, nicht aber Resultate absoluter Principien sind alle Natur- und Gesellschaftserscheinungen. An ihnen allen ist eine Correlation zu finden, in welcher das Princip der Causalität (keine Erscheinung ohne Ursache) und das Princip der Zweckmässigkeit (Kundgebung jeder Kraft innerhalb fest bestimmter Grenzen, Hinstreben zu einem Ziel) zu einander stehen. An den Erscheinungen der unorganischen Natur ist das erste, an denen der organischen und besonders der socialen Welt das zweite Princip vorherrschend.

Von den schon im ersten Theile formulirten, in den folgenden des Näheren erläuterten Thesen sei noch die erwähnt, dass ein jeder Mensch im Grossen und Ganzen in der Entwickelung seiner höheren Nervenorgane die ganze Geschichte der Menschheit ganz ebenso real durchläuft, wie der menschliche Embryo in den niederen Stadien die Entwickelungsperioden niederer organischer Formen. Unter den im zweiten Theil vorgeführten Gesetzen verdienen das der dreifachen Uebereinstimmung des Nach-, Neben- und Uebereinander in der organischen und socialen Welt überhaupt, ferner das Gesetz des socialen Fort- und Rückschrittes besondere Beachtung. Gegen Ende dieses Theiles präcisirt L. schliesslich seine Stellung zum Christenthum, von der aus er die christliche Religion in überzeugendster Weise als die höchste und die allein wahre anerkennt.

Im dritten, der socialen Psychophysik gewidmeten Theile spricht Verfasser, in vorliegender Form wohl ebenfalls zum ersten Mal, die höchst wichtige Forderung aus, dass der ganze Mensch in seiner ganzen Entwickelung, vom Kinde bis zum Greise und vom Urzustande bis in die entfernteste Zukunft verglichen werden müsste, wenn es überhaupt ein festes Mass und eine auf demselben begründete Formel als Ausdruck des Entwicklungsgesetzes des Menschen in allen Zeiten und in allen Ländern geben soll. L.'s Versprechen, die weitere Ausführung von vier mit obiger Forderung zusammenhängenden Thesen, dann den Versuch einer mathematischen Formel für das Ent-

wickelungsgesetz in einer späterhin zu veröffentlichenden besonderen Abhandlung vornehmen zu wollen, ist nur freudigst zu begrüssen. Schon in diesem dritten Theil tritt Verfasser mit ihm eigenthümlichen socialphysiologischen Begriffen auf, denn die Erscheinungen der Produktion, Vertheilung und Consumtion von Gütern und Diensten nehmen in der menschlichen Gesellschaft einen psychophysischen Charakter an.

Im vierten Theile des Werkes handelt L. von der socialen Physiologie, welche nicht blos die Produktion materieller Güter und die Befriedigung der physischen Bedürfnisse, sondern auch die psychische Wechselwirkung der socialen Elemente untereinander erforscht. Nationalökonomen, die, biologischer Kenntnisse entbehrend, nur diesen vierten Theil zur Hand nehmen, dürften sich in ihm nicht leicht zurechtfinden. Die ersten 3 Theile sind leichter zu verstehen, auch für diejenigen, denen besondere naturwissenschaftliche Kenntnisse abgehen. — Verf. hebt zuerst die Bedeutung der socialen Physiologie hervor, redet vom social-physiologischen Entwickelungsgesetz, von den socialphysiologischen Erregungs- und Hemmungsmechanismen, geht auf das Gesetz der socialphysiologischen Anpassung und den Kampf ums Dasein ein, befasst sich mit dem socialphys. Gesetz der Vererbung und der physiolog. Socialpathologie, nimmt Stellung dem Socialismus, dem Freihandel und Schutzzoll gegenüber und zeigt schliesslich, wie sich das Gesetz der Uebereinstimmung des Nach-, Neben- u. Uebereinander in der physiologischen Sphäre des socialen Organismus kund thut. — Verfasser lässt sich in diesem Theile nicht in specielle Auseinandersetzungen über einzelne Epochen, Länder oder Erscheinungen ein, sondern beschränkt sich blos darauf, das nationalökonomische Gebiet von seinem Standpunkte aus nur im Allgemeinen zu beleuchten und zu erklären. — Zu dem Bedeutendsten in diesem Theile gehören die Ausführungen über das Princip der Continuität, deren Nothwendigkeit weder von den socialistischen Theoretikern noch von ihren Gegnern gebührend gewürdigt wird. — Dem extremen Socialismus und Communismus sucht Verfasser mit naturwissenschaftlichen Argumenten, von denen er sich mehr verspricht als von blos ökonomischen, entgegenzutreten. Als richtig ist anzuerkennen, was er den Vertretern des Princips der Individuation und des laissez faire zu bedenken giebt: die freie Concurrenz ist nur deshalb für die einzelnen Individuen möglich, weil letztere unter dem Schutze einer Zwangsgemeinschaft d. i. des Staates stehen, dieser aber hat ebenso das Recht wie die Bestimmung, das Individuum sowohl als auch die Genossenschaften durch Zwangsmittel zu leiten und höheren Zwecken entgegen zu führen. — Zwischen Freihändlern und Protectionisten sieht L. keine absolut unvereinbare Meinungsverschiedenheit obwalten. Erstere verlangen keine absolute Freiheit des Verkehrs, letztere keine unwandelbare und immerwährende Erhaltung der bis jetzt erhobenen Schranken. Diesbezügliche Fragen hat das Leben selbst zu beantworten, die Wissenschaft hat den realen Kausalzusammenhang der Erscheinungen zu erklären, Sache der volkswirthschaftlichen Staatskunst ist es aber, die Wahl zwischen Hemmung oder Erleichterung und Anregung der internationalen ökonomischen Beziehungen in jedem speciellen Fall zu treffen. Giebt sich auch der wissenschaftliche Forscher mit der Anpassung irgend welcher Massregeln ab, so geschieht dies schon in der Sphäre der angewandten Wissenschaft und folglich der Staatskunst.

Können wir an diesem Orte bei dem uns knapp zugemessenen Raume aus dem reichen Inhalte des L.'schen Werkes nur sehr Weniges anführen, die Hervorhebung noch eines wichtigen Punktes dürfen wir nicht unterlassen. Verf. lässt es sich in den vorliegenden Theilen seines Werkes in anerkennenswerthester Weise angelegen sein, möglichst deutlich anzugeben, was er als Sociolog nicht erklären kann, obwohl es nicht nur existirt, sondern auch von unendlichem Werthe für die Menschheit ist. Es ist das Wesen des persönlichen Gottes, wie auch das Wesen der Welt, es ist das Wesen des geistigen Aethers, dieses realen, den höheren inneren Sinnen unserer Ideenwelt, unserem Bewusstsein und Selbstbewusstsein ausserhalb uns entsprechenden Mediums. L. bekennt, nicht nur das Wesen dieses dem gewöhnlichen Lichtäther gegenüber als das Primäre existirenden geistigen Aethers nicht erklären zu können, sondern er stellt sich auch in dieselbe Lage Betreffs des Princips der Causalität, der Zweckmässigkeit, der Kraft, der Materie, der Zeit, des Raumes u. s. w. Nur die Verknüpfung dieser Principien bietet uns die Wirklichkeit, die aber nur relativ aufzufassen ist. Von diesem Standpunkt aus findet L. keine Kluft zwischen Geistigem und Materiellem, obwohl zur Erklärung der geistigen und ethischen Erscheinungen der geistige, zur Erklärung der physischen der Lichtäther vorausgesetzt werden muss. Sogar der vernünftig freie Wille des Menschen hat alle wesentlichen Eigenschaften einer Naturkraft.

da er, um sich nach aussen in Raum und Zeit zu offenbaren, ebenso wie jede Naturkraft der Vermittlung der Materie bedarf. — Das Wie des Umsatzes der Denkprocesse und Gefühle in mechanische Bewegung und umgekehrt beabsichtigt L. nicht zu ergründen, wohl aber ergründet er den thatsächlichen Zusammenhang der Erscheinungen in Natur und Gesellschaft. Was Verfasser dann, um seine Eingangs erwähnte Thesis zu beweisen, über die Uebereinstimmung der logischen, ethischen, socialen und Naturgesetze, über die allmälige Potenzirung der Naturkräfte in der Stufenfolge: mechanische Bewegung, chemische Verwandtschaft, organischer Reiz, Motiv des Gefühls, intellectueller Grund und sociale Wechselwirkung und schliesslich über das Gesetz der dreifachen Uebereinstimmung des Nach-, Neben- und Uebereinander sagt, trägt das Gepräge einer nicht genug zu würdigenden Consequenz an sich.

Bedenkt man, dass der Verf. durch Berufspflichten an einen Ort gebunden ist, in welchem keine grösseren wissenschaftlichen Hilfsquellen zu finden sind, — dass er für seine grosse Aufgabe nur spärliche Vorarbeiten fand, dass die Menge der von L. in anregendster Weise behandelten Fragen aber eine überaus grosse ist, — dass er dem Sociologen ganz nothwendige, in vorliegender Weise aber auch vortreffliche Einblicke in benachbarte Wissensgebiete in umfassendster Weise gestattet, so wird man nicht umhin können, ihn zu den ersten Sociologen der Gegenwart zu zählen. Gerade deshalb, weil wir seinem Werke eine so hohe Bedeutung beilegen, möchten wir uns aber die Bemerkung erlauben, dass wir besonders in dem im vierten Theile des Werkes vom Socialismus handelnden Kapitel eine eingehendere Berücksichtigung von Forschern wie Fr. A. Lange, H. v. Scheel und Rodbertus gewünscht hätten. Gleich einigen unserer bedeutendsten Forscher, z. B. Ad. Wagner und Schäffle würde auch Lilienfeld sicherlich nicht bedauern, Rodbertus' Ansichten kennen gelernt zu haben. Handelt es sich doch um die erste Frage unseres Jahrhunderts, der gegenüber Stellung zu nehmen Pflicht der Besten sein sollte! Dr. Th. Kozak.

W. E. Smith: The Recent Depression of Trade. (The Oxford Cobden Prize Essay for 1879.) London, Trübner 1880. 107 SS.

Der Verfasser scheint weniger beabsichtigt zu haben durch eigene Forschungen und selbständige Argumentation die wahren Gründe des Darniederliegens aller Erwerbsthätigkeiten klar zu stellen, als vielmehr die vielfach besprochenen und in England wenigstens fast allgemein acceptirten Meinungen zu präcisiren und in populärer Verständlichkeit wiederzugeben. Bei der Beurtheilung des Werthes der Schrift dürfen wir daher nicht zu grosse wissenschaftliche Forderungen an ihren Inhalt stellen, sondern müssen davon ausgehen, dass sie für die grosse Masse des auch volkswirthschaftlich nicht ganz ungebildeten englischen Publikums bestimmt ist, welche ihre Kenntnisse und Anschauungen im Allgemeinen den oft sehr gründlichen und eingehenden Artikeln der grossen englischen Zeitungen und Revuen verdankt. Die Form der Darstellung, sowie die äussere Ausstattung der Brochüre ist eine sehr glückliche und weicht auffallend von den negligeanten Formen vieler unserer deutschen Brochüren ab. Wir müssen aber gestehen, dass die verschiedenen wirthschaftlichen Strömungen in England sich fast allzu treu in dem Schriftchen wiederspiegeln. Es erhält dadurch in einem gewissen Grade etwas schwankendes und unsicheres. Sowohl die bimetallistische Strömung, wie die zu Gunsten von Exportprämien ausgleichenden Zuckerzöllen scheinen den Verfasser weiter mit sich zu reissen, als er selbst zu gestehen wünscht. Die Frage des Bimetallismus hat nichts mit Freihandel oder Schutzzoll zu thun, und ob der Verfasser ein Anhänger von Ernest Seyd ist oder nicht mag dem Cobden-Club gleichgültig sein. Dass indess Ansichten, wie die von Smith in Betreff von Differentialzöllen auf Zucker ausgesprochenen sich in einer Preisschrift des Cobden-Clubs finden, hat uns in Erstaunen gesetzt. Es ist dies ein Beweis für den grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung, den eine beharrliche Agitation einer festgeschlossenen Gruppe von Interessenten selbst in England auszuüben vermag. Uns in Deutschland ist das ja in den letzten Jahren etwas alltägliches geworden. Obgleich der Verfasser sich am Ende gegen Differentialzölle auf Zucker ausspricht, so ist doch seine Argumentation eine so überaus schwache, dass wir sie mit einigen Worten berühren müssen. Er gesteht zu, dass die Exportprämien ein dem englischen Consumenten gemachtes Geschenk repräsentiren, fügt aber hinzu: „aber es ist ein ziemlich werthloses Geschenk für ihn, während es andererseits einem durchaus legitimen englischen Industriezweige verderblich ist.“ Auf der folgenden Seite 97 erwähnt er als eine der Schwierigkeiten Differentialzölle zu erheben, „die kimmerische Dunkelheit, welche den ganzen Gegenstand ein-

hüllt, da die Frankreich durch die Prämien erwachsenden Kosten verschieden zwischen £ 80,000 und £ 1,000,000 veranschlagt werden". Die unterm 2. Dec. 1880 vom Board of Trade dem West India Committee und dem Workmen's National Executive Committee for the Abolition of the Foreign Sugar Bounties ertheilten, abweisenden Bescheide gehen dem Gegenstand viel tiefer auf den Grund. Ueber die Raffinerie-Industrie giebt das an das Arbeiter-Comité gerichtete Schreiben folgende Daten: „Das ganze, in allen Zweigen der Zucker-Raffinerie im Ver. Königreiche fest angelegte Kapital beträgt nur ca. £ 2,000,000, die Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter nur zwischen 4000 und 5000, und hiervon ist bei weitem der grösste Theil gewöhnliche (unskilled) Arbeiter, welche, wenn sie ihre jetzige Beschäftigung verlieren sollten, leicht in anderen Industrien Unterkommen finden würden. Andererseits beträgt der unmittelbare Gewinn, der den Consumenten des Landes durch die Exportprämien zufliesst, nach Aussage der Zucker-Raffineure selbst, nicht weniger als 1 farthing ($\frac{1}{4}$ d.) per Pfd. Dies macht von 2 bis 2½ Millionen Strlg. per Jahr aus, also in jedem einzelnen Jahre mehr, als das ganze im ganzen Industriezweige fest angelegte Kapital. Wenn die Gesetzgebung anderer Länder den Zucker-Consumenten unseres Staates wirklich ein derartiges Geschenk macht, so ist es nicht leichtfertig von der Hand zu weisen, und es ist klar, dass, wenn die Regierung in diesem und ähnlichen Fällen das unmittelbare Interesse einer besondern kleinen Producenten-Gruppe dem der Bevölkerung im Allgemeinen vorziehen würde, sie damit in der That zu dem Princip der Schutzzölle zurückkehren würde, welches mit so offenbaren und für das Land so günstigen Erfolgen aufgegeben worden ist."

Nachdem der Verfasser alle von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Medicamente gegen die Stagnation der Geschäfte behandelt und mehr oder weniger unzureichend gefunden hat, kommt er zu dem Schluss, dass nicht durch dergleichen gesetzgeberische Aenderungen England soliden Reichthum erwerben könne, sondern nur durch „Hard Work, Free Trade, Honesty".

Anknüpfend an das letzte Wort möchten wir uns noch eine Bemerkung erlauben. Es ist in den letzten Jahren bei uns Mode geworden, die Abnahme des Exportes nach überseeischen Ländern oder die Unrentabilität dieser Exportbranche zum grossen Theil dem Mangel an Reellität der Industriellen und Kaufleute zur Last zu legen. Da gereicht es uns nun einigermaassen zum Troste, dass der Verfasser die Meinung ausspricht, dass seine Landsleute auch in dieser Hinsicht nicht tadellos seien, und dass es viel zur Besserung der Geschäftsstockung beitragen würde, „wenn unsere (d. h. die englischen) Gründer (financiers) und Kaufleute eine Praxis aufgeben wollten, welche im günstigsten Falle als Hazardspiel, im schlimmsten als Raub zu bezeichnen ist; wenn unsere Fabrikanten ihre Hauptanstrengung darauf richten wollten, ihre Fabrikate gut zu machen und nicht so ausschliesslich nach Billigkeit ohne Rücksicht auf Qualität trachten wollten. Wenn unsere Arbeiter wirklich gute Arbeit liefern wollten und zuerst daran denken, gut zu arbeiten und zuzweit erst gut dafür bezahlt zu werden, anstatt nur an die Löhne zu denken und sich um die Qualität ihrer Leistung nicht zu kümmern — in einem Worte, wenn die Welt ehrlicher werden wollte, so würden wir bald unsere schlechte Lage überwunden haben."

F. Ritschl.

Dr. A. Metzger: Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preussischen Staates. Berlin, Julius Springer 1880. 148 pp.

Die in dieser Schrift gegebenen Zusammenstellungen der Nutzungswerthe der forst- und domänenfiskalischen Fischwasser sind im Wesentlichen das Resultat von Erhebungen, welche zu dem vorliegenden Zweck von Seiten des landwirthschaftl. Ministeriums vor zwei Jahren angestellt worden.

Es ergiebt sich aus derselben, dass der jährliche Pachtertrag der forstfiskalischen Fischwasser M. 159,277.37, der der domänenfiskalischen 311,030.92 M. zusammen 470,308.29 M. beträgt. Die Tabellen enthalten nach Kreisen, Reg.-Bezirken und Provinzen geordnet neben einander 1. die zur Grundsteuer nicht veranlagten Flüsse, Bäche u. s. w. 2. die zur Grundsteuer veranlagten Wasserstücke, also die im Staate überhaupt vorhandenen Gewässer in Hectaren umgerechnet, 3. a. die der Forstverwaltung, b. der Domänenverwaltung unterstehenden Flüsse und Bäche in Kilometern, Seeen und Teiche in Hectaren, 4. den jährlichen Pachtertrag a. der forstfiskalischen, b. der domänenfiskalischen Fischwasser und 5. den Gesammtreinertrag der zur Grundsteuer veranlagten Wasserstücke.

Der Verfasser bemerkt im Vorwort, dass „diese Angaben und namentlich die des

Katastral-Reinertrages nicht direct mit den daneben stehenden Pachterträgen vergleichbar sind, da die letzteren ja auch noch den Ertrag der nicht veranlagten Flüsse und Bäche in sich einschliessen, es sei indess durch die zwischen den Uebersichten C. und D. eingeschaltete Anhangstabelle dafür gesorgt, dass die mitgetheilten Zahlenwerthe zu weiteren Berechnungen und Studien von Jedermann benutzt werden können".

Dieser Anhang gibt u. A. die Länge (in Kilometern) der „Verpachteten Flüsse" nebst Pachtertrag, der „Flüsse ohne Angabe des Pachtertrages" und der „mit Seen oder Teichen zusammen verpachteten Flüsse", die der ersten mit 8912.35 km. (und 244 ha.), der zweiten mit 2225.85 km., der letzten mit 771.12 km., also zusammen 11,909.22 km. (und 244 ha.). Nach Meitzen, Der Boden etc. I p. 130 betragen nun die schiffbaren Stromstrecken des preussischen Staates (einschl. der 1866 erworbenen Provinzen) 7198.33 km. Es bleiben somit für nicht schiffbare Flüsse und Bäche im preussischen Staate im Ganzen nur noch 4710.89 km. übrig, offenbar eine unmöglich kleine Längenzahl.

Wenn der Verfasser zu oben angeführten Bemerkungen des Vorworts hinzufügt: „Möge dies recht fleissig geschehen, damit wir auf diese Weise bald zu einer ausreichenden Antwort auf die so wichtige Frage gelangen, wie gross in Wirklichkeit der Antheil ist, den die Binnenfischerei im Preussischen Staate zu dem gesammten Volkseinkommen beträgt," so möchten wir uns erlauben den Wunsch auszusprechen, dass der Verfasser selbst auf Grund des ihm so reichlich zu Gebote gestellten Materials uns die Antwort zu geben versuchen wolle, anstatt anderen zuzumuthen dies auf Grund der von ihm gegebenen tabellarischen Auszüge zu unternehmen. Der Verf. ist eben Zoologe und nicht Statistiker, und wenn wir den Werth seiner Bemerkungen zu Tabelle D. die Fischwasser der Forstverwaltung nach Oberförstereien zusammengestellt und ganz besonders der Mittheilungen des II. Theils der Schrift: „Vertheilung der fiskalischen Gewässer nach Flussgebieten, Zahl und Art der Wasserstücke. Verbreitung der wichtigsten Fischarten" voll anerkennen, so mag uns verziehen werden, dass uns der statistische Theil nicht ganz genügt.

Die interessantesten Ergebnisse desselben scheinen uns zu sein: erstens dass die 139,391.447 ha. fiskalischer Seen und Teiche (incl. 244 ha. Barthe) dem Staate 212,197.36 M. Pachtertrag abwerfen, während die 482,769.418 ha. zur Grundsteuer veranlagte Wasserstücke mit einem Gesammt-Reinertrag von 1,029,730.74 M. veranlagt sind, im Durchschnitt daher der Grundsteuer-Reinertrag mit M. 2.10 p. ha. angenommen ist, der Pachtertrag dem Fiscus aber nur ca. M. 1.50 p. ha. abwirft, und zweitens, dass die 8912.35 km. fiskalischer Flüsse und Bäche nur einen Ertrag von 98,833.56 M. haben.

Wir müssen indess der glänzendsten Ausnahme in den Erträgen der fiskalischen Gewässer Erwähnung thun und zwar des von dem Oberförster zu Hoyerswerda (Reg.-Bez. Liegnitz) administrirten „alten Neuenwieser Teiches", welcher im Jahre 1878 sich auf 3180 M. gestellt hat, also über 50 M. pro ha. oder zwischen 4 und 5 Thlr. pro Morgen. Es ist dieser Ertrag der der höchsten Classe des Katasterclassificationstarifs. Dieser glänzende Erfolg ist aus der Karpfenzucht erzielt.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Classifications-Protokolle der Grundsteuer-Veranlagung nicht in Hinsicht auf die Fischerei s. Z. verarbeitet worden sind. Meitzen hat im II. Bde. S. 362 ff. allerdings einige interessante Mittheilungen aus denselben gegeben, wir heben nur die Teichwirthschaften in Schlesien hervor, wo Fischzucht im Wechsel mit Ackerbau getrieben wird. Der so ausserordentlich thätige Fischerei-Verein würde sich ein neues grosses Verdienst erwerben durch Sammlung und Veröffentlichung der financiellen Resultate des nicht-fiskalischen Binnenfischereibetriebes, denn wenn man der grossen directen Aufwendungen und der noch weit grösseren indirecten durch die den Fabriken u. s. w, auferlegte Verpflichtung keine ungereinigten Wasser in Bäche und Flüsse abzuleiten, sowie andererseits der überaus dürftigen Versorgung des Binnenlandes durch frische Seefische gedenkt, so ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte gewiss die Frage berechtigt: in wieweit die Förderung aller Massregeln zur Hebung der Binnenfischerei und gleichzeitige Vernachlässigung von Massregeln zu besserer Distribuirung der Producte der Seefischerei wirthschaftlich gesund und richtig seien. F. R.

L. Fr. von Ompteda, Bilder aus dem Leben in England. Leipzig 1881. 317 SS.

Die Schrift macht keinen Anspruch wissenschaftlich zu sein, wir haben deshalb kein Recht solches zu verlangen. Wenn wir sie hier gleichwohl erwähnen so geschieht es, um auf das darin enthaltene Capitel: „Die Trinkkrankheit in England" aufmerksam zu

chen, worin die Erscheinungen derselben und namentlich die modernen Temperanzbestrebungen im britischen Reiche so übersichtlich und charakteristisch zusammengestellt sind, wie wir es bisher nirgends gefunden haben, und in der Gegenwart, wo sich auch in Deutschland die öffentliche Meinung energischer gegen die Trunksucht zu erheben beginnt, wird daher dieser Abschnitt Manchem sehr willkommen sein. Die andern Capitel, die gleichfalls durch ihre Ueberschrift für den Nationalökonomen Interessantes verheissen, wie: „Eine moderne Cottage“. „Gärtnerei für die armen und reichen Leute“. „Der Landsitz des Herzogs von Bedfort“ etc. sind dagegen äusserst dürftig und oberflächlich behandelt, wie namentlich der bemerken muss, der England aus eigener Anschauung etwas näher kennt. —

* Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrg. 1879. I. Bd. 36 u. 307 SS. Königreich Preussen. II. Bd. 52 u. 460 SS. Die übrigen Bundesstaaten. Berlin. Fr. Kortkampf.

* Bericht über die Fabrikinspektion im Jahre 1879. Bern 1880. 4°. 70 SS.

Handbuch der Polizei- und Steuerbestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken im Preussischen Staate. Hrsg. von Zander. Breslau 1880. 8°. VIII und 221 SS.

Die verschiedenen, in den einzelnen Gesetzblättern zerstreuten, gesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken sind in dem vorliegenden Handbuche in übersichtlicher Reihenfolge wiedergegeben. Ein Inhaltsverzeichniss, besonders aber ein chronologisches und ein ausführliches alphabetisches Sach-Register erleichtern das Auffinden gewünschter Bestimmungen und machen das Handbuch zum Gebrauch besonders geeignet. —

Münzreform und Bankwesen, chronologisch und sachlich geordnete Sammlung der sich hierauf bez. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst den Vorschriften über den Wechselstempel. Hrsg. von Effenberger. 2. verm. Aufl. M. Gladbach u. Leipzig. 1881. 8°. 183 SS.

Die vorliegende Schrift bietet eine willkommene Zusammenstellung der verschiedenen auf das Münz- und Bankwesen Deutschlands sich beziehenden Gesetze, Verordnungen etc. In der Einleitung giebt der Verf. einen geschichtlichen Rückblick über das Münzwesen Deutschlands, vom Jahre 1750 an. Der 1. Abschnitt erstreckt sich auf die Bestimmungen in Bezug auf die Reichsgoldmünzen, der 2. auf die Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen. Weiterhin werden im 3. Abschnitte die Reichs-Kassenscheine, im 4. Abschnitte die Reichsbanknoten, im 5. Abschnitte das Bankwesen und schliesslich im 6. Abschnitte die Vorschriften über den Wechselstempel erörtert. Ueberall finden wir hier eine ausführliche und genaue Wiedergabe der bez. Gesetze und Verordnungen bis auf die jüngste Zeit. —

Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen und alphabetischem Register. 8. Aufl. Wien 1880. 8°. IV u. 172 SS.

Diese Sammlung enthält die bez. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1852 an bis April 1879. Das Heft bildet einen Band der Manzschen Gesetzesausgabe. —

Wehrgesetz und Gesetz, womit die Art und Weise der Erfüllung der Militärpflicht geregelt wird, vom 5. December 1868, die Militärtaxe, der Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse von Civilstaatsbedientesten im Falle einer Mobilisirung u. dergl. nach dem Gesetze vom 22. Juni 1878, Gesetz über die Landwehr vom 13. Mai 1869 mit den Abänderungsgesetzen vom 1. Juli 1872 und vom 14. Mai 1874, Statut für die Landwehr nach dem Erlasse d. M. f. Landesvertheidigung v. 22. Juli 1870, endlich Heranziehung bürgerlicher Berufsarbeiter zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach der Verordnung d. M. f. Landesvertheidigung v. 10. August 1877 zu §. 18 des Wehrgesetzes. Prag 1880. 8°. 93 SS.

Diese Sammlung, die Wehrgesetze und Verordnungen Oesterreichs betr., ist eine Se-

parat-Ausgabe der neuen österr. Gesetze mit Motiven und Erläuterungen. Nr. 32. Hinzugefügt ist ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Rud. Biedermann: Tabelle über die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder mit dem deutschen Patentgesetz und den Vorschriften über die Anmeldung von Erfindungen. Berlin 1881. kl. 8⁰. 28 SS.

Die hier gegebene Zusammenstellung, welche genaue Angaben über die Dauer der Patente, die Art derselben, d. h. Erfindungs-, Einführungs-, Verbesserungspatente, sowie die nicht patentfähigen Erfindungen, weiterhin Angaben über die zur Erlangung eines Patents erforderlichen Schriftstücke und Zeichnungen, wie über die Ursachen des Verfalls und der Nichtigkeit der Patente etc. enthält, wird dem Patentsucher ein nicht unwillkommener Rathgeber sein. Die gesetzgeberischen Akte sind bis auf die neueste Zeit berücksichtigt.

Repertorischer Assekuranz-Almanach. Handbuch für den Assecuranz- und Handelsstand und für Juristen. Hrsg. von Dr. A. F. Elsner. XIV. Bd. Berlin 1881. kl. 8⁰. XV u. 481 u. XXII. SS.

Der Elsnersche Almanach nimmt schon seit geraumer Zeit in der Versicherungsliteratur einen hervorragenden Platz ein. Nirgends findet sich die Gesetzgebung in solcher Ausführlichkeit und Gründlichkeit wiedergegeben und behandelt, wie in diesem Werke. Aber auch die sonstigen kleinen Abhandlungen, in dem vorliegenden Bande die „historischen Aphorismen" und „die Staatsversicherung", verdienen volle Beachtung. Man wird solches anerkennen müssen, selbst wenn man, wie Ref., nicht die Ansichten des Herausgebers theilt. In manchen Behauptungen, wie z. E. darin, dass nur beschränktes Verständniss oder Sonderinteressen es sein könnten, welche die Verstaatlichungs-Ideen producirten, geht der Verf. entschieden zu weit. Auch muss man jene Ansicht bekämpfen, dass vor allem eine Vermehrung der Versicherungs-Anstalten anzustreben sei, dass die hierdurch entstehende Konkurrenz dann Wunder vollbringen und alles ins beste Geleise hinüberführen würde. Wir haben es ja auch bei uns in Deutschland gesehen, wohin man auf diesem Wege gelangt und an den nicht unerheblichen Neugründungen genug der bitteren Erfahrungen gemacht. Gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens dürfte das Princip des laisser faire, laisser aller am wenigsten angebracht sein, hier gilt es zunächst gesetzliche Normen zu schaffen, das ist die Hauptaufgabe der Gegenwart. Der Elsnersche Almanach wird aber gerade bei dieser Arbeit wegen der ausführlichen Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebung von Nutzen sein. —

E.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1879. Bremen 1880. 8⁰. 31 SS.

Diese kleine Schrift ist ein bes. Abdr. aus dem Bremer Handelsblatt, in welchem alljährlich aus der Feder eines hervorragenden Fachmannes derartige Untersuchungen über die Entwickelung des Lebensversicherungsgeschäfts mitgetheilt werden. Ganz objektiv sind diese Berichte nicht, aber sie sind jedenfalls die besten und zuverlässigsten, die wir besitzen, und stehen weit über jenen, welche gleichfalls alljährlich in der Berliner Börsen-Zeitung veröffentlicht werden. Mit Fug und Recht wird in der vorliegenden Arbeit das neuerdings von fast allen Aktiengesellschaften angenommene System der Gewinnvertheilung bekämpft, als „ein bedauerlicher Rückschritt" bezeichnet. Die Konkurrenz hat auch dieses gefährliche Experiment wieder hervorgerufen, die eben nicht nur Gutes und Segensreiches, sondern auch manches Verderbliche und Gefährliche schafft. — E.

Die Kaiser Wilhelms Spende. Versicherungs-Bedingungen und Tarife erläutert von R. Stämmler. Berlin 1880. 8⁰. IV u. 101 SS.

Durch Herausgabe dieser kleinen Schrift bezweckt die Direktion alles dasjenige möglichst klar zu legen, was zum Verständniss der Einrichtungen der Anstalt dient. Statuten, Geschäftsplan, Versicherungsbedingungen werden zu dem Behufe eingehend erörtert. —

Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche. Petition des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften an Se. Durchlaucht den Reichskanzler Fürsten Bismarck. Berlin 1880. 8⁰. 31 SS.

Die obligatorische Leichenschau besteht bereits seit längerer Zeit in Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen. Preussen und die meisten anderen deutschen Staaten haben

aber keine Bestimmungen hier getroffen. In dem vorliegenden Schriftchen wird nun der Nachweis zu führen gesucht, dass die Einführung der obligatorischen Leichenschau von den segensreichsten Folgen für das physische und moralische Volkswohl begleitet sein würde, dass insonderheit die schlimmen Auswüchse des modernen Lebens, z. E. die „Engelmacherei", die „Kurpfuscherei" etc. aufs wirksamste hierdurch bekämpft werden könnten. Das in Beilage II abgedruckte Referat eines Vortrages, den der Kreisphysikus Dr. Fuhrmann zu Berlin in der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege über diesen Gegenstand gehalten, veranschaulicht aufs beste die Erfolge, welche in dem Kreise Nieder-Barnim für die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse durch die Leichenschau erzielt sind. Man wird sich nach eingehender Lektüre dieser Schrift der Bedeutung der hier angeregten Frage nicht verschliessen können. —

Paul Dehn: Die kaiserliche Tabaksmanufactur in Strassburg als Vorläuferin eines deutschen Tabakmonopols. Berlin 1880. 8°. 19 SS.

Der Verf. charakterisirt in Kürze das Verhalten der Regierung gegenüber der Tabaksmanufactur in Strassburg seit der Okkupation, bezw. seit der Einverleibung von Elsass-Lothringen. Er schildert, in welcher Weise man gegenwärtig mit Hülfe der Strassburger Manufaktur Propaganda für das Tabakmonopol mache, und bekämpft letzteres auf das entschiedenste, ohne jedoch eingehender die Frage zu erörtern. — E.

A. Tomas: Zur positiven Bekämpfung der Socialdemokratie. Eine Skizze. Berlin 1880. 8°. 22 SS.

Der Verf. der vorliegenden Schrift geht davon aus, dass man nicht von der Gesetzgebung des Staates, die unter dem Einflusse der politischen Parteien sich befinde, eine friedliche Reform der Gesellschaft erwarten dürfe. Der Socialismus, der zunächst eine wirthschaftliche Angelegenheit sei, müsse seine Berechtigung auf wirthschaftlichem Gebiete zunächst nachweisen, hier seine Existenz zuerst erkämpfen. Sobald ihm dieses gelinge, werde er zu einer selbständigen Macht, die sich bald über alle politischen Parteien erheben könne. Dazu sei erforderlich eine richtig organisirte Wirthschafts-Genossenschaft. Denn das Wesentliche im Socialismus sei das Verlangen nach Ueberführung aller wirthschaftlichen Einzelbetriebe in den Gemeinbetrieb zum Zwecke einer planmässigen Gütererzeugung und gerechten Vertheilung. Dieses aber sei nichts anderes, als der verallgemeinerte genossenschaftliche Betrieb; einen solchen anzustreben ist der Verf. bemüht. Er hat zu dem Behufe Statuten für eine zu gründende „Deutsche Gesellschaft für Gemeinbetrieb von Ackerbau, Gewerbe und Verkehr" entworfen, und bezeichnet als Zweck der Gesellschaft in §. 1 „alle Einzelbezirke von Ackerbau, Gewerbe und Verkehr vermittelst Ankaufs, Pachtung oder Verträge anderer Art von den bisherigen Inhabern nach und nach zu übernehmen und im gesellschaftlichen Gemeininteresse weiter fortzuführen". Das Protektorat über die Gesellschaft sollen der jeweilig regierende deutsche Kaiser und die deutschen Landesfürsten übernehmen. — Es dürfte nicht erforderlich sein das Utopische dieses Planes näher zu begründen; die Schrift ist übrigens gewandt geschrieben. — E.

Die Freiheit der Elbeschifffahrt. Geschichtliche Erläuterungen der staatsrechtlichen Sachlage. Hamburg 1880. Kl. 8°. 29 SS.

Der anonyme Verf. der vorliegenden staatsrechtlichen Studie sucht nachzuweisen, dass der Antrag Preussens auf Einverleibung eines Theils der Unterelbe in das Zollgebiet (der Antrag ist inzwischen bekanntlich im Bundesrathe durchgegangen) nur unter Zustimmung sämmtlicher Elbuferstaaten Deutschlands, also auch unter Zustimmung Hamburgs, angenommen werden könne. Diese Staaten könnten aber ihre Zustimmung nicht ertheilen, ohne mit ihrem ganzen bisherigen Verfahren in Widerspruch zu treten. — E.

Statistik.

Deutschland.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Heft 41: Gewerbestatistik des Grossherzogthums Baden nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1875.

Die vorgenannte Veröffentlichung ist eine wesentliche Bereicherung der im Dezemberheft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift besprochenen Literatur über die deutsche

Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875. Dieselbe ergänzt die in Gemässheit der Bundesrathsvorschriften in der „Statistik des deutschen Reichs" wie für die übrigen deutschen Staaten, so auch für Baden publizirten Aufnahmeergebnisse nach verschiedenen Seiten hin. Sie geht zunächst in der territorialen Gliederung über die Bezirke der Landeskommissäre hinaus, indem sie die Erhebungsresultate nach Kreisen, bezw. Amtsbezirken mittheilt. Sie erweitert ferner den Kreis der dortigen Publikation, indem sie die Schilderung der Motoren und Arbeitsmaschinen auch auf die Betriebe mit 5 oder weniger Gehülfen ausdehnt und eine Darstellung der Hausindustrie giebt. Sie bereichert endlich die reichsstatistische Grössenklassifikation der Betriebe, indem sie die ohne Gehülfen geführten Hauptbetriebe besonders ersichtlich macht. Auch führt die Arbeit den durch die Reichsstatistik angebahnten Vergleich der neuen deutschen Aufnahme mit den früheren Erhebungen im Zollverein aus den Jahren 1846 und 1861 für sämmtliche Ordnungen der systematischen Uebersicht der Gewerbe und einige weitere Spezialisirungen derselben durch. Die vorliegende Veröffentlichung bietet demnach ausführliche Grundlagen für die Beurtheilung der gegenwärtigen Lage und der zeitlichen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse im Grossherzogthum Baden. Eine Erleichterung dieser Beurtheilung durch ausgedehntere Berechnung von Verhältnisszahlen wäre allerdings wünschenswerth gewesen. Solche finden sich nur für die 19 Gewerbegruppen. Wir heben die wichtigsten Resultate hervor.

Die Gesammtzahl der Betriebe im Grossherzogthum Baden beträgt 115 924. Durchschnittlich kommen auf einen Betrieb 2,04 Personen. In den polygraphischen Gewerben steigt diese Zahl indess auf 5,76, im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen sogar auf 19,53; dagegen sinkt dieselbe im Handelsbetriebe auf 1,38, in den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben auf 1,37 und in der Fischerei auf 0,88. Die Gesammtzahl der gewerbthätigen Personen beträgt 237 001, so dass durchschnittlich ein Gewerbtreibender auf 6,36 ortsanwesende Einwohner kommt.

Die Tabelle VII b macht für jeden Amtsbezirk die daselbst betriebenen Gewerbe ihrer Bedeutung nach ersichtlich. So ergiebt sich, dass in Schönau die Seiden- und Baumwollen-Spinnerei und Zwirnerei, die Baumwollenweberei, sowie die Fabrikation von Kämmen, Bürsten und Pinseln; in Pforzheim die Fabrikation von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren; in Triberg die Uhrenindustrie, in Säckingen die Seiden- und Baumwollenweberei und in Lahr die Tabakfabrikation besonders schwunghaft betrieben wird. Hinsichtlich seiner gewerblichen Stellung im Reich nimmt das Grossherzogthum Baden im Allgemeinen den mittleren oder durchschnittlichen Gewerbestand ein. Im Vergleich zu den einzelnen Bundesstaaten erreicht es nicht die hohe gewerbliche Entwickelung Sachsens, steht dagegen mit den Nachbarländern Württemberg und Elsass-Lothringen auf nahezu gleicher Stufe und geht mit diesem Preussen und Bayern vor. C. B.

Verwaltungs-Bericht des Rathes der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1879. Dresden 1880. 4°. XIV und 225 SS.

Der vorliegende Bericht schliesst sich im Wesentlichen an die früheren Berichte an. Besonders hervorzuheben sind die Mittheilungen über das Kirchen- und Schulwesen, die Standesämter, Wohlfahrtspolizei, Sparkasse, Leihhaus und vor allem jene über das Armenwesen. Es ist hier eine Reorganisation in der Armenversorgung erfolgt, die nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nothwendig erschien, da die alten Bestimmungen v. 10. Aug. 1833 den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Bei den bez. Verhandlungen über die Umgestaltung der Armenversorgung war hauptsächlich jene Frage strittig, ob und inwieweit die Aemter der Bezirksarmenvorsteher und Armenpfleger unentgeltlich verwaltete Ehrenämter bleiben, oder in besoldete Aemter umgewandelt werden sollten. Die städt. Kollegien haben sich schliesslich für das erstere entschieden. Die neue Ortsarmenordnung ist in dem Berichte abgedruckt. —

Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XXXX. Jahrg. II. Abth. Waaren-Einfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet. Bearbeitet v. Jos. Pizzala, hgg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1880. 4°. 95 SS.

Inhalt: Allgemeine Bemerkungen (S. 3—12). Ausweise zur Vergleichung der Ergebnisse des Jahres 1879 mit jenen früheren Jahren. Menge, Handelswerth und Zollertrag der Waaren-Einfuhr 1875—1879 (12—18). Waaren-Einfuhr im J. 1879, mit speciellen

Unterabtheilungen der Menge, des Handelswerthes und des Zollertrages der Waaren-Einfuhr nach den einzelnen Waarengattungen und Tarifklassen dargestellt (18—95). —

Die kommunalen Volksschulen in Wien im Jahre 1879 und in dem vorausgegangenen Jahrzehnt 1869—1878. Administrativ und statistisch bearb. vom städt. stat. Bureau. Wien 1880. 8⁰. IV u. 267 SS.

Zum ersten Male veröffentlicht hier das städt. stat. Bureau zu Wien eine Darstellung, welche die Verhältnisse der städt. Volksschulen zum Gegenstande hat. Das von demselben Bureau hgg. Werk „über das Armenwesen" (Wien 1875 u. 1879) hat dieser Publikation als Vorbild gedient. Wir finden hier zunächst in der Einleitung einen geschichtlichen Rückblick, der viele interessante Angaben enthält. In dem 1. Abschnitt werden die Schulen im allgemeinen behandelt, die Zahl derselben, die Vertheilung der kommunalen Volksschulen auf die einzelnen Gemeindebezirke, das Verhältniss derselben zur Bevölkerungsziffer, die Schulräume, einzelne Beobachtungen in hygienischer Beziehung etc. Der 2. Abschnitt erstreckt sich auf die Schüler, auf die Zahl derselben, behandelt die Schüler nach ihrer Konfession, Muttersprache, Alter etc. In dem 3. Abschnitte werden weitere Daten betr. der Lehrer mitgetheilt, über die Zahl und die Geschlechtsverhältnisse derselben, über das Verhältniss der Lehrer zur Schülerzahl, über das Dienstalter der Lehrkräfte. Der 4. Abschnitt erörtert finanzielle Punkte, die hauptsächlichsten Bestimmungen über den Aufwand des Volksschulwesens und die Bestreitung desselben etc. Im Anhange finden sich Bemerkungen über den Lehrer-Pensionsfond.

Es dürfte von Interesse sein einzelne Zahlen aus dem reichen Material, das hier in geschickter Weise verarbeitet ist, hervorzuheben. Die Gesammtzahl der kommunalen Volksschulen betrug 1878 . . . 124; darunter waren 28 Bürger- und 96 allgemeine Volksschulen. In dem letzten Decennium hat sich die Zahl dieser Schulen um 46 vermehrt. Im Jahre 1869 entfielen 7632 Einw. auf eine kom. Volksschule, im J. 1879 . . . 5713 Einw. Im Ganzen sind 87 Gebäude mit 1591 Schulzimmern für Unterbringung der Schulen bestimmt. Diese wurden 1879 von 61072 Schülern besucht, die sich nach der Muttersprache in folgender Weise vertheilten: 55862 Deutsche, 3588 Slaven, 1423 Magyaren und 199 sonstige. Im Alter von unter 6 Jahren standen im Schuljahre 1879 . . . 653 Schüler; 7820 Kinder waren 6—7, 8369 waren 7—8, 8346 . . 8—9, 8086 . . 9—10, 7693 . . 10—11, 6850 . . 11—12, 6783 . . 12—13, 5328 . . 13—14 und 1144 über 14 Jahre alt. — Auf einen Lehrer entfielen durchschnittlich in den Knabenschulen 59, in den Mädchenschulen 60 Kinder. — Die Auslagen für Errichtung, Vergrösserung etc. von Volksschulgebäuden, welche die Stadt Wien als Schulgemeinde zu tragen hat, beliefen sich im Jahre 1879 auf 355,180 85 fl. und in dem Decennium 1869—1878 auf 4,725,996·28½ fl. ö. W. Die sonstigen von der Stadt Wien als „Schulgemeinde" bestrittenen Auslagen betrugen i. J. 1879 . . . 610,408·02 fl. und in dem bezeichneten Jahrzehnt 4,153,151·26 fl. Dazu kamen noch weitere Auslagen. Ein Schüler der kommunalen Volksschulen kostete im J. 1869 . . . 13,83 fl., im Jahre 1879 . . . 33,90 fl. —

E.

Uebersicht *)

über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Baudrillart, H., Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu' à nos jours. Tome II: Le luxe romain. 2e édition. Par., Hachette et Ce., 1881. 8. 7 fr. 50.

Chatain, M., De la propriété littéraire. Par., Cotillon et Ce., 1881. 8. 186 pag.

Franck, A., Réformateurs et publicistes de l'Europe, XVIIe siècle. Par., C. Lévy, 1881. 8. 7 fr. 50.

Houette, A., Chine et Japon, notes politiques, commerciales, maritimes et militaires. Nancy, Berger-Levrault et Ce., 1881. 8. 134 pag.

Leroy-Beaulieu, P., Essai sur la répartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions. Par., Guillaumin et Ce., 1881. 8. 9 fr.

Loua, T., Les grands faits économiques et sociaux: H. Passy; la population rurale en France; la dépopulation des campagnes; la navigation à voile et à vapeur depuis 1837; la caisse de retraites; les ressources de l'Egypte, etc. IIIe série d'études, publiées dans l'Économiste français. Nancy, Berger-Levrault et Ce., 1881. 8. 128 pag.

Roberty, E. de, La sociologie, essai de philosophie sociologique. Par., G. Baillière et Ce., 1881. 8. VIII—232 pag. 6 fr.

Rosières, R., Histoire de la société française au moyen âge (987—1483) Tome II. Par., Laisney, 1881. 8. 500 pag. 8 fr.

Say, J. B., Catéchisme d'économie politique etc. 6e édition avec des notes de Ch. Comte et de M. J. Garnier. Par., Guillaumin et Ce., 1881. 12. XII—188 pag. 1 fr. 50.

Smith, A., Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations. Traduction de Germ. Garnier etc. 5e édition, augmentée d'une préface et d'un résumé analyt. par Jos. Garnier. 2 vols. Par., Guillaumin et Ce., 1881. 8. 16 fr.

Worms, E., Nouveau catéchisme d'économie politique. Par., Marescq aîné, Godchaux et Ce., 1881. 12. VIII—142 pag.

Moglia, L., Catechismo di economia politica. Bologna, 1880. 16. 300 pag. L. 4.

Recupero, S., Almanacco popolare di economia politica. Anno II (1881): Fisiologia delle macchine. Catania, N. Giannotta. 16. 44 pag. L. 0. 50.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Frauen- und Kinderarbeit. Frauenfrage. Socialismus, Communismus, Nihilismus. Sociale Frage. Arbeit und Capital etc.

Lassalle, F., Monsieur Bastiat-Schulze de Delitzsch ou capital et travail, traduit de

*) Während wir die deutsche Literatur unter der Rubrik „eingesendete Schriften" allmählich mit immer grösserer und schliesslich ausreichender Vollständigkeit unter kurzer Characterisirung des Inhalts zu bringen hoffen, sehen wir uns in Betreff der ausländischen leider dazu ausser Stande. Wir versuchen deshalb in dieser bibliographischen Uebersicht, welche fortan jedes Heft enthalten wird, einen Ersatz dafür zu bieten. Wir sehen es dabei nicht für unsere Aufgabe an, jede Brochüre, jedes neu erscheinende Journalheft aufzuführen, sondern nur die hauptsächlichsten Erscheinungen, glauben aber doch unsern Lesern die Garantie bieten zu können, dass nichts für unsere Wissenschaft Bedeutsames unerwähnt bleiben wird. Die Red.

l'Allemand par E. Monti, avec une biographie de L. par C. de Paepe. Brux., H. Kistemaeckers, 1881. 8. 5 fr.
Fournier, A., Les syndicats ouvriers, conférence. Rethel, impr. Forchet, 1881. 8. 29 pag.
Schlegel, Histoire de la prostitution en Chine. Rouen, Lemonnyer, 1881. 8. 82 pag. av. gravur. 3 fr.
Question sociale. Dieu y soit; association des ouvriers aux bénéfices, revenu "minimum" probable du capital 7 %, par X. Par., Dentu, 1881. 8. 39 pag. 50 cent.
l'Ordre révolutionnaire et la destinée de l'homme, par A. Roanne, imprim. Chorgnon. 1881. 8. 43 pag.
Nicolas, G., Le problème social. Projet de création d'une caisse du travail et de l'escompte sur la consommation. Par., impr. Guérin, 1881. 8. VI—94 pag. 4 fr.
Martin-Dupont, N., Les droits de la femme, fantaisie-paradoxe. La Roche-sur-Yon, Tremblay, 1881. 12. 43 pag.
Liégeois, J., Un amendement au projet de création d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires civils. Nancy, impr. Berger-Levrault et Ce., 1881. 8. 36 pag.
Lecour, C. J., La campagne contre la préfecture de police. Envisagée surtout au point de vue du service des moeurs. Par., Asselin et Ce., 1881. 18. 500 pag. 5 fr.
Histoire du travail, études littéraires sur les grandes industries, le haut commerce et l'agriculture, sous la direction de Victor Nadal. Livrais. 1. Par., Marpon et Flammarion, 1881. 8.

Das vollständige Werk wird 50 Lieferungen umfassen und complet 50 Fr. kosten. Preis der einz. Liefer. 60 cent.

Congrès des sociétés mutuelles de la région de l'Est tenu à Reims, le 15 août 1880. Reims, impr. Matot-Braine, 1881. 8. VIII—250 pag.
Black, C. A. H., Employers' and Workmen Act 1875 and Employers' Liability Act 1880. Annotated and arranged. London, Bemrose, 1881. 8. 1/6.
Cobbe, Fr. P., The Duties of Women. London, Williams & N., 1881. 8. 5/—.
Englishwoman's Year-book for 1881: being a new edition of the Year-book of Woman's Work, together with a directory to all Institutions existing for the benefit of Women and Children, by L. M. H. London, Hatchard, 1881. 8. 2/6.
Fenn, G. M., Adventures of Working Men. London, Cassell, 1881. 8. 2/6.
Japp, A. H., Industrial Curiosities: Glances here and there in the world of Labour. London, Marshall & Co., 1881. 8. 4/6.
Part, C. F., The Employers' Liability Act, 1880 (43 and 44 Vict. c. 42) with notes. London, Waterlow, 1881. 12. 1/—.
Sketches and Reminiscences of the Radical Club. Prepared under the direction of Mrs. J. T. Sargent. Boston, 1881. 12. 10/6.
Smith, H., Employers' Liability Act, 1880. London, Stevens & S., 1881. 8. 1/—.
van der Mey, H. W., Rusland en het Nihilismus. Haarlem, W. C. de Graaff, 1881. 8. f. 2, 50.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum (incl. Agrarkrieg in Irland). Forst- und Jagdwesen. Fischerei.

Almanach de la France rurale pour l'année 1881, sous la direction de L. Hervé. 5e Année. Par., Blériot frèr. 16. 144 pag.
Annuaire général d'horticulture, guide spécial pour la publicité horticole et agricole dans toute la France, la Corse et l'Algérie, par F. Brassac. 3e Année. 1881. Toulouse. 8. 204 pag. 2 fr. 50.
Bottard, E., De l'agriculture. Châteauroux, impr. Nuret et fils, 1881. 8. 51 pag.
Garnier, P., La vénerie au XIXe siècle: Chasse des mammifères de France. Par., Martin, 1881. 8. 347 pag.
Gaudon, C., Mémoire sur la pêche fluviale du poisson remontant de la mer et du poisson d'eau douce, au point de vue de la destruction des espèces et de la dépopulation des rivières. La Blanc, impr. de St.-Thibault, 1881. 8. 16 pag.
de La Blanchère, H., La pêche en eau douce, contenant tous les principes de la pêche à la ligne, la réglementation du droit de pêche, etc. Par., Delarue, 1881. 18. 208 pag. 2 fr.
Offroy, Réflexions sur la crise agricole actuelle et sur les remèdes à employer. Meaux, impr. Destouches, 1881. 12. 17 pag.

Becker, B. H., Disturbed Ireland. Being the letters written during the Winter 1880—81. London, Macmillan & Co., 1881. 8. 6/—.

Bonaparte-Wyse, W. C., Vox clamantis. Letters on the Land League. With a letter from J. A. Froude on the present Crisis in Ireland. London, Ridgway, 1881. 8. 1/—.

Cusack, M. F., The case of Ireland stated: a plea for my people and my race. London, Simpkin, 1881. 8. 7/6.

Jones, W. B., The Lifes' Work in Ireland of a Landlord who tried to do his Duty. London, Macmillan, 1881. 8. 6/—.

O'Brien, R. B., The Irish Land Question and English Public Opinion. New edit. London, S. Low, 1881. 18. 2/—.

— The Irish Land Question; its Parlamentary History from 1829 to 1869, and the origin and results of the Ulster Custom. III[d] edition. London, S. Low, 1881. 8. 6/—.

Short talks about Land Tenure, by P. W. London, Simpkin, 1881. 8. 1/—.

Stevens, C. W., Fly-fishing in Maine lakes. Boston, Williams & Co., 1881. 8. 196 pag.

4. Gewerbe und Industrie.

Aguillon, L., Note sur les associations et les sociétés de surveillance d'appareils à vapeur en France et à l'étranger. Par., Dunod, 1881. 8. 48 pag.

Annuaire de la carrosserie, de la sellerie, du charronnage, de la bourrellerie et des industries annexes. Paris, 1881. 8. XXVIII—691 pag.

Bulletin de la Société de l'industrie minérale. 2e série. Tome IX: (1880). St.-Etienne, imprim. Théolier frèr., 1881. 8. 694 pag.

Laboulaye, Ch., Dictionnaire des arts et manufactures et de l'agriculture. 5e édition. Paris, 1881. gr. in-8. Livr. 1.

Erscheint in 44 Lieferungen à 12—16 Bogen à Liefer. 2 fr.

Législation, la, des patentes appliquée aux industries textiles et aux industries et professions qui s'y rattachent. Analyse et commentaire de la loi du 15 juillet 1880, par M. Morand. Par., 1881. 8. 2 fr. 50.

Lévy, J., Les machines, instruments et procédés usités dans divers travaux à l'exposition univers. de 1878 à Paris. Par., imprim. nation., 1881. 8. 198 pag.

Mercier et G. Heuzé, Les viandes et poissons, les fruits et légumes à l'Exposition univ. intern. de 1878. Par., impr. nat., 1881. 8. 60 pag.

Rendu, A., Codes de la propriété industrielle. Tome III: Marques de fabrique. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 18. 363 pag. 3 fr. 50.

Simon, E., Le matériel et les procédés de la corderie, de la filature, du tissage et des apprêts sur étoffes à l'Exposition univ. de 1878 à Paris. Par., impr. nation., 1881. 8. 113 pag.

Galloway, R. L., The Steam Engine and its inventors: an historical sketch. London, Macmillan, 1881. 8. 10/6.

Kelly's Directory of the Manufactures of Textile Fabriks, 1880. London, Kelly, 1881. 8. 1640 pag. 30/—.

Lebasteur, H., The Metals at the Paris intern. Exhibition of 1878: their resisting properties and their uses in Railway Plant. Par., Dunod, 1881. 8. X—336 pag.

Money, The Cultivation and Manufacture of Tea. 3d édition. London, Whittingham, 1881. 8. 7/6.

Ryan, J., Gold Mining in India. London, Kensington, 1881. 8. 6 d.

Spons' Architects', Builders', and Contractors' Pocket-book for 1881, edit. by W. Young. London, Spon, 1881. 8. obl.-32. 3/6.

Encyclopaedia of the Industrial Arts, Manufactures, and Commercial Products. Division III. London, Spon, 1881. Roy.-8. 13/6.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik.

Bayles, W. E., Les produits commerciaux et industriels. Description, emploi, provenances, et débouchés. Par., Vve J. Boyveau, 1881. 8. 3 fr. 50.

Esnault, J. et L. Planquette, Traité des faillites et banqueroutes. Nouv. édit. 1r fascicule. Versailles, Cerf et fils, 1881. 8. 96 pag.

Vaesen, J., La juridiction commerciale à Lyon sous l'ancien régime. Étude histor. sur la conservation des privilèges royaux des foires de Lyon (1463—1795). Lyon, impr. Mougin-Rusand. gr. in-8. VIII—300 pag.

Mongredien, A., History of the Free Trade Movement in England. London, Cassell Petter Galpin & Co., 1881. 8. 1/—.
Almanak voor den handel voor het jaar 1881. Rotterdam. 8. f. 0, 50.
van Gorkom, K. W., De Oost-Indische cultures, in betrekking tot handel en nijverheid. I. Amsterd., J. H. de Bussy, 1881. 8. f. 6, —.

6. Verkehr.

Blavier, La question du rachat des chemins de fer par l'État. Angers, impr. Lachèse et Dolbeau, 1881. 8. 21 pag.
Cavaignac, G., La Commission des chemins de fer en Angleterre. 2e article. Par., Dunod, 1881. 8. 32 pag.
Goschler, Ch., Traité pratique de l'entretien et de l'exploitation des chemins de fer. Tome IV et V: l'entretien et la construction des locomotives. Par., J. Baudry, 1881. 8. Av. 61 planches. 50 fr.
Malo, L., Le rachat des chemins de fer, épilogue. Par., impr. Chaix et Co., 1881. 8. 19 pag.
Presne, E., Page détachée de l'histoire des chemins de fer français (origines de la ligne d'Orléans à Vierzon). Par., Chaix et Co., 1881. 8. 62 pag.
Knight, H. C. Mrs., Puffing Billy and the Prize Rocket; or, the story of the Stephensons and our Railways. New edit. London, Partridge, 1881. 8. 1/—.
Post Office London Directory for 1881. London, Kelly. Roy.-8. 40/—. Small ed. 20/—.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Almanach des contributions indir. Année 1881. Poitiers. 16. 96 pag.
Blanc, Ch., Étude sur l'administration des finances municipales. Le municipe romain, les finances de la commune et la question des octrois. Par., Cotillon et Co., 1881. 8. 211 pag.
Delahaye-Bougère, D., Le chanvre, la filature et la corderie dans la discussion du tarif général des douanes à la Chambre des députés. Angers, impr. Lachèse et Dolbeau, 1881. 8. 54 pag.
Mesures proposées pour l'abolition du cours forcé. Exposé des motifs et projet de loi, présenté par Magliani et Miceli (Ministres). Rome 1881. gr. 8.
Murat, J., Discussion du budget du ministère des finances. Tabacs. Discours à la Chambre des députés. Cahors, 1881. 8. 14 pag.
Noel, O., Étude historique sur l'organisation financière de la France. Par., Charpentier, 1881. 8. Avec 2 cartes. 3 fr. 50.
Severa, A., Banche agricole a sistema Schultze e vantaggi che ne ritrarrebbe l'agricoltura in Italia. Siena, tip. Sordomuti, 1880. 4. 31 pag.
Toubeau, A., La répartition métrique des impôts. IIe partie. Le relèvement de la population. Par., Guillaumin, 1881. 8. 494 pag.
Skinner, T., The Stock Exchange Year-book for 1881. London, Cassell, 1881. 8. 6/—.
Nash, R. L., A short inquiry into the profitable nature of our Investments, with a record of more than 500 of our most important public securities during the 10 years 1870 to 1880. London, E. Wilson, 1881. 8. Lwdbd. 5/—.

8. Versicherungswesen.

Cauvet, E., Traité des assurances maritimes. Tome II. Par., Larose, 1881. 8. 664 pag. Preis für beide Bände 16 Fr.
Couteau, É., Traité des assurances sur la vie. Doctrine — législation — jurisprudence. 2 vols. Par., Marchal, Billard et Co., 1881. 8. 16 fr.
Droz, A., Traité des assurances maritimes du délaissement et des avaries. Vol. I. Par., E. Thorin, 1881. 8. (Band II soll Anfang April d. J. erscheinen.) 8 fr.
d'Honnorat, H. B., La fortune par les assurances sur la vie. 31e édition. Par., impr. Collombon et Brûlé, 1881. 12. 36 pag.
Perrin, C., Du rôle des officiers ministériels dans les assurances sur la vie. 4. édit. St.-Quen, Nadaud et Co., 1881. 8. 29 pag.
Vingtrinier, E., L'assurance contre les accidents. Par., Pedone-Lauriel, 1881. 8. 15 pag.

9. Statistik.

Bonjean, G., Rapport sur la dépopulation des campagnes et l'assistance des enfants abandonnés ou coupables. Nancy, impr. Berger-Levrault et Ce., 1881. 8. 11 pag.

Deheurle, V., Rapport sur les statistiques communales. Troyes, impr. Dufour-Bouquot, 1881. 8. 66 pag.

Prix du blé à Paris du XIV. au XVIII. siècle, d'après les registres du chapitre de Notre Dame. (Extrait du Bulletin de la Société de l'histoire de Paris etc.) 8. 11 pag.

Rédet, Dictionnaire topographique du département de la Vienne. Par., F.-Didot et Ce., 1881. 4. 12 fr. —.

Statistique internationale des banques d'émission. 2 tomes. Rome, 1881. Roy-8. (erstreckt sich über die Staaten Oesterreich-U., Belgien, Niederlande, Schweden, Norwegen, Spanien, Frankreich).

Thomas, A., Comités de colonisation. Notes sur la colonis. dans le futur département du Chéliff. Alger, impr. Fontama et Ce., 1881. 8. 49 pag.

Statistical Register of the Colony of Victoria for 1879. Part V: Law, Crime, etc. Melbourne, 1880. Fol. (published 1881). 44 pag.

Bevan, G. Ph., The statistical atlas of England, Scotland, and Ireland. Part I (Religious). Edinburgh, V. & A. K. Johnston, 1881. Folio. 7/6.

Whitakers' Almanack for 1881. London, J. Whitaker. 12. cart. 1/—.

Staatsalmanak voor het koningrijk der Nederlanden. 1881. 's Gravenhage, M. Nijhoff. f. 4, —.

Sveriges statskalender för år 1881. Bihang: utdrag ur Norges statskalender. Stockholm. 8.

Datos y cuadros estadisticos, correspondientes al año 1878. Montevideo 1880 (publ. 1881). Folio. (Diese vom statist. Büreau der argentin. Republik hrsg. Statistik verbreitet sich über Beweg. der Bevölkerung, auswärt. u. einheim. Handel, Schiffahrt etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Novembre 1880: A. France: Le commerce extérieur de la France en 1879. — Le mouvement des impôts, octobre 1880. — Les impôts et revenus indir. pend. les 10 prem. mois de 1880. — Le commerce extér. pend. les 10 prem. mois de 1880. — La récolte du blé en 1880. — B. Étranger: Angleterre. Les consolidés au pair. — Allemagne. Les contributions indir. en Prusse 1879—80. — Autriche-Hongrie. Le projet de budget hongrois pour 1881. — Italie. Le projet d'abolition du cours forcé; Le patrimoine ecclésiast. — Suisse. La question des banques d'émission; le budget de l'exercice 1881. — Russie. Le budget de la ville de St. Pétersbourg pour 1881. —

Journal des Économistes. Revue de la science économique et de la statistique 1880, Nr. 11—12: Novembre et Décembre. Novembre: Progrès à obtenir dans l'exploitation des chemins de fer en France, par feu M. Chevalier. — Le nouveau plan d'études des lycées et collèges de France; tentatives antérieures pour l'introduction de l'économie polit., par E. Renaudin. — Tableaux synopt. de l'agriculture et de l'industrie lainière (dressés par C. Poulain), par F. Passy. — Le XXIVe Congrès des sciences sociales tenu à Édimbourg, en octobre 1880, par H. Taché. — Chemins de fer exceptionnels, par Ch. Boissay. — Congrès des Trades Unions: 13e session tenue à Dublin du 13 au 18 septembre 1880, par Ch. M. Limousin. — Histoire abrégée de la législation sur la propriété littéraire avant 1789, par F. Malapert. — Situation de l'Irlande, par G. de Molinari. — Coût du matériel de guerre en France, par A. le Faure. — Société d'économie polit. Réunion du 5 novembre 1880. — Comptes rendus. — Chronique économique, par J. Garnier. — Décembre: Le nouveau tarif général des douanes devant le Sénat, par L. Amé. — Les idées econom. et sociales des

nouvelles écoles théocratiques, par A. F. de Fontpertuis. — La colonie de Cochinchine: historique; description; politique à suivre, par P. Vial. — L'économie polit. au Congrès de Reims, par J. Clément. — Les deux Congrès ouvriers du Havre, par Ch. M. Limousin. — Les femmes mariées devant les caisses d'épargne, par A. de Malarce. — Les monnaies sous Philippe-le-Bel et ses trois fils, par A. Vuitry. — L'alimentation et le libre échange, par Jul. Simon. — L'arbitrage entre patrons et ouvriers, par Jul. Weiler. — Société d'économie polit. Réunion du 5 décembre 1880. — Comptes rendus. — Chronique économique etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Nr. 10 et 12: Octobre et Décembre 1880 (ersteres Heft war noch rückständig). Nr. 10: Quelques aperçus théoriques sur les recensements de la population. — Le tonnage des marchandises transportées sur les principales voies de communication en 1878. — La participation des ouvriers au bénéfice du patron. — La production, le commerce et la consommation du tabac. — Le phylloxera en Europe. — La ville de Chicago. — Nr. 12: L'enseignement secondaire à Paris en 1880. — Les catholiques et les libéraux en Belgique. — Les ponts à péage en France; Les permis de chasse en France. — Nombre de bureaux télégr. en Europe de 1872 à 1879. — La récolte du coton aux États-U.. — La récolte des vins en Californie. — Rapidité des trains de chemins de fer en Amérique. —

Moniteur des assurances, le. Revue mensuelle, fondée par E. Reboul, continuée par A. Thomereau. Tome XII. Année 1880 (Nr. 136—147): De la situation légale en France des sociétés étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Influence de la condition sociale et des professions sur la mortalité (3 articles). — L'assurance militaire. — Du suicide. — La proposition Viette, par A. Vauzanges. — Assurances contre l'incendie: Des risques dangereux. De la combustion spontanée, par L. Bénard (2 articles). — Le pétrole, par L. Bénard (3 articles). — L'assurance sur la vie dans les deux mondes, en 1877, par A. L. — Les accidents de chemins de fer et les compagnies d'assurances sur la vie, par A. Vauzanges. — Les assurances marit. à Paris en 1879, par L. Fouzès. — Assurances sur la vie. — Situation et progrès en France. I. Résumé des opérations faites par les compagnies franç. dep. leur origine jusqu'au 1. janv. 1880, par A. Vauzanges. II. Statistique des opérations de 1879, par L. Massé. III. Actif des compagnies au 31 déc. 1879, par A. V. — Résumé des opérations (des assur. contre l'incendie) de l'exercice 1879, par A. Thomereau. — L'assurance (s. la vie), par l'État et le projet de Lord Glenarvon, par (A. Laguépierre). L'assur. sur la vie aux États-Unis et en Anglet. en 1878 et en 1879, par C. Tyogel. — Assurances contre les accidents, par L. Baluze. — Opérations des compagnies suédoises d'assurances sur la vie pend. l'année 1879, par O. Samson. — La révision de la loi sur les sociétés et les compagnies d'assur. sur la vie, par A. Vauzanges. — Les assurances maritimes en Angleterre en 1879, par L. Fouzès. — Statistique générale de la marine marchande en 1880, par A. Vauzanges. — L'assurance ouvrière en Allemagne, par C. Tyogel (2 articles). — Opérations des compagnies allem. d'assurances sur la vie en 1879. — Les risques danger. (en assur. contre l'incendie). La distillerie d'alcool de betteraves, par L. Bénard. — L'assurance contre les accidents et l'assurance de garantie, par de Guerle. — L'assurance sur la vie est-elle un placement? par E. Couteau. — Du payement des primes et de la mise en demeure, par A. Vauzanges. — Les incendies dans les capitales de l'Europe, par A. Laguépierre. — etc. —

Revue générale d'administration. Décembre 1880: Étude sur la naturalisation en Algérie, par E. Rouard de Card. — Les Conseils de préfecture (2e article), par P. Dauvert. — Droits d'octroi; Alignements; Contributions foncière; Compagnies d'assurances; (Conseil d'État au contentieux), par X. Baudenet. — Décrets en Conseil d'État. — Chronique etc. —

Revue maritime et coloniale. Livraison 229 à 231. Octobre à Décembre 1880: La Nouvelle-Galles-du Sud, par Lainé. — Expédition de La Bourdonnais dans la mer des Indes en 1746. — La marine marchande en Angleterre (suite et fin), par A. Lenglet. — Notices sur les colonies anglaises (suite). — Statistique des pêches maritimes 1879. — Chine et Japon. Notes polit., commerciales etc., par A. Houette. — etc. —

Revue des deux mondes. I. Année (1880). Livraison 7—12. (1. Avril à 15. Juin): Les grandes flottilles, par J. de la Gravière. — L'humanité primitive et l'évolution sociale, d'après Herb. Spencer, par L. Carrau. — La réforme des tarifs de

chemins de fer, par A. Brière. — L'Alsace-Lorraine et l'empire Germanique. 1. L'échec de l'oeuvre de germanisation. — La région du Bas-Rhone. II. Le port d'Aigues-Mortes et les houilles du Gard, par Ch. Lenthéric. — L'apôtre de la destruction universelle: Bakounine et l'Internationale, par É. de Laveleye. — La réforme des impôts et les projets de taxe unique, par Mathieu-Bodet. — L'Empire des Tsars et les Russes. X. La crise actuelle et les réformes politiques, par A. Leroy-Beaulieu. — Dégrèvement et amortissement au moyen de la conversion, par V. Bonnet. —

B. England.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII, part. 3. September 1880: Report of the Council to the XLVI. anniversary Meeting of the Statistical Society, with Proceedings. — Survey of indictable and summary Jurisdiction Offences in England and Wales, from 1857 to 1876, in quinquennial periods, and in 1877 and 1878, by L. Levi, with discussion. — On the Increase of Population in England and Wales, by R. P. Williams, with discussion. — Mortality in Remote Corners of the World, by H. Westergaard. — Ten years' Railway Statistics. — Notes on economical and statistical works. — etc. —

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, für volkswirthsch. und verwandte Fragen von C. v. Vogelsang. Jahrg. III. Januarheft 1881. Die moderne Gesellschaft, von Th. Petermann. — Die Aufhebung des Zwangscourses in Italien, von Fr. Graf Kuefstein. — Der Grund und Boden als gesellschaftliches oder als kapitalistisches Eigenthum. — Versuch einer historischen Skizze des Verhältnisses zwischen dem Grundadel und den Bauern in Russland, von Rud. Meyer. — Soziale Chronik. —

Statistische Monatschrift, redigirt von F. X. v. Neumann-Spallart u. G. A. Schimmer. Jahrg. VI (1880) Dezemberheft. Jahrg. VII (1881) Januarheft. Dezemberheft: Die Altersverhältnisse der Bevölkerung von Wien und seiner Vororte nach Berufsklassen, von G. A. Schimmer. — Zur Statistik der österr. Vorschussvereine, von H. Ehrenberger. — Beiträge zur Statistik des Welthandels. — Das Bankwesen in den Vereinigten Staaten. — Theoretische Staatsprüfungen für Juristen 1877—1880, von B. Windt. — Die Zuckerfabrikation Oesterreichs in den letzten 20 Jahren, von Bratassevic. — Menge und Werth der Waareneinfuhr 1879, von Pizzala. — 1881. Januarheft: Die Volkszählungen und die internationalen statistischen Kongresse, von J. Körösi. — Bewegung der Bevölkerung Oesterr. im I. Halbj. 1879, von Schimmer. — Die Volkszählungen der Bibel, von M. Waldstein. — Oesterreichs Sparkassen 1879, von Ehrenberger. — Erzeugung und Besteuerung von Branntwein, von Bratassevic. — Waaren-Durchfuhr Dalmatiens 1879, von Pizzala. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von K. Röttger. Jahrg. IX. (1880) Heft 11 u. 12. Heft 11: Der Konflikt zwischen Russland und China. Seine Entstehung, Entwickelung und Tragweite, von F. Martens (Artikel I). — Neue Materialien über den Zustand der Agrarverhältnisse in Russland, von J. v. Keussler. — Die Veränderungen des russischen Zolltarifs für Eisen, Stahl und Eisenwaaren, von J. Poznanski. — Das Südussuri-Land, von M. Stepanow (Artikel II). — Revue russischer Zeitschriften etc. — Heft 12: Russisches Verwaltungsrecht. Studie von O. Eichelmann. I. Die russische Städteverfassung im XVIII. Jahrhundert. — Der Konflikt zwischen Russland und China. (Schluss.) — Budget der beiden Residenzstädte Moskau und St. Petersburg. — etc. —

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno V. fasc. 3 (Roma) 1880: Sulle medie normali relative al movimento della popolazione. Memoria del G. Lexis. (Längere Besprechung dieses Buches.) — Escursioni agronomiche in Orlanda, per T. Galanti. — Sul lavoro delle donne e dei fanciulli nelle fabbriche, per Bellini. — I partiti politici alle elezioni generali del 1880, per O. Focardi. — Bollettino bibliografico. —

F. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af V. Falbe Hansen og W. Scharling. 1880. Hefte 12 og 1881. Hefte 1—2. H. 12: Die französischen Zoll- und Schiffahrtsabgaben in Rücksicht auf deren Verhältniss zu Dänemarks Handel und Schiff. nach Frankreich, von V. Falbe Hansen. — Irland (bearbeitet nach Aufsätzen in der Contemporary Review, der Fortn. R. etc.) — Dänische Industriestatistik, von A. Petersen. — Nekrolog Ad. Held's, nach dem Nasse'schen Aufsatz bearb. v. A. Petersen. — Lage der Arbeiter in kleinen Städten, von Th Sörensen. — Das österr.-galizische Wuchergesetz und das öst.-gal. Gesetz gegen Trunksucht. — 1881. Hefte 1—2: Wie steht es mit der dänischen Industriestatistik, von C. Nyrop. — Ueber Check- und Clearinghaus-System, von E. Meyer. — Dänemark's auswärtiger Handel im Jahr 1879. — Das Haftpflichtgesetz für Arbeitsgeber, von A. Petersen. — Das englische Haftpflichtgesetz. — Pachthöfe in Dänemark. — Der Volkswirthschafts-Rath in Preussen. — Volkswirthschaftlicher Verein. Debatte üb. Industriestatistik und Mitgliederverzeichniss — Literaturbericht. — etc. —

G. Belgien und Holland.

de Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde. XXIX. Jaarg. (1880.) December: Forstkultur im Königr. der Niederlande, von F. B. Löhnis. — Die Tarifreform in Frankreich, von A. M. Maas Geesteranus. — Résumé über die Sitzungen der holländ. Generalstaaten 1879—80 (soweit volkswirthschaftliche Zustände betr.). — Assekuranzangelegenheiten: Die Wittwen und die Lebensversicherung, von H. Pimentel. — Unsere Branntweinsteuern (in fiskalischer und die Völlerei durch Zwangsmittel einschränkender Beziehung). — Ein Wort über Turnunterricht und Turnlehrer, von M. Salverda. — Ausbreitung des Wirkungskreises der Postsparkassen in England. — etc. —

Revue de droit internat. et de législation comparée. Tome XII. 1880. Nr. 4 (von früher noch rückständig) und Nr. 6. Nr. 4: Le droit d'intervention et la Turquie. Étude histor., par E. Engelhardt. — La législation anglaise dans l'île de Cypre, par N. J. Saripolos. — Le Congrès de Berlin et sa portée au point de vue du droit internat. (4e article), par Bluntschli. — Le mouvement scandinave en vue de la communauté du droit (2e article), par Ch. Goos. — Projet définitif du code de commerce italien (3e article), par M. Sacerdoti. — etc. — N. 6: L'Application de la loi, par T. E. Holland. — Le conflit entre la Russie et la Chine, par F. Martens (2e article). — Du développement de la législation en Suisse dep. 1872 (2e article), par A. d'Orelli. — etc. —

H. Schweiz.

Volkswirth, der schweizerische, hrsg. von A. Ottiker. Jahrg. 1880. Nr. 3—14 (April—Dezember). La question des banques suisses, par H. Dameth (suite et fin). — Zur Frage des volkswirthsch. Unterrichts. — Das Lehrlingswesen in Deutschland. — Das Ministerium Beaconsfield und seine Thätigkeit, von A. Totis. — Die Arlbergbahn, von A. Ottiker. — Situation der Baumwollspinnerei in Böhmen. — Les traités de commerce et la révision du tarif de douane suisse, par A. Bucher. — Avenir des chemins de fer à voie étroite en Suisse. — Hygiene und Nationalökonomie, von A. Oncken. — Entwickelung der Möbelindustrie in Deutschland während der letzten 10 Jahre, von C. Behr. — Düsseldorfer Gewerbe- und Kunstausstellung 1880. — Fabrik- u. Handelsmarken, von A. Geigy. — Der Wucher, von G. Bing. — Aus Australien. (Bericht aus Melbourne), von F. Plüss. — Veredlungsverkehr und Admission temporaire. — Strohindustrie in Aargau. — Note sur le percement de l'Isthme de Panama. — Zukunft der Eisenindustrie. — Der Reinertrag der Landwirthschaft. — Haushaltungsschulen für Bauernmädchen. — Alexander von Macedonien als Nationalökonom, von A. Peez. — Ein Ausflug in Nord-England, von A. Koller. — XIX. Kongress deutscher und deutsch-österr. Volkswirthe in Berlin. — Geschichte der schweizer. Volksschule. — Baumwollen-Handel und -Industrie Nordamerika's 1879—80. — Erneuerung der Handelsverträge und Revis. des schweiz. Zolltarifs. — Redaktionserklärung bez. des Erlöschens des „Schweizer. Volkswirth." — etc. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Tübingen.) Jahrg. XXXVII (1881) Heft 1: Ehre und Last in der Volkswirthschaft, von G. Cohn. — Die Lieferung von Kontrebande seitens Neutraler, von Geffcken. — Der Staat und das Versicherungswesen. Principielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirthschaftl. oder privatwirthsch. Organisation dieses wirthsch. Gebiets im Allgemeinen. I. Artikel, von A. Wagner. — Rundschreiben des Reichskanzlers Fürst Bismarck üb. die Regelung des Versicherungswesens. — Zur Steuergesetzgebung des Auslands im Jahr 1880, von A. E. F. Schäffle. — Die Gliederung des Ertrages der „Stempel und Gebühren" in Oesterreich. — etc. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. L. Glaser. Nr. 84 u. 85 oder Band VII. Heft 12 und Band VIII. Heft 1. 15. Dez. 1880 u. 1. Januar 1881: Der niederrheinisch-westfälische Steinkohlen-Bergbau. Vortrag von G. Natorp. — Ueber die Entwickelung der Metallurgie, von A. Henning. — Projekt einer Schiffahrtsverbindung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean durch eine Eisenbahn. Vortrag von (Excell.) Hagen. — Die Entwickelung des Eisenbahnnetzes der Erde. Vortrag von E. Engel. — etc. —

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 11—12: Die Einkommensteuer im Königreich Sachsen. — Deutsche Haushaltungsbudgets, von P. Dehn. — Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für 1879. — Die Tabakbesteuerung von 1879/80. — Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung von K. Burkart (Fortsetzung und Schluss). Alphab. Gesammtregister üb. die Jahrgänge 1868—1880 der Annalen. —

Der Arbeiterfreund. Hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. — XVIII. Jahrg. (1880.) Heft 4/5 u. 6. Heft 4/5: Der Stand der Gewinnbetheiligungsfrage. — Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Belgien. — Gewerbliche Fachschulen in Sachsen und Oesterreich, von V. Böhmert. — Der II. Verbandstag des Provinzial-Gewerbeverbandes für Schleswig-Holstein, von Joh. Berndt. — Die Verwaltung der vereinigten Wohlthätigkeitsanstalten zu Strassburg i. E., von F. W. Toussaint. — Monatschronik über die Monate Juli, August und September 1880. — Heft 6: A. Borsig, von F. Boas. — Betriebs-, Lohn- und Hilfskassen-Verhältnisse der Meissner Porzellanmanufaktur von 1710—1880. — Ueber Zwangserziehung, Rettungs- und Armen-Erziehungsanstalten, von A. Gumprecht. — Monatschronik über Oktober, November u. Dezember 1880. —

Archiv für Eisenbahnwesen. 1880. Heft 5. (Dezember): Die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn (von v. d. Leyen) Seite 217—83. — Ueber das italienische Eisenbahnwesen. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika 1879—1880. — Die Eisenbahn-Unfälle auf den deutschen, verglichen mit denen auf den engl. Eisenbahnen im Jahre 1879. — etc. — 1881. Heft 1: Die Verhandlungen der verein. ständischen Ausschüsse üb. die Eisenbahnfrage in Preussen 1842. — Privatbahnen und Staatsbahnen in Frankreich. — Die bisherigen Ergebnisse der Unterrichtsstunden f. die mittleren u. niederen Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — etc. —

Archiv für Post und Telegraphie Nr. 23—24. Dezember 1880: Postpacketbeförderung in Niederland. — Das spanische Telegraphenwesen 1878. — Der Bollée'sche Dampfwagen. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Victoria 1879. — Gebrauchsdauer der im deutschen Reichs-Telegraphengebiete verwend. Telegraphenstangen (mit Tabellen). — Die Ergebnisse der Pariser Postkonferenz. — Das englische Postwesen 1879—80. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1880. November- u. Dezemberheft: Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet 1879—80. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet 1879—80. — Vorläuf. Nachweisung des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie der Zahl der Tabakspflanzer und Tabakspflanzungen im deutschen Zollgebiet für das Erntejahr 1880. — Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. November u. Dezember

1880. — Ein- und Ausfuhr wicht. Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für November u. Dezember 1880. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet im November u. Dezember 1880. — Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche 1879. — Ergebnisse der Rübenzucker-Fabrikation 1880/81. Vorläuf. Uebers. — Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des dtsch. Reichs für 1879/80. — Produktion und Besteuerung des inländ. Rübenzuckers, sowie Ein- u. Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1. Sept. 1879/80. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern aus deutschen Häfen und aus Antwerpen 1880. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke. XLVI. Band. Heft 6: Dezember 1880 und XLVII. Band. Heft 1 (Januar 1881): Altösterreichische Culturbilder, von Chr. Meyer. — Aus Türkisch-Asien. — Gesetzliche Massregeln zur Bekämpfung der Trunksucht, von A. Baer. — Parlamentarisches und constitutionelles System. — Dr. Mittelstädt und die Einzelhaft, von J. Bartz. — Die jüdische Einwanderung in Deutschland, von H. v. Treitschke. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redig. von J. Neumann. Jahrg. VIII (1880) Nr. 5—12 (Mai—Dezember): Zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. Erhebung der Reichs-Stempelabgaben. — Beiträge zur Beurtheilung der Präventivkontrole. — Die Direktion der westfäl. Provinzial-Societät über das Löschwesen. — Zur Statistik der Brandursachen 1879. — Ueber die Bedeutung vorhand. oder überstand. Ohrenleiden gegenüber Lebensversicherungs-Gesellschaften. — Der Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder des Versicherungsnehmers. — Die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben in Preussen, von L. Herrfurth. — Die Praxis der sogen. öffentl. Societäten. — Seeunfall-Statistik nach amtl. Quellen. — Beiträge zur Beurtheil. der Präventivkontrole. — Zunahme der Brandfälle. — Zur Statistik der Brandfälle. — Zur Kommunalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik u. Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XVII. Jahrg. 1880. Band IV: Ueber die Normirung der Einkommensteuer, von H. Scheffler. — Das Goldland Ofir, von A. Soetbeer. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, redig. von M. Seydel. Jahrg. XII. 1880. Nr. 1—2: Das Geburts- und Sterblichkeitsverhältniss in Bayern für 1877, vom statistisch-geogr. Standpunkte dargestellt von C. Majer. — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern. (Fortsetz.) — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern für 1877—78, von M. Seydel. — Die Ernteergebnisse des Jahres 1879 in Bayern, von M. Seydel. — Provisor. Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 in den unmittelbaren Städten diesseits des Rheins und in den 11 grösseren Städten der Pfalz. — Zur Finanzstatistik der grösseren Städte Bayerns, von M. Seydel. — Die Organisation des Volkszählungs-Geschäftes im Jahre 1880, nebst einem Vergleich mit den Jahren 1875 und 1871. — Anhang: Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen sowie üb. die erzielten Durchschnittspreise für die Monate Januar bis Juni 1880. — Viktualienpreise an verschied. Orten Bayerns während der Monate Januar bis Juni 1880. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureau's. Redig. von V. Böhmert. XXVI. Jahrg. 1880. Heft 1 u. 2: Statistik des sächs. Elbeverkehrs, von A. v. Studnitz. — Morbilität und Mortalität in den sächs. Krankenanstalten 1878 und 1879, von A. Geissler. — Ergebnisse der Impfungen im Königr. Sachsen 1878 u. 1879, von A. Geissler. — Urkundliche Geschichte u. Statistik der Meissner Porzellanmanufaktur von 1710 bis 1880, mit besonderer Rücksicht auf die Betriebs-, Lohn- und Kassenverhältnisse, von V. Böhmert. — Umschau auf dem Gebiete der statistischen Literatur. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIII. (1881.) Heft 1: Kiefern-Unterbaubetrieb, von B. Danckelmann. — Einige allgem. Betrachtungen üb. die Wirkungen des Winters 1879—1880 auf einheimische und ausländische Holzarten, von J. Booth. — Uebergang der alten Gehöferschaft zur neuen Waldgenossenschaft, von (Landrath) Knebel. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Die durch Beschluss des Britischen Parlaments im März 1876 niedergesetzte *Select Committee on Depreciation of Silver* sowie die durch gemeinsame Resolution beider Häuser des Congresses der Vereinigten Staaten von Amerika im August desselben Jahres angeordnete *Monetary Commission* haben vor dem Abschluss ihrer Berichte es für angemessen erachtet, sich durch Vermittlung ihrer Regierungen über die das Geld- und Münzwesen betreffenden Verhältnisse des Auslandes thunlichst zuverlässige Auskünfte zu verschaffen. Demzufolge wurden nach einander die englischen und amerikanischen Gesandtschaften und Consulate in den vornehmlich zu berücksichtigenden Staaten unter Zustellung von Fragebogen angewiesen, die behufigen Erkundigungen einzuziehen und alsdann die erhaltenen Auskünfte nach London bezw. Washington einzusenden. Auf diese Weise konnte den Berichten jener Commissionen eine Reihe wichtiger statistischer und sonstiger Anlagen beigefügt werden. Dieselben sind späterhin vielfach benutzt worden und von dauerndem Werthe geblieben. Die bei der Währungsfrage und der Münzpolitik betheiligten Behörden in London und Washington haben es aber ausserdem bewirkt, dass solche Erkundigungen im Auslande auch nach dem Jahre 1876 fortgesetzt worden sind. Dem Britischen Parlament sind seitdem wiederholt Aktenstücke in Bezug auf die Silberfrage vorgelegt, in denen die dahin gehörigen Mittheilungen seitens der Konsulate nicht die unbedeutendste Stelle einnehmen. Noch umfassender und eingehender sind die Berichte, welche die Vertreter der Vereinigten Staaten in vielen Ländern über die dortige Edelmetall-Produktion und -Bewegung, Ausmünzun-

gen, Münzgesetze und Geldumlauf in den letzten Jahren erstattet haben und die dann dem Münzdirektor zur Benutzung für seine dem Congress vorzulegenden Jahresberichte zugestellt sind.

Der *Annual Report of the Director of the Mint (Horatio C. Burchard) for the fiscal year ended June* 30, 1879 und derselbe *for the fiscal year ended June* 30, 1880 haben einen Theil der eben erwähnten Materialien in höchst dankenswerther Weise weiterer Benutzung zur Verfügung gestellt, nachdem zunächst von dem Münzdirektor selbst in den eigentlichen Jahresberichten und einigen tabellarischen Uebersichten deren hauptsächliche Ergebnisse vorgeführt sind. Man erhält hier eine Grundlage und Anhaltspunkte für die Fortsetzung der Statistik der Edelmetall-Produktion und des Geldumlaufs.

Es soll nun in der nachstehenden Darlegung der Versuch gemacht werden, die statistischen Nachweise und Schätzungen der genannten Berichte mit Benutzung der uns sonst zu Gebote stehenden Materialien und Vorarbeiten einer Revision und Vervollständigung zu unterziehen. Diese Darlegung wird zugleich gewissermassen eine vorläufige Fortsetzung unserer grösseren Schrift „Edelmetallproduktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung von Amerika bis zur Gegenwart (1875). Gotha 1879“ für die Jahre 1876 bis 1879 bilden. Dieselbe wird jedoch über den Rahmen jener Hauptschrift hinausgehen, indem auch der Papiergeld-Umlauf und die Edelmetall-Vorräthe in den wichtigeren Ländern nach den neuesten Ermittelungen behandelt werden. Hierfür wird vorzugsweise das Jahr 1880 in Betracht kommen, während über die Gold- und Silbergewinnung im Jahre 1880 nur erst vereinzelte Nachweise aus einzelnen Ländern uns vorliegen, weshalb wir unsere statistischen Zusammenstellungen hierüber noch nicht über das Jahr 1879 hinausführen konnten.

Unsere Abhandlung wird in drei Abschnitte zerfallen. Der erste derselben soll Nachweise und Schätzungen über die Edelmetall-Produktion in den Jahren 1876—1879 darlegen, der zweite Abschnitt übersichtliche Zusammenstellungen in Bezug auf den jetzigen monetarischen Gold- und Silber-Vorrath und den gesammten Geldumlauf der Hauptländer vorführen und der letzte Abschnitt dann über den sonstigen Verbrauch der Edelmetalle zu technischen und industriellen Zwecken u. a., soweit hierüber geeignetes Material erlangt werden konnte, einige Angaben und Bemerkungen zusammenstellen.

I. Edelmetall-Produktion in den Jahren 1876—1879.

Deutschland.

Selbstverständlich haben wir nicht nöthig, was Deutschland betrifft, Angaben aus den amerikanischen Berichten zu entnehmen, sondern ziehen unmittelbar die Jahresübersichten zu Rathe, welche die Monatshefte des Kaiserlichen Statistischen Amts über „die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im deutschen Reiche und in Luxemburg" in regelmässiger Folge veröffentlichen, — für das Jahr 1879 im Octoberheft 1880. Unter den Hüttenprodukten wird die jährlich stattgefundene Gold- und Silbergewinnung speziell nach Gewicht und Verkaufswerth nachgewiesen; die Angaben gelten für „Reinmetall".

Nach diesen amtlichen Aufstellungen wurden in Deutschland produzirt:

Jahre.	Gold		Silber		
	Gewicht. kg	Werth. M.	Gewicht. kg	Werth. M.	Preis pro Kilogramm M.
1871—1875 durchschn.	284,4	778.921	143,080	24,929,200	174,19
1876	281,3	784,658	139,779	21,969,415	157,17
1877	307,9	857,845	147,612	23,812,056	161,32
1878	378,5	1,056,338	167,660	25,390,332	151,44
1879	466,7	1,302,398	177,507	26,518,123	149,39

Vor dem Jahre 1872 war die Goldgewinnung in Deutschland sehr unbedeutend (in den Jahren 1861 bis 1870 durchschnittlich nur 61,4 kg) und ist dieselbe deshalb in unserm früheren Werke über die Edelmetall-Produktion nicht separat aufgeführt, sondern in der allgemeinen Rubrik „Diverses" mit enthalten. Auf das in den Privat-Gold- und Silber-Scheideanstalten aus den Einschmelzungen von Münzen gewonnene Gold beziehen sich die vorstehenden Angaben nicht mit. Die Produktion aus Gekrätzen auf den Hüttenwerken ist aber einbegriffen. Nach den Abrechnungen, welche die Denkschriften über die Ausführung der Münzgesetzgebung mitgetheilt haben, sind von den Affiniranstalten für Gold und Kupfer in den ihnen gelieferten alten Silbermünzen zum Nennwerth von *M.* 697,797,069,22 Brutto *M.* 2,020,677,27 vergütet worden, was nach Abrechnung für das Kupfer auf etwa 700 kg Gold hinweist. —

Ein Theil des auf den deutschen Hütten gewonnenen Silbers ist aus importirten ausländischen Silbererzen und silberhaltigen Bleierzen hergestellt. Dieser Import, hauptsächlich von der Westküste Mexikos und Südmerikas, gestaltet sich nach den wechselnden Handelskonjunk-

turen von Jahr zu Jahr sehr verschieden und beeinflusst dies wesentlich den Umfang der deutschen Silberproduktion in den einzelnen Jahren. Bis zum Jahre 1876 enthielt die amtliche Statistik eine Unterscheidung der Silberproduktion aus inländischen und aus ausländischen Erzen. Seit 1877 wird die Produktion nur noch im Ganzen ohne jene Unterscheidung angegeben. Aus der Menge der importirten Erze lässt sich eine hinlängliche Auskunft hinsichtlich des daraus gewonnenen Silbers nicht ableiten, da der Silbergehalt der Erze so sehr verschieden ausfällt. Für das Jahr 1879 ist auf Grund von Privat-Erkundigungen eine Schätzung der Silberproduktion aus ausländischen Erzen unternommen. Hiernach hat dieselbe betragen: in Mansfeld ca. 1000 kg, in Stolberg 19,500 kg, im Harze 12,000 kg, in Freiberg 10,000 kg und in verschiedenen anderen Hütten 1000 kg.

Das Verhältniss des aus einheimischen und des aus ausländischen Erzen in Deutschland gewonnenen Silbers in den Jahren 1871 bis 1876 und im Jahre 1879 war wie folgt:

	aus einheimischen Erzen		aus ausländischem Material	
1871	90,885 kg	(97,7 %)	7,215 kg	(7,3 %)
1872	100,742 „	(79,3 „)	26,265 „	(20,7 „)
1873	92,253 „	(52,1 „)	84,958 „	(47,9 „)
1874	109,820 „	(70,5 „)	46,032 „	(29,5 „)
1875	134,066 „	(85,3 „)	23,152 „	(14,7 „)
1876	123,146 „	(88,1 „)	16,633 „	(11,9 „)
1879	134,000 „	(75,5 „)	43,500 „	(24,5 „).

Es dürfte hier noch zu bemerken sein, dass bei der allgemeinen Zusammenstellung über die Edelmetall-Produktion aller Länder der Gleichförmigkeit wegen auch der Geldwerth der deutschen Produktion mit 2790 *M.* pro kg Gold und mit 180 *M.* pro kg Silber berechnet ist, nicht nach den vorhin mitgetheilten Angaben in der amtlichen Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Ueber die Edelmetall-Produktion in Oesterreich-Ungarn wird im amerikanischen Bericht [1]) eine genaue Angabe nur für das Jahr 1879 mitgetheilt, während für 1877 und 1878 Schätzungen in runden Zahlen sich finden. Wir sind in der Lage auch diese nach den amtlichen Aufstellungen genauer anzugeben.

---

1) Im Verfolg dieser Abhandlung werden wir in der Regel den im Eingang erwähnten *Annual Report of the Director of the Mint* kurzweg nur als „amerikanischen Bericht“ oder „amerik. Ber.“, bezw. „Herrn Burchards Tabellen“ citiren, und zwar, wenn nicht ausdrücklich auf den *Report* für das Fiskaljahr 1878—79 Bezug genommen wird, denjenigen für das Jahr 1879—80.

Die Produktion in jedem der Jahre 1876 bis 1879 betrug (verglichen mit dem Durchschnitte der vorangegangenen fünf Jahre):

Jahre.	Gold.			Silber.		
	Oesterreich. kg	Ungarn. kg	Zusammen. kg	Oesterreich. kg	Ungarn. kg	Zusammen. kg
1871—75	10,9	1385,5	1396,4	19,646,5	18,899,3	38,545,8
1876	13,6	1890,0	1903,6	25,166,0	22,784,4	47,950,4
1877	8,7	1704,7	1713,4	27,168,9	20,506,4	47,675,3
1878	16,9	1807,2	1824,1	29,090,5	19,571,1	48,661,6
1879	17,0	1581,0	1598,0	29,534,7	18,645,0	48,179,7

Russland.

Ueber die Edelmetall-Produktion in Russland sind der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in St. Petersburg vom Kaiserlichen Ministerium die gewünschten Nachweise bis zum Jahre 1878 mitgetheilt und finden sich im vorliegenden Berichte veröffentlicht. Dieselben stehen mit den von uns bereits früher benutzten Angaben bis 1876 incl. in Uebereinstimmung. Nach amtlicher Aufstellung war der Ertrag der russischen Bergwerke

	Gold.	Silber.
1876:	2053 Pud 8 Pfund 15 Zolotnik.	683 Pud 17 Pfund — Zolotnik.
1877:	2501 „ 30 „ 70 „	681 „ 17 „ 85 „
1878:	2569 „ 39 „ 63 „	658 „ 2 „ 51 „

Auf metrisches Gewicht berechnet, ergibt dies

Gold. 1876: 33,632 kg; — 1877: 40,880 kg; — 1878: 42,098 kg.
Silber. 1876: 11,195 kg; — 1877: 11,162 kg; — 1878: 10,799 kg.

Diese Angaben gelten freilich nicht für Feingold und Feinsilber. Eine demgemässe Umrechnung ist indess nicht vorgenommen, indem anderseits auch für Defraudation bei der Deklaration der Goldausbeutung kein Zuschlag gemacht ist. Für das Jahr 1879 hat der amer. Ber. vorläufig rund 40,000 kg Gold und 10,000 kg Silber angenommen, dem wir für jetzt uns anschliessen; wir erwarten freilich, dass der officielle Nachweis höhere Beträge aufweisen wird.

Verschiedene europäische Länder.

In diese Abtheilung fassen wir, wie auch in unseren früheren Aufstellungen geschehen ist, sämmtliche Länder Europas, mit Ausnahme von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland, zusammen und begreifen darunter nicht nur die Produkte der einheimischen Bergwerke, sondern auch die aus den importirten fremden Silbererzen und silberhaltigen Bleierzen in europäischen Hüttenwerken gewonnenen Silberquantitäten, während wir das auf den Affiniranstalten beim Schmel-

zen des Silbers ausgeschiedene Gold unter der Rubrik „Diverses" berücksichtigen. Es leuchtet von selbst ein, dass bei einer Statistik der jährlichen Gold- und Silbergewinnung diejenigen Beträge Edelmetall, welche durch die Hüttenwerke und Affiniranstalten in Grossbritannien, Frankreich u. a., sowie in den Bergwerken der skandinavischen Halbinsel, Italiens, Spaniens, der Türkei und Griechenlands producirt werden, nicht ganz ausser Ansatz bleiben können und jeder muthmassliche Anschlag dafür jedenfalls richtiger ist als gänzliche Weglassung, dass aber andererseits ein solcher Anschlag mehr als die meisten sonstigen Schätzungen nur als ungefähre Annahme angesehen werden muss. Für einzelne Theile der in Rede stehenden Produktion gibt es allerdings genaue Ermittelungen, allein sie erscheinen uns im Verhältniss zum Ganzen zu unbedeutend, um in einer übersichtlichen Zusammenstellung speziell aufgeführt zu werden, wie dies die Tabelle No. XXVII des Herrn Burchard gethan hat. Die dort angegebenen Nachweise und Schätzungen sind folgende:

Jahre.	Schweden. kg	Norwegen. kg	Italien. kg	Sonstige europ. Länder. kg	Zusammen. kg
			Gold.		
1877	4	—	109	—	113
1878	9	—	109	—	118
1879	3	—	109	—	112
			Silber.		
1877	1300	4524	432	50,000	56,256
1878	1268	4000	432	50,000	55,700
1879	1502	4000	432	50,000	55,934

Die speziellen Angaben für Schweden, Norwegen und Italien sind gewiss zu berücksichtigen, allein sie bedeuten wenig im Vergleich zum Ganzen. Die italienische Silberproduktion ist im amer. Ber. jedenfalls viel zu niedrig angenommen. Dieselbe betrug in neuerer Zeit durchschnittlich ungefähr 12,000 kg im Jahre, wie sich in der officiellen *Statistica di alcune industrie Italiane* von Vittorio Ellena, *Roma* 1879, angegeben findet. Auch die Schätzung der Edelmetallgewinnung speziell für die nicht aufgeführten Länder Europas ist augenscheinlich viel zu gering. Wir haben früher für den Zeitraum von 1871—1875 die durchschnittliche jährliche Silbergewinnung in Europa ausser Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland veranschlagen zu müssen geglaubt auf 215,000 kg Silber — allerdings ansehnlich höher als im vorhergehenden Jahrzehnt (1861—70), für welches wir dieselbe auf nur ca. 122,000 kg annahmen, weil damals die Verarbeitung ausländischer Erze in England und Frankreich noch nicht den späteren Umfang erreicht hatte.

Die positiven Nachweise, welche uns für einen Theil der betreffenden Schätzung zu Gebote stehen, sind folgende.

Die ermittelte Edelmetall-Produktion in Frankreich (Gold ausschliesslich aus dem Affiniren von Goldschmiede-Gekrätz, Silber mit Einschluss des aus gleichem Ursprung gewonnenen) betrug nach einer gefälligen Mittheilung aus dem Statistischen Bureau des Finanzministeriums:

1875 : Gold 959 kg (3,287,600 fr.). Silber 49,735 kg (9,786,611 fr.).
1876 : „ 1144 „ (3,923,200 „). „ 47,313 „ (9,345,822 „).
1877 : „ 1125,4 „ (3,859,360 „). „ 47,806 „ (9,278,091 „).

Nach einer Aufgabe aus dem Bureau der Direktion der Bergwerke war die Produktion von Fein-Silber, soweit dasselbe aus der Verhüttung einheimischer und ausländischer Erze gewonnen worden (seit 1876 wird daselbst für die Montanstatistik die Gold- und Silbergewinnung aus dem Gekrätz nicht mehr in Betracht gezogen), wie folgt:

1876 : 38,229 kg (7,574,442 fr.)
1877 : 37,906 „ (7,397,091 „)
1878 : 29,070 „ (5,585,071 „)
1879 : 36,026 „ (6,870,132 „)

Das in den französischen Affiniranstalten aus goldhaltigem Silber gewonnene Gold, das vor etwa 10 Jahren vermuthlich zu hoch auf jährlich ca. 1500 kg geschätzt wurde, wird auch in den letztverflossenen Jahren eine gewisse Bedeutung behauptet haben; dasselbe ist mit unter der Rubrik „Diverses“ begriffen. —

In Grossbritannien hat die Gold- und Silbergewinnung aus einheimischen Bleierzen nach der offiziellen Statistik betragen:

	Gold		Silber	
	Unzen	Werth in £	Unzen	Werth in £
1871—75	193	729	584,950	144,367
1876	293	1138	483,422	106,222
1877	143	656	497,375	113,950
1878	702	2848	420,079	88,296
1879	447	1790	333,462	70,860

Die Silbergewinnung aus einheimischen Erzen steht in England weit zurück hinter der dortigen Silberproduktion aus ausländischen Erzen, welche in grossen Massen dort aus Spanien und von der Westküste Amerikas importirt werden. Es ist höchst schwierig über den Umfang dieser Industrie, welche ebenso wie die Verarbeitung fremder Erze in Deutschland von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegt, eine Schätzung vorzunehmen, sie ist indess unzweifelhaft von nicht geringer Bedeutung. Wir erinnern an eine schon früher benutzte ausdrückliche Erklärung des bekannten Edelmetall-Maklers Herrn Hay vor dem Parlamentsausschusse für die Silberfrage von 1876, dass er die Silbergewinnung in England allein aus spanischen Erzen (also ohne

diejenigen von der Westküste Amerikas) auf 1 Million £ veranschlage. Selbst wenn wir hier eine Ueberschätzung annehmen, so weist eine solche Behauptung eines erfahrenen Geschäftsmanns doch jedenfalls darauf hin, für die auf diese Weise bewirkte Vermehrung der Silberproduktion eine nicht unerhebliche Summe einzustellen.

Die deklarirte Einfuhr von „Silbererzen und sonstigen Erzen, deren Hauptwerth in deren Silbergehalt bestand“ in Grossbritannien war dem Werthe nach:

aus	1876	1877	1878	1879
	£	£	£	£
Spanien	292,341	414,075	354,486	417,247
Chile	42,015	43,046	43,454	91,220
Neugranada . . .	10,503	—	23,480	48,667
Peru	55,774	38,614	51,039	41,448
Mexiko	14,572	14,538	5,066	38,261
sonstigen Ländern .	84,510	52,264	52,260	87,672
Im Ganzen . . .	499,775	562,537	529,785	724,515

Rechnen wir alles zusammen, so erscheint es zulässig und angezeigt, für die Silberproduktion in den europäischen Ländern in gleicher Weise, wie für den Zeitraum 1871—1875 geschehen, einen Betrag von jährlich 215,000 kg anzunehmen also ungefähr 160,000 kg mehr als im amerikanischen Bericht.

Es wäre höchst erwünscht, wenn es gelänge künftig über diesen wichtigen Theil der Edelmetall-Gewinnung genauere Ermittelungen oder doch näher zu begründende Schätzungen beibringen zu können.

Die Goldgewinnung in den Affiniranstalten werden wir in unserer Zusammenstellung der gesammten Edelmetall-Produktion unter der Rubrik „Diverses“ mitbegreifen, wie dies oben schon erwähnt ist.

Afrika.

In Herrn Burchards Tabelle No. XXVII ist für die Jahre 1877 bis 1879 als präsumtive jährliche afrikanische Goldproduktion der runde Betrag von 3000 kg aus unserer früherer Schätzung für die Jahre 1871—1875 unverändert übernommen worden. Wie unsicher und willkürlich ein solcher Anschlag auch sein mag, so ist es doch bei einer Schätzung der jährlichen gesammten Edelmetall-Produktion jedenfalls richtiger, für Afrika irgend einen namhaften Betrag einzustellen, als das Gold, welches meistens als Goldstaub („Tibber“) aus dem Innern Afrikas fortdauernd nach den Niederlassungen und einigen Häfen der Westküste und der Ostküste oder mit den Karavanen nach Marocco, Tripolis und anderen Plätzen an der nordafrikanischen Küste ge-

langt, ganz ausser Rechnung zu lassen. Würden Gründe der Wahrscheinlichkeit geltend gemacht, dass der genannte Betrag zu hoch sei, so wäre derselbe herabzusetzen, sowie im umgekehrten Falle zu erhöhen. Für eine Reihe der letzten Jahrzehnte hatten wir die afrikanische Goldgewinnung auf jährlich etwa 1500 kg geschätzt, für die Jahre 1871—1875 aber in Berücksichtigung der seit 1873 begonnenen Ausbeutung von Goldfeldern in Transvaal und Port Natal auf 3000 kg erhöht. Da diese Vermehrung der Goldproduktion jedoch nach wenigen Jahren so gut wie gänzlich wieder aufgehört hat, erscheint es richtiger die Schätzung des jährlichen Goldzuflusses aus Afrika einstweilen nicht höher als zu 2000 kg zuzulassen.

Von Herrn Anthony Trollope (South Africa. 2 vlms. London 1878) wird versichert, die gesammte Goldproduktion in Transvaal und den angrenzenden Bezirken während der Jahre 1873 bis 1876 habe nur den Werth von etwa 47000 £ (354 kg) erreicht.

Die Goldeinfuhr in England von der Westküste Afrikas betrug:

1876: 145,511 £ (1065 kg) 1878: 122,497 £ (897 kg)
1877: 120,542 „ (883 „) 1879: 115,167 „ (843 „).

Das Maiheft des Jahrgangs 1880 von Petermann's Mittheilungen enthält einen beachtenswerthen Aufsatz von Dr. Behm: Die Goldfelder von Wassa. „Wassa ist der Name einer Landschaft, die im westlichen Theil des unter britischem Protektorat stehenden Binnenlandes der Goldküste zwischen den Flüssen Prah und Ankobrah sich ausbreitet, im Süden von der Landschaft Ahanta und im Norden von Denkera begrenzt. — Da die goldführenden Quarzgänge bei Tacqua seit alten Zeiten von den Eingeborenen bearbeitet werden, ist die Gegend gleich einer Honigscheibe durchlöchert. Die Eingeborenen legen nämlich Schachte an bis zu 80 Fuss Tiefe, aber von nur 2 Fuss Durchmesser ohne jede Zimmerung. Bei den sehr primitiven Arbeiten fördert ein Mann im Laufe eines Tags ungefähr einen Kubikfuss Quarz, dieser wird zu Hause mit Hämmern zu Pulver zerklopft und in grossen hölzernen Mulden ausgewaschen. Trotz aller Sorgfalt geht wegen der Feinheit der Goldpartikelchen viel verloren, so dass der Verdienst ein höchst kärglicher bleibt. Grössere Stücke des Metalls, die ab und zu gefunden werden, gehören dem Häuptling. Dass die geringe Quantität Goldstaub, die ihren Weg in die europäischen Faktoreien findet, keinen Massstab für die ganze Ausbeute abgibt, ist sicher, da die Eingeborenen einen grossen Theil behalten. Sonderbar bleibt aber die von Skertchly *(A visit to the goldfields of Wassaw, West Africa. Journ. R. Geogr. Soc., London* 1878*)* bestätigte Thatsache, dass ein bedeu-

tender Procentsatz des gewonnenen Goldes im Boden der Hütten der Eingeborenen vergraben und beim Ableben des Eigenthümers mit diesem beerdigt wird. — Ausser in Quarzgängen kommt das Gold auch als Alluvialgold vor; in dem Boden des Ankobra-Flusses wird es seit 1877 von einem Herrn Bonnat für Rechnung einer in England und Frankreich gebildeten Gesellschaft in geregelterer und umfangreicherer Weise als früher ausgebeutet. Auch andere Europäer, darunter ein Deutscher (Paulus Dahse als Betriebsdirektor der *Effuenta Gold Coast gold mining Company)* haben seitdem das Recht der Goldausbeute an gewissen Strecken am Ankobra-Flusse sowie in den Quarzgängen bei Tacqua erworben und deren Betrieb unternommen."

Die vorstehenden Bemerkungen sind aufgenommen, nicht etwa weil die Goldfelder von Wassa in den Jahren 1876 bis 1879 schon einen merklichen Beitrag zum allgemeinen Goldvorrath geliefert haben, sondern weil sie die bereits öfter geäusserte Ansicht bestätigen, dass die so sehr gewünschte Erweiterung der Goldproduktion von Afrika zu erwarten sein dürfte, wo sämmtliche Goldfelder bisher nur von den Eingebornen in höchst oberflächlicher und unvollkommener Weise ausgebeutet worden sind. Sollten nicht im Innern von Afrika ebenso ergiebige Goldablagerungen sich vorfinden, wie in Sibirien, Californien und Australien?

Mexiko.

Der grösste Theil des Silbers, welches seit Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis jetzt in den Verkehr gekommen ist, stammt aus mexikanischen Bergwerken. Die gesammte bekannte Silberproduktion von 1493 bis 1875 wird annähernd auf 180,500,000 kg geschätzt, davon kommen auf Mexiko 76,200,000 kg. Silber hat von Anfang an für Mexiko die bei weitem wichtigste Rolle sowohl im internationalen Verkehr als auch im einheimischen Industriebetriebe gespielt. Die dortige Silbergewinnung hat bei allen politischen Umgestaltungen und Unruhen im Ganzen und Grossen ihren ununterbrochenen, verhältnissmässig ziemlich gleichen Umfang behauptet. Für kein Land ist daher die Werthverringerung des Silbers empfindlicher als für Mexiko. — In verschiedenen Bergwerksdistrikten des Landes findet sich dem Silber ein erheblicher Goldgehalt beigemischt, welcher theilweise erst nach dem Export in ausländischen Affinerien extrahirt wird.

Herr Burchard schätzt die Edelmetallgewinnung in Mexiko:

1877: 1500 kg Gold und 650,000 kg Silber
1878: 1500 „ „ „ 650,000 „ „
1879: 1488 „ „ „ 605,469 „ „

Die Nachweise über die Ausprägungen in den verschiedenen Münz-

stätten des Landes, welche die gesandtschaftlichen Berichte auf Grund der von der mexikanischen Regierung mitgetheilten amtlichen Aktenstücke enthalten und sich den von uns benutzten früheren Materialien genau anschliessen, geben willkommene Belege für die fortzuführende Schätzung dieses so höchst wichtigen Bestandtheils der allgemeinen Edelmetall-Produktion.

Die gesammte Ausprägung der mexikanischen Münzstätten, von ihrem Ursprunge an bis zum 30. Juni 1879 (soweit solche registrirt oder theilweise nach Wahrscheinlichkeit veranschlagt worden) wird in den neuesten offiziellen Aufstellungen wie folgt angegeben:

Jahre	Gold		Silber	
1537—1731:	8,497,950		752,067,457	
1732—1771:	19,889,014	68,778,411 Pesos	441,629,211	2,082,260,657 Pesos
1772—1821:	40,391,447		888,563,989	
1822—1879:		50,182,739 „		882,171,454 „
Zusammen:		118,961,150 Pesos		2,964,432,111 Pesos

Das von den mexikanischen Bergwerken in den Verkehr gebrachte Silber erreicht somit allein nach den Münzregistern, also abgesehen von allen unregistrirt gebliebenen Quantitäten, den kolossalen Betrag von 72,330,000 kg f. Silber oder ungefähr 13 Milliarden *M*.

In den vier Finanzjahren (1. Juli—30. Juni) 1875/76 bis 1878/79 betrugen die Ausprägungen in den einzelnen Münzstätten:

Gold

	1876 Pesos	1877 Pesos	1878 Pesos	1879 Pesos
Zacatecas	50,731	30,765	23,720	50,111
Guanajuato	323,900	307,500	299,000	207,840
Mexiko	284,000	268,000	290,000	304,500
San Luis Potosi	—	—	—	—
Guadalajara	—	—	—	3830
Alamos	6420	5520	5235	13,700
Chihuahua	21,920	1900	1100	—
Culiacan	55,920	52,790	40,923	49,230
Durango	19,480	17,725	17,410	23,935
Hermosillo	40,270	6830	11,730	1360
Oaxaca	6,760	4720	2880	3700
Zusammen:	809,401	695,750	691,998	658,206

Silber

Münzstätten	1876 Pesos	1877 Pesos	1878 Pesos	1879 Pesos
Zacatecas	5,027,614	4,791,600	4,942,000	4,775,000
Guanajuato	4,301,976	4,464,000	4,525,000	4,321,000
Mexiko	3,335,000	4,611,000	4,488,700	5,116,000
San Luis Potosi	1,936,500	2,091,964	2,010,126	2,519,110
Guadalajara	1,143,380	1,321,585	1,462,960	1,413,161
Alamos	771,480	920,114	1,050,584	756,598
Chihuahua	977,812	658,264	910,506	806,025
Culiacan	746,397	771,412	845,439	891,951
Durango	673,570	868,195	850,107	854,882
Hermosillo	410,641	783,065	866,268	555,650
Oaxaca	129,684	133,929	132,514	153,610
Zusammen:	19,454,054	21,415,128	22,084,204	22,162,988

Das in den mexikanischen Münzstätten eingelieferte Edelmetall betrug

	Gold		Silber	
im Jahr 1877—78:	1028 kg oder	661,386 Pesos; —	548,513 kg oder	21,451,784 Pesos
„ „ 1878—79:	1030 „ „	662,524 „ ; —	547,325 „ „	21,405,331 „

In einem Bericht des mexikanischen Handelsministeriums vom 18. August 1880 findet sich die Edelmetallproduktion und Ausmünzung im Kalenderjahre 1879 angegeben:

Gold	989,161	Pesos Produktion und	589,161	Pesos Ausmünzung
Silber	25,167,763	„ „ „	23,667,763	„ „

mit dem Bemerken, dass das Kilogramm fein Gold zu 675,41 Pesos und das Kilogramm fein Silber auf 40,91 Pesos auskomme. Auch wird hinzugefügt, dass es unmöglich sei, den heimlichen Export sowie die stattgehabte Verwendung zu Zwecken der Kunst und Industrie zu ermitteln, und dass die Angabe der Produktion deshalb nur eine annähernde sein könne.

Ueber die deklarirte Ausfuhr von ungemünztem Edelmetall besitzen wir für die Zeit nach dem 1. Juli 1876 keinen Nachweis. Im Finanzjahre 1875—1876 betrug dieselbe 99,089 Pesos in Gold und 2,593,459 Pesos in Silber.

Aus Veracruz wurden nach den Zollregistern exportirt:

Im Finanzjahre endend 30. Juni 1878 :	1,014,339 Pesos Gold u.	14,795,438 Pesos Silber.
„ „ „ „ „ 1879 :	1,559,491 „ „ „	13,574,715 „ „

Nach deutschen Konsulatsberichten aus Durango und Mazatlan vom Jahre 1880 (im Deutschen Handelsarchiv) möge folgendes erwähnt werden. Die Nachrichten über die neu entdeckten reichen Silbererzlagen in der „Sierra mojada", einem öden Hügellande an der Nordostgrenze des Staats Durango, wo massives Silber zu Tage liegen solle, welche in Mexiko eine enorme Aufregung verursacht hatten, seien höchst übertrieben gewesen und bei keineswegs ungewöhnlichem Erzreichthum werde der Betrieb wegen Mangels an Wasser und Feuerungsmaterial sehr erschwert. „Jetzt ist eine vollständige Entnüchterung eingetreten und man hört kaum noch von der Sierra mojada reden." — „Mehrere grössere Bergwerke (im Verkehrsbereich von Mazatlan) haben sich im Jahre 1879 gut entwickelt. Eines derselben, *Guadalupe de dos Reyes,* beschäftigt nahe an 1000 Arbeiter und gab 1879 eine Silberausbeute im Werthe von 3 Millionen Mark."

Die gesammte Edelmetall-Gewinnung in Mexiko schätzen wir, wenn dieselbe nach gleicher Methode wie in unseren früheren Aufstellungen berechnet wird (mit einem gewissen Zuschlag für die undeklarirt exportirten Beträge), annähernd wie folgt:

	Gold		Silber	
	kg	Werth in *M.*	kg	Werth in *M.*
1876 :	1608	4,486,000	627,800	112,904,000
1877 :	1769	4,936,000	651,900	117,342,000
1878 :	1761	4,913,000	673,600	121,249,000
1879 :	1757	4,902,000	716,400	128,752,000

In Betreff der übrigen Staaten in Central-Amerika (Guatemala, Salvador, Nicaragua, Honduras und Honduras) bestätigen die neuesten Berichte der dortigen Vertreter der Vereinigten Staaten ausdrücklich, dass gegenwärtig die Edelmetallgewinnung in diesen Ländern sehr unbedeutend ist.

Vereinigte Staaten von Colombia. (Neugranada.)

Der amerikanische Bericht für 1880 enthält keine neueren Angaben über die Edelmetallproduktion dieses Landes; im Berichte für das Jahr 1879 finden sich folgende Notizen: Konsul Koppel in Bogota schätzt die jetzige jährliche Goldgewinnung in Colombia auf 3 bis 5 Millionen, und die Silberproduktion auf etwa 1 Million $.

Als Ausfuhr von Edelmetall wird in den amtlichen statistischen Tabellen aufgeführt, ohne Unterscheidung von Gold und Silber,

Finanzjahre	Gemünztes	Ungemünzt
1875—76 :	1,991,872 Pesos	1,303,226 Pesos
1876—77 :	1,147,331 „	648,434 „
1877—78 :	366,402 „	3,321,844 „

Nur ein geringer Theil des im Lande gewonnenen Edelmetalls wird jetzt in den inländischen Münzstätten (Bogota, Popayan und Medellin) ausgeprägt

1876—77:	334,721 Pesos Gold und	157,274 Pesos Silber
1877—78:	58,320 „ „ „	309,973 „ „

Herr B. hat die Edelmetallproduktion von Colombia für die drei Jahre gleichmässig angenommen zu 6019 kg oder 4,000,000 $ Gold und 24,057 kg oder 1,000,000 $ Silber.

Der Bericht des deutschen Konsuls in Cucuta gibt die Edelmetall-Ausfuhr aus Colombia für d. J. 1877/78 genau ebenso an, wie obige Uebersicht: gemünztes Gold 366,402 Pesos und Edelmetall 3,321,844 Pesos. — Nach einem Konsulatsbericht aus Barranquilla betrug die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren und Münzen über den Hafen Sabanilla i. J. 1877 : 3,128,045 $ und i. J. 1878 : 3,839,766 $.

Unsere bisherigen Schätzungen der Edelmetallgewinnung in Colombia waren erheblich geringer als 6019 kg Gold, indem wir die-

selbe für die Jahre 1871 bis 1875 und auch die vier vorhergehenden Jahrzehnte nur auf 3500 kg Gold veranschlagt haben. Wenn unsere frühere Schätzung auch etwas zu erhöhen sein möchte, so tragen wir einstweilen doch Bedenken, diese Erhöhung bis zur vorhin erwähnten Summe eintreten zu lassen, und nehmen einen jährlichen Ertrag von 4000 kg an[1]).

Peru, Bolivia, Chile, Brasilien.

Wir hatten gehofft, im amerikanischen Berichte über die neueste Edelmetall-Gewinnung der südamerikanischen Länder spezielle Nachweise zu finden, allein grade in dieser Hinsicht wird am wenigsten geboten. Dies ergibt sich schon aus der summarischen Zusammenfassung der oben genannten vier wichtigen Bergwerksländer unter Einer Rubrik. Es wird für diese Länder in jedem der drei Jahre 1877 bis 1879 in Bausch und Bogen ein Ertrag von rund 3000 kg Gold und 250,000 kg Silber veranschlagt und dabei auf unsere frühere Schätzung Bezug genommen. *(„Estimated from Dr. Soetbeer's average for 1875".)* Hierbei muss ein Irrthum oder Missverständniss obwalten, denn für den Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1875 ist von uns die Edelmetall-Produktion der betreffenden vier Länder beträchtlich höher geschätzt worden, nämlich wie folgt:

	Gold	Silber
Peru	360 kg	70,000 kg
Bolivien	2000 „	222,500 „
Chile	400 „	82,200 „
Brasilien	1720 „	—
Zusammen	4480 kg	374,700 kg

Leider sind wir noch nicht in der Lage, für die Jahre 1876 bis 1879 auf Grund neuerer ausreichender Materialien eine entsprechende

1) Wegen der früheren Wichtigkeit Neugranada's für die Goldproduktion und der Dürftigkeit der Nachrichten über deren jetzige Verhältnisse wird nachstehender Auszug aus v. Thielmann's „Vier Wege durch Amerika. Leipzig 1879" von Interesse sein. „Colombia gewinnt nicht unbeträchtliche Mengen von Gold in den Thälern der Küstencordillere. Anderswo sind die Gruben wenig ergiebig, wenn auch fabelhafte Reichthümer in Jedermanns Kopf spuken. Auch in jenen Goldwäschen wird ein intensiver Betrieb durch das Fieberklima verhindert. Die Wäschen sind fast ausschliesslich in den Händen von Negern und diese bringen gerade so viel zu Tage, als ihr einfacher Unterhalt erheischt. Doch wird nicht nur auf Goldstaub gegraben, sondern mehr vielleicht auf gemünztes Gold. Schatzgräberei ist eine Leidenschaft des Volks. Bei den langen Jahrzehnten unruhiger Zustände ist allerdings viel Geld versteckt worden etc." — v. Thielmann erwähnt, dass der jährliche Ertrag der Goldwäschen auf 2,500,000 Pesos geschätzt werde, bezweifelt aber dass in neuerer Zeit aus Colombia jährlich 2 Millionen Pesos Edelmetalls ins Ausland exportirt seien.

umfassende Schätzung vorzulegen, sehen indess keinen Anlass zu der Annahme, dass eine sehr erhebliche Verminderung der Produktion in diesem Zeitraume stattgefunden habe.

Als einen vorläufigen Beleg für diese Ansicht geben wir einige Auszüge aus den Berichten des deutschen Konsuls in Cochambamba für 1877 und 1879 (Handelsarchiv 1879, I. S. 65 und 1880, III, S. 544). Derselbe schreibt (Ber. f. 1877): „Die Silberproduktion in Bolivia, mit Ausschluss des Litorals wird auf jährlich 500,000 bis 600,000 Mark (Gewicht) geschätzt; sie würde wohl noch grösser sein, wenn die letzte Trockenheit nicht auch ihren nachtheiligen Einfluss auf die Grubenindustrie ausübte. Von dieser Produktion von ca. 600,000 *M.* (= 138,050 kg) wird annähernd ein Drittel in der Münzstätte von Potosi zu Geld geprägt, ein Drittel gelangt zur Ausfuhr über Arica und das letzte Drittel über die Häfen des Litoral. Ueber die Produktion von Silber im Litoral und dessen Ausfuhr ist nichts bekannt." — Und im Bericht für 1879: „Die Produktion der Compañia Huanchaca an Silber ist bedeutend, wie überhaupt dieser Minenzweig im Lande jährlich Fortschritte macht, und es ist die Abgabe auf Silber und Silbererze für den Zeitraum vom 1. November 1879 bis 31. Oktober 1880, mit Ausnahme des Litorals und der Produktion der genannten Kompagnie für 275,000 Bolivianos verpachtet worden." Der Zoll beträgt 1 Boliviano auf 1 Mark Silber; es muss also die sonstige Silberproduktion ausser der genannten Kompagnie und dem Litoral auf ziemlich über 275,000 *M.* fein Silber anzunehmen sein, denn die Pächter haben doch gewiss für ihre Unkosten und den Risiko auf einen entsprechenden Gewinn gerechnet. —

Die deklarirte Ausfuhr von Edelmetall aus Arica betrug:

	1877		1878		1879	
	Gewicht.	Bolivianos	Gewicht.	Bolivianos	Gewicht.	Bolivianos
	Mark		Mark		Mark	
Silber (plata piña) .	191,266 =	1,912,660	162,126 =	1.540,201	184,034 =	1,840,341
„ , altes . . .	1896 =	15,168	1534 =	11,508	2039 =	16,314
	Unzen		Unzen		Unzen	
Gold, gemünztes u. a.	1774 =	35,448	2771 =	56,208	1082 =	22,888
Silbergeld, fuerte . .		143,137		87,963		128,255
„ , feble . .		18,848		35,956		226,380
	Quintales		Quintales		Quintales	
Silbererze	7350 =	735,045	4286 =	342,917	4895 =	587,376
Zusammen		2,860,306		2,074,753		2,821,554

Einem Berichte des deutschen Minister-Residenten aus Lima vom 1. December 1878 entnehmen wir folgende Angaben. Die Gesammt-

ausfuhr von Gold und Silber in Barren (also mit Ausschluss des gemünzten Geldes und der Silbererze) aus den peruanischen Häfen im Jahre 1877 ist gewesen: 330,579 Mark Silber und 35,633 Unzen Gold. Hierbei ist indess zu bemerken, dass die von Arica ausgeführten Metalle (171,538 Mark Silber und 25,466 Unzen Gold) zum grössten Theil aus Bolivien stammen. Die Menge des zur Ausfuhr gelangten in Peru gewonnenen Metalls betrug 161,614 Mark Silber und 10,549 Unzen Gold. — Nach Angaben der *Pacific Steam Navigation Company* stellt sich der Gesammtexport von Silber aus den peruanischen Häfen für 1877 ohne Unterschied des Ursprungs auf ca. 570,739 £.

Die Silbererze im Norden führen meistens Gold, so namentlich die aus den reichen Minen von Salpi. Diese Erze gehen zu ihrer Aufarbeitung nach Swansea in England und ein kleiner Theil nach Deutschland in die fiskalischen Hüttenwerke von Freiberg und Clausthal. Sonst wird das Gold im Innern durch Waschen gewonnen, welches nur dann ergiebig ist, wenn eine heftige Regenzeit voranging. Da seit 1860 peruanische Goldmünzen nicht mehr geprägt werden, kommt kein Gold mehr in die Münze. — Was Silber betrifft, so sind die seit dem Jahre 1630 bekannten Silberminen von Cerro de Pasco noch bis auf den heutigen Tag die bedeutendsten. Es wurden daselbst gewonnen 1870—1875 zusammen: 1,241,888 Mark; — 1876: 169,849 Mark; — 1877: 178,469 Mark Silber. (Die Mark zu 230,046 Gramm.) — Von 1870 bis November 1878 gelangten in die Münze zu Lima behufs Untersuchung des Silbergehalts 8959 Barren im Gesammtgewicht von 537,540 kg. Legt man zu der hiernach sich ergebenden Summe von jährlich durchschnittlich ca. 280,000 Mark Silber, die aus anderen Häfen mit Ausschluss von Lima exportirten Quantitäten Silber, durchschnittlich auf 60,000 Mark gerechnet, und das im Inlande (namentlich zu Geschirren aller Art etc.) verbrauchte Silber auf etwa 5000 Mark angenommen, so erhält man als ungefähre jährliche Gesammtproduktion für Peru 345,000 Mark.

Der deutsche Konsulatsbericht aus Valparaiso für d. J. 1879 bemerkt:

„Auch von Silber hielten sich die Erträge auf der früheren Höhe. Wenn auch viele reiche Gruben versagten, so lieferten andere wieder um so bessere Ausbeute. Die von diesem Handelsbezirk abhängigen Gruben und Schmelzereien von Chile und Bolivia sollen dem Weltverkehr etwa 550,000 Mark Feinsilber zugeführt haben; für 1878 und 1877 wird die gemeinsame Ausbeute auf ungefähr 600,000 Mark in jedem Jahre angeschlagen. Da diese Angaben sich aber jeder sta-

tistischen Controle entziehen, so ist ihnen nur der Werth einer kaufmännischen Schätzung beizumessen. Gemischte Silbergekrätze, besonders die bleihaltigen, suchten behufs Verwerthung nach wie vor mit Vorliebe die Schmelzhütten am Harze, in Sachsen und Schlesien auf."

Wir möchten, unter dem Vorbehalt einer späteren speziellen Schätzung für die einzelnen Länder nach Eingang weiterer Auskünfte, bis auf weiteres die zusammengefasste Silberproduktion von Peru, Bolivien und Chile in den Jahren 1876 bis 1879 auf durchschnittlich 350,000 kg veranschlagen, keinenfalls niedriger, also um volle 100,000 kg höher als im amerikanischen Bericht.

Ferner glauben wir auch vorläufig die brasilianische Goldproduktion in den Jahren 1876 bis 1879 etwas höher veranschlagen zu dürfen als deren früher angenommenen durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1871—75, den wir auf 1720 kg berechnet haben. — Die Goldgewinnung in den Minen der St. John del Rey Mining Company betrug nach den uns vorliegenden Abrechnungen

Im Rechnungsjahre endend 28. Febr. 1875: 144,072 £ = 1054 kg f. Gold
" " " 1876: 247,820 " = 1820 " " "
" " " 1877: 176,580 " = 1293 " " "

Die speziellen Angaben lauten: 1875/76 Gesammter Goldertrag 466,183.6 Oitavas = 4478,6 Pfund Troy (1671 kg), — 1876/77 dsgl. 605,246.0 Oitavas = 5814,6 Pfund Troy (2169 kg). Die Differenzen in den Angaben sind wohl daraus zu erklären, dass die ersteren sich auf den verkauften Betrag fein Gold, die letzteren auf die Produktion des Jahres in Gold des faktischen Feingehalts (ca. 0,820) beziehen. In den letzten Jahren soll der Betrag zugenommen haben.

Die Goldproduktion der Don Pedro North del Rey gold mining Company, limited, betrug nach den Abrechnungen i. J. 1875: 34,991 £ = 256 kg; — i. J. 1877: 23,172 £ = 170 kg; — i. J. 1879: nur 4956 £ = 35 kg.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Vereinigten Staaten nehmen gegenwärtig in der Edelmetall-Produktion unzweifelhaft den ersten Rang ein. Niemals sind bisher in irgend einem Lande in einzelnen Jahren so ausserordentlich beträchtliche Mengen an Gold und Silber gewonnen und in den Weltverkehr gebracht worden, als seit etwa zwei Jahrzehnten Jahr für Jahr in den Vereinigten Staaten. Eine möglichst zuverlässige fortlaufende Ermittelung dieser Produktion muss deshalb für alle Volkswirthe, Staatsmänner und bedeutenderen Geschäftsleute das lebhafteste Interesse in Anspruch nehmen, denn hier ist jetzt die gegebene

Grundlage der Edelmetallstatistik. Bis zum Jahre 1876 hat man es trotzdem unterlassen, mit der wünschenswerthen sachkundigen Sorgfalt über die Verhältnisse dieser Produktion amtliche spezielle Untersuchungen anzustellen. Man sah sich hauptsächlich auf die Schätzungen angewiesen, welche der Superintendent des grossen Transportgeschäftes Wells Fargo & Co. in San Francisco, Herr Valentine, alljährlich zusammenstellte und veröffentlichte — ein höchst dankenswerthes gemeinnütziges Unternehmen, gegen welches, so weit uns bekannt geworden, bisher noch von keiner Seite der Vorwurf einer nachlässigen oder willkürlichen Behandlung der Sache und noch weniger einer bewussten Tendenz der Unterschätzung oder Ueberschätzung der stattgehabten Gewinnung eines oder der beiden Edelmetalle, im Ganzen oder auch für einzelne Jahre, erhoben worden ist. Es muss indess einleuchten, dass eine solche Privat-Statistik in so wichtigen Dingen nicht genügen kann, und dass es eine unabweisbare Pflicht der Regierung war, auch ihrerseits für die Statistik der Edelmetall-Produktion mehr und mehr Sorge zu tragen. Die im August 1876 vom Congress eingesetzte Münz-Commission hat denn auch in diesem Sinne Vorkehrungen getroffen und die Münzbehörde hat seitdem dieser wichtigen Aufgabe ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet.

Der Jahresbericht des Münzdirektors für 1878/79 sagt hierüber:

„Die Edelmetallproduktion in den Vereinigten Staaten ist im Fiskal-Jahre 1879 bedeutend geringer gewesen als im vorhergehenden Jahre, in Folge des verminderten Ertrags des Comstock Ganges. Man hat dort eine Tiefe von 1000 Fuss unter dem Bette des Carson-Flusses erreicht und die Hindernisse durch die Anhäufung des Wassers und die hohe Temperatur haben entmuthigt und tieferes Eindringen verzögert. Die Produktion, welche nach amtlicher Feststellung im Jahre 1878 sich auf 47,076,863 Dollars Gold und Silber belaufen hatte, ist für 1879 nach Angabe des kontrollirenden Staatsbeamten auf 19,305,474 Dollars gefallen.“ — — „Obschon die Produktion in Nevada noch für manche Jahre gross und anhaltend sein dürfte, so ist es doch nicht als wahrscheinlich anzunehmen, dass Nevada ferner noch so enorme Beiträge zum Mineral-Reichthum unseres Landes liefern wird, als dies in den letztverflossenen Jahren der Fall gewesen ist.“

„Diese Abnahme ist theilweise kompensirt worden durch die Erfolge einer gründlicheren Erforschung der Minen-Distrikte im Felsengebirge, namentlich im mittleren und südlichen Colorado. Die Produktion in diesem Staate wird mindestens sechs Millionen $ grösser sein als im vorigen Jahre und vermuthlich einen ebenso grossen, wenn nicht grösseren Silberbetrag auch in Zukunft liefern.“

„Folgendes ist eine annähernde Schätzung der einheimischen Produktion in den letzten sechs Jahren. Sie begreift die ganze Produktion jedes Jahres, wenn nicht ein grösserer Betrag, als angenommen wird, zu technischen Zwecken verbraucht oder in Barrenform heimlich exportirt worden ist, zu welcher Annahme jedoch ein Beweis oder ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Einheimische Gold- und Silber-Produktion, 1874—1879.

Jahre	Gold	Silber	Zusammen
	$	$	$
1874	33,490,902	37,324,594	70,815,496
1875	33,467,856	31,727,560	65,195,416
1876	39,929,166	38,783,016	78,712,182
1877	46,897,390	39,793,573	86,690,963
1878	51,206,360	45,281,385	96,487,745
1879	38,899,858	40,812,132	79,711,990
Zusammen	243,891,532	233,722,260	477,613,792

Diese Summen sind in der Weise ermittelt, dass zum Betrage des im Laufe des Jahres zur Ausprägung gekauften oder deponirten einheimischen Edelmetalls die Beträge des exportirten, des zu Kunstgewerben und technischen Zwecken verbrauchten und des im Lande sonst zurückbehaltenen einheimischen Edelmetalls hinzugerechnet sind."

„Der Werth des in den Silbererzen ausgeführten Goldes und Silbers ist in obiger Aufstellung nicht einbegriffen, dürfte aber während der ganzen Periode wenig über 1 Million $ gewesen sein. Im Fiskaljahre 1879 war dieser Export auf 148,195 $ gesunken. Das aus diesen Erzen Gewonnene erscheint mit in der Statistik der französischen, deutschen und englischen Edelmetall-Produktion."

Im Jahresbericht für 1880 bemerkt Herr Burchard über den nämlichen Gegenstand: „Da es in den Vereinigten Staaten mehr als 1000 Minen gibt, welche jährlich mehr oder weniger Gold und Silber liefern und über eine Fläche, die mehr als die Hälfte des Landes einnimmt, zerstreuet sind, so ist es augenscheinlich eine höchst schwierige Aufgabe, über die Produktionsverhältnisse im einzelnen genaue und vollständige Kunde zu erlangen. Eine jährliche persönliche Untersuchung jeder Mine ist physisch unmöglich, wenn man nicht eine grosse Zahl Assistenten anstellen und unverhältnissmässige Kosten darauf verwenden will.

Gegen früher sind indess hinsichtlich der statistischen Aufstellungen für 1880 durch die bis zum 30. Juni 1880 eingegangenen Nachweise schon ansehnliche Fortschritte gemacht worden, sowohl in Rücksicht der Zuweisung der Produktion nach den einzelnen Lokalitäten als auch der Gesammtschätzung.

Die Edelmetall-Produktion in den Vereinigten Staaten im Finanzjahre vom 1. Juli 1879 bis 30. Juni 1880 (nach der oben für 1879 erwähnten Methode berechnet), wird von Herrn Burchard geschätzt: Gold 36,000,000 $; Silber *(coining value)* 37,700,000 $; zusammen 73,700,000 $."

Aus dem amerikanischen Berichte für 1879 entnehmen wir noch folgende Notiz:

„Es unterliegt keinem Zweifel, dass in der Gegend von Leadville reiche Mineralschätze, welche sich leicht und mit verhältnissmässig wenig Kosten ausbeuten lassen, sich weithin erstrecken. Die Schmelzer in Leadville und dessen Nachbarschaft haben der Behörde die Gewinnung von etwa $4^1/_2$ Millionen $ seit dem Beginn des Betriebes im Herbst 1878 bis August 1879 angezeigt, und man meint, dass ausserdem über $5^1/_2$ Millionen $ reichhaltige Erze nach anderen Hüttenwerken versendet sind, was also für den Leadville-Distrikt eine Produktion von etwa 9,750,000 $ in zwei Jahren ausmacht. Eine fernere Ausdehnung der dortigen Produktion ist mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten."

Nach sorgfältiger Untersuchung und Erwägung des Ertrags der verschiedenen Distrikte und Minen in den Vereinigten Staaten schätzt Münzdirektor Burchard die gesammte Edelmetall-Produktion des Landes für das Fiskaljahr 1879 (mit dem 30. Juni endend) auf 79,712,000 $, wovon 38,900,000 $ Gold und 40,812,000 $ Silber. So weit es sich nach amtlichen Berichten und anderen glaubwürdigen Angaben ermitteln lässt, stammte diese Produktion aus den verschiedenen Staaten und Territorien in nachstehendem Verhältniss:

Staaten und Territorien	Gold	Silber	Zusammen
	$	$	$
California	17,600,000	2,400,000	20,000,000
Nevada	9,000,000	12,560,000	21,560,000
Colorado	3,225,000	11,700,000	14,925,000
Montana	2,500,000	2,225,000	4,725,000
Idaho	1,200,000	650,000	1,850,000
Utah	575,000	6,250,000	6,825,000
Arizona	800,000	3,550,000	4,350,000
Neu-Mexico	125,000	600,000	725,000
Oregon	1,150,000	20,000	1,170,000
Washington	75,000	20,000	95,000
Dakota	2,420,000	10,000	2,430,000
Michigan (Oberer See)	—	780,000	780,000
Nord-Carolina	90,000	—	90,000
Georgia	90,000	—	90,000
Sonstiger Ursprung	50,000	47,000	97,000
Im Ganzen	38,900,000	40,812,000	79,712,000

Bei der ausserordentlichen Wichtigkeit, welche jetzt der nordamerikanischen Edelmetall-Produktion auch in ihren grossen Details beigelegt werden muss, wird es nicht überflüssig sein, die vorstehende Statistik für das Fiskal-Jahr 1879 noch separat für Gold und Silber mit derjenigen der beiden zunächst vorhergegangenen Jahre vergleichend zusammenzustellen.

Gold.

	1877	1878	1879
	$	$	$
California	15,000,000	15,260,679	·17,600,000
Nevada	18,000,000	19,546,513	9,000,000
Montana	3,200,000	2,260,511	2,500,000
Idaho	1,500,000	1,150,000	1,200,000
Utah	350,000	392,000	575,000
Colorado	3,000,000	3,366,440	3,225,000
Arizona	300,000	500,000	800,000
Neu-Mexico	175,000	175,000	125,000
Oregon	1,000,000	1,000,000	1,150,000
Washington	300,000	300,000	75,000
Dakota	2,000,000	2,000,000	2,420,000
Virginia	50,000	—	—
Nord-Carolina . . .	100,000	150,000	90,000
Georgia	100,000	100,000	90,000
Sonstige Herkunft .	25,000	25,000	50,000
Zusammen	45.100,000	47,266,107	38,900,000

Silber.

	1877	1878	1879
California	1,000,000	2,273,380	2,400,000
Nevada	26,000,000	28,130,350	12,560,000
Montana	750,000	1,669,635	2,225,000
Idaho	250,000	200,000	650,000
Utah	5,075,000	5,208,000	6,250,000
Colorado	4,500,000	5,304,940	11,700,009
Arizona	500,000	3,000,000	3,350,000
Neu-Mexico	500,000	500,000	600,000
Oregon	100,000	100,000	20,000
Washington	50,000	26,000	20,000
Dakotah	—	—	60,000
Obere See	200,000	100,000	780,000
Sonstige Herkunft . .	25,000	25,000	47,000
Zusammen	38,950,000	46,726,314	40,812,000

Die Vergleichung dieser Uebersicht zeigt in evidentester Weise, welche enorme Schwankungen in der Produktion der einzelnen Bergwerkdistrikte von Jahr zu Jahr eintreten können und wie unsicher jede Voraussetzung über den Umfang der Edelmetall-Gewinnung künftiger Jahre sein muss, wenn solche Veränderungen möglich, wie bei der Silberproduktion von Nevada, die von 28 Millionen $ in 1878 auf

$12^1|_2$ Millionen in 1879 sinkt, und von Colorado, welche im nämlichen Zeitraum von $5^1|_3$ Millionen auf mehr als $11^1|_2$ Millionen $ steigt!

Im Berichte des Münz-Direktors für 1874 war eine Uebersicht veröffentlicht, welche von R. W. Raymond, Vereinigten Staaten Commissar für Bergwerkstatistik, vorbereitet war und die Gold- und Silber-Produktion des Landes von 1848 bis 1873 darlegte. Münz-Direktor Burchard ist für jetzt nicht im Stande, die Data, aus denen diese Uebersicht abgeleitet ist, zu prüfen oder für ihre Genauigkeit eine Bürgschaft zu übernehmen; es erscheint ihm indess wünschenswerth, dass die Uebersicht von der Minen-Behörde bis zur Gegenwart fortgeführt werde, als Controlle für die sonstigen Ermittelungen.

Die Kürze der Zeit zwischen Einlieferung der einzelnen Nachweise und der Fertigstellung des Berichts hat dem Münzdirektor nicht möglich gemacht, schon dies Mal eigene Special-Uebersichten der Gold- und Silberproduktion in den einzelnen Staaten und Territorien vorzulegen, und hat er dies einem späteren Berichte vorbehalten.

Die oben erwähnten annähernden Veranschlagungen der Firma Wells Fargo & Co. über die Edelmetall-Produktion der Vereinigten Staaten westlich vom Felsengebirge nach Kalenderjahren sind wie folgt:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
	$	$	$
1874	40,100,000	30,500,000	70,600,000
1875	41,750,000	34,040,000	75,790,000
1876	42,886,935	39,292,924	82,179,859
1877	44,880,223	45,846,109	90,726,332
1878	37,576,030	37,248,137	74,824,167
1879	31,470,262	37,032,857	68,503,119
1880	33,522,182	40,005,364	73,527,546

Ein massgebender Vergleich dieser Schätzungen mit denjenigen des Herrn Burchard lässt sich im einzelnen nicht vornehmen, da die Angaben für verschiedene Jahresberechnungen gelten (Kalenderjahre und Fiskaljahre). Fasst man die sieben Jahre 1874 bis 1880 und bezw. vom 1. Juli 1873 bis 30. Juni 1880 zusammen, so ergibt sich in runden Summen:

Schätzung des Münzdirektors:	279,892,000 $ Gold;	271,422,000 $ Silber
Schätzung von Wells Fargo & Co.:	272,186,000 „ „	263,965,000 „ „

Die Differenz zwischen den beiderseitigen Schätzungen, obschon dieselbe nach verschiedener Methode und unter Zugrundelegung verschiedener Materialien veranstaltet sind, übersteigt nicht 3 Procent und darf als verhältnissmässig irrelevant angesehen werden. Zur Erklärung derselben liesse sich vielleicht noch anführen, dass die Ermittelung des Münzdirektors auch die Goldproduktion in Süd-Carolina

und Georgia begreift und die Produktion im zweiten Semester 1873 grösser gewesen sein dürfte als im zweiten Semester 1880. —

Für unsere Uebersicht der gesammten Edelmetall-Produktion folgen wir in Betreff des Antheils der Vereinigten Staaten genau der Aufstellung des amerikanischen Berichts und werden also dieselbe einstellen

	Gold.		Silber.	
1876	60,094 kg	167,662,000 *M.*	933,000 kg	167,940,000 *M.*
1877	70,565 „	196,876,000 „	957,321 „	172,314,000 „
1878	77,048 „	214,964,000 „	1089,343 „	196,077,000 „
1879	58,531 „	163,301,000 „	981,825 „	176,724,000 „

Zur Vergleichung möge darauf hingewiesen werden, dass dieselbe Produktion in den beiden vorangegangenen Jahrfünften durchschnittlich geschätzt worden ist:

	Gold.		Silber.	
1866—70	76,000 kg	212,040,000 *M.*	301,000 kg	54,180,000 *M.*
1871—75	59,500 „	166,005,000 „	564,800 „	101,664,000 „

und dass im Fiskaljahre 1879—80, wie oben angegeben wurde, der amerikanische Bericht solche angenommen hat: Gold 36,000,000 $ = 54,166 kg oder 151,123,000 *M.* und Silber 37,500,000 $ = 806,934 kg oder 145,248,000 *M.*

Australien.

Im amerikanischen Berichte wird die Goldproduktion Australiens für jedes der drei Jahre 1877 bis 1879 gleichmässig auf 43,663 kg oder 29,018,223 $ veranschlagt. Diese Annahme scheint uns eine Berichtigung zu erheischen und zwar um so nothwendiger, als die australische Goldproduktion die nächste Stelle nach derjenigen der Vereinigten Staaten einnimmt und eine annähernd zutreffende Feststellung der Goldzuflüsse aus Australien also für die Veranschlagung der jährlichen Gesammtgewinnung von Gold wesentlich mit massgebend ist.

Die uns zu Gebote stehenden Nachweise, aus denen auf die Veränderung in der Goldproduktion Australiens (mit Einschluss von Neuseeland) zu schliessen ist, begründen sich hauptsächlich auf die Angaben über die Goldausfuhr dieser britischen Kolonien in den bekannten officiellen Statistical Abstracts und auf Berichte der dortigen deutschen Konsulate.

In unserem früheren Werke über die Edelmetall-Produktion haben wir die Goldgewinnung Australiens in der Weise berechnet, dass wir die gesammte ausserkoloniale Goldausfuhr in den einzelnen Jahren, nebst einem mässigen Zuschlag für die Zurückbehaltung für den ein-

heimischen Bedarf, an Stelle der Goldproduktion derselben Jahre eingestellt haben. Es ist uns wohl bewusst, dass Produktion und Ausfuhr von Gold für denselben Zeitabschnitt nicht genau zusammenfallen, dass aus allgemeinen kommerziellen Ursachen Goldproduktion und Goldausfuhr in einem Jahre unter sich erheblich abweichen und dass namentlich die Zunahme und Abnahme der Produktion meistens erst auf die Ausfuhr des folgenden Jahres ihren hauptsächlichen Einfluss äussert. Allein diese Abweichungen gleichen sich selbstverständlich im Durchschnitte mehrerer Jahre aus, und so lässt sich unbedenklich, wenn es sich um mehrjährige Perioden handelt, das Ausfuhrquantum mit einem mässigen Aufschlage für das in Australien dauernd zurückbehaltene Gold dem präsumtiven Produktionsbetrag substituiren. —

Neusüdwales.

Die Gold-Ausfuhr und Einfuhr (seewärts und landwärts) betrug:

		1876	1877	1878
		£	£	£
Ausfuhr.	Goldmünze	1,575,876	1,816,495	1,653,911
„	Gold in Staub u. Barren	76,840	51,940	138,620
	Zusammen	1,652,716	1,868,435	1,792,532
Einfuhr.	Gold in Barren	1,175,373	1,098,592	1,064,877
„	Goldmünzen	111,130	106,291	118,533
	Zusammen	1,286,503	1,204,883	1,183,410

Die Berichte des deutschen Konsulats in Sydney bemerken über die Goldgewinnung in Neusüdwales. 1877. „Das während des Jahres 1876 in der hiesigen Münzstätte empfangene Gold aus der Kolonie Neusüdwales hatte einen Werth von 479,133 £ als Erlös von 126,788 Unzen. Die bezügliche Summe vermindert sich alljährlich. (Der grösste je empfangene Goldwerth in einem Jahre belief sich auf 1,513,186 £, i. J. 1872)" — 1878. „Wie schon im vorjährigen Bericht erwähnt, vermindert sich die Ausbeutung der Goldfelder mit jedem Jahre. Während 1877 wurden nur 97,582 Unzen im Werthe von 366,329 £ von der Münze empfangen." — 1879. „Die Gesammtmenge des in 1878 unter Bedeckung von den verschiedenen Golddistrikten der Kolonie gesandten Goldes betrug 75,492 Unzen im Werthe von 279,166 £. Die Gesammt-Quantität des zu Münzzwecken empfangenen Goldes der Kolonie Neusüdwales in 1878 betrug 107,347 Unzen im Werthe von 382,741 £."

Ueber die Goldgewinnung im Jahre 1879 gibt der Jahresbericht des *Department of mines*, im September 1880 in Sydney veröffentlicht (s. deutsches Handelsarchiv 1881, v. 25. Febr.), folgende Auskunft: „Aus den verschiedenen Golddistrikten sind 1879 der Münze in Syd-

ney eingeliefert 106,900 Unzen Gold und in Gestalt von Goldstaub etc. exportirt worden 2750 Unzen Gold, zusammen 109,650 Unzen im Werthe von 407,219 £, während die Produktion im Vorjahre 119,655 Unzen betragen hatte.“ —

„Von der Ausbeute des Jahres 1879 entfallen etwa drei Viertel auf die Goldseifenlagerstätten und ein Viertel auf die Goldquarzgruben.“ —

„Bis zum Jahre 1878 beziffert sich die Menge des überhaupt in Neusüdwales gewonnenen Silbers auf 434,379 Unzen (grösstentheils aus Kupfererzen). Die Produktion von 1878 betrug 60,563, diejenige von 1879 schon 83,164 Unzen und in 1880 werden voraussichtlich wohl über 100,000 Unzen erzielt worden sein.“

Victoria.

		1876 £	1877 £	1878 £
Ausfuhr.	Gold, ungemünztes,	2,103,591	2,090,112	1,495,449
„	Goldmünzen	1,587,104	2,814,907	2,399,741
	Zusammen	3,690,695	4,905,019	3,895,190
Einfuhr.	Gold, ungemünztes,	553,821	433,961	673,370
„	Gold u. Silbermünze	14,110	50,850	327,800

Aus den fortlaufenden Jahresberichten des deutschen Konsulats in Melbourne entnehmen wir über die Verhältnisse der Goldproduktion von Victoria folgende Resultate:

		1876	1877	1878	1879
Ertrag der Quarzgruben	Unzen	605,859	518,899	493,587	465,637
Ertrag der Alluvialgruben	„	357,901	289,754	264,453	293,310
Gesammt-Goldertrag	„	1,095,787	809,653	758,040	758,947
Quarzgruben. Beschäftigte Bergleute	Zahl	14,452	14,690	14,132	14,784
Alluvialgruben. Beschäftigte Bergleute	„	26,558	23,315	22,504	22,769
Quarzgruben. Durchschn. jährl. Verdienst	£ s. d.	160. 17. 9¾	139. 12. ¼	138. 7. 7¼	118. 8. 7
Alluvialgruben. Durchschn. jährl. Verdienst	£ s. d.	51. 10. 7	47. 8. ¼	47. 3. 6¾	48. 10. ½
Neue Actiengesellschaften f. d. Goldgrubenbau	Zahl	94	60	81	167
Nominal-Aktienkapital	£	1,349,696	667,316	791,960	1,286,674
Abgeschätzter Werth der Dampfmaschinen nebst Inventar auf allen Goldfeldern	£	1,989,500	2,029,962	1,903,494	1,899,788

Das seit Entdeckung der Goldfelder bis zum 31. Dezember 1879 aus Victoria exportirte ungemünzte Gold nebst dem in der Kolonie vermünzten Golde wird in der officiellen Statistik angegeben auf

48,719,930 Unzen im Werthe von 194,879,722 £ (nahezu 4000 Millionen *M.*). Im Jahre 1879 wurden Quarzgruben in einer Tiefe von mehr als 2270 Fuss unter der Erdoberfläche mit Erfolg bearbeitet.

Die Goldproduktion im Jahre 1880 wird auf ca. 800,000 Unzen, also um etwa 40,000 Unzen höher als in den beiden vorhergehenden Jahren geschätzt.

Das in den Bergwerken von Victoria gewonnene Silber betrug bis Ende 1879: 151,267 Unzen.

Queensland.

	1876	1877	1878
	£	£	£
Ausfuhr von Goldstaub	1,284,165	1,452,396	Die Angaben
„ „ Gold in Barren	143,764	158,707	fehlen noch.
Zusammen	1,427,929	1,611,103	
Einfuhr von Kontanten	181,550	—	

Der deutsche Konsulatsbericht aus Brisbane für 1876 berichtet:

„Gold ist das Hauptmineral für die Ausfuhr von Queensland. Die Goldausfuhr betrug 374,776 Unzen im Werthe von 1,427,929 £. Gympie am Maryfluss ist hier das älteste Goldfeld. Es werden die Schachte jetzt tiefer gegraben, wobei wieder mehrere sehr reiche Lager gefunden sind. Im Norden am Nomanby, Laura- und Palmerfluss wird noch immer mit gutem Erfolg Waschgold erbeutet und sind auch mehrere tiefe Schachte gegraben worden, wobei zahlreiche Gänge in Quarz gefunden wurden. An den Flüssen werden noch immer ausser feinem Goldstaub auch grosse Geschiebe Gold von mehreren Pfund Gewicht gefunden. — — Fast jeden Tag werden neue Entdeckungen von Gold gemacht und da noch viele hundert Quadratmeilen Gebirgsland hier sind, wo noch nie ein weisser Mann war, so ist fast sicher anzunehmen, dass noch viele neue Goldfelder gefunden werden."

Der Bericht über das Jahr 1878 (Deutsches Handelsarchiv 1880, II, S. 575) lautet in Bezug auf die Goldproduktion nur kurz. „Das Grubenwesen in Queensland ist noch sehr in der Kindheit, nichtsdestoweniger ist die Ausfuhr von Gold allein derjenigen der Wolle, unsers Haupt-Exportartikels, von über 1 Million £ beinahe gleich." — Hiernach scheint es, dass die einige Jahre vorher gehegten Erwartungen wegen bedeutender Ausdehnung der Goldgewinnung nicht in Erfüllung gegangen waren.

Neuseeland.

	1876	1877	1878
	£	£	£
Ausfuhr von Gold	1,268,599	1,476,312	1,244,192
Einfuhr von Kontanten	104.802	425,050	333,135

In Bezug auf die Goldproduktion in Neuseeland haben wir in den deutschen Konsulatsberichten nähere Angaben nicht gefunden.

In Tasmanien wird noch einiges Gold gewonnen.

Ueber die gesammte Goldausfuhr der australischen Kolonien, bezw. mit Ausschluss des Verkehrs zwischen diesen Kolonien unter sich, gibt der Statistical Abstract nachstehenden Abschluss:

	1876	1877	1878
	£	£	£
Goldausfuhr im Ganzen	8,212,368	10,248,024	8,877,171
Goldausfuhr, abzügl. interkoloniale Einfuhr	5,793,236	7,599,887	5,828,951

Die direkte Goldeinfuhr aus Australien in England betrug:

1871—1875 durchschn.:	7,097,800 £ (52,000 kg)	1878 :	5,680,600 £ (41,000 kg)
1876:	4,956,800 £ (35,500 „)	1879 :	3,184,600 £ (23,300 „)
1877:	6,655,438 £ (48,700 „)	1880 :	3,614,200 £ (26,400 „)

Die Goldausfuhr Australiens ist im Jahre 1877, wie vorstehende Angaben ersehen lassen, eine ungewöhnlich grosse gewesen, während die mitgetheilten Auszüge aus den Jahresberichten der dortigen deutschen Konsulate nachweisen, dass die deklarirte Goldproduktion in Victoria, Neusüdwales und Queensland im genannten Jahre keineswegs diejenige im Vorjahre (1876) wesentlich übertroffen hat. Wir haben es desshalb in diesem Falle für angezeigt gehalten, die ziffermässigen Schätzungen der australischen Goldproduktion in 1876 und 1877 ausnahmsweise nicht auf Grund der Angaben über den ausserkolonialen Goldexport, sondern mit Berücksichtigung der betreffenden Angaben in den uns vorliegenden deutschen Konsulatsberichten aus Melbourne, Sidney und Brisbane vorzunehmen. Hiernach sind an Gold produzirt worden, wenn wir das englische Gewicht auf kg berechnen:

	1876	1877	1878	1879
in Victoria	34,100 kg	25,200 kg	23,580 kg	23,600 kg
in Newsüdwales	4,000 „	3,100 „	3,720 „	3,400 „
in Queensland	11,700 „	13,200 „	8,900 „	?
in Neuseeland	9,300 „	10,800 „	9,100 „	?
Im Ganzen	59,100 kg	52,300 kg	45,300 kg	(39,000 kg)

Im Vergleich mit den vorangegangenen 20 Jahren, und ausser nach Gewicht auch im Werthe nach *M.* angegeben, zeigt sich die Schätzung der jährlichen Goldproduktion Australiens wie folgt, wobei wir bemerken, dass diejenige für das Jahr 1879, über welches uns

nur aus Victoria und Neusüdwales nähere Angaben vorlagen, eine vorläufige Annahme ist, bei der uns die Statistik der Goldeinfuhr in England in den Jahren 1879 und 1880 (s. o.) mit geleitet hat.

Australische Goldproduktion

1856—1860 :	86,700 kg	241,893,000 *M.*
1861—1865 :	77,700 „	216,783,000 „
1866—1870 :	70,400 „	196,416,000 „
1871—1875 :	59,900 „	167,121,000 „
1876 :	59,100 „	164,889,000 „
1877 :	52,300 „	145,917,000 „
1878 :	45,300 „	126,387,000 „
1879 :	(39,000 „)	(108,810,000 „)

Die vorstehende Uebersicht zeigt die ausserordentliche Abnahme der australischen Goldgewinnung im Verlauf der letztverflossenen zwanzig Jahre, welche hauptsächlich dazu beigetragen hat, die Besorgniss wegen künftiger Knappheit des Goldes, welche durch das bekannte Werk über die Zukunft des Goldes von Professor Suess angeregt war, zu bestätigen und zu erweitern. Man befürchtet fast allgemein ein ferneres progressives Sinken der Goldproduktion und entsprechende Vertheuerung des Goldes. Zur Beurtheilung der wirklichen Sachlage und der Aussichten der Goldproduktion wird es willkommen sein, von einigen Mittheilungen über die Verhältnisse der so höchst wichtigen australischen Goldgewinnung Kenntniss zu nehmen, welche, ohne irgend wie durch die Währungsfrage beeinflusst zu sein, nach Erkundigungen an Ort und Stelle aufgezeichnet worden.

In einem Aufsatze des Mineralogen G. H. F. Ulrich geschrieben zu Dunedin auf Neuseeland, November 1878, veröffentlicht im Neuen Jahrbuch für Mineralogie etc. Jahrg. 1879, heisst es u. a.

„Mit Herrn Professor Suess kann ich nicht übereinstimmen, wenn er die Zukunft der australischen Goldausbeute im Allgemeinen ungünstig darstellt. Für die Kolonie Victoria ist allerdings die Thatsache unbestreitbar, dass seit einer Reihe von Jahren die Ausbeute stetig abgenommen hat. Dieselbe wird wahrscheinlich noch tiefer sinken. Dagegen ist es ebenso wahrscheinlich, dass die Ausbeuten der in Neusüdwales, Südaustralien, Tasmania, vorzüglich aber in Queensland in neuerer Zeit entdeckten Goldvorkommen, wenn dieselben energisch in Angriff genommen sind, ein ferneres Deficit seiten Victoria's nicht nur decken, sondern weit übersteigen werden. — In Victoria sind die reichen flachen Seifen ihrer Erschöpfung nahe und die primären Lagerstätten des Goldes (die Quarzgänge oder Reefs) schon meistens in Ausbeute genommen. Es existiren zwar noch ausgedehnte Distrikte, wo sicher reiche Seifen unter mächtigen Basaltdecken unberührt liegen, doch werden Aufschluss und Bearbeitung derselben nur sehr langsam vor sich gehen. Ein besonderer Einfluss auf die jährliche Goldgewinnung der Kolonie wird ihnen kaum zufallen". — — „Wohl ist indess die Entdeckung neuer reicher Goldgänge wahrscheinlich;

auch ist zu erwarten, dass manche bereits entdeckte ärmere Gänge, welche man bisher der Inangriffnahme und Ausbeute nicht für werth hielt, mit der Zeit in Angriff genommen werden. Doch wird der von solchen Lagerstätten zu erhoffende Zuschuss kaum die Abnahme in der Ausbeute des bereits bis zu grösserer Tiefe vordringenden Bergbaues auf Goldquarzgängen decken können. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass in den meisten Gängen das Gold nach der Tiefe zu bedeutend abnimmt". — „Ziehen wir die jetzige Lage der Seifenarbeiten, sowie das Produktionsverhältniss zwischen Seifen- und Gang-Gold in Betracht, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die jährliche Ausbeute sich vielleicht bis auf 6 oder 700,000 Unzen vermindern werde, dann aber nur mit geringem Schwanken diese Höhe als Durchschnittssumme während vieler Jahre beibehalten wird. Allerdings setzt diese Ansicht voraus, dass die Zahl der Grubenarbeiter weder erheblich steigt noch fällt. Dieselbe beträgt jetzt 35 bis 40,000 und dürfte voraussichtlich für eine längere Zeit ziemlich konstant bleiben. Die Goldfelder haben ihre anfängliche Attraktionskraft verloren und die Unterstützung der Einwanderung hat aufgehört. Andererseits ist der sog. Landhunger nahezu gestillt, welcher, durch neue liberale Gesetze genährt, viele bemittelte Grubenarbeiter und Goldsucher seit den letzten 10 bis 12 Jahren von den Goldfeldern abzog und zu Farmers machte, denen dann noch eine grössere Zahl von Unbemittelten folgte, welche einen sichern Lohn auf den neuen Farms dem unsichern Resultate des Goldgrabens vorzogen. Dass die Zahl der Goldgräber während des obigen Zeitraums sich um 20—30,000 verminderte, ist wesentlich dem letzteren Umstande zuzuschreiben".

„Wegen Neusüdwales kann ich konstatiren, dass dort noch ausgedehnte und reiche Seifenablagerungen ihrer Bearbeitung entgegensehen, sowie ferner, dass die günstigsten Aussichten für die Entdeckung noch unbekannter Goldfelder vorhanden sind. Da dort ein durch die Regierung unterstützter stetiger Zuzug von Einwanderern stattfindet, so dürfte es mit der Zeit nicht an Händen fehlen, die sich dem Goldbergbau zuwenden."

„Für Queensland ist gleichfalls die Ansicht wohl begründet, dass der Goldertrag steigen wird. Nicht nur geben die Gänge von Gympie, Gilbert und andere ältere Goldgruben stetig eine gute Ausbeute und versprechen eine gleiche auch für eine fernere Zukunft, sondern es bringt auch fast jede Post Nachricht über Entdeckungen neuer ausgedehnter Seifen und Distrikte von goldführenden Quarzgängen. Es scheint in der That eine grossartige goldführende Zone von wechselnder Breite durch ganz Queensland bis nach dem fernen Norden am Golf von Carpentaria sich zu erstrecken, wo sie sich wahrscheinlich dem jetzt zu Südaustralien gehörenden Golddistrikte von Port Darwin anschliesst. Es stellen sich freilich grosse Hindernisse der Goldgewinnung in jenen Gegenden entgegen. Zunächst das heisse ungesunde Klima, dem die Europäer bei dauerndem Aufenthalt erliegen. Die chinesische Einwanderung ist aber durch ein vor Kurzem angenommenes Gesetz auf das äusserste beschränkt. Diese Asiaten, welchen das heisse Klima zusagt, haben in den letzten Jahren zu Tausenden die von Europäern entdeckten nördlichen Goldfelder überschwemmt; ihr Zuzug war in stetigem Wachsen begriffen. Höchst frugal

lebend, ersparen sie sehr bald grössere oder kleinere Quantitäten Gold und kehren (wenige Ausnahmen abgerechnet) nach China zurück. Die Klagen der Europäer gegen fernere unbeschränkte Einwanderung der Chinesen wurden während der letzten zwei Jahre so dringend, dass die Regierung sich zum Erlass eines Gesetzes genöthigt sah, welches den Chinesen die Zahlung eines hohen Kopfgeldes auferlegt und so neuen Zuzug fast unmöglich macht. Somit wäre die Steigerung der Goldausbeute für die Zukunft durch den Zufluss von Europäern bedingt, welcher zwar stetig, aber bisher nur in verhältnissmässig geringem Maassstabe stattfindet. Ausser dem Klima besteht nämlich noch ein anderer schwerer Uebelstand — die Gefährdung durch die wilden Eingeborenen etc."

„In Südaustralien ist der vorhin erwähnte Port-Darwin-Distrikt sehr reich an goldhaltigen Quarzgängen, auch sollen reiche Seifen, wenngleich von beschränkter Ausdehnung, über einen Raum von ca. 700 englischen Qu.-Meilen zerstreut vorhanden sein. Indess hindert auch hier das heisse ungesunde Klima einen schnellen Aufschwung. Die in Aussicht stehende Zunahme der Goldproduktion darf als eine dauernde erachtet werden, da die Lagerstätten vorzugsweise primärer Art sind." — „Unter Voraussetzung einer wie bisher unterstützten Einwanderung ist ein Steigen der Goldproduktion wahrscheinlich."

„Tasmania ist ohne Zweifel eine der an nutzbaren Mineralien reichsten Kolonien. Ihr Goldreichthum, noch vor wenigen Jahren bezweifelt, ist jetzt durch neue Entdeckungen und glänzende Ergebnisse sicher gestellt. Die Hauptlagerstätten sind reiche Quarzgänge. Ausser diesen besitzt die Insel auch reiche Seifen, diese liegen aber in Privatländereien und harren der Freigebung an die Digger durch gesetzliche Verordnung."

„Die günstigen Berichte der Staats-Geologen und anderer Sachverständigen berechtigen zu dem Urtheil, dass die Goldausbeute auf der Nordinsel von Neuseeland höchst wahrscheinlich einer Vermehrung entgegengensieht. Was die Provinz Otago anbelangt, die ich durch Reisen ziemlich genau kenne, so möchte ich eine Zunahme der Goldgewinnung mit Sicherheit prognosticiren. Hier ist der Gangbergbau in den meisten Distrikten so zu sagen noch in der Kindheit und die Aussichten sind glänzend. Die leicht bearbeitbaren reichen Seifen in den Hauptflussthälern sind zwar ziemlich erschöpft, aber es existiren noch ausgedehnte Ablagerungen älterer goldhaltiger Konglomerate (sog. Cemente), welche nach jetziger Art der Bearbeitung noch für lange Zeit lohnende Resultate versprechen. Die Ursachen, welche auf Neuseeland den Goldertrag seit einigen Jahren verringert haben, beruhen im günstigen Klima und dem für Ackerbau trefflich geeigneten Boden, welche eine grosse Zahl der Goldgräber zum Aufgeben der schweren und unsichern Arbeit des Goldgrabens veranlassten. So geschah es auch früher in Victoria. Diese Verhältnisse dauern in Neuseeland noch an; nur die stetige, durch die Regierung unterstützte Einwanderung kann im Lauf der Zeit dem Goldbergbau neue Kräfte zuführen, — abgesehen davon, dass neue Entdeckungen von reichen Gängen oder Seifen zu jeder Zeit einen sog. Rush und dadurch ein plötzliches Steigen der Goldausbeute zur Folge haben können."

Der vorhin erwähnte Jahresbericht des Bergwerks-Departements zu Sydney vom September 1880 bestätigt die von Herrn Ulrich geäusserten Ansichten. Das Zurückgehen der Goldproduktion in den letzten Jahren könne nicht einer allgemeinen Erschöpfung der Goldfelder zugeschrieben werden, sondern habe seinen Grund hauptsächlich darin, dass Kapitalien und Arbeitskräfte sich mehr der Landwirthschaft oder Industrie zugewendet hätten. „Offenbar würde die Goldgewinnung wieder einen grossen Aufschwung nehmen, wenn derselben von auswärts mehr Arbeitskräfte, zugleich aber auch ausreichende Kapitalien zugeführt würden, welche es ermöglichten, die Goldfelder in umfassenderer Weise als bisher, sowie einheitlicher, systematischer und damit auch wirthschaftlicher zu bearbeiten." „Die Erfahrung lehrt es fast täglich, dass zahlreiche von früheren Goldgräbern als nicht lohnend verlassene Ablagerungen bei systematischer Durcharbeitung sich noch als sehr ergiebig erweisen würden."

Man sieht, dass es an Zeugnissen nicht fehlt, welche der Befürchtung einer unabwendbar drohenden fortschreitenden Abnahme der Goldgewinnung entgegengestellt werden können.

Japan.

In unseren früheren Zusammenstellungen haben wir die Edelmetall-Produktion in Japan nicht besonders berücksichtigt, sondern dieselbe, ebenso wie diejenige in anderen ostasiatischen Ländern, auf sich beruhen lassen. Nach der Entwickelung indess, welche für die internationalen Verkehrsverhältnisse Japans und auch für das dortige Bergwerks- und Hüttenwesen seit einigen Jahren eingetreten ist, muss es als durchaus richtig und rathsam erachtet werden, nach dem Vorgange des amerikanischen Berichts Japan in die Reihe der Produktionsländer mit eintreten zu lassen. Dies kann um so leichter geschehen, als in den Nachweisen, welche die Japanische Regierung dem Vertreter der Vereinigten Staaten Herrn Bingham auf dessen Anfragen über die Verhältnisse des Geldumlaufs in Japan im April 1880 hat zugehen lassen, sich auch genaue Angaben über die dortige Edelmetallproduktion der letzten Jahre finden. — Dieser Auskunft zufolge wurden in allen Minen gewonnen im Jahre vom 1. Juli 1877 bis 30. Juni 1878: Gold 14,304 Unzen und Silber 563,728 Unzen; — im Fiskaljahre 1878—79 Gold 22,566 Unzen und Silber 708,787 Unzen, welches letzteres über 57 Prozent mehr ist als im Jahre 1876|77.

Hiernach haben wir als Produktion Japans angenommen:

1876:	300 kg Gold	und	10,000 kg Silber
1877:	400 ,, ,,	,,	17,000 ,, ,,
1878:	445 ,, ,,	,,	17,534 ,, ,,
1879:	702 ,, ,,	,,	28,046 ,, ,,

Der bei weitem grösste Theil des gewonnenen Edelmetalls stammt aus den Bergwerken der Regierung.

Diverses.

In unseren früheren Zusammenstellungen über die nach annähernder Schätzung anzunehmende gesammte Edelmetall-Produktion haben wir für diejenigen Theile derselben, welche nicht schon unter den behandelten einzelnen Ländern oder Ländergruppen mit begriffen sind, eine allgemeine Rubrik „Diverses" für unabweisbar erachtet und hierfür bei dem Zeitraum von 1866 bis 1875 einen muthmasslichen jährlichen Betrag von 3500 kg Gold und 20,000 kg Silber eingestellt. Wir haben bei diesen Anschlägen vornehmlich im Auge gehabt die Goldgewinnung in verschiedenen Gegenden des französischen und niederländischen Guiana, von Venezuela und der Argentinischen Republik, in Central-Amerika, im britischen Nordamerika, Neu-Caledonien u. a. und das in den europäischen Affiniranstalten aus dem Silber ausgeschiedene Gold, und was das Silber betrifft, hauptsächlich das bei der Goldproduktion in Neugranada, Brasilien, Australien etc. als Nebenprodukt gewonnene Silber. In der Tabelle No. XXVII des amerikanischen Berichts findet sich keine entsprechende allgemeine Rubrik, wobei indess erwähnt werden muss, dass daselbst die Edelmetall-Produktion in der Argentinischen Republik und die Silbergewinnung in Colombia separat aufgeführt werden. Dies bildet jedoch keinen so bedeutenden Theil der von uns unter „Diverses" subsummirten Beträge, dass wir diese ergänzende Rubrik füglich entbehren könnten. Da wir aber die präsumtive Silberproduktion in Colombia jetzt separat aufführen, hat für dieses Metall unter „Diverses" ein Abschlag von 10,000 kg stattgefunden.

Dass die amerikanische Zusammenstellung für diejenige Goldproduktion, welche unter den aufgeführten einzelnen Ländern nicht schon begriffen ist, keine besondere Rubrik aufgenommen hat, erachten wir als eine wesentliche Lücke, da hierdurch der angegebene Gesammtbetrag sich kleiner darstellt als er in Wirklichkeit ist. Von uns ist hierfür, wie vorhin erwähnt, früher unter der Rubrik „Diverses" eine jährliche Summe von 3500 kg angenommen worden. Von verschiedenen Seiten sind uns motivirte Bedenken geäussert, dass diese Veranschlagung vermuthlich zu niedrig sei. Wir lassen dies jetzt auf

sich beruhen, haben es indess für angezeigt gehalten, für die letztverflossenen Jahre diesen Ansatz zu erhöhen, einmal in Betracht, dass in den europäischen Affiniranstalten gerade neuerdings ansehnliche Goldquantitäten aus den massenhaft eingeschmolzenen älteren Silbermünzen und sonstigem altem Silber etc. gewonnen sind, sodann in Berücksichtigung der nicht unerheblichen Goldgewinnung in Britisch Columbia, welche allerdings in den bekannten allgemeinen Uebersichten von Wells Fargo & Co., aber nicht in den aufgenommenen amtlichen Schätzungen der Edelmetallproduktion der Vereinigten Staaten mit enthalten ist.

Die Goldproduktion in Britisch-Columbia, deren Ertrag nach San Francisco gelangte, hat ungefähr betragen:

1876 : 1,500,000 $ (2250 kg) — 1878 : 1,283,500 $ (1830 kg)
1877 : 1,177,000 „ (1770 „) — 1879 : 977,000 „ (1470 „)

Ausser diesem accessorischen Betrage sind aber noch in Anschlag zu bringen die für sich allein nicht sehr beträchtlichen, aber zusammen doch ins Gewicht fallenden Golderträge aus Nova Scotia, Central-Amerika, dem venezuelischen, französischen und niederländischen Guiana, aus Neu-Caledonien u. a. Fortlaufende spezielle Angaben hierüber liegen uns nur vor in Betreff der Goldausfuhr aus Surinam, welche nach den Berichten des dortigen deutschen Konsulats betragen hat:

1876 : 38 kg Goldstaub. — 1878 : 310 kg Goldstaub.
1877 : 227 „ „ — 1879 : 540 „ „

Die Goldausfuhr aus Cayenne soll sich i. J. 1876 nach einem britischen Konsulatsbericht auf 1858 kg Gold belaufen haben. — Die Goldbergwerke in Nova Scotia produzirten 1876: ca. 860 kg Gold und waren zum Theil noch 1880 im Betriebe. — In letzter Zeit ist nun noch die Goldgewinnung bei Wydah in der Präsidentschaft Madras hinzugekommen, welche, wenn deren Bedeutung auch sehr übertrieben sein mag, doch immerhin vorläufig etwas Gold wirklich geliefert haben muss. —

Bei Schätzung der jährlichen Edelmetallproduktion ist von uns derjenige Theil, welcher im östlichen Asien gewonnen wird, nicht mit veranschlagt worden, abgesehen von Japan in den letztverflossenen Jahren. Es ist dies sowohl deshalb geschehen, weil es für solche Schätzung bis jetzt an jeder Unterlage und an allen Anhaltspunkten fehlt, als auch weil der bei weitem grösste Theil des daselbst produzirten Edelmetalls in den dortigen Ländern unmittelbar verwendet wird und für den internationalen Verkehr nicht in Betracht kommt, während hingegen diese Länder stetig das hauptsächliche Absatzgebiet für Silber darbieten. In neuerer Zeit ist indess in bedeutend stärkerem

Grade als früher eine Erscheinung wahrzunehmen, welcher für die Versorgung der civilisirten Länder mit Gold eine Bedeutung zuerkannt werden muss, die mit der Statistik der betreffenden Edelmetallproduktion in nahem Zusammenhange steht, nämlich die Goldausfuhr aus den ostasiatischen Ländern nach Europa, welcher natürlich eine Mehreinfuhr von Silber entspricht. Indirekt liegt in solcher Goldausfuhr gewissermassen eine Art von Kompensation für dasjenige Gold, welches die zahlreichen chinesischen Goldgräber aus Californien und Australien in ihre Heimath zurückgebracht haben und das in der Edelmetallstatistik dieser Produktionsländer sich der Aufzeichnung entzieht. Es soll selbstverständlich hiermit nicht gesagt werden, dass dasselbe Gold reexportirt wird. — Wir lassen aus den im Deutschen Handelsarchive veröffentlichten Konsulatsberichten hier einige bezügliche Notizen über den besprochenen Goldexport folgen.

In den 8 Jahren 1868 bis 1875 hat nach zollamtlichen Ermittelungen in den chinesischen Häfen die Mehreinfuhr von Silber einen Werth von (23,053,000 £ — 12,656,000 £) 10,396,000 £, die Goldausfuhr von dort nach England und Indien aber 10,490,000 £ betragen. In England wurde an Gold aus China importirt i. J. 1876 : 808,018 £; — 1877 : 186,594 £; — 1878 : 429,975 £; — 1879 : 809,497 £. — Aus dem chinesischen Hafen Tientsin wurden an Gold exportirt 1877 : 524,223 Taels; 1878 : 1,543,156 Taels, und wird dazu im Konsulatsbericht bemerkt: „jenes Gold kommt hauptsächlich aus den Goldwäschereien in der Mongolei."

In Japan war die Mehrausfuhr von Gold 1877/78 : 332,847 Unzen (1035 kg) und 1878/79 : 328,940 Unzen (1023 kg).

Aus den Philippinen betrug die Goldausfuhr i. J. 1878 : 822,200 Pesos und im Jahre 1879 : 2,951,621 Pesos (dagegen Einfuhr von 3,773,545 Pesos spanischer Silbermünzen) und bemerkt hierzu der Konsulatsbericht: „Im Jahre 1879 wurde Goldgeld von Manila in solchem Maasse ausgeführt, dass am Ende des Jahrs fast der grösste Theil Philippinischen Goldgeldes aus dem Lande verschwunden war. — Durch Dekret der Regierung ist das Importiren fremden Silbergeldes verboten worden."

In Britisch Indien hat nach den Zollregistern die Einfuhr und Ausfuhr von Gold betragen:

Jahre	Einfuhr.	Ausfuhr.	Jahre	Einfuhr.	Ausfuhr.
	£	£		£	£
1871/72 :	3,573,778	8,434	1875/76 :	1,836,381	291,250
1872/73 :	2,622,371	79,009	1876/77 :	1,443,712	1,236,362
1873/74 :	1,648,807	266,169	1877/78 :	1,578,927	1,110,798
1874/75 :	2,089,236	215,701	1878/79 :	1,463,049	2,359,223

Dass auch aus Hinter-Indien und den Sunda-Inseln in neuerer Zeit dem europäischen Verkehr im Austausch gegen Silber nicht unerhebliche Quantitäten Gold zugeführt worden sind, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen. — Wir haben alle diese vorerwähnten Goldzuflüsse in unserer ziffermässigen allgemeinen Schätzung ausser Betracht gelassen, mussten aber um so mehr dies hier hervorheben, um nicht die Meinung zu veranlassen, als seien dieselben in unserer Rubrik „Diverses“ einbegriffen.

Wir lassen nunmehr auf Grund der vorangegangenen speziellen Erörterungen der nachgewiesenen oder zu vermuthenden Edelmetall-Produktion in den verschiedenen Ländern, im engen Anschluss an die früheren Zusammenstellungen in unserer grösseren Abhandlung (im Ergänzungsheft No. 57 zu Petermanns Mittheilungen) eine entsprechende Uebersicht für die Jahre 1876 bis 1879 folgen. — Die im oft genannten Bericht von Herrn Münzdirector Burchard veröffentlichte Tabelle *„World's production of gold and silver“* ist unverändert und vollständig in Anlage A abgedruckt worden, was die Vergleichung der beiderseitigen Aufstellungen im Ganzen und im Zusammenhange gestattet.

Gesammte Goldproduktion.

Länder	1876		1877		1878		1879	
	kg	Taus. *M.*	kg	Taus. *M.*	kg	Taus. *M.*	kg	Taus. *M.*
Deutschland	281	784	308	859	378,5	1055	467	1303
Oesterr.-Ungarn	1904	5312	1713	4779	1824	5089	1598	4458
Russland	33,632	93,833	40,983	114,343	42,100	117,459	40,000	111,600
Uebrig. Europa	s. Diverses		s. Diverses		s. Diverses		s. Diverses	
Afrika	2000	5580	2000	5580	2000	5580	2000	5580
Mexiko	1608	4486	1769	4936	1761	4912	1757	4902
Colombia	4000	11,160	4000	11,160	4000	11,160	4000	11,160
Peru, Bolivien, Chile	2500	6975	2500	6975	2500	6975	2500	6975
Brasilien	1800	5022	1800	5022	1800	5022	1800	5022
Verein. Staaten	60,094	167,662	70,565	196,876	77,048	214,964	58,531	163,301
Australien	59,100	164,889	52,300	145,917	45,300	126,387	39,000	108,810
Japan	300	837	400	1116	445	1242	702	1959
Diverses	4,500	12,555	4,500	12,555	4,500	12,555	4,500	12,555
Zusammen	171,719	479,095	182,838	510,118	183,656	512,401	156,855	437,625

Gesammte Silberproduktion.

Länder	1876 kg	1876 Taus. *M.*	1877 kg	1877 Taus. *M.*	1878 kg	1878 Taus. *M.*	1879 kg	1879 Taus. *M.*
Deutschland .	139,779	25,160	147,612	26,570	167 660	30,179	177,507	31,951
Oesterr.-Ungarn	47,950	8,631	47,675	8,582	48,662	8,759	48,180	8.672
Russland . .	11,195	2,015	11,163	2,009	10,780	1,940	10,000	1,800
Uebrig. Europa	215,000	38,700	215,000	38,700	215.000	38,700	215,000	38,700
Mexiko . . .	627,800	113,004	651,900	117,342	673,600	121,248	716,400	128,952
Colombia . .	20,000	3,600	20,000	3,600	20,000	3,600	20,000	3,600
Peru, Bolivien, Chile . .	350,000	63,000	350,000	63,000	350,000	63,000	350,000	63,000
Verein. Staaten	933,000	167,940	957,300	172,314	1,089,376	196,077	981,800	176,724
Japan . . .	10,000	1,800	17,000	3,060	17,534	3,156	28,046	5,048
Diverses . .	10,000	1,800	10,000	1,800	10,000	1,800	10,000	1,800
Zusammen	2,364,724	425,650	2,427,650	436,977	2,602,552	468,459	2,556,933	460,247

Ein Vergleich vorstehender Uebersicht mit derjenigen im amerikanischen Bericht zeigt folgende schliessliche Ergebnisse:

Jahre	Gesammte Gold-Produktion		Gesammte Silber-Produktion	
	Unsere Schätzung	Amerikanische Schätzung	Unsere Schätzung	Amerikanische Schätzung
	kg	kg	kg	kg
1877	182,838	171,453	2,427,650	2,174,610
1878	183,656	179.102	2,602,552	2,326,432
1879	156,855	158,539	2,556,933	2,174,531

Mit alleiniger Ausnahme der Goldproduktion im Jahre 1879 zeigt unsere Schätzung grössere Beträge als die amerikanische Tabelle. Da wir unser Augenmerk darauf gerichtet haben, uns lieber dem Vorwurf einer Unterschätzung als einer Ueberschätzung der Wirklichkeit auszusetzen, hat dieser Umstand uns zu einer wiederholten Revision unserer Aufstellungen und zur Erwägung bestimmt, ob hier nicht nach Anleitung des amer. Ber. eine Verminderung des einen oder anderen Ansatzes unserer Vorlage zulässig sei. Wir haben jedoch nicht die Ueberzeugung erlangen können, irgendwo zu hohe Beträge eingestellt zu haben. Bei einigen Ländern (z. B. Afrika und Colombia) sind unsere jetzigen Schätzungen selbst niedriger als im amerik. Ber. Wenn dessenungeachtet unsere Schätzung sich im Endresultate wesentlich höher stellt, so liegt der Grund hauptsächlich darin, dass die amerikanische Schätzung hinsichtlich der Goldgewinnung eine Berücksichtigung der nicht speziell aufgeführten Produktion unterlässt und diejenige von Peru, Bolivien, Chile und Brasilien ersichtlich viel zu niedrig veranschlagt hat, hinsichtlich der Silberproduktion aber für die Länder an der Westküste von Amerika und für Verhüttung aus-

ländischer Silbererze und silberhaltiger Bleierze in Europa zu wenig rechnet, wie dies oben in unserer Abhandlung näher zu begründen versucht ist. — Der Ausnahmefall, wo unsere Schätzung der gesammten Produktion sich etwas niedriger hält als der amerikanische Bericht, betrifft die Goldproduktion im Jahre 1879, welche wir um ca. 2,000 kg niedriger angenommen haben, in Berücksichtigung des in den letzten Jahren stattgehabten beträchtlichen Ausfalls der Goldgewinnung in Australien. —

Im Vergleich mit den vorangegangenen fünf fünfjährigen Perioden stellt sich die durchschnittliche jährliche Edelmetallproduktion in den letzten Jahren (wenn wir vorläufig die Produktion im Jahre 1880 mit derjenigen in 1879 gleich annehmen) wie folgt:

	Gold.		Silber.	
Jahre.	kg	Taus. *M.*	kg	Taus. *M.*
1851—1855	197,515	551,067	886,115	159,501
1856—1860	206,058	574,901	904,990	162,898
1861—1865	185,123	516,493	1,101,150	198,207
1866—1870	191,900	535,400	1,339,085	241,035
1871—1875	170,675	476,183	1,969,425	354,496
1876—1880	170,000	474,300	2,500,000	450,000

Die gesammte Edelmetallproduktion seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis 1880 ist annähernd zu schätzen:

	Gold.		Silber.	
	kg	Mill. *M.*	kg	Mill. *M.*
1493—1850 (in 358 Jahren) :	4,697,000	13,104,5	149,508,000	26,911,4
1851—1880 (in 30 „) :	5,606,400	15,641,9	43,504,000	7,830,7
Im Ganzen :	10,303,400	28,746,4	193,012,000	34,742,1

Das Werthverhältniss des Silbers zum Golde in den fünf Jahren 1876—1880, nach den Londoner Silberpreisen berechnet, war

	am höchsten	am niedrigsten	im Durchschnitt
1876 :	16,80 : 1	20,15 : 1	17,88 : 1
1877 :	16,19 : 1	17,63 : 1	17,20 : 1
1878 :	17,07 : 1	19,05 : 1	17,94 : 1
1879 :	17,54 : 1	19,30 : 1	18,40 : 1
1880 :	17,835 : 1	18,27 : 1	18,05 : 1

II. Edelmetallvorrath und Geldumlauf in verschiedenen Staaten im Jahre 1880.

Der Jahresbericht des Münzdirektors Burchard für 1880 hat über die in der Ueberschrift angegebenen Verhältnisse nach den ihm zugegangenen offiziellen Nachweisungen noch umfassendere Materialien

und Uebersichten mitgetheilt als über die vorhin behandelte Edelmetallgewinnung. Dieselben bilden die Grundlage für die folgenden Darlegungen, welche indess auch aus anderen Quellen geschöpft haben und in einigen Beziehungen zu abweichenden Ergebnissen gelangt sind. Namentlich gilt dies durchweg für die Schätzung des durchschnittlichen Geldumlaufs, da in der amerikanischen Vorlage der Gesammtbetrag des emittirten Kreditgeldes (Banknoten und eigentliches Staatspapiergeld) ohne Abzug der zur Deckung dienenden Baarmittel eingerechnet ist, während von uns nur das ungedeckte Papiergeld dem umlaufenden und dem in den Banken deponirten baaren Gelde zugerechnet wird, damit nicht ein und derselbe Betrag doppelt in Anrechnung komme. Auch haben wir für die Durchschnittsberechnung des jetzigen Geldumlaufs auf den Kopf der Bevölkerung in mehreren Fällen die Resultate neuerer Volkszählungen oder amtlicher Schätzungen berücksichtigt. — Bei den folgenden Zusammenstellungen wollen wir der Reihe nach bei den wichtigeren Ländern die deklarirte Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall, die Ausmünzungen, den Betrag des umlaufenden Kreditgeldes mit Angabe der dagegen reservirten Metallbestände und schliesslich eine annähernde Schätzung des im Oktober vorigen Jahres stattgehabten Geldumlaufs in seiner Zusammensetzung vorführen. Es bedarf wol kaum des Vorbehalts, dass auch nach unserer Ansicht die Statistik der Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr weit entfernt davon ist, genau und vollständig zu sein, da vieles undeklarirt bleibt; dieselbe behält aber auch so für den Vergleich der Jahre unter sich eine nicht gering zu erachtende Bedeutung.

Grossbritannien.

Die deklarirte Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr war:

Jahre	Gold		Silber	
	Einfuhr £	Ausfuhr £	Einfuhr £	Ausfuhr £
1876	23,476,000	16,515,700	13,578,300	12,948,300
1877	15,442,000	20,361,400	21,710,800	19,436,700
1878	20,871,400	14,968,500	11,551,500	11,718,000
1879	13,368,700	17,578,800	10,786,900	11,006,100
1880	9,459,000	11,828,800	6,829,000	7,060,700

Der Ueberschuss der deklarirten Einfuhr über die Ausfuhr in den 23 Jahren 1858 bis 1880 hat im Ganzen betragen:

für Gold (£ 413,835,000—333,405,000) £ 80,430,000
für Silber (£ 249,313,000—241,635,000) £ 7,678,000. —

Die Ausmünzungen waren

	Gold £	Silber £	Kupfer £	Zusammen £
1876	4,696,648	222,354	61,450	4,980,452
1877	981,468	420,948	51,146	1,453,562
1878	2,265,069	613,998	17,024	2,896,091
1879	35,050	549,054	44,651	628,755

In den 20 Jahren 1860 bis 1879 sind in England im Ganzen gemünzt worden: in Gold 92,819,743 £ und in Silber 9,494,326 £.

Eine am 30. Juni 1879 der amerikanischen Gesandtschaft in London von sachkundiger Seite ertheilte Auskunft lautete:

Der im Umlauf befindliche Goldbetrag sei veranschlagt worden:

i. J. 1858 auf 90,000,000 £
" " 1872 " 107,637,000 "
" " 1875 " 118,112,000 "
i. J. 1876 auf 122,368,000 £
" " 1879 " 133,000,000 "

und die Silber-Cirkulation i. J. 1860 auf 14,799,000 £, 1875 auf 19,536,000 £ und 1879 auf 20,000,000 £. — Der Papiergeldumlauf sei (1879) zu etwa 46,000,000 £ anzunehmen.

Die am 28. Juli 1880 vom britischen Münzmeister ertheilte Auskunft enthält sodann folgende Schätzungen:

Goldmünzumlauf: 122,470,000 £; Gold in Barren: 13,139,000 £.

Silbermünzumlauf: 19,017,000 £; der sonstige Vorrath an Silber im Lande ist sehr unbedeutend, das importirte Silber wird in der Regel bald wieder exportirt.

Papiergeldumlauf: Bank von England 27,650,000 £; andere englische Banken: 3,537,000 £; schottische Banken: 5,828,000 £; irische Banken: 6,284,000 £; bei einer Metallreserve von zusammen etwa 33,500,000 £, wovon 28,740,000 £ in der Bank von England. — Das Maximum der gestatteten ungedeckten Banknotenausgabe ist jetzt für die Bank von England 15,000,000 £, für alle übrigen Banken zusammen 15,062,207 £. —

Der ungefähre Geldumlauf im Vereinigten Königreich stellt sich hiernach, wenn man von der Banknoten-Cirkulation die Metallreserve der Banken in Abzug bringt, für die Mitte des Jahres 1880 bei einer Bevölkerung von 34,500,000 Einwohnern wie folgt:

	Im Ganzen *M.*	pro Kopf *M.*
Gold	2503,283,000	72,56
Silbermünze	388,694,000	11,27
Banknoten (abzügl. Metallreserve)	143,331,000	4,15
Geldumlauf im Ganzen	3035,308,000	87,97

Herr B. berechnet den Durchschnitt des Geldumlaufs im Vereinigten Königreiche pro Kopf auf 21,77 $ Gold und Silber und 6,39 $ Banknoten, zusammen 28,16 $ = *M.* 118,27. Dieser erheblich höhere Be-

trag erklärt sich daraus, dass, wie schon erwähnt, die gesammte Banknoten-Cirkulation, also mit Einschluss der gedeckten Noten, gerechnet und dass die Bevölkerungsziffer mit 31,628,338 nach der Zählung von 1871 angenommen ist. Im Uebrigen sind wir den Angaben des Jahresberichts gefolgt; die Schätzung der Silbermünze dürfte freilich etwas zu hoch sein, da für den Abfluss von der im Mutterlande allein geprägten Scheidemünze nach den Kolonien ein genügender Abschlag nicht gemacht zu sein scheint. — Auch möchte noch daran zu erinnern sein, dass die Summe der ungedeckten Banknoten mitunter beträchtlich höher ist als grade in dem oben berücksichtigten Zeitpunkte, oft aber auch niedriger. Im Durchschnitt des Jahres 1879 betrug der Notenumlauf der Bank von England 29,540,000 £ und ihre Metallreserve 32,520,000 £.

In Grossbritannien besteht seit 1816 unverändert die reine Goldwährung. Eigentliche Münzgebühren werden nicht erhoben. Die Unze Standard-Gold wird ausgeprägt zu 3 £ 17⅞ s., es kann jedoch Jeder bei der Bank von England für eine Unze Standard-Gold stets 3 £ 17¾ s. erhalten. Niemand ist verpflichtet, mehr als 40 s. in Silbermünze in Zahlung zu nehmen. Noten unter 5 £ dürfen in England nicht ausgegeben werden; in Schottland und Irland sind Banknoten bis zu 1 £ herab gestattet. Die Noten der Bank von England sind in England gesetzliches Zahlungsmittel, ausser für die Bank selbst.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die in den Zollregistern verzeichnete Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall in den Vereinigten Staaten hat betragen:

Jahre end. 30. Juni	Einfuhr $	Ausfuhr $	Mehr-Einfuhr $	Mehr-Ausfuhr $
1871	21,270,024	98,441,988	—	77,171,964
1872	13,743,689	79,877,534	—	66,133,845
1873	21,480,937	84,608,574	—	63,127,637
1874	28,454,906	66,630,405	—	38,175,499
1875	20,900,717	92,132,142	—	71,231,425
1876	15,936,681	56,506,302	—	40,569,621
1877	40,774,414	56,162,237	—	15,387,823
1878	29,821,314	33,740,125	—	3,918,811
1879	20,296,000	24,997,441	—	4,701,441
1880	93,034,310	27,142,919	75,891,391	—

Die Vereinigten Staaten haben also in dem neunjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1870 bis 30. Juni 1879 mehr als 380 Millionen $ oder nahezu 1600 Millionen *M.* Gold und Silber mehr exportirt als importirt, während die dortige einheimische Edelmetallgewinnung in dem nämlichen Zeitraum auf ca. 2600 Millionen *M.* zu schätzen sein dürfte.

Seitdem ist jedoch, wie vorstehende Uebersicht zeigt, ein ausserordentlicher Umschwung in dieser Beziehung eingetreten; in den beiden Kalender-Jahren 1879 und 1880 betrug die registrirte Mehr-Einfuhr von Edelmetall 67,375,960 und 69,229,882 $, zusammen 136,605,842 $.

Dieser Umschwung erklärt sich leicht, wenn man die nachstehenden Angaben im letzten Jahresbericht des Sekretärs des Schatzamtes vor Augen hat. „Der Jahres-Durchschnitt des Mehrbetrages der Einfuhr über die Ausfuhr von Waaren war für die 10 Jahre vor dem 30. Juni 1873 $ 104,706,922. Dagegen hat der Waarenexport im Durchschnitt der letzten 5 Jahre die Einfuhr um $ 184,191,077 überstiegen. Der Goldwerth der Ausfuhr einheimischer Waaren stieg von $ 376,616,473 in 1870 auf $ 823,946,353 in 1880."

Im Fiskaljahre endend 30. Juni 1880 war die Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr nach ihren Einzelheiten:

	Gold		Silber	
	Einfuhr $	Ausfuhr $	Einfuhr $	Ausfuhr $
Ungemünztes . . .	20,337,445	191,270	1,981,425	7,237,373
Gemünztes, amerikan.	18,207,559	3,447,755	3,302,886	6,266,521
„ , fremdes .	42,213,392		6,991,603	—
Im Ganzen	80,758,396	3,639,025	12,275,914	13,503,894

Bei der Einfuhr ist nicht einbegriffen, was von den Einwanderern mitgebracht wird und undeklarirt bleibt. Herr B. meint, man dürfe auf jeden Einwanderer hierfür durchschnittlich etwa 15 $ rechnen. Bei der grossen Zahl Einwanderer ist dieser Zuwachs des Edelmetallvorraths von nicht geringer Bedeutung und wird angenommen, dass derselbe den nicht besonders in Rechnung gebrachten Abgang vielleicht mehr als kompensiren möchte.

Die Ausmünzungen haben während dieser Jahre 1871 bis 1880 betragen:

	Gold Dollars	Silber Dollars	(davon Standard-Dollars)	Kleine Münzen Dollars
1871	21,302,475	1,955,905	(657,929)	283,760
1872	20,376,495	3,029,834	(1,112,961)	123,020
1873	35,249,337	2,945,795	(977,150)	494,050
1874	50,442,690	5,983,601	—	411,925
1875	33,553,965	10,070,368	—	230,375
1876	38,178,963	19,126,503	—	260,350
1877	44,078,199	28,549,935	—	62,165
1878	52,798,980	28,290,825	(8,573,500)	30,694
1879	40,986,912	27,227,883	(27,227,500)	97,798
1880	56,157,735	27,942,437	(27,933,750)	269,971

Von den Silber-Standard-Dollars waren bis 1. November 1880 im Ganzen ausgeprägt worden 72,847,750 $, wovon sich am genannten

Tage 47,084,459 $ im Schatzamt (unter diesen 19,780,241 durch Silbercertificate vertreten) und 25,763,291 $ im wirklichen Umlauf befanden.

Der gesammte Kreditgeld-Umlauf in den Vereinigten Staaten betrug am 1. November 1880

Staatspapiergeld (Greenbacks)	353,923,702 $
Banknoten	343,834,107 „
Zusammen	697,757,809 $

während die Metallreserve war

im Schatzamte	140,725,952 $ Gold und	77,757,316 $ Silber
bei den Banken	95,675,472 $ Gold und	5,330,357 $ Silber

Zusammen 319,489,097 $, nämlich 218,483,268 $ im Schatzamte und 101,005,829 $ in den Banken, oder bezw. 236,401,424 $ Gold und 83,087,673 $ Silber. Der ungedeckte Kreditgeldbetrag war hiernach 378,268,712 $.

Im Jahresberichte des Schatzsekretärs vom 6. December 1880 heisst es:

„In den Münzstätten und den Wardirungsämtern befanden sich am 1. November an Bullion behufs Prägung 78,558,812 $ Gold und 6,043,367 $ Silber, so dass an genanntem Tage der gesammte Betrag des Münzumlaufs und des zur Prägung bestimmten Bullion im Lande sich stellt auf 453,882,692 $ Gold und 158,320,911 $ Silber, zusammen 612,203,603 $.“

Die Wiederaufnahme der Baarzahlungen seit dem 1. Januar 1879, die kontraktmässige Ausschliessung des Silbercourants im Grossverkehr und die ausserordentlich beträchtlichen Goldimporte aus Europa in Folge der grossen Getreideverschiffungen dahin sind Vorgänge, welche für das internationale Geldwesen in neuester Zeit von hervorragender Bedeutung geworden sind.

Die im Vorstehenden angeführten einzelnen Nachweisungen sind es, aus denen der Bericht des Münzdirektors seine Schätzung des Geldumlaufs in den Vereinigten Staaten abgeleitet hat. Wir schliessen uns derselben vollständig an, abgesehen wieder von der Modifikation wegen Berechnung des Kreditgeldes. Am 1. November 1880 betrugen

		im Ganzen	pro Kopf
der dem Umlaufe dienende Goldvorrath (in Münzen und Barren)		M. 1576,360,000	M. 31,84
Silbercourant		„ 305,960,000	„ 6,18
Silberscheidemünze		„ 333,605,000	„ 6,74
Gold und Silber zusammen		M. 2215,926,000	M. 44,76
Staatspapiergeld	M. 1486,480,000		
Banknoten	„ 1444,103,000		
	M. 2930,583,000		
ab Baarbestände im Schatzamte und den Banken	„ 1341,854,000		
Ungedecktes Kreditgeld		„ 1588,729,000	„ 32,10
Total		M. 3804,655,000	M. 76,86

Der amerikanische Bericht gibt statt dessen, wenn die Dollars auf deutsche Mark umgerechnet werden, den Geldumlauf an: im Ganzen 5146 Millionen *M.* und pro Kopf der Bevölkerung 104 *M.* —

Bis zum Jahre 1873 galt in den Vereinigten Staaten die Doppelwährung, soweit nicht zeitweilig eine Papiervaluta mit Zwangscours sowohl Gold als auch Silber aus dem Verkehr verdrängte. Die der Doppelwährung gesetzlich zu Grunde gelegte Werthrelation ward jedoch von Zeit zu Zeit verändert, was natürlich auch auf die thatsächlichen Umlaufsverhältnisse zurückwirken musste. Die gesetzliche Ausprägung ward wie folgt angeordnet:

Kongressakten		Gold-Dollars Troy-Grän f.	Silber-Dollars Troy-Grän f.	ergiebt Werthrelation
2. April	1792:	24,75	371,25	1 : 15,000
31. Juli	1834:	23,20	371,25	1 : 16,002
18. Juli	1837:	23,22	371,25	1 : 15,988
24. Februar	1853:	23,22	371,25	1 : 15,988

Das Münzgesetz vom Jahre 1853 hat, wie vorstehende Uebersicht zeigt, gegen dasjenige von 1837 eine Abänderung nicht herbeigeführt; dies gilt indess nur für das Courantgeld, denn hinsichtlich der kleinen Münze, welche bei dem damals sehr gestiegenen Silberpreise jedenfalls gegen Einschmelzung gesichert werden musste, ward ein leichterer Münzfuss beliebt, nämlich Ausprägung zu 345,60 Grän pro Dollar (W.R. 1 : 14,837). Die Verpflichtung zur Annahme dieser Scheidemünze geht bis zu 5 $.

Im Jahre 1870 ward dem Kongress der Entwurf zu einem umfassenden Münzgesetze auf Grund der reinen Goldwährung vorgelegt. Eine Prüfung dieser Vorlage geschah während dreier Sessionen wiederholt durch Kommissionen. Die Annahme erfolgte erst durch Kongressakte vom 12. Februar 1873, ohne dass die in diesem Münzgesetze aufs deutlichste ausgesprochene Demonetisation des Silbercourants, sei es im Repräsentantenhause oder im Senate, zu Bedenken oder Verwahrungen Anlass gegeben hätte. Allerdings machte sich die durch das Münzgesetz von 1873 verfügte Veränderung der Währung in der Praxis zunächst nicht weiter bemerkbar, da die Papiergeldvaluta noch fortbestand. Nachdem aber die Wiederaufnahme der Baarzahlungen für Anfang 1879 beschlossen war, begann eine lebhafte Agitation für Wiederherstellung der gesetzlichen Doppelwährung, wie solche vor 1873 bestanden hatte. Durch Gesetz vom Februar 1878 (s. g. *Bland bill*) ward beliebt, dass der frühere Silber-Dollar wieder gesetzliches Zahlungsmittel ohne Beschränkung des Betrags sein, die Ausprägung desselben aber nur für Rechnung des Schatzamtes stattfinden solle,

und zwar zum Betrage von nicht unter 2 Millionen und nicht über 4 Millionen $ für jeden Monat. Dies Gesetz besteht gegenwärtig noch in Kraft, und sind in Folge dessen bis Ende Februar 1881 im Ganzen nahezu 80 Millionen Silber-Standard-Dollars geprägt worden. Von der früher ausgeprägten silbernen Scheidemünze war vor 1879 ein ansehnlicher Betrag nach andern Ländern Amerikas exportirt worden, seitdem ist jedoch ein grosser Theil derselben wieder zurückgeströmt. Die meisten Banken haben unter sich eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Umsätze bei ihnen nur in Goldwährung vermittelt werden, mit Ausschliessung der Silber-Dollars.

Frankreich.

Die deklarirte Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall (im Spezialhandel) hat in den Jahren 1871 bis 1880 nach der officiellen Handelsstatistik betragen

Jahre	Gold		Silber	
	Einfuhr Francs	Ausfuhr Francs	Einfuhr Francs	Ausfuhr Francs
1871	143,862,000	357,676,000	157,191,000	141,674,000
1872	141,861,000	194,754,000	240,874,000	138,624,000
1873	171,594,000	284,233,000	389,628,000	207,536,000
1874	517,045,000	85,795,000	434,415,000	73,481,000
1875	608,014,000	137,693,000	266.782,000	81,440,000
1876	598,307,000	94,655.000	205,191,000	64,775,000
1877	534,697,000	98,961,000	148,156,000	42,196,000
1878	364,376.000	127,972,000	179,044,000	60,210,000
1879	194,009,000	361,527,000	137,839,000	62.176,000
1880	194,834,000	413,095,000	100,862,000	61,954,000

Hiernach wäre die gesammte Einfuhr und Ausfuhr in den 10 Jahren 1871—1880 bezw. der Ueberschuss der Einfuhr gewesen

		Millionen Francs		Millionen Francs		Millionen Francs
an Gold:	Gesammt-Einfuhr	3468	Gesammt-Ausfuhr	2156	Mehr-Einfuhr	1312
an Silber:	„	2260	„	934	„	1326

Es unterliegt wol keinem Zweifel, dass ein bedeutender Betrag von französischen Silbermünzen, die früher im Auslande cirkulirt haben, nachdem sich eine erhebliche Differenz ihres gesetzlichen Zahlungswerths in Frankreich gegen ihren innern Werth herausgestellt hatte, nach ihrer Heimath zurückgebracht sein wird. —

Die Ausmünzungen während desselben Zeitraums haben betragen

	Gold Francs	Silbercourant Francs	Silber-Scheidemünze Francs	Bronce-münzen
1871	50,169,880	4,710,905	19,167,594	?
1872	—	389,190	26,838,369	1,312,103
1873	—	154,649,045	1,621,115	584,212
1874	24,319,700	59,996,010	—	415,917
1875	234,912,000	75,000,000	613,978	185,000
1876	176,493,160	52,661,315	—	309,800
1877	255,181,140	16,464,285	—	197,516
1878	176,493,160	1,821,420	—	88,440
1879	28,470,640	—	—	200,000

Die gesammten französischen Ausmünzungen seit dem Jahre 1795 bis Ende 1879 haben betragen

in Gold 8,740,423,503 Francs und in Silber 5,511,952,863 Francs,

von welchen Summen jedoch im Laufe der Zeit ein sehr grosser Theil wieder eingeschmolzen ist. Dies gilt namentlich von den Silbermünzen, die vor 1868 geprägt worden sind. Die vor dem Jahre 1825 ausgeprägten groben Silbermünzen sind, wenn sie nicht durch Abnutzung erheblich an Gewicht verloren hatten, zum grossen Theile schon früher eingeschmolzen, weil das Ausscheiden des im Silber mit enthaltenen Goldes Vortheil brachte. Zum vorzugsweisen Einschmelzen der vor 1830 ausgeprägten Stücke hat auch der Umstand beigetragen, dass vor Einführung der Silberwardirung auf nassem Wege der wirkliche Feingehalt sich bis 4 Permille höher stellte als wardirt wurde. Seit Anfang der funfziger Jahre fand dann ein massenhaftes Einschmelzen von nicht zu sehr abgenutztem französischem Silbercourant statt, unter Substituirung von Goldmünze, in Folge der starken Nachfrage nach Silber zum Export nach Ostasien und des hierdurch verursachten Steigens des Silberpreises über $60^3/_4$ Pence pro Standard Unze, wonach ein Kilogramm Münzsilber in Barren mit mehr als 200 Francs bezahlt wurde.

Frankreich ist seit längerer Zeit dasjenige Land, wo sich verhältnissmässig am meisten Baargeld angesammelt hat und im Umlauf ist. Wiederholt sind von verschiedenen Seiten statistische Schätzungen hierüber versucht worden, welche freilich übereinstimmend einen sehr hohen Betrag annahmen, allein in der ziffermässig annähernden Feststellung desselben bedeutend differirten. Ein wesentlicher Umstand hierbei ist, dass die Münzen anderer Staaten, welche das Francssystem angenommen haben, in grosser Menge in Frankreich mit im Umlauf sind, wogegen freilich andererseits auch eine Menge französischer Münzen in den übrigen Ländern des Francssystems cirkulirt.

Am 23. Dezember 1865 wurde zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz ein Münzvertrag (die s. g. Lateinische Münz-

konvention) abgeschlossen, welcher später auch Griechenland beigetreten ist, wonach der Münzfuss für die übrigen Silbermünzen durch Reduzirung des Feingehalts von 0,900 auf 0,835 verringert und diese zur Scheidemünze wurden, für die silbernen Fünffrancsstücke aber der bisherige Münzfuss und die Eigenschaft als Courantgeld beibehalten ward. Im Vertrage wurde bestimmt, dass die Münzen der kontrahirenden Staaten gegenseitig bei den öffentlichen Kassen sollten in Zahlung genommen werden, was zur Folge hatte, dass auch im Privatverkehr kein Unterschied bei Annahme derselben gemacht wurde.

Als nach eingetretener dauernder Werthverminderung des Silbers seit 1873 es grossen Gewinn abwarf, Silbercourant ausmünzen zu lassen, fand natürlich ein starker Andrang bei allen Münzstätten im lateinischen Münzverein statt, um an solchem Gewinn theilzunehmen; dies geschah auch in Italien, obschon hier seit Juli 1866 der Zwangskurs für Papiergeld eingeführt war und das Baargeld aus dem Lande verdrängte. Die vorgenannten Staaten vereinigten sich zu Additionalverträgen, wodurch sie zunächst von Jahr zu Jahr einen Maximalbetrag für die in jedem der Staaten auszuprägenden silbernen Fünffrancsstücke festsetzten und schliesslich durch eine neue Münzkonvention vom 5. November 1878 übereinkamen, bis auf weiteres die Ausprägung von Silbercourant gänzlich zu sistiren.

Einem Berichte des Deputirten Guyot auf Anlass der zu ertheilenden Genehmigung dieser Münzkonvention seitens der französischen Nationalversammlung (1879) entnehmen wir Folgendes.

„Man kann nicht erwarten, dass Frankreich in den nächsten Jahren Silber zu verwenden haben wird; es hat davon leider schon mehr aufgenommen als ihm zukommt. Von 1872 bis 1876 hat es 837,500,000 Francs Silber aufgenommen, während Indien in der nämlichen Zeit nur 227,500,000 Frcs. Silber absorbirt hat. Von 1850 bis 1868 sind aus Frankreich 1400 Millionen Francs Silber exportirt. Damals gestattete nun der Rückgang des Silberpreises auf Pari die Ausmünzung von silbernen Fünffrancsstücken, die etwa zehn Jahre lang von 1856 bis 1867 aufgehört hatte, wieder aufzunehmen. Den damaligen Vorrath von dieser Münzsorte in Frankreich schätzte man auf 1500 Millionen Frcs. Seit 1867 bis August 1878 wurden 725,000,000 Frcs. Fünffrancsstücke gemünzt. Andererseits befanden sich am 5. Oktober 1878 in der Bank von Frankreich 270,000,000 Frcs. fremde Fünffrancsstücke gegen 682,000,000 Frcs. französischer Prägung (ca. 40 : 100). Bei der vom Finanzminister (Leon Say) zu derselben Zeit angeordneten Untersuchung bei 19,511 öffentlichen Kassen fanden sich 388,417 fremde

und 824,989 nationale Fünffrancsstücke (ca. 46 : 100). Die in den Kassen vorgefundenen fremden Fünffrancsstücke ergaben nahezu 2 Millionen Frcs., was zusammen mit dem Vorrath in der Bank 272 Millionen Frcs. ausmacht. Man darf annehmen, dass mindestens ebenso viel sich in den Händen von Privatleuten befindet, da zur Zeit eine beträchtliche Silbercirkulation stattfindet, also zusammen ein Betrag von 544 Millionen Frcs. Rechnet man hierzu die seit 1867 stattgehabte Silberausmünzung von 725 Millionen und den präsumtiven Vorrath älterer Silbermünzen im Jahre 1867 zu 1500 Millionen, so gelangt man zu einem Gesammtbetrage von 2769 Millionen Frcs. Hiervon kommen in Abzug die nach Deutschland geschickten 239 Millionen, und verblieben somit als präsumtiver Vorrath 2,530,000,000 Francs."

Die schwachen Seiten dieser Schätzung sind leicht zu erkennen und finden sich gerade bei den am meisten ins Gewicht fallenden Ansätzen. Dass im Jahre 1867 der in Frankreich verbliebene Vorrath silberner Fünffrancsstücke sich auf etwa 1500 Millionen Frcs. belaufen und dass in den Händen von Privatleuten sich ungefähr ebenso viel fremde Silbermünze befunden haben werde wie in der Bank von Frankreich und den öffentlichen Kassen, diese Annahmen entbehren doch jeder positiven Grundlage; sie können möglicherweise viel zu niedrig, aber auch viel zu hoch sein.

Der gesammte Münzumlauf in Frankreich, Belgien und der Schweiz wird in dem Kommissionsbericht an die französische Nationalversammlung über den Münzvertrag vom 5. November 1878 geschätzt:

An silbernen Fünfrancsstücken für Frankreich 1900 Millionen, für Belgien 275 Millionen, für die Schweiz 150 Millionen, zusammen 2325 Millionen Frcs. Hierzu an silberner Scheidemünze, unter Zurechnung der italienischen, 375 Millionen und an Goldmünze, den doppelten Betrag der silbernen Fünffrancsstücke gerechnet, 4650 Millionen, — gesammter Münzumlauf 7350 Millionen Frcs.

Eine anderweitige selbständige Untersuchung über den Umfang und die Zusammensetzung des Münzvorraths in Frankreich (i. J. 1878) hat Herr de Foville nach einer von Professor Jevons früher in England angewendeten Methode vorgenommen. Die vorhin erwähnte detaillirte Feststellung der Bestände von 19,511 öffentlichen Kassen in Frankreich am 14. August 1878 und eine entsprechende gleichzeitige Untersuchung in Belgien hatte die vorgefundenen Münzen auch nach den einzelnen Jahrgängen unterschieden, während bekannt ist, wie gross die in den einzelnen Jahren ausgeprägten Summen jeder Münz-

sorte gewesen. Hierauf begründet sich die Berechnung, welche selbstverständlich nur annähernde Schätzungen ins Auge fassen kann. Es handelte sich darum, zunächst im Allgemeinen das Verhältniss der Gold- und der Silbercourant-Cirkulation zu ermitteln und sodann einen muthmasslichen Schluss auf den Umfang der ganzen Cirkulation zu ziehen.

In den untersuchten Kassenbeständen befanden sich

	Francs	Procentverhältniss des Befundes	Procentverhältniss der urspr. Ausprägung
in 20-Fr.Stücken	13,566,300	59	54
in 10-Fr.Stücken	3,312,400	14	7
in silbernen 5-Fr.Stücken .	6,067,030	27	39
	22,945,730	100	100

Was speziell die silbernen Fünffrancstücke betrifft (die goldenen Fünffrancstücke sind so gut wie vollständig eingezogen), so hat die Untersuchung ergeben, dass von den Jahrgängen vor 1830, und namentlich vor 1825, nur sehr wenige Stücke noch vorkommen, was sich aus ihrer oben schon erwähnten vorzugsweisen Einschmelzung genügend erklärt. — Das Verhältniss der vorgefundenen fremden Münzen war bei den 20-Fr.Stücken 15,5 %, bei den 10-Fr.Stücken 2 %, bei den silbernen 5-Fr.Stücken 32 %.

Auf die Einzelheiten der Berechnung können wir hier nicht näher eingehen und bemerken nur das summarische Ergebniss derselben. Hiernach wird von Herrn von Foville der Münzvorrath in Frankreich (f. d. J. 1878) geschätzt:

Zwanzigfrancstücke	ca. 4000	Millionen Frcs.	(davon 500 Mill. fremden Urspr.)
Zehnfrancstücke	ca. 750	„ „	(davon nur wenige fremden Urspr.)
Fünffrancstücke	ca. 2880	„ „	

Dies ist eine wesentlich höhere Schätzung als die vorhin erwähnte, aber sie erscheint uns als die zutreffendere. — Durch die starken Goldverschiffungen nach den Vereinigten Staaten seit Juli 1879 wird sich der Goldvorrath in Frankreich jetzt um mehrere Hundert Millionen Frcs. verringert haben und die bevorstehende Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Italien dürfte ebenfalls auf eine Verminderung des Münzvorraths in Frankreich zurückwirken.

Der Metallbestand der Bank von Frankreich und ihrer Zweiganstalten war:

	Gold	Silber	Zusammen
Ende 1869	673,800,000 Frcs.	560,100,000 Frcs.	1233,900,000 Frcs.
„ 1873	611,300,000 „	156,300,000 „	767,600,000 „
„ 1876	1530,400,000 „	638,600,000 „	2169,000,000 „
„ 1878	983,600,000 „	1058,100,000 „	2041,700,000 „
„ 1879	732,130,706 „	1229,182,015 „	1971,312,720 „
„ 1880	564,268,849 „	1222,604,414 „	1786,873,263 „

Am 30. Dezember 1880 war der Notenumlauf der Bank von Frank-

reich 2476,727,415 Frcs. und der Metallbestand, wie schon erwähnt, 1786,873,263 Frcs., der Betrag an ungedeckten Noten also 689,854,152 Frcs., erheblich grösser, als es vor einigen Jahren die Regel war. —

In nachstehender Uebersicht adoptiren wir die Schätzung des amerikanischen Berichts für November 1880 mit der nothwendigen Modifikation wegen Abrechnung der Metallreserven in der Bank von der Kreditgeld-Cirkulation. Hiernach hätte der präsumtive Geldumlauf Frankreichs betragen:

	im Ganzen Millionen *M.*	pro Kopf der Bevölkerung *M.*
Gold (Münzen und Barren)	3,893,4	105,5
Silbercourant (5-Frcst.) . .	2,271,3	61,2
Silberne Scheidemünze . .	243,2	6,6
Zusammen	6,407,0	173,6
Ungedecktes Kreditgeld . .	451,4	12,2
Gesammter Geldumlauf	6,859,3	185,8

Belgien.

Die im amerikanischen Bericht für 1879 (S. 91) enthaltenen speziellen Angaben über die Gold- und Silber-Einfuhr und Ausfuhr (nach dem Gewicht) sind augenscheinlich zu unvollständig, um irgend Berücksichtigung zu verdienen. In den allgemeinen handelsstatistischen Uebersichten wird nur Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr ohne Unterscheidung von Gold und Silber aufgeführt, wie dies auch bei den meisten übrigen noch nicht behandelten Ländern der Fall ist. Dieselbe betrug im Spezialhandel:

Jahre	Edelmetall Einfuhr Frcs.	Edelmetall Ausfuhr Frcs.
1871	216,677,000	69,895,000
1872	293,613,000	24,758,000
1873	92,563,000	3,460,000
1874	115,365,000	1,052,000
1875	277,899,000	1,226,000
1876	14,538,000	195,000
1877	18,323,000	3,524,000
1878	24,255,000	2,717,000
1879	5,732,000	1,375,000

Die vorstehenden Angaben erscheinen höchst auffallend. Wie soll man sich die plötzliche enorme Abnahme der Einfuhr nach dem Jahre 1875 und anderes erklären? Dieselben sind indess genau dem *Statistical Abstract for the principal and other foreign countries.* N. VII, London 1880 p. 36 ss. entnommen.

Die belgischen Ausmünzungen haben betragen

	Gold	Silbercourant	Silberscheidemünze
1873	—	111,704,795 Frcs.	—
1874	60,927,000 Frcs.	12,000,000 „	—
1875	82,685,000 „	14,904,705 „	—
1876	41,393,640 „	10,799,425 „	—
1877	118,121,400 „	— „	—
1878	51,108,000 „	— „	—

Der Notenumlauf betrug im Oktober 1880 bei einer Metallreserve von 86 Millionen Frcs. ungefähr 300 Millionen Frcs.

Der Geldumlauf in Belgien wird auf Grund der im amerikanischen Bericht für Oktober 1880 enthaltenen Angaben geschätzt:

	im Ganzen Millionen *M.*	pro Kopf der Bevölkerung *M.*
Gold	180,6	33,8
Silbercourant	232,8	43,6
Silberscheidemünze	36,0	6,7
Zusammen	348,4	84,1
Ungedecktes Kreditgeld	179,3	33,6
Gesammt-Geldumlauf	527,7	117,7

Schweiz.

Amtliche Mittheilungen vom 19. Juli 1879 und 17. Mai 1880 enthalten folgende Notizen.

Am 1. Juni 1879 befanden sich in den schweizerischen Zettelbanken 25,682,000 Frcs. in Goldmünze und 18,208,000 Frcs. in Silbermünze. Der Münzumlauf ward beide Mal auf etwa 100 Millionen Frcs. geschätzt, halb in Gold, halb in Silber. — Herr Burchard nimmt den Geldumlauf der Schweiz für Oktober 1880 an, wie folgt: Goldmünze 84 Millionen *M.*; Silbercourant 42 Millionen *M.*; Silberscheidemünze 19,7 Millionen *M.*, zusammen 145,7 Millionen *M.*; 52,9 *M.* pro Kopf der Bevölkerung. Die gleichzeitige ungedeckte Banknoten-Cirkulation stellt sich auf 13,8 *M.* pro Kopf.

Italien.

Seit Juni 1866 befindet sich Italien unter der Herrschaft des Zwangscourses, dessen Aufhebung aber bekanntlich jetzt im Werke ist. Die Cirkulationsverhältnisse sind in letzter Zeit durchaus anormal gewesen. Ueber die bezügliche Statistik liegt uns in der Denkschrift, mit welcher die Regierung die Vorlegung des Gesetzes wegen Aufhebung des Zwangscourses vom 15. November 1880 begleitet hat, neues und vollständiges Material vor. Wir entnehmen derselben Folgendes.

Die italienische Regierung hat seit 1862 bis Ende 1879 an früheren Landesmünzen eingezogen:

Goldmünzen 33,373,000 Lire; — Silbermünzen 539,420,000 Lire.

Dagegen sind neu ausgeprägt worden:

Goldmünzen 252,544,320 Lire; Silbercourant 364,637,025 Lire; Silberscheidemünze 156,000,000 Lire;

Der Umlauf von Kreditgeld war:

	Staatspapiergeld Millionen Lire	Banknoten Millionen Lire	Zusammen Millionen Lire
Ende 1875	940,00	621,24	1561,24
„ 1878	940,00	672,28	1612,28
„ 1879	940,00	732,44	1672,44
Septbr. 1880	940,00	724,94	1664,94

(Die Menge der umlaufenden falschen Banknoten soll bedeutend sein.)

Dagegen war der Edelmetallbestand der Staatshauptkasse und der Emissionsbanken

	Gold (Münzen und Barren)		Silbermünzen	
	Staatskasse Millionen Lire	Banken Millionen Lire	Staatskasse Millionen Lire	Banken Millionen Lire
Ende 1875	24,37	67,26	12,91	76,02
„ 1878	?	79,36	?	71,59
„ 1879	?	80,43	?	67,39
Septbr. 1880	33,90	71,92	34,81	66,60

Im Ganzen wäre hiernach der Edelmetallvorrath in Italien, abgesehen von den im Besitze von Privatpersonen befindlichen und von diesen zurückgehaltenen Beträgen im September 1880 rund 106 Millionen Lire Gold und 100 Millionen Lire Silbermünze gewesen.

Nach den Angaben im Berichte des Herrn B. wird der Geldumlauf Italiens i. J. 1879 veranschlagt

	im Ganzen	pro Kopf der Bevölkerung
Gold	100,800,000 *M.*	
Silbercourant . .	87,780,000 „	8,8 *M.*
Silberscheidemünze	54,600,000 „	
Ungedeckte Noten	1166,712,000 „	42,0 „

Deutschland.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Münzen und Edelmetall im deutschen Zollgebiete hat nach den Ermittelungen und Schätzungen des Kaiserlichen Statistischen Amts im Werthe betragen:

Jahre	Einfuhr Tausend *M.*	Ausfuhr Tausend *M.*	Jahre	Einfuhr Tausend *M.*	Ausfuhr Tausend *M.*
1872	206,400	174,000	1876	111,200	57,900
1873	501,300	187,200	1877	102,900	66,200
1874	68,400	106,800	1878	209,000	29,400
1875	45,700	66,800	1879	119,600	45,800

(Die Einfuhr im Jahre 1879 setzte sich zusammen aus: Gold, roh, in Barren und Bruch 9,840,000 *M.*; Gold, gemünzt, 77,000,000 *M.*; Silber, roh, in Barren und Bruch 28,700,000 *M.*; Silber, gemünzt, 4,050,000 *M.*)

Hiernach wären zusammen in den acht Jahren 1872—1879 eingeführt 1364,500,000 *M.* und ausgeführt 734,100,000 *M.*, was eine Mehreinfuhr von 630,400,000 *M.* ergeben würde. — Die Ermittelungen sind

indess offenbar zu unvollständig, um hieraus irgend Schlüsse für die wirklichen Vorgänge ableiten zu dürfen. Die Ungenauigkeit der Angaben erhellt schon daraus, dass im Jahre 1877 allein in Grossbritannien ein Betrag von 275 Millionen *M.* Silber aus Deutschland nachweisbar importirt worden ist*). — Die eigene Edelmetall-Produktion Deutschlands war nach den im ersten Abschnitt gegebenen Nachweisen im nämlichen Zeitraum 2774 kg (7,672,000 *M.*) Gold und 1,249,900 kg (204,075,000 *M.*) Silber.

Ausgeprägt wurden an Reichsmünzen:

Jahr	Goldmünzen *M.*	Silbermünzen *M.*	Jahr	Goldmünzen *M.*	Silbermünzen *M.*
1872	421,474,100	—	1877	112,539,500	46,222,800
1873	594,362,900	2,350,200	1878	125,130,800	6,566,800
1874	93,507,400	46,331,700	1879	46,387,100	453,400
1875	166,420,800	115,559,000	1880	27,992,240	(5,000,000)
1876	159,424.500	210,080,200			

Hiervon sind als nicht mehr umlaufsfähig bis Ende 1880 wieder eingezogen 584,715 *M.* Goldmünzen und 8550 *M.* Silbermünzen. Für im Jahr 1879 eingezogene 5 Millionen *M.* in Zwanzigpfennigstücken sind im Jahre 1880 wieder 1- und 2-Markstücke ausgeprägt worden.

Am 31. Dezember 1880 waren, nach Abzug der wieder eingezogenen Beträge, ausgeprägt:

---

*) Der amerikanische Bericht für 1879 enthält S. 76—80 ein dem amerikanischen Gesandten White am 30. August 1879 vom Staatssekretär von Bülow mitgetheiltes Memorial über die Verhältnisse des deutschen Geldumlaufs. Das meiste darin stimmt, wie nicht anders zu erwarten ist, genau überein mit den Angaben der amtlichen Statistik. Zweierlei verdient indess daneben Erwähnung. Richtig wird darauf hingewiesen, dass bei Schätzung des Münzvorraths die hiervon ins Ausland exportirten Beträge in Abzug zu bringen seien, und dabei bemerkt: es seien nach eingezogenen Erkundigungen von den ausgeprägten Reichsgoldmünzen bis Ende 1878 etwa 173,840,000 *M.* ins Ausland gegangen, wovon 102,970,000 *M.* in den fremden Münzanstalten eingeschmolzen seien, während der Rest damals noch in verschiedenen Banken bewahrt wurde. Es wird diese Angabe auf Mittheilungen seitens der ausländischen Finanz- und Bankverwaltungen beruhen. — Die andere Bemerkung bezieht sich auf eine offenbar unrichtige Angabe im erwähnten Memorial. Es wird darin mitgetheilt ein „*Statement of the import and export of crude and coined silver in Germany*“, 1872—1878 resp. 1879. Da heisst es dann „*Imported Kg. fine*“ (zusammengerechnet) 2,800,000 und „*Exported Kg. fine*“ 13,298,500. Es wird ausdrücklich noch hinzugefügt, man habe zu den Angaben der Handelsstatistik noch den Betrag des für Reichsrechnung verkauften Silbers hinzugerechnet u. A. Dass aus Deutschland in den Jahren 1873 bis 1878 über 13 Millionen kg fein Silber ausgeführt sei (speciell i. J. 1877: 5,592,000 kg), erscheint nicht möglich. Alles von 1872 bis Mai 1879 für Reichsrechnung verkaufte Silber beträgt nur 3,551,431 kg fein.

1747,239,095 *M.* Reichsgoldmünzen; 427,087,397 *M.* Reichssilbermünzen; der Bestand an Silberbarren für Rechnung des Reichs war 339,126 Pfund f.

An Reichskassenscheinen waren (gegen 171,838,800 *M.* Ende März 1876) am 31. März 1880 im Umlauf 159,444,800 *M.*

Der Notenumlauf und gleichzeitige Metallbestand der deutschen Notenbanken am Schlusse des Jahres hat betragen:

	Notenumlauf überhaupt Tausend *M.*	Ungedeckter Notenumlauf Tausend *M.*	Metallbestand Tausend *M.*
1875	1050,457	392,286	609,909
1876	989,170	296,539	609,910
1877	918,102	305,306	542,247
1878	857,761	239,578	560,211
1879	990,083	291,430	626,399
1880	1007,650	312,745	614,939

Bei Berechnung des ungedeckten Notenumlaufs ist selbstverständlich nicht allein der Metallbestand, sondern auch der Bestand an Reichskassenscheinen und fremden Banknoten vom Gesammtumlauf in Abzug gebracht.

Der dem deutschen Handelstage im Oktober 1880 vorgelegte Bericht gab über den damaligen wahrscheinlichen Betrag des Geldumlaufs in Deutschland folgende Schätzung:

Reichsgoldmünzen . . .	*M.* 1400,000,000	50,1 %
Früheres Silbercourant . .	„ 460,000,000	16,4 %
Reichssilbermünzen . .	„ 427,000,000	15,3 %
Nickel- und Kupfermünzen	„ 40,000,000	1,4 %
Gold in Barren und Sorten	„ 50,000,000	1,8 %
	M. 2377,000,000	85,0 %
Reichskassenscheine . . .	„ 160,000,000	5,7 %
Ungedeckte Banknoten . .	„ 260,000,000	9,3 %
Gesammter Geldumlauf .	*M.* 2797,000,000	100,0.

Hierzu ist zur Erläuterung zu bemerken: 120 Millionen *M.* Reichsgoldmünzen sind als Reichskriegschatz in Spandau reservirt und für Export (abzüglich der später zurückgekommenen Summen) und Einschmelzung von Reichsgoldmünzen während des Zeitraums von 1873 bis 1880 ein Betrag von ca. 210 Millionen *M.* angenommen. Die Umlaufsverhältnisse pro Kopf der Bevölkerung würden hiernach sein:

Gold *M.* 32,22, Silbermünzen *M.* 19,71, ungedecktes Kreditgeld *M.* 9,33; zusammen *M.* 61,26, wobei Nickel- und Kupfermünzen unberücksichtigt geblieben sind.

Der amerikanische Bericht hat für seine Schätzung des Geldumlaufs in Deutschland (vgl. Anl. B) in Betreff der Metallcirkulation den obigen Angaben sich angeschlossen, für das umlaufende Kreditgeld rechnet er aber, unter Berufung auf den Londoner Economist vom 6. November 1880, einen Gesammtbetrag von 930 Millionen *M.* oder

pro Kopf *M.* 21,76, indem die Metallreserve der Banken auch hier nicht in Gegenrechnung gebracht ist. So entsteht denn im amerikanischen Bericht die zu hohe Schätzung für den gesammten Geldumlauf in Deutschland im Belauf von 3216 Millionen im Ganzen und *M.* 75,26 pro Kopf.

Die Skandinavischen Länder.

Die von den Delegirten der Skandinavischen Staaten auf den internationalen Münzkonferenzen von 1878 über ihren Geldumlauf vorgelegten statistischen Uebersichten gaben folgende Auskunft. Bis zum 1. Juli 1878 waren in Gemässheit des skandinavischen Münzvertrags vom 27. Mai 1873, wodurch die reine Goldwährung eingeführt ward, ausgemünzt:

		Gold	Silber
in Dänemark:	Kronen *)	34,754,640	18,148,229
in Schweden:	Kronen	31,086,910	11,643,553
in Norwegen:	Kronen	9,436,650	4,520,000
Zusammen	Kronen	75,278,200	34,311,782

Der Umlauf von Kreditgeld und die dagegen von den Banken gehaltenen Metallreserven betrugen am 1. Juli 1878 nach denselben officiellen Angaben:

		Banknoten-Umlauf	Metallreserve
in Dänemark:	Kronen	60,638,150	36,586,712
in Schweden:	Kronen	71,463,085	24,800,888
in Norwegen:	Kronen	38,152,490	25,533,906
Zusammen	Kronen	170,253,725	86,921,506

Aus den im amerikanischen Bericht für 1880 enthaltenen Mittheilungen der Ministerien dieser Staaten lassen sich noch einige neuere Notizen hinzufügen.

In Dänemark hat seit 1. Juli 1878 eine weitere Ausmünzung nicht stattgefunden. — Die Banknoten-Cirkulation betrug am 28. Februar 1880: 58,721,390 Kronen.

Für Schweden war der Münzumlauf (abgesehen von den Reserven der Banken) für Anfang 1878 veranschlagt auf rund 5,500,000 Kronen Gold und 11,000,000 Kronen Silber, neben Banknoten zum Belauf von 77,718,000 Kronen. Ende 1879 war die Notencirkulation 80,811,090 Kronen. — Die deklarirte Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	1878				1879			
Gold	Einfuhr	3030 kg.	Ausfuhr	302 kg	Einfuhr	5250 kg.	Ausfuhr	443 kg
Silber	„	1278 „	„	345 „	„	986 „	„	462 „

In Norwegen wird der Banknoten-Umlauf Ende 1878 angegeben zu 30,967,700 Kronen. Die Norwegische Bank hatte gleichzeitig

*) Die skandinavische Krone hat den Werth 1 *M.* $12^1/_2$ Pf. deutsche Reichswährung.

12,064,000 Kronen Gold in Münzen und Barren und 1,154,900 Kronen in Silber.

Wie auf Grund der vorstehenden Notizen der Geldumlauf in den Skandinavischen Ländern in seiner Zusammensetzung zu schätzen sein möchte, darüber ist die unten mitzutheilende allgemeine Uebersicht nachzusehen, welche sich mit der schon öfter erwähnten Modifikation den Aufstellungen des Herrn Burchard anschliesst.

Hierbei ist noch zu erwähnen, was dort nicht berührt wird, dass auch im Grossfürstenthum Finland die reine Goldwährung eingeführt ist. Die Münzeinheit bildet daselbst die dem Franc genau entsprechende finnische Mark, in ihren Vielfachen nach ganz gleichem Münzfuss ausgeprägt wie die französischen 20- und 10-Francstücke. — Ueber den Betrag der Ausmünzungen fehlen uns aber die Angaben.

Niederlande.

Die im September 1879 vom Niederländischen Finanzministerium ertheilte Auskunft in Betreff des Geldumlaufs in den Niederlanden enthält im Wesentlichen folgende Angaben.

An Edelmetall wurden nach den Zollregistern eingeführt und ausgeführt, und die Ausmünzung betrug

Jahre	Gold			Silber		
	Einfuhr kg	Ausfuhr kg	Ausmünzung kg	Einfuhr kg	Ausfuhr kg	Ausmünzung kg
1873	3,628	167	140	118,721	145,165	139,233
1874	3,655	—	154	133,092	11,693	321,210
1875	14,887	120	27,621	58,376	25,087	—
1876	4,103	182	10,782	100,700	33,874	1,537
1877	7,064	4358	7,499	28,719	41,310	1,399
1878	2,340	331	305	92,972	79,655	1,399

Dem Werthe nach haben die Ausprägungen betragen:

	Gold Gulden	Silber Gulden		Gold Gulden	Silber Gulden
1873	—	13,887,682	1876	15,811,060	(120,000) *)
1874	—	32,089,315	1877	11,081,490	(100,000) *)
1875	41,100,000	Nichts	1878	Nichts	(120,000) *)

Von den Goldmünzen ist wenig exportirt worden (abgesehen von den für Privatrechnung geprägten Handelsgoldmünzen — den Dukaten), hingegen manches von den Silbermünzen nach dem Niederländischen Ostindien. — Nach annähernder Schätzung des Münzkollegiums betrug der Silbermünzvorrath des Landes am 1. Januar 1879: 144,160,855 fl.

*) Scheidemünze.

Im Besitze der Niederländischen Bank befanden sich am 1. September 1879: 74,901,099 fl. Silbercourant, 988,369 fl. Silberscheidemünze und 41,378,930 fl. in Gold.

An Staatspapiergeld (Münzscheinen) waren am 1. September 1879 emittirt 10,000,000 fl., wovon sich 3,909,950 fl. im Besitze der Bank befanden. An Banknoten waren um die nämliche Zeit 185,451,380 fl. im Umlauf.

Nach einer annähernden Schätzung auf Grundlage der vorstehenden Angaben und des amerikanischen Berichts würde der Geldumlauf in den Niederlanden, wenn die Metallreserve der Niederländischen Bank bei der Kreditgeld-Cirkulation in Abzug kommt und die Bevölkerungsziffer für Berechnung des Durchschnitts berichtigt wird, für November 1880 zu veranschlagen sein:

Gold	im Ganzen	84,000,000 *M.*;	pro Kopf *M.*	21,0
Silbercourant	„ „	242,000,000 „	„ „ „	60,5
Silberscheidemünze	„ „	1,600,000 „	„ „ „	0,4
		327,600,000 *M.*;	pro Kopf *M.*	81,9
Ungedecktes Kreditgeld	. .	98,640,000 „	„ „ „	24,5
Im Ganzen	. . . . . .	426,240,000 *M.*;	pro Kopf *M.*	106,4

Nach der amerikanischen Aufstellung (Anl. B) ergibt sich für die Niederlande ein gesammter Geldumlauf, Baargeld und Kreditgeld zusammen genommen, von 158,248,041 $ (= 664,640,000 *M.*) im Ganzen und von $ 44,20 (= 185,6 *M.*) pro Kopf, welches Beispiel die Nothwendigkeit einer gehörigen Unterscheidung der ungedeckten Kreditgeld-Cirkulation vom Bruttobetrage derselben für die hier in Rede stehenden Schätzungen, wenn dieselben nicht eine unrichtige Vorstellung hervorrufen sollen, aufs klarste erkennen lässt.

Wegen der gegenwärtigen Lage der Währungsverhältnisse in den Niederlanden wollen wir bemerken, dass daselbst eine förmliche und vollständige Demonetisation des Silbercourants freilich noch nicht stattgefunden hat, dass aber, wie die Wechselcourse darthun, thatsächlich dort die Goldwährung in voller Geltung ist, ebenso wie in Deutschland, indem unter unbeschränkter Freigebung der Goldausprägung die Ausmünzung von Silbercourant bis auf weiteres aufgehoben und den noch vorhandenen früheren Silbergulden der gesetzliche Charakter von Goldmünzen beigelegt ist.

Die übrigen Staaten.

Der amerikanische Bericht für 1880 hat ausser den im Vorangegangenen speziell in Betracht gezogenen elf Ländern noch für zwanzig andere Länder ungefähre Schätzungen ihres Geldumlaufs unternommen,

wie aus der Anlage B zu ersehen ist. Wir enthalten uns hier einer Revision bzw. ausdrücklicher Bestätigung der speziellen und detaillirten Angaben in Betreff des Geldumlaufs dieser anderen Länder und beschränken uns auf eine summarische Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und Veranschlagungen des Herrn Münzdirektor Burchard über die muthmasslichen Beträge von Gold und Silber, welche dort um Oktober 1880 in der Form von umlaufenden Münzen oder als Metallreserven der Notenbanken vorhanden sein sollen. Den Umlauf des Kreditgeldes in diesen Ländern gleicherweise zusammen zu rechnen, nehmen wir schon deshalb Anstand, weil das Kreditgeld mit Zwangscours in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Grade der Entwerthung aufzuweisen hat und ausserdem in den meisten Staaten auch sehr häufigen raschen und starken Schwankungen unterworfen zu sein pflegt. Legt man Gewicht darauf, die Verhältnisse des allgemeinen Geldumlaufs mit Einschluss des Kreditgeldes zu einer gegebenen Zeit vergleichend zusammen zu stellen und die Beträge zu einer Summe zusammen zu fassen, so würde jedenfalls nicht der Nennwerth, sondern der auf effective Münze nach dem Cours zu berechnende Werth aufzunehmen sein. Wegen spezieller Belege hierfür, sowie für andere Bedenken, darf auf die Anmerkungen zu Anlage B verwiesen werden. —

Mit allem Vorbehalt legen wir als ungefähre Schätzung des um Oktober 1880 in Form von Münzen oder in Barren im Umlauf bzw. in den Reserven der Schatzämter und Notenbanken befindlich gewesenen Edelmetalls nachstehend vereinfachte Uebersicht vor*).

Länder	Gold in Münzen und Barren		Silbermünze	
	im Ganzen *M.*	pro Kopf *M.*	im Ganzen *M.*	pro Kopf *M.*
England	2503,300,000	72,56	388,700,000	11,27
Vereinigte Staaten	1576,400,000	31,84	639,600,000	12,92
Frankreich	3893,400,000	150,49	2514,500,000	68,13
Belgien	180,600,000	33,80	268,800,000	50,30
Schweiz	84,000,000	30,50	61,700,000	22,40
Italien	100,800,000	3,63	142,400,000	5,13
Deutschland	1450,000,000	32,22	887,000,000	19,71
Skandinavische Länder . . .	82,800,000	10,03	46,700,000	5,85
Niederlande	84,000,000	21,00	243,600,000	60,90
	9655,300,000		5193,000,000	
Uebrige europäische Länder .	1540,000,000		1600,000,000	
Britische Kolonien (ohne Indien)	500,000,000		70,000,000	
Sonstige betreffende Länder . .	1404,700,000		1537,000,000	
Total	13,100,000,000		8400,000,000	

*) Wenn die hier vorgelegten Schätzungen der baaren Geldvorräthe in den civilisirten

Im amerikanischen Bericht (Anl. B) finden wir den Gesammtbetrag des im Oktober 1880 in den civilisirten Staaten präsumtiv vorhandenen Gold- und Silber-Umlaufs geschätzt auf 11,841 Millionen *M.* Gold und 10,428 Millionen *M.* Silber, und dazu 618 Millionen *M.* Edelmetall ohne Unterscheidung. Vertheilen wir der Vollständigkeit wegen diesen Betrag zu $^3/_4$ auf Gold und $^1/_4$ auf Silber (da hauptsächlich Russland in Betracht kommt, in dessen Reichsbank die Metallreserve ganz vorwiegend aus Gold besteht), so erhalten wir als Schätzung 12,300 Millionen *M.* Gold und 10,600 Millionen *M.* Silber. Bei dieser Veranschlagung ist aber, wenn man sie unserer vorstehenden Schätzung gegenüberstellen will, die wesentliche Verschiedenheit einiger Ansätze zu beachten. Hinsichtlich der speziell aufgeführten Länder (welche in unserer Aufstellung beim Golde etwa 77 % und beim Silber über 60 % ausmachen) besteht ziemliche Uebereinstimmung der beiderseitigen Schätzungen, allein im Uebrigen differiren die Bestandtheile derselben ausserordentlich. Der amerikanische Bericht hat von den britischen Kolonien nur Australien und Canada berücksichtigt, Bolivien und Chile fehlen, und für den Geldumlauf in Brasilien ist lediglich Papiergeld eingestellt. Dagegen ist, was bei unserer Schätzung absichtlich bei Seite gelassen worden, Indien mit aufgeführt, und zwar mit dem enormen Betrage von 4263 Millionen *M.* Silbermünze, und auch Japan. China ist in beide Aufstellungen nicht hineingezogen worden.

Es kann unserer Ansicht nach zweifelhaft erscheinen, ob es richtiger sei, bei Zusammenstellungen über den muthmasslichen Edelmetall-Umlauf (Münzen und Barren) in den handeltreibenden Ländern Indien mit aufzunehmen oder wie China auszuschliessen. Für das eine und für das andere lassen sich Gründe angeben, deren Darlegung und Prüfung hier zu weit führen würde. Wir haben uns für letzteres entschieden. Soll Indien aber mit eingestellt werden, so dürfte jedenfalls die vorerwähnte Schätzung von über 4200 Millionen *M.* Silbermünze als viel zu hoch anzusehen sein, da der bei weitem grösste Theil des im Laufe der letzten vierzig Jahre im Britischen Indien stattgehabten Mehr-Imports von Silber, wenn auch fast alles zu Rupien ausgeprägt worden ist, nicht mehr zum Geldumlauf oder als Bankreserve dient,

---

Ländern in einigen Positionen von der am letzten Handelstage gegebenen summarischen Darlegung abweichen, so wird dies einen Vorwurf der Inkonsequenz nicht begründen können, denn das im amerikanischen Bericht gebotene Material, welches zu gewissen Modifikationen veranlasst hat, ist erst später bekannt geworden, und in der Hauptsache stimmen die massgebenden Ergebnisse beider Schätzungen wesentlich überein.

sondern thesaurirt oder zu Schmucksachen verwendet worden ist. Wir glauben, dass der Sekretär des Gouvernements von Indien, Herr Chapman, in seiner Auskunftsertheilung vom 29. September 1879 der Wirklichkeit nahe kommt, wenn er den in Rechnung zu bringenden wirklichen Münzumlauf in Indien nicht höher als auf 50 bis 60 Millionen £, also ungefähr 1100 Millionen *M.* veranschlagt, also nur etwa ein Viertel der im amerikanischen Bericht angenommenen Summe.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf unsere kurzen Bemerkungen zu der, ungeachtet aller kritischen Bedenken in vielen Einzelheiten, im Ganzen als eine sehr interessante und lehrreiche anzuerkennenden amerikanischen Originaltabelle in Anlage B.

Für unsere Uebersicht möchte noch zu bemerken sein, dass unter den „übrigen europäischen Ländern" begriffen sind: Oesterreich-Ungarn, Russland, Finland, Spanien, Portugal, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland. — Unter „sonstige Länder" sind zusammengefasst: sämmtliche Staaten in Mittel- und Süd-Amerika, sowie Westindien mit Ausnahme der unter den Britischen Kolonien begriffenen Inseln. Asien, Aegypten und die nordafrikanischen Länder sind ausser Betracht geblieben.

Unsere obige Schätzung des gegenwärtigen so zu sagen aktiven monetarischen Edelmetallvorraths (in Münzen und Barren) in sämmtlichen civilisirten Ländern,

13,100 Millionen *M.* Gold und 8400 Millionen *M* Silber

muss, wie wir selbst am bereitwilligsten anerkennen, als ein sehr gewagter Versuch, unter Vorbehalt weiter Fehlergrenzen, betrachtet und beurtheilt werden, und erscheint die Aufstellung solcher Uebersichten nur durch deren evidente Nothwendigkeit gerechtfertigt. Eine motivirte Kritik der einzelnen Positionen und damit auch des schliesslichen Ergebnisses, welche dahin führt, dieselben aus Gründen der Wahrscheinlichkeit sei es zu erhöhen, sei es zu ermässigen, wird sehr willkommen sein. Es wird bei solchen Berichtigungen indess stets im Auge zu behalten sein, dass die Edelmetallbestände der verschiedenen Länder oft in kurzen Zeiträumen erheblichen Umgestaltungen durch die Bewegung des internationalen grossen Verkehrs unterworfen bleiben und dass Schätzungen der in Rede stehenden Art thunlichst auf einen gleichen Zeitabschnitt einzurichten sind.

Wir wollen nicht verschweigen, dass das Gesammtergebniss der eigenen Schätzungen ebenso wie die Kenntnissnahme derjenigen im oft erwähnten amerikanischen Bericht uns sehr überrascht und befremdet hat durch das Zurückbleiben derselben hinter den gewöhn-

lichen summarischen Aufstellungen über den Gesammtbetrag der dem Geldumlauf dienenden Edelmetallvorräthe in civilisirten Ländern. Bleiben wir beim Golde stehen, so nimmt z. B. Herr Leroy Beaulieu im L'Economiste français vom 26. Februar 1881 an, *„qu'il y a dans le monde en espèces monnayées,* 25 *milliards d'or, peut-être* 30“, — also 20 bis 24 Milliarden *M.*, während Herrn Burchard's und unsere Schätzungen nur 12 bezw. 13 Milliarden *M.* ergeben. — Wir haben wiederholt unsere Schätzungen im Einzelnen mit dem Wunsche und der Tendenz revidirt, wenn irgend zulässig, in denselben für die einzelnen spezificirten Länder und für die zusammengefassten Gruppen höhere Beträge einzustellen, haben jedoch stets nur die Ueberzeugung bestärkt gefunden, dass irgend genügende Gründe zu solcher Erhöhung nach den uns bekannten Materialien und nach sachgemässer Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht gegeben seien. —

Den dritten Abschnitt dieser Untersuchung, welcher die Verwendung des Goldes und Silbers zu Zwecken der Industrie und des Kunstgewerbes, sowie den Abfluss des Edelmetalls nach Ländern, wo das Thesauriren noch in bedeutender Ausdehnung betrieben wird, statistisch erörtern soll, müssen wir einem späteren Hefte dieser Jahrbücher vorbehalten. Wir hoffen, dass es gelingen wird, das uns zu Gebote stehende Material zu annähernden Schätzungen über dieses ebenso wichtige wie schwierige, aber bisher zu wenig behandelte Thema bis dahin noch etwas zu vervollständigen.

Anhang.

In mehrfacher Hinsicht erschien es uns geboten, unserer vorstehenden Abhandlung in einem Anhange diejenigen Documente, auf welche wir so häufig und eingehend Bezug genommen haben, unverändert und unverkürzt im Originaltexte vorzulegen. In manchen erheblichen Punkten glaubten wir von den Aufstellungen des Herrn Münz-Direktors Burchard abweichen zu müssen, und ist in Folge dessen, wie bereits nachgewiesen wurde, auch unsere schliessliche Schätzung der Edelmetall-Produktion und des Geldumlaufs zu einem selbständigen Ergebniss gelangt. Es darf indess hervorgehoben werden, dass in vielen wichtigen Einzelheiten, die wir auf Grund eigener Vorarbeiten untersuchen konnten, sich eine wesentliche Uebereinstimmung herausgestellt hat, welche das gewöhnliche Misstrauen gegen die betreffenden Schätzungen etwas zu mildern geeignet ist. Wir sind überzeugt, dass der geehrte Verfasser des amtlichen Berichts, welcher uns so überaus wichtige und belehrende Nachweise und Schätzungen über die Verhältnisse des Geldwesens im weitesten Umfange vorgelegt hat, selbst am meisten damit einverstanden ist, dass dieselben Gegenstand einer ins Detail gehenden und mit Motiven versehenen Kritik geworden sind und diese ihm vielleicht Gelegenheit gibt, für folgende Jahresberichte vorgeschlagene Aenderungen und Ergänzungen in Erwägung zu ziehen. Was aber der Verfasser jedenfalls zu verlangen berechtigt erscheint, und auch jeder aufmerksame Leser unserer Abhandlung wünschen muss, ist eine Mittheilung seiner mit so grosser Sorgfalt zusammengestellten Haupttabellen in ihrem vollständigen Zusammenhange. Dieselben folgen hier als Anlagen **A** und **B**, unter Beifügung einiger kurzen Bemerkungen.

Anlage A.

Annual Report of the Director of the Mint (Horatio C. Burchard) to the Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1880. Washington, November 23, 1880. Appendix No. XXVII p. 159.

World's production of gold and silver.

(Calendar years excepted for United States and Japan.)

1877.

Countries	Gold		Silver	
	Kilograms	Dollars	Kilograms	Dollars
United States . . .	70,565	46,897,390	957,321	39,793,573
Russia	40,967	27,226,668	11,255	467,844
Australia	43,663	29,018,223	—	—
Mexico	†1,500	996,898	†650,000	27,018,900
Germany	308	204,697	147,612	6,135,877
Austria	*1,800	1,196,278	*51,000	2,119,948
Sweden	*4	2,658	1,300	54,038
Norway	—	—	4,524	188,052
Italy	109	72,375	432	17,949
Rest of Europe . . .	—	—	††50,000	2,078,380
Argentine Republic .	*118	78,546	*10,109	420,225
Colombia	6,019	4,000,000	24,057	1,000,000
Rest of South America	††3,000	1,993,800	††250,000	1,039,190 [sic]
Japan	*400	265,840	*17,000	706,649
Africa	††3,000	1,993,800	—	—
Total	171,453	113,947,173	2,174,610	81,040,665

1878.

Countries	Gold		Silver	
	Kilograms	Dollars	Kilograms	Dollars
United States . . .	77,048	51,206,360	1,089,343	45,281,385
Russia	42,082	27,967,697	10,778	448,016
Australia	*43,663	29,018,223	—	—
Mexico	†1,500	996,898	†650,000	27,018,940
Germany	309	205,361	166,911	6,938,073
Austria	*1,800	1,196,278	*52,000	2,161,515
Sweden	9	6,001	1,268	52,708
Norway	—	—	*4,000	166,270
Italy	*109	72,375	*432	17,949
Rest of Europe . . .	—	—	††50,000	2,078,380
Argentine Republic .	*118	78,546	*10,109	420,225
Colombia	6,019	4,000,000	24,057	1,000,000
Rest of South America	††3000	1,993,800	††250,000	1,039,190 [sic]
Japan	445	295,746	17,534	728,846
Africa	††3,000	1,993,800	—	—
Total	179,102	119,031,085	2,326,432	87,351,497

* Estimated from production of other years. — † Estimated from amounts deposited at its mints. — †† Estimated from Soetbeer's average for 1875.

1879.

Countries	Gold		Silver	
	Kilograms	Dollars	Kilograms	Dollars
United States . . .	58,531	38,899,858	981,825	40,812,132
Russia	*40,000	26,584,000	*10,000	415,676
Australia	*43,663	29,018,223	—	—
Mexico	1,488	989,161	605,469	25,167,763
Germany	*308	205,361	166,911	6,938,073
Austria	1,598	1,062,031	48,180	2,002,727
Sweden	3	1,994	1,502	62,435
Norway	—	—	*4,000	166,270
Italy	*109	72,375	*432	17,949
Rest of Europe . . .	—	—	††50,000	2,078,380
Argentine Republic .	118	78,546	10,109	420,225
Colombia	6,019	4,000,000	24,057	1,000,000
Rest of South America	††3,000	1,993,800	††250,000	1,039,190 [sic]
Japan	702	466,548	22,046	916,400
Africa	††3,000	1,993,800	—	—
Total	158,539	105,365,697	2,174,531	81,037,220

Zu Anlage **A**.

Unsere Abhandlung enthält in ihrem ersten Abschnitte eine Kritik und Vervollständigung einer grossen Zahl von Positionen dieser Tabelle, auf welche selbstverständlich durchweg Bezug zu nehmen ist. Hier sollen nur die dortigen hauptsächlichsten Bedenken und einzelne noch unberührt gebliebene Punkte erwähnt werden. —

1) *United States.* Die Umrechnung des Kilogramm in Dollars ist hier wie bei allen Angaben in den Tabellen nach den Ansätzen geschehen: 1 kg Gold = $\$ 664,_{60}$; 1 kg Silber = $\$ 41,_{5676}$.

2) *Russia.* Die Angaben für 1877 und 1878 entsprechen den officiellen Nachweisen; die Angabe für 1879 ist reine Schätzung. Ob hierbei der Abschlag um ca. 2000 kg gegen das vorhergehende Jahr zutreffend gewesen, bleibt abzuwarten.

3) *Australia.* Hier sind die angegebenen Zahlen jedenfalls zu modificiren, und verweisen wir deshalb auf S. 374 unserer Abhandlung, welche über die so ausserordentlich wichtige und in neuester Zeit am meisten besprochene australische Goldproduktion möglichst umfassende und zuverlässige Angaben vorzulegen bemüht gewesen ist. Jedenfalls war die Goldproduktion im Jahre 1879 ohne Zweifel erheblich geringer als in den vorhergegangenen Jahren.

4) *Mexico.* Die Produktion erscheint uns in der Tabelle zu niedrig geschätzt, da für undeklarirte Ausfuhr ungemünzten Edelmetalls kein Zuschlag gemacht ist; es sind nur die Beträge der Ausmünzungen und des deklarirten Barrenexports gerechnet.

---

* Estimated from production of other years. — † Estimated from amounts deposited at its mints. — †† Estimated from Soetbeer's average for 1875.

5) *Germany.* Die Produktion i. J. 1879 ist nach der oben S. 349 gegebenen amtlichen Nachweisung zu ändern. Erheblich ist die Differenz übrigens nicht.

6) *Austria.* Die Angaben lassen sich nach den amtlichen Nachweisen genauer stellen (s. S. 351), die Differenz ist indess nicht erheblich.

7—10) *Sweden, Norway, Italy, Rest of Europe.* Die Edelmetall-Produktion der zuerst genannten drei Länder erscheint eigentlich zu unbedeutend, um separat aufgeführt zu werden. In unserer Abhandlung ist ausgeführt, dass der Anschlag für die übrigen Länder Europa's mit durchweg 50,000 kg Silber jedenfalls viel zu niedrig und die Bezugnahme auf Soetbeer's Schätzungen nicht zutreffend ist. Die Annahme von 215,000 kg statt 50,000 kg Silber dürfte der Wirklichkeit gewiss näher stehen. — Für die in England, Frankreich, Holland und Belgien stattfindende Goldgewinnung beim Einschmelzen und Affiniren des Silbers findet sich in der Tabelle keine Stelle; dieselbe ist jedoch beträchtlich genug um nicht ganz übergangen zu werden.

11) *Argentine Republic.* Die höchst unbedeutenden Beträge hätten füglich bei Südamerika subsummirt werden können.

12) *Colombia.* In unseren früheren Schätzungen haben wir für die Goldproduktion dieses Landes (früher Neugranada, jetzt Vereinigte Staaten von Colombia) in den Jahren 1871 bis 1875 jährlich 3500 kg Gold angenommen. Wenn in der vorliegenden Tabelle dieselbe auf 6000 kg veranschlagt wird, nur auf Grund einer gelegentlichen vereinzelten Privatmeinung, so betrachten wir diesen Anschlag als sehr übertrieben (s. oben S. 359). Hingegen wird die Einstellung von 20,000 kg Silber als angemessen zu erachten sein.

13) *Rest of South America.* Hierunter sind zusammengefasst: Peru, Bolivien, Chile und Brasilien. Wir hatten gehofft, wie schon oben hervorgehoben worden, im amerikanischen Berichte über die neueste Edelmetall-Produktion gerade dieser Länder ein interessantes Material zu finden. Diess ist indess in keiner Weise der Fall gewesen. Während die Consulate der Vereinigten Staaten in Schweden, Norwegen, Italien und Buenos Ayres über die in diesen Ländern gewonnenen geringen Qualitäten Gold und Silber genaue Angaben erlangt und eingesandt haben, vermissen wir in den Anlagen zum amerikanischen Berichte jede Auskunft über die so sehr wichtige Silber-Produktion in Peru, Bolivien und Chile, sowie über die noch immer beachtenswerthe Goldgewinnung in Brasilien. Ueber letztere hätten doch jedenfalls die bezüglichen Auszüge aus den veröffentlichten Jahresberichten der beiden grösseren Bergwerksgesellschaften in der Provinz Minas Geräes mitgetheilt werden können, und über die vorgenannten Länder an der Westküste von Südamerika der Silberexport aus ihren Haupthäfen. Man muss wünschen, dass in künftigen Jahresberichten diese Lücken sich ausgefüllt finden, nachdem das Auswärtige Amt in Washington die hierzu erforderlichen Anweisungen ertheilt haben wird. —

In Ermangelung eigenen neuen Materials hat die Tabelle sich darauf beschränkt, unter Verweisung auf unsere früheren Aufstellungen für 1875, für die vorhin genannten südamerikanischen Länder in jedem der Jahre 1877—1879 summarisch eine Produktion von 3000 kg Gold und 250,000 kg Silber anzunehmen. Diese Annahmen sind ohne Zweifel viel zu niedrig. Dass die angezogene Quelle derselben hierzu keinen Anlass giebt, vielmehr zu einer Schätzung von ca. 4300 kg Gold und 350,000 kg Silber führt, ist oben S. 360 nachgewiesen. — Bei Berechnung der angegebenen kg Silber auf $ liegt für alle drei Jahre ein augenscheinliches Versehen vor, indem es (statt 1,039,190) 10,391,900 $ heissen muss.

14) *Japan.* Die Berücksichtigung der Edelmetall-Produktion dieses Landes muss bei dessen Verkehrsentwickelung in neuester Zeit als richtig anerkannt werden.

15) *Afrika.* Unter Bezugnahme auf unsere frühere Schätzung für 1871 bis 1875 sind hier 3000 kg Gold eingestellt worden. Nachdem die Goldgewinnung im Transvaal und anderen südafrikanischen Ländern in neuester Zeit fast ganz aufgehört hat, erscheint eine gewisse Abminderung dieses Ansatzes geboten.

Ein Vergleich der Ergebnisse der in der Tabelle zusammengestellten Ermittelungen und Schätzungen über die gesammte Edelmetall-Produktion mit unserer Uebersicht ist schon mitgetheilt und wird hierauf verwiesen.

Die „*Commercial History and Review of* 1880“ im Supplement zum Economist vom 12. März 1881 gibt über die Goldproduktion aller Länder in den Jahren 1877—1879 (auf *M.* berechnet) folgende Schätzung:

Länder	1877	1878	1879
	Millionen *M.*	Millionen *M.*	Millionen *M.*
Vereinigte Staaten	188,0	204,8	155,6
Australien . . .	116,0	116,0	116,0
Russland . . .	106,4	112,0	108,8
	410,4	432,8	380,4
Mexiko	4,0	4,2	4,2
Oesterreich . . .	24,4	24,4	24,2
Uebriges Europa .	10,0	10,0	10,0
Südamerika . . .	27,2	27,2	27,2
Afrika und Japan	10,0	10,0	10,0
Im Ganzen	486,0	508,6	456,0
(Unsere Schätzung)	(501,1)	(512,4)	(437,6)

Auffälligerweise ist auch bei der Zusammenstellung des Londoner Economist die australische Goldproduktion in den drei Jahren 1877, 1878 und 1879 in unverändertem Betrage aufgeführt worden.

Anlage

Annual Report of the Director of the Mint (Horatio C. Burchard) to the
Washington, November 23, 1880. Appendix

[Estimated from official reports and other authorities. Where no reference is given the

COUNTRIES.	Population		Date for which circulation is stated.	Paper.	Specie.	
	Year.	Latest census, or estimate.			Gold.	Silver, full legal tender.
United States	1880	49,500,000	Nov. 1, 1880	$ 697,757,809	$ 375,323,881	$ 72,847,750
Great Britain	1871	31,628,338	Sept. 28, 1880	a 202,075,227	596,019,721	. . . .
Canada	1880	*4,075,000	Mar. 31, 1880	33,266,440	6,291,285	. . . .
Australia	1880	*2,603,000	June 30, 1880	c 20,109,088	60,821,147	. . . .
India	1871	190,663,623	Mar. 31, 1880	49,060,176	. . . .	1,015,000,00
Germany	1875	42,727,360	Oct. 30, 1880	e 221,388,914	333,200,000	109,480,00
France	1876	36,905,788	Nov. 4, 1880	e 461,154,406	927,000,000	540,786,00
Belgium	1876	5,336,185	Oct. 28, 1880	e 60,033,144	43,000,000	55,438,00
Switzerland	1876	2,753,854	Oct. 30, 1880	e 17,057,083	20,000,000	10,000,00
Greece	1879	1,679,775	June —, 1879	12,890,000	4,500,000	. . . .
Italy	1880	*27,769,475	Sept. 30, 1879	315,788,724	24,000,000	20,900,00
Austria	1869	35,904,435	Dec. 31, 1879	259,682,597	43,000,000	37,000,00
Sweden	1876	4,429,713	Dec. 31, 1879	21,657,372	7,158,000	. . . .
Norway	1875	1,806,900	Dec. 31, 1878	8,299,343	3,233,366	. . . .
Denmark	1870	1,912,142	Dec. 31, 1879	19,028,000	9,316,000	. . . .
Netherlands	1869	3,579,529	Nov. 6, 1880	e 80,268,041	20,000,000	57,600,00
Russia	1876	86,952,347	Sept. —, 1880	778,514,300	. . . .	. . . .
Spain	1877	16,625,869	Aug. 31, 1880	j 41,394,449	130,000,000	40,000,00
Portugal	1875	4,441,037	Jan. 1, 1879	5,023,360	48,000,000	. . . .
Turkey	1880	*21,000,000	Mar. 31, 1880	21,871,289	. . . .	. . . .
Mexico	1871	9,276,079	Nov. —, 1879	b 1,500,000	10,000,000	40,000,00
Colombia	1870	2,951,311	Aug. —, 1879	1,895,343	500,000	. . . .
Peru	1876	2,673,075	Mar. —, 1879	13,098,820	62,085	1,819,9
Brazil	1872	10,108,291	June 30, 1879	91,000,000	. . . .	. . . .
Venezuela	1873	1,784,194	Mar. —, 1880	250,900	. . . .	. . . .
Central America	1880	*2,600,000	June 30, 1880	163,347	2,318,381	373,91
Argentine Republic	1880	*2,000,000	Mar. —, 1880	373,470,000	4,000,000	2,000,0
Cuba	1877	1,394,516	Apr. 30, 1880	57,857,000	43,022,000	1,000,0
Japan	1874	33,623,319	June 30, 1880	147,288,681	99,852,138	50,661,8
Algiers	1877	2,867,626	June 30, 1880	8,878,000	8,685,000	5,790,0
Hayti	1877	*572,000	June 30, 1880	. . . .	. . . .	. . . .
				$4,021,721,853	$2,819,303,004	$2,060,697,4

* Estimated. † Bank reserve only. [a] Bankers' Magazine, London, Novem
p. 1298. [d] Based on statement of Director of the Calcutta mint for 1879, p. 43; report of depreciat
Economist, November 6, 1880, p. 1299. [f] Dr. Soetbeer. [g] Report of the Fre
p. 193. [i] Report of the French Commission, p. 89. [j] London Economist, September

B.

Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1880. *No. XXIX. p.* 161. *(resp. XXX p.* 162*).*

statement is from official papers printed in Reports of the Director of the Mint.]

Specie.		Total paper and specie.	Per capita.			Metallic reserve.
Silver, limited tender.	Total.		Paper.	Specie.	Circulation.	Treasury and Banks.
$ 79,429,794	$ 527,601,425	$1,225,359,234	$ 14 10	$ 10 66	$ 24 76	$ 319,489,097
92,546,231	688,565,952	890,641,179	6 39	21 77	28 16	167,948,798
4,000,000	[b] 10,291,285	43,557,725	8 16	2 52	10 68	9,991,634
. . . .	†60,821,147	80,930,235	7 72	23 35	31 07	60,821,147
. . . .	[d] 1,015,000,000	1,064,060,176	26	5 32	5 58	38,900,509
101,626,000	[f] 544,306,000	765,694,914	5 18	12 74	17 92	131,200,840
57,900,000	1,525,686,000	1,986,840,406	12 50	41 34	53 84	353,672,887
8,562,000	[g] 107,000,000	167,033,144	11 25	20 05	31 30	17,344,206
4,700,000	[h] 34,700,000	51,757,083	6 20	12 60	18 80	3,022,188
3,000,000	[b] 7,500,000	20,390,000	7 70	4 46	12 16	4,500,000
13,000,000	57,900,000	373,688,724	11 37	2 08	13 45	38,000,000
. . . .	†80,000,000	339,682,597	7 23	2 22	9 45	80,000,000
4,523,616	11,681,616	33,338,988	4 89	2 64	7 53	7,150,947
1,721,900	4,955,266	13,254,609	4 59	2 74	7 33	3,749,373
4,863,000	[i] 14,179,000	33,207,000	9 94	7 41	17 35	7,000,000
380,000	77,980,000	158,248,041	22 42	21 78	44 20	56,782,322
. . . .	†115,000,000	893,514,300	8 97	1 32	10 29	115,000,000
30,000,000	[k] 200,000,000	241,394,449	2 48	12 03	14 51	44,080,957
12,000,000	[l] 60,000,000	65,023,360	1 13	14 64	15 77	9,508,169
. . . .	15,589,828	37,461,117	1 00	71	1 71	. . . .
. . . .	[b] 50,000,000	51,500,000	15	5 39	5 54	. . . .
4,000,000	4,500,000	6,395,343	64	1 53	2 17	200,000
. . . .	†1,882,018	14,980,838	4 90	70	5 60	1,882,018
. . . .	. . . .	91,000,000	9 00	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	11,000,000	11,250,900	14	6 01	6 15	. . . .
. . . .	2,692,300	2,855,647	63	1 00	1 63	. . . .
. . . .	6,000,000	379,470,000	186 70	3 00	189 70	. . . .
. . . .	44,022,000	101,879,000	41 50	31 60	73 10	10,522,000
. . . .	150,514,016	297,802,697	4 38	4 47	8 85	15,894,489
. . . .	14,475,000	23,353,000	3 97	5 05	9 02	. . . .
. . . .	5,000,000	5,000,000	. . . .	8 74	. . . .	. . . .
$ 422,252,541	$5,448,842,853	$9,470,564,706				$ 1,501,661,581

1880, p. 971. [b] Report for 1879. [c] London Economist, November 6, 1880, of silver, with coinage for ten years, from 1869 to 1879, added. [e] London Commission, p. 130. [h] M. Wetli, President Swiss Confed., "Gold and silver," 1880, p. 1060. [k] Silver Commission, p. 510. [l] Silver Commission, p. 475.

Zu Anlage B.

Der Papierumlauf der Vereinigten Staaten von 697,757,809 $ setzt sich zusammen aus 353,923,702 $ Staatspapiergeld und 343,834,107 $ Banknoten bei einer Metallreserve für 218,483,268 $ für ersteres und 101,005,829 $ für letztere. Der gesammte ungedeckte Papierumlauf war also 360,268,712 $ oder pro Kopf der Bevölkerung $\$\ 7,_{78}$. Wird der Umlauf angenommen wie in der vorliegenden Tabelle mit $\$\ 14,_{10}$ Papier und $\$\ 10,_{66}$ Baargeld, zusammen $\$\ 24,_{76}$, so wird die Metallreserve offenbar doppelt gerechnet, einmal beim Papierumlauf und sodann auch beim Baargeldumlauf, was gewiss unzulässig ist und eine unrichtige Vorstellung vom Geldumlaufe des Landes gibt. Wir haben in unserer Darstellung bei den einzelnen wichtigeren Ländern dies besprochen, allein es erschien angezeigt, diesen Umstand, dass die Tabelle in ihren Rubriken des Gesammt-Geldumlaufs (Papier und Metall zusammen) sowohl in den Totalsummen wie auch in der Berechnung pro Kopf der Bevölkerung nicht das richtige Verhältniss nachweist und leicht wesentliche Missverständnisse hervorrufen kann, hier nochmals ausdrücklich hervorzuheben.

Wegen Indien verweisen wir auf unsere Seite 405 mitgetheilten Bemerkungen, denen zufolge, wenn Indien überhaupt in eine solche Zusammenstellung mit aufgenommen werden soll, der dortige wirkliche Münzumlauf, statt auf 1015 Millionen $, auf nicht höher als etwa 250 bis 300 Millionen $ zu veranschlagen wäre. — Wenn dann in der amerikanischen Tabelle der Papiergeldumlauf in Indien auf 49,060,176 $ angegeben wird, so ist dabei zu beachten, dass gleichzeitig in den Schatzämtern der Regierung und den Bankkassen baares Geld im Werthe von 38,900,509 $ vorhanden war.

Bei den verschiedenen amerikanischen Staaten in Central- und Südamerika haben wir die in der Tabelle angegebenen Angaben des Geldumlaufs einer speziellen Revision nicht unterzogen, theils weil für die meisten derselben uns selbständiges Material hierzu nicht zu Gebote steht, theils weil diese Verhältnisse für das Ergebniss im Ganzen nicht von wesentlichem Interesse erscheinen.

Wenn bei einigen Ländern, in denen ein Zwangscours für Papiergeld besteht und dieses eine beträchtliche bezw. eine enorme Entwerthung erfahren hat, der Umlaufsbetrag des Papiergeldes in der Tabelle nach dem Nennwerthe aufgeführt ist — u. a. bei Russland, Türkei, Peru, Brasilien, der Argentinischen Republik, Japan — so erscheint es auffällig, diese Cirkulationsmittel nach ihrem Nennwerthe in gleiche Linie gestellt und in die Summirungen aufgenommen zu sehen mit dem Papiergeld und den Banknoten in solchen Staaten, wo diese und das Papiergeld mit der Landescourantmünze pari stehen. Die Tabelle XXIX giebt die ganze Summe des Papierumlaufs in den berücksichtigten Ländern an auf 4,021,721,853 $. Diese Summe zerfällt nach der Spezification auf der Tabelle XXX des Berichts

Eigentliches Staatspapiergeld	$ 1,020,652,512	(davon gedeckt 272,684,360)
Banknoten	„ 3,001,069,341	(„ „ 1,228,977,221)
Im Ganzen	$ 4,021,721,853	(davon gedeckt 1,501,661,581).

Diese Uebersicht würde eine wesentlich verschiedene Gestalt aufweisen, wenn die entwerthete Papiervaluta nur zu ihrem annähernd wirklichen Werthe in Rechnung gekommen wäre.

Peru, Bolivien, Chile, Aegypten u. a. sind in der Liste nicht mit enthalten.

Aus der Tabelle Nr. XXX haben wir eine Columne, welche die gleichzeitigen Metall-Reserven für das emittirte Staats-Papiergeld und die umlaufenden Banknoten in den verschiedenen Ländern angiebt, hier mit aufgenommen, woraus der Betrag des ungedeckten Papiergeldes sich ersehen lässt. Der Gesammtbetrag dieser Metall-Reserven wird, wie aus der Tabelle zu ersehen, auf 1,501,661,581 $ berechnet, welche Summe sich folgendermassen vertheilt:

	in den öffentlichen Schatzämtern	in den Banken	Zusammen
	$	$	$
Gold	153,342,226	421,806,287	575,148,513
Silber	119,342,134	325,366,517	444,708,651
Zusammen	272,684,360	747,172,804	1,019,857,164
Gold und Silber, nicht zu scheiden		481,804,417	481,804,417
Im Ganzen w. o.	272,684,360	1,228,977,221	1,501,661,581

Es ist sehr zu wünschen, dass ähnliche Zusammenstellungen, wie die Tabellen Nr. XXIX und XXX des Appendix zum letzten Berichte des amerikanischen Münzdirektors enthalten, auch in den künftigen Jahresberichten desselben veröffentlicht werden möchten. Würden dieselben zunächst auf diejenigen Staaten und Länder beschränkt, über deren Geldumlaufs-Verhältnisse genaueres bekannt ist oder bei denen wegen ihrer Wichtigkeit im internationalen Verkehr oder für die Währungsfrage in Ermangelung positiver Nachweise bestmögliche annähernde Schätzungen veranstaltet sind, so möchten wir einer solchen Uebersicht den Vorzug geben vor Zusammenstellungen, welche möglichst viele Länder umfassen wollen und eine schwer zu übersehende Zahlenfülle von sehr ungleichem Grade der Zuverlässigkeit und Wichtigkeit an einander reihen. Es darf vielleicht empfohlen werden, das eingegangene Material, welches für die beschränktere Haupttabelle nicht benutzt worden ist, in eine besondere Nr. des Appendix zu verweisen.

Am Schlusse unserer Arbeit müssen wir aber nochmals unsere volle Anerkennung aussprechen für die ausserordentliche Mühe und Sorgfalt, welche von dem amerikanischen Münzdirektor der Publikation zugewendet worden ist, welche hauptsächlich Anregung und umfassendes Material für unsere gegenwärtige Ausarbeitung gegeben hat.

Literatur.

VI.

Rudolf Gneist, „Die Preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern“. Berlin, Verlag von Julius Springer 1881. VIII, 288 S.

Von Gustav Cohn.

Die Deutsche Nationalökonomie ist seit einem Menschenalter von der Ueberzeugung durchdrungen, dass „die Loslösung und Hervorstellung gleichsam eines wirthschaftlich thätigen Ich in dem Menschen, neben seiner Persönlichkeit im Ganzen, auf einem psychologischen und geschichtlichen Irrthum beruht“ (Knies, die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode S. 303). Es ist lediglich eine specielle Folgerung aus dieser Ueberzeugung, dass auch Steuerfragen, sei es im Hinblick auf eine Förderung der Steuerlehre, sei es für Aufgaben der praktischen Reform, ohne ihren Zusammenhang mit historischen und politischen Gesichtspunkten sich nicht befriedigend erörtern lassen. Derart dass schon aus solchen objectiven Gründen die neue Schrift unsres bedeutendsten Staatsrechtslehrers die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen vorbereitet findet, und die Voraussetzung von einem Gegensatze der „volkswirthschaftlichen“ Behandlung des Gegenstandes zu der „staatsrechtlichen“ nicht sowohl die heutige Wissenschaft trifft als die populären Reste der Vergangenheit.

Ganz besonders aber haben wir Gneist gegenüber Grund zu solcher Aufmerksamkeit; denn eben ihm verdankt die ökonomische Betrachtung ein ansehnliches Stück ihrer Erhebung zu einem höheren und freieren Standpunkte. Das haben diese Jahrbücher im Laufe der Jahre wiederholt anerkannt, und gerade für das Steuerwesen ist das z. B. bei der Besprechung von Vocke's Geschichte der britischen Steuern (Jahrg. 1867 Band VIII S. 476 ff.) durch den Referenten geschehn; ja nur ganz neuerdings hat derselbe in seinem Aufsatze über „die Einkommensteuer im Canton Zürich“ (Jahrg. 1880 N. F. Band I) die principielle Ansicht von der Besteuerung durch das staatsrechtliche Moment zu ergänzen versucht, indem er einer Staatsanschauung folgt, die sich ihm wesentlich aus Gneist's Schriften ergeben und die er auch in der neuesten wiederfindet.

Dieser bewährten Wechselwirkung entspricht es, wenn wir im Fol-

genden einzelne Hauptpunkte erörtern, zu deren Discussion die vorliegende Schrift auffordert.

Ihr Inhalt zunächst ist dieser.

Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hat neben der Beseitigung des ungleichen Privatrechts, welches aus der ständischen Ordnung hervorgegangen war, neben der Wiederherstellung eines freien bäuerlichen Eigenthums, neben der Beseitigung der tausendfältigen Hemmungen der Volkswirthschaft in Stadt und Land, — in zweiter Linie das ständische System der Staatslasten in den Jahren 1810—1821 umgestaltet, indem sie die Accisen aufhob und dafür die Gewerbesteuer und Klassensteuer einführte, gemäss dem Gedanken des Edikts vom 27. October 1810, dass „die Staatslasten auf alle Staatsbürger nach ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig vertheilt“ werden sollten; „der Zukunft das Vermächtniss“ hinterlassend, die in der Klassensteuer enthaltene embryonische Einkommensteuer weiter zu entwickeln und die Ausgleichung der Grundsteuer zu bewerkstelligen, was durch die Gesetze der Jahre 1851 und 1861 geschehen ist. Dagegen blieb völlig im Hintergrunde der Reform das System der Vertheilung der Gemeindelasten in Stadt und Land, und zwar deshalb weil in diesem Gebiet ein Widerspruch mit der natürlichen Ordnung von Staat und Gesellschaft nicht bestand und deshalb auch eine Aenderung von Niemandem erwartet wurde. Der Widerspruch, welcher in der Verbindung einer Gerichts- und Polizeigewalt mit Grundstücken bestand gegenüber der Idee des modernen Staatswesens, wurde zwar von Staatsmännern und von der städtischen Bevölkerung anerkannt, weniger indessen von der ländlichen Bevölkerung für welche die kleinen Orts-, Justiz- und Polizeistellen manche Bequemlichkeiten darboten; bei jedem Versuche aber an diese Reste der patrimonialen Ordnung Hand anzulegen, stiess man auf den Hintergrund der communalen Lastenvertheilung, vor dem man wie vor einem noli me tangere stehen blieb, einer communalen Lastenvertheilung, welche anders als bei den Staatslasten des alten Staats den grossen Grundbesitz weit überwiegend traf. Auch die Städteordnung vom J. 1808 hat in ihren dürftigen Bestimmungen über die Abgaben das Herkommen unverändert gelassen: sie überlässt den Modus der Steueraufbringung den Beschlüssen der Gemeindebehörden, mit dem stillschweigenden, dann im Steuergesetz vom J. 1820 ausgesprochenen Vorbehalte der staatlichen Aufsicht. Nur in der Hauptstadt der Monarchie entstand die Nothwendigkeit eines Specialgesetzes aus der besonders schweren Belastung durch die Einquartirung grosser Truppentheile: im Anschlusse an das Herkommen wurde hier im J. 1815 eine Liegenschaftssteuer auf die bürgerlichen Wohnhäuser gelegt, wovon 4 % auf den Hauseigenthümer, $8\frac{1}{4}$ % auf den Miether fielen; sie ist noch heute die Hauptgrundlage der städtischen Besteuerung in Berlin.

Seit jener Reform-Epoche sind eine Reihe von Aenderungen eingetreten, und zwar in dem ersten Menschenalter (1821—1851) zuvörderst mittelbare, seitdem entschiedenere und in schnellerer Aufeinanderfolge. Mittelbare Aenderungen lagen in der privatrechtlichen Umgestaltung der Stellung des Grossgrundbesitzes zu der ländlichen Bevölkerung, in dem Zutritt neuer Landestheile, namentlich in der Reform des Staatssteuersy-

stems, welche in dem Klassensteuergesetz vom 1. Mai 1821 „das in vergeblichen Anläufen seit Jahrhunderten gesuchte Princip der Besteuerung eines jeden Unterthanen nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit nach schweren Geburtswehen jetzt endlich zur Geltung kommen“ lässt. Der günstige Erfolg der Klassensteuer richtete die Blicke der Gemeindevertretungen auf diese Steuer hin, wozu der alte Grundsatz des Allg. Landrechts ohnehin einlud, dass nämlich die baaren Auslagen der Städte nach dem Verhältniss der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden sollen. Das Steuergesetz von 1820, die revidirte Städteordnung von 1831 und die Ministerial-Instruction von 1834 u. s. w. bestätigen als Regel die Erhebung von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, zumal zu der Klassensteuer. Desgleichen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

Von eingreifender Wirkung war die Fortbildung der Klassensteuer zur „folgerichtigen Einkommensteuer“ durch Gesetz vom 1. Mai 1851, welches der Ausdruck des erstarkten Gedankens gleicher Pflichten im Staate war und den grossen Besitz „zu einer verhältnissmässigen Personalsteuer zu nöthigen wagte.“ Aus den Zuschlägen zu dieser neuen Steuer eröffnete sich den Gemeinden ein reicher Zufluss neuer Mittel. Als dann ein Jahrzehnt später die Grundsteuer-Ausgleichung zu Stande gekommen war, wurde jede Erweiterung und Neuregulirung der Gemeindesteuern principiell auf die Frage verwiesen, ob Personal- oder Realbesteuerung in der Gemeinde die gerechte Lastenvertheilung sei; indessen die praktische Antwort darauf schloss sich dem Herkommen an und entschied sich für die Personalbesteuerung. Im Gegensatze dazu begann man theoretisch auf das Englische Communalsteuersystem hinzuweisen, welches nur Realsteuern vom Grundbesitz kennt; von ökonomischer Seite empfahl man dasselbe bezeichnenderweise aus dem individualistischen Principe von Leistung und Gegenleistung, das im Gemeindesteuerwesen angeblich allein am Platze sei, — von verwaltungsrechtlicher Seite als Vorbild eines gesetzlich geregelten Gemeindesteuersystems, welches den Mehrheitsbeschlüssen der Gemeindegenossen enthoben ist.

Erst ganz neuerdings hat die Gesetzgebung, anknüpfend an die vornehmlich unter Gneist's Einflusse geschaffene Kreisordnung vom 13. December 1872, den dringenden Aufgaben dieses Gebietes näher zu treten begonnen. Bei den Verhandlungen über die Kreisordnung wurden sich alle Parteien über die Schwierigkeiten der Preussischen Lokalbesteuerung klarer; man sah ein, dass eine allgemeine Landgemeindeordnung ihr eigentliches Hinderniss in der noch vorhandenen Vertheilung der Gemeindelasten des platten Landes habe, auch dass die gesetzliche Regelung des Communalsteuersystems den Beschlüssen der lokalen Selbstverwaltungskörper nur einen sehr beschränkten Spielraum lassen dürfe. Im Zusammenhange damit erkennt der Verfasser den Arbeiten des „Vereins für Socialpolitik“ ein hervorragendes Verdienst um die Klärung der Ansichten zu, sowie der in denselben Jahren amtlich gewonnenen statistischen Grundlage für die Erörterungen über das preussische Communalsteuerwesen, nach welcher die Gesammtheit der communalen Abgaben gegenwärtig auf den anderthalbfachen Betrag der directen Staatssteuern, auf den dreifachen Betrag der Klassen- und Einkommensteuer des Staats, auf den vierfachen Betrag

der Grund- und Gebäudesteuer des Staats veranschlagt wird, und zwar diese Beträge wesentlich durch eine unverhältnissmässige Steigerung erst in dem letzten Jahrzehnt: in den acht älteren Provinzen betrugen die Gemeindesteuern der Stadtgemeinden 1869 rund 40 Mill. Mk., 1876 rund 72 Mill. Mk.

Dass die Lasten ihrem Umfange nach kaum zu ermässigen sind, scheint auch auf diesem Gebiete zu gelten: die Steuerreform der Communen wie diejenige in Staat und Reich kann nur eine bessere Vertheilung der gleichen Last bedeuten. Die Abhülfe ist theilweise auch ohne neue Gesetze möglich und zwar

1. durch ausgiebige Anwendung des „Gebührenprincips“ bei den Gas-, Wasser-, Communicationsanlagen u. s. w., welche die Gemeinde den Einzelnen darbietet: der volle Ersatz der geldwerthen Leistungen ist bei der Gasversorgung und einigen andern zu rechtfertigen, während bei der Mehrzahl anderer der Gesichtspunkt eines Lebensbedürfnisses ersten Ranges (bei der Wasserversorgung u. s. w.) oder der Gesundheitspolizei (bei den Entwässerungsanlagen u. s. w.) oder der Verkehrsinteressen (bei Marktstandsgeldern, Communicationsanlagen) oder socialpolitische Gründe (bei Schulen, Krankenhäusern) auch eine Verwendung allgemeiner Mittel rechtfertigen, ohne streng rechnungsmässigen Ersatz der Selbstkosten. Am stärksten gilt dies von denjenigen Unterrichtsanstalten, bei denen das Gebührenprincip mit einem Grundsatze (Art. 25) der preussischen Verfassung vom Jahre 1848 ff. in Widerspruch tritt (vgl. Gneist, die Selbstverwaltung der Volksschule, 1869, S. 31 ff.); wogegen bei der Mittelschule, der höheren Bürgerschule, Realschule, Gymnasium, das Gebührenprincip folgerichtiger als bisher in den Einzelgemeinden zur Geltung kommen soll.

2. Durch ein System von Verbrauchsabgaben, welches einerseits nicht den Verkehr über die communalen Grenzen hemmt, also auf innere Besteuerung sich richtet, andrerseits Gegenstände der Massenbenutzung, die doch nicht Lebensbedürfnisse ersten Ranges treffen, heranzieht: so besonders Steuern auf den Gasconsum an Orten, wo der grosse Umfang der Produktion, die Niedrigkeit der Kohlenpreise u. s. w. einen mässigen Aufschlag leicht erträglich machen, unter der allgemeinen Erwägung, dass die unbemittelten Klassen der Bevölkerung sich anderer Leuchtmittel bedienen; so ferner Zuschläge zur Braumalzsteuer. „Beseitigt ist jetzt wohl der Gesichtspunkt, der bei jeder Verbrauchssteuer nur die damit verbundenen Verkehrshemmungen und Verkürzungen des Einzelnen aufzuzählen, zu multipliciren und in Pfennigrechnungen darzulegen pflegt, dagegen den Nutzen der Gesammtwirthschaft, die Vermeidung drückender, die Privatwirthschaft mindestens ebenso verkürzender anderer Steuern als nicht vorhanden ansieht“ (S. 63).

3. Durch communale Unternehmungen: „Berechtigt ist ferner der Gesichtspunkt, dass viele gewinnreiche Unternehmungen zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen der Gemeindebevölkerung und zur Beförderung der Communication auf städtischen Plätzen und Strassen sich zum Selbstbetrieb durch die Gemeindebehörden eignen, und dass es ganz in der Ordnung ist, den Unternehmergewinn daraus zur Erleichterung der Steuerzahler zu verwenden; die eine Zeit lang herrschende enge

Anschauung, welche Staat und Commune von jedem Unternehmergewinn ausschliessen wollte, ist heute wohl als überwunden anzusehen." „Zum Selbstbetrieb eignen sich nach den gemachten Erfahrungen Gas- und Wasserwerke, Pferdebahnen und Omnibus-Unternehmungen, Markthallen, Waarenhallen, Lagerhäuser, Schlachthäuser, Bade- und Waschanstalten, Docks- und Hafenanlagen, überhaupt alle Unternehmungen, für deren Uebernahme die Gemeinde ihr ausschliessliches Recht auf Strassen, Brücken, Plätze, Anlagen u. s. w. geltend machen kann."

Trotz der vollen Ausnutzung dieser Ergänzungen wird die Masse der gegenwärtigen Gemeinde-Steuern sich nicht vermindern, ja mit Durchführung der Schul- und Wegeordnung noch erhöhen; es handelt sich also um eine Reform der bestehenden Steuern wegen der allgemein verbreiteten Ueberzeugung von deren Unrichtigkeit. In der bunten Mannigfaltigkeit derselben tritt eine gleichmässig fortschreitende Bewegung hervor in der Richtung einer Hinüberschiebung der Gemeindelasten von dem Grundbesitz auf das persönliche Einkommen der Einwohner, geleitet durch den „natürlichen Zug der Interessen", vermöge dessen die Mehrheit der Gemeindevertretungen, nämlich die Grund- und Hausbesitzer, die Steuern von sich ab und auf die breitesten Schultern wälzten.

Die Regierungsvorlagen der Jahre 1877—1880 haben nicht Anklang finden können, weil sie die Grundsatzlosigkeit in der Belastung des Grundbesitzes und des persönlichen Einkommens durch die Gemeindesteuern ihren unveränderten Gang gehen lassen, weil sie ausserdem die anomale Stellung der „Gutsbezirke" in der Landgemeindeverfassung unverändert lassen, ebenso die rechtlichen Widersprüche in der Besteuerung der Forensen, der juristischen Personen und des Fiscus nicht lösen.

Was die 15,000 Gutsbezirke (mit rund 2 Mill. Seelen) anlangt, so hat die Kreisordnung von 1872 nur die persönliche Seite des Problems gelöst, die dingliche Seite im Rückstand gelassen. Nachdem die aus der ehemaligen Grundherrlichkeit folgenden Herrschaftsrechte vollständig und unwiderruflich beseitigt sind, folgt mit Nothwendigkeit, dass die ehemaligen Grundherren auch die Entlastung von den entsprechenden Pflichten fordern können; es folgt, dass diese privatrechtlichen Lasten auf das normale Mass einer allgemeinen Steuerpflicht zurückzuführen sind: während die Fortdauer des bisherigen Zustandes nach verschiedenen Seiten hin schädliche Consequenzen gehabt hat und noch mehr haben wird.

Die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen hat deshalb zu Widersprüchen geführt, weil der unzweifelhaft richtige Grundsatz, dass selbige an den auf Grundbesitz und Gewerbe gelegten Communallasten Theil zu nehmen haben, seit dem Jahre 1853 dahin erweitert worden ist, dass auch das aus Grundbesitz und Gewerbe fliessende Einkommen diese Lasten zu tragen habe. Eine Reihe von Streitfällen bei der Communalbesteuerung von Eisenbahngesellschaften, industriellen Unternehmungen u. dgl. m. haben „die Unnatur aller Personalbesteuerung für die Gemeinden" bewiesen.

Aber diese Missstände in einer besondern Kategorie von Fällen sind

nur ein Symptom der allgemeinen „Grundsatzlosigkeit des Gemeindesteuersystems.“

Die fortschreitende Wissenschaft ist „zu Gesichtspunkten gelangt, deren relative Berechtigung kaum bestritten werden wird, welche aber eine gesetzliche Norm nicht ersetzen können.“ Diese Gesichtspunkte sind: principaliter eine Besteuerung des Gesammteinkommens jeder Person kraft allgemeiner Unterthanenpflicht, ergänzend eine Realsteuer für solche Verwendungen der Commune, welche die Grundwerthe innerhalb des Gemeindeverbandes zu erhöhen pflegen. „Allein es ist das Schicksal aller gemischten, synkretistischen Theorien, dass sie keine Einigung darüber finden können, in welchem Masse jene Verbindung und Mischung stattfinden soll“. Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung bleibt nämlich rechtlich unbestimmbar, weil der wirthschaftliche und der allgemeine Wohlfahrtszweck ineinanderlaufen: Wasserwerke, Badeanstalten, Schlachthäuser u. s. w. sind „wirthschaftliche Unternehmungen“, dienen aber in starkem Masse auch allgemeinen bürgerlichen Zwecken. Umgekehrt dienen Verwendungen für die Armenpflege, Volksschule allgemeinen Humanitätszwecken, bilden aber zugleich eine Ergänzung der Arbeitslöhne zu Gunsten der Arbeitgeber.

Es waltet hier, meint Gneist, ein Missverständniss über den Begriff von Grundsätzen oder Principien ob, indem man blosse Gesichtspunkte für Grundsätze hält und in dem endlosen Streit über vermeintliche Principien endlich dahin kommt, dass „ein hochbegabter Volkswirth offen seine principielle Abneigung gegen Principien bekennt.“ Vielmehr könne man „Grundsätze der Besteuerung nur rechtlich bestimmte Normen nennen“.

Unter dem jetzt eingerissenen System der multiplicirten Klassen- und Einkommensteuerzuschläge verwandeln sich die Gemeinden fortschreitend in Mobiliargesellschaften, ohne ein wirkliches Gemeindeleben, ohne ein Gefühl persönlicher Zusammengehörigkeit: die neueren Regierungsvorlagen wollen diese extreme Wandlung gesetzlich offen lassen; als Regel soll eine Mischung von Steuerzuschlägen zu den Grundsteuern und zu den persönlichen Steuern mit einem Spielraum vom Einfachen bis zum Sechsfachen festgehalten werden. Aber nach welchen Grundsätzen soll diese Mischung bestimmt werden? Ueberlässt man es der Autonomie der Gemeinden, so entscheidet „der unwiderstehliche Zug der Interessen“. Auch das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörden hilft hier nicht ab.

Der „Rechtsverständige, der die Willkür im Auge hat, welche aus dieser Grundsatzlosigkeit der Steuermischungen hervorgeht“, wendet hier folgende Bedenken ein.

1. Unsere Einkommensteuer ist zwar dem Princip nach die beste Steuer, der Einschätzung nach die unvollkommenste aller Steuern.

2. Die Erhöhung einer Staatssteuer um 10 oder 25 % unter Controle von Ministern und zwei Häusern des Landtags wird als ein hochwichtiger Akt angesehen, während es jeder kleinen Gemeindevertretung überlassen ist, durch Majoritätsbeschlüsse jeden Einwohner mit zehn- und zwanzigfach höheren Steuern zu belasten.

3. Unter allen Methoden der Einkommensteuer unterliegt den grössten

Bedenken die progressive Einkommensteuer, weil sie jedes „rechtlich“ zu begrenzende Mass verliert und in ihrer Schrankenlosigkeit den schlimmsten Leidenschaften der Menge Thür und Thor öffnet. Die Willkür der einzelnen Preussischen Gemeinden zeigt sich auch in der Bemessung der Progression.

4. Die Festlegung des Kleingemeindethums durch die Hindernisse eines Zusammentretens zu grösseren Verbänden, die in der Buntheit der Steuermischungen liegen.

5. Die Rückwirkung auf das Steuersystem des Staats, dessen natürliche Quellen durch die Gemeinden verkümmert werden: Grund- und Gewerbesteuer kann der Staat ihrer Beschaffenheit wegen nicht erhöhen, sondern nur die Klassen- und Einkommensteuer; aber eben diese ist mit jenen pilzartigen Auswüchsen der Gemeindesteuern bis zum sechsfachen Betrage hinauf schon überwachsen.

6. Die Demoralisation der Einschätzungen, welche durch die Höhe der Steuerbeträge gesteigert wird, und damit die Degeneration des ganzen Einkommensteuersystems, „auf welches doch die herrschende Meinung mit Recht einen hohen Werth legt.“ Ist überhaupt das Gewissen und Pflichtgefühl der Bevölkerung am schwächsten entwickelt für die Steuerzahlung, so wird dieser Mangel an Gemeinsinn nur noch weiter untergraben durch die gegenwärtige Behandlung dieser „unserer Hauptsteuer“. Von einem Zwang zu ernster, gerechter Weise der Einschätzung ist wenig die Rede.

Allen diesen Uebelständen abzuhelfen, muss „die Gesetzgebung dem Recht die Ehre geben und zu den Grundsätzen der Besteuerung nach Herkommen zurückkehren.“ Der Mangel aller volkswirthschaftlichen Behandlung der Steuerfragen beruht darauf, dass sie den Einzelnen unmittelbar dem Staatsganzen gegenüberstellt: der gleiche Irrthum, wie derjenige der naturrechtlichen Ansicht im achtzehnten Jahrhundert, der constitutionellen Theorie im neunzehnten Jahrhundert. Während doch die Commune ihre eignen Lebensbedingungen hat, ihre selbständige Persönlichkeit, ihre eigne Wirthschaftsordnung, deren Aufgaben nur zu erfüllen sind, wenn die Gemeinde sich so fest an den Boden heftet, dass ihr geographisches Band auch zum socialen Band wird. Die normale Steuer für Communen kann daher keine andre sein als eine Liegenschaftssteuer. Auf der Natur der Gemeinde beruht die hervorragende Bedeutung des Grundbesitzes im Gemeindeverbande und damit die Nothwendigkeit seiner principalen Belastung mit den Pflichten der Gemeinde. Also in den Landgemeinden der Ackerbesitz in erster, die Wohnhäuser in zweiter Reihe, in den Stadtgemeinden umgekehrt: in beiden der Grossgewerbebetrieb, welcher die kostbarsten Einrichtungen der Gemeinde in vervielfältigtem Masse in Anspruch nimmt, besonders heranzuziehn. Für alle diese Steuerobjecte ist die Staatssteuer als Grundlage ungeeignet, woher eine selbständige Einschätzung des wirklichen Ertragswerthes in jährlicher Wiederkehr platzzugreifen hat, nach Pachtwerth, Miethwerth, und für das Grossgewerbe nach Symptomen wie Arbeiterzahl, mechanischen Kräften u. dgl. Hiebei wird die Miethssteuer als Realsteuer aufrechterhalten, indem die Haussteuer auf Eigenthümer und Miether vertheilt wird.

Die übereinstimmende Verurtheilung der Miethssteuer in volkswirth-

schaftlichen Kreisen ist ein Beweis dafür, dass „die Volkswirthschaft vom Standpunkte der Einzelwirthschaft aus die Streitfragen der Steuergesetzgebung wohl zu klären, aber ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältniss nicht zu entscheiden vermag.“ Uebrigens bilden die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die volkswirthschaftliche Kritik hier bestimmen, die Ausnahme; anderseits tritt da, wo das Wohnungsbedürfniss des kleinen Hausstandes einen bedeutenden Theil des Einkommens absorbirt, wie in Grossstädten, dieses Verhältniss in Wechselwirkung mit entsprechenden grossen Gemeindebedürfnissen für Zwecke, welche den kleinen Hausständen vorzugsweise zu Gute kommen, für Schule und Armenpflege (eine Arbeiterfamilie mit zwei schulpflichtigen Kindern kostet der Gemeinde Berlin allein für Schulunterricht jährlich mehr als hundert Mark, ohne Baukosten). „Die Volkswirthschaft selbst erkennt doch sonst den Gesichtspunkt der Abmessung nach dem durchschnittlichen Antheil an den Wohlthaten der Gemeinde bereitwillig an.“ Warum soll der Grundsatz an dieser Stelle nicht gelten?

Der Rechtsstandpunkt aber ist: wenn für den Bestand der Gemeinde eine Liegenschaftssteuer absolut nothwendig ist, so muss sie vom Wohnhause entrichtet werden, gleichviel wer darin wohnt, ob der Eigenthümer oder andere, ob grosse oder kleine Miether. Trotzdem wird zu Gunsten der kleinen Miether, um die angebliche Ungerechtigkeit zu beseitigen, eine Degression der Miethssteuer eingeräumt. Die Schwierigkeiten der Erhebung kleiner Steuerbeträge seien durch äussere Mittel leicht zu beseitigen, wie: concentrirtere Erhebung in einem einzigen oder zwei Jahresterminen bei Beträgen von 3 — 6 Mark (statt wie jetzt in 4 bis 12 Terminen), dann Vergütungen für Vorausbezahlung, endlich Niederschlagung.

Die bekannte Schwierigkeit einer derartigen Regulirung, welche in der bestehenden Grund- und Gebäudesteuer liegt, soll in folgender Art gehoben werden. Diese Steuer ist antiquirt, sie passt nicht in den modernen Staat und seine allgemeine staatsbürgerliche Verpflichtung zu Steuern hinein. Die Leistungen der Communen in der Gegenwart rechtfertigen obenein die Ueberlassung dieser veralteten Steuer seitens des Staats an die Communen. Dieses soll aber nicht in der Form eines einfachen Geschenks geschehn, sondern so, dass der Strom der Abwälzung der Communallasten auf die persönlichen Einkommensteuern zum Stillstand gebracht und die Rückleitung in das normale Steuersystem der Gemeinden mit dem geringsten Mass von Verletzung der Einzelrechte bewerkstelligt werde. Und zwar vermittelst einer Art von „Convertirungsprämie“: Stadt- und Dorfgemeinden erhalten vorweg ein Viertel der Grundsteuer bei Einführung des neuen Steuersystems; die Gutsbezirke erhalten ebensoviel für Beitritt zu einer Gemeinde mit dem neuen Steuersystem; in beiden wird jede Mehrbelastung einer Liegenschaft über die bisherigen Lasten des Grundbesitzes hinaus zur Hälfte auf die Staatsgrundsteuer abgerechnet. Die ganze Neuregulirung soll durch die bestehenden General-Commissionen bewerkstelligt werden.

Diese Regulirung ist bestimmt, die Personalsteuern in der Gemeinde entbehrlich zu machen; ganz wird das aber nicht gelingen, namentlich wegen einer neuerdings gewaltig angewachsenen Last, derjenigen für die

Schulen: in Berlin z. B. war sie in den Jahren 1869—1876 von drei auf acht Millionen Mark gestiegen, wesentlich wegen der Abschaffung des Schulgeldes; in der ganzen Monarchie betrug 1876 die Schullast 72 Mill. Mark, wovon 58 Mill. durch steuerartige Beiträge und $5^1/_2$ Mill. durch Staatsbeiträge aufgebracht wurden. Die einsichtigsten Gemeindeverwaltungen haben freiwillig im Laufe des letzten Menschenalters auf die Schulgelder verzichtet, und damit den Grundsatz der Preuss. Verfassung ausgeführt, noch ehe sie durch Gesetz dazu gezwungen worden sind — dem „Zuge der Interessen" entgegen. Der „volkswirthschaftliche Grundsatz" muss sich hier höheren Gesichtspunkten unterordnen: vermag aber diese Last von der Liegenschaftssteuer nicht getragen zu werden, so „muss hiezu die Einwohnerschaft in weitesten Kreisen nach ihrem persönlichen Können und Vermögen beitragen. Denn diese transscendente Gemeindelast ist im Falle der Nothwendigkeit als allgemeine Bürgerpflicht geltend zu machen, welche jede Einzelperson als Mitglied der grossen Staatsgemeinschaft mit ihrem ganzen Vermögen zu tragen hat." Wie die mittelalterliche Kirche, so hat ihr Erbe, der moderne Staat, für diese Aufgabe der Volksbildung die Unterthanen nach ihren persönlichen Kräften, d. h. durch eine allgemeine Einkommensteuer heranzuziehen und überlässt nur aus dem Gesichtspunkte der Decentralisation diese Steuer den Gemeinden. Daher Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer, im Maximum von 40 $^0/_0$, daneben Wegfall der Steuerbefreiung der kleinen Steuerzahler, Wegfall der Beamtenprivilegien, endlich Schulgelder für die Mittelschulen.

In dieser Weise ist durch staatliches Gesetz das Gemeindesteuerwesen der Preussischen Monarchie zu reguliren.

Für den Staat ist eine Erhöhung der Personalsteuern zur Deckung der Grund- und Gebäudesteuer, für Staat und Reich eine Erhöhung der Verbrauchssteuern zur Deckung der erhöhten Bedürfnisse nöthig. Die Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer soll alle Klassen umfassen: der Preussische Staat hat sich auf den Schultern des kleinen Mannes zur heutigen Grösse erhoben — im 18. Jahrhundert durch die Cantonpflicht und Accise, im 19. Jahrhundert durch die allgemeine Wehrpflicht und die Klassensteuer — diese letztere, nicht die Einkommensteuer, bildet die nachhaltige Grundlage. Daher Wegfall der Contingentirung der Klassensteuer, Wiederherstellung der unteren Stufen der Klassensteuer, deren Befreiung für die Zeitströmung des scheinbaren Ueberflusses passte, welche aber gegenwärtig eben so unentbehrlich sind wie 1821—73. Die behauptete Ueberbürdung des kleinen Mannes beruhte niemals auf dem an den Staat zu zahlenden Steuerthaler, sondern auf der Vervielfältigung der Personalsteuern durch die Gemeindebesteuerung. Die von einem „einseitig volkswirthschaftlichen Standpunkte" geltend gemachte Unerheblichkeit der kleinen Steuerbeiträge ist finanziell nicht richtig: sie sind der Grund- und Eckstein des preussischen Steuersystems, und die oberen Stufen haben das erste Menschenalter (1821—51) ja ganz und gar gefehlt. Ebenso sind „die übrigen volkswirthschaftlich geltend gemachten Gründe gegen diese Steuer rechtlich unhaltbar" und zwar: gegen die behauptete Verkürzung der nothwendigen Ausgaben der Familie wird rechtlich eingewendet, dass zu den nothwen-

digsten Ausgaben des kleinen Mannes, so lange er nicht in die Stufe der Armen hinabgesunken ist, der Minimalbeitrag zu den Steuern des Staats und der Gemeinde gehöre. Ferner wird gegen das verlangte sog. Existenzminimum rechtlich bemerkt, man solle freilich bei der Steuerbemessung darauf Rücksicht nehmen, es lasse sich aber nicht in eine fixe Summe fassen. Was weiter die schon indirect entrichteten Steuern des kleinen Mannes anlangt, so nehme ja darauf bereits die Klassensteuer Rücksicht; obenein sei inzwischen die Salzsteuer wesentlich gemildert. Vollends mahne zur Festhaltung der Klassensteuer die heutige Erfahrung, dass „aller Streit über Steuerbefreiung und Progressivsteuer auf die Masse der Bevölkerung nur als socialistische Theorie reflectirt."

Endlich treten diese „finanziellen Gründe" unsres Steuersystems von 1820 „heute in Wechselbeziehung mit den Grundlagen unserer Verfassung, welche eine Herstellung der untersten Stufe bedingt, soweit die Stimmberechtigung reicht." Das allgemeine Stimmrecht unserer Staatsverfassung ist kein Geschenk des guten oder bösen Zufalls, sondern ein erworbenes Recht; nicht wie in Frankreich aus einer Auflehnung hervorgegangen, nicht wie in England aus dem Wechselspiel parlamentarischer Parteien, sondern naturgemäss aus den Zuständen von 1820—1848 hervorgegangen, aus der allgemeinen Wehrpflicht und der Massenbesteuerung durch Klassensteuer. Wenn alle Stellung der Stände in unserer Geschichte auf der Correspondenz von Rechten und Pflichten beruht, so wird man die Gefahren unserer Volksabstimmungen sicherlich nicht beseitigen durch eine Demoralisation oder Denaturirung des allgemeinen Stimmrechts; man wird nicht Millionen das höchste politische Recht verleihen und sie hinterher „von jedem Zusammenhang mit dem wirklichen Staat durch Steuerbefreiungen ablösen", und damit auf jene Umkehrung von Rechten und Pflichten zurückkommen, welche den Grundirrthum der ständischen Ordnung der Gesellschaft gebildet hat. Bei den besitzenden Klassen wirke zu der bekämpften Ansicht theils wahrhaft humane Gesinnung mit, theils die Bequemlichkeit, durch Steuererlasse die sociale Frage lösen und den socialistischen Hass besänftigen zu wollen: während es gerade der Beruf der Gebildeten wäre, die unteren Klassen zu lehren, wie verhängnissvoll in Deutschland die einstige Steuerfreiheit der höheren Klassen gewirkt habe und wie daher vor der Befolgung dieses Beispiels im Sinne der niederen Klassen zu warnen sei. Uebrigens sei die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Steuerzahlung bei dem „kleinen Manne" in weiteren Kreisen vorhanden als man voraussetze; er fühle instinctiv, dass die Entmündigung des Gemeinfreien stets damit begonnen hat, dass die Besitzenden seine staatlichen Lasten übernahmen. Andrerseits haben die Erlasse für die unteren Klassen, und die Programme zu den Progressivsteuern für die höheren Klassen, statt des Dankes nur „zur Verbreitung der socialistischen Idee, Literatur und Agitation beigetragen."

Dieses sind die wesentlichen Punkte in der finanzpolitischen Darlegung Gneist's: es schliessen sich daran allgemeinere Betrachtungen, zu welchen der gegenwärtige Zustand des Deutschen Reiches auffordert, über die neue Wirthschaftspolitik und den Beruf der Kirche, insbesondere aber über den Beruf des Gemeindelebens, aus dessen Gewöhnungen der Gemein-

sinn der Nation hervorgeht. Die wunden Punkte, die Hauptsitze wüster Vorstellungen, sind diejenigen Lebenskreise, in welche kein Gemeindeleben hineinreicht, in welchen dieses Leben zerfallen, zersetzt, erloschen ist. In die heutige freizügige Gesellschaft mit ihrem ruhelosen Kampf der Interessen kann ein Halt nur kommen durch „die fundirte Gemeinde." Die besitzenden Klassen, in der Gemeinde vor allem der Grundbesitz, haben auf dieser Grundlage für ihre bevorzugte Stellung den gebührenden Einfluss zu gewinnen durch öffentliche Pflichten und Rechte: aber als Umgebung dieser starken Stellung muss das allgemeine Stimmrecht aller Steuerzahler erhalten werden, um die besitzenden Klassen vor dem Rückfall in alte Gewohnheiten zu bewahren.

Nur das Nothwendigste habe ich in der voraufgehenden Analyse der neuen Schrift wiedergegeben und mancherlei Bedeutendes übergehen müssen: ich wollte der Menge anregender Gesichtspunkte hier einigermassen gerecht werden, ich wollte aber namentlich im Hinblick auf gewisse Grenzstriche der Gebiete des Staatsrechts und der Steuerlehre die wichtigen Erörterungen hervorheben, welche mein Interesse vorzugsweise in Anspruch nehmen, da ich von volkswirthschaftlicher Seite her nahe verwandte oder dieselben Fragen in meinem Eingangs bereits erwähnten Aufsatze über „die Einkommensteuer im Canton Zürich" berührt habe.

Vor allem eine mehr formale Frage, welche damit zusammenhängt, eine Frage, welche die logische, die methodologische Seite dieses Grenzgebietes angeht, — die Frage über das Verhältniss von Finanzwissenschaft und öffentlichem Recht, im letzten Grunde von Wirthschaft und Recht überhaupt.

Wie schon oben angedeutet worden, ist die ganze wissenschaftliche Nationalökonomie bei uns heutzutage davon durchdrungen, dass die Einseitigkeit jener specifischen Volkswirthe, welche die Angelegenheiten des Volks- und Staatslebens aus lediglich ökonomischen Gesichtspunkten glaubten beurtheilen zu dürfen, nichts als der Irrthum einer jungen Disciplin war, die in dem Uebermuth der Flegeljahre die Bedeutung ihres ausschliesslichen Gesichtspunktes überschätzte. (Vgl. meinen Aufsatz „Ehre und Last in der Volkswirthschaft" Zeitschr. f. d. g. Staatswiss. 1881 S. 18). In der Gegenwart treffen in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erweiterter Betrachtung die allerverschiedensten Richtungen unsres Faches zusammen — von den Forschern, welche durch historische Arbeiten die Nationalökonomie in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht hinüberführen, bis zu jenen weitausgreifenden Systematikern, welche grosse neue Partieen für das herkömmliche System erobern, und zwar namentlich Partieen, deren Bearbeitung die gemeinsame Pflicht oder das gemeinsame Recht der Rechtswissenschaft sein sollte.

Ich habe auf den voraufgehenden Seiten wiederholt die eignen Worte Gneist's reden lassen, welche im Zusammenhange mit dieser formalen Frage zur Auseinandersetzung auffordern. Insbesondere ist es der Gebrauch des Wortes „R e c h t" oder „r e c h t l i c h", welcher um so mehr der Befestigung bedarf, als er in der vorliegenden Schrift selbst zu schwanken scheint.

Ich habe vor allem die Aeusserung im Auge, welche sich auf das

angebliche Missverständniss über den Begriff von „Grundsätzen“ oder „Principien“ bezieht, — welche „Grundsätze der Besteuerung nur rechtlich bestimmte Normen“ genannt wissen will: das was man von volkswirthschaftlicher Seite her Grundsätze der Besteuerung zu nennen pflege, seien nur „Gesichtspunkte“, nicht Grundsätze. Wäre dieser Tadel berechtigt, so träfe er jedenfalls einen sehr alten und sehr verbreiteten Sprachgebrauch der Wissenschaft, und zwar nicht sowohl der Nationalökonomie oder der Finanzwissenschaft allein, als der Wissenschaft im Allgemeinen. Unser Fach hat von jeher sei es dem Sprachgebrauch anderer Fächer, sei es dem Englischen Sprachgebrauche unsres Faches folgend von Principien oder Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Besteuerung geredet: Gneist selber spricht in seinem grossen Werke über das Englische Staatsrecht beständig von „anwendbaren Grundsätzen“, die sich für Deutschland aus demselben ergeben: so nicht blos in der Vorrede zur „Engl. Communalverfassung“ und an ähnlichen Stellen, sondern er giebt der dritten Abtheilung dieses Werkes geradezu den Namen „die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment.“ (2. Aufl. 1863). Unser Fach besitzt eine Reihe von Werken in allen Sprachen, welche diese Bezeichnung an der Spitze tragen. Es ist auch meines Wissens noch niemals ein Zweifel über die Berechtigung derselben aufgestiegen; denn man folgt der für alle Wissenschaften geltenden Aufgabe auch in unserm Falle, jene allgemeinen Gründe in den einzelnen Erscheinungen aufzudecken, welche das Wesen der Wissenschaft gegenüber dem Leben ausmachen und welche man auf allen Gebieten des Wissens als „Principien“ zu bezeichnen gewohnt ist.

Es ist dem gegenüber ganz und gar eine Unterfrage, deren Beantwortung freilich enge mit dem jeweiligen Stande der Disciplin verknüpft ist und gerade in den staatswissenschaftlichen Fächern der Gegenwart die Gegensätze der verschiedenen Richtungen und Methoden berührt, die Frage nämlich, wie nahe die von der Wissenschaft aufgedeckten Principien an die unmittelbare Anwendung in der Gesetzgebung heranreichen, welchen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit sie haben oder durch welche Mannigfaltigkeit von historisch bindenden Momenten sie anderseits beschränkt werden. Es ist dies eine Unterfrage: denn werde dieselbe so oder so entschieden, immer handelt es sich nur darum: auf welchem Wege, mit welchen Mitteln, mit welchen historischen Grundlagen, mit welchen philosophischen, mit welchen allgemein staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten die Principien errungen werden. Aber errungen müssen sie werden — oder es giebt überhaupt keine Wissenschaft. Auch der den „principiellen“ Untersuchungen im engeren Sinne abgeneigte Mann der Wissenschaft, und wenn er der beschränkteste Mikrolog wäre, arbeitet, so lange er überhaupt wissenschaftlich arbeitet, im Dienste der Principien seines Faches. Auch der kühnste constructive Kopf stellt mit aller Willkür seiner Phantasie und der Fragwürdigkeit der von ihm gefundenen Principien die objektive Nothwendigkeit derselben nicht in Frage. Es ist das Suchen, das Tasten, das Graben oder das Zugreifen nach der Wahrheit in den Thatsachen: es mag mehr oder weniger unvollkommen sein, es wird niemals vollkommen sein, aber die Hauptsache ist und bleibt der wissen-

schaftliche Zweck — die Principien. Selbst wenn es wahr wäre, dass ein einzelner Fachmann im Ernste seine „principielle Abneigung gegen Principien“ geäussert hätte, so würde das weniger in sachlichem als in persönlichem Sinne merkwürdig sein; in der That ist die angeführte Aeusserung nur im Scherze gemacht worden und derjenige, welcher sie als Gegner des betreffenden Mannes ihm entgegen gehalten und damit in die Oeffentlichkeit gebracht, hat nicht unterlassen die Aeusserung als im Scherz gethan zu erwähnen (Ad. Wagner, Die Communalsteuerfrage, Ausarbeitung eines Referats im Verein für Socialpolitik, mit einem Nachwort: der Verein für Socialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress, Leipzig 1878 S. 64).

Nun wird aber Niemand bestreiten, dass für die positive Gestaltung des Steuerwesens, für jeden bestimmten Staat Gesetze nothwendig sind, Steuergesetze, welche für den praktischen Zweck der Besteuerung in Staat und Gemeinde den wissenschaftlichen Grundsätzen die äusserlich bindende Kraft von Rechtsnormen verleihen. Und gewiss hat noch Niemand behauptet, dass die wissenschaftlichen Wahrheiten, Principien, Grundsätze oder wie man sie sonst bezeichnen will, im Stande sein sollten das positive Recht zu ersetzen, dass eine noch so weit gediehene theoretische Einsicht in die Principien der Besteuerung ausreichen sollte der Willkür der Steuerpraxis zu wehren, wenn sie nicht in der starken Rüstung des staatlichen Gebotes auftritt. Gewiss verlangt auch jeder Theoretiker der Besteuerung gleich Gneist, dass zum Schutze der bürgerlichen Freiheit, nach dem allgemeinen Grundsatze des Rechtsstaats, auch die Steuerlast durch die Grenzen des positiven Rechts bestimmt sei.

Und ist dieses Verhältniss der Theorie zum wirklichen Staate etwa in den sonstigen Disciplinen der Staatswissenschaft ein anderes? Steht etwa die Theorie des Staatsrechts den positiven Normen der einzelnen Verfassungen in verschiedener Weise gegenüber? Es ist, sollte ich meinen, genau das gleiche Verhältniss. Die Theorie des Staatsrechts, so lange es überhaupt eine solche giebt, so lange sie nicht in dem schlechthin Positiven stecken bleibt, — sie sucht, findet, läutert, berichtigt eine Reihe von Principien, historisch, philosophisch, empiristisch, über Staat und Gesellschaft, über Königthum, Stände, Volkswille, Freiheit, Gleichheit u. s. w., und je weiter sie es mit ihren Principien bringt, an innerer Brauchbarkeit und an äusserem Erfolge, um so mehr bestimmt sie das positive Staatsrecht des einzelnen Landes. Erst durch die positiven Normen des Gesetzes, der Verfassung werden ihre wissenschaftlichen Principien die das Staatsleben bestimmenden Grenzen der einzelnen Organe u. s. w.

Gerade diese Parallele ist auch geeignet, die etwaige Geringschätzung der blossen „Gesichtspunkte“, welche die finanzielle Theorie bisher der Gesetzgebung habe darbieten können, auf das richtige Mass zurückzuführen. Ich habe öfters in neuester Zeit, wenn von juristischer Seite her mit einiger Ueberhebung aber leider nicht ohne Grund auf den gebrechlichen Zustand der nationalökonomischen Wissenschaft hingewiesen wurde, auf die Unsicherheit ihrer Wahrheiten, auf den sichtbaren klimatischen Einfluss von Wind und Wetter bei manchen ihrer Vertreter, auf den selt-

samen Widerspruch, dass dieselben Leute hochgespannte Aufgaben für eine exacte Grundlegung des Faches verfolgen und doch zugleich mit kühner Emphase die mächtige Thatsache des Augenblicks entscheiden lassen — ich habe dann nach der älteren Schwester hinübergedeutet, welche noch ganz andere Erlebnisse in neuester Zeit durchgemacht hat; ich habe gefragt, wie es mit einer Wissenschaft steht, welche über fundamentale Fragen ihres Faches, wie beispielshalber das Wahlrecht des Volkes, so gänzlich haltlos und unsicher ist, dass sie in patriotischer Uebereinstimmung mit der gedankenlosen Mehrzahl heute anpreist, was sie gestern verworfen hat, bestimmt durch die Thatsache, die nackte Thatsache, dass es mit einem Male da ist. Nicht dem Meister des Staatsrechts, dessen Schrift uns hier vorliegt, dürfte man dieses einwenden: er hat die grossen Züge seiner Staatsansicht mit wunderbarer Consequenz behauptet und zu Einfluss gebracht. Auch dem Fache wäre an sich kein Vorwurf daraus zu machen, dass dessen Wahrheiten dem Thatsächlichen gegenüber sich unzureichend erwiesen haben und an den neuesten Thatsachen Anhalt, Erweiterung suchen. Es soll nur unser Fach dagegen in Schutz genommen werden, dass es so ganz besonders unsicher sei in seinen Principien, dass es dem Leben gegenüber so ganz besonders machtlos sei. Was man ihm mit Grund vorwerfen könnte, das hat es vielmehr mit den anderen gleichartigen Fächern gemein.

Gneist sagt von der heutigen Steuertheorie, sie theile das Schicksal aller gemischten, synkretistischen Theorien, dass sie keine Einigung darüber finden könne, in welchem Masse jene Verbindung und Mischung stattfinden soll — welch Mass von „Leistung und Gegenleistung" („ein volkswirthschaftliches Princip", nicht das volkswirthschaftliche Princip, wie Gneist an anderer Stelle meint) und welch Mass von Steuer nach der Steuerfähigkeit. Auch hierin steckt ein Vorwurf, welcher nicht verdient ist; denn hier ist eine Ansicht der Wissenschaft getroffen, welche in der gekennzeichneten „Mischung" nur das nothwendige Bild der Wirklichkeit darbietet und niemals darüber hinauskommen wird, hinauskommen kann. Tiefer gefasst handelt es sich hier um die Zweiheit des Individuellen und des Gemeinsamen, der Einzel-Freiheit und der Solidarität, oder wie man die Worte für diesen Gegensatz nun wählen mag: wer hat diese Grenze jemals zu ziehen vermocht in dem Sinne einer allgemeinen und absoluten Nothwendigkeit — wer wird dieses zu thun jemals im Stande sein? Keine Wissenschaft. Jene populäre Quasi-Wissenschaft hat es, aber auch diese nur in einzelnen monströsen Auswüchsen, gelegentlich versucht, das ganze Staats- und Gesellschaftsleben auf das Ich, auf den Individualismus, auf Leistung und Gegenleistung, zu stellen, und daher kommt es, dass man missverständlicherweise heute noch dieses Princip als das volkswirthschaftliche bezeichnet: jene Quasi-Wissenschaft war „consequent", sie enthielt sich der Unklarheit des Synkretismus. Was hat sie aber erreicht mit dieser Consequenz? Sie hat in jenen weiten Kreisen, in welche nur der populäre Niederschlag der Wissenschaft hineinreicht, das Ansehen unserer Wissenschaft empfindlicher compromittirt, als manches Andere. Auf dem entgegengesetzten Flügel steht der consequente Socialismus; auch er hält sich von der Schwäche frei, welche jener „gemischten Theorie" anhaftet,

und er pflegt darauf zu pochen, dass er consequent sei, nicht schwächlich vermittle. Für die Wissenschaft der Besteuerung wie des socialen Lebens überhaupt wird es bei diesem Synkretismus auch fernerhin sein Bewenden haben müssen. Das Leben enthält diese Mischung und darum enthält die Theorie sie auch. Es läge nahe, auf die Analogieen im heutigen Staatsrechte, auf dessen Synkretismus hinzuweisen, ich komme unten hierauf zurück.

Und wenn nun das Recht, d. h. die Gesetzgebung, die flüssigen Grenzen dieser Mischung, welche die Theorie als das Abbild des Lebens wiederspiegelt, in positive Normen verwandelt, wenn man das Schwankende der Ansichten zu einem festen Abschlusse bringt in Gestalt von zwingenden öffentlichen Vorschriften, so hat man sich freilich bemüht oder sollte sich bemüht haben, das richtige Mass der Mischung nach dem Grade der theoretischen Einsichten und der praktischen Gesinnungen zu verwirklichen; aber was man damit geschaffen hat, ist doch immer nur das Einzelne gegenüber dem Allgemeinen, die positive Rechtsnorm gegenüber dem Gerechten. Es wäre nicht richtig, einen vermeintlichen Gegensatz „volkswirthschaftlicher" Ansichten zu dem „Rechte" in dem Sinne zu behaupten, dass die Nationalökonomie lediglich wirthschaftliche Erwägungen kennt, erst die Jurisprudenz die Erwägungen des „Rechts" als einer andersartigen Kategorie der Betrachtung hinzubringt: der Gegensatz ist vielmehr nur der des Allgemeinen und des Positiven, des Wissenschaftlichen und des Thatsächlichen; es ist derselbe Gegensatz, welcher sich in allen Staats- und Rechtswissenschaften wiederfindet. Eine ökonomische Theorie, welche blos ökonomische Gesichtspunkte kennt, hat es im Grunde niemals gegeben; es ist immer diese oder jene Socialphilosophie, diese oder jene Ethik gewesen, auf welcher sie ruhte, war das nun die Ethik des Einzel-Interesses oder eine andere. So giebt es auch keine Steuertheorie, welche im strengen Sinne blos wirthschaftlichen Gesichtspunkten folgt; jede Steuertheorie sucht einen sittlichen Ruhepunkt, eine sittliche Befriedigung — sie sucht das Gerechte in der Besteuerung. Sie mag dieses oder jenes übersehen oder schief ansehen, sie mag irren in ihrem Suchen: aber das positive Steuerrecht ist immer nur der Ausdruck dessen was die vorhandene Ansicht von der Gerechtigkeit in der Besteuerung erreicht hat unter gegebenen Umständen von Zeit und Volk, es ist die thatsächliche Gestaltung des Rechten.

Doch genug von diesen mehr äusserlichen Differenzen: es wäre kleinlich, ferner noch im Einzelnen nachzuweisen, wie im Verlaufe der Schrift ähnliche Missverständnisse, gleich den berührten, wiederkehren; es hat aber überhaupt geschehen müssen, weil sich darin eine Reihe verbreiteter Unklarheiten spiegelt, welche auf den gesunden Menschenverstand des üblichen preussischen Juristen in der Weise reflectiren, dass er mit einem grossen Stolze auf die positive Rechtskenntniss, die er hat, eine grosse Verachtung dessen verbindet, was er nicht hat, nämlich der „Theorie" — wie es gerade Gneist so eindringlich und geistvoll in Schrift und Debatte häufig genug bezeugt hat.

Wir gelangen zu dem für uns den Hauptpunkt bildenden Gegenstande der sachlichen Erörterung — zu dem Zusammenhange der Besteuerung

mit dem Staats- und Verfassungsrechte. Es sind Erwägungen, welche für mich einen intensiven Reiz erhalten haben durch die politische Umgebung, in der ich seit einer Reihe von Jahren lebe, und in dem genannten Aufsatze dieser Jahrbücher sind sie berührt.

Mit grosser Freude habe ich in dieser Richtung wesentliche Uebereinstimmung bei Gneist mit dem von mir vertretenen Standpunkte gefunden.

Wie für manches Andere ist auch hiefür das schweizerische Staatswesen und innerhalb desselben wiederum dasjenige des Canton Zürich ein Versuchsfeld, in welchem die thatsächlichen Verfassungsverhältnisse die Dinge, auf die es ankommt, in einer Reinheit zu Tage treten lassen, welche in den vielfältig verschlungenen Verhältnissen eines modernen Grossstaats, zumal des Deutschen Reiches, nicht möglich ist. Gewisse sociale Ideen einerseits, gewisse politische Ideen andrerseits, welche das Zeitalter erfüllen, sind hier in radicaler Einfachheit verwirklicht, gleichsam ausgelöst aus der Complication störender Elemente.

Für die Frage der Besteuerung kommt namentlich in Betracht einmal die sociale Forderung der progressiven Einkommensteuer und zwar als einziger Steuer, dann die politische Forderung des auf breitester Stimmrechtsbasis sich durchsetzenden Volkswillens. Beide Einrichtungen sind seit der neuen demokratischen Umgestaltung des Zürcherischen Staatswesens, welche vor etwa einem Jahrzehnt stattfand und welche die von der sogenannten radicalen (d. h. mit üblichem Namen liberalen) Bewegung der Dreissiger und Vierziger Jahre noch nicht gezogenen Consequenzen der reinen Demokratie in möglichst weitem Umfange durchzusetzen sich bemühte, — beide Einrichtungen sind hier mit so durchgreifender Entschiedenheit verwirklicht, wie vielleicht nicht zum zweiten Male auf irgend einem Flecke des Erdballes. Eine Erörterung über das Princip der Besteuerung, über die Bemessung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Bürger, über die sich daraus ergebende progressive Gestaltung der Steuer, eine Erörterung hierüber, welche an Gesetzgebung und Verwaltung dieses Cantons sich anschloss, führte mich unmittelbar zu der Frage, inwieweit eine Theorie dieser Art mit ihrer starken Heranziehung des grösseren Wohlstandes und Reichthums, mit ihrer milden Schonung der unteren Klassen, mit Existenzminimum u. s. w., Bestand haben könne in einer staatsrechtlichen Umgebung, in welcher eben diese unteren Klassen, welche väterlich geschont und erleichtert werden sollen, den Staatswillen nach der Kopfzahl bestimmen, in welcher diese selber alle Gesetze und so insbesondere auch die Steuergesetze machen? Es ergab sich hier ein Widerspruch, welcher hindeutet auf die verschiedene Staatsansicht, die in dem einen und die in dem andern Falle bestimmend ist; das eine Mal nämlich sieht man den Staat von oben nach unten an, das andre Mal von unten nach oben, oder um deutlicher zu reden: das eine Mal ruht der Staat auf den social Starken, das andere Mal sind es die social Schwachen, welche den Staatswillen machen; das eine Mal wird von der unzweifelhaften Thatsache ausgegangen, dass die wohlhabende Minderheit auch einen ihrem Wohlstande entsprechenden politischen Einfluss ausübt; das andere Mal sieht man von unten herauf aus der Mehrzahl des Volkes

den politischen Einfluss sich gegen sie wenden. Je nachdem das Eine oder das Andere in dem wirklichen Staatsrechte des einzelnen Volkes begründet ist, muss das Steuerprincip in seiner positiven Gestaltung zum staatlichen Gesetze sich anders entfalten. Die Einheit in dieser Verschiedenheit aber ist die sittliche Natur der politischen Herrschaft, welche nach ewiger Nothwendigkeit eine Pflichterfüllung für die Gesammtheit, nicht ein Recht für sociale Interessen sein soll: gleichgültig ob der Staat von oben nach unten oder von unten nach oben regiert wird.

Der im Ganzen conservative Bau des Deutschen Staatswesens, welcher mit der traditionellen Monarchie, wenigstens des einen grössten Einzelstaates, enge verknüpft ist, gestattet inmitten aller demokratischen Strömungen des Jahrhunderts dem Betrachter noch auf unbegrenzte Zeit hinaus eine Staatsansicht, welche von der Spitze der Pyramide abwärts blickt, und von diesem Standpunkte aus hat sich die neuere Steuerlehre in Deutschland, als in ihrer herkömmlichen und thatsächlichen Umgebung entwickelt. Die vorherrschende Macht der oberen Klassen der Gesellschaft, welche sich an die Monarchie anlehnt, ist der Ausgangspunkt einer Steuertheorie, welche vor allem die Pflichten dieser oberen Klassen, die Erleichterung des „kleinen Mannes" betont. Nicht nur dass sie in ökonomischem Sinne an den Resten älterer Steuersysteme zu derartiger Betonung Anlass hat, auch im höheren und allgemeineren Sinne fordert sie das Opfer für das Gemeinwesen als eine sittliche Pflicht von den höheren Klassen, so lange es feststeht, dass sie und nur sie die herrschenden Schichten der Gesellschaft sind.

So lange es feststeht! Aber was ich in der kleinen Demokratie des schweizer Cantons so zu sagen isolirt beobachtet habe, das findet sich vermischt mit den andersartigen Elementen wieder in dem grossen monarchischen Staatswesen — die demokratische Gleichberechtigung am Staate für das ganze Volk. An diese Erscheinung knüpfte ich an und entwickelte meine Bedenken gegen die Einseitigkeit einer Steuertheorie, welche diese staatsrechtlichen Verhältnisse ignorirt. Im Canton Zürich stellt sich das Problem mit einer Einfachheit und Klarheit dar, dass es keinen Zweifel übrig lässt: das Problem besteht darin, die gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Lasten auf die Schultern der einzelnen Bürger, nach dem Principe der Leistungsfähigkeit und daher in progressivem Sinne, in Einklang zu bringen mit den sittlichen Anforderungen, welche für jede politische Herrschaft und hier für die den Staatswillen bestimmende Gesammtheit des Volkes sich ergeben. So habe ich in jenem Aufsatze über Existenzminimum, Activbürgersteuer, Bemessung der Steuerprogression u. s. w. Aeusserungen gethan, nach welchen mir die in der vorliegenden Schrift geäusserten Ansichten Gneist's über preussische Steuer- und Verfassungsverhältnisse als eine sympathische, zum Theil wörtliche Bestätigung entgegentreten.

Aber wichtiger als diese persönliche Uebereinstimmung erscheint mir die fernere Discussion der Zweifel, welche übrig bleiben, und welche mit einem abermaligen „Synkretismus", abermals mit einer „gemischten Theorie" zusammenhängen, einer Mischung freilich aus ganz andern Gegensätzen als den vorhin berührten, welche aber nach dem Wesen der

hierbei in Frage kommenden Gegensätze die grossen Grundprobleme des heutigen Staats- und Gesellschaftslebens empfindlich berühren und darum schwerlich einen Ruhepunkt der richtigen Mischung finden lassen werden, bei welchem alle Theile zufrieden gestellt sind.

Nämlich was mit der vollendeten Einfachheit des Radicalismus in der schweizerischen Demokratie vorhanden ist (natürlich auch hier nicht, ohne den problematischen Charakter aller Demokratie zu bewahren, wie ich es an seiner Stelle hervorgehoben habe), das was im Canton Zürich schlechtweg, und ohne jede Durchsetzung mit andersartigen staatsrechtlichen Factoren, nach der Verfassung als Volksherrschaft besteht; das findet sich im Deutschen und speciell im preussischen Gemeinwesen so gebrochen und so fragwürdig wieder, dass allein die staatsrechtliche Auffassung des Bestehenden von irgend welcher Klarheit und Uebereinstimmung weit entfernt zu sein scheint, und dass daher vollends die andere schwierige Frage eines richtigen Verhältnisses zwischen Staatsrecht und Steuersystem doppelt verwickelt sich darstellt.

Wie steht es nämlich mit dem Antheil, welchen das „Volk“ an der Bestimmung des Staatswillens in diesem Staatsrechte hat? Wie steht es mit dem allgemeinen Stimmrechte gegenüber den historisch überkommenen Gewalten? Welches ist der Antheil des „Volkes“ an dem Staatswillen gegenüber den herrschenden Klassen? welches seine Stellung gegenüber dem Königthum? Wie soll das allgemeine Stimmrecht gestaltet sein? soll es das allgemeine gleiche, oder das abgestufte sein? Warum und mit welcher Rechtfertigung soll es im Staat und in der Gemeinde, oder wohl gar im grössten Einzelstaate und im Reiche gänzlich verschieden gestaltet sein? Welche Bedeutung hat das Stimmrecht überhaupt? Ist es ein Recht zum Schutze der Mehrzahl oder ist es eine Pflichterfüllung für die Gesammtheit? Hat es vorzugsweise eine sociale oder eine politische Bedeutung? Ist es eine Folgerung aus den Staatsideen des Jahrhunderts oder ist es ein Erwerb aus historischen Ereignissen? Ist es ein Recht, welches bestehen soll aus der Idee des heutigen Staats überhaupt, aus seiner Geschichte im Einzelnen, unabhängig von der Zweckmässigkeit seiner Consequenzen: oder ist es ein Mittel, dessen man sich bedient oder nicht bedient, dessen man sich so oder anders bedient — je nach der Erfahrung von seiner Zweckmässigkeit?

Fragen dieser Art sind es, welche sich mir seit einer langen Reihe von Jahren aufgedrängt haben und an Verwicklung, ja an Unlösbarkeit zugenommen haben je länger ich den Gang der socialen und politischen Dinge in Deutschland verfolgt habe, für welche ich aber in der heutigen deutschen Wissenschaft die Antworten vergebens gesucht habe. Ich habe nur Aeusserungen bald von dieser bald von jener Seite, bald von diesem bald von jenem Fache der Staatswissenschaften her vernommen, welche eine Fülle von Widersprüchen, das gründlichste Mass der Confusion wiederspiegelten.

Leider muss ich bekennen, dass auch die, wie immer im grossen Stile gehaltenen Worte von Gneist über diese Angelegenheit, welche ich zuvor wenigstens im Abrisse wiedergegeben, meine Zweifel nicht gelöst haben. Er spricht von allgemeinem Stimmrecht an mehreren Stellen,

meint aber, da er vom preussischen Staate und von preussischen Gemeinden redet, offenbar nicht das allgemeine gleiche Stimmrecht des Deutschen Reiches — oder doch? Wenn das erstere: so fragt es sich, ob das preussische Volk durch die allgemeine Wehrpflicht und Steuerzahlung sich nur das durch den Census gebrochene allgemeine Stimmrecht erworben habe? wenn das letztere: so möchte eine Auseinandersetzung über diese bedeutenden Verschiedenheiten der öffentlichen Rechte in Reich, Staat, Gemeinde wünschenswerth sein; in jedem Falle aber eine Antwort auf die Frage, ob Stimmrecht und Steuerpflicht nothwendige Correlate sind, in dem Sinne, dass es kein Stimmrecht ohne Steuerzahlung giebt. Am Schlusse der Schrift scheint G. in der That das bestehende allgemeine gleiche Stimmrecht des Reiches den Besitzenden als Memento entgegenzuhalten, da wo er als „Umgebung der starken Stellung des Besitzes" das allgemeine Stimmrecht aller Steuerzahler, auch derjenigen, welche in der fundirten Gemeinde keine Stelle finden, als nothwendig verlangt „um unsere besitzenden Klassen vor dem Rückfall in alte Gewohnheiten zu bewahren und sie der Wahrheit eingedenk zu halten „„dass die Freiheit wie das Leben nur der [sich] verdient, der täglich sie erkämpfen [erobern] muss"". Hier wird das allgemeine Stimmrecht geradezu als Mittel des socialpolitischen Kampfes anerkannt. Aber ich weiss nicht, wie dieses mit den sonstigen Staatsanschauungen Gneist's zusammen stimmt. Und wirklich ist solche Auffassung von ähnlich gesinnten Politikern im Gegensatze zu einzelnen „Kathedersocialisten" mit grosser Entschiedenheit zurückgewiesen worden (v. Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner 1875 S. 126 und öfter: er hält die einst herrschende, von Rob. von Mohl bis zuletzt vertretene Ansicht fest; vgl. dagegen E. Meier, Rob. von Mohl, Zeitschr. f. d. g. Staatswiss. 1878 S. 431 ff.).

Alles in Allem kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Dinge, die da sind, und die Grundsätze dessen, was sein soll, auf diesem Gebiete der Erkenntniss heutzutage und gerade in Deutschland weniger geschieden sind als auf irgend einem andern Gebiete der deutschen Wissenschaft. Jedoch unsere Skepsis wendet sich von diesen allgemeinen Fragen einer mehr positiven, mehr praktischen Betrachtung zu. Und so das wirkliche preussische Staatsbürgerthum, zumal dasjenige der östlichen Provinzen, betrachtend will es mich bedünken, dass die ökonomische Wirklichkeit der Steuerfähigkeit und die politische Wirklichkeit der Stimmfähigkeit bei einem überwiegenden Theile des Volkes eine bemerkenswerthe Gleichartigkeit zeigen. In ähnlichem Umfange nämlich wie die finanzielle Praxis die Härten der Klassensteuer festgestellt und zur Beseitigung dieser Steuer Anlass gegeben hat, in ähnlichem Umfange besteht, mit der ökonomischen Unreife Hand in Hand gehend, eine politische Unfähigkeit, welche durch die allgemeine Wehrpflicht nicht beseitigt ist und von derselben nur in dem Sinne gekreuzt wird, dass man daraus, und gewiss mit höherem Rechte als aus der allgemeinen Steuerpflicht, ein allgemeines Stimmrecht ableitet.

Während nun aber sonder Zweifel dieses allgemeine Stimmrecht besteht und weiter bestehen wird, ohne dass Jemand ernsthaft an seine Beseitigung denkt, bleibt andererseits die Schwierigkeit fortbestehen, einer Masse von

kleinen Leuten, welche von dem ökonomischen Cultur-Niveau eines Berliner's oder Cölner's weit entfernt sind, eine Art und ein Mass der Steuerlast zuzumuthen, welche sie hart drückt. Der Gedankengang, aus welchem die Forderung der Klassensteuer auch für die unteren Stufen der Bevölkerung aufgestellt wird, ist mir, wie aus den obigen Bemerkungen hervorgeht, vollständig begreiflich; aber es scheint mir gewagt, gegenüber den wirklichen ökonomischen Zuständen der Leute, sei es als Consequenz des Staatsrechts, sei es als politisches Erziehungsmittel Steuern zu erheben, welche sie übermässig drücken. Ob die Klassensteuer sie so drückt — es ist eine Frage der Erfahrung, welche von den Verwaltungsbehörden u. s. w. vielfach bejaht wird, und diese müssen entscheiden, ob die von Gneist vorgeschlagenen Abhülfsmittel so leicht anwendbar und wirksam sind wie G. meint. Nahe verwandt mit dieser Frage ist ja die alte Streitfrage, ob Steuern überhaupt für den Bürger, wie er sein soll, oder für den Bürger, wie er ist, gestattet sein sollen; ob nicht die Steuern für den idealen Bürger, wie der Stiefel für den idealen Fuss, den wirklichen Bürger übermässig drücken? Ob also die Form der direkten Steuer für gewisse Schichten und auf gewisser Culturstufe des Volkes, auch abgesehen von der Höhe der Last, nicht eine ungeeignete Form ist? Die neuere finanzielle Theorie ist geneigt dies zu bejahen, selbst diejenige, welche dem staatsrechtlichen Zusammenhange der Dinge die gebührende Aufmerksamkeit widmet. Auch Gneist ist dieser Ansicht in der 1869 veröffentlichten „Selbstverwaltung der Volksschule" (S. 75) und nennt sie hier ironisch das „Steuerideal", das in der Praxis den lebhaftesten Widerstand fände.

Hier eine feste Entscheidung zu finden, ist sehr schwer: die Schwierigkeiten liegen theils in den Thatsachen, welche man nicht genügend kennt, theils in den eben angedeuteten Verwicklungen des politischen Rechtes. Jedenfalls muss ich und zumal an dieser Stelle darauf verzichten mehr zu thun als das Problem zu bezeichnen.

Ich wende mich zu demjenigen, was in der neuen Schrift den Hauptgegenstand bildet — zur Reform der Gemeindesteuern, und hier wiederum zuerst zu dem Punkte, welcher an Bedeutung voran steht, zu der „Liegenschaftssteuer". Vor allen Dingen möchte ich hier betonen, dass es nicht blos der „Rechtsstandpunkt", sondern der Standpunkt jeder vernünftigen Finanztheorie ist, dass, wenn für den Bestand der Gemeinde eine Liegenschaftssteuer absolut nothwendig sein sollte, eine solche Steuer auch bestehen muss. Der Gegensatz, in welchen Gneist die gesammte „volkswirthschaftliche" Behandlung der Gemeindesteuern zu dem „Recht", zu dem „Herkommen", zu der „staatsrechtlichen" Anerkennung der Gemeinde als Mittelglied zwischen Individuum und Staat bringt, mag für die Behandlung seitens dieses oder jenes einzelnen Fachmannes zutreffen, aber unmöglich — gerade nach den heute herrschenden Ansichten der Nationalökonomie — für die Wissenschaft als solche. Obenein ist es nicht recht deutlich, ob der Mangel einer Rücksicht für das bestehende Recht oder für die nothwendigen communalpolitischen Gesichtspunkte jedes Staatsrechts, oder für beides oder was sonst anders noch von dem Rechtsstandpunkte aus getadelt wird. Jedenfalls können die Nationalökonomen

einer derartigen Anempfehlung des fraglichen Reformprojectes die bezeichnende Thatsache entgegenhalten, dass ein Staatsrechtslehrer und zwar ein solcher, welcher Gneist's sonstigen Anschauungen nahe steht, es gewesen ist, welcher das Vorbild dieser Communalsteuerreform, das Englische Communalsteuersystem, in den von Gneist vielfach angeführten „Zehn Gutachten" des Vereins für Socialpolitik eingehend kritisirt und abgelehnt hat. Schon hiemit wäre der Beweis geliefert, dass es sich bei dieser Meinungsverschiedenheit durchaus nicht um Gegensätze zweier Fächer handelt, sondern um staatsrechtliche oder finanzielle Gesichtspunkte, welche von den einzelnen Männern beider Fächer verschieden gewürdigt werden.

Der Gesichtspunkt, nach welchem das Grundeigenthum in eigenthümlichem Masse herangezogen werden soll zu den öffentlichen Lasten, ist jedenfalls nicht ein solcher, welcher die „rechtliche" und die „volkswirthschaftliche" Ansicht des Gegenstandes trennt: im Gegentheil dieser Gesichtspunkt ist der volkswirthschaftlichen Theorie geläufig. Das Urtheil über die Grundsteuer, welches Gneist abgiebt um an deren Stelle die Liegenschaftssteuer zu setzen, ist ihr ebenfalls wohl vertraut. Die Ueberleitung der Staatsgrundsteuer in eine communale Liegenschaftssteuer nach Gneist's Vorschlag wird daher in den Kreisen unseres Faches keinen, wenigstens keinen principiellen, Widerstand finden. Auch die Begründung der Miethssteuer als einer Realsteuer (im Gegensatze zur herrschenden Auffassung als Verbrauchssteuer) scheint mir sehr bedeutend und bemerkenswerth. Aber eine andere Frage ist, welchen Umfang, welches Mass man dieser Liegenschaftssteuer gegenüber andern Steuerquellen in der Gemeinde gestatten soll; ob es begründet ist in der Natur der Gemeinde, dass sie principiell die einzige Steuer ist; ob gegenüber den unverkennbaren Schattenseiten des modernen Gemeindelebens das nothwendige Heilmittel in einer derartigen Steuer wirklich liegt?

Gneist selber macht wesentliche Einschränkungen, und zwar sind es die folgenden.

Erstens concedirt er eine Ergänzung aus Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer behufs Deckung der communalen Schullast: die Gründe, welche er zu deren Rechtfertigung anführt, passen nun aber vollkommen mit demselben Rechte auf die Armenlast der Gemeinde, wie auf die Schullast.

Zweitens kommt er den bekannten Einwänden gegen die Miethssteuer als gegen eine umgekehrt progressive Steuer mit der Einräumung entgegen, den Steuersatz für die kleinen Wohnungen zu ermässigen. Dies einmal zugegeben, möchte es auf den Spielraum ankommen, in welchem die neue Degression und Progression sich gestaltet. Und offenbar ist diese Frage enge verknüpft mit der Ansicht von der Klassensteuer für den Staat und für die communale Schullast, wenn zur Rechtfertigung der Miethssteuer sowohl als dieser letzteren der vorzugsweise Vortheil der kleinen Leute aus Volksschule und Armenpflege hervorgekehrt wird. Hier ist freilich ein Gebiet, in welchem es nach meiner Ueberzeugung niemals möglich sein wird, irgend eine feste Linie zu ziehen, welche die richtige Grenze bezeichnet zwischen dem „Socialismus" und dem Individua-

lismus in der öffentlichen Haushaltung — gerade so wenig als es für die private Haushaltung jedes Einzelnen, der etwas abzugeben hat, jemals eine feste Norm für die Ansprüche des Ich und die Aufopferung des Ich geben wird. Für dieses Problem ist schon viel erreicht, wenn diejenige Beschränktheit der einzelnen theoretischen Ansichten besiegt ist, vermöge deren man jeweilen das Mehr oder Weniger der andern Ansicht mit grossem Eifer in den Bann thut. Aber die positive Grenzziehung wird immer nur eine ungefähre, unsicher tastende, nicht innerlich nothwendige sein können. Für den Volksschulunterricht ist es nun ein Grundsatz der preussischen Verfassung, dass derselbe nicht nur obligatorisch sondern auch unentgeltlich sein soll (ebenso in der Revidirten Bundesverfassung der Schweiz Art. 27) und eine Reihe von Gemeinden haben, noch vor Erlass eines Gesetzes, diesen Grundsatz verwirklicht. Gneist hat in seiner Schrift über die „Selbstverwaltung der Volksschule“ (1869) den nothwendigen Zusammenhang des Schulzwanges und der Unentgeltlichkeit betont: volkswirthschaftlich angesehen liegt die Sache in einer grossen Zahl von Fällen so, dass der Schulzwang keineswegs blos ein Zwang wider den bösen Willen oder die mangelnde Einsicht der Eltern ist, sondern zum leider erheblichen Theile ein Zwang wider die ökonomische Lage der Eltern, welchen auch mit der unentgeltlichen Schule immer noch eine harte Zumuthung gemacht wird dadurch, dass die Kinder von der Hülfe beim Erwerbe, vom Acker, von der Fabrikarbeit u. s. w. abgehalten werden. Es ist das staatliche Bemühen, den ethischen standard of life des Volkes zu erhöhen, das Cultur-Niveau von dem Hineinwachsen des Kindes in die unmittelbare Nothdurft des Lebens zu einem höheren Lebensanspruche zu erheben. Aber dieser von Staatswegen und für ein edles Ziel ausgeübte Druck verursacht ökonomische Schmerzen, um so grössere Schmerzen, je niedriger das Niveau des Volkes ist — geradeso wie die im engeren Sinne sog. Fabrikgesetzgebung. Denn auf der einen Seite nimmt der Staat die gewohnten Mittel des Erwerbes — auf der andern überlässt er doch wiederum die Leute sich selber, weil es ebensowohl ökonomisch als moralisch unmöglich ist, die individuelle Fürsorge für die Gesammtexistenz auf den Staat zu übernehmen, es sei denn bei nachgewiesener Almosenbedürftigkeit.

Aus solchen Erwägungen also würde ich in erster Reihe die Unentgeltlichkeit der Volksschule rückhaltlos zugestehen und auf Grund der hierdurch entstehenden Schullast der Gemeinden nur in dem Maasse den kleinen Leuten Zumuthungen an Steuern machen, als ihre ökonomische Lage und die sonstige Steuerlast es gestattet. Wenn dabei freilich die Gefahr nahe liegt, dass gerade eine ausgiebige Bethätigung der Wohlhabenden und Reichen an den Opfern für das Gemeinwesen als ein „schwächliches Nachgeben“ gegen „socialistische Forderungen“ betrachtet wird und diesen letzteren nur neuen Muth einflössen soll — dann befindet man sich auf dem Boden von Stimmungs-Gegensätzen, nach welchen bald das Weisse schwarz und bald das Schwarze weiss erscheint.

Es ist nur eine Folgerung aus dem Gesagten, wenn ich hinsichtlich der von Gneist geforderten Schulgelder für die Mittelschulen mich durchaus beistimmend verhalte — wie ich denn überhaupt glaube, dass bei den-

jenigen öffentlichen Veranstaltungen, welche vorzugsweise den mehr bemittelten Klassen zu Gute kommen, die Unentgeltlichkeit in manchen Fällen zu weit gegangen und durch die Unklarheit über das wirkliche Verhältniss der Anstalt zu den Einzelnen genährt worden ist (was ich in dem öfters angeführten Aufsatze, sowie bei andern Gelegenheiten schon öfters hervorgehoben habe).

Drittens tritt ergänzend hinzu die Besteuerung des industriellen Grossbetriebes, welche darauf berechnet ist, theils die vorzugsweise Inanspruchnahme der communalen Leistungen für denselben entsprechend zu entgelten, theils die grössere Steuerkraft der Unternehmer heranzuziehen. Sie ist nach der einen Seite hin eine correcte Ergänzung der Liegenschaftssteuer, nach der andern Seite ist sie als Objectsteuer von zweifelhafter Correctheit für eine Heranziehung des grösseren Einkommens.

Viertens endlich wird auf eine Reihe von Mitteln der Reform verwiesen, welche zum Theil überhaupt nicht Steuern sind und daher die Steuerlast einschränken sollen. So namentlich auf eine weit ausgreifende Entfaltung der Unternehmungen, welche einerseits den Lebensbedürfnissen oder der Communication der Bevölkerung dienen, anderseits gewinnbringend für die Gemeindefinanzen werden sollen — wobei sich Gneist ausdrücklich auf die Seite unserer neueren Nationalökonomie und in Gegensatz zu den „engen" Ansichten stellt, welche in der öffentlichen Meinung eine Zeit lang vorherrschten und theilweise noch jetzt herrschend sind. Neben der Ausdehnung der communalen Unternehmungen ausgiebige Anwendung des Gebührenprincips. Dann aber mehrere Verbrauchsabgaben, wie die vom Gas- oder vom Bierconsum, aber mit Ablehnung von Octrois.

Im grossen Ganzen würde hier gewiss zuzustimmen sein: nur wären Bedenken im Einzelnen zu erheben, welche scheinbar mehr abstracter, aber in Wirklichkeit sehr concreter Natur sind. Nämlich vor allem: was bedeutet „Unternehmergewinn"? Ich meinestheils bin immer der Ansicht gewesen, dass derselbe nichts anderes bedeutet, als jenes grosse ökonomische Fragezeichen, welches in den einzelnen Fällen der privaten Unternehmungen eine Antwort ebensowol in Gestalt einer negativen Werthgrösse als einer positiven erhalten kann. Das bei Privatunternehmungen häufig mit dem Unternehmergewinn verwechselte Element des qualificirten Arbeitslohns für Leitung der Unternehmung fällt für „öffentliche Unternehmungen" auch äusserlich fort, weil ja eben hier das Rechtssubject der Unternehmung (Gemeinde, Staat u. s. w.) sich nothwendigerweise von den Leitern derselben trennt, die vielmehr als technisch geschulte Beamte im öffentlichen Auftrag und für öffentliche Rechnung das Geschäft verwalten.

Weil also der Unternehmergewinn das Wort „Gewinn" sozusagen nur als vox media enthält, weil es jeweilen im praktischen Verlaufe der Dinge eine Frage ist, ob ein Unternehmen Ueberschuss oder Zubusse ergiebt: so kann man auch den Unternehmergewinn nicht ohne weiteres unter die Einnahmeposten der Gemeinde stellen. Wenn es z. B. aus Gründen einer zweckmässigen Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses wünschenswerth erscheint, dass die Gemeinde Strassenbahnen einrichtet und betreibt,

so ist es zunächst aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, der für alle Unternehmungen gilt, sehr zweifelhaft, ob dieses Unternehmen einen Gewinn abzuwerfen im Stande ist oder nicht: thatsächlich sind bereits herbe Erfahrungen zu Lasten der communalen Finanzen im negativen Sinne gemacht worden auf verwandten Gebieten, und auf dieser Täuschung beruht eine grosse Gefahr der öffentlichen Haushaltungen. Werden aber bei dem einzelnen Unternehmen oder in bestimmten Jahren wirklich Gewinne erzielt, so wären sie zuerst mit den Minus-Erträgen der anderen communalen Unternehmungen und Jahre zu compensiren. Auch würde der etwa verbleibende Ueberschuss eines Unternehmens für die Gemeindebürger nur insoweit eine thatsächliche Entlastung sein, als es festgestellt wäre, dass eine private Unternehmung für den gleichen Zweck ihnen dasselbe für denselben Preis geleistet haben würde.

Im Grunde genommen passt der Begriff des „Unternehmergewinns“ für öffentliche Unternehmungen überhaupt nicht: es ist ein Begriff, welcher praktisch wie theoretisch erwachsen ist aus dem „privatwirthschaftlichen System“. Für öffentliche Unternehmungen oder überhaupt für jede Herstellung von Gütern durch die Gemeinschaft selber verwandelt sich der Unternehmergewinn und sein schwankendes Plus-Minus in jenen Gegensatz, welchen man in abgekürztem Sprachgebrauch etwa als „finanziellen Zweck“ und „Verwaltungszweck“ bezeichnet. Das heisst mit andern Worten: während auf der einen Seite in dem Budget der öffentlichen Haushaltung die verschiedenen Mittel zur Deckung der Verwaltungsaufgaben, auf der andern Seite die Kosten dieser letzteren sich befinden, giebt es ein mittleres Gebiet solcher Aufgaben, in welchem Aufbringung von Finanzmitteln und Verfolgung von Verwaltungsaufgaben in einander fliessen, und zwar derart, dass verschieden nach Zeit, Gesetzgebung u. s. w. bald das Eine, bald das Andere im Vordergrunde steht oder vielleicht einmal sich gänzlich die Wage hält. Ein Beispiel die Briefpost, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika viele Jahre zu den Ausgabezwecken gehört hat, während sie in den Europäischen Staaten einen theilweise sehr bedeutenden finanziellen Ueberschuss abwirft. In Amerika tritt die extrem wohlfeile Bedienung des Publikums durch die Post so ganz in den Vordergrund, dass ein finanzieller Ueberschuss unmöglich, der Verwaltungszweck jener wohlfeilen Bedienung das Entscheidende ist. Umgekehrt sucht, übrigens in sehr berechtigter Weise, die Postverwaltung der Europäischen Staaten den finanziellen Zweck neben den Verwaltungszwecken der Post derart zu wahren, dass ein Ueberschuss erzielt wird. Dieser Ueberschuss ist aber ebensowenig ein Unternehmergewinn, wie das Minus der amerikanischen Postverwaltung ein Unternehmerverlust; beide sind nach den Grundsätzen der privaten Speculation überhaupt nicht zu beurtheilen. Vielmehr ist der Ueberschuss eine Steuer auf den Briefverkehr, welche die Staatsgemeinschaft sich in den Portotarifen gesetzlich auferlegt. Nur aus „praktischen“ Gründen (im specifischen Sinne) mag es angemessen erscheinen, eine derartige Einnahme dem Bürger, welcher *jede* Steuer — auch die am wenigsten drückende — beargwöhnt, durch die Bezeichnung des Unternehmergewinnes plausibler zu machen.

Betrachte man die Zusammenstellung der gewinnbringenden Unter-

nehmungen der Gemeinde, welche Gneist empfiehlt, mit den beiden andern Einnahmearten, nämlich den Gebühren und der Verbrauchssteuer vom Gasconsum, so zeigt sich von selber, wie der Unternehmergewinn hier mit Steuern und Gebühren zusammenfliesst. Was soll bei der Gasanstalt die Höhe des Unternehmergewinns für die Gemeinde normiren? Wo anderseits fängt, jenseits des Unternehmergewinnes, die Steuer an? Eine Klarheit erreicht man hier m. E. nur dadurch, dass man die vollständige Kostendeckung, Verzinsung des Kapitals u. s. w. einerseits feststellt und dass man Alles, was jenseit dieses Betrages liegt, als Steuer auf den Gasconsum anderseits auffasst. Ebenso wie umgekehrt, bei jenen Gemeindeanstalten, welche wegen des „allgemeinen" Interesses finanzielle Zubusse haben sollen, also bei Wasserwerken u. s. w., nicht ein Unternehmerverlust diese Zubusse bezeichnet, sondern ein gewollter, bestimmt motivirter Verwaltungszweck, vermöge dessen man sich wie bei der Rechtspflege mit Gebühren begnügt, welche allein die gesammten Kosten nicht decken (Gebühren, bemerke ich, im strengen Sinne, vgl. meinen Aufsatz „der Staat und die Eisenbahnen" in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1879).

So ist denn freilich die vorgeführte Dreiheit von Unternehmergewinn, Gebühren, Verbrauchsabgaben zum Theile einer Geldsumme zu vergleichen, welche sich in mehreren Spiegeln täuschend wiederholt. Im Einzelnen und für praktische Zwecke wird aber allerdings auch unter den hiermit angegebenen Gesichtspunkten sich nicht Unerhebliches für die Gemeindefinanzen erzielen lassen. Nur möchte ich sie etwas anders bezeichnen und zusammenfassen: nämlich Hervorkehrung der individuellen Entgeltlichkeit, da wo sie am Platze ist, und Verbrauchsbesteuerung, da wo sie die gebührenden Rücksichten auf Verkehrsfreiheit, Steuerfähigkeit u. dgl. nimmt. Die wünschenswerthe stärkere Betonung des „Gebührenprincips" erwähnten wir bereits oben gelegentlich der Mittelschule, und was hiervon gilt, wird auch bei manchem Andern gelten.

In den voraufgehenden Bemerkungen ist augenscheinlich mit der denkbarsten Kürze angedeutet worden, zu welchen Erwägungen oder Bedenken die vorliegende Schrift im Einzelnen Anregung giebt. Natürlich ist das nur fragmentarisch geschehen; natürlich ist es überflüssig erschienen, die bedeutenden politischen Gesichtspunkte und Betrachtungen, welchen man bei Gneist hier wie sonst begegnet, anders als in dem oben gegebenen kurzen Abrisse des Inhaltes zu erwähnen: sie reden für sich selber, sie predigen mit unwiderleglicher Ueberzeugungskraft das ewige Sittengesetz des Staatslebens.

Es wäre ein zweites Buch daraus entstanden, wenn ich auf Dieses und Anderes damit Verwandtes nach Gebühr hätte eingehen wollen. Nur folgende Einzelheiten, welche sich vorzugsweise auf das staatliche Steuersystem beziehen, seien hier noch bemerkt.

Die ausgiebige Entwicklung der Verbrauchssteuern für das Reich mit angemessener Betheiligung der Einzelstaaten, sowie die Entwickelung der Einkommensteuer für den Staatshaushalt, welche Gneist verlangt, trifft zusammen mit den in nationalökonomischen Fachkreisen bereits vorhande-

nen Ueberzeugungen. Dass in ganz anderer Weise die Einschätzung zur Einkommensteuer vorgenommen werden muss, als es bis jetzt geschehen ist, wird noch mehr Zustimmung finden: ich habe dazu gehörige Erfahrungen über die mythologisch öfters angerufene Züricher Steuerschätzung an seinem Orte mitgetheilt, und die Sache steht hier vollends arg dadurch, dass das „Voluntarism“ vermöge der consequent demokratischen Gestaltung des Staatswillens in diesen selber hinein verlegt ist. Dagegen dürfte darüber wohl die Discussion offen sein, ob mit dem Preussischen Einkommensteuergesetz vom Jahre 1851 und seinen späteren Modificationen das Vermächtniss an die Zukunft, das in den Anfängen von 1821 lag, wirklich endgültige Gestalt gewonnen hat und ob gerade diejenige Progression, welche jetzt gesetzlich besteht, die einzig wahre und unantastbare sein soll? Ob die „progressive Methode“ der Einkommensteuer, welche den socialistischen Leidenschaften Thür und Thor öffnet, sich etwa bereits an der Progression dieses Gesetzes gezeigt hat, oder ob sie gerade dann erst sich zeigen würde, wenn dieses Gesetz im progressiven Sinne verändert würde? Oder aber, wo hier die richtige Linie der Abgrenzung liegt? Gewiss wird man verlangen müssen, dass über das Maass der Progression nicht die Majoritäten der einzelnen Gemeinden beschliessen und dass dieses ebenso wie das gesammte Gemeindesteuersystem durch Staatsgesetz geregelt sei: aber die materielle Frage, wo nun die staatliche Gesetzgebung die Grenze zu ziehen habe, bleibt eine offene, und wenn sie freilich nur unter Berücksichtigung mannigfacher Momente zu lösen ist, wenn auch das Bestehende unter diesen Momenten eine grosse Rolle spielt, so kann doch nicht zugegeben werden, dass gerade in dem Bestehenden „das in vergeblichen Anläufen seit Jahrhunderten gesuchte Princip der Besteuerung eines jeden Unterthanen nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit“ seine abschliessende Verwirklichung erhalten habe. Dagegen mag es für praktische Zwecke vor der Hand richtig sein, dass ein angemessen reformirtes Einschätzungsverfahren, welches zur Wahrheit der Zustände gelangt statt zum Scheine, zuerst einmal so umfangreiche Beträge gerade aus den Kreisen des grösseren Wohlstandes auf Grund der heutigen Steuersätze, der heutigen Progression, aufbringen müsste, dass ein begründetes Interesse der Schonung vorläge, mit dem alten Gesetze eine längere Zeit noch zufrieden zu sein. Denn wie für das Steuer-Gesetz so für die thatsächlich erhobenen Steuersummen muss der Staat und die Idee der staatlichen Steuer sich anpassen dem historisch gegebenen Maasse von staatsbürgerlicher Gesinnung.

Es bleibt mir übrig, mit dem Wunsche zu schliessen, dass auch diese Schrift den gebührenden Einfluss auf die Preussische Verwaltungsreform auszuüben nicht verfehle, welchen die zahlreichen andern Arbeiten Gneist's in so hohem Maasse ausgeübt haben — eine monumentale Versöhnung von Politik und Wissenschaft.

Zwei officielle Aeusserungen, welche, nachdem obige Zeilen niedergeschrieben waren, im Preussischen Abgeordnetenhause in den Sitzungen

vom 4. u. 5. Februar dieses Jahres gethan worden sind, mögen hier noch Platz finden.

Der Generalsteuer-Direktor Burghart sagte:

„Ein Land, welches sich in hervorragender Weise auf die Erträge der indirekten Steuern stützt, und zwar solcher, die jedenfalls bis in die untersten Stufen der Bevölkerung hinunter reichen, muss sehr vorsichtig sein in der direkten Belastung der untersten Stufen: das ist eine Forderung der Gerechtigkeit ersten Ranges, die kein geordnetes Staatswesen von sich abweisen kann.“

Und Fürst Bismarck sagte:

„Wir verfolgen einmal das Princip der Ermässigung der direkten Steuern, zweitens das Princip der Gerechtigkeit . . . Der gemeine Handarbeiter sollte für den Staat nicht anders herangezogen werden, als dass er im Kriege das friedliche Dach, das ihn beschützt, vertheidigt; er sollte aber mit Geld nicht herangezogen werden, und ich bin in der Beziehung der entgegengesetzten Meinung gegenüber der geistreichen Ansicht, die mein verehrter Freund Gneist in seiner Broschüre niedergelegt hat.“

Im Verlaufe dieser selben Rede spricht sich Fürst Bismarck entschieden für die Unentgeltlichkeit der Volksschule aus: („den Bewohnern Preussens ein für alle Mal freie Schule“).

Eingesendete Schriften.

Denman W. Ross, Ph. D.: Studies in the early history of institutions. Heft 2 und 3: The theory of village communities. Heft 4: The theory of primitive democracy in the alps. Cambridge U. S. A. University press: John Wilson and son. 1880.

Der Verfasser, welcher sich mit seiner ersten Studie über die alten Dorfgemeinschaften der Germanen (s. Jahrbücher 1880. N. F. I, 1 u. 2) so glücklich in den Kreis der Forscher auf dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte einführte, hat nicht lange auf die Fortsetzung seiner Studien warten lassen. Es liegen uns heute drei weitere Hefte derselben vor und es gereicht uns zum Vergnügen, denselben gleichfalls das Lob gewissenhafter und scharfsinniger Untersuchungen spenden zu können.

In seiner ersten Studie hat der Verf. zu zeigen versucht, dass Grund und Boden bei den alten Deutschen jedenfalls schon in Sondereigenthum und fester Erbfolge stand in der Zeit, aus welcher die Volksrechte und ältesten Urkunden stammen. Und daran muss auch entschieden festgehalten werden, um die wahre Bedeutung der Markgenossenschaft und ihrer Agrarverfassung ermessen zu können. Entweder muss man diesen Sonderbesitz als exemt von der Markgenossenschaft annehmen, wozu aber für die älteren Zeiten jeder Anhalt fehlt, oder es kann die Markgenossenschaft nicht zugleich eine Feldgemeinschaft mit gleicher Nutzung der Genossen und periodischer Neuvertheilung gewesen sein. Was daher an Erscheinungen eines Gesammteigenthums der Markgenossenschaft vorkömmt, muss in anderen Zusammenhang gebracht werden und kann keineswegs der Grundzug der altdeutschen Agrarverfassung sein, sofern nicht etwa an prähistorische Zeiten gedacht wird, über die uns jedoch alle bestimmten Anhaltspunkte in dieser Frage fehlen.

Diesem Problem wendet sich nun der Verf. in seiner 2. Studie zu, indem er zu zeigen versucht, dass die Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft, wie sie insbesondere in einigen der ältesten Weisthümer ausgeprägt scheint, vereinzelt bis auf unsere Tage gekommen ist (Gehöferschaften!) und so gerne als primitive Form des Grundeigenthums angesehen wird, mit dem Ursprung der adscriptio glebae oder Leibeigenschaft in Zusammenhang zu bringen sei. Diese mittelalterliche Markgenossenschaft ist ihm nicht identisch mit einer Genossenschaft allodialer Eigenthümer, vielmehr identisch mit einer Genossenschaft ihrer Leibeignen. Der Verf. bestreitet die Zulässigkeit der Theorie, welche behauptet, dass die alten freien Markgenossenschaften während der Feudalzeit in Leibeigenschaft unterdrückt worden und erst in der neuern Zeit als freie Genossenschaften mit Gesammteigenthum einzeln wieder hervorgetreten seien. Eine gewisse Aehnlichkeit dieser beiden Arten von Genossenschaften sei zwar vorhanden, aber doch seien die Zustände keineswegs analog. Beide Arten hatten zwar ein definitiv besiedeltes Gebiet, ihre Mark, besetzt; beide waren mehr oder weniger fest organisirt, aber die eine hatte ihr Land in freiem Eigenthum, die andre in unfreiem Besitz, der am Ende nur darin bestand, das Land zu besitzen und zu nutzen gegen Entrichtung von Abgaben und Diensten. Das freie Eigenthum an der Mark ist getheilt per stirpes nach dem Rechte der Allodialerbfolge, der Nutzbesitz aber auf Grund einer Zutheilung durch den Herrn per capita; daher dort Ungleichheit selbstverständlich, hier Gleichheit, wenigstens Gleichförmigkeit der Ackerlose immer bewahrt. Die erstere Art der Markgenossenschaft gewährte Freizügigkeit für Person und Vermögen, in der letzteren galt die glebae adscriptio; daher besteht zwischen beiden keine Analogie. —

Wenn man aber auch die Identität der alten Genossenschaft freier Eigenthümer mit der Markgenossenschaft des Mittelalters nicht gelten lässt, so ist desswegen doch nicht

nothwendig anzunehmen, dass die letztere erst ein Erzeugniss der Feudalzeit sei. Der Verfasser versucht vielmehr zu zeigen 1. dass Genossenschaften der Leibeigenen unter freien Grundherren schon seit Beginn der historischen Zeit und zwar bei den verschiedenen germanischen Stämmen begründet waren; 2. dass sie in vorhistorischer Zeit existirt haben müssen, bevor die Race sich in Zweige theilte; 3. dass diese ältere unfreie Genossenschaft mit der späteren Markgenossenschaft identisch sei. Die Beweisführung hiefür ist kurz und bündig, — wir fürchten fast zu kurz, um zu überzeugen. Es wird uns gezeigt, dass von Anfang der urkundlichen Zeit freie Grundherren auftreten, welche Theile ihres Herrschaftsgebietes an abhängige Leute ausgethan haben. Von diesen abhängigen Gütern hatte jedes ein ,,Loos'', einen bestimmten gleichen Antheil an Feld und Wald zu ausschliesslicher oder gemeinschaftlicher Nutzung, der nach dem Bedürfniss einer gewöhnlichen bäuerlichen Wirthschaft bemessen war. Nur diese abhängigen Güter waren daher von gleicher Grösse und konnten einer periodischen Neuvertheilung unterliegen; nur von ihnen gilt also, was so häufig allgemein gesagt wurde, dass die Agrarverfassung auf dem Hufensysteme beruhte. Der herrschaftliche Besitz aber, der per stirpes und nicht per capita vertheilt war, hatte dagegen eben darum auch kein festes Mass, keine gleichförmige Anordnung, und war auch einer periodischen Neuvertheilung nicht zugänglich. Die Summe der abhängigen Mansen, die zu einem Herrengute gehörten, bildeten unter sich eine Einheit, die dienende Mark, ihre Inhaber die Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft. Da nun nach des Verf. Ansicht das freie Grundeigenthum der Stammesgenossen zu den Ureinrichtungen der arischen Völker gehört, so kann auch die Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft sich immer nur auf den dienenden Grundbesitz und seine Inhaber beziehen, und muss daher auch bereits für die prähistorische Zeit angenommen werden. Aus ihr hat sich die Markgenossenschaft des Mittelalters in unmerklicher Entwickelung herausgebildet; sowohl die Unmöglichkeit einer spätern Entstehung derselben nachzuweisen, als auch das unverkennbar archaistische Gepräge ihres Gewohnheitsrechts zwingen zu dem Schlusse, dass diese spätere Markgenossenschaft mit der älteren Gemeinschaft der abhängigen Leute am dienenden Grundbesitz identisch sei.

Wir stimmen dem Verf. gern bei, wenn er sagt, dass sich vielfach der herrschaftliche Verband als Quelle des feldgemeinschaftlichen Verhältnisses in der Markgenossenschaft direkt nachweisen lasse; und es mag das in viel mehr Fällen zutreffen als aus den Quellen zu erweisen sind. Auch dass die Hufenverfassung ganz überwiegend sich nur bei dienendem Grundbesitz findet, während der urkundlich festzustellende herrschaftliche Grundbesitz immer wieder der Einordnung in das Hufensystem spottet, spricht zu des Verf. Gunsten. Aber es muss doch andrerseits auch geltend gemacht werden, dass darüber hinaus aus den Quellen nichts zu beweisen ist, und dass die Möglichkeit bestehen bleibt, dass sich Markgenossenschaften mit Feldgemeinschaft auf Geschlechtsgenossenschaft mit ungetheilter Erbschaft zurückführen lassen, also auf die Urform des altgermanischen Grundeigenthums, die ja auch der Verf. anerkennt.

Die dritte der Studien über die theory of village communities ist der Kritik jener Schriften gewidmet, welche vorzugsweise die Theorie des ursprünglichen Gesammtgrundeigenthums zur Geltung gebracht haben (von Maurer, Thudichum, Nasse, Laveleye und Maine). Mit grosser Schärfe und in überzeugender Weise wendet sich der Verf. sowohl gegen diejenigen, welche jede Erwähnung von Gemeinland in den Quellen als Beweis eines Gesammteigenthums ansehen, wo doch ersichtlich nur von ungetheilter Erbschaft oder aber von gemeinsamer Nutzung des Herrenlandes die Rede ist, als gegen die Behauptung, dass der Einzelne sein Eigenthum immer von der Gesammtheit ableite, während doch nachweisbar Eigenthum immer kraft Erbrechts oder originären Erwerbs, nicht aber kraft Gemeinrechts geltend gemacht wird. Mit Grund tadelt der Verf. auch das Verfahren, die Beweise für eine uralte Markgenossenschaft mit Feldgemeinschaft aus den Quellen der verschiedensten Zeiten herzuholen, wobei eben der grosse Unterschied der späteren Markgenossenschaft (manorial community) und der früheren Markgenossenschaft ohne Feldgemeinschaft (associations of freemen bound together by kinship and neighborhood — associations municipal rather than communal) unberücksichtigt bleibt; nicht minder das unlogische Verfahren, die undeutlichen Nachrichten der Alten durch Zustände später Zeit zu erklären, wo doch eben nicht erwiesen ist, dass diese und jene Zustände sich decken. ,,M. de L. assumes that they were, in order to prove that they were.''

Am entschiedensten endlich verwirft der Verf. die Methode der Analogie, welche

sich in dieser Frage vielfach angewendet findet, um die so sehr differenten Erscheinungen bei den Angelsachsen, den indischen Landgemeinden, dem russischen Mir, dem irischen Gavelkind etc. als Aeusserungen eines und desselben Prinzips der primitiven Grundeigenthumsordnung auf communistischer Basis zu verwerthen. In grossen Umrissen zeigt er für die hauptsächlichen Erscheinungen dieser Art ihren eigenthümlichen, keineswegs gleichartigen Charakter, und wir werden uns freuen, wenn er seine reiche Kenntniss dieser Verhältnisse in weiteren Studien dazu verwenden will, um sich darüber weiter zu verbreiten, als dies in dem Rahmen einer kurzen Kritik möglich war.

Auf einem Punkte hat der Verf. bereits Hand angelegt; er führt in der 4. Studie aus, dass die Democratie in der Schweiz nicht, wie vielfach angenommen wird, eine ursprüngliche Einrichtung der Gesellschaftsverfassung in den Alpen vor, sondern ihre Entstehung auf viel spätere Umstände zurückführe. Denn die älteste sociale Ordnung des Schweizervolkes sei keine andre als die Verfassung des deutschen Volkes überhaupt; diese aber sei in ihrer Wurzel patriarchalisch, in ihrer ersten Ausbildung aber monarchisch mit erblichen Gesellschaftsklassen der Herrschenden und Dienenden und mit erblicher Führerschaft. Die democratischen Elemente der schweizerischen Cantonalverfassung aber seien nicht über das 13. Jahrhundert hinauf zu verfolgen; noch das bekannte Document von 955, in welchem die zu Uri wohnenden Hintersassen und Hörigen von Frauenmünster in Zürich sich auf ihr gutes altes Recht berufen, zeigt uns eine durchaus herrschaftlich organisirte Bevölkerung.

Wir müssen uns vorläufig darauf beschränken diese Aufstellungen des Verf. zu verzeichnen und können ihnen unumwunden unsern Beifall zollen, sofern sie nichts andres sein sollen, als einerseits nothwendige Correcturen einer entschieden vielfach unrichtigen Quellenauslegung, und andrerseits eine fruchtbare Anregung zu erneuter von den bisher gangbaren Vorurtheilen freier Prüfung des gesammten Urkundenmaterials. Auch sind wir überzeugt, dass die von dem Verf. aufgestellten Richtpunkte für weitere Forschung mit positivem Erfolg für die Wirthschaftsgeschichte verfolgt werden können. Ein abschliessendes Urtheil über diese neuen studies in the early history of institutions muss natürlich bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in welchem diese selbst zu einem Abschlusse gebracht sein werden.

Prag. v. Inama-Sternegg.

Carlo F. Ferraris, Saggi di Economia, Statistica e scienzà dell' amministrazione. Torino — Roma, Ermanno Loescher. 1880. 476 S.S.

Der Verfasser — dem Publicum durch eine lesenswerthe Studie „Moneta e corso forzoso“ bekannt — bietet hier eine Reihe interessanter Aufsätze, welche, zumeist in Zeitschriften zerstreut erschienen, dem Gebiete der Nationalökonomie, Statistik und Verwaltungslehre angehören. Ein grosser Theil enthält eingehende Besprechungen, namentlich deutscher Arbeiten. Die einzelnen Arbeiten sind folgende: Die Wissenschaft der Verwaltungslehre — Beziehung der Verwaltungslehre zum Verwaltungsrecht — Die Socialstatistik — Die öffentlichen Enqueten — Die Kriegsentschädigung Frankreichs an Deutschland — Die Edelmetallproduktion — Die Münzconvention vom 5. November 1878 und der Zwangskurs — Die landwirthschaftlichen Classen in England und Wales — Die Vereinigungen der Meister und Arbeiter in Frankreich. — Diesen Abhandlungen folgen kleinere Aufsätze (Geld und Zwangskurs — Gewerkvereine in Italien — Die Colonien und der moderne Staat — Italienische Kinder in England etc.). B. W.

Rossi, Del credito popolare nelle odierne associazioni cooperative. Ricerche e studio. Firenze. Barbera. 1880. 273 S.

Eine anregende Schrift, welche in warmem Tone eine Schilderung der genossenschaftlichen Bewegung, besonders aber der Verbreitung der Vorschussvereine, als Institute des Volkskredits, gibt. Einer Darstellung der Schriften und Biographie Schulze-Delitzsch's und Lassalle's folgt eine eingehende Schilderung der Entwickelung des Genossenschaftswesens und des landwirthschaftlichen Creditwesens in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, der kooperativen Vereine England's, des Cash-Credites Schottlands, endlich der Vorschusskassen Belgien's. In einem besonderen Kapitel erörtert der Verf. die Frage der Solidarhaft und schliesst mit einer Darstellung der genossenschaftlichen Bewegung in Italien, namentlich den Nachweis führend, dass in diesem Lande die „banche popolar.“ zumeist eigentlich nicht Volksbanken sind, nicht den arbeitenden Classen zu Gute kommen. Auch die Gründe dieser Erscheinung werden erörtert. B. W.

Julius Wolf, „Ueber die Reform der Zuckersteuer in Oesterreich." Wien 1880. Commissionsverlag von Faesy und Frick. 56 S. 8⁰.

Der Verf. hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, den Nachweis zu liefern, dass die bisherige Besteuerung des Zuckers in Oesterreich durchaus unzureichend sei, prüft sodann die anderweitig üblichen Methoden der Belastung der inländischen Zuckerfabrikation mit Bezug auf ihre Anwendbarkeit in seinem Vaterlande und entwickelt schliesslich seinen Plan eines neuen Steuersystems.

Die ersten Abschnitte bieten wenig Neues, auch das zahlreich gebotene statistische Material ist nicht bis auf die Neuzeit fortgeführt und zumeist aus R. von Kaufmann's Buch über die „Zuckerindustrie" bekannt. Dem abfälligen Urtheil des Verf. über die Pauschalirungssteuer, speziell über die seit 1878 eingeführte Contingentirung derselben wird man unbedenklich zustimmen können, nicht ganz so seinen Ausführungen über die Unbrauchbarkeit der anderswo benutzten Systeme für österreichische Verhältnisse; hier ist die Beweisführung nicht immer korrekt. Das Endresultat ist eine Empfehlung der Produktensteuer, als der allein zweckmässigen und gerechten; weil aber ihrer Durchführung in der Weise, wie sie in Frankreich und Italien versucht ist, zu viele praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, glaubt der Verf. ein sog. „Zuckersteuernoten-System" als den besten Ausweg empfehlen zu dürfen. Nach Art der Banderollensteuer beim Tabak soll die Fabrikation des Zuckers völlig freigegeben werden, und die Kontrolle nur beim Uebergang in den Konsum hauptsächlich bei den konzessionirten Zuckerhändlern stattfinden. Der Fabrikant soll, nach dem detaillirt vorgelegten Gesetzentwurfe, allen raffinirten Zucker in bestimmter Verpackung mit Steuernoten beklebt in den Handel bringen. Zweckmässige Bestimmungen sichern die leichte Kontrolle dieser Steuernoten.

Neben anderen Bedenken wollen wir hier nur eins hervorheben, was das Projekt in seiner gegenwärtigen Gestalt jedenfalls unmöglich macht. Es soll nemlich nur raffinirter Zucker zum Konsum besteuert werden. „Der im Inlande erzeugte Rohzucker hat . . . . nicht für den Konsum zu dienen und unterliegt daher keiner Abgabe" heisst es § 2 Nr. 6 des Entwurfes. Wenn es mit diesem einfachen Befehl geschehen wäre, dann wäre es freilich gut; so aber möchten wir ernstlich bezweifeln, ob man ohne die gründlichste Ueberwachung der Fabrikation diesen Konsum wirklich hindern kann. Am wenigsten würden die Resultate dieses Systems in Oesterreich befriedigen, wo nach des Verf. wiederholt betonter Ansicht die Zuckerfabrikanten so sehr zur Defraude neigen und die Finanzwache so unzuverlässig ist, dass er selbst die Einführung der in Deutschland so absolut sicher funktionirenden Rübenabwage als die gesetzliche Inscenirung der Steuerdefraudation bezeichnet. Unter derartigen Verhältnissen dürfte die sonst gewiss sehr wünschenswerthe Einführung der Produktensteuer doch nicht so leicht zu bewerkstelligen sein, am wenigsten in der vom Verf. vorgeschlagenen Form der Erhebung. H. P.

Uebersicht

über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Annuaire de l'économie sociale, publié par la Société d'économie sociale et par les unions locales franç. et étrang. Tome V. 1880. 4. partie. Par., Dentu, 1881. 8.

Baillet, L., Étude sur la cherté progressive de la viande de boucherie. Par., Asselin & Ce, 1881. 8. 44 pag.

Denis, H., Des origines et de l'évolution du droit économique. La physiocratie. Par., aux bureaux de la „Philosophie positive", 1881. 8. 88 pag.

— L'indication statistique et les fondements physiologiques de notre civilisation industrielle Par., 1881. 8. 32 pag.

Hervé-Bazin, F., Traité élémentaire d'économie politique, contenant les principes

généraux, l'étude de la législation économ. et les statistiques officielles. Par. et Lyon, Lecoffre, 18. 445 pag. 4 fr.

Bagehot, W., Biographical Studies. Edited by R. Holt Hutton. London, Longmans, 1881. 8. 370 pp. (Dem „National" und der „Fortnightly Review" entnommene Biographien v. Rob. Peel, Lord Brougham, Gladstone, W. Pitt, Bolingbroke, G. C. Lewis, Adam Smith etc.) 12/—.

Hector, J., National and International Currency; the deadlock: its premonitory signs; its influence on Land, Commerce, and Credit; and its remedy. London, P. S. King, 1881. 8.

Reay (Lord), International Relations. Opening address by — President of the Social Science Associations, delivered at Edinburgh. London, P. S. King, 1881. 8. 30 pp. 1/—.

Farrer, J. A., Adam Smith 1723—1790. N. York, G. P. Putnam's Sons, 1881. 8. VI—201 pp. $ 1,25.

Annuario delle scienze giuridiche, sociali e politiche, diretto da F. C. Ferraris. Anno I. (1880—81.) Milano, U. Hoepli, X—366 pag. L. 1. —

Ferraris, C. F., Saggi di economia statistica e scienza dell' amministrazione. Torino 1881. 8. 476 pp.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Genossenschaftswesen. Frauen- und Kinderarbeit. Frauenfrage. Socialismus. Communismus. Nihilismus. Sociale Frage. Arbeit und Capital. Armuth. Pauperismus.

Bologne, L., Le triomphe du socialisme. 4 vols. Par., Librairie du progrès, 1881. 18. 1930 pages.

Carlod, Le socialisme pratique. Lyon, chez l'auteur, 1881. 8.

Combier, E, Essai sur le divorce et la séparation de corps, suivi d'une étude sur la législation étrangère. Par. Pedone-Lauriel, 1881. 8. 6 fr.

Deschamps, N., Les sociétés secrétes et la société, ou philosophie de l'histoire contemporaine. 4. édit. avec une introduction sur l'action des sociétés secrètes au XIX. siècle, par. Cl. Jannet. 2 vols. Par., Oudin frèr., 1881. 8. (tome I. CXXI—364, tome II. 715 pag.)

Euthys, Le désarmement progressif. Par., Guillaumin, 1881. 8.

Langlois, A., La condition actuelle des classes rurales en Angleterre. Par., Gervais, 1881. 8. 39 pag.

Legouvé, E., La question des femmes. Par., J. Hetzel et Ce, 1881. 8. 1 fr.

Le Verdier, P., Étude sur la condition civile de l'enfant légitime en droit romain et en droit franç. Caen et Par., Pedone-Lauriel, 1881. gr. in 8. 5 fr.

Révolution, la, et la question sociale; par un clérical. Poitiers, Oudin, 1881. 8. VII—40 pag.

Sauriac, X., Catéchisme du proletariat Paris. Par., imprim. nationale, 1881. 8. 108 pag.

Vibert, T., Le droit divin de la démocratie. Par., Ghio, 1881. 18. XI—437 pag. et tableau. 3 fr. 50.

Vieillard, J. B., Catéchisme socialiste ou collectiviste. Lyon, chez l'auteur, 1881. 8.

Bois-gobey, F., The lost casket (la main coupée); tr. by S. Lee. N.-York, G. P. de Putnam's Sons, 1881. IV—541 pp. Cloth (Story of the Russian Nihilists in Paris.) $ 1. —

Carpenter's Slide Rule, the. Its history and use. 2nd edit. Birmingham, 1881. 8. 32 pag. — 3 d.

Friendly Societies Acts, 38 und 39 Vict. c. 60; 39 and 40 Vict. c. 32. Regulations approved by the Treasury. London, 1881. Roy.-8. — 6 d.

Harrison, J. C., An epitome of the laws of Probate and Divorce. London, 1881. 8. 6/—.

Pixley, F. W., Auditors: their duties et responsibilities under the Joint Stock Companies Acts and the Friendly Societies and Industriel and Provident Societies Acts. London, E. Wilson, 1881. 8. XIV—210 pp. 10/6.

Taylor, E., England and its People: A familiar history of the Country and the Social and Domestic Manners of the Inhabitants. 9. edition. London, Houlston, 1881. 12. 432 pp. 3/6.

Wine, E. C., The State of Prisons and of Child-saving Institutions in the civilised world. Cambridge, Massach. 1881. 8. cloth. £ 1,10/.

Stewart, D. and F. K. Carey, Digest of the law of Husband and Wife as established in Maryland. Baltim., J. Murphy & Co., 1881. 8. XVI—199 pp. $ 3.

de Foresta, Ad., L'adulterio del marito. Uguaglianza della donna — divorzio. Studio sociale. Milano, Fratelli Treves, 1881. 8. L. 4. —

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum (inclus. Agrarkrieg in Irland). Forst- und Jagdwesen etc.

Barral, J. A., Avenir de grandes exploitations agricoles établies sur les côtes du Vénézuéla. Par., G. Masson, 1881. 12. 3 fr.

Barrau, Th. H., Simples notions sur l'agriculture, les animaux domestiques, l'économie agricole etc. Nouv. édition par G. Heuzé. Par., Hachette & Ce., 1881. 12. 1 fr. 50.

Broillard, Ch., Le traitement des bois en France à l'usage des particuliers. Par., Berger-Levrault et Ce., 1881. 8. 470 pag. 8 fr.

de Larminat, L., Étude sur le métayage dans le département de l'Allier. Moulins, impr. Ducroux et Gourgon-Dulac, 1881. 8. X—126 pag.

Paté, J. A., De l'agriculture en Lorraine. Discours. 2e édition. Nancy, Grosjean-Maupin, 1881. 8. 16 pag.

Clements, Hugh, The Fields of Great Britain: a textbook of Agriculture etc., for elementary and advanced students. cloth. London, Cr. Lockwood & Co., 1881. 12. 2/6.

Duffield, A. J., The prospects of Peru and of the Guano Age, and a description thereof London, Newman, 1881. 8. 116 pp. 2/6.

Irish Land and Irish Rights, by an Ulster Landlord. London, Stanford, 1881. 8. 41 pp. 1/—.

Irish Land Seditions: their origin and history, from 1792 to 1880: Ireland's Curse, England's Trouble. With map of Ireland, indicating the proclaimed districts. London, Diprose, 1881. 8. 64 pp. 1/—.

Practical Politics, issued by the liberal Federation. Part I—IV. London, Macmillan & Co., 1881. 8.

Part I: Howard, J., The relations of Landlord and Tenant. 1/—.
„ II: Grant-Duff, M. E., Foreign Policy. 1/—.
„ III: Shaw-Lefevre, G., Freedom of Land. 2/6.
„ IV: Wedderburn, D., British Colonial Policy. 1/.

Richardson, R., Ireland in 1880. London, Stanford, 1881. 4. With an agricultural map of Ireland. 1/—.

Woodfall's Law of Landlord and Tenant. 12th edition, in which the precedents of Leases have been revised and enlarged, with the assistance of L. G. G. Robbins, by J. M. Lely. London, Sweet, 1881. Roy.-8. 38/—.

4. Gewerbe und Industrie.

Almanach et annuaire général du commerce de la charcuterie de la ville de Paris et de la banlieue. Année 1881. Par., impr. Balitout, Questroy et Ce., 18. 515 pag.

Annuaire-almanach du commerce, de l'industrie, de la magistrature etc., ou Almanach des 1 500 000 adresses de Paris, des départements et des pays étrangers. (Réd.: Didot-Bottin.) 84. Année de la publication: 1881. Par., F.-Didot et Ce. 4. 5442 pag.

Annuaire du commerce de la boucherie, publié par la Chambre syndicale de la boucherie et de la triperie de Paris. Par., impr. Wattier et Ce., 1881. 8. 2 fr.

Bérard, H., La crise actuelle pour l'industrie de la soie en France. Lyon, impr. Bourgeon, 1881. 8. 8 pag.

Blétry frères, Manuel de l'inventeur, contenant la loi franç. du 5 juillet 1844 sur les brevets d'invention, les lois et décrets qui l'ont suivie, et l'interprétation prat. des législations étrangères. 4. éd. Par., Gauthier-Villars, 1881. 12. 1 fr.

Burat, A., Cours d'exploitation des mines. 3e édit., augmentée d'un supplément donnant la description et les figures des appareils nouveaux de 1876, 1877, 1878, 1879 et 1880. Par., J. Baudry, gr. in-8. av. atlas in 4 de 138 planches. 80 fr.

Dufrené, H., Étude sur l'histoire de la production et du commerce de l'étain. Par., Lacroix, 1881. 8. 72 pag. 3 fr.

Guide de l'acheteur, ou almanach et annuaire des fabricants et des commissionnaires en marchandises de Paris et du départem. de la Seine. Édition de janvier 1881, Par., Marchal, Billard et Ce. 8. 1452 pag.

Lunge, G. et J. Naville, La grande industrie chimique. Traité de la fabrication de la soude et de ses branches collatérales. 3 vols. Par., G. Masson, 1881. gr. in-8. av. 700 fig. 54 fr.

Ashenhurst, Th. R., A practical treatise on Weaving and Designing of Textile Fabrics. 2. ed. London, Simpkin, 1881. 8. 326 pp. 12/6.

Copinger, W. A., The law of Copyright in works of Literature and Art. etc. 2nd edit. London, Stevens & Haynes, 1881. 8. XI—918 pp.

George, H., Progress and Poverty: an inquiry into the cause of Industrial Depressions and of increase of Want with increase of Wealth: the Remedy. London, C. Kegan Paul, 1881. 8. 512 pp. 7/6.

Paper Mills Directory for 1881. London, Kent. 8. 2/6.

Watt, A., Scientific Industries explained. Showing how most of the important articles of Commerce are made. London, W. & A. K. Johnston, 1881. 8. 204 pp. cloth. 2/6.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik. Währung.

Lefèvre, H., Des opérations de commerce; l'art de payer et de recevoir; le change et la banque. Par., Delagrave, 1881. 8. 10 fr.

Lyon-Caen, Tableau des lois commerciales en vigueur dans les principaux États de l'Europe et de l'Amérique. 2. éd. Par., Cotillon & Ce, 1881. 8. 45 pag. 2 fr.

Roy de Saint-Florin, G., Nouveau traité encyclopédique de toutes les lois françaises et des sciences commerciales et industrielles. Par., librairie nation. des communes, 1881. gr. in-8. ligne. 752 pages. fr. 12.50.

Cernuschi, H., Bi-Metallism at $15^1|_2$: a necessary for the Continent, for the U.-St., for England. London, King, 1881. 8. 42 pp. 1/—

Houghton's Mercantile Tables, carefully revised and corrected by J. Aspin and A. W. Rijberg. London, J. Blackwood, 1881. 8. hf.-bd. 21/—

Rules and regulations in force at different ports for the Stowage and Carriage of Grain in Ships as reported to the Board of Trade. London 1881. 8. —3 d.

6. Verkehr.

Bataille-Straatman, Le Canal interocéanique. Panama et Nicaragua devant le Congrès internat. d'études et tels qu'ils sont en réalité. Par., impr. Balitout, 1881. 8. 92 pag. 1 fr.

Conty, Guide pratique des postes et des télégraphes (pour 1881). 11. éd. Par., impr. Chaix et Ce. 1881. 32. 1 fr.

de Janzé, C., Les serfs de la voie ferrée; la vérité sur les compagnies. Par., impr. Tolmer et Ce., 1881. 8. 77 pag.

Mathieu, A., Projet de canaux maritimes et d'eau douce à travers l'Europe. Par., J. Baudry, 1881. in-Fol., av. 12 planches. cart. 20 fr.

Palaa, J. G., Supplément au dictionnaire législatif et réglementaire des chemins de fer etc. etc. (Construction — entretien — exploitation — personnel.) Par., Marchal, Billard et Ce. 1881. gr. in-8. 12 fr.

Picard, A., Alimentation du canal de la Marne au Rhin et du canal de l'Est. Travaux exécutés depuis 1870 pour l'alimentation commune à ces deux voies navigables et pour l'alimentation commune à ces deux voies navigables et pour l'alimentation spéciale à la première. Par., Rothschild, 1881. 8. VIII—544 pag. Accompagné d'un atlas de 25 planches. 60 fr.

de Resil, Le tunnel du Simplon devant le parlement. Par., Massart, 1881. 8. 1 fr.

Statistique générale du service postal dans les pays de l'Union postale universelle publiées par le Bureau internat. des postes. Berne 1881. 4. (Supplément au N. 3 du journal „l'Union postale" 1er mars 1881.)

Comstock, Anthony, Frauds exposed; or, how the people are deceived and robbed, and youth corrupted, through the mails. N.-York, Amer. News Co., 1881. 8. 576 pp. cloth. $ 3,50.

India Memorial of Landholders and Traders of Karwar and Hubli, asking for speedy construction of a Railway from the Malabar Coast to the uplands of the Southern Deccan. London, P. S. King, 1881. 8. 25 pp. 1/—

Railways and Commons: a country cockney's Blue book. Session 1881. London, R. J. Mitchell. 12. 16 pp. — 6 d.
Ferrara, L., Sulla ferrovia a trazione funicolare del Vesuvio. Napoli 1881. 8.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Discussion et contrôle des budgets dans différents pays. Correspondances du Cobden-Club. Par., H. Cagnon, 1881. 8. 2 fr.
Mystères, les, de la bourse, ou l'art de devenir millionaire. 13e édit. Par., impr. Chaix & Ce. 1881. 8. 16 pag. fr. 1.50.
Burnet, H. B., The London City Tithes Act 1879, and the other Tithes Act. With introduction, notes etc. London 1881. 8. 10/6.
Moore-elbow room in Scotch Banking; or, Free Trade for Scotland on the basis of consols (by Scrutator). Glasgow (Porteous), 1881. 8. 12 pp. — 3 d.
Hunt, Ezra M., State and the Liquor Traffic. N.-York, Nation. Temp. Soc. etc. House, 1881. 54 pp. —10 c.
Ingall's Foreign Stock Manual 1881. London, E. Wilson, 18. 2/6.
Lewis, Fr. A. jr., Law relating to Stocks, Bonds and other securities in U. States. Philad., R. Welsh & Co. 1881. 8. Lwdbd. $ 2,50.

8. Versicherungswesen.

de Bonneville, V., Avantages des assurances sur la vie. 5. éd. Par., impr. Ves Renou, Maulde et Cock, 1881. 18. 23 pag.
Capital, le, social des compagnies d'assurances sur la vie, étude financière. Par., impr. Chaix & Ce., 8. 20 pages et tableau.
Meunier, Max, Traité des causes des incendies dans les villes, les villages, les maisons particulières, les châteaux, les églises, les théâtres, les entrepôts, les usines ou manufactures. Par., E. Lacroix, 1881. 8. 636 pag. 10 fr.

9. Statistik.

Annuaire historique, statistique, administratif et commercial de la ville et de l'arrondissem. de Brest. 16e Année: 1880. Brest, Lefournier 1881. 426 pag.
Colas, A., Renseignements géographiques sur l'Afrique centrale et occidentale. Alger, impr. Fontana et Ce., 1881. 8. VI—86 pag.
Leblanc, C., Statistique des maladies contagieuses observées dans le département de la Seine pendant les années 1876, 1877, 1878, 1879. Par., impr. Ves Renou, Maulde et Cock, 1881. 8. 24 pag.
American Almanac, the, and treasury of facts: statistical, financial, and political, for 1881, edited by A. R. Spofford. N.-York and London, Trübner & Co., 1881. 8. cloth. 7/6. abridget edition 1/6.
Bevan, G. Ph., The Statistical Atlas. Part 2 to 3. London, W. & A. K. Johnston, 1881. Fol. à 7/6.
Part 2: Educational.
„ 3: Industrial.
British Imperial Calendar and Civil Service List for 1881. London, Warrington, 450 pp. 12. 5/—.
Hunter, W. W., The Imperial Gazetteer of India. Published by command of the Secretary of State for India. Volume I—VI: Abar — Mysore. London, 1881. 8. h.-morocco.
Kelly's Handbook to the Titled, Landed and Official Classes (the upper 10000) 7th annual edition. London, Kelly, 1881. 8. 12/—.
Martin, F., The Statesman's Year-book for 1881: a statistical and histor. annual of the states of the civilised world. XVIII. Annual publication. London, Macmillan & Co., 1881. 8. 10/6.
Seward, G. F., Chinese Immigration, in its social and economical Aspects. New-York, Ch. Scribner's Sons, 1881. 8. $ 2.50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. IV. Année (1880). Nr. 15. (Septbre. 1880): La représentation graphique de la mortalité au moyen des points mortuaires. Mémoire par W. Lexis. — Mémoire présenté à la Commission consultat. pour le dénombrement de la population, par A. Chervin. — De l'émigration en général et de l'émigrat. italienne en particulier. — La gémellité en Suède, par F. Th. Berg. — Calcul des valeurs moyennes, par Messedaglia. — Paul Broca (Nécrologe), par A. Chervin. — Bulletin bibliogr. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. V^e. Année (1881). Janvier: A. France: Enquête sur le régime des boissons. Vins. Tableau des récoltes, av. diagramme. — Le commerce extérieur de la France pendant les années 1880 et 1879. — Les impôts et revenus indir. en déc. 1880. — Les recettes budgétaires en 1880. — Le budget de la ville de Paris pour 1881. — B. Étranger: Angleterre: Le produit des impôts en 1880. Le commerce extérieur du Royaume-Uni. — Russie: La situation financière et les réformes. — Espagne: Le budget de l'exercice 1880 à 1881. — Italie: Les progrès de l'épargne. — États-Unis: Le message présidentiel et les finances de l'Union. — etc. —

Journal des Économistes. 1881. Janvier: L'année 1880, par G. de Molinari. — Le socialisme d'état, par A. Clément. — La réforme monétaire à l'Ile de la Réunion, par A. Aubry. — État de la propriété foncière en Irlande, par H. Reeve. — Quelques indications sur les finances et les ressources de la Chine, par Ly-Chao-Pee. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Un plan de révision du cadastre, par Duperrey. — Bulletin. — Société d'économie polit. Réunion du 5 janvier 1881. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie économ. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1881. Nr. 1 et 2: Procès-verbal de la séance du 12 novembre 1880. — Le mouvement de la population en Europe. — Le café. — Le thé. — L'opium. — Procès-verbal de la séance du 8 décembre 1880. — Le domaine de la statistique. — Les chemins de fer en France et en Algérie. — etc. —

Revue générale d'administration. Année 1881. Janvier et Février: Projet de création d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires civils, par J. Liégeois. — Les conseils de préfecture (3e et 4e article), par P. Dauvert. — Jurisprudence. Conseil d'État au contentieux. Marchés pour le travail des détenus dans les prisons. Contribution foncière. Exemption, par O. Le Vavasseur de Précourt. — Le projet de loi municipale. — Lettres d'un maire de campagne. Listes électorales. Inscription des fonctionnaires de l'Etat, par M. de Mirandol. — Documents officiels. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome 68, livr. 232 à 233: janvier et février 1881: Dictionnaire de la marine cuirassée angl., par Dupré. — Station d'Islande. Campagne de pêche de 1880, par Layrle. — L'Académie royale de marine de 1775 à 1777, suite par A. Doneaud du Plan. — Tableau général de l'hist. marit. contemp. 1854—62, suite par Ch. Chabaud-Arnault. — Notices sur les colonies anglais. — Les pêches maritimes, leur distribution géographique, leur exploitation et leur rapport dans les années 1869 à 1878, résumé de l'Allemand, par Mallarmé. — Les îles Sous le Vent, Samoa, Wallis, Fiji, etc. en 1878, par Parrayon. — etc. —

B. England.

Westminster Review, the. (London) 1881. January: The Progress of Shipbuilding in England. — The Irish Land Question. — Afghanistan. — Bimetallism and the Finances of India. — India and our Colonial Empire. — etc. —

The Contemporary Review, XV. Year 1880. July. The Indian Dilemma by H. Grey. — Free trade, from an American stand-point, by A. J. Seffingwell. — How the income tax can be abolished, by Lonsdale Bradley. — Postal notes, money orders, and bank cheques, by Prof. W. Stanley Jevons. — August. International mortality, by J. L. Davies. — The missing millions, by L.-Colonel Osborn. — Rent. A reply to Mr.

Murrough O'Brien, by Prof. Bonamy Price. — September. The future of the Canadian dominion, by G. Anderson. — October. Why keep India? by Grant Allen. — Through Siberia: by way of the Amur and the Ussuri, by Henry Lonsdell. — Nowember. How to nationalize the land: a radical solution of the Irish land problem, by Alfr. R. Wallace. — Home rule in Ireland: its strength as shown by the last tow general elections, by Alfr. Frisby. — The prospects of landowners, by Prof. Steadman Aldis. — The future of the Canadian dominion, by William Clarke. — Old and new Japan; or, a decade of Japanese progress, by Rutherford Alcock. — December. Nihilism in Russia, by Mor. Kaufmann. — Village life in New-England, by a Non-resident American. — What is the house of lords? by Bonamy Price. — The land league and its work, by T. P. O'Connor. China and its foreign relations, by Rutherford Alcock. —

C. Oesterreich.

Literarische Berichte aus Ungarn, hrsg. v. P. Hunfalvy. Band IV. (1880.) Heft 3—4: Die Kriminalstatistik Ungarns 1873—77. — Bevölkerungsbewegung Ungarns 1867—1876. — Ungarns volkswirthsch. und culturelle Zustände, von J. H. Schwicker. — Der ungarische und österreichische Staatshaushalt 1868—77, von Ludw. Láng. — etc. — (Fortsetzung s. u. „Ungarische Revue".)

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc., hrsg. von Frhr. C. v. Vogelsang. Wien. Jahrg. III (1881) Heft 2: Die Bauernbewegung in den österreich. Alpenländern. — Welches ist die finanzielle und wirthschaftliche Lage Italiens? — Versuch einer historischen Skizze des Verhältnisses zw. dem Grundadel und den Bauern in Russland (Schluss). — Sociale Chronik. — Literaturbericht. —

Statistische Monatsschrift. Redig. vom Präsidium der k. k. statist. Centralcommission. VII Jahrg. (1881) Februarheft: Die Generationsdauer vom statist. Standpunkte betrachtet, von V. Göhlert. — Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen an den Mittelschulen Oesterreichs 1880. — Die österr.-ungar. Handelsbilanz für 1879, von J. Pizzala. — Ergebnisse der Volkszählung in den grösseren Gemeinden Oesterr. nach dem Stande vom 31. Dez. 1880. — Ueber die Bevölkerungszunahme, von Bratassevic. — Zahl und Vertheilung der Aerzte in Oesterr. 1877, von Killiches. — Literaturbericht. — etc. —

Ungarische Revue. Hrsg. von P. Hunfalvy. Jahrg. I (1881) Heft 1—2: Zur „Deutschenhetze" in Ungarn, von L. Veigelsberg. — Statistisches üb. die ungar. Volks- und Mittelschulen. — Die Bevölkerung von Budapest, von J. H. Schwicker. — Die ungar. Journalistik im J. 1881. — etc. —

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno V fasc. 4. Roma 1880. Nota sulla transformazione della marina mercantile e sulla migliore organizzazione del commercio marittimo italiano, per Geral. Boccardo. — Il calcolo dei volori medii (continuazione), per A. Messedaglia. — L'abolizione del corso forzoso in Italia, per A. Salandra. — Di una statistica sommaria delle opere pie esistenti in Italia alla fine del 1878. Relazione al Congresso internaz. di statistica, tenutosi in Milano nell' agosto 1880, per L. Bodio. — Sul lavoro dei fanciulli e delle donne nelle fabbriche, per Bellini. — Saggio di geografia medica in Francia, per A. Chervin. — etc. —

G. Holland und Belgien.

Economist, de Tijdschrift etc. voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaargang 1881. Januari en Februari. Januari: An der Schwelle des unabhängigen Universitätsunterrichts, von J. Beelaerts van Blokland. — Die (Mosle'sche) Surtaxe d'entrepôt in Deutschland, von A. Beaujon. — Milchbereitung, Butterhandel und genossensch. Vereinigung der Butterproducenten, von H M. Hartog. — Koloniale Chronik und Literatur, von J. K. V. Quarles van Ufford. — Fortschritte auf dem Handelsgebiet resp. der commerciellen Beziehungen der Niederlande zu Belgien und Bremen. — Februari: Französische Zolltarif-Revision, nach den Verhandlungen in der frzs. Legislative, nach ihrer schutzzöllner. Bedeutung, von A. M. Maas Geesteranus. — Bericht über den Zustand der Landwirthschaft in den Niederlanden im Jahr 1878, von H. M. H. — Niederländ. Haushalts-Etat für 1880, vergl. mit dem des

Vorjahrs. — Handelsübersichten betr. Zucker, Katun, Tabak, Kaffee im J. 1880. Die königl. Beschlüsse in Lebensversicherungs-Angelegenheiten für das Königr. der Niederlande. — Die niederländ. Postsparkassen. — Nationalökonom. Nachlese in kleineren Mittheilungen. —

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIII. 1881. Nr. 1: L'Union monétaire latine, ses origines et ses phases diverses, par van der Rest (I. article). — Un litige internat. devant la Cour de cassation de France, par L. Renault (relat. à l'affaire entre le gouvernem. français et le gouvernem. de Nicaragua). — Jurisprudence suisse en matière de droit internat. Principes généraux en matière d'extradition, par A. Martin. — Bulletin de jurisprud. belge en matière de droit internat. privé, par Ad. du Bois. — Institut de droit internat. Session de 1880. — La conférence postale de Paris, par A. de Kirchenheim. — etc. —

J. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af k. statistiska Centralbyrån. 1880. (Stockholm.) Nr. 2 och 3: Dichtigkeit der Bevölkerung und Vertheil. d. Grundeigenth. auf den Kopf der Bevölkerung Schwedens. — Die Anzahl der 1875 in Norwegen ansässigen, in Schweden gebor. Personen. — Die männliche schwed. Bevölkerung nach den Zählungen von 1750 bis 1875 nebst Stereogramm. — Statistik der schwedischen Sparkassen im Jahr 1878. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1881. Nr. 1—4: Post- und Telegraphenwesen Columbiens 1878—79. — Uebereinkommen zw. Italien und Frankr. wegen Herstellung gemeinschaftl. Grenzstationen und Regelung des Betriebes auf der Mont-Cenis-Bahn und der ligur. Küstenbahn. — Die allgem. Fernsprech-Einrichtungen in den grösseren Städten Deutschlands. — Der Stand des Gotthardbahn-Unternehmens und die Postbeförderung durch den grossen Tunnel. — Verhältniss der amerikan. Postverwaltung zu den Eisenbahngesellschaften. — Lieuten. Schwatka's Schlittenreise nach King William-Land. — etc. — Die Umgestaltung der Verkehrsmittel und ihre Folgen in staatswirthsch. und socialer Beziehung, nach dem Frzs. des Alfr. de Foville. — Das russische Telegraphenwesen im Jahre 1878. —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. V. Jahrg. (1881), hrsg. von G. Schmoller. Heft 1: Ueber Zweck und Ziele des Jahrbuchs, von G. Schmoller. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft, von G. Schmoller. — Die Fabrikinspektoren in Deutschland, von A. Thun. — Der Kampf um Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht in der preuss. Landtagssession 1879/80, von G. Meyer. — Kritische Erörterungen über die Währungsfrage, von W. Lexis. — Das Reichsgesetz v. 31. Mai 1880, betr. die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, von H. Marquardsen. — Der oberschles. Nothstand. — Erbrecht und Erbschaftssteuer, von F. H. Geffcken. — Neuere statistische Sammelwerke, von P. Kollmann. — Ueber Auswanderung und Kolonisation. — Ueber die Gewerkvereine in Italien. Aus dem Italien. des C. F. Ferraris übs. von K. Th. Eheberg. — Materialien zum Arbeiterversicherungswesen, von Herm. Frh. v. der Heyden-Rynsch u. G. Schmoller. — Der 19. volkswirthsch. u. der 1. handelsgeographische Kongress in Berlin im Oktober 1880, von A. Thun. — etc. —

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg u. G. Drechsler. Band XXVIII 1880. Heft 4: Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise in Deutschland seit 1852 und ihre Ursachen, von J. Pierstorff (Seite 501—81). — Die neuere missliche Gestaltung der landwirthsch. Verhältnisse in Deutschland und die Massregeln zur Sicherung eines fernerweit prosperirenden landwirthsch. Betriebes, von Leisewitz. — etc.

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Jahrg. 1881, Heft 1 u. 2: Der Ackerbau von Indiana und Ohio, von W. Jüngst. — Wettervorhersagung im Interesse der Landwirthschaft, von O. Vossler. — Ueber Individualpotenz und

Vererbung. Histor.-krit. Studie von Dünkelberg. — Die Konkurrenzen von Lokomobilen, Getreidesortirmaschinen und Tiefpflügen bei der Magdeburger Ausstellung im J. 1880, von Wüst. — Bericht der Herren Clare Sewell und A. Pell üb. den Agrikulturzustand der Vereinigten Staaten und Kanada, übersetzt von E. C. Madden, mit Vorbemerkung von H. Thiel. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirthsch. Interessen in Rheinland und Westfalen. 1881. Nr. 1—2 (Januar u. Febr.: Beiträge zur Beurtheilung der Währungsfrage, von H. A. Bueck, 95 Seiten. — Welchen Einfluss übt die Konkurrenz des Auslandes auf die Richtung aus, in welcher sich der landwirthsch. Betrieb entwickelt? —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1880 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten. — Menge und geschätzter Werth der Waareneinfuhr und Menge der Waarenausfuhr im Jahre 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Januar 1881 nebst Bemerkungen üb. die Preise des Jahres 1880. Mit 1 graphischen Tafel. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1881. — Versteuerte Rübenmengen des deutschen Zollgebiets, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1881. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Bd. XLVII (1881). Heft 2: Rüchel unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. 1798—1823. — Die Selbstverwaltung im Vormundschaftsrecht, von Koffka. — Zur geographischen Literatur, von E. Kapp. — Die Gneist'sche Schrift „Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern und der Kommunalsteuer-Gesetzentwurf, von einem Mitgliede des Abgeordnetenhauses. — etc. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. Jahrg. IX (1881) Nr. 1—2: Die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben, insbesondere zu kommunalen Mieths- und Wohnungssteuern in Preussen, von L. Herrfurth. — Zur obligatorischen Leichenschau. — Zur Rechtsprechung in Versicherungsangelegenheiten. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XVIII (1881) Band I: Einige Schriftstücke aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön. — Die Landfrage in Irland, von E. Wiss. — Gegen den Jesuitismus in der Volkswirthschaft, von K. Mandello. — Volkswirthschaftl. Korrespondenzen aus Paris von M. Block, aus Wien von E. Blau, aus Washington von H T. — Bücherschau. — etc. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. Hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Band XXVIII (1880) Heft 1—4: Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche während d. J. 1878. — Bericht üb. eine Instruktionsreise nach Spanien im J. 1878, von Caron. — Kupfer-Bergbau am Obern-See in Nordamerika, von Mosler. — Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preussens im Jahr 1879. — Ferner 1 u. 2. statistische Lieferung: Das schottische Roheisengeschäft 1879. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preussischen Staate 1879. — Produktion der Hütten im preussischen Staate 1879. — Verarbeitung des Roheisens im preussischen Staate 1879. — Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange beim Bergwerksbetriebe in Preussen 1879. — Nachweisung der Verunglückungen mit Arbeitsunfähigkeit beim Bergwerksbetrieb in Preussen 1879. — Statistik der Knappschaftsvereine im preuss. Staate 1879. — Statistik der Krankheitsfälle der Knappschaftsmitglieder im preuss. Staate 1879. — etc. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. v. B. Danckelmann. Jahrg. XIII (1881) Heft 2: Hüttenrauchschaden in den Waldungen des Oberharzes, von Reuss. — Forststatistische Mittheilungen über die preussischen Staatsforsten nach dem Forstetat für das Jahr vom 1. April 1881 bis dahin 1882, von Danckelmann. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

V.

Die Steuer nach der Steuerfähigkeit.

Ein Beitrag zur Kritik und Geschichte der Lehren von der Besteuerung [1]).

Von

Fr. J. Neumann.

Theil II.

Inhalt.

---

1. Hoffmann im Allgemeinen.

Auf den Statistiker J. G. Hoffmann, den Verfasser der mit Recht hoch geschätzten Lehre von den Steuern, ist in neuerer Zeit mehrfach Bezug genommen worden, um darzuthun, dass man auch ohne dem Grundsatze der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit" [2]) zu folgen und ohne den Consequenzen dieses Grundsatzes überhaupt ein erhebliches Gewicht beizulegen, zu sehr schätzenswerthen Resultaten in der Steuertheorie gelangen könne.

1) Vergleiche Jahrg. 1880 dieser Zeitschrift. Bd. II p. 511 ff.

2) Hier und in der Folge werden bei Behandlung der Auslassungen anderer Schriftsteller, zum besseren Verständniss dieser, jene früher schon beurtheilten Ausdrücke „Besteuerung nach der Leistungs- resp. Steuerfähigkeit" einerseits und Besteuerung „nach der Gegenleistung", nach dem „Genussprincip" u. s. w. andererseits dem überkommenen Gebrauche gemäss als Ausdrücke gegensätzlichen Inhalts gebraucht werden, obwohl ein solcher Gegensatz, wie zu zeigen versucht wurde (vgl. a. a. O. p. 576), in der That nicht besteht. Auch soll im Einzelnen zwischen den Ausdrücken Steuer nach der Steuerfähigkeit und Steuer nach der Leistungsfähigkeit nicht der Art unterschieden werden, wie es nach dem schon Gesagten an sich geschehen müsste.

Indessen mit Unrecht.

Hoffmann hat der Untersuchung abstrakter Fragen auf dem Gebiete des Steuerwesens überhaupt nur wenig Raum gegeben. Er wollte in jenem Werke, das er am Abende seines Lebens, wie er selber in der Vorrede sagt, „bei sinkenden Körperkräften“ als wahrscheinlich letzten Versuch zur Verbreitung gründlicher politischer Bildung hinzuwirken noch im Jahre 1840 dem Publikum übergab, vorzugsweise seine reichen praktischen Erfahrungen auf jenem Gebiete verwerthen. Und welcher bedeutende Schatz von Erkenntniss ihm in dieser Beziehung zur Seite stand — darüber hat uns ausser dem gedachten Werke selber noch kürzlich die Veröffentlichung seiner zahlreichen Ausarbeitungen in Sachen der preussischen Steuerreform von 1810—20 belehrt [2a]).

Von eingehenderen principiellen Untersuchungen aber wurde Hoffmann schon durch den Gedanken zurückgehalten, dem er öfters Ausdruck gegeben hat: dass man nämlich zwar leicht bestimmen könne, wer in der Staats- und Gemeindeverwaltung Steuern „entrichten solle“, nicht aber wer sie „tragen müsse“, oder wie er an anderer Stelle etwas übertreibend [3]) sagt, dass geschichtlich die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuern anzuhalten der wahre Grund sei, worauf ihre Vertheilung beruhe, und Versuche die Steuern „nicht nach der Fähigkeit sie zu entrichten, sondern nach der sie zu tragen“ umzulegen, bis in die neueste Zeit nur in beschränkter Weise Eingang gefunden hätten.

Zugleich erklärt sich hieraus aber auch, dass, soweit Hoffmann die hier in Rede stehenden Principienfragen berührt, seine Ausführungen vielfach missverstanden worden sind. Dieselben streiften jene Fragen eben nur gelegentlich in kurzen Worten und sind danach sehr verschiedener Auslegung fähig.

2a) Vgl. hiezu C. Dieterici, Zur Geschichte d. Steuer-Reform 1875.

3) Vgl. pag. 57 und 61 der Lehre von den Steuern. Auch Roscher, der auf manche Mängel der Ausführungen Hoffmanns verweist und dieselben zum Theil aus seiner zu grossen Vorliebe für preussische Einrichtungen und manchen Altersschwächen erklärt, findet, dass Hoffmann in diesen seinen Vorstellungen von der Steuerabwälzung und den hieraus gezogenen Consequenzen zu weit geht. „Von der Abwälzung der Steuern“ — sagt Roscher — „hat (Hoffmann) ebenso übertriebene wie unklare Vorstellungen. Er kann sie auf keine andern Regeln zurückführen als darauf, dass sich in jedem Volk eine Meinung bildet, welcherlei Anspruch und Genuss jeder Klasse gebühre . . . So ungenau dies ist, so gilt es doch bei Hoffmann als ein unwiderstehliches Hinderniss jedes planmässig guten Steuerwesens“ u. s. w. (pag. 741 der Gesch. der Nationalökonomie 1874). Aehnlich übrigens auch Held: „Wir können . . . in dem gänzlichen Verzicht auf irgend welches Princip in der Frage, wer die Steuerlast tragen soll, nicht soweit gehen“ etc. (Einkommensteuer 1872 p. 133).

Deshalb kann denn auch, wer jenen Ausführungen nur oberflächlich folgt und insbesondere der Stellung Hoffmanns zur Einkommensteuer nur flüchtige Beachtung schenkt, in der That leicht in Versuchung kommen ihn entweder für einen einseitigen Anhänger des „Genussprincips" oder doch zum Mindesten für einen entschiedenen Gegner des Princips der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit zu halten [3a]).

Denn in ersterer Beziehung finden sich bei Hoffmann z. B. solche Aeusserungen wie: Man dürfe nicht annehmen, dass der Staat für die von ihm erhobenen Steuern keinen hinreichenden „Ersatz" böte. Mit den Steuern „kaufe" man sich ja Staatswohlthaten „zu seinem Nutzen", ebenso wie man sich Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke kaufe. Man bringe kein „Opfer" indem man Steuern zahle, da diese ganz die Natur von Beiträgen hätten, die man zu gesellschaftlichen Vereinigungen behufs Beförderung von Bequemlichkeiten und Genüssen zahle" u. s. w.[4]).

Und was Hoffmanns Stellung jenem erwähnten andern Grundsatze gegenüber betrifft, so war Derselbe in der That entschiedener Gegner jener Einkommensteuer, die man im Allgemeinen für besonders geeignet hält gerade diesem Grundsatze zu genügen und machte gegen dieselbe geltend nicht nur, dass sich das Einkommen schwer erfassen lasse, Vieles davon „nur eine durchlaufende Post sei, welche der Empfänger nur für einen Anderen einnimmt" u. s. w., sondern namentlich auch, dass der Theil des Einkommens, welcher dem Einzelnen „zur Selbstverwaltung überlassen bleiben müsse, nach der Mannigfaltigkeit menschlicher Verhältnisse ein höchst verschiedener" sei, dass schon „die reine Unmöglichkeit das gerechte Verhältniss (des Einkommens) zur Steuererhebung davon aufzufinden, alle Versuche die Steuer nach dem Einkommen zu vertheilen in eitle Träumerei" verwandle u. s. w.[5]).

Indessen darf man sich durch derartige einzelne Ausführungen eben nicht irre führen lassen.

Jene Bemerkungen, nach welchen Hoffmann als ein einseitiger Anhänger des „Genussprincips" erscheinen könnte, finden sehr einfach darin ihre Erklärung, dass — wie dies früher hier schon aus-

---

3a) Vgl. über diesen anscheinenden Gegensatz oben Anm. 2.

4) Vgl. pag. 2 ff. und pag. 33 ff. der Steuerlehre, auch in Theil I dieser Untersuchungen pag. 512 ff. Jahrg. 1880 dieser Zeitschrift.

5) p. 37 ff., vgl. auch unten Anmerk. 11.

geführt worden ist[6]) — Hoffmann sich ebenso wie Parieu, Schön, Schmidthenner u. s. w. über die zu jener Zeit wie vielfach auch heute noch herrschende Einseitigkeit, wonach man jenem Princip immer nur mit einem einfachen „entweder-oder" gegenüberzustehen hätte, erhob und von der Annahme einer beschränkten Berechtigung jenes Principes ausging[7]).

Dass er zu gleicher Zeit aber — wie es hiemit natürlich verträglich ist — den jenem Principe so vielfach entgegengestellten Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit als richtig anerkannte, ergiebt sich aus seinen Ausführungen an anderen Orten unzweifelhaft und wird namentlich durch jene Polemik gegen die Einkommensteuer nicht in Frage gestellt.

2. Hoffmann und der Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit.

Wenn Hoffmann diese letztere Steuer verwarf und sie namentlich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nach der Rekonstituirung Preussens aus zum grossen Theile neuerworbenen Gebieten für wenig geeignet hielt den Bedürfnissen dieses Staats zu entsprechen, so mochte er hiezu nach den Erfahrungen, die man gerade zu jener Zeit mit Steuern solcher Art unter seinen Augen gemacht hatte, ausreichenden Grund haben. Seine Stellung zu jenem Grundsatze der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit aber war nicht die gleiche[8]).

Im Gegentheil, er, der vor der Einkommensteuer wie bemerkt auf das nachdrücklichste warnte und nicht müde wurde die Schattenseiten dieser — später mit gutem Erfolge in Preussen eingeführten — Steuer wieder und wieder hervorzukehren, war andrerseits nicht nur eifrigster Lobredner, sondern, wir können heute beinahe sa-

---

6) Vgl. Jahrg. 1880 dieser Zeitschrift pag. 570 ff.

7) Wie ja auch Hoffmanns Anschauungen vom Staate in der That wesentlich andere waren als die jener Lehrer des Naturrechts, welche damals die Hauptvertreter des „Genussprincips" waren. Vgl. z. B. in Hoffmanns Werke „Befugniss zum Gewerbebetriebe" 1841 pag. 455: Immer mehr werde erkannt, „dass der Staatszweck nicht bloss im Aufrechterhalten des Rechtes bestehe, sondern dass die Beförderung der vielseitigsten und umfassendsten Entwickelung aller geistigen und körperlichen Anlagen des Menschen ... der Regierung obliege" u. s. w.

8) Dies ist um so mehr zu betonen, als die Stellen, auf welche z. B. Held a. a. O. pag. 133 ff. Bezug nimmt, hauptsächlich Hoffmanns Opposition gegen die Steuer nach dem Einkommen betreffen, so die Stelle p. 37 der Steuerlehre: „Allerdings besteht das Gesammt-Einkommen der Nation aus der Summe des Einkommens aller Einzelnen; wenn aber auch klar wäre, dass von diesem Einkommen irgend ein aliquoter Theil .... zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes erforderlich sei, so würde doch keineswegs hieraus folgen, dass hienach auch von jedem Einzelnen ein Sechstheil seines Einkommens beizusteuern wäre" u. s. w. vgl. auch Anm. 11 hier.

gen [9]): Schöpfer jener Klassensteuer, als deren eigentliche Aufgabe es schon nach dem ursprünglichen Wortlaute des bezüglichen Gesetzes anzusehen war die Steuerpflichtigen nach der „durch ihre gesammten Verhältnisse bedingten Leistungsfähigkeit“ zu belasten [10]). Und es lassen sich auch sowohl aus Hoffmanns Lehre von den Steuern, wie aus manchen jener erst in neuerer Zeit veröffentlichten Schriftstücke seiner Hand zahlreiche Belege dafür geben, dass Derselbe bei Beurtheilung der verschiedenen Steuern auf jenen Maassstab als den eigentlich Ausschlag gebenden fort und fort mit Vorliebe zurückgriff.

So machte er z. B. gerade gegen die Einkommensteuer — von den schon berührten Mängeln derselben abgesehen — geltend, dass „je mannigfacher sich die Verhältnisse der Menschen im Staate gestalten, desto weniger sein Einkommen für ein sicheres Maass seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen gelten könne“ [11]). Desgleichen tadelte er an den Grundsteuern, dass das Einkommen aus Grund und Boden nur unter im Uebrigen gleichen Umständen über die Fähigkeit Steuern zu tragen entscheide [12]), wesshalb jene Steuern wenig geeignet seien, die Landwirthe nach dem Maasse ihrer Steuerfähigkeit zu treffen [13]). Und von den preussischen Gewerbesteuern sagte er in jener Lehre von den Steuern sogar geradezu, dass ihre wahre Bestimmung die sei „das Missverhältniss auszugleichen, welches dadurch entsteht, dass ein beträchtlicher Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Klassen- noch durch die Verbrauchssteuern nach dem vollen Maasse seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen betroffen werden kann“ [14]). Desgleichen wird eben-

9) Vgl. die werthvollen Mittheilungen in C. Dietericis genanntem Werke, für das an sich der Titel Actenstücke zur Geschichte der Steuerreform in Preussen 1875 vielleicht der geeignetste gewesen wäre.

10) Aehnlich wie im Gesetz vom 30. Mai 1820 übrigens auch schon in dem Entwurf zu demselben (vgl. Dieterici a. a. O. p. 253).

11) Lehre von den Steuern pag. 170. Nur darauf zielen ja auch jene im Texte oben wiedergegebenen Worte, dass es unthunlich sei das gerechte „Verhältniss“ von Einkommen und Steuer genau zu bestimmen, und nur darauf auch die ganz ähnlichen Auslassungen in Hoffmanns Promemoria für das Staatsministerium vom Februar 1820: „zwei Familien, die ganz gleiches Einkommen haben, haben desshalb nicht gleiche Bedürfnisse; der hat viel, jener gar keine Kinder; der hat arme Verwandte u. s. w.; der ist kränklich, jener gesund; der wohnt in einer theuern, jener in einer wohlfeilen Gegend .... Der Fonds, aus welchem gesteuert werden kann, ist weder die Einnahme, noch die Ausgabe, sondern das, worüber der Mensch verfügen kann u. s. w. (Dieterici a. a. O. p. 282).

12) a. a. O. pag. 106.

13) a. a. O. pag. 215.

14) a. a. O. pag. 200.

daselbst ganz allgemein hervorgehoben, dass bei der Auswahl der Steuermerkmale neben der Leichtigkeit und Sicherheit im Erkennen derselben namentlich „die Zuverlässigkeit der Voraussetzung entscheidend sei, dass sie wirklich eine Fähigkeit Steuern zu zahlen bezeichnen“ u. s. w.[15]).

Was aber jene amtlichen Schriftstücke, insbesondere die Denkschriften und Berichte Hoffmanns über die Steuerreform von 1819 und 1820 betrifft, so wird z. B. in dem von seiner Hand herrührenden Gutachten der Staatsraths-Commission vom 3. April 1820 „das Verhältniss der Beitragsfähigkeit“ nicht nur als „Grundlage“ für die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise hingestellt[16]). Sondern dieselbe Grundlage soll nach einem jenem Gutachten beigefügten Promemoria Hoffmanns auch für die Steuerumlegung im Einzelnen gelten. Gerade unter diesem Gesichtspunkte wird an jenem Orte z. B. wieder die Klassensteuer empfohlen und dabei hervorgehoben, dass es bei dieser Steuer genüge „die äusserlichen Merkmale des mehreren oder minderen Wohlstandes“ zu beachten, dass man hier keineswegs ängstlich allen Abstufungen der Wohlhabenheit nachzugehen brauche, dass aber z. B. auf dem Lande die jener Steuer zu Grunde gelegten socialen Unterschiede einen besseren Anhalt zur Beurtheilung der „verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit“ böten als in den Städten u. s. w.[17]).

Von einem Gegensatze Hoffmanns zum Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder auch nur von einer Missachtung dieses Grundsatzes bei Hoffmann kann also in der That nicht die Rede sein[18]). Gerade auch bei ihm stellte sich, trotzdem er, wie

---

15) a. a. O. pag. 63.

16) pag. 347 a. a. O., wie übrigens auch schon im Immediatberichte des Staatsministeriums vom 31. Januar 1820 gesagt worden war (pag. 243 a. a. O.): „Wir sind fest überzeugt, dass Steuern nur nach der Fähigkeit Steuern zu zahlen vertheilt werden müssen und dass diese Fähigkeit Steuern zu zahlen in einzelnen Städten oder Kreisen keineswegs allein von der Volkszahl abhängt“, ähnlich in der Kabinets-Ordre an den Staatskanzler Hardenberg vom 6. September 1811 (pag. 40 a. a. O.): „Es soll in Absicht des Servises dadurch Erleichterung verschafft werden, dass die Abgabe gleichmässiger vertheilt und von den verschiedenen Städten nach Maassgabe der grösseren oder geringeren Kräfte getragen wird.“

17) pag. 263 ff. a. a. O. und insbesondere pag. 271 u. 284.

18) Danach ging namentlich auch Held viel zu weit, wenn er (in Hildebrand's Jahrbb. 1875 Th. I pag. 68) von einem „diametralen Gegensatze“ zwischen den Ansichten des Verfassers dieser Zeilen und denen jenes „klassischen Vertreters der realistischen Richtung aus älterer Zeit“ sprach. Vgl. auch Anm. 19 hier.

bemerkt, theoretischen Untersuchungen der hier in Rede stehenden Art in seiner Steuerlehre nur wenig Raum vergönnte, dennoch ein Zurückgehen auf gewisse Principien in diesen Dingen wieder und wiederum als unentbehrlich heraus. Und hiebei fand er im Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorzugsweise seine Stütze.

Wer sich aber in der Gegenwart zur Rechtfertigung seiner Unterschätzung derartiger principieller Dinge auf jene Steuerlehre von 1840 beruft — der beachte zu dem schon Gesagten noch zweierlei: einmal die an sich geringe Höhe der damaligen Abgaben [19]) und sodann und insbesondere die geringere Bedeutung der Gemeindeabgaben zu jener Zeit.

Hoffmann selbst spricht, was das Erstere betrifft, von „überhaupt mässigen“ Abgaben, um deren Einführung es sich in den Jahren 1818 —20 in Preussen gehandelt habe, und charakterisirt es wohl nicht ganz

---

19) Die Wichtigkeit dieses in der herkömmlichen Behandlung der Steuern so oft ganz und gar übersehenen Moments wird namentlich in jenem Promemoria von Hoffmanns Hand hervorgehoben, in dem derselbe die Klassensteuer befürwortet und die Einkommensteuer bekämpft. Vornehmlich — so heisst es da (vgl. pag. 283 a. a. O.) — wird die Einkommensteuer für den vorliegenden Fall (!) dadurch ganz verwerflich, „dass gar kein Verhältniss zwischen dem Mittel und dem Zweck dabei beobachtet wird.“ Bei „überhaupt mässigen Abgaben“ komme es „unendlich mehr auf eine leichte, gefällige Hebungsform als auf eine scharf abgemessene Vertheilung“ an. Und weiter: „Die Gerechtigkeit, womit man im gewöhnlichen Laufe des Finanzwesens die Lasten zu vertheilen sucht, kostet der Bevölkerung gemeinhin mehr als die Abgabe werth ist . . Das Geheimniss des Finanzwesens ist, zu nehmen, ohne dass es empfindlich schmerzt . . . Nicht allein (!) der Betrag der Zahlung, sondern auch die Form der Hebung ist eine Last und die letztere kann oft drückender sein als der erstere. Eine Steuer, welche das ganze Einkommen der Menschen einer Untersuchung unterwirft, um recht genau zwei Procent davon zu nehmen, fehlt offenbar gegen diese Bemerkung“. Viel natürlicher erscheine es „bei der Klassificirung einer im Ganzen mässigen Abgabe nur bei äusserlichen Merkmalen des mehreren oder minderen Wohlstandes stehen zu bleiben“ u. s. w. Alles das steht mit den früheren und jetzigen Ansichten des Verfassers dieser Zeilen, der aus ähnlichen Gründen im Jahre 1874 auf die Frage, welche indirekte Steuern in Deutschland zu beseitigen seien, nicht Beseitigung sondern Steigerung der indirekten Steuern empfahl — durchaus nicht im „Gegensatz“ und am wenigsten in „diametralem“ (vgl. des Verfassers Gutachten über Progress. Einkommensteuer in den Schriften des Vereins für Socialpolitik 1874 p. 191 ff., desgl. über den schweren Druck der direkten Steuern auf die unteren Klassen und die Unmöglichkeit für diese Klassen eine Besteuerung nach dem Einkommen gerecht durchzuführen p. 154 ff. daselbst). — Dass Hoffmann an sich übrigens Betrachtungen über die idealen Ziele im Steuerwesen und die Mittel und Wege sich diesen Zielen zu nähern keineswegs für überflüssig hielt, beweist auch manche Stelle seiner Steuerlehre z. B. pag. 15.

mit Unrecht[20]) als kurzsichtige Kraftverschwendung, wenn man eine „scharfabgemessene Vertheilung“ der Steuern nach dem Einkommen um einer Summe willen unternehme, welche nach seiner Schätzung kaum zwei Procent des ganzen Nationaleinkommens ausmache. — Bei niedrigen Steuern treten derartige auf das Maass der Steuerlast bezügliche Fragen eben in den Hintergrund. Als kleine Abgabe kann selbst die Kopfsteuer wohl berechtigt sein. Spart sie doch zweifellos an Veranlagungskosten, sichert vor willkürlicher Veranlagung u. s. w.[20a]). Nur hohe Steuern geben jenen Fragen eine erhebliche Bedeutung. Nur sie lassen auch solche weitere Fragen wie die nach der Berechtigung und dem besten Maasse progressiver Besteuerung, nach der Berechtigung und dem besten Maasse höherer Belastung fundirten Einkommens, nach dem Umfange, in welchem um der indirekten Steuern willen den unteren Klassen Freiheit von direkten Steuern, den Häuptern zahlreicher Familien Steuerermässigung zu gewähren ist u. s. w. — recht in den Vordergrund treten. Und gerade diese Probleme sind es dann, die in Verbindung mit solchen bei hohen kommunalen Steuern besonders wichtig werdenden Fragen wie den nach der Berechtigung der Gemeinden zur Besteuerung von Aktiengesellschaften, Forensen und fiskalischem Vermögen, desgleichen nach ihrer Berechtigung zur Heranziehung ertragloser Vermögensobjekte, Bauplätze u. s. w. oder zur besonderen finanziellen Ausbeutung ihrer Verkehrs- und Produktionsanstalten, Gaswerke, Wasserleitungen u. s. w. — dazu nöthigen, dass man jenen sich auf das Maass der Steuerpflicht und den Umkreis der zu besteuernden Personen beziehenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Für die Gegenwart mit ihren hohen Staats- und noch höheren Gemeindeabgaben gilt also auch in dieser Beziehung etwas Anderes als für die Vergangenheit. Und selbst wenn man über so reiche Erfahrungen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung und -veranlagung geböte, wie seiner Zeit Hoffmann — selbst dann würde schon aus diesem Grunde eine Berufung auf ihn um darzuthun, wie man auch ohne tiefer gehende principielle Erörterungen zu erfreulichen Resultaten in der Steuertheorie gelangen könne, wenig berechtigt sein.

Damit ist nun aber auch zugleich der Gegensatz berührt, in dem

---

20) Namentlich bei gleichzeitiger Erwägung der schon angedeuteten anderen Umstände (vgl. oben pag. 458).

20a) Vgl. des Verfassers Gutachten von 1874 p. 154 ff. u. 177 ff. Man beachte in dieser Beziehung namentlich die Vorzüge schweizerischer Kopfsteuern, Bürgersteuern, Virilsteuern u. s. w. vor den unteren Sätzen z. B. der preussischen sog. Klassensteuer.

sich der Verfasser dieser Zeilen zu den von Held über diesen Gegenstand entwickelten Ansichten befindet. Und es erscheint nach der Bedeutung dieses durch trauriges Geschick der Wissenschaft leider viel zu früh entrissenen überaus fleissigen und rührigen Forschers wohl angezeigt auf diesen Gegensatz hier in Kürze einzugehen[21].

3. Helds Einwendungen gegen die Wichtigkeit jenes Grundsatzes.

Held war, was seine Stellung den beiden hier in Rede stehenden Grundsätzen gegenüber betrifft, ein Gegner des Princips der „Leistung nach der Gegenleistung" und hat den Zusammenhang desselben mit den früheren Auffassungen vom Wesen des Staats, sowie die Einseitigkeiten, zu denen Uebertreibungen dieses Grundsatzes führen mussten, in treffender Weise dargelegt. Er war auch an sich dem anderen der hier in Rede stehenden Grundsätze: dass die Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit und resp. unter Auferlegung gleicher Opfer zu vertheilen sei, durchaus nicht abgeneigt, sondern hat indirekt diesen Grundsatz mehrfach[21a]) anerkannt. Aber er legte demselben, indem er gelegentlich auch die „Identität" des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Besteuerung unter „Auferlegung gleicher Opfer" in Zweifel zog[22]), im

21) Das Folgende war dem Hauptinhalte nach längere Zeit vor Helds Tod niedergeschrieben um einen Theil einer grösseren Arbeit über Preis und Steuer im Allgemeinen zu bilden. Da den Verfasser andere Arbeiten an der Vollendung jener hindern, erfolgen hier und gleichzeitig in der Tübinger Zeitschrift (1880 p. 275 ff. u. p. 504 ff.) Einzelpublikationen jener Ausarbeitungen. Was aber insbesondere die Beurtheilung der Ansichten Helds betrifft, so hielt sich Verf. verpflichtet dieselbe nach dem gedachten unglücklichen Ereignisse erheblich zu modificiren und alles dessen zu entkleiden, was den Charakter einer persönlichen Erwiderung auf Helds nach des Verfassers Ansicht nicht immer ganz gerechtfertigte Einwendungen trug.

21a) Vergl. hierüber das Gutachten des Verfassers von 1874, pag. 105, und dazu auch pag. 28 unten, pag. 29 unten und pag. 36 (2. Absatz) des Gutachtens Helds von 1873 (Bd. III der Schriften des Vereins für Socialpolitik). So wies Held z. B. auf p. 28 cit. (ähnlich wie nach dem schon Gesagten Hoffmann) die Einkommensteuer für „die niederen Stände" auch desshalb zurück, weil „das Einkommen gar kein Maassstab für die Leistungsfähigkeit in diesen Ständen ist, da es auf die Zahl der zu ernährenden Angehörigen und . . . . den nothwendigen Standesaufwand ankommt". Und pag. 36 a. a. O. werden den „wie als Kopfsteuern wirkenden" Steuern auf Brod, Fleisch und Salz die Steuern von Zucker und Bier desshalb vorgezogen, weil sie „doch einigermassen nach der Leistungsfähigkeit" (sc. der Konsumenten) steigen.

22) So in diesen Jahrbüchern 1875 I. pag. 65: „Der Grundsatz der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit wird mit dem Grundsatze der gleichen Opfer als identisch behandelt, aber . . . . ein positiver Beweis fehlt und wird durch wiederholte Behauptung von der Richtigkeit des Princips nur scheinbar ersetzt". u. s. w. (vgl. dazu übrigens pag. 60 unten und pag. 61 ff. in des Verfassers Gutachten von 1874 — wo in der That der Versuch gemacht ist jenen Zusammenhang darzuthun).

Grunde nur wenig Bedeutung bei, so wenig, dass er sich z. B. in seinem hier hauptsächlich in Betracht kommenden Werke über „Die Einkommensteuer“ (Bonn 1872) auf drei Hauptregeln der Besteuerung beschränken zu können meinte, unter welchen jener Grundsatz keine Stätte fand. Und diese seine Anschauung hat Held auch später nicht modificirt, sondern die Hinstellung jenes Grundsatzes als „nothwendiger Konsequenz gegen die Gerechtigkeit“ wohl geradezu als Ausfluss eines „dem abstrakten Individualismus der Vergangenheit entsprechenden Bedürfnisses“ charakterisirt[23]).

Nun lässt sich aber nach diesseitiger Auffassung gerade aus Helds Ausführungen darthun einmal, dass jene Unterschätzung der hier in Rede stehenden Principienfragen das Ergebniss seiner eigenen Untersuchungen wesentlich beeinträchtigt hat, und sodann, dass auch die Gründe, die Held zu jener Auffassung bestimmten, manchem erheblichen Einwande offen stehen.

Was zunächst das Letztere betrifft, so war unter jenen Gründen für Held insbesondere eine Anschauung bestimmend, die auch im Uebrigen hie und da Anhänger gefunden hat und die desshalb hier etwas schärfer in's Auge gefasst werden soll — die Anschauung nämlich, dass, wenn man einmal jenen Grundsatz als Norm oder Hauptprincip hinstelle, man dann auch Alles verwerfen müsse, was der Verwirklichung desselben entgegenstehe, und namentlich diejenigen Steuern nicht vertheidigen dürfe, die wie die indirekten nur unter Nichtachtung jenes Grundsatzes durchführbar seien.

Held sprach sich hierüber ganz unumwunden aus.

Nachdem er geltend gemacht, dass zum Erweise des Grundsatzes der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit“ oder „Opfergleichheit“ der allgemeine Appell an die Gerechtigkeit nicht genüge, dass man aus dieser Theorie „mit gewissem Rechte“ ebenso die Proportionalität wie die Progression der Steuersätze rechtfertigen könne u. s. w., fuhr er fort: „Ein genügender Beweis für die Richtigkeit (jenes Grundsatzes) .... liess sich nur dadurch geben, dass daraus mit unabweisbarer Nothwendigkeit ein kompletes Steuersystem abgeleitet würde, welches männiglich als absolut gut und zufriedenstellend anerkennen müsste, also dadurch, dass die nothwendigen Konsequenzen des Grundsatzes keinem berechtigten Wunsch widersprächen ...... Wenn aber die (indirekten Steuern) bleiben, so ist unfasslich, wie ihr Bleiben aus dem allbeherrschenden Grundsatze der Leistungsfähigkeit motivirt

23) In diesen Jahrbüchern 1875 Bd. I pag. 69.

werden soll, resp. wie sich eine einigermassen richtige Verwirklichung dieses Grundsatzes durchführen lassen soll, wenn die Hälfte der gesammten Steuerlast (nämlich die indirekten Steuern) so vertheilt wird, dass die Last des Einzelnen überhaupt nicht erkennbar ist"[24]). Und ähnlich an anderer Stelle: Wenn man die Steuer nach dem Einkommen als eines unter vielen Hilfsmitteln betrachte um das „Princip der Leistungsfähigkeit" einzuführen, so sei auffällig, dass darauf verzichtet werde „die andern Mittel anzugeben, durch welche dies Princip dann im gesammten Steuersystem verwirklicht werden" könne u. s. w.[25]).

Einwendungen dieser Art gehen viel zu weit[25a]).

Wer das Princip der Leistung nach der Leistungsfähigkeit verficht, hat dasselbe eben nicht als derartig „allbeherrschendes" oder „alleinherrschendes" hinzustellen, dass alle andern Grundsätze davor in nichts zerfallen, sondern hat jenes Princip eben als eines unter vielen zu betrachten, zwischen denen wie im Leben so oft vermittelt werden muss[26]).

Auch handelt es sich ja allen derartigen Principien gegenüber im Grunde nicht — wie so oft angenommen wird — um „Verwirklichung" von Gedankengebilden, sondern nur um Annäherungen an erstrebte Ziele[27]). Und dem hier in Rede stehenden Ziele nahe

---

24) a. a. O. p. 65. Damit harmonirt denn auch die Bemerkung pag. 66: Aus der Annahme, dass die Forderungen der Steuerprogression und der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse principiell nothwendige Konsequenzen des Grundsatzes der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit bei der Einkommensteuer seien — ergäbe sich, dass man „die Progression im ganzen Steuersystem und die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei allen Steuern fordern" müsse. Wenn man hierauf verzichte, so zeige man eben selbst, dass der „praktische Werth (jenes) Grundsatzes sehr zweifelhaft" sei u. s. w.

25) pag. 65 a. a. O. unten.

25a) Ganz abgesehen von jener Forderung der Möglichkeit der Ableitung eines von „männiglich als absolut gut und zufriedenstellend" anerkannten „kompleten Steuersystems".

26) Vergl. auch was Held selbst über die gerade vom Verfasser dieser Zeilen verfochtene Berechtigung mehrerer Principien im Steuerwesen pag. 64 a. a. O. (oben) sagt, desgl. des Verfassers Vertheidigung der indirekten Steuern im Gutachten von 1874 pag. 154 ff. und 191 ff., sowie ebendaselbst z. B. pag. 101: „Die Steuer soll so eingerichtet sein, dass sie ihrem principalen Zweck (!) Mittel zu schaffen am besten entspricht und die hieraus hervorgehende Last in gerechter Weise vertheilt wird".

27) Vgl. pag. 106 des Gutachtens von 1874: „Was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist gerade, dass wir uns aus principiellen Gründen für bestimmte principielle Ziele aussprechen .... in der Idee das Ziel zu suchen, das Ideal zu konstruiren, das ist uns überlassen", und ähnlich später: „Die Principien ... sind das Ideal, dem nachzueifern ist, dem thunlichst sich zu nähern unser Streben sein muss. Aber vollständig zu verwirklichen sind sie ebensowenig, wie irgend ein anderes Gebilde unserer Vorstellungen, das sich uns zu Idealen gestaltet".

zu kommen sind in der That viele Hülfsmittel geeignet und nicht, wie nach jenen Einwendungen angenommen werden könnte, die Einkommensteuer allein. Wurde doch gerade als solches Hülfsmittel, wie hier bereits gezeigt ist, z. B. von Hoffmann (auf den sich Held mit Vorliebe bezog) sehr warm die nach socialen Gliederungen abgestufte Klassensteuer empfohlen[28]. Andere haben unter demselben Gesichtspunkte von jeher die Ertragssteuern befürwortet[28a]. Und noch heute geben in dieser Beziehung z. B. in Amerika, wie bekannt, Viele den Vermögenssteuern den Vorzug, in der Schweiz Viele den kombinirten Vermögens- und Einkommenssteuern, ebenso Andere den Miethssteuern oder ausgedehnteren Verbrauchsabgaben nach Art der holländischen Personalsteuer u. s. w.

Und findet nicht selbst bei den indirekten Steuern jener Grundsatz der Belastung „nach der Belastungsfähigkeit" fort und fort Beachtung? Warum hält man denn z. B. jene Steuern auf Salz, Brod, Fleisch u. s. w., die heute wieder mehr als früher in den Vordergrund treten, für besonders bedenklich? Etwa desshalb, weil sie sich nicht an das Einkommen anlehnen und diesem gemäss die zu tragende Last vertheilen? — durchaus nicht! Denn das Einkommen ist, wie heute wohl von Jedermann zugegeben werden möchte[29], immer nur bestimmt ein Hülfsmittel der Lastenvertheilung zu sein, nicht der Maassstab. Der Grund liegt also an anderer Stelle. Er liegt darin, dass die weniger Leistungsfähigen bei Erhebung jener Steuern nicht mit einer dieser geringeren Leistungsfä-

28) Vgl. übrigens auch oben Anmerkung 21a.

28a) Das ist namentlich — wie früher gezeigt ist — von amtlicher Seite in den Einleitungen zu den bezüglichen Gesetzen seit Alters sehr vielfach geschehen.

29) Anderer Ansicht war freilich Nasse noch in seinem Gutachten über Personalbesteuerung. Vereinsschriften Bd. III 1873, wo principiell „Gleichmässigkeit" der Besteuerung nach dem Einkommen verfochten wird: „Die Gleichmässigkeit der Besteuerung kann nur bestehen — so heisst es da p. 4 — in einer gleichmässigen Verkürzung der Mittel, die der Steuerpflichtige verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen d. h. seines Einkommens; die persönliche Empfindung, die diese Verkürzung erregt, das Opfer und die Entbehrungen, welche sie auflegt, muss der Staat unbeachtet lassen, ebenso wie er nicht berücksichtigt, wie viel empfindlicher den Einen und den Andern die allgemeine Wehrpflicht trifft" u. s. w. Das Alles harmonirt allerdings trefflich mit dem aus Schmollers Arbeit über die Einkommensteuer (Tüb. Zeitschrift 1863) dort in Bezug genommenen Satze: „Die Leistungsfähigkeit ist ein leerer Begriff etc. . . . . das Princip der Leistungsfähigkeit lässt nur eine Auflösung zu: nimm, wo es geht. Dieser oder jener kann noch etwas geben". Zur Zeit dürfte indessen Nasse ebenso wie Schmoller von derartigen Ansichten zurückgekommen sein, und desshalb soll hier auf diese Einwendungen nicht näher eingegangen werden.

higkeit entsprechenden niedrigeren Steuer belegt werden, namentlich wenn dieselben wegen starker Familie besonders wenig steuerfähig und doch in besonders hohem Grade steuerpflichtig werden [30]). Gerade mit Rücksicht auf jenen Grundsatz der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit fordert man ja aber ebenso auch eine Ergänzung jener indirekten Steuern durch solche direkte Abgaben, welche ihrerseits wieder die Leistungsfähigeren besonders stark belasten. Aus demselben Grunde zieht man unter den verschiedenen indirekten Steuern bei übrigens gleichen Umständen solche vor, bei denen es wie bei den Abgaben von Tabak, Wein, Fleisch u. s. w. möglich ist, die vorzugsweise von den Leistungsfähigeren verbrauchten besseren Qualitäten jener höheren Leistungsfähigkeit entsprechend höher zu belasten u. s. w.

Und wenn man schliesslich einwendet, trotz alledem sei doch die Berücksichtigung der Leistungs- oder Steuerfähigkeit bei vielen Abgaben nur eine sehr beschränkte, auch sei z. B. bei den indirekten Steuern ebenso wie bei den Ertragssteuern u. s. w. regelmässig weder eine Berücksichtigung der Familie, noch eine progressive oder das fundirte Einkommen besonders hoch belastende Besteuerung möglich [31]), es würde also sowohl dem hier in Rede stehenden Grundsatze selber als namentlich auch den aus ihm zu ziehenden Folgerungen thatsächlich fort und fort entgegengehandelt, so ist darauf noch Folgendes zu erwidern.

Zuerst: dass solche Forderungen, wie z. B. Wahl progressiver Steuersätze, erhöhte Belastung fundirten Einkommens u. s. w. keineswegs Konsequenzen des Princips der Belastung nach der Leistungsfähigkeit an sich, sondern nur diejenigen Konsequenzen dieses Grundsatzes sind, welche sich für gewisse Steuern insbesondere die personale Einkommenssteuer ergeben [32]). Wir haben also daraus, dass sich jene Konsequenzen nicht bei andern Steuern verwirklicht finden resp. sich dort nicht verwirklichen lassen, noch keineswegs den Schluss zu ziehen, dass dort nun auch jenem Grundsatze selber, aus dem sich diese Konsequenzen ergeben, nicht Rechnung zu tragen sei.

30) Vgl. auch oben Anmerk. 21 a.

31) Vgl. oben Anmerk. 24.

32) Uebrigens in beschränktem Umfange auch für die sog. Ertragssteuern, Miethssteuern, indirekte Abgaben u. s. w. Ich erinnere in jener Beziehung nur an die deutschen Gewerbesteuern, Kapital- resp. Kapitalrentensteuern und sog. Einkommensteuern von Dienst und Beruf. Bei fast allen diesen Steuern ist der einen oder andern jener Konsequenzen thatsächlich Rechnung getragen. Bezüglich der Steuerprogression bei diesen Steuern vgl. z. B. mein Gutachten (1874) p. 125 ff.

Was aber jenes Ziel selber betrifft, so wollen wir zu allem Gesagten ferner nicht unbeachtet lassen, dass es auf die einzelne Steuer und die einzelne Steuergattung überhaupt nicht ankommt. Im Einzelnen mag es immerhin schwierig sein, dem Grundsatze der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit bei dieser oder jener Abgabe Rechnung zu tragen. Erheblich ist dies doch nur, wie Niemand bestreiten wird, wenn es nicht gelingt durch andere Abgaben z. B. — gegenüber den indirekten Steuern — durch stark progressive Einkommens- oder Vermögenssteuern, Freilassung kleinerer Einkommen hiebei u. s. w. diesem Mangel Abhülfe zu verschaffen und wenn demgemäss also jenem Grundsatze bei der öffentlichen Besteuerung überhaupt nur in ganz und gar unzureichender Weise entsprochen werden könnte.

Desgleichen darf heute nicht unbeachtet bleiben, dass es auf so schwierigem und social verantwortlichem Gebiete wie dem der Besteuerung namentlich bei hoher Steuerlast schon ein Gewinn ist, wenn wenigstens grössere Gesammtheiten, z. B. durchschnittlich die besonders wohlhabenden Klassen gegenüber den mittleren oder letztere gegenüber den unteren Klassen, ihrem grösseren Kräftemaass entsprechend höher zur Steuer herangezogen werden. Dem Einzelnen gegenüber mögen z. B. solche indirekte Steuern wie diejenigen von der Emission von Aktien oder dem Umsatz von Werthpapieren, der Ausstellung von Wechseln oder Assignationen u. s. w. unter jenem Gesichtspunkte sehr unvollkommen erscheinen. Im Grossen und Ganzen aber tragen dieselben zweifellos bei die wohlhabenderen Klassen und innerhalb dieser gerade Diejenigen, deren Einkommen sich den direkten Steuern am ehesten zu entziehen vermag, höher zu belasten als die weniger Wohlhabenden. Und aus diesem Grunde müssen uns Steuern dieser Art gerade unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkte der Steuerumlage nach der Steuerfähigkeit — zumal in Zeiten, wo indirekte Verbrauchssteuern die unteren Klassen besonders schwer belasten, sehr willkommen sein.

Schliesslich aber: Selbst wenn alles dies nicht zuträfe, wenn also sowohl klassenweise wie im Einzelnen dem hier in Rede stehenden Grundsatze immer nur in sehr unvollkommener Weise genügt werden könnte[33]) — selbst dann dürften wir jenen Grundsatz nach dies-

33) z. B. weil man, die nicht zu leugnenden Mängel der Einkommensteuer (Schwierigkeit ausreichender Erfassung des Einkommens, Unmöglichkeit genügender Berücksichtigung der Dauer desselben, Nichtberücksichtigung der nicht im Einkommen zu Tage tre-

seitiger Auffassung nicht ausser Augen lassen, sobald wir uns einmal von seiner Gerechtigkeit überzeugt haben!

Auf jedem Gebiete amtlicher Thätigkeit handelt es sich, wie das oft gesagt ist, um Compromisse zwischen sich entgegenstehenden Forderungen, entgegenstehenden Grundsätzen und entgegenstehenden Verhältnissen. Aber mögen alle diese Hindernisse für die Annäherung an das als richtig erkannte Ziel noch so hemmend sein — das Streben in dieser Richtung darf desshalb nicht aufgegeben werden [34]) und in der That, es wird auch im Allgemeinen nicht aufgegeben.

Fassen wir nur einige dem hier in Rede stehenden Gegenstande besonders nahe liegende Beispiele in's Auge!

Sicherlich kann nicht entfernt davon die Rede sein in einem Deich- oder Meliorationsverbande dem als gerecht erkannten Grundsatze gemäss die Verbands- oder Genossenschaftslasten wirklich nach Maassgabe der durch die bezüglichen Anlagen den einzelnen Grundstücken zugewandten Vortheile oder von ihnen abgewandten Schäden und Nachtheile umzulegen [35]). Und ebensowenig ist es möglich in der Rechtspflege z. B. dem einzelnen Verbrecher genau nach Tagen und Stunden diejenigen Freiheitsstrafen zuzumessen, welche der Grösse seines Delikts entsprechen, oder eine aus verschiedenen Werthobjekten bestehende Erbschaft gerade so zu theilen, wie es den durch Gesetz oder Rechtsanschauung normirten Quoten entspricht, oder gar im Heeresdienste die Lasten und Opfer der verschiedenen Truppentheile und Einzelnen annähernd gleich oder den bezüglichen Verdiensten entsprechend zu gestalten u. s. w. Ueberall hat man es in diesen Dingen geradeso wie im Steuerwesen mit einer Fülle sich entgegen-

---

tenden Steuerfähigkeit u. s. w.) überschätzend — jener Steuer wie in Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, bis jetzt auch in Bayern u. s. w. keine Stätte gewährt.

34) In dieser Beziehung harmonire ich, wenn auch das Ziel dort anders formulirt ist, doch principiell mit Nasse's Ausführungen a. a. O.: „ohne einen solchen festen Richtungspunkt“ (bei Nasse die „Gleichmässigkeit“ der Besteuerung vgl. Anmerk. 29 und 37 hier) wäre „bodenlose Willkür gar nicht zu vermeiden“ (pag. 2 a. a. O.) — Dass es mit jenem „Leitstern am Himmel idealer Ziele“, von welchem Held (pag. 68 oben der Jahrb. 1875 I) spricht, nicht allein gethan ist, ist sicherlich richtig. Indessen an sich nützlich dürfte solcher Leitstern dem Finanzpolitiker ebenso sein, wie dem verirrten Wanderer schon die allgemeine Kenntniss der Richtung, in der er sich zu bewegen hat, von Vortheil ist.

35) Schon die Wirksamkeit der Schöpfwerke, der Entwässerungsgräben u. s. w. ist je nach der Lage dieser Anstalten zu den einzelnen Grundstücken eine sehr verschiedene und schwer zu erkennende, ebenso der Einfluss der verschiedenen Bodengüte auf das Maass jener Vortheile, ferner der Einfluss der Entfernung des Wirthschaftshofes von dem meliorirten Grundstücke u. s. w. u. s. w.

stellender Hindernisse und Schwierigkeiten: mangelndem Ueberblick über die in Betracht kommenden Verhältnisse, Entstehung zu grossen Zeit- oder Kostenaufwandes bei eingehender Berücksichtigung derselben, Gefährdung des eigentlichen Zieles bei zu weit gehender Berücksichtigung anderer Dinge u. s. w. u. s. w. zu thun [36]). Aber sicherlich wird sich weder ein umsichtiger Deichvorstand noch ein gerechter Straf- oder Erbschaftsrichter, noch ein gerechter und umsichtiger Truppenführer durch Schwierigkeiten dieser Art davon abhalten lassen, die nach Maassgabe der Verhältnisse thunlichste Annäherung an das von ihm als gerecht erkannte Ziel fort und fort zu erstreben.

Und wenn gegenüber einer früheren ähnlichen Bezugnahme des Verfassers auf Verhältnisse dieser Art der Einwand erhoben ist: Man müsse doch bedenken, dass der Staat nicht alle Wehrpflichtigen zum Dienste und noch weniger alle eine ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Zeit hindurch heranzieht, dass er im Kriege die Lebensgefahr nicht nach solchem Princip vertheilt, dass hier von einer „Gerechtigkeit gegen die Einzelnen" gar nicht die Rede ist u. s. w. [37]), so geht das sicherlich ebenfalls zu weit.

Allerdings lässt sich der Lauf feindlicher Kugeln ebensowenig dirigiren wie der Gang von Lagerepidemien oder andern Kriegszufällen. Auch kann nicht Jeder genau nach Maassgabe seiner Leistungsfähigkeit zum Dienste oder zur „Arbeit" herangezogen werden, es können die Truppenmärsche, die Beschwerden des Wach- und Vorpostendienstes, der Laufgrabenarbeit u. s. w. nicht auf jeden gleich vertheilt

---

36) Gutachten 1874 (pag. 108 ff.)

37) Jahrbb. 1875 I pag. 64. Uebrigens ähnlich auch Nasse a. a. O. pag. 4, womit indessen auch pag. 2 zu vergleichen ist: „Diese Ungleichheit, soweit (!) sie der Zweck des Krieges nothwendig macht, ist keine Ungerechtigkeit. Aehnlich verhält es sich mit der Besteuerung . . . . . Daraus darf man dann . . . nicht . . . die Folgerung ziehen, dass der Gesetzgeber der Rücksicht auf gleichmässige Steuervertheilung sich entschlagen dürfe. ... Vielmehr sind wir durchaus der Ansicht, dass überall, wo nicht die Erhaltung und die Zwecke des Staates bestimmte Forderungen stellen, Gleichmässigkeit in der Steuervertheilung herrschen muss". Letzteres geht m. D. sogar zu weit. Denn nicht nur Rücksichten auf „Erhaltung und Zwecke des Staats", sondern auch viele andere Gründe, z. B. Rücksichten auf bequeme Erhebung, leichte Controle u. s. w. können ein Abgehen vom Gebote der „Gleichmässigkeit" (besser: „Gerechtigkeit", denn mit „Gleichmässigkeit" an sich ist nichts gesagt. Gutachten 1874 n. 111) rechtfertigen. — Vgl. auch hier Anm. 29 u. 34. — Wenn es übrigens auf pag. 64 cit. (Jahrbb. 1875 I) hiess: Die Analogie zwischen Steuern und persönlichen Diensten für den Staat beweise nicht, dass die Steuer jedem ein gleich grosses Opfer sein müsse, so ist das sicherlich zuzugeben. Ein solcher Beweis sollte auch gar nicht durch jene Analogie, sondern durch die Ausführung pag. 60 ff. erbracht werden.

werden. Alles das sind eben Schwierigkeiten und Hindernisse, deren man nicht Herr werden kann, und die ertragen werden müssen, soweit dies der Fall ist. Soweit sie sich aber überwinden lassen, ohne dass die Gefahr noch erheblicherer Mängel und Nachtheile entstände, soll man nicht nur auch dort dahin streben, den Forderungen der Gerechtigkeit in jenem Sinne zu entsprechen, sondern — kein Zweifel — man erstrebt dies auch, wenigstens in jeder tüchtigen Heeresverwaltung.

Ja, man erstrebt es dort, z. B. im deutschen Heere (wie mit Rücksicht auf jenen Widerspruch hier noch eingeschaltet werden mag) in einer Weise, die sich andere Verwaltungen zum Muster nehmen könnten. Im Vorpostendienst, im Felddienst, bei den Commandos zur Wache, zur Ronde, zur Hilfe bei dieser und jener „Arbeit" u. s. w. — überall wird gerade Seitens der militärischen Vorgesetzten, was den Dienst von Offizier und Mannschaft betrifft, auf das ängstlichste darauf gesehen, dass zwischen Korporalschaft und Korporalschaft, Kompagnie und Kompagnie, Bataillon und Bataillon u. s. w. keine Bevorzugung und keine Benachtheiligung im Verhältniss zur Zahl und Leistungsfähigkeit der bezüglichen Personen, Truppentheile u. s. w. Platz greife. Und derjenige Bataillons- oder Regimentsadjutant, der nicht durch genaue Listenführung über alle und jede „Kommandos" seinerseits das Mögliche thäte, um Ueberbürdungen in jenem Sinne zu vermeiden, könnte mit Sicherheit auf schlimme Tage rechnen. Gerade in dieser Beziehung pflegt der dort wenig beliebte Weg der Beschwerde im Interesse der überlasteten Officiere oder Mannschaften von den bezüglichen Vorgesetzten ohne grosses Bedenken beschritten zu werden und muss auch beschritten werden, wenn jene Vorgesetzten sich das Vertrauen ihrer Truppen erhalten wollen, das nichts so sehr erschüttert, wie Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, soweit solche zu vermeiden oder zu verhindern sind.

Wenn das aber dort geschieht, auf Gebieten, auf denen sich die Zumessung gerechten Maasses für den Einzelnen sicherlich noch viel schwerer erreichen lässt, als im Finanzwesen — dann sollen wir uns durch die entgegenstehenden Schwierigkeiten abhalten lassen dem gerechten Maasse nachzustreben?! Dann soll insbesondere die Theorie, von der hier nur die Rede ist aufhören, diesen Dingen nachzugehen und zu forschen, was als das principiell Gerechteste in diesen Dingen anzusehen ist?!

Offenbar kann davon nicht die Rede sein.

Was Held bekämpfte, war auch, wie schon angedeutet ist, im

Grunde nur die Ueberschätzung derartiger Untersuchungen und insbesondere jene Ueberschätzung, welche seiner Ansicht nach dem Grundsatze der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit und den aus diesem gezogenen Schlüssen zu Theil wurde [38]).

4. Folgen für die von Held selber vertretenen Ansichten.

Nur verfiel Held selber hiebei in eine Unterschätzung dieser Dinge. Und diese Unterschätzung ist seinen eigenen Ausführungen, wie bemerkt, in mancher Beziehung nachtheilig gewesen.

Gehen wir hierauf noch mit einigen Worten ein!

Wie bereits angedeutet wurde, glaubte sich Held in seinem Werke über Einkommensteuer (1872) auf drei Regeln oder Grundsätze der Besteuerung beschränken zu können, welchen er folgende Fassung gab:

1) „Allgemeinheit der Steuer, d. h. Jeder, der ein Einkommen hat, soll Steuer zahlen,
2) Gleichheit der Steuer, d. h. das Einkommen, das in verschiedenen Productionszweigen erworben wird, soll ohne Rücksicht auf die Art seiner Quelle gleichmässig besteuert werden, und endlich
3) Möglichste Schonung des Nationalwohlstandes durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Klassen und auf die kapitalvermehrenden reichern Stände."

Aus dieser Beschränkung, die für den hier in Rede stehenden Grundsatz der Steuer nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit keinen Raum liess, ergab sich nun aber zunächst die bedenkliche Lücke, dass jene Einschränkung ganz und gar übersehen wurde [39]), welche die Grundsätze der „Allgemeinheit" und „Gleichheit" der Steuern da erfahren müssen, wo der Umstand „speciellen Interesses" des Steuerzahlenden oder besonderer „Kostenprovocationen" Seitens desselben — mit einem Wort, wo statt der von Held ausschliesslich in's Auge gefassten öffentlich-wirthschaftlichen Grundsätze der Abgabenerhebung privatwirthschaftliche Beachtung erheischen.

---

38) Und hiezu hatte der Verfasser dieser Zeilen Held wohl einige Veranlassung gegeben. Denn er war in seinen Worten zu weit gegangen, wenn er in Bekämpfung der von ihm vorausgeschickten Behauptung Held's: „die Gerechtigkeit voranzustellen" sei desshalb verfehlt, weil es . . . ein allgemein anerkanntes und allgemein anwendbares Princip der Gerechtigkeit nicht gebe u. s. w. — ohne weitere Einschränkung gesagt hatte, es müsse in so wichtigen Dingen, wie es die Steuern sind, die Gerechtigkeit in der That vorangestellt werden u. s. w. vgl. pag. 106 des Gutachtens von 1874, jedoch auch Anm. 26 und 19 (bezüglich der indirecten Steuern) hier.

39) Dem entspricht auch jene Stelle in der „Einkommensteuer" Held's von 1872: „Bei einem Theil der Kommunalleistungen ist es gerechtfertigt, die Steuer als eine Ge-

Und namentlich ergab sich anderseits — nach Annahme des Verfassers dieser Zeilen wenigstens — eine nachtheilige Unsicherheit bei der Behandlung solcher gerade bei der Einkommensteuer besonders wichtiger Fragen, wie der nach der Berechtigung einer gewissen Steuerprogression, einer höheren Belastung fundirten Einkommens, einer Berücksichtigung gewisser die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigender Ausgabeverhältnisse u. s. w.

So wurde die Berechtigung höherer Belastung fundirten Einkommens von Held anfangs bestritten[40]), später aber zugegeben[41]). Und von der Forderung einer Progression der Einkommensteuersätze hiess es einerseits: „Es entspricht der Idee der Gleichheit der Opfer im Allgemeinen, dass dem grösseren Einkommen ein relativ grösserer Procentsatz abgenommen wird“ [42]), andererseits aber — obwohl Held diesen letzteren Grundsatz der „Gleichheit der Opfer“ als „an sich wahr“ anerkannte[43]) — doch wieder: die „natürliche Gerechtigkeit“ gäbe auf „die Frage nach Proportionalität oder Progression der Steuer keine Antwort“ und ähnlich an anderer Stelle: aus der Gerechtigkeit könne man „Beides ableiten, sowohl die Proportionalität,

---

genleistung für Kommunalsteuern aufzufassen und so den bei allen staatlichen Fragen verwerflichen (!) Standpunkt der Steuerpflicht auf Grundlage des Genusses einzunehmen — eine Anschauung, die Held später übrigens fallen gelassen hat (pag. 64 des Referats Jahrb. 1875 I).

40) Natürlich ganz entsprechend dem zweiten jener von ihm aufgestellten drei Hauptgrundsätze: „Gleichheit der Steuern d. h. das Einkommen, das in verschiedenen Produktionszweigen erworben wird, soll ohne Rücksicht auf die Art seiner Quelle gleichmässig besteuert werden“ p. 120, womit zu vergleichen p. 212 f., wo namentlich auch „praktische“ Momente gegen die höhere Belastung fundirten Einkommens geltend gemacht werden: „Die Schonung des unfundirten Einkommens wird praktisch überflüssig, weil es doch in den meisten Fällen besser gelingen wird, das fundirte Einkommen richtig einzuschätzen“ u. s. w. Auch Letzteres dürfte nicht zuzugeben sein.

41) Insofern solche höhere Besteuerung durch Combination von Einkommens- und Vermögenssteuern zu erreichen ist, vgl. pag. 73 f. Jahrb. 1875 I, wobei Held noch hervorhebt, dass — soweit er hiernach „implicite eine höhere Belastung des fundirten Einkommens zugestehe“ — ihn „dazu nicht das Princip der Leistungsfähigkeit“ bestimme. Dazu vgl. man übrigens unter den von Held dort angeführten Gründen jenen ad 5:

„Die Besitzer grösserer konsolidirter Vermögen erscheinen in der That unter den Wohlhabenden wieder als diejenigen, deren sociale Stellung ihnen besonders hohe Pflichten gegen die Gesammtheit auflegt.“

42) p. 113 der Einkommensteuer von 1872.

43) p. 113 cit., womit auch die Begründung der von Held in beschränktem Umfange befürworteten Abstufung der Steuersätze zusammenhing, vgl. p. 106 des Gutachtens von 1874 (Bd. VIII der Vereinsschriften) und hier pag. 474.

als die Progression“ u. s. w. [44]). Offenbar reimt sich das nicht vollständig. Und wir erfahren auch den Grund dieser Unsicherheit: Held stiess sich an Ausführungsschwierigkeiten. Denn im Anschluss an den zuletzt citirten Satz bemerkte er: „Opfer“ seien eben nie objektiv bemessbar, und ähnlich an anderen Stellen: Die Gerechtigkeit unterliege immer subjectiver Auslegung, ein „allgemein gültiger rechnerischer Maassstab“ sei nicht zu gewinnen. Ewig werde unentschieden bleiben, welche von den unendlich vielen denkbaren Progressionen die einzig gerechte ist und an welchem Punkte die einmal gewählte Progression aufhören soll u. s. w. Alles Das ist sicherlich zuzugeben. Und alles Das muss uns in der That mahnen, eine Progression der Einkommensteuersätze nicht überall, sondern nur da zu empfehlen, wo die aus nicht progressiver Gestaltung der Steuersätze hervorgehenden Mängel — namentlich wegen hoher Steuerlast und erheblich ungleicher Vermögensverhältnisse der Contribuenten — schon einen bedeutenden Grad der Härte gewonnen haben [45]).

Aber die principielle Berechtigung jener Progression an sich wird durch solche Ausführungsschwierigkeiten natürlich nicht in Frage gestellt. Und dass Held dies übersah — Das führte ihn, von jener schon berührten Unsicherheit abgesehen, auch zu nicht ganz ausreichenden Schlussergebnissen. Held befürwortete nämlich „für gewöhnliche Zeiten“ [46]) schliesslich nur zwei Abstufungen der Einkommensteuersätze: eine um der Fortexistenz der indirekten Steuern willen und eine zweite, um Personen mit weniger als 300 Thaler jährlichem Einkommen, für welche eine Einkommensteuer hauptsächlich nur deshalb da sei, damit diese Klassen überhaupt eine direkte Steuer zahlen [47]), eine Erleichterung zu gewähren. Und danach würden also z. B. Gemeinden, die keine indirekten Steuern erheben und die es auch nicht für angezeigt halten, derartige kleine Einkommen nur deshalb mit solchen Steuern zu belasten, damit ihre Inhaber überhaupt direkte Steuern zahlen [48]), an sich nicht be-

44) Vgl. darüber p. 106 ff. a. a. O. Gutachten von 1874.

45) Die „Progression der Steuersätze“ . . . wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben. . . . Aber trotz dieser Willkür wird sie unter den gedachten Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug vor der nicht willkürlichen schreienden Ungerechtigkeit proportionaler Steuer haben“ (p. 149 a. a. O.).

46) p. 215 der Einkommensteuer von 1872. In „Nothzeiten“ sollte eine Vermehrung der Abstufungen eintreten.

47) p. 214 a. a. O.

48) Ueber die bei jenen Anführungen Helds wohl nicht hinreichend gewürdigten Bedenken gegen solche Belastung vgl. Gutachten von 1874, p. 154 ff.

rechtigt sein, ihre Einkommensteuersätze progressiv zu gestalten — ein Ergebniss, das weder mit jener principiellen, sich aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit an sich ergebenden Berechtigung progressiver Einkommensteuer, noch mit den Bedürfnissen der Praxis ganz harmoniren möchte — Letzteres insbesondere dann nicht, wenn die Steuerlast hoch und die Vermögensunterschiede innerhalb der Bevölkerung erhebliche sind [49]).

Doch es ist der Beispiele genug. Es sollte hier weniger Tadel ausgesprochen als die in der That unumgängliche Nothwendigkeit fester Stellungnahme den hier in Rede stehenden Grundsätzen gegenüber hervorgehoben werden. Und diese Nothwendigkeit würde sich Held selber noch mehr fühlbar gemacht haben, wenn er den erst nach dem Erscheinen seines Werkes über Einkommensteuer besonders wichtig gewordenen oben schon berührten Fragen kommunaler Besteuerung gegenübergestanden hätte [50]).

Vergessen wir nicht, dass zwischen der Niederschrift jenes Werks und der Gegenwart bereits ein Zeitraum von fast zehn Jahren liegt, in welchem manche neue Erkenntniss und manche neue Anregung an uns herangetreten ist! Und vergessen wir namentlich nicht, was wir jenem Werke im Uebrigen zu danken haben! Dann sind wir sicher dem verdienten, durch herbes Geschick uns so früh entrissenen Forscher ein ehrendes Andenken zu bewahren alle Zeit! — — —

5. L. von Stein und der Begriff von Steuer und Abgabe.

Wir kommen zu Stein.

Derselbe nimmt in der neuesten Auflage [51]) seines Lehrbuchs der Finanzwissenschaft (von 1878) den hier in Rede stehenden Dingen gegenüber eine in manchen Beziehungen ähnliche Stellung wie Held ein, indem er sich gegen die Berechtigung des Grundsatzes der „Leistung nach der Gegenleistung“ im Steuerwesen wie auch dagegen erklärt, dass die Steuer ein „Opfer“ sei [52]), und — wie es hienach leicht

49) Ueber das Bedürfniss progressiver Einkommensteuer gerade für Communen vgl. a. a. O. p. 112 ff. und auch den preussischen Ministerial-Erlass vom 10. August 1836 (bei Grotefend, Grundsätze des Communalsteuerwesens im preuss. Staat 1874 p. 38).

50) Vgl. oben pag. 462.

51) Bezüglich der früher von Stein vertretenen Ansichten über diese Dinge vergl. Theil I Abschnitt 3 dieser Arbeit (Jahrg. 1880 Th. II dieser Zeitschrift pag. 516 ff.)

52) „Drei Dinge, glauben wir — so heisst es pag. 401 Theil I der neuesten Auflage — werden durch das Obige wohl klar gelegt worden sein. Zuerst dass die Vorstellung von einem „„„Opfer“““, welches der Staatsbürger in der Steuer dem Staate bringt, zu einer reinen Redensart werden muss, sowie man das Wesen der Steuer betrachtet. Zweitens, dass die Vorstellung von „Leistung und Gegenleistung“ im Steuerwesen endgültig verschwinden muss, da sie nur noch im Gebührenwesen einen Sinn hat“ u. s. w. vgl. auch unten pag. 501 ff.

erklärlich ist — dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit[52a]) ein so geringes Gewicht beimisst, dass er desselben kaum Erwähnung thut.

Andrerseits bestehen zwischen Helds und Steins Ausführungen indessen auch erhebliche Gegensätze, und das schon nach dem allgemeinen Charakter jener Ausführungen.

Während sich Held nämlich im Allgemeinen leicht verständlicher Ausdrucksweise befleissigte, die von ihm gebrauchten Worte nur ganz ausnahmsweise in anderer als der hergebrachten Bedeutung derselben verwendete, bei Behandlung der hier in Rede stehenden Fragen auch mit Sorgfalt verfuhr und dabei zugleich über einen Schatz von Kenntnissen gebot, der ein Vorkommen thatsächlicher Unrichtigkeiten in seinen Ausführungen fast vollständig ausschloss — liegen die Verdienste von Stein nicht in dieser Richtung[53]).

Was Derselbe vor Vielen voraus hat, ist der aus langjähriger und vielseitiger Beschäftigung mit den Staatswissenschaften hervorgegangene weitere Blick und die anscheinend zum Theil hiemit in Zusammenhang stehende Befähigung und Neigung zu selbstständigen Auffassungen auf diesem Gebiete.

Indessen mit diesen Vorzügen sind auch wesentliche Mängel verknüpft.

Neben mancher verdienstlicher Selbstständigkeit finden sich bei Stein in grosser Zahl auch Urtheile und Gliederungen, die sich eben nur durch ihre Selbstständigkeit auszeichnen, im Uebrigen aber — zum Theil hiezu weil es Stein an den erforderlichen Kenntnissen über die in Frage kommenden Thatsachen gebrach[54]) — so wenig

---

52a) Vgl. oben Anm. 2.

53) Der Verfasser dieser Zeilen hat sich — wie schon bemerkt (p. 516 Theil II dieser Zeitschrift Jahrg. 1880) — hierüber und insbesondere über die verwirrende Terminologie bei Stein früher noch unumwundener ausgesprochen, so im Gutachten über progressive Einkommensteuer in Bd. VIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik 1874 pag. 48 und 103. Und Stein hat hierauf in der jetzt vorliegenden vierten Auflage — ohne gerade des Umstandes zu gedenken, dass er selber der in dieser Beziehung Angegriffene war — dem Verfasser dieser Zeilen den Vorwurf der Begriffsverwirrung zurückgegeben (426, 442, 447 etc.). Desto mehr wird es sich der Letztere, um allen Schein persönlichen Haders zu meiden, angelegen sein lassen, im Urtheil zurückhaltender zu sein und vorzugsweise die Thatsachen sprechen zu lassen. Möge der Leser danach entscheiden!

54) Um auch hiefür einige thatsächliche Belege (vgl. Anm. 53) zu bieten, greife ich einige auffällige Irrthümer heraus, die ich ausschliesslich den hier vorzugsweise in Betracht kommenden Ausführungen über die direkten Steuern ent-

haltbar sind, dass Stein selber seinen Annahmen nicht immer treu zu

---

nehme. Dort finden wir z. B. bei der Kritik der „progressiven Steuer“ pag. 425 die Behauptung: Der „progressive Steuerfuss . . . . war vor 1848 auch in Deutschland gänzlich unbekannt“ und unmittelbar darauf eine Bezugnahme auf die sächsische Personal- und Gewerbesteuer. „Das Jahr 1848 hat ihn (den progressiven Steuerfuss) eingeführt, so in der sächsischen Gewerbe- u. Personal-Besteuerung u. s. w.“ Wie nun aber letztere nicht aus der Zeit nach 1848, sondern von 1845 datirt, so hatten auch viele andere deutsche Staats- und Communal-Steuern schon lange vor 1848 einen progressiven Steuerfuss, so in Preussen, Württemberg, Baden, Hannover, Thüringen u. s. w. (vgl. für Baden Regenauer Staatshaushalt 1863, für Hannover Ubbelohde: Finanzen von Hannover 1834, für Württemberg jetzt z. B. Riecke in den Württ. Jahrbüchern 1879 u. s. w., im Uebrigen, insbesondere bezüglich der kommunalen Steuern, des Verf.'s Gutachten von 1874 p. 112 ff. und Grotefend: Grundsätze des Communalsteuerwesens in Preussen 1874 p. 38 Anm. 1). Ebenso unrichtig ist es sodann, wenn es z. B. pag. 508 heisst: Von einer Rentensteuer sei in Frankreich „keine Rede“; ähnlich p. 333 Theil II: „Frankreich . . . hat sich zu dem Gedanken einer Einkommensteuer überhaupt noch nicht erheben können. Es besitzt dieselbe nicht einmal in der rohen Form einer Kapitalrentensteuer“. Dem widerspricht schon, was Stein selber — freilich wieder in zu grosser Allgemeinheit und insofern ebenfalls unrichtig in demselben Bande pag. 93 sagt: dass „das wichtige Gesetz vom 1. Juli 1872“ in Frankreich „eine Besteuerung aller Mobiliarwerthe, der Aktien und sonstigen Gesellschaftsantheile“ enthalte u. s. w. Vielleicht noch auffälliger aber ist, was uns p. 12 dort selbst geboten wird: dass es „jetzt nirgends mehr Vermögenssteuern gibt“. . . . „der Grund, weshalb die Literatur sie noch anführt, beruht einfach darauf, dass man das Vermögen als Quelle der Einnahme ansieht u. s. w.“ —, weshalb es Stein auch „ganz korrekt“ findet, dass ausser Maurus, Pfeiffer und Rau, nach welchem Letzteren „noch einzelne Ueberreste“ (sic) jener Steuern „in einigen Schweizercantonen bestehen“ — die „übrigen neuesten Bearbeitungen der Steuerfrage . . . . die Vermögenssteuerfrage gar nicht berührt haben.“ Was in neuerer Zeit Nasse, Held, Scheel, Cohn, Gensel u. A. über die Vermögenssteuer und ihre Kombination mit Einkommensteuern geschrieben haben, existirt also für Stein ebensowenig, wie die Vermögenssteuer in Nordamerika, in englischen Kolonien, in Bremen und andern deutschen Gemeinden, in fast der ganzen deutschen Schweiz u. s. w. Und danach darf es uns dann freilich nicht überraschen, wenn pag. 32 als Grundlage der jetzigen badischen Grundsteuer die Grundsteuerordnung von 1810 mit dem Bemerken bezeichnet wird, dass „ein Kataster noch immer fehlt“, desgleichen ebendaselbst bei Besprechung der Württembergischen Grundsteuer nicht das Gesetz vom 28. April 1873, sondern „das neue Gesetz“ vom 8. Juli 1824 in Bezug genommen wird, bezüglich der Württembergischen und Badischen Gebäudesteuer aber (pag. 71 u. 39) auf Herdegens Werks von 1848 resp. das Badische Gesetz vom 18. September 1810 (!) rekurrirt wird u. s. w. Stein selber gesteht zwar — was diese Gebäudesteuern betrifft — trotz der vierten Auflage seines Lehrbuchs zu, dass ihm die übrigen deutschen Gebäudesteuersysteme“ (sc. ausser der preussischen und österreichischen) „nicht hinlänglich bekannt“ sind. Aber z. B. die preussische und unter den ausserdeutschen die französische Gebäudesteuer ist ihm nicht besser bekannt. Denn obwohl er bezüglich einiger dieser Steuern recht harte Urtheile fällt und z. B. die preussische Gebäudesteuer eine „sehr wenig durchdachte Steuer“ nennt, von Frankreich aber bemerkt, dass man dort seit 90 Jahren „beständig“ die Häusersteuer mit der Miethssteuer derart „verwechselt“ habe, dass es „in der vollständigen Confusion der Begriffe und

bleiben vermochte und zu manchen Inkonsequenzen genöthigt wurde. Aehnliches gilt von seiner eigenthümlichen Ausdrucksweise, den

---

Gesetze", die sich hieraus ergeben habe, „für jeden korrekt erzogenen (sic) Gedanken schwer werde sich durchzufinden" — verräth das, was Stein selber hierüber bietet, doch nur eine sehr geringe Anstrengung sich mit diesen Dingen bekannt zu machen. Als Gebäudesteuer erscheint Stein nämlich nicht der bezügliche Theil der contribution foncière, (die doch bekanntlich ähnlich wie die Sächsische Grundsteuer zugleich die Gebäudesteuer umfasst), sondern die contribution personnelle et mobilière, und so bemerkt er z. B. p. 66: „Die Revolution . . . wollte . . . gar keine Gebäudesteuer (?); die contribution foncière sollte alle Steuern decken. Als das nicht anging, verstand man sich eine Häusersteuer mit einer Personalsteuer (!) zu verbinden" u. s. w. Damit steht es dann allerdings in bester Harmonie, wenn pag. 78 eine Reihe von Specialitäten aus den Ergebnissen der Berliner Mieths(!)steuer — noch dazu den vierziger Jahren entnommen — zur Erläuterung der preussischen Gebäudesteuer der Gegenwart beigebracht wird: „Dagegen stehen England mit seiner Inhabited houses duty, Preussen mit seiner 4 procentigen, in Wahrheit sehr wenig durchdachten (!) Häusersteuer (Gesetz von 1861) und Italien . . . . strenge auf dem Standpunkte der Ertragssteuer, deren Katastrirung . . . . vorgeschrieben ist. Für Preussen (!) sehr gute Darstellung bei Hoffmann a. a. O. p. 237. Danach tragen die grossen Wohnungen von der ganzen Steuer etwa 5 Procent, die besten Wohnungen des Mittelstandes 11 Procent, der eigentliche Mittelstand (Miethe von 200—500 Mk.) 31 Procent . . . . ., die übrigen 8 Procent; die sollten unbedingt fallen" (!) u. s. w. — gleich als ob diese kommunalen Berliner Miethssteuerergebnisse alter Zeit die preuss. Gebäudesteuer von 1861 illustriren könnten. Und damit steht es dann ebenfalls in guter Harmonie, wenn bezüglich der preuss. Gebäudesteuer weiter behauptet wird, dass die „gewerblichen Betriebsgebäude" hienach einen „Steuerfuss von 4 Procent des Nutzungswerths", „die Wohngebäude ihren eigenen Steuertarif haben" u. s. w. (pag. 68).

Auffälliger könnte scheinen, was uns bezüglich der preussischen Grundsteuer geboten wird. Bei dieser bestehen nach Stein „noch immer die grössten Unterschiede" (pag. 26). „Oesfeld (!) führt für die sechs östlichen Provinzen sehr verschiedene Grundsteuerverfassungen auf", nur für die westlichen Provinzen ist die „Katastralgrundsteuer durchgeführt . . . . so dass Preussen mit seinem Osten der Epoche der Regulirungen, mit seinem Westen der Epoche der Katastrirung angehört" u. s. w. . . . so gedruckt in vierter Auflage 1878 p. 26, natürlich bei gleichzeitiger Erwähnung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (p. 32), aber mit dem für die preussische Regierung sicherlich sehr beherzigenswerthen Winke: „Das Gesetz vom 27. Oktober 1810 sprach die Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen aus, hat aber das erste Princip, die Steuergleichheit, unter allen Mächten Europas (sic) bis jetzt nicht einmal grundsätzlich durchführen können".

Daneben erscheinen dann nur als Kleinigkeiten solche Versehen wie dass z. B. pag. 96 einer noch jetzt in Hannover bestehenden Einkommensteuer von 1834, und pag. 220 ff., pag. 235 und 339 einer in Preussen noch jetzt in 80 Städten die Klassensteuer ergänzenden Mahl- und Schlachtsteuer gedacht, diese Klassensteuer selber uns in der Gestaltung von 1851 (!) vorgeführt wird u. s. w.

Es ist der Belege genug. Mit den gegebenen, die, wie bemerkt, zunächst ausschliesslich Demjenigen entnommen sind, was Stein von den direkten Steuern mittheilt, dürfte das im Texte Bemerkte hinreichend begründet sein (vgl. übrigens auch unten Anm. 115).

mancherlei neuen Bezeichnungen, die er gewählt, und der noch grössern Zahl besonderer Auffassungen hergebrachter Ausdrücke, welche sich bei ihm finden [55]).

An sich ist ja auf diesem letzteren Gebiete, dem der Terminologie und Begriffsdefinition, in volkswirthschaftlichen Dingen noch viel zu thun. Und es darf vielleicht — was auch die „Realisten" dagegen sagen mögen — als eine der dringendsten Aufgaben unserer Wissenschaft bezeichnet werden hier zu reformiren, ungenügende Unterscheidungen abzuweisen, neue an ihre Stelle zu setzen und unter den zahlreichen einander widerstreitenden Anschauungen auf diesem Gebiete grössere Klarheit und Einigung herbeizuführen. Indessen ist diese Aufgabe keine leichte. Mit augenblicklichen Gedankenkombinationen in Steinscher Weise und einem einfachen: So ist es oder So soll es sein ist hier wenig erreicht. Die Fülle jener einander entgegenstehenden Ansichten ist eine so grosse und die Gewalt des trotz aller Differenzen in diesem oder jenem Umfange einmal befestigten Sprachgebrauchs eine so mächtige, dass unter allen hierauf bezüglichen Reformvorschlägen sicherlich nur diejenigen einige Aussicht auf Erfolg haben, welche wirklich den Gesammtinteressen der Wissenschaft zu entsprechen vermögen. Und was hiezu geeignet ist, ist nicht im Fluge zu erhaschen, sondern nur auf Grund umfassenden Ueberblicks und sorgfältiger Kritik in planmässig durchgeführter Arbeit festzustellen. Vermag doch selbst der Scharfsinnigste die Konsequenzen der von ihm empfohlenen Ausdrucksweise für andere als die jeweilig von ihm gepflegten Theile der Wissenschaft nur schwer zu überblicken und geräth, soweit er das nicht vermag, in Gefahr beim Fortgange seiner Untersuchungen entweder von seinem eigenen Sprachgebrauche über Gebühr gehemmt oder aber genöthigt zu werden, diesem selber den Rücken zu kehren.

So ist es auch Stein ergangen. Und es wird sich bei Erör-

55) Bezüglich der Mängel der Steinschen Ausdrucksweise bemerkte schon Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. III p. 659 f.) bei Besprechung des ersten Bandes von Steins „System der Staatswissenschaften" von 1852, dass „bei Stein ein nutzloses Philosophiren in schwerfälliger Form die Ursache von grosser Weitläufigkeit, getrübter Einsicht in das Gewollte und ärgerlicher Enttäuschung über die Entdeckung, dass zu längst Bekanntem und Alltäglichem auf so grossen Umwegen und mit so vieler Anstrengung gelangt werde .... Gern möchte man hier das Wort parodiren, dass die Sprache zur Verdeckung der Gedanken bestimmt sei und sagen, die Wissenschaft sei bestimmt, das Bekannte unerkenntlich .... zu machen" u. s. w. u. s. w. Vgl. auch Bd. I p. 157 a. a. O. Auch Wagner, der im Uebrigen Stein sicherlich nicht unterschätzt, beklagt mehrfach die „unnöthig weitläufige Ausdrucksweise" desselben, und den „Aufwand

terung seiner Ansichten über das Wesen der Steuer und die Hauptgrundsätze der Besteuerung manche Gelegenheit bieten für das hier Gesagte Belege beizubringen.

Fassen wir zunächst in's Auge, was Stein unter Steuer versteht!

Natürlich legt er diesem Worte eine andere als die hergebrachte Bedeutung bei. Und es könnte vielleicht um ihn recht zu verstehen zunächst der Beachtung werth erscheinen, dass er dem überkommenen Sprachgebrauch entgegen Steuern und Abgaben als etwas einander Ausschliessendes aufgefasst wissen will.

Wie sich Stein nämlich früher [56]) weitläufig darüber erging, dass man den Begriff der Abgaben in „das Gebiet der Geschichte" zu verweisen habe, dass Steuer und Abgabe zweierlei, jene produktiv, diese nicht produktiv sei, u. s. w. [57]) — so heisst es auch noch in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs, dass mit der Steuerbewilligung der neuern Zeit die Epoche der Abgaben zu Ende gegangen und die der Steuern entstanden sei, dass es Steuern im Alterthum und unter der Geschlechterordnung des Mittelalters nicht gegeben habe, vielmehr der Begriff der Steuern sich von dem der blossen Abgaben erst da losgelöst habe, als Montesquieu dafür eingetreten, dass in der Steuer Jeder einen Theil seines Vermögens hingebe, um den Rest sicher geniessen zu können u. s. w. [58]).

Indessen an dieser mit dem überlieferten Sprachgebrauche [59]), wie bemerkt, sehr wenig harmonirenden Ausdrucksweise hat Stein selber nicht immer festgehalten. Das Gewicht des überkommenen Sprachgebrauchs erwies sich auch hier stärker als Steins Belieben. Und so begegnen wir in derselben Auflage vielfach solchen Auslassungen wie z. B. bezüglich des modernen Wehrgeldes [60]): dass, wenn wir

---

schwer verständlicher und doch ganz entbehrlicher Dialektik", mit der Stein „wirklich Einfaches höchst unnütz komplicirt" u. s. w. (z. B. pag. 492 und pag. 153 der Finanzwissenschaft Wagners Theil II 1880.)

56) Wo nicht ein Anderes bemerkt ist, citire ich natürlich immer nach der neuesten Auflage von 1878. Soweit ich aber älterer Auflagen gedenke, beschränke ich mich, um nicht zu sehr in die Breite gehen zu müssen, auf die Bezugnahme der mir vorliegenden zweiten Auflage von 1871.

57) Vgl. Band I der Auflage von 1871, pag. 252, 274, 305 u. s. w.

58) pag. 402, 404, 408 u. s. w. Band I der vierten Auflage von 1878, bei der nun immer verblieben wird. An der im Text zuletzt citirten Stelle zeigt sich bei Stein selber schon ein Schwanken in der Unterscheidung, indem er dort nicht wie sonst die „Abgabe", sondern die „blosse (?) Abgabe" der Steuer entgegenstellt.

59) Nach welchem die Steuern wie bekannt einen gewissen Theil dessen bilden, was man Abgaben nennt.

60) pag. 325 Theil I der Auflage von 1878.

es als gerecht anerkennen, „dass Diejenigen, welche wegen Mangels an körperlicher Fähigkeit nicht zu dienen brauchen, dafür eine Abgabe (!) entrichten" — wir „diese Abgabe (!) eine Steuer nennen müssen", oder an anderer Stelle[61]) bezüglich der modernen „Verkehrssteuern": dass es der Staat in der Gewalt habe, „eine Abgabe (!) von der Einzelthätigkeit zu erheben ohne Rücksicht darauf, ob er dafür eine bestimmte Gegenleistung bietet", dass es auch in der Natur der Finanzverwaltung liege, dass sie stets geneigt sei „solche Abgaben (!) zu erheben", dass „solche Abgaben" (!) unter gewissen Voraussetzungen zugleich wohl begründet erscheinen u. s. w.[62]), während wir andererseits wieder erfahren, dass man schon in alter Zeit lange vor Montesquieu und dem achtzehnten Jahrhundert „Verkehrssteuern (!) und andere indirekte Steuern" (!) erhoben habe[63]) u. s. w.

Nach alledem thun wir also gut, jenem angeblichen Gegensatze von Steuern und Abgaben keine Bedeutung beizulegen, sondern direkt zu fragen, was Stein denn unter Steuern versteht.

Indessen auf diese direkte Frage vermögen wir uns keinen direkten Bescheid zu verschaffen. Denn — so auffällig dies Manchem erscheinen mag[64]) — eine Definition des Begriffes „Steuer" ist in jenem Lehrbuch nicht zu finden, wenigstens vom Verfasser dieser Zeilen trotz mancher darauf verwendeter Mühe nicht entdeckt worden[65]).

Wenn es z. B. bei der Gliederung aller Staatseinnahmen zur Charakteristik jenes Begriffes heisst, dass „in der Form der Steuer" .... „Einkommen des Einzelnen zu einer Einnahme für den Staat wird"[66]),

---

61) pag. 312 daselbst.

62) Aehnlich später: „Alle diejenigen Abgaben (!), welche der Einzelne in seinem Verkehr leisten muss, ohne dass ihm eine bestimmte Benutzung öffentlicher Anstalten zu Grunde liegt, sind keine Gebühren, sondern . . . Verkehrssteuern"; vergl. pag. 312 u. 314.

63) pag. 316.

64) Um so auffälliger nach der Vorbemerkung zum zweiten Hauptstücke pag. 396 und dem Schlusse des dritten Absatzes dort: „Die entscheidende, alles andere in der Finanzwissenschaft überwiegende Bedeutung der Steuern hat es von jeher wünschenswerth gemacht, sich über Begriff und Wesen derselben einig zu werden, ehe man zu den einzelnen Steuern überging . . . . . . Wir aber glauben, und gewiss mit Recht, gerade in unserer Zeit jenem innern Wesen der Steuern und damit auch derjenigen Kraft näher gekommen zu sein, welche die grosse Wirthschafts- und Verwaltungsordnung bestimmt, die wir das „Steuerwesen" nennen."

65) In früheren Auflagen war solche Definition versucht z. B. pag. 248 der zweiten Auflage: „Die Steuer ist demnach formell der Beitrag des Einzelnen für die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Staats, der in Geld besteht". Solche Auslassungen sind später aus guten Gründen aufgegeben.

66) pag. 224 (immer Theil I der neuesten Auflage von 1878).

während „wirthschaftliches Einkommen“ (zu welchem Stein auch die Gebühren und Regaleinkünfte rechnet) dasjenige Einkommen sei, welches „durch eine auf die Erzeugung desselben gerichtete wirthschaftliche (!) Thätigkeit des Staats und seiner Organe hervorgebracht wird“ — so sind dies offenbar nur Bemerkungen über die Steuer, die das Wesen der letzteren in einigen Beziehungen charakterisiren und auch das offenbar nicht in ganz zutreffender Weise. Denn nach jenen Worten hätten z. B. Passgebühren, Schulgelder u. s. w., die Stein zu den Gebühren, also zu dem von ihm den Steuern entgegengesetzten „wirthschaftlichen Einkommen“ rechnet — offenbar mehr Anrecht auf die Bezeichnung Steuern als z. B. Erbschafts- oder Liegenschaftsaccisen, die doch jedenfalls nur ausnahmsweise wirklich aus dem „Einkommen“ der Pflichtigen bestritten werden. Und nicht besser steht es mit ähnlichen gelegentlichen und sich zum Theil widersprechenden Bemerkungen über die Steuern wie z. B. auf pag. 396: „Offenbar ist nun das, was wir die „„Steuer““ nennen nur eine und noch dazu junge Form für das innige Verhältniss (!), in welchem die Einzelwirthschaft zur Staatswirthschaft steht“ oder pag. 397: es „muss ein Prozess stattfinden, in dem die Wirthschaft des Staats und die des Einzelnen innig verschmelzen, indem die erstere die Mittel für das, was die Idee des Staats fordert, unabweisbar in dem zu suchen versteht, was letztere ihr bieten kann .... diesen Prozess nun, diese Verwirklichung auch der wirthschaftlichen Einheit der Einzelnen mit dem Ganzen nennen wir .... das Steuerwesen“ oder pag. 432: „Der zunächst wirthschaftliche und damit dann auch rechtliche Begriff der Steuer ist Zuerkennung (!) desjenigen Theils der individuellen Kapitalbildung (!), den der Staat als Bedingung und zugleich als Ergebniss seiner gesammten Thätigkeit .... vom Einzelnen sich erstatten lässt“ u. s. w.

Auch diese und ebenso manche andere Auslassungen ähnlichen Inhalts[66a]), auf die unten zurückzukommen ist, sind offenbar keine Definitionen, sondern nur Andeutungen über das, was Stein bezüglich einzelner Eigenthümlichkeiten der Steuern vorschwebte. Und es scheint daher um seiner eigentlichen Auffassung des Steuerbegriffes auf den Grund zu kommen nichts Anderes übrig zu bleiben als einerseits in's Auge zu fassen, was derselbe in einem besonderen Abschnitte

---

66a) Vgl. auch pag. 401: Das Steuerwesen ist jetzt weder eine unabwendbare Last, noch eine wirthschaftliche Zahlung, sondern (sic) ein staatswissenschaftlicher organischer Begriff u. s. w., desgl. pag. 309 u. s. w. Auf derartige Aeusserungen wird bei Behandlung der „Idee der Steuer“ nach Stein zurückgekommen werden.

über „die Idee der Steuer und ihr Verhältniss zur Verwaltung" ausführt, andrerseits aber specieller seiner Gliederung der öffentlichen Einnahmen zu folgen und festzustellen, welche Stellung er im Gesammtkreise dieser den Steuern zuweist.

Beginnen wir mit Letzterem!

6. Die Gliederung der öffentlichen Einkünfte bei Stein.

Die Gesammtheit der Staats-Einkünfte theilt Stein, wie schon angedeutet ist, in drei oder — wenn von der Quelle des Staatskredites abgesehen wird — in zwei grosse Gruppen [67]), nämlich:

I. Das von ihm sogenannte „wirthschaftliche Einkommen", welches er zugleich, wie bemerkt, als dasjenige charakterisirt, welches „durch eine auf die Erzeugung desselben gerichtete wirthschaftliche Thätigkeit des Staats und seiner Organe hervorgebracht" werde, und

II. „Das Einkommen des Staats durch das Einkommen des Einzelnen, das in der Form der Steuer zu einer Einnahme für den Staat wird".

Indessen dürfen wir — um das hier sogleich zu bemerken — aus dieser Formulirung weder schliessen, dass das zuletzt genannte Einkommen (II), welches dem wirthschaftlichen Einkommen (I) entgegen gestellt wird, nicht auch „wirthschaftliches" Einkommen sei, noch dass jenes wirthschaftliche Einkommen (I), welches wiederholt als ein aus wirthschaftlicher Thätigkeit des Staats und seiner Organe hervorgehendes charakterisirt wird [67a]), wirklich nur solcher Thätigkeit seinen Ursprung verdanke.

Denn was diese letztere Charakteristik betrifft, so werden wir an anderer Stelle von Stein belehrt, dass zu jenem „wirthschaftlichen" Einkommen (I) auch z. B. das Einkommen aus „öffentlichen Fonden" sowie aus Bussen, Strafen, Anfalls- oder Heimfallsrechten [68]) u. s. w. gehöre. Und diese Einkünfte dürften denn doch sicherlich nicht aus einer Thätigkeit der gedachten Art hervorgehen, wesshalb auch bei Gliederung der Gemeindeeinkünfte der hier in Rede stehende Gegensatz anders formulirt und den Steuern (II) nicht das Einkommen „aus wirthschaftlicher Thätigkeit" gewisser Organe, sondern vielmehr das Einkommen aus dem eigenen wirthschaftlichen Gute der Gemeinden oder (!) aus öffentlichen Leistungen u. s. w. gegenübergestellt wird [69]).

67) p. 224 ff.

67a) So noch besonders hervorgehoben z. B. 234: „Unter wirthschaftlichem Einkommen verstehen wir die Gesammtheit aller derjenigen Einnahmen, welche durch eine wirthschaftliche Thätigkeit des Staats erzeugt werden".

68) z. B. bei Auswanderungen, Erbschaften etc. pag. 252 ff. u. 286 ff.

69) pag. 232. Und damit stimmt denn auch die Gliederung der „wirthschaftlichen"

Was aber das Andere betrifft, so bezieht Stein — hierin dem allgemeinen Sprachgebrauche treu bleibend — gerade solche Worte, wie Wirthschaft, wirthschaftliche Thätigkeiten, wirthschaftliches Leben u. s. w. vielfach auch auf dasjenige Einkommen, welches er in den oben citirten Worten als Gegensatz des „wirthschaftlichen“ hinstellt, nämlich auf die Steuern (II), indem er z. B. an der oben schon in Bezug genommenen Stelle hervorhebt, dass gerade im Prozess der Besteuerung „die Wirthschaft des Staates und die des Einzelnen innig verschmelzen“ [69a]), oder an anderer Stelle, dass die Steuer „Kapitals- und Arbeitskraft . . . wirthschaftlich herstellt“ [70]), dass die Staatswirthschaft überhaupt (also incl. des Steuerwesens) [70a]) „dasjenige Gebiet der Verwaltung“ sei, „in welchem sich der Staat durch seine wirthschaftliche Thätigkeit die Summe seiner wirthschaftlichen Bedingungen verschafft, und dieselben als Geld für die Erfüllung aller übrigen Aufgaben seiner Verwaltung verwendet“ u. s. w.

Es ist daher der Sinn, den Stein mit seiner Unterscheidung von „wirthschaftlichem“ resp. aus wirthschaftlicher Thätigkeit hervorgehendem Einkommen (I) einerseits und Steuern (II) andrerseits verbunden wissen will, keineswegs leicht zu erfassen. Freilich wird uns von jenem „wirthschaftlichen“ Einkommen (I) noch besonders versichert, dass es auf denselben wirthschaftlichen Gesetzen beruhe, welche „überhaupt über die Produktivität einer wirthschaftlichen Thätigkeit entscheiden“, weshalb dort auch kein höherer Ertrag zu erzielen sei, „als der, den die Gesetze der Volkswirthschaft zulassen“ u. s. w. [71]) Und danach, sowie nach der weiteren Ausführung, dass beim wirthschaftlichen Einkommen „die Ergebnisse der Verwaltung von der privatwirthschaft-

---

Einkünfte an anderen Orten (vgl. pag. 485 hier), desgleichen die Bemerkung beim Rückblicke auf die behandelten „wirthschaftlichen“ Einkünfte des Staats pag. 397: „Bisher haben wir diese Einnahmen des Staats nur als die wirthschaftlichen Ergebnisse seiner Capitalien oder (!) als die seiner Leistungen in den Staatsgütern und den Gebühren und Regalien gefunden u. s. w.

69 a) vgl. a. a. O. pag. 397.

70) pag. 310.

70 a) Dass sich hier (pag. 7) der Ausdruck „wirthschaftliche Thätigkeit“ ganz besonders auch auf das Steuerwesen resp. das Steuererheben, Steuerverwalten u. s. w. bezieht, unterliegt nach dem Zusammenhange keinem Zweifel. Stein will an dieser Stelle eben eine Charakteristik der Haupteigenthümlichkeiten der Staatswirthschaft resp. der Staatswirthschaftslehre überhaupt geben.

71) pag. 224 u. 235. „Er (der Staat) muss sich zweitens sagen, dass es nicht in seiner Gewalt steht, aus denselben einen höheren einzelwirthschaftlichen Ertrag zu erzielen, als derjenige ist, den die Gesetze der Volkswirthschaft zulassen, und dass jeder dahin zielende Versuch zu einem vergeblichen wird“ (!).

lichen (!) Tüchtigkeit mehr als von staatswirthschaftlicher Richtigkeit abhängen"[72]) — könnte man anzunehmen versucht sein, dass Stein mit jenem, wenn auch vielleicht nicht ganz geschickt gewählten, Ausdrucke „wirthschaftliches" Einkommen (I) etwa dasselbe habe bezeichnen wollen, was man heute vielfach als „privatwirthschaftliches" Einkommen dem öffentlich-wirthschaftlichen oder öffentlichrechtlichen gegenüberstellt. Indessen auch mit dieser Annahme würden wir fehl gehen. Denn trotz jener Bemerkung, dass das „wirthschaftliche" Staatseinkommen auf den allgemeinen Gesetzen beruhe, „die überhaupt über die Produktivität einer wirthschaftlichen Thätigkeit entscheiden" — sollen ja, wie schon bemerkt ist, auch z. B. Strafen, Bussen, Anfallsrechte u. s. w. zum „wirthschaftlichen" Einkommen gehören, und diese Einkünfte werden im Allgemeinen natürlich ebensowenig zu den „privatwirthschaftlichen" Einkünften gerechnet, wie man sie sich als aus wirthschaftlicher Thätigkeit hervorgehend denken kann.

Es bleibt also, um nicht weiter irre zu gehen, nur übrig, an der Hand der von Stein gegebenen Gliederung die einzelnen Einnahmepositionen in's Auge zu fassen und aus ihnen zu ermitteln, was Stein denn eigentlich als „Steuern" und was als „wirthschaftliche" Einkünfte angesehen wissen will.

Hierbei nun gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Die Einnahmen, welche zum „wirthschaftlichen" Staatseinkommen (I) gehören, sollen nach Stein drei grosse Gruppen umfassen[72a]), nämlich:

1) die „Einnahmen aus den Staatsgütern" oder „dem privatwirthschaftlichen Kapital des Staats",
2) „die Einnahmen aus den Regalien oder den wirthschaftlichen Hoheitsrechten" resp., wie Stein erläuternd bemerkt, „aus der administrativen Arbeit der Staatsverwaltung" und endlich
3) die Gebühren oder das „Einkommen aus den Einzelleistungen der Staatsorgane".

Auch das ist indessen nicht leicht verständlich.

Denn eine solche Drei- resp. Viertheilung in

1) Einnahmen aus den Staatsgütern,
2) Regaleinkünfte,
3) Gebühren und
4) Steuern

72) pag. 224.

72a) vgl. pag. 234 ff.

ist zwar auch sonst nicht ungebräuchlich, Stein fasst diese Gliederung aber wieder ganz eigenthümlich auf.

Denn er versteht gerade unter Einnahmen aus „Staatsgütern“ oder „privatwirthschaftlichem Kapital“ des Staats auch jene Einnahmen aus „Anfallsrechten“ und „Gefällen“ und zählt zu diesen letzteren [73]) sowohl die Strafen und Bussen als auch einen Theil der an die Verwaltungsbehörden zu zahlenden Sporteln, z. B. — um nur Eines hervorzuheben — Zahlungen für die Gewährung von Patenten insoweit, als damit „der Leichtfertigkeit und Willkür in dem Nachsuchen um Patente“ vorgebeugt und die Dauer des Patents beschränkt werden soll [73a]).

Da nun aber bekanntlich sowohl solche Sportelbeträge als auch jene Bussen und Strafen im Allgemeinen — und sicherlich mit Recht — nicht zu den Einkünften „aus den Staatsgütern“ [74]) oder dem „privatwirthschaftlichen Kapital“ des Staats, sondern eher

---

73) Von diesen Gefällen hören wir freilich wieder sehr Verschiedenes, nämlich einerseits, dass sie „die Gesammtheit aller Einnahmen“ umfassen, „welche der Staat weder als Staat, noch als privatrechtlich berechtigter bezieht, sondern nach den Grundsätzen der feudalen Ordnung entweder als Lehensherr oder als Grundherr von den nach dem früheren Lehensrechte Verpflichteten zu erheben hat“ (pag. 286). Andererseits aber heisst es einige Seiten darauf, dass innerhalb der Gefälle zwei grosse Gruppen zu scheiden sind: einmal „die Gefälle, welche dem Staate von den Grundherrschaften, deren Lehensherr der Staat war, geleistet wurden“ und sodann „diejenigen Einnahmen, welche der Staat unter der Kategorie von Geldstrafen oder Bussen bezieht“ (pag. 288). Und letzterer Auffassung begegnet man dann bei Stein noch mehrfach z. B. pag. 331 und 335 (bei Unterscheidung von Gebühren und Strafen) u. s. w.

73 a) pag. 353.

74) Ueber diesen Begriff der „Staatsgüter“ und insbesondere sein Verhältniss zum verwandten Begriffe des „öffentlichen Vermögens“ ist es ebenfalls schwer in's Klare zu kommen. Auf pag. 291 a. a. O. wird betont, dass „wir unter öffentlichem Vermögen der Selbstverwaltung ebenso wie beim Staate nicht diejenigen Besitze derselben umfassen, welche, durch die grossen Forderungen der Verwaltung entstanden, die Grundlage der Anstalten (!) derselben bilden, sondern nur die eigentlichen wirthschaftlichen (!) Güter, die statt durch ihre öffentliche Verwaltung durch ihre private Bewirthschaftung jenen Körpern eine Einnahme geben“ u. s. w. Es wird hiernach also „öffentliches Vermögen“ und „wirthschaftliche Güter“ als identisch behandelt und Beidem dasjenige Vermögen gegenübergestellt, welches in „Anstalten“ der „Verwaltung“ angelegt ist, an das sich Gebühreneinkünfte knüpfen u. s. w. (vgl. pag. 308 ff., und insbesondere p. 322: „Da . . . Gebühren Zahlungen des Einzelnen für öffentliche Anstalten . . . sind). Zwei Seiten weiter aber, pag. 293, heisst es gerade umgekehrt, dass man bezüglich der Einnahmen der Selbstverwaltung einerseits das öffentliche Vermögen „mit dem aus ihm entspringenden Gebührensystem“ und andererseits das wirthschaftliche „mit seinem Gütererträgniss“ unterscheiden muss.

zu den Gebühren oder Steuern i. w. S. gerechnet werden[75]), so haben wir auch in jener allgemeinen Gliederung keine ausreichende Stütze um Stein zu verstehen und müssen daher noch mehr in's Einzelne gehend fragen: Worin besteht denn nun nach Stein der Gegensatz zwischen Steuern einerseits und den Einkünften aus „Staatsgütern" resp. Gebühren und Regalien andrerseits?

Indessen gerade bei dieser Frage stossen wir nun auf die grössten Schwierigkeiten.

Denn so oft wir auch hören, dass man Unterscheidungen dieser Art „formell und scharf durchführen" müsse[76]), dass „Unsicherheit in den Worten Unsicherheit im Gedanken bedeute und erzeuge"[77]), dass Rau, Say und Wagner sich diese Dinge nicht recht klar gemacht, ihre Unterscheidung „unklar" bleibe[78]), dass es „entschieden falsch" sei, wenn Umpffenbach „Regalien und Gebühren ungeschieden durch einander wirft", dass sich dagegen auf Grundlage Stein'scher Ausführungen „dieses ganze Gebiet in klarer Weise zu ordnen" scheine[79]) u. s. w. — so ist es wenigstens dem Verfasser dieser Zeilen nicht gelungen, die sehr verschiedenen Ausführungen Steins über diesen Gegenstand der Art mit einander in Harmonie zu bringen, dass ihm daraus ein deutliches Bild erstanden wäre.

7. Gebühren und Regaleinkünfte nach der Auffassung Stein's.

Fassen wir, um nichts zu unterlassen, was uns zum Ziele führen könnte, zunächst in's Auge, was nach Stein Regal- und resp. Gebühreneinkünfte sind und wie beide von einander geschieden werden sollen.

Einnahmen „aus den Regalien oder den wirthschaftlichen Hohheitsrechten" (!), so erläutert Stein[80]) — sind diejenigen, „welche der Staat von den Einzelnen für solche Leistungen empfängt, die ihrer Natur nach nur von der Staatsgewalt im Interesse des Gesammtlebens vollzogen werden." Dies sei, so fügt er noch in oben schon mitgetheilten Worten hinzu, das „Einkommen aus der administrativen Arbeit der Staatsverwaltung". Dagegen seien Gebühren diejenigen Einnahmen, welche der Staat für Leistungen empfängt, die

75) Strafen sollten freilich nach Annahme des Verfassers dieser Zeilen weder zu den Gebühren noch zu den Steuern gerechnet werden. Als Gebühren im gewöhnlichen Sinne dieses Worts sind sie jedenfalls nicht anzusehen.

76) pag. 340.

77) pag. 9, vgl. auch pag. 339, 357, 361 f., 387 u. s. w.

78) pag. 305, 313, 339, 340, 361 f. u. s. w.

79) pag. 304.

80) pag. 234 ff.

er im Interesse eines Einzelnen vollzieht“; oder, wie es weiter heisst, die Einnahmen „aus Einzelleistungen der Staatsorgane“[80a]).

Im Widerspruche hiemit erfahren wir dann aber später, dass Stein jenen Ausdruck: „wirthschaftliche Hoheitsrechte“, den er erläuternd dem Ausdrucke Regalien beigefügt hatte[81]) und auf den er auch später noch hie und da mit Vorliebe Bezug nimmt[81a]), selbst verwirft und für „unklar“ erachtet[82]). Und wir erfahren ferner, dass die Einkünfte aus Regalien, die nach allem bisher Gesagten den Gebühren als etwas Besonderes gegenüber gestellt waren[83]), selbst Gebühren sind[84]). Auch wird im weiteren Verlaufe von Stein's Ausführungen dieser Ausdruck in der That noch wiederholt zur Bezeichnung gerade solcher Einkünfte gebraucht, die Derselbe an anderm Ort Regaleinkünfte nennt, so z. B. für die Einkünfte aus der Post[85]), der Münze[86]), der Telegraphenverwaltung[87]) u. s. w.

Wollen wir Stein also folgen, so müssen wir — was er selber freilich unterlässt — Gebühren im engeren Sinne oder Gebühren schlecht-

80a) pag. 235.

81) pag. 235 oben.

81a) z. B. pag. 337: „Denn hier ist es eigentlich, wo nicht bloss der Unterschied zwischen Verwaltungsanlagen und Verwaltungsleistungen im Gebührenwesen zur Grundlage wird, sondern wo nun der Begriff dessen, was wir früher die „wirthschaftlichen Hoheitsrechte“ genannt haben, wol endgültig klar wird (!!)“. Damit vergleiche man jene Stelle, auf die hier offenbar Bezug genommen wird: „Wir nennen (!) die ersten die Einnahmen aus den Staatsgütern, die zweiten die Einnahmen aus den Regalien oder wirthschaftlichen Hoheitsrechten des Staats“ u. s. w. (p. 235).

82) pag. 305: „Ich gebe gern den Begriff und das Wort der „wirthschaftlichen Hoheitsrechte“ auf. Man hatte recht zu sagen, dass er eigentlich unklar (!) sei“ u. s. w.

83) pag. 234, vgl. auch hier pag. 485 und Anm. 96a), dazu bei Stein pag. 340 u. 236: „Obwohl diese drei Einnahmequellen (nämlich aus Staatsgütern, aus Regalien und die Gebühren) im Princip ganz gleichartig sind, sind sie in ihrem Object und ihrer Ausführung so tief verschieden, dass man die Gleichartigkeit derselben nicht weiter als bis zu jenen Punkten festhalten kann u. s w., ähnlich pag. 305: „Die Regalien bilden ein durchaus selbständig dastehendes Gebiet“ u. s. w. u. s. w. Daneben werden dann als etwas Besonderes noch die Monopole hingestellt, die Stein — diesmal in Uebereinstimmung mit Anderen — als besondere Formen der Erhebung gewisser Steuern („Steuererhebungsmittel“) ansieht (pag. 304).

84) pag. 363 f. „Die Zahlung des Einzelnen für die Benutzung dieser Regalien“ (Post, Telegraphen, Münz-, Papiergeldregal) „ist ihrem Wesen nach eine Gebühr, wenn sie auch besondere Namen haben mag, und steht deshalb in Höhe und Erhebungsform unter denselben Regalien (soll wohl heissen: Regeln), welche für das eigentliche Gebührenwesen gelten.“

85) pag. 369.

86) pag. 382.

87) pag. 378.

weg von Gebühren aus Regalien unterscheiden. Aber was soll nun das Besondere dieser letzteren, der Regaleinkünfte sein?

Geben wir Acht!

Zu den Einkünften aus Gebühren (i. e. S. — so ergänzen wir) zählt Stein diejenigen aus Staatseisenbahnen, zu den Regaleinkünften dagegen die Einnahmen aus Telegraphen und Posten; zu den Gebühren die „Stempelungsgebühren" für die Stempelung von Maass, Gewicht resp. von Gold- und Silberwaaren, zu den Regaleinnahmen aber die Einnahme aus der Münze u. s. w.

Ist eine solche Scheidung haltbar?

Nach jenen von Stein selber zu dieser Gliederung gegebenen Erläuterungen offenbar nicht.

Denn dass z. B. die Maass- und Gewichtsstempelung oder die Leistungen der Eisenbahnen „im Interesse eines Einzelnen[87a]" erfolgen, während das, was die Münz- und die Post- oder Telegraphenverwaltung leistet, „im Interesse des Gesammtlebens" geschähe, wird man ebensowenig zugeben können, wie dass zwischen Telegraphen- und Eisenbahndienst insofern ein Unterschied bestehe, als ersterer in „administrativer Arbeit der Staatsverwaltung", der Eisenbahndienst aber in Leistungen von „Staatsorganen" bestände. Und sollte in der oben mitgetheilten Charakteristik von Regal- und Gebühreneinkünften ein erhebliches Gewicht gar darauf gelegt sein, dass sich allein die Regaleinkünfte auf Leistungen beziehen, welche „nur von der Staatsgewalt ... vollzogen werden können", so würde auch diese Scheidung in die Brüche gehen. Denn gerade die Gebühren (i. e. S.) sollen sich ja nach der — in diesem Falle nicht eigenthümlichen — Auffassung Stein's z. B. auf Leistungen des auswärtigen Dienstes, der gerichtlichen Behörden u. s. w. beziehen, und diese Leistungen werden doch heute nicht von Privaten, sondern recht eigentlich „nur von der Staatsgewalt" übernommen[88]).

Nicht wundern darf es uns daher, dass Stein selber im weiteren

---

87a) vgl. zu der oben schon in Bezug genommenen Stelle pag. 235 („Die dritte Gruppe entsteht durch Einnahmen, die der Staat für Leistungen empfängt, die er im Interesse eines Einzelnen (!) vollzieht. Sie ist das Einkommen aus Einzelleistungen der Staatsorgane. Wir nennen diese Einnahmen am besten die Gebühren"), auch z. B. pag. 311: „Der Gebühr zu Grunde liegt eine Leistung des Staats, welche zunächst für ein Einzel-Interesse geschieht".

88) vgl. pag. 325 ff. Schlecht harmonirt damit allerdings wieder die Stelle pag. 302 unten: „Das Gebührenwesen entsteht da, wo die an sich für das gesammte Leben des Volks bestehenden Organe oder Anstalten für das wirthschaftliche (!) Interesse eines Einzelnen thätig werden", ähnlich pag. 340, vgl. auch hier weiter unten im Texte.

Verlaufe seiner Ausführungen jener eigenthümlichen Scheidung von Gebühren und Regalien wiederum den Rücken kehrt und trotz aller Wichtigkeit, die er dem „klaren“ Erfassen dieser Dinge beilegt, diese Scheidung schliesslich in anderer als der von ihm befürworteten Weise durchführt.

Sobald derselbe nämlich dazu übergeht, die einzelnen Regalien und Gebühren zu behandeln, belehrt er uns [89]), dass Regalien „diejenigen öffentlichen Verkehrsanstalten (sic) sind, deren Anlage und deren Betrieb der Staat nicht blos erzwingt oder kontrolirt, sondern die er sich auch aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ausschliesslich vorbehält —“ oder an anderer Stelle (wo übrigens wieder nicht blos von Verkehrsanstalten die Rede ist), dass Regalien diejenigen „volkswirthschaftlichen Anstalten“ sind, die „im Namen des öffentlichen Interesses vom Staate ausschliesslich angelegt und verwaltet werden“ [90]), ähnlich auch an dritter Stelle: „Die Regalien entstehen da, wo eine wirthschaftliche (!) Funktion des Staats als allgemeine und unerlässliche Bedingung des Gesammtlebens angesehen und desshalb vom Staate ausschliesslich übernommen wird“ [91]).

Und in der That, wenn wir in dieser, von der vorhin berührten Charakteristik erheblich abweichenden Auffassung Regaleinkünfte und Gebühren (i. e. S.) auseinander halten — dann cessirt jener Einwand, dass z. B. nicht auch die Gebühren des auswärtigen Dienstes und die Gerichtsgebühren den Regaleinkünften zugezählt werden. Denn jene Gebühren beziehen sich eben nicht auf „wirthschaftliche Funktionen“. Dann wird ferner erklärlich, warum unter den mit „wirthschaftlichen Funktionen“ zusammenhängenden Einnahmen nach Stein z. B. die Briefposteinnahmen Regaleinkünfte, dagegen die Eisenbahneinnahmen Gebühren sein sollen u. s. w.

Indessen — abgesehen von jenem Widerspruche zwischen Stein's verschiedenen Darlegungen — bleiben selbst dann noch manche erhebliche Bedenken.

Denn erstens: Sind nicht z. B. jene Anstalten zum Stempeln von Maass und Gewicht auch volkswirthschaftliche Anstalten, die im „öffentlichen Interesse“ oder „aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt“ dem Staate ausschliesslich überlassen sind? Und müssten nicht danach die hierauf bezüglichen Einnahmen, wenn wir Stein's zuletzt

89) pag. 357.

90) pag. 338.

91) pag 303. Aehnlich pag. 305: „Das Regal schliesst das Privatunternehmen grundsätzlich aus“.

erwähnter Annahme folgen, ebenfalls Regaleinkünfte sein, während Stein selber sie den Gebühren zurechnet. Gilt dasselbe nicht ferner auch von denjenigen Zahlungen, die wir z. B. für die Ertheilung von Patenten als „Entlohnung für die Thätigkeit" der die bezügliche Erfindung prüfenden Fachmänner zu leisten haben u. s. w.?

Und sodann: Wie reimt sich mit dem Gesagten z. B. das Stein'sche „Lotterieregal"?

Zur Rechtfertigung des „Fahr- und Frachtpostregals" sowie seines „Papiergeldregals" könnte von jenem Standpunkte Stein's allenfalls geltend gemacht werden, dass es sich hiebei einmal um „volkswirthschaftliche" oder „Verkehrsanstalten" handle und dass es ferner auch im „öffentlichen Interesse" oder „aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt" zweckmässig wäre, die Ausgabe von Papiergeld (worunter ja sehr Verschiedenes verstanden werden kann) resp. den Betrieb der Fahr- und Frachtpost ausschliesslich dem Staate vorzubehalten. Dass man aber Staatslotterieen als „volkswirthschaftliche Anstalten" bezeichne, dürfte schon schwerer zu rechtfertigen sein. Und dass der Staat jene Lotterieen gar im „öffentlichen Interesse", aus Gründen der „öffentlichen Wohlfahrt", ja „als unerlässliche und allgemeine Bedingung des Gesammtlebens"[91a]) unterhalte resp. unterhalten sollte, kann doch nimmermehr zugegeben werden.

Stein weiss sich da freilich wieder zu helfen. Denn bei Behandlung dieses Gegenstandes belehrt er uns: „Die Nothwendigkeit für den Staat die Lotterie zum Regal zu erklären und ihre Verwaltung entweder (!) selbst zu übernehmen oder (!) die Einrichtung nur unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen, die Ausführung nur unter seiner Oberaufsicht zu gestatten —" beruhe auf gewissen Gefahren für das Publikum resp. die Volkswirthschaft. Gäbe man also einmal ein Glücksspiel zu, „so könne es nur als Regal behandelt werden" u. s. w.[92]). Indessen hiemit ist nun auch die zuletzt erwähnte Auffassung Stein's bezüglich der Regalien wieder über Bord geworfen, und wir begegnen jetzt der dritten resp. vierten Charakteristik dieses nach Stein unentbehrlichen Begriffs.

Regal sollte ja nach jener letzten Auffassung nicht eine der Oberaufsicht des Staats unterstellte, sondern eine „aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt" vom Staate ausschliesslich betriebene Anstalt

---

91a) Vgl. bei Stein p. 303: „Regalien entstehen da, wo eine wirthschaftliche Funktion des Staats als allgemeine unerlässliche Bedingung des Gesammtlebens angesehen und deshalb vom Staate ausschliesslich übernommen wird".

92) pag. 386.

sein[93]), bei der man „das Einzelkapital“ im Namen des öffentlichen Interesses „unbedingt ausschliesst“[94]). Das war das Unterscheidende gegenüber anderen Anstalten[95]). Jenes oben im Texte mit Ausrufungszeichen (!) und (!) bezeichnete „entweder“ — „oder“ ist also, wenn wir uns nicht abermals eine ganz und gar andere Vorstellung von dem Wesen der Regalien zu eigen machen sollen, unhaltbar, und es bliebe somit dabei, dass das „Lotterieregal“, wenn es als Regal im Stein'schen Sinne überhaupt bestehen soll, eine vom Staate aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt, im öffentlichen Interesse u. s. w. verwaltete Anstalt ist.

Ganz abgesehn von allem Gesagten wäre übrigens endlich auch — um die Erheblichkeit jener Gliederung darzuthun — noch darzuthun gewesen, dass solche Einnahmen wie die hier in Rede stehenden aus Eisenbahnen, Canälen, Post, Telegraphen u. s. w. in der That einen an sich verschiedenen Charakter haben, jenachdem sich der Staat diese Anstalten ausschliesslich vorbehält oder nicht. Und auch dieser Nachweis ist weder erbracht, noch dürfte er leicht zu erbringen sein. Denn die Einnahmen z. B. aus Telegraphen in Ländern mit ausschliesslich staatlichem Telegraphenbetrieb und die Einnahmen aus Telegraphen in Ländern, in welchen neben Staatstelegraphen auch Privatanstalten dieser Art bestehen, dürften keinen wesentlich von einander abweichenden Charakter haben. Aehnlich bei den Canälen, Eisenbahnen u. s. w.

Wir bleiben mithin bei der ausser bei Stein wohl kaum noch einem Bedenken unterliegenden Annahme, dass Gebühren an sich und Gebühren aus Regalien nicht mehr geschieden werden sollten, und meinen zugleich, dass Diejenigen, welche sich zu der recht mühevollen Arbeit verleiten lassen, Steins Irrgängen in diesen Dingen zu folgen, ihre Zeit erheblich besser ausnützen könnten[95a]).

---

93) vgl. pag. 303.

94) pag. 340, ähnlich pag. 305: Die Regalien bilden „ein durch die staatswirthschaftlich (!) begründete Ausschliesslichkeit [auch bei Stein gesperrt gedruckt] der staatlichen Leistung durchaus selbständig dastehendes Gebiet“. Und weiter: „Allerdings sind dann die Eisenbahnen kein „Regal“ mehr . . . Denn das Regal schliesst das Privatunternehmen grundsätzlich aus“. Aehnlich auch pag. 361. „Alle Regalität hat ihrem Princip nach da aufzuhören, wo der Zweck durch ein Privatunternehmen erreicht werden kann,“ wobei dann noch hinzugefügt wird: „Es würde ein entschiedener Gewinn für die Klarheit (sic) der Sache und für das richtige Verständniss der Regalienverwaltung sein, wenn man diesen einfachen Begriff der Regalität an die Stelle der historisch überkommenen Unklarheit setzte“.

95) z. B. gegenüber den Eisenbahnen.

95a) Die Gefahr, dass Manche sich hiezu verleiten lassen, ist um so grösser und

Speziell für die hier in Rede stehenden Fragen aber ergiebt sich uns aus jener Unbestimmtheit der Begriffe: Gebühren, Regalien und Staatsgütereinnahmen [96]) zugleich die Schwierigkeit durch Ausscheidung dieser Einkünfte aus der Gesammtheit der öffentlichen Einnahmen [96a]) zu Demjenigen zu gelangen, was nun nach Stein „das

---

die Erklärung jener Irrthümer um so schwerer, als Stein keineswegs, wie manche unserer Realisten, zu denjenigen gehört, die — ausgesprochen oder nicht — Begriffsdefinitionen missachten, vielmehr gerade Stein fort und fort die grosse Bedeutung klarer Begriffsauffassung hervorhebt und es als seine Aufgabe betrachtet, hier zu reformiren, vgl. zu dem schon oben hierüber Bemerkten auch z. B. pag. 431: „Und doch werden wir nicht müde werden zu wiederholen, dass es nun einmal absolut unmöglich ist, das Einzelne . . . zu begreifen, wenn die elementaren Begriffe nicht feststehen“, desgl. vorher pag. 430: vor Allem sei erforderlich „Klarheit und Einigung über die Grundbegriffe und Ausdrücke des allgemeinen Theils, und noch immer stehen wir in der Arbeit diesem letzteren seine endgiltige Grundlage zu geben“. Die „Unhaltbarkeit und Willkür der Ausscheidung der Regalien“ bei Stein giebt selbst Wagner zu (vgl. z. B. Finanzwissenschaft, Theil II p. 5 (1878), der im Uebrigen Stein weit überschätzt.

96) Vgl. über die schwankende Auffassung von „Staatsgütern“ und „öffentlichem Vermögen“ auch Anm. 74.

96a) Gesteigert werden die dieser Ausscheidung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten noch dadurch, dass Stein selber bei Durchführung jener Gliederung der Staatseinnahmen in der Haupteintheilung derselben schwankt. So heisst es p. 224, dass „die beiden (!) Hauptquellen des (von Stein der Steuer gegenübergestellten) wirthschaftlichen Einkommens das Staatsgut und die Regalien sind“ — hier also Zweitheilung. Dagegen erfahren wir pag. 234, dass die zu dem „wirthschaftlichen Einkommen“ zu zählenden „Einnahmen in drei (!) grosse Gruppen zerfallen“, nämlich in 1) diejenigen „aus den Staatsgütern“, 2) diejenigen „aus den Regalien oder den wirthschaftlichen Hoheitsrechten des Staats“ und 3) das Einkommen aus den „Gebühren“. Hier also Dreitheilung. Noch später aber folgt eine Viertheilung. Denn nachdem jene erste Einnahmequelle, diejenige aus „Staatsgütern“ (1) behandelt ist, heisst es weiter, dass der Rest jenes wirthschaftlichen Einkommens, welcher dort als Einkommen aus „wirthschaftlichen Staatsleistungen“ zusammengefasst wird (pag. 301 Abs. 3), seinerseits wieder noch aus „drei Einnahmequellen“ (pag. 304 unten) fliesse, welche besonderer Behandlung bedürfen, nämlich aus „gewerblichen Unternehmungen“, aus dem Gebührenwesen und aus Regalien. Hier also Viertheilung. Und neben alledem erhalten wir dann endlich noch hie und da Kunde von einer fünften zu jenem „wirthschaftlichen Einkommen“ wenigstens zum Theil gehörigen Einnahmequelle, den Monopolen (pag. 302 ff. vgl. Anm. 83 hier), von der wir hier absehen wollen.

Natürlich entspricht dieser schwankenden Auffassung dann aber auch eine schwankende Charakteristik der einzelnen Einnahmekategorien. Und fragen wir z. B., welche von jenen 2, resp. 3, resp. 4 Zweigen, in welche Stein das „wirthschaftliche“ Einkommen theilt, denn etwa Demjenigen entsprächen, was man herkömmlich als das „privatwirthschaftliche“ Einkommen im Gegensatze zu den Steuern und Gebühren zu bezeichnen pflegt, so ist darauf keine sichere Antwort zu geben: Einmal wird, wie schon bemerkt, jenes ganze „wirthschaftliche Einkommen“, also der Inbegriff der gedachten 2—3—4 Einnahmekategorien als ein Einkommen bezeichnet, für das „im wesentlichen die-

Einkommen des Staats durch das Einkommen des Einzelnen" oder die Steuern sein sollen.

8. Gebühren und Steuern bei Stein.

Was Stein über den Gegensatz von Gebühren und Steuern an sich sagt, ist noch am ehesten zuzugeben, so jene Ausführung, in der er hervorhebt, dass Gebühren der „Ersatz" sind, den die Staatsgewalt vom Einzelnen „für die ausschliesslich in seinem Interesse benutzte Gesammtleistung fordert", wogegen in den Steuern dem Staate „die Mittel seiner Thätigkeit für (die) Gemeinschaft . . . von der Gemeinschaft selber geboten" werden[98]), oder dass Gebühren auferlegt werden, weil der Staat dem Einzelnen wirklich etwas leistet", dagegen Steuern (hier Verkehrssteuern) gezahlt werden, ohne dass ihnen eine bestimmte Benützung öffentlicher Anstalten oder Organe . . ." zu Grunde liegt u. s. w.[99]).

---

selben Grundsätze" gelten wie „überhaupt für jede wirthschaftliche Thätigkeit" (pag. 224), oder dessen Ertrag, wie es an andern Stellen heisst, „auf denselben wirthschaftlichen Gesetzen" beruhe, „welche überhaupt über die Produktivität einer wirthschaftlichen Thätigkeit entscheiden" (pag. 234) resp. dessen Ergebnisse „von der privatwirthschaftlichen Tüchtigkeit (!) mehr als von staatswirthschaftlicher Richtigkeit abhängen (pag. 224) u. s. w.

Andererseits aber wird, da diese Charakteristik z. B. für solche Gebühren wie Schulgelder, Polizeisporteln, Gerichtsgefälle u. s. w., offenbar sehr wenig passt — ein Gegensatz zwischen Gebühren und Regalien einerseits und Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen andererseits darin gefunden, dass nur die letzteren Unternehmungen „nach den allgemeinen Grundsätzen der Privatwirthschaft geführt werden (pag. 305). Und danach kann es uns dann auch nicht wundern, wenn wir z. B. einerseits in Harmonie mit jener ersteren Charakteristik „wirthschaftlicher" Einkünfte hören, dass der Staat sich bei Domänen, Regalien und Gebühren „mit dem Reinertrage begnügen muss, der aus der wirthschaftlichen Produktivität der bezüglichen Leistungen hervorgeht", dass es nicht in seiner Gewalt steht, aus denselben einen höhern wirthschaftlichen Ertrag zu erzielen, als derjenige ist, den die Gesetze der Volkswirthschaft zulassen", dass „jeder dahin zielende Versuch zu einem vergeblichen wird" u. s. w. (p. 235 ff.), während wir andrerseits z. B. pag. 303 von jenen selben Regalien wieder gerade das Gegentheil hören, nämlich dass die Ausschliesslichkeit, mit der der Staat die bezügliche wirthschaftliche Funktion übernimmt, „das Mittel gibt, eine unbestimmt grosse (!) Einnahme aus diesen Regalien zu ziehen", daher die anfängliche Tendenz aller Finanzverwaltung", die Regalien „soweit als möglich auszudehnen und für ihre Leistungen einen willkürlich (!) hohen Preis zu fordern" u. s. w. u. s. w.

97) pag. 224, 439.

98) pag. 309 ff.

99) pag. 312. Wollte man genau sein, so müsste man hier freilich „Gebühr" als Bezeichnung für die bezügliche Einnahmekategorie als solche und „Gebühr" als Bezeichnung des bezüglichen Theils einer Einnahme unterscheiden. Man kann in jenem ersteren Sinne z. B. die Einnahmen einer Stadt aus dem Wasserzins oder der Gasleitung schlechtweg Gebühr nennen und wird doch gleichzeitig zugeben müssen, dass

Indessen eine Definition des Steuerbegriffs vermag uns auch solche Schilderung des Gegensatzes von Gebühr [100]) und Steuer nicht zu ersetzen. Und Stein selber geräth überdies, sobald er jenen Gegensatz im Einzelnen verfolgt, in Widersprüche, die ihn auch zu unrichtiger Beantwortung praktisch wichtiger Fragen verleiten.

Man beachte in dieser Beziehung nur Folgendes!

Nicht ein mal, sondern wiederholt hören wir, dass, weil eben die Gebühr ein Ersatz für die bezüglichen öffentlichen Leistungen sein solle, die Höhe derselben dem Werthe jener Leistungen entsprechen müsse, dass man nicht fordern dürfe, dass derartige Leistungen „dem Einzelnen zu Theil würden, ohne dass der letztere ihren Werth bezahle“, dass, wo „die zu zahlende Gebühr nicht nach dem Werthe der Staatsleistung bemessen“ sei, eine Steuer vorliege u. s. w. [101]). Andrerseits aber wird dann nicht minder oft betont, dass diese Gebühren- resp. Regaleinkünfte [102]) durchaus keine Reinertragsquelle für den Staat sein dürfen [103]), dass also z. B. die Erträgnisse der Post niemals die Kosten dieser Anstalt überschreiten [104]), der Tarif einer Staatsbahn „nie mehr als die Erhaltung, Verzinsung und all-

---

diese Gebühren thatsächlich an vielen Orten nur zum Theil den Charakter wirklicher Gebühr (im zweiten Sinn dieses Wortes) haben, nämlich nur in sofern, als der Werth des Gebotenen auch etwa demjenigen entspricht, was dafür an Zins zu zahlen ist. Was hierüber hinausgeht, ist — wie es ja auch Stein gelegentlich hervorhebt (vgl Anm. 101 hier) — nicht Gebühr (in diesem zweiten Sinne) sondern Steuer. Natürlich ist diese Scheidung aber nicht leicht durchzuführen und setzt namentlich eine befriedigende Lösung der Vorfragen voraus, worin denn der bei freier Konkurrenz für angemessen zu erachtende Preis besteht, welcher Werth hiernach der angemessene ist u. s. w.

100) Vgl. oben Anmerk. 96 Schluss.

101) Z. B. pag. 309 und 310, insbesondere aber pag. 311: „Es ist gar kein Grund vorhanden zu fordern, dass eine solche Leistung auf Kosten der Gesammtheit zum Vortheil eines Einzelnen geschehe, ohne dass der Letztere ihren Werth bezahle“ und pag. 312: „Da wo . . . eine bestimmte Leistung des Staats für den einzelnen Verkehrsakt erscheint, aber die zu zahlende Gebühr nicht nach dem Werthe (!) der Staatsleistung bemessen ist, sondern über denselben hinausgeht, da ist die Gebühr mit einer Verkehrssteuer verschmolzen. Da endlich, wo die Gebühr wesentlich geringer ist, als der Werth (!) der Staatsleistung . . . . da wird diese Benützung . . . als eine solche erkannt, welche dem allgemeinen Interesse des Volkes angehört und daher nicht mehr durch eine Gebühr, sondern durch die Steuern gedeckt werden muss“, ähnlich auch pag. 397: „Der Staat . . . soll in den Gebühren sich höchstens den Werth (!) dessen zahlen lassen, was er für das Interesse des Einzelnen leistet“ u. s. w.

102) Ueber die Anwendung des Ausdrucks Gebühren auf Regalien vgl. oben pag. 488.

103) pag. 363 und pag. 321 unten.

104) pag. 366.

mählige Amortisation des Anlagekapitals enthalten soll"[105]), die Taxen der Telegraphenverwaltung „womöglich die Gestehungskosten wieder einbringen", aber nie einen Reinertrag ergeben sollen, vielmehr wo letzterer sich zeigt, er zuerst zur Herabminderung der Gebühr, sodann zur Anlage neuer Linien zu verwenden sei u. s. w.[106]).

Sind diese Forderungen berechtigt?

Nach jenen von Stein selber über das Wesen der Gebühr und ihren Gegensatz zu den Steuern aufgestellten Grundsätzen offenbar nicht!

Denn wenn es Princip sein soll, dass der Einzelne nach dem Werthe des ihm Geleisteten Gebühr entrichte — dann ist ja hiemit bereits gesagt, dass er im Allgemeinen mehr als die Kosten zahlen soll, da Werth und Kosten sich eben im Allgemeinen nicht decken, sondern jener erheblich höher zu stehen pflegt als diese. Der Staat wäre also gerade von jenem Standpunkte aus, den Stein vertritt, durchaus befugt[107]) aus solchen Anstalten wie Post, Telegraphen u. s. w. Reinerträge für sich zu ziehen. Und wenn Stein — in dieser Beziehung leider mit den meisten Theoretikern übereinstimmend[107a]) — das Gegentheil behauptet, so widerspricht er sich einmal selbst[108]), irrt zugleich aber auch insofern, als er unter den über die Höhe der

---

105) pag. 349.

106) pag. 378.

107) Natürlich nur principiell. Im Einzelnen kann es durchaus angebracht, zweckmässig und auch gerecht sein, dass der Staat auf derartige Reinerträge z. B. aus Telegraphenlinien verzichtet. Sehr häufig muss er auch darauf verzichten, da die Verhältnisse des Verkehrs ihm keine solchen Erträge zuführen.

107a) Aehnlich z. B. früher Rau, Fin. I § 227 und noch jetzt Wagner, Fin. I § 242 (1877) „Die Gebühreneinnahme aus der Brief- und Geldpost . . . . soll keine Ueberschüsse oder nur solche, welche zur Tilgung des Anlagekapitals und zur Ausdehnung und Verbesserung des Postwesens dienen, geben", etwas modificirt jetzt für Telegraphen- und Eisenbahn-Einnahmen. Eine Erörterung dieser Ansichten vgl. in der Tüb. Zeitschrift 1880 p. 309 ff. (Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes).

108) Und zwar um so auffälliger, als Stein selber gelegentlich — gerade bei Behandlung der Einnahmen aus Gebühren und Regalien — Werth und Kosten wohl auseinander hält z. B. pag. 321: „Die Höhe der Gebühr kann nicht bemessen werden nach dem Werthe, den die Leistung des Staats für den Gebührenpflichtigen hat, weil dieser Werth sich überhaupt jeder bestimmten Berechnung entzieht" . . . . „Sie kann ferner nicht bemessen werden nach den Kosten, welche die Ausübung der Verwaltungsthätigkeit der Regierung auferlegt. Denn theils sind auch diese nicht zu berechnen, theils stehen sie oft in gar keinem Verhältniss (!) zu dem Werthe, den die Leistung für den Einzelnen hat" u. s. w. Hier wird also einmal der Gegensatz zwischen Kosten und Werth und andererseits die überwiegende Bedeutung des letzteren Moments für die Höhe der Gebühr besonders hervorgehoben.

Gebühr bestimmenden Momenten, wie sich schon aus den oben mitgetheilten Aeusserungen Desselben ergiebt, die Bedeutung des Werths viel zu einseitig in den Vordergrund stellt.

Denn acceptiren wir einmal jenen — wie bemérkt — auch von Stein vertretenen Standpunkt, dass die Gebühr ein Entgelt oder Ersatz für vom Staate oder der Gemeinde den Einzelnen gewährte besondere Vortheile oder Dienste ist[109]), so haben wir naturgemäss davon auszugehen, dass über die angemessene Höhe solcher Gebühr — so weit nicht besondere Rücksichten öffentlicher Art (sog. öffentlichrechtliche oder öffentlich-wirthschaftliche Grundsätze) Platz greifen — Dasjenige zu entscheiden hat, was überhaupt über die angemessene Höhe des Entgelts oder Preises entscheidet. Und das ist natürlich keineswegs der Werth des Gebotenen allein, sondern zunächst in einem nicht ganz leicht zu bestimmenden, hier nicht näher zu erörternden Verhältnisse[109a]) Werth und Kosten, daneben aber noch eine

---

109) Aehnlich früher Rau I § 227 und Rau-Wagner II § 277. Nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen ist der Begriff der Gebühr übrigens erheblich enger zu fassen. Danach sind nämlich die Einkünfte des Staats und der Gemeinden im Allgemeinen entweder I. privatwirthschaftliche d. h. solche, bezüglich deren der Staat resp. die Gemeinde weder rechtlich noch thatsächlich erhebliche Vorzüge geniessen oder II. öffentliche wirthschaftliche d. h. solche, bezüglich deren Vorzüge dieser Art Platz greifen. Und diese letzteren Einkünfte (II) sind nun:

1. Gebühren, soweit dieselben

a) als Entgelt für die besondere Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Behörden oder aber

b) als Entgelt für die Bewilligung besonderer Rechte oder Freiheiten von Seiten des Staats oder der Gemeinden anzusehen und zugleich

c) bei Gelegenheit solcher besonderer Inanspruchnahmen resp. Bewilligungen zu entrichten sind, wogegen

2. Steuern: öffentlich wirthschaftliche Einkünfte sind, soweit eine dieser Voraussetzungen (a resp. b oder c) nicht zutrifft (Die Einschränkung ad c ist nothwendig um Gebühren und Beiträge zu scheiden und dies im Anschluss an die Trennung von indirekten und direkten Steuern durchzuführen, zu welchen letzteren auch jene Beiträge zu rechnen sind). — Neben dieser Scheidung 1 und 2 aber kann sich im engeren Anschlusse an die herkömmliche Gliederung noch eine zweite empfehlen, nach welcher unter Berücksichtigung derselben Momente (a resp. b und c) nicht innerhalb der einzelnen Abgabe getrennt wird, was Gebühr und was Steuer ist, sondern ganze Abgabegattungen ihrem Hauptcharakter nach entweder den Gebühren (1) oder aber den Steuern (2) zugetheilt werden. Diese zweite Scheidung scheint sogar für die systematische Gliederung der einzelnen Abgaben und für die Bedürfnisse der Praxis z. B. bei der Etatsaufstellung entschieden den Vorzug zu verdienen. Vergl. auch hier unten Anm. 111.

109a) Vgl. darüber Tübinger Zeitschr. 1880 p. 275 ff. u. 504 ff. (Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes) insbesondere p. 601 ff.

Reihe wichtiger anderer Momente, die — wie z. B. die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, diese oder jene besonderen Wünsche oder Charaktereigenschaften Derselben u. s. w. zwar zunächst sehr wenig mit einander verwandt erscheinen, indessen Das gemeinsam haben, dass durch ihre entsprechende Benutzung *Nachfrage erweckt*, der bezügliche *Absatz gesteigert*, und eventuell hiedurch auch an Kosten gespart werden kann. Nun können freilich Momente dieser letzteren Art, wie an anderem Orte zu zeigen versucht ist[110]), nicht überall wirksam werden, sondern nur da, wo einerseits der Gravitation der Preise nach den Kosten besondere Hindernisse entgegenstehen und andrerseits Absatzerweiterungen insofern möglich sind, als der Kreis der Betheiligten nicht wie z. B. im Deichverband oder in der Meliorationsgenossenschaft ein geschlossener ist. Indessen insbesondere diese letztere Voraussetzung pflegt ja bei Gebühren in dem hier in Rede stehenden Sinne dieses Wortes ganz regelmässig zuzutreffen[111]). Und so erscheint es also durchaus naturgemäss, dass z. B. derartige Gebührenanstalten wie die Post, die Bahnen, Fähranstalten u. s. w. bei Gestaltung der Gebührenhöhe nicht allein auf Werth und Kosten, sondern eben auch auf jene anderen dem Streben nach Absatzerweiterung dienenden Momente Rücksicht nehmen, indem z. B. die *Post* die Transportsätze für Drucksachen und Waarenproben ohne Rücksicht auf die bezüglichen Kosten oder den grösseren oder geringeren *Werth* der bezüglichen Uebermittelung erheblich billiger gestaltet als die für Briefe geltenden Sätze, die Fähr- oder Brückenanstalt ihre Benutzung Soldaten und Kindern erleichtert, die Bahn in Zeiten regen Mess- oder Marktverkehrs desgleichen zum Besuch grösserer Ausstellungen oder Versammlungen ihre Sätze allgemein ermässigt, daneben Kinder zum halben Preise befördert u. s. w. u. s. w. Alles das ist, *soweit eben nicht* öffentliche Rücksichten dabei in Frage kommen, jedenfalls nicht minder gerechtfertigt, als dass z. B. die Concertgeber oder Theater-Directoren bei Bestimmung der Preise ihrer Plätze der *Leistungsfähigkeit* der betheiligten Klassen, der verschiedenen *Neigung* derselben zu den in Rede stehenden Genüssen, der Anziehungskraft, die einzelne dieser Klassen wieder auf andere ausüben könnten u. s. w im Interesse der Absatzerweiterung Rechnung tragen.

---

110) Vgl. Anm. 109 a).

111) Insbesondere eben wenn man, wie Das hier befürwortet ist (vgl. Anmerk. 10 namentlich das über die Voraussetzung ad c dort Bemerkte) *Gebühren* und *Beiträg* scheidet und zwar ähnlich scheidet wie direkte und indirekte Steuern (Abgaben nac dauernden und resp. vorübergehenden Umständen).

So weit aber jene Rücksichten öffentlicher Art von Bedeutung sind, ist es natürlich ebenfalls nicht der Werth des Gebotenen allein, der über die Höhe der Gebühr zu entscheiden hätte. Sondern in Fällen dieser Art kommen zu den genannten Momenten insbesondere noch diejenigen hinzu, welche die Fortexistenz und zugleich eine den allgemeinen Interessen genügende Wirksamkeit der bezüglichen Anstalt oder Funktion auch dann sicher stellen, wenn jene dem Selbstinteresse der Einzelnen dienenden Momente hiezu nicht ausreichen. Es gilt dann selbstlose Hülfe in Anspruch zu nehmen. Und so weit dies der Fall ist, hat man, um die von den Einzelnen verlangten Opfer nicht zu ungleich zu gestalten, der Leistungsfähigkeit der Betheiligten bei Bestimmung der Gebühr auch dann Rechnung zu tragen, wenn hieraus kein Gewinn der zuvor gedachten Art zu erwarten ist.

Doch wir kehren zurück!

Wir vermissten bei Stein eine Definition des Steuerbegriffs.

Wir prüften, ob sich dieser Mangel etwa aus Steins Gliederung der öffentlichen Einkünfte ersetzen lasse. Wir fanden, dass dies nicht der Fall ist. Und deshalb untersuchen wir jetzt, ob ein Ersatz hiefür etwa in Demjenigen zu finden ist, worin nach Stein die Idee der Steuer besteht, und knüpfen dann hieran zugleich eine Prüfung Dessen, was Stein uns über die Hauptgrundsätze der Besteuerung bietet.

9. Die Idee der Steuer bei Stein und die Hauptgrundsätze der Besteuerung.

Was nach Stein „die Idee der Steuer" ist, ergiebt sich vorzugsweise aus seinen Ausführungen über den „organischen Kreislauf" im Staatsleben, d. h. darüber, dass — wie Stein es ausdrückt — „die Steuerkraft die Steuer, die Steuer die Verwaltung, die Verwaltung aber wieder die Steuer erzeugen soll"[112]). Und diesem „organischen Kreislaufe" legt Stein eine ganz besondere Bedeutung bei. Allein „dieses Wesen des Organischen in der Bewegung dieses Gebietes der Staatseinnahmen" sei es — so führt er aus — was „uns fähig macht, aus der formalen Steuerlehre eine Wissenschaft der Steuern zu bilden"[113]). Früher habe zwar das unmittelbare Gefühl der Völker jenen Kreislauf bereits empfunden, „erst jetzt" aber habe die Wissenschaft denselben „zu formuliren gewusst". Und „vom höchsten Standpunkt der Staatswissenschaft" liege „der Werth jedes Steuerwesens" nunmehr „niemals in dem Betrage oder der Höhe der Steuern,

112) Vgl. Band I pag. 399.
113) ibidem.

sondern in der kapitalbildenden Kraft“ derselben [113a]). Oder — wie es an anderer Stelle heisst — „der wahre Werth aller Steuern liege „in dem volkswirthschaftlichen Werthe der Verwaltung“, für welche dieselben die Bedingung bilden [114]). In diesem Sinne sei „jede Steuer ihrer wahren Natur nach eine reproduktive“ u. s. w.

U. D. ist alles Das viel zu einseitig zugespitzt und übertrieben. Dass die Steuer aus der „Steuerkraft“ hervorgehe und ihrerseits dann dem Staate die Mittel zur „Verwaltung“ (im Stein'schen Sinne) giebt, andrerseits aber durch diese „Verwaltung“ wieder jene Steuerkraft gehoben wird oder doch gehoben werden kann — alles das ist ja seit den ersten Bearbeitungen finanzwissenschaftlicher Gegenstände im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert unendlich oft betont worden [115]. Gerade darin bestand ja z. B. der Vorzug der merkantilischen Schriftsteller der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vor den früheren „Regalitätsschriftstellern“, dass sie viel mehr als Diese den Grundsatz betonten, dass juvandi prius privati sint, ut juvent post rempublicam, dass „ein Fürst seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen muss, wenn er von ihnen etwas nehmen will“ u. s. w. [116]). Dies einen „organischen Kreislauf“ und die bezüglichen

113a) desgleichen.

114) p. 400 a. a. O.

115) Und es zeugt in der That von nicht sehr genauer Kenntniss dieser Dinge, wenn Stein jenes oft citirte Wort, mit welchem Montesquieu (Esprit des lois T. II) sein dreizehntes Buch einleitet: les revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre etc. — zu dem Satze herausputzt: Der erste Mann in Europa (!), der . . . . die Sache bei ihrem wahren Namen nannte, war Montesquieu. Er erkannte zuerst, dass die Steuer eine Leistung des Einzelnen für eine Gegenleistung des Staats sei. Seitdem er den Satz aufgestellt, dass in der Steuer jeder einen Theil seines Vermögens hergebe, um den andern geniessen zu können, hat man begonnen über die Steuern nachzudenken“ u. s. w. (p. 408). Ueber die zahlreichen früheren, zum Theile bis in das Alterthum zurück zu datirenden Aussprüche ganz ähnlicher Art vgl. z. B. diese Jahrb. 1880 Bd. II p. 568 ff. Danach ist es denn auch ebensowenig zuzugeben, dass — wie Stein a. a. O. p. 402 und 226 behauptet — „in dem ganzen Reichthum der Sprachen des Alterthums das Wort „Steuer“ gefehlt habe, dass der „Grundbegriff“ Steuern „weder in's Griechische noch in's Lateinische auch nur übersetzt werden könne, geschweige dass man über dieses Gebiet bei Plato oder Aristoteles etwa fände“ u. s. w. Wohl aber harmonirt mit Auslassungen dieser Art die weitere ganz vortrefflich, dass „die alte Welt sich eigentlich nie, selbst nicht bei den Griechen und Römern zum Gedanken erhoben (habe), dass der Staat etwas für sich selbst thun müsse, wenn er gedeihen wolle u. s. w. (p. 226) vgl. auch hier Anm. 54. — —

116) Vgl. z. B. Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentenkammer (zuerst 1686 erschienen) Vorrede § 11 — und über ihn, sowie über Horneck, Seckendorf u. s. w. auch Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland 1874. Das heute mi

Steuern darnach „reproduktive" zu nennen, ist im Grunde nur eine neue Ausdrucksweise für einen oft ausgesprochenen und an sich nahe liegenden Gedanken, zugleich aber auch — wie wir sogleich sehen werden — eine gefährliche Ausdrucksweise.

Denn ganz abgesehen davon, dass es offenbar schief ist „den Werth jedes Steuerwesens" allein in die kapitalbildende Kraft der bezüglichen Steuern zu legen, oder, wie es an anderer Stelle geschieht, zu behaupten, es gäbe „überhaupt keine Beurtheilung des Werthes eines Steuerwesens als Ganzes für sich", sondern „dieser Werth" liege „stets (!) in dem der Verwaltung des Staatslebens" u. s. w.[117]), so kommt jene Vorstellung von der allgemeinen „Reproduktivität" der Steuern, auf die Stein so grosses Gewicht legt, wie sich bei näherer Prüfung ergiebt, auf etwa dieselben Anschauungen hinaus, die Stein früher in Verfechtung des Princips von „Leistung und Gegenleistung" im Steuerwesen vertrat.

Die damals dieses Princip direkt vertheidigenden Worte, dass die Steuer der „Preis" oder „Ersatz" für vom Staate gebotene Leistungen sei, dass sie „keinen andern Charakter" habe als „jede Zahlung des Einzelnen für die Leistung eines Dritten" u. s. w.[118]) — hat Stein nach der inzwischen an diesen Worten geübten Kritik[119]) in der neuesten Auflage von 1878 vorsichtiger Weise fallen gelassen. Ja, er belehrt uns jetzt — hiebei übrigens wieder in der entgegengesetzten Richtung zu weit gehend — dass die Vorstellung von „Leistung und Gegenleistung" im Steuerwesen „endgiltig verschwinden muss"[120]) oder, wie es an anderer Stelle mit besonderer Bezugnahme auf das kommunale Steuerwesen Braun gegenüber heisst, dass für das

so grosser Emphase in den Vordergrund gestellte „Organische" in diesen Dingen könnten Liebhaber z. B. durch Schröders weitere Ausführungen von den Kühen, die man füttern müsse, wenn „sie sollen viel Milch geben" u. s. w. vortrefflich illustriren. Auch an der Fabel von Menenius Agrippa sollte man dabei nicht immer so schnöde vorübergehen.

117) p. 400.

118) Vgl. in der zweiten Auflage von 1871 p. 286, 289, 304 und p. 250. Der vom Verfasser dieser Zeilen früher schon in Bezug genommene Satz auf p. 250 lautet wörtlich so . . . . „so folgt zuerst, dass jeder Staatsbürger eine Steuer zahlen muss, nicht etwa weil er vermöge seines Reineinkommens die Steuer zahlen kann, sondern weil das Reineinkommen zum Theil eben aus jenen Leistungen des Staats in seiner Verwaltung hervorgeht, und daher (!) vom volkswirthschaftlichen Standpunkte keinen andern Charakter hat als jede Zahlung des Einzelnen für die Leistungen eines Dritten." Wörtlich genommen müsste sich letzterer Satz von dem Zeichen (!) ab auf Reineinkommen beziehen. Dem Sinne nach dürfte bei (!) „die Steuer" zu ergänzen sein.

119) Vgl. auch z. B. Held, Einkommensteuer von 1872 p. 129.

120) p. 401.

Steuerwesen der Selbstverwaltung „die Vorstellung über die Grundlage des letzteren“ in „Leistung und Gegenleistung“ falsch sei u. s. w.[121]).

Indessen dürfen wir uns durch derartige gelegentliche Bemerkungen Steins — nach den schon gemachten Erfahrungen — nicht irre führen lassen.

An anderen Stellen heisst es wieder anders.

So erfahren wir z. B. — trotz des soeben erwähnten Ausfalls gegen Braun (auf pag. 395) — wenige Seiten später (pag. 415), dass man jenen Ausdruck: „Leistung und Gegenleistung“ im Steuerwesen nicht zu bekämpfen brauche[122]). Und damit harmonirt dann in der That ganz vortrefflich nicht nur, was Montesquieu nachgerühmt wird, dass er „die Sache bei ihrem wahren Namen nannte“, indem er „erkannte, dass die Steuer eine Leistung des Einzelnen für eine Gegenleistung des Staates sei“[123]), sondern insbesondere auch, was Stein selber über das Wesen der Steuer und ihre Reproduktivität im Einzelnen ausführt, so z. B. pag. 496: „Die Steuer ist ja nur die Zahlung für die Leistungen, welche der Staat durch seine Verwaltung als Bedingung der Produktion dem Einzelnen (!) darbietet“ und noch deutlicher pag. 400: Die Steuer sei „in dem Grade richtiger und besser“, in dem sie schneller „zum Einzelnen (!) zurückkehre“ oder pag. 415: „jeden Pfennig und jeden Kreuzer begleitet jetzt die Frage des Zahlenden, was ihm (!) der Staat sein soll für das, was er für ihn leistet“, an welche letzteren Worte sich dann insbesondere auch jene Bemerkung knüpft, dass man den Ausdruck „Leistung und Gegenleistung“ nicht zu bekämpfen brauche[124]).

In der That bei solcher Anschauung braucht man jenes Princip auch gar nicht zu bekämpfen. Man steht dann eben nur auf dem-

121) p. 395. Der bezügliche Satz muss freilich wieder unter die Lupe genommen werden. Er lautet: „Ich glaube, dass mit dieser Selbstständigkeit der autonomen Gebühren gegenüber dem Steuerwesen die Vorstellung von Braun über die Grundlage des letzteren in „Leistung und Gegenleistung“, die für das letztere falsch (!) und für das erstere (soll wohl heissen: für die Gebühren) richtig ist, sich fast von selbst erledigt“.

122) Diese Stelle ist wieder nur im Zusammenhange zu verstehen. Sie lautet: (Die Idee der Steuer) „wird das wirthschaftliche Gewissen für Alles, was der Einzelne der Gesammtheit hingiebt und was sie für ihn leistet, und jeden Pfennig und Kreuzer begleitet jetzt die Frage der Zahlenden, was ihm der Staat sein soll für das, was er für ihn leistet. Man braucht zu dem Ende nicht gerade die Formulirung der Frage in „Leistung und Gegenleistung“ zu fassen oder diesen Ausdruck zu bekämpfen — das Gefühl der Gegenseitigkeit zwischen beiden Elementen ist vorhanden“ u. s. w. (p. 415).

123) Vgl. oben Anmerk. 115 hier.

124) Vgl. Anmerk. 122 hier, dazu aber auch p. 469 a. a. O.: „Wenn es überhaupt ein organisches Grundprincip der Steuer geben soll“ u. s. w.

selben Boden, von dem aus Stein auch bei Behandlung des Gebührenwesens ganz unumwunden erklärt, es sei „gar kein (!) Grund vorhanden“, dass eine Staatsleistung „auf Kosten der Gesammtheit zum Vortheil eines Einzelnen geschehe, ohne dass der letztere ihren Werth bezahle“ u. s. w.[125]).

Natürlich ist hiezu kein Grund vorhanden, sobald man eben von jenen Gesichtspunkten des privatwirthschaftlichen Verkehrs ausgeht, nach welchem der Leistung regelmässig die Gegenleistung zu entsprechen habe. In diesem Falle hat man nicht Hülfe zu bringen, nicht selbstlos einzutreten, nicht Opfer zu bringen u. s. w., sondern hat nur auf gute Bezahlung resp. auf Lieferung guter Waare zu halten. Jeden Pfennig, jeden Kreuzer begleitet dann in der That die „Frage“, was dem Zahlenden „der Staat sein soll für das, was er für ihn leistet“. Und nicht wundern darf es uns daher auch, wenn Stein nach alledem der Theorie, welche dem Einzelnen „Opfer“ für das Gemeinwesen zumuthet, offen den Krieg erklärt, so pag. 401:

> „Die Vorstellung von einem Opfer, welches der Staatsbürger in der Steuer dem Staate bringt, muss zu einer Redensart werden, so wie man das Wesen der Steuer betrachtet“ u. s. w.

Von jenem Stein'schen Standpunkte aus ganz richtig. Zwar erinnern diese Worte einigermaassen an jene früher erwähnte Charakteristik, die Schlözer einst von geforderten Staatsopfern gab, indem er sie — von seinem Standpunkte aus auch vollkommen mit Rechte — als Banditenforderungen charakterisirte[126]). Und wenn Stein unmittelbar danach noch die Versicherung beifügt, die Steuer sei jetzt auch keine „unabwendbare Last“ mehr, so widerspricht dem die wenige Seiten darauf folgende Ausführung, wonach die Steuer „eine Last ist und bleibt“ u. s. w.[127]).

Indessen den Grundgedanken Steins glauben wir trotz aller sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nunmehr richtig erfasst zu haben und gehen hienach dazu über, die Consequenzen zu prüfen, zu welchen Stein diese einseitige Auffassung geleitet hat.

125) p. 311.

126) Vgl. diese Jahrbb. N. F. I. Bd. 1880. pag. 514.

127) p. 401. Vgl. auch oben Anm. 66[a].

Literatur.

VII.

Dr. Georg Hanssen, Professor an der Universität Göttingen, **Agrarhistorische Abhandlungen.** Leipzig, Hirzel 1880. V u. 568 S.

Endlich hat der Altmeister agrarhistorischer Forschung in Deutschland, Prof. Hanssen, dem Wunsche seiner vielen Freunde, Verehrer und Schüler nachgebend, eine Sammlung seiner agrarhistorischen Arbeiten veranstaltet, in welcher wenigstens die Hauptstücke Aufnahme gefunden haben. Es ist ein gut Stück der treuen, hingebenden, mit ebensoviel Sachkenntniss wie Geistesfrische ausgerüsteten Arbeit eines ganzen Menschenlebens, das uns hier vorliegt, und Niemand ist wohl, der sich dem allgemeinen Eindrucke verschliessen könnte, dass hier eine wissenschaftliche Leistung von hohem Werthe geboten wird, welche überdiess von so besonderer Art ist, dass kein Zweiter neben Hanssen sie zu bieten vermöchte. Denn die Vereinigung umfassender und reicher nationalökonomischer Erkenntniss mit voller Beherrschung der Landwirthschaft, einer grossen Grundanschauung des ganzen Kulturproblems mit einer bis in's Kleinste gehenden Detailkenntniss des Untersuchungsobjekts, und der liebevollen Hingabe an das Studium längstvergangener Zustände mit der an den modernsten Gestaltungen der Wirthschaft geschärften Kritik des Werths socialer und ökonomischer Einrichtungen hat in Hanssen einen ganz einzigen Vertreter.

Da ist es denn wohl am Platze, wo der greise Forscher selbst seinen Studien wenigstens einen äusseren Abschluss gibt, einen abschliessenden Bericht über die Ergebnisse seiner agrarhistorischen Forschungen den Lesern der „Jahrbücher" vorzulegen. Nicht um Kritik an ihnen zu üben, denn diese müsste an der Gesammtauffassung der germanischen Agrarverfassung und ihrer geschichtlichen Entwickelung versucht werden, und könnte, bei dem festen Gefüge und der inneren Einheitlichkeit derselben in den Schriften Hanssen's nur in umfassendster Darlegung des urkundlichen Beweismaterials bestehen, wie es die Aufgabe der „deutschen Wirthschaftsgeschichte" ist. Vielmehr soll nur der innere Zusammenhang der wirthschaftsgeschichtlichen Ansichten Hanssens, der bei der monographischen Behandlung einzelner wichtiger Probleme nicht immer deutlich hervortritt, hergestellt und dadurch im Grossen und Ganzen ein Bild von dem Entwicklungsgange der Agrarverfassung gewonnen werden, wie

er sich nach Hanssen in der Geschichte des deutschen Volkes vollzogen hat.

Anfang und Ausgangspunkt der agrarischen Ordnung bei den Deutschen ist nach Hanssen in der uralten Geschlechterverfassung der deutschen Volksstämme zu suchen, wie sie bei anderen Völkern des Alterthums konstatirt, von Sybel u. a. auch für die Germanen als ursprüngliche Verfassung anerkannt worden ist. „Einerlei ob und in wieweit und bis wie lange die Eintheilung in Geschlechter auf verwandtschaftlichen Beziehungen beruhte oder nicht, sie war die politische Personaleintheilung des Volkes, welche nach einer ganz natürlichen Entwickelung von dem Territorial- (Räumlich-, Zeits-, Orts-) Prinzip allmälig durchbrochen ward und, nachdem dieses Prinzip in allen politischen und bürgerlichen Verhältnissen zur Herrschaft gelangt war, ganz untergehen musste“ (S. 85).

Nach dieser Geschlechterverfassung theilte sich ein politisch constituirter populus (civitas bei Caesar und Tacitus) in gentes und cognationes, welche sich analog den ditmarsischen Slachten und Klüften denken lassen (S. 87). Die Mitgliederzahl derselben war ungleich; eine kleine gens bildete eine einzige geschlossene Genossenschaft; eine grössere weit verzweigte gens zerfiel in mehre cognationes, Sippschaften, wie man es übersetzt hat, welche Zerklüftung jedoch auch auf andern Gründen als dem familienverwandschaftlichen Bande beruht haben kann (S. 87).

Jeder populus hatte nun bei seiner Festsetzung in einem Lande ein Territorium occupirt, das nach der Anzahl der Geschlechter in Gaue zerfiel. An diesen Gauen hatte aber ursprünglich nur der populus ein Gesammteigenthum, während die gentes dasselbe im stetigen Wechsel von Gau zu Gau nutzten. Wahrscheinlich hatte das Territorialprinzip zu Caesar's Zeit bei den Germanen schon so weit Fuss gefasst, dass der Wechsel der Feldmarken nicht einheitlich über alle Geschlechter eines populus sich erstreckte sondern in jedem Gau für sich stattfand, vielleicht auch nur in den einzelnen Untergauen, wenn man die regiones, die Caesar VI, 23 als Jurisdiktionsbezirke neben den pagis erwähnt, so auffassen und annehmen darf, dass sie auch Agrarbezirke waren. Jedenfalls bestätigt diese Stelle indirekt die Vermuthung, dass der Wechsel nicht ein genereller durch das ganze Territorium eines populus gewesen, sondern ein spezieller innerhalb eines jeden Gaus für die diesem Gau angehörigen Geschlechter.

Die Leitung des Wechsels war eine jährlich wiederkehrende Aufgabe der Administration, ein Friedenswerk, und wurde von den magistratus ac principes (VI 22) besorgt auf Grund primitiver Volksbeschlüsse nach Gesetz und Herkommen, nach der Zahl der Geschlechter und nach der Zahl der Genossen eines Geschlechts, nach der Grösse der Feldmarken etc. wie es hiernach „visum est“ d. h. zutreffend erschien. Ein willkürliches Verfahren hätte hier gar keinen vernünftigen Sinn gehabt und würde die ganze Agrarverfassung alsbald in Unordnung und Verwirrung gebracht haben. Wohl aber konnte dabei im Einzelnen Zwang nothwendig werden z. B. gegen eine etwa zaudernde, nicht rechtzeitig am Termin räumende Genossenschaft, wodurch der ganze Turnus gestört worden wäre (S. 87).

Der Cardinalpunkt dieser Agrarverfassung ist also, dass bei den Germanen zur Zeit Caesar's agrarisches Sondereigenthum nicht existirte (S. 77);

die Genossenschaften selber wechselten in der Nutzung der Ackerfeldmarken, die längst eingerichtet waren, aber im Gesammteigenthum eines ganzen germanischen Volkes oder eines Abtheilungsstammes desselben sich befanden (S. 84). Sie waren also noch ideelle Quoten des von dem Stamme definitiv occupirten Terrains, so dass eine bestimmte Anzahl von Familienhäuptern wohl bestimmten Anspruch auf eine ideelle Quote des von einem ganzen Stamme u. s. w. definitiv occupirten Terrains hatte, nicht aber diese Quote definitiv irgendwo angewiesen erhielt, sondern einen — wie es scheint — in eine Art von System gebrachten Wechsel des Besitzes sich gefallen lassen musste (S. 30). Wald, Weiden, Wiesen dagegen waren noch nicht den einzelnen Feldmarken zugelegt und wurden von den Feldmarkgenossenschaften ganzer Bezirke ohne bestimmte innere Abgrenzung nach Bedürfniss genutzt. Sie machten die grossen Volksmarken aus: vielleicht nach ganzen Gauen oder, wenn diese sehr gross waren, nach Untergauen (S. 84).

In agrarischer Beziehung liegt die Pointe dieser Verfassung darin, dass auch zur Nutzung niemals die Einzelnen das Land zugewiesen erhielten, sondern immer die berechtigten Genossenschaften nach Zahl ihrer Mitglieder (pro numero cultorum noch im Tacitus). Praktisch wird hiebei jedoch folgende Modifikation nicht selten nothwendig gewesen sein. Die Mitgliederzahl der gentes und cognationes war ungleich und die Feldmarken waren nach Terrain und Bodenbeschaffenheit auf eine grössere oder geringere Zahl von Bebauern eingerichtet. Die Durchführung des Turnus konnte es nun nothwendig machen, dass für das nächste Jahr — und weiterhin nach Bedürfniss wiederholt — Mitglieder einer gens der Mitgliedschaft einer andern gens oder der cognatio einer andern gens agrarisch zugelegt oder in derselben Weise kleinere cognationes vereinigt, grössere getrennt werden mussten, wie das der Zusatz „hominum qui una coierunt“ andeutet (S. 87).

Das agrarische Gesammteigenthum erstreckte sich also auf alle Theile der Gaumark. Das anziehende Geschlecht war für das laufende Jahr der Rechtsnachfolger des abziehenden im Genusse der Wohnungen, der Feldmarken und der Weiden und Waldgebiete. Es war nicht nothwendig, die Wohnungen immer wieder abzubrechen um sie an anderer Stelle wieder aufzurichten; einfacher vielmehr, die Hütten und Schuppen für den Gebrauch der Nachfolgenden im Stande zu erhalten (S. 88). Es war nicht nothwendig, alljährlich neue Feldmarken zu gründen und die schon vorhandenen liegen zu lassen; näher gelegen jedenfalls in die Nutzung der längst eingerichteten einfach einzurücken (S. 84). Und ebenso wie die Nutzung der Feldmarken nicht den Einzelnen sondern den Genossenschaften zugewiesen wurde, ist es auch wahrscheinlich, dass die Genossen einer Feldmark die Aecker gemeinschaftlich bestellt, geerntet und erst die Ernte unter sich getheilt haben, wie das ja auch von anderen alten Völkern berichtet wird (S. 90).

In den 150 Jahren, welche zwischen Caesar und Tacitus liegen, kann eine bedeutsame agrarische Entwickelung angenommen werden: Zusammenschrumpfung des agrarischen Gesammteigenthums in dem ganzen Territorium eines populus Germanus oder in den einzelnen Gauen desselben auf

das agrarische Gesammteigenthum innerhalb der einzelnen Feldmarken (S. 79). Ja in einzelnen Gegenden muss schon sehr früh, wofür das 16. Cap. der Germania Zeugniss ablegt, das Land so vertheilt gewesen sein, dass, wenn auch Wälder, Moore u. s. w. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben, jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirthschaften konnte (S. 148). Anderseits ist es aber auch möglich, dass zu Tacitus Zeit die eine oder andere Völkerschaft noch das älteste Stadium des Caesar nicht überschritten hatte (S. 80). Jedenfalls aber ist das arva per annos mutant (Germ. 26) sicher von einem wirklichen Wechsel im Besitze der Aecker, nicht nur von einem Wechsel in der Benutzung des Bodens zu verstehen (S. 30). Allerdings nöthigen nationalökonomische und landwirthschaftliche Gründe zu der Annahme, dass zur Zeit des Caesar wie des Tacitus auf den germanischen Feldfluren eine ganz extensive und wilde Feldgraswirthschaft betrieben wurde, wie sie eben einen Wechsel in der Benutzung des Bodens mit sich brachte; und es steht nichts im Wege auch diesen in Germ. 26 ausgedrückt zu finden. Jedenfalls hat die landwirthschaftliche Kultur in der Urzeit nicht beginnen können mit einem Wirthschaftssystem, welches schon solche Arbeitsmittel und Arbeitskräfte, die Tendenz zur Getreideerzeugung über den eigenen Bedarf und eine solche feste, planmässige Ordnung des Feldbaues voraussetzte, wie die Dreifelderwirthschaft (S. 125). Vielmehr haben die Germanen jener Zeit noch kein besonderes permanentes Ackerland der Dorfschaften und, abgesehen von nichttragfähigem und nie unter dem Pfluge gewesenem Boden, keine Gemeinweiden als besonderes Weideland gehabt (S. 155). Das Ackerland durchlief gewissermassen die Feldmark; die auf ein oder einige Jahre zur Saat benutzten Felder blieben dann wieder viele Jahre in Gras (Dreesch) liegen und das älteste Grasland ward dafür wieder unter den Pflug genommen; die ganze so benutzte Fläche ist der ager, wovon die pro tempore arva den geringsten Theil einnehmen. Arva mutant. Sie brauchen nicht dasselbe Pflugland immer zu bestellen und auszunutzen, da ihnen ausgedehnte Feldmarken zur Verfügung stehen: superest ager. Und das ist eben das Wesen der wilden Feldgraswirthschaft (S. 128 f.).

Aber doch nicht nur ein Wechsel in der Bewirthschaftung ist in Germ. 26 ausgedrückt; mit ihm traf in inniger Verbindung zusammen der periodische Wechsel im Besitze (S. 130); die Germanen des Tacitus wechselten die Feldmarken und zugleich die Nutzung der Aecker in denselben in der Weise, dass eine eintretende Genossenschaft die im letzten Jahre von der Vorgängerin bestellten Aecker liegen liess und statt derselben andere in noch früheren Jahren von den betreffenden Genossenschaften angebaute Aecker wieder unter Bestellung nahm. Das wäre dann, indem die zur Zeit ruhenden Aecker als Weiden dienten, faktisch eine Art von Feldgraswirthschaft gewesen, nur successive von immer andern Anbauern auf demselben Grund und Boden durchgeführt (S. 89).

So lange nun ein jährlicher Wechsel der Feldmarken dauerte, konnte selbstverständlich eine mehrjährige Rotation nicht gehandhabt werden,

also weder von einem Feldersystem noch von einer schlagmässigen Feldgraswirthschaft eine Rede sein. Und darum können auch Gewanne und Aecker, soweit eine solche Eintheilung damals schon bestand, nur provisorische sein und nur die Bedeutung einer gleichmässigen Vertheilung der Arbeiten über schwerere und leichtere, ebene und bergige, nähere und entferntere Ländereien haben (S. 90).

Das Räderwerk dieses Wechsels der Feldmarken muss bald nach Tacitus zum Stillstand gebracht worden sein. Die Geschlechter richteten sich auf den zuletzt in Besitz genommenen Feldmarken dauernd ein und wurden so zu Nachbarschaften; ihr Zusammenhalt beruhte nur mehr auf der Gemeinsamkeit der definitiv besetzten Mark; die alten Gaue und Untergaue verloren ihre Bedeutung für die Agrarverfassung und wir können ihre allmälige Zersplitterung in historischer Zeit verfolgen. In diesen Dorfgenossenschaften nun waren alle Mitglieder gleich berechtigt an sämmtlichen Bestandtheilen einer Feldmark. Jeder hatte eine gleich grosse Wirthschaftsstelle mit Gartenland u. s. w. im Dorfe (Wurth, Toft u. s. w.) und einen gleichen Antheil an den Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen u. s. w., der ursprünglich auch an dem Ackerland nur ein ideeller war. Durch das Loos wurden die Aecker auf ein Jahr oder mehre Jahre zur Bestellung der Ernte, die Wiesen alljährlich zur Heugewinnung vertheilt oder auch die Wiesen gemeinschaftlich mit gleichen Arbeitskräften gemäht und die gleichen Heuhaufen verloost. Jeder hatte gleichen Viehstand und konnte gleichviel Vieh jeder Gattung auf die gemeinschaftlichen Weiden schicken u. s. w. (S. 325).

Mit dieser Einrichtung der Feldgenossenschaften auf ihren definitiven Feldmarken gewann die Feldgraswirthschaft einen freieren Spielraum. Denn es konnten nunmehr die Ackerfeldmarken durch Occupation von angrenzenden Flächen der gemeinen Mark (Allmende) oder in Folge der Auftheilung solcher Flächen ausgedehnt werden; und damit konnte auch eine sehr extensive wilde Feldgraswirthschaft entstehen, indem die erschöpften ungedüngten Aecker auf eine unbestimmt lange Reihe von Jahren aus der Kultur gezogen und der Beweidung überlassen wurden, dagegen entferntes Weideland aufgebrochen und, so lange es ohne Dünger ging, als Ackerland genutzt ward (S. 89).

Dieser Zustand erfuhr eine weitere Veränderung zunächst dadurch, dass, wie die Hofstelle (Toft), so auch die Feldgärten und der Acker allmälig in Sondereigenthum übergingen. Schon die alten Gesetze, die lex Salica, lex Bajuvariorum, lex Ripuariorum, lex Alamannorum zeigen durch die Bestimmungen über die privaten Ackergrenzen, über den Schutz der auf den Feldern angepflanzten Obstbäume u. s. w., wie früh das Sondereigenthum an Aeckern im südlichen und westlichen Deutschland entstanden ist, und damit auch die wilde Feldgraswirthschaft aufgehört haben muss. Denn so lange letztere dauerte, ist es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen (S. 153). Mit dem Aufgeben der Feldgraswirthschaft aber wurde die bisher im Wechsel benutzte Fläche der Feldmark in zwei entgegengesetzte Bestandtheile, Ackerland und Weideland, zerlegt. Das Ackerland nahm nun die kleinere und dem Dorfe nähere, das Weideland die grössere und entferntere Hälfte des früheren

Wechsellandes ein. Die Koncentration des Ackerlandes führte eine erhebliche Verkürzung der alten Feldwege und damit eine grosse Erleichterung der Feldbestellung und Ernte herbei, indem die entferntesten Partien der Feldmark, welche früher im Laufe der Jahre auch an die Reihe gekommen waren, nun nicht mehr unter den Pflug genommen wurden. Hiemit fällt wahrscheinlich auch der Anfang der Felddüngung zusammen, welche bei allen Völkern überhaupt weit jünger ist als die Feldkultur selber. Die wilde Feldgraswirthschaft machte auch durch die vieljährige Dreesch nach wenigen Ernten und durch die Düngung des weidenden Viehs das besondere Düngen entbehrlich; Stalldünger wurde bei schlechter Winterfütterung und, da das Vieh auch in der rauhen und kalten Jahreszeit grösstentheils im Freien ausharren musste, überhaupt nur wenig gewonnen und ein grosser Theil der Wechselländer lag ohnehin zu entfernt vom Dorfe, um an die Düngung derselben zeitraubende Fuhren zu wenden (S. 155).

Sowie nun mit dem Sturze der Feldgraswirthschaft das permanente Ackerland der Dorfschaft — der Esch — entstand, wurden auch die provisorischen Gewanne, welche schon unter der wilden Feldgraswirthschaft auf den markgenossenschaftlichen Feldmarken gebildet worden waren, zu definitiven Gewannen nach Massgabe der Bodenbeschaffenheit, Abdachung, Höhenlage, Entfernung u. s. w. gestaltet; und die ideellen Antheile, welche den einzelnen Markgenossen in allen Gewannen zustanden und jeweilig durch das Loos angewiesen wurden, gestalteten sich nun zu realen Theilen und damit hörte jedenfalls auch die gemeinschaftliche Feldbestellung auf (S. 90). Keineswegs war aber mit dieser Eintheilung des Ackerlandes einer Feldmark in solche Gewanne zugleich auch die Eintheilung desselben in sog. Felder oder Zelgen (Schläge) nothwendig. Wohl muss ein Feldersystem mit diesen Aenderungen der Agrarverfassung an Stelle der Feldgraswirthschaft getreten sein; aber es ist gestattet dabei zunächst an eine Wirthschaft, ähnlich der auf der oldenburgischen Geest, zu denken, wo das permanente vor undenklichen Zeiten in das Sondereigenthum übergegangne Ackerland der Bauerschaften noch jetzt ohne dreifeldrige oder sonstige feste Eintheilung mit entsprechender Rotation bewirthschaftet wird.

Aber doch hat sicherlich in dem südlichen und mittleren Deutschland, wo Alles zu rascherem wirthschaftlichen Fortschreiten drängte, der Uebergang von der alten Feldgraswirthschaft zu der spätern Dreifelderwirthschaft nicht lange gedauert (S. 154); und wahrscheinlich haben schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die angesiedelten römischen Legionäre und Provinzialen in den ebenen und fruchtbaren Gegenden des südwestlichen Deutschlands den Anfang mit der Dreifelderwirthschaft wohl zunächst nach dem Vorgange des gallischen Feldbetriebs gemacht (S. 153). Jedenfalls wird die Einbürgerung der Dreifelderwirthschaft in den Gegenden Deutschlands, wo die Hausgüter der fränkischen Dynastie, die spätern Reichsdomänen lagen, schon lange vor Karl's d. Gr. Lebzeiten stattgefunden haben, und nichts berechtigt zu der Annahme, dass dieselbe erst durch Karl d. Gr. eingeführt worden sei (S. 152).

Mit der definitiven Constituirung der Dorffeldmarken, der Vertheilung

der Hofstellen und Feldgärten einerseits, der Austheilung der Gewanne an die einzelnen Markgenossen anderseits ist dann auch die Hufenverfassung zum Abschlusse gekommen, wie sie fortan durch das ganze Mittelalter als typische Form der Ordnung der bäuerlichen Wirthschaften in Deutschland bestand. Die Dreifelderwirthschaft brachte es mit sich, dass die drei Dorffelder als ganze Abtheilungen des Ackerlandes der Feldmark ökonomisch gleich sein mussten und dass auch eine gleiche Vertheilung des zu jeder einzelnen Hufe gehörigen Ackerlandes durch alle drei Felder stattfand. Diese specielle, gleichmässige Repartition des Ackerlandes innerhalb der drei Felder ergab sich von Anfang an aus der gleichmässigen Betheiligung einer jeden Hufe an sämmtlichen Gewannen, aus welchen die drei gleichen Dorffelder gebildet waren, ganz von selber (S. 159). An Wald und Weide, wie auch lange Zeit noch an den Wiesen, bestand dagegen die ungetheilte Gemeinschaft der Markgenossen fort; und auch am Ackerland blieb wenigstens in so weit die Feldgemeinschaft bestehen, als alle Markgenossen dem Flurzwange unterworfen blieben. Denn die Gemengelage der Aecker, bei welcher die zu jeder einzelnen Hufe gehörigen Ländereien zufolge der ursprünglichen Ackervertheilung in oft hunderten von schmalen Streifen zerstreut zwischen den Antheilen der übrigen Markgenossen lagen und die gemeinsame Nutzung der Feldweide erforderten in Betreff der Rotation, Feldbestellung und Erndte die völlige Uebereinstimmung aller Markgenossen und diese war durch den sog. Flurzwang gesichert, welcher, aus der Urzeit des Gesammteigenthums stammend, auch nachher das Sondereigenthum an den Aeckern wesentlich beschränkte (S. 160).

Die beiden zur Zeit saattragenden Dorffelder wurden zum Schutze gegen das weidende Vieh umzäunt; es waren sogenannte todte Zäune, welche auf den jedesmaligen, der Weide geöffneten Brachfeldern nicht unterhalten zu werden brauchten (S. 162). Die Feldbestellung bei der Dreifelderwirthschaft war ursprünglich und noch im 8.—10. Jahrhundert sehr einfach. Soviel aus den Urkunden, welche Prästationen von Feldarbeiten feststellen, zu ersehen ist, wurde für den ganzen dreijährigen Turnus nur dreimal gepflügt. Das Brachfeld zweimal, um Johannis und im Herbst zur Saat; und, da das Winterfeld in der Stoppel liegen blieb, das Sommerfeld einmal im Frühling (S. 163).

Eine namhafte Veränderung kam in diese Zustände erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Die freie Veräusserung und Theilbarkeit hat schon früh die Hufen ungleich gemacht (S. 326), ja sie konnte, als die Veräusserung einzelner Ländereien (wo die Hufengeschlossenheit dies nicht hinderte) Sitte wurde, zu gänzlicher Auflösung der Hufen führen, wie das in vielen Gegenden des südlichen und mittleren Deutschlands, aber auch in Schleswig nachweisbar ist (S. 159). Ebenso ist auch die Einzelhofwirthschaft schon vom Mittelalter an weiter verbreitet worden durch Gründung einzelner Baustellen auf Gemeinheiten und ausgerodeten Waldflächen und durch das Herausziehen der erst allmälig gebildeten Rittergutswirthschaften aus dem Dorfverbande (S. 149), während sie früher auf einzeln ganz bestimmte Gebiete beschränkt gewesen zu sein scheint (S. 27[illegible] Insbesondre auch in den Marschen konnte es erst mit der Aufwerfun[illegible]

der sog. Winterdeiche und mit der Durchführung eines consequenten Sielsystems gewagt werden, von den alten hohen Dorfwarften in die Marschebene herunter zu ziehen und auf kleinen, niedrigen, gegen die Feuchtigkeit des Bodens hinlänglich schützenden mit Gräben umgebenen Warften oder Wurthen Einzelhöfe anzulegen (S. 243).

Eine andere Veränderung erfuhren die Dorfschaften durch die Zunahme der Bevölkerung, welche nicht allein Theilungen der ganzen Loose oder Hufen veranlasste, sondern auch neben den Landbesitzern einen neuen Bestandtheil der Einwohnerschaft, die Käthner und Insten hervorrief; das machte neben dem Anbau bisher öder Strecken auch die Sorge für neue Bauplätze erforderlich; zu diesen Zwecken konnten entweder die alten Tofte vergrössert oder neue Tofte ausgelegt werden (S. 35). In grossen Dörfern entschloss sich aber auch nicht selten ein Theil der Interessenten in Gemeinschaft auszuziehen; sie etablirten dann ein eignes Dorf auf der alten Feldmark, im Norden Torp im Gegensatz des Urdorfs oder Mutterdorfs Adelbye, und eine Feldgemeinschaft en miniature; auf diese Weise sind, wenigstens im Norden, unzählige Dörfer entstanden. Die eigentlichen Gemeingründe blieben oft gemeinschaftlich, daher noch bis zur allgemeinen Feldauftheilung oft mehre Dörfer im Weidenexus getroffen wurden. Ueberhaupt hörte nicht aller Zusammenhang mit dem Urdorfe auf, das immer noch eine Art Suprematie über seine Filialdörfer behauptete (S. 45).

Die Anzahl der Gewanne einer Dorffeldmark vermehrte sich erheblich durch successives Urbarmachen von Weiden und Holzgründen, ohne dass jedoch dadurch das uralte Prinzip der Bauerschaft alterirt worden wäre, wonach jeder Genosse in jedem Gewanne einen gleichen Antheil haben sollte (S. 157). Und ebenso wurde noch immer die specielle gleichmässige Repartition des Ackerlands innerhalb der drei Felder trotz aller Veränderungen der Hufe aus wirthschaftlichen Rücksichten so viel als möglich festgehalten (S. 159). Auch die im innern Deutschland entstehenden und sich vergrössernden Rittergüter blieben demgemäss an die Dreifelderwirthschaft gebunden, wie sie sie auf den Dorffeldmarken vorfanden, weil ihre Ländereien meistens in der Gemengelage verblieben und somit dem Flurzwang unterworfen waren (S. 313). Ueberdiess ruhte die Wirthschaft dieser Rittergüter anfänglich wenigstens auf der Grundlage der markgenossenschaftlichen Einrichtungen. In der Blüthezeit des Mittelalters wirthschaftete der Adel noch nicht selber, sondern zog es vor, von der Wirthschaft der unter seine Grundherrlichkeit gerathnen Bauern zu leben (S. 303). Die ursprünglichen Freibauern wurden zu Kolonen, Lassiten oder Meiern herabgedrückt, die den Rittern Getreide und andere Erzeugnisse zur Unterhaltung ihrer grossen Hauswirthschaften und zahlreichen Mannschaften liefern mussten. Erst als die mittelalterlich-militärische Bedeutung und Thätigkeit des Adels aufhörte, legte sich derselbe auf eigenen landwirthschaftlichen Betrieb, für welchen ein Theil der Kolonen ihre Felder opfern mussten, während die übrigen nur wegen der Leistung von Frohndiensten für die nunmehrigen Hoffelder in ihren Stellen gelassen wurden. Damit zerfiel nun auch die altgermanische Feldmark mit ihren gleichberechtigten Hufen in herrschendes Hoffeld und unterthäniges Bauernfeld; und wie die Bauern ihre Arbeits- und Spannkräfte

für die Hofländereien, so mussten ihre Aecker und Wiesen die Weide mit für den gutsherrlichen Viehstand hergeben. So sind neben dem genossenschaftlichen Flurzwang auch noch die gutsherrlichen Weideberechtigungen auf den bäuerlichen Feldern zu Fesseln des bäuerlichen Feldbetriebs geworden (S. 164). Trotzdem machte die Feldbestellung einige nicht unwesentliche Fortschritte. Etwa vom 13. Jahrhundert an kam das dreimalige Pflügen des Brachfelds auf, indem nach der ersten Furche im Juni und vor der Saatfurche im Herbst noch eine Furche im Spätsommer gezogen wurde. Noch späteren Datums ist das Aufbrechen der Stoppel im Winter und das zweimalige Pflügen des Sommerfelds im Frühling zur Gerste (S. 163).

Auch die Besömmerung der Brache ist in einzelnen Gegenden (Niederrhein!) schon seit dem 13. Jahrhunderte nachzuweisen; doch beschränkte sich dieselbe sicherlich auf solche Gebiete, in welchen durch Theilung der Hufen der Kleinbesitz schon früh auf den Feldmarken vorherrschend wurde und die Besitzer zur vollen Ausnutzung der Aecker unter Verzichtleistung auf die Brachweide zwang (S. 166. 185). Anderweitig stellte sich einem solchen Fortschritte dagegen gerade eine gesteigerte Rücksicht auf die Feldweide in den Weg, auf welche die Bauerschaften in den spätern Jahrhunderten vielfach mehr Gewicht als früher gelegt zu haben scheinen, weil die Gemeinweiden immer weniger zur hinlänglichen Ernährung des Viehs ausreichten. Dieselben waren mit zunehmender Bevölkerung theilweise in Ackerland verwandelt worden; anderseits hatten die Bauerschaften den erst später entstandenen Klassen der Dorfbevölkerung: den Käthnern, Häuslern und Inquilinen die Vergünstigung ihr Vieh gegen ein geringes Weidegeld mit auf die gemeine Weide zu treiben nothgedrungen eingeräumt. So sollte die geringere Fläche eine grössere Menge von Vieh erhalten. Dies führte in manchen Gegenden sogar zu einer schlechteren Bestellung der Brachen, indem, um länger andauernde Feldweide zu gewinnen, das Brachfeld statt um Johannis erst im August aufgebrochen wurde (S. 163).

Mit dem Ausgange des Mittelalters gewinnt die Agrarverfassung durch die allenthalben und unaufhaltsam fortschreitende Ausbildung der gutsherrlichen Höfe einen wesentlich andern Charakter.

Seit der Adel angefangen hatte, selbst zu wirthschaften, bemühte er sich auch die Ländereien zur eignen Bewirthschaftung zusammen zu bringen und sie möglichst zu arrondiren. Diess gelang aber nur ganz allmälig, theils weil auf manchen Feldmarken gemeinfreie Bauern neben den adeligen Kolonen noch längere Zeit sich erhielten, theils weil der adelige Kolonatsbesitz überwiegend ein Streubesitz war. Der einzelne Ritter besass zwar eine Menge von Hufen, aber zerstreut auf ganz verschiedenen Feldmarken, woselbst die übrigen Hufen andren Rittern, oder auch dem Domanium oder einem Kloster, Domkapitel u. s. w. gehörten. Somit mussten diese verschiedenen Grundherrn ihre Hufen erst unter einander austauschen oder an einander verkaufen um aus einem Theil der Hufen einer Dorfschaft oder aus sämmtlichen Hufen derselben einen Gutshof bilden resp. denselben vergrössern zu können, während die Naturallieferungen der bestehen gelassnen Hufen grösstentheils in Frohndienste für den Gutshof verwandelt wurden (S. 303). Den Bauern gegenüber blieb

dabei manches gewaltsame Mittel nicht unversucht, sowohl um sie zur Arrondirung (nord. Mageskiftung) zu zwingen (S. 47), als auch um Bauernfelder und Bauerngüter, ja ganze Dörfer, welche der Arrondirung im Wege standen, durch Niederlegung der Wirthschaft des adeligen Gutshofes einzuverleiben (S. 47, 165).

Das erste, äusserlich hervortretende Merkmal der beginnenden Hofwirthschaft war die Einfriedung der Felder, die auf die Arrondirung folgte. Die zusammengebrachten Ackerstücke und Gemeinheitsantheile wurden zunächst nur zu dem Zwecke eingefriedigt, um sie von der Feldgemeinschaft (der Feldrotation der Bauerschaft und dem Flurzwang, der Unterwerfung unter die gemeinsame Feld- und Wiesenweide, der gemeinschaftlichen Nutzung der Gemeinweiden u. s. w.) zu eximiren und dadurch freie Hand für die Bewirthschaftung zu gewinnen. So entstanden im Norden die Koppeln, welche aber von sehr ungleicher Grösse waren, je nachdem es zu einer Zeit gelang mehr oder weniger Länderei in einen Zusammenhang zu bringen (S. 304). Zugleich aber machte damit natürlich das Einzelhofsystem auf Kosten der alten Dörfer immer mehr Fortschritte, und die alte Hufenverfassung ging unter diesen Veränderungen in die Brüche. Aber gleichzeitig gewährte die sich entwickelnde Grundherrlichkeit und noch mehr, wo es dazu kam, die eigentliche Gutsherrlichkeit mit der Herabdrückung der Bonden zu Faestebauern oder Lansten im Norden (gleich den Meiern oder Lassiten in andern deutschen Ländern) die Möglichkeit, nicht bloss weitere Theilungen zu hindern, sondern auch häufige Reunionen zu bewerkstelligen. Es liegen Beispiele vor, dass, wenn ein Adeliger die Grundherrlichkeit über sämmtliche Landstellen eines Dorfes durch Kauf oder Austausch von den übrigen Grundherrn erworben hatte, er nach holsteinischer Weise wieder gleiche Hufen aus ihnen machte (S. 326).

Auch das Wirthschaftssystem blieb natürlich nicht unberührt von dieser tiefgreifenden Veränderung in den Zuständen der Agrarverfassung. Wenigstens ist die Ausbreitung der holsteinischen Koppelwirthschaft, obwohl die erstmalige Legung des Gutsfeldes in Koppeln keine Beziehung auf irgend ein Wirthschaftssystem gehabt hat (S. 305), doch mit der Ausdehnung der Gutshöfe Hand in Hand gegangen. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Koppeln der schleswig-holsteinischen Gutshufen feldgraswirthschaftlich genutzt (S. 309); durch die Exemtion von der Feldgemeinschaft erhielten die Höfe hier sofort freie Hand in der Bewirthschaftung, und die nach der äussern Erscheinung „Koppelwirthschaft“ genannte durchgreifende Feldgraswirthschaft war ihre eigne Schöpfung (S. 314). Aber auch wo die Rittergüter, wie im inneren Deutschland an die Dreifelderwirthschaft, wie sie sie auf den Dorffeldmarken vorfanden, gebunden blieben, weil ihre Ländereien meistens in der Gemengelage verblieben und somit dem Flurzwang unterworfen waren, ist doch so mancher Fortschritt der Bewirthschaftung, wie z. B. die neue oder schwarze Brache (S. 167), die schlagmässige Rotation auf dem permanenten Ackerland auf sie zurückzuführen und als gutsherrliche Reform zu bezeichnen (S. 317).

Wir müssen hier abbrechen. Die Fülle des historischen Details in Bezug auf Flurverfassung, Feldsysteme u. s. w., das der Verfasser aus den

verschiednen Gegenden Deutschlands, insbesondre aber aus dessen nördlichen Gebieten beibringt, ist geradezu unerschöpflich; und wenn auch die neuere wirthschaftsgeschichtliche Forschung gegen die Construction des gesammten Entwickelungsganges der deutschen Agrarverfassung, wie er hier aus den Abhandlungen Hanssens dargelegt wurde, manches Bedenken erheben muss, so wird dadurch doch das Urtheil darüber nicht beirrt, dass wir in denselben die lebendigste und anschaulichste Schilderung agrarischer Zustände aus den verschiedenen Entwickelungsperioden der deutschen Volkswirthschaft und ein nationalökonomisch wie landwirthschaftlich stets wohl begründetes Urtheil über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten des vielfach dunklen und auch exact historisch kaum je vollkommen aufzuklärenden Entwickelungsganges besitzen.

Und darum freuen wir uns ganz ohne Rückhalt dieses reichen Schatzes von agrarhistorischem Wissen und Erkennen, das uns in diesem Bande geboten ist und hoffen, dass der Verfasser baldigst den in der Vorrede in Aussicht gestellten zweiten Band folgen lassen werde.

Die in dem Bande vereinigten Abhandlungen sind:

Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (aus dem neuen staatsbürgerlichen Magazin Bd. III u. VI, 1835 und 1837).

Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit (Zeitsch. f. Staatswiss. Bd. 34. 1878).

Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier (Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863).

Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (Zeitsch. f. Staatswss. Bd. 21, 22, 24, 26, 32 und ein neu zugefügter Abschnitt „die neuere Feldgraswirthschaft in Mecklenburg und den östlichen preussischen Provinzen).

Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts (Journal für Landwirthschaft Jahrg. 22, 1874).

Die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England nach Nasse, im Zusammenhalt mit der skandinavisch-germanischen (Göttinger gel. Anzeigen 1870 Stück 34).

Das Agrarwesen der deutschen Schweiz in seiner geschichtlichen Entwickelung. Nach v. Miaskowski's Untersuchungen (ebend. 1878 St. 49 f. 1879 St. 48 f.).

Prag. Inama-Sternegg.

Wir können nicht umhin, im Anschlusse an das oben Gesagte darauf hinzuweisen, dass Georg Hanssen in den nächsten Wochen, am 13. Mai, sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum feiert. Wir nehmen Gelegenheit, auch an dieser Stelle die Hoffnung und den aufrichtigen Wunsch auszusprechen, dass der hochverehrte Jubilar noch lange in der jetzigen Frische seiner segensreichen Thätigkeit erhalten bleiben möge, um seinen Schülern und Collegen noch durch weitere mustergültige Vorbilder historischer Forschung zu zeigen, wie der Zusammenhang frühester Vergangenheit mit der Gegenwart im wirthschaftlichen Leben aufgefunden und für alle Zeiten fruchtbringend zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Red.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Bundesgesez[1]) betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. (Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung der Artikel 31, Litt. c, und 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Wintermonat 1879, beschliesst:

Art. 1. Die Anfertigung und der Verkauf von Gold- und Silberwaaren zu allen Feingehaltsgraden unterliegen den folgenden Bestimmungen:

A. Für Uhrengehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer, vollständig oder abgekürzt, eine der folgenden Bezeichnungen oder eine diesen entsprechende führen, nämlich:

für das Gold: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber,
14 Karat oder 583 Tausendtheile;
für das Silber: 875 Tausendtheile und darüber,
800 Tausendtheile,

ist die Kontrolirung obligatorisch; dieselben müssen gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung mit dem eidgenössischen Kontrolstempel versehen sein, es sei denn, dass sie das als gleichwerthig anerkannte amtliche Stempelzeichen eines anderen Staates tragen.

B. Für die andern Gold- und Silberwaaren ist die Kontrolirung fakultativ. Von diesen Waaren können die mit höherem Feingehalt, nämlich: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber in Gold, 875 Tausendtheile und darüber in Silber, amtlich gestempelt werden, selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten.

Art. 2. Uhrengehäuse und andere Gold- und Silberwaaren, welche nicht amtlich kontrolirt sind, dürfen, was ihr Mischungsverhältniss oder ihre Legirung betrifft, mit keiner andern Bezeichnung als derjenigen ihres wirklichen Feingehalts versehen werden. Wenn sie diese Bezeichnung aufweisen, so sollen sie ausserdem gemäss der Vollziehungsverordnung mit der Marke, oder dem Zeichen des Fabrikanten gestempelt sein.

Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendtheilen für das Gold und 5 Tausendtheilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Waare sei.

Kein Theil der Uhrengehäuse oder andern Gold- und Silberwaaren darf einen niedrigeren Feingehalt haben, als derjenige ist, den das aufgedrückte Stempelzeichen, oder eine andere Bezeichnung angibt. Die Vollziehungsverordnung wird die näheren Bestimmungen hierüber und die nöthigen Ausnahmen enthalten.

Es ist verboten, auf Waaren von anderem Metall, oder auf plakirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen.

Art. 3. Die Errichtung von Kontrolämtern ist Sache der Kantone.

Art. 5. Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement übt die der Bundesbehörde im Art. 3 vorbehaltene Oberaufsicht aus.

---

1) S. S. 294.

Es liefert den Kontrolämtern gegen Wiedererstattung der Kosten die eidgenössischen Stempel.

Art. 6. Wer Uhrengehäuse mit Bezeichnung der gesezlichen Feingehaltsgrade ohne das amtliche Stempelzeichen angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, ist gehalten, den fünffachen Betrag des Stempelungstarifs zu bezahlen, wenn die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist. u. s. w.

Art. 7. Wer die amtlichen Stempelzeichen ganz oder theilweise nachgemacht oder nachgemachter Stempelzeichen in betrügerischer Absicht sich bedient, oder in gleicher Absicht die amtlichen Stempelzeichen entstellt hat oder hat entstellen lassen, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Busse von 100—1000 Franken bestraft. u. s. w.

Art. 8. Der Bundesrath ist jederzeit berechtigt, den Gebrauch von Marken oder Zeichen zu untersagen, welche Veranlassung zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stempel geben könnten.

Art. 9. Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das doppelte erhöht werden.

Der Ertrag der Bussen und der konfiszirten Gegenstände fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse. u. s. w.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesez tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft. Vom gleichen Tage an sind die einschlägigen Vorschriften kantonaler Geseze und Verordnungen aufgehoben.

V.

Bundesgesez betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. (Vom 24. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Vollziehung des Art. 34, Alinea 2, der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Wintermonat 1879, beschliesst:

Art. 1. Die im Artikel 34, Alinea 2, der Bundesverfassung vorgesehene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen wird vom Bundesrathe unter Mitwirkung der kantonalen Behörden ausgeübt.

Art. 2. Wer sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern aus der Schweiz befassen will, bedarf hiefür ein vom Bundesrathe ausgestelltes Patent.

Wird eine Auswanderungsagentur von einer Gesellschaft betrieben, so ist der Gesellschaftsvertrag oder eine beglaubigte Abschrift desselben bei dem Bundesrathe zu hinterlegen, demselben der Name des zur Geschäftsführung Bevollmächtigten anzugeben, sowie jede spätere Aenderung mitzutheilen.

Der Bundesrath gibt hievon den Kantonsregierungen Kenntniss.

Art. 3. Patente dürfen nur solchen Agenten oder Bevollmächtigten einer Agenturgesellschaft ertheilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie

1) einen guten Leumund geniessen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
2) mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;
3) innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Die Patente werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt und können jeweilen im Laufe des lezten Jahres auf eine gleiche Zeitdauer erneuert werden.

Für das Patent ist eine Gebühr von Fr. 50 und für jede Erneuerung desselben eine solche von Fr. 25 zu entrichten.

Der Bundesrath hat das Recht, das Patent zurückzuziehen, wenn der Inhaber desselben die in diesem Artikel, Ziffer 1 bis 3, vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er sich einer schweren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesezes (Art. 15) schuldig macht, oder wenn er sich bei einem Kolonisationsunternehmen betheiligt, bezüglich dessen der Bundesrath zu einer Warnung sich veranlasst gesehen hat.

Der Agent, der auf sein Patent verzichten will, hat dies dem Bundesrathe zu erklären und demselben das Patent zurückzustellen.

Art. 4. Jede Auswanderungsagentur hat gegen Empfangnahme des Patentes eine Kaution von Fr. 40,000 in eidgenössischen oder kantonalen Staatsobligationen oder in andern guten Werthschriften bei der Bundeskasse zu hinterlegen.

Wenn aus irgend einem Grunde die geleistete Kaution im Werthe sich mindert, so hat der Deponent sofort Ersaz zu leisten; andern Falles ist der Bundesrath berechtigt, der betreffenden Agentur das Patent zu entziehen.

Diese Kaution dient zur Sicherheit für Ansprüche, welche nach Massgabe dieses Gesezes von den Behörden oder Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern der letztern geltend gemacht werden können; sie darf erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentes an gerechnet, zurückgestellt werden. Sofern dannzumal noch Ansprüche gegen die Auswanderungsagenten vorliegen, so bleibt der erforderliche Betrag der Kaution bis zur gänzlichen Erledigung der Ansprüche stehen.

Art. 5. Den Agenten ist gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen.

Diese müssen die nämlichen Bedingungen (Art. 3, Ziffer 1 bis 3) erfüllen wie die Hauptagenten. Ihre Anstellung unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes und ist der Polizeidirektion des Kantons, in welchem sie ihr Domizil haben, zur Kenntniss zu bringen.

Wenn ein Unteragent zu begründeten Klagen Anlass gibt, so kann der Bundesrath die Genehmigung zu seiner ferneren Verwendung zurückziehen, und es ist der Betreffende sofort zu entlassen.

Es ist den Agenten und den Unteragenten untersagt, für den Verkehr zwischen ihnen und den Auswanderern andere Personen zu verwenden, als solche, welche den Behörden als Unteragenten bekannt sind und von ihnen kontrolirt werden.

Art. 6. Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für die ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich.

Art. 7. Die Namen der patentirten Agenten, der Bevollmächtigten anerkannter Gesellschaften und ihrer Unteragenten werden sofort nach ihrer Eintragung in die amtliche Kontrole, sowie in jährlichen Zusammenstellungen durch das Bundesblatt veröffentlicht.

Den Personen, welche nicht auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht sind, ist in der Schweiz jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt.

Art. 8. Die Agenten haben eine eingebundene und paginirte Kontrole über ihre Vertragsabschlüsse und gebundene und paginirte Kopirbücher über ihre Korrespondenzen zu führen. Sie sind verpflichtet, dem Bundesrathe alle von ihm über diese Verträge verlangten Mittheilungen zu machen.

Ueberdies ist diese Behörde, sowie die kantonale Polizeidirektion, jederzeit zur Einsicht in die Geschäftskontrole und in alle Bücher und Skripturen der Hauptagenten und Unteragenten berechtigt.

Dieselben sind verpflichtet, den Polizeibehörden allen von diesen verlangten Aufschluss behufs Fahndung auf Verbrecher zu ertheilen.

Art. 9. Auswanderungsagenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, haben dies dem Bundesrathe anzuzeigen und ihm über das Unternehmen vollständigen Aufschluss zu geben.

Art. 10. Den Agenten ist verboten die Beförderung:

1) von Personen, die wegen vorgerükten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, sofern nicht eine hinlängliche Versorgung derselben am Bestimmungsorte nachgewiesen ist;
2) von Personen unter 18 Jahren, es sei denn, dass sie von zuverlässigen Personen begleitet werden, oder dass für ihre gehörige Unterkunft am Reiseziel gesorgt ist; vorbehalten ist die Einwilligung seitens der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt;
3) von Personen, welche nach Bestreitung der Reisekosten ohne Hilfsmittel am Bestimmungsorte anlangen würden;
4) von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten;
5) von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besizen, sowie von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen, dass sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben.

Verträge und Reverse irgend einer Art, welche entgegen diesen gesezlichen Bestimmungen verabredet werden, sind ungültig und strafbar.

Art. 11. Die Agenten haben Vorsorge zu treffen, dass die Auswanderer Geldbeträge, welche diese ihnen vor der Abreise übergeben, am vertragsmässigen Ausschiffungs- oder Bestimmungsort baar und ohne Abzug ausbezahlt erhalten.

Art. 12. Die Verpflichtung der Agenten gegen den Auswanderer umfasst in allen Fällen:

1) sichere Beförderung der Personen und ihres Gepäks um einen bestimmten, im Vertrage festgesezten, in keinem Falle und in keiner Weise zu erhöhenden Preis bis an den vertragsmässigen Bestimmungsort, vorbehalten die nach Ziffer 5 und 6 dieses Artikels erwachsenden Zuschläge;

   Für den Transport vom Schiffe bis zur Landungsstelle dürfen keine besondern Spesen berechnet werden;
2) genügende, gesunde und reinliche Verpflegung und Beherbergung auf der ganzen Reise, den Fall ausgenommen, dass der Auswanderer sich vorbehält, während der Landreise selbst für Kost und Logis zu sorgen;
3) unentgeltliche ärztliche Behandlung;
4) anständige Bestattung bei Tod auf der Reise;
5) Versicherung des Gepäks nach einem vom Bundesrath genehmigten und in dem Vertrag enthaltenen Tarif;
6) Versicherung der Familienhäupter gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am Bestimmungsort für Fr. 500 per Kopf;

   Die Prämie hiefür ist im Vertrage anzugeben. Der bezügliche Tarif unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes;
7) bei Aufenthalt oder Verzögerung auf der Reise ohne nachweisbare Schuld des Auswanderers vollständige Verpflegung und Beherbergung des Auswanderers und im Falle die beabsichtigte Beförderungsgelegenheit nicht vorhanden oder nicht ausreichend wäre, prompte anderweitige Beförderung mindestens eben so guter Art wie die im Vertrag angegebene.

Art. 13. Bei der Beförderung der Auswanderer sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Beförderung auf Eisenbahnen hat in gut geschlossenen Waggons zu geschehen, worin nur so viele Personen untergebracht werden dürfen, als Sitzplätze vorhanden sind.
2) Die Beförderung zu Wasser darf nur auf Schiffen derjenigen Gesellschaft geschehen, welche im Reisevertrage genannt ist. Diese Schiffe müssen zum Transport von Auswanderern autorisirt, hiefür mit bleibenden Einrichtungen versehen sein, eine Trennung der Geschlechter ermöglichen, einen Arzt mit sich führen und einer polizeilichen Kontrole über ihre Beschaffenheit am Orte der Abfahrt unterliegen.
3) Der Auswanderer hat unter keinen Umständen über die im Vertrag festgesetzten Leistungen hinaus Nachzahlungen zu machen oder Trinkgelder, Hospitalgelder oder sonstige Gebühren zu entrichten.
4) Es darf der Fahrpreis weder ganz noch theilweise in persönlichen Dienstleistungen bestehen.
5) Es darf keine Selbstbeköstigung während der Seereise stattfinden, sondern die Speisen müssen dem Auswanderer gehörig zubereitet geliefert werden.
6) Alle Transporte von Auswanderern mit überseeischem Reiseziel, welche nicht von einem Agenten oder Unteragenten begleitet sind, hat die Agentur an den Haltstationen und im Einschiffungshafen durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen. Bis zur Abfahrt des Schiffes darf der Begleiter die Auswanderer nicht verlassen.
7) Die Agenten haben Vorsorge zu treffen, dass die Auswanderer bei der Ankunft im Landungshafen von einem Bevollmächtigten der Agentur empfangen werden, es sei denn, dass die Behörden des Landungsplazes den Auswanderern mit Auskunft und Rath an die Hand gehen.

Wenn von Seite des Agenten den in Artikel 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen nicht nachgelebt wird, ist der Auswanderer berechtigt, von dem Vertrage zurükzutreten und gegen den Agenten auf Schadenersatz zu klagen.

Art. 14. Die Auswanderungsverträge müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefasst sein, von denen das eine dem Auswanderer übergeben wird, das andere in Händen des Agenten verbleibt.

Der Vertrag muss enthalten:

1) die genaue Namensbezeichnung, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Auswanderers, sowie die Reiseroute und den Bestimmungsort, bis zu welchem der Agent die Beförderung übernommen hat;

2) die genaue Angabe der Abreisezeit, sowie, im Falle des Transportes über Meer, der Schiffsgelegenheit und des Tages der Abfahrt;
3) die Bestimmung des Raumes auf dem Schiffe, den der Auswanderer für sich, eventuell seine Familie, und sein Gepäk in Anspruch zu nehmen berechtigt ist;
4) die genaue Angabe (in Worten und Zahlen) des Transport- und Versicherungspreises für Personen und Gepäk;
5) die Wiedergabe der Artikel 12, 13, 18 und 19 dieses Gesezes;
6) die Bestimmung, dass, wenn ein Auswanderer wegen nachgewiesener Erkrankung verhindert wird, die Reise anzutreten oder fortzusezen, der Agent verpflichtet ist, die für die Beförderung des Auswanderers und seiner bei ihm bleibenden Angehörigen bezahlten Beträge zurückzuerstatten, unter Abzug jedoch der für Abschluss oder theilweise Ausführung des Vertrages erwachsenen Auslagen.

Der Auswanderungsvertrag darf den Auswanderern nirgends und unter keinem Vorwande abverlangt werden.

Der Bundesrath kann für die Abfassung von Auswanderungsverträgen ein verbindliches Formular aufstellen.

Art. 15. Die Agenten werden, wenn sie selbst oder ihre Unteragenten oder Vertreter in- oder ausserhalb der Schweiz dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderhandeln, vom Bundesrathe mit Fr. 20 bis Fr. 200 gebüsst, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen. Beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird ihnen überdies das Patent entzogen.

Art. 16. Personen, welche in der Schweiz unbefugt Auswanderungsagenturgeschäfte betreiben oder dazu behülflich sind, werden von Amtes wegen oder auf Klage hin den kantonalen Gerichten überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000, im Wiederholungsfalle mit Gefängniss bis auf sechs Monate bestraft.

Art. 17. Entschädigungsklagen von Auswanderern oder ihren Rechtsnachfolgern sind bei dem zuständigen Gerichte des Kantons anzubringen, in welchem der Vertrag schriftlich abgeschlossen worden ist.

Art. 18. Die schweizerischen Konsuln in den überseeischen Häfen sind beauftragt, jede Reklamation von schweizerischen Auswanderern wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, insofern die Reklamationen innerhalb 48 Stunden nach Ankunft der Reklamanten auf dem Lande gemacht werden. Finden sie eine solche Reklamation begründet, so haben sie über den Fall ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon an das vom Bundesrathe beauftragte Departement einzusenden.

Art. 19. Ein Protokoll, welches im Auslande durch einen Schweizerkonsul oder durch einen Auswanderungskommissär oder eine andere, zu einem solchen Akte nach dortigen Gesezen kompetente Person aufgenommen wird, gilt als Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

Art. 20. Der Bundesrath wird die zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes nöthigen Reglemente erlassen.

Ihm steht die Berechtigung zu, zu verbieten:
1) Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen jeder Art, welche geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrthum zu führen;
2) die Benuzung von Transportgelegenheiten, welche den Bestimmungen dieses Gesezes nicht entsprechen oder zu begründeten Klagen Anlass geben.

Art. 21. Die Aufsicht des Bundesrathes über die Auswanderungsagenten wird durch das vom Bundesrath hiemit beauftragte Departement ausgeübt.

Art. 22. Alle kantonalen Gesezesbestimmungen und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Geseze widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten desselben aufgehoben.

Insbesondere darf kein Kanton mehr von einem Auswanderungsagenten, Unteragenten oder Auswanderer eine Kaution oder irgend eine Gebühr, ausser den gewöhnlichen mit der Niederlassung verbundenen Steuern und Abgaben, erheben.

Art. 23. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Miscellen.

IV.

Die Aufhebung des Zwangscurses in Italien und ihre Beziehung zur Währungsfrage.

Von W. Lexis.

Für die wissenschaftliche Beobachtung hat eine Periode der Papiergeldwirthschaft, die alle Phasen bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen aufweist, die Bedeutung eines volkswirthschaftlichen Experiments, das mehr als alle anderen Erfahrungen geeignet ist, der Geldtheorie eine exacte Grundlage zu verschaffen. Bis vor Kurzem war es allein die englische Bankrestriction, die ein grossartiges, vollständig durchgeführtes Beispiel einer längere Zeit sich behauptenden und schliesslich glücklich beseitigten Circulation von uneinlöslichem Papiergeld darbot, und dieses Beispiel wird auch in der Zukunft für die Theoretiker stets eine hohe Bedeutung behalten, zumal die wissenschaftlichen Discussionen, die sich an jene Erfahrungen geknüpft haben, den Ausgangspunkt der ganzen neueren Lehre vom Geld- und Bankwesen bilden. Aber jedenfalls ist es für die Wissenschaft ein Gewinn, wenn sie die Möglichkeit erhält, auch an anderen analogen Processen mit günstigem Abschlusse ihre theoretischen Anschauungen zu verificiren, und gerade die jüngste Zeit hat uns in dieser Beziehung Gelegenheit zu sehr interessanten Beobachtungen gebracht. Frankreich hat das Beispiel einer Papiergeldwirthschaft geliefert, die einzig in ihrer Art dasteht, weil trotz der finanziellen Schwierigkeiten des Landes ein nennenswerthes Metallagio gar nicht aufgetreten ist, ja, die Noten vor der Wiederaufnahme der Baarzahlung (am 1. Januar 1878) sogar eine kleine Prämie gegen Gold erzielt haben. In den Vereinigten Staaten aber sehen wir den nicht minder merkwürdigen Fall, dass ein Papiergeld, das zeitweise gegen Gold auf 40 Procent seines Nominalwerthes gesunken war, nicht durch Devalvation vermindert, sondern in wenigen Jahren wieder zum vollen Paricurse emporgebracht worden ist. Ein drittes Beispiel einer glücklich überwundenen Papierwirthschaft wird nun voraussichtlich in Bälde Italien liefern. Auch dieser Fall hat seine besondere Eigenthümlichkeit: es handelt sich um ein Papiergeld, das im Grossen und Ganzen gegen Gold nur ein mässiges Disagio verloren hat, andererseits aber um ein Land,

dessen wirthschaftliche Hülfsquellen noch nicht vollständig entwickelt, dessen Steuerkraft aber schon verhältnissmässig stark angespannt ist und dessen Finanzlage nicht gerade als eine glänzende bezeichnet werden kann. Es gehört also jedenfalls Muth dazu, wenn die italienische Regierung unter solchen Umständen sich entschlossen hat, den Zwangscurs abzuschaffen und zu diesem Zwecke eine Anleihe von nicht weniger als 644 Millionen Lire zu verlangen. Wir zweifeln indess nicht, dass das Unternehmen gelingen wird. Italien ist in der Lage, Nutzen ziehen zu können aus der andauernden Gunst, welche die Börse allen nur einigermassen Vertrauen erweckenden Staatspapieren zuwendet; das europäische Capital ist noch immer grösstentheils so gründlich von neuen industriellen Anlagen abgeschreckt, dass es in der Verzinsung eines Staatspapiers mit 5 Procent schon eine Risicoprämie anerkennt. Daher stand denn auch die italienische Rente an der Pariser Börse, wo sie noch im Jahre 1868 auf ein Cursminimum von 41.80 gewichen war, Ende Februar 1881 auf 89.20, während mit Berücksichtigung des Steuerabzuges schon der Curs von 86.90 einem Zins von 5% (in Gold) entspricht. In Italien selbst, wo die Zinsen in Papier ausgezahlt werden, bietet der gegenwärtige Curs der Rente (in Papier) nur eine Anlage zu weniger als $4^3/_4$ Procent.

Aber auch in anderen Beziehungen ist nicht zu verkennen, dass sich die wirthschaftliche und finanzielle Lage Italiens in den letzten Jahren gebessert hat und dass eine weitere Hebung derselben wahrscheinlich ist. Die Motive zu dem ministeriellen Gesetzentwurf [1]), denen wir die folgenden Daten grösstentheils entnehmen, geben ausführliche statistische Nachweisungen über diese Thatsache. So sind die wirklichen Einnahmen von 768 Mill. ₤ im Jahre 1868 auf 1228 Mill. im Jahre 1879 gestiegen, während die wirklichen Ausgaben (mit Ausschluss der Eisenbahnbaukosten) in jenen beiden Jahren 1014 und 1186 Mill. betrugen; an die Stelle eines Deficits von 246 Mill. ist also ein Ueberschuss von 42 Mill. getreten. Die Waareneinfuhr im Specialhandel repräsentirte im Jahre 1868 einen Werth von 897 Mill., 1879 aber einen solchen von 1262 Mill., und gleichzeitig war die Ausfuhr von 787 Mill. auf 1101 Mill. gestiegen. Allerdings bleibt auch in den letzten Jahren noch immer ein Ueberschuss der Einfuhrziffer über die Ausfuhr bestehen; aber dies ist eine mit der Art der statistischen Erhebung zusammenhängende Erscheinung, die sich in England, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern mit hochentwickeltem auswärtigen Handel wiederfindet und keineswegs ohne weiteres ungünstig zu deuten ist. Das Wesentliche ist die allmähliche Zunahme des italienischen Handels mit dem Auslande, eine Zunahme, die sich allerdings noch um ein Bedeutendes entwickeln muss, wenn der Umfang dieses Handels mit Rücksicht auf die Bevölkerung Italiens demjenigen von Deutschland und Frankreich verhältnissmässig gleich kommen soll. Auch Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Schifffahrt, Kohlenverbrauch und Maschinenverwendung von Seiten der Industrie, Capitalansammlung in Sparkassen und Banken lassen erfreuliche Fortschritte des jungen Königreichs erkennen, wenn es

---

1) Progetto di legge Magliani-Miceli per l'abolizione del corso forzoso. Cam. dei deputati. N. 122.

auch die Höhe der mitteleuropäischen Länder in diesen Beziehungen noch nicht erreicht hat.

Wenden wir uns nun der näheren Betrachtung des Verlaufs der italienischen Papierwirthschaft zu, so sei zunächst daran erinnert, dass der Zwangscurs der Noten der Nationalbank durch Dekret vom 1. Mai 1866 eingeführt wurde. Es wurde dadurch der Bank möglich gemacht, dem Staate bedeutende Darlehen zu gewähren. Anfangs betrug die Bankschuld des Staates 250 Mill. ₤, 1868 und 1869 blieb sie noch auf 278 Mill. stehen, dann aber nahm sie rasch zu, so dass sie Ende 1870 auf 445 Mill., Ende 1871 auf 629 Mill., Ende 1872 auf 740 Mill. und Ende 1873 auf 790 Mill. stand. Durch das Gesetz vom 30. April 1874 wurde aus der Nationalbank und den fünf übrigen Emissionsbanken ein Consortium gebildet, welches dem Staate anstatt des bisherigen Vorschusses der Nationalbank eine Milliarde ₤ in sogenannten Consortialnoten zur Verfügung zu stellen hatte [1]. So stieg die Notencirculation auf Rechnung des Staates Ende 1874 auf 880 und Ende 1875 auf 940 Mill. Diese letztere Summe ist nicht mehr überschritten worden, indem der Staat von seinem Rechte, eine Milliarde auszugeben, keinen vollen Gebrauch gemacht hat. Die Consortialnoten bilden das eigentliche uneinlösliche Papiergeld mit „corso forzoso"; die auf Rechnung der Banken ausgegebenen Noten dagegen, deren Gesammtsumme sich Ende 1874 auf 633 Mill. und Ende 1879 auf 732 Mill. belief, haben „corso legale", d. h. sie sind gesetzliche Zahlungsmittel, müssen aber von den Banken auf Verlangen jederzeit gegen Consortialnoten eingelöst werden. Das Maximum der eigenen Notenemission der sechs Banken beträgt nach dem Gesetz von 1874 $755^1/_4$ Mill.

Der Zwangscurs brachte von vorn herein, wie es unter den Verhältnissen des Jahres 1866 nicht anders zu erwarten war, ein Goldagio mit sich, und zwar erreichte dasselbe in dem genannten Jahre bereits den höchsten Stand (20.50 $^0/_0$), zu dem es überhaupt gelangt ist. Es wiederholten sich nun in der italienischen Papierwirthschaft dieselben Erscheinungen, die man in der Regel unter der Herrschaft des Zwangscurses beobachten kann. Der Disconto der italienischen Nationalbank und der übrigen Emissionsbanken blieb durchschnittlich merklich höher als der der baarzahlenden grossen Banken der übrigen Länder. Bei der Nationalbank stand er z. B. von 1871 bis 77 unverändert auf 5 Proc., während in dieser Zeit die jährliche Durchschnittsrate der englischen Bank zwischen 2.25 und 4.80 und die der preussischen resp. Reichsbank zwischen 4.15 und 4.85 sich bewegte. Freilich wird der wirthschaftliche Nachtheil der Vertheuerung des Credits mehr oder weniger aufgewogen durch die grössere Stabilität des Discontosatzes. Die italienische Bank stellte denselben nach 1867 nur noch einmal, nämlich 1870, eine Zeit lang auf 6 Procent; ausserdem kam nur noch im Jahre 1878 eine Aenderung vor, nämlich eine Herabsetzung auf 4 Procent, welcher Satz auch im folgenden Jahre aufrecht erhalten blieb. Dagegen veränderte die Bank von England ihre Rate von 1866 bis 1879 (incl.) nicht weniger als 131 mal mit Schwan-

---

1) Näheres ausser in dem oben angeführten Documente auch in dem „Annuario statistico Italiano" (Rom 1878) I. p. 152 ff. und. II p. 115 ff.

kungen von einem Minimum von 2 bis zu einem Maximum von 10 Proc. Bei der preussischen (Reichs-) Bank betrug in derselben Periode die Zahl der Variationen 54, mit den Schwankungsgrenzen 3 und 9 Proc. Die ausserordentliche Sensibilität des englischen Discontos hat allerdings etwas unnatürliches, indem sie nur durch den künstlichen Mechanismus der Peel'schen Bankakte so hoch gesteigert wird; aber die Stabilität des Discontos in den Ländern mit Zwangscurs ist darum doch noch keineswegs eine an und für sich erfreuliche Erscheinung, da sie vielmehr nur ein Ausdruck der Thatsache ist, dass die Papierwirthschaft ausserhalb der zusammenhängenden Geldwirthschaft der mit Edelmetall zahlenden Länder steht, dass sie einen isolirten, der Verdorrung ausgesetzten Zweig der Weltwirthschaft darstellt. Ein höheres Niveau des Discontos wird im Allgemeinen unter der Herrschaft des Zwangscurses zweckmässig sein, indem es einigermassen als Schutzwehr gegen Ueberfüllung der Circulation wirkt. In der Regel hat die Regierung bei bestehendem Zwangscurs einen directen Einfluss auf den Discontosatz und derselbe wird daher wohl oft auch höher gehalten werden, als es die Bank selbst nach ihren rein privatwirthschaftlichen Interessen für nöthig halten würde. Auch die italienischen Banken bedürfen gegenwärtig zu jeder Aenderung ihres Zinsfusses der Zustimmung der Regierung und das mag immerhin mit dazu beigetragen haben, dass derselbe auf einer höheren Stufe blieb, wenn auch in den oben erwähnten Motiven des Gesetzentwurfs versichert wird, dass die Regierung fast immer einfach den Vorschlägen der Banken entsprochen hätte. Da die Summe des eigentlichen Papiergeldes, das den Banknoten als Deckung diente, und, später wenigstens, auch die der eigenen Noten der Banken beschränkt war, so sahen die Banken auch ihren Privatvortheil hauptsächlich in der Behauptung eines höheren Zinsfusses.

Diese Anspannung des Discontos hat jedoch in Bezug auf den internationalen Wechselcredit des Landes unter der Herrschaft des Zwangscurses keineswegs dieselben Folgen, wie bei dem Systeme der Baarzahlung. Im letzteren Falle bewirkt eine Steigerung des Discontos, dass ausländische Capitalisten die auf das betreffende Land gezogenen langen Wechsel zu vorübergehenden Anlagen suchen und in ihr Portefeuille einlegen, was einer Creditgewährung gleichkommt. So geschah es früher auch mit den italienischen Devisen im Auslande; nachdem aber das Goldagio mit seinen zahlreichen und unberechenbaren Schwankungen aufgetreten war, hörte wegen des dadurch bedingten Risicos diese Intervention des fremden Capitals trotz der oft sehr bedeutenden Discontodifferenz fast völlig auf und es wurde in dieser Beziehung auch dadurch nicht viel gewonnen, dass in dem Gesetze vom 30. April 1874 die Zulässigkeit, Wechselzahlung in Gold zu stipuliren, ausdrücklich anerkannt wurde [1]), da die italienischen Kaufleute nur selten und ungern in Gold zahlbare Wechsel auf sich ziehen liessen.

Uebrigens zeigte sich auch in Italien wieder die Erscheinung, die ich in Bezug auf Russland hervorgehoben habe, dass nämlich unter gewissen

1) Ein Gesetzentwurf von 1870, der nicht in Kraft trat, erkannte die Gültigkeit der Vereinbarung von Goldzahlung für alle Arten von Verträgen. Vgl. über diese Frage: C. Ferraris, Moneta e corso forzoso (Mailand 1879) p. 179.

Umständen Edelmetall für internationale Zahlungen in einem Lande mit Papierwirthschaft und Goldagio die billigste Rimesse wird. Es ist dies eine natürliche Folge der Selbständigkeit, zu welcher das Zwangspapiergeld sowohl als Circulationsmittel wie als Werthmass gelangt, während das Edelmetall neben diesem gesetzlichen Gelde einfach als Waare wie jede andere erscheint. Daher kann es vorkommen, dass effectives Gold höher im Curse steht, als ein auf eine gleiche Summe in Gold lautender Sichtwechsel auf das Ausland und dass es vortheilhaft wird, einen solchen Wechsel einlösen und den Betrag desselben in Gold herüberkommen zu lassen. Oft freilich wird das Gold in solchen Fällen nur vorübergehend als Arbitragematerial herbeigezogen werden, indem der Wechselcurs auf dritte Länder vielleicht sofort die Versendung desselben dorthin bedingt. Bei einer allgemein und andauernd günstigen Handelsbilanz aber ist es recht wohl möglich, dass trotz der Entwerthung des Papiergeldes andauernd Gold in das Land einströmt. Auch in Italien waren die Devisencurse in den letzten Jahren fast immer der Art, dass sie wenigstens nicht zur Ausfuhr von Gold drängten. Aus einer in den Motiven des Gesetzentwurfs mitgetheilten Tabelle der durch Abzug des gleichzeitigen Agio auf Gold reducirten Curse des Sichtwechsels auf Paris an der Börse zu Genua geht hervor, dass diese Devise meistens etwas unter Pari stand. Im Mai 1875 war sie nach dieser Rechnung sogar auf 97.73 gesunken, obwohl damals die französische Valuta thatsächlich schon vollständig hergestellt war. Meistens allerdings finden wir einen Stand zwischen 99.50 und 99.90; jedoch tritt noch im October 1880 der verhältnissmässig niedrige Werth 99.20 auf[1]).

Die interessanteste Frage aber, die sich an das mit Zwangscurs ausgestattete Papiergeld knüpft, ist immer die, wie sich die Entwerthung desselben gegen das Edelmetall zu der Werthverminderung desselben verhält, die in einer Schwächung seiner allgemeinen Kaufkraft und in einer Preissteigerung, nicht des Goldes, sondern der Waaren überhaupt zum Ausdruck kommt. Mit dieser Frage steht die weitere in unmittelbarem Zusammenhang, welchen Einfluss die Menge des Papiergeldes auf den Werth desselben ausübe. Eine vollständige Discussion der italienischen Erfahrungen, die nur auf Grund eines umfangreichen preisstatistischen Materials möglich wäre, können wir an dieser Stelle nicht geben, jedoch mögen einige Zusammenstellungen, die zur Beleuchtung jener Fragen etwas beitragen können, hier angeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle finden sich neben der Angabe des höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen Goldagio in den einzelnen Jahren seit dem 1. Mai 1866 die Ziffern (in Millionen £) der gesammten Notenemission auf Rechnung des Staates (s. oben) und der sechs Emissionsbanken am Schlusse eines jeden Jahres. Daran schliessen sich zwei Reihen von Zahlen, welche die relative Höhe der durchschnittlichen Löhne darstellen, die für Maurer und Erdarbeiter von dem Civilgenie (unter I

1) Ferraris (l. c. p. 56) sucht zu zeigen, dass durch das Abziehen des Agio vom Wechselcurse der Metallcurs etwas zu günstig gefunden wird; aber wenn dies auch der Fall wäre, so würde doch nach der oben benutzten Tabelle häufig Gold aus Frankreich nach Italien haben fliessen können.

und in Betreff der Textilindustrie durch directe Anfragen bei einer Anzahl von Fabrikanten ermittelt wurden (II). Die entsprechenden Mittelwerthe des Jahres 1862 sind = 100 gesetzt.

Jahr	Höchstes A.	Niedr. A.	Mittleres A.	Emission	Lohn I	Lohn II
1866	20.50	1.25	7.81	499.9	108	109
1867	13.40	4.87	7.37	737.0	110	112
1868	15.15	5.20	9.82	841.1	113	113
1869	5.72	2.02	3.94	848.7	113	115
1870	12.10	1.72	4.50	942.4	117	118
1871	7.30	3.85	5.35	1206.6	122	121
1872	14.95	6.70	8.66	1363.4	124	126
1873	17.65	10.00	14.21	1454.3	127	131
1874	16.95	9.50	12.25	1513.2	115	137
1875	10.80	8.15	8.27	1561.2	117	142
1876	9.65	7.25	8.47	1586.0	118	143
1877	13.75	6.65	9.63	1568.6	118	144
1878	11.00	7.90	9.42	1612.3	119	144
1879	14.80	9.00	11.19	1672.4	113	137

Im Jahre 1880 stand das Agio bis zum 1. October durchschnittlich auf 10.53 mit einem Maximum von 13.05 und einem Minimum von 8.75. Die Vorlage über die Aufhebung des Zwangscurses brachte sofort ein starkes Weichen des Agio hervor. So wurde z. B. an der Pariser Börse der kurze Wechsel auf Italien mit folgendem Disagio notirt: 30. September $9\frac{3}{8}$—$\frac{5}{8}$; 4. November $7\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$; 2. December $2\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{4}$; 6. Januar 1881 $1\frac{7}{8}$—$2\frac{1}{8}$; 25. Februar $\frac{7}{8}$—1. Dieses Schwinden des Agio beweist jedoch nur, dass die Handels- und Finanzwelt das Gelingen der beabsichtigten grossen Operation nicht bezweifelt und die baldige Wiederherstellung der Baarzahlungen für gesichert hält; es wird aber dadurch nicht bewiesen, dass auch in einer ständigen Papiergeldwirthschaft, deren Ende nicht abzusehen ist, die Möglichkeit einer künftigen Baareinlösung als actives Element des Werthes und der Tauschkraft des künstlichen Geldes mit in Betracht kommt. Irgend eine Proportionalität zwischen dem Goldagio und der Summe der Papieremission zu finden, wird heutzutage wohl Niemand mehr erwarten. Die blosse Bruttosumme der Noten ist überhaupt keine selbständige symptomatische Ziffer, denn eine und dieselbe Totalsumme kann eine sehr verschiedene wirthschaftliche Bedeutung haben, je nach dem Verhältniss, in welchem sie zu brachliegendem privatwirthschaftlichem Capital concentrirt oder in einer intensiven Circulation zersplittert auftritt. Für das Agio, durch welches wesentlich der Preis des Goldes als Waare gegeben wird, das aber die Kaufkraft des Papiers im inneren Verkehr keineswegs adaequat erkennen lässt, kommt natürlich der Stand der internationalen Zahlungsbilanz entscheidend mit in Betracht, ein Element, das freilich für Italien ebensowenig genügend in Zahlen dargestellt werden kann, als in anderen Ländern. Wir beschränken uns hier darauf, zur Ergänzung der obigen Tabelle noch beizufügen: die Summe der Kassenbestände der sechs Banken am Jahresende; von 1870 an die in diesen Summen mit enthaltenen Noten mit Zwangscurs, die also der Circulation entzogen waren [1]);

---

1) Diese Zahlen sind erhalten durch Abziehung der im Anhange der Motive angegebenen Baarbestände, unter denen sich auch bis über 1 Million £ in Bronze befand, von

die in den Bankreserven enthaltenen Vorräthe an Gold und an Silber; die vom Staatsschatz und von einzelnen Ministerien im Auslande gezahlten Summen; der Ueberschuss der jährlichen Waaren-Einfuhr über die Ausfuhr (im Specialhandel). Die letzteren Zahlen haben natürlich keinen absoluten Werth, aber ihre relativen Veränderungen von Jahr zu Jahr dürften doch ungefähr die allgemeine Bewegung der Handelsbilanz erkennen lassen. Alle Zahlen beziehen sich auf Millionen £.

Jahr	Kasse [1])	Noten [1])	Gold	Silber	Ausw. Zahl.	E.—A.
1866	176	—	—	—	194	+252
1867	228	—	—	—	195	+146
1868	269	—	—	—	238	+109
1869	253	—	—	—	157	+145
1870	257	10	77	168	133	+139
1871	275	53	93	128	121	—122
1872	260	54	92	113	91	+ 19
1873	280	69	91	118	93	+111
1874	303	100	91	111	100	+290
1875	276	132	67	76	93	+168
1876	300	150	75	73	112	+ 97
1877	275	125	77	73	133	+172
1878	316	164	79	72	136	+ 25
1879	323	182	80	67	139	+155

Im Jahre 1880 stellte sich die Einfuhr auf 1224, die Ausfuhr auf 1131 Mill., das Uebergewicht der ersteren also auf 93 Mill. £.

Im Folgenden sind noch zusammengestellt: die auf eigene Rechnung emittirte Notensumme der Banken am Schlusse jedes Jahres (E. N.), die ungedeckte Notensumme der Banken, berechnet durch Subtraction der oben angegebenen Kassenbestände von der eigenen Notenemission (E. N. — K.); die wirkliche Notencirculation, berechnet durch Abziehung des Notenbesitzes der Banken von der in der ersten Tabelle angeführten Gesammtemission (W. C.); die Vorräthe des Staatsschatzes (am Jahresschluss an Gold und Silber, die namentlich durch die in Metall bezahlten Zölle gespeist werden [2]); endlich unter R. Z. die in den oben angeführten auswärtigen Zahlungen mit enthaltenen Summen, welche speciell zur Verzinsung der italienischen Rente im Auslande ausgegeben worden sind.

Jahr	E. N.	E. N.—K.	W. C.	St. Gold	St. Silber	R. Z.
1866	246	70	—	174	6	87
1867	487	259	—	59	22	90
1868	563	294	—	21	12	88
1869	571	318	—	21	17	82
1870	497	240	932	18	17	70
1871	578	303	1154	10	27	60
1872	623	363	1309	7	6	54
1873	664	384	1385	12	11	55
1874	633	330	1412	18	11	48

der gesammten Kassenreserve, die mindestens ⅓ des Betrags der von den Banken ausgegebenen Noten und ihrer sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten ausmachen muss.

1) Die Angaben in dem „Annuario statistico“ 1878, I p. 157 weichen von den obigen Zahlen theilweise ab.

2) Ausser den hier angegebenen Summen in Frankenwährung besass die Staatskasse immer auch einige Millionen in eingezogenen Gold- und Silbermünzen der früheren italienischen Staaten.

Jahr	E. N.	E. N.—K.	W. C.	St. Gold	St. Silber	R. Z.
1875	621	345	1429	24	13	53
1876	646	346	1436	22	17	56
1877	629	354	1444	13	22	62
1878	672	356	1448	17	27	64
1879	732	409	1490	11	39	63

Um wenigstens einige Anhaltspunkte für die Bewegung der Preise zu geben, lassen wir zunächst einige der Lohnangaben folgen, aus denen die in der ersten Tabelle angeführten mittleren Relativzahlen berechnet sind. Es sind dies die Tagelöhne für einen Maurer erster Classe und für einen Erdarbeiter nach den Ermittelungen des Civil-Geniedienstes und die für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen (M. und W.) in einer Baumwollspinnerei und einer Baumwollweberei in Mailand (in Lire und Cent.)

Jahr	Maurer	Erdarb.	Spinner M.	Spinner W.	Weber M.	Weber W.
1862	2.42	1.38	1.10	0.50	1.35	0.65
1865	2.56	1.45	1.25	0.60	1.50	0.70
1866	2.61	1.49	1.35	0.65	1.70	0.70
1867	2.64	1.53	1.40	0.70	1.70	0.70
1868	2.69	1.56	1.40	0.70	1.70	0.70
1869	2.71	1.58	1.40	0.70	1.70	0.70
1870	2.81	1.62	1.50	0.55	1.85	0.75
1871	2.89	1.65	1.60	0.60	1.85	0.80
1872	2.94	1.69	1.70	0.65	1.85	0.80
1873	2.99	1.71	1.70	0.65	1.90	0.85
1874	2.94	1.62	1.85	0.75	2.00	0.90
1875	2.97	1.64	1.78	0.82	2.33	0.93
1876	2.98	1.65	1.75	0.84	2.32	0.95
1877	2.99	1.67	1.66	0.87	2.26	0.94
1878	2.99	1.68	1.63	0.88	2.35	0.94
1879	2.77	1.57	—	—	—	—

Wir fügen ferner noch bei[1]) die Preise des Weizens in Genua, in Brescia und in Florenz im Jahresdurchschnitt (pr. Hectol.), ferner den Durchschnittspreis des Mais, der in Norditalien an Bedeutung für die Volksnahrung dem Weizen nicht nachsteht, in Florenz (pr. Hectol.), den Durchschnittspreis des Olivenöls erster Qualität in Genua (pr. Hectol.) und für einige Jahre den Preis eines Kil. Ochsenfleisch in Florenz.

Jahr	W. Genua	W. Brescia	W. Florenz	Mais	Oliv.	Ochsenfl.
1862	23.61	23.29	26.94	14.19	187.65	—
1865	19.87	17.24	23.69	11.63	179.72	—
1866	24.59	20.27	25.01	12.29	193.79	—
1867	30.79	25.06	29.23	15.31	210.25	—
1868	32.04	27.55	31.64	15.09	201.47	—
1869	24.22	20.49	26.45	10.11	187.74	—
1870	26.46	21.65	25.74	11.29	194.83	—
1871	27.81	24.37	28.30	15.09	175.60	1.20
1872	28.15	28.23	30.43	17.83	188.26	1.30
1873	32.54	28.81	33.58	17.73	178.35	1.46
1874	28.58	29.83	32.31	19.01	169.89	1.75
1875	23.60	21.79	24.71	11.93	141.31	1.69
1876	24.97	22.61	26.29	11.18	156.81	1.74

1) Nach dem Annuario stat., 1878, II, p. 113 a. ff.

Im Ganzen wird man aus den obigen Tabellen schliessen dürfen, dass in Italien ein directer Zusammenhang des Agio mit den Löhnen und Preisen der Landesproducte ebenso wenig wie mit den Veränderungen der Notencirculation nachweisbar ist. Die Schwankungen des am Goldmaassstabe bestimmten Werthes des Papiergeldes blieben in weit engeren Grenzen, als die Bewegung der Löhne und Preise, indem letztere selbständig durch besondere äussere Einflüsse regulirt wurden [1]). Die Steigerung der Löhne ist am stärksten bei den Fabrikarbeitern, was wesentlich auf die auch direct nachweisbare fortschreitende Entwickelung der italienischen Industrie zurückzuführen ist. Diese Steigerung vollzog sich in den Jahren 1868—71 sehr merklich, während das Agio im Ganzen zurückwich; sie setzte sich dann in den wirthschaftlich erregten Jahren 1872—74 weiter fort, ohne dass das gleichzeitige Anwachsen des Agio als das entscheidende Moment betrachtet werden könnte, wie schon daraus hervorgeht, dass die Lohnerhöhungen theilweise auch in den folgenden Jahren noch fortdauerten, als das Agio wieder in Abnahme begriffen war. Auch die Maxima der Weizenpreise fallen allerdings in die Jahre des höchsten Agio, 1873 und 74, aber um diese Zeit war der Weizen auch in allen anderen Ländern theuer. Ueberhaupt folgen die oben angegebenen Weizenpreise den allgemeinen Ernte- und Handelsverhältnissen und sie bewegen sich daher im Ganzen parallel den Französischen Preisen, bleiben aber im Allgemeinen etwas höher, als die Durchschnitte für ganz Frankreich, was aber auch vor der Einführung des Zwangskurses zu beobachten war. Auch in den Preisen von Mais und Olivenöl bedingen offenbar Ernte und Conjuncturen Schwankungen, neben denen der Einfluss des Agio völlig verschwindet. Der Mais z. B. ist in den Jahren 1875 und 76 beträchtlich billiger, als 1871 bei weit geringerem Agio, und das Olivenöl stand in den beiden erstgenannten Jahren tiefer, als in allen vorher angeführten, obwohl das Agio im Durchschnitt über 8 Procent betrug.

Man wird demnach annehmen dürfen, dass die Werthverminderung des italienischen Papiergeldes gegenüber den einheimischen Landeserzeugnissen und Löhnen unmerkbar oder doch sehr gering geblieben ist. Das Agio repräsentirte also nur den Mehrwerth, den das Gold in seiner Eigenschaft als Waare dem Papiergeld gegenüber erhalten; dasselbe besass demnach nur auf die Preise derjenigen Waaren eine directe Wirkung, die ausschliesslich oder zu einem grossen Theile aus dem Auslande bezogen werden mussten; waren diese Roh- oder Hülfsstoffe, wie z. B. Baumwolle und Kohlen, so dehnte sich der Einfluss des Agio auch auf die Preise der entsprechenden einheimischen Industrieproducte aus. Die Ausfuhr inländischer Producte dagegen wird, wie in anderen Ländern mit Papierwirthschaft, auch in Italien einigermaassen durch das Agio begünstigt

---

1) Bei dieser Preisbewegung könnte allerdings das Agio stets als eine Componente neben anderen, gewissermaassen als Summand in einer algebraischen Summe mit wirksam sein, wenn auch seine Wirkung verdeckt würde. Aber dieser verdeckte Summand wird doch immer nur einen Theil, vielleicht nicht einmal das jährliche Minimum des Agio ausmachen, da den einzelnen Tagesschwankungen des letzteren die Preise der einheimischen Erzeugnisse notorisch nicht folgen.

worden sein, indem die einheimischen Preise der Arbeit, der Lebensmittel und Rohstoffe nicht den Schwankungen des Agio folgten; da aber die Löhne, wie wir gesehen, aus anderen Gründen im Ganzen erheblich gestiegen sind, so wird jene Begünstigung der Ausfuhr sich auf die Möglichkeit reduciren, dass die Exporteure bei steigendem Agio einen Spielgewinn erzielen konnten, während sie andererseits auch der Gefahr eines Verlustes durch das Sinken des Agio ausgesetzt sind. Dieses letzteren Umstandes wegen hat denn auch das Project der Aufhebung des Zwangscurses in gewissen commerciellen und industriellen Kreisen Italiens eine nicht geringe Aufregung hervorgerufen, die gegenwärtig indess, nachdem das Agio beinahe zum Verschwinden gebracht ist, schon beschwichtigt zu sein scheint.

Im Allgemeinen hat Italien die Probe, auf welche seine wirthschaftliche Kraft und Entwicklungsfähigkeit durch den Zwangscurs gestellt worden, in befriedigender Weise bestanden. Das Agio ist trotz oft kritischer äusserer und innerer Umstände in sehr mässigen Grenzen geblieben und es ist schliesslich auf die blosse Ankündigung des neuen Gesetzes hin fast gänzlich verschwunden, ohne dass bereits eine Verminderung des Staatspapiergeldes stattgefunden hätte. Das Land ist also im Stande gewesen, eine beträchtliche Summe neuer Circulationsmittel zu absorbiren, ohne dass diese Geldvermehrung an sich zur Steigerung der inländischen Preise merklich gewirkt hätte; vielmehr ist eine allmähliche Erhöhung der Preise selbständig als Symptom eines wirthschaftlichen Fortschritts eingetreten, die dann ihrerseits die Aufnahme jenes Plus von Circulationsmitteln erleichtert hat.

Es dürfte hier auch die Erörterung der Frage von Interesse sein, welches der Betrag und die Zusammensetzung der italienischen Circulation beim Beginne und beim Ausgang der Papiergeldperiode gewesen sei.

Durch das Gesetz vom 24. August 1862 wurde die Unification des italienischen Münzwesens auf Grund des Frankensystems angeordnet, das schon seit dem Anfang des Jahrhunderts in der subalpinischen Republik und dem napoleonischen Königreich Italien, in Modena (seit 1808), in Parma (seit 1809) und im Königreich Sardinien seit 1827 bestanden hatte. Die Summe der nach diesem Gesetz einzuziehenden Gold-, Silber-, Billon- und Kupfermünzen wurde damals (abgesehen von Rom und Venezien) auf 576 Mill. ₤ geschätzt [1]), welche Summe indess zu niedrig gegriffen war. Es wurden wirklich an älteren Münzen eingezogen (mit Einschluss der Scheidemünzen):

1862—71 Gold: 27.292,467 ₤; Silber: 396.288,968 ₤
1872—79 „ 6.080.295 ₤; „ 143.130,871 ₤

Im Ganzen also 33.4 Mill. Gold und 539.4 Mill. Silber. Der Vorrath an diesen Münzen ist jedoch noch nicht erschöpft; durch die baar zu zahlenden Zölle sind in den letzten Jahren noch immer je 10—14 Mill. eingegangen und auch im Jahre 1880 waren auf diese Art bis Ende September wieder 8¾ Mill. eingelöst worden. In dem Magliani-Miceli'schen Bericht wird angenommen, dass auch gegenwärtig noch 140 Mill. in päpstlichen und bourbonischen Münzen in den mittleren und südlichen Pro-

1) L'Italia economica nel 1873 (Roma 1873) p. 11.

vinzen thesaurirt seien, und diese Schätzung erscheint wohl zulässig, wenn auch die weitere Hypothese, dass von dieser Summe 25 Mill. aus Gold und 115 Mill. aus Silber bestehen, etwas gewagt sein dürfte. Demnach wäre der Bestand an diesen älteren Münzen im Jahre 1862 auf etwa 65 Mill. in Gold und 655 Mill. in Silber zu veranschlagen.

Nach dem Frankensystem wurden in der napoleonischen und sardinischen Zeit, überhaupt vor der Münzconvention von 1865 in Gold 424,465,950 ₤, in Fünffrankenstücken 184,623,950 ₤ [1]) und davon bis 1861 einschliesslich resp. 238,465,300 und 179,046,745 ₤ geprägt. Der grösste Theil des Goldes, der in der Zeit vor 1850 geprägt worden [2]), wird wegen des damaligen relativ höheren Werthes dieses Metalles ausser Landes gegangen sein, wenn auch andererseits ohne Zweifel eine gewisse Summe in französischem Golde eingeströmt ist. Von 1851 bis 1861 wird andererseits auch viel Silber abgeflossen sein. Wir möchten nach diesen Daten annehmen, dass der ganze Münzvorrath Italiens (in seinem heutigen Umfange) 1862 etwa 150 Mill. in Gold und 750 Mill. in Silber betrug. Von 1862—65 aber wurden 186,000,650 ₤ in Gold und 110,290,536 ₤ in Silber geprägt. Von der ersten Summe wird ein kleiner Bruchtheil durch Umprägung älterer Münzen gewonnen worden sein, es unterliegt aber keinem Zweifel, dass in dieser Periode, namentlich durch das Unterbringen von italienischer Rente im Auslande bedeutende Baarsummen nach Italien gelangt sind, so dass der Goldvorrath (mit Einschluss der fremden Münzen) beim Auftreten des Zwangscurses wohl auf 350 Mill. veranschlagt werden dürfte. Die Staatskasse war ja am Ende des Jahres 1866 im Besitze von 173.6 M. ₤ in Gold, und der Cassenbestand der Nationalbank belief sich Ende April, also vor der Decretirung des Zwangscurses auf 49.4 Mill., der Baarschatz der übrigen vier in Betracht kommenden Banken betrug gleichzeitig 76.8 Mill., und von diesen Summen war bei den damaligen Verhältnissen der Doppelwährung jedenfalls ein grosser Theil durch Gold repräsentirt.

Was die oben erwähnten Silberprägungen betrifft, so betrafen sie bis auf $5^1/_2$ Mill. in Courantsilber nur Scheidemünze von der Feinheit $\frac{835}{1000}$ und sie sind wohl ausschliesslich als Umprägungen älterer Münzen anzusehen. Wir bleiben daher bei der Schätzung der Silbercirculation auf 750 Mill. stehen.

Die eigene Notencirculation der Banken (mit Ausnahme der römischen) betrug zu Ende des Jahres 1865 nur 149.9 Mill., am 31. December 1866 aber 245.9 Mill. Zur Zeit der Einstellung der Baarzahlungen wird die ungedeckte Notenemission der Banken, deren Cassenbestand damals (s. o.) 126.2 Mill. ausmachte, weniger als 100 Mill. betragen haben. Demnach schätzen wir die gesammte italienische Circulation Gold, Silber und ungedeckte Noten am 1. Mai 1866 auf 1200 Mill. ₤.

---

1) Conférence monétaire entre la Belgique, la France etc. Paris 1878, p. 60.

2) Nach einer Notiz bei Ferraris (a. a. O. S. 192) wurden in Italien nach dem Frankensystem geprägt: von 1803 bis 1850: in Gold 181,375,090 ₤; in Silber 195,103,520 ₤; von 1851 bis 1866: in Gold 249,263,270 ₤; in Silber 173,316,571 ₤. Zieht man von den beiden letzteren Summen die Ausmünzungen der Jahre 1862 bis 66 ab, so erhält man für die Prägungen von 1851 bis 1861: Gold: 59,336,600 ₤; Silber 27,173,204 ₤.

Wie nun war andererseits der Stand derselben am 1. October 1880? Es wurden geprägt: [1])

1866—1870	Gold:	21,062,290 £;	Silber:	104,343,939 £
1871	„	470,160	„	35,116,695
1872	„	66,100	„	35,611,920
1873	„	20,404,140	„	42,273,935
1874	„	5,919,420	„	60,000,000
1875	„	2,244,440	„	50,000,000
1876	„	2,154,560	„	36,000,000
1877	„	4,947,960	„	18,000,000
1878	„	6,345,280	„	9,000,000
1879	„	2.929,320	„	20,000,000

Unter den Silberprägungen von 1866—70 befinden sich 51,286,669 ₤ in Scheidemünze von $\frac{835}{1000}$, durch welche das der italienischen Regierung zustehende Contingent (156 Mill.) voll gemacht wurde. Da die gesammte Silberausmünzung mit Einschluss der Scheidemünzen von 1862 — 79 nur 520.6 Mill. darstellt, während für 539.4 Mill. ₤ eingezogen wurden, so hat Italien kein Silber mehr von aussen herbeigezogen, sondern nur eigenes Material verarbeitet. Was die Goldprägungen betrifft, so ist besonders bemerkenswerth, dass sie gerade in dem Jahre mit dem höchsten Agio, 1873, eine ungewöhnlich hohe Ziffer erreichten, während sie 1871 und 1872, als das Agio verhältnissmässig niedrig stand, am geringfügigsten sind.

Hätte Italien ein isolirtes Münzsystem besessen, so würde es nach dem Eintritte der Silberentwerthung trotz des Zwangscurses seine Silbermünzen behalten resp. zurückerhalten haben, da der Verlust am Barrensilber im Ganzen grösser war, als die Entwerthung des Papiergeldes gegen Gold. Die Verbindung mit dem lateinischen Münzwesen aber hatte für Italien die günstige Folge, dass es seine Zahlungen an die münzverbündeten Länder mit seinen innerlich entwertheten Silbermünzen zum Preiscurse leisten konnte. Nicht nur die Staatskassen sind zur Annahme der Fünffrankenstücke jedes Bundesmitgliedes verpflichtet, sondern auch die Bank von Frankreich und die belgische Nationalbank haben sich ausdrücklich dazu bereit erklärt. Aber nicht nur die italienischen Fünffrankenstücke, auch die silberne Scheidemünze floss den übrigen münzverbündeten Staaten zu. Seit 1876 war zwar der innere Minderwerth der Scheidemünze vom Titre $^{835}/_{1000}$ doppelt und dreimal so gross als das Disagio des Papiergeldes, und auch die silberne Courantmünze stand seitdem nach ihrem inneren Werthe erheblich unter dem Courswerthe des Papiers. Aber weil dem letzteren nur ein beschränktes Creditgebiet, nämlich nur das italienische Inland offen stand, während die Silbermünzen wegen ihres unbedingten oder partiellen Cassencurses im ganzen Bereich des Münzvereins factisch allgemeine Zahlungskraft besassen, waren diese das bessere, obwohl ebenfalls theilweise durch Credit getragene Geld, das mehr und mehr über die Grenze ging. Für Italien ergab sich aus dieser Möglichkeit, einen bedeutenden Theil seiner internationalen Zahlungsverbindlichkeiten durch **Silbersendungen** decken zu können, nicht nur der

1) Ausserdem prägte die päpstliche Regierung von 1866—70 nach dem lateinischen Typus 31,331,466 £ in Silber (meistens Scheidemünze) und 5,896,595 £ in Gold.

Vortheil, dass es einen grösseren Rest Gold zurückhalten konnte, sondern namentlich auch der, dass das Goldagio während der ganzen Periode des Zwangscurses auf einem niedrigeren Satze erhalten werden konnte, als es bei einem isolirten Münzsysteme unter sonst gleichen Umständen möglich gewesen wäre.

Die Bank von Frankreich hatte im October 1878 nicht weniger als 270 Mill. Frcs. in nichtfranzösischen [1]), und darunter wohl mehr als die Hälfte in italienischen Fünffrankenstücken. Ferner fanden sich am 14. August 1878 [2]) in den öffentlichen Cassen Frankreichs auf 824,989 Stück französische Fünffrankenthaler, 191,912 Stück italienische. Da nun die in Frankreich ausserhalb der Bank damals vorhandene Summe in Fünffrankenstücken jedenfalls mehr als eine Milliarde betrug, so wird man den Betrag des dort circulirenden italienischen Courantsilbers auf mehr als 200 Mill. schätzen dürfen. In Belgien fand man im Herbst 1878 bei der Nationalbank und im Finanzministerium übereinstimmend, dass bei den Kasseneingängen die Zahlen der belgischen und der italienischen Fünffrankenstücke im Verhältniss von 15 zu 1 standen; da nun der Betrag der in Belgien vorhandenen einheimischen Stücke dieser Art wohl 150 Mill. Frcs. erreichen dürfte, so würden 10 Mill. Frcs. in italienischen Stücken dort in Circulation sein. Erwägt man endlich, dass diese Stücke auch in der Schweiz, in Griechenland, in Afrika mehr oder weniger verbreitet sind, so wird man mit grosser Bestimmtheit behaupten können, dass mehr als 400 Mill. Fr. in italienischen Fünffrankenstücken sich ausserhalb der Grenzen Italiens befinden. Nun beläuft sich die Gesammtprägung dieser Münzen mit Einschluss des ausserordentlichen Contingents von 1879 auf 543.7 Mill. Fr., von welcher Summe 359.1 Mill. nach 1865 geprägt und jedenfalls noch nahezu vollständig vorhanden sind. Von den aus früherer Zeit stammenden 184.6 Mill. ist ein Theil eingeschmolzen oder nach Ostasien geführt worden, aber derselbe ist vielleicht nicht so gross als man gewöhnlich annimmt.

Betrüge er z. B. die Hälfte der letztgenannten Summe, so wären noch rund 450 Mill. Fr. in italienischem Courantsilber übrig und im Lande selbst könnten sich dann höchstens 50 Mill. Fr. befinden. Diese Ziffer scheint etwas klein, da sich am 30. Sept. 1880 in der Staatskasse 9.80 und in beiden Banken 30.66 Mill. Fr. in Fünffrankenstücken vorfanden. Aber in diesen 40½ Mill. Fr. waren jedenfalls auch viele französische Stücke mit enthalten. Mit Einschluss der Münzen anderer Unionsstaaten mögen daher noch 60 bis 70 Mill. ₤ in Fünffrankenthalern in Italien zu finden sein, und schlägt man dazu noch den oben angenommenen Rest von 115 Mill. ₤ in päpstlichen und bourbonischen Münzen, so gelangt man zu einer ähnlichen Zahl, wie der Magliani-Miceli'sche Bericht, der aus anderen Erwägungen den noch vorhandenen Vorrath an Courantsilber auf 171 Mill. veranschlagt. Was die silberne Scheidemünze betrifft, so hat Italien sich durch die Münzconvention von 1878 verpflichtet, 100 Mill. Frcs. in solchen Münzen seines Gepräges von den übrigen

---

1) Conférence monétaire entre la Belgique etc. p. 56.

2) Conférence monét. internationale de 1878. Procès verb. p. 206.

münzverbündeten Staaten zurückzunehmen. Durch Vermittlung der französischen Regierung sind indess bisher nur 79 Mill. eingezogen worden, von denen Anfangs October 1880 noch 66 Mill. bei der Bank von Frankreich deponirt waren. Die italienische Staatskasse enthielt zu derselben Zeit 25 Mill., 27 Mill. waren bei den italienischen Banken deponirt und im eigenen Besitze derselben befanden sich 10.7 Mill. Von den geprägten 156 Mill. waren also 128.7 Mill. nachgewiesen; 62.7 Mill. waren im Besitze des Staates und der Banken und der ministerielle Bericht nimmt an, dass auch noch 5 Mill. in den Händen der Privaten sich befänden.

Der Goldvorrath des Landes endlich setzte sich am 30. Sept. 1880 zusammen aus 33.94 Mill. £ im Staatsschatz und 67.46 Mill. £ in den Gewölben der Banken; dazu kämen nach der früheren Schätzung 25 Mill. in aufgespeicherten päpstlichen und bourbonischen Münzen und nach einer allerdings sehr hypothetischen Annahme des ministeriellen Berichtes noch 83 Mill. in Frankenmünze, die sich in Privatkassen und im täglichen Gebrauch, namentlich für Zoll- und Wechselzahlungen in Gold, befänden. Im Ganzen dürfte die Schätzung des Berichtes, nach welcher Italien an dem genannten Tage 209 Mill. £ in Gold, 171 Mill. £ in Courantsilber und 64 Mill. in silbernen Scheidemünzen besessen hätte, sich von der Wahrheit nicht allzuweit entfernen. An demselben Tage aber belief sich die Summe der für Rechnung des Staates und der Banken emittirten Noten auf 1665, die gleichzeitige gesammte Kassenreserve auf 305, die Summe der ungedeckten Noten also auf 1360 Mill. £; die Summe der letzteren und des geschätzten Gold- und Silberbestandes beträgt also 1804 Mill. £. Im Vergleich mit der oben angenommenen entsprechenden Ziffer für 1866 hätte sich also die Gesammtmasse der Circulationsmittel (abgesehen von den Bronzemünzen) um volle 50 Procent vermehrt, und das Land ist, wie bereits gesagt, im Stande gewesen, diese Vermehrung zu ertragen und das Agio fast zu überwinden, ehe das projectirte Reformgesetz wirklich zur Ausführung gebracht worden.

Auf die Einzelheiten dieses Gesetzes gehen wir hier nicht ein, ebensowenig, wie auf das mit demselben in Zusammenhang stehende Gesetz über die Umgestaltung des Pensionswesens, durch welches die italienische Regierung die finanzielle Belastung, welche die Reform nothwendig mit sich bringt, wenigstens für die nächste Zukunft zu erleichtern sucht. Die materiellen Hauptbestimmungen des Entwurfs, der Ende Februar im Wesentlichen bereits die Genehmigung der Deputirtenkammer erhalten hat, sind folgende: Die Regierung wird autorisirt, sich auf dem Wege des Credits 644 Mill. £ zu verschaffen, von denen wenigstens 400 Mill. aus effectivem Gold bestehen sollen. Von dieser Summe sollen 44 Mill. zur Tilgung einer in Metall rückzahlbaren, auf einer Convention vom 1. Juni 1875 beruhenden Schuld bei der Nationalbank dienen; 600 Mill. aber sollen zur Einziehung einer gleichen Summe Consortialnoten verwendet werden. Der Rest derselben, 340 Mill., wird in ein unmittelbares staatliches Papiergeld verwandelt und als solches beibehalten; diese Noten behalten gesetzliche Zahlungskraft zum Nominalwerth, aber sie sollen jederzeit in Gold oder Silbergeld eingelöst werden können; die Noten der Emissionsbanken behalten den „corso legale" noch bis Ende 1883.

Die Unterbringung einer Anleihe von 644 Mill. zu einem Zinsfuss von höchstens 5 Procent netto — d. h. nach Abzug der Steuer auf die beweglichen Werthe —, wie sie der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, wird bei der heutigen Lage des Geldmarktes keine Schwierigkeiten darbieten. Weniger glatt aber dürfte die effective Herbeiziehung von 400 Mill. in Gold ablaufen. Es hat von vorn herein etwas Missliches, wenn eine Regierung zwischen den Gold- und Silbermünzen, die beide gesetzliches Zahlungsmittel in ihrem Lande sind, selbst einen Unterschied macht. Ist sie doch sogar verpflichtet, die unterwerthigen Scheidemünzen ihres eigenen Gepräges in unbeschränkter Menge in Zahlung anzunehmen. Praktisch wird die von der italienischen Regierung für nöthig gehaltene Bevorzugung des Goldes dazu führen, dass die Goldprämie in Paris — da Frankreich für die neue Anleihe den natürlichen Hauptmarkt darstellt — noch weiter emporzutreiben, es wird sogar vielleicht ein eigentliches Agio auf 20-Frcs.-Stücke als solche entstehen, während die gegenwärtig bestehende Prämie — schon seit längerer Zeit 5 — 7 Promille — sich nur auf Barrenmetall [1]) bezieht. Die Gold-Ausfuhr aus Frankreich dauert fort; der kurze Wechsel auf London hat im December, Januar, Februar fast immer über 25.30 gestanden und zeitweise sogar 25.38 erreicht. Der Goldvorrath der Bank, der im August 1878 noch 1178 Mill. ausmachte, bleibt zwischen 540 und 560 Mill., trotzdem die Regierung durch die Generalempfänger soviel Gold wie möglich aus der Circulation entnehmen und an die Banksuccursalen abführen lässt. Die Bank fängt jetzt auch an, bei der Noteneinlösung und ihren sonstigen Zahlungen theilweise Silber auszugeben, nachdem sie schon oft das Mittelchen versucht hat, statt vollwichtiger Napoleons abgeriebene Zehnfrankenstücke zu geben. Nur zu dem richtigen und wirksamsten Hülfsmittel, einer Discontoerhöhung, will sie sich nicht entschliessen.

Wenn unter diesen Umständen Italien mit einem specifischen Goldbedarf von 400 Mill. auf den Markt kommt, so können starke Frictionen, welche den ganzen europäischen Geldmarkt berühren, nicht ausbleiben. Allerdings mag Frankreich ausserhalb der Bank noch mehr als 4 Milliarden Frcs. Gold im Umlauf haben, und wenn man von den kleinen Zeichnern, die sich an der italienischen Anleihe betheiligen werden, eine gewisse Quote der Einzahlungen in baarem Golde verlangt, so ist dies vielleicht das zweckmässigste Verfahren, um ohne besondere Kosten eine gewisse Quantität dieses Metalles aus der Circulation zu ziehen.

Aber die kleinen Zeichnungen mit baaren Zahlungen bilden bei weitem nicht die ganze Anleiheoperation, es ist vielmehr nicht zu umgehen, dass dieselbe auch auf die Bank einwirkt, und dass die Forderung einer fixirten Summe in Gold die Prämie erhöht.

Denken wir uns nun aber wirklich 400 Mill. in Gold und 244 Mill. in Silber nach Italien übergeführt, die Consortialscheine auf 340 Mill. reducirt und ihren Paricurs durch die Möglichkeit der Einlösung praktisch sicher gestellt, so fragt es sich, ob dann das Gold in der Zukunft die

---

1) Als solches sind jedoch auch diejenigen 20- und 10-Frcs.-Stücke anzusehen, die für Exportzwecke nach dem Gewicht gekauft werden. Ihr Gepräge ist ihnen in diesem Falle von keinerlei Vortheil, ihre Abnutzung aber kommt voll in Abrechnung.

Stellung, die man ihm durch die Bedingungen der Anleihe in Italien verschafft hat, wird behaupten können. Jedenfalls kann für die Vertheilung der beiden Metalle der Anfangszustand an und für sich nicht dauernd maassgebend bleiben. Eher könnte man erwarten, dass das Verhältniss der überhaupt vorhandenen italienischen Gold- und Silbermünzen von entscheidender Bedeutung sein oder dass wenigstens die in den übrigen münzverbündeten Staaten verbreiteten italienischen Fünffrankenstücke — 400 —450 Mill. Frcs. — in ihre Heimath zurückströmen würden. Diese Münzen haben ja in Italien unbedingte gesetzliche Zahlungskraft, während sie in den übrigen Staaten nur einen amtlichen Cassencurs besitzen, und dieses Vorsprungs wegen könnten sie eine natürliche Tendenz besitzen, in ihre Heimath zurückzukehren, sobald dort die Baarzahlungen wiederhergestellt sind. Sollte allerdings in Zukunft die Zahlungskraft der Fünffrankenstücke beschränkt werden, so würde diese Rückkehr allmählich wohl jedenfalls statt finden, wie denn überhaupt, wenn man zur Silberdemonetisation schreiten würde, jeder Staat für die Münzen seines Gepräges aufkommen müsste. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es jedoch im Ganzen nicht wahrscheinlich, dass die italienischen Stücke eigens ausgesucht und zurückgeschickt werden. So weit sie etwa bei der Bank von Frankreich und in anderen grossen Cassen bereits wirklich ausgesondert sind, werden sie wohl schon mit den 244 Mill. Silber der Anleihe nach Italien gehen; im übrigen aber wird in den Staaten des Münzvereins praktisch kein solcher Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Fünffrankenstücken gemacht, dass es sich lohnen sollte, die Mühe der Aussuchung aufzuwenden. Der Cassencurs und die gesicherte Annahme derselben seitens der grossen Banken genügen, um alle Sorten factisch den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichzustellen. Man kann überhaupt sagen, dass die Gold- und Silbermünzen in dem Gebiet der lateinischen Münzunion thatsächlich eine einheitliche Valuta bilden; jedes Stück stellt seinen Nominalwerth dar in einer gemeinschaftlichen Wertheinheit, dem Franken. Sobald in Italien wieder die Baarzahlung besteht, wird dort zwischen Gold- und Silberfranken ebensowenig ein Unterschied gemacht werden wie in Frankreich. Hier trat nur in den ersten Jahren des Zwangscurses, als überhaupt Gold sowohl wie Silber nach Papier gemessen wurde, zeitweise ein kleines Disagio der Fünffrankenstücke auf, während jedoch das Barrensilber gleichzeitig eine Prämie erzielte, weil es sich besser zur Ausfuhr eignete. Seit 1875 aber, also gerade während der Periode der eigentlichen Silberentwerthung, haben die Fünffrankenstücke als Creditgeld stets pari gestanden.

Wie wird sich also nach der Rückkehr Italiens zu normalen Geldverhältnissen Gold und Silber über das Gebiet der Münzunion vertheilen? Darf die Valuta als eine einheitliche angesehen werden, so ist es am wahrscheinlichsten, dass jedes Land in derjenigen Summe von Baarmitteln, die es festzuhalten vermag, Gold und Silber in ungefähr dem Verhältnisse besitzen wird, wie die beiden Metalle in dem Gesammtvorrath der Münzunion vertreten sind. Ich habe an einer anderen Stelle[1]) die Courantsil-

---

1) In Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1881 S. 112.

bermasse des Münzvereins auf 2800 Frcs. gesetzt, indem ich absichtlich bei einer möglichst niedrigen Schätzung stehen blieb; man wird diesen Bestand aber ohne Bedenken auch zu 3000 Mill. Frcs. annehmen dürfen. Was das Gold betrifft, so möchte ich die im ganzen Gebiet der Union vorhandene Summe französischen Gepräges mit Einschluss des Bankvorrathes auf 5000 Mill., die mit belgischem Stempel auf 500 Mill. und die mit italienischem auf 300 — 350 Mill. schätzen. Griechenland hat nur 1 Mill., die Schweiz gar kein Gold geprägt. Im Ganzen wird demnach in den Staaten des Münzvereins ungefähr eine doppelt so grosse Summe in Gold, wie in Silber vorhanden sein. In diesem Verhältnisse ungefähr werden sich also wahrscheinlich die beiden Metalle auch in den einzelnen Ländern mit normalen Geldverhältnissen vertheilen. Man wird dies vielleicht bestreiten wollen; denn es scheint ja jetzt vielfach die Ansicht zu bestehen, die einzelnen Glieder eines bimetallistischen Münzbundes würden stets gegen einander im Hinterhalte liegen, um einander das Gold abzujagen, und der Mächtigste würde dabei am besten fahren. Wie unter dem Mercantilsystem die Staaten die Edelmetalle um ihrer selbst willen erstrebten, so sollen sie im 19. Jahrhundert nach dem Golde ringen um des Goldes willen! In Wirklichkeit aber wollen die Menschen nicht Gold, sondern Geld, und die besondere materielle Beschaffenheit eines Geldes ist ihnen ziemlich gleichgültig, wenn es nur die Geldfunctionen, besonders aber die Function eines Trägers der abstracten Vermögensmacht, der unbedingten Kaufkraft, wenn auch nicht überall, so doch in einem hinreichend weiten Kreise erfüllt. Dem Frankensilbergeld ist diese Fähigkeit trotz der Silberentwerthung um nichts verkümmert worden — eine Mill. Frcs. in Silber vermag in den lateinischen Staaten noch gerade so viel, wie eine Mill. Frcs. in Gold; jeder indess, der in der angenehmen Lage wäre, eine Million zu empfangen, würde am liebsten weder Gold noch Silber, sondern Banknoten nehmen. Die öffentliche Meinung beurtheilt die Gold- und Silberfrage wesentlich nur von dem speciellen Standpunkt des kleineren Grosshandels und des Kleinbankverkehrs. Immer sieht die erschreckte Phantasie nur den keuchenden Kassenboten, der zu Beförderung von 10000 Frcs. in Silber einen Dienstmann oder einen Handkarren zu Hülfe nehmen muss. Aber warum für diese Art des inneren Verkehrs nicht Banknoten oder vollgedeckte Gold- oder Silbercertificate verwenden? Das Deckungsverhältniss der Banknoten kann durch die Zulassung von beiden Edelmetallen als Deckungsmittel nur verbessert werden. Weder die Bank von Frankreich noch die deutsche Reichsbank würden so grosse Baarvorräthe besitzen, wenn die noch vorhandenen Fünffrankenstücke und Thaler in den beiden Ländern durch Goldmünzen ersetzt wären; diese starken Anhäufungen sind eben eine Folge der Unbequemlichkeit des Silbers für das oben bezeichnete mittlere Verkehrsgebiet, in welchem man ganz rationell das Silber gegen Banknoten eingetauscht hat. Die vollständigere Deckung der Noten durch Gold und Silber aber ist bis auf Weiteres der knapperen durch Gold allein entschieden vorzuziehen. Allerdings ist das deckende Silbergeld gegenwärtig bis zu einem gewissen Grade selbst Creditgeld und aus diesem Grunde hat namentlich die Lage der Bank von Frankreich mit ihren mehr als 1200 Mill. Silberfranken etwas

Abnormes. Aber bisher hat dieses Geld seinen Credit unerschüttert behauptet und wenn einige grosse Staaten die Silberprägungen wieder freigäben — beschränkte Prägungen auf Staatsrechnung helfen wenig — so würde dieses Metall überhaupt in der ganzen Welt den eigenthümlichen Mehrwerth als Geldstoff wieder erlangen, den es vor unseren Augen durch die partielle Demonetisation und namentlich durch die Suspension des lateinischen Doppelwährungssystems theilweise verloren hat [1]).

Was aber den wirklich grossen internationalen Geldverkehr betrifft, bei dem es sich um Versendungen von Millionen oder wenigstens Hunderttausenden handelt, so stehen sich hier die Transportkosten gleicher Summen in Gold und Silber bis auf verschwindende Unterschiede gleich, weil für dieselben der Werth, nicht das Gewicht entscheidend ist. Bei diesem grossen Verkehr verschwinden, wenn das Silber in den betheiligten Ländern nur allgemein als Geld anerkannt ist, gegenüber dieser Thatsache alle nebensächlichen Rücksichten. Als Geld hat das Silber, wie Proudhon sagen würde, einen „constituirten Werth", es ist ein specifisches Mittel zur Bewegung und Uebertragung von bestimmten Quantitäten abstracten Tauschwerthes und es kann aus dem oben erwähnten Grunde recht wohl mit anderen Geldarten und Geldsurrogaten in dieser Funktion concurriren.

Weshalb sollte also in den Ländern des lateinischen Münzbundes, in denen das vorhandene geprägte Silber noch unbestritten die Geldfunctionen ausübt, der eine Staat bemüht sein, dieses Metall auf die anderen abzuwälzen und seinerseits den letzteren möglichst viel Gold zu entziehen? Das erstere Manöver wäre erklärlich, wenn die Einzelstaaten für das über ihre Grenzen gegangene Silber ihres Gepräges nicht mehr verantwortlich blieben. In Wirklichkeit aber bleibt ihre Verantwortlichkeit, namentlich für den Fall einer Demonetisation, bei solchen Bewegungen ihrer Münzen völlig ungeändert. Besondere Bemühungen zur Herüberziehung von Gold mögen von Seiten eines der betheiligten Länder vielleicht vorkommen, wenn dasselbe grössere Zahlungen an Goldwährungsländer ausserhalb der Union zu leisten hat; dann aber wird der Goldbestand der Union überhaupt vermindert und die Regel der gleichmässigen Vertheilung desselben kann nach wie vor ihre Geltung behalten.

Und wie steht es in Wirklichkeit mit der bisherigen Vertheilung? Für Italien gilt die Regel des Zwangscurses wegen bisher noch nicht; die Schweiz, die gar kein Gold und nur $10^1/_2$ Mill. in Courantsilber geprägt hat, ist jedenfalls im Stande gewesen, eine beträchtliche Summe in Goldmünzen der übrigen verbündeten Staaten heranzuziehen; doch fehlen uns zur näheren Beurtheilung ihrer Verhältnisse die Daten. Was aber Belgien betrifft, so spricht nichts dafür, dass es verhältnissmässig mehr Silber in seinem Metallbestande habe als Frankreich. Nach den Baarvorräthen der Banken müsste man sogar auf das Gegentheil schliessen. Während das Silber in den Gewölben der Bank von Frankreich sich immer mehr ansammelte, das Gold aber zusammenschmolz, fand bei der belgi-

1) Auch das Gold hat einen solchen Mehrwerth, den es ebenfalls verlieren würde, wenn es allgemein von der Prägung zu Geld mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgeschlossen würde.

schen Nationalbank die umgekehrte Bewegung statt. Dieselbe besass an Goldmünzen, Silbercourantmünzen und Barren (die wenigstens seit 1876 nur noch Gold gewesen sein können) am 31. December eines jeden Jahres in Millionen Frcs.: [1])

Jahr	Goldm.	Silberm.	Barren	Jahr	Goldm.	Silberm.	Barren
1872	37.1	46.2	25.5	1876	77.1	32.0	1.9
1873	37.8	56.2	0.3	1877	59.5	23.7	1.7
1874	48.0	36.8	11.5	1878	56.8	22.0	4.6
1875	62.5	35.8	15.4	1879	54.3	15.9	17.4

So war also im Baarvorrathe der belgischen Bank der Bestand an Fünffrankenstücken am 31. Dec. 1879 auf 16 Mill. gesunken (woneben noch 17 Mill. in silbernen und sonstigen Scheidemünzen vorhanden waren), während gleichzeitig die Silbermasse der Bank von Frankreich bereits auf 1227 Mill. angewachsen war. In der gewöhnlichen Circulation aber muss natürlich, wenn in Frankreich die Hälfte, in Belgien aber vielleicht nur ein Zwanzigstel des vorhandenen Courantsilbers bei der Bank aufgespeichert ist, das letztere Land verhältnissmässig mehr Silber aufweisen, als das erstere, wenn unsere Regel gelten soll. In der That berechnet sich nach den oben erwähnten Erhebungen über die bei den belgischen Staats- und Bankkassen am 26. Sept. und 3. October 1878 eingegangenen Münzen ein Verhältniss der Courantsilber- zu den Goldzahlungen von ungefähr $1^1|_4$: 1, während die Bestände (allerdings etwas anderes, als die Tageseinnahmen) der sämmtlichen französischen öffentlichen Cassen am 14. August 1878 umgekehrt Gold und Silber im Verhältniss von $2^3|_4$: 1 aufweisen. Im Ganzen aber darf man nach diesen Daten die Annahme, dass in Frankreich sowohl wie in Belgien die Goldmünzen eine ungefähr doppelt so grosse Summe repräsentiren wie die groben Silbermünzen, als die wahrscheinlichste betrachten, und dieses Verhältniss wird sich voraussichtlich, sofern es nicht für die ganze Union eine Veränderung erfährt, auch in Italien herausbilden.

Man wird vielleicht einwenden, dass Italien wegen der geringeren Entwicklung seiner Industrie und seines Handels neben Frankreich und Belgien als ökonomisch schwächerer Theil auch in Bezug auf die Goldvertheilung zu kurz kommen werde. Aber dieser Schluss könnte sich höchstens richtig erweisen in Bezug auf den Antheil Italiens an der Baarcirculation überhaupt, nicht aber an dem Golde. Wie viel Baargeld die einzelnen Staaten der Union an sich zu ziehen und festzuhalten vermögen, hängt von ihrer wirthschaftlichen Gesammtlage ab, aber das Verhältniss von Gold und Silber in der Circulation eines jeden Staates ist von jener Frage unabhängig. Es mag sein, dass Italien, zumal bei der bedeutenden Summe des beibehaltenen Staatspapiergeldes (340 Mill. Fr.), Mühe haben wird, seine Baarcirculation aufrecht zu erhalten, dass es also den Discontosatz — der nach Aufhebung des Zwangscurses wieder ein wirksamer Regulator für die internationale Geldbewegung wird — fortwährend höher halten muss als Frankreich und Belgien; aber es giebt keinen Grund zu der Annahme, dass in dem Baarbestande, den Italien

1) Statistique internationale des banques d'émission (Rome 1881). Belgique, p. 24 et IX.

festzuhalten vermag, das Silber mehr überwiegen werde als in den übrigen Ländern des Münzvereins. Die italienische Finanzverwaltung hatte allerdings im Jahre 1879 allein in Paris 49.7 Mill. Frcs. in Gold zur Verzinsung der Rente zu bezahlen; aber diese sogenannte Goldzahlung kann mit allen Zahlungsmitteln entrichtet werden, die dem Golde in Frankreich gleichstehen, sowohl mit Banknoten, die grösstentheils durch Silber gedeckt sind, als auch mit Fünffrankenstücken. Da überdies die Versendung von einer Million Frcs. von Rom nach Paris in Silber gleichviel kostet wie in Gold, so kann Italien zur Ausgleichung einer ungünstigen Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich oder seinen Münzverbündeten überhaupt nach Gutdünken das eine wie das andere Metall verwenden. Werden umgekehrt Baarzahlungen von Frankreich nach Italien nöthig, so ist kein Grund vorhanden, weshalb diese gerade in Silber erfolgen sollen; denn für diesen Zweck lassen sich auch die etwas abgenutzten Goldstücke im Pariwerthe verwenden, die bei der Ausfuhr über die Grenzen des Münzvereins schon einen kleinen Verlust bedingen würden. Italien kann natürlich keine bessere Durchschnittsqualität seiner Goldcirculation verlangen, als sie sich in Frankreich selbst findet.

Die Forderung von 400 Mill. Gold auf 244 Mill. Silber bei der projectirten Anleihe steht daher an sich mit dem wahrscheinlichen künftigen Mengenverhältniss von Gold und Silber in Italien nicht im Widerspruch; eine zeitweise Steigerung der Goldprämie aber wird wahrscheinlich dennoch stattfinden, weil eine feste Nachfrage von jenem bedeutenden Umfange in einer verhältnissmässig kurzen Zeit Befriedigung verlangen wird. Wenn übrigens, wie oben geschätzt wurde, noch 209 Mill. Gold und 171 Mill. grobe Silbermünzen (meistens bourbonische) im Lande sind, so würde das Gold unmittelbar nach der Anleihe im Vergleich mit den übrigen Staaten zu stark überwiegen und allmählich eine Ausgleichung eintreten.

Im Ganzen wird die Reform wahrscheinlich die Folge haben, dass der gegenwärtige Gold- und Silbervorrath der Münzvereinsstaaten sich neu vertheilt, und zwar so, dass Italien einen normaleren Antheil erhält als bisher. Silber kann natürlich von aussen nicht zufliessen; einiges Gold wird allerdings durch die Anleihe wohl aus England und Deutschland herübergezogen werden, aber der Hauptbetheiligte dürfte doch wieder Frankreich sein, das auch bisher ausserhalb Italiens der Hauptabnehmer für italienische Rente gewesen. Während, wie oben erwähnt wurde, die Zinszahlungen 1879 in Paris fast 50 Mill. ausmachten (im Jahre 1869 sogar über 64 Mill.) kamen auf allen übrigen europäischen Plätzen nur 11.9 Mill. zur Auszahlung und von dieser Summe fielen auf London 8.3, auf Berlin 1.5 und auf Frankfurt nur 0.8 Mill.

Jedenfalls aber wird die Deplacirung von 400 Mill. Frcs. Gold auch eine Rückwirkung auf alle europäischen Plätze üben und wahrscheinlich wird die ganze Operation innerhalb des Gebietes der Münzunion auch nach ihrer Vollendung ein Gefühl der Geldknappheit zurücklassen. In letzter Instanz läuft sie auf die Beseitigung von 600 Mill. Umlaufsmitteln hinaus, die schliesslich Pariwerth hatten. Mögen immerhin 100 Mill. aus England und anderen Ländern als Beitrag kommen, so bleibt die Lücke doch noch gross genug. Ein Zufluss von diesem Betrage ist aber

kaum wahrscheinlich. Allerdings ist die Reserve der Bank von England in den letzten Monaten wieder über 16 Mill. Pfd. Sterl. gestiegen, aber die Vermehrung des Baarvorrathes, durch welche dieses Resultat erreicht wurde, stammte hauptsächlich aus Frankreich. Wenn aber in der nächsten Zeit die französische Capitalanlage ihre Richtung nach Italien nähme, so würde England seinerseits keine aussergewöhnliche Abgabe von 4 Mill. Pfd. Sterl. baar ohne sehr empfindliche Spannung des Geldmarktes versuchen können. Gelingt es übrigens Italien, wenigstens bei normaler politischer Lage, seine Baarzahlung dauernd zu erhalten, so wird sich das Auftreten eines neuen ständigen Goldconsumenten ebenfalls dauernd und überall fühlbar machen. Aus Nordamerika wird in der nächsten Zeit so gut wie gar kein Gold mehr nach Europa kommen; es gibt sogar gegenwärtig schon Anzeichen, die in Verbindung mit der enorm raschen Zunahme der Bevölkerung es sehr wahrscheinlich machen, dass die Vereinigten Staaten als eigentliches Productionsland von Gold, d. h. als Land, das Gold als eines seiner Naturerzeugnisse und Stapelproducte ausführt, überhaupt für Europa nicht mehr in Betracht kommen werden, wenn auch zuweilen der Stand der Zahlungsbilanz noch Goldsendungen von dort her veranlassen mag. In Australien nimmt der eigene Goldbedarf ebenfalls immer mehr zu, die Production aber ab; in Russland bleibt sie ziemlich stationär. Unter solchen Umständen müsste eine Extranachfrage nach Gold, wie sie etwa durch den Währungswechsel der lateinischen Union bedingt würde, in Europa die schlimmsten Folgen erzeugen, wenn es überhaupt den betheiligten Staaten gelänge, ihr Silber abzustossen, was wir für unmöglich halten. Die lateinischen Staaten haben nur die Wahl, ihr entwerthetes und unter den jetzigen Umständen noch weiterer Entwerthung ausgesetztes Silber dauernd als Creditgeld zu behalten, oder es durch Freigebung der Prägung nach dem alten Werthverhältnisse wieder emporzubringen, was schon durch eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten auf absehbare Zeit mit genügender Sicherheit bewerkstelligt werden könnte. Es ist einleuchtend, dass die Ausfüllung der Lücke von einer halben Milliarde Frcs., welche durch die italienische Reform in der Circulation des lateinischen Münzbundes entstehen wird, mit Leichtigkeit und ohne die jetzt zu befürchtenden Reibungen erfolgen würde, wenn Silber in dieselbe eintreten könnte. Und man sollte doch sagen, dass das rehabilitirte Silber ein besserer Ersatz wäre, als metallisch ungedeckte Noten, denen andernfalls diese Rolle zufallen wird. Die Bank von Frankreich wird im letzteren Falle unter Aufrechterhaltung ihrer kolossalen Notencirculation (2500 Mill. Frcs.) ihre metallische Deckung vermindern durch Ausgabe von Silber, und das Publicum wird also schliesslich zur Ausfüllung der entstandenen Leere wohl oder übel dennoch das verfehmte Metall auch zu solchen Verwendungen annehmen müssen, für die es wirklich unbequem ist. Jedenfalls dürften die Währungsschwierigkeiten, die sich bei dem von Italien begonnenen grossen Unternehmen herausstellen werden, dazu beitragen, in den Ländern des Münzvereins der öffentlichen Meinung die wirkliche Lage der Dinge klar zu machen, über die man sich gegenwärtig noch Illusionen hingibt. Und wenn wirklich die Vereinigten Staaten bereit sein sollten, mit der lateinischen Union

gemeinschaftlich wieder freie Ausmünzung des Silbers nach dem alten Werthverhältnisse zu gestatten, d. h. wenn die Amerikaner bereit sind, sich künftig von Europa auch mit Silber bezahlen zu lassen, so würde jedes weitere Zögern der lateinischen Staaten gegenüber einem für sie so günstigen Abkommen schwer begreiflich scheinen.

Freiburg i./B. im Februar 1881.

V.

Zwei Schriften des Finanzsecretärs der britisch-indischen Regierung über die Silberfrage.

Die Verhältnisse Ostindiens sind für die Silberfrage ohne Zweifel zur Zeit von der grössten Bedeutung. Einmal ist die Rücksicht auf Ostindien ein Hauptgrund, der vielleicht, wie manche glauben, die englische Regierung geneigt machen könnte, sich auf bimetallistische Projekte einzulassen, dann aber wird, wenn aus den bimetallistischen Staatsverträgen Nichts werden sollte, die Zahlungsbilanz zwischen Europa und den Vereinigten Staaten einerseits und Indien andererseits für den Silberpreis künftig entscheidend sein. Daher dürften zwei als Manuscript gedruckte Denkschriften, die uns aus Indien über diesen Gegenstand zugehen, auch für Deutschland von Interesse sein. Beide sind verfasst von M. Chapmann, financial secretary to the government of India. Die erste ist von der britischen Regierung in Indien dem India Office in London vorgelegt worden und befürwortet einen bimetallistischen Staatsvertrag zwischen Indien, Frankreich und andern Staaten, die zweite ist ein an den Referenten gerichtetes Schreiben. Dasselbe ist veranlasst durch meinen Wunsch, über die Aussichten der künftigen Aufnahme von Silber durch Indien möglichst unterrichtet zu werden, den ich einem mir befreundeten höhern Beamten der indischen Regierung ausgesprochen hatte.

Die üble Lage Indiens durch das veränderte Werthverhältniss der edlen Metalle ist natürlich der Ausgangspunkt der Erörterungen in dem ersten Schriftstücke. Die Ursache der Schädigung Indiens sieht aber der Verfasser nicht, wie manche europäische Schriftsteller, in der Entwerthung des circulirenden Geldes in Indien und in Störungen der Werthverhältnisse in Indien selbst, sondern darin, dass Indien auswärtige Zahlungsverpflichtungen in Pfund Sterling in einem jährlichen Betrage von £ 11,750,000 hat. Da die Einnahmen der indischen Regierung in Silberrupieen eingehn, so muss sie bei einem Silberpreise von 50 d 24,000,000 Rupien mehr zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verwenden, als bei einem Silberpreise von 60 d. Im Falle freilich, wie Andere anzunehmen geneigt sind, Silber im Werthe gefallen, Gold dagegen nur seinen Werth behauptet hatte, würde von einer Mehrleistung Indiens nicht die Rede sein können. Der Nachtheil wäre dann nur in der Verschiebung der Werthverhältnisse im innern indischen Verkehr zu suchen. Deshalb versucht der Verfasser nachzuweisen, dass der Tauschwerth von Gold, ja in geringerm Grade selbst der von Silber gestiegen ist und dass Indien jetzt also wirklich

mehr zahle als früher. Das Uebel liegt nach seiner Meinung darin, dass Indien in einer Periode (von 1850 bis 1873), in welcher der Werth der edlen Metalle in ganz abnormer Weise vorübergehend um c. 25 % herabgedrückt war, 164½ Mill. £ geborgt hat, die es jetzt in einem Gelde verzinsen muss, das im Werthe sehr gestiegen ist.

Zum Beweise für diese Behauptung beruft sich der Verfasser auf Zusammenstellungen von Preisen wichtiger Handelsartikel im März 1873 und im April 1876, welche die indische Regierung im Jahre 1876 hat machen lassen und welche in dem englischen Parlamentspapier (East India, Silver 1877, N. 120) abgedruckt sind. Er führt die Preisvergleichung weiter bis Ende 1879 fort. Darnach waren im December 1879 im Vergleich zu März 1873 von 14 Handelsartikeln in London nur drei gegen Silber theurer (Salpeter, Zucker, Rindfleisch erster Qualität), die 11 übrigen (Roheisen, Steinkohlen, Kupfer, Zinn, Weizen, Mehl, Rindfleisch schlechterer Qualität, Baumwolle, Baumwollengarn, thierische Wolle, Kaffee) gegen Silber wohlfeiler geworden. Im Vergleich zu Gold waren alle im Werth gesunken. Auf dem Markt zu Calcutta waren von 15 Artikeln 6 gegen Silber theurer (Zink, Häute, Jute, Leinsaat, Reis, Weizen), 9 wohlfeiler geworden (graue Shirtings, weisses, türkisch rothes und orangefarbenes Baumwollengarn, Kupfer, Eisen, Reis, Salpeter, Thee). Im Vergleich zu Gold waren in Calcutta nur zwei theurer geworden, dagegen die übrigen 13 im Preise gesunken. Ausserdem beruft sich der Verf. auf den bekannten Artikel von Robert Giffen im Journal of the Statistical Society 1879 S. 36—68: On the fall of prices of commodities in recent years.

Wir können die Beweisführung der beiden Schriftsteller als überzeugend nicht anerkennen. Mit solchen Vergleichungen, wie sie von denselben angestellt, ist noch lange nicht bewiesen, dass die constatirte Verminderung der Geldpreise wichtiger Handelsartikel wirklich die Folge eines Goldmangels gewesen. Die Ursachen können in andern Vorgängen des Verkehrs zu suchen sein. Schon seit langer Zeit ist es ja bekannt, dass die Bewegung der Preise sich in einer Wellenbewegung befindet. Auf ein starkes Steigen der Preise in Perioden lebhaft gesteigerter Unternehmungslust und Spekulation, rascher Geldcirculation und hoher Anspannung des Credits pflegt ein Sinken der Preise und eine allgemeine Depression der Märkte zu folgen. Je höher nun die Preissteigerung war, die 1872—73 ihren Höhepunkt erreichte, desto empfindlicher musste der Rückschlag in den folgenden Jahren sein. Erst nach längerer Zeit und auf Grund fortgesetzter Untersuchungen wird man daher entscheiden können, ob wirklich eine dauernde Wertherhöhung des Geldes eingetreten ist. — Wie leicht man sich in der Annahme einer solchen Werthveränderung der edlen Metalle irren kann, darüber hat schon vor geraumer Zeit die bekannte Schrift von Helferich über die Preisschwankungen der edlen Metalle recht augenfällige Beispiele gegeben. Insbesondere war der starke Abschlag, der in den Preisen vieler Waaren zu Anfang des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts stattfand, vielfach aus der verminderten Silberproduktion Amerikas erklärt worden, während Helferich überzeugend nachwies, dass er in andern Umständen seinen Grund hatte und dass mit dem Aufhören dieser Umstände sich auch die Preise wieder hoben. Viel-

leicht ist es dem Einfluss dieses Buchs zuzuschreiben, dass die hervorragendsten unsrer deutschen Bimetallisten in der Behauptung einer Goldvertheurung durch Goldmangel vorsichtig gewesen sind. Nur leidenschaftliche und kurzsichtige Parteimänner haben, so viel ich sehn kann, in Deutschland solche Behauptungen aufgestellt und zwar diese dann auch ganz ohne sich die Mühe einer Beweisführung zu geben, wie sie Giffen und Chapmann in so anerkennenswerther und sorgfältiger Weise versucht haben. Arndt, Lexis u. A. ergehn sich nur in der Befürchtung künftiger Goldvertheurung, wobei denn der Einwand nahe liegt, dass bei der Unsicherheit der künftigen Produktions- und Nachfrageverhältnisse der edlen Metalle man nur aus Furcht vor möglicher Weise künftig eintretenden Gefahren die bestehende Gesetzgebung des Landes nicht ändern sollte.

Eine Hauptursache, weshalb wir Bedenken tragen die von den genannten Schriftstellern constatirte Preisverminderung wichtiger Handelsartikel auf Goldmangel zurückzuführen, ist der andauernd niedrige Diskont auch an den Orten, an denen die Goldwährung besteht. Wir berühren uns in dieser Ansicht mit einem sehr eifrigen Bimetallisten, Arndt, der freilich deshalb von einem Parteigenossen angegriffen worden ist. Neuwirth meint, es liege hier eine Verwechslung von Geld und Kapital vor. Aber wir sind uns dieses Unterschiedes sehr wohl bewusst und behaupten nur, dass zwischen Geldmarkt und Capitalmarkt mannigfache Beziehungen bestehen und dass insbesondere ein Mangel an Zahlungsmitteln sich unter unseren heutigen Verkehrs- und Creditverhältnissen zuerst auf dem Capitalmarkt als eine Nachfrage nach Leihcapitalien auf kurze Zeit geltend macht und in Steigerung des Diskontos kundgiebt. Denn diejenigen, bei welchen der Mangel an Zahlungsmitteln sich zuerst äussert, die Gewerbtreibenden und Banquiers, suchen diesem Mangel in erster Linie nicht durch Verkauf von Waaren oder andern Gütern, sondern durch vermehrte Diskontirung von Wechseln bei den grossen Banken abzuhelfen [1]).

Ein anderer Grund aber, der uns abhält die Preisverminderung aus Goldmangel zu erklären, ist, dass die Preise sich von ihrem niedrigsten Niveau schon wieder erhoben haben und dass es daher den Anschein hat, als ob wir wieder in die aufsteigende Periode der Preisbewegung eingetreten seien. Es liegen uns bis auf die Gegenwart fortgeführte Preisvergleichungen nur in der bekannten Indexnummer des Economist vor. In dem Blatt wird bekanntlich berechnet, wie sich in Procentsätzen der Preis von 22 Handelsartikeln zu Anfang jedes Jahres stellt, wenn der durchschnittliche Preis jedes derselben für die Zeit von 1845—50 auf 100 stellt. Die Indexnummer ist nun die Addition aller dieser Verhältnisszahlen, deren Summe also für die Zeit von 1845—50 2200 beträgt. Diese Ziffer betrug am 1. Januar 1870 2689 und am 1. Januar 1871 2590, erreichte ihren Höhepunkt am 1. Januar 1873 mit 2947, sank auf den niedrigsten Punkt am 1. Januar 1879 mit 2227 und hob sich zum 1. Januar 1880 wieder auf

1) Es sollte eigentlich kaum nothwendig sein bei der obigen Ausführung sich gegen das Missverständniss zu wahren, als ob wir umgekehrt auch jede Diskontoerhöhung aus einem Mangel an Zahlungsmitteln erklärten und für einen Beweis von Goldmangel hielten. Aber frühere Erfahrungen veranlassen uns diese Bemerkung noch ausdrücklich beizufügen.

2577 und belief sich am 1. Januar 1881 auf 2430. Die Auswahl der 22 Handelsartikel ist bei dieser Vergleichung keine glückliche und wir legen den Resultaten daher auch keine sehr grosse Bedeutung bei. Im Ganzen aber wird man eine gewisse Preissteigerung sehr vieler Waaren seit Mitte 1879 auf den Weltmärkten doch wohl kaum in Abrede stellen, und wenn dem so ist, so ist es unumgänglich das Ende dieser Bewegung abzuwarten und dann längere Durchschnittspreise ganzer Perioden mit denen früherer Perioden, nicht aber mit denen des Höhepunkts der Ueberspeculation zu vergleichen, um zu einem einigermassen sichern Urtheil über die Frage zu gelangen.

Wir halten es daher auch keineswegs für ausgemacht, dass Indien durch die Silberwährung gegenüber seinen auswärtigen Gläubigern schon jetzt grosse Verluste hat. Dagegen steht Indien allerdings vor der Gefahr einer grossen Entwerthung der eigenen Valuta. Denn da dem Silber das Münzwesen fast aller Culturstaaten zur Zeit verschlossen ist und da überdiess die Möglichkeit besteht, dass von Deutschland oder Frankreich früher oder später noch grosse Silbermassen ausser der regelmässigen, doch nicht unerheblich gestiegenen Silberproduktion auf den Markt geworfen werden, so ist die Möglichkeit einer übermässigen Zufuhr von Silber nach Ostindien und eine erhebliche Preisverminderung desselben gewiss nicht ausgeschlossen. Dass das ein grosses Uebel für Indien wäre, bedarf keiner Ausführung. Ob aber eine solche Werthverminderung eintritt, hängt von der Aufnahmefähigkeit Indiens für Silber ab, und über diese Auskunft zu erlangen ist daher für die Silberfrage von der grössten Bedeutung. Herr Chapmann entwickelt nun seine Ansicht, dass man für die Zukunft nicht auf eine Absorption von Silber durch Indien rechnen dürfe, welche der in den letzten 20 Jahren gleich komme. Die starke Silberaufnahme in dieser Periode sei fast nur durch die grossen Anleihen verursacht worden, welche Indien in Europa gemacht. Dazu komme dann noch in zweiter Linie die durch den amerikanischen Bürgerkrieg entstandene Baumwollennoth, welche vorübergehend die Handelsbilanz Indiens in ganz ausserordentlicher Weise günstig gestellt habe. Zur Veranschaulichung der Zahlungsbilanz Indiens hat er folgende Tabelle construirt, die wir hier zum Abdruck bringen, weil sie vollständiger und übersichtlicher die wesentlichen Punkte hervorhebt, als das bisher unseres Wissens geschehen ist.

(Siehe Tabellen auf S. 546 u. 547.)

Aus dieser Zusammenstellung, sagt der Verf., gehe hervor, dass der Silberexport nach Indien unbedeutend, nur 2 bis 3 Millionen £ jährlich, gewesen sei, ehe die grossen Anleihen Indiens in Europa begannen. Ohne diese Anleihen müsste Indien entweder mehr Waaren exportirt, oder weniger Waaren und edle Metalle importirt haben. Das erstere hält Herr Chapmann für unmöglich, das Gleichgewicht, meint er, würde durch geringeren Silberimport hergestellt worden sein. Für die Zukunft sei aber ein Abschluss von Anleihen in ähnlichem Umfang höchst unwahrscheinlich. Denn hoffentlich würden sich die traurigen Ereignisse, welche zu denselben Veranlassung gegeben (Indischer Aufstand, Krieg mit Afghanistan, Hungersnoth), nicht wiederholen und was den Bau von Eisenbahnlinien und Canälen angeht, so sei Indien jetzt mit den Hauptlinien versehn.

Zwar hält der Verfasser den Bau von Zweigbahnen für sehr wünschenswerth, aber vorläufig habe die englische Regierung beschlossen, dass nicht mehr als 2 1/2 Million £ jährlich für materielle Verbesserungen in Indien ausgegeben werden dürften. Es sei daher nicht zu erwarten, dass für Darlehn noch viel Silber aus Europa nach Indien strömen werde. Allerdings nehme der Export indischer Produkte nach Europa beständig zu, aber es sei mindestens eine ebenso grosse Zunahme des Imports der europäischen Waaren nach Indien zu erwarten, so dass also auch durch den Waarenhandel kein durch Metallsendungen zu deckendes Saldo sich ergeben werde.

Für diese Behauptungen werden indess Gründe nicht weiter angegeben, sie haben nur das Gewicht, welches die Stelle, von der sie ausgehn, ihnen giebt. Es liegt aber denselben eine Auffassung der Ursachen, welche die internationale Bewegung der edlen Metalle in letzter Instanz bestimmen, zu Grunde, die wir nicht für ganz richtig halten.

Zunächst scheint es uns unvermeidlich, dass, wenn ferner die Münzen fast aller Culturstaaten dem Silber verschlossen bleiben, dagegen in Indien die Silberprägung frei bleibt, der grösste Theil des auf den Weltmarkt kommenden Silbers nach Indien und dem übrigen Ostasien gehen wird. Denn in einem Lande mit Silberwährung kann es niemals Schwierigkeiten haben Silber zu verkaufen, man braucht es nur ausprägen zu lassen und hat dann in dem geprägten Gelde allgemeine Kaufbefähigung gegenüber allen verkäuflichen Werthen. Die Frage ist daher nicht sowohl, ob Indien künftig alles Silber, das keinen andern Markt findet, aufnehmen wird, als zu welchem Preise das geschehen wird oder wie sich unter der obigen Voraussetzung der Tauschwerth des Silbers in Indien und damit auch sonst auf der Welt stellen wird.

In dieser Beziehung lässt uns die Denkschrift des Finanzsecretärs über zwei sehr wesentliche Punkte ganz im Unklaren, nämlich über das Bedürfniss Indiens nach Vermehrung seines Silbervorraths und seine Zahlungsfähigkeit dafür in den eigenen Exportartikeln. Die letzte Ursache des Silberexports nach Indien ist ja der Bedarf des Landes an Silber, der ohne Zweifel auch nach Wegfall der Anleihen fortdauern wird. Wäre Indien ein Land mit starker Silberproduktion, wie z. B. Mexiko, so würden trotz aller Anleihen doch keine grössern Quantitäten Silbers nach Indien exportirt sein. Nur weil Indien keine eigene Silberproduktion hat und weil zugleich in den letzten Jahren in Folge der grossartigen wirthschaftlichen Fortschritte das Bedürfniss an Silber rasch wuchs, wurde der Betrag der Anleihen in Silber remittirt. Wäre ein solches Bedürfniss nach Vermehrung des eigenen Silbervorraths nicht vorhanden gewesen, so würde jedenfalls das Silber, wenn es, um eine rasche Ausgleichung der Zahlungsbilanz zu bewirken, nach Indien geschickt worden wäre, doch sehr bald wieder exportirt worden sein. Wenn nun künftig grosse Quantitäten Silber nach Indien geschickt werden ohne Rücksicht auf den indischen Bedarf, nur weil man dieselben anderswo nicht loswerden kann und wenn Indien dieses Silber, im Falle dasselbe für den eigenen regelmässigen Bedarf, wie er ohne Preisveränderungen sich stellen würde, überflüssig ist, doch nicht wieder exportiren kann, weil es anderswo nicht anzubringen

Hauptposten der Zahlungsbilanz von Britisch Indien mit
In Crores und Lakhs von Rupien, 00000 aus-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr.	Deklarirter Werth der Waareneinfuhr.	Ausgaben der Regierung in England mit Ausnahme der Anleihe- u. Eisenbahnoperationen (in £ Sterl. 0000 ausgelassen).	Colonne 3 in Rupien nach dem Wechselcurs umgesetzt.	Einnahmen in Indien für englische Rechnung (ohne Anleihe und Eisenbahnoperationen).	Werth der Goldeinfuhr.	Werth der Silbereinfuhr.	Werth der Silber- u. Goldeinfuhr.	Summe der Colonnen 2, 4, 5 u. 8.
1850-51 . . .	11,56	2,98	2,89	36	1,15	2,12	3,27	18,08
1851-52 . . .	12,24	3,31	2,81	50	1,27	2,87	4,14	19,69
1852-53 . . .	10,07	3,68	3,21	51	1,17	4,60	5,77	19,56
1853-54 . . .	11,12	4,03	3,98	1,19	1,06	2,31	3,37	19,66
1854-55 . . .	12,74	3,77	3,87	43	73	3	76	17,80
1855 56 . . .	13,94	4,47	4,53	74	2,51	8,19	10,70	29,91
1856-57 . . .	14,19	4,80	4,78	31	2,09	11,07	13,16	32,44
1857-58 . . .	15,28	5,60	5,49	14	2,78	12,22	15,00	35,91
1858-59 . . .	21,73	10,33	9,59	1,10	4,43	7,73	12,16	44,58
1859-60 . . .	24,27	9,12	8,40	50	4,28	11,15	15,43	48,60
1860-61 . . .	23,49	8,32	7,66	—58	4,23	5,33	9,56	40,13
1861-62 . . .	22,32	8,07	8,11	73	5,18	9,09	14,27	45,48
1862-63 . . .	22,63	8,80	8,83	94	6,85	12,55	19,40	51,80
1863-64 . . .	27,14	8,79	8,82	78	8,90	12,80	21,70	58,44
1864-65 . . .	28,15	9,37	9,40	92	9,84	10,08	19,92	58,39
1865-66 . . .	29,60	10,15	10,23	65	5,72	18,67	24,39	64,87
1866-67 (11 Monate)	29,04	8,71	9,03	—64	3,84	6,96	10,80	48,23
1867-68 . . .	35,71	10,28	10,59	91	4,61	5,59	10,20	57,41
1868-69 . . .	35,99	7,05	7,31	65	5,16	8,60	13,76	57,71
1869-70 . . .	32,93	11,00	11,34	33	5,59	7,32	12,91	57,51
1870-71 . . .	34,47	11,26	11,96	91	2,28	94	3,22	50,56
1871-72 . . .	32,09	12,03	12,52	80	3,57	6,53	10,10	55,51
1872-73 . . .	31,87	11,79	12,40	41	2,54	72	3,26	47,94
1873-74 . . .	33,82	12,19	13,09	1,20	1,38	2,50	3,88	51,99
1874-75 . . .	36,22	11,72	12,66	1,24	1,87	4,64	6,51	56,63
1875-76 . . .	38,89	11,98	13,39	1,01	1,54	1,56	3,10	56,39
1876-77 . . .	37,44	12,91	14,12	1,56	21	7,20	7,41	60,53
1877-78 . . .	41,46	13,15	15,18	96	47	14,68	15,15	72,75
1878-79 . . .	37,80	13,79	16,75	78	—90	3,97	3,07	58,40
1879-80 . . .	41,17	11,82	14,21	43	1,75	7,87	9,62	65,43
	7,99,37	2,65,27	2,77,15	19,77	96,10	2,09,89	3,05,99	14,02,28

ist, so liegt allerdings die Gefahr einer empfindlichen Werthverminderung des Silbers auf der Hand.

Um aber die Grösse der Gefahr zu bemessen fragt es sich

1) wie gross wird die Menge des Silbers sein, das in andern Ländern keinen Markt finden kann und deshalb nach Ostasien verschifft wird.

2) wie gross wird das Bedürfniss Indiens nach Vermehrung seines Silber vorraths sein oder mit andern Worten, wie viel Silber wird Indien auf nehmen können, ohne dass eine Werthverminderung des Silbers in In-

überseeischen Ländern vom 30. April 1850 bis 31. März 1880.
gelassen, also 11,56 = 11,56,00,000 Rupien.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Deklarirter Werth der Waarenausfuhr.	Schuld in £ contrahirt, mit Einschluss des garantirten Eisenbahncapitals.	Schuld in Col. 12 in Rupien nach dem Wechselcurs umgesetzt.	Schuld in Rupien contrahirt.	Gesammte Schuld contrahirt.	Summe der Colonnen 10—14.	Differenz der Colonnen 9 und 15.	Differenz der Colonnen 8 und 14.	Wechsel des Staatssecretärs für Indien (gezogen in London, bezahlt in Indien).	Mittlerer Wechselcurs für die Wechsel des Staatssecretärs.
									Penze.
18,16	45	43	1,01	1,44	19,60	—1,52	1,83	3,14	24·75
19,88	29	28	—21	7	19.95	—26	4,07	2,76	24·12
20,46	38	38	64	1,02	21,48	—1,92	4,75	3,33	23·88
19,30	63	62	2,19	2,81	22,11	—2,45	56	3,41	24 26
18,93	3,42	3,51	—5,67	—2,16	16,77	+1,03	2,92	3,63	23·38
23,04	3,58	3,63	1,80	5,43	28,47	+1,44	5,27	1,80	23·63
25,34	3,34	3,32	1,32	4,64	29,98	+2,46	8,52	2,91	24·08
27,46	7,75	7,60	7,75	15,35	42,81	—6,90	—35	1,28	24·46
29,86	13,63	12,66	5,41	18,07	47,93	—3,35	—5,91	5	25·83
27,96	16,64	15,32	5,21	20,53	48,49	+ 11	—5,10	1	26·06
32,97	9,55	8,80	79	9,59	42,56	—2,43	—3	. . .	26·03
36,32	12,31	12,38	. . .	12,38	48,70	—3,27	1,89	77	23·87
47,86	3,53	3,54	. . .	3,54	51,40	+ 40	15,86	5,94	23·92
65,62	61	61	—35	26	65.88	—7,44	21,44	9,41	23·93
68,03	3,94	3,96	—3	3,93	71,96	—13,57	15,99	7,18	23·90
65,49	5,06	5,10	—1,04	4,06	69,55	—4,68	20,33	6,42	23·77
41,86	9,51	9,85	46	10,31	52,17	—3,94	49	5,94	23.16
50,87	10,25	10,55	68	11,23	62,10	—4,69	—1,03	3,82	23·30
53,06	7,42	7,70	—29	7,41	60,47	—2,76	6,35	4,60	23·12
52,47	8,31	8,57	2,14	10,71	63,18	—5,67	2,20	5,88	23·27
55,34	10,03	10,65	1,22	11,87	67,21	—16,65	—8,65	9,71	22·60
63,21	5,10	5,31	1,16	6,47	69,68	—14,17	3,63	9,96	23·05
55,25	94	99	—27	72	55,97	—8,03	2,54	15,06	22·81
55,00	1.28	1,37	—4	1,33	56,33	—4,34	2,55	14,26	22·35
56,36	5,86	6,33	3,40	9,73	66,09	—9,46	—3,22	12,00	22·22
58,09	2,89	3,20	2,91	6,11	64,20	—7,81	—3,01	14.50	21·65
61,01	6,49	7,60	—85	6,75	67,76	—7,23	66	14,49	20·49
65,22	6,56	7,57	3,06	10,63	75,85	—3,10	4,52	10,32	20·79
60,94	1,24	1,50	3,85	5,35	66,29	—7,89	—2,28	17,47	19·76
67,21	2,08	2,50	3,87	6,37	73,58	—8,15	3,25	17,89	19·96
13,42,57	1,63,07	1,65,83	40,12	2,05,95	15.48,52	—1,46,24	1,00,04	2,07,94	22·29

dien eintritt. Es kommt darauf an, wie sehr der Bedarf an Zahlungsmitteln durch Ausdehnung der Geldwirthschaft und Entwicklung des innern Verkehrs in Indien wächst und wie gross die Silbermengen sind, die zur Thesaurirung und Anfertigung silberner Geräthschaften verlangt werden.

3) inwiefern ist Indien im Stande vermehrte Silbersendungen aus Europa zu bezahlen. Wenn die Anleihen wegfallen, wie das Herr Chapmann in Aussicht stellt, so muss die Ausgleichung durch verminderten Bezug europäischer Waaren oder vermehrten Export indischer Produkte nach Europa

geschehn. Die Vermehrung des Exports aber sowohl wie die Verminderung des Imports kann nur durch eine Preisverschiebung bewirkt werden. Die Gegenstände des Imports sowohl wie die des Exports müssen gegen indisches Silbergeld theurer werden, so dass die einen weniger gekauft, die andern mehr producirt und exportirt werden. Es fragt sich nur, wie gross muss die Werthverminderung des Silbers sein um diess Resultat zu bewirken. Sie wird um so empfindlicher sein müssen, je unentbehrlicher die europäischen Waaren in Indien, je schwerer eine gesteigerte Produktion und ein vermehrter Absatz der indischen Exportartikel in Europa sein wird.

Ueber das Resultat, das aus so vielen unbekannten oder doch höchst zweifelhaften Faktoren gebildet wird, jetzt ein Urtheil zu fällen, würde gewiss höchst gewagt sein. Im Allgemeinen aber, glauben wir, wird es jedem, der sich diese Sachlage vergegenwärtigt, sehr begreiflich erscheinen, dass indische Staatsmänner eine lebhafte Besorgniss vor einer wachsenden Entwerthung der Valuta in Indien empfinden und nach Vorbeugungsmitteln gegen diese Gefahr sich umsehn. Der Verfasser der beiden Denkschriften empfiehlt einen internationalen bimetallistischen Vertrag im Wesentlichen mit denselben Gründen, mit denen die europäischen und amerikanischen Bimetallisten ihn empfehlen. Aber obwohl es sich doch um Nachtheile handelt, welche den grössten Theil des britischen Weltreichs bedrohen und obwohl er seine Ausführungen an die indische Regierung in London, also an ein Mitglied des englischen Cabinets richtet, wagt er doch den Beitritt Englands zu einem solchen Vertrage nicht einmal ausdrücklich zu beantragen. Eine Einigung von Amerika, Frankreich, Deutschland und Indien, oder auch nur von Amerika, Frankreich und Indien, meint er, würde ausreichen das beabsichtigte Ziel, die Herstellung des Werthverhältnisses von 1: 15 $^1/_2$, zu erreichen. Man sollte denken, dass das Reich, welches das grösste Gebiet mit Silberwährung besitzt und als der Mittelpunkt des Welthandels das grösste Interesse an der Stetigkeit der internationalen Wechselkurse hat, welches überdies das erste Beispiel der Ausstossung des Silbers aus seinem Münzwesen gegeben, ein Beispiel, dem Deutschland und die andern Staaten nur zögernd gefolgt sind, dass ein solches Reich alle Ursache hätte auch den ersten Anfang der Rückkehr von der nach der Ansicht des indischen Finanzsecretärs so verderblichen Bahn zu machen. Wenn aber jeder Gedanke daran in England zurückgewiesen wird, so wird man sich nicht darüber wundern dürfen, dass man an andern Orten dem vorgeschlagenen Heilmittel gegenüber einiges Misstrauen empfindet. Erwin Nasse.

Eingesendete Schriften.

W. Bahlmann, Das Preussische Grundbuchrecht, enthaltend die das Preussische Grundbuchrecht betreffenden und ergänzenden Gesetze nach dem am 1. October 1879 eingetretenen Rechtsstande mit einem ausführlichen Commentar in Anmerkungen. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1880, Verlag von Franz Vahlen.

Die preussischen Gesetze vom 5. Mai 1872, enthaltend das Grundbuchrecht, haben von Beginn ihres Bestehens an die besondere Aufmerksamkeit der Praktiker und Theoretiker auf sich gezogen. Und mit Recht! Denn sicher werden die in diesen Gesetzen enthaltenen Grundsätze bei dem in Ausarbeitung begriffenen Reichscivilgesetzbuch, speciell bei dem Ausbau eines für ganz Deutschland gemeinsamen Immobiliarsachenrechts, eingehende Berücksichtigung finden.

Die Bearbeitung dieser Gesetze vom 5. Mai 1872 geschah zunächst in der Form von Commentaren, und einer der am Schnellsten erschienenen war der von Bahlmann, dem Referenten für die Grundbuchordnung im Hause der Abgeordneten während der Sessionen von 1870 und 1872 und damaligen Königlich Preussischen Kreisgerichtsdirektor. Bahlmanns Arbeit lag bereits im September 1872, also noch vor dem am 1. Oktober desselben Jahres erfolgten Inkrafttreten der auf Grundstücke und den Verkehr mit solchen bezüglichen Gesetze fertig vor. Trotz dieser Schnelligkeit stellte sich jedoch das Buch sehr bald, namentlich wegen der in ihm erfolgten gründlichen Verarbeitung der Materialien als äusserst brauchbar heraus, sodass bereits im Dezember 1872 eine neue Auflage nothwendig wurde. Natürlich konnten bei der Kürze der Zeit, welche zwischen dem Erscheinen der 1. und 2. Auflage verstrichen war, wesentliche Veränderungen bei der neuen Bearbeitung nicht vorgenommen werden und auch die Berücksichtigung der inzwischen neu erschienenen einschlägigen Literatur musste sich mehr oder weniger auf der Oberfläche halten.

Dagegen liegt in der 3. Auflage von Bahlmanns Commentar ein allen Anforderungen von Gründlichkeit und Vollständigkeit entsprechendes Werk vor. Alle beachtenswertheren Erscheinungen auf dem Gebiete der sehr umfangreichen Grundbuchliteratur sind eingehend berücksichtigt, auch hat der Verfasser sich nicht die Mühe verdriessen lassen, alle beim Studium der Gesetze vom 5. Mai 1872 interessirenden Entscheidungen der bisher in der Beschwerdeinstanz endgültig entscheidenden Appellationsgerichte zu allegiren.

Wenn schon diese Verbesserungen auf den Umfang des Commentars einen bedeutenden Einfluss haben mussten, — die 1. Auflage umfasste 435 Seiten, die 3. hat deren 680 — so sind doch in dieser Hinsicht noch zwei andere Momente hervorzuheben, nämlich die zwischen dem Erscheinen der 1. und 3. Auflage erfolgte Ausdehnung der ursprünglich nur für Altpreussen erlassenen Grundbuchgesetze auf die gemeinrechtlichen Landestheile Preussens und das Inkrafttreten der neuen deutschen Justizgesetze.

Was den ersteren Punkt anbelangt, so hat der Verfasser es im Interesse der Vollständigkeit für geboten gehalten, die bezüglichen Einführungsgesetze in sein Buch aufzunehmen und das gemeine Recht mehr als bisher zu berücksichtigen. M. E. wird man jedoch über den Nutzen dieser Aenderung streiten können. Denn durch die vom Verfasser beliebte Aufnahme des blossen Textes der Einführungsgesetze wird zwar der Umfang des Buches und in Folge dessen auch der Preis gesteigert, während andrerseits Derjenige, welcher sich eingehender mit Grundbuchstudien befassen will, eines Commentars zu diesen Gesetzen, in welchem namentlich auch die amtlichen Materialien mit berücksichtigt sein müssen, doch nicht wird entbehren können. Die Berücksichtigung des gemeinen Rechts in einem der Hauptsache nach preussischrechtlichen Commentar kann, wenn der Umfang des Buches nicht zu gross werden soll, doch nur eine ganz oberflächliche sein. Und sie ist es auch in der That, denn sie beschränkt sich im Wesentlichen auf gelegentliche Citate aus Windscheid's Pandektenlehrbuch.

Dagegen ist es selbstverständlich, dass der Verfasser die deutschen Justizgesetze und die zu denselben erlassenen Einführungs- und preussischen Ausführungs-Gesetze wegen ihres Einflusses auf das Grundbuchrecht berücksichtigen musste. Diese Berücksichtigung hat da, wo durch Bestimmungen der Reichsjustizgesetze eine Abänderung von Bestimmungen der Gesetze vom 5. Mai 1872 bewirkt ist, in der Weise stattgefunden, dass der Verfasser in Zusätzen zu dem betreffenden § des Eigenthumserwerbsgesetzes oder der Grundbuchordnung den einschlagenden § der Civilprocessordnung etc. wörtlich angiebt, und daran die Erörterung des Einflusses, welchen die Bestimmungen der Justizgesetze auf diejenigen der Gesetze vom 5. Mai 1872 haben, anschliesst. (Vergl E. E. G.: §§ 3, 8, 19, 22, 40, 43, 53, GBO.: §§ 20—24, 26, 42 etc.)

Doch ist auch da, wo nicht geradezu eine Abänderung von Bestimmungen der Grundbuchgesetze durch die Reichsjustizgesetze stattgefunden hat, sondern wo lediglich die Frage, ob und in welcher Weise sich Bestimmungen unserer Gesetze mit solchen der Justizgesetze berühren, in Betracht kommt, die Verbindung der Bestimmungen beider Gesetze und ihr Verhältniss zu einander erörtert. (Vergl. E. E. G.: §§ 44, 47 Anm. 4, 50, Anm. 5, 70, GBO.: § 31.)

Das Gesagte wird genügen, um die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des vorliegenden Commentars ausser allen Zweifel zu setzen, wenngleich bezüglich mancher vom Verfasser entwickelten Auffassung noch nicht das letzte Wort gesprochen sein dürfte. Ich hebe in dieser Beziehung nur zwei Punkte hervor. Einmal nämlich erscheint es mir ungerechtfertigt, wenn der Verfasser auf S. 221 die Anwendung der die Vorschriften über die Eigenthümerhypothek enthaltenden §§ 63 — 66 des E.E.G. auf Kautionshypotheken sogar dann für unzulässig erklärt, wenn diese Hypotheken in definitive umgeschrieben sind. Dass eine solche Umschreibung unzulässig sei, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen und die Rechte der nachstehenden Gläubiger werden durch eine solche Umschreibung auch nicht beeinträchtigt. Denn diese Gläubiger müssen sich von vorn herein sagen, dass in Höhe des eingetragenen Betrages der Kautionshypothek ihnen eventuell die Haftung des verpfändeten Grundstücks entzogen ist. Ferner aber scheint mir Bahlmann's Auffassung der Arreste auf Immobilien als blosser Dispositionsbeschränkungen (vergl. die Anm. zu § 22 des E.E.G.) mehr als zweifelhaft. Sicher ist es doch kein anmuthender Rechtszustand, wenn der Arrest auf Mobilien nach den Vorschriften der Civilprozessordnung zu einem Pfandrecht führt, während derjenige auf Immobilien lediglich eine Dispositionsbeschränkung enthalten soll. Diesen Resultaten gegenüber ist sicher die Frage berechtigt, ob nicht wenigstens die Wirkungen eines Arrestes auf Immobilien nach den Vorschriften der Civilprozessordnung beurtheilt werden müssen. —

Die Praxis bedient sich mit Vorliebe des Bahlmannschen Commentars. Aber auch für das theoretische Studium scheint mir Bahlmanns Bearbeitung um deswillen besonders geeignet, weil die Ausführungen des Verfassers durchweg unter Festhaltung der Grundprincipien des Gesetzes geschrieben sind. Demgemäss kann ich dem Verfasser nur beitreten, wenn er z. B. in der Anmerkung zu § 5 des E.E.G. ausführt, dass bei dem formalen Charakter des Grundbuchrechts die Möglichkeit der Convalescenz einer von einem Nichteingetragenen abgegebenen Auflassungserklärung oder Belastungsbewilligung des Grundstücks entschieden in Abrede zu stellen sei. Gerade durch dieses Festhalten an dem formalen Charakter des Grundbuchrechts unterscheidet sich der Bahlmann'sche Commentar vortheilhaft von dem von Achilles verfassten und von Dernburg's und Hinrichs' preussischem Hypothekenrecht. Namentlich den beiden letzten Schriftstellern gegenüber scheint mir der Verfasser bezüglich der Fundamentalfrage, in wie weit der Formalismus des Grundbuchs dem materiellen Rechte unterzuordnen sein möchte, das richtige Maass zu halten.

Halle a./S. F. Schollmeyer.

Casabianca, comte de, Des finances françaises. Paris, Guillaumin et Cie, 1880.

Die vorliegende Schrift ist ein in usum Delphini geschriebener Abriss der französischen Finanzverwaltung. Der Verf., Generalprokurator am Rechnungshofe und später Minister unter dem zweiten Kaiserreiche, hat ihn bereits im Jahre 1875 fertiggestellt und zwar zu dem Zwecke, den kaiserlichen Prinzen in das Studium der Finanzen einzuführen. Demgemäss hat sich der Verf. grosser Klarheit und Uebersichtlichkeit befleissigt, aber das Detail dieser so complizirten Materie gänzlich vernachlässigt. Das

historische und statistische Material reicht nur bis zum Schluss des Jahres 1869 und berücksichtigt daher nicht mehr die tiefgreifenden Veränderungen, welche das franz. Finanzwesen nach dem Kriege erfahren hat. Die Schrift zerfällt in drei Bücher, deren erstes eine historische Skizze der franz. Finanzen vom ancien régime bis zum 1. Januar 1852 giebt. Mitten darin befindet sich eine Schilderung der Organisation der Finanzverwaltung. Das zweite Buch enthält die Darstellung der wichtigsten finanzgeschichtlichen Daten des zweiten Kaiserreichs. Das dritte Buch endlich befasst sich mit der Prüfung des Staatsbudgets, wobei die Steuern, die Staatsschulden, die Ausgaben und die Einrichtung des Budgets ihre Behandlung finden. In einem Anhange schliesslich unternimmt der Verf. in der Form von bei der Eröffnung der Sitzungen des Rechnungshofes gehaltenen Reden eine Vergleichung der Finanzeinrichtungen Frankreichs, Englands und Deutschlands, aus denen wir Deutsche Nichts neues erfahren. Wer sich einen kurzen Ueberblick über das franz. Finanzsystem verschaffen will, dem sei das Buch von Casabianca empfohlen, für gründlichere Studien wird man nach wie vor auf Hock und die grösseren Werke von Audiffret, Parieu u. A. angewiesen sein. R. F.

Agricultural Interests Commission. Reports of the Assistant Commissioners. (Pap. by command.) London 1880.

In deutscher Uebersetzung unter dem Titel:

„Bericht des Herrn Clare Sewell und des Herrn Albert Pell, Parlamentsmitglied, über den Agrikulturzustand der Vereinigten Staaten und Canada." Uebersetzt von E. C. Madden mit Vorbemerkung von H. Thiel in dessen „Landwirthschaftlichen Jahrbüchern". Berlin 1881.

Für die Beantwortung der in den letzten Jahren gewiss nicht mit Unrecht in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion getretenen Frage, ob die Landwirthschaft der alten Kulturländer Europas noch im Stande sei, die Konkurrenz mit dem jungfräulichen Boden des Amerikanischen Westens aufzunehmen, dürfte der vorliegende Bericht der englischen Parlamentskommission als der eines unpartheiisch urtheilenden Beobachters zur Klärung der Ansichten ein besonderes Interesse verdienen.

Englands Landwirthschaft hatte zuerst und vor allem unter dem Drucke der amerikanischen Weizen- und Viehversendungen zu leiden, und die Noth der dortigen agrarischen Bevölkerung veranlasste die Entsendung jener Kommission, um Bericht darüber abzustatten, ob von Amerika weitere Gefahren dem heimischen Gewerbfleisse drohen, und ob man den zeitigen Druck auf die Preisverhältnisse für dauernd zu halten habe.

Leider giebt der Bericht bei einer reichen Fülle der wichtigsten und interessantesten Details doch keine klare und präcise Antwort auf diese Frage. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass es enorme Schwierigkeiten hat, in der kurzen Zeit von c. 13 Wochen sich einen sicheren Ueberblick über ein so umfassendes Gebiet zu verschaffen; aber ein, wenn auch mit aller Reserve ausgesprochenes Urtheil objektiv beobachtender Männer über die Ansicht, die sie bei ihren Studien gewonnen, wäre doch zu wünschen gewesen.

In der vorliegenden Form bietet der Bericht — was ja vielleicht sein Zweck war — nur eine Fülle von sachkundig gesammeltem Rohmaterial, das allerdings das Urtheil über jene wichtige Frage klären kann, aber den Pessimisten vielleicht ebensoviel Beweismaterial bietet, als denen, die mit froher Hoffnung sich ein rosiges Bild von der Zukunft entwerfen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, unsere eigene Ansicht darzulegen, wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, aus der Menge des gebotenen Stoffes einige wichtige Einzelheiten herauszugreifen.

Der Bericht, der ausser dem eigentlichen Résumé der Kommission noch deren Tagebuch und eine Reihe werthvoller Anhänge enthält, bespricht zunächst naturgemäss den Getreidebau und dessen Ausdehnung und stellt sodann auf Grund umfassenden Materials eine Durchschnittsberechnung auf, wonach der amerik. Quarter (à 480 Pfd.) Weizen in Liverpool unter Berechnung der durchschnittlichen Erträge und der im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gezahlten Frachten und Spesen c. 47 Sch. 9½ d. kosten würde, also der Zentner etwa 10 Mark. Solche Preise wären allerdings weder für England noch für Deutschland ruinös. Aber diese Berechnung leidet eben an den Mängeln aller derartigen Aufstellungen; indem sie aus den Extremen den Durchschnitt herausrechnet, ignorirt sie die thatsächlichen Verhältnisse und es können daher solche Zahlen nur in sofern beruhigend wirken, als sie zeigen, dass allzutiefe Preisnotirungen nur vorübergehend sein können. Wohl aber werden wir recht oft mit niedrigeren als jenem Durchschnittspreise zu rechnen haben, denn eine gute Ernte wird die Produktionskosten erheblich un-

ter den Durchschnitt herabdrücken und die billigere Wasserfracht, die während des grössten Theils des Jahres benutzt werden kann, ermöglicht gleichfalls einen billigeren Transport als die hier angesetzten Durchschnittsfrachten, die aus den billigen Wasser- und den zeitweise allein benutzbaren hohen Eisenbahntarifen einfach das arithmetische Mittel ziehen. Dazu kommt noch, dass der die grosse Masse der amerikanischen Farmer bildende kleine Landwirth in Zeiten weniger intensiver Nachfrage sehr wohl unter den hier berechneten Produktionskosten an das Eisenbahndepot liefern kann, denn er, der wenig fremde Hülfe in Anspruch nimmt, kann und wird sich nicht jeden Gespanntag, jeden Weg, den er in Zeiten der Winterruhe mit seinen Pferden zum Elevator macht, zu Geldpreisen anrechnen, welche event. einem Miethswagen zu zahlen wären.

Im Uebrigen ist der Bericht voll des Lobes über die rationelle Weise des Ackerbaues, wie sie in jenen fast unerschöpflich reichen Prärieböden ohne Düngung etc. betrieben wird, er rühmt die Zweckmässigkeit und die enorm weitgehende Verwendung von Arbeit sparenden Maschinen aller Art und spendet vor allem den amerikanischen Arbeitern das höchste Lob. „Keine andere Menschenklasse arbeitet so ohne Unterlass und erträgt eine Zeitlang das Leben eines Wilden, um den Urwald zu besiegen oder die Prärie zu civilisiren. Ruhig und ernst verrichtet er beinahe allein die Arbeit von Zwei, wenn nicht von mehreren englischen Arbeitern".

Der Amerikanischen Fleischproduktion und dem Fleischexport scheint die Kommission ein noch besseres Prognostikon zu stellen als der Getreideproduktion. Denn die Viehzucht und Viehmast in den Prärien und den maisbauenden Staaten des Westens „ist ohne Zweifel der gewinnbringendste Zweig der amerikanischen Landwirthschaft", der durchschnittliche Nutzen der Heerdenbesitzer beträgt seit Jahren volle 33 Prozent. Dabei verbessert sich die Qualität der Viehstämme, wie offen eingestanden wird, erstaunlich schnell, indem die Heerdenbesitzer mit grosser Energie an die Verbesserung durch Kreuzung mit Shorthornbullen gehen und vorzügliche Resultate erzielen. Die rein gezüchteten Shorthorns von Kentuky erhalten selbst von den verwöhnten Engländern das höchste Lob, sie gestehen sogar zu, dass damit eine Veredlung der englischen Shorthorns sehr vortheilhaft sein würde. Nur die vorzüglichsten Rinder machen ausser dem langen Landwege bis an die Meeresküste noch lebend den Weg über den atlantischen Ozean. Das meiste wird in Chicago, Cansascity und St. Louis geschlachtet, um gekocht oder frisch z. Th. nach Europa versandt zu werden. Interessant sind vor allem die Schilderungen, wie in jenen Zentren des Viehhandels die nach Millionen zählenden Schlachtopfer von den dortigen Schlächtereien bewältigt werden. Als Beleg wie grossartig der Geschäftszweig betrieben wird, diene die Notiz, dass eine einzige Firma 1878 in Chicago 335,000 Ochsen schlachtete, also an jedem Arbeitstage c. 1000 Ochsen, eine andere Firma verarbeitete jährlich 1,000,000 Schweine. Weil bisher prima Waare, die allein für den Export nach England in Betracht kommt, noch nicht zahlreich ist — aber bei der schnellen Veredlung der vorhandenen Stämme sehr bald sein wird —, hängt der Nutzen des Exportes lebender Thiere z. Z. wesentlich von den Frachten ab und die Steigerung derselben sowie die Erschwerung der Einfuhr in England machen den Handel momentan wenig rentabel. Der Export frischen Fleisches könnte dagegen noch viel weiter ausgedehnt werden, wenn in England nur annähernd die Einrichtungen zur Konservirung des Fleisches (Kühlkammern, Kühlwagen etc.) vorhanden wären, wie sie in Amerika allenthalben zu treffen sind.

Die Schafe haben nach Ansicht der Berichterstatter weniger Bedeutung für Amerika, erst in neuster Zeit heben sich die Schafbestände rapide, doch ohne dass darum an einen baldigen Wollexport trotz der unabsehbaren Prärie-Weiden zu denken ist. Die Schweine sind dagegen als Konkurrenten für europäische Viehzüchter besonders wichtig. Sie haben in Amerika gute Zeit, werden reichlich gefüttert und erlangen in kürzester Zeit bedeutendes Gewicht „und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Schweine Amerika's im Allgemeinen vorzüglicher sind als die englischen." Trotz des reichlich vorhandenen billigen Rindfleisches werden in Amerika ungeheure Massen Schweinefleisch konsumirt, im Süden ist es die Hauptfleischnahrung der arbeitenden Klassen, und dennoch kommen stets wachsende Mengen zum Export in solcher Qualität, dass der Bericht das bisherige Vorurtheil für durchaus unbegründet erklärt. Wir unterlassen es noch weiter in die Details des Berichtes einzugehen, er handelt noch kurz über das Eisenbahnwesen, die Arbeiter, das Agrikulturamt, über Canada und die Landgesetze daselbst wie in der Union. Wenn er auch, wie bereits angedeutet, kein definitives Urtheil abgiebt, wird er doch für fernere Untersuchungen über die amerikanische Konkurrenz seines reichen Materials wegen stets eine der unentbehrlichsten Grundlagen sein.

Die oben genannte Uebersetzung des englischen Parlamentspapiers ist nicht ohne Geschick angefertigt, doch ist sehr zu bedauern, dass die dem Original beigefügten Anmerkungen weggelassen sind ebenso wie die daselbst vorhandenen Verweisungen auf das reiche statistische Material der Anhänge. H. Paasche.

1. Friedrich Oetken, Reise eines deutschen Landwirths durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika. 2. Aufl. Oldenburg 1881. 154 S.

Ders. Ueber die Schule in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Oldenburg 1881. 40 S.

2. Der europäische Getreidebau und die nordamerikanische Concurrenz. Separat-Abdruck aus No. 41—46 der „Gem. Wochenschrift". Jahrg. 1880. 18 S.

Die oben angeführten kleinen Schriften kamen in unsere Hände, ehe Heft 1 und 2 der Landwirthschaftlichen Jahrbücher 1881 erschienen waren, welche auch einen beachtenswerthen Art. von W. Jüngst über den Ackerbau in Indiana u. Ohio enthält. Wir können dieselben trotz der obigen Ausführungen nicht ganz unberücksichtigt lassen.

Der Verfasser der sub 2 genannten Arbeit erblickt die der deutschen Landwirthschaft Seitens der amerikanischen drohende Gefahr in den grossen Kapitalistenverbänden im Gegensatz zu den Colonisten, also in der vollkommenen Geldwirthschaft im Gegensatz zur Naturalwirthschaft. Auch Jüngst p. 19 „sieht den Hauptschwerpunkt der ganzen Frage darin, ob es der concentrirten Kapital- und Maschinenkraft gelingen werde, die reine menschliche Kraft zu erdrücken und zu verdrängen oder nicht. Von dem thatsächlichen Ausgange dieser Frage wird die Höhe der Selbstkosten, ja das Gedeihen der nordamerikanischen Landwirthschaft tiefer berührt, als es den Anschein hat. Für die nächsten 10—20 Jahre wird indess eine solche Eventualität wohl schwerlich eintreten." Im Weiteren drückt er dann seine Ueberzeugung aus, dass die rationelle Naturalwirthschaft über die vollkommene Geldwirthschaft den Sieg davon tragen werde. Dass die vollkommene Geldwirthschaft heute noch nicht eine massgebende Rolle spielt in der Preisbestimmung, soweit dieselbe auf den Produktionskosten basirt ist, bestätigt auch der englische Bericht a. a. O. p. 223. Es heisst da: „Viele Abschätzungen der Kosten, zu welchen man Weizen in Amerika bauen kann, basiren auf Berechnungen, die sich auf grosse, unter Mithilfe der besten Maschinen und der vollkommensten ökonomischen Bewirthschaftung kultivirte Länderstrecken beziehen. Wie gut auch immer diese Abschätzungen auf dem Papier aussehen mögen, so hat doch die Erfahrung den Beweis geführt, dass diese riesenhaften Farmen in der Regel nicht gedeihen." Fühling's landw. Zeitung Febr. 1881 p. 109 bringt, wie es scheint aus der New-York Tribüne, eine Mittheilung über die durchschnittliche Grösse der Farmen in Nordamerika, in welcher folgender auf die vorliegende Frage bezüglicher Passus sich findet: „In Minnesota betrug die Anzahl der Farmen im Jahre 1850 nicht mehr wie 157, selbe stieg bis zum Jahre 1860 auf 18,181, bis zum Jahre 1870 auf 46,500, gegenwärtig beträgt selbe mehr als 68,000, und fürchten die Besitzer dieser Anzahl kleiner Farmen die Concurrenz von beiläufig einem halben Dutzend in diesem Gebiete gelegener Weizen-Monstrefarmen durchaus nicht."

Wenn daher die kleineren und mittleren Farmen selber nicht unter der Concurrenz der Monstrefarmen leiden, so müssen auch wir, wenn von amerik. Concurrenz die Rede ist, vorzugsweise die ersteren ins Auge fassen. Auch Thiel thut dieses und stellt nun die Behauptung auf, dass wo Naturalwirthschaft herrsche, der Landwirth von seiner Produktion direkt leben und einen etwaigen Ueberschuss zu jedem Preise losschlagen könne. Solche reine Naturalwirthschaft, wie Thiel sie im Auge hat, existirt aber thatsächlich in Amerika nirgends.

Jüngst giebt eine ganz detaillirte Jahresrechnung einer solchen Farm, aus der man leicht ersieht, dass dabei von zu jedem Preise losschlagen können keine Rede ist. Der Verfasser der unter 1 a erwähnten Schrift schildert nun in ebenso populärer wie gründlicher, obwohl vielleicht, wenn man das, was Jüngst über denselben Gegenstand sagt, mit seinen Aeusserungen vergleicht, in etwas für die Amerikaner zu günstiger Weise den Betrieb und das Leben auf den kleineren oder mittleren Farmen und zwar aus eigener sicherer Erfahrung, indem er um diese zu erwerben während einer zweijährigen Reise den Sommer sich als voller Arbeiter auf amerikanischen Farmen verdang und den ersten Winter nach Bestehen des dazu erforderlichen Examens als amerik. Volksschullehrer fungirte. Die Energie, mit welcher er diese zwei Jahre zum Studium der amerikanischen volks- und vorzugsweise landwirthschaftlichen Verhältnisse benutzt und wie es scheint

zugleich seinen Lebensunterhalt aus seiner zum Zwecke des Studiums erforderlichen Arbeit als Farmarbeiter im Sommer, Schullehrer im Winter bestritten hat, ist wirklich bewunderungswerth und möchten wir seine Schrift allen Auswanderern, welche Landwirthschaft betreiben wollen, auf das wärmste empfehlen. Wir wissen nicht, welche Lebensstellung Herr Oetken einnimmt, es scheint uns aber aus seiner Schrift hervorzugehen, dass er nicht unabhängig ist und dass er darauf angewiesen war, mit sehr beschränkten Mitteln die zweijährige Reise anzutreten und wesentlich auf eine unbezwingbare körperliche und geistige Energie zu vertrauen.

Der deutsche Auswanderer würde sehr irre gehen, wenn er seinen Betrieb mit der Berechnung beginnen wollte, dass er direkt von der Produktion leben könne und alles, was er nicht selbst konsumire, ein reiner Ueberschuss sei. Die Zinsen des im Boden, dem Inventar und der Haushaltung angelegten Kapitals, die Instandhaltung des Inventars und der Haushaltung, die inneren Steuern, die Colonialwaaren, Petroleum u. s. w., die Bekleidung, ev. Arbeitslöhne, Samen und künstlicher Dünger, alles das muss aus dem Erlös der nicht selbst consumirten Produkte bezahlt werden und je niedriger der Bodenpreis und damit die Capitalzinsen sind, um so höher stellen sich in Folge der Transportspesen die übrigen Ausgaben und um so niedriger der Preis der zu verkaufenden Produkte. Allerdings führt er auch ein menschenwürdigeres Dasein als der kleine Bauer in Deutschland. F. R.

Rich. Rudel, Adel und Demokratie. Ein Beitrag zur Geschichte des Feudalismus. Bd. 1. 524 SS. Berlin 1880.

Das vorliegende Werk hat unzweifelhaft keinen Fachmann zum Verf., es ist vielmehr ohne alle Kenntniss der bessern Hülfsmittel und ohne jede Kritik verfasst. Es wimmelt von argen Fehlern. Wir halten deshalb ein näheres Eingehn darauf hier nicht für angebracht, doch greifen wir zum Belege der Unwissenschaftlichkeit der Schrift einige Proben der Missgriffe heraus. S. 179, Heinr. I. wurde 919 nicht 918 König, kein einziger Zeitgenosse nennt ihn den Vogelsteller. S. 231 wird Merseburg an die Elster versetzt, und S. 232 kennt der Verf. den Gegenkönig Hermann gar nicht. S. 203, die Herzöge von Kärnthen haben gar nichts mit dem erzherzogl. Titel zu thun. Die Behauptung, dass Otto II. gewöhnlich zu Tulleda residirt habe, beruht auf gänzlicher Unkenntniss der Verhältnisse. — S. 204, der Name Basientello ist ebenso wie die Erzählung von Schweppermann S. 459—60 längst aus der Geschichte verbannt. S. 153, Seneschalk und Sendgraf haben gar nichts miteinander gemein. S. 221, Nürnberg wird nicht vor 1050 erwähnt und lag nicht in der Ostmark. Konrad war nicht Kaiser, sondern nur König. S. 109, die Alemannen haben niemals Köln belagert. S. 218, der Gottesfrieden wurde unter Konrad (und Heinrich) in Frankreich, aber keineswegs in Deutschland eingeführt. S. 432, von dem Ursprunge der Kurfürsten scheint der Verf. keine Ahnung zu haben. S. 318, Philipp hinterliess 4 unverheirathete Töchter, die, mit der Otto sich verlobte, hiess nicht Irene sondern Beatrix. etc. etc. D.

Ludw. Elster, Die Postsparkassen. Jena 1881. 56 SS.

Der Verf. untersucht zunächst die Aufgaben der Sparkassen und wie weit die Einrichtungen in Deutschland ausreichen dieselben zu erfüllen. Er kommt zu dem Resultate, dass namentlich die Zugänglichkeit der Institute viel zu wünschen übrig lässt. Die weitere Betrachtung der betr. Verhältnisse anderer Länder, der Schul-, Fabrik- schliesslich der Postsparkassen führt ihn zu dem Ergebniss, dass eine Beseitigung aller Uebelstände und die wünschenswertheste Erweiterung des Sparwesens auch in Deutschland nur durch die Einführung der Postsparkassen zu erreichen ist, unter event. Verbindung mit der Einrichtung der Sparmarken. In schlagender Weise widerlegt er die Bedenken, welche gegen die Einführung erhoben sind, so dass wir uns seiner Befürwortung dieser bedeutungsvollen Institution nur vollkommen anschliessen können. Die Schrift berücksichtigt die bezügliche Literatur mit grosser Vollständigkeit und zeichnet sich durch grosse Klarheit und fliessenden Styl in vortrefflicher Weise aus, möchte sie ihren Zweck erfüllen und den Postsparkassen in Deutschland die Wege ebnen.

Statistik.

Deutschland.

Preussische Statistik (amtliches Quellenwerk), herausgeg. v. k. stat. Bür. in Berlin. LVI. Die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluss der Wanderungen im preuss. Staate während des Jahres 1879. Berlin 1881. Q. XXXII 222 u. 49 SS.

Ueber die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle sind ähnliche, wenn auch theilweis minder vollständige Bearbeitungen für die Jahre 1859 bis 61 im V. 1862—64, im X., dann im XVII., XXIX., XXXVI., XLII., XLV., XLVIII. und für das Jahr 1878 im LI. Hefte des vorliegenden Quellenwerkes veröffentlicht worden. Der Verf. dieser in Rede stehenden Schrift Frh. von Fircks hat ferner in der „Preuss. Statistik" Heft XLVIII. A. eine eingehende Bearbeitung des bezüglichen Materials vom Beginne des Jahres 1816 bis zum Schlusse d. J.s 1874 veröffentlicht, worin auch auf die Veränderungen in der Erhebung und Verarbeitung während dieser Periode aufmerksam gemacht ist.

Ueber die Aus- und Einwanderung, bezw. den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit finden sich ähnliche Nachrichten über die Jahre von 1859 bis 78 in den Heften V, XXVI, XXXVI, XLII, XLV, XLVIII und LI der „preuss. Statistik". Die Einleitung des vorliegenden Heftes berücksichtigt die Ziffern bis 1870 resp. 1867 zurück und fasst die Procentverhältnisse übersichtlich zusammen. —

Preussische Statistik. LVII. Die Ergebnisse der Ermittelung des Erndteertrages im Jahre 1879. Berlin 1880. Q. XVI 155 SS.

Diese Publikation schliesst sich an das Heft LII an, welches die gleichen Ermittlungen pro 1878 enthielt. — Die Ertragsangaben, welche jetzt vorgelegt werden, haben einen höheren Anspruch auf Beachtung als die früheren (wenn wir uns auch der ganzen Erndtestatistik gegenüber sehr skeptisch verhalten), da die Zahl der eingelieferten Nachweisungen eine grössere und die 1878 vorgenommene willkürliche Fortlassung von Angaben, welche 30 % unter oder über den vorläufigen Kreisertragschätzungen der landwirthsch. Vereine blieben, jetzt nicht zur Anwendung kam. Eine dankenswerthe Ergänzung erhielt das Heft durch Angaben über die Bodenbenutzung der Gemarkungen der Städte, Landgemeinden, Guts- und Forstdistrikte und die Bonitätsziffern des Ackerlandes derselben. Die Angaben über den Anbau stützen sich zwar auf die Erhebung von 1878, sind aber thunlichst den faktischen Veränderungen im Jahre 1879 angepasst. —

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, herausgeg. vom kais. statist. Amt. 2. Jahrg. 1881. Berlin 1881. 192 SS.

Der zweite Jahrgang dieser vortrefflichen und schnell beliebt gewordenen Uebersicht über das für Deutschland vorliegende Zahlenmaterial hat gegen den ersten eine Erweiterung von 16 Seiten erfahren. Die Bevölkerungsverhältnisse sind nicht nur wie bisher für die Orte über 20,000 sondern über 10,000 Einw. detaillirt angegeben. Die Auswanderungsverhältnisse werden ausführlicher behandelt, ebenso der Pferde- und Rindviehstand. Die Handelsstatistik ist auf die Quantitätsverhältnisse ausgedehnt und bietet für mehrere Artikel Uebersichten für 20 Jahre. Dankenswerth ist die Zugabe einer Statistik der einzelnen Notenbanken so wie eine Uebersicht über die Todesursachen in den Städten mit mehr als 15,000 Einwohnern. Statt der graphischen Darstellungen über die Volksdichtigkeit im 1. Jahrg. bringt dieser drei über die Vertheilung des Ackerlandes, der Wiesen und Forsten.

Behm und Wagner, Die Bevölkerung der Erde. VI. A. Petermanns Mittheilungen aus Justus Perthes geographischer Anstalt. Ergänzungsheft Nr. 62. Gotha 1880. Q. 132 SS.

Die sehr gewissenhaft gearbeitete Zusammenstellung der Bevölkerungsziffer aller in Betracht kommender Länder, die seit einer Reihe von Jahren den „Mittheilungen" beigegeben ist, hat sich längst eine grosse Beliebtheit und Autorität erworben, so dass es nicht nöthig ist auf das vorliegende Heft besonders aufmerksam zu machen. Besondere Erwähnung verdient aber der Bericht über die Fortschritte der Bevölkerungsstatistik von J. C. F. Nessmann und die interessante Uebersicht über die bis 1880 in den verschiedenen Ländern ausgeführten Volkszählungen von H. Wagner. Die Angaben des Areals sind auf Grund eingehenden Studiums für einzelne Länder gegen früher etwas modifizirt. —

Ad. Frantz, Die höchsten Adelsgeschlechter im Leben wie im Tode. Berlin 1880. 58 SS.

Der Verf. hat auf Grund des Gothaer genealogischen Kalenders die Alters-, Geburts-, Eheschliessungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der höchsten Aristokratie von 1861 —78 berechnet und die gefundenen Procentsätze mit den für das deutsche Volk verglichen. Ein jeder solcher Versuch ist nur mit Dank aufzunehmen, auch wenn das (der Aristokratie im Ganzen günstige) Ergebniss kein irgend bedeutsames ist. Der Verf.

hätte etwas mehr betonen sollen, dass jeder Schluss aus den Zahlen gewagt bleibt, so lange man nicht eine ähnliche Statistik der übrigen besser situirten Klassen zur Vergleichung daneben stellen kann, und mit vielen seiner die Zahlen illustrirenden Ausführungen werden sich nur Wenige einverstanden erklären. Bemerken möchten wir, dass der Beweis der Unfruchtbarkeit der jüdischen Ehen uns S. 46 keineswegs erbracht zu sein scheint, wie der Verf. annimmt. Dann, dass die Statistik der Irrsinnigen viel zu unsicher ist, um die S. 46 und 47 darauf gebauten Schlüsse rechtfertigen zu können.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für das Jahr 1879. (Unter theilweiser Berücksichtigung der Jahre 1878 und 1880.) Zittau 1880. 8⁰. XI und 201 SS.

Für die Folge sollen von Seiten der Kammer alljährliche (bis dahin wurden meist mehrere Jahre zusammengefasst) Berichte erstattet werden. Der erste Bericht liegt hier für das Jahr 1879 vor. Derselbe geht aber im Wesentlichen, wie solches auch im Vorwort zum Ausdruck gebracht ist, nicht über die Grenzen eines Referates über die Thätigkeit der Kammer i. J. 1879 hinaus. Ein sehr ausführliches Inhalts-Verzeichniss erleichtert den Gebrauch der Schrift. E.

Statistik des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer Zittau (Kreishauptmannschaft Bautzen) aus den Jahren 1871—1877. Bautzen 1879. 8⁰. XV u. 598 SS.

Von der Handels- und Gewerbekammer Zittau ist seit dem Jahre 1870 ein jährlich wiederkehrender Bericht nicht erstattet worden; man hat vielmehr die seit jenem Jahre zur Wahrnehmung gekommenen Erscheinungen in Handel und Gewerbe in einem Gesammtberichte zusammengefasst, der in drei Theile zerfällt. Der erste gutachtliche Theil, die Jahre 1871—1875 umfassend, erschien im Anfange des Jahres 1877; der zweite tabellarische Theil, der sich auf die Jahre 1871—1877 erstreckt, liegt uns hier vor, während der dritte beschreibende Theil noch der Veröffentlichung entgegen sieht.

Der hier vorliegende tabellarische Theil, welcher auch als selbständiges Werk erschienen ist, umfasst nicht nur die gewerblichen und Handels-Verhältnisse des Bezirks, sondern auch dessen Bevölkerungs-, Geburts-, Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse, Land- und Forstwirthschaft, Meteorologie, Kirchen- und Schulwesen, gemeinnützige Anstalten, die Reichstagswahlen, das Vereinswesen etc. Es bildet dementsprechend das Werk gleichsam ein Handbuch der Statistik des betr. Bezirks, es giebt eine vollständige, ziffermässige Uebersicht über sämmtliche Verhältnisse, weshalb es aber erforderlich war die eigenen Erhebungen und Zusammenstellungen des Kammerbureaus durch Aufnahme von bereits anderweitig veröffentlichten Angaben zu ergänzen. Mehrfach wurde den Zahlen des Kammerbezirks, welche, soweit wie möglich, nach Orten, Gerichtsämtern und Amtshauptmannschaften gesondert wurden, die entsprechenden Zahlen des Königreichs Sachsen und des deutschen Reiches zur Seite gestellt, wodurch eine Vergleichung der speciellen Verhältnisse des Kammerbezirks mit jenen Sachsens und Deutschlands wesentlich erleichtert ist. — Jedenfalls liefert das vorliegende Werk, das noch aus der Feder des früheren Sekretairs der Kammer Dr. Karl Roscher stammt, ein klares, objektives Bild von den Zuständen des Kammerbezirks, das vor allem den Staats- und Gemeindebehörden Sachsens, sowie den Handels- und Gewerbetreibenden, als auch den sonstigen Interessenten in der Kreishauptmannschaft Bautzen willkommen sein wird. —

Der dritte, das ganze Werk abschliessende Theil soll in der Hauptsache die Ergebnisse der persönlichen Besuche darstellen, welche der Sekretär der Handels- und Gewerbekammer in den wichtigsten Fabriken, Werkstätten und Handelskontoren des Kammerbezirks gemacht hat. —

Al. von Oettingen, Obligatorische und fakultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik. Leipzig 1881. 81 SS.

Der berühmte theolog. Moralstatistiker aus Dorpat hat in der vorliegenden Schrift in nicht dankbar genug anzuerkennender Weise den Versuch gemacht mittelst statistischer Zahlen den Einfluss des Civilstandsgesetzes in Deutschland objectiv festzustellen. Das sehr beachtenswerthe Resultat ist: dass seit 1876 die kirchlichen Trauungen und Taufen im Verhältniss zu den Eheschliessungen und Geburten beständig gestiegen sind. Damit hat der Verf. sich das grosse Verdienst erworben den Angriffen auf das Gesetz eine Haupthandhabe genommen zu haben. Ist auch im ersten Momente die lange gehegte Opposition gegen die Kirche durch Einführung des Gesetzes plötzlich zum Ausdruck

gekommen und Anfangs mit einer besondern Ostentation gezeigt, so beweisen die Zahlen schlagend, dass jene Opposition schwindet und von einer dauernden Entkirchlichung durch das Gesetz keine Rede ist. Allmälich kehrt man zu dem alten Usus zurück. Weniger vermögen wir uns den Ausführungen des Verf.s in dem Abschnitte über „die positiv-günstigen Symptome des religiös-sittlichen Aufschwungs seit dem Jahre 1876“ anzuschliessen, wo er uns die Symptome zu optimistisch zu deuten scheint. J. C.

Stursberg, Die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen. Düsseldorf. 64 SS.

Wir haben es nur mit den ersten 25 Seiten dieser schon in fünfter Auflage erschienenen, leider uns sehr verspätet zugekommenen Schrift zu thun, in denen ein umfassendes statistisches Material aus den verschiedensten deutschen Staaten zusammengetragen ist. Die zweite Hälfte, in welcher die Ursachen der Zunahme der Verbrechen untersucht werden, hat keinen wissenschaftlichen Charakter. Auch gegen die erste Hälfte der Schrift, in welcher der Verf. die wachsende Entsittlichung Deutschlands in den crassesten Farben schildert, müssen wir entschiedene Bedenken geltend machen. Das Resultat der Untersuchung muss weit ungünstiger erscheinen als die Verhältnisse in Wirklichkeit sind, weil zum Ausgangspunkt das Jahr 1871 genommen ist, welches besonders durch den Krieg ganz exceptionell niedrige Ziffern aufweist. Im Bd. 24 S. 181 d. Jahrb. findet man den Beleg dafür. Sobald man grössere Perioden ins Auge fasst, bietet sich uns ein anderes Bild, auf das wir an anderer Stelle zurückzukommen beabsichtigen. Die Behandlung der statist. Zahlen durch unseren Autor muss daher als eine sehr einseitige bezeichnet werden. In noch höherem Maasse ist das von der Art der Schlussfolgerungen zu sagen, die auf die Zahlen gestützt werden. J. C.

Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen, herausg. von der Grossh. Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. 21, H. 2. Darmstadt 1880. Q. 87 SS. Die Höhe der direkten Staats- und Gemeindesteuern im Grossh. Hessen.

Eine überaus dankenswerthe Arbeit des jetzigen Vorstandes des hess. statist. Büreaus, Gh. Obersteuerrath H. Welcker, welche in übersichtlichster Weise die Steuerbestimmungen des Landes, so wie die Resultate der Steuerzahlung vorführt und mit denen anderer deutscher Staaten vergleicht.

Die Anbau- und Erndte-Statistik des Jahres 1878 im Herzogthum Meiningen, herausgegeben vom statist. Büreau im herz. Staatsmin., Abtheil. des Innern 1879. Q. 17 SS.

Statistik des Herzogth. Sachsen-Meiningen. H. I. Die Ermittelung der landw. Bodenbenutzung d. J. 1878. Meiningen 1879. Q. 1. Q. 2. Heft II. 1. Die Ernte-Statistik des Jahres 1879.

Im zweiten Jahre der Ernteerhebung hat man den wesentlichen Fortschritt gemacht von der früheren Gruppeneintheilung abzusehen und durch aus Landwirthen gewählte Vertrauensmänner für jede Gemeinde den Durchschnittsertrag für die Flächen mit verschiedenem Ertrage zu schätzen, um daraus unter der Berücksichtigung der Ausdehnung der einzelnen Qualitäten den mittleren und den gesammten Ertrag zu berechnen. Abgesehen von durchgreifenden Aenderungen ist an der Anbaufläche des Jahres 1878 auch 1879 festgehalten. Dem 2. Hefte ist eine ausführliche Darlegung der Witterungsverhältnisse des Jahres beigefügt.

Statistik des Herzogth. Sachsen-Meiningen. 2. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1880.

Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1879. XXXX. Jahrg. II. Abth. Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des dalmatinischen Zollgebietes. Bearb. v. Jos. Pizzala. Hrsg. von der k. k. statistischen Central-Kommission. Wien 1880. 4°. 35 SS.

Inhalt: Allgemeine Bemerkungen (S. 3—6). Ausweise über Werth und Menge der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr in den Jahren 1875—1879 (S. 6—9); Zollertrag der Waaren-Einfuhr in den Jahren 1870—79 (S. 9). — Tabellen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr im Jahre 1879 in Bezug auf Menge, Werth und Zollertrag (S. 10—32). Nachschlageregister zum Verkehr von Dalmatien. —

Alexander Dragic, Vergleichende Statistik der Verhältnisse in den k. k. Strafanstalten. Wien 1880 F. 91 SS.

Seit 1868 werden in Oesterreich statistische Tabellen von dem Vorstande der Straf-

anstalten über die Verhältnisse derselben aufgestellt, wozu hauptsächlich die Auskunftstabellen, die bei der Einlieferung der Sträflinge von dem betreffenden Gerichtshofe eingesendet werden, dann die Vormerkbücher über andere Verhältnisse der Strafanstalt zur Benutzung gelangen. Leider sind die Auskunftstabellen nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt angefertigt. Der leider schon verstorbene junge Verf. hat das ausserordentlich detaillirte Material von 1868—78 übersichtlich zusammengestellt, so dass es einen tiefen Einblick in die betr. Verhältnisse gewährt. Wir behalten uns vor darauf zurückzukommen.

III. Jahresbericht der Generalversammlung der österr.-ungar. Bank am 3. Febr. 1881. Wien 1881. Qu. 77 SS.

Aegypten.

Bulletin trimestriel de la navigation par le Canal de Suez. Minist. de l'Intérieur, direction de la statistique. Prem. Année. Nr. 4 du 1 Oct. au 31 Dec. 1880 Caire.

Russland.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrg. 1879. Hrsg. von der handelsstat. Sect. des Riga'schen Börsen-Comites. Riga 1880.

Jahresbericht über den Handel Riga's im Jahre 1879.

Wir haben schon früher auf diese vortrefflichen Handelsübersichten aufmerksam gemacht. Die erstere Schrift erhält durch die genaue Berücksichtigung des Produktions- resp. Bezugs- so wie des Consumtionslandes einen besonderen Werth. Als Anhang sind wieder die Marktpreise der Import- und Exportartikel, die Wechselcourse, Bankdiscont und die Coursbewegung der an der Rigaer Börse gehandelten Actien und Fonds im Jahre 1879 geboten. Die zweite Schrift giebt noch Rückblicke auf frühere Jahre. —

Italien.

Quindicesima relazione sul servizio postale in Italia, 1879. Roma 1880. 285 SS. Q.

Relazione statistica sulle costruzione e sull' esercizio delle strade ferrate italiane per l'anno 1879. Roma 1880. Qu. 509 SS.

Relazione statistica sui telegrafi del regno d'Italia nell' anno 1879. Roma 1880. Qu. LXVIII 109 SS.

Statistica delle società di mutuo soccorso. Anno 1878. Roma 1880. 343 SS. gr. 8.

Die Uebersicht der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist vom Ministerium der Landw.-Industrie und des Handels jetzt zum dritten Male gegeben, so dass die Entwicklung seit 1862 verfolgt werden kann. Leider ist die Zusammenstellung, wie in der Einleitung gesagt ist, keine ganz vollständige. Es haben nicht alle Gesellschaften die Anfragen beantwortet, wozu sie nicht gezwungen werden können, und es liegt die Annahme nahe, dass es die ungünstigst situirten gewesen sein werden, welche die Einsendung unterliessen. Wir entnehmen dem Berichte folgende Angaben:

	Bevölkerung	vorhandene Gesellschaften	Angaben liegen vor von	ordentliche Mitglieder
1862	21,929,176	443	417	111,608
1873	27,165,553	1,447	1,146	218,822
1878	28,209,520	2,091	1,981	331,548.

	Die gesammten Einnahmen betrugen	die Ausgaben
1873	3,207,822 L.	2,098,391 L.
1878	5,179,322 „	3,565,490 „

von den Ausgaben fielen auf:

	Administrationskosten	Unterstützung an Kranke	an Invalide	an Arbeitslose
1873	358,379 L.	991,200 L.	105,718 L.	43,263 L.
1878	633,213 „	1,579,033 „	591,345 „	33,145 „

Es ist wieder in dankenswerther Weise eine Tabelle über dieselben Verhältnisse der übrigen Länder zusammengestellt, doch sind die Angaben zur Vergleichung zu lückenhaft und verschiedenartig.

I partiti politici alle elezione generali dell' anno 1880. 61 SS.

Di una statistica sommaria delle opere pie esistanti in Italia nel 1878. Roma 1880. 45 SS.

Beide Schriften sind Separatabzüge aus dem Archivio di statistica. In der letzteren giebt der Director des k. statist. Büreaus Bodio, dem Italien den bewundernswürdigen Aufschwung der heimischen Statistik verdankt, eine interessante Uebersicht über die Wohlthätigkeitsanstalten Italiens, der wir folgendes entnehmen: Die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege beliefen sich 1879 auf 36 Mill. L. gegen circa 27 Mill. im Jahre 1871. Aus Provinzialfonds flossen davon 1879 17,423,316 L., aus Communalkassen 18,975,348 L. Von der ersten Summe beanspruchten die Findlinge allein 6,621,397 L., von der zweiten 4,567,458 L., zusammen 11,188,S55 L. oder 31 %.

Wohlthätigkeitsanstalten (opere pie) gab es 1878 in Italien 17,875, darunter 1201 Krankenhospitäler, 508 Schulen mit Stipendien und Pensionaten, 340 Kinderasyle, 463 Waisenhäuser, 695 Leihhäuser, 102 Findelanstalten. —

Das Vermögen derselben wird auf 1,626 Mill. L. veranschlagt, mit einer Roheinnahme von 90,8 Mill., wovon 47,1 Mill. L. zur wohlthätigen Verwendung.

Schweiz.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1878. IV. Band, herausgegeben vom schweiz. Post- und Eisenbahn-Departement. Bern 1880 F. 94 SS.

Schweizerische Statistik XLIX. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung für das Jahr 1881. Bern 1880. 16 SS. Q.

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Chevremont, F., Jean Paul Marat, esprit politique; accompagné de sa vie scientifique, politique et privée. 2 vols. Paris 1881. 8. (chez l'auteur.). 25 fr.

Denayrouze, L., Le socialisme de la science. Essai d'économie politique positive. Par., Guillaumin, 1881. 8. 2 fr. 50.

Génin, E., Des rapports entre l'économie politique et la géographie. Nancy, imprim. Berger-Levrault et Ce, 1881. 8. 10 pag.

Legrand, Arth., Études économiques. Par., Guillaumin, 1881. 12. 3 fr. 50.

Prost, A., Étude sur le régime ancien de la propriété. La Vesture et la Prise de ban à Metz. Par., Larose, 1881. 8. 253 pag.

Rambaud, Pr., Précis élémentaire d'économie politique. 2e édition. Par., E. Thorin, 1881. 18. 3 fr.

Ternaux, M., Histoire de la terreur 1792—1794, d'après des documents authentiques et des pièces inédites. Tome VIII et dernier. Par., Calmann Lévy, 1881. 8. 6 fr.

Venturi, A. (Mme), Biographie de Mazzini, suivie de deux essais pensées sur la démocratie en Europe, les devoirs de l'homme; traduction par Mme E. de M. Paris, Charpentier, 1881. 18. 3 fr. 50.

Cumming, A. N., On the value of Political Economy to Mankind. London, Macmillan, 1881. 12. 56 pp. 1/—.

Malthus, by Jam. Bonar. Glasgow, Maclehose, 1881. 8. 54 pp. (Life and writings of Malthus.) 1/—.

Williams, J., Principles of the law of Personal Property. 11th edition. London, Sweet, 1881. 8. 1206 pp. 21/—.

Ponsiglioni, A., Economia pubblica. 2e ediz. Genova, tip. Sambolino, 1880. in-4. VIII—679 pag. L. 7.

Anajewskij, G., Wirthschaftliche Aufgaben unserer Zeit. St. Petersburg, 1881. 8. 17 Seiten. (In russischer Sprache.)

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Genossenschaftswesen. Frauen- und Kinderarbeit. Frauenfrage. Socialismus. Communismus. Nihilismus. Sociale Frage. Arbeit und Capital. Armuth und Noth.

Arboux, J., Les prisons de Paris. Paris, Chaix et Ce, 1881. 12. 3 fr. 50.

Arnaudo, J. B., Le nihilisme et les nihilistes. Traduit de l'italien et annoté par H. Bellenger. Paris, M. Dreyfous, 1881. gr. in-18. 3 fr.

de Backer, L., Le droit de la femme dans l'antiquité, son devoir au moyen âge. Par., A. Claudin, 1881. 8. 7 fr. 50.

Constantinesco, A. C., Étude sur le concubinat et la condition des enfants naturels chez les peuples anciens et à Rome. Étude sur la condition des enfants naturels dans la législation française. Paris, impr. Moquet, 1881. 448 pag.

Desmarest, E., Législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. 6e édition. Par., P. Dupont, 1881. 12. 251 pag. 2 fr. 50.

Du Camp, Max., Les convulsions de Paris. 5e édition. 4 vols. Par., Hachette et Ce, 1881. 18. (I.: Les prisons pendant la Commune; II.: Episodes de la Commune; III.: Les sauvetages pendant la Commune; IV.: La Commune à l'Hôtel de ville.) 14 fr.

Fochier, V., Séduction et recherche de la paternité. Discours. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1881. 8. 53 pag.

Holyoake, Histoire des équitables pionniers de Rochdale. Traduite par Franc. Viganó. Par., Guillaumin, 1881. 4. 8 fr.

Lecour, C. J., La campagne contre la préfecture de police, envisagée surtout au point de vue du service des moeurs. Paris, Asselin, 1881. 12. 5 fr.

Lizeray, H., Code du nihiliste, suivi du projet de communauté. Par., A. Drouin, 1881. 8. — 50 cent.

Mazeron, C., Étude sur le communisme, dédiée aux classes ouvrières de la France. Montluçon, imprim. Herbin, 1881. 8. 54 pag.

Viganó, Franc., L'ouvrier coopérateur, ou traité d'économie populaire, avec des dialogues sur la coopération, des statuts des probes pionniers de Rochdale et d'une banque populaire. Par., Guillaumin, 1881. 8. 4 fr.

Carroll, G. D., Wedding etiquette, and usages of Polite Society. N.-York, Dempsey and Carroll, 1880. 126 pp. $ 1. 50.

Spofford, Harriet Prescott, Mrs., The servant-girl question. Boston, Houghton, Mifflin and Co., 1881. IV—181 pp. cl. $ 1.

Baker, C. E., Law of Master and Servant. London, Warne, 1881. 12. 1/—.

Beven, T., Law of Employers Liability for negligence of servants, with the Act of 1880. London, Waterlow, 1881. 8. 3/6.

Dostoyeffsky, F., Buried Alive: or, ten years of Penal Servitude in Siberia. Translated from the Russian by Marie von Thilo. London, Longmans, 1881. 8. 10/6.

Factories Inspector's Report for 1880 (Parliamentary Paper). London 1881. 8. — 8 d.

Fraser, P., Husband and Wife, according to the law of Scotland. 2nd edition. 2 vols. Edinburgh, Clark, 1881. roy-8. 80/—.

Mursell, A., Addresses to the Working People of Birmingham. London, J. Heywood, 1881. 8. 276 pp. 1/—.

Divorzio. Disegno di legge (sul divorzio) presentato dal Ministro di grazia e giustizia etc. (Villa) nella tornata del 1o Febbraio 1881 (Atti parlamentari, XIV. Legislatura, I. sessione 1880—81; Camera dei deputati No. 159). Roma 1881. 4.

Gobbi, U., Il lavoro e la sua retribuzione. Studio sulla questione sociale. Milano 1880. 8. 89 pp. L. 3.

Goworow, Th., Die Familie und die Blutsfreundschaft bei den Serben nach altserb. Urkunden. 1880. 16. 40 pp. (In russischer Sprache.)

Zur Geschichte des russischen Nihilismus. Väter und Kinder. Kischinew 1881. 8. 28 pp. (In russischer Sprache.)

Limanowski, Bolesl., Patryjotyzm i socyjalism. Bâle, H. Georg, 1881. 16. 32 p. — 50 cent.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum (incl. Agrarkrieg in Irland). Forst- und Jagdwesen etc.

Chevallier, É., La crise agricole. Par., A. Marescq aîné, 1881. 8. 1 fr.

Delimoges, J., La viande et le blé. Dijon, imprim. Aubry, 1881. 8. 19 pag.
Fontenier, G., Causeries agricoles. Saint-Omer, imprim. Fleury-Lemaire, 1881. 8. 112 pag.
Heuzé, G., Les céréales, les produits farineux et leurs dérivés à l'Exposition univ. internat. de 1878 à Paris. Par., impr. nation., 1881. 8. 190 pag.
Joubert, A., La vie rurale au XVI[e] siècle. Angers, Germain et Grassin, 1881. 8. 40 pag.
Lecouteux, C., Principes de culture améliorante. 4[e] édition. Orléans (Par., librairie agric.), 1881. 18. 415 pag. 3 fr. 50.
Marié-Davy, Météorologie et physique agricoles. Par., librairie agric., 1881. 18. XII—371 pag. 3 fr. 50.
Agricultural Commission. Evidence. (Parliamentary Paper.) London, 1881. Folio. 11/6.
Higgins, Ch., The Irish Land Question: facts and arguments. London, J. Heywood, 1881. 12. 172 pp. 2/—.
Irish Land Act. Report on working of — and evidence. 2 parts. (Parliament. Paper.) London 1881. Folio. 10/3.
Irish Problem, the, and how to solve it. London, Ward, Lock and Co, 1881. 8. cloth. 6/—.
Lefevre (G. Shaw), English and Irish Land Questions. Collected essays. London, Cassell, 1881. 8. 278 pp. 6/—.
Rolleston, E., The Land Monopoly; Land, Taxation and Pauperism. With a chapter on Ireland. London, Heywood, 1881. 8. 79 pp. 1/—.
Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume I, fasc. 1. Roma, Forzani e C., 1881. 4.
Janson, Versuch statistischer Untersuchungen über abgegrenztes Bauerland im Kaiserreich Russland. St. Petersburg, 1881. 8. (In russischer Sprache.)

4. Gewerbe und Industrie.

Annuaire du commerce, de l'industrie, de la magistrature et de l'administration, ou indicateur des 400 000 adresses de l'Espagne, de ses colonies, des états Hispano-Américains et du Portugal (par C. Bailly-Baillière). 1881. Paris. gr. in-8. 25 fr.
Brano, M., Indicateur des soies et soieries en général. Lyon, au Moniteur des soies, 1881. 8. 208 pag.
Chabaud, L., Marseille et ses industries. La savonnerie. Mars., impr. Barlatier-Teissat, 1881. 8. 202 pag. 3 fr.
Coret, T., La nouvelle législation des machines à vapeur. Décret du 30 avril 1880 etc. Arras, Bradier, 1881. 16. VII—104 pag.
Drohojowska, Les grandes industries de la France, L'éclairage (Philippe Lebon, Panton, Tardin, Lanoix, Carcel, Foucault etc.). Paris, P. Dupont, 1881. 8. 232 pag. 2 fr.
Godfrin, E., Aperçu sur l'abattoir général de la Villette: son organisation, commerce en gros etc. Par., impr. Wolff et C[e]. 4. 27 pag. 2 fr.
de Marchi, F., La propriété littéraire, artistique et industrielle, en Turquie et en Egypte. Paris, Maisonneuve, 1881. gr. in-8. 2 fr. 50.
Renouard, A., Le lin en Angleterre. Lille, impr. Danel, 1881. 8. 33 pag.
Beebe, Mrs. C. D., Ancient and modern Lace: comprising a History of its origin and Manufacture, with instructions concerning the manner of making it. New-York, 1881. 8. 256 pp. 15/—.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik.

Annuaire de la marine et des colonies pour 1881. Paris, Berger-Levrault et C[e], 8. 833 pag. 5 fr.
Chadwick, F. E. (Lieut. Commander U. St. N.), The Training Systems for the Navy and Mercantile Marine of England, and the Naval Training System of France. Washington, 1881. 8. 18/—.
Commercial relations of the United States. Reports from the Consuls of the — on the Commerce, Manufactures etc. of their districts. No. 3: January 1881. Washington. 8. 207 pag.
Imports, Exports, Immigration, and Navigation of the United States No. 1, 1880—81. Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury department, for the

3 months ended September 30, 1880. Washington, Government printing Office, 1881. 8.

Board of Trade Returns. The progress or decline in manufactured Exports and Imports, from 1869 to 1880. London, P. S. King, 1881. 8. 25 pp. 1/—.

Hart, H. W., Bankruptcy law and practice. London, Waterlow, 1881. 8. 12/6.

Wetmore's Commercial Telegraphic Code. 3d edition. London, S. Low, 1881. sm.-4. 658 pp. £ 10. —

6. Verkehr.

Bourguignat, A., De la propriété des chemins ruraux, 3e édition. Par., Marchal, Billard et Ce, 1881. 8. 2 fr.

de Lesseps, F., Lettres, journal et documents pour servir à l'histoire du canal de Suez (1864 à 1869). 5e série. Par., Didier et Ce, 1881. 8. 402 pag.

Question, la, des chemins de fer. Par., impr. Mouillot, 1881. 8. 147 pag.

Staecklin et Laroche, Des ports maritimes considérés au point de vue des conditions de leur établissement et de l'entretien de leurs profondeurs. Rapport fait à la suite d'une mission en Hollande et en Angleterre etc. 2e édition. Boulogne-sur-mer, impr. Simonnaire et Ce, 1881. 8. 143 pag.

Browne, J. H. Balfour and H. S. Theobald, The law of Railway Companies. London, Stevens and Sons, 1881. 8. 32/—.

Oliver, H., and J. Airey, Handbook and appendix of all the stations, junctions, sidings, collieries etc. on the Railways of the United Kingdom. New edition. London, Oliver and A., 1881. 4. 5/—.

Spearman, R. H., The common and statute law relating to Highways in England and North Wales. London, Sweet, 1881. 8. 18/—.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Auger, P., Du dépôt, en droit romain: des magasins généraux considérés spécialement comme institution de crédit, en droit français. Par., Guillaumin, 1881. 8. 240 pag. 4 fr.

Block, Maur., Entretiens familiers sur l'administration de notre pays. Tome VI: Le budget. Revenus et dépenses de la France. Tome VII: L'impôt et les formes variées qu'il affecte. 2 vols. Par., Hetzel, 18. à vol. 1 fr. 50.

Chrétien, A., Étude sur la lettre de change en droit international privé. Par., Larose et Forcel, 1881. 8. 4 fr.

Dujardin, A., Des droits d'enregistrement de timbre et de greffe au point de vue de la proportionnalité de l'impôt. Par., Marescq ainé, 1881. 8. 6 fr.

Dumesnil, J., Traité de législation spéciale du trésor public en matière litigieuse. Nouvelle édition par G. Pallain. Par., J. Hetzel et Ce, 1881. 8. 8 fr.

Lang, L., Les finances de la Hongrie et de l'Autriche de 1867 à 1877. Conférence lue à l'Académie hongroise des sciences. Par., Plon et Ce, 1881. 8. 55 pag.

Perrot-Lemaire, Le grand catéchisme de la bourse. 2e édition. Par., impr. Michiels, 1881. 12. 309 pag. 2 fr. 50.

Crawford, J. B., The Credit Mobilier of America, its origin and history, its work of constructing the Union Pacific Railroad and the relation of members of Congress therewith. Boston, C. W. Calkins and Co., 1880. 8. 229 pp. cloth. 8/—.

Cabale, Mich., Interpleader and Attachment of Debts. London, Maxwell and Son, 1881. 8. 7/6.

Eddis, A. S., Principles of the administration of Assets in Payment of Debts. London, 1881. 8. 6/—.

Skinner, Th., The Directory of Directors, 1881. A list of the Directors of the Joint Stock Companies of the U. K. etc. 2nd yearly issue. London, 1881. 8. 5/—.

Thring, H., Joint-Stock Companies' law. 4th edition, by G. A. R. Fitzgerald. London, Stevens and S., 1881. 8. 25/—.

Wittgens, E., Manuale dei fondi pubblici: tavole dei valori italiani, rendite dello stato, obbligazioni ed azioni ferroviarie ecc. Milano, tip. degli Operai, 1880. 8. 207 pag. L. 5.

8. Versicherungswesen.

Fleurot, H., L'assurance sur la vie et le notariat en France. Par., Nadaud et Ce, 1881. 8. 24 pag.

Giraud, F., De l'utilité de l'assurance du prêt hypothécaire. Marseille, imprim. Barlatier-Feissat, 1881. 12. 15 pag.
Insurance Register, 1881. London, Layton, 8. 1/—.
Lowndes, R., A practical treatise on the law of Marine Insurance. London, Stevens and Sons, 1881. 8. 10/6.

9. Statistik.

Körösi, Jos., Projet d'un récensement du monde. Étude de statistique internationale. Par., Guillaumin, 1881. 8. 2 fr. 50.
Renouard, Étude sur la statistique comparée de la culture du lin et du chanvre dans le monde entier. Par., J. Baudry, 1881. 8. 2 fr.
Registration of Deeds (in Ireland). 2nd report. (Parliam. Paper.) London, 1881. Folio. 1/9.
„Statist" Annual, the. (Annual supplement to the „Statist", containing a comprehensive review of the Trade and Finance of 1880, with an introductory essay by Rob. Giffen). London, 1881. Fol. 1/—.
Statistical abstract: Foreign Countries. (Parliam. Paper.) London, 1881. 8. 1/2.
Marazzi, A., Emigrati in America. Volume II. Milano, Fratelli Dumolard, 1881. 12. 520 pag. L. 4.
Coni, E. R., Demografia Argentina. Movimento de la poblacion de la ciudad de Buenos Aires, durante el año 1880. Buenos Aires, 1881. gr. in-8. (Con apendíce figuran in Fol.)
Sammlung von Daten über das Gouvernement Podolsk. Liefer. 1, hrsg. vom Statistischen Comité in Kamenez-Podolsk. 214 pp. 1881. 8. (In russischer Sprache.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Année 1881. Février: A. France: Loi sur la marine marchande. — Projet de budget pour l'exercice 1882. — Le mouvement des impôts (janvier 1881). — Les impôts et revenus indirects pendant le mois de janvier 1881. — Les recettes et les dépenses de l'exercice 1877 (budget général). — Le commerce extérieur pendant le premier mois de 1881 et de 1880. — La production des alcools en 1880 et en 1879. —. Enquête sur le régime des boissons; Vins; Tableau des prix moyens de l'hectolitre chez les récoltants, les marchands en gros et les débitants et tableau des consommations. — B. Étranger: Allemagne: L'assurance obligatoire pour les ouvriers; Le budget prussien et le prince de Bismark. — Belgique: État comparatif du produit des impôts en 1880 et 1879. — Italie: Les recettes et les dépenses du royaume en 1880 et 1879; Le commerce extérieur en 1880; Le cours forcé et la situation économique et financière du royaume. — Suisse: Le budget fédéral. —

Journal des Économistes. Avril 1881: La Russie et le Nihilisme, par G. de Molinari. — La crise financière de l'ancien régime, par G. de Puynode. — Études sur l'Amérique latine (2e article): le Brésil, par A. F. de Fontpertuis. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Interpellation relat. à la Conférence monétaire. Discours prononcé au Sénat, par M. de Parieu. — Historique de la question monétaire. Discours de M. Magnin, Ministre des finances. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1881. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc. (Die Inhaltsübersicht der restiirenden Hefte Februar und März folgt im nächsten Hefte.)

Journal de la Société de statistique de Paris. Nr. 3 à 4: Mars et Avril 1881. Mars: Procès-verbal de la séance du 12 janvier 1881. — Les chemins de fer en France et en Algérie (suite et fin.) — Le canal de Panama. — La consommation du tabac en France. — Documents statistiques relatifs à l'influence de l'alcoolisme sur la criminalité. — La récolte des vins en 1880 et en 1879. — Avril: Procès-verbal de la séance du 9 février 1881. — Le cabotage en France. — Les enfants abandonnés ou coupables. — La population du globe en 1880. — Les chemins de fer des Indes. —

Revue générale d'administration. Mars 1881: Principes de l'assistance

publique en France. — Règles du domicile de secours, par Élie de Biran. — Du pouvoir réglementaire, par Camille Bazille. — Les conseils de préfecture. Procédure, travaux, législation (5e article), par P. Dauvert. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique etc. —

Revue des deux Mondes. L. Année (1880). Nos 1 juillet et 15 juillet: Les nouveaux jacobins, par É. Vacherot. — L'Angleterre au temps de la restauration. II: le triomphe des conservateurs et III: la politique libérale, par H. Blerzy. — La force et la faiblesse des gouvernements démocratiques, par G. Valbert. — L'Alsace-Lorraine et l'empire Germanique. II: La mission de M. de Manteuffel. — Les origines du socialisme contemporain. I: Le socialisme révolutionnaire, par P. Janet. — L'Angleterre et la Russie en Orient, par É. de Laveleye. —

Revue maritime et coloniale. Tome LXVIII, livrais. 234—235: mars et avril 1881: Notices sur les colonies anglaises (suite). — Les pêches maritimes etc., par Mallarmé (suite). — Souvenirs de Madagascar, par Lacaze. — Marine militaire de l'Italie. Ses cuirassés et son budget. — Tableau général des mouvements du cabotage français en 1879. — Navigation de l'Algérie en 1879. — Les températures de la mer dans l'estuaire girondin et à Arcachon en décembre 1879 et janvier 1880, par Hautreux. — Tableau général de l'histoire maritime contempor. (1862 — 1870), par Ch. Chabaud-Arnault (suite et fin) etc. —

B. England.

The Contemporary Review. January 1881: Taxation in the United States, by an American statesman. — The Jews in Germany, by the autor of „german home-life". — Richard Cantillon and the nationality of political economy, by Prof. W. Stanley Jevons. — Suicidal mania, by W. Knighton. — The Crisis in Ireland. —

The fortnightly Review. 1880. July — Dec. Wallace's Island life, by Gr. Allant. — The Railroads of the United States, by Edw. Atkinson. — Cattle ranches in the far west, by W. B. Grohman. — Political Economy in the U. States, by T. E. Cliffe Leslie. — Land-tenure in Ireland, by J. Longfield. — Irish rents, improvements, and landlords, by M. O'Brien. — Experiments in peasant proprietorship, by ibid. — The future of Swizzerland, by F. C. Owen. — California, by R. H. Patterson. — Industrial shortcommings, by M. Pattison. — Friendly Societies, by J. Randell. — Young Ireland, by P. J. Smyth. — Political institutions, by Herb. Spencer. — Political organization in general, by ibid. — M. Gimel on the division of land in France, by F. B. Zimke. —

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, hrsg. v. C. v. Vogelsang. Jahrg. III. 1881. März u. April: Einige Gedanken über das Handwerk und die neuen Bestrebungen zu seiner Rettung. — Welches ist die finanzielle und wirthschaftliche Lage Italiens? (Schluss). — Die ehemalige österreich. Militärgrenze mit den südslavischen Hauscommunionen. — Sociale Chronik. — Die ethischen Verschiebungen unter der Herrschaft wirthschaftlicher Naturgesetze. — Der Nihilismus. — Die staatsrechtliche Aufgabe des Adels. — Die englische Verfassung. — Literaturbericht. — etc.

Statistische Monatschrift. Redig. vom Präsidium der k. k. statistischen Centralcommission. (Wien.) VII. Jahrg. 1881. (Märzheft): Der Verkehr auf den österr.-ung. Eisenbahnen im Jahre 1880, von J. Pizzala. — Das Bier als Konsum- und Steuerartikel, von E. Bratassevic. — Die Bevölkerung des Polizeirayons von Wien. — Oesterreichs Auswanderung 1879. — Statistik der Seeschiffahrt und des Seehandels in den österr. Häfen 1879. — Registrirte Vorschussvereine Galiziens 1879, von Zwilling. — Literaturbericht. —

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy. 1881. Heft 3: Reformen im höheren Unterrichtswesen Ungarns, von Fr. v. Medveczky. — Der Ursprung der Dorfgemeinschaft, von J. Kont. — etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von Carl Röttger. X. Jahrg. (1881). Heft 1 u. 2: Heft 1: Allgemeines

Reichsbudget der Einnahmen und Ausgaben für 1881. — Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1879. Nach dem Bericht des Reichskontroleurs. — Die Lederfabrikation in Russland während der Jahre 1876 und 1877. — Die Papierfabrikation in Russland während der Jahre 1876 und 1877. — etc. Heft 2: Ausgabebudget der Landschaftsinstitutionen im Gouvernement St. Petersburg, von A. Blau. I. Artikel. — Die Zuckerbesteuerung in Russland. — Zwischen Kurà und Araxes. Ein Ritt durch den Antikaukasus, von N. v. Seidlitz. 3. Abschn.: Von Adshi-Kènd über Kitschik-Karabèk und Dshanjatàgh nach Schuschà (meist landwirthsch. Zustände betr.) etc. —

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift. Maanedsskrift udgivet af V. Falbe Hansen og Will. Scharling, redig. af A. Petersen. 1881. Hefte 3: Dänemarks Thonpfeifen-Fabrikation, von C. Nyrop. — Das Haftpflichtgesetz für die Arbeitsgeber, von A. Petersen. (Artikel II.) — Verhandlungen des nationalökonom. Vereins in Kopenhagen: Erörterungen über Familien-Budgets. Vortrag des Prof. Scharling nebst Discussion. — Nekrologe Menier's und der Gräfin Hatzfeld etc. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Tome XIII. (1881.) Nr. 2: La propriété artistique d'après les nouveaux projets de loi français, belge et suisse, par Ch. Lyon-Caen. — La législation hongroise depuis 1872, par É. Roessler. — Du développement de la législation en Suisse depuis 1872, par A. d'Orelli. — Discussion des derniers actes conventionnels relat. au régime des fleuves internationaux, par É. Engelhardt. — L'annexion du Transvaal, par J. de Louter. — Chronique des faits internationaux: France, par L. Renault. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 86—92, vom 15. Januar bis 15. April 1881: Geschichte des Siegerländer Bergbaues, von F. M. Simmersbach. — Die deutsche Eisenindustrie im Jahre 1880, von H. Wedding. — Zusammenstellung von Daten über das Erforderniss an Eisenbahn-Material etc. für die in Italien projektirten und dort bestehenden Bahnen. — XVII. Generalversammlung des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaaren und Zement. — Ueber Signaltaubheit, von Oberingenieur Frischen. — Veranschaulichung der Betriebskosten von Primär- und Sekundärbahnen, von A. Wendland. — Die Erzaufbereitungs-Anstalt der Lintorfer Bleiwerke. — Verein deutscher Maschineningenieure. Konstituirende Versammlung am 11. März 1881. — Die Explosion der belgischen Pulverfabrik Wetteren am 29. Mai 1880, von Major Wille. — Die Formulirung der „Ansprüche" in den deutschen Patentschriften und der wesentliche Inhalt mechanisch-technischer Erfindungen, von E. Hartig. —

Archiv für Post und Telegraphie. 1881. Nr. 5 u. 6: Eine Reise vor 200 Jahren. — Australiens Verkehr durch den Suezkanal. — Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-, Post- und Telegraphen-Verwaltung für das Jahr 1881—82. — Die Pariser Uebereinkunft betr. den internation. Austausch von Postpacketen. — Die Canadische Pacific-Eisenbahn. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1881. Februarheft: Die Gewerbestatistik des deutschen Reichs. I. Allgemeine Bestandsverhältnisse der deutschen Gewerbe am 1. December 1875. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1880 im deutschen Reiche. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1880. — Vorläufiges Ergebniss der montanstatistischen Erhebungen 1880. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Februar 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für Februar 1881 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zucker-Einfuhr und -Ausfuhr im Febr. 1881. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. XLVII. Bd., Heft 3—4: März und April 1881: Die irische Landfrage, von L. Frh. v. Ompteda. — Die diplomatische und die Consularvertretung des deutschen Reichs. — Englands Handelspolitik am Ausgang des Mittelalters, von R. Pauli. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. v. Rud. v. Gottschall. Jahrg. 1881. Heft 1 bis 4: Der Pariser Chiffonnier, von W. v. Hamm. — Die Erdbeben und deren Entstehung nach der Statistik von 1865 bis 1880, von C. W. C. Fuchs. — Henry Thomas Buckle, von Leop. Katscher. — Die Verfassungen der Schweiz, von O. Henne-Am Rhyn. — Die nationale Stellung der siebenbürger Sachsen, von J. H. Schwicker. — Arnold Ruge. Ein Essay von R. v. Gottschall. — Grossbritanniens überseeische Machtstellung, von einem preussischen Stabsoffizier. — Directe oder indirecte Steuern? Eine statistische Parallele. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. von J. Neumann. Jahrg. IX. (1881.) März-April: Die Statistik des Feuerversicherungswesens im Solde der öffentl. Societäten. — Die Versicherungsgesetzgebung und die Landwirthschaft. — Zur Rechtsprechung preussischer Verwaltungsgerichte, des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, hrsg. v. J. v. Boguslawski. Band VIII. (1881.) Nr. 1—3: Ueber den Kaukasus und die wissenschaftl. Erforschung desselben, von K. Kessler. — Die Bevölkerung der V. St. von Amerika, nach der Zählung v. Juli 1880. — Die geographischen Gesellschaften der Erde. — Die Bevölkerung der Staaten des gemässigten Süd-Afrika's. — III. internat. geographischer Congress zu Venedig im September 1881. (Avant-projet.) etc. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. XXIX. Heft 1 u. 2: Die Knappschaftsvereine des Oberberg-Amtsbezirks Klausthal, von Lahmeyer. — Bericht über eine im Herbst 1879 ausgeführte Reise nach den Montandistrikten Belgiens, von Wetekamp. — Die Dampfexplosionen im deutschen Reiche während des Jahres 1879. — Die Invalidität und Invaliditäts-Versicherung der Steinkohlen-Bergleute, von Küttner. — etc. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XIII. (1881.) Heft 3 u. 4: März und April. — März: Die Waldrodungsfrage im preuss. Landes-Oekonomie-Kollegium, von B. Danckelmann. — Die internat. Konferenz für land- und forstwirthsch. Meteorologie, abgehalten in Wien am 6. bis 9. Sept. 1880, von Müttrich. — Anordnungen auf den forstlich-meteorol. Stationen in Schweden, von Müttrich. — Samenpreise im Frühjahr 1881. Statist. Zusammenstellung durch v. Alten. — etc. — April: Zur Frage der Wasserpflege in den Forsten der norddeutschen Ebene. Eine Mittheilung aus den Wäldern der Forstinspection Stettin-Torgelow, vom Forstmeister v. Dücker. — Das forstliche Vereinswesen in Bayern, von Frh. v. Raesfeldt zu München. — Der Haide-Kulturverein für Schleswig-Holstein. — Einiges über die Holzwaaren-Fabrikation in der Rheingegend, von E. Eberts. —

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band II (1881). Heft 1: Die Geographie und ihre Hilfswissenschaften, von E. Loeffler. — Die Pflege der Geographie auf den deutschen Hochschulen, von W. Wolkenhauer. — Etwas über Geographie in Persien, von A. Houtum-Schindler. — Die Geographie in Finland, von A. E. Modeen. — Fortschritte der offiziellen Kartographie. — etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Die Armensteuer.

(Von einem preussischen Fachmann).

Die Frage, wie dem in einer grossen Zahl der preussischen Gemeinden obwaltenden wirthschaftlichen Nothstande in wirksamer Weise abzuhelfen, auf welchem Wege eine geeignete Entlastung des Ausgabebudgets der überbürdeten Communen zu erreichen sei, ist in letzter Zeit in der Wissenschaft wie in der Praxis vielfach erörtert worden. Man hat hierbei die stärksten Ausgabepositionen am schärfsten ins Auge gefasst, und durfte demgemäss die Aufwendungen für die Armenpflege nicht ausser Betracht lassen. Am eingehendsten ist die Frage der Vertheilung der Armenlast in einer Druckschrift „Ueber die Reform des Armenwesens von C. Rocholl. 1879" behandelt. Der Verfasser hat die einschlagenden Verhältnisse nach allen Richtungen hin beleuchtet, und ist mit bestimmten Vorschlägen zur Beseitigung flagranter Missstände hervorgetreten. Als die wichtigste Reform auf diesem Gebiete bezeichnet er die Einführung einer allgemeinen Armensteuer. In dieser sieht er ein zweckmässiges Mittel zur Ausgleichung der vielfach mit der Leistungsfähigkeit der zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege berufenen Verbände ausser Verhältniss stehenden Aufwendungen. Dieses Project soll nun an dieser Stelle der Besprechung unterzogen werden.

Das allgemeine Landrecht stellte an die Spitze des Titels über die Armenpflege (Tit. 19 Th. II) den Grundsatz:

> Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

Als derartige besondere Verpflichtete gelten

1) Die mit Armenfonds ausgestatteten, beziehungsweise zur Erhe-

bung von Armenbeiträgen ermächtigten privilegirten Corporationen in Betreff ihrer verarmten Mitglieder und deren Angehörigen,

2) die Stadt- und Dorfgemeinden hinsichtlich ihrer unterstützungsbedürftigen Mitglieder nebst deren Familie.

Andere Einwohner einer Gemeinde fielen der Fürsorge derjenigen Gemeinde anheim, bei welcher sie zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hatten. In allen sonstigen Fällen der Armenpflege, sowie bei mangelnder Prästationsfähigkeit der bezeichneten Verbände trat der Staat durch Uebernahme des Verarmten in ein Landarmenhaus ein.

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege wurden, soweit die Revenuen der bestehenden Armenfonds und Armenstiftungen hierzu nicht ausreichten, durch Kirchen- und Haus-Collecten, ferner durch besondere mit Genehmigung des Staates auf den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen der wohlhabenden Bürger zu legende Steuern, und durch die diesem Zweck bestimmten Strafgelder aufgebracht. Die Kosten der Unterhaltung der Landarmenhäuser wurden zunächst aus dem Arbeitsverdienst der aufgenommenen Personen bestritten, im Nothfall durch eine Steuer gedeckt, mit welcher diejenigen belastet wurden, welchen die Abstellung der Strassenbettelei zum Vortheil gereichte.

Durch die Gesetzgebung der Jahre 1842 und 1855 erfuhr das Armenwesen eine durchgreifende Umgestaltung. Der Staat scheidet aus der Reihe der Verpflichteten ganz aus. Die Armenlast wird örtlichen Verbänden übertragen. Als solche kommen zunächst die Gemeinden in Betracht. Ihnen fällt die Armenpflege zu

1) für die ausdrücklich in den Communalverband aufgenommenen Mitglieder,
2) für diejenigen Einwohner, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz erworben und ein Jahr lang fortgesetzt, oder nach erlangter Grossjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
3) für die im Gemeindebezirk erkrankten Dienstboten und sonstigen in einem Dienstverhältniss stehenden Personen während einer nicht über drei Monate währenden Krankheitsperiode.

In ähnlicher Weise wurde die Verpflichtung zur Armenpflege in den keinem Gemeinde- oder keinem gemeinschaftlichen Armenverbande angeschlossenen Gutsbezirken geregelt.

Die weiter greifende Fürsorgepflicht erhielt im Wesentlichen den

Charakter einer Provinziallast. Sie wurde den bereits bestehenden und noch zu bildenden Landarmenverbänden auferlegt, denen auch die Aufgabe zufiel, den zur Tragung der Kosten der Armenpflege unvermögenden lokalen Verbänden Beihülfen zu gewähren.

Durch das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und das preussische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 wurde die Regelung und die Organisation der Armenpflege in dieser Richtung weiter fortgebildet. Die Armenpflege wird als Sozietätslast construirt und den Bewohnern bestimmter räumlich abgegrenzter Bezirke in Betreff aller vorkommenden Fälle der Fürsorge übertragen. Diese Ortsarmenverbände fallen entweder mit den Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirken zusammen oder werden durch Zusammenlegung mehrerer derartiger Bezirke gebildet. Die Fürsorgepflicht eines Ortsarmenverbandes d. h. die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Kosten und Leistungen der Armenpflege erstreckt sich auf alle Hülfsbedürftigen, welche in dem Bezirke den Unterstützungswohnsitz erworben haben. Dieser wird für alle Bundesangehörigen, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem Bezirke des betreffenden Ortsarmenverbandes begründet. Die Frist wird während der Zeit suspendirt, in welcher ein Bundesangehöriger durch Umstände, welche seine freie Selbstbestimmung in der Wahl seines Aufenthalts hindern, an einem Orte zurückgehalten wird, oder von einem Armenverbande eine öffentliche Unterstützung erhält, oder endlich zwischen dem Armenverbande des früheren und des gegenwärtigen Aufenthaltsortes hinsichtlich der Fortsetzung des bisherigen Aufenthalts ein Streitverfahren schwebt. Der Aufenthalt verliert seine Bedeutung für die Armenpflege gänzlich, wenn sich der Bundesangehörige von dem Orte seines Aufenthalts unter Umständen entfernt, welche auf ein *dauerndes* Aufgeben desselben schliessen lassen. Die Wirkungen des in dem Bezirk eines Armenverbandes erworbenen Unterstützungswohnsitzes erreichen ihr Ende, sobald der Bundesangehörige entweder einen andern Unterstützungswohnsitz erworben oder nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre den Bezirk des Armenverbandes verlassen hat und während eines ununterbrochenen zweijährigen Zeitraums demselben fern geblieben ist, wobei dieselben Umstände, welche den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes aufhalten, auch bei der Berechnung der Frist der Abwesenheit in Betracht gezogen werden.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den *Gemeinde-Armenverbänden* wird entweder von der Gemeindebehörde als eine

Function der Communalverwaltung ausgeübt, oder durch eine besondere Behörde, eine aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gewählte Deputation, bewirkt. In den selbständigen Gutsbezirken liegt die Armenpflege und die Armenverwaltung, wenn der Gutsbezirk nur aus einer ungetheilten Besitzung besteht, ausschliesslich dem Besitzer ob. Zerfällt der Gutsbezirk in verschiedene Besitzungen, so gehört die Armenfürsorge zu den Obliegenheiten des mit der öffentlichen Vertretung und Verwaltung dieses Bezirks betrauten Besitzers, falls nicht eine anderweite Vereinbarung oder unter Vermittelung der Kreisvertretung eine statutarische Regelung dieser Verhältnisse zu Stande kommt.

In den durch die Vereinigung verschiedener Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke gebildeten besonderen Armenverbänden, den sogenannten Gesammt-Armenverbänden, wird die Verwaltung von einem, durch Abgeordnete der betheiligten Bezirke gewählten Vorsitzenden geführt. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen zugehörigen Bezirke darf nur nach dem Maassstabe der directen Staatssteuern erfolgen, wobei die Klassen- und die klassifizirte Einkommensteuer voll, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur mit der Hälfte in Ansatz kommen dürfen, und das auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb ausserhalb des Verbandes beruhende Einkommen ausser Berechnung bleiben muss. Personen, welche nicht im Verbande wohnen, aber aus einem dort belegenen Grundbesitz oder veranstalteten Gewerbebetrieb ein Einkommen beziehen, werden von diesem Einkommen zur Armenlast herangezogen. Den Instituten, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Betheiligung an den Lasten der Armenpflege keine Ausnahmestellung eingeräumt.

Die Untervertheilung beziehungsweise die Aufbringung der Kostenantheile in den einzelnen Gemeinden ist der Regel nach der Autonomie derselben überlassen.

Die Aufgabe der Ortsarmenverbände besteht nun einerseits in der Fürsorge für die Unterstützungsbehörigen ihres Bezirks während der Dauer ihrer Bedürftigkeit, andrerseits in der Fürsorge für alle andern Bundesangehörigen, deren Hülfsbedürftigkeit während ihres Aufenthalts in dem Bezirk hervortritt. Diese Unterstützung darf

zwar in der Regel nur mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den eigentlich verpflichteten Armenverband geleistet werden, indess verbleibt immerhin noch eine beträchtliche Zahl von Unterstützungsfällen dadurch ausschliesslich den Ortsarmenverbänden zur Last, dass Personen, welche in einem Gesinde- oder gewerblichen Dienstverhältniss stehen, im Falle einer Erkrankung am Orte des Dienstverhältnisses hinsichtlich der Cur- und Pflegekosten als Ortsarme zu behandeln sind. Die Regierungen bezw. der Kreisausschuss, Bezirksrath, Provinzialrath bilden die Aufsichtsbehörde der Ortsarmenverbände.

Den Landarmenverbänden ist die Aufgabe gestellt,

1) die heimatlosen d. h. eines Unterstützungswohnsitzes entbehrenden Armen in ihrem Bezirk zu unterstützen,
2) den unvermögenden Ortsarmenverbänden ihres Bezirks die erforderliche Beihülfe zu gewähren,
3) die in ihrem Bezirk festgenommenen Landstreicher auf Antrag der Landespolizeibehörde in ein Arbeitshaus unterzubringen.

Die Ortsarmenverbände haben den Landarmenverbänden gegenüber die Verpflichtung, zu den Kosten der für die Zwecke der Armenpflege begründeten, auch für ihr Bedürfniss bestimmten, Anstalten beizusteuern, und sind ausserdem verbunden, die Fürsorge für die ihnen von dem Landarmenverbande überwiesenen Landarmen gegen Entschädigung zu übernehmen, wogegen der Landarmenverband gleichfalls gehalten ist, Ortsarme seines Bezirks in das Landarmenhaus gegen Entschädigung zu übernehmen.

Der Staat tritt nur bei der Armenpflege für Ausländer in den Kreis der zur Fürsorge Verpflichteten. Für ihn wird in allen Fällen, in denen einem hülfsbedürftigen Ausländer vorläufige Unterstützung zu gewähren ist, die Pflicht der definitiven Unterstützung begründet.

Der Rückgriff der Armenverbände an die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Unterhalt und zur Verpflegung Unterstützungsbedürftiger verpflichteten Personen (Eltern, Dienstherrn u. s. w.) ist in allen Fällen statthaft, und im Verwaltungswege vorbehaltlich des Rechtsweges durchführbar. Dem Armen ist für die Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Armenverband der Beschwerdeweg bei der Aufsichtsbehörde desselben gestattet.

Den Provinzial- und Kommunalverbänden sämmtlicher Provinzen sind zur Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens bezw. zur Gewährung von Beihülfen für diesen Zweck, ferner zur Fürsorge bezw. Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, sowie zur Unterstützung milder Stiftun-

gen, Rettungs-, Idioten- und sonstiger Wohlthätigkeitsanstalten Fonds überwiesen. Ausserdem ist ihnen die Verwaltung und Unterhaltung verschiedener für die Armenpflege bestimmter Staatsinstitute mit allen dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjecte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen übertragen. Im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 ist auch die Verwaltung der bestehenden besondern kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände übergegangen.

Die bald nach der Emanation der erwähnten, die Ordnung des Armenwesens betreffenden, Gesetze begonnenen, bis in die neueste Zeit fortgesetzten, Angriffe sind hauptsächlich gegen den Unterstützungswohnsitz gerichtet. Man hält die Gründe, welche die Legislative zu dieser Einrichtung bestimmt haben, nicht für stichhaltig und zutreffend. Nach den Materialien des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 ist dem zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte deshalb ein so durchschlagender Einfluss auf die Armenpflege eingeräumt, weil man die Fürsorgepflicht unter den Gesichtspunkt eines Aequivalents für genossene wirthschaftliche Vortheile stellen zu müssen glaubte. Die Gemeinde des Ortes, an welchem sich der Verarmte geraume Zeit vor dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit aufgehalten hat, an welchem der letzte Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Wirksamkeit gewesen ist, soll die Unterstützungspflicht dessen übernehmen, der ihr diese Vortheile verschafft hat, während in den Fällen, in denen die freie Willensbestimmung des Einzelnen nicht dazu geführt hat, ihn an einem bestimmten Ort für längere Dauer festen Fuss fassen zu lassen, mit Rücksicht darauf, dass dann das grössere Gebiet, in welchem er sich vor Eintritt der Hülfsbedürftigkeit bewegte, von seiner wirthschaftlichen Thätigkeit Vortheil gezogen haben muss, diesem die Unterstützungspflicht zugewiesen wird.

Rocholl wendet sich in seiner Brochüre über die Reform des Armenwesens gleichfalls gegen dieses Fundament der Fürsorgepflicht. Er sucht nachzuweisen, dass die Anwendung der hierauf beruhenden Bestimmungen der Armenpflege dem Grundprincip der gerechten Vertheilung dieser Staatslast — als solche müsse die Armenlast nach wie vor aufgefasst und die Armenpflege der örtlichen Armenverbände nur als ein Akt staatlicher Delegation angesehen werden — widerstreite, indem namentlich in den grossen Städten und den Central-

punkten industrieller Thätigkeit die Kosten der Armenpflege mit der Leistungsfähigkeit der Verbände ausser Verhältniss ständen. Die Belastung sei hiernach eine ungleichmässige, und bestehe zwischen den verschiedenen Verbänden ein ungerechtfertigtes Missverhältniss zu Gunsten der wohlhabenderen Communen. Nach seiner Auffassung müssen Gesetz und Verwaltung einerseits dahin streben, die gleichmässige Vertheilung der Lasten der Armenpflege — wenigstens des materiellen Theils derselben — zu realisiren, andererseits aber auch darauf hinwirken, dass die Armenfürsorge, welche namentlich in den grösseren Stadtgemeinden vielfach in unzureichendem Maasse bethätigt würde, dem thatsächlichen Bedürfniss angepasst werde. Er vermisst bei der bestehenden Ordnung des Armenwesens sowohl die genügende Wahrung der Interessen der mit der öffentlichen Armenpflege betrauten Verbände als die erforderliche Rücksicht auf das Bedürfniss der der öffentlichen Armenpflege unterstellten Personen. Er bezeichnet es als eine unvermeidliche Folge der Abhängigkeit der Fürsorgepflicht von dem Unterstützungswohnsitz, dass die Höhe der Armenlast wesentlich durch zufällige Umstände bestimmt wird, und der vielfach unverhältnissmässig starke Druck das Bestreben hervorruft und fördert, die Ueberlastung durch Herabdrückung der zu gewährenden Unterstützung zu verringern.

In ähnlicher Weise spricht sich auch Luthardt (Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Band VI Heft 2 der Zeitfragen des christlichen Volkslebens) über diesen Gegenstand aus. Nach seiner Auffassung geht die Theorie des Unterstützungswohnsitzes von thatsächlich unzutreffenden Voraussetzungen aus und führt zu logisch unrichtigen Schlüssen. Die Vergangenheit einer nicht geringen Zahl der Verarmten weise nicht darauf hin, dass sie als nützliche Arbeiter im Gemeinwesen thätig gewesen seien. Manche leisteten sogar geradezu Gemeinschädliches, oder nur so geringe Arbeit, dass deren Werth lange nicht dem Lohne gleich käme, den sie dafür empfangen, so dass diejenigen, welchen die Arbeit zu Gute käme, durch die Zahlung des Lohnes schon eine volle, ja eine überschüssige, Gegenleistung gegeben haben. Eine Annahme, dass der angefangene Lohn eine zu geringe Gegenleistung für die Arbeit gewesen, dass die dem Arbeiter durch die zu geringe Lohnzahlung angethanene Verkürzung durch die Armenunterstützung ausgeglichen werden müsse, sei als Grundlage einer richtigen Volkswirthschaft oder einer correcten Gesetzgebung nicht anzuerkennen. Es sei zwar nicht zu leugnen, dass jede Gemeinschaft in jedem tüch-

tigen Mitgliede Vortheil habe, das Mitglied geniesse aber einen noch weit grösseren Vortheil von der Gemeinschaft. Aus der Theorie der Gegenleistung beim Unterstützungswohnsitz folge übrigens mit logischer Nothwendigkeit, dass sich der Verarmte die Unterstützung verdient habe, dass er ein Recht auf dieselbe besitze. Ein solches Recht dürfe ihm aber unter keinen Umständen zugesprochen werden, da man daran unabänderlich festhalten müsse, dass Niemand dem Staate gegenüber ein Recht auf Armenhülfe geltend zu machen habe. Aus dem, was zu Gunsten des Princips des Unterstützungswohnsitzes vorgebracht würde, könne auch weder ein rechtlicher noch ein sittlicher Anspruch auf Armenunterstützung gefolgert werden. Auch sei selbst bei gutem Willen die Armenhülfe des Unterstützungswohnsitzes vielfach ungenügend, weil es meist an der nöthigen Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Armen fehle, und eine dauernde Ueberwachung schwer durchführbar sei.

Dieselbe Anschauung vertritt auch Gamp in seinem Werke über die wirthschaftlich sozialen Aufgaben unsrer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiet (Berlin 1880). Er betont die Missstände der vielfach hervortretenden absoluten Unzulänglichkeit der Armenunterstützung mit grossem Nachdruck, und weist darauf hin, dass gerade in diesem Mangel bei der Handhabung der Armenpflege eine Hauptveranlassung der Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen mit den bestehenden Gesellschafts- und Staatseinrichtungen zu suchen sei, und hierdurch die Verbreitung kommunistischer Lehren wesentlich gefördert würde.

Rocholl bezeichnet als Mittel zur Abhülfe der bestehenden Calamität neben andern hauptsächlich auf eine präventive Wirkung abzielenden Massregeln eine anderweite Vertheilung der materiellen Armenlast. Hierbei geht er von dem Grundsatz aus, dass dieselbe wie jede andre allgemeine Staatslast von allen Staatsbürgern gleichmässig nach Verhältniss der Steuerkraft getragen werden müsse. Das Steuersoll sei alljährlich für den ganzen Staat durch Summirung der zu ermittelnden Aufwendungen sämmtlicher Armenverbände festzustellen, und in denselben durch eine besondere directe, progressiv zu gestaltende, sogenannte Armensteuer aufzubringen. Das Steuercontingent des einzelnen Verbandes soll mit dem thatsächlichen Aufwande für die Armenpflege in Vergleich gestellt, und je nach dem Ergebniss dieser Zusammenstellung entweder das, was der Verband nach dem angedeuteten Verhältniss der für die Staatssteuer bethätig-

ten Leistungsfähigkeit zu wenig aufgewendet hat, von ihm herausgezahlt, oder ihm das, was er nach dem bezeichneten Massstabe zu viel hat aufwenden müssen, vergütet werden. Eventuell müsse eine derartige Ausgleichung wenigstens zwischen den Landarmenverbänden und innerhalb des einzelnen Landarmenbezirks zwischen den zugehörigen Ortsarmenverbänden stattfinden.

Im Zusammenhange mit diesem Modus der Aufbringung der Kosten der Armenpflege empfiehlt Rocholl die definitive Uebertragung der Armenfürsorge auf die Ortsarmenverbände hinsichtlich aller in ihrem territorialen Bezirk hülfsbedürftig gewordenen Personen ohne Unterschied der Dauer ihres Aufenthalts in demselben. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege sollen den Ortsarmenverbänden durch die Provinzialverwaltung aus dem durch die Erhebung der Armensteuer gebildeten Fonds gewährt, und dieselben durch diese Zuwendung in den Stand gesetzt werden, ihr etwa vorhandenes Armenvermögen theils zu den Ausgaben der präventiven Armenpflege theils zur Fürsorge für die dem engeren Gemeindeverbande angehörigen Genossen zu verwenden. Als engerer Gemeindeverband in diesem Sinne soll eine Vereinigung derjenigen Gemeindemitglieder angesehen werden, welche seit längerer Zeit in der Gemeinde ansässig sind, und soll die ihnen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit zu gewährende besondere Fürsorge als Ausfluss dieser Genossenschaftsbildung betrachtet und behandelt werden. Die Mitglieder dieser Genossenschaft werden demgemäss von der allgemeinen öffentlichen Armenpflege ausgeschieden, und wird letztere auf diejenigen Einwohner beschränkt, welchen nur das allgemeine Staats- bezw. Reichsbürgerrecht, nicht aber das besondere communale Genossenschaftsrecht zur Seite steht.

Den Landarmenverbänden will Rocholl einerseits die Stellung einer corporativen Vereinigung der Ortsarmenverbände des Bezirks zum Zweck der Ausübung der Armenpflege, für welche die Kräfte des Einzelverbandes nicht ausreichen, namentlich in Form der Instituts-Armenpflege, anweisen, und ihnen andrerseits das Aufsichtsrecht über die örtliche Armenpflege und die Mitwirkung bei den vorzukehrenden Präventivmassregeln übertragen. Den Schwierigkeiten der Feststellung des Aufwandes der Armenpflege sucht er mit dem Vorschlage zu begegnen, die Aufwendungen generell gleichartig zu regeln. Die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften soll durch eigenartig constituirte, dem Princip der Selbstverwaltung entsprechende, Organe der Landarmenverwaltung überwacht, die Oberaufsicht für das gesammte Staatsgebiet aber einer als Staatsbehörde zu construirenden

Centralstelle übertragen werden, welcher die Aufgabe zufiele, nach grossen Gesichtspunkten auf allgemeine Gleichartigkeit hinzuwirken.

Gamp stellt in dem vorerwähnten Werke die Reformbedürftigkeit der Armengesetzgebung zwar gleichfalls in den Vordergrund, sieht aber den Hauptmangel darin, dass die Armenpflege als Gemeindelast behandelt wird, während sie bezüglich der arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter naturgemäss als eine Pflicht des Arbeitgebers construirt werden müsse. Abgesehen von den in den communalen Einrichtungen begründeten Hindernissen für eine wirksame und humane Handhabung der Armenpflege liege in dem Arrangement der Armenpflege als Gemeindelast insofern ein Verstoss gegen die Gerechtigkeit der Vertheilung der Armenlast, als in den Städten die durch den Arbeitgeber verursachten Kosten der Armenpflege, welche Letzterer mit Rücksicht auf die thatsächliche Beschäftigung der Arbeiter mit vollem Recht zu tragen hätte, nicht diesem, sondern der Gemeinde auferlegt würden, während auf dem platten Lande, insbesondere in den auf einen Besitzer beschränkten selbständigen Gutsbezirken der Arbeitgeber die volle ausschliessliche Last der Armenpflege zu tragen habe. Während im letzteren Falle der Arbeitgeber die Armenlast auch dann allein übernehmen müsse, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit des Arbeiters nach verhältnissmässig kurzer Beschäftigungsdauer eintrete, würde sie im ersteren Falle von sämmtlichen Gemeindemitgliedern nach demselben Massstabe wie bei andern Gemeindebedürfnissen gleichmässig getragen. Die Arbeitsunfähigkeit sei die natürliche Folge der Abnutzung der Arbeitskraft, die Mittel zur Gewährung der erforderlichen Hülfe müssten deshalb von denen bereit gestellt werden, welche sich die durch die Arbeitskraft der Bedürftigen erzeugten Werthe zu Nutze gemacht hätten. Eine gerechte Vertheilung der Armenlast auf die Arbeitgeber sei aber nur auf zwei Wegen denkbar. Entweder müsse die Gemeinde — auf dem platten Lande der Kreisverband — die Kosten der Armenpflege durch eine von den Arbeitgebern aufzubringende, nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter zu bemessende Steuer bestreiten, oder es müsste den Arbeitgebern gesetzlich die Verpflichtung auferlegt werden, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter Unterstützungskassen einzurichten, aus denen den als Mitglieder betheiligten Arbeitern in Krankheitsfällen Unterstützungen und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit Pensionen zu gewähren wären. Die Aufgabe der Communen könne indess darauf beschränkt bleiben, derartige Pensions- und Unterstützungskassen für diejenigen Arbeiter ins Leben zu rufen, welche nicht die Mitgliedschaft bei einer von den

Arbeitgebern gegründeten Kasse erworben haben. Die den Communen aus der Gründung der gedachten Kassen entstehende Mehrbelastung sollte allerdings nicht von allen Gemeindeangehörigen, sondern nur von denen getragen werden, welche die Arbeitskraft Andrer im eigenen Nutzen verwerthen, und keine Vorsorge getroffen haben, dass die Existenz dieser Arbeiter bezw. der Familie derselben auch selbst dann sicher gestellt sei, wenn in Folge von Krankheit oder Abnutzung der Kräfte vorübergehend oder dauernd Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Für die Communen des platten Landes glaubt Gamp jedoch diese Massregel nicht empfehlen zu dürfen. Für den Grossgrundbesitz und auch für den kleinen und den bäuerlichen Grundbesitz nimmt er desshalb eine Sonderstellung in Anspruch, weil sich die Unterstützungspflicht hier meistens durch Gewährung von Naturalleistungen (Gewährung freier Wohnung, Brennholz, Weide, Ackerland u. s. w.) bethätigt, die zur Armenpflege Verpflichteten auch vielfach in der Lage sind, durch weitere Ausnutzung einer nur beschränkten Arbeitskraft die vollständige Erwerbsunfähigkeit und die dadurch bedingte volle Unterstützungsbedürftigkeit aufzuhalten. Da die Uebernahme der Fürsorge für die Hülfsbedürftigen durch Pensionskassen die Armenpflege der Grundbesitzer zu deren wirthschaftlichem Nachtheil auf Geldleistungen überführen würde, schlägt er vor, die Vertheilung der Kosten der Armenpflege für das platte Land kreisweise zu regeln. Diese Regelung stellt er sich in folgender Weise vor. Dem Arbeitgeber soll durch gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung auferlegt werden, dem in Folge von Krankheit oder Unglücksfällen vorübergehend arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter bezw. dessen Familie während der Dauer des Arbeitsvertrages die contractlich bedungenen Naturalbezüge fortzugewähren. Die Durchführung dieser Vorschrift soll dadurch erleichtert werden, dass möglichst allgemein darauf Bedacht genommen wird, die Modalitäten dieser Form der Armenunterstützung durch Ortsstatut den lokalen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, und namentlich auch darüber Bestimmungen zu treffen, in welcher Höhe der Arbeitgeber für den Fall, dass die Krankheit des Arbeiters eine gewisse Zeitdauer übersteigt, eine Entschädigung aus Gemeindemitteln beanspruchen darf. Hinsichtlich der vorzugsweise auf Geldlöhnung oder auf einen, von dem Umfang der Theilnahme an gewissen Leistungen unabhängig gestellten, Naturalbezug angewiesenen Arbeiter soll die dem Arbeiter vom Arbeitgeber zu gewährende Minimalunterstützung ein für alle Mal normirt werden. Für diejenigen Gutsbezirke, welche einen eigenen Communalbezirk bilden,

soll der Kreis den Minimalsatz der dem vorübergehend arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter zuzubilligenden Naturalleistungen bestimmen. Die Kosten der ärztlichen Behandlung erkrankter Arbeiter bezw. deren Familienangehörigen einschliesslich der Kosten für die Medikamente soll die Gemeinde tragen. Für den über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinausreichenden Zeitraum der Unterstützungsbedürftigkeit wird gleichfalls die Gemeinde als das verpflichtete Subject hingestellt. Sie soll diese Armenpflege entweder durch Naturalleistungen unter Einhaltung der vorhin gedachten Minimalsätze oder durch Gewährung entsprechender Geldentschädigung ausüben. Dem Kreisverbande wird jedoch die Verpflichtung auferlegt, die Gemeinden seines Bezirks in der Weise zu entschädigen, dass ihnen die dem Arbeiter zu gewährende Geldunterstützung voll, die Naturalleistungen aber nach demjenigen Werthe ersetzt werden, welchen dieselben nach billiger Schätzung an dem betreffenden Orte für die Gemeinde bezw. deren Mitglieder haben. Diese Ausgaben sollen durch eine von den Arbeitgebern aufzubringende Steuer gedeckt werden, und von dieser nur diejenigen Arbeitgeber befreit bleiben, welche für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter für den Fall der vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit auf andre Weise ausreichend Fürsorge getragen haben.

Die hierdurch erfolgende Ueberleitung des wesentlichsten Theils der Kosten der Armenpflege auf den Kreisverband soll einerseits eine gleichmässige Belastung der einzelnen Arbeitgeber nach Verhältniss der Anzahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter herbeiführen, andrerseits die Unzuträglichkeit beseitigen, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung für die Gemeinden dadurch entstehen, dass ihnen die Last der Armenpflege in allen Fällen dauernd aufgebürdet wird, in denen der Unterstützungsbedürftige in ihrem Bezirk den Unterstützungswohnsitz erworben hat.

Die vorgeschlagene Einrichtung bietet nach der Ansicht des Verfassers den Vortheil, dass die Dorfgemeinden in den Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen gegen die unterstützungsbedürftigen Arbeiter nachzukommen, ohne dass die Vortheile, welche dem Grundbesitz bezw. den Landgemeinden aus der Naturalverpflegung der Ortsarmen entstehen, in Wegfall kommen. In Zeiten wirthschaftlicher Krisen, in denen es einem grösseren oder geringeren Theile der arbeitenden Bevölkerung an der Möglichkeit und Gelegenheit des Erwerbes fehle, müsse der Staat bezw. die Gesellschaft die Fürsorge übernehmen, weil die Ursachen, durch welche grössere Arbeitermassen

genöthigt würden, auf die Verwerthung ihrer Arbeit im Inlande zu verzichten, sich unbedingt der Einwirkung der Gemeinde entzögen, die Wirthschaftspolitik des Staats aber den erheblichsten Einfluss auf derartige Zustände auszuüben vermöge.

Die vorhin erörterten Vorschläge für die Reform des Systems der Armenpflege wurzeln in der Anschauung, dass die durch die bestehende Gesetzgebung gebotene Grundlage des Armenrechts, der Unterstützungswohnsitz, in seiner inneren Begründung wie in den Consequenzen der practischen Anwendung für die Durchführung einer gleichmässigen und gerechten Vertheilung der Armenlast keine geeignete Handhabe gewährt. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass die auf dieses Fundament gestützte Gestaltung der öffentlichen Armenpflege nach beiden Richtungen hin die gewichtigsten Angriffspunkte bietet. Die Herleitung der Verpflichtung zur Armenpflege aus dem Gesichtspunct der Anerkennung der dem Armenverbande durch die wirthschaftliche Thätigkeit des Unterstützungsbedürftigen vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge erwachsenen Vortheile steht in einer nicht geringen Zahl von Unterstützungsfällen mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklange. Wenn man auch zugeben muss, dass ein beträchtlicher Theil der der Armenpflege verfallenden Personen während des dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit voraufgegangenen Zeitraums in der Lage gewesen sein wird, dem betreffenden Armenverbande in irgend einer Form allgemeine wirthschaftliche Vortheile zuzuwenden, so ist doch nicht zu verkennen, dass dieser oft nur kurze Zeit gewährte Nutzen mit dem Werthe der bei eintretender Unterstützungsbedürftigkeit erforderlichen Aufwendungen vielfach — wohl in der Mehrzahl der Fälle — in keinem richtigen Verhältnisse steht und meistens weit über die Grenzen eines Aequivalents, einer wirthschaftlichen Ausgleichung, hinausgeht. Immerhin wird man den Vorwurf der Ungleichmässigkeit in der Berücksichtigung der massgebenden Verhältnisse nicht abweisen können, wenn man in Betracht zieht, dass die Pflichten des Armenverbandes gegen diejenigen, welche nur 2 Jahre lang seit ihrem vierundzwanzigsten Lebensjahre in dem Bezirke ununterbrochen verweilt haben, der Fürsorge für diejenigen gleichgestellt werden müssen, welche während eines Zeitraums von 10, 20, 30 und noch mehr Jahren in dem Verbande ihre wirthschaftliche Wirksamkeit bethätigt haben. Die Stellung, welche der Unterstützungswohnsitz in dem System der Armengesetzgebung einnimmt, darf aber auch nicht so aufgefasst werden, als ob es in der Absicht

der gesetzgebenden Factoren gelegen habe, denselben zum Mittelpunct einer angemessenen Vertheilung der Armenlast zu machen. Wenn auch, wie vorhin erörtert, der Gedanke einer wirthschaftlichen Rücksicht vorgeschwebt hat, so ist doch für die rechtliche Gestaltung des Unterstützungswohnsitzes hauptsächlich die Nothwendigkeit der Fixirung eines bestimmten allgemein zu beachtenden Merkmals der Unterstützungspflicht massgebend gewesen. Hierbei ist man allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, dass dieses für die örtliche und sachliche Abgrenzung der öffentlichen Armenpflege bestimmende Fundament einem den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Vertheilungsmodus der Armenlast nicht hinderlich sein würde. Um nun hierüber an der Hand der Praxis eines Decenniums ein zuverlässiges Urtheil zu gewinnen, wird man sich zunächst vergegenwärtigen müssen, welche Anforderungen an die Vertheilung der Armenlast zu stellen sind, wenn dieselbe als eine gerechte gelten soll. Die Reichsgesetzgebung ist in dieser Beziehung von dem zweifellos richtigen Gedanken ausgegangen, dass in erster Linie die wirthschaftlichen Rücksichten entscheidend sein müssen, dass man die Armenpflege im Sinne einer gerechten Ausgleichung der wirthschaftlichen Interessen der Unterstützungsbedürftigen auf der einen Seite und der übrigen Einwohner des Staates auf der andern Seite zu construiren habe. Fasst man nun von diesem Gesichtspunct aus den umfassendsten wirthschaftlichen Verband, den Staat, ins Auge, so wird man zunächst daran festhalten müssen, dass die gedeihliche Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse desselben wesentlich von den in ihm vorhandenen Werthen abhängig ist. Das wirthschaftliche Wohl der Gesammtheit der Mitglieder des Staatsverbandes wird nicht allein durch die Production verwerthbarer Erzeugnisse, sondern auch durch die Consumtion der im Lande producirten oder in dasselbe eingeführten Werthe vermittelt. Jeder Einwohner des Staates trägt daher, gleichviel, ob er sich als Producent oder als Consument erweist, zum wirthschaftlichen Gemeinwohl bei. Das Maass dieses Nutzens ist freilich überaus verschieden und entzieht sich eben wegen der Mannigfaltigkeit der concurrirenden Verhältnisse sowie wegen der Schwierigkeit einer auch nur annähernd richtigen Schätzung jeder genaueren Fesstellung. Man wird deshalb darauf verzichten müssen, die wirthschaftlichen Vortheile, welche der einzelne Staatseinwohner der Gesammtheit zuwendet, zu klassificiren. Aus dem gleichen Grunde wäre es auch ein müssiges Beginnen, wenn man die Pflichten des Staatsverbandes den Unterstützungsbedürftigen gegenüber nach Massgabe dieser Vortheile abstufen wollte. Abgesehen

davon, dass neben der Rücksicht auf die dem wirthschaftlichen Gemeinwohl förderliche Thätigkeit auch der Pflicht der Humanität und der Ausgiebigkeit der Hülfeleistung hinsichtlich derjenigen Staatseinwohner Rechnung getragen werden muss, welche absolut erwerbsunfähig sind und weder die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen, noch in der Lage sind, die Unterstützungspflicht gesetzlich zur Fürsorge für ihren Unterhalt verbundener Personen in Anspruch zu nehmen, würde eine nach dem wirthschaftlichen Nutzen für das Gemeinwohl bemessene Armenpflege die Armenlast in der bedenklichsten Weise compliciren und die Leistungen der Verbände vielfach bis zur Unerträglichkeit steigern. Diese Rücksicht führt mit zwingender Nothwendigkeit zu der Beschränkung der dem einzelnen Unterstützungsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung auf das Mass der nothdürftigen Subsistenz.

Die Verpflichtung des Staatsverbandes zur Armenpflege beruht indess keineswegs bloss auf dem erörterten wirthschaftlichen Fundament. Würde man lediglich die wirthschaftlichen Interessen entscheiden lassen, so würde die Consequenz dahin führen, diejenigen Staatseinwohner, welche dem Staatsverbande gar keine wirthschaftlichen Vortheile zuwenden, also alle diejenigen, welche absolut und unbedingt von ihrer Geburt, bez. von ihrem Eintritt in das Staatsgebiet die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, von der Armenpflege auszuschliessen. Der Standpunkt der Humanität darf daher bei der Beantwortung der vorhin gestellten Frage nicht ausser Acht bleiben. Die Unterstützungspflicht und das Mass der zu gewährenden Hülfsleistung stehen mit dieser Rücksicht in nothwendigem und bedingendem Zusammenhange, man wird ihr daher neben der Beachtung des wirthschaftlichen Interesses eine gleichberechtigte Stelle einzuräumen haben. Wenn man durch diese Erwägung zu dem Schluss geführt wird, dass dem Staatsverbande die Verpflichtung zur Fürsorge für alle unterstützungsbedürftigen Einwohner des Staatsgebietes obliegt, so erübrigt noch die Prüfung, in welcher Weise er diese Pflicht zu erfüllen, welchen Modus er zu wählen hat, um eine gerechte Vertheilung dieser Last auf die Staatsangehörigen herbeizuführen. Ueber das Mass der dem einzelnen Hülfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung, über die Grundsätze, nach denen die objective Seite der Fürsorgepflicht zu regeln ist, wird man nach dem Vorangeschickten nicht im Zweifel sein dürfen. Die Summe der für die öffentliche Armenpflege zu machenden Aufwendungen setzt sich für den gesammten Staatsverband aus den zur Subsistenz der einzelnen Unterstützungs-

bedürftigen erforderlichen Geld- und Naturalleistungen zusammen. Die Vertheilung dieser Leistungen lässt sich nun auf verschiedene Art regeln. Der Staat hat die Wahl, die öffentliche Armenpflege entweder direct und unmittelbar durch seine Organe auszuüben, und die entstehenden Kosten aus den ihm durch den Etat bereit zu stellenden Mitteln zu bestreiten, oder die Ausübung dieser Staatspflicht auf die im Staatsgebiete vorhandenen oder zu bildenden corporativen Verbände zu übertragen. Die preussische Armengesetzgebung hat sich auf den letzteren Standpunct gestellt. Der Staat hat sich der directen Betheiligung an der Verwaltung der Armenpflege im Wesentlichen entäussert. Der Keim der später vollständiger entwickelten Decentralisation der Armenpflege lag bereits in den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Die Theilnahme des Staates an der Armenlast war schon hier abgesehen von wenigen, finanziell unbedeutenden, Fällen unmittelbarer Fürsorge auf das subsidiäre Eintreten bei vorhandener Unzulänglichkeit der Mittel der Corporationen und Communen und auf die Unterstützung der Landarmeninstitute beschränkt. Die bestehende Gesetzgebung hat auch diese Stellung des Staats aufgegeben, und die subsidiäre Verpflichtung auf die weiteren Communal- bezw. Provinzialverbände übergeleitet, welche von der Staatsregierung zur Erfüllung dieser ihnen übertragenen Staatspflicht theils in ungetrennter Summe für diesen Zweck und zur Erledigung anderer gemeinnütziger Aufgaben, theils ausschliesslich zur Bestreitung der Kosten der Armenfürsorge mit bestimmten Fonds ausgestattet sind. Dem Staate ist die unmittelbare Fürsorgepflicht nur noch bezüglich der der öffentlichen Unterstützung verfallenden Ausländer verblieben. Durch die gedachte Reform hat sich thatsächlich die Umgestaltung der Armenlast aus einer Staatslast in eine Corporations- bezw. Communallast vollzogen. Dieselbe stellt sich als eine principale dar

1) für die Ortsarmenverbände hinsichtlich derjenigen Unterstützungsbedürftigen, welche in ihrem Bezirke den Unterstützungswohnsitz erworben haben, sowie in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen in Betreff der in dem Verbandsgebiete in einem Gesinde oder gewerblichen Dienstverhältnisse stehenden Personen ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz;
2) für die Landarmen- bezw. die weiteren Communal- und Provinzialverbände bezüglich aller andern Hülfsbedürftigen, mit Ausschluss der Ausländer, neben der subsidiären Unterstützungspflicht im Falle unzureichender Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände.

Wendet man sich nun zu der Erörterung der Frage, ob und in wie weit durch diese Einrichtung eine gerechte und gleichmässige Vertheilung der Armenlast auf die Staatsbürger bezw. die zur Tragung der Staatslasten verpflichteten Personen vermittelt wird, so wird man diese Grundprincipien jeder normalen Belastung vom Standpunkt der Erfüllung einer dem gesammten Staatsverbande gemeinsamen Pflicht nur unter der Voraussetzung einer der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten angepassten, überall nach gleichen Grundsätzen geregelten Repartition der Last als gewahrt ansehen können. Von diesem abstracten Standpunkt aus müsste daher eine correcte Belastung in der Art construirt werden, dass die Steuerkräfte im ganzen Staate nach dem Maassstabe ihrer Leistungsfähigkeit gleichmässig in Anspruch genommen würden. Ob und in wie weit die thatsächlichen Verhältnisse bei der Vertheilung der Armenlast diesen Anforderungen entsprechen, lässt sich im Einzelnen nicht mit Zuverlässigkeit übersehen, da es an einem für eine derartige Beurtheilung geeigneten und genügenden statistischen Material fehlt. Man wird indess auch ohne eine solche Unterlage darüber nicht im Zweifel sein dürfen, dass eine gerechte und gleichmässige Vertheilung der Armenlast in dem vorgedachten Sinne bei Anwendung der bestehenden Armengesetze nicht erzielt werden kann und auch thatsächlich nicht erzielt wird. Man wird finden, dass weder die weiteren Verbände im Vergleich zu einander noch innerhalb dieser die einzelnen Ortsarmenverbände eine auch nur annähernd mit ihrer wirthschaftlichen Prästationsfähigkeit in richtigem Verhältniss stehende Armenbelastung erkennen lassen, und wird sogar vielfach auf den Missstand stossen, dass gerade in den mit geringer Steuerkraft ausgestatteten Bezirken die Kosten und Leistungen der Armenpflege ungleich stärker hervortreten, als dieses in den wohlhabenderen Bezirken der Fall ist. Es wäre ein vergebliches Bemühen, wenn man den Versuch machen wollte, die mannigfaltigen für diese Verschiedenheit maassgebenden Momente auf allgemeine Gesichtspunkte, auf bestimmte unterscheidbare Merkmale zurückzuführen. Sie steht nicht allein mit der grösseren oder geringeren Reichhaltigkeit der Productionsquellen im Zusammenhange, sondern entspringt vielfach aus lokalen Besonderheiten, und wird oft nur durch vorübergehende lokale Einrichtungen und durch zufällige Begebenheiten veranlasst. In nicht seltenen Fällen wird namentlich in kleineren Verbandsbezirken der gewählte Modus der Armenpflege, die praktische Einrichtung der Verwaltung des Armenwesens bei sonst gleichen Verhältnissen zu erheblich abweichenden Belastungsergebnissen führen.

Der Vorschlag Rocholl's, eine Ausgleichung der Armenlast im ganzen Staate auf dem von ihm angedeuteten Wege zu versuchen, würde principiell nicht von der Hand zu weisen sein, wenn sich dadurch die Beseitigung des Missverhältnisses in der Vertheilung der Armenlast in normaler Weise wirksam erreichen liesse. Die Lösung dieser Aufgabe würde jedoch von der Möglichkeit der Realisirung folgender Vorbedingungen abhängig sein:

1) von der Durchführung einer im gesammten Staatsgebiet gleichmässigen rationellen Ausübung der Armenpflege,
2) von der richtigen Aufstellung und Feststellung der in den einzelnen Bezirken für die öffentliche Armenpflege aufgewendeten Kosten.

Rocholl erkennt an, dass sich eine generelle Regelung der Armenpflege in dem zu 1 gedachten Sinne mit den durch die bestehende Organisation des Armenwesens gebotenen Mitteln nicht realisiren lässt. Er verlangt deshalb eine anderweite Einrichtung der für die Armenverwaltung bezw. für deren Beaufsichtigung und Controle thätigen Behörden. In letzterer Beziehung empfiehlt er, die Ueberwachung der normalen und gleichartigen Ausübung der Armenpflege in jeder Provinz den Organen der Selbstverwaltung zu übertragen. Ein von der Provinzialvertretung zu wählender Commissar soll die Functionen der Aufsichtsführung über die örtliche Armenverwaltung, insbesondere über deren Kostenaufwand ausüben. In dieser Eigenschaft soll er nicht allein zu jedem Act der Informationseinziehung, sondern auch — unter Vorbehalt des Rekurses der Betheiligten an den Provinzialausschuss — befugt sein, Anordnungen zur Abhülfe bestimmter Beschwerden zu treffen. In dieser Weise soll die Provinzialverwaltung als Mittelglied zwischen einer von der Staatsregierung zu begründenden Centralstelle und den örtlichen Armenverbänden Stellung nehmen, auch die für Armenzwecke zu bildenden Hülfskassenfonds verwalten. Für die Staats-Centralstelle vindicirt Rocholl die oberste Leitung und Oberaufsicht im ganzen Staate sowohl hinsichtlich der activen als auch in Betreff der präventiven Armenpflege, will es auch als ihren Beruf angesehen wissen, die letztere selbständig zu regeln und so zu gestalten, dass sie in fortlaufender Verbindung und Wechselwirkung mit der unmittelbaren öffentlichen Armenpflege zu operiren vermag. Zum Zweck der vollständigen Egalisirung soll auch die Privat-Armenpflege wenigstens insoweit der Einwirkung und Verfügung der Organe der öffentlichen Armenpflege unterstellt werden, als die erstere nur im Einverständniss mit der Letzteren in Action treten darf.

Eine derartige Uniformirung der Armenverwaltung wäre zwar theoretisch durchführbar, würde jedoch praktisch auf so erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten stossen, dass der anzustrebende wirthschaftliche Erfolg in Frage gestellt werden würde. Bei dem Versuch einer generellen gleichmässigen Gestaltung der Armenpflege würde man mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Conservirung praktisch bewährter, in dem lokalen Bedürfniss und in den besonderen örtlichen Verhältnissen begründeter, Einrichtungen über die Aufstellung weniger wohl schon allgemein anerkannter und in Anwendung gebrachter Grundsätze nicht hinausgehen dürfen, und selbst derartig begrenzte Normativbestimmungen immerhin so zu construiren haben, dass erspriesslichen Ausnahmegestaltungen der Spielraum nicht verengt wird. Man würde sich aus dieser naturgemässen wirthschaftlichen Rücksicht die Beschränkung auferlegen müssen, nur solche Normen obligatorisch hinzustellen, welche unter allen Umständen ausnahmslos die wirthschaftlich richtige Disposition enthalten, und würde es sorgfältig zu vermeiden haben, die Grenze der Generalisirung weiter zu stecken, da man sonst Gefahr liefe, durch ein zu weit gehendes Nivelliren wirthschaftlich richtig construirten Einrichtungen den Boden zu entziehen. Die vorgeschlagene Reform würde unter dieser Voraussetzung aber weder zu einer wesentlichen Besserung der Verwaltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden, noch zur Herstellung einer für die projectirte Ausgleichung der Armenlast geeigneten Grundlage führen, während sie mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Fixirung der Grenzen des Geschäftskreises der Aufsichtsbehörden absehbar vielfach Weiterungen und Missgriffe im Gefolge haben und eher beengend und hinderlich als wirthschaftlich förderlich wirken würde. Selbst wenn man sich aber auch an der Hand geeigneter Normativbestimmungen und durch Vermittelung wirksamer Aufsichtsorgane in den Stand zu setzen vermöchte, im gesammten Staatsgebiet eine gleichmässige rationelle Ausübung der Armenpflege zur Durchführung zu bringen, selbst wenn es also gelänge, diese Vorbedingung der von Rocholl in's Auge gefassten Ausgleichung der Armenlast zu realisiren, würde man doch bei der Feststellung und Einschätzung des in den einzelnen Ortsarmenverbänden für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege gemachten Aufwandes auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Dieselbe würde, um vollständig zu sein, alle Leistungen, mögen dieselben in Geld oder in Naturalaufwendungen bezw. Gewährung von Vortheilen irgend einer Art bestehen, zu umfassen haben, und die letzteren mit einem bestimmten Geldwerth in Ansatz

bringen müssen. Wollte man eine derartige Operation in zweckentsprechender Weise zur Ausführung bringen, so würde man mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Formen, in welchen die Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen bethätigt wird, sehr specieller und umständlicher Erhebungen bedürfen. Dieses Verfahren würde einen überaus umfangreichen Verwaltungs- und Controlapparat nothwendig machen, da man sich nicht darauf beschränken dürfte, den thatsächlichen Kostenaufwand zu constatiren, sich vielmehr auch genöthigt sehen würde, in die Prüfung der Nothwendigkeit bezw. der Zweckmässigkeit der betreffenden Ausgaben und Leistungen einzutreten. Die mit einer derartigen Erörterung verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten würden so bedeutend sein, dass der Gedanke einer für das Gesammtgebiet des Staates vorzunehmenden Ausgleichung der Kosten der Armenpflege schon aus diesem Grunde aufgegeben werden müsste.

Als ein weiteres gewichtiges Argument gegen die Rocholl'schen Vorschläge kommt aber noch der Umstand in Betracht, dass die Einführung der projectirten Armensteuer wenn auch nicht unmittelbar so doch jedenfalls mittelbar zu einer Erhöhung der Armenlast führen würde. Die Ortsarmenverbände sind durch die bestehende Verfassung und Einrichtung des Armenwesens darauf hingewiesen, an die Ausgaben für die Armenpflege den Maassstab der äussersten Sparsamkeit anzulegen, da sie auf eine Subvention nur in den immerhin schwer nachweisbaren Fällen gänzlicher Prästationsunfähigkeit zu rechnen haben. Wenn nun der Grundsatz aufgestellt und gesetzlich durchgeführt werden sollte, dass jeder Armenverband für die über seine allgemeine Leistungskraft im Staate hinausreichenden Aufwendungen im Wege der Ausgleichung entschädigt werden muss, so würde naturgemäss die Neigung zur Sparsamkeit abgeschwächt, das Gefühl der vollen Verantwortlichkeit für die wirthschaftliche Verwaltung des Armenwesens wesentlich herabgemindert und dadurch eine Steigerung der Gesammtausgaben herbeigeführt werden, gegen welche auch die peinlichste und umsichtigste Controle der Nothwendigkeit bezw. Zweckmässigkeit der für die Armenunterstützungen gemachten Aufwendungen kein genügendes Gegengewicht sein würde. Der Hang zur Sparsamkeit würde sich namentlich in denjenigen Bezirken vermindern, in denen die Ausgaben das Niveau der normalen Verhältnisszahl der Leistungskraft nicht erreichen, für welche also die projectirte Ausgleichung nicht den Vortheil mit sich bringt, dass ihnen ein Theil der Gesammtkosten der Armenpflege durch die Armensteuer vergütet wird.

Abgesehen von den hervorgehobenen sachlichen Bedenken erscheint aber die Durchführung des Rocholl'schen Projects auch formell nicht einwandsfrei. Die beabsichtigte Ausgleichung der Armenlast liesse sich auch auf einem weniger complicirten Wege als dem der Erhebung einer besonderen Staatssteuer und Vertheilung des Aufkommens derselben auf die Armenverbände zum Austrage bringen. In denjenigen Bezirken, in welchen die Ausgaben für die Armenpflege sich mit dem Contingent der Armensteuer decken oder dasselbe noch übersteigen, wäre die Erhebung einer derartigen Steuer gar nicht erforderlich, während in den Bezirken, in denen die Kosten der Armenpflege hinter dem Steuercontingent zurückbleiben, nur diese Differenz aufgebracht und an die Staatskasse zum Zweck der Vermittelung der Ausgleichung abgeführt werden dürfte. Zur Aufbringung dieses Betrages würde es aber gleichfalls keiner besonderen Steuer bedürfen, den betreffenden Verbänden vielmehr der Modus der Aufbringung zu überlassen sein.

Die von Gamp vorgeschlagene Armensteuer bezweckt nicht die allgemeine Ausgleichung der Armenlast im gesammten Staatsgebiete, sondern nur eine gerechtere Vertheilung derselben innerhalb der Ortsarmenverbände durch stärkere Heranziehung der Arbeitgeber zu den bezüglich der Arbeiter erwachsenden Kosten der Armenunterstützung. Der Tendenz seines Werkes entsprechend hat Gamp die Erörterung der Verhältnisse der Armenpflege nur gestreift und nur insoweit zum Gegenstande der Besprechung gemacht, als sie mit der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter in Beziehung stehen. Diese hat er sehr eingehend behandelt, hierbei auch namentlich auf die Mängel in der Ausübung der Armenpflege mit vollem Nachdruck hingewiesen und ihre Bedeutung für die soziale Arbeiterfrage ausführlich auseinandergesetzt. Er hebt mit Recht hervor, dass die Art und Weise der Gewährung der Armenunterstützung an nothleidende Arbeiter vielfach besonders in den Städten weit hinter dem bescheidensten Maasse ausreichender Fürsorge zurückbleibt, dass die Armenpflege in vielen Fällen weder in der Form noch in dem Maasse ihrer Bethätigung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang gebracht wird. Er führt diese Mängel in der Hauptsache auf die Unzulänglichkeit der der Armenverwaltung zu Gebote stehenden Mittel zurück, und hält es deshalb für geboten, denselben durch eine anderweite Regelung der Aufbringung der auf die Unterstützung bedürftiger Arbeiter bezüglichen Kosten eine geeignete Verstärkung zuzuführen. Für die städtischen Armenverbände stellt er die Alternative zwischen einer

besonderen Besteuerung der Arbeitgeber nach Maassgabe der beschäftigten Arbeiterzahl und der Begründung von Unterstützungs- und Pensionskassen unter Betheiligung der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter. Für die Ortsarmenverbände des platten Landes bringt er mit Rücksicht auf die Besonderheiten der dortigen Armenpflege namentlich im Hinblick auf das überwiegende Hervortreten der Naturalleistung einen anderweiten Modus der Regelung der Armenlast in Vorschlag. Zunächst hält er es für geboten, dass in diesen Verbänden die Unterstützungspflicht der Arbeitgeber für die in Folge von Krankheit oder von Unglücksfällen vorübergehend arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter bezw. für deren Familien für die Dauer des Vertragsverhältnisses als eine allgemeine und unbedingte Verbindlichkeit durch das Gesetz hingestellt wird, und schliesst hieran den Vorschlag, die Aufbringung der sonstigen durch die Armenpflege der Arbeiter verursachten Kosten im Wege einer, den Arbeitgebern nach Maassgabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter aufzulegenden Steuer zu beschaffen. Von dieser Besteuerung will er nur diejenigen Arbeitgeber ausgeschlossen wissen, welche für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter für den Fall der vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit auf andre Weise ausreichend Sorge getragen haben.

Der Gedanke, bei der Vertheilung der Kosten der Armenpflege das bei gewissen Kategorien der Mitglieder des Armenverbandes obwaltende besondere Interesse durch eine entsprechende höhere Belastung zu berücksichtigen, die Beiträge zu den Kosten der Armenpflege diesem Gesichtspunkt gemäss abzustufen, hat jedenfalls seine innere Berechtigung. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Arbeitgeber wenigstens hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche ihnen nicht blos gelegentliche und vorübergehende Dienste leisten, sondern dauernd und stetig für ihre gewerblichen oder Haushaltungszwecke thätig sind, als derartige Interessenten betrachtet werden müssen. Wenn auch die Idee, von welcher man bei der Herstellung der Grundbedingung der Armenpflege, dem Institut des Unterstützungswohnsitzes, in der bestehenden Armengesetzgebung ausgegangen ist, nicht als vollkommen zutreffend gelten kann, wenn man also auch nicht unbedingt zugeben mag, dass das wirthschaftliche Interesse der einzelnen Armenverbände durch die ihnen in Folge des zweijährigen Aufenthalts der Unterstützungspflichtigen im Verbandsbezirke erwachsenen wirthschaftlichen Vortheile zu Gunsten der Letzteren vinkulirt wird, so darf doch nicht bestritten werden, dass ein derartiger Zusammenhang zwischen

dem Arbeitgeber und dem Arbeiter durch das Bestehen eines dauernden Dienstverhältnisses begründet und durch die Löhnung bezw. die sonstige für die Arbeitsleistung gewährte Entschädigung keineswegs beseitigt und absorbirt wird. Bei vorübergehenden Fällen der Unterstützungsbedürftigkeit wird der Arbeitgeber sogar ein ganz specielles und unmittelbares Interesse daran haben, dass dem zu seinem Vortheile thätigen Arbeiter in wirksamer Weise Hülfe geleistet und derselbe bald möglichst in die Lage versetzt wird, sich von dem Druck einer besonders ungünstigen wirthschaftlichen Lage zu befreien bezw. seine Thätigkeit bei ihm bald ungeschwächt wieder aufzunehmen. Es ist ferner nicht zu leugnen, dass das Hauptgewicht der Armenlast auf den durch die Unterstützung bedürftiger Arbeiter verursachten Kosten und Leistungen beruht, mithin eine durchgreifende Aenderung des Belastungsmodus nach dieser Richtung hin für die finanzielle Lage der Ortsarmenverbände von durchschlagendem Einflusse sein müsste.

Ist hiernach der der vorgeschlagenen Reform zu Grunde liegende Gedanke zu billigen, so erübrigt nur noch die Erwägung, in welcher Weise derselbe im Sinne einer gerechten und gleichmässig angelegten Steuerbelastung verwirklicht werden könnte.

Eine grundsätzliche Sonderung der Armenverbände der Städte von denen des platten Landes, wie sie Gamp in Aussicht nimmt, wäre bei dem gedachten Arrangement der Armenlast nicht unbedingt geboten. Eine derartige Ausscheidung würde nur hinsichtlich derjenigen selbständigen Gutsbezirke angezeigt sein, in welchen nur eine Gutsherrschaft besteht, da hier die Armenlast mit dem wirthschaftlichen Interesse zusammenfällt. Es muss zwar zugegeben werden, dass auch bei der Mehrzahl der übrigen ländlichen Armenverbände das Bedürfniss der angedeuteten Aenderung der Armenlast nicht hervortritt. Man wird indess immerhin nicht zu leugnen vermögen, dass die maassgebenden Verhältnisse in den Dorfgemeinden, namentlich den stärker bevölkerten, vielfach denen der Stadtgemeinden gleichstehen, mithin eine gleiche Behandlung vollkommen rechtfertigen.

Die Steuerpflicht würde auf diejenigen Arbeitgeber zu beschränken sein, bei denen Gesinde oder sonstige Arbeiter in festem Dienstverhältnisse stehen. Die Feststellung der Grenze zwischen einem festen bezw. dauernden und einem vorübergehenden Dienstverhältniss ist zwar nicht ohne Schwierigkeit zu realisiren, indess ist anzunehmen, dass sich in der Praxis der Fixirung geeigneter unterscheidbarer Merkmale keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen dürften. Die Unterscheidung der Arbeiter von Geschäfts- bezw. Haushaltungs- oder

Wirthschaftsbeamten würde ebenfalls leicht zu treffen sein. Man würde sich jedoch mit dem Princip einer gerechten und gleichmässigen Steuerbelastung in Widerspruch setzen, wenn man auch diejenigen Arbeitgeber in den Kreis der Steuerpflichtigen hineinziehen wollte, welche für die Unterstützung der von ihnen beschäftigten Arbeiter bereits anderweit durch Einrichtung von Unterstützungskassen bezw. Betheiligung an denselben in ausreichendem Maasse Sorge getragen haben. Die Richtschnur für die Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen die betreffende Jahresaufwendung als eine ausreichende anzusehen sei, würde der Vergleich mit der den andern Arbeitgebern auferlegten besonderen Armensteuer zu bilden haben. Steht der Jahresaufwand mit dem für die Besteuerung der anderen Arbeitgeber des Bezirks massgebenden, im Folgenden näher erörterten, Belastungsmaassstabe in richtigem Verhältniss, deckt sich derselbe mit der für die Letzteren eingeführten besonderen Steuerbelastung oder geht er gar noch darüber hinaus, so würde die Heranziehung dieser Arbeitgeber zur Armensteuer den Charakter einer Doppelbelastung derselben an sich tragen. Sie würden deshalb unter der gedachten Voraussetzung von der Steuerpflicht vollständig frei zu stellen sein, während sie in dem Falle, wenn der von ihnen den bezeichneten Kassen zugewendete Jahresbetrag hinter dem der Armensteuer zurückbleibt, nur auf Höhe dieser Differenz in Anspruch genommen werden dürften.

Als Maassstab der Besteuerung würde nicht, wie Gamp vorschlägt, die Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter, sondern ein anderes das Verhältniss der Leistungskraft richtiger treffendes Moment zur Geltung zu bringen sein. Durch eine lediglich nach der Zahl der Arbeiter bemessene Belastung würde weder das Leistungsvermögen noch das vorangedeutete, den Grundgedanken der erörterten Steuerpflicht, bildende Interesse gleichmässig und richtig getroffen werden. Das Kriterium für die Leistungskraft liegt nicht in der Zahl, sondern in der wirthschaftlichen Bedeutung der Arbeiter und diese wird am leichtesten und zuverlässigsten aus dem Betrage des denselben gewährten Lohnes zu erkennen, mithin danach abzustufen sein. Selbstverständlich würde man hierbei nicht allein den Geldlohn, sondern die Gesammtheit der nach Gelde schätzbaren Entschädigung für die Arbeitsleistung in Ansatz zu bringen haben. Abgesehen von der auf dieser Grundlage erreichbaren Durchführung einer der Leistungskraft angepassten Steuerbelastung würde man durch die erörterte Einrichtung der Besteuerung den nicht zu unterschätzenden

Vortheil erlangen, dass man der schwierigen und umständlichen Feststellung der Zahl der in dem maassgebenden Jahre beschäftigten Arbeiter, welche überdies auf die, dem thatsächlichen Jahresbedarf an vollen Arbeitskräften entsprechende, Ziffer zu reduciren wäre, überhoben wird, und sich bei der Steueranlage auf die ungleich leichtere und einfachere Ermittelung der Lohnverhältnisse beschränken könnte, für welche die Materialien der Veranlagung der bestehenden Personalsteuern der Regel nach einen geeigneten und zuverlässigen Anhalt bieten würden.

Im Anschluss an die vorhin besprochene Besteuerungsunterlage liessen die Steuersätze sich am zweckmässigsten in der Art regeln, dass ein bestimmter Prozentsatz des ermittelten Jahreslohnes entweder gleichmässig oder in progressiver Steigerung erhoben würde. Der Ertrag der Steuer würde in die Kasse des Ortsarmenverbandes fliessen und *ohne besondere Beschränkung oder Zweckbestimmung* in gleicher Weise wie die andern Einnahmen des Verbandes für die Zwecke der Ortsarmenpflege zu verwenden sein. Die Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für nothleidende Arbeiter, wohl gar unter Einschränkung auf die im Verbandsbezirke in festem Dienstverhältniss bezw. in stetiger Arbeitsfunction stehenden Arbeiter, aus den Erträgen der Armensteuer würde sich als eine unwirthschaftliche Einengung der Disposition der Armenverwaltung kennzeichnen, und überdies nicht allein eine Zersplitterung der Mittel, sondern auch Weiterungen in der Administration zur Folge haben. Die Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten müsste um so mehr angestrebt werden, als der Zweck der *ausreichenden* Fürsorge für die den arbeitenden Klassen angehörigen Ortsarmen doch in keinem Falle aus den Augen gesetzt werden darf, die Armenpflege der Ortsarmenverbände sonach auch dann mit voller Wirkung eingreifen muss, wenn die Beiträge der Arbeitgeber bezw. eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende besondere Steuer hierzu nicht die ausreichenden Mittel bieten sollten. Andrerseits könnte im Falle einer verhältnissmässig reichen Ausstattung eines solchen besonderen Unterstützungsfonds leicht der Missstand eintreten, dass die auf denselben angewiesenen Armen besser und reichlicher unterstützt werden als die andern Ortsarmen, wodurch eine mit den Grundsätzen einer gleichmässigen Regelung der Armenpflege unvereinbare Sonderstellung einer Gruppe der Ortsarmen begründet würde.

Die Einführung einer nach den vorentwickelten Principien zu construirenden Steuer würde nicht allgemein und obligatorisch vorzuschrei-

ben sein. Es würde dem Zweck und dem veranlassenden Motiv derselben vollkommen genügen, wenn man die gesetzliche Regelung darauf beschränken wollte, Normativbestimmungen für eine derartige Besteuerung aufzustellen, und es den Ortsarmenverbänden überliesse, ob und in wie weit sie in den bestehenden Verhältnissen einen Anlass finden, mit der Anwendung und Ausführung derselben vorzugehen. Die Nothwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Armengesetzgebung würde sich hiernach nur nach zwei Richtungen herausstellen. Einerseits würden die in dem Gesetz vom 8. März 1871 bezüglich der Aufbringung der Kosten der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden enthaltenen Bestimmungen in dem angedeuteten Sinne zu modifiziren sein, andrerseits würde den Armenverbänden durch das Gesetz die Befugniss beigelegt werden müssen, auch die ausserhalb ihres Bezirks ansässigen Arbeitgeber in gleicher Weise wie die demselben durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbe angehörigen zu der gedachten besonderen Besteuerung insoweit heranzuziehen, als sie Arbeiter, welche im Bezirksverbande angesiedelt sind, dauernd beschäftigen. Ohne eine derartige Bestimmung könnte leicht der Fall eintreten, dass sich Arbeitgeber von bedeutender Steuerkraft der Besteuerung für die in einem benachbarten Verbandsbezirke angesiedelten Arbeiter entziehen.

Durch die erörterte Reform der Aufbringung der Kosten der Armenpflege in den Armenverbänden würde man nicht allein zu einer gerechteren Vertheilung der betreffenden Steuerlast sondern auch zu einer sehr wesentlichen Aufbesserung des Haushalts der betheiligten Communen gelangen. Namentlich würde sich dieser Vortheil zu Gunsten der stark bevölkerten industriereichen Städte geltend machen, in denen die Kosten der Armenpflege zu den stärksten Positionen des Haushaltsetats gehören. Die richtigste Basis für die Bedeutung jeder einzelnen Kategorie von Ausgaben für den Haushalt der Gemeinden wird dadurch gefunden, dass man von jeder einzelnen Kategorie den auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Durchschnittsbetrag berechnet und die Durchschnittszahlen mit einander vergleicht. Eine solche Berechnung ist in den Nachweisungen IV und V der Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen (Zeitschrift des Preussischen statistischen Bureaus) von Herrfurth für das Jahr 1876 in Betreff der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10000 Seelen aufgestellt. Dieselbe lässt erkennen, dass in der grossen Mehrzahl der darin vertretenen Stadtgemeinden die Ausgaben für den Unterricht und die Armenpflege die beiden wesentlichsten Factoren der

Gemeindebelastung bilden. So beziffern sich beispielsweise die Ausgaben für Armenpflege in Berlin auf 5,21 Mk., in Cöln auf 8,46 Mk., in Aachen auf 9,09 Mk., in Trier auf 9,76 Mk., in Deutz auf 9,78 Mk., in Fulda sogar auf 12,84 Mk. pro Kopf der Bevölkerung.

Hinsichtlich der Gutsbezirke und der nach Lage der Verhältnisse für die Einführung einer Armensteuer nicht geeigneten Landgemeinden würde sich der Gedanke der Nothwendigkeit einer vorwiegenden Heranziehung der Arbeitgeber zu den Kosten der Armenpflege in andrer Form verwerthen lassen. Es würde sich empfehlen, hier innerhalb der Kreisverbände durch Einrichtung von Kreisarmenfonds für die Unterstützung der betheiligten Ortsarmenverbände vorzugehen. Diesen Fonds würde die Bestimmung zufallen, bei übermässiger Belastung der letzteren mit Ausgaben für die Armenpflege helfend einzutreten oder doch wenigstens im Falle der Prästationsunfähigkeit derselben entsprechende Hülfe zu leisten. Die Grenze der Belastungsfähigkeit würde durch das Verhältniss der Armenlast zur Staatssteuer etwa in der Weise zu bestimmen sein, dass diejenigen betheiligten Ortsarmenverbände, in denen der Jahresbetrag der Ausgaben bezw. der nach Gelde zu schätzenden Leistungen für die Armenpflege den Gesammtbetrag des Jahres-Steuersolls der directen Staatssteuern übersteigt, als für die Berücksichtigung aus dem gedachten Kreisarmenfonds geeignet gelten müssten. Ein rechtlicher Anspruch darauf würde indess auch diesen Verbänden nicht zuzubilligen sein, vielmehr zweckmässiger erscheinen, der zur Verwaltung des Fonds zu berufenden, von den Vorstehern der betheiligten ländlichen Ortsarmenverbände zu wählenden, Commission, welche ihre Funktionen unter Oberaufsicht des Kreisausschusses auszuüben hätte, die Bestimmung nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse zu überlassen. Mit Rücksicht auf das concurrirende Interesse der Landarmenverwaltung wäre es zweckmässig, die letzte Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Verbandes in ihre Hand zu legen bezw. in den Provinzen, in welchen die Provinzialverwaltung durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geregelt ist, den Provinzialausschuss oder eine von dem Provinziallandtage zu wählende Deputation mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Den betreffenden Kreisarmenfonds [1]) würden die erforderlichen

---

1) In Bayern werden die Kosten der Armenpflege, soweit die Renten des Vermögens, speziell zugewiesene Einnahmen und freiwillige Gaben nicht ausreichen, durch eine Armensteuer aufgebracht, welche, da die öffentliche Armenunterstützung eine Gemeindelast ist, in Form einer Gemeindeumlage erhoben wird. Ueberbürdete Gemeinden sollen durch Zuschüsse grösserer Verbände (Districtsgemeinden, Kreisgemeinden) erleich-

Mittel durch eine den betheiligten Ortsarmenverbänden aufzulegende Steuer zuzuführen sein. Die Beitragspflicht und der Massstab für die Beitragsleistung wäre nach denselben Grundsätzen zu regeln, welche vorhin bei der Erörterung der Armensteuer auseinandergesetzt sind. Es würde also auch hier dem Gedanken der besonderen Heranziehung der Arbeitgeber in geeigneter Form und in richtiger Würdigung ihrer Leistungskraft Rechnung getragen werden müssen.

Auf diesem Wege wäre nicht allein eine wesentliche Besserung der wirthschaftlichen Lage der betheiligten Ortsarmenverbände, sondern auch eine Erleichterung der Unterstützungspflicht der Landarmenverbände zu erreichen.

Man könnte nun gegen die vorgeschlagene Einrichtung einwenden, dass die Aussicht auf Unterstützung aus den Fonds des Kreisverbandes die Neigung der betheiligten Ortsarmenverbände verringern könnte, bei ihren Ausgaben und Leistungen für die Zwecke der Armenpflege möglichst wirthschaftlich und sparsam zu Werke zu gehen und dieselben thunlichst mit ihrer Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen. Diesem Bedenken lässt sich allerdings eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, indess würde man doch in der Lage sein, diesem Missstande dadurch wirksam zu begegnen, dass man die Gewährung von Subventionen an die Lokalverbände von der Vorbedingung der wirthschaftlich correcten Verwaltung der Armenpflege abhängig macht, und die Unterstützung in allen Fällen versagt, in welchen in wirthschaftlicher Beziehung grobe Verstösse gemacht sind.

---

tert werden. Denselben ist auch die Einrichtung und Erhaltung der für diese grösseren Verbände bestimmten Anstalten anheim gegeben (Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz in den Zeitfragen des christlichen Volkslebens Heft VI Bd. 2).

Literatur.

VIII.

Neuere Wucher-Literatur*).

In den Zeiten wirthschaftlichen Uebermuthes, in welchen Jedermann nur an's Gewinnen denkt und thatsächlich Niemand verliert, rafft man sich nicht bis zur sittlichen Entrüstung gegen den Wucher auf; ja man kann ihn als solchen kaum erkennen. Die Grenzlinie zwischen Wucher und Erwerb ist in's Schwanken gekommen. Mit der wiederkehrenden Ruhe kommt aber der klare Blick wieder, die ökonomische Reaction schärft ihn und so hat denn unsere Zeit den uralten Kampf gegen den Wucher neuerdings aufgenommen. Auch nach unserer Ueberzeugung soll die Verwaltung in dieser Frage eingreifen, weil die heutigen wirthschaftlichen und socialen Zustände, der Bildungsgrad einzelner besonders in Frage kommender Volksclassen es nicht zulassen, dass man den Verkehr sich selbst überantworte und es dem Einzelnen aufbürdet, sich selbst zu schützen. Einige auf diese Frage bezügliche literarische Erscheinungen, welche in den „Jahrbüchern" noch nicht erwähnt sind, sollen den Gegenstand der folgenden Besprechung bilden.

Die neueste und bedeutendste Arbeit stammt aus der Feder Stein's. Sie fasst den Gegenstand an der Wurzel und bietet eine neue, sehr interessante Systematik der Materie. Stein knüpft, allerdings ohne dies ausdrücklich hervorzuheben, an jene Gesichtspunkte an, welche er in der 2. Aufl. des „Handbuches der Verwaltungslehre" (S. 482 u. ff.) über den Wucher festgestellt und bleibt sich somit wissenschaftlich völlig treu: Die Aufstellung eines Zinsmaximums ist unrichtig —; das was der Schuldner über den angemessenen Zins geleistet hat, gilt als Amortisation der Schuld. Diese beiden Sätze, basirt auf dem Begriffe der darlehnslosen Schuld, bilden die Grundpfeiler der Publication Stein's. Sie steht in der Mitte zwischen den beiden Extremen: Nicht-Intervention und Taxen und empfiehlt sich schon durch dieses ruhige Abwägen.

---

*) Stein, L., Der Wucher und sein Recht (Wien, Hölder). Chorinsky, Carl Graf, Der Wucher in Oesterreich (Wien, Hölder). Reichensperger, S., Die Zins- und Wucherfrage (Berlin, J. Guttentag). Dr. Klonkavius (Pseudonym), Die Wucherfrage (Amberg, J. Habbel). Röhrich, W., Empfiehlt sich die Wiedereinführung von Zinstaxen und Wuchergesetzen und die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit? (Stuttgart, A. Bonz & Comp.)

Vor Allem muss man sich über die Frage nach dem Zinsmaximum auseinandersetzen, schon deshalb, weil — mit Unrecht — der Kampf gegen den Wucher zumeist ein Streit um die Taxen war und ist. Stein, Chorinsky, Röhrich und mit ihnen der Referent treten für Zinsfreiheit ein; Reichensperger sieht das Heil nur in den Zinstaxen; Klonkavius nimmt einen ganz aparten Standpunkt ein.

Die Auffassung, welcher wir huldigen, hat zur Voraussetzung die Erkenntniss, dass der Wucher nicht im hohen Zinsfusse allein liegt. Wenn ein numerisch sehr hoher Zinsfuss nicht Wucher zu sein braucht und ein niedrigerer Satz ein wucherischer sein kann, so folgt, dass Zinstaxen dem eigentlichen Uebel nicht wirklich abhelfen. Dieselben können nur schablonenhaft sein und werden niemals die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse erschöpfen. Dies ist unseres Erachtens der einzige, aber auch vollkommen ausreichende Grund gegen Taxen, von welchem nur unter ganz abnormen Verhältnissen Ausnahmen zulässig sind. Ein Beweis für die Unwirksamkeit von Zinsnormen liegt schon darin, dass das, was wir Wucher nennen, trotz der Taxen, welche ja Jahrhunderte hindurch bestanden, nicht zu beseitigen war; allerdings auch nicht durch die Zinsfreiheit. Eben deshalb muss man die Abhilfe anderswo suchen.

Chorinsky kommt zur Verwerfung der Taxen vom rein juristischen Standpunkte, welcher für seine werthvolle Schrift der leitende ist und festigt damit die Verurtheilung derselben aus ökonomischen Gründen. Nicht das Begehren hoher Zinsen bilde den Widerspruch mit der Rechtsidee, sondern die systematische, ruinöse Ausbeutung des Schuldners. In dieser Unterstützung der wirthschaftlichen Grundsätze durch den gewiegten Juristen sehen wir einen specifischen Vorzug dieses gründlich und mit wohlthuender Wärme geschriebenen Buches.

Röhrich's Argumentationen sind nicht unrichtig, aber weder erschöpfend noch neu. In der Polemik gegen Platter, aus dessen bekannter Schrift der Autor sehr viel Material entlehnt, stellen wir uns auf Seite Platter's.

Dem Beweise, dass ein Zinsmaximum theoretisch nicht ungerecht, praktisch aber nothwendig sei, um die Wucherpest zu bekämpfen, ist die Reichensperger'sche Schrift gewidmet. Nur ein Mittel zu diesem Zwecke bildet die ebenfalls verlangte Einschränkung der Wechselfähigkeit auf registrirte Firmen. Mit der ausgiebigen Benutzung theoretischer Lehrsätze steht die geradezu ostensible Geringschätzung der Theorie, — mit der Behauptung, nur auf thatsächlichen Verhältnissen und den Lehren der Geschichte fussen zu wollen, die offenbare Construction historischer Folgerungen und das Uebersehen von zweifellosen geschichtlichen Thatsachen im Widerspruche.

So stützt R. seine Forderung nach einem Zinsmaximum nicht unwesentlich auf Adam Smith. Dieser Autor nun lässt die Frage, ob Zinstaxen berechtigt sind oder nicht, eigentlich bei Seite, sondern setzt sie stillschweigend als gelöst voraus. Es ist uns dies eine Lehre dafür, dass selbst die grössten Männer, die weit über ihre Zeit hinausragen, dennoch Kinder dieser ihrer Zeit sind. Hätte Adam Smith aus seiner Lehre über die Entstehung des Zinsfusses, über den Preis, das Kapital u. s. w.

die Consequenz gezogen, so hätte er zweifellos auf die Unrichtigkeit des Zinsmaximum kommen müssen. Er hat aber diese Frage nicht in den Kreis der Erörterung gezogen, sondern nur den Beweis zu liefern gesucht, dass der gesetzmässige Zinsfuss den normalen Marktpreis ein wenig überragen müsse und hat sich mit der Frage befasst, was geschehen würde, wenn der gesetzmässige Zinsfuss unter dem gewöhnlichen Marktpreise oder nennenswerth über demselben stünde. Wir wissen zwar sehr wohl, dass man daraus, dass Smith sich nicht gegen die Wuchertaxen erklärt hat, seine Zustimmung zu denselben abstrahiren könne. Es ist aber denn doch etwas anderes, ob Jemand eine Institution, die mit seiner ganzen Auffassungsweise eigentlich im directen Widerspruche steht, als gegebene Thatsache acceptirt, oder ob er dieselbe geradezu vertheidigt. Obwohl sonach die Citation Smith' sehr an Gewicht verliert, stellt sie der Autor doch in allererste Linie und räumt derselben eine Bedeutung ein, die er gewiss andern Sätzen Smith' nicht concedirt, wie man z. B. aus seiner geradezu verächtlichen Behandlung J. B. Say's entnehmen kann, der doch ein unmittelbarer Meinungsgenosse Smith' genannt werden muss. Der Autor citirt auch andere hervorragende Schriftsteller, um zu beweisen, dass die Frage, ob ein Wuchergesetz nöthig sei oder nicht, durchaus nicht unbedingt verneint werden dürfe. Er beruft sich u. A. auch auf Roscher, vergisst aber dessen Abfertigung Adam Smith gegenüber, welcher bekanntlich behauptet, dass durch einen nennenswerth über dem normalen Marktpreise des Kapitales stehenden gesetzlichen Zinsfuss nur „Projectenmacher und Schwindler“ Kapital bekommen können. —

Charakteristisch ist ferner auch, dass der Autor, welcher ja immer die Nothwendigkeit von Zinstaxen erweisen will, Rau citirt: „Diese und andere auf Thatsachen beruhende Besorgnisse machen es zweckmässig, solche gesetzliche Vorschriften über Zinsdarlehen beizubehalten, welche dazu dienen, die Bürger vor den Kunstgriffen gewissenloser Wucherer zu bewahren.“ Hieraus darf man doch wahrlich nicht ohne Weiteres folgern, Rau hätte Zinstaxen vertreten.

Der Autor erklärt ferner, er verlange, dass nicht nach abstrakttheoretischen Formulirungen dem Uebel gesteuert werde, sondern dass man die Lehren der Geschichte sich zu Nutzen mache. Nicht ohne Genugthuung überblickt er jene Epoche, in welcher die kanonische Wucherlehre Geltung hatte und beruft sich auch hier auf Roscher, welcher erklärt, dass die kanonischen Bestimmungen sicher damals dem Bedürfnisse entsprochen haben müssen, weil sich ein Volk nicht Jahrhunderte lang in eine ihm unnatürliche Richtung hineinzwängen lasse. Daraus, dass gewisse Institutionen zur Zeit, als sie bestanden, einem Bedürfnisse entsprachen, darf man aber nicht den Schluss ziehen, dass sie auch in die heutigen, geänderten Verhältnisse passen; vielmehr wird der echte historische Sinn gerade zum gegentheiligen Schlusse leiten müssen. Der Autor geht zwar historisch zu Werke, abstrahirt aber aus der Geschichte mitunter das Gegentheil von dem, was sie lehrt, gerade so, wie er die Theorie nach seinem Belieben verwerthet. Neue Motive für die Zinstaxen werden nicht angeführt, nur die Wendung, dass die Zinsfreiheit monopolistische Ausbeutung durch den Kapitalisten möglich mache, ist selten ge-

braucht worden. Der Autor argumentirt, anlehnend an sein Citat von Smith, folgendermaassen: Das Volkskapital ist eine gegebene Grösse. Wenn durch die Zinsfreiheit nur derjenige einen Theil desselben zur Benützung erlangt, welcher hohen Zinsfuss darbietet, so werden „Projectenmacher und Schwindler“ einen grösseren Theil desselben erhalten, als ihnen zukommen soll. Jedenfalls werden die soliden Kapitalswerber beeinträchtigt. — Der Autor vergisst hier allerdings, dass er selbst ein solches Zinsmaximum verlangt, welches höher ist als das „vordem bestandene, damit dem Kapitale nicht all zu enge Schranken auferlegt werden“.

Aus dem von ihm dem deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe ist zu entnehmen, dass er in der Regel 6 % für das entsprechende Maximum hält und dass nur in Ausnahmsfällen, wenn der Richter die Zulässigkeit eines 8 %igen Zinsfusses anerkennt, ein solcher zulässig sein soll. Daraus folgt andererseits, dass jeder, der ein Darlehen zu einem höheren Zinsfuss als 6 oder 8 % aufnimmt, nach dem Autor, in die Categorie der „Projectenmacher und Schwindler“ gehört, — eine gewiss ungerechtfertigte Annahme. Ausserdem ist aber auch der Vordersatz unrichtig. Zwar ist es unzweifelhaft, dass das Volksvermögen eine bestimmte Grösse darstellt; daraus aber den Schluss ziehen, dass wirthschaftlich berechtigte Unternehmungen hinter den riskanten zurückstehen müssen, ist unrichtig und beruht auf einem Verkennen von Theorie und Praxis. Wenn dieser Erfolg, welchen der Autor als eine Consequenz der Zinsfreiheit hinstellt, wirklich eingetreten sein sollte, so ist die Ursache nicht in der Elimination der Zinstaxe, also nicht in dem Vorwegnehmen von Volkskapital durch „Projectenmacher“ zu suchen, sondern darin, dass die Creditanstalten nicht ausreichend organisirt sind. Bei einer vollkommen genügenden Anzahl von wohl geleiteten und zweckmässig eingerichteten Creditanstalten ist es in ruhigen Zeiten nicht wohl denkbar, dass eine wirthschaftlich berechtigte, d. h. rentable Unternehmung wegen Mangel an Capital nicht durchgeführt werden könne, dass dafür aber „Projectenmacher“ das Capital vergeuden. Freilich können über die Frage, ob eine geplante Unternehmung wirklich rentabel, ökonomisch rationell sei, verschiedene Meinungen bestehen. Ist die Ansicht des Capitalmarktes oder des einzelnen Capitalisten eine von jener des Unternehmers verschiedene, dann wird trotz des vorhandenen Capitals das Darlehen nicht contrahirt werden können. Das Einströmen überflüssigen Capitales, welches nach Verwendung sucht und sich Mangels anderer rationeller Anlage dem Schwindler offerirt, in jene Productionszweige, in welchen eine ruhige Rentabilität gesichert ist, bildet das allerdings schwer zu erreichende Ziel einer guten Creditorganisation. In Zeiten der erregten Speculation mag immerhin das Capital sich mit Vorliebe den gewagten, hohen Gewinn versprechenden Unternehmungen zuwenden; das lässt sich aber, wie die Geschichte eindringlich lehrt, auch durch Zinstaxen nicht aufhalten und wird immer die Ausnahme bleiben. Uebrigens hat R. selbst durch die Ausnahmsstellung der protokollirten Firmen dieser Möglichkeit das Thor geöffnet. Denn in der Regel werden die Firmen und ihre Clientel die Speculanten sein, und nicht die einfachen Privatleute. Mag man übrigens die Lockung eines hohen Zinsfusses noch so bedeutend in's

Gewicht fallen lassen, niemals wird es derselben gelingen, alle Capitalien an sich zu ziehen d. h. in allen Kapitalisten den Wunsch nach hohen, aber mit Gefahr verbundenen Einnahmen zu erwecken. Wir sind weit entfernt, zu behaupten, dass trotz der Leichtigkeit der modernen Capitalswanderung nicht in dem einen Lande Ueberfluss, in dem anderen Mangel an Capital bestehen kann; so ist z. B. Galizien viel capitalärmer als andere Provinzen Oesterreichs, obwohl es in Galizien gewiss viele rentable Unternehmungen gäbe. Der Grund liegt aber nicht in der Zinsfreiheit, welche in Oesterreich herrscht, denn hier lehrt uns „die Geschichte", dass dasselbe Verhältniss auch unter der Herrschaft der Zinstaxen bestand. Darf man sonach aus der Zinsfreiheit die Consequenz ziehen, welche der Autor aus derselben zieht, oder muss man nicht vielmehr die Gründe für diese Erscheinung anderswo suchen z. B. darin, dass die Creditorganisation in dieser Provinz zurücksteht hinter jenen anderen Provinzen und dass ausserdem das Streben und wohl auch das Geschick, rentable Unternehmungen zu beginnen und durchzuführen, dort geringer ist, als anderswo? Kaum in einer anderen Provinz Oesterreichs ist der Vorrath an latenter Arbeitskraft so gross als in Galizien und der angrenzenden Bukowina. In dem Maasse als sich dies zum Bessern wendet, wird auch der Antheil, welchen Galizien vom Volkscapitale zur Durchführung seiner Unternehmungen wird erlangen können, sich steigern. — Geradeso wie man nicht mit Unrecht den Vertretern der unbedingten Zinsfreiheit einen Irrthum in Bezug auf den erwarteten Erfolg nachweisen kann, so kann man den Vertretern der Zinsbeschränkung den Vorwurf nicht ersparen, dass sie glauben, es werde durch eine Begrenzung der Zinsfusshöhe die unreelle Verwendung von Capital eingeschränkt und für die reelle Platz geschaffen.

Die Richtung, welche die R.'sche Schrift einhält, wird in einer Brochure, welche Dr. Klonkavius zum Verfasser hat, in die äussersten Consequenzen verfolgt. Dieses Schriftchen kehrt ganz direct in die erste Hälfte unseres Jahrtausends zurück. Es steht unbedingt und ganz auf dem Standpunkt des kanonischen Zinsverbotes und benützt nicht einmal die vielen Erleichterungen, welche, insbesondere seit dem 14. Jahrhunderte, von der Kirche selbst gewährt wurden. Haben doch Juristen und Theologen, die Päpste an der Spitze, nach Ausflüchten und Auswegen gesucht, wie unter scheinbarer Aufrechthaltung der kanonischen Wucherlehre dem immer mächtiger anschwellenden Verkehre Rechnung getragen werden könnte! Der Autor dieses Schriftchens versucht gar nicht, irgend ein Compromiss mit dem pulsirenden wirthschaftlichen Leben zu schliessen, sondern stellt demselben starr und unentwegt die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Kapitales, von der Nichtberechtigung des Zinsvertrages und der Verwerflichkeit des arbeitslosen Bezuges von Capitalrente gegenüber. Ihm ist die einzige Richtschnur das unwandelbar göttliche Gesetz, „das wir als Naturrecht mittelst der uns von Gott verliehenen Vernunft oder als geoffenbartes Recht in Folge übernatürlicher göttlicher Offenbarung erkennen" (S. 16).

Unter diesem Gesichtswinkel wird die Zulässigkeit des Zinsvertrages geprüft. Wenn der Schuldner mit dem geliehenen Capitale keine Unter-

nehmung vollführt, sondern dasselbe zum eigenen Bedarfe verbraucht (Consumtiv-Darlehen), hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zins, weil es unsittlich und daher rechtswidrig sei, die persönliche Situation eines Anderen auszubeuten. In rein scholastischer Dialektik wird auch der Titel des damnum emergens, lucrum cessans oder periculum sortis als nicht genügend für ein Zinsbegehren angesehen. Der Gläubiger hat sich „freiwillig“ in die Situation begeben, er hat darauf verzichtet, einen fruchtbringenden Gebrauch von seinem Capitale zu machen und hat daher auch keinen Anspruch auf Ertrag. Bei nutzbringender Verwerthung des Capitales durch den Schuldner (Productiv-Darlehen) statuirt der Autor, wiederum in deutlicher Anlehnung an die Doctrine der mittelalterlichen Kirche, ein Societäts-Verhältniss zwischen Gläubiger und Schuldner, überwälzt aber das Risico auf Ersteren allein; der Letztere ist höchstens zur Zahlung des stipulirten Zinses verpflichtet, verliert er aber den Ertrag des Capitales oder dieses selbst durch unvermeidliche Ereignisse, so ist er im Verhältnisse des Verlustes von der Gegenleistung befreit. Beim „Consumtiv-Darlehen“ des Autors handelt es sich nicht um eine wirthschaftliche Transaction, sondern um einen Act der Armenpflege; beim „Productiv-Darlehen“ fehlt jeder Anhaltspunkt über die Schuld des Darlehnswerbers am Verluste und jeder Sporn für denselben, Ertrag zu erzielen. Unter solchen Verhältnissen werden die Darlehnssucher Capital heute nicht und niemals erhalten. Nur eine mächtig wirkende Ursache könnte den wirthschaftlichen Trieb des Menschen abstumpfen und ihn solchen Unternehmungen geneigt machen. Die Kirche hat in der Nächstenliebe dieses Movens zu finden geglaubt; die Erfahrungen, welche man im Kampfe gegen den „Wucher“ Jahrhunderte hindurch gemacht hat, beweisen die Unhaltbarkeit solcher Annahmen. Wie erst heute, wo die Macht der Kirche mit jener im Mittelalter sich auch nicht im Entferntesten messen kann!

Dieses Schriftchen ist im Allgemeinen nur desshalb interessant, weil es den Beweis liefert, wie tief eingewurzelt kirchliche Lehrsätze selbst dann noch sind, wenn sie die Kirche selbst schon aufgegeben hat, weil sie bei ihrer praktischen Politik eingesehen hat, dass wirthschaftliche Einschränkungen nur so weit bestehen können, als sie mit den Forderungen der Zeit im Einklange stehen. Beachtenswerth ist für uns in dieser Arbeit nur das, was Kl. über die Verbindung von Zins und Assecurranzprämie sagt. Er trifft hier im Grunde mit dem zusammen, was Stein und auch Referent vertheidigt, dass nämlich die Assecuranzprämie, die sich als Zinserhöhung ausdrückt, in dem Augenblicke ihre Function einbüssen muss, sobald der Gläubiger bezahlt ist und daher eine Gefahr, gegen welche er assecurirt werden muss, nicht mehr besteht.

Es führt uns dies zu dem Gedankengange Stein's, dass in der rechtlichen Gleichstellung der reellen und wucherischen Schuld ein tiefes Unrecht liege. Zur Vermeidung dieses Unrechtes müsse einmal der correcte Gläubiger die Untersuchung der Darlehen auf ihre wirthschaftliche Qualität verlangen dürfen, dann aber müsse dem wucherischen Gläubiger das Mittel entwunden werden, durch welches er sowohl den reellen Mitgläubiger schädigt als den Schuldner bis auf's Mark aussaugen kann, um ihn schliesslich doch dem socialen Ruin preiszugeben, — der Concurs. Stein

proponirt, dem Schuldner, welcher nicht in sträflichem Leichtsinne gehandelt hat, die Wohlthat der cessio bonorum zu gestatten. Ausserdem verlangt er eine Aenderung des Executionsverfahrens dahin, dass nach vollzogener Feilbietung der Erlös bei Gericht deponirt und dann über Verlangen eines Mitgläubigers oder des Schuldners die Darlehen auf ihre Wucher-Qualität geprüft werden. Vorerst werden dann die reellen Gläubiger, die wucherischen in reducirtem Maasse befriedigt; ein etwaiger Rest verbleibt dem Schuldner.

Wir sind hier inmitten der Frage, ob der Wucher straf- oder civilrechtlich getroffen werden soll.

Vorweg sei constatirt, dass uns eine Umwandlung des Concursrechtes in der von Stein angeregten Richtung sehr nöthig und berechtigt erscheint; im Zusammenhange damit auch die Aenderung des Umstandes, dass — dies gilt speciell für Oesterreich — der Gehalt des Beamten den Angriffen des Wucherers entzogen, der Pensionsbezug desselben jedoch ausgesetzt ist. Nachdem durch den Concurs der Beamte seine Activität verliert, ist hier durch das Recht für den Wucherer das wirkungsvollste Mittel geschaffen, zuerst den Beamten zu quälen und auszusaugen und schliesslich eine feste Rente aus dessen Pension zu beziehen.

Verwickelter scheint uns die Frage bezüglich der Execution zu liegen. Hält man den Begriff des Wuchers durch die hohen Zinsen für erschöpft, dann ist er ein blos dem Civilrechte angehöriger; thut man dies aber nicht, dann ist er seinem innersten Kerne nach ein strafrechtlicher. Hier trifft das Volksbewusstsein das Richtige. Man verhandelt mit dem Wucherer nicht, wie mit einem Geschäftsmanne, sondern man benützt ihn bei ausnahmsweisen Situationen und — verachtet ihn. Die psychologischen Motive, das kaltblütige Einspinnen seines Opfers — das sind die Charakteristica des Wucherers, wie auch der Jurist Chorinsky richtig betont. Niemand hat dies schärfer und wahrer dargestellt als Stein; eine geradezu ingenuose Beobachtungsgabe hat ihn geleitet und ihm das Material für die bisher nicht vorhanden gewesene Systematisirung des Gebietes geliefert. Darin, dass Stein den verwirrten Begriff des „Wuchers" endlich systematisch behandelt und klargestellt hat, erblicken wir, im Allgemeinen genommen, den Hauptwerth der Schrift. Niemand war hiezu berufener als gerade Stein — der Meister der Systematik. U. E. hat er hierin Abschliessendes gegeben.

Stein findet das Wucher-Verbrechen dann vorhanden, wenn des Wucherers „berechnende Absicht zu einer Thätigkeit wird, welche entweder die Nothlage oder den Leichtsinn direct oder indirect herbeiführt („oder benützt", fügen wir hinzu), wo also eine ganz oder theilweise darlehnslose Schuldversprechung von dem Schuldner durch jene absichtliche Verleitung wirklich erpresst wird" (S. 133). Bei dem, was man wirklich und mit Recht Wucher nennen kann, wird sich immer ein sträflicher Vorgang nachweisen lassen, so dass man die civilrechtliche Behandlung an die strafrechtliche anknüpfen kann. Thäte man dies nicht, so käme man mit civilrechtlichen Normen in Conflict, indem man, eigentlich doch nur von einem insgeheim gehegten, aber nicht eingestandenen strafrechtlichen Gesichtspunkte aus, dieselben angreift. Die Conflicte können aber ernster

und weitgreifender Natur sein. In dem classischen Lande des Wuchers, in Galizien, sichert sich jeder halbwegs routinirte Wucherer durch sogen. Compromiss-Urtheile oder einen Notariats-Act. Das Erstere besteht in einer bei Eingehung des Darlehnsverhältnisses getroffenen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner auf ein schiedsrichterliches, also aussergerichtliches Urtheil. Man müsste dem Civilrichter die Befugniss gewähren, das Recht der Parteien, schiedsrichterlichen Sprüchen sich zu unterwerfen von Fall zu Fall aufzuheben, ebenso die Glaubwürdigkeit von Notariats-Urkunden zu negiren. Welcher ist der wahre Grund für ein solches Verlangen? Nicht die Thatsache der hohen Zinsforderung etc., sondern die Auffassung, dass ein solcher Vertrag kein bürgerlicher sei, sondern auf unreellen sträflichen Motiven beruhe. Hier ist aber die Domäne des Strafrichters. Darum mag das Civilrecht umgestaltet werden, in der Richtung, dass man so weit als möglich dem wucherischen Gläubiger die Möglichkeit benehme, unter dem Deckmantel des Rechtes schweres Unrecht zu thun, wie dies Stein speciell bezüglich des Concursrechtes vorschlägt. Das bestehende Civilrecht jedoch soll nicht vom Civilrichter auf seine jeweilige Anwendbarkeit geprüft werden, sondern hat dieser den Ausspruch des Strafrichters abzuwarten. Dieser kann selbst, wie das österr. Ausnahmsgesetz (für Galizien und die Bukowina) und noch mehr der jüngste Wuchergesetz-Entwurf für die ganze Monarchie vorschreibt, eingreifen d. h. dem Gläubiger, das was ihm gebührt, zubilligen, oder er kann seinen strafrichterlichen Spruch fällen und die Entscheidung der civilrechtlichen Seite der Angelegenheit, wenn sie verwickelt ist, dem Civilrichter überlassen. Wenn der Strafrichter noch verlangen kann, dass ein etwa schon im Zuge befindlicher Process bis nach Fällung seines Spruches sistirt werde, wie dies in Oesterreich der Fall ist, und wenn etwa noch der Civilrichter, dem die Strafbarkeit eines ihm vorgelegten Falles vorhanden zu sein scheint, ex officio den Strafrichter zur Action auffordern und inzwischen den Process sistiren darf, wie wir proponiren würden, so wäre einerseits das Civilrecht nicht direct tangirt andererseits aber doch allen berechtigten Forderungen genügt.

Wenn Chorinsky's Verlangen nach civilrechtlichem Einschreiten gegen den Wucher sich innerhalb dieser Grenzen hält, können wir mit demselben nur einverstanden sein, denn auch wir glauben, dass wirkliche Abhilfe in der richtigen Verbindung von straf- und civilrechtlicher Action gelegen ist. Wirklich störend ist dem Wucherer aber doch nur strafweise Behandlung d. h. Entziehung der persönlichen Freiheit; für civilrechtliche Minderung seiner Ansprüche hält er sich bald genug schadlos.

Eine recht bedeutsame Aenderung des Civilrechtes, welche auch Stein hervorhebt, bestände ausser den oben bezeichneten darin, dass bei Zuzählung des Capitales Zinsen nur für eine ganz kurze Zeit abgezogen werden dürfen; darüber hinaus geleistete Zinsen gelten als Capitalstilgung. Zinsen können nur mit wirklich zugezähltem Capitale erworben und bezahlt werden. Stein schliesst hieran noch das Begehren, dass „derjenige Betrag, welcher über 12 % im Jahre effectiv bezahlt ist, von dem Tage an als Abzahlung der Schuld berechnet werde, an welchem durch diesen Mehrbetrag über 12 % jährlich die ganze Summe wirklich

zurückgezahlt erscheint". Der vollkommen richtige und als solcher von uns schon oben charakterisirte Gedankengang geht dahin, dass man zwar eine Assecuranzprämie in Form eines hohen Zinses gewähren müsse, dass aber dann, wenn das Capital zurückgezahlt ist, man von einer Gefahr nicht mehr sprechen könne und daher auch eine Assecuranz dafür nicht weiter gefordert werden dürfe, wie dies das heutige Schuldrecht mit seinen ad infinitum laufenden hohen Zinsen allerdings thut.

Die Sache ist unendlich wichtig und im bisher geltenden Rechte u. A. n. unrichtig normirt; wiederum stehen wir vor einer eingreifenden Aenderung des Civilrechtes. Die Schwierigkeit liegt nur in der Bemessung der Gefahrsprämie. Stein hat den Knoten mit seiner Aufstellung der 12 %igen Norm durchhauen. Es fällt uns natürlich nicht ein, Stein so misszuverstehen, dass wir ihm imputiren, er habe durch ein Hinterthürchen doch das Zinsmaximum einschmuggeln wollen. Dennoch sind wir mit der ziffermässigen Norm nicht einverstanden. Vor Allem sind jene Fälle, in welchen wirklich ein besonders hoher Ertrag erzielt wurde, hier nicht subsumirbar. Die starre Ziffer passt aber für die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse überhaupt nicht. Für Galizien können 12 % nicht als ein Maximalzinsfuss gelten, sondern sind der berechtigte, normale, während z. B. in Niederösterreich höchstens 6 % als normal gelten dürfen. Weil 12 % in Galizien und 12 % in Niederösterreich durchaus verschiedene Dinge sind, deshalb sind wir nicht für eine Ziffer, sondern für einen vagen Ausdruck, wie „üblicher Zinsfuss", den dann der Richter, ohne an stricte Beweismomente gebunden zu sein, bestimmen muss, obwol wir uns nicht verhehlen, dass für die Gleichmässigkeit in den richterlichen Entscheidungen ein ziffermässiger Anhaltspunkt förderlich wäre.

Alle hier in Besprechung stehenden Werke, mögen sie noch so verschiedene Ausgangs- und Zielpunkte haben und an Werth noch so sehr differiren, sie haben doch ein gemeinsames Merkmal: sie sehen Alle in dem Wucherer den einzigen oder wenigstens den Haupt-Schuldigen. Jeder, der eine Meinung vertritt, muss das Thema, das ihn beschäftigt von allen Nebenumständen und Nebenrücksichten loslösen, er muss so vorgehen, als ob mit der Lösung der ihn beschäftigenden Frage die ganze Angelegenheit erledigt wäre. Darin liegt die Stärke und die Schwäche jeder Parteinahme. Das was wir in allen Schriften vermissen, woraus wir aber denselben einen directen Vorwurf nicht machen wollen, weil sie eben von einem speciellen also einseitigen Standpunkte ausgehen, ist die Ausserachtlassung der Verantwortlichkeit des Schuldners. Wir dürfen aber denn doch nicht vergessen, dass in der Regel nicht bloss der Wucherer uncorrect handelt, sondern dass sehr häufig auch den Schuldner ein ernster Vorwurf trifft oder doch wenigstens auch auf seiner Seite ein gewisser Antheil an dem traurigen Resultate nicht wegzuleugnen ist. Am ehesten freizusprechen ist der Schuldner dann, wenn ihn drückende Noth zu einem unüberlegten Schritte treibt. Nie und nimmer — und mit Recht — bleibt Unüberlegtheit ungerächt; früher oder später zeigt sich der Rechenfehler in wirthschaftlicher Unterbilanz. Gewiss wird dadurch die Verwerflichkeit des Vorganges des Wucherers nicht gemildert, gewiss wird unser Mitgefühl für den unglücklichen Schuldner erweckt,

allein die Antheilnahme des Schuldners an dem Endresultate ist nicht wegzuleugnen und darauf kommt's uns vorläufig an. Der Schuldner hat nicht den Muth, so lange das Deficit klein ist, es einzugestehen. Er arbeitet insgeheim an seinem eigenen Ruin, der in der Regel selbst den Nahestehenden erst dann bekannt wird, wenn er bereits unwiederbringlich besiegelt ist. Hoffnung auf aussergewöhnliche Hilfe, falsche Scham, im Familiensinn wurzelnde Motive, welche aber ohne Correctiv der Vernunft alle Mängel der blossen Gefühlswirthschaft an sich tragen, sind ebensoviele Motive für den Ruin des Schuldners. Würde derselbe rechtzeitig den Muth haben, sich denjenigen zu entdecken, welche später grössere Opfer zu bringen haben, so wäre viel Unheil verhütet. Aber allerdings schweigt der Verstand so oft, wenn das Gefühl spricht. Wenn es sich aber um Verantwortung für so ernste Dinge handelt, dann muss verständige Abwägung des eigenen Könnens verlangt werden und wenn der Schuldner dasselbe ausser Acht lässt, so hat er bestimmt einen Fehler begangen, den er und Andere allerdings viel zu hart büssen, der aber immerhin ein Fehler ist. Der Schuldner hat eigentlich die Pflicht, rechtzeitig solche Schritte zu thun, welche ihn von seinem tödtlichen Obligo befreien und nicht zuzuwarten, bis aus dem kleinen Steinchen eine alles vernichtende Lawine geworden ist. Freilich weiss der Schuldner den rechten Zeitpunkt meist nicht anzugeben, weil er immer wieder auf Zuflüsse hofft, über deren Wahrscheinlichkeit er aber eigentlich kein rechtes Urtheil hat. Es ist ein vages Hoffen, das durch ein nur eine Minute lang fortgesetztes, aber ruhiges, ernstes und rücksichtsloses Denken oft in sein Nichts zerfliessen würde.

Neben der Nothlage geht dann Leichtsinn und Unerfahrenheit. Dass durch den Leichtsinn die Wagschale zu Gunsten des Wucherers wesentlich in die Höhe steigt, ist wohl nur gerecht. Der leichtsinnige Schuldner, welcher seine Verantwortlichkeit nicht unter dem Drucke trauriger, ermüdender Lebensverhältnisse vergisst, sondern oft im Strudel der Vergnügungen in den Wind schlägt, der verdient selbst ernste Bestrafung. Freilich wird auch hierdurch wiederum der Wucher nicht erlaubt, aber doch weniger scheusslich. Ungünstiger als in diesem Falle steht es wieder um den Wucherer, wenn er die Unerfahrenheit seines Opfers ausbeutet. Allerdings ist der Begriff Unerfahrenheit ein recht dehnbarer, aber in der Mehrzahl der Fälle erweist sich dieselbe sogleich so eclatant, dass nur die überlegteste Gewissenlosigkeit dem Gläubiger die Ausübung seines Gewerbes ermöglicht. Es kommt vor, dass die Schuldner von den einfachsten prozessualen Mitteln keinen Gebrauch machen, dass sie sich von vorne herein aller Rechtswohlthaten begeben, wie wir aus unseren in Galizien gemachten Beobachtungen bestätigen können. Nicht deshalb, weil wir den Wucherer irgendwie entlasten wollen, sondern deshalb, weil ein gesetzliches Vorgehen gegen die Wucherer niemals hinreichen wird zur ernstlichen Besserung der Zustände, haben wir sie hier vorgebracht. So lange es nicht gelingt, die Schuldner dahin zu bringen, dass sie sich ihrer Verantwortlichkeit mehr bewusst werden als sie es heute im Allgemeinen zu sein scheinen, so lange wird die Wucherstrafe noch geringere Erfolge haben als man ihr ohnehin prophezeien kann.

Ausserdem muss in viel höherem Grade als dies heute geschieht, auf die Schaffung von Creditanstalten hingewirkt werden. Dieselben müssen eine grosse Mannigfaltigkeit haben und genau den Verhältnissen, für welche sie zu wirken bestimmt sind, angepasst werden. Für unsere Auffassung der Lage finden wir gerade in der Arbeit Stein's eine Fülle von Belegen. In derselben ist, wie noch nie, der Wucher in seinen Schleichwegen verfolgt. Der Gedankengang des Wucherers und des Bewucherten ist uns mit anatomischer Ruhe und Klarheit vor Augen geführt. Wenn Stein da z. B. beim landwirthschaftlichen Wucher die Entstehung der Wucherschuld eines sparsamen Landwirthes darstellt, mit den Worten: „Er (der Landwirth) bedarf des baaren Geldes und aus irgend einem Grunde hat er es nicht, er muss es leihen. Wo?, Bei Wem?" — so hat er damit eine Wunde blossgelegt, welche durch ein Wuchergesetz allein sicher niemals geheilt werden kann. — Wenn der Beamte durch Unglücksfälle oder sonst wie zur Aufnahme eines Darlehens gezwungen ist, so müssen ihm geeignete Creditanstalten zur Verfügung stehen, ebenso dem Offizier u. s. w. u. s. w. Eine Reform des Pfandleihwesens, wie sie z. B. Schmoller anzustreben scheint, soll dasselbe der Hand speculirender Actiengesellschaften entziehen und solchen Organen übertragen, welche ihre Tendenz nicht auf Erzielung eines Gewinnes richten. Wir gehen soweit zu erklären, dass uns die Wuchergesetze zwar nöthig erscheinen, dass wir aber in der Erlassung derselben den kleineren Theil der Aufgabe sehen. Die wichtigste ist für uns einmal, dass in den Schuldnern das Verständniss für ihre wirthschaftlichen Aufgaben und Pflichten und das Bewusstsein der Selbstverantwortlichkeit lebendig gemacht und erhalten werde, dass ferner, soweit dies möglich ist der Unerfahrenheit allmählig gesteuert werde — hier hat das Bildungswesen eine zwar weit aussehende aber lohnende Thätigkeit — und endlich, dass man eine Fülle der mannigfaltigsten, möglichst gut eingerichteten Creditanstalten in's Leben rufe, durch welche dem wahren Creditbedarfe zweckmässig entgegengekommen wird und man es dem Schuldner erspart, den Wucherer zu Hilfe zu rufen.

Wien, 1880. **Prof. Dr. Marchet.**

IX.

Thun, Alphons, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band III, Heft 1. Leipzig 1880.

Deutschland und Russland liegen so nahe bei einander, viele ihrer ökonomischen Interessen befinden sich in Folge dessen in solch' inniger Verbindung, dass es unzweifelhaft für beide Länder von der grössten Wichtigkeit ist, wenn Deutschland eine wahre, tiefe Einsicht und genaue Kenntniss der gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse Russlands gewinnt. Letzteres ist von Bedeutung auch noch in der Hinsicht, dass Deutschland dann im Stande sein wird sich Manches hinsichtlich der in

den letzten Jahren in Russland stattgehabten Bewegungen klar zu machen. In Folge der gegenwärtigen Entwickelung der internationalen Beziehungen beschränken sich solche Bewegungen nicht nur auf das Landesgebiet, sondern schweifen über die Grenzen desselben, weit über dieselben hinaus. Und dessenungeachtet entbehrte bis auf die letzte Zeit Deutschland, sowie das übrige Europa jeglicher, genauer Kenntnisse hinsichtlich der inneren Verhältnisse Russlands. Letztere beschränkten sich auf die Beschreibungen einzelner Reisender und einiger Zeitungscorrespondenzen. Ganz abgesehen davon, dass dergleichen Nachrichten, verschiedener Ursachen halber, nicht immer die Begebenheiten in ihrem wahren Lichte darstellten, müssen wir noch den Umstand in Betracht ziehen, dass denselben meist nur persönliche Eindrücke und Wahrnehmungen zu Grunde lagen, die oft gänzlich den Charakter des Zufälligen an sich trugen und daher ihrem Wesen nach keine klare, richtige Vorstellung von einem Lande geben konnten, zu dessen gründlicher Kenntniss es gänzlich an genauem, werthvollem Materiale, folglich an jeglicher fester Grundlage fehlte.

Diese Lücke, dieser Mangel an irgend welcher festen Grundlage wird nun, wenigstens hinsichtlich eines Theils von Russland, durch die Arbeit von Herrn Thun ausgefüllt, und deshalb kann man nicht umhin, dieselbe mit Freuden willkommen zu heissen. Die wesentliche Eigenthümlichkeit derselben besteht darin, dass sie ausschliesslich nur auf Grund russischer Quellen abgefasst ist und zwar nach Quellen, denen gänzlich der Charakter des Zufälligen, Subjectiven abgeht, da es meist statistische Werke sind. Zudem liegen diesen Arbeiten sehr genaue, umständliche Forschungen und Untersuchungen des Landes selbst an Ort und Stelle zu Grunde, folglich sind es keine Werke, die so zu sagen im Studirzimmer am Arbeitstische entstanden sind. Freilich finden sich solche Arbeiten nicht für ganz Mittelrussland vor, sondern nur für einen verhältnissmässig kleinen Theil desselben. Trotzdem lag es vollkommen in der Macht des Herrn Thun eine klare Vorstellung von den ökonomischen Verhältnissen von ganz Mittelrussland zu gewinnen, da in vieler Hinsicht die meisten von dem Verfasser angeführten Orte, die er alle zu Mittelrussland rechnet, grosse Aehnlichkeit mit einander haben. Trotz dieser Aehnlichkeit der einzelnen Provinzen miteinander weisen dieselben aber auch sehr bedeutende Abweichungen auf. Wenn wir aber erst ein klares Bild von einer der angeführten Provinzen gewonnen haben und dann hinsichtlich der andern eine ganze Reihe Nachrichten besitzen (wenn dieselben auch im Vergleich mit den Nachrichten über die erstere Provinz nicht so genau sein sollten), so wird es doch bei aufmerksamer und eingehender Kenntnissnahme der Quellen eine verhältnissmässig leichte Aufgabe sein, sich eine Vorstellung von dem zu machen, welche Verhältnisse in ganz Mittelrussland vorherrschend und allgemein sind.

Vor allen Dingen müssen wir mit Bedauern erwähnen, dass Thun seine Arbeit nicht durchweg auf durchaus zuverlässige Quellen begründet hat. Genaues, statistisches Material stand ihm nur hinsichtlich des Gouvernement Moskau und einiger Kreise des Gouvernement Wjätka zu Gebote, während er zur Charakteristik der anderen Gouvernements theils die Arbeiten der Steuerkommission, theils die Arbeiten der Kommission,

die 1872 die landwirthschaftlichen Verhältnisse untersuchte, benutzt hat. Leider zeichnen sich die letztgenannten Arbeiten nicht durch unbedingte Parteilosigkeit aus, da die Glieder der Kommission meist Leute waren, die die Sache nur von einem bestimmten Gesichtspunkte aus betrachteten, und folglich dieselbe sehr einseitig betrieben. Wir finden z. B., dass kein einziger Vertreter der Bauernschaft gefragt worden ist, und unter den vielen hundert Antworten finden wir keine einzige, die dem Gemeindebesitz günstig ist oder auch nur denselben von keinem feindlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. Im IV. Bande der von der Moskauer Landschaft angestellten Untersuchungen finden wir, dass eine Menge von Bauern für die Erhaltung des Gemeindebesitzes stimmen, obgleich auch daneben die Meinungen anderer angeführt sind, die denselben entgegengesetzt lauten. Schon aus diesen Thatsachen, die deutlich von der äussersten Einseitigkeit zeugen, hätte der Verf. folgern können, dass der Verdacht die Antworten auf die übrigen Fragen litten an der gleichen Parteilichkeit, vollkommen begründet sei. Ist aber einmal ein solcher Verdacht erweckt, so ergiebt es sich von selbst, dass man die in der Arbeit enthaltenen Nachrichten, ehe man dieselben als Grundlage für irgend welche Schlussfolgerungen annimmt, durch diejenigen anderer Quellen verificiren muss. Solchem Zwecke entsprachen die Arbeiten der Steuerkommission nicht, da dieselben schon in Folge ihrer speciellen Aufgabe vielen Seiten des Volkslebens eine sehr geringe Aufmerksamkeit widmeten; ausserdem trug die Kommission einen gänzlich officiellen Charakter, weswegen so Manches, das trotz der äusserst unfreien Stellung der russischen Presse doch in derselben sehr ausführlich verhandelt wurde, in den Arbeiten der Kommission gar nicht berührt wurde. Um eine allseitige, klare Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und Lage Mittelrusslands geben zu können, hätte der Verf. in Folge der eben angeführten Umstände viele Aufsätze derjenigen russischen Zeitschriften benutzen müssen, die sich am Meisten mit den Fragen der landwirthschaftlichen Verhältnisse, der ökonomischen Lage und den Bedürfnissen Russlands beschäftigen. Die „Vaterländischen Blätter" z. B. weisen eine ganze Masse sehr solider Aufsätze auf über die ökonomische Lage Russland's und zählen viele der geachtetsten Oekonomisten des Landes zu ihren Mitarbeitern. Leider hat Thun dieses nicht nur unterlassen, sondern sogar die Arbeiten der obenerwähnten Kommission zur Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zur Hauptgrundlage seines Werkes gemacht (Einleitung S. 4).

In Folge dessen ist dem Verfasser selbst Manches nicht vollkommen klar geworden, und seine Arbeit, die den Zweck hat die Leser mit Mittelrussland bekannt zu machen, — schildert nur die Verhältnisse eines Theiles desselben vollkommen richtig. Es wäre besser gewesen, hätte der Verfasser eben nur jene Orte geschildert, über welche ihm vollkommen genaue Quellen zu Gebote standen; dann hätte er gewiss sich auch nicht solche Irrthümer zu Schulden kommen lassen, wie wir sie jetzt bei ihm vorfinden. Wir sehen z. B., dass er das Gouvernement Wjätka, das in der Nähe der asiatischen Grenze liegt, zu Mittelrussland rechnet, oder das Gouvernement Moskau, das Centrum der russischen Industrie, und das Gouvernement Smolensk und Pleskau, die an der westlichen Grenze Russ-

lands sich befinden, alle als in gleichen Verhältnissen sich befindend schildert. Ganz abgesehen von den bedeutenden Verschiedenheiten der Naturverhältnisse dieser grossen Länderstrecken sind die geschichtlichen Bedingungen der oben angeführten Gouvernements so verschieden gewesen, dass sie jegliche Möglichkeit ausschliessen sie zu einem ökonomischen Ganzen zu vereinigen. Es genügt, wenn wir nur auf einen Umstand hinweisen, dass z. B. im Gouvernement Wjätka die Leibeigenschaft fast gar nicht existirt hat, während die anderen Gouvernements gerade das Centrum derselben gebildet haben. Es versteht sich von selbst, dass dieser Umstand grossen Einfluss auf die ganze spätere Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Gouvernements gehabt hat und diese sich durch scharfe Eigenthümlichkeiten auszeichnen müssen. Dass der Verfasser solch verschiedene Bezirke zu einem Ganzen vereinigen konnte, zeigt deutlich, dass er mit sich selbst nicht vollkommen ins Klare gekommen war, über welchen Theil von Russland er eigentlich berichten wollte. Dieses führte weitere Ungenauigkeiten nach sich, so dass z. B. Vieles, was vollkommen richtig ist hinsichtlich des Gouv. Moskau, eine ganz andere Bedeutung hinsichtlich des Gouvernement Wjätka hat u. s. w. Schon dieses allein genügte, um einen bedeutenden Wirrwarr in den Folgerungen und Schlüssen des Verfassers hervorzubringen.

Weisen wir noch auf einen andern Umstand hin. Obgleich seine Schrift über Landwirthschaft und Gewerbe handelt, so hat er es gar nicht einmal der Mühe werth gehalten sich eingehend mit dem Zustande des Grossbetriebs in Russland bekannt zu machen, sondern begnügt sich durchgehends seine Aufmerksamkeit auf den Kleinbetrieb zu richten, während man durchaus nicht die Bedeutung desselben und die Stellung, die er einnimmt, verstehen und richtig würdigen kann, wenn man nicht genau die Lage des Grossbetriebs kennt. Auch kann der Verfasser diese Thatsache nicht dem Umstande zuschreiben, dass ihm keine Quellen zu Gebote standen, er hat sie eben nur nicht benutzt.

Man kann nicht anders als auf diese ziemlich bedeutenden Mängel der Arbeit Thun's aufmerksam machen, was übrigens durchaus kein Hinderniss ist, dieselbe als einen sehr werthvollen Zuwachs zu der nationalökonomischen Literatur Deutschlands zu betrachten, besonders wenn man seine Aufmerksamkeit auf den wesentlichen Theil des Werkes lenkt — d. h. auf die Darstellung, eine oft sogar wörtliche Uebersetzung der russischen Quellen, die er benutzt hat. Der Ausdruck, dass letztere den wesentlichen Theil des Buches von Thun bilden, ist durchaus kein zufälliger, da, wenn man aus demselben Alles ausschliesst, was Uebersetzung und Darstellung russischer Quellen ist, sehr wenig übrig bleibt, was man der persönlichen Arbeit des Verfassers zuschreiben kann und zwar nur: die ganze Einleitung (S. 1—6), die Schlussworte des ersten Kapitels (S. 32); einige Zeilen am Schlusse des 3ten Kapitels (S. 81); einige Worte der Einleitung des 2ten Abschnittes (S. 82—83) und endlich die 3 letzten Seiten im Schlussworte. Natürlich finden sich hier und da einige verstreute Anmerkungen und Betrachtungen; theils werden wir auf dieselben noch späterhin hinweisen, theils ist es schwer sie auszuscheiden, da sie so mit verschiede-

nen Auszügen und Citaten aus den Quellen vermischt sind, dass man oft nicht weiss, wo das Citat endigt und die Betrachtungen Thun's anfangen.

Die Art und Weise, wie das vorhandene Material nach einem bestimmten System gruppirt ist, muss man natürlich vollkommen der Initiative unseres Autors zuschreiben. Man muss übrigens beachten, dass die Systematisation irgend welchen Materials immer eine zweifache sein kann, eine innerliche und eine äusserliche. Die erstere erfordert durchaus, dass man vollständig Herr des Materials geworden ist, sich aller Grundlagen desselben vollkommen klar und bewusst geworden ist, so dass man in der Darstellung selbst den Grundgedanken, gewisse Grundsätze überall durchführt, die so zu sagen den Mittelpunkt des ganzen Systems bilden; ganz anders verhält es sich, wenn wir das Material bloss äusserlich in ein gewisses System bringen; dazu genügt es alle Erscheinungen nach rein äusserlichen Merkmalen zu scheiden und sie dann in einer gewissen Ordnung dem Leser vorzuführen, ohne sich viel um den innern Zusammenhang, welcher immer eine bestimmte Aufeinanderfolge der Erscheinungen bedingt, zu kümmern. Bei solcher Gruppirung des Materials nach bloss äusserlichen Merkmalen kann ein Buch sich wohl ganz leicht und angenehm lesen lassen, viel factisches Material bieten, aber der Leser ist dann gezwungen selbst Schlüsse aus den ihm mitgetheilten Facten zu ziehen. Natürlich liegt hierin nichts Schlimmes, aber sobald der Verfasser sich nicht mit der einfachen Darlegung gewisser socialer Erscheinungen begnügt, sondern aus denselben Schlussfolgerungen zieht, so ist der Leser im Recht, mehr als solch' blosses äusserliches Systematisiren des Materials zu verlangen. Aus dem von uns schon früher Gesagten können wir nun aber bestimmt folgern, dass Thun sich gar nicht die Mühe gegeben hat seine Arbeit in innerlichen Zusammenhang zu bringen, da dasselbe ja überhaupt nicht möglich war schon in Folge der Art und Weise, wie er sich zu den von ihm benutzten Quellen verhalten hat; deshalb ist Vieles, was er den Lesern zu erklären sucht, ihm selbst nicht vollständig klar geworden.

Nehmen wir z. B. den Schluss des ersten Kapitels S. 32. Welchen Ursachen schreibt der Verfasser den schlechten Zustand der Privatgüter zu? Er vergleicht dieselben mit den baltischen Provinzen und zieht den Schluss, dass der schlechte Zustand, in dem die Pärotgüter in Mittelrussland sich befinden, durch den Volkscharakter bedingt wird. Natürlich ist es nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, dass der Volkscharakter viele Erscheinungen auf dem Gebiete der Oekonomie bedingt, aber man darf auch nicht vergessen, dass der Volkscharakter selbst das Resultat einer ganzen Reihe von historischen und ökonomischen Ursachen ist, so dass man folglich durch den oben angeführten Satz durchaus gar nichts erklärt. Freilich sucht der Verfasser das Entstehen, die Ausbildung dieses Charakters dadurch zu erklären, dass die Russen auf dem „Faulbett der Leibeigenschaft aufgewachsen sind"; aber, ganz abgesehen davon, dass Nichts leichter ist als freisinnige Ansichten über das, was der Vergangenheit angehört und sich überlebt hat, zu äussern, dadurch wird eben gar Nichts beim Vergleiche des Betriebs des russischen Gutes mit demjenigen der baltischen Provinzen erklärt, denn dieses Faulbett hat überall existirt, im

ganzen europäischen Kontinent und in den baltischen Provinzen. Ausserdem erfahren wir in demselben Kapitel, dass unter den Landbesitzern sich eine Menge Kaufleute und sogar Bauern befinden, für die kein solches Faulbett bestanden hat — folglich müssen wir die Ursachen, die dergleichen Erscheinungen hervorgerufen haben, anderswo suchen.

Hätte der Verfasser sich nicht hinreissen lassen solche übereilte Schlussfolgerungen zu ziehen und es nicht für zureichend erachtet die Quellen blos darzulegen, sondern dieselben eingehender Betrachtung und Forschung gewürdigt, dann hätte er sich wohl kaum entschlossen, eine Parallele zwischen den Provinzen von Mittelrussland und den baltischen Provinzen zu ziehen, wenn dergleichen auch von grossem Patriotismus zeugen mag; erst hätte er sich überzeugen müssen, ob auch wirklich die Bedingungen, die überhaupt für die Landwirthschaft von Bedeutung und maassgebend sind, in beiden Länderstrecken die gleichen sind. Wenn er etwas tiefer nachgeforscht hätte, würde er nicht den Muth gehabt haben zu sagen: „das Klima sei das gleiche"; er hätte sich überzeugen müssen, dass die mittlere Jahres-Temperatur der baltischen Provinzen der Temperatur der Gouvernements von Orel, Kursk und Saratov gleichen, und hätte wissen müssen, dass diese Gouvernements in Mittelrussland zu den südlichen gerechnet werden, dass sie ein milderes Klima haben und theils auch andere Pflanzen und Früchte hervorbringen. So z. B. wachsen die Melonen und Wassermelonen (Arbusen) dort im freien Felde, was wir nirgendwo in Mittelrussland antreffen. Er hätte ferner gefunden, dass die Linie der Wintertemperatur (Isochimene) sich von den baltischen Provinzen über die Gouvernements Kiew, Tschernigov und Ekaterinoslav hinwegzieht, folglich über die allersüdlichsten Gouvernements. Um sich davon zu überzeugen, hätte Thun blos einen Blick auf den landwirthschaftlich-statistischen Atlas Russlands von Wilson[1]) zu werfen brauchen. Weiter hätte der Verfasser sich nicht nur aus dem erläuternden Text zu diesem Atlas, sondern aus eigener Erfahrung überzeugen können, dass in Russland je weiter nach Osten zu desto kälter der Winter und desto länger, und desto kürzer der Sommer. Gewiss ist doch Thun weit davon entfernt zu behaupten, dass die baltischen Provinzen dem Osten näher sind als Mittelrussland und hauptsächlich hinsichtlich des Gouvernement Wjätka, das an der asiatischen Grenze liegt. Der Verfasser weiss aber auch, dass die baltischen Provinzen hinsichtlich des Absatzes, der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse von Alters her sich in günstigeren Verhältnissen befinden als Mittelrussland. Welche grosse Bedeutung aber die Kommunikationsmittel bezüglich der Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebs haben, ist schon seit der Zeit des grossen Thünen ein Gemeinplatz in der Nationalökonomie geworden. Wir sehen, dass schon ein einziger Blick auf den oben erwähnten Atlas genügt hätte den Verfasser zu überzeugen, dass ein sehr grosser Unterschied und zwar zu Gunsten der baltischen Provinzen besteht. Aber wir finden noch viele andere Unterschiede zwischen den von ihm verglichenen Provinzen, die meist durch ihren geschichtlichen Entwickelungsgang bedingt sind. Wir sehen z. B., dass schon 1804 in den

1) Petersburg 1869.

baltischen Provinzen genau die Rechte der Bauern, sowie ihre Verpflichtungen bestimmt sind; 1819 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und die Bauern wurden zwar befreit, doch blieben sie ohne Land; bis in die dreissiger Jahre existirte das Dreifelder-System und geregelte Fruchtfolge verbreitete sich sehr langsam. In den dreissiger Jahren fing man an, sich sehr viel mit der Branntweinbrennerei zu beschäftigen; dieses und die erhöhten Kornpreise, welche durch die Nähe der Grenze und die Leichtigkeit des Absatzes bedingt waren, gaben den Anlass zu weiterer und rascher Entwickelung der Landwirthschaft. Im Gegensatz zu den zuletzt angeführten Verhältnissen hat Mittelrussland im Süden billiges Korn, das in Folge von guten Verkehrswegen leicht nach Mittelrussland geschafft wird und dort Absatz findet; die Anlage dieser Verkehrswege fällt genau mit dem Zeitpunkt der landwirthschaftlichen Krisis der Privatgüter zusammen, einer Krisis, die unbedingt durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hervorgerufen werden musste. Ein anderer Umstand trägt auch noch bedeutend zu dem grossen Unterschiede der von Thun mit einander verglichenen Länderstrecken bei, — ein Umstand, ohne dessen Beihülfe bis jetzt nirgends die Entwickelung des Grossbetriebs und der Privatgüter ins Leben gerufen worden ist — nämlich das Vorhandensein von Arbeitern ohne Landbesitz. In Mittelrussland wird das Entstehen einer solchen Klasse von Arbeitern durch den Gemeindebesitz der Bauern und die Befreiung derselben sammt dem zu ihrem Unterhalte nöthigen Lande bedeutend aufgehalten. Dass die Bedeutung des letzteren Umstandes — die Bedeutung, welche für den landwirthschaftlichen Betrieb solche freie, länderlose Arbeiter — Knechte — haben, von dem Verf. durchaus nicht unterschätzt wird, können wir aus den warmen Zeilen sehen, welche er S. 83 der Vertheidigung des Landadels widmet, und aus dem aufrichtigen Unwillen, den er S. 82 und 83 äussert über die unter der russischen Bauernschaft allgemein verbreiteten Gerüchte von „der schwarzen Umtheilung", Gerüchte, die sich sogar in dem baltischen Küstenlande verbreitet, „um das Volk gegen seine deutschen Herren zu gewinnen".

Wenn aber Thun auch diese angeführten Umstände bei Seite gelassen und sich nur die Bedeutung dessen, was er aus den von ihm benutzten Quellen in seiner Arbeit anführt, vollkommen klar gemacht hätte, so hätte er auch dann nicht jene durchaus Nichts erläuternde Erklärung gegeben. Er hätte dann gesehen, dass jener dritte Typus von Landbesitzern, deren er S. 24 seines Werkes erwähnt, einen neuen, erst im Stadium anfänglicher Entwickelung sich befindenden Typus bildet (S. 185 V. Band der statistischen Nachrichten über das G. Mosk.), dass Landbesitzer, die zu solchem Typus gehören, es sehr wohl verstehen die Arbeitskräfte auszunutzen und „ihren Lohn mit Leichtigkeit aus dem Ertrage ihrer Arbeit zu decken", d. h. also vollkommen jenen Typus vorstellen, dem unter gewisser Bedingung die Zukunft gehört, da er „ein besseres System der Landwirthschaft" einführt und dasselbe auch durchführt. Hätte der Verf. diesen Umstand, d. h. dass dieser Typus sich erst seit Kurzem herausbildet, zusammengestellt mit dem von ihm in seinem Werke angeführten Umstande der immer mehr um sich greifenden Entwickelung einer länderbesitzlosen Klasse und mit der Thatsache, die sich in letzter Zeit deutlich

herausgewiesen, dass das den Bauern zugetheilte Land zu ihrem Unterhalte unzureichend ist und sie deshalb gezwungen sind Nebenbeschäftigung zu suchen, hätte er dieses gethan, dann hätte er gewiss zu anderen Schlussfolgerungen kommen müssen. Er hätte dann gesehen, dass das Zusammenfallen dieser zuletzt angeführten Umstände keine zufällige Erscheinung ist, und dass der Uebergang zu einem besseren landwirthschaftlichen Betrieb auch schon in Mittelrussland begonnen hat und eben in derselben Form, die sich so blühend in den baltischen Provinzen entwickelt hat. Dieses verneinen hiesse behaupten wollen, dass die Kunst die Volksmassen zu exploitiren nur eine Eigenthümlichkeit des deutschen Volkscharakters bilde und nur von demselben ausgeübt werden könne zum Unterschiede von dem russischen Volkscharakter, dem solches Verständniss abgehe, und das hat doch der Verfasser gewiss nicht sagen wollen. So ungerecht hat er doch gewiss nicht gegen seine Landsleute sein wollen. Wenn der Verfasser sich wirklich bemüht hätte die von ihm gemachten Darstellungen in inneren Zusammenhang zu bringen, so hätte er beim Vergleiche des Zustandes der Landwirthschaft in Mittelrussland und in den baltischen Provinzen die Verschiedenheit des Klimas und der Verkehrsmittel nicht ausser Acht gelassen; hat er doch dieses nicht unterlassen, wenn er auf S. 130 seiner Arbeit von der Wirthschaft der Weissrussen spricht und darauf hinweist, dass dieselben sich in einer bessseren Lage als die Einwohner Mittelrusslands befinden, weil sie in der Nähe der Westgrenze wohnen und dort die klimatischen Verhältnisse und die Absatzbedingungen bessere sind. Wenn Thun schon bezüglich Weissrusslands auf günstige Absatzbedingungen hinweist, so hätte er es nicht unterlassen müssen es hinsichtlich der baltischen Provinzen zu thun, die sich in noch günstigeren Verhältnissen befinden. Wodurch anders können wir uns solche Lücken und Mängel der Arbeit des Verfassers erklären, als durch den Umstand, dass er sich nur begnügt hat das vorhandene Material nur in ein rein äusserliches System zu bringen, so dass er, von der Bauernwirthschaft sprechend, vollkommen jene allgemeinen Bedingungen ausser Acht lässt, die sowohl für dieselbe, als auch für die Bewirthschaftung der Privatgüter Bedeutung hat.

Ueberall blickt solch oberflächliches Verhalten des Verfassers zu dem von ihm gewählten Material durch; so z. B. weist er auf S. 9 seiner Arbeit selbst auf den ungünstigen Einfluss hin, den auf Mittelrussland die Konkurrenz der fruchtbaren, aus schwarzer Erde bestehenden Länderstrecken ausgeübt haben, auf S. 32 hat er diese Thatsachen vollkommen vergessen und spricht über die baltischen Provinzen und Mittelrussland so, als ob nie ein anderer Unterschied zwischen denselben bestanden habe, als der Volkscharakter und das Faulbett. Aber im gegebenen Falle ist der Leser wenigstens im Stande auf Grund der von dem Verfasser selbst angeführten Thatsachen zu urtheilen, ob und in wie fern die von ihm gegebenen Erklärungen richtig sind, während hinsichtlich anderer Fälle der Leser durchaus im Unklaren bleibt. So z. B. bezeichnet er auf S. 20 die Kreise Rusa, Moschaisk und Wolokolamsk als landwirthschaftliche und die Kreise Bronitzy, Kolomna und Serpuchow als industrielle Kreise; S. 52 sagt er: „In Wolokolamsk befindet sich die Landwirthschaft in sehr

schwierigen Verhältnissen, in Rusa und Moschaisk in tiefem Verfall"; S. 60 wiederholt er wieder das auf S. 20 Gesagte und fügt hinzu: „Am stärksten sind die Pachten in den landwirthschaftlichen Kreisen: in Rusa haben die Bauern auf die Revisionsseele fast 1 Desszätine, in Wolokolamsk und Moschaisk etwa $\frac{1}{2}$ Des. zugepachtet". Was soll denn all dieses bedeuten? Sollte er dies Alles in den von ihm angeführten Quellen gefunden haben? Gewiss, das sind lauter Thatsachen, die Thun nirgendwo anders als in den von ihm genannten Schriften hat finden können, aber um den Leser nicht vollkommen im Unklaren zu lassen, hätte er erst erklären müssen, was man sich denn eigentlich unter „landwirthschaftlichen Kreisen" in Russland vorstellen muss. Wenn Thun darüber selbst klare Vorstellungen gehabt hätte und sich vollkommen der Bedeutung der Thatsachen in dem von ihm benutzten Material bewusst geworden wäre, dann hätte er nicht S. 20 Thatsachen angeführt, denen er S. 56 widerspricht und dieselben auf S. 60 aufs Neue bestätigt.

Uebrigens muss uns solche Vergesslichkeit von Seiten des Verfassers nicht wundern, da er sogar in seinem Werke die Antwort auf die Frage, die er selbst zu Anfang seiner Einleitung stellt, zu geben vergisst, eine Frage, die uns Veranlassung giebt vorauszusetzen, dass das Buch eben keinen andern Zweck hat, als gerade auf diese Frage eine Antwort zu geben. Freilich hätte der Verfasser die Frage, ob die letzten Bewegungen in Russland nur von einer kleinen Gruppe von Leuten ausgehen, oder ob diese Bewegungen im Volke selbst Sympathien erwecken und Beistand finden, stellen können, dann dem Leser die Lage der Bauern in Mittelrussland schildern in der Voraussetzung, dass dann der Leser selbst im Stande sein werde sich dieselbe zu beantworten. Aber dann hätten wir von Thun erwarten können, dass er sich enthalten würde solche Schlüsse zu ziehen, die durch die von ihm angeführten Thatsachen nicht begründet werden; dieses hat er leider zu thun unterlassen. Nachdem er auf Grund einiger Quellen die Lage der Bauern in Mittelrussland beschrieben, indem er dabei gar nichts über die Entwickelung der Fabriken und Manufakturen mittheilt, entschliesst er sich dennoch, auf Grund solch ungenügender Thatsachen Behauptungen bezüglich des ganzen russischen Reiches aufzustellen.

Wir wissen ja, dass in Folge der ungeheuren Länderstrecken, die Russland einnimmt, dasselbe in seinen einzelnen Theilen so verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse und Lebensbedingungen aufweist, dass man durchaus nicht auf Grund der Sachlage in Mittelrussland Schlussfolgerungen ziehen kann, die sich auf das ganze Reich beziehen und folglich für dasselbe richtig wären. Und dennoch enthält das Schlusswort von Anfang bis zu Ende Betrachtungen über den Gang der Begebenheiten in ganz Russland. Stellen wir nun letzteres zusammen mit dem, was wir schon früher behauptet, nämlich, dass der Verfasser sich Vieles hinsichtlich Mittelrusslands nicht gehörig klar gemacht hat, so wird es uns vollkommen verständlich, dass er anstatt dem Leser Schlüsse vorzuführen, die auf Grund der landwirthschaftlichen Lage der Bevölkerung und den ökonomischen Verhältnissen des Landes überhaupt gemacht worden sind, anstatt dessen den Leser mit leeren Redensarten, wie z. B. über den

russischen Volkscharakter, abspeist, und dasselbe überdies in so unbestimmten, farblosen Ausdrücken thut, dass dieselben treffend durch das russische Sprichwort: „Weder zwei noch anderthalb" charakterisirt werden können.

Man könnte sich mit dem bis jetzt Gesagten begnügen, da aus demselben deutlich hervorgeht, was man von dem Buche erwarten, und was man in demselben finden kann, wenn nicht noch andere Eigenthümlichkeiten der Arbeit uns nöthigten uns noch eine Weile mit derselben zu beschäftigen. Es ist unter Schriftstellern allgemeiner Gebrauch, dass man, wenn man Worte oder Gedanken, Betrachtungen u. s. w. aus irgend welchen Büchern anführt, man auch jedes Mal die Quellen angiebt, aus denen man dieselben genommen. Ist dieses schon überhaupt im Allgemeinen nothwendig, um so mehr ist solches Verfahren geboten, wenn man aus wenig bekannten Werken, wie dieses im vorliegenden Falle mit den russischen Schriften, die dem deutschen Publikum nicht zugänglich sind, geschehen, ganze Seiten anführt. Solche Forderung ist nicht nur vollkommen gerechtfertigt und muss hinsichtlich des uns vorliegenden Falles um so strenger an unsern Autor gestellt werden. Statt dessen sehen wir, dass er diesen Forderungen durchaus nicht nachkommt. Natürlich können wir nichts dagegen einwenden, wenn der Verfasser sich auf ein Wort im Allgemeinen beruft, ohne die Seite anzugeben, besonders wenn dieses der Fall ist hinsichtlich von Thatsachen, welche Thun nicht selbst gefunden haben konnte. Aber in den von ihm angeführten Quellen finden wir nicht allein Thatsachen, sondern auch Erläuterungen dieser Thatsachen, Betrachtungen, Darstellungen, die eben so wohl den Verfassern der russischen Werke, als auch Thun angehören konnten. In solchem Falle hätte Th., schon von dem einfachen Wunsche geleitet, dass die Gedanken und Betrachtungen des Verfassers des russischen Werkes nicht mit den Gedanken und Betrachtungen des deutschen Gelehrten verwechselt werden jedes Mal, wenn er solche anführt, entweder die Seite des Werkes angeben müssen, die er benutzt, oder wenigstens dieselben zwischen Anführungszeichen setzen müssen, so dass kein Zweifel hätte Statt finden können, wem dergleichen Gedanken und Betrachtungen eigentlich angehören. Das thut aber der Verfasser nirgends, obgleich er sich sehr häufig und sehr reichlich der russischen Quellen bedient. Dabei kommt es vor, dass solche Betrachtungen ohne Angabe der Quellen angeführt werden, während einen Augenblick vorher der Verfasser sich auf Thatsachen beruft, die andern Werken entnommen worden sind. Wir wollen hier nur einige **wenige Beispiele** anführen. Alles z. B., was auf S. 19 u. 20 hinsichtlich des Uebergangs der Ländereien in den Besitz von Leuten verschiedenen Standes und von der Bedeutung, die solcher Uebergang von Land in die Hände der Kaufleute hat, ist gänzlich dem V. Bande der Statistischen Nachrichten über das Gouvernement Moskau S. 45—47 entnommen. Und doch beruft der Verfasser sich nirgends an dieser Stelle auf dieses Werk. Ebenso sehen wir, dass Alles vom Anfange der S. 23 bis zum Ende des Abschnittes nicht Thatsachen, sondern Betrachtungen über Erscheinungen, eine wörtliche Uebersetzung der S. 120 des ebenangeführten V. Bandes ausmacht. Hier kann der Leser, der mit den rus-

sischen Quellen nicht bekannt ist, beim besten Willen sich nicht überzeugen, ob diese Betrachtungen von Thun selbst angestellt sind, da vorher auf S. 22 er sich auf das Werk von A. Tschuprov — Eisenbahnwesen — beruft, und hernach, nachdem er sich darauf berufen, und die erwähnten Betrachtungen angeführt und nach dem Ende des Abschnittes hat er verschiedene Thatsachen, einen andern Punkt betreffend, aus S. 185 des Bandes V angeführt; auf solche Weise bleibt nun der Leser völlig in Ungewissheit, wer denn eigentlich diese Betrachtungen anstellt. Dasselbe sehen wir auch anderwärts; so z. B. Kapitel 2, Abschnitt 1, S. 53—54 spricht der Verfasser von der Art und Weise, wie die Bauern ihr Deficit decken, folgendes: „Die Bauern decken nämlich das Deficit an ihrem Leibe, sie essen und trinken sich nicht satt. Ein solches Verfahren erachten die Bauern für sehr leicht anwendbar, da sie dazu keinerlei Behörden um Erlaubniss zu fragen brauchen.“ Dieses ist eine wörtliche Uebersetzung einer Stelle aus den „Untersuchungen der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung im nördlichen Theile der Provinz Wütka“ von W. Sawoltschsky und wird von ihm angeführt, nachdem er einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Bauern gemacht hat. Indessen erwähnt Thun dieses Werkes nur S. 47, und thut dieses nirgends wieder, obgleich er auf S. 52 das Budget der Bauernfamilie wörtlich aus dem genannten Buche Sawoltschsky's anführt und zwar dasselbe in solcher Weise thut, als ob er selbst dieses Budget zusammengestellt hätte. Er sagt nämlich: „Versuchen wir auf Grund unserer Angaben das Büdget der Bauernbevölkerung aufzustellen.“ Selbstverständlich kann der Leser, der das Werk von Sawoltschsky nicht kennt, nicht wissen, dass jene geistreichen Aeusserungen und Zusammenstellungen ihm und nicht Herrn Thun gehören.

Führen wir nun nur noch ein weiteres Beispiel an. Auf S. 215 und 216 beschreibt Thun die Art und Weise, wie die Bauern die Löffel in Semenoff an den Käufer bringen. Er führt uns ein sehr lebhaftes, charakteristisches Bild vor, das von Anfang bis Ende dem „Material der Kommission zur Erforschung der Hausindustrie“ entnommen, später von vielen Zeitungen abgedruckt worden ist; unterdessen hat es der Verfasser für überflüssig erachtet, im Verlauf des ganzen Kapitels sich auch nur einmal auf die Arbeiten dieser Kommission zu berufen, so dass man alle in diesem Kapitel enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen vollkommen der feinen Beobachtungsfähigkeit des Verf.'s zuschreiben kann.

Man könnte noch mehrere solche Stellen anführen, aber es scheint mir, dass auch die von uns angeführten zur Genüge zeigen, wie nachlässig sich Thun zu den Pflichten, die jeder Schriftsteller erfüllen muss, verhält.

Wir wollen jetzt schliessen, da der vorliegende Artikel länger, als wir es anfänglich beabsichtigt, geworden ist. Wenn wir uns länger bei der Arbeit Thun's aufgehalten haben, so erklärt sich dieses durch das, was wir am Anfange von der Bedeutung einer solchen Arbeit gesagt haben.

N. Kablukow.

Entgegnung auf die vorstehende Recension.

Die vorstehende Recension des Herrn Kablukow gipfelt in Angriffen gegen meine literarische Ehre, welche mir die Pflicht einer Entgegnung auferlegen.

Der Herr Recensent hebt zunächst die Unzuverlässigkeit der von mir benutzten Quellen tadelnd hervor, insbesondere hält er den Bericht der kaiserlichen Kommission, welche im Jahre 1872 den Zustand der Landwirthschaft in Russland untersucht hat, für einseitig und parteiisch. Diese Enquête vom Jahre 1872, welche unter dem Vorsitze des Domänenministers mit grossem Aufwande an Zeit, Geld und Arbeit ins Werk gesetzt worden, ist bis auf den heutigen Tag einzig in ihrer Art in Russland geblieben, und die besten Schriftsteller wie Professor Janson und Fürst Wassiltschikow haben die Ergebnisse derselben in ihren bekannten Büchern (ersterer in der 1881 erschienenen zweiten Auflage sogar unverändert) einem grösseren Publikum auszugsweise mitgetheilt. Auch ich habe jene Enquête benutzen zu müssen geglaubt, jedoch habe ich dies mit grosser Vorsicht gethan, weil ich in der That in wesentlichen Punkten die Zweifel des Herrn Recensenten theile. Ich bin daher in kritischester Weise (und hierauf kam es ja nur an) bei der Benutzung dieser Quelle verfahren und konstatire, dass der Herr Recensent mir keinen einzigen Fall von Benutzung einer unzuverlässigen Mittheilung nachgewiesen hat. Er berührt nur kurz die von der Kommission mangelhaft untersuchte Frage des Gemeindebesitzes, befindet sich jedoch damit etwa nicht im Widerspruch, sondern im vollen Einverständniss mit mir, da ich in dieser Frage auf S. 142 den Bericht nur citire, um nachzuweisen, dass sogar die Kommission trotz ihrer Antipathieen gegen die genannte Form des Grundbesitzes eine Aufhebung derselben nicht befürworten konnte. Den Bericht der Steuerkommission aber, welchem gleichfalls ein gänzlich officieller Charakter, d. h. auf deutsch Unzuverlässigkeit, vorgeworfen wird, habe ich auf S. 40 und 96 nur zwei Mal in einer Weise benutzt, welche keinerlei Anlass zur Kritik geben kann. Etwas Anderes wäre es gewesen, falls ich jene beiden Berichte zur Hauptgrundlage meiner Darstellung gemacht hätte; indess kann jeder Leser sich leicht davon überzeugen, dass sie gegenüber den statistischen Untersuchungen der landschaftlichen und der provincialen Bureaus vollständig in zweiter Linie stehen.

Die Hauptquelle meines Buches bildet vielmehr die Moskausche und Wätkasche Landschaftsstatistik, ergänzt durch systematische Untersuchungen aus anderen Provinzen, und zwar nehme ich für die Sammlung dieser Quellen eine Vollständigkeit in Anspruch, welche sogar der Herr Recensent nicht bestritten hat. Er erhebt vielmehr einen andern Vorwurf, nämlich den, dass ich die in den russischen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze nicht ausgiebig genug benutzt hätte. Zum Theil hat eine solche Benutzung wohl stattgefunden, und der Leser wird die Mittheilungen der kais. freien ökonomischen Gesellschaft, den Europäischen Boten, das Archiv für Staatswissenschaften und mehrere andere statistische und nationalökonomische Werke wiederholt citirt finden. Dies ist jedoch nur geschehen, soweit die Darstellungen systematische und statistische waren, weil es mir daran lag, dem deutschen Publikum nicht so sehr zahlreiche als objektive Quellen zu übermitteln. Der Herr Recensent erkennt ja selbst bereitwillig an, dass meiner Darstellung der Charakter des Zufälligen und Subjektiven abgehe. Ob die von ihm besonders vermissten „Vaterländischen Annalen" eine durchaus objektive Quelle bilden, ist mir bei der sehr extremen Richtung dieser Zeitschrift mehr als zweifelhaft.

Hierauf beruht es denn auch, dass ich den Grossbetrieb nicht in den Rahmen meiner Betrachtung gezogen habe. Gerade die neuesten Versuche in den „vaterländischen Annalen", die Kinder- und Frauenarbeit in russischen Fabriken zu schildern, beweisen uns, wie sporadisch das Material noch vorliegt. Erst wenn die Beschreibung der Moskauschen Fabriken und die Untersuchungen des Akademikers W. P. Besobrasow, welcher im Auftrage des Finanzministeriums alle Industriegegenden Russlands bereist hat, abgeschlossen sind, werden wir über den Zustand der Fabrikindustrie objektiver urtheilen können. Ich habe es daher vorgezogen, die über diese Frage gesammelten Notizen ihrer Lückenhaftigkeit wegen nicht zu veröffentlichen. Ausserdem führt die Darstellung des Grossbetriebes doch schon mehr von dem Thema der bäuerlichen Wirthschaft ab, welche es vor allem in meinem Buche zu schildern galt. Daher habe ich nur im Schlussworte, in welchem ich die socialökonomische Entwicklung Russlands in grossen Umrissen zeichnete, ein paar Bemerkungen über Fabriken und Manufakturen gemacht.

Ferner, so fährt der Herr Recensent fort, (und hier verschärft sich sein Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Buches um ein Merkliches) enthalte dasselbe nur eine Uebersetzung und Darstellung russischer Quellen, welche in rein äusserlicher Weise neben

einander gestellt wären, ohne innerlich in Zusammenhang gebracht zu sein. Es bleibe daher sehr wenig übrig, was auf meine persönliche Arbeit zu setzen sei. Mit dieser Behauptung zwingt er mich auseinanderzusetzen, was ich mir als eigene Arbeit anrechne. Zunächst gilt es festzustellen, dass der Gedanke, die Landschafts-, Provincial- und Reichsstatistischen und anderen Werke zu einem Gesammtbilde der bäuerlichen Wirthschaft zu verarbeiten, durchaus mein eigener ist. Die Schriften von Professor Janson und Fürst Wassiltschikow geben blos Auszüge aus dem Berichte der landwirthschaftlichen und der Steuerkommission und sind durch neuere Publikationen bereits überholt. Sogar die Russen, welche sich über das genannte Thema orientiren wollen, sind nunmehr mangels eigener Zusammenfassung des zerstreuten und wenig bekannten Materials auf das neue deutsche Buch angewiesen. Sollte dasselbe wirklich so geringe Verdienste haben, während den russischen Schriften soviel Lob gespendet worden ist!

Ferner befinden sich die benutzten statistischen Materialien vielfach noch in unverarbeitetem Zustande, und ich habe eine Reihe statistisch-technischer Arbeiten vornehmen müssen, um die rohen Ziffern zu Tabellen herzurichten, Procentzahlen zu berechnen und Schlüsse daraus zu ziehen. So habe ich beispielsweise von S. 55 an die Materialien der Moskauschen Statistik nach wichtigen und neuen Gesichtspunkten zu Tabellen über Grundbesitz, Ernteertrag, Verhältniss von Gras- zu Ackerland und zu Procentverhältnissen aller Art verarbeitet und wissenschaftlich erläutert, was mir in dem Masse gelungen ist, dass der Direktor des Moskauschen Bureaus Orlow meine Tabellen zu seinen Arbeiten mit Dank verwerthet hat. In ähnlicher Weise hat auch die Tschernigowsche Statistik eine statistisch-technische Verarbeitung nothwendig gemacht, vor allem aber die Twersche Statistik, von welcher ich schliesslich wenig publicirt habe, weil ich nach wochenlangen Rechnungen leider zur Erkenntniss gelangte, dass aus den widerspruchsvollen Ziffern doch keine brauchbaren Tabellen zu erhalten sind. Der banausischen Thätigkeit des statistischen Rechnens und Berechnens habe ich mehrere Wochen ernster Arbeit widmen müssen.

Selbstforschung im Detail habe ich freilich nicht getrieben, und kein billig denkender Deutscher wird auch eine eigene Ermittlung von Thatsachen von mir verlangen. Man wird mir schon dafür Dank wissen, dass ich die in einer unbekannten Sprache gedruckten und selbst in Russland wenig bekannten Materialien der deutschen Literatur einverleibt habe, zumal ich darin eine gewisse Vollständigkeit und kritische Zuverlässigkeit erreicht zu haben glaube. Auch hoffe ich, dass der Leser sich des Gefühles nicht wird entschlagen können, dass das Buch von einem Schriftsteller verfasst worden ist, der geraume Zeit inmitten des russischen Wirthschaftslebens als Praktiker gestanden und selbst Gelegenheit zu Beobachtungen gehabt hat, wodurch ihm eine richtige Auswahl der Quellen und eine vertrauenerweckende Beurtheilung ihrer Zuverlässigkeit ermöglicht worden ist.

Wenn ich mich somit bemüht habe, dem deutschen Publikum die Kenntniss der bereits gedruckten russischen Werke zu vermitteln, so muss ich den Vorwurf eines Russen, der die Specialliteratur kennt, ruhig hinnehmen, mein Buch enthalte nichts Neues und Eigenes. Hierbei tröstet mich aber der Umstand, dass ich das gleiche Urtheil wiederholt über Haxthausen's und Mackenzie Wallace's Werke gehört habe. Solche Urtheile schliessen aber doch die eigene Arbeit des Autors nicht aus. Dieselbe besteht ja, abgesehen von der sachkennerischen Auswahl und Beurtheilung der Quellen, in der geschickten Vereinigung der zerstreuten Materialien zu einem Gesammtbilde und in der Klarlegung der inneren Organisation der Volkswirthschaft. Der Herr Recensent bestreitet nun freilich, dass ich die russischen Quellen in einen innerlichen Zusammenhang gebracht hätte und bringt in ein paar Specialfällen wenig stichhaltige Einwände vor, welche ich im Folgenden zu widerlegen hoffe. Er bestreitet damit meine wissenschaftliche Befähigung, das grosse und umfassende von mir mitgetheilte Material zu einem innerlich zusammenhängenden Ganzen verarbeiten zu können. Hierüber ist nun glücklicher Weise das deutsche Publikum auch ohne Kenntniss der russischen Sprache zu urtheilen im Stande. Ich überlasse getrost meinen Lesern, sowohl den deutschen wie den russischen, die Entscheidung, ob ihnen aus meinem Buche nicht ein klareres und wissenschaftlich zusammenhängenderes Bild der inneren Organisation des bäuerlichen Wirthschaftslebens in Mittelrussland entgegengetreten ist, als sie es vorher durch die Lektüre irgend eines anderen Werkes erhalten haben. Und zwar wird dies erreicht nicht nur durch eine „äusserliche Systematisation“ (welche der Herr Recensent so unglücklich einer inneren Systematisation entgegenstellt), nicht nur „durch einige verstreute Anmerkungen und Betrachtungen“, auch nicht durch ein Hinstellen neben einander, sondern durch eine Verarbeitung in einander, durch

eine richtige Disposition des Materials und eine principielle Auffassung der Hauptfragen. Insbesondere im Schlussworte habe ich den socialökonomischen Entwicklungsgang in grossen Zügen resümirt und die wichtigsten Gesichtspunkte scharf hervorgehoben. Es sind dies Ausführungen, deren Verdienst ich für mich in Anspruch nehme und daher energisch gegen die Behauptung des Herrn Recensenten Protest einlege, als gehörten auch von dem Schlussworte nur die letzten drei Seiten mir.

Ich fühle mich vollkommen im Recht, meine Quellen so ausgiebig benutzt zu haben, zumal ich die Pflicht eines jeden Autors erfüllt habe, die benutzten Quellen entscheidenden Ortes zu citiren. Der Herr Recensent bestreitet jedoch auch Letzteres, indem er behauptet: ich hätte nicht in allen Fällen die Quellen meiner Ausführungen genügend angegeben. Dies ist das Gravirende in seinen Behauptungen und der Kernpunkt seiner Angriffe. Zum Beweise führt er folgende Fälle an.

Erstens hätte ich bei meiner Darstellung der Gutswirthschaft in der Provinz Moskau von S. 19 an meine Quelle, den V. Band der Moskauschen Statistik nicht genügend citirt. Ich bitte den Leser, das Buch aufzuschlagen und sich davon zu überzeugen, dass auf den S. 14 bis 23 nicht weniger als fünf Mal, nämlich in den Anmerkungen auf S. 14, 15, 16, 20 und 21, die obige Quelle angeführt worden ist. Ausserdem ist auf S. 16 als Generalquelle im Texte der Satz eingeschaltet: die genauesten Angaben finden sich für die Provinz Moskau, und in der Anmerkung sind dann im V. Bande das 2. Kapitel und in den Beilagen die Seiten 84—87 als Quellen citirt worden. Damit ist die Quelle angegeben, nach welcher die officielle Statistik der Bewegung des Grundeigenthums bei den einzelnen Ständen mitgetheilt worden ist, wozu dann auch die statistischen Angaben über die Dauer des Grundbesitzes und über die Bewirthschaftung der Güter durch Kaufleute gekommen sind. Diese Schilderung wird nur durch zwei Anmerkungen auf S. 20 und 21 unterbrochen, welche kleine Tabellen über die Bewegung des Grundeigenthums enthalten, und durch zwei andere Anmerkungen auf S. 19 und 22, welche statistische Daten zum Vergleiche aus den Provinzen Twer und Jaroslaw herbeiziehen. Auf S. 23 erreicht die auf S. 16 angeführte Generalquelle mit dem Strich unter dem Absatz ihr Ende, und sofort gebe ich für die beiden nächsten Seiten des folgenden Absatzes die neue Quelle auf S. 185 des V. Bandes an. Einen weiteren Beweis dafür, dass ich völlig guten Glaubens verfahren bin, vermag ich aus meiner ausführlichen Anzeige der Moskauschen Statistik in der Tübinger Zeitschrift (1880, S. 652—672) beizubringen. Hier referire ich auf S. 669 gleichfalls über die Dauer des Grundbesitzes bei den einzelnen Ständen und über den Untergang der Landwirthschaft, sobald die Güter in die Hände von Kaufleuten gerathen. Solches hätte ich ja unterlassen, falls ich in meinem Buche den Schein hätte erwecken wollen, als stamme jenes Detail von mir.

Analysiren wir nun den Inhalt des inkriminirten Absatzes auf S. 19 und 20 genauer, und untersuchen wir, ob für die darin enthaltenen „Betrachtungen und Gedanken" der Herr Recensent mit Recht eine Wiederholung des Citats und zwar der Seiten 45—47 des V. Bandes, welche von nichts Anderem als von der Dauer des Grundbesitzes in den Händen der verschiedenen Stände handeln, verlangt. Jener Absatz beginnt auf elf Zeilen mit ganz elementaren Erläuterungen der auf S. 16 und 17 mitgetheilten Tabelle über die Grundbesitzverhältnisse der verschiedenen Stände, welche weder den S. 45—47 noch anderen Theilen des Quellenwerks entlehnt sind. Hieran schliesst sich auf weiteren elf Zeilen die Frage nach der Beständigkeit des Grundbesitzes in den Händen der verschiedenen Stände, welche ich durch Daten beantworte, die den S. 45—47, aber keineswegs wörtlich, entlehnt sind, und wofür der Herr Recensent das Citat vermisst hat. Ich führe diese Zahlen jedoch nur an, um daran die wohl motivirte Bemerkung zu knüpfen, dass diese Berechnung nicht genüge, und stelle auf zwölf Zeilen eine eigene abweichende Berechnung auf, welche mir zutreffender erscheint. An die mitgetheilten Zahlen, dass nämlich der Grundbesitz in den Händen der Kaufleute 23 und in denen der Bauern 62 Jahre bleibt, schliesse ich endlich ein paar einfache Bemerkungen darüber an, dass der Grundbesitz am unbeständigsten in den Händen der Kaufleute und am beständigsten in denen der Bauern ist.

Aus dieser kurzen Analyse des Absatzes auf S. 19 und 20 ergiebt sich, dass die Behauptung des Herrn Recensenten, jener sei gänzlich den S. 45—47 des V. Bandes entnommen, offenbar viel zu weitgehend ist. Die entlehnten Thatsachen sind weder räumlich noch inhaltlich von grosser Bedeutung: räumlich desshalb nicht, weil sie im langen Absatze nur wenige Zeilen ausmachen, und inhaltlich deshalb nicht, weil die von mir selbst angestellten Berechnungen die Beständigkeit des Grundbesitzes in den Händen

der Bauern weit durchschlagender beweisen als die vom Herrn Recensenten im V. Bande angeführten Zahlen. Nun wird er aber erstens verlangen, ich hätte angeben sollen, dass ich die erstgenannte Berechnung den S. 45—47 entnommen hätte. Indessen halte ich das für keineswegs erforderlich, weil in der Anmerkung der S. 16 das Kapitel angeführt ist, welches alle die zahlreichen Daten enthält, die auf S. 17—19 mitgetheilt werden, und in dessen Mitte auch die S. 45—47 des V. Bandes sich befinden. Zweitens wird der Herr Recensent einwenden: dem Texte vermöge man nicht zu entnehmen, dass die erste Berechnung über die Beständigkeit des Grundbesitzes dem Quellenwerke entnommen, die zweite aber von mir selbst ausgeführt worden sei, und hierüber hätte der Leser nicht im Zweifel gelassen werden müssen. Auch diesen Einwand kann ich nicht für stichhaltig erachten. Denn eine jede statistische Angabe, eine jede abweichende Berechnung erfordert durchaus nicht ein specielles Citat, da solch unwesentliches Detail die deutschen Leser nur zerstreuen und ermüden würde. Andererseits habe ich ja die Gründe und Grundlagen für meine abweichende Berechnung mitgetheilt, indem ich sagte: der Besitzstand vom Jahre 1865 sei nicht der richtige Ausgangspunkt für die Berechnung der Beständigkeit des Grundbesitzes, weil die seitdem gekauften Güter wieder in den Handel gekommen sein können, und weil namentlich die Kaufmannschaft durchaus nicht nur ihre früheren Güter, welche im Jahre 1865 ein sehr kleines Areal ausmachten, sondern auch ihre neu erworbenen Güter zum Verkauf gebracht habe. Endlich habe ich durch die Anführung des Kapitels auf S. 16, welchem die erste Berechnung entnommen ist, einem jeden sich für das Detail interessirenden Leser die Möglichkeit gegeben, mit Leichtigkeit schon nach dem Inhaltsverzeichnisse des Quellenwerks die fraglichen Stellen ausfindig zu machen. Ich kann also die Berechtigung des Vorwurfes des Herrn Recensenten, als fehle auf S. 19 u. 20 ein Citat der S. 45—47 des V. Bandes, nicht anerkennen.

Weitergehend behauptet der Herr Recensent auf S. 52 ff. das Fehlen eines Citats. Auf S. 47 komme ich nämlich auf die nördlichen Kreise der Provinz Wätka zu sprechen und führe aus, dass dieselben sich in einer solchen Nothlage befänden, dass sie andauernd die Hülfe der Verpflegungskapitalien in Anspruch nehmen. Das lenkte die Aufmerksamkeit des Landschaftsamtes auf sich und es sandte im Jahre 1870 einen Beamten, Herrn W. Sawolschski, ab, dem wir eine eingehende „Untersuchung der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung im nördlichen Theile der Provinz Wätka“ verdanken. Die nothleidenden Aemter, so fahre ich fort, liegen in drei namhaft gemachten Kreisen, und nun schildere ich die Lage des Ackerbaus und des Gewerbes, die Lebenshaltung, die Last der Steuern und Steuerrückstände und die Sekte der Medaillenmänner. Wer kann denn überhaupt jene Detailuntersuchungen ausgeführt haben? Es liegen doch nur zwei Möglichkeiten vor: entweder hat Sawolschski oder habe ich die Enquête angestellt. Letzteres habe ich nirgend behauptet und hätte es doch sonst als meines persönlichen und nicht unbeträchtlichen Verdienstes erwähnt, — folglich bleibt nur die andere Möglichkeit offen, dass nämlich Sawolschski die Untersuchungen ausgeführt hat, wie ich denn auch sein Buch am Anfange der Schilderung gebührend citirt habe. Alle meine Angaben auf S. 53, 54 und 55 beziehen sich auf das Jahr 1870, in welchem, wie vorher bemerkt, Herr Sawolschski seine Reisen machte, während ich doch Daten aus den Jahren 1879 und 1880 hätte mittheilen müssen, falls ich selbst die Untersuchungen angestellt hätte.

In der Mitte meiner Ausführungen auf S. 52 ff. steht nun eine ziffernmässige Berechnung des Budgets der Bevölkerung, in welcher die Ausgaben für Nahrung, Kleidung und Wohnung, Abgaben und Steuern, Steuerrückstände und Schulden zusammengestellt sind. Der Leser kann keinen Augenblick darüber im Zweifel bleiben, dass ich, wie schon früher und auch später, so ganz besonders auf dieser Seite dem erwähnten Quellenwerke folge. Auch dem Herrn Recensenten wären wohl keine weiteren Bedenken aufgestiegen, wenn er nicht auf S. 52 den Satz gefunden hätte: „Versuchen wir auf Grund unserer Angaben das Budget der Bauerbevölkerung aufzustellen“. Aus diesen Worten „unseren Angaben“ leitet er nun meine Absicht her den Schein zu erwecken, als ob ich selbst jene Berechnung angestellt hätte. Es kommt also auf die Interpretation des Wortes „unseren“ an, und ich muss annehmen, dass die gekünstelte Auslegung meiner Redewendung lediglich durch das russische Sprachgefühl des Herrn Recensenten herbeigeführt worden ist. Ich zweifle nicht daran, dass der deutsche Leser in jenen Worten, und zwar im erwähnten Zusammenhange, etwas Anderes sehen wird als jene gewöhnliche Redewendung, mit welcher ein deutscher Schriftsteller auf bereits besprochene Thatsachen Bezug nimmt, ohne jedoch damit zu behaupten, dass er selbst die

Thatsachen ermittelt habe. Es kann mir daher keinerlei Vorwurf daraus erwachsen, dass ich gerade auf dieser Seite das Citat nicht wiederholt habe, denn wenn es mir an einer Stelle erlaubt war, der Quelle wörtlich zu folgen, so war es hier, wo es sich lediglich um Tabellen und Zahlen handelt. Ueberdies muss ich bestreiten, dass ich in der Darstellung des erwähnten Budgets wörtlich der Quelle gefolgt bin. Leider steht mir hier in Berlin jenes seltene Buch nicht mehr zur Verfügung; aber ich habe meine Auszüge aufbewahrt; dieselben enthalten die nackten Tabellen, welche ich offenbar mit eigenen Worten erläutert habe. Ja sogar die angegebenen Zahlen stimmen nicht mit den im Quellenwerk angeführten durchgängig zusammen. Ich habe nämlich stets nach Möglichkeit die Tabellen der russischen Statistik kritisch geprüft und auch in diesem Falle eine Reihe von Korrekturen angebracht, welche im Texte zu bemerken ich wohl mit Recht unterlassen habe. So habe ich die Roggenernte auf 1011780 statt 981780 Pud im Quellenwerke berechnet und den Ertrag der Milchwirthschaft und die Leinsamen mit 47075 Rbl. in das Budget eingestellt, welche Sawolschski wieder aufzuführen vergessen hatte, so dass sich ein Deficit an Roggen von 58700 Rbl. statt 47029 Rbl. und ein Gesammtdeficit von 120000 Rbl. statt 107444 Rbl. (wie im Quellenwerke berechnet) ergiebt. Der Leser erhält bei dieser Gelegenheit ein Beispiel der kritischen Vorsicht, mit welcher ich ihm die russische Statistik vermittelt habe.

Hingegen hat der Herr Recensent mit seiner letzten Behauptung Recht. Auf S. 167 habe ich zwar die Quelle für die Semenow'sche Löffelschneiderei angegeben, auf S. 215 aber bei einer Beschreibung einer kleinen Marktscene nicht wiederholt, obwohl ich vierzehn Zeilen wörtlich dem Original entnommen habe. Es ist dies eine Unterlassungssünde, deren ich mich schuldig gemacht habe. Aber ist diese Sünde eine gar so schwere, um aus ihr einen so gravirenden Vorwurf gegen die literarische Ehre eines Schriftstellers abzuleiten? Enthält doch diese Beschreibung keinerlei Angaben von theoretischer Bedeutung, sondern nur einen frischen Zug aus dem Leben, welcher das russische Marktwesen gut illustrirt. Ueberdies ist ja auf S. 167 die Lage der Kreisstadt Semenow in den Waldgegenden jenseit der Wolga angegeben, der aufmerksame Leser wird sich aber von S. 4 her erinnern, dass ich soweit nach Osten nicht vorgedrungen war und daher aus eigener Anschauung die Schilderung nicht entwerfen konnte.

Bei Schriftstellern nun, welche in ihren Schilderungen gegenwärtiger Zustände und Lebensverhältnisse gewissen Quellen folgen, kann es sich mitunter ereignen, dass sie hier oder dort Thatsachen oder Redewendungen aus ihren Quellen mittheilen, ohne in jedem einzelnen Falle sofort den Beleg dafür in den Anmerkungen zu geben. Sie thun dies völlig guten Glaubens und redlichen Gemüthes, und ihre Leser denken nicht daran, sie des Plagiates zu zeihen. Denn sie sehen ja, dass das ganze Buch wiederholt die Quellen angiebt und dass, wenn auch in Specialfällen das Citat fehlt oder sich an entfernteren Orten des Buches befindet, es nicht in Folge einer mala fides, nicht in Folge des Bestrebens, fremde Gedanken sich anzueignen, sondern in Folge eines Uebersehens oder einer Nachlässigkeit des Verfassers ausgeblieben ist. Und in neuerer Zeit hat ja die Häufigkeit des Citirens überhaupt abgenommen. Früher stellten in dieser Hinsicht einige ältere Gelehrte das eine Extrem dar, während die Engländer so gut wie gar keine Citate machten. In neuerer Zeit ist die englische Sitte auch in Deutschland eingedrungen, und ich halte es auch durchaus nicht für geboten, in jedem einzelnen Falle für einzelne Thatsachen oder für einfache Erläuterungen von Tabellen sofort Citate anzubringen oder jene mit Anführungszeichen zu versehen, wenn die Citate bereits an den entscheidenden Stellen gemacht worden sind. Und um solche Fälle handelt es sich ja hier, wie der Leser aus der Lektüre der strittigen Stellen ersehen haben wird. —

Durch die vorstehende systematische Beleuchtung der hauptsächlichsten gegen mich vorgebrachten Angriffe hoffe ich dem Leser das Urtheil über dieselben erleichtert zu haben. Jedoch bitte ich ihn, sein Urtheil nicht nur nach der Lektüre der Kritik und Antikritik allein zu fällen, sondern mein Buch selbst zu lesen, aus welchem sich auch ohne Kenntniss der russischen Sprache ein Urtheil über die vorstehende Recension gewinnen lässt. Zum Schluss kann ich nicht umhin hervorzuheben, dass die Verurtheilung meines Buches durch Herrn Kablukow keineswegs die Meinung der russischen Wissenschaft repräsentirt, dass vielmehr namhafte Vertreter derselben meinem Buche ihre Anerkennung gezollt haben.

Berlin, d. 4. April 1881. Dr. A. Thun.

Bei der Knappheit des uns zu Gebote stehenden Raumes haben wir geglaubt von der Replik des Herrn Thun fortlassen zu müssen, was nur nebensächliche Punkte betraf,

(Entgegnung auf den Vorwurf eines Widerspruches auf S. 20, 56 u. 60, Rechtfertigung der Wahl Mittelrusslands als Untersuchungsobjektes. u. Erläuterung des Vergleiches der baltischen Landwirthschaft mit der mittelrussischen) und die eingehende Erwiderung, welche uns darauf von Herrn Kablukow zuging, nicht mehr aufnehmen zu dürfen. Um unserm Herrn Referenten aber gerecht zu werden, halten wir uns für verpflichtet daraus Folgendes wiederzugeben: Herr Kabl. glaubt trotz der Entgegnung des Herrn Thun alle seine Behauptungen unbedingt aufrecht erhalten zu müssen. Er verwahrt sich ausdrücklich dagegen die geringe Zahl der Citate gerügt zu haben. „Im Gegentheile", sagt er, „constatirte ich, dass Herr Th. überall, wo es auf Daten ankommt, seine Quellen nachweist, letzteres aber unterlässt, wo Schlüsse, Folgerungen und Demonstrationen vorkommen. Er bekämpft, was ich gar nicht behauptet habe." Die Red.

X.

Mittheilungen über die statistische Literatur Russlands.

(Das statistische Centralcomité. — Die Statistik des ländlichen Grundbesitzes. — Neue Publicationen des Domänen-Ministeriums. — Materialien zur Getreide-Production Russlands. — Ergänzungen zur landwirthschaftlichen Enquête von 1872. — Die statistischen Publicationen des Wegebau-Ministeriums. — Die Eisenbahn-Enquête. — Die Statistik der Handelsbanken. — Die südrussische Steinkohlen-Production. — Professor Jahnson's Vergleichende Statistik Russlands. —)

Das durch Gesetz vom 4. März 1858 in's Leben gerufene statistische Centralcomité in St. Petersburg bekundet seine Thätigkeit nach Aussen namentlich durch Herausgabe eines in unbestimmten Zeiträumen erscheinenden statistischen Jahrbuches (Wremennik) des Russischen Reiches. In diesem ist die eigentliche russische Reichsstatistik enthalten, die bis jetzt von 1866—1879 17 Bände aufweist. Wir finden hier vor allen Dingen Nachrichten über die Bevölkerung, aber auch manches entlegenere Gebiet, z. B. die Statistik des Weinbaues, der Volksbildung, der Feuerschäden, ist in letzterer Zeit in Angriff genommen worden. Eine kurze Inhaltsangabe der bis jetzt veröffentlichten Bände dürfte am besten über die bereits bearbeiteten Gebiete belehren. Die erste Serie des Jahrbuches bestand aus einem einzigen Bande, der im Jahre 1866 ausgegeben wurde und sich über Territorium, Bevölkerung, Wohnplätze, Handel, Gewerbe, Criminaljustiz, Volksbildung, Finanzen und Armee verbreitete. Die zweite Serie begann im Jahre 1871 und hat nach und nach gebracht:

1871. 1. Bd. Die Bevölkerung des Reiches im Jahre 1867.
1872. 2. „ Die Fluss-Schifffahrt.
1872. 3. „ Die Hausindustrie und die Handarbeit in Russland.
1872. 4. „ Der russische Aussen-Handel und die Handels-Flotte in den Jahren 1865—69.
1872. 5. „ Die Posten in Russland in den Jahren 1857—66; die Telegraphen von 1860—66; die Jahrmärkte des europäischen Russlands in den Jahren 1860—69; die Feuerschäden 1860—69.
1872. 6. „ Die Fabriks-Industrie des europäischen Russlands im J. 1868.

1872.	7. Bd.	Die Staats-Einnahmen in den Jahren 1866—72.
1872.	8. „	Die Bewegung der Bevölkerung im europ. Russl. im J. 1867.
1872.	9. „	Die russischen Banken.
1875.	10. „	Die Bevölkerung im Jahre 1870; Aussaat und Ernte von Getreide und Kartoffeln, sowie die Viehzucht 1870—72; die städtischen Sparkassen.
1875.	11. „	Die russischen Banken.
1877.	12. „	Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1868.
1877.	13. „	Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1869.
1877.	14. „	Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1870.
1877.	15. „	Der Weinbau und die Wein-Fabrikation in Russland 1870—73.
1879.	16. „	Die Volksbildung im europ. Russl. 1872—74; der Transport von Brotfrüchten in den einzelnen Gouvernements im J. 1875.

Diesen schätzenswerthen Versuchen zuverlässige Nachrichten zur Kenntniss des russischen Reiches zu sammeln, so gut sie eben bei dem heutigen Stande der Volksbildung beschafft werden können, hat die oberste Centralbehörde im vergangenen Jahre eine neue höchst bemerkenswerthe Arbeit zugefügt, die zwar in der Form sich nicht an das bisherige Jahrbuch anschliesst, deren Inhalt aber durchaus in den Rahmen der allgemeinen Reichsstatistik fällt. Es ist dies die als selbständige Publication erschienene „Statistik des ländlichen Grundbesitzes und der Wohnplätze des europäischen Russlands; herausgegeben im Auftrage des Statistischen Conseils (Ssowet) vom statistischen Central-Comité. I. Bd. Die Gouvernements der centralen Ackerbaugegend. St. Petersb. 1880. 8⁰ 276 S. LXVI". Dieses Werk erscheint als eine Art Vorarbeit zu der schon lange geplanten Volkszählung im ganzen Reich. Als nämlich das statistische Conseil, (das den westeuropäischen Central-Commissionen gleich zu achten ist), über die Zählung in Berathung trat, stellte sich die Nothwendigkeit eines Verzeichnisses der Wohnplätze im Reiche heraus, um eine feste Grundlage zu gewinnen. Das statistische Centralcomité, welches mit der Bearbeitung betraut wurde, sammelte bei dieser Gelegenheit die Daten auch über den Grundbesitz und so entstand das Werk, dessen erste Lieferung nunmehr an die Oeffentlichkeit getreten ist.

Gemeiniglich pflegt die russische Statistik nicht in sehr grossem Ansehen zu stehen. Mit Recht bringt man den auf officiellem Wege eingesammelten Daten ein gewisses Misstrauen entgegen, das um so grösser wird, je eingehender die Erhebung und auf je mehr Fragen sie sich erstreckte. Man weiss, dass die Bevölkerung, insbesondere die des flachen Landes, sich kein Gewissen daraus macht, die ihnen von der Regierung vorgelegten Fragen falsch zu beantworten und man weiss auch, dass, wenigstens in früheren Jahren, die ausführenden Beamten nicht alle die Sorgfalt entwickelten, welche für ein Gelingen der Unternehmung erforderlich war. Sie versuchten gar nicht ein Mal durch wirkliche Befragung die gewünschte Auskunft festzustellen, sondern erfanden viel bequemer ein-

fach Daten für alle Punkte, über welche die Regierung Nachrichten heischte. Von diesen gewöhnlichen bis jetzt grösstentheils unvermeidlich gewesenen Fehlern scheint die Statistik des ländlichen Grundbesitzes frei geblieben zu sein. Zwar mit dem Masse der Zuverlässigkeit, mit welchem man Meitzen's klassisches Werk über Preussen oder Hildebrand's Statistik Thüringens messen darf, dürfte man vielleicht nicht vorgehen. Immerhin aber erweckt der dieses Mal eingeschlagene Weg mehr Vertrauen als je. Für jede Ansiedelung, wie klein sie auch sein mag, ist ein besonderes Blatt vorhanden gewesen, dessen Ausfüllung zu überwachen durch Circular vom 4. Mai 1877 den Gouverneuren vom Minister des Innern zur Pflicht gemacht wurde. Theils die Gemeinde-Verwaltungen theils die Grundbesitzer selbst beantworteten dann diese Formulare, deren Einsammlung der örtlichen Kreispolizei übertragen war, die ihrerseits nach erfolgter Revision den statistischen Provinzialbureaus (Gouvernements-Comité's genannt) das Material auslieferte. Diesen lag die endgiltige Vergewisserung über die Richtigkeit der Angaben ob; sie schickten unbrauchbare Fragebogen zurück, verbesserten die falsch ertheilten Antworten u. s. w. Dann erst gelangten die Originalkarten an das Centralcomité. Es war vorgesehen, dass bis Ende des Jahres 1877 alle Formulare eingegangen sein sollten. Indessen wurde man in Anbetracht der schwierigen Aufgabe zu einer Verlängerung des Termines genöthigt und forderte zu Anfang des Jahres 1878 nur je aus einem Kreise jedes Gouvernements die Daten, um sich zu vergewissern, ob Verbesserungen und Erleichterungen für den weiteren Gang der Arbeit getroffen werden müssten. Nachdem dann endlich von $\frac{9}{10}$ aller Kreise des europäischen Russlands die Formulare eingelaufen waren, ging man an die Zusammenstellung und Bearbeitung, die für's erste die Veröffentlichung eines Bandes ermöglichten.

Derselbe umfasst, wie schon aus dem Titel ersichtlich, die centrale Ackerbaugegend des europäischen Russlands, die 8 Gouvernements Räsan, Tula, Kaluga, Orel, Kursk, Woronesh, Tambow, Perm. Es ist auf diese Weise freilich zunächst ein kleiner Theil des Landes, über den wir belehrt werden; denn die genannten Provinzen schliessen zusammen einen Flächenraum von 324000 □ Werst ein, während die Gesammtfläche des russischen Reiches auf c. 4.1 Mill. □ W. veranschlagt wird. Aber es ist dafür ein wichtiger, durch dichte Bevölkerung charakteristischer District, mit dessen Schilderung begonnen worden ist. Während im europäischen Russland durchschnittlich 812 Menschen auf der □ Meile leben, muss man in diesen 8 Gouvernements 2000 auf diesen Raum rechnen. So rechtfertigt es sich durchaus die weitläufige Unternehmung mit diesen Provinzen anzufangen.

Den Tabellen geht ein Text des gegenwärtigen Directors des Centralcomités, Geheimrath von Semenoff, voran. An denselben schliessen sich zehn kartographische Darstellungen über das Verhältniss z. B. des Ackerlandes und Bauerlandes zur Gesammt-Fläche, über die durchschnittliche Grösse des Grundbesitzes der Edelleute, über den Zuwachs der ländlichen Bevölkerung in den Jahren 1858—78 u. a. m. Die Tabellen geben für jedes der 8 Gouvernements und zwar nach Kreisen zuerst eine allgemeine

Uebersicht über die Vertheilung des Grundeigenthums — für das Ackerland besonders — wieviel im persönlichen Besitz, wieviel in Nutzung der Gemeinden steht, wieviel Kirche, Staat und Städte besitzen. Beim Personalbesitz sind die Eigenthümer nach Ständen, beim Gemeindebesitz die verschiedenen Kategorien der Bauern aufgeführt. Weiter erfolgt eine Darstellung des Personalbesitzes nach der Grösse der Grundstücke, ein Mal überhaupt, dann getrennt nach dem Stande der Grundbesitzer als Adel, Kaufmannschaft, Bauern u. s. w. Eine vierte Tabelle ermittelt, ein wie grosser Landantheil beim Gemeindebesitz durchschnittlich auf jede männliche Person gerechnet werden kann. Zum Schluss werden die Wohnplätze in ihrer Verschiedenheit geschildert; die Zahl der Wohngebäude und weiter die der steinernen wird festgestellt.

Neben dem Centralcomité sind es die einzelnen Ministerien, welche in besonderen statistischen Abtheilungen die verschiedenen Zweige der Statistik pflegen. Das Zolldepartement des Finanzministeriums giebt die jährlichen Uebersichten des auswärtigen Handels heraus [1]); das Justizministerium seine „Sammlung statistischer Daten über Criminal-Sachen“ [2]). Besondere Aufmerksamkeit verdienen die neuesten Publicationen des Domänen-Ministeriums und des Ministeriums des Wegebaues. In diesen sind entweder bisher noch nicht angebaute Gebiete der Statistik mit mehr oder weniger Erfolg betreten worden oder die wiederholten Versuche tragen den Stempel grösserer Vollkommenheit an sich. So giebt das Domänen-Ministerium eine „Sammlung von Nachrichten über Landwirthschaft und landwirthschaftliche Gewerbe“ heraus, von der bis jetzt 2 Bände in den Jahren 1879 und 1880 erschienen sind. Dieselben enthalten Nachrichten über Ernte und Aussaat, im ersten Bande für die Jahre 1870—1876, im 2. Bande als Fortsetzung für das Jahr 1877 mit zusammenfassenden Rückblicken auf die 8 vorhergehenden Jahre. Es ist schwer zur Kritik derartiger Zahlenangaben etwas bemerken zu wollen. Man muss zufrieden sein, dass überhaupt ein Mal eine Statistik in die Oeffentlichkeit tritt, der gewissenhafte Bearbeitung nicht abgesprochen werden kann. Das bei dem Domänen-Ministerium befindliche Departement für Landwirthschaft hat eine eigene statistische Abtheilung, in welcher akademisch gebildete Männer die Prüfung und Sichtung der eingehenden Materialien vornehmen. Das Gleiche gilt für den im 2. Bande abgedruckten bemerkenswerthen Aufsatz zur Statistik des russischen Viehstandes in den Jahren 1851, 1856, 1861, 1866, 1871 und 1876, während die im ersten Bande gegebene Zusammenstellung über die Production landwirthschaftlicher Maschinen in Russland ohne Zweifel der Wirklichkeit sehr viel näher kommt. Aus demselben ergiebt sich, dass diese Industrie schon recht leistungsfähig ist. Im Jahre 1876 wurden in 46 Gouvernements (von 72 im ganzen Reiche) 203 Fabriken gezählt, welche mit 6642 Arbeitern einen Productionswerth von $4^1|_2$ Mill. Rubel erzielten. Ein grosser Theil dieser Etablissements ist erst im letzten Decennium seit 1870

---

1) Die neueste, eben erschienene, bezieht sich auf das Jahr 1879.

2) Die neuesten Daten für das Jahr 1877.

begründet worden; immerhin wird rege gearbeitet und thatsächlich hat der Werth der importirten Maschinen von 3157000 Rbl. im Jahre 1875 auf 1628000 Rbl. im Jahre 1876 sich vermindert. Wir dürfen hier nach den mittlerweile erschienenen Handelsausweisen gleich einschalten, dass im Jahre 1877 für noch weniger, nämlich für 1231000 Rbl. landwirthschaftliche Maschinen importirt wurden. Im Jahre 1878 hob sich aber der Import wieder auf 3641000 Rbl., somit scheint die Konkurrenz der russischen Maschinen-Fabrikation noch nicht sehr fest gegründet.

Vertheilt ist diese Industrie in der Weise, dass wir sie hauptsächlich im Westen Russlands finden. Die baltischen, polnischen und nordwestlichen Gouvernements haben zusammen 93 Etablissements, welche die Hälfte der gesammten Production stellen, 2359000 Rbl. Dann folgen die centralen Provinzen, Moskau, Kaluga, Orel, Räsan, und die südlichen — Cherson, Charkow, Poltawa —, in welchen wir 85 Fabriken mit einer Jahres-Production von 1923000 Rbl. finden (41 Proc.). Der Rest ist überall hin verstreut, wie eingehende Tabellen nachweisen.

In beiden Bänden sind wichtige Mittheilungen über die Fortschritte der Trockenlegung von Sümpfen während der Jahre 1874—78 enthalten; der Jahrgang 1880 giebt auch ausführliche Aufschlüsse über die dem Ministerium unterstehenden landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten, über die seit dem Jahre 1862 immer häufiger stattfindenden landwirthschaftlichen Congresse, u. a. m.

Die Arbeiten zur Statistik der Ernten und Aussaaten hat das Domänen-Ministerium durch ein umfangreiches selbständiges Werk, das zum Schlusse des vorigen Jahres erschien, vervollständigt — die „Materialien zur Statistik der Getreide-Produktion im europäischen Russland während der 5jährigen Periode 1870—74“; St. Petersburg 1880. 4⁰. 159, 103 und 35 Seiten. Das Buch enthält drei Abtheilungen, die getrennt paginirt sind, nämlich 1) die mittlere Aussaat und Ernte von Getreide und Kartoffeln nach Provinzen und Kreisen, 2) dieselben Nachrichten, getrennt für die Bauerländereien und 3) Aussaat, Ernte, das wievielte Korn und der durchschnittliche Ertrag pro Einwohner nach Provinzen und Regionen. Es schliesst sich diese Publication an die schon im Jahre 1869 veröffentlichte „Erläuterung zum wirthschafts-statistischen Atlas des europäischen Russlands“, wo der Versuch einer Statistik der Getreide-Production für die Jahre 1857—63 gegeben ist. Auch hatte für die Jahre 1870—72 das vom statistischen Centralcomité im Jahre 1875 publicirte Jahrbuch — (Wremennik) — die Ernte-Statistik zusammengestellt.

In der Einleitung der Materialien wird auf die Unzulänglichkeit der Daten selbst hingewiesen. Wegen der weitläufigen administrativen Eintheilung des Reiches und der mangelhaften Erhebungs-Methode können zur Zeit diese Zahlen auf eine allseitige Beleuchtung der russischen Getreide-Production nicht Anspruch machen. Bis zur Einführung der Landschafts-Institutionen waren es die sogen. Comité's der Volksverpflegung, welche die Ernte-Statistik beschafften. Dieselben stützten sich dabei auf die Angaben, welche ihnen die Kreis-Adelsmarschälle, die Domänen-Verwaltungen, die Apanage-Behörden machten. Notorisch aber strotzten diese Nachrich-

ten so sehr von Willkür, dass das Ministerium selbst vor ihrer Verwendung zurückschreckte, obwohl in den Berichten, welche die Gouverneure jeder Provinz jährlich abstatteten, die Zahlen figurirten.

Mit der Einführung der Landschafts-Institutionen wurden die Volksverpflegungs-Comités beseitigt und die ihnen obgelegene Verpflichtung den Landschafts-Verwaltungen übertragen. Seitdem ist ein entschiedener Fortschritt wahrzunehmen, wenngleich die Theilnahme, welche die Landschaft für das Zustandekommen einer zuverlässigen Statistik an den Tag legt, nicht überall gleich rege ist. Für gewöhnlich wird so vorgegangen, dass der Isprawnik (Kreisrichter) den Wolost- (Gemeinde-) Verwaltungen Formulare zuschickt, welche diese ausfüllen sollen. Dies geschieht nach Befragung der Grundbesitzer, denen ihrerseits die Wolost womöglich die Papiere übermittelt. Die eingesammelten Daten wandern für jedes Gouvernement in die Kanzellei des Gouverneurs, wo man sie unter Mitwirkung des statistischen Provinzialbureaus einer ersten Bearbeitung unterwirft, deren Ergebnisse in die Jahresberichte der Gouverneure aufgenommen werden. Wo die Landschafts-Institutionen noch nicht in's Leben getreten sind, wird nach wie vor die Statistik durch die Volksverpflegungs-Comité's erledigt.

Sind nun auch nach der Meinung der offiziellen Quelle die Resultate unvergleichlich sicherer als früher, so wird doch ehrlicher Weise nicht geleugnet, dass und welche Mängel der Statistik anhaften. Als die hauptsächlichsten Fehlerquellen werden namhaft gemacht:

1) Es werden die Daten über Aussaat und Ernte von Getreide und Kartoffeln durch zu verschiedene Organe gesammelt, welche nicht überall mit dem gleichen Erfolge arbeiten.
2) Zu dieser Ungenauigkeit kommt der Umstand, dass man bei der Einsammlung auf verschiedenen Wegen vorgeht, wodurch die Fehler sehr ungleich werden.
3) Nicht alle Getreide-Produzenten liefern die von ihnen erbetene Auskunft.
4) Nicht selten werden Angaben ungenau gemacht oder gar erdichtet, weil zur Zeit der Einsammlung der Daten die Grundbesitzer nicht sicher angeben können, wie gross ihre Ernte ist.
5) In den Fällen, wo der Umfang der bebauten Fläche verlangt wird oder die Fruchtbarkeit des Bodens, ist der Befragte nicht im Stande genaue Zahlenangaben zu machen oder das Maass, dessen man sich bei der Beantwortung bedient, ist nicht das gleiche.
6) Es wird nicht genug berücksichtigt, dass die Norm der Aussaat eines und desselben Getreides in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr von einander abweicht.

Trotz dieser entschiedenen Unzulänglichkeiten muss man das Material zu einem orientirenden Gesammtüberblick ausreichend bezeichnen und ich habe deshalb die hauptsächlichsten Ergebnisse der weitläufigen Tabellen zu 2 kleineren Uebersichten zusammengestellt. Die nachfolgenden Zahlen lassen den Unterschied namentlich zwischen den fruchtbaren Gouvernements mit der „schwarzen Erde“ und den andern von der Natur weniger begün-

stigten deutlich hervortreten. Die Grundziffer, nämlich die gesammte Aussaat, stimmt überein oder weicht doch um wenig ab von den Angaben, welche in diesen Jahrbüchern Herr Kulischer (Bd. 31, S. 282 ff.) nach dem Wilson'schen Vortrage über die Durchschnittserträge aus den Jahren 1870—77 mitgetheilt hat. Da ich die Tabelle nach den im Originale gebrauchten Maassen zusammenstellte, so sei hier bemerkt, dass der Tschetwert = 2.0992 Hectolitern gerechnet werden muss. Die ländliche Bevölkerung, auf welche der 4. Theil der Tabelle sich bezieht, wird beziffert in ganz Russland auf 63671800, in den schwarzerdigen Gouvernements auf 34447100, in den nicht schwarzerdigen auf 29224700 Personen. Der Flächeninhalt, welcher der 5. Abtheilung zu Grunde liegt, wird angegeben für ganz Russland auf 4125304 □ Werst, für die nicht schwarzerdigen Provinzen auf 2525420 und für die schwarzerdigen Gouvernements auf 1599884 □ Werst (die □ Werst = 1.13802 □ Kilometer oder 113.806 Hectaren). Bei der zweiten Uebersicht, welche Aussaat und Erdrusch in den einzelnen Jahren gruppirt ohne Rücksicht auf die schwarze Erde des Bodens, ist die Gesammtbevölkerung des russischen Reiches auf 71730980 Individuen angenommen und zwar unveränderlich für jedes Jahr gleich. Vermuthlich ist dies geschehen, weil es sich doch nur um ohngefähre Angaben handelt.

I. Die Getreide-Production Russlands 1870—74.

Gouvernements.	Weizen Wint.	Weizen Somm.	Weizen Summa	Roggen	Hafer	Gerste	Buchweizen	Anderes Getr.	Summa	Kartoffel
1) Die durchschnittl. 5jährige Aussaat in 1000 Tscht.										
Nichtschwarzerdige	667	752	1 419	11 271	12 489	3 207	883	1 036	30 305	8 367
Schwarzerdige	2 101	5 904	8 005	13 603	11 703	2 406	3 316	2 491	41 527	3 861
Ueberhaupt	2 768	6 656	9 424	24 874	14 192	5 613	4 199	3 527	71 832	12 228
2) Die durchschnittliche 5jährige Ernte.										
Nichtschwarzerdige	3 101	2 315	5 416	40 154	38 405	11 515	2 751	3 555	102 156	38 093
Schwarzerdige	9 920	20 402	29 692	63 813	44 538	9 197	11 075	10 618	168 483	18 114
Ueberhaupt	12 391	22 717	35 108	104 327	82 943	20 712	13 826	13 723	270 639	56.207
3) Auf 1 Tscht Aussaat kommen Tscht Ernte										
Nichtschwarzerdige	4 6	3 1	3 8	3 6	3 1	3 6	3 1	3 4	3 4	4 6
Schwarzerdige	4 4	3 5	3 7	4 7	3 8	3 8	3 3	4 1	4 1	4 7
Ueberhaupt	4 5	3 4	3 8	4 2	3 4	3 7	3 3	3 9	3 8	4 6
4) Auf den Kopf der ländlichen Bevölkerung kommen Tscht von der Ernte nach Abzug der Aussaat										
Nichtschwarzerdige	—	—	0 14	1 00	0 89	—	—	—	2 45	1 02
Schwarzerdige	—	—	0 63	1 46	0 95	—	—	—	3 68	0 41
Ueberhaupt	—	—	0 40	1 26	0 92	—	—	—	3 12	0 69
5) Von der Ernte kommen Tscht auf eine Quadratwerst Flächenraum (mit Ausschluss der Seen).										
Nichtschwarzerdige	1 2	1 0	2 2	16	15 2	4 6	1 1	1 4	40 5	15 1
Schwarzerdige	5 8	12 8	18 6	39 9	27 8	5 7	6 9	6 4	105 3	11 3
Ueberhaupt	3	5 5	8 5	25 3	20 1	5	3 4	3 3	65 6	13 6

II. Die russische Getreide-Produktion in den Jahren 1870—76.

1) Aussaat in 1000 Tscht.

	Weizen	Roggen	Hafer	Uebriges Getreide	Zusammen.	Kartoffeln
1870	8 771	24 312	24 016	13 069	69 988	11 505
1871	9 209	25 281	24 064	13 608	72 162	11 922
1872	9 286	24 708	24 334	13 410	71 738	12 418
1873	9 008	24 641	23 824	12 974	70 447	12 942
1874	8 965	24 870	24 141	13 394	71 370	12 319
1875	8 981	25 446	23 991	13 275	71 693	12 452
1876	9 100	25 328	24 365	12 594	71 387	12 693
Durchschn.	9 075	24 916	24 106	13 188	71 285	12 318

2) Ernte in 1000 Tscht.

	Weizen	Roggen	Hafer	Uebriges Getreide	Zusammen.	Kartoffeln	Die Getreide-Ernte nach Abzug der Saat.
1870	39 123	105 362	99 898	57 361	301 744	55 602	231 756
1871	32 436	98 447	66 091	41 865	238 839	45 091	166 677
1872	27 462	94 694	90 185	49 795	262 136	64 258	190 398
1873	27 166	105 902	80 108	48 549	261 725	58 018	191 278
1874	42 965	120 707	80 604	46 710	290 986	56 999	219 616
1875	25 151	93 813	68 558	40 416	227 938	58 947	156 245
1876	26 598	91 047	88 320	52 713	258 678	65 889	187 291
Durchschn.	31 516	101 117	81 965	48 202	262 800	57 786	191 515

3) Das wievielte Korn wurde erzielt

	Weizen	Roggen	Hafer	Uebriges Getreide	Zusammen.	Auf den Kopf der Bev. kommen Tscht Getr. nach Abzug der Saat.
1870	4 4	4 4	4 1	4 3	4 3	3 2
1871	3 5	3 5	2 7	3 1	3 3	2 3
1872	2 9	3 8	3 7	3 7	3 6	2 7
1873	3	4 3	3 4	3 8	3 7	2 7
1874	4 8	4 9	3 3	3 5	4 1	3 1
1875	2 8	3 7	2 8	3	3 2	2 2
1876	2 9	3 6	3 6	4 2	3 6	2 6
Durchschn.	3 5	4 1	3 4	3 6	3 7	2 7

Ein weiteres Verdienst hat sich dasselbe Ministerium erworben durch Herausgabe der „Materialien zur Erforschung der gegenwärtigen Lage des Grundbesitzes und der landwirthschaftlichen Gewerbe in Russland". Auch im vorigen Jahre begonnen, sind bis jetzt veröffentlicht eine Lieferung von 91 S. und eine Beilage zu derselben von 312 S. Diese Materialien bilden eine äusserst dankenswerthe Ergänzung zu den Arbeiten der am 26. Mai 1872 durch kaiserliche Anordnung eingesetzten Commission behufs Untersuchung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion in Russland. Dieser Ausschuss war in's Leben gerufen worden, um über die grossartigen Wandelungen, welche durch Aufhebung der Leibeigenschaft, den Bau von Eisenbahnen, Einführung der Landschaftsverfassung u. a. m. entstanden waren, die nöthige Aufklärung zu schaffen. Sie sammelte aus 958 verschiedenen Quellen ihre Nachrichten und es gelang ihr in der That ein anschauliches Bild von der Lage der Landwirthschaft zu entwerfen, wie die eingehenden Aufsätze, welche die Russische Revue aus der fleissigen Feder des verdienstvollen Schriftstellers über

russische Agrarverhältnisse, Johannes Keussler, veröffentlichte (Band XI, S. 193—230, 289—316, 420—459), beweisen.

Mit dieser ersten Arbeit war aber noch keineswegs Alles geschehen. Da zur Zeit der ersten Erhebung die russische Landwirthschaft ihren Wandlungs-Process noch nicht abgeschlossen hatte, vielmehr sich eigentlich Alles im Flusse befand, so wurde von vornherein eine Fortsetzung der Arbeiten in bestimmten Terminen geplant und der Minister Walujew, welcher in der ersten Commission den Vorsitz geführt hatte, ordnete im Jahre 1878 eine solche an. Er verfügte gleichzeitig die Veröffentlichung derselben in besonderen Lieferungen je nach dem Stadium der Bearbeitung. Diesem Befehle verdanken wir die erwähnten Materialien. Man arbeitete ein Fragen-Programm aus „zur Sammlung von Nachrichten über den Grundbesitz und einige Haupt-Punkte der bäuerlichen Wirthschaft“ und vertheilte dasselbe an Privat-Personen, die sich zufällig in die Bezirke begaben, deren Verhältnisse erforscht werden sollten, schickte aber auch Ministerial-Beamte in verschiedene Theile des Reiches ausdrücklich zur Einsammlung von Daten. Das Programm erstreckt sich auf 27 Punkte, die in 8 Abtheilungen zusammengefasst werden.

1. Grundbesitz und Nutzungsweise des Bodens.
2. Bedingungen der Bauern-Wirthschaft.
3. Viehzucht.
4. Ländliche Gewerbe.
5. Oeffentliche Lasten.
6. Bäuerliche Selbstverwaltung.
7. Geistiger und sittlicher Zustand der Bauern.
8. Volksgesundheit.

Ueber diese Punkte, zwar nicht von Allen über alle 27, wurden nun von 25 Personen über 40 Untersuchungsgebiete dem Domänen-Ministerium Bericht erstattet. Im Vergleich mit der Enquête von 1872 war also der Umfang dieses Mal sehr viel kleiner. Es sind nicht alle Gouvernements berücksichtigt worden und es haben viel weniger Vernehmungen stattgefunden. Immerhin bleibt es ein ungemein dankenswerthes Beginnen über die Lage der russischen Landwirthschaft uns auf dem Laufenden erhalten zu wollen. Die Bearbeitung der eingehenden Antworten geschieht im Ministerium in der Weise, dass wie im vorliegenden Falle die erste Lieferung eine systematische Zusammenstellung in der Reihenfolge der Punkte des Programms gilt und in der Beilage die Antworten selbst abgedruckt sind. Für den Inhalt dieser Publication sei auf einen ausführlichen Auszug verwiesen, den Joh. Keussler in gewohnt klarer Weise in Anknüpfung an seine früheren Arbeiten am Schlusse des vorigen Jahres in der russischen Revue veröffentlichte (Bd. 17, S. 422—445).

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die Besteuerung der Bergwerke. Von Dr. jur. Ad. Arndt.

(Fortsetzung zu Jahrb. N. F. II S. 188.)

Dort hatten bis zur grossen Revolution die Könige das Bergregal, und es hing von ihrem Ermessen ab, ob sie den Bergbau selbst betreiben, oder denselben Einzelnen oder Allen freigeben wollten. Regelmässig zogen sie es vor, den Bergbau nicht allgemein frei zu geben, sondern übertrugen meist einzelnen Personen und Gesellschaften das ausschliessliche Recht des Bergbaubetriebes [1]). In der constituirenden Nationalversammlung 1791 forderten Einige „que les mines et les minières font partie de la proprieté foncière“. Andere dagegen: que les mines et les minières sont à la disposition de la nation. Die letztere Forderung siegte nach einer Rede Mirabeau's. So entstand das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 [2]). In Kraft des Verfügungsrechts der Nation hatte fortan die Staatsbehörde geeigneten Bewerbern Bergwerksconcessionen zu ertheilen. Ueber die Entrichtung von Abgaben enthielt das genannte Gesetz keine Bestimmung. Die bisherigen Bergwerksabgaben hörten thatsächlich auf. Indess hielt sich die Regierung gemäss einem Gutachten des Staatsrathes vom 4. thermidor des Jahres X für befugt, in den Concessionsurkunden den Bergwerksconcessionären besondere Abgaben aufzuerlegen [3]). Ausserdem wurden in den von Frankreich eroberten Landestheilen an die regie de l'enregistrement zuweilen besondere Bergwerksabgaben entrichtet. Letztere verpachtete häufig (eroberte) Bergwerke durch öffentlichen Zuschlag oder unter der Hand (Zeitschrift für Bergrecht II, S. 249). Ueberdies unterlagen die Bergwerke der im Jahre 1790 allgemein eingeführten contribution foncière [4]). Diese Grundsteuer sollte nach der Absicht der constituirenden Nationalversammlung und gemäss den damals in Frankreich vorherrschenden physiokratischen Ansichten die einzige Steuer sein (impôt unique). Aber bereits im Jahre 1791 beschloss die constituirende Nationalversamm-

---

1) Rede des Grafen Regnault de Saint-Jean d'Angély am 13. August 1810 in Achenbach's französischem Bergrecht, S. 93.

2) s. Arndt, S. 293 ff.

3) Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht. Jahrgang VIII, S. 53.

4) Traité des contributions directes par Casimir Fournier. Paris 1863, p. 3.

lung fünf neue Steuern. Die Grundsteuer, welche noch heute in Frankreich besteht, und welcher auch die Bergwerke noch heute unterliegen, lastet auf allem unbeweglichen Besitz, Grundstücken wie Gebäuden. Sie ist neu geregelt durch das Gesetz vom 3. Frimaire des Jahres VII (23. November 1798) und gehört zu den impôts de répartition, das sind die Abgaben, deren Gesammthöhe durch das Staatshaushaltsgesetz fest bestimmt ist, und deren Aufbringung unter die einzelnen Abgabepflichtigen repartirt wird [1]. Die Repartition erfolgt nach dem Reinertrage (produit net) der Grundstücke. Sie wird als eine Art Reallast (charge réelle) aufgefasst. Das Grundstück selbst gilt als das verpflichtete Objekt. (Le propriétaire n'est quelque sorte qu'un agent qui l'acquitte pour elle et avec une portion des fruits, qu'elle lui donne. Fournier p. 9). Als Reinertrag gilt, was nach Abzug der Bestellungs- (culture), Besäungs-, Ernte- und Unterhaltungskosten vom Bruttoertrage übrig bleibt [2]. Zu dieser Grundsteuer werden nun auch die mines, minières et carrières auf dem Fusse der benachbarten Grundstücke und nach Verhältniss des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Theils der Erdoberfläche herangezogen [3]. Die „salines, salins et marais salants" werden gleichfalls „à raison de leur surface" indess nach Verhältniss des besten Bodens (meilleures terres labourables) veranlagt. Die mit der Salzförderung in Zusammenhang stehenden Gebäude werden wie gewöhnliche Gebäude herangezogen [4].

Der Code des mines vom 21. April 1810, das noch jetzt in Frankreich geltende Berggesetz, erklärte ausdrücklich alle besonderen Abgaben, welche von Bergwerken an den Staat entweder auf Grund von Gesetzen, Ordonnanzen und Reglements, oder nach den in den Concessions-Urkunden festgesetzten Bedingungen oder nach Domanial-Verpachtungen oder Versteigerungen zu entrichten waren, für aufgehoben, und führte in den Artikeln 34 und 35 eine besondere Bergwerkssteuer ein. Nach dem Code dürfen Bergwerke (mines) nur betrieben werden auf Grund eines Concessionsaktes, der vom Staatsrathe auszustellen ist [5]. Die Ertheilung der Concession hängt lediglich vom Ermessen der Behörde ab, weder der Grundeigenthümer, noch derjenige, welcher zuerst das Bergwerk entdeckt hat (Finder), haben einen Anspruch auf Concession [6]. Dem Interesse der Grundeigenthümer wird insofern Rechnung getragen, als in der Concessionsurkunde dem Concessionär gewisse Leistungen an jene aufgetragen werden [7]. Die Abgaben an den Staat, welche der Code des mines, unter Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundsteuer, für die Bergwerke einführte, sind

1) Bei der contribution foncière wird durch das loi des finances für jedes Jahr das Contingent für jedes Departement festgesetzt. Dies Contingent wird sodann unter die verschiedenen Arrondissements, Gemeinden und Abgabepflichtigen vertheilt.

2) Loi 3 frimaire VII, art. 3, 4. Für Grösse und Reinertrag der Grundstücke ist das Kataster maassgebend. Loi 21 août — 16. Octobre 1791 (Fournier p. 60).

3) Loi 3 frimaire an VII, art. 81.

4) Décret 15 Octobre 1810. L. 17 juin 1840, art. 7.

5) art. 5: Les mines ne peuvent être exploitées qu'en vertu d'un acte de concession . . . .

6) art. 16: Le gouvernement juge des motifs ou considérations, d'après lesquels la préférence doit être accordée aux divers demandeurs en concessions qu'ils soient propriétaires de la surface, inventeurs ou autres.

7) art. 6 und 42.

die feste (redevance fixe) und die verhältnissmässige Abgabe (redevance proportionelle). Erstere beträgt 10 Francs auf jeden Quadratkilometer des concessionirten Grubenfeldes. Letztere sollte jedes Jahr durch den Staatshaushaltsetat festgestellt werden, niemals aber 5 % vom Reinertrage übersteigen. Durch das Decret vom 6. Mai 1839 wurde die verhältnissmässige Steuer ein für alle Mal auf 5 % vom Reinertrage festgesetzt. Die Concessionäre können ein Steuerabonnement fordern [1]). Daneben ist die Erhebung von Zuschlagscentimen (centimes additionels „pour remises des receveurs des finances, frais de perception et non valeurs“) sowohl bei der festen, wie bei der verhältnissmässigen Bergwerksabgabe festgesetzt zum Zwecke der Bildung eines besonderen Dispositionsfonds für den Minister. Aus diesem Fonds sollte der Minister solchen Bergwerksbesitzern, welche Unfälle oder sonstige Verluste erlitten hatten, Steuerbefreiungen bewilligen können. Endlich ordnete das Kaiserliche Decret vom 6. Mai 1811 besondere Hebegebühren an (centimes pour frais de réception).

Die Bergwerksabgaben des code des mines sind zumal in Ansehung des in Deutschland damals üblichen Bruttozehnten äusserst mässig, und sie sollten dies (extrèment modique) nach der Absicht seiner Verfasser auch sein [2]). Ursprünglich sollten die Erträge, sowohl der festen wie der verhältnissmässigen Bergwerksabgabe überhaupt nicht als ein Theil der Staatsfinanzen betrachtet und lediglich für die besonderen Interessen des französischen Bergbaues verwendet werden. Erst die spätere Praxis hat jenen Abgaben einen mehr finanziellen und fiskalischen Charakter aufgeprägt.

Die Bergwerksabgaben des französischen Rechts werden nur von den mines (Bergwerken) und nicht von den minières (Gräbereien) und carrières (Steinbrüchen) erhoben. Diese unterscheiden sich von einander dadurch, dass man zu den ersten einer concession, zu den zweiten einer permission bedarf, während der Betrieb der letzten, abgesehen von rein polizeilichen Anordnungen, im Belieben der Grundeigenthümer steht [3]). Einer concession bedarf man zur Gewinnung von Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismuth, Cobalt, Arsenik, Braunstein, Antimon, Molybdän, Graphit oder anderen metallischen Stoffen; Schwefel, allen Arten mineralischer Kohlen, fossilem Holz, Erdharzen, Alaun und schwefelsauren Verbindungen mit metallischen Basen. Eisen gehört indess nur dann zu den mines, wenn es auf Gängen oder Lagern vorkommt [4]), im Gegensatze zu dem alluvialen Eisen (Raseneisenerz) [5]), welches zunächst dem Grundeigenthümer gehört. Die der Concession unterliegenden Mineralien (mines) sind die vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen und dem Verfügungsrechte des Staates unterliegenden Mineralien. Die minières und carrières gehören dagegen dem Grundeigen-

---

1) Loi 21 avril 1810, art. 34, 35, décret 6 mai 1811, Fournier, p. 411.
2) Vergl. Zeitschrift für Bergrecht, III, S. 78.
3) Vergl. Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht, V, S. 319 ff.
4) art. 2.
5) art. 68 suiv.

thümer, und das Gouvernement kann nicht dieselben, wie die mines, nach eigenem Ermessen jedem Beliebigen verleihen. Nur bedingungsweise, nämlich nur dann, wenn der Grundeigenthümer selbst die minières nicht ausbeuten wollte, konnte der Staat über dieselben verfügen. Die minières umfassen [1]) den Raseneisenstein, kiesige Erden, welche sich zur Darstellung von Eisenvitriol eignen, Alaunerde und Torflager und können vom Grundeigenthümer auf Grund einer permission betrieben werden [2]). Zu den carrières, welche der libre exploitation unterliegen, gehören Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gyps, Porzellanerde, Trass, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Sand u. s. w. [3]).

Also nur die unbedingt zur Verfügung des Staates stehenden, dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers vollständig entzogenen Mineralien unterliegen in Frankreich den Bergwerksabgaben. Dafür sind sie frei von der Patentsteuer (impôt de la patente), während die minières und carrières derselben unterworfen sind. Der impôt de la patente ist zugleich mit der Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 2. März 1791 in Frankreich eingeführt worden [4]). Die Patentsteuer besteht aus einer festen und einer verhältnissmässigen Steuer [5]). Die feste Steuer ist in gesetzlich fixirten Tarifen bemessen nach Verhältniss der Bevölkerung der Gemeinden, in denen das Gewerbe betrieben wird und nach Verhältniss der Wichtigkeit oder Einträglichkeit eines jeden Gewerbes. Dieselbe beträgt für minières und Raseneisenerzbergbau 5 Franks, mit Zuschlag von 3 Franks für jeden Arbeiter, bis zu einem Maximum von 200 Franks jährlich [6]), für carrières gleichfalls 5 Franks mit Zuschlag von je 3 Franks für jeden Arbeiter, bis zu einem Maximum von 300 Franks jährlich [7]). Die Befreiung der mines von der Patentsteuer erstreckt sich nur auf die Gewinnung und den Verkauf der gewonnenen Produkte [8]). Der Handel mit solchen, z. B. das Feilhalten von Kohlen in öffentlichen Verkaufsläden unterliegt dagegen der Patentsteuer [9]). Die Umwandelung der Kohlen in Coke gilt als blosse Vorbereitung zum Verkauf und unterliegt daher der Patentsteuer nicht [10]). Die Concessionäre von Steinsalzbergwerken und Salzquellen brauchen, da Salz und Salzquellen durch das Gesetz vom 17. Juni 1840 zu den mines gestellt sind, gleichfalls keine Patentsteuer zu zahlen [11]). Dagegen wird

1) art. 2.

2) Seit 1. Januar 1876 hat in Frankreich die Klasse der minières aufgehört. Die minières fallen jetzt in die Klasse der carrières. Block, Dictionnaire de l'administration française, s. mine art. 1, 72—74.

3) Zeitschrift für Bergrecht, V, S. 320.

4) Loi 2 Mars 1791, art. 7. Il sera libre à toute personne de faire tel négoce ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon, mais elle sera tenu de se pourvoir auparavant d'une patente, d'en acquiter le prix suivant les taux ci-après déterminés . . . . .

5) Das Nähere ergiebt sich aus dem Gesetze vom 24. April 1844. Fournier p. 13—256.

6) Fournier p. 263.

7) Fournier p. 201.

8) Loi 24. avril 1844 art. 13.

9) Décret 21. avril 1854, Fournier p. 155.

10) Décret 21. févr. 1851, Fournier p. 156.

11) Décret 19. juin 1853, Fournier p. 156.

vom Salz nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1876 eine Abgabe von 10 fr. auf 100 Kilogramm erhoben [1]).

Die französischen Grundsätze über die Bergwerksabgaben haben in sehr vielen Ländern Nachahmung gefunden.

In Belgien gilt das französische Berggesetz vom 21. April 1810. Salz ist dort gemäss Entscheidung des belgischen Staatsrathes vom 1. December 1837 als „mine" im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen [2]). Die Artikel 32 bis 37 des Gesetzes vom 21. April 1810 sind in Belgien noch heute in gesetzlicher Geltung. Es besteht mithin in Belgien die feste Abgabe von 10 Franks für jeden Quadratkilometer des concessionirten Grubenfeldes und die verhältnissmässige Abgabe vom Reinertrage. Letztere beträgt in der Praxis nur 2 Procent vom Reinertrage, gegen 5 Procent in Frankreich. Der Reinertrag wird nach dem Ertrage des Vorjahres festgestellt [3]).

In Luxemburg gilt gleichfalls das französische Berggesetz vom 21. April 1810 [4]). Der dortige sehr bedeutende Eisenerzbergbau fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes meist unter die minières, ist also deshalb regelmässig frei von Bergwerksabgaben.

Das griechische Berggesetz vom 22. August 1861 [5]) ist dem französischen Berggesetze nachgeahmt und beruht, wie dieses, auf der Trennung von mines, minières und carrières. Die Gewinnung der mines kann nur auf Grund einer von der Regierung ausgestellten Concession — Art. 5 — erfolgen. Die Concessionsurkunde setzt zugleich den Antheil des Oberflächeneigenthümers am Ertrage des Bergwerks fest. Derselbe soll nicht 5 % vom Reinertrage übersteigen — Art. 5 —. An den Staat haben die Eigenthümer der mines [6]) eine feste Bergwerksabgabe von 30 Centimes für jeden Hektar des concessionirten Feldes und eine verhältnissmässige Abgabe vom Reinertrage („sur le produit des mines avec la seule déduction des frais du matérial et des travaux de l'exploitation) zu entrichten, welche Abgabe alljährlich durch das Budget festgestellt wird und in keinem Falle 5 % vom Reinertrage des Bergwerks übersteigen darf.

Im Wesentlichen auf französischer Grundlage beruht ferner das sardinische Berggesetz vom 20. November 1859 [7]). Dasselbe unterscheidet zwischen Bergwerken (miniere) und Gräbereien. Ersteres sind nach Artikel 13 die Bergwerke, welche in Gängen, Lagern oder stockförmigen Massen diejenigen Gebirge enthalten, aus welchen Gold, Silber, Platina, Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Antimon, Quecksilber, Mangan und andere Metalle gewonnen werden; ferner Schwefel, die Sulphate von

1) Block, s. sel. art. 18.

2) S. Zeitschrift für Bergrecht XIV S. 352.

3) Loi du 21. Févr. 1833, relative à l'assiette de la redevance proportionelle sur les mines. Bulletin usuel des lois p. 78.

4) S. Bluhme in der Zeitschrift für Bergrecht XIII S. 39.

5) Dasselbe hat in Ansehung der Bergwerksbesteuerung spätere Abänderungen erfahren. In seiner heute geltenden Fassung ist dasselbe im französischen Texte abgedruckt in der Zeitschrift für Bergrecht, Jahrgang XIII, S. 439 ff.

6) Also nicht die Besitzer von minières oder carrières.

7) In deutscher Uebersetzung abgedruckt in der Zeitschrift für Bergrecht I S. 520 ff.

Eisen, von Kupfer und Zink, von Magnesium, Aluminium, Alaun, Erdharze, Asphalt, Graphit, Anthracit, Steinkohle und fossiles Holz. Bergwerke (miniere) können nach Artikel 15 nur auf Grund einer Königlichen Concession betrieben werden. Der Bergwerksconcessionär [1]) hat nach Artikel 59 eine feste Abgabe (tassa fissa) und eine verhältnissmässige Abgabe (tassa proportionale) an den Staatsschatz zu entrichten. Die feste Abgabe soll 50 Centesimi für jede Hektare der Tagesoberfläche der Concession, in keinem Falle aber weniger als 20 Lire (Franks) ausmachen (Art. 60). Die verhältnissmässige Abgabe soll nach Artikel 61 fünf Procent vom Reinertrage des Bergwerks betragen, und in jedem Jahre durch den Gouverneur der Provinz auf Vorschlag des Bergingenieurs festgestellt werden.

Das türkische Berggesetz vom 17. Juli 1861 [2]) bestimmt, dass die Gewinnung mineralischer Substanzen nur auf Grund einer Kaiserlichen Irade zulässig sei und dass die Concessionäre Abgaben an den Staat zahlen müssen, welche je nach dem Reichthum der abzubauenden Bergwerke im Concessionsakte festzusetzen seien.

Verwandtschaft mit dem französischen Bergrechte zeigen auch die Berggesetze Spaniens und Portugals.

Das spanische Berggesetz vom 6. Juli 1859 [3]) beruht darauf, dass die in seinem Artikel I aufgeführten Bergwerkmineralien [4]) im Eigenthum des Staates stehen, und dass Niemand über solche ohne Concession der Staatsregierung verfügen darf (Art. 2). Die der Concession der Staatsregierung unterliegenden Bergwerke haben folgende Abgaben zu entrichten: Von jedem Bergwerksmaasse sind gemäss Artikel 80 drei- oder zweihundert Realen [5]) und von Bergwerks- und Schlackenhalden 400 Realen für je 40000 Quadratmeter Fläche jährlich zu entrichten. Für jede Erlaubniss zu Untersuchungen (permiso para investigacion) sind jährlich 200 Realen, für die Ausfertigung der Concessionsurkunde 120 Realen zu zahlen. Ausserdem wird gemäss Artikel 84 eine Bruttosteuer von 3 Procent (ohne Abzug irgend welcher Kosten) von den Bergwerken erhoben. Doch waren von dieser Abgabe die mineralischen Brennstoffe, Eisenstein, Galmei, Blende und deren Produkte, Coaks, Eisen und Zink auf die Dauer von zwanzig Jahren, von der Publikation des genannten Gesetzes gerechnet, ausnahmsweise befreit.

Das Bergwerksgesetz für das Königreich Portugal und Algarvien vom 31. December 1851 [6]) beruht ebenfalls auf der Trennung des Verfügungsrechts über gewisse Mineralien vom Grundeigenthume. Die Gewinnung und Zugutemachung aller metallischen Substanzen, sowie die Gewinnung von Salzen und Brennstoffen, welche bergbauliche Arbeiten

1) Nicht der Betreiber einer Gräberei.

2) In der Zeitschrift für Bergrecht (im französischen Texte) Bd. VII S. 417 ff. abgedruckt.

3) Abgedruckt in deutscher Uebersetzung in der Zeitschrift für Bergrecht II S. 146 ff.

4) Alle unorganischen metallischen, brennbaren, salzigen und phosphorsauren Kalksubstanzen, wenn solche auf Lagerstätten vorkommen, welche eine bergbauliche Gewinnung nothwendig machen.

5) 100 Realen sind etwa 21 Mark 67 Pf. nach unserem Gelde.

6) In deutscher Uebersetzung abgedruckt in der Zeitschrift für Bergrecht II S. 273 ff.

und bleibende Etablissements erfordern, sind Gegenstand einer von der Staatsregierung zu ertheilenden Concession (Art. 19). Die Bergwerksconcessionäre sind durch Artikel 38 verpflichtet, dem Eigenthümer der Oberfläche ihres Bergwerksfeldes einen verhältnissmässigen Theil des Reinertrages (producto liquido) zu zahlen, welcher niemals $2\frac{1}{2}$ Procent übersteigen darf. An den Staat haben sie eine feste und eine verhältnissmässige Abgabe zu entrichten. Erstere beträgt jährlich 80000 Reis [1]) für 10000 Quadratmeter. Letztere darf jährlich 5 % vom Reinertrage nicht übersteigen. Alle nach Publikation des Gesetzes zur Concessionirung gelangenden Felder geniessen nach Artikel 42 während zweier Jahre, vom Tage der Concessionirung gerechnet, völlige Steuerfreiheit.

In Holland gilt das französische Berggesetz vom 21. April 1810. Die verhältnissmässige Bergwerkssteuer beträgt $2\frac{1}{2}$ Procent vom Reinertrage.

Für den linksrheinischen Theil der preussischen Rheinprovinz galten gleichfalls bis zum Gesetze vom 20. October 1862 die französischen Bergwerkssteuern.

Nicht minder galten in der bairischen Rheinpfalz die Regeln der französischen Bergwerksbesteuerung bis zum Gesetze, die Abgaben von den Bergwerken betreffend, vom 6. April 1869 [2]).

In der grossherzoglich hessischen Provinz Rheinhessen galt das französische Berggesetz vom 21. April 1810 bis zum Berggesetze für das Grossherzogthum Hessen vom 28. Januar 1869 [3]). Die Besteuerung der Bergwerke in der genannten Provinz folgt indess noch heute den Grundsätzen des französischen Rechts.

Die Länder des sogenannten deutschen Bergrechts, auf welche nun mehr Rücksicht zu nehmen sein wird, kommen mit den Ländern des französischen Bergrechts darin überein, dass in beiden das Verfügungsrecht über die Bergwerksmaterialien vom Verfügungsrechte über das Grundeigenthum getrennt ist, und dass auch in jenen nur die dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien und nicht andere den Bergwerksabgaben unterworfen sind. Im Allgemeinen unterscheiden sich die Länder des sogenannten deutschen Bergrechts von den Ländern des französischen Bergrechts dadurch, dass in jenen die Verleihung des Bergwerkseigenthums im heutigen Rechte an gewisse Rechtsregeln geknüpft ist, in diesen dagegen dem freien Ermessen der Behörde unterliegt.

Was nun von den Ländern des sogenannten deutschen Bergrechts zunächst Preussen anlangt, so fehlte in diesem Königreiche bis zum Gesetze, betreffend die Bergwerksabgaben vom 20. October 1862, eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. Erwähnt ist schon, dass bis zu dem oben erwähnten Gesetze in den linksrheinischen Landestheilen Preussens neben dem französischen Bergrecht die französische Bergwerksbesteuerung Platz gegriffen hatte. In den rechtsrheinischen Landestheilen galten in Ansehung der Bergwerksbesteuerung ausser

1) 1000 Reis sind etwa 3,20 Mark.
2) Zeitschrift für Bergrecht X S. 229 und S. 333.
3) Zeitschrift für Bergrecht XVII S. 158.

einigen Specialgesetzen zwölf verschiedene Bergordnungen und als meist allerdings nur subsidiäres Recht, das Preussische Allgemeine Landrecht [1]). Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregal und sprachen die Abgabepflicht der dem Regale unterliegenden Bergwerke aus [2]). Die Abgaben stellen sich dar als Preis für die Ueberlassung der Ausübung des Bergbaurechts durch den Regalherrn an einen Privaten [3]). Sie werden vom Staate nur erhoben, wo der Inhaber der Staatsgewalt zugleich Regalherr ist. Ihre Höhe betrug regelmässig den Bruttozehnten [4]). Neben demselben kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor.

Im Einzelnen soll auf die Besteuerung nach den drei revidirten Bergordnungen Friedrichs II. und nach dem Preussischen Landrecht eingegangen werden.

Die revidirte (Cleve-Märkische) Bergordnung Friedrichs II. für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark vom 2. April 1766 gestattet Jedem, der zuvor die Concession vom Bergamte hierzu erhalten hat, nach allen regalen Mineralien ausser nach Salz, welches dem Staate zur ausschliesslichen Gewinnung vorbehalten ist, auf allen Grundstücken zu schürfen. Die Bergwerksbetreiber müssen den Zehnten vom Reinertrage dem Landesherrn entrichten [5]). Derselbe ist bei Kohlen vom summarischen Geldertrage zu berechnen, bei anderen Bergwerken trägt der Landesherr pro rata die auf die Zugutemachung der Erze erforderlichen Poch-, Wasch- und Hüttenkosten. Bei jedem Erzbergwerke müssen ausserdem neben 128 gewöhnlichen Kuxen (Idealantheilen) zwei für den Landesherrn, zwei für denjenigen, auf dessen Grund und Boden das Bergwerk liegt, zwei zur Erhaltung der Kirche und Schule und zwei für die Knappschafts- und Armenkasse frei mitgebaut werden [6]). An Stelle der landesherrlichen beiden Freikuxe sind seit dem 17. August 1766 die landesherrlichen Freikuxgelder getreten, welche durch §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 aufgehoben sind. Die beiden Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse sind durch §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 beseitigt.

Bei Steinkohlenbergwerken sind neben 128 gewöhnlichen (verzubussten) Kuxen zwei für den Landesherrn frei mit zu bauen. Der Grundeigenthümer erhält keine Grund-, Erb- oder Freikuxe, sondern an deren Statt die Tradde, eine Bruttoabgabe, bestehend aus dem 65. oder 130. Fasse, je nach Beschaffenheit des zum Bergbau benutzten Bodens. „Zur Erhaltung der Bergwerksbedienten“ [7]) haben die Gruben ferner von ihren gang-

1) Vergl. Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XVIII S. 25.

2) Vergl. Huyssen, Commentar S. 181.

3) Vergl. auch von Carnall, die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung, Berlin 1850 S. 68. „Der Bergzehnte ist eine den Bergwerken bei der Verleihung auferlegte, aus dem Eigenthumsrechte des Staates an den unterirdischen Schätzen hergeleitete Realabgabe.“

4) Nassau-Catzenelnbogische Bergordnung vom 1. Mai 1559 Einleitung, Brassert, Bergordnungen der preussischen Lande S. 6. Churtrierische Bergordnung XVIII, 6 und XXVI, 3. Brassert, Bergordnungen S. 195 u. s. w.

5) S. bei Brassert S. 906.

6) Diese zusammen 8 frei mitzubauenden Kuxe heissen Freikuxe; sie nehmen nur an der Ausbeute und nicht an der Zubusse Antheil.

7) Cap. LXXIV bei Brassert S. 908.

baren Schächten das sogenannte Quatembergeld zu entrichten. Ferner müssen alle in oder ausser Betrieb befindlichen Bergwerke alle Quartale „zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit“ [1]) für jedes Grubenfeld gewisse Gelder zahlen [2]). Endlich werden nach einer besonderen Taxe noch besondere Sporteln von verschiedener Art und Höhe erhoben.

Die revidirte (schlesische) Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz [3]) vom 5. Juni 1769 und die revidirte (Magdeburg-Halberstädtische) Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaft Mansfeld u. s. w. vom 7. December 1772 [4]) stimmen fast gänzlich mit einander überein. Sie beginnen damit, dass alle zum Bergregale [5]) gehörigen Mineralien dem Landesherrn auch fernerhin dergestalt verbleiben sollen, dass derselbe solche nach seinem Gutbefinden selbst bauen oder baulustige Gewerke damit belehnen kann [6]). Steinsalz und Salzquellen reservirte sich der Landesherr zu seiner eigenen Nutzung. Die mit regalen Mineralien innerhalb eines gewissen Feldes Beliehenen haben den Zehnten vom Bruttoertrage, Quatember- und Recessgeld wie endlich Sporteln im Wesentlichen nach den nämlichen Grundsätzen und in der gleichen Höhe wie nach der Cleve-Märkischen Bergordnung zu entrichten [7]). Die Bergwerke haben, abweichend von der Cleve-Märkischen Bergordnung neben 122 gewöhnlichen Kuxen sechs frei mitzubauen [8]), nämlich zwei für den Grundherrn, zwei zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und zwei für die Knappschafts- und Armenkasse. Die letztbezeichneten beiden Kuxe sind durch §. 9 des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 aufgehoben.

Das preussische Allgemeine Landrecht bezeichnet die dem Bergregale unterworfenen Mineralien als herrenlose Sachen, an denen der Staat das ausschliessende Recht der Besitzergreifung hat [9]). Der Staat giebt indess den Bergbau auf die regalen Mineralien so weit frei, als er sich nicht selbst gewisse Grubenfelder zur ausschliesslichen bergmännischen Gewinnung vorbehält. Es gebührt dem Staate nach §. 98 Theil II Titel 16 von allen zum Bergwerksregale [10]) gehörenden Metallen und Mineralien, welche

1) Diese Abgabe, sog. Recessgeld diente als Anerkennung dafür, dass das Bergwerk seinem Betreiber vom Regalherrn nur zu Lehn gegeben war.

2) Cap. LXXV bei Brassert Seite 909.

3) bei Brassert Seite 937.

4) bei Brassert Seite 1073 ff.

5) Hierzu gehörte in Schlesien ausnahmsweise das Eisen nicht; deshalb brauchte es nicht gemuthet zu werden und deshalb brauchten, wie erwähnt, die dortigen Eisenbergwerke niemals Bergwerksabgaben zu entrichten.

6) Der Landesherr gestattet Jedem, wo dieser will, nach regalen Mineralien zu suchen und sichert dem Finder solcher Mineralien ein gewisses Grubenfeld zu. Er wahrt sich indess auch, nachdem ein Dritter im Bergfreien, d. h. im noch nicht verliehenen oder für den Landesherrn reservirten Felde, einen Mineralfund gemacht und um Verleihung des Grubenfeldes gebeten (gemuthet) hatte, in jedem einzelnen Falle das Recht, nach eigenem Gutdünken das erbetene Feld für sich selbst bauen zu lassen (zu vergl. Erkenntniss des Ober-Tribunals Berlin vom 7. September 1874 in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Band 92 Seite 209 ff.).

7) Cap. LXXV ff. Seite 1036 ff., Seite 1090 ff.

8) Cap. XXXI Seite 985, Seite 1085.

9) §. 22 Theil II Titel 14.

10) zu ergänzen „des Staates“ im Gegensatze zum Privatbergregal; vergl. §§. 106 ff. Theil II Titel 16.

die Beliehenen gewinnen, der Zehnte. Zu den Gewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien — §. 99 daselbst — trägt der Staat wegen seines Zehnten nicht bei [1]). In Ermangelung besonderer Vorschriften der Provinzialbergordnungen geniessen die Bergwerke die Zehntbefreiung auf sechs Jahre. Steinkohlengruben nehmen an dieser Befreiung nicht Theil. Ausser den Zehnten müssen die Beliehenen von ihren in Betrieb stehenden Gruben und Stollen das Quatembergeld zur Erhaltung des Bergamts leisten. Endlich muss von jeder Grube, sei sie im Betriebe oder nicht, und von jedem anderen Bergwerkseigenthum alle Quartale das vorschriftsmässige Recessgeld an das Bergamt nach §. 104, II 16, abgeführt werden. Die Nichtbezahlung des Recessgeldes durch vier Quartale hat den Rückfall der Grube an den Staat zur Folge — §. 105. — Recess- und Quatembergeld hat nach §. 108 auch der Privatbergregalinhaber an den Staat zu entrichten.

Nach dem Vorausgeführten waren die Bergwerksabgaben in Preussen sehr hoch, sie beliefen sich auf etwa 15 bis 20 Procent des Bruttoertrages. Eine solche Last würde der in starker Konkurrenz mit den fiskalischen abgabefreien Bergwerken stehende Privatbergbau nicht haben tragen können, wenn nicht der Staat selbst sowohl für seine eigenen wie für die privaten Bergwerke die Preise der Produkte in einer Weise festgesetzt hätte [2]), dass die Gewerkschaften dabei ebenfalls ihre Rechnung finden konnten. Gegen die ausländische Concurrenz war der Bergbau durch die damals hohen Kosten des Transports von Massengütern und theilweise auch durch Zölle geschützt [3]). Letzteres war besonders beim Steinkohlenbergbau der Fall, da dieses Mineral im Gesetze vom 26. Mai 1818 einen Zollschutz in den östlichen Provinzen von 5 Groschen und in den westlichen Provinzen von 4 Gr. auf 10 Centner hatte. Im Jahre 1850 betrug der Zoll tarifmässig $1\frac{1}{4}$ Sgr. auf den Centner Steinkohle. Unter der Einwirkung des Zolles schlug die schlesische Steinkohle schon im Jahre

1) §. 100. „Es muss also von Bergprodukten, welche, wie sie aus der Erde gebracht werden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, (z. B. Kohlen) der Zehnt in Natur oder das dafür gelöste Geld ohne Abzug sofort entrichtet werden.“ §. 101. „Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder anderer Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniss seines Zehnten mit bei.“

2) Dies konnte er nach §§ 82 ff. Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Preussischen Landrechts.

3) Nach dem Gesetz über den Zoll und den Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren u. s. w. vom 26. Mai 1818, Gesetzsammlung S. 65 ff. entrichteten beim Eingang auf den Centner: Blei in Blöcken 8 Gr.
Blei-, Gold- und Silberglätte 8 Gr.
Steinkohlen in den östlichen Provinzen $^1/_2$ Gr.
in den westlichen Provinzen $^2/_5$ Gr.
Garkupfer in den östlichen Provinzen 1 Thlr.
in den westlichen Provinzen 12 Gr.
Zink in den westlichen Provinzen 12 Gr.

Die Einfuhr von Salz zum Verbrauche im Inlande war verboten. Die Einfuhr von Erzen aller Art, als Eisen, Stahlstein, Stufen, Brauneisenstein, Reiss- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, u. s. w., sowie von Torf und Braunkohle war gänzlich frei.

1850 in Berlin die englische aus dem Felde [1]). Um die Ausfuhr inländischer Bergwerksprodukte zu erleichtern, wurde nach 1830 längere Zeit hindurch der Bergwerkszehnte von den nach Holland gehenden westfälischen Kohlen nicht erhoben [1]). Gleichwohl empfand man allgemein den Druck der Bergwerksabgaben.

Die Forderungen der Bergwerksinteressenten gingen hauptsächlich:

1. auf die Ermässigung der Bergwerksabgaben,
2. auf die Beseitigung des staatlichen Bevormundungs (Directions)-Systems,
3. auf die Beseitigung des dem Staate zustehenden Rechts, die hoffnungsreichsten Grubenfelder sich unter Ausschluss der Privatconcurrenz zu reserviren und
4. auf die Einführung von Schutzzöllen [2]).

Am 28. Juli 1848 beantragte der Abgeordnete Harkort in der Nationalversammlung die Gleichstellung der rechtsrheinischen Bergwerksabgaben mit den weit geringeren linksrheinischen Abgaben nach einem Massstabe, welcher 5 % des Reinertrages nicht übersteigt. Die Nationalversammlung beschloss am 15. August 1848 [3])

1. die Revision der Bergwerksgesetzgebung und
2. die Ermächtigung für die Staatsregierung provisorisch die Ermässigung der Bergwerksabgaben bis zu 5 % des Reinertrages vorzunehmen, wenn sonst die Gewerken zur Einstellung oder Verminderung ihrer Arbeiten genöthigt sein würden.

Dieser Beschluss wurde durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. September 1848 bestätigt [4]).

Bereits das Jahr 1851 brachte eine gesetzliche Regelung der bisherigen Verhältnisse. Das Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile [5]), schränkte das Direktionssystem in erheblicher Weise ein und gestattete den Eigenthümern den wesentlichsten Einfluss auf den Bergwerksbetrieb.

Ein anderes Gesetz von demselben Tage [6]), welches gleichfalls nur für die rechtsrheinischen Landestheile galt, ermässigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikuxgelder, die Quatembergelder und andere, im Ganzen 24 verschiedene Abgaben des Bergbaues an den Staat auf, und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen und so lange von ihnen ein Absatz von Produkten stattfindet, eine Aufsichtssteuer in Höhe von einem Procent des Bruttoertrages ein. Der Aufsichtssteuer waren auch die von Privatregalherrn verliehenen oder betriebenen Bergwerke unterworfen, da die genannte Steuer unter Anderem auch an die Stelle des Quatembergeldes

1) von Carnall S. 43.
2) von Carnall Seite 56.
3) von Carnall Seite 44.
4) von Carnall S. 55.
5) Gesetzsammlung S. 265.
6) Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. (Gesetzsammlung S. 261.)

getreten war, dieses aber nach §. 108 Theil II. Titel 16 Allgemeinen Landrechts selbst die Privatregalbesitzer entrichten mussten [1]). Das Recessgeld blieb bestehen, sollte aber für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe im Betriebe steht oder nicht, jährlich einen Thaler betragen.

Im Jahre 1860 ging die Gesetzgebung auf dem beschrittenen Wege weiter fort. Ein Gesetz vom 21. Mai des genannten Jahres [2]) schränkte das staatliche Aufsichtsrecht über den Bergbau ein: auf die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, die Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Ein anderes Gesetz von demselben Tage hob alle Gebühren und Sporteln in Bergverwaltungs-Angelegenheiten auf. Einen weiteren Schritt machte das Gesetz vom 22. Mai 1861, betreffend die Ermässigung der Bergwerksabgaben für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile [3]). Dasselbe ermässigte den Zwanzigsten vom 1. Januar 1862 ab um ein Fünftel und bestimmte zugleich, dass jedesmal, wenn im Vorjahr diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer die Summe von einer Million Thalern erreicht haben wird, dann eine weitere Ermässigung um ein Fünftel eintreten sollte, bis der Zwanzigste auf 2 Procent des Ertrags herabgesetzt sei. Den Schluss der Entwickelung bildete das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. October 1862. Dasselbe befreite die Eisenerzbergwerke vom 1. Januar 1863 ab von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die 4procentige Bergwerksabgabe des Gesetzes vom 22. Mai 1861 vom 1. Januar 1863 auf 3, vom 1. Januar 1864 auf 2 und vom 1. Januar 1865 auf ein Procent herab. Die Aufsichtssteuer blieb bestehen, das Recessgeld fiel seit dem 1. Januar 1865 fort, dagegen wurden alle bisherigen Befreiungen vom Zehnten und von der Aufsichtssteuer, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhten, aufgehoben. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landestheilen unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben vom 1. Januar 1865 ab eine zweiprocentige Bergwerkssteuer von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschliesslich der Eisenerzbergwerke, erhoben.

Auf der anderen Seite sind die Bergwerke nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. Januar 1823, betreffend die Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues . . . . ., zu welchem eine Belehnung erforderlich ist, (Gesetzsammlung Seite 16) von der Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer in Preussen frei. Die nicht verliehenen Gruben müssten hiernach Gewerbesteuer zahlen; doch werden wenigstens die in den vormals sächsischen Landestheilen Preussens betriebenen, unverleihbaren Kohlenbergwerke thatsächlich nicht zur Gewerbesteuer herangezogen [4]). Der

1) s. auch Huyssen, Commentar S. 196, Anmerkung 35 und Ministerial-Instruktion vom 17. Mai 1851 Art. XII zu §. 8.

2) Gesetzsammlung S. 201.

3) Gesetzsammlung S. 225.

4) s. Huyssen S. 186, 187.

Grundsteuer nach Verhältniss des verliehenen Feldes sind die Bergwerke in Preussen nicht unterworfen [1]).

Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, welches beruht auf der Trennung des Verfügungsrechts über die Bergwerksmineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers und ferner auf dem durch Einlegung einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Muthung begründeten Rechtsanspruche des Muthers auf Erwerbung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde, hat in §. 245 die bisherigen Vorschriften über die Entrichtung, Ermittelung und Erhebung der Bergwerksabgaben aufrecht erhalten.

Hiernach gilt seit dem 1. Januar 1865 im ganzen Umfange des preussischen Staates die Bruttobesteuerung aller verliehenen Bergwerke (ausser Eisenerzbergwerken) in Höhe von zwei Procent. Von diesen zwei Procent wird in den rechtsrheinischen Landestheilen das eine Procent als Aufsichtssteuer bezeichnet. Die zweiprocentige Bergwerkssteuer ist eingeführt in das vormalige Königreich Hannover durch Artikel XXI der Verordnung vom 8. Mai 1867, in Kurhessen, Frankfurt und die ehemals bairischen Landestheile Preussens durch Artikel XVII der Verordnung vom 1. Juni 1867, in Schleswig-Holstein durch Artikel IX der Verordnung vom 12. März 1869 und in Lauenburg durch Artikel VII des Gesetzes vom 6. Mai 1868.

Steinsalz, Soolquellen und die mit Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sind nicht der zweiprocentigen Bergwerkssteuer unterworfen. Dagegen unterliegt nach §. 2 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August 1867 [2]) das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht [3]).

Die Bergwerksabgaben werden, um dies zu wiederholen, auch in Preussen nur von verleihbaren, dem Bergregal oder, wie man heute zu sagen pflegt, der Berghoheit unterworfenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien erhoben [4]). Die dem Grundeigenthümer gehörigen Mineralien, z. B. Kohlen in den vormals kursächsischen Landestheilen unterliegen weder der Bergwerksabgabe noch der sogenannten Aufsichtssteuer [5]). So sehr hängt die Abgabepflicht der Bergwerke von der Thatsache ihrer Verleihung durch den Staat ab, dass die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke den Bergwerksabgaben unter der Herrschaft des Allgemeinen Berggesetzes unterworfen bleiben, auch wenn letzteres die betreffenden Mineralien fortan den Grundeigenthümern zuspricht. Dies gilt z. B. von Flussspathgruben und

---

1) Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861.

2) s. auch Erlass des Handelsministers vom 10. März 1873 in der Zeitschrift für Bergrecht, XIV S. 239.

3) Gesetzsammlung 1867 S. 1320.

4) vergl. auch Huyssen, Commentar S. 183. „Die alte Zehnpflicht und die heutige Bergwerkssteuer erstrecken sich auf die nämlichen Bergwerksprodukte, wie die Bergregalität des alten Bergrechts und die Berghoheit des Allgemeinen Berggesetzes."

5) vergl. auch Huyssen, Commentar S. 196, der zwar die Aufsichtssteuerpflicht der bezeichneten Gruben bejaht, indess bestätigt, dass dieselben thatsächlich zu jener Steuer nicht herangezogen werden.

im Geltungsgebiete der früheren churkölnischen Bergordnung von Mühlstein-, Dachschiefer-, Gyps- und Marmorgruben [1]), welche vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes verliehen worden sind. Uebrigens sind nach §. 1 des Allgemeinen Berggesetzes, soweit nicht §. 210 ff. provinzielle Abweichungen festsetzen, Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, endlich Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen und können nur auf Grund staatlicher Verleihung gewonnen werden.

Die vier aufgeführten Gesetze, nämlich die Gesetze vom 12. Mai 1851, 21. Mai 1860, 22. Mai 1861, 20. October 1862 finden nur da Anwendung, wo die Verleihung der Bergwerke durch den Staat stattgefunden hat, nicht da, wo dieselbe durch einen Privatregalherrn erfolgt ist [2]). Die durch einen Privatregalherrn verliehenen Bergwerke haben indess die einprocentige Aufsichtssteuer an den Staat zu entrichten [3]). Die Höhe der Bergwerksabgaben, welche die Privatregalherrn von den durch sie verliehenen Bergwerken erheben, hängt von den Bedingungen der Verleihung ab [4]). Im Allgemeinen behielten sich auch die Privatregalherrn den Bruttozehnten vor. Sie haben denselben aber neuerdings aus Billigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen ermässigt, da anderenfalls die von ihnen verliehenen Bergwerke die Konkurrenz mit den vom Staate verliehenen nicht hätten aushalten können, welche nur 2 Procent als Bergwerksabgaben zu zahlen haben [5]).

Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte auf Grund des §. 100 Theil II. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts nach Wahl des Staates entweder in Natur oder in Geld. Nach §. 21 der Instruktion des Handelsministers vom 29. Januar 1866 für die rechtsrheinischen Provinzen, findet die Erhebung der Abgabe in Natur nur noch bei den Galmeibergwerken in Oberschlesien statt [6]). Die Aufsichtssteuer durfte von Anfang nur in Geld entrichtet werden [7]).

Die Bergwerksabgabe ist eine Bruttosteuer. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksunternehmer macht, sondern lediglich auf die Menge und auf den Verkaufswerth der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte. Die Transportkosten für das Fortschaffen der Produkte von dem Förderpunkte zu einer besonderen Verkaufsstelle, sind deshalb zu Gunsten des Bergwerksbesitzers in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufbereitungskosten [8]).

---

1) §. 221 und 245 des Allgemeinen Berggesetzes, Huyssen, Commentar S. 183, Klostermann, Preussisches Bergrecht S. 470.

2) Allgemeines Preussisches Berggesetz §. 250. Huyssen, Commentar S. 182.

3) Klostermann, Preussisches Bergrecht S. 469. Huyssen, Commentar S. 182.

4) vergl. Klostermann, Commentar zu §. 250 des Allgemeinen Berggesetzes.

5) Im Allgemeinen ist der Staat bestrebt, gegen Entschädigung die Privatregalherrn zur Abtretung ihres Regals an den Staat zu bestimmen. Sobald letzteres geschehen, finden auch die allgemeinen Bergwerksabgaben Anwendung.

6) Klostermann, Preussisches Bergrecht S. 470.

7) §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851.

8) „Aufbereitungsanstalten sind solche Anlagen, durch welche die Bergwerksprodukte

Von den übrigen Ländern mit sogenanntem deutschen Bergrecht ist zunächst Bayern zu bemerken. In den linksrheinischen bayerischen Landestheilen galten mit dem französischen Bergrechte die Grundsätze der französischen Bergwerksbesteuerung. Die bergrechtlichen Verhältnisse in den rechtsrheinischen bayerischen Landestheilen stimmten in allen Grundzügen mit den übrigen deutschen Zuständen überein. Die Bergwerksmineralien waren dem ausschliesslichen Gewinnungsrechte des Landesherrn unterworfen, welcher „in Kraft seines Regals" den Bergbau gegen den Bruttozehnten und noch andere Abgaben und Bedingungen freigab [1]). Die lebhaften Klagen der Bergwerksbetreiber über jenen Bruttozehnten [2]) führten das Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend [3]), vom 1. Juli 1856 herbei. Dasselbe hob den Zehnten von den dem Bergregale unterworfenen Mineralprodukten auf, und zwar sowohl den an den Staat, als den an etwaige Privatregalinhaber [4]). Anstatt des Bruttozehnten [5]) führte das vorbezeichnete Gesetz vom 1. October 1855 ab eine fünfprocentige Ertrags-(Reinertrags-)Steuer ein und beseitigte damit die bisher zwischen den links- und rechtsrheinischen Landestheilen bestandenen Verschiedenheiten. Gewisse von den rechtsrheinischen Gruben an den Staat zu entrichtende Gebühren wurden aufgehoben und das nach Artikel 46 der churbairischen Bergordnung vom Jahre 1784 zu entrichtende Quatembergeld auf die Hälfte seines Betrages ermässigt [6]).

Die bisher in Bayern gegoltenen Bergrechte mit Einschluss des auf dem linken Rheinufer in Kraft gewesenen französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, sind durch das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 [7]) beseitigt, welches fast vollständig mit dem preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865 übereinstimmt. Zur gleichen Zeit, nämlich durch das Gesetz, die Abgaben von Bergwerken betreffend, vom 6. April

---

auf mechanischem Wege gereinigt, zerkleinert und im Gehalte an nutzbaren Theilen concentrirt werden." (Erlass des Handelsministers vom 21. Februar 1876 in der Zeitschrift für Bergrecht XVII S. 115.) Zu den Aufbereitungskosten gehören namentlich die Poch-, Wasch- und Hüttenkosten.

1) Die Bergordnung des Kurfürstlichen Herzogthums Baiern, der oberen Pfalz und der Landgrafschaft Lichtenberg vom 6. Mai 1784 nebst der freien Bergwerkserklärung und dem Privilegium von demselben Tage in Hake's Commentar des Bergrechts S. 458 ff.

2) Der Zehnte wurde besonders drückend, weil links des Rheines nur eine fünfprocentige Reinertragssteuer und seit dem Gesetze vom 12. Mai 1851 in Preussen statt des bisherigen Bruttozehnten nur eine sechsprocentige Bruttosteuer galten.

3) in der Zeitschrift für Bergrecht III S. 281.

4) Letztere wurden indess durch Zahlung des zehnfachen Betrages ihres bisherigen einjährigen Durchschnittsbezuges aus Staatsmitteln entschädigt.

5) zuweilen wurde statt des Bruttozehnten nur der Bruttozwanzigste berechnet.

6) Der Artikel 46 jener Bergordnung lautete:

„Von jeder Zeche (Grube) oder Masse, sie werden gebaut oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehns bei jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groschen, von den Eisensteingruben und Flötzen aber 5 Groschen gegeben werden."

Das nach den übrigen in Bayern damals geltenden Bergordnungen zu zahlende Quatembergeld blieb in der bisherigen Höhe geltend.

7) In Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1869 Nr. 44 S. 673; in der Zeitschrift für Bergrecht X S. 177 folgende.

1869[1]) wurden auch die Besteuerungsverhältnisse in Bayern neu geordnet. Dieses für ganz Bayern geltende Gesetz unterwarf die nach Artikel 1 des Berggesetzes aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden ausgeschiedenen Mineralien[2]), welche nur auf Grund staatlicher Verleihung gewonnen werden dürfen, einer Grubenfeldabgabe und der (allgemeinen) Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856. Die Grubenfeldabgabe wird nach Massgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welchen das Recht erworben ist, Andere vom Bergbau auszuschliessen. Bei geviertem Felde sind von jedem Hektar der Oberfläche, bei Längenfeldern von je 20 Meter Länge jährlich 9 Kreuzer zu entrichten. Die Einkommensteuer wird nach den im Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abtheilung II getroffenen Bestimmungen angelegt. Zum Vollzuge des erwähnten Gesetzes vom 6. April 1869 ist noch die Instruktion vom 10. Juli 1869 ergangen[3]).

In Elsass-Lothringen galten französisches Bergrecht und der französische Besteuerungsmodus der Bergwerke bis zu den beiden Gesetzen vom 16. December 1873[4]). Das eine dieser Gesetze „Berggesetz für Elsass-Lothringen" stimmt fast gänzlich mit dem preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 überein. Das andere „das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Bergwerke" ermässigte vom 1. Januar 1874 ab die bisherige fünfprocentige verhältnissmässige Reinertragssteuer (redevance proportionelle) auf 2 $^0/_0$, liess dagegen die feste (von der Feldesgrösse abhängige) Abgabe (redevance fixe) von 10 Centimen auf den Hektar (10 Franks auf den Quadratkilometer) bestehen. Auch die Zuschlagszehntel zu der verhältnissmässigen und der festen Bergwerksabgabe wurden aufrecht erhalten.

In den Motiven[5]) wird die Ermässigung der Bergwerksabgaben durch die Rücksicht auf die Konkurrenz gerechtfertigt und zwar einmal durch die Konkurrenz mit Belgien, wo die verhältnissmässige Bergwerksabgabe nur 2 Procent vom Reinertrage ausmacht und sodann auf die Konkurrenz mit Preussen, wo die Eisenerzbergwerke seit dem 1. Januar 1863 von allen Abgaben an den Staat befreit sind.

In Sachsen sind die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts über die Bestimmung des Bergbaues fast gleichzeitig mit dem preussischen Gesetz vom 12. Mai 1851, nämlich durch das Gesetz, den Regalbergbau betreffend vom 22. Mai 1851[6]) modificirt worden. Dieses Gesetz führte statt des bis dahin bestandenen Bruttozehnten im Allgemeinen eine Reinertragssteuer von 5 Procent ein. Bei Gold- und Silberbergwerken blieb zwar die Bruttosteuer geltend; doch wurde sie gemäss §. 273 des genannten Gesetzes auf drei Procent von dem Werthe der producirten Gold- und Silbererze herabgesetzt.

---

1) Gesetzblatt Nr. 44 S. 793 ff. Zeitschrift für Bergrecht X S. 229 ff.

2) Dies sind Gold mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

3) in der Zeitschrift für Bergrecht X S. 497.

4) in der Zeitschrift für Bergrecht XV S. 2, S. 40.

5) Zeitschrift für Bergrecht XV S. 73.

6) Gesetz- und Verordnungsblatt 1851 S. 252.

Eine weitere Ermässigung der Bergwerksabgaben erfolgte gleichfalls mit Rücksicht auf die 1862 in Preussen eingetretene Abgabenerleichterung durch das Gesetz, die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. October 1864 [1]). Dieses am 1. Januar 1865 in Kraft getretene Gesetz hob sowohl die fünfprocentige Reinertragssteuer wie die von Gold- und Silberbergwerken erforderte dreiprocentige Bruttosteuer auf und unterwarf dagegen die dem Regalbergbau angehörigen Bergwerksunternehmungen der allgemeinen Gewerbesteuer. Die Beiziehung zu derselben erfolgt in der ersten Unterabtheilung nach Tarif D des Gesetzes vom 23. April 1850 [2]), betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuern. Nach diesem Tarif D beträgt die jährliche Steuer

I.	Klasse bei einem Einkommen von	20	bis	50	Thlr. jährlich	6	Neugr.
II.	" " " " "	50	"	80	" "	12	"
XII.	" " " " "	500	"	600	" "	6	Thlr.
XXIV.	" " " " "	2400	"	2600	" "	52	"
XXXVI.	" " " " "	4800	"	5000	" "	130	"

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer jährlich 2 Thlr. 20 Sgr. von 100 Thlr. [3]).

Als der Gewerbesteuer [4]) unterliegend ist derjenige Ertrag des Bergbaues anzusehen, welcher für die Unternehmer nach Abzug des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes verbleibt. Nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 23. April 1850 waren zu diesen Steuern die Dividenden (Ausbeuten) von sächsischen Bergwerkskuxen nur insoweit in Anschlag zu bringen, als sie nicht bereits der Bergregalsteuer unterlagen. Diese Befreiung der Dividenden wurde durch §. 5 des besprochenen Gesetzes vom 10 October 1864 ausdrücklich für beseitigt erklärt.

Ausser der Gewerbesteuer, die man besser als Einkommensteuer bezeichnen könnte, unterliegen die Regalbergbauunternehmungen der Grubensteuer, welche für jede Maasseinheit bei Gold- und Silberbergwerken 3, und bei anderen Metallbergwerken 2 Neugroschen beträgt. Endlich ist nach §. 9 von jedem Schürffelde eine Schürfsteuer [5]) von vierteljährlich einem Neugroschen für je 1000 Quadratlachter Schürffeld zu entrichten.

Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 [6]) hat an den Vorschriften über die Besteuerung der Bergwerke Nichts geändert. Eine Aenderung hat die Besteuerung indess erlitten durch das Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878 (Ges. u. V.Bl. S. 129), wonach steuerpflichtig sind u. A. Berggewerkschaften hinsichtlich der Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds

1) In der Zeitschrift für Bergrecht V S. 436 ff.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt 1850 Stück 5.

3) s. Zeitschrift für Bergrecht V S. 437.

4) diese s.g. Gewerbesteuer ist eine Einkommensteuer.

5) Schürfen ist das Suchen verleihbarer, dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogener Mineralien behufs späterer Erwerbung des Bergwerkseigenthums an denselben, (durch Einlegung der Muthung und Verleihung).

6) Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Stück 14 S. 351 ff. und Zeitschrift für Bergrecht IX. S. 487 ff.

oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Steuer beträgt bei Einkommen über 6000 Mk. nahe an 3 vom Hundert.

Auch in Sachsen findet die Bergwerksbesteuerung nur auf die dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen, und nur auf Grund staatlicher Verleihung betriebenen Bergwerke Anwendung. Dies sind nach §. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1868 diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind (mit Ausnahme der Raseneisenerze, welche dem Grundeigenthümer gehören), ferner Steinsalz und Salzquellen. Stein- und Braunkohlen gehörten von je her in Sachsen dem Grundeigenthümer; sie unterlagen und unterliegen den allgemeinen Steuervorschriften, sie brauchten und brauchen keine Grubenfeld- und Schürffeldsteuer zu entrichten und wurden wie alle übrigen Gewerbe schon vor dem Gesetze vom 10. October 1864 nach Tarif D des Gesetzes vom 23. April 1850 zu den allgemeinen Gewerbesteuern herangezogen.

Auch in Würtemberg galt von jeher das Bergregal. Dasselbe wurde von dem Bergregalherrn indess vorwiegend zur eigenen Gewinnung der Mineralien und nicht zur allgemeinen Freierklärung des Bergbaues benutzt. Fast der ganze Bergbau war in Würtemberg daher in den Händen des Staates [1]). Soweit der Bergbau Privaten gestattet war, mussten dieselben den Bruttozehnten entrichten [2]). Dieser Rechtszustand wurde aufgehoben durch das Berggesetz vom 7. October 1874 [3]), welches fast gänzlich dem Preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865 entspricht. Der Bruttozehnte, wie alle übrigen bisher in Würtemberg von den Bergwerken erhobenen besonderen Abgaben wurden bereits früher durch das Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 [4]) aufgehoben, welches in Artikel I auch die Bergwerke der allgemeinen Gewerbesteuer [5]) unterwarf.

Für das Herzogthum Anhalt gilt heute das Berggesetz vom 30. April 1875 [6]). Vor demselben bestanden insoweit verschiedene Rechtszustände, als in Anhalt-Bernburg ehemals die Braunkohle dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterlag, während sie in Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zum Regal gehörte. Salz und Metalle waren dagegen in allen anhaltinischen Landestheilen Regal; der Landesherr war rücksichtlich ihrer der allein Berechtigte, von dessen Belieben es abhing, ob er den Bergbau allein betreiben oder denselben Dritten gegen Abgaben (Bruttozehnten) gestatten wollte [7]). Das Gesetz vom 30. April 1875 entspricht fast überall dem preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Nur stellt es auch Flussspath unter die verleihbaren Mineralien und versucht in An-

1) s. die Ausführungen von Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XV. S. 417 ff.

2) vergl. die Bergfreiheit Herzog Friedrichs vom 1. Juni 1597, die Bergordnung desselben vom 5. Juli 1598 und die allgemeinen Bergwerksprivilegien vom 21. Mai 1663, 5. Mai 1710 und 21. Februar 1718 (Wagner Corpus Juris Metallici, Einleitung S. XXII und S. 523 ff.).

3) In der Zeitschrift für Bergrecht XV S. 431 ff.

4) (Regierungsblatt 1873 S. 127 ff.)

5) Diese sogenannte Gewerbesteuer ist eine Einkommensteuer.

6) in der Zeitschrift für Bergrecht XVI S. 281 ff.

7) vergl. Zeitschrift für Bergrecht XVI S. 275.

sehung der Braunkohle eine Versöhnung zwischen den Interessen des Bergbaues und des Grundeigenthums. Im Allgemeinen setzt das Gesetz in den §§. 199 und 200 rücksichtlich aller vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien eine Bruttoabgabe von 2 Procent fest von dem Werthe der Produkte zur Zeit des Absatzes derselben. Eisenerzbergwerke zahlen nur 1 Procent. Von den Braunkohlenbergwerken ist ausser der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Entschädigung in Form einer Rente in Höhe von sechs Procent des Erlöses, beziehentlich des Werthes der Braunkohlen zur Zeit ihres Absatzes, an den Grundeigenthümer zu entrichten.

Das Berggesetz für das Herzogthum Braunschweig vom 15. April 1867 [1]) entspricht fast vollständig dem Preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Nicht minder ist die Besteuerung der Bergwerke in Braunschweig nach dem Muster der preussischen geregelt; denn es bestimmt §. 1 des Gesetzes, die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben betreffend, vom 15. April 1867 [2]), dass von den Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung nach §. 1 des Berggesetzes dessen Vorschriften unterliegt (d. h. dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogen ist) eine Bergwerksabgabe von einem Fünfzigstel des Werthes der abgesetzten Produkte zu entrichten ist. Von dieser zweiprocentigen Bruttosteuer sind dagegen wie in Preussen die Eisenerzbergwerke gänzlich befreit.

In Sachsen-Altenburg giebt es nur Bergbau auf Braunkohle. Dieses Mineral gehört dort zum Grundeigenthum und seine Aufsuchung und Gewinnung unterliegt dem Gesetze, die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend, vom 18. April 1872 [3]). Bergwerksabgaben sind von Kohlengruben nicht zu entrichten.

In Sachsen Coburg-Gotha besteht keine einheitliche Berggesetzgebung. Im Herzogthum Coburg gilt noch heute die Saalfelder Bergordnung vom 19. Februar 1575 [4]), welche dem älteren gemeinen deutschen Bergrechte entspricht [5]). Für das Herzogthum Gotha gilt jetzt das Berggesetz vom 16. August 1868 [6]), welches im Wesentlichen mit dem Preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865 übereinstimmt. Rücksichtlich der Bergwerksabgaben bestimmt dasselbe in §. 122, dass von jedem verliehenen Grubenfelde eine Abgabe im vierteljährlichen Betrage von 1 Thlr. zu entrichten ist, wenn das Grubenfeld keine oder nur eine sehr geringe Ausbeute gewährt. Im anderen Falle sind von verliehenen Braunsteingruben, je nachdem die Produkte sofort verkaufbar sind oder nicht, 5 oder 3 Procent, und von allen anderen verliehenen Gruben 4 Procent des Werths der Produkte des Bergbaues zu entrichten, in dem Zustande, in welchem sie von der Grube aus verkauft oder zur hüttenmässigen oder

1) Gesetz- und Verordnungsblatt für 1867 S. 109. Zeitschrift für Bergrecht VIII. S. 275.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt für 1867 Nr. 24 S. 173. Zeitschrift f. Bergrecht VIII. S. 338.

3) Gesetzsammlung 1872 S. 62. Zeitschrift für Bergrecht XIII S. 169.

4) In Wagner's Corpus Juris Metallici S. 1339.

5) vergl. auch Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XVIII S. 34.

6) Gesetzsammlung Band XIV Nr. 953 S. 977. Zeitschrift für Bergrecht IX. S. 436.

sonstigen weiteren Verarbeitung abgeliefert werden. Die vertragsmässig vom Staate gewährten Befreiungen bleiben in Kraft.

Die verhältnissmässige Höhe der Abgaben wird in den Motiven durch den Hinweis auf den Umstand begründet, dass in Gotha sehr kleine Gruben bestehen und deshalb höhere Abgaben wegen der schwereren Aufsicht gerechtfertigt seien [1]).

Im Fürstenthum Waldeck-Pyrmont gilt seit dem Jahre 1869 das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865. Vorher war das gemeine deutsche Bergrecht in Geltung. Das Abgabenwesen wird geregelt durch das Gesetz, die Abgaben vom Bergbau betreffend, vom 30. Decbr. 1864 [2]). Dasselbe hob die bisher von Bergwerken an den Staat entrichtete Abgabe des Zehnten und das Quatembergeld vom 1. Januar 1865 ab auf, legte von da ab den Bergwerken, mit Ausschluss der Eisensteinbergwerke, eine Bruttosteuer von zwei Procent auf und setze das Recessgeld für jedes vom Staate verliehene Bergwerk auf einen Thaler pro Jahr fest. Das Gesetz vom 30. December 1864 findet ausdrücklich nur auf die dem Bergregal unterliegenden Bergwerke Anwendung.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen ist seit dem Jahre 1868 von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts zu den Grundsätzen des preussischen Berggesetzes übergegangen. Das Berggesetz vom 17. April 1868 [3]) entspricht fast überall dem preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Als abweichend ist namentlich zu bemerken, dass es Dach- und Tafelschiefer wie die Farbenerden gleichfalls der Verfügung des Grundeigenthümers entzieht. Die Besteuerung des Bergbaues ist durch das Gesetz vom 18. April 1868, die Bergwerksabgaben betreffend [4]), neu geregelt [5]). Danach ist das Einkommen aus dem Bergbau künftig zur Einkommen- und Klassensteuer heranzuziehen. Neben der Einkommen- und Klassensteuer ist von dem Bruttoertrage der Bergwerke eine Abgabe von 2 Procenten zu entrichten, berechnet vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes. Die Kosten der Aufbereitung und Verhüttung (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstige Zubereitungskosten) sind vom Absatzwerthe zu kürzen. Eisenerzbergwerke sind von dieser Bergwerkssteuer gänzlich frei. Dach- und Tafelschieferbrüche haben weder Einkommen- noch Klassen- noch Bergwerkssteuern, sondern statt deren von jedem verkauften Centner Dach- und Tafelschiefer zwei Kreuzer zu zahlen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ermässigte das Gesetz, die Ermässigung der Berggefälle betreffend, vom 21. Juli 1865 [6]) die bisher bestandene Abgabe des Bruttozehnten um die Hälfte, hob

1) Zeitschrift für Bergrecht IV S. 463.

2) Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt für 1865 S. 1. Zeitschrift für Bergrecht VIII S. 415.

3) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen für 1868 S. 49 ff. Zeitschrift für Bergrecht IX S. 318.

4) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen für 1868 S. 95. Zeitschrift für Bergrecht IX S. 353.

5) Früher galten Bruttozehnt, Recess-Quatembergelder u. s. w.

6) Schwarzburgische Gesetzsammlung 1865 Seite 310. Zeitschrift für Bergrecht VII S. 435.

eine Reihe besonderer Gebühren auf, hielt dagegen das Quatembergeld als Feld- und Aufsichtssteuer in der bisherigen Weise aufrecht. Ein ferneres Gesetz, betreffend die Beschränkung des Bergregals, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern, sowie die weitere Ermässigung der Berggefälle vom 13. März 1868[1]), setzte den Bruttozwanzigsten vom 1. Januar 1870 auf zwei Procent vom Bruttoertrage herab. Eisenerze sind seit dem 1. Januar 1871 von dieser Abgabe gänzlich frei. Das Quatembergeld fällt vom 1. Januar 1870 gänzlich fort. Diese Besteuerungsgrundsätze gelten nach §. 9 des genannten Gesetzes nur rücksichtlich der der Bergregalität unterliegenden, dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien[2]).

In den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und in Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Birkenfeld, wo die französische Bergwerksbesteuerung gilt), fehlen Mangels einer Veranlassung hierzu, besondere gesetzliche Vorschriften über die Abgaben der Bergwerke[3]).

Das nämliche gilt für die Gebiete von Hamburg, Lübeck und Bremen.

Im Grossherzogthum Hessen steht der Erlass eines Gesetzes über die Besteuerung des Bergbaues noch aus[4]).

Auf dem linken hessischen Rheinufer gilt, wie früher bemerkt wurde, die französische Bergwerksbesteuerung.

Im Grossherzogthum Baden fehlt ein gemeinsames Gesetz über den Bergbau und über die Besteuerung der Bergwerke. Ein dringendes Bedürfniss zu einem solchen liegt nicht vor[5]).

Für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach gilt das Gesetz über den Bergbau vom 22. Juni 1857[6]), welches zugleich Bestimmungen über die Bergwerksabgaben enthält. Dieselben entsprechen den oben entwickelten Vorschriften des Königlich Sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851.

Die Besteuerung der Bergwerke im Fürstenthum Reuss j. L. ist durch ein Gesetz vom 20. Juni 1877 dahin geregelt worden, dass neben der im §. 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Juli 1877 ab für jedes verliehene Grubenfeld eine dem Staate zufallende Grubenfeldabgabe zu entrichten ist, welche quartaliter

a) wenn das Grubenfeld auf Gold- oder Silber verliehen ist, funfzig Pfennig für je 4000 □Meter,
b) wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen, Steinsalz oder Salzsoole verliehen ist, fünfundzwanzig Pfennig für je 4000 □Meter,

---

1) Gesetzsammlung für 1868 S. 207. Zeitschrift für Bergrecht IX S. 300.
2) Dies sind in Schwarzburg-Rudolstadt die nämlichen wie in Preussen.
3) Zu vergleichen Brassert in der Zeitschrift für Bergrecht XVIII S. 44, 45.
4) Zu vergleichen Brassert daselbst S. 33.
5) Brassert daselbst S. 42.
6) Regierungsblatt von 1857 Nr. 22.

c) wenn das Grubenfeld auf Eisenerze oder andere als die vorstehend bemerkten Mineralien verliehen ist, auf zehn Pfennige für je 4000 Quadratmeter

die Oberfläche beträgt.

In Oesterreich wurde unter dem Namen der Bergwerksfrohne neben noch anderen Abgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 219 setzte für den grössten Theil des Kaiserreichs die Frohne auf die Hälfte herab. Ausser der Frohne unterliegt nach §§. 215 ff. des genannten Gesetzes[1]) noch jedes verliehene Bergwerk einer Maassengebühr. Die Bergwerksfrohne[2]) wurde durch das Gesetz über die Aufhebung der Bergwerksfrohne vom 28. April 1862[3]) für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. Mai 1862 aufgehoben und dafür der in verliehenen Bergwerksmaassen betriebene Bergbau ausser der Maassengebühr der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen. Ausserdem unterliegt jeder Freischurf[4]) einer jährlichen Abgabe (Freischurfgebühr) von 20 Gulden.

Auf mehrfache Klagen der Bergwerksbetreiber ermässigte eine Kaiserliche Verordnung vom 29. März 1866[5]) die Freischurfgebühr von 20 auf 4 Gulden, die Maassensteuer von 6 Gulden 30 Kreuzer auf 4 Gulden jährlich und die Reineinkommensteuer, welche nach den allgemeinen Steueransätzen damals 7 Procent betrug, auf die Zeit vom 1. Januar 1866 bis zum 31 Dezember 1870 auf drei Procent des steuerbaren Reinertrages.

Wie verschieden nun auch nach dem Vorstehenden die Bergwerksabgaben nach ihrer Art und Höhe in den verschiedenen Ländern sind, so zeigen sich doch zwei Umstände, welche durch alle Berggesetzgebungen hindurchgehen, nämlich die folgenden:

Erstens. Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unbedingt entzogenen Mineralien, entrichtet.

Zweitens. Die Bergwerksabgaben schliessen eine Doppelbesteuerung in sich. Sie werden erhoben neben den Abgaben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergbau persönlich zu zahlen hat.

---

1) Zeitschrift für Bergrecht XX S. 9.

2) Wenzel, Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechts. Wien 1855 S. 534.

3) In der Zeitschrift für Bergrecht III S. 280.

4) Das ist das Recht, in einem gewissen Bezirke mit Ausschluss aller Anderen schürfen zu dürfen.

5) Zeitschrift für Bergrecht VII S. 145.

Miscellen.

IV.

Belgische National-Ausstellung 1880. Handels-Museum (Musée Commercial).

Das Handels-Museum, welches wir hier beschreiben wollen, wurde durch das belgische Ministerium des Aeusseren errichtet und bildete einen der interessantesten Theile der in vieler Beziehung musterhaften Ausstellung zu Brüssel. Der Zweck des Museums besteht darin, die Verhältnisse der internationalen Handelsbeziehungen Belgiens darzustellen. Der leitende Gedanke des Intitutes ist einfach und vortrefflich, und es empfiehlt sich derselbe zur Nachahmung auch in anderen Ländern, besonders in Deutschland, wo ja die Frage des internationalen Handels eine hervorragende Rolle spielt. Diese Erwägung bildet auch den Hauptanlass für diese Darstellung.

Der Gedanke des belgischen Handels-Museums ist insofern nicht ganz neu, als derselbe durch das bereits Bestehende angeregt wurde; die Art und Weise der Durchführung bringt aber den früheren Gedanken erst zum vollen Ausdruck. Der vor 25 Jahren gelegte Keim hat sich jetzt zur vollen Blüthe entwickelt.

Am 14. November 1855 erliess der damalige Minister des Aeusseren Vicomte Vilain XIV ein Circular an die verschiedenen Konsuln Belgiens. Das Circular enthielt Instruktionen betreffs der Konsulatsberichte. „Wenn eine Waare — schrieb der Minister — eines anderen Landes einer belgischen derselben Art auf dem fremden Markte vorgezogen wird, geben Sie die Gründe des Vorzugs an. Berichten Sie über die Preise der Hauptprodukte, welche von anderen Ländern mit uns zugleich geliefert werden. Schicken Sie ferner, wenn es möglich ist, Waarenproben mit genauen Angaben, damit man daraus ersehen kann, welche Anforderungen an die Waare gestellt werden, um dem Geschmack und der Mode zu entsprechen.“

Die in Folge des Ministerialschreibens eingesandten Proben konnten von den Industriellen und Kaufleuten im Ministerium in Augenschein genommen werden, oder sie wurden den Handels-Kammern resp. den kaufmännischen Vereinen, bei welchen ein besonderes Interesse für die betreffenden Erzeugnisse vorausgesetzt werden konnte, zugeschickt. Die meisten dieser Proben kamen schliesslich in die Sammlungen der Handels-Akademie in Antwerpen.

Die Vortheile dieser Einrichtung, zugleich aber auch die Mängel derselben liegen auf der Hand. Die Möglichkeit, sich Einsicht in die Bedürfnisse des internationalen Marktes zu verschaffen, wurde geboten, die Probesendungen waren jedoch nicht vollständig und die Art und Weise der Uebermittelung der Sache an die Gesammtheit der Interessenten nicht derart, dass man stets ein klares Bild der Verhältnisse vor Augen hatte. Die Einrichtung entsprach daher trotzdem wenig den Bedürfnissen des Handels und der Industrie Belgiens.

Die Angelegenheit wurde nun neuerdings durch den gegenwärtigen Minister des Aeusseren schärfer ins Auge gefasst und durch diesen genau genommen ein neues Institut ins Leben gerufen. Der Gedanke war wie erwähnt, angeregt, er war ferner durch die Konsulate einerseits und die Handels-Kammern resp. die kaufmännischen Vereine andererseits bis zu einem gewissen Grade realisirt. Man glaubte aber den Zweck weit besser durch ein besonderes Institut zu erreichen, das gewissermaassen als Centralanstalt den bez. Interessen dienen sollte. Das neue belgische Handelsmuseum tritt uns nun als ein solches Institut entgegen. Sowohl dieser Gedanke als auch die Durchführung desselben sind neu.

Das Handels-Museum bildet heute ein wichtiges Glied in der Organisation der internationalen Handelsbeziehungen. Die National-Ausstellung wurde durch das belgische Ministerium als eine günstige Zeit betrachtet, um den schon länger geplanten Gedanken zu realisiren. Wir müssen aber gleich hinzufügen, dass die National-Ausstellung blos als ein äusserer Anlass angesehen werden darf, denn das Handels-Museum soll keine vorübergehende Erscheinung sein, wie die Ausstellung, sondern wird als eine permanente Einrichtung verbleiben. Man hat uns ferner mitgetheilt, dass das Museum in Brüssel die Centralanstalt bilden solle; in den provinziellen bedeutenden Industrie- und Handels-Orten sollen ausserdem Museen für die speziellen Produktionszweige und die besonderen Interessen dieser Orte eingerichtet werden. Diese Provinzialinstitute sollen in Verbindung mit der Centralanstalt stehen.

Um das gegenwärtige Museum zu begründen, wendete sich das Ministerium an eine Anzahl belgischer Konsuln, insbesondere an diejenigen, welche Proben von Erzeugnissen und Berichte von grösserem Interesse und Bedeutung für Belgien liefern konnten. Die Regierungsinstruktionen in dieser Beziehung waren im Allgemeinen dieselben, wie die oben angeführten. Man erweiterte sie aber und specialisirte sie je nach den Verhältnissen der Länder, in denen die einzelnen Konsuln ihren Sitz hatten. Aus den Sendungen und den Berichten dieser Konsulate entstand dann das Museum und der Katalog desselben. Wir heben diesen letzteren hervor, weil er in diesem Falle als ein integrirender Bestandtheil des Ganzen betrachtet werden muss.

Im Museum sind die zugesendeten Proben der Erzeugnisse ausgestellt. Zwei Theile sind hier zunächst zu unterscheiden. Erstens die Proben solcher Erzeugnisse, die mit der belgischen Ausfuhr im Zusammenhange stehen, und zweitens diejenigen, welche für die Einfuhr von Wichtigkeit sind. Die weitere Eintheilung bilden Gruppen und Klassen. Die einzelnen Proben sind mit Zetteln versehen und darauf die wichtig-

sten Angaben verzeichnet, wie: Land oder Ort, in welchem der Gegenstand producirt wird, Länge und Breite der Stoffe und Preis derselben. Besucht ein belgischer Industrieller oder Kaufmann das Museum, sieht er dort den Gegenstand, welcher dem betreffenden Markte aus verschiedenen Ländern zugeführt wird, so stellen sich ihm in sehr anschaulicher Weise seine Konkurrenten dar und er lernt somit die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Konkurrenz kennen.

Doch sind dies blos Anhaltspunkte für den Interessenten. Die Angaben auf dem ausgestellten Gegenstande sind sehr wesentlich: sie vervollständigen sofort die Vorstellung, die aus der Anschauung der Probe entstanden. Es gehört jedoch noch manches andere dazu, um sich ein endgültiges Urtheil zu bilden. Das, was auf dem bez. Gegenstande selbst nicht weiter bezeichnet werden konnte, findet man im Kataloge vermerkt. Dieser ist daher mehr als ein gewöhnliches Verzeichniss. Die Redaktion desselben erfordert in Folge seiner Bedeutung eine besondere Aufmerksamkeit und Umsicht. Den Angaben, welche auf der Probe stehen, werden im Kataloge andere hinzugefügt. Aus den Konsulatsberichten werden ferner Thatsachen entnommen, welche zur Orientirung in den Industrie- und Marktverhältnissen des Ortes dienen und ausserdem werthvolle Winke gegeben, so dass man sich daraus dann ein vollständiges Bild der betreffenden Verhältnisse machen kann.

Als Beispiel können wir die Angaben des Konsulats in Rumänien anführen (Katalog Bd. I S. 380).

Probe Nr. 176 Madapolam
Produktionsort: England
Fabrikpreis: 6 sh. pro Stück
Verkaufspreis: 11 frcs. pro Stück
Einfuhrzoll: 25 frcs. pro 100 Kg.
Transportkosten: 20 frcs. pro 100 Kg.
Eingepackt in Ballen
Jährliche Konsumtion: 60,000 Stück.

In derselben Weise sind alle übrigen Gegenstände angeführt und eingehend specialisirt.

Man findet ausserdem Auskunft über den Zahlungsmodus, über die Höhe des zu gewährenden Rabatts, weitere Details über die Art der Verpackung und dergl. Nicht minder werthvoll sind die Beschreibungen der verschiedenen Verhältnisse, wie die folgende: „Die ‚Melaias' sind Mäntel der arabischen Frauen. Sie werden in Cairo aus dem englischen baumwollenen Garn verfertigt. Der Konsum ist sehr gross. Man müsste in Europa um 20 % billiger fabriziren, um durch diese 20 % die Transportkosten, den Zoll und die Kommission zu decken." (Katalog B. I S. 77).

Folgende Bemerkungen aus dem Berichte des Konsuls in Serbien bieten einen weiteren Beleg für den Werth dieser Einrichtung. Die betreffende Stelle lautet: „Chamia, d. h. ein Kopftuch, bildet den wesentlichen Theil des Kopfputzes jeder serbischen Frau von Jugend an. Wie solches schon aus dem Namen zu entnehmen ist, stammt das Fabrikat aus der Türkei, wo die Produktion desselben sich in vollständigstem Verfall

befindet, obwohl es noch verfertigt wird. Der Stoff des türkischen Fabrikats ist sehr leicht und die Farbe dauerhaft, zumal in den besseren Sorten, für welche sich in den Städten Abnehmer finden. Auf dem Lande werden dieselben wegen des hohen Preises nicht gefordert. Die Proben Nr. 138, 139, 140 wird man vielleicht schwer nachmachen können; diese Stoffe haben aber für die serbischen Verhältnisse nur geringere Bedeutung, weil sie hier blos von Frauen in den Städten getragen werden; in Rumänien dagegen werden dieselben allgemein gebraucht. Die schweizerische Industrie, insbesondere die der Kantone Thurgau und Glarus, bemüht sich, die Waare (Chamia) zu billigeren Preisen als die türkische zu liefern, jene ist aber von geringerer Qualität als diese. Könnte die belgische Industrie die Mängel der aus anderen Ländern gelieferten Waaren vermeiden, könnte sie Erzeugnisse von gleicher Farbe liefern, dann würde sie leicht einen Absatz in Serbien finden, wo man gegenwärtig 1,500,000 Chamias einführt. Es muss noch hinzugefügt werden, dass derselbe Artikel in der Türkei und in Bulgarien getragen wird. Die am meisten begehrten Farben stellen die Proben dar, es würde aber zweckmässig sein, manche neue einzuführen, wie . . . . . — Was das Muster betrifft, so wird Neues von den Frauen gern gesehen. Sie zeigen eine Vorliebe für einfache Gewinde und einige Blumen, wie Rosen etc." (Katalog B. I S. 27).

Wir haben einige von diesen Angaben in extenso angeführt, um die Sache anschaulicher zu machen. Es ist klar, dass ein Sachverständiger, wenn er solche Darstellungen der Marktverhältnisse neben einer körperlichen Probe hat, sich leicht ein Urtheil bilden kann. Die Konsulatsberichte werden allerdings veröffentlicht, aber wie viele von den Interessenten benutzen diese Publikationen? Werden dagegen entsprechende Auszüge aus derselben in den Katalog aufgenommen, so gewinnt man bei dem Besuche des Museums sofort eine Einsicht in die Verhältnisse des betreffenden Marktes, die für Viele in dieser lebendigen Weise schwerlich auf anderem Wege zu erreichen wäre. Diese Einsicht muss auch anregend wirken, und was uns besonders wichtig zu sein scheint, das ist die unmittelbare Berührung der Industriellen und der Kaufleute mit den Vertretern der wirthschaftlichen Interessen des Landes im Auslande, die durch eine zweckmässige Einrichtung ermöglicht wird. Dass diese Berührung auf die Konsuln wieder zurückwirkt, liegt sehr nahe. Da den Produzentenkreisen eine Möglichkeit geboten wird, sich ein besseres Urtheil zu bilden, so werden dieselben ihre Forderungen auch klarer stellen und ihre Wünsche aussprechen können.

Wir glauben, dass dieser Verkehr nicht zu unterschätzen ist. Die allgemeinere Verbreitung der Kenntniss der internationalen Handelsverhältnisse ist von grossem Werth. Die Thätigkeit des Einzelnen auf eigene Faust wird dadurch mehr in Hintergrund geschoben und dafür wird sich das Bewusstsein dessen, was das ganze Land und die ganze Industrie desselben dem Auslande zu liefern hat, Bahn brechen. Die Einrichtung der Handels-Museen ist zu diesem Zweck zwar nicht das einzige Mittel, durch die Einsicht aber, welche hier Jedem in die Verhältnisse erleichtert wird, ebnet sie den Weg. In dem Kataloge ist ferner, wie wir gesehen haben,

die Grösse der Konsumtion angegeben, und wie man uns versichert hat, sind die Ziffern zuverlässig. Der Einzelne kann, indem er hier die möglichen Grenzen der Lieferungen seines Landes für den Bedarf eines anderen deutlich sieht, einen Wink erblicken, der ihn von Ueberproduktion zurückhalten wird.

Der engere Verkehr der Konsulate mit dem Lande, welcher durch das Obige angebahnt ist, wird durch Berichte, welche die Handelskammern und dergl. für die Konsuln verfassen sollen, vervollständigt. Der gegenwärtige Minister des Aeusseren ersuchte durch ein Circular vom 28. Mai 1878 die Vertretungskörper der wirthschaftlichen Interessen, solche Berichte zu versenden. Dieselben sollen jedes Jahr erstattet werden und sowohl die Bedürfnisse Belgiens als Konsumenten fremder Erzeugnisse, als auch die Exportfähigkeit des Landes und die Angaben über den Transport darlegen.

In der ersten Publikation dieser Berichte [1]) finden wir blos Antworten einiger jener Vertretungskörper, dies ist jedoch äusseren Gründen zuzuschreiben; denn die ganze hier beschriebene Einrichtung wird von denselben gebilligt. In den uns vorliegenden Berichten zeichnet sich z. B. die Handels- und Gewerbekammer in Gent durch die Wärme aus, mit welcher sie das Project aufnimmt. Sie zeigt ihre Bereitwilligkeit den Konsuln auf direktem Wege alles zur Orientirung Nöthige mitzutheilen und diesen Verkehr zu erhalten. Es ist klar, dass die Konsuln durch einen solchen Verkehr und durch die wiederholten Berichte zu einer genauen Einsicht in die Verhältnisse des Landes, das sie vertreten, gelangen können. Um dies noch mehr zu erleichtern, hat der Minister des Aeusseren 15,000 Frcs. jährlich als Reisekosten für diejenigen Konsuln bestimmt, welche Belgien zu besuchen geneigt wären, um die dortigen Verhältnisse persönlich näher kennen zu lernen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass die belgische Einrichtung einen wohl beachtenswerthen Gedanken enthält. Sie verbindet enger die Thätigkeit der Organe, welche der Pflege der ökonomischen Interessen obliegen und bringt auf diese Weise ein regeres Leben in die ganze Organisation. Es wird sich dieses mit der Zeit noch immer weiter vervollkommnen und verbreiten, denn es wird auch den verschiedenen einzelnen Unternehmern die Möglichkeit geboten, sich über die Verhältnisse des eigenen Landes zum Auslande zu belehren. Es wird daher auch die Thätigkeit dieser Einzelnen gewissermaassen centralisirt. Eine solche Centralisation bildet aber zweifellos eine wesentliche Bedingung für die Entwickelung einer einheitlichen nationalen Industrie.

Münster, im December 1880. v. Ochenkowski.

---

1) Rapports des associations commerciales et industrielles du royaume destinés à renseigner les consuls de Belgique. Année 1879. Bruxelles 1879.

Eingesendete Schriften.

L. Bucher, Der Parlamentarismus, wie er ist. Zweite Auflage. Stuttgart, Verlag von C. Krabbe. 1881. VIII, 286 SS. 8⁰.

Die vor fünfundzwanzig Jahren in erster Auflage erschienene Schrift verfolgte das Ziel gewisse irrthümliche Vorstellungen über die englischen Verfassungs- und politischen Verhältnisse, welche bei der liberalen Partei im Schwange waren, zu berichtigen. Sie hatte in Folge dessen einen wesentlich kritischen und polemischen Charakter, und der Verfasser hob, dem Zwecke seines Werkes entsprechend, mehr die Schatten- als die Lichtseiten der englischen Zustände hervor. Die vorliegende zweite Auflage ist im Wesentlichen nur ein Abdruck der ersten mit kleinen Zusätzen, welche der Verf. in seinem Handexemplare bis 1863 gemacht hat. Zu einer Umarbeitung hat ihm bei seinen vielfachen anderweiten Berufsgeschäften leider die Zeit gefehlt. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage ist unsere Kenntniss der englischen Zustände allerdings eine sehr viel genauere geworden, und manche Ausführungen des Verfassers sind durch neuere Forschungen überholt. Trotzdem wird man des Verfassers Kritik des englischen Parlamentarismus auch jetzt noch nicht ohne Interesse und Belehrung lesen.

J. Kaeubler, Dr. jur. Was ist strafbarer Wucher? Für das Volk nach dem deutschen Wucher-Gesetze gemeinverständlich beantwortet und an Beispielen erläutert. Leipzig, Karl Scholtze 1881. 38 S.

Der Verfasser geht von der gewiss richtigen Ansicht aus, dass das Wuchergesetz seinen Zweck nur erfüllen könne, wenn von Seiten des Publicum möglichst viele Wucherfälle zur Anzeige gebracht würden. Das geschehe zur Zeit noch häufig nur aus dem Grunde nicht, weil der betreffende Schuldner sich nicht klar darüber sei, ob das Verhalten seines Gläubigers vor dem Gesetze als Wucher erscheine. Um diese Zweifel zu beseitigen unterzieht der Verfasser die Thatbestandsmerkmale des Wuchervergehens einer erläuternden Besprechung. Seine Darstellung ist leicht verständlich und trifft in den wesentlichen Punkten das Richtige. Auch die Beispiele sind einleuchtend und gut gewählt.

Man kann dem hübsch ausgestatteten Büchlein nur weiteste Verbreitung in den Kreisen wünschen, an welche es sich richtet. v. L.

Joh. Richard Mucke, Die tödtlichen Verunglückungen im Königreiche Preussen seit Einführung der Unfallstatistik. Eine statistische Untersuchung. Berlin, bei Leonhard Simion. 8⁰. 135 S.

Unter Ausschluss der sporadischen Mittheilungen, welche sich in den Jahresberichten der Fabrikeninspectoren und der Unfallversicherungs-Anstalten vorfinden, hat der gegenwärtig an der Universität Greifswald lehrende Verfasser das Quellenmaterial ausgenützt, das für sein Thema in Veröffentlichungen des königlichen statistischen Bureau's zehn Jahrgänge hindurch aufgestapelt liegt. Dasselbe ist mit der erforderlichen Kritik durchgesehen und in wissenschaftlich freier Weise bearbeitet worden, so dass die Vermuthung einer blossen Kompilation nicht aufkommen kann. Zu Gunsten der Behörde, welche den Stoff geliefert hat, möchten wir übrigens auf die schwierige Stellung hinweisen, die den statistischen Centralstellen durch die notorische Abneigung der unteren Verwaltungsorgane gegen statistische Aufnahmen erwächst und sie verhindert, ihren Zusammenstellungen die wünschenswerthe Vollständigkeit zu verschaffen.

Ein Gelegenheitswerk, wie man angesichts des Entwurfes einer Reichs-Versicherungsanstalt annehmen sollte, ist die angezeigte Schrift nicht; sie war lange vor dem Bekanntwerden dieses Entwurfes in Angriff genommen. Indem sie jedoch alle Fragen beleuchtet,

welche sich an die Unfälle von Menschen mit tödtlichem Ausgange knüpfen, gewährt sie zugleich ein bisher mangelndes, wohlgeordnetes und zum Theil recht überraschende Aufschlüsse bietendes Material zum Gebrauche für die Diskussion jener Vorlage.

Die Beschaffenheit der Quellen hätte eine Zweitheilung des Werkes zweckmässig erscheinen lassen, indem einerseits vollständige Ausweise über Geschlecht und Alter der Verunglückten innerhalb aller Regierungsbezirke etc., aber ohne sonstige Unterscheidungen durch die allgemeine Statistik der Bevölkerungsbewegung, andrerseits unvollständige Ausweise mit vielfachen Unterscheidungen der Verunglückten durch die besondere Unfallstatistik veröffentlicht sind. Dr. Mucke hat vorgezogen, beide Quellenreihen zu verflechten, und erreicht dadurch, dass man ihr Verhältniss zu einander unmittelbar übersehen kann.

Nach einem Rückblicke auf ältere Nachrichten einschliesslich der Kriegsverluste werden die Hauptzahlen für den Zeitraum 1869—78, während dessen die Unfallstatistik bisher bestand, mitgetheilt. Es handelt sich um die ansehnliche Zahl von 93514 Personen männlichen und 22293 weiblichen Geschlechts, welche überhaupt verunglückt sind, und um 60003 männliche und 11827 weibliche Personen, über welche die Polizei oder die an deren Stelle getretenen Bergbau- und Eisenbahn-Behörden besonders berichtet haben. Die territorialen Unterschiede, der Antheil der Grossstädte an den Verunglückungen, die Vergleichung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung, der Antheil der Altersklassen an den Verunglückungen, die Opfer des Mordes und Todtschlages werden in den ersten Abschnitten vorzugsweise auf Grund der allgemeinen Statistik abgehandelt. Dr. Mucke greift hierin wiederholt und anscheinend mit grosser Vorliebe die statistische Gesetzmässigkeit der zufälligen Erscheinungen an.

Ueber die Zeit der Verunglückungen, den Wohnort der Verunglückten, die Veranlassung und Art der Unfälle (mit vielen Details), den Familienstand etc. der Verunglückten, die Erwerbszweige und die soziale Stellung der Verunglückten — ein besonders reichhaltiger Abschnitt —, die Vermögensverhältnisse derselben und die Sorge für ihre Hinterbliebenen war das Material nur in der besonderen Unfallstatistik gegeben.

Dr. Mucke hat durch seine Broschüre eine ansehnliche Quellensammlung aufgeschlossen, zahlreiche Uebersichten in knapper Form mit den nothwendigen Verhältnisszahlen ausgestattet und die Ergebnisse seiner Arbeit unter theilweis neue Gesichtspunkte gestellt, dergestalt dass die statistische Wissenschaft und die Verwaltungspraxis gleichermassen gute Frucht daraus erzielen können. K. Br.

Karl Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Leipzig 1880. 814 SS.

Der Verf. beabsichtigte „in systematischer, lehrbuchartiger Weise das ungeheure Material über die Schutzzollfrage zusammenzufassen, wie es in Büchern, Berichten, Enquêten, Petitionen, Parlamentsverhandlungen etc. verstreut vorliegt, und dann seinen eigenen Standpunkt zu vertreten, den er als den des staatsmännischen, reformfreundlichen Freihandels, als den des höheren Dritten über den Gegensätzen des Schutzzöllnerthums und des Manchesterlichen laissez faire“ bezeichnet. Er geht an seine Aufgabe mit ausserordentlichem Fleisse und grosser Belesenheit, aber leider ohne jede wissenschaftliche Methode, so dass wir zu unserm grossen Bedauern trotz des reichen Materials und manchem darin ausgeführten guten Gedanken das ganze Werk als durchaus verfehlt bezeichnen müssen. Schon das Inhaltsverzeichniss lässt jede systematische Ordnung vermissen. Der Gegenstand der einzelnen Kapitel ist ebenso nach keiner klaren Disposition und ohne Gründlichkeit bearbeitet. Man sieht leicht, wie der mit einem eminenten Gedächtniss begabte Autor dabei zu Werke gegangen ist, indem er ohne sich vorher einen Plan zu entwerfen hintereinander fort das ihm über den Gegenstand Einfallende niederschreibt. So hat auch die Heranziehung der Literatur etwas rein Zufälliges — man sehe sich das zweite Kapitel über die Literatur der Schutzzollfrage an —, bald wird bis auf die Heroen des vorigen Jahrh.s zurückgegriffen, bald bleibt der Verf. bei der neuesten Tagesliteratur stehen oder räumt doch den flachsten Tendenzschriften einen weit grösseren Raum ein, als gediegenen wissenschaftlichen Werken. Nimmt er auch wiederholt einen ernsten Anlauf zu allgemeiner theoretischer Erörterung, so verfällt er doch bald in flaches Opponiren gegen eine Tagesströmung. Ungemein bezeichnend ist hiefür die Hineinziehung der Judenfrage, und die Art der Behandlung derselben im 3. Kapitel des zweiten Buches, dann das darauf folgende Kapitel. — Sehr unbefriedigend sind alle Excursionen auf das historische Gebiet, für das dem Verf. offenbar tie-

feres Interesse abgeht. Man betrachte das zwölfte Kapitel: „Die Methode der Behandlung der Schutzzollfrage. Die Schutzzölle und die Geschichte", dann das dritte Kapitel, namentlich die aphoristisch hingestreuten Bemerkungen am Schlusse. Alles durchaus unfertig. — Was den Standpunkt des Verf.s anbetrifft, so ist es uns nicht klar geworden, worin die Originalität desselben beruhen soll, da der Verf. selbst einräumt, dass der extreme Manchestermann in Deutschland kaum noch zu finden ist, der auf das unbedingte laissez faire schwört. Gerade in der vorliegenden Frage nimmt der Verf. aber eine absolut extreme Stellung ein, da er prinzipiell jeden Schutzzoll verwirft, so dass wir das vorliegende Werk als ein recht einseitig manchesterliches bezeichnen müssen. S. 614 bemerkt der Verf., dass „in der Nationalökonomie der Werth einer Arbeit vielfach nach ihrem Umfange, gleichsam vom Buchbinderstandpunkte aus, gemessen" werde. Wenn er darin recht hätte, würde sein vorliegendes Werk auf hohe Anerkennung zu rechnen haben. Wir glauben aber kaum, dass dem so sein wird. J. C.

Lor. von Stein, Die staatswissenschaftliche und die landwirthschaftliche Bildung. Breslau 1880. 83 SS.

Der berühmte Verf. hat sich in der kleinen, überaus anregend geschriebenen und unstreitig bedeutsamen Broschüre die Aufgabe gestellt, den Unterschied zwischen gewerblicher Fachwissenschaft und Staatswissenschaft klar zu stellen. „Die Fachwissenschaft, sagt der Verf. S. 64, hat zu ihrem Inhalte das besondere Lebensgebiet, seine Begriffe, Gesetze, Interessen. Alle diese Gebiete bilden als Einheit den lebendigen Inhalt der Idee des Staates. Als solcher muss er die Vollendung jener Berufswissenschaften voraussetzen; aber die Grundbegriffe und Gesetze, nach denen dieselben als Einheit, also in ihrem gegenseitigen Bedingtsein zum Gegenstande des thätigen Willens des Staates in Verfassung und Verwaltung werden, bilden ein selbständiges, über die einzelnen Berufswissenschaften erhabenes Ganze, das wir die Staatswissenschaft nennen, und deren ewige Grundlagen das Staatsrecht, die Nationalökonomie, die allgemeine Rechtswissenschaft und die Gesellschaftslehre bilden." Er sucht somit zwischen beiden eine scharfe Grenze zu ziehen und dem entsprechend nachzuweisen, dass sie völlig getrennt gelehrt werden müssen, die erstere auf der besondern Hochschule, die letztere nur an der Universität, zu denen Jeder als ausserordentlicher Hörer Zutritt hat und über die er auch Prüfung abzulegen das Recht haben soll. Es scheint uns den grundlegenden Ausführungen des Verf.s näher zu liegen die fachliche Hochschule nicht isolirt sondern als Annex der Universität zu behandeln, wodurch das Ziel des Verf.'s noch besser erreicht wird. Wir behalten indessen einer berufneren Feder vor die Frage in den Jahrbüchern ausführlicher zu behandeln als es hier möglich. Wir beschränken uns jetzt darauf einige mehr nebensächliche Punkte zu berühren. Der Verf. erwähnt nur des fachlichen Unterrichts auf Fortbildungs- und Hochschulen und lässt den praktisch unbedingt bedeutsamsten Theil in den mittleren Schulen ganz unberücksichtigt. Die historische Einleitung dürfte in vieler Hinsicht angreifbar sein. Wir bezweifeln den epochemachenden Einfluss Quennays auf die Landwirthschaftslehre, die ja schon vor seinem Auftreten z. B. in Halle auf dem Katheder vertreten war, während ein Schubert von Kleefeld auch von seinen Lehren nichts ahnte. Wir beklagen es ferner sehr, dass der Verf. in dieser Schrift noch das Liebig'sche Märchen auftischt, dass die Reiche der Babylonier, Perser, Meder durch Raubbau zu Grunde gegangen sind. Der ganze zweite Abschnitt „über die Entwicklung der Landwirthschaft zur Wissenschaft" beweist, dass der Verf. von der bezüglichen Literatur der letzten 20 Jahre absolut keine Notiz genommen hat.

J. C.

Julius Kratter: Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege und die Sterblichkeit in Oesterreich. (Sep.-Abdr. a. d. Mitth. d. Vereins d. Aerzte f. Steiermark. Graz 1879.)

Kratter giebt eine Uebersicht über die in Oesterreich bestehenden Sanitätseinrichtungen, die mit Recht als unzulänglich und auf die Dauer unhaltbar bezeichnet werden. — Die Bezirksgemeinden haben die Aufsicht über die Lebensmittel, die Markt- und Sittlichkeitspolizei, Todtenschau, Armen- und Krankenpflege zu besorgen; der Staat kontrolirt nur die Ausführungen der Verordnungen durch seine Organe, die Bezirksärzte, „wo solche bestehen". Die Kompetenzen derselben sind schlecht umgrenzt, viele Stellen gar nicht oder fortwährend provisorisch besetzt etc. In Folge dieser Uebelstände brachte 1870 der Abgeordnete Dr. Rosse im Parlament den Antrag auf Erlass eines neuen Sanitätsgesetzes ein, welcher angenommen wurde; dasselbe besagt im Wesentlichen Folgendes.

Den Bezirksgemeinden fällt zu: Wohnungs-, Schul- und Fabriks-, Wasser- und Lebensmittelhygiene, Fürsorge für ausreichende ärztliche Hülfe, Durchführung der staatlich angeordneten Epidemie-Maassregeln, Begräbnisswesen und Todtenschau, unmittelbare Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen Privat-, Heil- und Gebäranstalten; endlich haben sie periodische Sanitätsberichte zu erstatten. Der Staat behält das Aufsichtsrecht, die Anordnung von Epidemie-Maassregeln, Regelung des Giftverkehrs, Apothekerwesen, sanitätspolizeiliche Obduktionen. Die Ausführung dieses Gesetzentwurfes scheiterte aber daran, dass die Landtage sämmtlicher Provinzen (mit Ausnahme von Istrien) die entsprechenden Vorlagen ablehnten.

Die Vergleichung mit den analogen Institutionen anderer Kulturländer ergiebt (Deutschland bekommt u. a. bei dieser Gelegenheit Komplimente über sein Gesundheitsamt), dass dieselben dem österreichischen Staate weit voraus sind, namentlich England, das die besten Einrichtungen besitzt.

Verf. unterzieht sodann die Mortalitätsverhältnisse in Oesterreich einer Prüfung und kommt zu dem Schlusse, dass dieselben ungewöhnlich ungünstige sind. Das Material haben die „statistischen Jahrbücher“ und die „Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie“ geliefert; die Zeit von 1868—1877 ist gewählt, welche als möglichst normal angesehen werden kann, insofern weder Krieg noch Hungersnoth noch nennenswerthe Epidemieen vorkamen. (Auch die Cholera-Epidemie von 1873 hatte, wie zahlenmässig nachgewiesen wird, keinen Einfluss, nur auf Galizien.) Die Länder der ungarischen Krone sind nicht in Betracht gezogen; sie bieten übrigens noch schlechtere Mortalitätsverhältnisse dar. — Die Mortalität betrug im Durchschnitt genau 31 p. m.; in allen andern europäischen Staaten (von Russland und der Türkei liegen keine Berichte vor) ist dieselbe geringer, z. Th. sogar sehr beträchtlich — Schweden hat die geringste Ziffer, 19,2 p. m. — Es zeigt sich ferner, dass die mittlere Lebensdauer in Oesterreich die geringste ist, nämlich 28,19 Jahre (in Schweden 40,66). — Von den einzelnen Provinzen hat Tirol die geringste (25,8), Galizien die höchste (35,6 p. m.) Mortalität. K.

Th. Lotz, Physicus in Basel, Pocken und Vaccination. Bericht über die Impffrage, erstattet im Namen der schweizerischen Sanitätskommission an den schweizerischen Bundesrath. Mit 6 Tafeln. Basel, Benno Schwabe, 1880. 8. 135 S.

Nicht in allen Ländern Europa's ist die Schutzpocken-Impfung gesetzlich vorgeschrieben. Die Einführung derselben in Deutschland durch das Reichs-Impf-Gesetz vom 8. April 1874 und die segensreiche Wirkung des Impfzwanges veranlasste zur Nachahmung. In der Schweiz besitzen nicht alle Cantone, z. B. Uri, Glarus, Genf, eine gesetzliche Regelung der Impfung. Nicht überall, wo die Impfung obligatorisch besteht, sind die Bestimmungen darüber gleichmässig. Im Auftrage der schweizerischen Sanitätskommission hat es Verf. übernommen, für die Artikel 22 bis 28 des Seuchengesetzentwurfes, welche von der Impfung und deren obligatorischer Durchführung für alle Kantone handeln, die Gründe dem schweizerischen Bundesrathe auseinanderzusetzen. Die Impfung und Alles, was darum und daran hängt, ist, wie keine andere sanitärische Angelegenheit, zu einer auch weitere Kreise interessirenden Frage geworden, bei deren Beantwortung ein grosser Theil der Wortführer sowohl die zu vorurtheilsloser Prüfung des Für und Wider nöthige Unbefangenheit, als auch die zu richtiger Beobachtung auf diesem Gebiet nöthige Fachkenntniss vermissen lässt. Wie sehr dem Verf. sein Unternehmen gelungen ist, beweist z. B. der Umstand, dass auch in Frankreich seine Begründung eines Impfgesetzes Anwendung findet. In Frankreich besteht bis jetzt kein Impfzwang. Das Journal officiel de la République française Nr. 43 d. J. enthält mehrfache Auszüge aus der vorliegenden Arbeit zur Unterstützung für den Gesetzentwurf zur Einführung des Impfzwanges.

Mit Recht hebt Verf. hervor, dass die Impffrage getheilt werden müsse in eine Frage vom Werthe der Impfung und in eine Frage des Impfzwanges. Die erste Frage sei allein von Sachverständigen, den Aerzten, die letztere dagegen vom Volke, von seinen Rechtsgelehrten und Gesetzgebern zu beantworten. An der Hand eines reichhaltigen Materials und in übersichtlicher Weise wird der Leser von dem Werth der Impfung unterrichtet. Mit Entschiedenheit tritt er der Ansicht entgegen, dass die Pocken spontan, von selbst entstehen. Die Ansicht ist irrthümlich, dass die Windpocken, Wasserpocken, Varicellae echte Pocken (Blattern, Variola, petite vérole, small-pox) sind. Die Windpocken sind eine ganz harmlose Krankheit, die Geimpfte und Ungeimpfte in gleicher Weise befallen kann. Die Pocken- oder Blattern-Erkrankung wird

dagegen hervorgerufen durch die Aufnahme eines spezifischen Ansteckungsstoffes in das Blut. Der Ansteckungsstoff (das Pokencontagium) wird im Körper des Kranken wieder erzeugt. Ohne unmittelbare oder mittelbare Uebertragung solchen Ansteckungsstoffes von einem Pockenkranken aus entstehen Pocken nie! Die Empfänglichkeit für das Blatterngift ist bei den Menschen ganz allgemein verbreitet, auch in allen Altersklassen vorhanden. Wer aber einmal die Blattern durchgemacht hat, verliert dadurch in der Regel die Empfänglichkeit für das Blatterngift; er wird für die Zukunft „immun". Die Blattern (Pocken) waren die verheerendste Seuche des letzten Jahrhunderts. Millionen Menschen sind dieser Krankheit erlegen, nach Süssmilch $^1/_{12}$ aller Menschen. Fürstliche Personen wurden von den Pocken zahlreich dahingerafft; keine andere Krankheit hat so viele Opfer aus diesen Kreisen gefordert, wie die Pocken. Unzählige Menschen, die die Pocken glücklich überstanden hatten, sind siech oder verunstaltet geblieben. Im englischen Blaubuch „Papers relating to the history and practice of vaccination" (London 1857) ist aus einem Bericht des Spitals für arme Blinde angeführt „dass $^2/_3$ der Hülfesuchenden ihr Augenlicht durch die Pocken verloren hatten". Dieser entsetzlichen Krankheit entgegenzutreten, versuchte man bekanntlich zuerst damit, dass man gesunden Menschen Pockengift von pockenkranken Menschen einimpfte, dann aber griff man zu der weit ungefährlicheren Vaccination. Nur wenige Staaten haben den Zwang zur Kuhpockenimpfung früh eingeführt, so Bayern, Württemberg, Schweden. Die Durchführung der Vaccination war in den meisten Staaten durchaus lückenhaft und ist es theilweise noch. Will man Vergleiche über die Wirkung des Impfzwanges anstellen, muss man daher sich genügende Kenntniss des wirklichen Impfzustandes beim Einzelnen, wie bei einer ganzen Bevölkerung verschaffen. Verfährt man in dieser Weise, so ergiebt sich die Thatsache, dass die Sterblichkeit durch Pocken in diesem Jahrhundert im Vergleich mit dem vorigen ausserordentlich abgenommen hat, und zwar seit Einführung der Kuhpocken-Impfung. Auch für den causalen Zusammenhang zwischen der Abnahme der Pockenmortalität und der Einführung der Vaccination bringt diese Arbeit zahlreiche Belege. Dabei ist darauf hingewiesen, wie die Wirksamkeit und den Schutz der Impfung, wie auch die nur begrenzte Dauer derselben nichts schlagender beweist als die Thatsache, dass die Erkrankung, wie die Sterblichkeit an Pocken sich seit Einführung der Kuhpocken-Impfung auf ganz andere Altersklassen verschoben hat. *Die Pocken haben aufgehört eine Kinderkrankheit zu sein.* Die Erwachsenen werden für Pocken empfänglich, wenn nicht die Wiederholung der Impfung (Revaccination) vorgenommen wird.

Was die Schädigungen betrifft, welche die Impfung herbeiführen soll, so sind sie zur Zahl der Impfungen selten, wie zur Zahl der durch die Impfung vor Erkrankung und Tod an Blattern bewahrten verschwindend. Grösstentheils sind sie Folgen von Fahrlässigkeit und *durchaus keine unvermeidlichen Begleiter der Impfung!* Richtig ist deshalb die Ansicht des Verf., wenn er schliesslich sagt, dass, wer vor den möglichen Schädigungen zurückschreckt, wer aus diesem Grunde die Verantwortlichkeit für den Impfzwang von der Hand weist, der damit die schwere Verantwortlichkeit für all den Schaden übernimmt, welchem facultatives Gehenlassen Thür und Thor öffnet. Welche Verhältnisse diese Schädigung annimmt bei mangelhafter Vaccination — und facultative Impfung wird stets mangelhaft sein —, wie theuer ein solches Experiment von einem ganzen Volk bezahlt wird, das hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt — Wenn Gegner der Impfung mit dem billigen Argument kommen — Lasst doch Jeden machen, wie er will; impft Euch, soviel Ihr wollt; wenn, wie Ihr behauptet, die Impfung schützt, so kann es Euch gleich sein, wenn wir uns nicht impfen lassen; wir haben ja den von Euch behaupteten Schaden allein zu tragen — dann mögen ihnen folgende 4 Sätze vorgehalten werden, in welchen der Berichterstatter über die letzte Pocken-Epidemie 1870—73 der Niederlande, wo Impfzwang nicht besteht, das Ergebniss seiner Forschungen zusammenfasst.

Sie lauten:

1) Die Verbreitung der Pocken ist die grösste und tödtlichste, wo der Widerstand gegen das Impfen am heftigsten ist.
2) Die Wahrscheinlichkeit, von der Seuche ergriffen zu werden, ist für die Nichtgeimpften viel grösser als für die Geimpften.
3) *Je mehr Nichtgeimpfte in einem Kreise zusammen wohnen, desto mehr laufen auch die unter ihnen verweilenden Geimpften Gefahr, denn die Seuche wird in dem Maasse ansteckungsfähiger, als die*

Ergriffenen zahlreicher und dichter auf einander gedrängt sind. 4) Alle Nichtgeimpften sind also für die Volksgesundheit gefährlich.

A. Guttstadt.

Die Erhaltung der deutschen Freihäfen. Ein nationales Bedürfniss. Hamburg 1880. kl. 8⁰. 5 Hefte.

Der Verfasser dieser fünf kleinen vortrefflich geschriebenen Broschüren stellt sich, wie er dieses in der Vorbemerkung des 1. Heftes betont, auf den Boden der Interessen der gesammten Nation und will die Vertheidigung der Freihafenstellung führen auf Grund der festen Ueberzeugung, dass in derselben keine Schädigung der nationalen Wirthschaft liege, wie solches von anderer Seite behauptet werde, dass vielmehr die Fortdauer der Freihäfen geradezu eine Nothwendigkeit für die wirthschaftlichen Interessen der Nation und des Reiches sei. Den Beweis hierfür sucht der Verfasser anzutreten, indem er im 1. Hefte „die angebliche Verkümmerung Hamburgs in Folge seiner wirthschaftlichen Isolirtheit" als tendenziös und auf falschen Angaben beruhend zurückweist. In den Heften 2 und 3 bemüht sich der Verf. folgende Vorwürfe zu widerlegen: 1) dass die deutsche Produktion in Folge der Stellung Hamburgs ausserhalb der gemeinsamen Zollgrenze gezwungen sei auf dem hamburgischen Markte die ausländische zollfreie Konkurrenz zu bestehen; 2) dass der Zollausschluss Hamburgs die Bildung grosser Läger inländischer Fabrikate, welche den überseeischen Käufer anziehen, daselbst verhindere; 3) dass in Folge des Ausschlusses der hamburgische Unternehmungsgeist sich den nationalen Aufgaben entziehe; und 4) dass die Freihafenstellung Hamburgs den freien Verkehr der preuss. Elbprovinzen unter einander verhindere und gleichzeitig das gesammte deutsche Hinterland vom Meere trenne. — In Heft 4 wird die Bedeutung der deutschen Freihäfen für den deutschen Handel im Allgemeinen und in Heft 5 für die Schiffahrtsverhältnisse im Speciellen untersucht.

Es muss anerkannt werden, dass hier ein reiches statistisches, werthvolles Material verarbeitet ist, dass die bez. in Frage stehenden Punkte mit Ruhe und Sachkenntniss erörtert worden sind. Diese vorliegenden Schriften gehören unstreitig zu dem Besten, was in dieser Angelegenheit geschrieben worden ist, und verdienen alle Beachtung, womit freilich nicht gesagt sein soll, dass die einzelnen Ausführungen uns durchweg überzeugt hätten. —

E.

Dr. F. V. Zillner: Zur Geschichte des salzburgischen Salzwesens. Volkswirthschaftliche Rückblicke und ortsgeschichtliche Erläuterungen. (Bes. Abdr. aus den im Selbstverlage der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde erschienenen Mittheilungen, XX. Bd. I. Heft.) 8⁰. 64 SS.

Inhalt: 1) Die Alaunen der Alpen. 2) Die norischen Salzwerke in römischer Zeit. 3) Der Salzbau um (Reichen-) Hall im frühen Mittelalter. 4) Gamp. Die frühmittelalterliche Salzfracht. 5) Das Salzburg-Berchtensgaden'sche Salzgebirg. 6) Die Salspfanne zu Gamp. 7) Der Salzbau am Goldenbach. 8) Das Salzwerk am Rifer-Tuval. 9) Die Theilung des Salzwerks Dürrenberg-Mühlbach. 10) Die Gründung der Stadt Hallein. 11) Die kirchlichen Salzgewerken. 12) Der landesfürstliche Salzbetrieb. Anhang: Die Marken der Salzschiffe.

Max Amthor: Industriegeographie des Königreichs Bayern. Leitfaden für die höheren Klassen von Realschulen etc. Gera 1881. 8⁰. VIII u. 79 SS.

Die vorliegende Schrift ist eine Geographie Bayerns mit ausschliesslicher und speciellster Berücksichtigung der Industrie; dieselbe soll den ersten Anfang bilden zu einer Industriegeographie Deutschlands. Mit grossem Fleisse hat der Verf. die in Betracht kommenden Punkte behandelt und werthvolle Notizen über die einzelnen Industriebranchen beigebracht. Die Schrift ist in der Form eines Leitfadens für Schulen abgefasst und erörtert. I) Die einfache Industrie des Königreichs Bayern; und zwar A) die Industrie des Mineralreichs, B) die Industrie des Pflanzenreichs, C) die Industrie des Thierreichs. II) Die gemischte Industrie des Königreichs Bayern; und zwar A) die Webindustrie, B) Papier-, Pappe-, Pappwaren- und Papiermachéindustrie, C) die chemische Industrie, D) die Industrie in unmittelbarem Dienst der Kunst und Wissenschaft. —

Uebersicht
über die neueste nationalökonomische und statistische Literatur des Auslandes.

1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Systeme. Allgemeines.

Guyot, Yves, La science économique. (Bibliothèque des sciences contempor. VII.) Par., C. Reinwald, 1881. 8. 470 pag. 4 fr. 50.

Joly, H., Notions d'économie politique (programme officiel des lycées et du baccalauréat). Par., Delalain frères, 1881. 12. 45 pag.

Lehr, E., La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249. Textes latin, français et allemand, traduction commentaire, glossaire, étude comparative sur le droit des trois villes Kybourgeoises de Fribourg, Thoune et Berthoud au XIIIe siècle. Par., Larose et Forcel, 1881. 8. 10 fr.

Pelletan, E., La loi du progrès, le monde marche. VI. édition. Par., G. Baillière & Ce, 1881. 18. 3 fr. 50.

Roulliet, A., Wolowski, sa vie et ses travaux. Paris, Guillaumin et Ce, 1881. 8. 506 pag.

Doyle, J. P., Old Ireland improved and made New Ireland: being outline sketches of some great measures, and of a great system of Public Works for improving the condition of the People and for opening up and developing the resources of the country. London, Ridgway, 1881. 8. 276 pp. 7/6.

Moglia, L., Catechismo di economia politica. Bologna 1880. 16. 300 pp. Abger. Preis in M. 4. 80.

2. Die Arbeit. Die Gesellschaft. Die Familie. Verhältnisse, Lage und Zustände der arbeitenden Klassen. Genossenschaftswesen. Frauen- und Kinderarbeit. Frauenfrage. Löhne. Socialismus. Communismus. Nihilismus. Sociale Frage. Arbeit und Capital. Armuth und Elend.

Brants, Histoire des classes rurales aux Pays-Bas jusqu'à la fin du XVIIIe siècle. Brux., impr. F. Hayez, 1881. 8. 406 pag. (Mémoire couronné par l'Académie royale des sciences etc. de Belgique.)

Congrès scientifique international des institutions de prévoyance tenu à Paris, du 1er au 7 juillet 1878, à l'Exposition univers. internat. de 1878. Par., impr. nation., 1881. 8. 404 pag.

de Curzon, E., La réforme sociale. Par., impr. Mouillot. 8. 44 pag. (Extrait de la Revue de France.)

Déclaration, la, des droits de l'homme et du citoyen, avec les considérants de l'Assemblée nationale 1793. 1re et 2e éditions. Lyon, impr. Waltener & Ce, 1881. in-32. 15 pag. — 20 cent.

Duverger, A., Le Code civil et la paix sociale. Par., Marescq aîné, 1881. 8. 31 p.

d'Ezerville, F. J. (l'abbé), Aux ouvriers: les désordres du lundi. Nouv. édition. Par., Haton, 1881. 18. 64 pag.

Frédé, P., La Russie et le nihilisme. Par., A. Quantin, 1881. 18. 3 fr.

Gaussen, Le socialisme, ou les desiderata d'un grand financier. Par., impr. Mouillot, 1881. 8. 93 pag.

Guignard, E., De la protection des nouveau-nés; Société de charité maternelle; crèches etc. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 18 pag.

de Lafollye, Recherche d'un intérêt commun entre patrons et ouvriers. Tours, Mazereau, 1881. 12. 23 pag.

Liégeois, J., Projet de création d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires civils. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 23 pag.

de Laveleye, É., Le socialisme contemporain. Par., Germer Baillière et Ce, 1881. 8. 7 fr. 50.

Pluye, J., Rapport du citoyen J. Pluye, délégué de la chambre syndic. des mégissiers de Paris au Congrès indépend. du Havre. Paris, imprim. Claverie, 1881. 8. 32 pag.

Protche de Viville, J., Une conspiration nihiliste. Par., Blériot frèr., 1881. in-18. 340 pag. 3 fr.

Tarif de menuiserie à la façon fait par une délégation d'ouvriers menuisiers de la ville de Narbonne. Narbonne, imprim. Bousquet. 8. 46 pag. 2 fr.

Tarif des travaux de menuiserie dans la ville du Mans à partir du 1er avril 1880. Le Mans, impr. Lebrault, 1881. 12. 74 pag. 6 fr.

Vernier, P., La chasse aux nihilistes. 2. édition. Par., P. Ollendorff, 1881. 18. 3 fr. 50.

Cook, J., Heredity. — Labour. — Marriage, Socialism. With preludes on Current Events. 4 vols. Boston, Hodder and Stoughton, 1881. 8. (Boston Monday Lectures.) à vol. 3/6.

Hopkins, J. B., Nihilism, or, the terror unmasked. London, Newman, 1881. 12. 136 pp. 1/—.

Married Women's Property, Scotland. Report andevidence on — London 1881. Folio (Parliam. Paper). — 9 d.

Underhill, A., and C. C. M. Plumptre, A summary of the law of Torts or Wrongs, independent of contract. 3d edition, including the Employers' Liability Act 1880. London, Butterworths, 1881. 8. 316 pp. 8/—.

Vanderbilt, G. L., The social history of Flatbush, and manners and customs of the Dutch Settlers in King's County. (New-York) London 1881. 12. 10/6.

de Potter et Broeckaert, Geschiedenis van den belgischen boerenstand tot op het einde der XVIIIe eeuw. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1881. 8. 4 fr. 50.

3. Landwirthschaft. Grundeigenthum (incl. Agrarkrieg in Irland). Landwirthschaftliche Gewerbe etc.

Annuaire de la Société nationale d'agriculture de France. 1881. Par. impr. Tremblay, 12. 257 pag.

Joigneaux, P., Traité des graines de la grande et de la petite culture. 3e édition. Par., libr. agricole. 1881. 18. 166 pag., 1 fr. 25.

Mellick, A. D., Un domaine agricole aux États-Unis d' Amérique: l'elevage des boeufs et des moutons au Nouveau Mexique. Par., imprim. Donnaud, 1881. 8. 22 pag. et carte.

Pinta, X., Nouvelle culture du blé, moyen d'en augmenter les rendements de vingt pour cent pour la France. Arras, impr. Rohard-Courtin, 1881. 18. 31 pag. et 3 planches.

Stewart, F. L., Sugar made from Maize and Sorghum: a new discovery. Washington 1881. 8. 5|—.

Agricultural returns, 1869—80. The ruin of British Agriculture accounted for. London, P. S. King, 1881. 8. sd. — 6 d.

Boundaries Commission, Ireland. Report on — (Parliamentary Paper). London 1881. Folio. 2/—.

Ireland — the Land Question No. 10: Mr. Gladstone's Bill, April 1881. Dublin, Hodges, 8. — 6 d.

Land, Ireland, Commission (Commissioner's Report. Vol. III: Evidence. London 1881. Folio (Blue book). 3/6.

Probyn, J. W., Systems of Land Tenure in various countries. New edition. London, Cassell, 1881. 8. 3/6.

Read, C. et A. Peel (membres du parlament angl.), La culture, la production et le commerce agricoles aux États-Unis d'Amérique. Rapport présenté aux chambres, traduit par A. Dudouy. Par. impr. Donnaud, 1881. 8. 62 pag. et carte.

Report of H. Maj.'s Commissioners of inquiry into the working of the Landlord and Tenant (Ireland) Act, 1870, and the Acts amending the same Dublin 1881. 3 vols: (Report, Digest of evidence, Minutes of evidence, appendices). Folio. Blue book. Paper by command.

Verordeningen, de agrarische, in Nederlandsch-Indie. Van aanteekeningen en een alphabet. register voorzien door A. Mijer. 2e druk. Batavia, Ernst & comp. 1881. 8. f. 8. —.

4. Gewerbe und Industrie.

Annuaire des commerçants, indicateur des fabricants, marchands en gros, commissionnaires

en marchandises et entrepreneurs de bâtiments de Paris et du département de la Seine, contenant 100000 adresses. 18e Année. Par. 1881 in-18. 1561 pag. 5 fr.

Code, nouveau, des patentes, contenant le projet de loi, le texte de la loi du 15 juillet 1880, l'instruction pour sa mise à exécution et le tarif des droits de patentes, etc., dressé et annoté etc. Par., P. Dupont, 1881. 8. 558 pag.

Davroux, A., Histoire du bourg, du château fort et de la manufacture de glaces de Saint-Gobain. Chauny, Visbecq et Trouvé, 1881. 8. 198 pag.

Fabre, J. H., Les inventeurs et leurs inventions. Histoire élémentaire des principales découvertes dans l'ordre des sciences pysiques. Paris, Ch. Delagrave, 1881. 8. 531 pag. 3 fr. 50.

Commercial Directory and guide to the Eastern Province of the Cape of Good Hope and adjacent territories for 1881. London, Richards, Slater & Co., 1881. 8. 624 pp. bds. 5|—.

5. Handel. Handelsgesetzgebung. Handelspolitik.

Auvray, M., De la société en commandite. Caen, Le Blanc-Hardel, 1881. 8. 146 pag.

Exposé des travaux de la Chambre de commerce de l'arrondissement d'Abbeville pendant les années 1876, 1877, 1878 et 1879. Abbeville, impr. Paillart, 1881. 8. 454 pag.

— des travaux de la Chambre de commerce de Nantes pendant l'année 1879. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1881. 4. 174 pag.

Feray, E., Du traité de commerce de 1860 avec l'Angleterre. Par., Plon & Ce, 1881. 8. 1 fr.

Statistique du port de Marseille, 1880. 9e année. Marseille, impr. Barlatier-Feissat, 1881. 4. 36 pag.

Export Merchant Shippers, with their trading ports and class of goods they ship, 1881. London 1881. 8. 12|6.

Free Trade and Trade Unionism, by a shipowner. London, Simpkin, 1881. 8. — 6 d.

Gaskell, G. A., Compendium of forms, educational, social, legal and commercial; embracing a complete selfteaching course in Penmanship and Book-keeping etc. Chicago, Fairbanks, Palmer & Ce, 1880. 502 pp. cl. $ 5.50.

Hunter, Th. and J. Patten, Port Charges and Requirements on vessels in the various ports of the world. New-York 1881. 4. 2 parts = 1323 pp.

Navigation and Shipping of the United Kingdom. Annual statement of the — for the year 1880. London 1881. Folio (Blue book. Paper by command). 269 pages. 3|—.

Vidari, E., Corso di diritto commerciale. Vol. IV. libro 3: Dei contratti. Notizie generale. Comper a e vendita. Trasporto, sulle strade ferrate e sui tramways. Milano 1880. 8. 667 pp. abger. Preis in M. 14,40.

6. Verkehr.

Annuaire du ministère des postes et des télégraphes de France pour 1881. Manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie, par H. Coutéry. Paris, P. Dupont, 1881. 8. 392 pag. 3 fr.

Dictionnaire des postes de la république française. 6e édition, indiquant les noms de toutes les communes etc. de la France et de l'Algérie. Par., Oberthur et fils, 1881. in 4. 1548 pag. 15 fr.

Leroy, A., Cours pratique de chemins de fer à l'usage des officiers de toutes armes, des ouvriers du génie etc. Par., Ropiteau, 1881. 16. 500 pag. 5 fr.

Mengus, F., Le canal maritime de l'Océan à la Méditerranée. Rouen, impr. Cagniard, 1881. 8. 35 pag.

Pierce, E. L., A treatise on the law of Railroads. Boston (London) 1881. 8. 31|6.

7. Geld- und Creditwesen. Banken. Finanzwesen.

Brabant, A., Méthode des calculs de banque, indispensable aux banquiers, aux industriels, aux commerçants, etc. Reims, impr. Dufour, 1881. 8. 32 pag. 1 fr. 20.

— Méthode des comptes courants de banque, indispensable aux banquiers etc. etc. Reims, impr. Dufour, 1881. 8. 40 pag. 1 fr. 50.

de Chanier, O., La conférence monétaire de Paris (1881). Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. 29 pag.

Chanson, L. F., L'impôt des boissons dans le pays. Cherbourg, impr. Ve Feuardent. 8. 116 pag.

Courtois, fils, A., Histoire des banques en France. 2ème édition. Par., Guillaumin & Ce, 1881. 8. Avec un portrait de Law. fr. 50. —.

Crédit vulgarisé, le, par la fédération des banques de province. Par., impr. Malabouche, 1881. 4. 32 pag. 1 fr.

Dictionnaire des droits d'enregistrement de timbre, de greffe et d'hypothèques, par les rédacteurs du „journal de l'enregistrement et des domaines". Volume IV. Par., Firmin-Didot & Ce, 1881. 8. (Preis des in 5 Bänden abgeschlossenen Werkes 125 fr.)

Dumesnil, J. et G. Pallain, Traité de la législation spéciale du trésor public en matière contentieuse. Par., Hetzel & Ce, 1881. 8. 8 fr.

Vigié, M., Études sur les impôts indirects romains. (I: Vicesima libertatis. — II: Vicesima hereditatis.) Par., Berger-Levrault & Ce, 1881. 8. 2 fr. 50.

Clarke, H., Gold in India: a paper read before the Society of arts. London, E. Wilson, 1881. 8. 1/—.

Hutchison, J., Practice of Banking. London, E. Wilson, 1881. 8. 15/—.

van Assen, A., De Nederlandsche bank tegenover den staat, den handel en de credietinstellingen hier te lande. 's Gravenhage, Gebr. van Langenhuysen. fr. 0,50.

Borleffs, J. J. W., Handboek voor effectenhouders en geldbeleggers. 1e afl. Groningen, J. B. Wolters, 1881. Roy.-8. (Complet in 15 afl. à fr. 0,75.)

Zakboekje der effecten-lotorijen etc. voor 1881. Amsterd. 8. fr. 0,75.

8. Versicherungswesen.

Perrin, Ch., L'assurance militaire par l'état en cas de décès ou d'accidents. Par., Nadaud & Ce, 1881. 8. — 50 cent.

Turrel, L., Les dégrèvements; les assurances. Par., impr. Hennuyer, 1881. 8. 16 p.

Vermot, C., Guide-manuel de l'assureur et le l'assuré, catéchisme de l'assurance sur la vie. IIème partie: Exposition pratique. 4. édition. Par., imprim. Chaix et Ce, 1881. 18. 380 pag. 2 fr. 50.

9. Statistik.

Annuaire général de l'Agérie, par Ch. Gouillon. Année 1880 (10e année). Alger, impr. Pézé et Ce, 1881. 8. IV—469 pag. 10 fr.

Bondois, C. E. (Président de la Société de statistique de Paris), La domaine de la statistique. Par., Berger-Levrault & Ce, 1881. 8.

Exposé de la situation administrative du grand-duché de Luxembourg 1880. Luxemb., V. Buck, 1881. 4. (Enthält auf 299 Seiten reiches statistisches Material.)

Germond de Lavigne, A., Espagne et Portugal. Par., Hachette & Ce, 1881. in 32. XXIII—404 pag. av. plans et une carte. (Collection des guides Joanne.) 5 fr.

Sauveur, J., Statistique générale de l'instruction publique en Belgique dressée d'après les documents officiels. Bruxelles 1880. 4. 939 pag. av. 3 tabl. graphiques.

Bevan, G. Ph., The Statistical Atlas. Part. 4: Criminal. London, Johnston, 1881. Fol. 7/6.

Mulhall, M. G., Balance-sheet of the World for ten years 1870—1880. London, E. Stanford, 1881. 8. cloth. With 12 coloured diagrams.

Natal Almanack, Directory, and yearly Register, 1881. London, Street, 18. 7/—.

Official Statistics (of the U. K.) Reports on — London, 1881. Folio (Parliam. Paper.) 3/—.

Silver, S. W., Handbook for Australia and New Zealand (including the Fiji Islands). 3d edition. London, Silver, 1881. 8. With map. 5/—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1881. Nr. 5. mai: La statistique graphique et les chemins de fer. — Les décès du premier âge. — La climatologie parisienne. — Le cabotage en France en 1879. — La production de l'al-

cool. — La consommation des boissons alcooliques à Paris. — La récolte des cidres en 1880 et en 1879. — etc. —

Revue générale d'administration. IVe Année (1881) avril: Le tarif des douanes et le prix du blé, par Jul. Liégeois. — Les conseils de préfecture, par P. Dauvert (VIe article). — Les cloches au point de vue séculier. Attributions des maires, par A. Colas. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — etc. —

B. England.

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII. part 4 (December 1880): The inaugural address of James Caird, President of the Statistical Society, delivered the 16th of Nov. 1880. — Note and discussion on the X. Census of the United States of America, by F. J. Mouat. — The Oriental Plague in its social, economical, political, and international relations, special reference being made to the labours of John Howard on the subject. A prize essay, by H. P. Potter. — The agricultural returns for the year 1880. — The Corn Crops of 1880. — Ten years' results of the London School Board. — The annual Local Taxation Returns of 1878—79. — Ten years' Telegraphy. — Statistics of the Australasian Colonies for 1879. — Agricultural distress and Bills of Sale. — Notes on economical and statistical works. — etc. —

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. Vol. XXII part 5 (October 1880) and Vol. XXII part 6 (January 1881): Observations on the graduation of Mortality Tables; with special reference to the conditions under which certain methods are to be preferred, by J. Sorley. — On the rates ov Marryge among Widos and spinsters, by Th. B. Sprague. — Note on the probability that a marriage entered into by a man above forty will be fruitful, by Th. B. Sprague. — Opening address by the President, A. H. Bailey, Esq. — On the construction and use of a series of select Mortality Tables etc., by T. B. Sprague (Part II). Read before the Institute, 31 January 1881. — Friendly Societies in New Zealand. — etc. —

The Contemporary Review. February 1881: The Boers and the Transvaal, by Lieut.-Colonel W. J. Butler. — The socialists of the chair, by John Rae. — The failure of free contract in Ireland, by J. A. Farrer. — Professor Green's explanations, by Herbert Spencer. —

The Westminster Review. New Series. January 1881: The Irish land question. — Bimetallism and the finances of India. — India and our colonial Empire, a critical survey. —

The Fortnightly Review. January 1881: Political integration, by Herbert Spencer. — Land legislation for Ireland, by Sir George Campbell. — Freedom of contract, by T. H. Farrer. — Aërial navigation, by William Pole. — County Boards, by Charles T. D. Acland. — February 1881: Political differentiation, by Herbert Spencer. — Reform in parliamentary business, by W. Rathbone. — Small farmers in South-Western France, by Wentworth Webster. — Our foreign and Irish policy, by Professor Beesby. — March 1881: Political forms and forces, by H. Spencer. — Lights and shades of American politics, by H. M. Hyndman. — The Anti-Jewish agitation in Germany, by Ernest Schuster — The land laws, by W. A. Jevons. — April 1881: England and Ireland, by the editor (John Morley). — The morality of the profession of letters, by Robert L. Stevenson. — Political heads-chiefs, kings etc., by Herbert Spencer. — May 1881: Impression of the Irish Land Bill, 1) by Prof. Richey, 2) by Sir George Campbell. — Has our vaccination degenerated? by Charles Cameron. — Commercial Union from a Canadian point of view, by Sir F. Hincks. — Cobden's first Pamphlets, by the Editor (John Morley). — Political heads-chiefs, kings etc., by Herbert Spencer. —

The Quarterly Review. January 1881: The resources of California, by John S. Hittells. — Private reports from official sources on the employment of women under Government in Switzerland, Austria, Italy, Russia, the Netherlands, Belgium, France, England. — A short statement concerning the confiscation of improvements in Ireland. Addressed to W. E. Forster, Chief Secretary for Ireland, by a Working Landowner. —

C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, hrsg. von C. v. Vogelsang. III. Jahrg. Maiheft 1881: Die Socialreform im

deutschen Reiche, von Th. Petermann. — Die Doppelwährung vor dem Pariser Münzkongress. — Die staatswirthschaftlichen Gründe in der vom reichsritterschaftlichen Adel dem Wiener Kongress 28. Jan. 1815 vorgelegten Denkschrift. — etc.

Statistische Monatschrift. Redigirt vom Präsidium der k. k. statistischen Centralkommission. VII. Jahrg. (1881) Aprilheft: Oesterreich's Sparkassen im Decennium 1870—79, von H. Ehrenberger. — Die Bevölkerungsstatistik von Afrika und ihre Entwickelung, von Ph. Paulitschke. — Resultate der Volkszählung in Serbien 1874. — Eisenbahnunfälle, von Bratassevic. — Weinpreise in Frankreich. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy, 1881. Heft 4: Das Zoll- und Handelsbündniss Ungarns mit Oesterreich und das Quotenverhältniss von J. Hunfalvy. — Die Vereine (nebst Statistik derselben) in Ungarn, von J. H. Schwicker. etc. —

D. Russland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. X. Jahrg. 3. Heft: Ausgabebudget der Landschaftsinstitutionen im Gouvernem. St. Petersburg, von A. Blau. (Schluss). — Russlands auswärt. Handel 1870—1879 und insbesondere im Jahre 1879. (Artikel I). — Zwischen Kurà und Araxes: Ein Ritt durch den Antikaukasus, von N. v. Seidlitz Artikel 4: Von Schuschà durch den Sangesûr nach Dschebrail. — Ueber die Loskaufs-Operationen — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor alle standen tot bevordering van staathuishoudkunde. Redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 1881. Maart, April en Mei. Maart: Ueber Gemeindebelastungen, von Fl. v. d. L. — Das Zulassungsexamen zur Militärakademie 1880, von St. Parvé. — Colonial-Chronik- und Literatur, von J. K. W. Qu. van Ufford. — Reform des Münzumlaufs in Italien. — Nekrolog O. G. Heldring's. — Die niederländischen Reichspost-Sparkassen. — Die Salzabgaben im KR. der Niederl. — April: Niederländische Steuerstatistik. — Internationaler Schutz des transatlant. Telegraphenkabels, von A. Jansen. — Die Haag'sche Cooperativ-Vorschussgenossenschaft in den Jahren 1874—1880, von J. Th. Mouton. — Betrieb der Niederländischen Eisenbahnen. — Das Examen für Ausübung des Elementarunterrichts. — Die Steuerfreiheit der Spirituosen. — Nekrolog Ph. J. Bachiene's, (Mitarbeiter am „Economist") — Bevölkerungsbewegung in den Bettlerasylen und Arbeitsanstalten Ommerschans und Veenhuizen in den Jahren 1878, 1879 und 1880. — etc. — Mei: Der Sekundärunterricht in der II. Kammer der Niederl. Generalstaaten, von Steyn Parvé. — Milchfabrikate (Bereitung von Butter, Käse etc.), von H. M. H. — Bedeutung und Vereinigung der jurist. und techn. Grundlagen zu einem rechtsgültigen Cataster, von J. Boer. — Vergleichende Uebersicht der niederländ. Schiffahrt und des Schiffsbaus in den letzten Jahren. — Die niederländ. Kauffahrteiflotte. — Ein Wort über den Wasserstand in Nordbrabant. Kolonialchronik etc. —

H. Schweiz.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. XVI. Jahrg. 1880, Quartal 2 und 2: Statistik der Schulhygiene in den Primarschulen des Kantons Bern, von A. Chatelanat. — Zur Frage des Bankwesens, von demselben. — Militärtauglichkeit und Volksernährung, von demselben. — Verifizirte Resultate der eidg. Volkszählung v. 1. Dez. 1880, Mortalitätsverhältnisse in den schweiz. Städten 1877—80 nach Todesursachen etc. — Wichtigste Angaben aus der schweizer. Eisenbahnstatistik für 1877—79. —

L. Amerika.

The North American Review. Edited by Allen Thorndike Rice. Published Monthly. Vol. 131. No. 1. (July): Prince Bismarck, as a Friend of America and as a Statesman. — Canada and the United States. — The English House of Lords. — The Ethics of Sex. — The Panama Canal. —

No. 2. (August): The Law of Newspaper Libel. — Nullity of the Emancipation Edict. — The Census Laws. — Principles of Taxation. — Prince Bismarck, as a friend of America etc. —

No. 3. (September): Steamboat Disasters. —

No. 4. (October): The Democratic Party judged by its History. — The Taxation of Church Property. —

No. 5. (November): The Monarchical Principle in our Constitution. — The Republican Party as it was and is. — The Political Situation from a financial standpoint. —

No. 6. (December): The Future of the Republican Party. — Rational Sunday Observance. — Southern Statesmen and their Policy. — The Public-School Failure. — The Validity of the Emancipation Edict. —

The North American Review. Edited by Allen Thorndike Rice. Published Monthly. Vol. 132.

No. 1. (January 1881): Controlling forces in American Politics. — The Ruins of Central America. Part. V. — Partisan Government. — Popular Art-Education. — The Limitations of Sex. — The Mission of the Democratic Party. —

No. 2. (February 1881): The Nicaragua Canal. — The Pulpit and the Pew. — Aaron's Rod in Politics. — Partisanship in the Supreme Court. — The Ruins of Central America. Part. VI. —

No. 3. (March 1881): The Jsthmian Ship- Railway. — The Effects of Negro Suffrage. — The Success of the Free-School System. — Despotism in Lunatic Asylums. — The Political Attitude of the Mormons.

No. 4. (April 1881): Reform versus Reformation. — Religion in Schools. — The Ownership of Railroad Property. — The Telegraph Monopoly. —

No. 5. (May 1881): Centralisation in the federal Government — Utah and its People. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen). Jahrg. XXXVII (1881). Heft 2: Die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. 1 Artikel nebst dem Anhang: Tabellarische Uebersicht der Belastung einer Anzahl von grösseren preussischen Städten durch die Zwangsbeiträge zur Armenpflege, von Adickes. — Streitfragen des deutschen Staatsrechtes, von Zorn. — Die britische Erbschaftsbesteuerung. 1 Artikel: Die Probate-duty, von E. Leser. — Georg Hanssen als Agrarhistoriker, von Aug. Meitzen etc. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium für öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1881. Heft 2 u. 3: Die Entwicklung des Submissionsverfahrens im Bereich des Ministeriums der öffentl. Arbeiten. — Die Vorzüge des Staatsbahnbetriebs vor dem Privatbahnbetrieb. — Das belgische Eisenbahnnetz am Schlusse des Jahres 1879. — Die Fortschritte der englischen Telegraphenverwaltung seit der Uebernahme in Staatsbetrieb. — Die italienische Eisenbahn - Enquête - Kommission. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen. — Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Verhandlungen des österreich. Abgeordnetenhauses üb. den Erwerb der Kaiserin Elisabethbahn für den Staat. — Der erste Jahresbericht der französ. Staatseisenbahnverwaltung. — Bau und Betrieb der serbischen Eisenbahnen (Belgrad-Nisch-Wranja). — Die Eisenbahntariffrage im Staate New-York. — Die italienischen Eisenbahnen im Jahre 1879. — Die Eisenbahnen Indiens. — Das Eisenbahnwesen in den australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria. —

Journal für Landwirthschaft, hrsg. von W. Henneberg u. G. Drechsler. Band XXIX (1881) Heft 1: Ueber die Löhnung nach dem Stücke der Arbeitsleistung in der Landwirthschaft, von V. Leo. — Untersuchungen über den Einfluss des Standraumes auf die Entwicklung und die Erträge der Kulturpflanzen, von E. Wollny. — Zur Gesetzgebung der Branntweinbesteuerung in Bayern. Referat von Ableitner. — etc. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Jahrg. 1881

Heft 3: Die Resultate der hauptsächlichsten in England von Lawes und Gilbert ausgeführten Felddüngungsversuche und ihre Bedeutung für die deutsche Landwirthschaft. — Die landwirthschaftliche Hochschule zu Berlin. — etc. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1881. Märzheft: Zur Gewerbestatistik des deutschen Reichs II: Die wichtigsten Handwerker für Herstellung von Nahrungsmitteln. Fleischer, Müller, Bäcker. — Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande 1880. Definitive Hauptergebnisse. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. März 1881. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1881. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im März 1881. —

Organ des Centralvereins für Rübenzucker-Industrie in der österr.-ungarischen Monarchie, redig. v. O. Kohlrausch. Jahrg. XIX. Januar — April: Der jetzige Standpunkt der Dampfpflugfrage, von E. Perels. — Die Ventilation der Fabriksräume, von Jünemann. — II. Bericht über die in der Provinz Sachsen unter Leitung der Versuchsstation zu Halle ausgeführten Zuckerrüben-Düngungsversuche, von Märcker. — Ueber die Arbeit mit dem Dampfpflug, von W. Gerland. — Einige Bemerkungen zur Reissstärkefabrikation, von Fr. Anthon. — Das Marchfeld und die Berieselungsfrage, von E. Ritter v. Proskowetz jun. — Der Ahornzucker, von E. v. Acker. — Lage der Zuckerindustrie auf Cuba. — Die Zuckerrübenernte des Jahres 1880, von H. Briem. — etc. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate. XXVIII. Band (1880). 3. statist. Liefer. (publicirt im April 1881): Der Bergwerksbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1879. Seite 103—186. — Gewinnung an Steinen und erdigen Mineralien im preuss. Staate im Jahre 1879. — Der Mineralsalz-Bergbau im preussischen Staate im Jahre 1879. — Der Salinenbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1879. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preussischen Staate 1879. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberbergamts-Bezirk Breslau. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preuss. Staate 1879. A. Metalldarstellung aus Erzen. B. Verarbeitung des Roheisens. Seite 218—251. — etc. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. v. B. Danckelmann. Jahrg. XIII (1881). Maiheft: Gemeindewald und Genossenwald, von Danckelmann. — Einfluss niederer Wärmegrade auf die Holzgewächse, von M. Kienitz. — Unterbau von Kiefernbeständen mit Weisstannen und Fichten, von F. Gerdes. — Bericht über einen von dem Präsidenten des deutschen Fischereivereins, Herrn Kammerherrn von Behr-Schmoldow, in der Forstakademie Eberswalde gehaltenen Vortrag, von Altum. — Gewitterstatistik in den fürstl. Lippe'schen Staatsforsten während des Jahres 1880. — etc. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

